Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Dritter Band.

Finanzwissenschaft.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig und **Heidelberg.**

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1865.

Ec
R239k

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg. Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

47890
25/4/00

Leipzig und **Heidelberg.**
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1865.

Vorwort zur 5. Ausgabe.

Auch in der Bearbeitung dieser 2. Abtheilung hat sowohl eigenes selbstständiges Nachdenken als die Prüfung der von anderen Schriftstellern aufgestellten Lehrsätze zu vielen Veränderungen, die ich für Verbesserungen halten darf, namentlich im dritten Buche, den Anlaß gegeben. Bei dieser Prüfung neuer Ansichten war es mein Bestreben, jeden Fortschritt des Wissens bereitwillig anzuerkennen und zu benutzen, dem aber, was mir unbefriedigend schien, nur Gründe entgegenzusetzen. Manche Neuere haben eine Art der Polemik angenommen, die weder gerecht, noch für die Wissenschaft fruchtbringend ist. — Die bald zur Erläuterung, bald zur Bestätigung allgemeiner Sätze dienenden thatsachlichen Angaben sind auch in dieser neuen Ausgabe (die 4. A. der 2. Abtheilung erschien 1860) vermehrt und fortgeführt worden, wobei ich abermals für manche schätzbare Mittheilung zu danken habe. Bei der Benutzung der Voranschläge (Budgets) mußte ich mich öfters mit den an die ständischen Versammlungen gebrachten Entwürfen begnügen, weil sie leichter zu haben sind, als die genehmigten Budgets, die auch meistens von jenen nicht viel abweichen.

Nach den letzten Angaben soll die Schuld der nordamericanischen Union zu Ende März d. J., also kurz vor der Gefangennehmung von Lee, 2366·955 000 D. gewesen sein, Zins in Gold 64 Mill., in Papiergeld 38·820 000 Doll.

Eine polnische Uebersetzung der Finanzwissenschaft von Dr. v. Oczapowski ist unter der Presse.

Bei dieser Gelegenheit füge ich eine kleine allgemeine Bemerkung hinzu. Wer in der Lage ist, viele statistische Zahlenangaben zu gebrauchen, der wird den Wunsch mit mir theilen, daß unsere Statistiker durchgehends bei großen Zahlen die Millionen und Tausende im Druck kenntlich machen möchten. Zahlen von sieben und acht-Ziffern ohne eine Abtheilung greifen nicht allein die Augen an, sondern veranlassen auch leicht Rechnungsfehler beim Zusammenzählen und Abziehen.

Heidelberg 27. April 1865.

R.

Inhalt.

Zweites Buch (Fortsetzung). Seite

2. Abtheilung. Die einzelnen Arten von Steuern.

1. Hauptstück. Die Schatzungen.

Einleitung, §. 297—300 1

1. Absatz. Grundsteuer.

A. Allgemeine Grundsätze, §. 301—315 . . . 9

B. Anlegung der Grundsteuer, §. 316—338 . . 34

2. Absatz. Gefällsteuer, §. 339—341 87

3. Absatz. Haussteuer, §. 342—357 90

4. Absatz. Gewerbsteuer, §. 358—376 114

5. Absatz. Zinsrenten- oder Capitalsteuer, §. 377—390 . 147

6. Absatz. Besteuerung des Arbeitslohns, §. 391—396 . . 169

7. Absatz. Kopf- und Personalsteuer, §. 397 179

8. Absatz. Allgemeine Einkommenssteuer

I. Als eine besondere Art von Schatzungen, §. 398—400b 183

II. Als Inbegriff der einzelnen Schatzungen, §. 401. 401b 197

9. Absatz. Allgemeine Vermögenssteuer, §. 402—405 . . 201

2. Hauptstück. Aufwandssteuern.

1. Absatz. Allgemeine Betrachtung, §. 406—424 . . . 208

2. Absatz. Unmittelbar erhobene Aufwandssteuer, §. 425—427 229

3. Absatz. Accise oder Aufschlag, §. 428—442 237

4. Absatz. Gränzzölle.

I. Allgemeine Grundsätze, §. 443—446 . . . 283

II. Einzelne Arten der Zölle.

A. Einfuhrzölle, §. 447—453 290

B. Ausfuhrzölle, §. 454—456 300

C. Durchgangszölle, §. 457 303

III. Einrichtung des Zollwesens, §. 458—462 . 304

Seite

Drittes Buch. Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

I. Abschnitt. Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben, §. 463—470 316

II. Abschnitt. Staatsschulden.

1. Abtheilung. Wesen und Wirkungen der Staatsschulden, §. 471—484 329

2. Abtheilung. Verschiedene Arten der Staatsschulden, §. 485—506 354

3. Abtheilung. Verwaltung der Staatsschulden.

1. Hauptstück. Vorbereitende Maßregeln, §. 507. 508 . 394

2. Hauptstück. Verzinsung der Staatsschulden, §. 509—514 398

3. Hauptstück. Tilgung der Staatsschulden, §. 515—529 406

Viertes Buch. Aeußere Einrichtung des Finanzwesens.

I. Abschnitt. Behörden und Aemter im Finanzwesen, §. 530—537 443

II. Abschnitt. Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen, Einleitung, §. 538 452

1. Abtheilung. Grundzüge des Kameral-Rechnungswesens, §. 539—560 453

2. Abtheilung. Grundzüge des Etatswesens, §. 561—565 482

3. Abtheilung. Grundzüge des Cassenwesens, §. 566—569 491

Anhang 497

Berichtigungen und Zusätze 499

Register 503

2. Abtheilung.

Die einzelnen Arten von Steuern.

---

1. Hauptstück.

Die Schatzungen.

Einleitung.

§. 297.

Die Schatzungen (Einkommens- und Vermögenssteuern) machen es den Steuerbehörden nothwendig, die Vermögensumstände der einzelnen Bürger soweit zu erforschen, daß man die Steuerfähigkeit derselben ermessen und hiernach ihre jährliche Steuerschuldigkeit festsetzen kann (*a*). Die an jeden Einzelnen gerichtete Steuerforderung ist daher unbedingt und für den, der nicht seine Zahlungsunfähigkeit darzuthun vermag, unausweichlich. Während hierin ein Vorzug der Schatzungen in Bezug auf die sichere Einnahme des Staats liegt, ist dagegen die Anlegung derselben mit großen Schwierigkeiten verbunden, die aus der verwickelten und veränderlichen Beschaffenheit der Einkünfte und aus der Abneigung der Steuerpflichtigen entspringen, ihren Besitz und Erwerb kund werden zu lassen. Da auf die Redlichkeit und Vaterlandsliebe hiebei im Allgemeinen nicht genug zu bauen ist (*b*), so muß man sich bei jeder Schatzung nach den sichersten äußeren, offenkundigen Kennzeichen der steuerbaren Einkünfte umsehen, auf die Quellen derselben zurückgehen und das Einkommen jeder Person, wenn es zusammengesetzt ist, in seine Bestandtheile auflösen.

(*a*) Die directen Steuern in Oesterreich und ihre Reform, mit einem abgesonderten Hefte statistischer Tafeln. Herausgegeben vom k. k. Finanzministerium. Wien 1860 fol.

(*b*) Der Einzelne besorgt oft, daß, wenn er genaue Angaben machen würde, Andere es ihm nicht nachthun und daß er sich also durch seine Gewissenhaftigkeit eine stärkere Belastung zuziehen werde; das Beispiel der Unredlichkeit ist ansteckend und es bildet sich leicht eine Art stillschweigender Uebereinkunft, daß Alle ungefähr in gleichem Verhältniß von der Wahrheit abweichen. Freilich ist dies nur ein Milderungs-, kein Entschuldigungsgrund. Der Eigennutz soll vor dem Pflichtgefühl des Bürgers und der Ueberzeugung, daß die Steuern gut verwendet werden, zurückweichen.

§. 298.

Wenn man versuchen wollte, die Schatzungen genau nach den Einkünften anzulegen, die jeder einzelne Bürger in jedem Zeitabschnitt (Jahr) wirklich bezogen hat, so würde dies für die Steuerpflichtigen überaus lästig, für die Regierung mühsam und kostbar sein und dennoch nicht gelingen, weil das Einkommen der Steuerpflichtigen sehr veränderlich ist und von vielen Umständen abhängt, die unmöglich ganz erforscht werden können. Man muß sich folglich der Vereinfachung willen mit einer solchen Annäherung an die Wahrheit begnügen, daß die Abweichungen von dieser theils sich in nicht langer Zeit ausgleichen, theils wenigstens nur eine unbedeutende Wirkung auf die Steuerschuldigkeit der Einzelnen äußern, wozu die Festsetzung eines niedrigen Steuerfußes beiträgt (*a*). Dies gilt hauptsächlich von solchen Schatzungen, die von dem Reinertrage bleibender Vermögenstheile erhoben und nach der Beschaffenheit der letzteren angelegt werden, wie Ländereien, Häuser und Gewerbseinrichtungen. Da hier der Steueranschlag auf längere Zeit hinaus unverändert bleiben muß, so kann man weder auf den durch vorzüglichen Fleiß und Eifer gewonnenen höheren Ertrag Rücksicht nehmen, noch auch für die Trägheit oder Ungeschicklichkeit der jetzigen Besitzer eine Schonung eintreten lassen, weil beide Umstände vorübergehend sind, man muß vielmehr von der Annahme des üblichen regelmäßigen Verfahrens in der Benutzung solcher Erwerbsmittel ausgehen. Aus dem nämlichen Grunde kann auch der von äußeren Ereignissen herrührende Wechsel im Betrage der Einkünfte von Jahr zu Jahr nicht genau verfolgt werden, vielmehr muß man einen Durchschnitt derselben annehmen und von der Vergangenheit auf die Zu-

kunft schließen. Bei den durch Arbeit erlangten Einkünften ist es ferner unthunlich, die individuellen Verschiedenheiten im Unterhaltsbedarfe der in einer gewissen Art der Erwerbsthätigkeit beschäftigten einzelnen Familien zu beachten und man muß vielmehr eine mittlere Größe für jede Classe von Bürgern und jede Stufe des rohen Einkommens suchen.

Auf diese Weise tritt an die Stelle der unerforschlichen wirklichen Einnahme ein mittlerer Betrag derselben (*b*).

(*a*) Sind z. B. die Abweichungen von der wirklichen Reineinnahme 10 Proc. und beträgt der Steuerfuß $^1/_8$ derselben, so ist die Steuer höchstens um $1^1/_4$ Proc. der Einnahme zu groß oder zu klein, was wenig in Betracht kommt.

(*b*) So wird z. B. für mehrere Wohnhäuser von gleicher Größe, Beschaffenheit und Lage gleiche Rente angesetzt, wenn auch zufällig das eine etwas höher als das andere vermiethet worden ist. — Murhard nennt diesen mittleren oder „idealen" Betrag des reinen Einkommens Rente und gründet hierauf den Unterschied der Renten- und Einkommensteuer, a. a. O. S. 199, 267. — Die Schwierigkeiten einer vollständigen und genauen Besteuerung aller reinen Einkünfte haben mehrere Schriftsteller zu dem Rathe bewogen, das Streben nach Erreichung dieses Zweckes ganz aufzugeben. J. G. Hoffmann (Die Lehre von den Steuern, S. 37 ff.) legt vorzügliches Gewicht auf den Umstand, daß die Empfänger eines gewissen Einkommens in Folge von vielerlei persönlichen Verhältnissen sehr oft nicht einen gleichen Theil desselben mit gleicher Leichtigkeit abgeben können. „Wer Steuern nach dem Einkommen vertheilt, der unternimmt zu bestimmen, welcher Theil des Einkommens eines Jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn selbst verwendet werde . . . Bei den Lebensverhältnissen, welche sich unter gesitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Versuche zur Begründung eines solchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbsttäuschung", S. 40. — Aber man kann nicht auf die Schatzungen gänzlich verzichten und der bei ihnen mögliche Fehler ist doch desto kleiner, je sorgfältiger man in der Anlegung zu Werke geht.

§. 299.

Bei den Schatzungen wird für jeden Steuerpflichtigen und für jede Art von Einkünften desselben eine gewisse Jahresschuldigkeit der Steuer festgesetzt. Dazu ist erforderlich

1) die Anlegung (Regulirung) der Steuer, d. h. die Verfertigung der Steuerbücher, Steuerbeschreibungen oder Kataster(*a*). Hierunter versteht man die Verzeichnisse aller die Steuerfähigkeit begründenden Quellen der Einkünfte (Vermögenstheile, Gewerbe, Arbeitszweige ꝛc.), mit näheren Beschreibungen und Zahlen(*b*). Da der jährliche Steuerfuß je nach der Größe des Staatsbedarfs verändert werden kann, so

wird er gewöhnlich nicht in die Kataster aufgenommen und diese zeigen daher die jährliche Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen nicht an, welche aber leicht daraus zu berechnen ist. Hiezu dient der Steueranschlag (Katastergröße, allivrement), d. h. die eine Geldsumme ausdrückende Zahl, welche für jeden steuerbaren Gegenstand neben der Beschreibung der Hauptmerkmale desselben im Kataster steht. Es giebt mehrere Arten den Steueranschlag anzusetzen. Derselbe kann nämlich

a) unmittelbar das muthmaßliche steuerbare Einkommen oder den Reinertrag angeben (*c*) — oder

b) die steuerbare Vermögensmasse oder das sog. Steuercapital, den mittleren Preis (Verkehrswerth) einer Einnahmsquelle, welcher je nach dem angenommenen Zinsfuße das 20—25fache des reinen Ertrages ist. Bei dem Arbeitsertrage drückt ein solcher angesetzter Preis nicht ein wirkliches, sondern nur ein in Gedanken angenommenes (fingirtes) Vermögen aus, welches man durch Vervielfachung (Capitalisirung) des Reinertrages findet, — oder

c) einen gewissen kleinen Theil des ermittelten Einkommens oder Steuercapitals, das sog. Steuersimplum (Anschlagstheil, Steuereinheit). Die Ansetzung solcher Simpla dient die Berechnung der jährlichen Steuerbeträge zu erleichtern, indem man nur anzugeben braucht, wieviel Simpla in einem Jahre zu entrichten seien (*d*).

Nach der Bestimmung eines Katasters sollten die Steueranschläge dem wirklichen mittleren Betrage des Reinertrages oder Vermögens entsprechen und dieß sucht man bei der Verfertigung des Katasters zu erreichen. Wenn in Folge späterer Veränderungen die Anschläge nicht mehr die wahren Erträgnisse anzeigen, so kann doch das Kataster brauchbar bleiben, woferne die in demselben aufgeführten Anschläge durchgängig in gleichem Verhältniß zu den wirklichen Zahlen stehen (*e*).

2) Die Entwerfung der jährlichen Erhebungslisten (Heberollen), welche zu Stande gebracht werden, indem man den beschlossenen Steuerfuß auf die im Kataster enthaltenen Anschläge anwendet und hieraus die jedesmalige Steuerschuldigkeit jedes Bürgers ausmittelt (*f*).

(*a*) Der Ursprung des Wortes Kataſter iſt von Jac. Gothofredus (Cod. Theodos.) zuerſt richtig erklärt worden aus einer Zuſammenziehung von capitationis registrum oder wohl capitum registrum, was durch die alt-franzöſiſche Schreibart capdastre beſtätigt wird. Capitatio war ſowohl Grund- als Kopfſteuer, caput das einzelne ſteuerbare Object. Cadaſter, Cadastre, iſt alſo unrichtig. Du Fresne du Cange, Glossarium, s. v. capdastrum und catastrum. — v. Savigny a. a. O. (§. 247.) — Machiavelli (Istorie Fiorentine, 4. Buch) berichtet, das Wort ſei zuerſt für eine Vermögensſteuer in Florenz gebraucht worden, wegen des Abmeſſens des Vermögens, accatastare, welches eigentlich aufklaftern, aufſchichten bedeutet, wie catasta Holzſtoß. Dieſe Ausdrücke deuten auf κατάστασις, Aufſtellung, Anordnung, Zuſtand ꝛc., und es konnte leicht catasto, welches zuerſt die Steuer ſelbſt bezeichnete, auch in dem Sinne genommen werden, wie unſer „Kataſter". Dieſe letztere Ableitung läßt ſich ſo denken, daß, nachdem das Wort auf die oben angegebene Weiſe ſich gebildet hatte, ſeine Verbreitung durch die Erinnerung an ein anderes ähnlich lautendes, ſchon vorhandenes Wort von griechiſcher Abſtammung befördert worden iſt.

(*b*) Die Erhaltung und Fortführung der Kataſter erfordert eine beſondere Fürſorge, vgl. §. 338. — Keckeiſen, Das Steuer- und Kataſterweſen mit beſonderer Rückſicht auf die Verhältniſſe in Würtemberg. Stuttgart 1848.

(*c*) In Sachſen werden 10 Ngr. oder 100 Pf. Reinertrag als Einheit des Steueranſchlages angenommen, die zu 10 Rthlr. Capitalwerth gerechnet wird (30fach), und man giebt jährlich die Zahl der zu erhebenden Pfennige oder Procente an.

(*d*) Man könnte z. B. 5 Procent von der Rente jedes Grundſtücks als Simplum annehmen. Soll nun $^1/_5$ der Rente als Grundſteuer erhoben werden, ſo werden 4 Simpla gefordert. In Naſſau z. B. iſt das Steuercapital von Grundſtücken $^1/_4$ des Mittelpreiſes, und von jenem wird $^1/_{240}$ ($^1/_4$ Kr. vom Gulden) als Simplum angeſetzt. — Das heutige Simplum iſt ſchon in dem simplex tributum der römiſchen Kaiſerzeit zu erkennen. Daſſelbe betrug nach älterer Regel 1 p. m. von dem angeſchlagenen Verkehrswerthe des Grundeigenthums und wurde mehrfach, in einem bekannten Falle 10fach erhoben. Becker und Marquardt, Handbuch der römiſchen Alterthümer, III, 2, S. 177. — Auch die im 13. Jahrhundert entſtandene florentiniſche Vermögensſteuer (estimo) von $^1/_2$—1 Proc. des Vermögens hatte dieſe Einrichtung, da jener einfache Satz (lira oder estimo) je nach dem Bedürfniß der Staatscaſſe in jedem Jahre mehrfach, einmal ſogar 12fach erhoben wurde. Daſſelbe fand bei der ſpäteren Vermögensſteuer (catasto) ſtatt. De Parieu, Hist. des impôts généraux sur la propriété et le revenu, S. 30—41.

(*e*) Es könnten z. B. in Folge einer Veränderung in den Preiſen des Metallgeldes oder der Bodenerzeugniſſe alle einer gewiſſen Steuer unterworfenen kataſtrirten Einkünfte um $^1/_3$ höher geworden ſein, als die Kataſteranſchläge, die dann immer noch das richtige Verhältniß zwiſchen den ſteuerbaren Einkünften aller Einzelnen anzeigten und durch eine Erhöhung des Fußes könnte die Steuer in das Ebenmaaß mit den anderen Schatzungen gebracht werden. Wenn aber in verſchiedenen Fällen die Steueranſchläge bald um $^1/_4$, bald um $^1/_3$ oder mehr von den wirklichen Größen zurückgeblieben wären, ſo diente das Kataſter nicht mehr zu einer gleichmäßigen Beſteuerung.

(*f*) Z. B. ein Haus ſei zu 8700 fl. Steuercapital oder 348 fl. Reinertrag angeſchlagen, der Fuß im erſten Falle $^1/_3$ Proc. des Steuercapitals, im zweiten Falle $^1/_{12}$ des angeſchlagenen Reinertrages, ſo iſt die Steuer-

schuldigkeit 29 fl. In Frankreich, Belgien ꝛc. ist es üblich, eine veränderliche Zahl von Procenten (centimes additionnels) zur Hauptsumme einer Steuer zu schlagen.

§. 299 a.

Aus den allgemeinen Grundsätzen des Steuerwesens (§. 250) werden die Regeln für die Anlegung der Schatzungen abgeleitet, indem man das Wesen und die Eigenthümlichkeit jeder Art der letzteren in Betracht zieht. Es giebt jedoch einige allgemeine Regeln, deren Befolgung zu dem guten Ergebniß der Steueranlegung beiträgt.

1) Für die zur genauen Ausmittelung der Steuergegenstände zur Aufstellung der Steueranschläge (§. 299) dienenden Arbeiten müssen gesetzliche Vorschriften — Gesetze, Vollzugsverordnungen, Geschäftsanweisungen (Instructionen) — gegeben werden, um jede Willkür zu verhüten und die nöthige Gleichförmigkeit des Verfahrens zu bewirken. In einem großen Staate und bei beträchtlicher Verschiedenheit in den wirthschaftlichen Verhältnissen der größeren Landestheile (Provinzen ꝛc.) kann es rathsam werden, für dieselben besondere Vorschriften aufzustellen (*a*).

2) Zu den in 1) erwähnten Arbeiten wurden ehemals bloß Staatsbeamte gebraucht, die höchstens dann, wenn sie einer Auskunft über örtliche Umstände bedurften, zuverlässige Einwohner der Orte oder Bezirke zu Hülfe nahmen. Die von der Regierung beauftragten Beamten können jedoch nicht eine so vollständige Kenntniß von dem Umfange, der Beschaffenheit und der Benutzungsweise der Erwerbsquellen in jedem Theile des Staatsgebietes besitzen, als die bürgerlichen Bewohner desselben. Man hat daher neuerlich mehr und mehr erkannt, daß es nützlich ist, verständige, unterrichtete und redliche Bürger aus den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen (Steuerträger) beizuziehen. Dieß gewährt zugleich, abgesehen von der Erlangung richtiger Anschläge, den Vortheil, daß die gesetzlichen Vorschriften im Volke mehr bekannt werden und die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit des ganzen die Verfertigung der Kataster bezweckenden Verfahrens sich verbreitet. Je mehr überhaupt Einsicht und Gemeinsinn in einem Volke herrschen und je mehr dasselbe in der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geübt ist, ein desto größerer Antheil

kann demselben auch an den Katastergeschäften anvertraut werden. Freilich tritt hiebei die Besorgniß ein, daß bei den aus einem kleineren Bezirke genommenen bürgerlichen Vertretern Parteilichkeit und Eigennutz nachtheiligen Einfluß gewinnen können und ein Bestreben zum Vorschein komme, die Anschläge niedriger festzusetzen, als es im Sinne des Gesetzes liegt, und hiedurch für die einzelne Gegend eine ungerechte Begünstigung zu erlangen. Dieß ist bei den sog. Quotitätssteuern (§. 295) noch eher zu besorgen, als bei den von oben herab vertheilten, den Repartitionssteuern, und es kann leichter stattfinden, wenn die beigezogenen Bürger eine entscheidende Stimme erhalten, als wenn sie bloß zum Beirathe berufen sind (*b*). Zur Verhütung solcher Ungerechtigkeiten dient

a) die Mitwirkung von Staatsbeamten. Ein solcher erhält in jedem Orts- oder Bezirks-Steuerausschuß den Vorsitz und hat die Aufgabe, bei jeder Gelegenheit auf die Bestimmungen der Steuergesetze hinzuweisen;

b) die zweckmäßige Bestellung der Ausschüsse, deren Mitglieder zum Theil von einer Staatsbehörde, zum Theil von der Gemeindebehörde, von einzelnen Classen der Steuerpflichtigen oder von den Vertretern eines größeren Bezirkes zu ernennen sind (*c*);

c) eine Abstufung mehrerer über einander stehender Arten von Ausschüssen in den kleineren und größeren Verwaltungsbezirken des Landes, so daß die Arbeiten der unteren von den höheren geprüft, verglichen und nöthigenfalls berichtigt werden.

3) Jeder Besteuerte muß von dem ihn betreffenden Anschlage in Kenntniß gesetzt werden und Gelegenheit erhalten, gegen denselben bei einer höheren Stelle Berufung einzulegen, welche dann einer sorgfältigen Prüfung unterworfen wird (*d*).

(*a*) Dieß kommt mehr bei der Besteuerung der Grundrente als bei anderen Schatzungen vor.

(*b*) Die a. Schrift: Die directen Steuern in Oesterreich, 1860, S. 37, enthält eine ausführliche Beleuchtung der Gründe für und gegen die oben erwähnte Einrichtung. Es wird zur Vermeidung jener Nachtheile empfohlen, die Steuerschuldigkeit der Provinzen (die „Landesquoten") im Ganzen durch Repartition festzusetzen, so daß das Kataster nur innerhalb der Provinz gebraucht wird, weil bei dieser Einrichtung offenbar jede unbillige Schonung eines Bezirkes zugleich die Ueberlastung der anderen zur Folge haben, daher in erhöhtem Maaße als

verwerflich erscheinen würde. Die im §. angegebenen Mittel lassen jedoch erwarten, daß auch bei Quotitätssteuern die befürchteten Uebelstände beseitigt werden können.

(c) Näheres bei der Grundsteuer §. 336.

(d) Das bad. Gesetz v. 8. Juli 1848 enthält nicht bloß neue Bestimmungen über den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath, der aus den verschiedenen Ständen von der Gemeindebehörde gewählt wird und mit dem Katasterbeamten zusammen wirkt, sondern auch die Anordnung eines Steuerschwurgerichtes für jeden Bezirk von 30—60 000 E zur Entscheidung streitiger Steuerfragen. Diese Schwurgerichte sollten nach Gesetz v. 12. Februar 1849 von den Kreisversammlungen gewählt werden. Da jedoch diese, eine Art von Kreisständen, nicht zur Ausführung kamen, so unterblieb auch die Berufung der Steuerschwurgerichte, welche später durch das Gesetz v. 17. März 1854 ausdrücklich beseitigt wurden. Die Mitglieder des Schatzungsrathes werden nach Vernehmung des Gemeinderathes und des Steuerperäquators vom Bezirksamte ernannt. Die Berufung geht an die Steuerdirection.

§. 300.

Die Schatzungen entstanden in den einzelnen Ländern nach und nach, wie es das Bedürfniß mit sich brachte und wie man ihre Anlegung bequem fand, auf manchfaltige Weise, ohne daß man von allgemeinen Begriffen ausging und eine wissenschaftliche Unterscheidung der verschiedenen Gattungen zu Grunde egte. Doch lassen sich alle wirklich vorkommenden Schatzungen in folgende Abtheilungen bringen:

I. Steuern von dem Einkommen, und zwar

A. von den einzelnen Zweigen desselben.

1) Die Grundrente kann belegt werden

a) bei den Eigenthümern, in der Grundsteuer (s. den folg. 1. Absatz);

b) bei denjenigen, welche vermöge eines Realrechtes einen Theil davon beziehen, durch die Gefällsteuer (2. Absatz).

2) Dieselbe mit einer Zinsrente verbunden zeigt sich in der Hausrente und bildet den Gegenstand der Hausteuer (3. Absatz).

3) Die Capitalrente findet sich

a) in Verbindung mit Gewerbsverdienst in dem Einkommen der Gewerbsunternehmer, welches der Gewerbsteuer unterliegt (4. Absatz);

b) abgesondert in dem Zinse ausgeliehener Capitale, für welche die Zins- und Capitalsteuer bestimmt ist (5. Absatz).

4) Der Arbeitslohn, ohne Verbindung mit anderen Einnahmen, wird durch eine besondere Lohnsteuer getroffen (6. Absatz).

B. Von dem gesammten Einkommen jedes Steuerpflichtigen im Ganzen;

1) Kopf- und Personalsteuer (7. Absatz),

2) allgemeine Einkommenssteuer (8. Absatz);

II. Steuern von dem gesammten Vermögen, Vermögenssteuer (9. Absatz).

---

1. Absatz.

Grundsteuer.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 301.

Die Grundsteuer(*a*) ist bestimmt, einen Theil der Grundrente, d. i. des reinen Ertrages, welchen das Grundeigenthum gewährt (I, 207), für die Staatscasse in Anspruch zu nehmen(*b*). Die Grundrente kann aus sehr verschiedenen Benutzungsarten einer gewissen Bodenfläche herrühren, indem eine solche bald zum Bergbau, bald zum Landbau, zu einem Gewerks- oder Dienstgeschäft, zum Ueberbauen ꝛc. angewendet wird und in allen diesen Fällen dem Eigenthümer einen Reinertrag zu gewähren vermag. In den meisten Staaten ist die Grundrente der größte Bestandtheil des reinen Volkseinkommens, und die Grundsteuer nimmt daher unter den Schatzungen in Hinsicht auf Ergiebigkeit die erste Stelle ein, sowie sie zugleich der Staatscasse ein sicheres, wenig wandelbares Einkommen gewährt(*c*). Daß sie früher entstand als die anderen Schatzungen, erklärt sich leicht aus der am Tage liegenden Steuerfähigkeit der Grundeigner, welche in einer Zeit, wo der Reichthum fast bloß in Ländereien bestand, mehr hervortrat, als seit der Vermehrung des beweglichen Vermögens, weßhalb in manchen Ländern die öffentlichen Lasten ziemlich lange hauptsächlich von den Grundeigenthümern getragen werden mußten(*d*). Auch giebt es keine andere Steuer, deren Anlegung so vieles Nachdenken und so große Vorarbeiten veranlaßt hätte als diese.

(*a*) A. Smith, III, 215. — Craig, Grundzüge der Politik, III, 24—66. Ricardo, Principles, I, Cap. 9—12. — v. Jakob, I, 487. II, 863. — Lotz, III. 233. — v. Kremer, I, 121. — v. Malchus, Finanzwiss. I, 186. — Murhard, S. 263. — Hoffmann, Von den Steuern, S. 94. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, S. 132. — de Parieu, Traité I, 167. — v. Hock, Abgaben S. 129. — Benzenberg, Ueber das Kataster, Bonn 1818, 2 Bde. Zweite Ausgabe 1824. — Späth, Ueber die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage, München 1818. — (Herzog) Staatswirthschaftliche Blätter, III. Heft. 1821. — Grävell, Die Grundsteuer und deren Kataster, Leipzig 1821. — Gebhard, Das Grundsteuerkataster, München 1824. — v. Groß, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes nebst Vorschriften zu einer auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung, Neustadt a/O. 1828. — Selß, Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung von Grundkataster in den deutschen Staaten, Wesel und Leipzig 1840. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, Stuttg. 1842, Heft II—IV. — Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen, Berlin 1855. — Mascher, Die Grundsteuerregelung in Preußen auf Grund des Gesetzes v. 21. Mai 1861, Potsdam 1862.

(*b*) Daher schlägt Jakob den Namen Grundrentensteuer vor.

(*c*) Die Grundsteuer beträgt

	von den Steuern überhaupt	von den Schatzungen
Spanien . .	40 Proc.	76 Proc.
Bayern . .	29 „	69 „
Frankreich . .	29 „	59 „
Oesterreich . .	28 „	44 „
Belgien . .	25 „	53 „
Würtemberg .	25 „	57 „
Preußen . .	18 „	38 „
Baden . . .	16 „	45 „

wobei in Frankreich und Belgien die Hausteuer eingerechnet ist. Der Ausschlag auf den Kopf der Einwohner ist in Baden 1,[23] fl. südd., in Würtemberg 1,[2] fl., in Preußen 0,[82] fl. In Oesterreich kommt nach dem A. für 1864 und der Volksmenge von 1857 von der Grundsteuer auf den Kopf im ordinarium 1,[3] fl. ö., und zwar max. Oberösterreich 1,[86], Böhmen 1,[78], Mähren 1,[76], lomb.-venez. Königreich 1,[68], Ungarn und Woiwodschaft 1,[67], Steiermark 1,[56], Galizien 1,[43], Tirol und Vorarlberg 0,[76], Siebenbürgen 0,[66], Dalmatien 0,[53], Bukowina 0,[47] min., mit den Zuschlägen im ganzen Staat 1,[75] fl. ö. Auf einen Grundeigenthümer kamen 1857 9 fl. 3 kr.

(*d*) In China besteht noch jetzt neben der Grundsteuer keine andere Schatzung. Natalis Rondot bei Parieu S. 219.

§. 302.

Die Grundrente, als ein Einkommen, von welchem die Kosten der Bodenbenutzung schon abgezogen sind (*a*), kann der Erfahrung gemäß ohne Nachtheil für die dauernde Bodenbenutzun eine mäßige Steuer ertragen und dürfte nicht unbesteuertg bleiben (*b*). Die Grundeigenthümer sind nicht im Stande, jene Steuer auf eine andere Classe von Bürgern zu

wälzen und müssen sie folglich aus ihrer Grundrente bestreiten. Dies läßt sich so nachweisen:

1) Der Preis der Bodenerzeugnisse läßt sich nicht der Steuer willen erhöhen, so daß diese von den Käufern getragen würde, weil hiezu eine Verminderung des Angebotes in Folge einer schwächeren Erzeugung erforderlich wäre, zu der die Grundeigner sich nicht entschließen. Wären auch Einzelne geneigt, den Anbau des Landes einzuschränken, so würde doch eine gleichförmige Handlungsweise Aller nicht zu Stande kommen, und schon die Leichtigkeit der Einfuhr vom Auslande würde einen solchen Versuch vereiteln. Die Grundsteuer ermuntert vielmehr zum besseren Anbau des Landes, der eine höhere Rente verspricht und dadurch jene Abgabe, so lange sie unverändert bleibt, weniger lästig macht. Nur eine solche fehlerhafte Grundsteuer, welche die Rente ganz aufzehrte oder sie sogar noch überstiege, so daß man die schlechteren Grundstücke nicht mehr ohne Schaden bauen könnte, würde die Folge haben, daß ein Theil des Landes unbenutzt bliebe und das Angebot von Erzeugnissen abnähme (*d*).

2) Eben so wenig läßt sich die Steuer auf die Pachter wälzen, denn diese könnten bei einem um den Steuerbetrag erhöhten Pachtzins nicht bestehen, sie werden nicht mehr geben, als wozu sie ohnehin durch das Mitwerben genöthigt werden, und wenn ihnen die Steuerentrichtung auferlegt wird, desto weniger Pachtzins bieten. Auch wissen die Grundeigenthümer, daß sie die Steuer unfehlbar auf sich nehmen müßten, wenn sie ihre Ländereien selbst bewirthschafteten.

(*a*) Die Ertragsfähigkeit ist zwar zum Theil die Folge eines früheren Capitalaufwandes für Urbarmachung und Grundverbesserungen, allein in solchen Fällen ist das Capital als solches nicht mehr vorhanden, die Wirkung desselben ist dauernd und unzertrennlich mit dem Lande verbunden. Man darf daher die Zinsen jenes Capitals, dessen Größe in den meisten Fällen nicht mehr bekannt und auch bei Ländereien von gleicher jetziger Beschaffenheit ohne Zweifel höchst verschieden gewesen ist, nicht unter die Kosten rechnen, denn sie bilden ein reines, mit der Grundrente verschmolzenes Einkommen. — In der Pachtrente von Ländereien sind neben der wahren (reinen) Grundrente noch solche Unterhaltungskosten von Mauern, Dämmen u. dgl. enthalten, die der Eigenthümer zu bestreiten hat. — Die neuern Meinungsverschiedenheiten über Wesen und Bestimmgründe der Grundrente haben auf die Steuerlehre wenig Einfluß gehabt. Das Dasein jener Rente und die Zweckmäßigkeit ihrer Besteuerung sind unbestreitbare Thatsachen und die

Mittel zur Erforschung ihrer Größe sind durch viele Bemühungen vervollkommnet worden, deren gute Früchte sich nicht verkennen lassen.

(*b*) Mac Culloch (Treatise S. 43) verwirft die Grundsteuer. Derjenige Theil der Grundrente, welcher von einem auf Gebäude, Einfriedigung, Entwässerung ꝛc. verwendeten Capitale herrühre, lasse sich von dem anderen nicht leicht scheiden. Besteuere man jenen ebenfalls, so halte dies von weiteren Bodenverbesserungen ab; gelinge aber die Trennung beider Theile, so sei doch eine Steuer, die nur ein einzelnes Einkommen treffe, ungerecht. Dieser letzte Satz hätte nur Gewicht, wenn es neben der Grundsteuer keine anderen Schatzungen gäbe, gegen den ersten ist zu erinnern, daß die Zinsrente von Meliorationen ohne Nachtheil besteuert werden kann, weil diese mit dem Boden fest verbunden sind (vgl. (*a*)), ferner daß keine Grundsteuer sogleich, etwa alljährlich, nach den Meliorationen erhöht wird, sondern nur nach langen Zwischenzeiten ꝛc. — Auch mehrere deutsche Schriftsteller haben sich neuerlich gegen die Grundsteuer ausgesprochen, z. B. Hoffmann (s. §. 304 (*a*)), Gr. Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staates, S. 179. — v. Beckedorf in v. Lengerke, Annalen der Landw. VII. Jahrg. Supplementheft, S. 72 (1849). — Ziegler, Zur socialen Reform des preuß. Abgabenwesens, Berlin 1830, S. 19. Die gegen diese Steuer gemachten Einwürfe kommen in §. 311 ff. zur Untersuchung. Die Meinung der genannten Verfasser ist jedoch nicht, daß die Grundrente gar nicht belegt werden soll, denn sie sind einer allgemeinen Einkommensteuer nicht entgegen.

(*c*) A. Smith, III, 216, 232.

(*d*) Ricardo, a. a. O., unterscheidet mehrere Arten von Steuern, die auf den Ertrag des Bodens gelegt werden können: 1) solche, die sich nach der Menge von Erzeugnissen (Rohertrag) richten und folglich wie irgend eine Vergrößerung der Hervorbringungskosten anzusehen sind, Cap. 9; 2) solche, die genau im Verhältniß der Grundrente stehen. Von diesen gilt das im §. Gesagte; 3) solche, die auf alle Ländereien, auch auf die schlechtesten, rentelosen gelegt sind, und deßhalb, da sie dem Eigenthümer solcher Grundstücke nicht zur Last fallen können, so wie die unter Nr. 1 betrachteten wirken müssen, S. 211 der 2. A., S. 180 der Uebers. von Baumstark. Eine solche Steuer wäre verwerflich, doch giebt es in jedem Lande nur wenig ganz rentelose Grundstücke, deren Oedebleiben schwerlich das Angebot von Bodenerzeugnissen in fühlbarem Maaße vermindern könnte.

§. 303.

Die Grundsteuer soll denjenigen Theil des Reinertrags von Grundstücken treffen, der dem Eigenthümer als solchem zufällt. Die Einkünfte sind jedoch in der Wirklichkeit nicht immer so von einander geschieden, wie sie im Begriffe gesondert werden müssen. Nur bei Waldungen fällt die Vermischung verschiedener Einkünfte fast ganz hinweg. Bei anderen Grundstücken ist zu unterscheiden:

1) wenn sie von dem Eigenthümer selbst bewirthschaftet werden und folglich Bestandtheile eines Landgutes bilden, so fällt mit der Grundrente zusammen

a) der Zins des stehenden Capitals an Gebäuden, Viehstand und Geräthschaften,

b) der Zins des umlaufenden Capitals, welches in Geld und Vorräthen besteht,

c) der Gewerbsverdienst des Landwirthes, worin der Unterhaltsbedarf des letzteren und oft noch ein reiner Gewinn enthalten ist.

Dieser Gewerbsverdienst ist bei verschiedenen Graden von Fleiß, Kunst und Capitalbesitz des Landwirthes sehr ungleich, während die Grundrente, der Antheil des Eigenthümers als solchen, von jenen persönlichen Umständen unabhängig ist und sich nach der üblichen Behandlungsweise richtet, I, §. 208.

2) Bei Pachtungen ganzer Landgüter begreift der Pachtzins wenigstens die unter a) aufgeführten Zinsen und eine Vergütung für die Abnützung von denjenigen Gegenständen, die dem Pachter von dem Eigenthümer überliefert werden. Nur bei einzelnen Garten- und Feldstücken fällt dieß hinweg und der Pachtertrag derselben dient deßhalb als Anhaltspunkt, um auch bei anderen Grundstücken gleicher Art, Beschaffenheit und Lage die Grundrente auszuscheiden.

§. 304.

Bei der Grundsteuer zeigt sich sogleich die oben (§. 298) erklärte Unmöglichkeit einer ganz gleichmäßigen Belegung des reinen Einkommens sehr deutlich. Ein und dasselbe Grundstück giebt nicht nur bei einer Verschiedenheit in der Benutzungsweise, z. B. als Acker, Garten, Zimmer-, Trockenplatz ꝛc., sondern auch wegen der Ungleichheit in den Ernten und in den Preisen der Erzeugnisse von Jahr zu Jahr nicht die nämliche Rente (*a*). Die genaue Erforschung der *jedesmaligen wirklichen* Grundrente würde unverhältnißmäßig kostbar sein, auch würde diese unermeßliche und endlose Arbeit unfehlbar nachlässig betrieben werden und dadurch wieder viele Fehler veranlassen. Man muß sich deshalb mit der *mittleren Grundrente* begnügen, welche man von jedem Grundstücke nach genauer Berücksichtigung aller Eigenschaften desselben erwarten kann. Die Grundsteuerbeschreibung kann wegen ihrer Schwierigkeit und Kostbarkeit nicht oft erneuert werden, sie muß also solche Umstände, die einem häufigen Wechsel unterworfen sind, unbeachtet lassen und nur das Dauernde in Rechnung bringen.

(a) Auch die Veränderungen in den Wirthschaftskosten zufolge der wechselnden Preise der Arbeit u. dgl. haben hierauf Einfluß, ferner Unfälle, die den Einzelnen schwer treffen und sich nur in längeren Zeiträumen gegen die günstigen Jahre wieder ausgleichen. Diese unvermeidlichen Unvollkommenheiten sind geschildert bei J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 40 und 106: „Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden ist bei weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raums“ „Diese (die gewöhnliche) Grundsteuer ist eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben.“ Auf diese Folgerung ist zu erwidern: 1) die Ungleichheiten, welche aus individuellen Verhältnissen des Landwirthes entstehen, betreffen nicht sowohl die Grundrente, als den Gewerbsverdienst (§. 303); 2) die Erfahrung zeigt, daß die Pachtrente nicht so veränderlich ist, um eine gleichmäßige Besteuerung unzulässig zu machen; 3) wollte man auf die in der Ertragsfähigkeit liegende Stütze der Besteuerung verzichten, so würde diese noch weit weniger gerecht und viel schwieriger auszuführen sein. — Die Vorzüge der Grundsteuer entwickelt Lotz, Handb., a. a. O.

§. 305.

Gewöhnlich benutzen die Menschen ihr Vermögen so gut, als sie es können und verstehen, und in jeder Gegend läßt sich eine Behandlungsweise von Grundstücken einer gewissen Beschaffenheit erkennen, welche als Regel anzunehmen ist und nach welcher die mittlere Grundrente gesucht werden kann, §. 303. Hiebei bleibt es außer Betrachtung, wenn 1) mit Hülfe eines vorzüglichen Gewerbfleißes von einzelnen Ländereien vorübergehend und ausnahmsweise ein vorzüglich hoher Ertrag gewonnen wird, es sei nun durch eine ausgezeichnete landwirthschaftliche Behandlung oder durch Benutzung zu einem anderen Zwecke (a); 2) wenn Grundstücke eine Zeit lang, z. B. in der Hand eines dürftigen oder nachlässigen Landwirthes, weniger abwerfen, als es gewöhnlich geschieht. Hieher gehört auch der Einfluß, den die Größe der Besitzungen auf die Rente äußert. Wenn der Morgen eines großen Landgutes weniger einträgt, als der eines mittleren und kleineren, so hat der Eigenthümer des ersten keinen Anspruch auf einen niedrigeren Steuersatz, da es in seiner Wahl steht, diesen Umstand zu ändern (b). Dagegen kann auch der Besitzer weniger Morgen, die vielleicht nach Abzug des Unterhaltsbedarfes weniger Rente übrig lassen, keine Steuererleichterung verlangen, weil der Besitzstand zu veränderlich ist, weil eine übermäßige Zerstückelung, bei der die Rente wieder abnimmt (I, §. 373), keine Begünstigung verdient

und weil die freie Zeit zu einem Nebenerwerbe benutzt werden kann; 3) wenn sie vorübergehend auf eine nicht werbende Weise zu persönlichem Genuß des Eigenthümers verwendet werden, wie Lustgärten (c), Spielplätze u. dgl. Hier verzichtet derselbe eine Zeit lang freiwillig auf die Rente, weil er einen nicht werbenden Gebrauch höher anschlägt; die Steuer wandelt sich während desselben in eine Aufwandssteuer (§. 292) um, welche auch zulässig ist, indem derjenige, welcher eine solche sichere Einnahme aufgiebt, wahrscheinlich aus anderen Quellen ein reichliches Einkommen bezieht (d).

(a) Z. B. eine Bleiche, Seilerbahn, ein Turnplatz, ein Lagerplatz für Holz, Steine u. dgl., eine Reit- oder Kegelbahn ꝛc. Nur überbaute Plätze fordern wegen der Widmung auf lange Zeit eine andere Behandlung.

(b) Anders verhält es sich freilich da, wo die Theilung gesetzlich verhindert oder erschwert ist. — Die französischen Gesetze rechtfertigen die Regel, den Durchschnitt vom Ertrage beider Bewirthschaftungen, in großen und kleinen Gütern, zu nehmen, wobei die Besitzer der ersteren etwas zu kurz kommen, mit dem Satze: Le but, qu'on se propose dans l'évaluation d'une commune, est d'atteindre le taux moyen du produit des terres, et la loi dit positivement qu'on n'aura aucun égard au plus ou moins d'industrie des propriétaires; c'est une industrie que de diviser son domaine en petite tenue. Recueil méthodique etc. Art. 563.

(c) Diese geben jedoch immer einige Nutzung an Holz, Gras ꝛc. Bei einem Garten ist es für die Besteuerung gleichgültig, ob die darin gezogenen Blumen zum Vergnügen des Besitzers oder zum Verkaufe gebraucht werden.

(d) Die positiven Steuergesetze stimmen hiermit überein. — Dieser Fall giebt ein Beispiel davon, daß durch Steuern auch verschiedene nicht finanzielle Zwecke des Gemeinwohles befördert werden können, wie hier die Begünstigung der productiven Bodenbenutzung, obschon auch abgesehen von diesem besonderen Grunde die in §. 304 entwickelten Sätze zu jener Folge führen. Monthion in der angef. Schrift hat sich vorzüglich mit diesen Nebenzwecken und Nebenwirkungen der Steuern beschäftiget. Sie dürfen jedoch nicht mit der Hauptbestimmung in Widerstreit stehen.

§. 306.

Die jährlichen Veränderungen, die sich in den Preisen der Erzeugnisse, und mit Ausnahme der Waldungen auch im Naturalertrag ereignen, erstrecken sich auf viele in einer Gegend liegende gleichartige Grundstücke und machen daher die Rente des selbstwirthschaftenden Eigenthümers ungleich, sowie sie auch auf die Pachtzinse bei den neuen Pachtungen einwirken. Die Preise ändern sich zwar bisweilen unabhängig von der Größe des Erzeugnisses durch Zunahme oder Abnahme des Begehrs, z. B. Erweiterung des Absatzgebietes, Mißernten im Aus-

lande u. dgl., öfter jedoch nach der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der einzelnen Jahre. Daher gewinnen die Landwirthe nach schlechten Korn-, Obst-, Wein-, Heu- ꝛc. Ernten nicht in gleichem Verhältniß, wie die Preise steigen, und finden dagegen bei großer Wohlfeilheit in der Fülle des Ernteertrages einige, obschon keine ganz zureichende Entschädigung, I, §. 160. Nimmt man die Ertragssätze und Preise nach dem Durchschnitte einer längeren Jahresreihe in das Kataster auf (*a*), so gleichen sich geringere Veränderungen von Jahr zu Jahr leicht aus und können unbeachtet bleiben. In Mißjahren hilft man durch Steuernachlässe. Wenn aber die Preise der Rohstoffe anhaltend niedrig sind, z. B. bei einer Reihe guter Ernten oder Unterbrechung der bisherigen Absatzwege, — oder anhaltend hoch, z. B. in Folge einer Zunahme der Bevölkerung oder der Ausfuhr, so verliert der Durchschnitt einer früheren Periode seine Anwendbarkeit auf die gegenwärtige und es wird eine Berichtigung nöthig, die entweder in einer einstweiligen Aenderung der katastrirten Anschläge, oder wenigstens in einer Veränderung des Steuerfußes bestehen kann (*b*). Auch die Schwankungen im Preise des Geldes können eine ähnliche Wirkung haben.

(*a*) Behr (Wirthschaft des Staats, §. 200) verlangt, daß die Grundsteuer nach dem wirklichen Einkommen umgelegt werde, weil nur mit diesem die Steuerfähigkeit gleichen Schritt halte.

(*b*) Hiernach hat man in den meisten Staaten bei der Wohlfeilheit der 1820r Jahre gehandelt, indem die Kataster aus der theureren Zeit herstammten. Es kann nirgends an der Kenntniß derjenigen statistischen Thatsachen fehlen, nach denen diese Berichtigung vorzunehmen ist.

§. 307.

Der Vorschlag, die Grundsteuer im Kataster in Bodenerzeugnissen (in natura) anzusetzen und nach den Preisen jedes Jahres die Steuerschuldigkeit in Geld zu bestimmen (*a*), damit der landbauenden Classe eine Erleichterung verschafft werde, hat Folgendes gegen sich:

1) Die rohe und reine Einnahme der Landwirthe ist aus der in §. 306 angegebenen Ursache keineswegs so verschieden, als der Preis der Bodenerzeugnisse. Es wäre fehlerhaft, die jährliche Steuerzahlung nur nach diesem Verkaufspreise abzumessen, ohne dabei auch die erzeugte Menge in Betracht zu ziehen, deren Berücksichtigung aber zu umständlich sein würde (*b*).

2) Man hätte vielerlei Feld- und Gartengewächse zu beachten. In der einen Gegend kann der hohe Preis eines Handelsgewächses für die Wohlfeilheit des Getreides entschädigen ꝛc.

3) Da schon ein Theil der Steuern, namentlich die Aufwandssteuern, unständig ist, so wäre es für die Ordnung im Staatshaushalte überaus störend, wenn nun auch die beträchtlichste unter den Schatzungen jährlich einen veränderlichen Ertrag hätte. Wollte man dagegen den Gesammtbetrag der Grundsteuer gleich bleiben lassen und nur nach den jedesmaligen Preisen der Erzeugnisse die Abgabe der verschiedenen Arten von Ländereien neu bestimmen, so würde jede Erleichterung eine Beschwerde auf einer anderen Seite hervorbringen, z. B. ein sehr wohlfeiles Getreidejahr würde den Steuerantheil der Weinbergs- und Waldbesitzer, ein sehr gelinder Winter mit niedrigeren Holzpreisen den der Ackerbesitzer erhöhen (*c*).

(*a*) Lotz, Handb. der Staatsw. III, 257 (219 der 1. A.). — Schön, Grundsätze, S. 194. — Dagegen die Recension des ersteren Werkes in den Heidelb. Jahrb. 1823. Nr. 64 (von Rau).

(*b*) Bei welchem Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse die Grundrente am größten sei, dieß ist im Allgemeinen gar nicht anzugeben, weil kein festes Verhältniß zwischen den Preisen und Quantitäten stattfindet, I, §. 160 (*e*). Soviel ist jedoch außer Zweifel, daß, wenn der Scheffel von 1 auf 2 fl. steigt, darum die Rente nicht auch die doppelte wird. Bei Holz und Wolle ist dieß eher der Fall, weil die Preisveränderungen derselben fast nur von dem Begehre ausgehen. — Bei verschiedener Fruchtbarkeit und verschiedenen Preisen bleiben auch die Kosten des Landwirthes nicht ganz gleich, aber wenn man diesen Umstand ebenfalls beachten wollte, so würde die Verwickelung vollends unlöslich.

(*c*) In dem von Lotz a. a. O. aufgestellten Beispiel sind die Waldungen mit einem Steuercapitale von 2 Mill. Klaftern Holz angelegt, wovon sie 20 Proc. oder 400 000 Kl. zu steuern haben. Zu einer Grundsteuersumme von 7·200 000 rl. sollen die Waldungen nach dem Preise von 3 rl. für die Klafter 1·200 000 rl. beitragen. Nun steigen die Preise der Bodenerzeugnisse, Waizen um die Hälfte, Roggen, Gerste, Heu und Holz um ein Drittel. Da man im Ganzen auch nur 7·200 000 rl. aufbringen will, so vertheilt man die Last so, daß die Besitzer der Waizenfelder 192 000 rl. mehr, alle andern Grundeigner aber weniger als bisher bezahlen, während vielleicht die Steuerfähigkeit der Waldbesitzer am allermeisten zugenommen hat. Hiezu kommt, daß kein Acker bloß Waizen oder Roggen ꝛc. trägt, vielmehr immer einige Abwechslung vorkommt und also die Preise mehrerer Erzeugnisse zusammengefaßt werden müßten.

§. 308.

Die Besitzungen des Bauernstandes waren früherhin insgemein mit erheblichen bäuerlichen Lasten belegt. Da ein solches

Realrecht auf Dienste und Abgaben einen Theil des Reinertrages dem Berechtigten zuwendet, so kann die Steuerpflicht des belasteten Eigenthümers sich nur auf den demselben bleibenden Ueberrest der Grundrente erstrecken. Derjenige Theil des Reinertrages aber, welchen der belastete Eigenthümer wieder abgeben muß, bildet in den Händen des Berechtigten eine Gefällrente, für welche derselbe ebenfalls besteuert werden muß, da sein Antheil nach Abzug der Erhebungskosten ebenfalls reines Einkommen ist. So wie es die Gleichheit verletzen würde, wenn man die Gefällberechtigten steuerfrei ließe (§. 338), so wäre es eine Ueberbürdung, den Eigenthümer zehnt-, zins-, frohn- ꝛc. pflichtiger Grundstücke ebenso zu behandeln, wie den, dessen Besitzungen ganz unbelastet sind (*a*), und dieser Unterschied muß schon bei der Grundsteuer beachtet werden, weil diese verschiedenen bäuerlichen Lasten mit der Art des Grundbesitzes zusammenhängen (*b*). Von den Dienstbarkeiten gilt dasselbe (*c*). Die Hypothekenschulden haben ähnliche Wirkung und ihre Nichtbeachtung bei der Steuerbelegung der Grundeigenthümer ist eine der größten Unvollkommenheiten der bisherigen Steuersysteme. Da indeß die Belastung mit Unterpfandsschulden eine vorübergehende und veränderliche ist, auch nur eine einzelne Art der Verschuldung bildet, so kann sie an einer anderen Stelle abgehandelt werden, §. 401 a.

(*a*) Man könnte dieß nicht damit rechtfertigen, daß man sich objectiv an den reinen Ertrag der Güterquelle, nicht an das Einkommen der Personen halten wolle, denn jenes wäre eben in solcher Weise unzulässig, vgl. §. 262.

(*b*) In Oesterreich wurde bei der Theresianischen Grundsteuerregulirung (1750—1756) den Gefällberechtigten eine Dominicalsteuer aufgelegt, eine Erleichterung der belasteten Eigenthümer scheint aber nicht vorgekommen zu sein, da man in Niederösterreich die Rustical- (bäuerlichen) und Dominical- (gutsherrlichen) Besitzungen auf gleiche Weise nach den Preisen der verschiedenen Bodenclassen anschlug, in Mähren sogar bei einem Theile der Ländereien das rusticale höhere Ansätze erhielt, als das dominicale von gleicher Bodengüte; Linden, Grundsteuerverfassung der österreichischen Monarchie, I, 8. 10. 43. — Bei der Josephinischen Grundsteuer (1784 u. 1785) durften zwar die Reallasten bei der Ausmittelung des Ertrages nicht abgezogen werden, es wurde ihnen aber ein gewisses Maaß gesetzt, indem die Steuern und Grundlasten zusammengenommen nicht über 30 Proc. des Rohertrages betragen sollten, und da jene im Durchschnitt auf 12 fl. $13^1/_8$ kr. gesetzt wurden, so blieben für diese 17 fl. $46^2/_3$ kr. von 100 fl. übrig; v. Kremer, II, 60. Linden, I, 72. Diese Verminderung der Grundgefälle, eine für die Berechtigten harte Maßregel, trat vom 1. November 1789 an ein und wurde schon 1790 mit dem ganzen Josephinischen Grundsteuer-

systeme von Leopold II. wieder aufgehoben, doch sollten wenigstens von jetzt 'an die herrschaftlichen Grundstücke eben so hoch als die unterthänigen (bäuerlichen) besteuert werden, woraus für diese eine Abgabenverminderung entstand. Linden, I, 76. Durch das Steuerprovisorium vom 8. Februar 1819 für einen Theil der Provinzen, in denen nach der Beseitigung der Josephinischen Grundsteuer die älteren Einrichtungen wieder gültig geworden waren, wurde der Abzug der Grundlasten verordnet. Die directen Steuern ꝛc. S. 5. — Das Patent von 1817 §. 14 verbietet die Berücksichtigung der „Capitalschulden, Gelddienst-, Natural-Abstattungs-, Roboth- und Zehentverbindlichkeiten". Das Bedürfniß einer Abänderung dieser Bestimmung wurde nicht verkannt. In Niederösterreich, wo das Kataster 1835 in Vollzug trat, wurde noch kurz vorher, auf den Antrag der Stände, die Uebertragung eines Theiles der Grundsteuer von belastetem Lande auf die Berechtigten verfügt und einstweilen der Abzug der bisherigen Urbarial- und Zehntsteuer von dem Anschlage der bäuerlichen Ländereien angeordnet, Decret v. 1. Juli 1834. Während unbelastetes Eigenthum von 100 fl. Reinertrag 16 fl. 55¾ kr. giebt, so trägt der belastete Eigenthümer nur 13 fl. 13½ kr. und der Berechtigte die übrigen 3 fl. 12¼ kr. Linden, I, 555. II, 14 und Beilage Nr. 4. — Nach den neuen Vorschlägen von 1860 u. 1863 sollen diese Lasten ebenfalls abgerechnet werden. — Das mailändische Kataster trifft den Grundeigenthümer nach Maaßgabe seines festen oder veränderlichen Pachteinkommens (parte dominicale), und der Antheil des Bauern (parte colonica) wird unter die Wirthschaftskosten gezählt; jedoch geschah diese Ausscheidung nicht ohne Fehler, Burger, Reise durch Oberitalien, II, 240. — Im hannov. Kataster haben die Reallasten keine Berücksichtigung gefunden. — In den östlichen Provinzen des preußischen Staates gab es viele Bauern, welche Gefälle in Geld oder Früchten an die Domänencasse entrichteten und dafür von der Grundsteuer frei geblieben waren. Man mußte daher bei den Gefällablösungen einen der ländlichen Grundsteuer entsprechenden Theil ausscheiden und als Steuer stehen lassen. Um die Besitzer hiezu geneigter zu machen, wurde ihnen die Ablösung des Restes mit dem 20fachen statt des 25fachen gestattet, V. v. 23. Juni 1836, zurückgenommen 1. Dec. 1843. Schimmelpfennig, Die preuß. directe Steuer, I, 42.

(c) Ueber die Ausmittlung der Reallasten s. würtemb. Instr. v. 10. Febr. 1820 in Reyscher's Sammlung (Moser's Sammlung der würtemb. Fin.-Gesetze, II.) XVII, 2. S. 1104.

§. 309.

Um dieser Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, hat man in den meisten deutschen Staaten bei der Katastrirung jedes Grundstückes auch die Grundlasten sorgfältig erforscht, ihren mittleren Betrag in Geld berechnet und von dem Reinertrage des als lastenfrei angenommenen Grundstücks abgezogen. Der Ueberrest bildet den steuerbaren Ertrag des belasteten Eigenthümers; zugleich wird aber von dem Berechtigten eine besondere Gefällsteuer erhoben (a). Dieß Verfahren gewährt den Eigenthümern volle Sicherheit und Bequemlichkeit, nur wird dadurch die Katastrirung viel umständlicher und kostbarer. Es wäre eine große Erleichterung der Grundsteueranlegung und eine

Vereinfachung der jährlichen Steuererhebung, wenn man die Grundlasten ganz aus dem Kataster wegließe und den Grundeigenthümer ermächtigte, dem Berechtigten bei der Entrichtung der Grundgefälle einen verhältnißmäßigen Abzug zu machen (*b*). Es entsteht jedoch hiebei der Zweifel, ob diese Abkürzung des Geschäftes zulässig sei.

(*a*) Z. B. bad. Grundsteuerordnung v. 1810, §. 4: Zehnten, Beeten, Zinsen, Gülten, Erbpächte, Theilgaben, Holz- und Weideberechtigungen sollen abgezogen werden; Verordn. v. 6. Sept. 1813: auch Frohnen, die auf einem Grundstücke haften (dagegen ist nach Verordn. v. 4. März 1811 der Abzug des Handlohns und Sterbfalls nicht gestattet, weil sie nicht jährlich eintreten; ein unbefriedigender Grund). — Ebenso würtemb. Ges. v. 15. Juli 1821, §. 21. 22. — Im Großh. Hessen beruht auf diesem Abzuge der Unterschied des sogenannten Rauh- und Pur-Steuercapitales. — Bayer. Grundst.-Ges. v. 1828, §. 4.

(*b*) Ausführliche Schilderung der aus der Ermittlung der Reallasten entstehenden Schwierigkeiten, wie sie sich in der Erfahrung darstellen, bei v. Groß, a. a. O., S. 52—61. „Es giebt Länder, wo man nach Aufopferung von mehreren 100000 fl. zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es besser sei, die auf den Grundstücken ruhenden Reallasten als gar nicht vorhanden zu betrachten und dem Empfänger und Geber zu überlassen, sich mit einander auszugleichen." — In ähnlichem Sinne Benzenberg, II, 283. — In Bayern wurde 1677 gestattet, einen entsprechenden Abzug an den Grundlasten wegen der Grundsteuer zu machen. Bocke a. a. O. Preuß. Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839, §. 24: Privatrechtliche Lasten werden im Kataster nicht berücksichtigt. §. 41: In wieferne der Eigenthümer von einem Berechtigten Entschädigung verlangen kann, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 310.

Gegen dieses zweite einfachere Verfahren lassen sich folgende Bedenken erheben:

a) Bei verwickelten bäuerlichen Verhältnissen entstehen oft zwischen den Berechtigten und Pflichtigen Streitigkeiten über die Art und Größe des Abzuges, z. B. bei einer untheilbaren Leistung, die in Geld angeschlagen werden muß, weil die Berechnung schwierig ist und die beiden Betheiligten über dieselbe verschiedener Meinung sind. Dieß wird durch die sorgfältige Fassung des Gesetzes nicht zu verhüten sein. Wenn man auch eine leichte, unkostspielige Schlichtung solcher Streitigkeiten, etwa durch ein Schiedsgericht, anordnet und für dasselbe eine Anleitung (Instruction) aufstellt, so bleiben doch Beschwerlichkeiten, von denen die Steuerpflichtigkeiten lieber frei erhalten werden sollten (*a*).

b) Der Gefällberechtigte wird hiebei mittelbar (indirect) besteuert. Während der Staat die Erhebungskosten der Gefällsteuer erspart, ist es für den Grundeigenthümer lästig, daß er diese Steuer vorschießen muß. Bei den nur von Zeit zu Zeit eintretenden Handlöhnen, Fallgebühren ꝛc., tritt der Ersatz des Steuervorschusses oft erst nach einer Reihe von Jahren ein und kommt erst dem Erben oder Käufer zu Gute (*b*).

c) Bei manchen Gefällen, vorzüglich bei Zehnten, hat der Berechtigte verschiedene Einsammlungs-, Transportkosten, Verluste u. dgl. zu tragen, auch ruhen auf dem Zehnten häufig Bau- und andere Lasten (II, §. 70a). Dem Gefällpflichtigen muß die ganze Entrichtung in Abzug kommen, dem Berechtigten aber darf nur der nach Bestreitung jener Kosten übrigbleibende Theil als steuerbares Einkommen angesetzt werden, seine Steuerschuldigkeit ist folglich geringer als die dem Grundeigenthümer zu gewährende Erleichterung. Ohne Katastrirung der Gefälle läßt sich diese Forderung der Gerechtigkeit nicht ausführen.

Es ergiebt sich hieraus, daß die beschriebene Abkürzung des Katastergeschäftes nur da zu empfehlen ist, wo die Grundlasten meistens schon abgelöst oder wenigstens in eine einfache Form umgewandelt sind, wie dieß allerdings in neuester Zeit in den meisten Ländern geschehen ist; ferner in dem Falle, wo der Berechtigte Ausländer ist (*c*).

(*a*) Soll der belastete Eigenthümer jährlich den vollständigen Ersatz der vorgeschossenen Steuer durch den Abzug an der Last erlangen, so muß es bekannt sein, den wievielsten Theil der ganzen Rente des Grundstückes die Last ausmacht. Hiezu ist ein Geldanschlag der letzteren erforderlich und wenn mehrere Gefällberechtigte vorhanden sind, so muß man für den Anspruch eines Jeden einen Geldsatz haben. Fehlt es hieran, oder kann man sich über den Anschlag nicht verständigen, so könnte nur etwa angeordnet werden, daß von jeder Leistung an die Berechtigten der ebensovielste Theil zurückbehalten werde, als die Steuer von der ganzen Rente beträgt. Dieß hätte die Folge, daß in den einzelnen Jahren der Abzug bald größer bald kleiner ist, als der für den Berechtigten ausgelegte Theil der Steuer. Es sei z. B. die ganze mittlere Rente 18 fl., die Belastung $^1/_3$, die Steuer $^1/_6$, so hat an der Steuer von 3 fl. der Eigenthümer 2 fl., der Berechtigte 1 fl. zu tragen. Ist die Last der Zehnte von 60 fl. mittlerem Rohertrage, so daß der Abzug von 1 fl. = $^1/_6$ des Zehnten ist, und sinkt in einem einzelnen Jahre derselbe auf 48 fl., der Zehnte auf 4,^{8} fl., so wäre der Abzug von $^1/_6$ nur 0,^{8} fl., während der Belastete ohnehin von der Grundsteuer schon zu hoch getroffen wird, und die Ausgleichung erfolgt erst in einem längeren Zeitraum. — Bei der französischen Verordnung: Il (le propriétaire) est autorisé à retenir la contribution de la portion du revenu, dont il ne jouit pas, Rec. Art. 329, bleibt es unbestimmt,

nach welcher dieser beiden Methoden der Abzug erfolgen soll. Wahrscheinlich geschieht es nach der zweiten und zwar so, daß der Eigenthümer $^1/_5$ der jährlichen Leistung zurückbehält, weil dieß der Fuß der Grundsteuer sein sollte. So verordnet auch das angef. bayerische Gesetz von 1828 in §. 4, daß im Rheinkreise der Eigenthümer dem Rentenempfänger $^1/_5$ der Rente in Abzug bringen dürfe. — Bei der provisorischen Grundsteuer im venezianischen Gebiete wurde 1815 dasselbe vorgeschrieben. Linden, I, 193.

(*b*) Beim Verkaufe kann hierauf in der Festsetzung der Kaufsumme Rücksicht genommen werden.

(*c*) In Bayern wurde in Hinsicht auf das Grundentlastungsgesetz v. 4. Juni 1848 durch das Gesetz v. 28. März 1852 angeordnet, daß die Reallasten aus dem Grundsteuerkataster hinwegbleiben sollen, daß der Eigenthümer die volle Steuer bezahlt und für die noch nicht abgelösten Grundgefälle von dem Berechtigten $^1/_{15}$ des Betrages als Ersatz ansprechen darf. — Nach dem bad. Grundsteuergesetz v. 7. Mai 1858 werden die periodischen Entrichtungen, Sterbfall, Kauffall ꝛc. nicht berücksichtigt. Bei Erbbestandsgütern, Schupflehen auf mehrere Leiber und der Last, Faselvieh zu halten, wird dem Grundbesitzer die Last an seinem Steueranschlage abgezogen, bei anderen Gefällen geschieht dieß nicht, dagegen wird ihm die von dem Zins-, Gült-, Zehnt- und Weideberechtigten entrichtete Gefällsteuer ausbezahlt. Diese Anordnung beruht wahrscheinlich auf der Voraussetzung, daß die noch vorhandenen Berechtigungen bald vollends abgelöst werden. — Preuß. Gesetz v. 21. Mai 1861 §. 3: Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundstück verbunden sind, bleiben ebenso außer Betracht als Reallasten und Servituten. — Nach dem bernischen Gesetz v. 15. März 1856 §. 37 werden die Nutzungsrechte von fremdem Eigenthum in der Regel von dem Berechtigten versteuert, aber die Steuerverwaltung ist berechtigt, sich auch an den belasteten Grundeigenthümer zu halten, d. h. die Grundrente ohne Abzug für Lasten zu besteuern und dem Eigenthümer zu überlassen, daß er dem Berechtigten den Abzug mache.

§. 311.

Es ist streitig, ob und wieweit die Grundsteuer in einem Lande nach ihrer anfänglichen Festsetzung ohne Ungerechtigkeit und Nachtheile verändert werden dürfe. Zur Entscheidung hierüber ist es nothwendig, die Wirkungen einer gleichbleibenden Grundsteuer auf die Preise der Ländereien zu untersuchen, weil die Vertheidiger der Unveränderlichkeit aus diesen Wirkungen einen Hauptgrund genommen haben.

Wenn in einem Lande keine andere Schatzung besteht, als die Grundsteuer, und diese unveränderlich ist, so wird sie wie eine Grundlast oder eine Verringerung der Fruchtbarkeit bei der Erwerbung der Grundstücke in Anschlag gebracht werden. Eine solche feste Grundsteuer bewirkt also unter übrigens gleichen Umständen, daß der Kaufpreis des Grundstücks etwa um das 20, 25 oder 33fache ihres Betrages niedriger ist, als wenn sie nicht vorhanden wäre, und der Käufer wird von ihr nicht

beschwert, weil er nur den nach Abzug der Steuer übrig bleibenden Reinertrag bezahlt hat. Dagegen leidet derjenige, welcher das Grundstück nach der Einführung der Steuer zum ersten Male verkauft, den vollen Verlust, und der Staat erscheint ihm gegenüber wie ein Gefällberechtigter, denn der Werth des immerwährenden Anspruchs auf die Steuer wird gerade durch jene Summe ausgedrückt, um welche sich der Preis der Ländereien erniedrigt. Wer nicht verkauft, sieht wenigstens seinen Vermögensanschlag und seinen Credit verringert. Jede Steuererhöhung bringt eine ähnliche Wirkung hervor.

§. 312.

Diese Wirkung ist nicht einer solchen Grundsteuer allein eigen, sondern kann bei jeder Schatzung vorkommen, die auf einen verkäuflichen Gegenstand von veränderlichem Preise gelegt wird und daher jeden Eigenthümer desselben trifft, woferne sie nur vereinzelt steht, z. B. bei der Steuer von Häusern, realen Gewerbs- und anderen Berechtigungen, Staatsschuldbriefen u. dgl. Die mit jeder Schatzung verbundene Schmälerung des Einkommens drückt sich in solchen Fällen in einer Preiserniedrigung der besteuerten Vermögenstheile aus, während andere Arten der Schatzungen sich nicht an eine bestimmte, veräußerliche Steuerquelle anschließen (*a*). Doch dürfte man nicht schließen, daß eine solche ältere Grundsteuer, welche die einzige Schatzung wäre, von den Besteuerten gar nicht als Beschwerde empfunden würde. Denn 1) zeigt sich der Einfluß einer solchen Grundsteuer auf den Preis der Liegenschaften keineswegs in allen Fällen. Ein Theil der Ländereien befindet sich in fester Hand bei Körperschaften, ein anderer vererbt sich ohne Preisanschlag an Nachfolger in Fideicommisse, an einzige oder bevorzugte Kinder und Testamentserben, und bei Erbtheilungen unter Geschwistern pflegt ein niedriger Anschlag zu Grunde gelegt zu werden. In allen diesen Fällen wird kein von der Steuer erniedrigter Preis bezahlt, und ein solcher zeigt sich nur etwa bei einem Vermögensüberschlage, z. B. für eine Verpfändung. 2) Der Preis der Grundstücke ist wechselnd, theils wegen der Veränderlichkeit der Grundrente (§. 306), theils auch bei einerlei Größe derselben wegen der Veränderungen im Begehr und

Angebot sowie im Zinsfuße, I, §. 119. Neben diesen häufigen und starken Preisschwankungen läßt sich die Wirkung einer festen Grundsteuer nicht herausfinden, diese erscheint dem Eigenthümer wie jede andere Ausgabe, z. B. für Bewirthschaftungskosten; sie wird nicht so unfühlbar, wie man nach §. 311 schließen sollte, weil man das deutliche Bewußtsein nicht hat, daß man ihretwegen desto wohlfeiler gekauft habe (*b*).

(*a*) Eine Steuer vom Arbeits- und Gewerbsverdienst und von der Capitalrente trifft nur das Einkommen des Besteuerten, ohne dessen Vermögen dem Verkehrswerthe und Preise nach zu erniedrigen. Wenn ein Landgut von 10000 fl. Preisanschlag und 400 fl. Rente mit 80 fl. besteuert wird, so bleiben nur noch 320 fl. übrig, und der Preis wird vielleicht auf 8000 fl. sinken, es gehen also an der Ankaufssumme 2000 fl. verloren. Ein Kaufmann, der von 10000 fl. Capital 800 fl. Zins und Gewerbsgewinn bezöge und davon 80 fl. Steuer gäbe, hätte in seinen Einkünften gleiche Einbuße, und sein Capital trüge ihm $^4/_5$ Proc. weniger ein, der Anschlag seines Vermögens bliebe aber der nämliche. Eine Steuer auf Staatsschuldbriefe macht dieselben unter übrigens gleichen Umständen wohlfeiler, eine Steuer auf Unterpfandsdarlehen kann eine solche Folge nicht haben.

(*b*) Ebenso Janßen, Natur und Wirkungen der seit langen Jahren unveränderten gebliebenen Grundsteuer, Oldenburg 1851, S. 35. — Mit den Reallasten verhält es sich darum anders, weil diese oft einen viel stärkeren Theil des Reinertrages hinwegnehmen, auch das Gepräge der Unveränderlichkeit wegen ihrer privatrechtlichen Natur deutlicher an sich tragen.

§. 313.

In den vorstehenden Betrachtungen (§. 311. 312.) wurde vorausgesetzt, daß keine andere Schatzung besteht, als die Grundsteuer. Wenn dagegen alle Einkünfte, also auch alle Arten, Vermögen werbend anzulegen, gleichmäßig besteuert sind, so fällt jene Wirkung der Grundsteuer auf die Preise der Grundstücke ganz hinweg, weil der Besitzer einer Geldsumme, die zu einer einträglichen Anwendung bestimmt ist, in allen Fällen von dem daraus fließenden Ertrage eine Abgabe geben muß und folglich keinen Abhaltungsgrund mehr hat, Grundeigenthum so hoch zu bezahlen, als es das angenommene Verhältniß zwischen Zins und Stammvermögen mit sich bringt. Wurde ein Grundstück, welches vorher 100 fl. gegolten und 4 fl. Rente getragen hatte, mit $^1/_8$ der letzteren besteuert, so sank der Preis auf $87^1/_2$ fl. herab. Werden aber später alle Renten in gleichem Maaße in die Steuer gelegt, so daß überall von 4 Proc. nur $3^1/_2$ oder 1 fl. von $28^4/_7$ fl. Stammvermögen übrig bleiben,

so wird der Käufer eines Grundstückes geneigt sein, das $28^4/_7$fache der nunmehrigen freibleibenden Rente, d. h. wieder wie vorher 100 fl. dafür zu bezahlen, denn er steht sich bei diesem Preise ebenso gut als bei einer anderen Anlegung seines Vermögens. Waren, so lange die Grundsteuer allein bestand, die Güterpreise niedriger geworden, so müssen sie bei dem Hinzukommen anderer Schatzungen wieder in die Höhe gehen, weil so lange, als man aus Ländereien eine höhere Rente erhält, ein stärkerer Begehr nach denselben eintritt. Je vollkommener das Schatzungssystem geworden ist, desto vollständiger stellen sich diejenigen Preise des Grundeigenthums wieder her, welche ohne alle Schatzungen stattfinden würden, und nur etwa darum, weil diese gewöhnlich stärker auf das liegenschaftliche Eigenthum fallen, als auf das bewegliche Vermögen, bleibt vielleicht noch einige Erniedrigung der Ländereipreise in Folge der Grundsteuer übrig (*a*).

(*a*) Unter der Voraussetzung, daß sich die Einträglichkeit verschiedener Anlegungsarten eines Vermögens mit der Zeit durch das Mitwerben völlig ausgleichen müsse, ist die Wirkung der ungleichen Steuerbelastung so zu verdeutlichen. Es sei bei einem Zinsfuße von 4 Proc. die eine Art des Vermögens mit $^1/_2$ Proc. oder $^1/_8$ der Rente besteuert (z. B. Ländereien und Häuser), eine andere Art mit $^1/_4$ Proc. oder $^1/_{16}$ der Rente (z. B. die vom Eigenthümer zum Gewerbsbetriebe gebrauchten Capitale), eine dritte Art gar nicht belegt (z. B. die ausgeliehenen Capitale), so läßt die Steuer den 3 Classen von Vermögensbesitzern $3^1/_2$—$3^3/_4$ und 4 Proc. der Rente übrig. Dieß kann nicht fortdauern. Die abnehmende Nachfrage nach Liegenschaften wird den Preis derselben erniedrigen, zugleich wird man mehr auszuleihen suchen und der Zinsfuß wird herabgehen. Sinkt derselbe auf $3^3/_4$ Proc. und der Preis der Liegenschaften auf $93^3/_4$ Proc., so stehen alle drei Verwendungen wieder im Gleichgewichte. Obige Voraussetzung trifft aber nicht genau ein, weil z. B. das Grundeigenthum wegen seiner Sicherheit und der Aussicht auf Rentenerhöhung mehr gesucht wird, so daß deshalb die Preise etwa um die dreifache Rente höher stehen müssen, als außerdem (etwa $28^1/_2$fach statt 25fach), — weil das wechselnde Mitwerben und die Unmöglichkeit einer scharfen Ausmittlung der Grundrente immer vielerlei Schwankungen in die Preise bringen, — ferner weil bei dem Ausleihen viel auf den Grad von Sicherheit und Bequemlichkeit des Gläubigers ankommt, und weil ein geringer Unterschied nicht zureicht, um viele Capitalisten zu Gewerbsunternehmungen, oder bisherige Unternehmer zum Ausleihen zu bewegen ꝛc.

§. 314.

Aus der in vorstehenden §§. beleuchteten Annahme, daß eine durch lange Zeit gleichgebliebene Grundsteuer für den jetzigen Besitzer ganz unfühlbar geworden sei, hat man gefolgert,

diese Steuer solle durchaus unverändert bleiben, indem sie dann einem Theile des Grundeigenthums entspreche, den die früheren Verkäufer ohne Ersatz abgegeben hätten und der gleichsam dem Staate anheimgefallen sei, während jede Verminderung der Grundsteuer ein unverdientes Geschenk, jede Erhöhung derselben eine Vermögensverminderung für die gegenwärtigen Eigenthümer bilde (*a*). Wenn diese wirklich ihre Besitzungen um einen nach Verhältniß der Steuer verminderten Preis erworben hätten, so wäre die nach Abzug der Steuer übrig bleibende Rente als steuerfrei anzusehen, und die Regierung könnte sogar in Versuchung kommen, diese Eigenthümer als Empfänger eines unbelasteten reinen Einkommens gleich anderen Ständen, die ein solches genießen, noch einer weiteren Schatzung zu unterwerfen (*b*). Allein fast in allen Staaten ist durch das Hinzukommen anderer Schatzungen jene Preiserniedrigung der besteuerten Grundstücke größtentheils wieder aufgehoben worden (§. 313) und selbst da, wo dieß nicht geschehen wäre, müßte doch die behauptete Unfühlbarkeit aus den in §. 312 angegebenen Gründen bezweifelt werden. Wird endlich die Grundsteuer nicht gesetzlich für unveränderlich erklärt, werden vielmehr Abänderungen vorbehalten oder wirklich vorgenommen, so können die Käufer keineswegs auf das Fortbestehen der gegenwärtigen Steuersätze bauen (*c*).

(*a*) Diese Ansicht scheint von Craig herzurühren, Politik, III, 40. — Nach ihm ist sie vorzüglich von Sartorius entwickelt worden, Ueber die gleiche Besteuerung des Königreichs Hannover, besonders S. 92. — van Hogendorp, I, 185. — Hoffmann, Die Lehre von d. Steuern, S. 110. — Murhard, S. 294 ff. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, S. 132. — Over de belastingen der vereenigde Nederlanden, 1837, S. 136. — v. Bülow-Cummerow (Preußen ꝛc. II, 181, 1843) erklärt sogar, die Grundsteuer sei ihrem Wesen nach keine Steuer, sondern eine Grundrente, und glaubt, der Staat sei nicht zur neuen Anlegung einer solchen berechtigt, weil dieß eine Capitalsberaubung oder eine Schmälerung des Grundvermögens sei. — Aehnlich Schützenberger in der franz. Deputirtenkammer, 26. Juni 1845. — Mac Culloch, Taxation, S. 62. — v. Beckedorf a. a. O. — Klebs, in den Verhandlungen des landw. Congresses von 1848 und in Oekon. Neuigk. 1849 Nr. 95. — Bergius, Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Breslau 1853. — Auch H. Passy ist für die Unveränderlichkeit, de Parieu, I, 262. Dagegen Kröncke, Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, 5. Abhandlung, S. 276. — Benzenberg, Ueber das Kataster, I, 387. — Lotz, Handbuch III, 273. — Lacave-Laplagne (Finanzminister) in der Deput.-Kammer a. a. Tage. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, III, 5. — Harkort, Bemerkungen über die Grundsteuerausgleichung, Berlin 1849. — v. Patow a. a. O. S. 5. —

Janßen a. a. O. — v. Struensee, Die Grundsteuer mit beſ. Beziehung auf das Königreich Preußen, 1850, S. 81.

(*b*) Murhard baut ſo feſt auf die Unfühlbarkeit älterer Grundſteuern für die ſpäteren Grundbeſitzer, daß er es für zuläſſig erachtet, dieſelben noch einer neuen Einkommenſteuer neben jenen zu unterwerfen, weil ſie ſonſt gar nicht mit ihrem eigenen Einkommen in Anſpruch genommen wären, S. 365. Krönke hatte dieß ſchon als eine richtige Folgerung aus dem von ihm bekämpften Principe dargeſtellt, a. a. O. S. 277. — Ebendahin zielt der Oldenburgiſche Einkommenſteuerentwurf von 1850. S. Janßen's a. Schrift.

(*c*) v. Patow a. a. O. zeigt, daß die preußiſche Grundſteuer viele Veränderungen erlitten hat und daß die neueren Geſetze wiederholt eine neue Anlegung derſelben in Ausſicht geſtellt haben. Wo Zuſchläge (centimes additionnels) beſtehen, hat die öftere Veränderung derſelben obige Wirkung.

§. 315.

Die Forderung der Gerechtigkeit ſowie der Staatsklugheit, daß die gegenwärtige mittlere Grundrente ſowohl durchgängig in gleichem Verhältniß, als auch in Ebenmaaß mit den anderen Zweigen des reinen Einkommens beſteuert werden ſolle, daß folglich wahrgenommene Mißverhältniſſe in beiden Hinſichten zu beſeitigen ſeien, führt zu Veränderungen in der Grundſteuer, auch wenn gleichzeitige und gleichmäßige Aenderungen in den übrigen Schatzungen nicht Bedürfniß ſind (*a*). Findet man die Grundſteuer im Allgemeinen zu hoch oder zu niedrig, ſo läßt ſich leicht durch Abänderung des Steuerfußes helfen. Die Urſache hievon kann ſowohl in einer von Anfang an fehlerhaften Anlegung der Grundſteuer als in ſpäteren Veränderungen der verſchiedenen Einkünfte liegen, indem die Grundrente mit den Fortſchritten des Anbaues, der Bevölkerung und des Wohlſtandes angewachſen oder auch bei vermindertem auswärtigem Abſatze und geſunkenem Preiſe der Bodenerzeugniſſe wenigſtens vorübergehend niedriger geworden iſt. Was den angeregten Zweifel über die rechtliche Zuläſſigkeit einer ſolchen Steuerveränderung betrifft, ſo iſt offenbar derjenige, welcher Ländereien beſaß, während ihre Rente anwuchs, fähig und verpflichtet, eine Steuererhöhung zu ertragen, und wer ſeine Rente abnehmen ſah, hat Anſpruch auf Erleichterung. Von ſolchen Erwerbern, welche die Grundſtücke um einen geminderten Anſchlag an ſich brachten, gilt Gleiches, §. 312 Nr. 1. Nur diejenigen Erwerber können in Nachtheil kommen, welche erſt kürzlich nach der erfolgten Zunahme der Rente Land für einen

derselben entsprechenden Preis gekauft haben, ohne dabei auf die wahrscheinliche Steuererhöhung Rücksicht zu nehmen. Die Zahl solcher Käufer ist aber verhältnißmäßig stets klein, eine Ausnahme zu ihren Gunsten wäre nicht ausführbar, und sie haben auf ihre Gefahr hin gekauft. Hätte dagegen eine Ueberbürdung der Grundeigenthümer in Vergleich mit anderen Steuerpflichtigen lange gedauert, so würden allerdings vielleicht viele Grundstücke um niedrigere Preise an die jetzigen Besitzer gelangt sein, die deßhalb von einer Steuerermäßigung einen unverhofften Vortheil zögen und bei den von jetzt an erfolgenden Landveräußerungen größere Preise erlangten. Man könnte durch diese Betrachtung bewogen werden, die Grundsteuer nur um einen Theil des Unterschiedes der Belastung zu ermäßigen, zugleich aber die anderen Schatzungen zu erhöhen, um sich der allgemeinen Gleichheit des Steuerfußes zu nähern. Indeß finden auch für diesen Fall die in §. 312 enthaltenen Bemerkungen ihre Anwendung, insbesondere ist zu bedenken, daß Ländereien bei gleichem Reinertrage höher bezahlt zu werden pflegen als andere werbende Sachgüter (§. 313 (*a*)), und es läßt sich rechtfertigen, wenn der Staat sich überhaupt lediglich auf das Verhältniß der Steuer zu der Rente hält, ohne die Bedingungen zu beachten, unter denen die letztere von dem Grundbesitzer erworben worden ist, wenn er also bloß darauf bedacht ist, von der Grundrente eine eben so große Quote zu erheben, als von anderen Einkünften (*b*).

(*a*) Die englische Grundsteuer, auf die man sich oft als auf ein Beispiel der Unveränderlichkeit beruft, ist von eigenthümlicher Art. In England wurden für die Ausgaben der Staatscasse, als die Domäneneinkünfte nicht mehr ausreichten, neben den Aufwandssteuern und Stempelgefällen lange Zeit hindurch periodische Steuern vom Grundeigenthum, die monatlich oder wöchentlich nach dem jedesmaligen Bedarfe ausgeschrieben wurden, zu Hülfe genommen. Im Jahre 1693 wurde eine neue Grundsteuerbeschreibung verfertigt, welche einen Gesammtanschlag von 10 Mill. L. St. ergab. Hievon wurden seitdem bald 1, bald 2, 3 und in der Hälfte des ganzen Zeitraums 4 Schilling vom L. St., d. h. $^1/_{20}$—$^1/_5$ als Steuer erhoben, der Durchschnitt war 3 Sch. 3 P. vom L. St. ($16^1/_4$ Proc.) des katastrirten Reinertrages. 1798 (38. Jahr Georgs III, C. 60) wurde der damalige, schon lange gleichgebliebene Fuß von 4 Sch. vom L. der Anschläge von 1693 als immerwährend erklärt. Die Summe war 2·037 627 L. Zugleich wurde auf Pitt's Antrag in dem nämlichen Gesetz die unveränderliche Grundsteuer für abkäuflich erklärt, so daß der Eigenthümer gegen Hingabe einer gewissen Summe in Staatspapieren sich von dieser Steuer befreien könne. Jedes L. St. Grundsteuer soll durch Ueberweisung von 1 L. 2 Sch. oder

11/10 L. Zins in 3procentigen Schuldscheinen, also mit 36 2/3 L. Nominalbetrag derselben abgelöst werden. Diese Obligationen standen damals zu 50, die 36 2/3 L. waren folglich mit 18 1/3 L. zu kaufen und wer sie um diesen Preis erwarb, bezog 6 Proc. Zinsen, während er nur 5,45 Proc. Grundsteuer damit tilgen konnte, der ablösende Grundeigner mußte also den Vortheil der Anlegung auf sicheres unbewegliches Vermögen und die Sicherheit gegen eine künftige Steuererhöhung mit der Aufopferung von 0,55 Proc. Zinsen erkaufen. Bei einem Preise der 3proc. Schuldbriefe von 75 ist die Abkaufssumme der 27 1/2fache Betrag der Steuer, bei einem Preise von 92 ist sie das 33,73fache. Pitt (Rede im Unterhause, 2. April 1798) verkennt nicht die Nachtheile einer unwandelbaren Grundsteuer: „Ich gestehe gerne zu, daß ich es für einen ursprünglichen Mangel (an original defect) der jetzigen Vertheilungsart betrachte, daß keine periodische Revision angeordnet worden war. Ich glaube, es wäre weise und zuträglich für das Land gewesen, wenn man eine solche Vorsorge getroffen hätte. Zwei wichtige Vorkehrungen (guards) wären nöthig, nämlich zu verhindern, daß die Ungleichheit zu groß würde, und zugleich Verbesserungen nicht zu entmuthigen." Aber er stützt sich darauf, daß man dieß nicht gethan, die Steuer schon lange ungeändert gelassen habe und die Landkäufe sich hiernach gerichtet hätten. Das Gesetz v. 15. August 1853 (16. 17. Vict. C. 74) verfügt, daß man statt 10 Proc. mehr, künftig 7 1/2 Proc. weniger an Zinsen zum Abkauf zu überweisen habe, also für 1 L. Steuer nur 0,925 L. oder 30,86 L. 3proc. Schuldbriefe im Nennbetrage. Nach dem Gesetz von 1798 durften auch andere Personen die Grundsteuer eines Grundstücks an sich kaufen, die sie dann von dem Eigenthümer als Rente zu beziehen hatten, doch stand letzterem beim Abkaufe der Vorzug zu. Nach dem Gesetz von 1853 ist der Abkauf nur den Eigenthümern oder den Erbberechtigten gestattet. Fremde Personen hatten von der Erlaubniß des Ankaufes wenig Gebrauch gemacht, es waren nur 2073 solche Käufe vorgekommen. Die Ablösungen dauern noch fort. Die nicht abgelöste Grundsteuer belief sich 1858/59 auf 1·135 677 L. mit Einschluß von 35 596 L. für Schottland, 3. report of ... inland revenue, 1859. — Hendriks in Journ. of the Statist. soc. London, September 1857. Die Veränderungen in der Grundrente haben die Steuer im Laufe der Zeit so ungleich gemacht, daß sie in den am meisten aufgeblühten Gegenden nur 3/4, in Lancashire sogar nur 1/4 P. auf das Pfund der Rente beträgt, in Schottland 1 1/4, in den östlichen und in den Süd-Mittelgrafschaften auch nur 6 P. oder 1/40 (max.). The Scots Magazine. LX, 275. Rees, Cyclopaed. XX. Artikel Land-Tax. Eine neue Umlegung würde jedoch schon darum unausführbar sein, weil Schottland durch die Unionsurkunde dagegen geschützt ist. Uebrigens ist doch nur der Steuerbetrag jeder Ortschaft der nämliche; unter die einzelnen zugehörigen Grundbesitzer wird die Steuer jährlich neu, nach Maaßgabe der muthmaßlichen Rente, vertheilt. Sinclair, Hist. of the Revenue, II, 340. — Bailly, I, 567—584. — Wenn hieraus vermuthet werden könnte, die Grundrente sei in Großbritanien ungebührlich niedrig belastet, so ist dagegen zu bedenken, daß die Grafschafts- (county rate), die städtische Gerichts- und Polizeisteuer (borough r.), die Armen-, Wegbau-Abgabe und die Kirchenabgabe hauptsächlich auf dem liegenschaftlichen Vermögen ruhen und daß diese Abgaben größtentheils zu denselben Zwecken der inneren Staatsverwaltung dienen, für welche in anderen Ländern Steuern in die Staatscasse bezahlt werden. Der Belauf derselben war um 1850 gegen 91—93 Mill. fl. Gneist, Das englische Grundsteuersystem, Berlin 1859. — In anderen Staaten hat man nach sehr verschiedenen Grundsätzen gehandelt. In den vereinigten Niederlanden wurde der Fuß der Grundsteuer (ver-

ponding) oft verändert und oft auf eine drückende Höhe gebracht, z. B. in Overyssel auf 42 Proc. der Rente. In Seeland wurde untersagt, daß der Eigenthümer der Steuer willen sein Land aufgebe. Over de belastingen .. staande de republiek de vereenigte Nederlanden. Amst. 1837. S. 125. — Im Kirchenstaat stieg der Steuerfuß bis auf 1/3. De Parieu im Journ. des Econ. 2. Ser. XXI. 34.

(*b*) Das französische Gesetz vom 1. August 1850 schafft 17 Proc. Zuschläge für allgemeine Zwecke ab, welche bisher mit der Grundsteuer verbunden waren. Bei anderen Steuern bestehen sie noch.

§. 316.

Ein anderes Verfahren ist nöthig, wenn sich eine verhältnißmäßige Ungleichheit in der Steuer von den verschiedenen Benutzungsarten des Landes oder in verschiedenen Gegenden oder bei einzelnen Grundstücken zeigt. In diesen Fällen ist die Herstellung einer gleichförmigen Belastung nur durch eine Veränderung in den Steueranschlägen zu bewirken, welche gleichfalls nicht unterlassen werden soll, denn

1) man entdeckt bisweilen Fehler in den Schätzungen, die eine Abänderung erfordern (*a*).

2) Die Grundrente einzelner Stücke oder Bezirke wird bisweilen, jedoch nicht häufig, durch natürliche Verschlechterung, z. B. Abspülen, Versumpfen, Versanden, Vorrücken der Gletscher, Verschütten ꝛc., erniedrigt; sie steigt aber oft aus solchen Ursachen, die von der Handlungsweise der Grundeigenthümer unabhängig sind, z. B. durch höhere Preise oder erleichterten Absatz der Bodenerzeugnisse (*b*).

3) Auch eine von den Eigenthümern durch Anwendung von Kunst und Fleiß bewirkte dauernde Vermehrung des Reinertrages begründet eine größere Steuerfähigkeit der ersteren.

Die Besorgniß, daß die Steuererhöhung bei einem vermehrten Bodenertrage von ferneren Verbesserungen der Ländereien abhalten und den Gewerbfleiß entmuthigen möchte, ist nicht begründet (*c*), weil eine in richtigem Verhältniß erhöhte Steuer immer noch den größten Theil des erzielten Mehrertrages übrig läßt, auch ohnehin diese Maaßregel immer nur nach längeren Zwischenzeiten erfolgt, weil der Reinertrag von anderen werbenden Anlegungen eines Capitales vermittelst anderer Schatzungen ebenfalls besteuert wird, und die vorzüglich einträgliche Bewirthschaftung durch einen einzelnen Landwirth von der Grundsteuer gar nicht getroffen wird, §. 298. Nur eine willkürliche, das

billige Maaß übersteigende Erhöhung der Katasteransätze könnte jener Befürchtung Raum geben (*d*).

Auch bei diesem Falle ist der Zweifel erhoben worden, ob nicht die zu hohe oder zu niedrige Belastung einzelner Grundstücke schon längst eine entsprechende Veränderung im Preise derselben bewirkt habe, so daß die jetzigen Besitzer weder einen Anspruch auf eine Steuererleichterung haben, noch auch gerechter Weise höher belegt werden dürften. Hierauf ist außer den obigen Gegengründen noch dieß zu erwiedern: Es ist keineswegs sicher, daß ein einzelnes zu gering besteuertes Grundstück verhältnißmäßig höher verkauft wird, denn da man nicht so leicht an die Unrichtigkeit des Katasters glaubt und der Reinertrag schwer zu erforschen ist, so kann leicht der Käufer sein Preisgebot gerade nach dem Steueranschlage abmessen. Dauert das Steigen oder Sinken der Grundrente fort, so hat der größte Theil der jetzigen Besitzer von dieser Wirkung selbst noch Nutzen oder Schaden gehabt, und es ist also billig, daß die Steuersätze verändert werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Steuerpflichtigen eine Herabsetzung der übermäßigen Anschläge eifrig begehren und dankbar erkennen, eine Erhöhung der zu niedrigen als gerecht ertragen, ohne sich durch die Rücksicht auf die etwa vorausgegangenen Kaufpreise hievon abhalten zu lassen.

Uebrigens ist es wegen der Größe und Kostbarkeit des Geschäftes nicht rathsam, und wegen der langsamen Veränderung im Durchschnittsbetrage der Grundrente nicht nöthig, die Grundsteuerbücher schon nach kurzen Zwischenzeiten zu erneuern. Diese Maaßregel wird von Zeit zu Zeit zum Bedürfniß, wenn die Veränderungen in der Rente der einzelnen Landestheile und Bodenbenutzungsarten so beträchtlich geworden sind, daß sie eine empfindliche Ungleichheit im Betrage der Steuer verursachen (*e*).

(*a*) Dieselbe Wirkung, nur im größeren Maaßstabe, hat die Aufhebung der Steuerbefreiungen, vgl. §. 250. Dasselbe gilt von absichtlichen, auf Begünstigungen gewisser Stände beruhenden Ungleichheiten. In diesem Falle, sowie in noch größerem Maaße bei den bisherigen Befreiungen von der Grundsteuer ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß die niedriger oder gar nicht besteuerten Grundstücke einen höheren Preis haben als andere gleichartige, und daß folglich die neue gleiche Besteuerung den jetzigen Inhabern eine Vermögensverminderung verursacht, wenn sie ihr Land bald verkaufen. Allein nach einem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatze haben Steuerprivilegien wie andere ähnliche Vorrechte nicht

das Gepräge der Unwiderruflichkeit wie Privatrechte, und ihre Beibehaltung ist um so weniger mit der Gerechtigkeit zu vereinigen, als die ehemaligen Gegenleistungen der Steuerfreien zur Staatsvertheidigung (Ritterdienste oder deren Ersatz in Abgaben) längst aufgehört haben. Ein älteres Beispiel giebt die Verfügung des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg vom 13. Juli 1615, nach welcher alle Steuerbefreiungen, zu deren Bewilligung er durch allerlei Vorstellungen („subet obreptitie und zum Schaden und Verderb unserer Lande und Leute") bewogen war, wieder aufgehoben werden. Zudem pflegen solche Güter weniger oft an Nichtverwandte verkauft zu werden und nach längeren Zwischenzeiten hat gewöhnlich schon das allgemeine Steigen der Grundrente die von der eintretenden Steuerpflicht zu erwartende Preisherniedrigung aufgewogen. Indeß sprechen Gründe der Billigkeit dafür, daß der plötzliche Verlust theilweise durch eine Vergütung aus der Staatscasse gemindert werde, über deren Größe sich keine allgemeine Regel auffinden läßt. Dieser Gegenstand ist neuerlich im preußischen Staate vielfach besprochen worden. Nachdem schon das Edict vom 27. Sept. 1810 den Grundsatz der allgemeinen gleichen Besteuerung verkündigt hatte, war die Fortdauer der Befreiung der Städte und Rittergüter von der Grundsteuer nur als einstweilig anzusehen. Das Gesetz vom 24. Februar 1850 verordnet die Aufhebung aller Grundsteuerbefreiungen, läßt aber noch unentschieden, ob den bisher Befreiten eine Entschädigung gegeben werden solle. Die Regierung schlug 1853 vor, $^2/_3$ des Steuerbetrages mit dem 20fachen Capitale zu vergüten, dieß wurde aber von den Ständen nicht angenommen. Der Vorschlag von 1859, bei nachweislichem Rechte auf Steuerfreiheit das 20fache, sonst das $13^2/_3$fache zu vergüten, kam nicht zur Erledigung, der 1860 vorgelegte neue Entwurf aber wurde angenommen und am 21. Mai 1861 als Gesetz verkündet. Die Befreiungen hören von Anfang des J. 1862 an auf. Grundeigner, denen ein privatrechtlicher Titel zur Seite steht, erhalten das 20fache, andere das $13^2/_3$fache der Mehrbelastung, die sie nach der in jedem Landestheile bestehenden Steuerverfassung zu übernehmen haben würden; ein anderes Gesetz vom nämlichen Tage ordnet zugleich eine neue Regelung der Grundsteuer an. Der Betrag, um den bisher die Grundsteuer zufolge der Befreiungen vermindert war, ist auf 719 000 Thlr. berechnet worden. Ausführlich hierüber Mascher a. a. O. — Die Vergütung war in Braunschweig (1821) vollständig, in Weimar ist (1821) $^1/_2$, in Sachsen (1834) $^3/_5$, Meiningen (1846) $^1/_3$, Hannover (1826) $^1/_4$ gegeben worden, v. Patow a. a. O. S. 60. — Gegen die Entschädigung v. Struensee a. a. O. S. 106. Hoffmann (Die Lehre v. den St. S. 118) betrachtet den Abkauf der Grundsteuer als das beste Mittel zur Beseitigung der Steuerfreiheiten und Begünstigungen. Aber würde man später umhin können, die Grundrente in einer anderen Form zu beschatzen und würden die Steuerpflichtigen ohne eine Zusicherung dieser Art sich zum Abkaufe verstehen?

(*b*) In der Lombardei beträgt nach Burger die in Gemäßheit des alten Katasters erhobene Grundsteuer in den ebenen Gegenden, die schon lange bewässert und gut angebaut sind, 26—27 Proc. des jetzigen Pachtertrages, in den nicht bewässerten bergigen Gegenden, die nach der Katastrirung zu einem viel besseren Anbau gebracht worden sind, nur 13—16 Proc.; Reise, II, 149. — In dem toscanischen Kataster von 1496 waren die Ebenen und Thalsohlen sehr niedrig angeschlagen, weil sie häufigen Ueberschwemmungen und Verwüstungen durch reißende Bäche ausgesetzt waren, die Hügelgegenden dagegen hoch. Später, als jene Gegenden vor Beschädigungen geschützt waren und viel eintrugen, litten die höheren Gegenden durch die stärkere Besteuerung. Say bei Parieu, I, 266. — In allen katastrirten Gegenden von Frankreich

gab es einzelne Grundeigenthümer, die vorher 1/4, 1/3, selbst 1/2, dagegen auch andere, die nur 1/10—1/50 ihres Reinertrages steuerten. Nach den katastrirten Cantonen zu schließen, gab es ein ganzes Departement, welches statt 1/5 nur 1/13 entrichtete, und deren 5, die nur 1/2 abgaben. Gaudin, Mémoires II, 261. 297. — Benzenberg, Ueber das Kataster I, 355, auch Lotz III, 276. — Auch bei dem heutigen französischen Kataster sind die Departements ungleich belegt, von 3,74—9 Proc. der Grundrente, der Durchschnitt ist 6 Proc. Die 1850 beschlossene neue Abschätzung kam nicht zur Ausführung. — Im österreich. Staate hat sich neuerlich gezeigt, daß die bisherige Grundsteuer von dem genau ermittelten Reinertrage in Salzburg nur 8 2/3 Proc., Oesterreich unter der Enns 16,65 Proc., Steiermark, Kärnthen, Krain 17,88, Oesterreich ob der Enns 20,45 Proc. betragen hat. In Böhmen, Mähren und Schlesien macht sie nicht über 16 Proc. und dieser Fuß sollte nun allgemein eingeführt werden, Salzburg jedoch anfangs nur 12 Proc. bezahlen. Minist. Vortrag zu dem B. für 1849. Patent v. 10. Oct. 1849. Nach späteren Angaben sollten die einzelnen Provinzen von 11 2/3—43 Proc. zu tragen haben. Die directen Steuern in Oesterreich S. 46. Es bestehen jedoch jetzt in dem österreichischen Staate noch neun verschiedene Grundsteuereinrichtungen, z. B. in Vorarlberg das bayerische Provisorium von 1808. — In der Osthälfte des preußischen Staates zählte man 23 verschiedene Grundsteuerverfassungen, bei denen die □Meile von 862 bis 3852 Rthlr., der Kopf von 11 1/4—29 3/4 Sgr. bezahlte und ohne Zweifel große Ungleichheiten obwalteten. Selbst in ganzen Provinzen fanden solche, nur in geringerem Maaße, statt, indem (nach Hinzurechnung der befreiten Grundstücke, der Domänen und geistlichen Güter) auf 100 Rthlr. Grundrente trafen in den vier nordöstlichen Provinzen 5, in den westlichen 8, in Sachsen 8,5, in Schlesien 8,73 Rthlr. Mascher a. a. O. S. 124. Die Regierung schlug 1859 vor, zur Ausgleichung der Grundsteuer in Rheinland und Westfalen die Abgabe um 20 Proc. niedriger, in Brandenburg, Pommern, Posen und Preußen um 10 Proc. höher anzusetzen, doch sollte in den sechs östlichen Provinzen jedem Grundeigenthümer, der nachweist, daß er über 10 Proc. des Reinertrages entrichtet, der Mehrbetrag abgenommen werden, indeß dieß nicht zur Beschlußfassung kam. — Die meisten Veränderungen gehen in der Rente des Waldbodens vor, der auch am seltensten verkauft wird, §. 333 b.

(c) Hiemit übereinstimmend A. Smith, III, 216 ff. — Monthion, Quelle influence etc. S. 91. — Malchus, Fin. I, 222 und die dort angeführten Schriftsteller, — v. Seutter, Besteuerung der Völker, S. 111. — Burger, Reise durch Ober-Italien, II, 255. — de Parieu, Traité, I, 262.

(d) In dieser Hinsicht mochte es zweckmäßig sein, daß ein, in Akbar's Gesetzbuch (16 Jahrh.) aufgenommenes, aber vermuthlich weit älteres und noch geltendes persisches Gesetz verbot, die Steuern unter dem Vorwande einer durch Verbesserungen bewirkten Ertragserhöhung zu vergrößern. Reynier, Ec. publique et rurale des Perses et des Phénic. S. 264. — Wer ein Capital auf Grundverbesserungen wendet, kann dafür keine Steuerbefreiung ansprechen, wenn zugleich die in Gewerben angelegten und die ausgeliehenen Capitale einer Steuer unterliegen. Die im §. angedeutete Besorgniß wird hinreichend beseitigt, wenn die periodische Erneuerung (Revision) der Kataster nach festen Regeln geschieht. Ohnehin wird nicht der Zins des angewendeten Capitals, sondern die wirkliche Mehrung des Reinertrages nach dem Steuerfuße, z. B. 1/5 oder 1/8, besteuert.

(e) Nach v. Malchus etwa alle 30 Jahre. Nach dem französ. Gesetz v. 7. August 1850 kann in jeder Gemeinde, deren Einschätzung mindestens

30 Jahre alt ist, eine Erneuerung (révision) des Katasters beschlossen werden. — Smith (III, 224) räth, dem Grundeigenthümer, der Verbesserungen vornehmen will, die Nichterhöhung der Steuer auf eine gewisse verhältnißmäßige Zeit zuzusichern. — Preuß. Grundsteuergesetz v. 1839 §. 26: Revision der Katastralabschätzung von Zeit zu Zeit. — Die Unveränderlichkeit ist ausgesprochen in dem bayer. Ges. v. 15. Aug. 1828 §. 3: „Für die Grundsteuer wird nur eine Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert." Dennoch sind nach §. 76 Minderungen und Mehrungen durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle zulässig. — In Frankreich hat man, so oft man Unrichtigkeiten wahrnahm, das Gleichgewicht nur durch Erniedrigung der zu hohen Contingente herzustellen gesucht, wodurch der ganze Betrag der Grundsteuer sich von Zeit zu Zeit verringerte. Die im Jahr 1848 angestellte Untersuchung zeigte, daß die einzelnen Departements von $^1/_6$—$^1/_{18}$ der Rente entrichteten, es wurden daher 52 Departements erleichtert, so daß ihre Steuer $^1/_8$—$^1/_{10}$ betrug.

B. Anlegung der Grundsteuer.

§. 316.

Die Anlegung (Regulirung) der Grundsteuer besteht in der Verfertigung eines Katasters (Grundsteuerbuches, Grundsteuerbeschreibung), welches bei jedem Grundstücke oder ganzen Landgute eine zur Festsetzung der jedesmaligen Steuerschuldigkeit zu benutzende, in einer Geldsumme ausgedrückte Zahl, einen Steueranschlag angiebt, §. 299. In den für die Verfertigung des Katasters vorgeschriebenen Regeln und dem dabei angewendeten Verfahren drückt sich die Güte oder Mangelhaftigkeit der Grundsteuereinrichtung eines Landes oder Zeitalters aus. Im Laufe der Zeit läßt sich hierin eine allmälige Ausbildung der Besteuerungskunst wahrnehmen. Im Alterthume scheint man bei der Grundsteuer nur auf die Größe und Benutzungsart der Ländereien Rücksicht genommen zu haben (*a*). Im Mittelalter bestand neben den vielen grund- und lehnherrlichen Abgaben lange Zeit keine allgemeine Grundsteuer (*b*), in den deutschen Ländern erschien eine solche zuerst als eine Art der auf verschiedene Weise aufgelegten Beeden (*c*), sodann als Bestandtheil einer allgemeinen Vermögenssteuer, Schatzung, Schoß, Contribution ꝛc. (*d*), aus der sie sich sodann als eine besondere Steuergattung hervorhob, indem die Besteuerung anderer Vermögenstheile, namentlich der beweglichen Habe, unterblieb (*e*). Diese Steuern wurden früherhin meistens nicht fortdauernd, sondern nur je nach Bedürfniß erhoben. Die Beschreibungen

der steuerpflichtigen Ländereien (*f*) waren lange Zeit hindurch noch sehr unvollkommen. Bei dem Mangel allgemeiner leitender Grundsätze schlug man in den einzelnen Ländern vielerlei Wege ein, um eine billige und zugleich einträgliche Steuer zu Stande zu bringen, führte auch statt einer einzigen Grundsteuer häufig mehrere, nach verschiedenen Gegenständen angelegte Belastungen der Grundrente ein; auch gehört der Name Grundsteuer erst der neuesten Zeit an. Bei der sehr ungenauen Kenntniß von dem Flächeninhalte der Grundstücke bediente man sich bisweilen in Bezug auf das Ackerland nur eines Anschlages nach der Aussaat an Getreide oder nach einer ungefähren Größe eines Gutes, welches etwa mit einem Gespann zu bearbeiten war (Hufe) u. dgl. (*g*). Als man die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung der verschiedenen Beschaffenheit der Ländereien erkannte, fing man an, einige (gewöhnlich drei) Abstufungen der besseren und schlechteren Ländereien zu unterscheiden und für sie ohne genaue Ermittlung des Ertragsverhältnisses allgemeine Ansätze aufzustellen (*h*). Diese Mängel wurden bei dem niedrigen Betrage der ganzen Grundsteuer wenig empfunden, doch war man von Zeit zu Zeit auf Verbesserungen bedacht, sowie die Steuer erhöht werden mußte. In neuerer Zeit fühlte man stärker das Bedürfniß einer besseren Anlegung derselben, weil die großen Ungleichheiten mehr Aufmerksamkeit und Klagen erregten und einer stärkeren Belastung des Grundeigenthums im Wege standen. Es wurden daher die beiden Haupttheile des Katastergeschäftes, nämlich die Messung und Schätzung, sehr vervollkommnet, wozu schon die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten einen Antrieb gab und die Ausbildung der praktischen Geometrie sowie der landwirthschaftlichen Schätzungskunst die Mittel lieferte (*i*).

(*a*) In Aegypten wurde schon früh, angeblich von Sesostris, um die Kosten der Canalbauten zu decken, das der Kriegerkaste zugewiesene Drittheil des Landes einer Steuer unterworfen, nur mit Ausnahme des von den Eigenthümern selbst gebauten Antheils. Zur Zeit der Ptolemäer mußten auch schon die Priester von ihren Besitzungen steuern. Die Abgabe soll $^1/_5$ des Ertrages gewesen sein, und in einem so überaus fruchtbaren Lande konnte auch $^1/_5$ des Rohertrages wohl aufgebracht werden. (Reynier vermuthet eher vom reinen Ertrage.) Die Ausdehnung der Ueberschwemmungen bestimmte jährlich, welche Ländereien besteuert werden könnten, und da feste Gränzen des Eigenthums unter diesen Umständen unnütz gewesen wären, so mußte jährlich

durch eine Vermessung jedem Grundbesitzer ein gleiches Stück des vom Nil befruchteten Landes zugetheilt werden. So erklärt sich der Zusammenhang der Landvermessung mit der Steuererhebung. Beides war ein Geschäft der Priesterkaste, jedoch verschiedener Abtheilungen derselben. Reynier, De l'écon. publ. et rurale des Egypt. et des Carthagin. S. 190. — Im persischen Reiche mußten lästige Grundsteuern, nicht bloß an den König, sondern auch an die Satrapen entrichtet werden, wobei viele Erpressungen vorkommen konnten; es waren Geldsteuern und Naturallieferungen. Bei den Streitigkeiten der griechischen Pflanzstädte in Kleinasien über die Vertheilung der Steuern ließ Artaphernes, Statthalter des Darius in Sardes, das Gebiet derselben vermessen und die Steuer nach Parasangen (zu 30 Stadien) umlegen. Ob dieß auch in andern Provinzen geschah, ist ungewiß. (Die Angabe des Herodot, daß nach dem hieraus gewonnenen Maaßstabe die Steuern bis zu seiner Zeit entrichtet wurden, hat zu Zweifeln und verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben.) Herodot VI, 42. — Reynier, Perses et Phéniciens. S. 174. — Bähr in s. Ausgabe des Herod. III, 809. — Eine neue Vermessung und Steuerregulirung in Persien soll unter Kobad I. (reg. seit 491) begonnen und von Kosru I. (seit 531) beendigt worden sein; Hartleben, Justiz-, Kameral-, und Polizeifama, 1822, Nr. 33, und den dort citirten Silv. de Sacy. — In Bezug auf Sparta rügt Aristoteles, daß die Steuer nicht pünctlich erhoben werde, da der größte Theil der Ländereien den Spartiaten (Stadtbürgern) gehöre, Politic. II. 7. — Athen hatte keine besondere Grundsteuer, aber der Grundbesitz wurde in der je nach den Bedürfnissen des Staats eingeforderten Vermögenssteuer vorzüglich mitgetroffen. Schon die Bezeichnungen der Solonischen Classen (Pentakosiomedimnen, d. h. fünfhundert Scheffel Einnehmende u. s. w.) deuten darauf hin, daß sie hauptsächlich auf Grundbesitz gebaut waren und die Abgaben in jeder Classe größtentheils als Grundsteuer gelten können. Reynier Grecs. S. 284 ff. Die Sätze des Landertrags, welche die Aufnahme in eine Classe bedingten, waren bei den drei oberen Classen 500 — 300 — 200 Medimnen (zu $^{15}/_{16}$ preuß. Scheffel = 0,51 Hektol. = 0,34 bad. Malter) Getreide, oder nach dem angenommenen Preise von 1 Drachme (26 Kr.) für den M., ebensoviel Drachmen. Hieraus wurde durch Vervielfachung mit 12, 10 und 5 das steuerbare Vermögen auf 6000 — 3000 und 1000 Dr. gesetzt, aber der Steueranschlag (τίμημα) war nur ein Theil hievon, in der ersten Classe $^1/_5$. — In Rom war die Grundsteuer eine sehr erhebliche Einnahmsquelle. Sie gehörte, sowie die Kopfsteuer, zur capitatio und hieß tributum soli oder agri. In Italien war noch zur Zeit des Freistaats alles Land steuerfrei geworden, selbst in den Provinzen genossen viele Städte in dem jus Italicum auch diesen Vorzug, allein diese Befreiung Italiens ging unter Diocletian bei der Einführung der indictio (Steuerausschreiben) verloren. Schon Augustus ließ zum Behufe seines census Vermessungen vornehmen, um die Grundsteuer genauer anzulegen, doch wurden nicht die einzelnen Grundstücke, sondern nur Bezirke gemessen. Man gab an, wie viel Steuereinheiten (caput oder jugum) dieselben enthielten, z. B. die Stadtmarkung von Tyrus in Syrien 60 000 juga. Savigny übersetzt caput durch Steuerhufe. Man weiß, daß 1 jugum auf 100 000 Sesterzen (gegen 11 666 fl.) angeschlagen war, wovon der einfache Steuersatz oder das jetzt sog. Simplum (simplex tributum) 1 p. m. betrug. Die räumliche Größe des jugum ist nicht bekannt und aus einigen aufgezeichneten Angaben von Preisen des Landes nicht abzunehmen. Späterhin scheint jugum nicht mehr ein Raummaaß, sondern einen gewissen Steueranschlag bezeichnet zu haben. Nach den von Ulpian (L. 4. D. de censibus, L. 15.) mitgetheilten

Rubriken des Katasters (tabula censualis) wurde von Aeckern und Wiesen nur die Morgenzahl, von Rebland die Zahl der Rebstöcke, von Oelgärten Baum- und Morgenzahl, von Weide und Wald die ungefähre Morgenzahl (quot jugerum esse videantur), alles nach der eigenen Angabe des Grundbesitzers, eingetragen. Es bleibt ungewiß, wie man ein solches caput berechnete, wie viel Weinstöcke z. B. einem Morgen Acker gleichgesetzt wurden; doch müssen wohl solche Verhältnisse bestanden haben. Edict der K. Honorius und Theodosius (L. 2. Cod. de immunitate nemini conc. X, 15): Possessores ... pro jugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, dare cogantur. Was für Acker oder Wiese zu nehmen sei, darüber entschied die Benutzung in den letzten 10 Jahren. Dieß möchte schwerlich zureichen, um Savigny's Vermuthung zu begründen, daß alle 10 Jahre das Kataster erneuert worden sei. Unter Trajan wurden in Pannonien 2 Classen des Ackerlandes (arvum), Wiesen, Eich- und anderer Wald (silva glandifera und s. communis pascua), also 5 Arten unterschieden. Die Steuer wurde zum Theil in Naturalien entrichtet, was zu vielen Bedrückungen Anlaß gab. Hegewisch, Röm. Fin. S. 273—306. — Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, 274. — Becker und Marquardt, Handbuch III, 2. S. 163. Die römische Grundsteuer hat sich wie im ostgothischen Reiche, so auch in Gallien unter den fränkischen Königen erhalten (Reynier, Celtes, 277), sie wurde fortwährend nach dem römischen Kataster im fränkischen Reiche entrichtet, auch von der Kirche, aber der Steuerfuß, der unter römischer Herrschaft veränderlich war, blieb unverändert. Childebert II., König von Austrasien, befahl im J. 590, das unter seinem Vater Siegebert verfertigte Kataster von Poitou zu erneuern. Auch Chilperich I. ließ neue Steueranschläge machen (descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit, Gregor. Turon.), fand jedoch großen Widerstand. (Nach Roth soll sich dieß nur auf die Kopfsteuer bezogen haben.) Encyclop. méthod., Abth. Finances I, 152. — v. Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverfass. S. 58. 93. — Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850, S. 85. — In China wird die Steuer nach dem angebauten Flächenraum erhoben, sie soll $^1/_5$—$^1/_3$ des Rohertrages ausmachen (nimmt also vielleicht auf die Güte des Landes Rücksicht), de Parieu I, 219.

(*b*) Ausgenommen die dona annua im fränkischen Reiche und den census regalis von einzelnen Grundeigenthümern. Ilse, Gesch. des deutschen Steuerwesens, I, 21. 25. Vgl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstauffen IX. Buch, IV, 3.

(*c*) Die Beede (petitio, precaria exactio) war nach Eichhorn ursprünglich eine Abgabe, durch die man sich von dem Kriegsdienste loskaufte (Heersteuer, Heerschilling), wurde aber späterhin ohne Rücksicht auf jene Entstehungsart und auf verschiedene Weise erhoben, nach Köpfen, nach Häusern, nach dem Viehstande, nach Landhufen. Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben, Gießen 1826. — Lang (Histor. Entwickl. S. 20. 54) erklärt die Beede für eine Steuer, die der Lehnherr von seinen Vasallen erhob. — Dieß scheint auch ursprünglich das Wesen der französischen taille gewesen zu sein, die schon 1185 vorkam. Unter Karl VII. wurde sie eine bleibende Steuer, um die ersten stehenden Truppen (9000 Reiter) zu erhalten, welche an die Stelle der zügellosen Lehenmiliz traten. Die taille war eine sehr flüchtig, ohne feste leitende Regeln angelegte Schatzung, die zunächst das Grundeigenthum, zum Theil auch den Ertrag des beweglichen Vermögens traf. In einigen Provinzen bestand die taille réelle, bei welcher das unbewegliche Vermögen ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer

besteuert werde. In diesen Landestheilen bestanden Kataster. Bei der t. personnelle kam der Stand des Besitzers in Betracht und der Adel war befreit. Hier wurde auch das Einkommen aus Gewerben und ausgeliehenem Gelde beigezogen. de Pariou I, 221 verglichen mit Encyclopédie méthodique, Abth. Finances, Art. Taille. (Es ist bei dieser Steuer Manches nicht genau bekannt.) Die taille war eine Vertheilungssteuer (§. 295). Sie betrug mit den Zuschlägen unter Heinrich III. i. D. 3·064 000 Liv., Froumenteau S. 10. Neben ihr bestand bis zur Revolution eine Grundsteuer von 10⅕ Proc. des Reinertrages (deux vingtièmes et 4 sols par livre), wozu seit 1782 noch 5 weitere Procente (1 vingtième) kamen. Necker schlug diese Steuer auf 76½, die taille auf 91 Mill. L. an und glaubte, daß von jener wegen verschiedener anderer nebenbei getroffener Einkünfte 74 Mill., von der taille etwa 81 Mill. auf das Grundeigenthum fielen, Administr. des fin. I, 4 u. 110 (1785). — Vielleicht entstand die Beede aus den früheren donis annuis, Ilse S. 54. Ueber die Beeden in Würtemberg s. Moser, Samml. der Würtemb. Finanzgesetze II, 2. S. VII.

(*d*) Lang a. a. O. S. 97. — Vorzüglich lehrreich für die Geschichte der Grundsteuer ist Schimmelfennig, Die preußischen directen Steuern. 2. Ausg. 1. Bd. 1843. 4°. — Der Schoß wurde von den Städten auf das platte Land übertragen und traf dort auch Handwerker, Taglöhner, den Viehstand ꝛc. In dieser Vermögenssteuer begnügte man sich oft mit der eidlich erhärteten eigenen Angabe des Steuerpflichtigen und bestimmte nur den Steuerfuß, z. B. Koburg. Verordn. v. 15. April 1589 bei Harl, Handb II, 152: von 1 fl. Güterwerth 1 Pf., nach dem jetzigen Werth der Güter „oder wie sie ein jeder geben wollte", bei Eiden und Pflichten. — Fürstl. hess. V. v. 19. Dec. 1576, zur Türkensteuer von 100 fl. Hauptgeld jährl. 1 Schreckenberger (1/7 fl.), auch von Vieh und verkäuflichen Vorräthen. Steuer-O. einer bayer. Hauptstadt von 1606, Harl II, 168. In der Mark Brandenburg wurde eine solche Abgabe, Schoß, census, schon 1281 mit ständischer Zustimmung eingeführt, neben der schon bestehenden Naturalabgabe (1 Chorus (Wispel) Hartkorn oder 2 Ch. Haber von der Hufe). Sie betrug 2 Schill. von der Hufe oder 2 Pf. vom Pfund (talentum). Hieraus wurde später der Hufen- und Giebelschoß, zu welchem im 16. Jahrhundert die Contribution als wahre Grundsteuer kam. Schimmelfennig I, 335. — In Sachsen findet sich schon 1481 eine Vermögenssteuer, seit 1488 als Schocksteuer, d. h. es wurde das Schock Groschen (2⅔ auf die Köln. Mark) als Einheit angenommen und eine Zahl von Pfennigen davon als Steuer angesetzt. Nach der Regulirung von 1660 (wo die fahrende Habe von der Steuer befreit wurde) erhielt ein Acker Feld 3 Schock, Wiese 5, Garten 6 ꝛc. Schimmelfennig I, 390. Vgl. Bergius, Mag. VIII, 217. — Schlesische Schatzung von 1527, auf die eigene Angabe (Indiction) von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen begründet, nach Beschluß von 1721 durch eine neu geregelte Landsteuer ersetzt.

(*e*) Doch war in England schon das von Ethelred seit 991 erhobene und anfangs zur Leistung des Tributes an die dänischen Könige bestimmte Dänengeld (danagild) eine Grundsteuer, 1 Schilling von der hide Landes, daher der spätere Name hidagium. Die hide, hyde der Angelsachsen war, wie die Hufe in Deutschland, eine Ackernahrung, mit einem Pfluge zu bestellen, ihre Größe war aber nicht gleichförmig angenommen. Späterhin rechnete man sie zu 100, zu 86 oder 120 acres (sächsisch hyde, Hütte). General introduction zum Domesdaybook, S. XLVI. — Sachße, Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens S. 424 (Heidelb. 1844.) — In der Republik Mailand

ward 1208 eine Katastrirung des Vermögens (stima e catastro de' beni) begonnen und 1248 beendet. Niemand war frei. Man bezahlte anfangs 10 soldi 5 den. von 100 lire (etwas über ½ Proc.). Die spätere Erhöhung des Steuerfußes brachte diesem Kataster den Namen Schmerzensbuch (libro del dolore) zu Wege; Carli, Del censimento S. 185 der Classici mod. XIV. — Die decima in Florenz von 1494 war eine Grund- und Haussteuer von 10 Proc. des Reinertrages. Das Verzeichniß enthielt bei jedem Grundstück den Eigenthümer, die Gemeinde, den Flächenraum, die Begränzung, den Ertrag und den Preisanschlag. Dasselbe wurde 1532, 1618 und 1714 erneuert. Della decima e di varie altre gravezze imposte dal comune di Firenze, Lisbona e Lucca 1765, I, 37.

(*f*) Bei den älteren Landbüchern war die Besteuerung nur ein Nebenzweck, Hauptsache die Bestimmung der Eigenthumsverhältnisse, der grundherrlichen Gerechtsame u. dgl. Das Domesdaybook (domus dei, weil in der Kirche verwahrt), auch liber judiciarius, censualis etc. genannt, wurde unter Wilhelm I. von England, wahrscheinlich 1086, zu Stande gebracht. Abdruck, mit Registern und Einleitung, von der Archiv- (record) Commission besorgt, 1783 bis 1816, IV B. Fol. Moreau de Jonnès in Journ. des Econ. 2. Ser. IV, 205. — Aehnlich das im J. 1375 unter Karl IV. verfaßte Landbuch der Kurmark Brandenburg, herausgegeben 1781 von Minister v. Herzberg, und das noch ältere neumärkische Landbuch von 1337. G. W. v. Raumer, Die Neumark Br. im J. 1337, Berl. 1837. — Kataster der Provence von 1471, auf welches man noch später zurückkam, um die steuerbaren Grundstücke, die in den Besitz der steuerfreien Stände gekommen waren, ausfindig zu machen, ferner in Alençon, wo drei Classen von Ländereien unterschieden wurden, Bodinus, De republica, L. VI. c. 1. S. 929 der Ausg. v. 1591. (Der Verfasser schildert treffend die Vortheile eines Katasters). — Colbert beabsichtigte eine neue Regulirung der taille réelle, es wurde auch von einer Versammlung der Intendanten in den Provinzen, wo jene bestand, eine Verordnung entworfen, deren Genehmigung aber Colberts Tod verhinderte, Monthion, Particularités S. 23. — Die nach der Declaration v. 21. Nov. 1763 beabsichtigte Aufstellung eines allgemeinen Katasters wurde nicht ausgeführt, doch hatten vor der Revolution mehrere Provinzen, ungefähr die Hälfte des Landes, ihre Grundsteuerkataster und unterlagen der taille réelle, s. (*e*). Encycl. meth. Fin. I, 1853.

(*g*) Ueber Hufen s. II, §. 76 (*f*). Die Schätzung nach Hufen, nach ganzen, halben und Viertelshöfen, nach Pflügen u. dgl. war nothwendig sehr oberflächlich. Pommersche Steuern nach Hufen, 1653. — General-Hufenschoß in Ostpreußen unter Friedrich Wilhelm I., nachdem schon früher ein Hufenschoß von ⅔ rl. auf die Hufe ohne Rücksicht auf den Boden bestanden hatte. — Im Magdeburgischen wurde bis 1531 der zehnte Pfennig (10 Proc. des angeschlagenen Rohertrags), seit jenem Jahre der 50ste, von 1534 an der 70ste erhoben; 1 Hufe Land oder 1 Wispel Aussaat war zu 10 rl. Ertrag angesetzt. Das 1692 zu Stande gekommene Kataster unterschied 4 Ackerclassen, die vom Scheffel Aussaat 4, 3, 2 und 1 Pf. im Simplum steuern sollten; dies Simplum wurde 1693 verdoppelt und alle Monate erhoben. Klewitz, Steuerverf. im Herz. Magdeburg, II, 9. (1797) — In Schweden wird noch jetzt nach Hufen gesteuert, aber es giebt dort vielerlei Arten von Hufen (hemman), die in Ansehung der Staatslasten sehr von einander abweichen; s. auch Forsell, Stat. v. Schw. (1835), S. 82. — In Oesterreich wurden bei der Theresianischen Steuerregulirung (1748—54) da, wo man die Größe des Landes nicht kannte, 3 Metzen Aussaat auf

1 Joch angenommen. Linden, Grundsteuerverfassung d. österreich. Monarchie, I, 8 (1840). — In Böhmen wurde 1654 ein gewisser Bodenertrag eines ganzen Bauernhofes (Ansässigkeit) zur Einheit genommen. Nach der Regulirung von 1748 besteht die Ansässigkeit aus 180 fl., von denen 60 fl. die Steuer bilden. Linden, I, 117. — In Galizien (V. v. 1774) wurde 1/3 des Ackerlandes für die Brache abgezogen und vom Rest auf jede Metze Aussaat 10 kr. Steuer gelegt. Später machte man 3 Classen und ließ bei der 2ten 1/5, bei der 3ten 2/5 der Aussaat außer Ansatz. — In Siebenbürgen wurden für die 4 Bodenclassen vom Kübel Aussaat oder vom Joch Wiese 20, 16, 12, 8 kr. Steuer bestimmt. Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österr. Kaiserstaat. 1858. S. XV. XVI.

(*h*) In Dänemark ist in dem unter Christian V. 1681—1688 zu Stande gebrachten Kataster das Land nach Tonnen Hartkorn angeschlagen, worunter man sich keinen gewissen Flächenraum, sondern einen gewissen Bodenertrag denken muß. Vom besten Boden gehen 28000 □ Ellen (2 Tonnen Land) auf eine Tonne Hartkorn, vom schlechtesten in Jütland erst 16 T. Land. Bergius Polizei- und Kameral-Mag. VIII, 219. — Bergsöe in Nau, Archiv, IV, 315. — In Mecklenburg, wo die Contribution nach Hufen zu 300 Scheffel Landes bestimmt wurde, verordnete man im Erbvergleich von 1751, wie viel Land nach der Güte des Bodens auf den Scheffel gehen solle, nämlich in 6 Classen, 75 bis 300 □ Ruthen Acker, 50—150 □R. Wiesen (1 Fuder Heu = 2 Scheff.) ꝛc.; Taxations-Instruction, Art. 9. Beil. IV. zum Erbvergleiche von 1760. — In Schlesien wurde durch Instruction vom 8. Dec. 1746 eine Unterscheidung von 4 Ackerclassen, in denen die Aussaat 6-, 5-, 4- und 3fach geerntet würde, ferner von 4 verschiedenen Mittelpreisen der Früchte aufgestellt. Von dem ausgemittelten Ertrage zahlten seit 1744 geistliche Stiftsgüter 50, ritterliche Commenden 40 2/3, Bauern 34, bischöfliche Güter 33 1/3, Ritter-, ferner Pfarrer- und Schulgüter 28 1/3 Proc.; v. Cölln, in Europ. Annalen 1819. V. S. 183. Schimmelfennig, I, 251. — Böhmen, Patent v. 6. Sept. 1748: 8 Classen, von 2 1/2—6fachem Körnerertrag, 6 Abstufungen des Getreidepreises. Für Baukosten wurden 2 Körner abgezogen, vom Ueberrest wurde 1/3 als Steuer angesetzt. Linden, I, 117. — Bamberg, V. v. 1716, Schätzungsinstruction v. 1731: Jedes Grundstück wurde nach dem reinen Ertrage geschätzt, daraus der Werth berechnet und 1/3 desselben als Steuercapital angesetzt, wobei auch die letzten Verkäufe und die eigene Angabe des Besitzers berücksichtigt wurden. Mayer, Vers. einer Abh. über Steuer u. Abg., Bamberg, 1795 S. 191. 195. — Hessen-Darmst. Instr. v. Aug. 1700: Es wird die Aussaat und der Ertrag jedes Grundstücks ermittelt. Auf je 1 Marburger Mütte oder 3 1/2 Darmst. Malter Korn Ertrag kommen bei zehntpflichtigen Grundstücken 15, 10 oder 5 fl. Steuercapital je nach der Entfernung und Fruchtbarkeit. Zugleich findet eine Vermessung statt und die Morgenzahl wird beigesetzt. — Gasser (Einleit. zu den ökon. polit. u. Cameralwiss. 1729, S. 312) glaubt, es sei billig, von 1 preuß. Scheff. Aussaat monatlich 8, 6, 4 und 2 Pfenn. zu fordern, je nachdem die Saat eben so vielfach geerntet wird. Vergl. überhaupt v. Bosse, Darstell. des staatswirthsch. Zustandes in den d. Staaten, S. 305. — Die Grundsteuer zeigte bei diesen Einrichtungen noch auffallend große, die Gerechtigkeit verletzende Ungleichheiten.

(*i*) Napoleon I. schilderte im Staatsrathe treffend die Vortheile, welche ein gutes Grundsteuerkataster gewährt, indem es in die Besteuerung der Grundrente Festigkeit bringt und die Willkür beseitigt, Bresson, Hist. financ., II, 246. Er setzte wahrscheinlich voraus, daß nach der

Vollendung des Katasters die Grundsteuer in eine Quotitätssteuer umgewandelt werden würde, was jedoch in Frankreich noch nicht geschehen ist.

§. 317.

Zur gerechten Umlegung dieser Steuer auf jedes einzelne Grundstück muß man vor Allem den Flächeninhalt desselben genau kennen. Die bloße Schätzung der Größe nach dem Augenmaaße läßt große Irrthümer zu (*a*), auch das Abschreiten oder die flüchtige, kunstlose Messung giebt keine genügende Genauigkeit (*b*). Diese ist nur von einer sorgfältigen, mit allen Hülfsmitteln der Kunst bewirkten Vermessung zu erwarten (*c*). Die mangelhafte Kenntniß des Flächenraums äußert sich nicht allein bei der Anwendung allgemeiner Anschläge auf jedes einzelne Grundstück nachtheilig, sondern macht auch diese Anschläge für ganze Classen und Bodenbenutzungsarten selbst fehlerhaft, wenn zu den Ausmittlungen Probestücke zu Hülfe genommen werden, deren Größe man nicht genau kennt. Eine gute Vermessung ist zwar kostbar (§. 329), leistet aber nicht bloß zur guten Umlegung der Grundsteuer, sondern auch in anderen Hinsichten wesentliche Dienste. Sie bildet eine nothwendige Grundlage der genauen Landeskenntniß, die bei vielen Regierungsmaaßregeln benutzt wird, sie verhütet Gränzstreitigkeiten, weil die Gränzen dabei neu berichtiget und festgestellt werden, und giebt dem Grundeigenthum eine vollkommene Bestimmtheit, die auch dem Unterpfandsgläubiger viel nützt und zu neuen Darleihen mehr Ermunterung giebt (*d*), — sie erleichtert die Zertheilung von Ländereien, z. B. von Gemeindeweiden, die Austauschung zum Behufe des Zusammenlegens, die Anlegung von Kunststraßen, Entwässerungs- und Bewässerungsgräben u. dgl., und erspart in allen solchen Fällen die viel kostbarere Messung einzelner Stücke. Für den Besteuerungszweck allein ist jedoch das Bedürfniß einer neuen Vermessung nur da vorhanden, wo die bisherigen Angaben über die Größe der Grundstücke sehr ungenau sind und wo die Grundrente sowie die Grundsteuer sich so hoch beläuft, daß die fehlerhafte Besteuerung empfindliche Wirkungen äußert.

(*a*) Bei großen Flächen, besonders bei Waldungen ist das Augenmaaß höchst trüglich. Als im Fürstenthum Neuburg hierüber Versuche angestellt wurden, schlugen die Schätzer die größten Stücke zusammen auf

385 Morgen an, die wirkliche Größe war aber 1103 M. und der Fehler schwankte hiebei zwischen 84 und 43 Proc. des wahren Betrages, Beiträge zur Steuer-Rectific. im Herz. Neuburg, 1806. Seite 48. Die Bestimmung nach der Aussaat würde keine so großen Fehler gegeben haben, doch ist sie ebenfalls unzuverlässig, weil die Stärke der Saat bei den einzelnen Landwirthen ungleich ist und sich auch je nach der Güte des Bodens abändert.

(*b*) Bei der durch Kaiser Joseph II. 1785 angeordneten Katastrirung geschah die Messung mit Ausnahme der allzu unregelmäßigen Figuren durch die Richter und Geschwornen jedes Dorfes, mit Ketten oder Stricken. Instruction zur V. v. 20. April 1785 in Bergius, Sammlung deutscher Landesgesetze, X. 326 ff. Bei Abhängen, sowie bei Grundstücken, die nicht Rechtecke sind und doch noch durch die Landleute gemessen werden durften, konnten grobe Fehler vor sich gehen. In 4 Jahren war die Arbeit in den deutschen Landen der Monarchie und in Galizien beendigt, aber 1790 unter Leopold II. wurden die früheren Steuersätze wieder eingeführt, was freilich mehr wegen der Art der Ertragsschätzung geschah. Statistische Ergebnisse der Josephinischen Katastrirung in André, Neueste Zahlenstatistik, 1823. Vergl. Kremer, II, 48. — Im älteren Theil des Cantons Bern sind die Hochweiden (Alpen) zur Besteuerung nur nach der Zahl der Weiderechte für 1 Kuh angeschlagen.

(*c*) Vermessungen zur Anlegung der Grundsteuer sind schon alt, §. 316 (*a*). Die Venezianer nahmen in Morea eine solche Vermessung vor, Ranke, Histor. polit. Zeitschrift, III, 444. In Würtemberg und Weimar geschah es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Piemont wurde 1661 und 1675 eine Messung aller Grundstücke und eine Schätzung nach 3 Werthabstufungen jeder Benutzungsart verordnet, aber die Ausführung war mangelhaft, es entstanden viele Beschwerden und die Anschläge wurden eigenmächtig von den Gemeinden geändert, so daß sie höchst ungleichmäßig wurden. Plebano & Musso, Des finances du roy. d'Italie trad. par Boiteau, S. 232. — Hessen-Darmstadt, s. §. 316 (*h*). In Magdeburg wurde 1720 eine Messung beabsichtiget (Klewitz, II, 61.), in Westpreußen fand man bei der Steueranlegung nach der Instruction v. 1772 hie und da ältere Vermessungen vor, Schimmelfennig, I, 163. — Bei der in Preußen 1861 angeordneten neuen Anlegung der Grundsteuer soll man sich wo möglich der schon vorhandenen (hauptsächlich wohl der bei der Auseinandersetzung der bäuerlichen Verhältnisse aufgenommenen) Gemarkungscharten bedienen und nur in dringenden Fällen neue Aufnahmen veranstalten, bei denen aber (mit Ausnahme der bisher befreiten und der auch fernerhin frei bleibenden Stücke) nur die Culturarten und größern Flächenabschnitte gemessen und berechnet werden.

(*d*) Diese Seite des Gegenstandes ist besonders hervorgehoben in Noizet, Étude sur le cadastre, P. 1857. Der Verwaltungsrath des Crédit foncier in Frankreich klagt (Bericht v. 30. April 1856) über die Unsicherheit des Grundeigenthums, die aus dem Mangel urkundlicher Beweise entstand. Nous pourrions citer telles communes où l'on ne possède que par tradition; on ne peut y acheter ou y prêter que de confiance. — Uebrigens bezieht sich die durch ein Kataster zu erlangende Sicherheit mehr auf das Grundstück, als auf das Recht des Eigenthümers, denn bei der Aufnahme des Katasters wird der Besitzer als Eigenthümer angenommen, wenn keine Einsprache erfolgt oder das Gegentheil offenkundig ist, wie bei Pachtstücken.

§. 318.

Soll eine Vermessung lediglich zur Steueranlegung dienen, so genügt es, das Gebiet (die Gemarkung) jeder Gemeinde abgesondert für sich aufzunehmen und in eine Charte zu bringen. Dieß Verfahren ist aber nicht zureichend, um eine genaue Landescharte zu geben, weil bei dem Aneinanderfügen der einzelnen Flurcharten in kleinerem Maaßstabe viele Fehler unvermeidlich sind. Will man daher zugleich auch die anderen erwähnten Zwecke erreichen, so muß der Aufnahme der Fluren die Dreiecksmessung (Triangulirung) vorausgehen. Es wird nämlich durch höchst sorgfältige Messung einer großen Standlinie, Aufnahme der Winkel der Sehlinien und trigonometrische Berechnung die Lage einer Menge von Puncten bestimmt und so ein großes Netz von Dreiecken entworfen, welches der Vermessung einzelner Stücke zur festen Stütze dient. Hieraus lassen sich dann zuverlässige Charten in kleineren Maaßstäben für die Landestheile und für das ganze Staatsgebiet erlangen. Der Mehraufwand, den diese Arbeit verursacht, wird durch den Nutzen guter Charten vergütet und es ist zu rathen, daß die Staatsbehörden statt mehrfacher Messungen für verschiedene Zwecke, z. B. finanzielle und militärische, sich zur Veranstaltung einer vollkommenen Landesvermessung vereinigen (*a*). Es ist nicht ungerecht, den Grundeigenthümern für den Vortheil, den ihnen die Aufnahme ihrer Grundstücke gewährt, einen mäßigen Beitrag zu den Kosten aufzuerlegen, weil sie auf diesem Wege die genaue Kenntniß von der Größe, Gestalt und Lage ihres Eigenthums mit einem geringen Aufwande erlangen (*b*).

Bei einer solchen Landesvermessung wird das Land in Gedanken in eine große Anzahl von Quadraten zerschnitten und jedes derselben zufolge der Einzelmessung durch eine Charte dargestellt, wobei es nicht zu vermeiden ist, daß die Markung einer Gemeinde oft in zwei oder mehrere solche sogenannte Detailcharten fällt.

(*a*) In Bayern, Oesterreich, Würtemberg, Großherz. Hessen, Hannover, Rheinpreußen, Oldenburg, ist man von der Triangulirung ausgegangen, in der Lombardei und in Frankreich, so wie in Genf (1841) und Nassau (1854) nicht. In Frankreich wurde erst 1817 beschlossen, die Katastermessung zur Verfertigung einer neuen Charte statt der alten Cassini'schen zu benutzen. In Sachsen ging die Vermessung durch

das Ingenieur-Corps voraus und die Katastermessung lehnte sich an die noch kenntlichen trigonometrischen Puncte an, „wiewohl zur Ersparung der Zeit und der Kosten keine eigentliche Chartirung beabsichtigt wird." — Bei dem Mangel der allgemeinen Triangulirung muß man in jeder Flur eine besondere Standlinie messen und Dreiecks-puncte bestimmen, was ebenfalls umständlich ist und die Gefahr zu fehlen vervielfacht; vgl. Gebhard, Das Grundsteuerkat., S. 77. — v. Groß, Reinertragsschätzung, S. 23. — Dagegen Lotz, Handb. III, 267. — In mehreren Staaten sind für militärische Zwecke unter der Leitung des Generalstabes Messungen veranstaltet worden, die der Civilverwaltung fremd blieben, z. B. in Bayern und Baden. In letzterem Lande leitete das militärisch-topographische Bureau eine auf ein Dreiecksnetz gestützte Vermessung, anfänglich im Maaßstabe von $^1/_{10\,000}$, seit 1835 von $^1/_{25\,000}$. Die (vortrefflichen) gedruckten Charten sind im $^1/_{50\,000}$. Beide Maaßstäbe sind für andere Verwaltungszwecke zu klein. Diese Unternehmung kostete 1819—40 289 000 fl., womit die Triangulirung beendet und die Aufnahme von 153 □M. bewirkt wurde. Verh. der 2. K. 1841. Beil. IV, 94. 1842, Beil. V, 120 (von Vogelmann). 1848 wurde eine neue Vermessung zur Katastrirung beabsichtigt, welche jedoch damals noch nicht zur Ausführung kam. Der im J. 1851 abermals vorgelegte Entwurf führte zu dem Ges. v. 26. März 1852.

(*b*) Bad. Ges. v. 1852 §. 5: Grund- und Hausbesitzer haben 15 kr. vom Morgen und daneben 5 kr. von jedem Stück beizutragen. Für ein Gut von 30 Morgen in 36 Stücken z. B. ist also der Zuschuß des Eigenthümers 10 fl. 30 kr.

§. 319.

Uebersicht der Geschäfte bei einer Landesvermessung (*a*):

I. Vorarbeiten. 1) Bestellung einer Oberbehörde zur Leitung der ganzen Arbeit (*b*). 2) Entwerfung von Dienstanweisungen (Instructionen) für die vorkommenden Geschäfte, mit den nöthigen Formularen, Charten-Mustern u. dgl. (*c*). 3) Anstellung des in zwei oder drei Abstufungen eingetheilten Messungspersonals (*d*), für dessen Unterweisung man erforderlichen Falles Sorge tragen muß. Für ihre Bezahlung wird ein Gebührentarif aufgestellt (*e*). 4) Anschaffung der Instrumente. 5) Gesetzliche Vorschriften, um die sichere Bezeichnung der Gränzen zu bewirken und die Verletzung der Merkzeichen (Signale, Steine, Pfähle ꝛc.) mit Strafe zu belegen (*f*).

II. Dreieckmessung im Großen, wodurch ein Netz von Dreiecken erster und zweiter oder auch noch dritter Ordnung entworfen wird (*g*).

III. Messung der einzelnen Gemeinde-Fluren, worüber für den gegenwärtigen Zweck nur Folgendes zu bemerken ist: 1) Den Anfang macht die Bestimmung der Lage vieler einzelner Puncte (Dreiecke vierter Ordnung, Detailnetz) (*h*).

2) Die Gränzen der Flur und der einzelnen Stücke werden mit Zuziehung der Ortsvorsteher und der an jeder Stelle betheiligten Grundeigenthümer besichtigt, berichtigt und bezeichnet (versteint). Ergeben sich über die Gränzen des Eigenthums Streitigkeiten, so müssen diese auf gerichtlichem Wege entschieden werden (*i*). 3) Der Feldmesser hat hiernach beschreibende Verzeichnisse der Grundstücke und ihrer Eigenthümer zu verfassen, die als Grundlagen des Katasters dienen, — Meßregister (tableau indicatif des propriétaires et des propriétés). 4) Die Messung der größeren Flurtheile (Feldlagen, Gewanne) oder der auf gleiche Weise benutzten Flächen (Culturarten) ohne Aufnahme aller einzelnen Stücke ist zwar weit leichter, aber ungenügend, weil man hiebei die Größe der einzelnen steuerbaren Grundstücke nur nach einer Muthmaßung findet und also erhebliche Unrichtigkeiten vorkommen, weßhalb die Messung aller einzelnen Stücke (Parcellen- oder Stückmessung) ungeachtet ihrer Umständlichkeit den Vorzug verdient (*k*). 5) Da die Messung abhängiger Grundstücke nicht die wahre Größe, sondern nur die wagerechte Grundfläche (horizontale Projection) darstellt, so muß, um die Schätzung zu erleichtern, die Neigung und Richtung der Abhänge erforscht und angemerkt werden (*l*). 6) Die Vermessungen werden sorgfältig geprüft (*m*).

IV. Zeichnung der Charten und Berechnung des Flächeninhaltes jedes Stückes (*n*). Der Maaßstab der Charten muß so gewählt werden, daß er, je nach dem vorhandenen Grade der Zerstückelung des Grundeigenthums, ein für praktischen Gebrauch genügende Genauigkeit gewährt (*o*).

(*a*) v. Malchus, Finanzw. II, 204. — Gebhard a. a. O. S. 79—119. — v. Groß a. a. O. S. 95. 192. — Selß a. a. O. — Klemm, Die Landesvermessung, 1842.

(*b*) Errichtung einer unter das Finanzministerium gestellten Direction der Katastervermessung, bad. V. v. 19. Febr. 1855. Diese Behörde giebt ein eigenes Verordnungsblatt heraus.

(*c*) Beispiele: Frankreich. Hauptinstruction v. 5. Nov. 1805. Zusammenstellung aller Vorschriften im Recueil méthodique etc. Tit. IV. — Bayer. Instruction für die allg. Landesvermessung v. 12. April 1808, neue J. v. 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 6. — K. Oesterr. Instr. v. 28. März 1818, neue A. 28. Febr. 1824, Linden I, 273. — Instruct. über das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Rhein.-Westfäl. Provinzen der Preuß. Monarchie, 12. März 1822, mit 1 Heft Formulare. — Großh. hess. Instr. v. 30. Juni 1824 und mehrere spätere Vorschriften. — Würtemberg. Instructionen v. 20. August 1825 und 28. Juni 1830 für das Bureau der Primär-

kataſter, v. 8. Oct. 1831 für die Ausführung der Landesvermeſſung, bei Moſer, Würtemb. Fin.-Geſ. II, 2. S. 1670 u. 1802. — Sächſ. Inſtruction für das Vermeſſungsperſonal, 11. März 1835. Sächſ. Dienſt- und Geſchäftsanweiſung für das Vermeſſungsperſonal, 5. Mai 1837. — Oldenb. Inſtruction für das Verfahren bei der Vermeſſung des Grundeigenthums in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg, 24. Febr. 1836. — Bad. Anweiſung zu der ſtückweiſen Vermeſſung ſämmtlicher Liegenſchaften v. 22. Juni 1855, neu überarbeitet 9. Auguſt 1862. — Preuß. Erlaß v. 24. Auguſt 1861 über die Organiſation des Vermeſſungsweſens (in den 6 öſtlichen Provinzen).

(*d*) Bayern und Würtemberg: Trigonometer, Ober-Geometer, Geometer; — 3 Claſſen von Geometern, jede mit einem beſtimmten Maaße von Vorkenntniſſen und Befugniſſen, nach dem Ergebniß einer Prüfung, Großh. heſſ. V. v. 14. Juni 1832. — Baden: Geometer und Feldmeſſer. Letztere dürfen nur Grundſtücke bis zu 50 Morgen Flächengehalt vermeſſen. Beide haben eine Prüfung zu beſtehen, bad. Verordn. vom 2. Mai 1857. — Den Feldmeſſern iſt in Preußen die Annahme von Gehülfen geſtattet.

(*e*) In Preußen erhält der Feldmeſſer bei neuen Aufnahmen (§. 317 (*c*)) für alle Geſchäfte nach dem Grade der Schwierigkeit vom Morgen $1\frac{1}{4}$—$2\frac{1}{2}$ Sgr., ausnahmsweiſe bis 3 Sgr. Gebührentarif für die 6 öſtlichen Provinzen v. 21. Sept. 1862.

(*f*) Bad. Geſetz v. 20. April 1854.

(*g*) Man nimmt zu den Puncten der Hauptdreiecke Thürme oder ſtark gebaute Signale. Die Seiten der Dreiecke erſter Ordnung können, je nach der Lage der Puncte, mehrere Meilen lang ſein, in Rheinpreußen haben ſie wenigſtens 6000 Ruthen, die der 2ten Ordnung 3 bis 6000, der 3ten 1—3000 R. Der Meſſungsfehler darf bei der 2ten Ordnung nicht $\frac{1}{3000}$, bei der 3ten nicht $\frac{1}{2000}$ betragen, Inſtr. §. 20. 32.

(*h*) Graphiſche Triangulirung in Oeſterreich.

(*i*) Gr. heſſ. Inſtr. hiezu vom 30. Juni 1824. Geſ. v. 23. Octbr. 1836. Bad. V. über die Verpflichtungen der Steinſetzer v. 7. März 1856. — Die Grundeigenthümer werden bei dieſem Geſchäfte mit ihren Einwendungen gegen die vorgeſchlagene Begränzung vernommen. Iſt ihre Zuſtimmung erlangt oder ein gerichtliches Erkenntniß bewirkt worden, ſo hat das Ergebniß Rechtsgültigkeit. Bei der franzöſiſchen Kataſtrirung hatte man dieß Verfahren unterlaſſen, die Grundſtücke wurden nur nach ihrer Benutzung (jouissance) im Augenblick der Vermeſſung aufgenommen und nicht verſteint, weßhalb die Gränzen oft ſchon nach kurzer Zeit wieder verändert wurden. Auch bei der abermaligen Kataſtrirung in 1790 Gemeinden in den J. 1842—50 wurden dieſe Fehler nicht vermieden. Noizet, Étude S. 28. Ausführliche Vorſchläge ebendaſ. S. 160. — Es iſt nützlich, bei dieſer Gelegenheit die Gränzen der Gemeindegemarkungen da, wo ſie unbequem ſind, beſſer einzurichten, — auch können die Feldmeſſer zugleich während ihres Geſchäftes zu einer beſſeren Einrichtung der Feldwege ſowie zur Zuſammenlegung der Grundſtücke (II, §. 98) einen ſehr wirkſamen Beiſtand leiſten und es iſt dienlich, dieß gleichzeitig zu thun, damit ſogleich die neuere beſſere Eintheilung der Gemarkung in das Kataſter aufgenommen wird. Bad. Geſetz v. 5. Mai 1856. Vollzugs-V. v. 12. Juni 1857.

(*k*) In Frankreich hatte zwar die conſtituirende Verſammlung 1791 eine Parcellarmeſſung beſchloſſen, da dieſe aber nicht ausgeführt worden war, ſo ſcheute man ſich, als unter Bonaparte die Sache wieder aufgenommen wurde, anfänglich vor dem großen Aufwande der Stückmeſſungen. 1802 beſchloß man, bloß 1800 Gemeindefluren meſſen und ſchätzen zu laſſen, um dadurch die Steuerſätze der ganzen Departements

zu berichtigen. 1803 wurde die Messung aller Gemeinden und aller Culturmassen in denselben angeordnet. Die Grundeigenthümer sollten die Größe ihrer einzelnen Besitzungen anzeigen, und wenn die so entstehende Summe kleiner war, als das Vermessungsergebniß im Ganzen, so sollte der Unterschied auf alle Parcellen verhältnißmäßig ausgeschlagen werden. Hiebei blieben aber viele Irrthümer unvermeidlich, weil die Fehler bei den einzelnen Angaben nicht gerade der Größe der Stücke proportionirt waren, und man ging endlich 1808 zur Parcellarmessung über, Benzenberg I, 81—89. — Eifrige Vertheidigung dieser vollständigen Messung bei Duc de Gaëte (Gaudin), Notice historique, 1818, S. 198. Dess. Mémoires II, 259. (Der Verf. hat als Finanzminister die Wahl dieses Verfahrens vorzüglich entschieden.) Gegen die Parcellarmessung v. Seutter, Besteurung der Völker S. 128—33. — Im Großh. Hessen hängt der Beschluß der Parcellarmessung von jeder einzelnen Gemeinde ab, welche die Kosten zu tragen hat. Der Staat zahlt dazu die Kosten der Gewannenmessung. Steuergesetz v. 13. April 1824 Art. 34. Ges. v. 11. Jan. 1831. Bekanntm. v. 20. Juni 1831. Verh. der 2. K. 1833 Beil. I, 51. — Im K. Sardinien wurden bei der Katastrirung von 1840 an nur die Staats- und Gemeindeländereien im Einzelnen vermessen, die Privatbesitzungen nur massenweise.

(*l*) Es ist Sache der Taratoren, den Einfluß zu würdigen, den die Abhängigkeit eines Grundstückes auf den Werth desselben übt; daher braucht bei der Messung nur der Grad der Neigung ermittelt zu werden. In der bayer. Instruction von 1811 ist die Angabe der Neigungswinkel in der Charte verordnet. Neuerlich bezeichnet man diese Winkel so, daß man sich Horizontalebenen in gleichen Höhenabständen, z. B. von 20 zu 20 Fuß durch die Grundstücke gelegt denkt und die Linien einträgt, in welchen jene Flächen die abhängige Oberfläche schneiden würden. Ueber den Werth abhängiger Flächen Rau in André, Oek. Neuigkeiten, 1829, Nr. 68, vgl. v. Liechtenstern in Berghaus' und Hoffmann's Hertha I, S. 63 u. 391. — Grävell a. a. O. S. 368 (will den Werth von der schiefen Oberfläche allein bestimmt wissen). — In Sachsen wird sowohl der Flächeninhalt des Abhanges, als der Grundfläche im Kataster angegeben, a. Instr. §. 29.

(*m*) Hiezu dienen insbesondere Probelinien, welche viele Grundstücke durchschneiden (Transversalen, Revisionsdiagonalen) und welche man, nachdem sie in der Charte gezogen worden sind, in der Flur nachmißt. Man pflegt auch die Gränze des noch zulässigen Fehlers vorzuschreiben, z. B. ½ Proc. bei großen, 1 Proc. bei kleinen Linien, Frankreich, Rec. Art. 261. 262, — ½ Proc. des Flächenraums Oesterreich, — 1 Proc. des Flächenraums, Rheinpr. Instr. §. 72, — ½ bis 1 Proc. je nach dem Maaßstab der Charte, bayer. Instr. §. 72, — 1 per mille bei den Dreiecken 4ter Ordnung, 1/300 für die nachgemessenen Linien, 1/150 für die Flächen der Parcellen, Oldenburg. Instr. § 112, — ½ Proc. des Flächenraums, Würt. J. v. 1831 §. 109, — ½ Proc. bei der Stückmessung, 2 Proc. des Flächenraums, Gr. hess. Instr. v. 30. Juni 1824 §. 15. Instr. v. 4. April 1831 §. 8.

(*n*) Zur Abkürzung hat man Rechenmaschinen erfunden; Zobel und Müller, Beschreibung einer Flächenberechnungs- und Theilungsmaschine, München 1815. Diese Maschine, welche die Berechnung der Trapeze unmittelbar, ohne die Zerfällung der Dreiecke, bewerkstelligt, soll die Hälfte der Zeit ersparen, ihr Gebrauch ist aber wieder aufgegeben worden. In Bern wurde 1830 eine andere Erfindung für gleichen Zweck angekündigt. Eine neuere Maschine (Planimeter) von Wetli in Zürich, bei welcher der Fehler nur etwa ¼ p. m. beträgt, wird jetzt bei Katasterarbeiten, z. B. in Baden, mit gutem Erfolge

benutzt. Stampfer in Dingler, Polyt. Journ. CXVI, 424 (1850). In Preußen ist der Polarplanimeter von Amsler empfohlen worden, s. Preuß. Circular v. 13. Oct. 1862 über die Ermittlung des Flächeninhalts.

(o) Mailand: $^1/_{2000}$ der natürlichen Größe, reducirte Charte jeder Flur von $^1/_{8000}$. — Frankreich: Regel $^1/_{2500}$, ausnahmsweise $^1/_{5000}$, wo keine Parcellen unter 2 Hektaren vorkommen, dagegen $^1/_{1250}$, wo über 4—5 Stücke auf 1 Hekt. — Oesterreich: Regel 1 Zoll gleich 40 Klaftern oder $^1/_{2880}$, bei größeren Massen halbes Maaß oder $^1/_{5760}$. — Würtemberg $^1/_{2500}$, bei geringer Zerstückelung nur $^1/_{5000}$, bei Städten $^1/_{2500}$. — Rheinpreußen $^1/_{5000}$, $^1/_{2500}$, $^1/_{1250}$, je nachdem die vorkommenden Parcellen über 4, oder 1—4, oder nur 1 M. und darunter enthalten. — Bayern $^1/_{5000}$ Regel, ausnahmsweise $^1/_{2500}$ für Ortschaften und andere Gegenden, bei deren jener Maaßstab nicht genau genug ist, nach Gutbefinden der Katasterstelle. §. 11 des Ges. v. 1828. — Gr. Hessen, für Gewanncharten 1 p. m., Gemarkungscharten $^1/_{5000}$. — Sachsen $^1/_{2730}$. — Oldenburg $^1/_{3000}$ Regel für Flurcharten, bei geringer Zerstückelung $^1/_{4000}$ bis $^1/_{5000}$, bei größerer $^1/_{2000}$ bis zu $^1/_{500}$ (für Dörfer und Städte). — Bad. Vermessungsanweisung: Regel $^1/_{1500}$, bei größerer Zerstückelung $^1/_{1000}$ oder $^1/_{500}$, bei größeren Grundstücken $^1/_{2000}$ oder $^1/_{1000}$. — Preußen 1861: bei neuen Aufnahmen $^1/_{2500}$ bis $^1/_{5000}$. — Die Vervielfältigung der Charten durch den Steindruck gewährt den einzelnen Gutsbesitzern, Gemeinden ꝛc. vielen Nutzen. So z. B. in Bayern. Der Uebertrag auf den Stein geschieht schnell mit dem Storchschnabel. Die Steine werden aufbewahrt, um Aenderungen einzeichnen zu können.

§. 320.

Um die in Geld ausgedrückten Steueranschläge sämmtlicher Grundstücke zu erhalten, sind in neuerer Zeit verschiedene Wege eingeschlagen worden, welche sich unter folgende Hauptabtheilungen bringen lassen:

A. Benutzung eines einfachen Thatumstandes, aus dem man auf den steuerbaren Ertrag schließt, und zwar 1) des Kaufpreises der Grundstücke, 2) des Pachtzinses derselben;

B. Berechnung des muthmaßlichen mittleren Bodenertrages, 1) des rohen, von dem man keine Bewirthschaftungskosten oder doch nur einen kleinen Theil derselben in Abzug bringt, 2) des reinen Ertrages.

Diese in den folgenden §§. darzustellenden Hauptmethoden sind nicht immer abgesondert und ausschließlich angewendet, sondern es sind öfters mehrere derselben mit einander in Verbindung gesetzt worden, was auch als zweckmäßig anzusehen ist.

§. 321.

A. 1) Anlegung nach den Kaufpreisen der Ländereien (*a*). Für dieß Verfahren lassen sich erhebliche Gründe

angeben. Diese Preise stehen im Ganzen genommen beiläufig in dem nämlichen Verhältniß zu einander, wie der Reinertrag der Grundstücke (I, §. 219), und drücken das Urtheil der landbauenden Classe über den ungefähren Verkehrswerth der Grundstücke aus. Bei der Annahme eines gewissen Zinsfußes, z. B. von 4 Procent, wird der Käufer in der Regel den muthmaßlichen Reinertrag nicht wohl höher als mit dem 25fachen desselben erkaufen und zugleich ist der Verkäufer abgeneigt, unter diesem Betrage einen Verkauf einzugehen. Obgleich beide Theile in vielen Fällen den zu erwartenden Reinertrag je nach ihren besonderen Verhältnissen ungleich beurtheilen, so macht sich doch durch das beiderseitige Mitwerben ein gewisser örtlicher Mittelsatz des Ertrages jeder Art und Classe von Grundstücken geltend. Wollte man sich bei der Festsetzung der Steueranschläge nur an die in einem gewissen Zeitraum bezahlten Preise der einzelnen Grundstücke halten, so würde man sogar die Vermessung ersparen (§. 317). Die Verkäufe von Liegenschaften werden schon der Beglaubigung wegen bei den Gerichten aufgezeichnet (registrirt) und die Steuerbehörde kann sich leicht die Angaben über diese Eintragungen während eines festgesetzten Zeitraums verschaffen. Hieraus ist es zu erklären, daß man sich in mehreren Ländern vorzugsweise oder ausschließlich dieser Anlegungsart zugewendet hat (*b*).

(*a*) Für die Anlegung nach dem „gemeinen Verkehrswerth" die Schrift: Die directen St. in O., S. 79. — Höfken, Zur Steuerreform, S. 177. Vgl. Sartorius, Ueber die gleiche Best. S. 73. — v. Malchus I, §. 44. — v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen, S. 9.

(*b*) Beispiele in den folg. §§. — In Tirol wurde, nachdem man (Edict v. 6. Aug. 1774) die eigene Einschätzung der Eigenthümer als unbrauchbar erkannt und darauf eine Schätzung durch Sachverständige angeordnet hatte, eine Revision der Katastersätze verordnet (V. v. 16. Mai 1780), der die Durchschnittskaufpreise der Grundstücke von 1760—80 zur Unterlage dienten. Die sämmtlichen abgeschätzten Anschläge eines Bezirkes wurden nach der Vergleichung der Verkaufspreise mit den Schätzungssummen einer Anzahl von Grundstücken im Ganzen berichtigt. Weil man die Hälfte des Schätzungswerthes als Anschlag in das Kataster aufnehmen wollte (Patent v. 26. März 1777), und die Preise der erwähnten Jahresreihe als ungewöhnlich hoch erkannte, so wurden von dem sog. Currentwerthe nur $^3/_8$ zum Katasteranschlage genommen. Das ganze so erhaltene Steuercapital betrug 46,^{6} Millionen. Da nun von Altersher Tirol 5000 Steuerknechte (Aufwand für eine solche Mannschaft) zu tragen hatte, so berechnete man den Steuerknecht auf 9000 fl., wovon 54 fl. Steuer = 0,^{6} p. mille zu entrichten waren. Krehl, Beiträge, S. 157. Kremer, II, 40. Linden, I, 130. Tafeln zur

Statistik des Steuerwesens im ö. Kaiserstaate S. XXVII. — Bei dem Kataster für Neapel (V. von 1811) und Sicilien (V. v. 1813) wurden gleichfalls die Kaufpreise und Pachtzinse für die verschiedenen Benutzungsarten und Bodenclassen zu Grunde gelegt. Plebano et Masso, Fin. du roy. d'Italie. S. 211. — D'Audiffret, (I, 31) schlägt vor, die Grundsteuer und das enregistrement den nämlichen Beamten zu übergeben und durch vollständige Aufzeichnung aller Käufe, Pachte ꝛc. das steuerbare Vermögen eines Jeden klar zu machen. Jede andere Art, die Grundsteueranschläge zu erhalten, erachtet er für weniger genau.

§. 322.

Indeß ist die Benutzung der Kaufpreise zur Hauptgrundlage des Katasters auch starken Bedenken ausgesetzt. Mag es auch im Ganzen als Regel angenommen werden, daß die Kaufpreise unter einander in dem nämlichen Verhältniß stehen, wie die Reinertragszahlen, und daß jene aus diesen durch die dem Zinsfuß entsprechende Vervielfachung gefunden werden können, so trifft dieß doch weder bei den einzelnen Grundstücken, noch bei allen Gruppen von Verkaufsfällen zu, vielmehr giebt es mancherlei im Begehr oder Angebot liegende Umstände, welche störend einwirken und viele Ausnahmen von jener allgemeinen Regel nach sich ziehen. Solche Umstände sind (*a*):

1) persönliche; hohe Werthschätzung eines einzelnen Käufers, z. B. wegen der Rundung seiner anderen Besitzungen oder wegen einer beabsichtigten besonderen Benutzungsart, — Noth oder schlechte Wirthschaft des Verkäufers, — Zwangsverkauf u. dgl. Der niedrige Preis, um welchen einem Kinde das älterliche Gut zufolge einer Begünstigung überlassen wird, kann zur Besteuerung gar nicht benutzt werden;

2) in der Beschaffenheit des Gegenstandes gegründete; namentlich werden gebundene Bauerngüter unter übrigens gleichen Umständen in der Regel wohlfeiler erkauft, als wenn ihre Bestandtheile außerhalb des Verbandes (walzend) wären (*b*), auch ist der Kaufpreis ganzer Güter gewöhnlich niedriger als die Summe der Preise der einzeln verkauften Stücke (*c*);

3) örtliche; geringe Menge von verkäuflichen Ländereien in einer Ortschaft oder Gegend im Vergleich mit der Einwohnerzahl, z. B. in Gebirgsgegenden (*d*), oder wo viele Besitzungen in fester Hand sind, wie bei Domanial-, Corporations-, Stammgütern ꝛc., — große Anzahl von Feldarbeitern, die Land zu

pachten oder zu kaufen suchen, z. B. in stark bevölkerten Rebgegenden, — Fabrikgegenden, — Verschiedenheit des Zinsfußes in reichen und armen Gegenden, I, §. 232—(*e*);

4) zeitliche, die zwar in einem einzelnen Zeitpuncte die Preise vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, aber auf die Anschläge in einem für längere Dauer bestimmten Kataster keinen Einfluß erhalten dürfen. Dahin gehören häufige Auswanderungen, — eine vorübergehende Theurung oder Wohlfeilheit gewisser landwirthschaftlicher Erzeugnisse, — Kriegsnoth oder andere große Unglücksfälle, — Veränderungen des Zinsfußes (*f*).

Außerdem kommt in Betracht, daß in manchen schwach bevölkerten Gegenden wenig Veräußerungen vorkommen und ein Theil der Kaufpreise wegen der beigefügten Nebenbedingungen oder Gegenleistungen ꝛc. nicht benutzt werden kann (*g*).

(*a*) Beiträge hiezu in Dieterici, Mittheilungen, 1853, S. 212.

(*b*) Daher wurde in Bayern ein Zuschlag zu dem Steuersatze der gebundenen Güter angeordnet, bei den größten Gütern bis an 40 Proc. Wieder aufgehoben 1814. Rivet, a. a. O., S. 23. — In Tirol wurde der Durchschnitt aus den Kaufpreisen der Mustergrundstücke in jeder Gemeinde etwas ermäßigt, wenn darunter kleine Stücke waren. Bei Käufen unter 100 fl. zog man $^2/_5$ ab, bei 2000—2500 noch $^3/_{20}$, von 3500 fl. an aber nichts mehr. Linden, I, 140. — Vergl. §. 307 (*b*). — Gebundene Güter gehen oft lange fort mit einem niedrigen väterlichen Anschlage auf die Erben über.

(*c*) Beispiel. Kreis Graudenz (Reg.-Bez. Marienwerder): Preis des Morgens:

bei Gütern über . .	2000	M. 36	Rthlr.
von	1—2000	„ 43	„
	600—1000	„ 45	„
	300—600	„ 49	„
bei Bauerngütern	30—300	„ 41	„
bei Käthnern von	1—30	„ 77	„

wobei der niedrige Preis der Bauerngüter eine besondere Ursache haben muß.

Kreis Schwetz:	größere Güter	Bauerngüter
Rand der Niederung . . .	46 Rthlr.	49 Rthlr.
Höhe	$23^1/_2$ „	32 „

Kreise Fraustadt und Wreschen (Prov. Posen): größere Güter 20—35, kleinere 25—40 Rthlr., dagegen wird in zwei anderen Kreisen ein umgekehrtes Verhältniß angegeben. — Nach dem österreichischen Vorschlage von 1860 sollten nicht Preise von einzelnen Stücken, sondern von ganzen Gutskäufen genommen werden, Die dir. St. S. 80.

(*d*) Deßhalb ist in Bayern eine besondere Ausgleichung der Steuersätze zwischen ebenen und Gebirgsgegenden angeordnet worden, um letztere nicht zu überbürden. Rivet a. a. O. S. 28.

(*e*) In manchen Gegenden ist das Verlangen nach Grundeigenthum so groß, daß dasselbe sowohl von Capitalisten zur sicheren Anlegung ihres Vermögens als von größeren und kleineren Landwirthen unverhältnißmäßig

hoch bezahlt wird, besonders in kleinen Stücken. Der Besitzer eines kleineren Gutes kann eine weiter zugekaufte kleine Fläche ohne Vergrößerung seines stehenden Capitals bauen und schlägt seine Arbeitsvermehrung niedrig an, wenn er noch bisher freie Zeit hatte. In Belgien waren die mittleren Pachtzinse in den Jahren 1830, 35, 40 und 46 durchschnittlich nur 2,67 Proc. der Kaufpreise, nur in Luxemburg 4,38 Proc., im Hennegau sogar nur 2,38 Proc. Viele Betrachtungen hierüber in Agric. Recensement gén. de 1846 S. 186. In der preußischen Rheinprovinz soll der Reinertrag ganzer Landgüter in vielen Gegenden höchstens 2½—3 Proc. des Kaufpreises sein. Käufe zur Eisenbahn oder zu Bauplätzen sind ohnehin zu hoch für den Zweck des Katasters.

(*f*) In Frankreich hat man die Kaufpreise von 1790 an für unbrauchbar angesehen, was sich wegen der aus dem Revolutionszustande herstammenden Verwirrungen leicht erklären läßt. Deßhalb sollen nach der französischen Steuergesetzgebung die Preise nur benutzt werden, um das Verhältniß der Culturarten, Acker, Wiese, Weinberge ꝛc. unter einander richtig zu bestimmen, Recueil, Art. 426. 598.

(*g*) Bei Gelegenheit der neuen preußischen Katastrirung ist von den Sachverständigen überall ausgesprochen worden, daß die Kaufpreise nicht genügten. Denkschrift des Generalcommissars für die Rheinprovinz S. 13: „Ein Schluß auf den wirthschaftlichen Reinertrag der Liegenschaften wird aus den Kaufpreisen vereinzelter Grundstücke niemals für zulässig zu erachten sein, weil bei den meisten derselben besondere Motive der Preissteigerung zu erkennen sein werden.“ Aehnlich Denkschrift des Generalcommissars für Preußen S. 18, für Sachsen S. 13, Posen S. 15, Pommern S. 15, Westfalen S. 14.

§. 323.

Nach diesen Betrachtungen wäre es ganz unzweckmäßig, die Steueranschläge jedes einzelnen Grundstücks aus dem wirklichen Verkaufspreise desselben zu nehmen (*a*). Dazu kommt noch, daß ein Theil der Grundstücke gar nicht, ein anderer Theil wenigstens in dem angenommenen Zeitraum, besonders wenn derselbe kurz ist, nicht mit freiem Mitwerben veräußert wird, während in einem längeren Zeitabschnitt Ländereien von gleicher Einträglichkeit bald höhere, bald niedrigere Preise erhalten und daher verschieden angeschlagen werden müßten. Wo man versucht hat, die wirklichen Kaufpreise der einzelnen Stücke zu Grunde zu legen, da hat man sich genöthiget gesehen, zur Vermeidung großer Ungleichheiten Berichtigungen zu Hülfe zu nehmen, welche die gerühmte Einfachheit dieser Steueranlegungsart aufheben und dennoch keinen sicheren Erfolg erwarten lassen, weil die Abweichungen der Kaufpreise von dem Durchschnittsverhältniß zwischen Rente und Preis auch in einerlei Ort und Zeitpunct in keiner Hinsicht gleichförmig sind. In Bayern sind nachstehende Berichtigungsmittel angewendet worden:

1) Ausschließung aller derjenigen Kaufpreise, welche wegen eines der genannten individuellen Umstände (§. 322) nicht dem Ertrage zu entsprechen scheinen (exceptionsmäßige Käufe).

2) Ergänzung sowohl der ganz fehlenden, als der unanwendbar scheinenden Kaufpreise vermittelst einer Schätzung (*b*). Diese ist hier schwieriger als in anderen Fällen, weil sie nicht für die Gegenwart, sondern für einen verflossenen Zeitraum vorgenommen werden muß.

3) Das Aufsuchen von Durchschnittspreisen der Ländereien von mittlerer Güte in jeder Benutzungsart (Mittelwerthe), um hiernach die einzelnen Schätzungen zu verbessern (*c*). Dieß Verfahren setzt voraus, daß die Schätzungen innerhalb eines jeden Bezirkes unter einander in einem richtigen Verhältnisse stehen, was jedoch nicht sicher anzunehmen ist; auch liegt in der als Anhaltspunct aufgestellten Mittelclasse, die nicht überall mit Bestimmtheit zu erkennen ist, eine Ursache von Ungleichheiten.

(*a*) Dieß geschah bei der bayerischen durch das Edict vom 13. Mai 1808 angeordneten provisorischen Grundsteuer-Regulirung, die aber mit der Einführung des Definitivum wieder aufgehoben ward. Dieß Provisorium ist in 1111 □Meilen von Bayern ausgeführt worden und hat nur 815000 fl. gekostet, Rudhard, Ueber den Zustand des K. Bayern III, 77. — Rivet in Rau's Archiv II, 1—45. — Unter der bayerischen Herrschaft wurde dieß Provisorium auch in Vorarlberg eingeführt, wo es noch besteht.

(*b*) Die Werthangabe durch den Eigenthümer selbst wurde in Bayern als untauglich beseitigt, dagegen aber eine Schätzung durch vereidete Taratoren und sodann eine Bestimmung des Preises (Currentwerthes) durch das Gutachten des Beamten vorgeschrieben. Man erkannte aber, daß es unmöglich sei, durch die Taratoren den wahren Mittelpreis zu erhalten, und suchte späterhin dieselben nur dazu anzuhalten, daß sie alle Stücke in ihrem Bezirke gleichmäßig behandelten.

(*c*) Bayer. Instruct. v. 29. Nov. 1809. Rivet S. 15. — Das Verfahren war folgendes: 1) Man suchte in 6—8 Districten eines Amtes die Kaufpreise vieler gleichartiger Aecker und Wiesen von mittlerer Güte, sowohl der freieigenen, als der mit der gewöhnlichen mittleren Belastung verbundenen. Hieraus ergab sich, mit Berücksichtigung der Morgenzahl, der Durchschnittspreis eines Morgens. 2) Die sämmtlichen Steuerbezirke eines Amts wurden nach der Bodengüte (Bonität) classificirt, und für diejenigen, in welchen jene Mittelwerthe nicht selbst gefunden waren, solche durch Schätzung nach der Classification aufgestellt. 3) Die Mittelwerthe wurden nun mit den, bei den früheren Regulirungsarbeiten erhaltenen Ansätzen des mittleren Kaufpreises (Currentwerthes) von Grundstücken der entsprechenden mittleren Beschaffenheit verglichen und hieraus die Regel abgeleitet, ob und um wieviel die bisherigen Sätze in dem ganzen Bezirke erhöht oder erniedrigt werden sollten.

§. 324.

Da die zufälligen Umstände, welche den Preis bei gleichem Reinertrage bald höher, bald niedriger stellen, sich bei einer größeren Anzahl von Fällen einigermaßen ausgleichen, so ist es besser, die Steueranschläge auf die Durchschnittspreise vieler Grundstücke zu bauen, die einander im Werthe ungefähr gleich stehen. Es wird also hiebei eine Eintheilung der Ländereien in jeder Gemeinde in gewisse Classen nach ihrer Ertragsfähigkeit zu Hülfe genommen, die Kaufpreise werden für die zu jeder Classe gehörenden Grundstücke zusammengestellt und es wird aus ihnen der Durchschnittspreis des Morgens gezogen. Bei der Aufstellung der Classen braucht man keine Zahlen des Ertrages auszumitteln, sondern nur die Abstufung der Güte zu beachten. Der gute Erfolg dieses in Nassau (*a*) und Baden (*b*) befolgten Verfahrens hängt hauptsächlich davon ab, daß 1) die Classeneintheilung sorgfältig, mit vollständiger Berücksichtigung aller Bedingungen der Ertragsfähigkeit, der Bodenbeschaffenheit, der Lage ꝛc. vorgenommen werde. Es ist daher nöthig, den Bodenschätzern eine ausführliche Anweisung zu geben (*c*); 2) daß für die Aufsuchung der Kaufpreise eine Periode gewählt werde, deren Ergebnisse als maaßgebend für die Zukunft angesehen werden können, — also ein Zeitabschnitt, in dem die wenigsten Störungen der Production und des Verkehrs stattgefunden haben und in welchen keine bedeutende und fortdauernde Veränderung fällt (*d*); 3) daß man alle diejenigen Preise, die aus einem der angegebenen Gründe (§. 322) muthmaßlich nicht in richtigem Verhältniß zu dem Ertrage stehen, hinweglasse oder nur mit Berichtigungen gebrauche (*e*); 4) daß da, wo es an einer hinreichenden Zahl von brauchbaren Preisen fehlt, eine Abschätzung des Reinertrages angewendet werde (*f*); 5) daß auch die aus fehlerfreien Kaufpreisen abgeleiteten Classensätze noch einer Prüfung nach Pachtzinsen und Ertragsberechnungen unterworfen und mit den für benachbarte Bezirke gefundenen verglichen werden, wodurch diese Katastrirungsart sich der in §. 328 dargestellten nähert (*g*). — Unter diesen Bedingungen vermag das beschriebene Verfahren, welches sich zugleich durch seine Kürze empfiehlt, ziemlich viel zu leisten, obgleich es immer sehr schwer

ist, die den Kaufpreisen als Hauptgrundlage anklebenden Unvollkommenheiten (§. 322) zu beseitigen (*h*).

(*a*) Nassau: Steuergesetz v. 10. u. 14. Febr. 1809, in der Sammlung der landesherrl. Edicte, Wiesb. 1817, I, 362.

(*b*) Baden: Ges. v. 20. Juli 1810. Samml. d. Verordn. und Instruct. über die directen St. im Gr. Baden. I. Abth. 1817. Der gute Erfolg dieses Grundsteuersystems läßt auf eine sehr einsichtsvolle Ausführung schließen, gleichwohl sind allmälig Mißverhältnisse sichtbar geworden, die sich nicht allein aus dem Mangel einer Vermessung erklären lassen. — Bemerkungen gegen diese Methode in Krehl, Beiträge S. 177. — Das Gesetz v. 7. Mai 1858 verordnet eine Erneuerung des Katasters auf der nämlichen Grundlage, jedoch mit manchen Verbesserungen. Begründung des Gesetzentwurfes in der Vorlage v. 10. Nov. 1857, Ausschußberichte in der 2. Kammer von Steiner und Muth, in der 1. von Frh. v. Göler. Für die Beibehaltung des 1810 eingeführten Verfahrens wurde hauptsächlich die Schwierigkeit einer Reinertragsberechnung, der Mangel an Erfahrungssätzen für dieselbe und die Gewöhnung an das bestehende System angeführt.

(*c*) Diese Classeneintheilung geschieht durch Sachverständige ohne Rücksicht auf die Preise, lediglich nach den Eigenschaften, die den Werth bestimmen. Nassau (Ges. §. 50): Classen nach dem natürlichen Werthe. — Baden (Neues Ges. §. 7): nach der mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und nach der für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage. Die Classen sollen nicht im Voraus entworfen werden, sondern sich bei der Betrachtung aller Flurtheile von selbst ergeben und dann auf 6 reducirt werden, Altes Ges. §. 80. 83. 85. In der Regel werden die Stücke eines Feldbezirks (Gewannes) in einerlei Classe gebracht, doch sind Ausnahmen wegen einer natürlichen Verschiedenheit gestattet, §. 81. Man hat in beiden Ländern unterlassen, nähere Anleitung über diese Classeneintheilung zu geben.

(*d*) Nassau: die letzten 10 Jahre. Baden, altes Ges. §. 91: für jedes der beiden Jahrzehende 1780—89 und 1800—09 (wegen der Kriegsunruhen wurde 1790—99 ausgeschlossen) wird der Durchschnitt gezogen und aus beiden wieder das Mittel genommen. — Die Preise des ersteren Jahrzehends konnten den landwirthschaftlichen Verhältnissen einer soviel späteren Zeit nicht mehr gut entsprechen! vgl. Krehl S. 179. — Neues Ges. v 1858 §. 9: Preise von 1828—47. Nach dem Regierungs-Entwurfe sollten die Mittelpreise der beiden Jahrzehende 1835—45 und 1846—55 gesucht und aus ihnen sollte wieder der Durchschnitt gezogen werden. — Der Mangel einer Vermessung macht schon die Durchschnittspreise jeder Benutzungsart und Classe ungenau, §. 317.

(*e*) So in Baden, neues Ges. §. 11. — Wenn der erhaltene Durchschnitt von dem mittleren „Kaufwerth" der Periode bedeutend abweicht, so ist eine Berichtigung durch Schätzung nothwendig, §. 13.

(*f*) Nassau: Es werden auch Pachtzinse zu Hülfe gezogen, die man 32fach nimmt. Man legt die Kauf- und Pachtpreise von einigen Grundstücken aus jeder Classe den Schätzern vor, welche nach Erwägung aller zufälligen Verhältnisse ihr Gutachten aussprechen. Dieß wird den Steuerpflichtigen bekannt gemacht, deren Einwendungen man wieder den Schätzern zur Beantwortung mittheilt. §. 50—61. Baden, n. Ges. §. 13—16: fehlt es für eine Classe oder für eine Culturart oder für eine ganze Gemeinde an einer hinreichenden Zahl von Kaufpreisen, so wird der Steueranschlag durch eine Schätzung so gebildet, daß man ihn zu den Anschlägen anderer Classen, Culturarten oder benachbarter Gemeinden in das richtige Verhältniß zu setzen sucht. — Kann man sich

nicht nach einer Nachbargemarkung richten, so wird der 25fache mittlere Pachtertrag ermittelt, §. 17. Ist auch dieß nicht ausführbar, so tritt für eine Classe des Acker- oder Wiesenlandes eine Berechnung des rohen und reinen Ertrages ein, §. 18. — Schon das Gesetz v. 1810 hatte in §. 6 die Erforschung des Reinertrages als Ergänzungsmittel gestattet, doch sollte dasselbe nur als letzte Abhülfe gebraucht werden, wo die Analogie anderer Gegenden nicht anwendbar ist, V. v. 8. Febr. und 4. Mai 1811. — Bei Waldungen wird der 15fache nachhaltige Holzertrag nach dem Preise auf dem Stamme genommen, ohne Einrechnung der Nebennutzungen, §. 7. 118 des alten Gesetzes. Die Waldsteuer erschien, besonders wegen der stark erhöhten Holzpreise, in Vergleich mit dem Reinertrage neuerlich viel zu niedrig, weßhalb durch das Gesetz v. 23. März 1853 eine neue Abschätzung vorgeschrieben wurde, vergl. unten §. 332.

(*g*) Bad. altes Ges. §. 96. 97: Die mittleren Kaufpreise der Classen werden den Taxatoren vorgelegt, deren Schätzung, wenn sie von jenen Durchschnittspreisen abweicht, motivirt werden muß. Diese Bestimmung wird im neuen Gesetz durch den oben (*e*) angeführten §. 13 ersetzt. — Nach §. 61 dieses Gesetzes werden die Steueranschläge und Naturalienpreise in einer Anzahl benachbarter Steuerbezirke durch einen Steuercommissar und drei der tüchtigsten Schätzer summarisch geprüft, um sie unter sich in ein richtiges Verhältniß zu bringen. Hiebei wird auch in einem oder mehreren der Steuerbezirke je für eine Classe der Hauptculturarten der Reinertrag erforscht und mit in Betracht gezogen. Nach §. 62 wird sodann für diese Bezirke eine Revisionsversammlung aus Beamten und Schätzern gehalten, um die Steueranschläge und Naturalienpreise zu begutachten. Die Feststellung derselben geschieht von der unter dem Finanzministerium stehenden Commission. Auch das nassauische und das ältere bad. Gesetz ordneten schon diese Prüfung durch Revisionsversammlungen an.

(*h*) Gegen die nach dem Gesetz von 1810 aufgestellten Steueranschläge sind zahlreiche Beschwerden geäußert worden, z. B. daß das Gebirgsland gegen die ebenen Gegenden, das Rebland gegen andere Benutzungsarten zu hoch, die Bestandtheile großer Güter zu niedrig angeschlagen worden seien. A. Bericht von Steiner.

§. 325.

A. 2) Anlegung nach den Pachtzinsen (*a*). Diese pflegen dem Reinertrage zwar genauer verhältnißmäßig zu sein, als die Kaufpreise, stehen aber doch auch unter dem Einflusse zufälliger Umstände des Mitwerbens. Insbesondere ist bei großen Pachtgütern der Zins jedes Morgens gewöhnlich unter übrigens gleichen Umständen bedeutend niedriger als bei kleinen Stücken, um die sich dürftige Landbewohner bewerben. Andere Schwierigkeiten sind 1) daß häufig die Pachtverhältnisse verwickelt sind und mancherlei gegenseitige Leistungen vorkommen, die erst mühsam zu Geld angesetzt werden müssen; 2) daß in vielen Gegenden oder Ortschaften nur eine geringe Zahl von Pachtfällen vorkommt (*b*), von denen noch ein Theil wegen zufälliger Ursachen von der mittleren Rente abweicht, ein anderer Theil unrichtig

angegeben wird. Hiezu trägt bei, daß man bei der Erforschung der Pachtzinse auf keinen so langen Zeitraum zurückgehen kann, als bei den Kaufpreisen. Es muß deßhalb vielfältig an die Stelle des wirklichen ein abgeschätzter Pachtzins treten, welcher nichts anderes ist, als der, nur ohne genauere Berechnung ausgesprochene Reinertrag, §. 328. Aus diesen Gründen ist der Pachtzins nicht geeignet, die Hauptgrundlage eines Katasters zu bilden, aber er gewährt bei der Reinertragsschätzung ein sehr brauchbares Hülfsmittel (*c*).

(*a*) Sartorius a. a. O. S. 78. — v. Malchus I, 199. — Im venetianischen Gebiete war eine solche Grundsteuer, die in $^1/_{10}$ der bei dem Steuerbeamten registrirten Pachtzinse bestand. Der selbstwirthschaftende Eigenthümer zahlte nur 8 Proc. des abgeschätzten Pachtzinses, A. Smith III, 218. — Aehnlich sonst das verponding (Grundsteuer) in mehreren Provinzen der vereinigten Niederlande. Mögel. Annal. II, 166. Over de Belastingen etc. S. 125. In Holland wurde die Steuer 1627 auf $^1/_5$ der Pachtrente gesetzt, in Gröningen war sie $^1/_4$. — Auch die britischen Grafschafts- und Armenabgaben werden nach den Pachtzinsen aufgelegt. Kries a. a. O. S. 96.

(*b*) Namentlich wo das Land sich größtentheils im Eigenthume des Bauernstandes befindet und die Güter nach gesetzlicher Vorschrift oder Gewohnheit meistens unzertheilt auf einen Erben übergehen. In Großbritannien, Irland, Oberitalien, Frankreich, Belgien ꝛc. ist das Verpachten vorherrschend.

(*c*) Die französischen Steuergesetze legen im Allgemeinen, mit dem Vorbehalte der nöthigen Berichtigungen, auf die Pachtzinse ziemlich hohen Werth. Recueil des lois etc. Art. §. 7; auch Gaudin, Mém. II, 315. — Dasselbe gilt von der oldenburgischen Katastrirung.

§. 326.

B. 1) Anlegung nach dem rohen Ertrage, entweder in seinem vollen Betrage oder wenigstens nur mit solchen Abzügen, welche ohne Mühe zu bestimmen sind. Auf eine Grundsteuer nach dem rohen Ertrage konnte schon das Beispiel des Zehnten führen (*a*). Zu ihrer Empfehlung gereichte vorzüglich der Umstand, daß der rohe Ertrag weit leichter zu ermitteln ist, als die Gewinnungskosten (*b*); auch hat man sich noch auf den Grund gestützt, daß der rohe Ertrag oder die aus demselben abgeleitete natürliche Ertragsfähigkeit (*c*) gerade das anzeige, was die Grundsteuer belegen solle, nämlich die unveränderliche Mitwirkung des Bodens zur Gütererzeugung. Hieran knüpfte sich die Hoffnung, daß man, indem man sich zunächst an den Naturalertrag halte und die wechselnden Geldpreise beseitige,

eine auf alle Zeiten hinaus brauchbare Katastrirung zu Stande bringe.

(a) Hieher gehört auch der Vorschlag eines als einzige Steuer zu erhebenden Zehnten von Marschall Vauban, in dessen Projet d'une dixme royale, Paris 1707. Es sollte von allen Einkünften, auch aus Gewerken und Handel, ohne einen Abzug, gleichmäßig einerlei Quote, zwischen 1/10 und 1/20 erhoben werden. Dieser Plan fand in Deutschland einige Vertheidiger (Gundling, Pescherin, Karl), wurde aber durch von der Lith und v. Justi bekämpft, Bergius, Polizei- und Kam.-Mag. IX. 196—210. — In Dalmatien besteht noch der Zehnte als Grundsteuer. Er wird in Geld erhoben, nach einer jährlichen Ertragsschätzung. Neues Regulativ v. 12. Dec. 1837, Linden I, 197. — Die von K. Joseph (20. April 1785) angeordnete Grundsteuerregulirung (das Josephinum, s. oben §. 317 (ö)) beruht auf der Angabe des rohen Ertrages durch die Eigenthümer, mit nachfolgender amtlicher Prüfung. Der Kaiser hatte sich selbst in Schlettwein's Archiv für den Menschen und Bürger (VIII, 309) zu Gunsten der einzigen physiokratischen Grundsteuer und für Anlegung nach dem Rohertrag, nur mit Abzug der Aussaat, ausgesprochen. Indeß ward doch im Steuerfuße auf die Verschiedenheit der Bewirthschaftungskosten einige Rücksicht genommen, indem man von je 100 fl. Rohertrag bei Aeckern, Weinbergen, Teichen 10 fl. 37 1/2 kr., bei Wiesen und Gärten 17 fl. 55 kr., bei Weiden und Waldungen (nach Abzug des Hauerlohns) 21 fl. 15 kr. als Steuer ansetzte. Im Durchschnitt sollte die Steuer 12 fl. 13 1/3 kr. betragen und die gutsherrlichen Lasten sollten nicht mehr als 17 fl. 46 2/3 kr. Proc. ausmachen, damit dem Grundeigenthümer 70 Proc. des Rohertrages sicher blieben. Kremer II, 43 ff. Linden I, 59 ff. Diese Katastrirung, als auf einem unrichtigen Grundsatze ruhend, konnte kein gutes Ergebniß liefern. Vielleicht war es die Folge der Anerkennung dieser Wahrheit, daß man sich mit zu niedrigen Angaben über den Ertrag begnügte. Auf 1 Joch Ackerland in Niederösterreich wurde, ohne Abzug der Saat, nur ein Ertrag von ungefähr 6 Metzen berechnet (= 1 1/2 Malter vom bad. = 3 Scheffel vom preuß. M.), und bei Wiesen nur gegen 10 Ctr. Heu (= 7 Ctr. bad. = 5,3 Ctr. preuß. M.)! — Indeß hielt man doch neuerlich dafür, daß die Josephinischen Anschläge mit einer sorgfältigen Berichtigung noch minder unrichtig seien, als die bisherigen älteren Ansätze, man legte also jene dem provisorischen Kataster, bis zur Vollendung des definitiven, zu Grunde, in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Mähren, Schlesien, Kärnthen und Galizien. Patent v. 1. Mai 1819. Linden I, 79. 263. — In Bayern wurde, nachdem 1808 die definitive Grundsteuersetzung beschlossen worden war, 1809 die Katastrirung nach dem nur durch einige Abzüge verringerten Rohertrage angeordnet. Schätzungs-Instruction v. 13. Mai 1811, bekannt geworden durch den Abdruck in den Verhandl. der 2. Kammer, 1822, Beil. V, 442. — Nach einiger Unterbrechung wurde in dem Gesetz v. 15. Aug. 1828 die Fortsetzung der Katastrirung nach dem nämlichen Hauptgedanken ausgesprochen. Bonitirungs-Instruction und Instruction für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer, beide v. 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 10. — Schriften über dieß System: (Däzl) Von dem mögl. rechtlichen und national-ökonom. Maaßstabe zur Repartition der Grundst., 1814. — Dess. Anleitung zur Berechnung des Reinertrages, 1823, S. 31. — Beweis, daß die in 8 Proc. des Rohertrages ausgesprochene Grundsteuer gerecht und nationalökonomisch sei, München 1816. — Gebhard, Ueber Güterarrondirung, 1817,

S. 95 (gegen das System, worauf sich eine literarische Fehde zwischen dem Vf. und Grünberger erhob). — Späth, Abh. über d. Grundst. nach dem reinen und rohen Ertrag der Stücke, München 1818. (Ebenfalls gegen das System.) — v. Grünberger, Kurzgefaßte Geschichte und Darstellung der Katastercommissionsarbeiten, München 1820. — v. Malchus I, §. 43. 46. — Vetterlein in Rau, Archiv, 1835, II, 45, vgl. S. 67 ebd. — Stokar v. Neuforn, Handb. S. 311.

(*b*) Man hat sogar die Ausmittlung des Reinertrages für unmöglich erklärt.

(*c*) Es wird nämlich in Bayern beim Ackerlande unter Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft nur der Körnerertrag von zwei Getreide-Ernten mit Ausschluß der Brachfrüchte und der Weide im dritten Jahre berechnet und die Aussaat abgezogen, — bei Wiesen bleibt die Weide, bei Waldungen bleiben die Nebennutzungen außer Ansatz, Gesetz §. 5. — Für jede Bodenclasse werden Mustergründe ausgewählt, deren Ertrag mit Benutzung der eidlichen Angaben des Eigenthümers oder Pachters sorgfältig abgeschätzt wird, §. 23.

§. 327.

Der beschriebenen Veranschlagungsart stehen hauptsächlich folgende Gründe entgegen:

1) Der Rohertrag verschiedener Grundstücke steht keineswegs in dem nämlichen Verhältniß wie der reine, es kann folglich, wenn die Steuer sich an jenen anschließt, eine gleichförmige Besteuerung der Grundrente nicht erreicht werden. Dies zeigt sich

a) bei der Vergleichung verschiedener Arten von nutzbaren Ländereien, da z. B. gleicher Rohertrag von Wiesen nicht so viele Kosten verursacht, als von Acker- oder besonders von Garten- und Rebland (*a*);

b) bei verschiedenen Classen der Güte. Unergiebigere oder entlegenere Grundstücke stehen hinter den fruchtbaren oder günstig gelegenen im reinen Ertrage weiter zurück als im rohen, es werden daher, wenn dieser entscheidet, die schlechteren Ländereien unverhältnißmäßig stark in Anspruch genommen. Bei einem sehr unfruchtbaren Acker können die Kosten leicht 80 oder 85 Proc. des gesammten Erzeugnisses hinwegnehmen, während sie bei den besten Feldern vielleicht 60 oder noch weniger Procent ausmachen. Eine Steuer von $1/20$ des Rohertrages nimmt also von dem besten Ackerlande ungefähr nur $1/8$, von dem schlechtesten dagegen $1/4$ oder $1/3$ der Rente hinweg. Wird von dem Rohertrage ein Theil abgezogen, um den Steueranschlag zu bilden, so wird hiedurch der Fehler um so mehr berichtigt, je mehr die Abzüge den sämmtlichen Kosten proportionirt sind (*b*);

c) bei verschiedener Bewirthschaftungsweise; denn ein mit größerem Capitale erzielter Ertrag läßt weniger Ueberschuß über die Kosten, als ein leicht erlangter, bei welchem man dem Walten der Naturkräfte mehr überläßt (*c*).

2) Im Ertrage des Bodens, wenigstens bei den künstlicheren Benutzungsarten (Acker, Wiese, Garten ꝛc.), wirken Naturkräfte, Arbeit und Capital zusammen und es läßt sich nicht angeben, was ohne die beiden letzteren Bedingungen der Boden für sich allein hervorbringen würde. Daher ist bei der Annahme eines gewissen Ertrages ein gewisses übliches Maaß von Arbeits- und Capitalaufwand vorauszusetzen, welches nach Verschiedenheiten des Ortes und der Zeit ungleich ist und nach den Preisen der Arbeit, der Stoffe, Geräthe ꝛc. in seinem Geldbetrage wechselt. Der rohe Ertrag ist keineswegs der Ausdruck der sog. natürlichen Ertragsfähigkeit. Die Absicht, auf dieselbe Anschläge zu gründen, welche für alle späteren Zeiten brauchbar bleiben (§. 315 (*e*)), ist deßhalb nicht erreichbar.

3) Die in Geld ausgedrückte Grundrente, nach welcher die Steuerschuldigkeit bemessen wird, hängt zum Theil von den jedesmaligen Preisen der Erzeugnisse ab. Die Durchschnittspreise derselben für jede Gegend müssen folglich bei der Festsetzung der Steueranschläge mit in Betracht gezogen werden. Die Annahme gleicher Getreidepreise in einem ganzen Lande würde für die Bewohner der Gegenden, in denen fortdauernd niedrige Preise einheimisch sind, eine empfindliche Ueberbürdung verursachen (*d*).

(*a*) Bei guten Wiesen kann der Reinertrag 80 Proc. des rohen sein. — Von den Waldungen soll nach dem bayer. Gesetz (§. 26) nur der Holzertrag auf dem Stamme, also schon mit Abzug des Hauerlohns angerechnet werden. Da nun die nicht mit berücksichtigten Nebennutzungen mehr betragen können, als die Beaufsichtigungs- und die anderen allgemeinen Bewirthschaftungskosten, so ist in diesen Fällen der katastrirte Ertrag sogar noch niedriger als der reine; Vetterlein a. a. O. S. 61. — Nach dem österreichischen Kataster betragen z. B. die Kosten in Procenten des Rohertrages bei

	Aeckern	Wiesen	Rebland
in Nieder-Oesterreich .	49,5	20,25	55
Steiermark . . .	60,5	28,25	65,1
Kärnthen	55,5	25	78
Mähren	46	19,1	52,25
Dalmatien . . .	60,25	25,5	67

(*b*) Diese Bedingung ist in den Vorschriften des bayer. Gesetzes nicht erfüllt, da z. B. die Brach- und Stoppelfrüchte gerade auf gutem Boden und in günstigem Klima am häufigsten gebaut werden. Wo beide Nutzungen

nicht stattfinden können und dieser Abzug wegfällt, da ist der Steuersatz ein weit höherer Theil des ganzen Ertrages.

(c) Uebereinstimmend Linden I, 264.

(d) In Oesterreich wurden die Mittelpreise der Marktorte von 1772—81 angenommen, mit Abzügen für entlegenere Ortschaften. — In Bayern wird dagegen allgemein der Scheffel Roggen zu 8 fl., Waizen und Kern zu 12, Gerste zu 6, Haber zu 4 fl. angesetzt, der Centner Heu zu 36 kr. Der angeschlagene Ertrag wird in Roggen ausgedrückt und steigt von einer Classe zur andern um 1/8 Scheffel oder 1 fl., wovon das Simplum 1 kr. beträgt. — Die Mängel dieses Systems sind wahrscheinlich in der Ausübung durch die Niedrigkeit der Anschläge gemildert worden, da selbst das Gartenland nicht leicht höher als in die 24. Classe, also zu 24 fl. Rohertrag auf das bayer. Tagewerk, gesetzt worden ist.

§. 328.

B. 2) Erforschung des Reinertrages (a). Dieses Verfahren ist unmittelbar auf das Ziel gerichtet, welches die anderen Methoden nur durch Umwege zu erreichen vermögen, nämlich auf die Erforschung derjenigen Größe, welche das Maaß der Steuerfähigkeit bildet (§. 302), und zwar auf eine gründliche Weise. Daher ist diese Katastrirungsart in der neueren Zeit am häufigsten gewählt worden, und da sie, wie es für einen guten Erfolg nothwendig ist, mit einer Vermessung in Verbindung gesetzt wurde, so pflegt man beide als wesentlich zusammenhängende Geschäfte anzusehen, was jedoch nicht richtig ist, weil die Vermessung auch bei anderen Arten der Veranschlagung vorkommt. Nach manchen früheren Unternehmungen dieser Art (b) gab die österreichische Regierung im Herzogthum Mailand das erste Beispiel einer solchen sorgfältig eingerichteten Grundsteuerregulirung (c). Im 19. Jahrhundert wurden in Frankreich (d), Dänemark (e), Oesterreich (f), Rheinpreußen (g), Würtemberg (h), im Großherzogthum Hessen (i), Hannover (k), Sachsen (l), Toscana (m), Sardinien, Festland und der Insel (n), Braunschweig (o), Oldenburg (p), im ganzen preußischen Staate (q) ꝛc. ähnliche Arbeiten ins Werk gesetzt.

(a) S. die §. 301 genannten Schriften von Benzenberg, Gebhard, Groß und Klemm (Heft III u. IV). — v. Flotow, Versuch einer Anleit. z. Abschätzung d. Grundst. nach Classen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer-Rectification. Leipzig 1820. — v. Malchus I, §. 47 ff. — de Parieu a. a. O. S. 328.

(b) Im Herzogthum Würtemberg kam 1713—41 ein Kataster zu Stande, Moser a. a. O. S. CXXI. — Vgl. §. 316 (h).

(c) Beschluß dieser Maaßregel im J. 1718 unter K. Karl VI., Stiftung der Ober-Kataster-Commission, Giunta del censimento generale. 1719 Beginn der Vorarbeiten, Aufforderung an die Grund- und Hauseigenthümer, genaue Angaben zu liefern. 1721—23 Messung. 1726 Been-

dung der Schätzungen. 1732 war die wiederholte Prüfung derselben ebenfalls beendet, 1733 unterbrach der Krieg die Sache, 1749 ward sie wieder aufgenommen, 1759 vollendet, 1760 traten die Steuersätze von 1732 in Anwendung. Carli, Relazione del censimento dello stato di Milano, a. a. O. (§. 316 (*d*)). Deutsch: Mailands Steuerverf., übers. von Wikosch, Wien 1818. — Tarantola, Praktische Darstellung der mailändischen Steuerregulirung, aus dem Ital. Jena 1821. 4°. — v. Kremer II, 68. — Burger, Reise durch Oberitalien, 1832, II, 227. — Morandini, Del censimento Milanese, Mil. 1832. III. B. — Linden I, 412. — Das mailändische Kataster (censo milanese) ist von der österreichischen Regierung eine Zeitlang beibehalten worden.

(*d*) Vgl. §. 320 (*d*). Oyon, Collection des loix, décrets, instructions et circulaires relatifs au Cadastre de la France, Paris 1804 ff. 5 Bde. — Recueil méthodique des lois, décrets, réglemens, instructions et décisions sur le cadastre de la France, 1811. 4°. mit 1 Heft Fol. — Thum, Handbuch des Katasters, Mainz 1818 (Auszug aus dem vorigen). — Benzenberg I, 74. — Auch im Königreich Westfalen wurde eine solche Katastrirung beabsichtiget (Gesetz v. 21. August 1808), sie kam aber nicht zur vollen Ausführung. — In Belgien, Niederland und Festland-Sardinien wurde das Kataster unter der französischen Herrschaft angefangen und später vollendet, doch nahm man nachher manche Verbesserungen vor. In den Niederlanden wurde 1826 eine Erneuerung beschlossen und sodann in dem 1830 abgetrennten Belgien 1835 das Kataster zur Umlegung der Grundsteuer angewendet. — In den Provinzen Limburg und Luxemburg wurde dasselbe erst 1844 vollendet.

(*e*) V. v. 1. Oct. 1802; aber das neue Kataster ist noch nicht eingeführt; Bergsöe in Rau, Archiv IV, 318.

(*f*) Patent v. 23. Dec. 1817. Schätzungsinstruction von 1826 und 1828. v. Kremer II, 89. — Ausführlich Linden I, 269—411. — In den Theilen von Oberitalien, wo das mailändische Kataster nicht bestand, wurde schon unter dem Königreiche Italien 1805 eine Vermessung angefangen, welche 1816 vollendet war, ferner wurde eine provisorische Abschätzung veranstaltet. Später wurde (V. v. 19. Febr. 1825) hier mit einigen Abänderungen in Ansehung des Zeitraums für die Mittelpreise und mit Rücksicht auf die besonderen landschaftlichen Verhältnisse das „stabile Kataster" nach dem Patent von 1817 eingeführt. Für Ungarn, Croatien, Slavonien, die Wojwodschaft und Siebenbürgen wurde (Patent v. 4. März 1850) eine auf den Reinertrag gestützte provisorische Steuerregulirung vorgenommen, die Vermessung ist aber im Gange. Außer den letztgenannten Ländern ist auch in Galizien, Bukowina, Tirol und Vorarlberg das stabile Kataster nicht eingeführt worden. Die Grundsteuer beträgt da, wo dasselbe besteht, in 16 Proc. des angeschlagenen Reinertrages, ohne die Zuschläge ($4^2/_3$ Proc.), nur in dem lombardisch-venezian. Königreiche beträgt sie 26,^{86} Proc. mit 17,^{9} Proc. Zuschlägen. S. Begründungdes Gesetzentw. von 1863, S. 2. 3. Statistische Ergebnisse der österreichischen Kataster in: Tafeln zur Statistik im österreich. Kaiserstaate, 1858. Ueber die Arbeiten im österreich. Oberitalien, Maggi, Sul nuovo catasto, 1845. — Rezzonico in Giorn. del Inst. Lombardo. 1845.

(*g*) K. Cabinetsordre, 26. Juli 1820. — Allg. Instruction über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters von ertragsfähigem Grundeigenthum in den rhein.-westfäl. Provinzen, 11. Februar 1822 mit 1 Folioheft Formulare. — Instruction über das Verfahren bei der Ermittlung des Reinertrags von Grundeigenthum, 3. Juni 1822. — Mehrere Verordnungen gesammelt in: Verordnungen und Instructionen über die Ver-

waltung der directen Steuern für den Reg.-Bez. Düsseldorf. 1833. 4°. (Amtliche Ausgabe.) — A. Gesetz v. 21. Jan. 1839, Gesetzsammlung Nr. 3. — v. Viebahn in Rau, Archiv III, 145. Das Kataster wurde 1834 soweit vollendet, daß die Steuer 1835 nach ihm erhoben werden konnte, doch blieben noch einige Geschäfte für die folgenden Jahre übrig. Der Steuerfuß beträgt, da die Steuersumme im Ganzen nicht erhöht werden sollte, (ohne die Zuschläge) 11,^{918} Proc. des katastrirten Reinertrages, der von den Ländereien in den Provinzen Westfalen und Rheinland 22·660 000 rl. ausmacht, oder mit den Wohnhäusern 27·253 000 rl., woraus sich die Steuersumme von 3·248 000 rl. ergiebt. In der östlichen Hälfte des preußischen Staates bestanden noch die alten, sehr verschiedenartigen Grundsteuern, s. (*q*).

(*h*) Das Ges. v. 25. Juli 1821 ordnete die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters an, nach welchem die Grundsteuer auf die Amtsbezirke und Gemeinden vertheilt wird, während die Umlegung auf die Einzelnen durch die Gemeinden nach örtlichen älteren Normen geschieht. — Instructionen für die Oberamts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. Forts. Februar 1822. Die Ausmittlung des rohen und reinen Ertrages geschah nur für ganze Fluren und Flurstücke (Gewende, Gewanne). Diese Arbeit wurde 1823 vollendet, doch wurden später noch manche Berichtigungen vorgenommen. Uebersicht der statistischen Ergebnisse in Memminger, Würtemb. Jahrbücher, 1823, II, 403. Zugleich wurde zur Begründung eines definitiven Katasters eine Landesvermessung veranstaltet (§. 319 (*b*)), bis zu deren Beendigung die Schätzung der einzelnen Stücke verschoben wurde. Diese Vermessung ist unterdessen vollendet worden. Die Grundsteuer wird fortwährend zu $^{17}/_{24}$ der älteren Schatzungen (Grund-, Gefäll-, Haus- und Gewerbsteuer) angenommen (§. 295), welche für 1858/61 im Ganzen auf 3 Mill. fl. bestimmt worden sind (1855/58 3·300 000 fl.). Der im Kataster angesetzte Reinertrag betrug 1856 im D. 3 fl. 39,^{4} kr. vom Morgen, die Steuer 7,^{24} kr. vom Gulden dieses Reinertrages, welcher jedoch sehr wahrscheinlich weit unter dem wirklichen steht. M. Mohl, landst. Bericht v. 14. Oct. 1858.

(*i*) Gesetz v. 13. April 1824 über die Vollendung des Immobiliarkatasters. Instructionen v. 30. Juni 1824 (Aufstellung des Katasters) und 31. Jan. 1825 (Bonitirung). — Hoffmann, Beiträge S. 67.

(*k*) V. v. 9. Aug. 1822, eingeführt 1826. — Ubbelohde S. 218. — Lehzen I, 340.

(*l*) Angeordnet im Landtagsabschied v. 30. Oct. 1834. Ueber die Messung s. §. 319 (*b*). — Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums, 30. März 1838. — Ges. v. 9. Sept. 1843. Verordn. vom 26. Oct. 1843.

(*m*) V. v. 7. Octbr. 1817. Das K. wurde 1834 im ganzen Lande eingeführt.

(*n*) Für das Festland Gesetz v. 4. Jan. 1853 (Noizet, Étude S. 68), für die Insel Ges. v. 1839, Instruct. v. 1840. Benvenuti e Meneghini, Manuale del cittadino degli Stati Sardi I, 169. Dieß provisorische Kataster wurde 1840—55 ausgeführt. Von 2020 Gemeinden haben 1500 Kataster mit Angabe des Flächengehalts, 910 auch Flurcharten Die Anlegung eines neuen definitiven Katasters wurde 9. Juni 1858 verordnet.

(*o*) Gesetz v. 24. Aug. 1849.

(*p*) 1852.

(*q*) Gesetz v. 21. Mai 1861. Ausführungsanweisung vom nämlichen Tage. Zahlreiche spätere Verfügungen, Circulare, Denkschriften der General-

commissare ꝛc. von 1861—63. Mascher a. Buch S. 209. — Die Arbeiten für diese Katastrirung sind schon beträchtlich vorgerückt und die Steuer soll 1865 nach den neuen Katastern erhoben werden.

§. 329.

Man hat neuerlich verschiedene Einwendungen erhoben, welche entweder diese Methode überhaupt als verwerflich darstellen, oder wenigstens zeigen sollten, daß ihr Erfolg im Verhältniß zu den mit ihr verbundenen Beschwerlichkeiten unvollkommen sei. Hiebei sind besonders folgende Umstände hervorgehoben worden (*a*):

1) Die großen Kosten eines solchen Katasters, welche leicht den ein- oder zweijährigen Ertrag der ganzen Grundsteuer hinwegnehmen können (*b*).

Der Aufwand, der sich theils nach der Art des Verfahrens, theils nach der Zerstückelung des Grundeigenthums richtet (*c*), ist allerdings bei den bisherigen Katasterarbeiten groß gewesen, mochte er nun aus der Staatscasse, oder von den Grundsteuerpflichtigen, oder theilweise auf beiden Wegen getragen werden (*d*). Allein er vertheilt sich nicht allein auf eine ziemlich lange Periode, sondern der größere Theil der Kosten kommt auf die Messung und die zugehörigen Verrichtungen (*e*), und hiedurch wird, wenn zugleich für die Aufzeichnung aller eintretenden Aenderungen gesorgt ist, ein erheblicher, dauernder Vortheil für verschiedene Zwecke erreicht (§. 317), der diesen Aufwand wohl vergütet. Die Abschätzung ist leichter und mit viel geringeren Kosten auszuführen, und besonders ist bei den neuesten Katastrirungen eine die Kosten ansehnlich vermindernde Vereinfachung angewendet worden. Es ist jedoch in jedem Lande nach den in §. 317 genannten Umständen zu untersuchen, ob die Mängel in der bisherigen Anlegungsweise der Grundsteuer eine neue sorgfältige Anlegung derselben zum Bedürfniß machen.

(*a*) J. B. Sartorius, Ueber die gleiche Besteuerung ꝛc. S. 61 ff. — v. Cölln, in Europ. Ann. 1819. — Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundst. in Preußen, 1855. — Die directen Steuern in Oesterreich S. 62.

(*b*) Ueber die Katasterkosten. 1) In Frankreich kostete (Gouin's Budgetsberichte für 1837)

	1 Hektar	1 geogr. □Meile
bis 1822	4,42 Fr.	11439 fl.
1822—35	2,32 „	6004 „
von 1836 an	2,34 „	6056 „

also neuerlich gegen 6000 fl. für die □Meile = $16^3/_4$ kr. für den pr. = 23,^{62} kr. für den bad. Morgen. Bis 1822 waren 11 Mill., von 1822—35 an 30 Mill. Hekt. katastrirt worden und Gouin vermuthete, daß das Kataster im Ganzen 145 Mill. Fr. kosten werde, wofür neuerlich 200 Mill. angenommen worden sind. Nach früheren Erforschungen in Frankreich berechnete Benzenberg (I, 403) die dortigen Kosten auf 3898 rl. (6870 fl.) für die □Meile. — 2) In Bayern war der Kostenanschlag für die Periode 1831—37 6312 fl. auf die □Meile. Der Umstand, daß in Bayern nicht der reine Ertrag gesucht wird, hat auf die Kosten keinen starken Einfluß, so daß diese füglich hier mit anderen verglichen werden können. Nach den Ergebnissen von 1839—41 sind die besonderen Kosten (nebst 60 000 fl. jährlichen allgemeinen) a) auf die □Meile für die Triangulirung (ohne die Kosten der schon früher beendigten Hauptdreiecke) 187 fl., Messung 3516 fl., Bonitirung 135 fl., Classificirung 1262 fl., Planarbeiten 94 fl., zusammen 5194 fl.; b) auf jedes Blatt für Steindruck 74 fl., Berechnung 47 fl., Katastervorarbeit 29 fl., zusammen 150 fl., oder auf die □Meile (zu 10 Blättern, welches das Minimum ist) 1500 fl., mit a) zusammen mindestens 6694 fl.; c) auf die Gemeinde (5—6 auf eine □Meile) für Liquidation, Katastrirung ꝛc. 1098 fl., zusammen 7792 fl. im günstigsten Falle. Das Messen kostet auf das Tagwerk $13^1/_8$ kr. = 9,^{8} kr. auf den pr. = 13,^{86} kr. auf den bad. M. Der ganze Aufwand für das Kataster bis Ende 1841 war 12·855 000 fl., und es war etwas über die Hälfte der ganzen Arbeit vollendet, so daß noch gegen 9 Mill. fl. nöthig waren. Aber im Isarkreise mußte ein Theil der Geschäfte noch einmal vorgenommen werden. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1840, Beil. XXII. K (von Trautner), 1843. Beil. LII. (v. Friedrich.) — 3) Die Kosten des Katasters in Westfalen und Niederrhein wurden auf 4·712 688 rl. angeschlagen, mit Einschluß der nach ihrer Brauchbarkeit geschätzten älteren Arbeiten und der noch zu beendigenden Geschäfte (Denkschrift vom 10. October 1835); auf jede □Meile kommen 5583 rl. oder 9770 fl., auf den Morgen 26,^{2} kr. In diesen drei Ländern ist übrigens die Häusersteuer mit einbegriffen. 4) Im K. Sachsen 5798 fl. auf die □M.; Runde, Die sächs. Landesabschätzung S. 20. 5) Im Gr. Hessen kam die Messung mit Classeneintheilung für die □Meile auf 7600 fl. 6) In den deutschen Provinzen des österreichischen Staats ohne Tirol, aber mit Dalmatien, einer Fläche von 2314 österr. □M., war der Aufwand für die □M.: Triangulirung 186 fl., Einzelmessung 2983 fl., Steinzeichnung 170 fl., Schätzung 812 fl., Untersuchung der Beschwerden 905 fl., Zusammenstellung des Katasters 127 fl., zusammen 5183 fl. oder 6349 fl. des südd. Fußes. 1860 wurden die Kosten des stabilen Katasters, welches erst in 3595 □M. fertig war, auf 30 Mill. fl. Conv., für die bevorstehende Revision in den zuerst katastrirten Provinzen auf 6 Mill. angeschlagen. Die provisorische Schätzung in Ungarn und Siebenbürgen kam auf 1548 fl. = 1896 fl. südd. für die □M. — 7) Auf 571 □M. des nicht unter den Censo milanese fallenden österreichischen Oberitaliens kostete die Schätzung 8202, die Untersuchung der Beschwerden 3880, die Zusammenstellung 2811 fl., also diese drei Arbeiten zusammen 14894 fl. = 18275 fl. südd.! — 8) Das hannoversche Kataster kostete 783 536 rl., Lehzen I, 344. Dieß ist nicht ganz $^2/_3$ (0,^{64}) des Jahresertrages der Grundsteuer (1·223 000 rl.)

Die Grundsteuer trägt auf die □M.:

9397 fl. Sachsen 1861—63.

6115 „ Baden 1864. Im Jahre 1850 war der Grundsteuerbetrag 5034 fl., min. Seekreis 3380 (nach Abzug des Bodensees), max. 6000 fl. Mittelrheinkreis.

6002 fl. Würtemberg 1859.
4544 „ Oesterreich ordinarium von 1864, max. 10 536 lombard.-venez. Königreich, 10 317 fl. Böhmen, 7452 Erzh. Oesterreich, 4827 Ungarn, 2415 Siebenbürgen, 1423 Tirol und Vorarlberg.
3512 „ preuß. Staat 1860, max. 7681 Rheinland, 6582 Sachsen, 5843 Westfalen, 1662 Posen, 1515 Pommern, 1410 min. Preußen.
3468 „ Bayern 1861—67.
3088 „ Hannover 1859/60.

Diese Verschiedenheiten rühren nicht allein von der ungleichen Höhe der Grundrente und des Steuerfußes jedes Staates, sondern zum Theile auch von der größeren oder geringeren Ungenauigkeit der Steueranschläge her.

(*c*) v. Groß (a. a. O. S. 80) berechnet, wenn man jährlich 6 □Meilen katastriren will, die Kosten für jede auf 8000 fl. Benzenberg (I, 404, vgl. II, 164, 410) nimmt die Kosten nach dem französischen Verfahren auf die □M. im Durchschnitt zu 7000 fl. (4000 rl.) an, glaubt aber, eine □M. Wald könne für 1750 fl., Acker in großen Gütern für 3500 fl., Acker in kleinen, aber zusammenliegenden Besitzungen für 2550 fl., zerstückeltes Land von 10—16 000 Parcellen auf der □M. (2—3 per Hektar) für 7000, von 33—49 000 Parcellen (6—9 per H.) sogar nur für 10 500 — 12 225 fl. katastrirt werden. — In Bayern ist die Zahl der Parcellen auf der □Meile zwischen 985 (Berchtesgaden, Alpengegend) und ungefähr 45 000 (Gegenden in Unterfranken), im D. des ganzen Landes 12 259, in Oberbayern 8041, in Unterfranken 29 330; a. Bericht von Trautner; in Sachsen 7366.

(*d*) In den westlichen Provinzen des preußischen Staates werden die Kosten durch einen Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht. In Frankreich wurden sie bis 1822 ebenfalls größtentheils auf die Grundsteuer des ganzen Landes umgelegt, doch schoß die Staatscasse mehrmals hinzu. Später wurde jährlich 1 Mill. Fr. aus der letzteren bezahlt, das Uebrige hatten die einzelnen Departements durch facultative Steuerzuschläge (§. 54) zu decken, die 1832 und 1833 gegen 4·600 000 Fr. betrugen. 1859: 50 000 Fr. aus der Staatscasse und 25 000 Fr. aus den Steuerzuschlägen der Departements. 1865: 200 000 Fr. (hauptsächlich für Corsica und die neuen Departements) und 100 000 Fr. — Vergl. v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung II, 97.

(*e*) Bezahlungsweise in Frankreich, Recueil Art. 932 ff.

	vom Hektar	von der Parcelle
Der Geometer erhielt . . .	1 Fr. — Cent.	25 Cent.
Der Indicateur höchstens . .	— „ — „	2 „
Der Ingénieur vérificateur, nebst 3—4000 Francs Besoldung, höchstens	— „ 30 „	7 „
Der Steuer-Controleur . . . u. 20 Fr. v. jeder Gemeinde.	— „ 4 „	2 „
Der Steuerdirector . . . . und fixe Vergütungen.	— „ — „	12 „
	1 Fr. 34 Cent.	48 Cent.

Außerdem erhält der St.-Inspector 100 Fr. vom Canton und 20 Fr. von jeder Gemeinde. Die Taratoren werden tagweise bezahlt. Schon die nach der Zahl der Hektaren angesetzten Ausgaben machen 3420 fl. von der □Meile. — Anschlag von Gebhard (a. a. O. S. 125) für die □Meile bei dem Maaßstabe von $^1/_{2500}$ und $^1/_{5000}$, Triangulirung 500—650 fl., Detailmessung 1600—2100 fl., Revision 350—500 fl.,

Berechnung und Entwerfung der Grundbücher 450—550 fl., Lithographirung 300—400 fl., also im Ganzen resp. 3300—4200 fl.

§. 330.

2) Die lange Dauer der Arbeit, als Ursache von Ungleichförmigkeiten, indem, wenn der Reinertrag des Landes in einzelnen Gegenden oder Bodenbenutzungen fortwährend Veränderungen erleidet, die in verschiedenen Zeiten katastrirten Gegenden nicht in das richtige Verhältniß zu einander gesetzt werden und die später veranschlagten Gegenden zu hoch belegt werden (*a*).

Die Nachtheile dieses langsamen Fortganges sind in mehreren Ländern unverkennbar zum Vorschein gekommen. Bei der Vermessung ist eine schnelle Beendigung nicht möglich, schon weil man hiezu eine große Anzahl von Feldmessern haben müßte, die dann keine Beschäftigung mehr fänden (*b*), allein die Schätzung kann bei guter Einrichtung des Verfahrens bedeutend schneller ausgeführt werden. Die Verzögerung, welche in der Katastrirung mehrerer Länder stattfand, war nicht in dem Wesen des Geschäftes gegründet, sondern rührte zum Theil von den Unterbrechungen her, an denen äußere Ereignisse oder Veränderungen im Plane des Werkes oder eingetretene Bedenklichkeiten Schuld waren. Wo keine solchen Umstände eintreten, ist die erforderliche Zeit nicht so lang, daß sie einen Abhaltungsgrund abgeben könnte (*c*). Ferner lassen sich Mittel zur Vermeidung des erwähnten Uebelstandes anwenden. Man kann in den zuerst katastrirten Landestheilen einzelne Gemeinden oder Bezirke aufsparen, um sie zuletzt nachzuholen und aus ihnen auf die Veränderungen in den anderen gleichartigen Gegenden einen Schluß zu machen. Die Vergleichung der Ergebnisse nach der Beendigung aller einzelnen Schätzungen dient ebenfalls dazu, die Landestheile gleichmäßig anzulegen und die aus der Verschiedenheit der Schätzungszeit entstandenen Folgen zu beseitigen.

(*a*) In Niederösterreich, welches um 1833 katastrirt wurde, sind die jetzigen Pacht- und Kaufpreise 2,7 und 2,4 mal so hoch als die Steueranschläge, in anderen später abgeschätzten Provinzen nur 1,7—1,8 mal.

(*b*) Zur Messung ist warme Jahreszeit und gute Witterung nöthig, die übrige Zeit wird zum Zeichnen und Berechnen benützt.

(*c*) In Frankreich wurde in 9 Jahren 1/4 des Landes vollendet, jährlich 284 □M., die westliche Hälfte des preuß. Staates (844 □M.) wurde (freilich mit Benutzung früherer Arbeiten) in 13 Jahren aufgenommen,

also jährlich an 65 □M. — Das Herzogth. Mailand, gegen 220 □M. groß, aus 2387 Gemeinden bestehend, wurde in etwas mehr als 3 Jahren gemessen und gezeichnet. — In Sachsen ist in fünf Sommern, 1838 bis 1842, die Vermessung, Abschätzung und Herstellung des Katasters bewirkt worden. In fünf österreich. Provinzen von 1556 □M. kamen durchschnittlich auf ein Jahr 13,^{3} □M. vollendeter Arbeit.

§. 331.

3) Die Unmöglichkeit, auf diesem Wege einen befriedigenden Erfolg zu erreichen, weßhalb man, mit Hinblick auf die Katasterarbeiten in einzelnen Ländern, bezweifelt hat, daß die großen Kosten wohl angewendet seien (*a*).

Hierauf läßt sich erwiedern: a) Eine mathematische Genauigkeit ist bei einer Größe, die nur als Durchschnitt jährlich wechselnder Ergebnisse bei üblicher Bewirthschaftungsweise ermittelt werden kann und die der einsichtsvolle Grundeigenthümer selbst nicht sicher anzugeben vermag, nicht zu erreichen. Könnte man indeß z. B. auch nur bis auf 10 Proc. der Wahrheit nahe kommen, so würde dieß, bei dem gewöhnlichen Fuße der Grundsteuer, höchstens eine Abweichung von $1^1/_2$—2 Proc. in der Größe der Steuer zur Folge haben. b) Die Reinertragsschätzung hat vor den anderen Arten der Steueranlegung den Vorzug, daß sie die gesuchte mittlere Grundrente aus den einzelnen Thatsachen ableitet, von denen sie bestimmt wird, und daß folglich die erlangten Anschläge auf demselben Wege geprüft werden können, was bei der Katastrirung nach Kaufpreisen oder Pachtzinsen nicht der Fall ist. c) Die Benutzung dieser beiden Anhaltspuncte ist bei dem erwähnten Verfahren nicht ausgeschlossen und vielmehr sehr zu empfehlen. Es können also die drei Mittel zur Erlangung guter Anschläge mit einander in Verbindung gesetzt werden, so daß jedes derselben dazu dient, die aus den anderen gewonnenen Zahlen zu prüfen und zu berichtigen. Wird dieß angeordnet, so vereinigt das Verfahren die Vorzüge aller bekannten und bisher in Anwendung gekommenen Methoden und erscheint hiedurch als das vollkommenste. d) Die Berechnung des Reinertrages setzt gründliche land- und volkswirthschaftliche Kenntnisse, Geschicklichkeit, Sorgfalt und vollkommene Redlichkeit voraus und es ist hieraus leicht zu erklären, daß durch Personen, die mit der Abschätzungskunst nicht vertraut waren, durch mangelhafte Vorschriften, eilfertiges Ver-

fahren ꝛc. ungenaue Anschläge aufgestellt worden sind. e) In einem großen Lande liegt in der Menge der mitarbeitenden Personen und in der größeren Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landestheile eine Schwierigkeit der gleichförmigen Veranschlagung, die in Staaten von geringerem Umfange in weit schwächerem Grade vorkommt. Hat man jedoch die genannten Umstände als erschwerend erkannt, so ist man auch im Stande ihrem Einflusse durch zweckmäßige Veranstaltungen zu begegnen (*b*). Die Wahl dieses Verfahrens bietet daher im Allgemeinen noch nicht die Bürgschaft des vollkommenen Gelingens dar, sondern erst dann, wenn zugleich für die genannten Vorbedingungen gesorgt wird.

4) Die Veränderungen im Eigenthum, in der Benutzungsweise und dem Ertrage der Ländereien, wodurch auch ein anfangs fehlerfreies Kataster mit der Zeit unbrauchbar werden muß.

Was die Eigenthumsverhältnisse betrifft, so muß, auf welchem Wege auch das Kataster zu Stande gebracht worden sein mag, jeder Wechsel in der Person des Eigenthümers, sowie jede Theilung unter mehrere Herren aufgezeichnet und so der jedesmalige Besitzstand deutlich erkennbar gemacht werden, §. 338. Dasselbe gilt von den Culturveränderungen, z. B. der Rodung von Waldungen ꝛc. Aenderungen im Reinertrage, wenn sie nicht auf einzelne Stücke beschränkt bleiben, erfordern von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Ertragsansätze, welche aber nicht mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist und bei den oben betrachteten anderen Methoden ebenfalls nicht ausbleiben sollte, §. 316.

(*a*) Z. B. D'Audiffret, Syst. fin. de la France, I, 31: Toute évaluation spéculative d'une richesse aussi variable que la propriété immobilière, toute classification des bien-fonds reposant sur les probabilités qui naissent du rapprochement d'un grand nombre de faits, lorsqu'elles sont soumises au jugement si divers de l'intelligence humaine, sont exposées à des graves erreurs et aux contestations des intérêts froissés. v. Hock S. 140. — Ueber die Mängel des mailänder Katasters Burger a. a. O. — Das französische Kataster ist nicht ganz nach Wunsch ausgefallen. In den zuerst katastrirten Bezirken verursachte der Mangel an Uebung und Geschicklichkeit solche Fehler, daß man sich zum Theile entschlossen hat, die Abschätzungen zu wiederholen. Man getraut sich daher noch nicht, die Grundsteuer nach den Katasterergebnissen auf die Landestheile umzulegen, vergl. §. 337 (*c*). — Das 1835 vollendete römische Kataster zeigte sich ebenfalls fehlerhaft und es wurde 1845 eine Commission zur Berichtigung desselben ernannt. — Auch an dem rheinländisch-westfälischen Kataster sind manche Ausstellungen gemacht worden,

Kries a. a. O. S. 65. Die Erfahrungen in Sachsen sind dagegen für das neue Kataster sehr günstig, indem man bei Käufen, Verpfändungen, Ablösungen u. dergl. sich der Katastereinheiten zu bedienen pflegt, Runde a. a. O. S. 5. — Im Canton Bern (Gesetz vom 15 März 1856 §. 37) sollen die Anschläge des durch Prüfung der früheren Ansätze erneuerten Katasters für Unterpfandsdarleihen die Stelle einer besonderen Schätzung einnehmen, für Erbtheilungen und Zwangsabtretungen aber nicht gebraucht worden. — In Norddeutschland hat man sich überhaupt wegen der zahlreichen, von kundigen Landwirthen verwalteten größeren Güter viel mit der Erforschung der landwirthschaftlichen Verhältnisse und mit Ertragsberechnungen beschäftigt und die hiebei gesammelten Erfahrungen leisten zur Anlegung der Steuer guten Beistand.

(c) Mehrere Schriftsteller (Kries a. a. O. und der dort angeführte Pouffielgue) sind der Meinung, ein Grundsteuerkataster leiste hauptsächlich zur guten Umlegung der Steuer innerhalb einer Gemeinde Nutzen. Man beruft sich z. B. auf die Thatsache, daß in Rheinpreußen und Westfalen durch die Ergebnisse des neuen Katasters die frühere Vertheilung der Steuer auf die beiden Provinzen und die acht Regierungsbezirke im Ganzen nur wenig, aber für die kleineren Bezirke, Gemeinden und einzelnen Grundstücke viel, bis zu 40—50 Proc. abgeändert worden ist, Kries S. 47. Jene geringe Abweichung der alten und neuen Anschläge im Großen erklärt sich natürlicher aus der annähernden Richtigkeit beider als etwa aus einer Mangelhaftigkeit beider in gleicher Richtung. Indeß wäre auch in obiger Beschränkung der Nutzen eines sorgfältig verfertigten Katasters schon groß genug. — Kries wird zu dem Vorschlage geleitet, einen Theil der Staatsausgaben, der für örtliche und Provinzialzwecke gemacht wird, nach dem Beispiel von Großbritanien der Staatscasse abzunehmen und den Provinzen und engeren Verbänden zu überweisen, hiezu den größeren Theil der Grundsteuer zu bestimmen und diese in einfacherer Weise, vorzüglich nach Pachtzinsen, anzulegen.

§. 332.

Die Reinertragsschätzung zum Behufe der Grundsteueranlegung hat mit der Verfertigung von Pachtanschlägen für Domänen (§. 121 ff.) Vieles gemein, weicht jedoch auch in manchen Puncten von derselben ab, besonders weil für die Besteuerung weniger auf vorübergehende Umstände Rücksicht genommen werden darf und weil nicht bloß ein einzelnes Landgut, sondern sämmtliche Grundstücke eines Landes in richtigem Verhältniß zu einander abgeschätzt werden sollen. Auch hier, wie zum Behufe der Pachtanschläge, sind gewisse Vorarbeiten nöthig, nämlich die Sammlung verschiedener Nachrichten über die auf den Roh- und Reinertrag des Landes in jedem Bezirke einwirkenden oder hindeutenden Umstände. Dahin gehören: Gestaltung der Oberfläche, — geognostische Verhältnisse, — Klima (Wärme, Regenmenge ꝛc.), — Land- und Wasserstraßen, Absatzwege, — Stärke der Bevölkerung, — betriebene Gewerbs-

zweige, — Vertheilung des Grundeigenthums in größere oder kleinere Besitzungen, — Erzeugnisse des Landbaues, — Stärke des Viehstandes nach den Arten der Thiere, — Gemeindeländereien, — Verhältnisse der Dienstboten und Taglöhner, — Kaufpreise, Pachtzinse u. dergl. (*a*). Für die Veranschlagung selbst gelten nachstehende Hauptregeln (*b*):

1) Der mittlere rohe Ertrag eines Grundstückes, die zur Erzielung des ersteren aufzuwendenden Kosten und der Reinertrag, folglich die in diesem enthaltene Grundrente, werden, abgesehen von den Reallasten, vorzüglich bestimmt:

a) von den körperlichen Eigenschaften der einzelnen Grundstücke, zu denen die Zusammensetzung des Bodens, die Tiefe der Krume, die Beschaffenheit des Untergrundes, das Klima der Gegend, die hohe oder tiefe, wagrechte oder geneigte Lage, der Grad der Befeuchtung ꝛc. gehören (§. 127. 1));

b) von der Lage der Grundstücke gegen die Wirthschaftsgebäude, wenigstens bei Acker- und Gartenland, weil der Weg von demselben zu dem Hofe von Menschen und Gespannen oft zurückgelegt werden muß. Dieser Umstand hat da den größten Einfluß auf die Rente und seine Berücksichtigung ist am leichtesten auszuführen, wo die zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Bann) gehörenden Höfe in einem Dorfe beisammenliegen und die Gemarkung groß ist (*c*);

c) von der in der Gegend üblichen Bewirthschaftungsweise, namentlich der Fruchtfolge und Feldeintheilung, §. 128. 1);

d) von den daselbst bestehenden mittleren Preisen, die sowohl bei den Erzeugnissen als bei den Geldausgaben in Betracht kommen. Für jene werden die Durchschnittspreise der nächsten Marktorte aus einem gewissen Zeitabschnitte zu Grunde gelegt (*d*) und es wird je nach der Entfernung von dem Markte und der Beschaffenheit des Weges ein Abzug gemacht (*e*).

2) Für Gewächse, deren Ernteertrag von Jahr zu Jahr verschieden ist, wird ein Mittelsatz aus längerer Erfahrung angenommen, mit Rücksicht auf Unfälle und Verluste.

3) Der Roh- und Reinertrag von Aeckern muß wegen der Abwechslung der Feldgewächse nach dem Durchschnitte einer ganzen Periode, also z. B. nach der üblichsten Fruchtfolge für 3 oder 6 Jahre berechnet werden (*f*).

4) Zu den vom Rohertrage abzuziehenden Kosten gehören Aussaat, — Ankauf von Düngemitteln, die man nicht selbst erzeugt, z. B. Gips, — Arbeitslohn (sowohl Geldlohn als Beköstigung der Arbeiter und Beherbergung des Gesindes), wobei auch der Unterhalt des Landwirthes eingerechnet werden sollte, — Futter, Wartung, Stallung und Abnützung des Spannviehes (*g*), — Ausbesserung und Abnützung der Geräthschaften, — Baukosten, — Unterhaltung der Ufer, Dämme, Mauern, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, aber nicht der Zins des auf solche Verbesserungen verwendeten Capitales, — Zinsen des stehenden und umlaufenden Capitales (*h*), — ferner Zinsen der Gebäude, im Falle eine besondere Haussteuer erhoben wird (*i*).

5) Da die Gebundenheit der Landgüter in den meisten Ländern schon aufgehoben, in den anderen aber ihre Fortdauer zweifelhaft ist und immer freie (walzende) Grundstücke und einzelne Zertheilungen vorkommen, so müssen alle einzelnen Bestandtheile eines Gutes abgesondert geschätzt werden. Gleichwohl werden die Kosten nicht so berechnet, wie sie sich bei der getrennten Benutzung der einzelnen Grundstücke stellen würden (*k*), sondern unter Annahme eines Landgutes von gewisser mittlerer Größe in jeder Gegend.

(*a*) In Preußen werden alle diese eingezogenen Nachrichten in einer Kreisbeschreibung zusammengestellt. A. Anweis. von 1861 §. 23.

(*b*) Ueber die Grundmängel des bisherigen Verfahrens Hoffmann in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch., I, 350. Tübingen 1844.

(*c*) Im sächsischen Kataster werden die Entfernungen jedes Grundstückes vom Dorfe in Zahlen angemerkt und die Arbeitkosten bei einer Entfernung von 250 bis 500 Ruthen (zu 4,[53] Meter = 15,[1] bad. F.) um 10, bei einer größeren um 20 Proc. erhöht; Geschäftsanweis. §. 34—36. Berechnungen hierüber bei Block, Mittheilungen III, 380. — Es wird in jeder Gegend ausgemittelt werden können, um wie viele Procent der Reinertrag bei einer Entfernung von z. B. 4000, 8000, 12000 Fuß zu vermindern sei. Die Nichtbeachtung dieser Entfernung würde einen Theil der Grundeigenthümer zu hoch belasten. In manchen Gemarkungen giebt es abgesonderte entlegene Flächen, z. B. auf einem Bergrücken, jenseits eines Waldes u. dgl. Wenn freilich die entferntesten Stücke näher an einem anderen Dorfe liegen und folglich von den Bewohnern desselben gepachtet oder erkauft werden können, so dürfte der Abzug nicht größer sein, als es dem mittleren Abstande von beiden Ortschaften entspricht. Beim Hinausrücken der Höfe zum Behufe der Zusammenlegung (II, §. 99) fällt der Grund dieses Abzuges für die entlegenen Stücke hinweg und wenn eine Gemarkung größtentheils aus zerstreuten Höfen besteht, so braucht die verschiedene Lage nicht mehr

berücksichtigt zu werden. Die Zerstreutheit der einem Eigenthümer gehörenden Stücke kann wegen des häufigen Eigenthumswechsels nicht in Betracht kommen, wie es auch die a. preuß. Anweisung v. 21. Mai 1861 §. 3 vorschreibt. Nach dem österreich. Gesetzentwurfe von 1863 soll auch die Entfernung vom Hofe nicht beachtet werden, weil dieß bei der Classenschätzung nicht ausführbar sei, Begründung S. 10. 21. Allein es ist nur umständlicher, nicht unthunlich, in jeder Gemeinde nach der Beendigung der Einschätzung in die Classen noch Abzüge zu machen, indem man die Gemarkung durch Kreise von gewissen Halbmessern in mehrere Theile zerlegt, die vom Dorfe nach außen auf einander folgen.

(*d*) Die hiezu gewählte Periode muß im ganzen Lande die nämliche sein. Frankreich: Marktpreise aus dem Durchschnitt der Jahre 1783—1790 und 1797—1803. In Belgien nahm man dafür neuerlich den Durchschnitt von 1812—26. — Gr. Hessen: D. 1818—23. — In Oesterreich wurden die Marktpreise von 1824, als die niedrigsten, zu Grunde gelegt. In Sachsen theilte man 46 Bezirke des Landes ab und nahm für jeden einen gewissen Roggenpreis an, von 2 rl. 12 ggr. — 3 rl. 2 ggr. für den Scheffel. Ausführlich hierüber Runde a. a. O. S. 54. Preuß. Anweis. von 1861: Martini-Preise von 1837—60 für jeden Kreis, mit Hinweglassung der zwei höchsten und zwei niedrigsten.

(*e*) Rheinpreuß. Instruct. §. 135. — v. Flotow rechnet für eine Meile Entfernung vom Marktorte, wenn nämlich dort wirklich der Verkauf geschieht, 2 Proc. ab, S. 37.

(*f*) Nähere Vorschriften in der österreich. Schätzungsinstruction bei Linden, I, 353. — Die Gegenstände des Anbaus und ihre Aufeinanderfolge (z. B. Stoppelfrüchte) werden nach der Ortsgewohnheit angenommen, nur daß der Bau von Handelsgewächsen, als nicht dauernd gesichert, besser unberücksichtigt bleibt.

(*g*) Sachsen: 1 Arbeitstag eines Mannes = $1^1/_3$, einer Frau = 1 Metze Roggen, 1 Tag Pferdegespann = $5^2/_5$—7, Ochsengespann $3^3/_5$—$4^{13}/_{25}$ Metzen (1 sächs. Metze = $0,^{122}$ pr. Sch. = $0,^{0447}$ bad. Malter = $9,^5$ Pfd.).

(*h*) Das umlaufende Capital gehört im Falle der Verpachtung dem Pachter, und der Verpachter hat darum keine Vergütung dafür zu erwarten. Die Zinsen des stehenden Capitales fallen, wenn ein ganzes Landgut verpachtet wird, dem Eigenthümer neben der Grundrente zu, und brauchten in solchen Fällen nicht abgezogen zu werden, wenn nicht auch öfter einzelne Grundstücke in Pacht gegeben würden. v. Groß, S. 32, ist gegen diesen Abzug, weil die Zinsen kein Theil der Productionskosten seien. Beispiel der Berechnung bei v. Flotow, Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke S. 43 ff. — Block, Mittheilungen III, S. 48—70 ff.

(*i*) Das ältere Verfahren, nach dem man, um die Berechnung der Kosten zu ersparen, diese als ein Vielfaches der Getreideaussaat betrachtete (§. 128. 2)), ist auch bei Steueranschlägen vorgekommen, z. B. in dem preußischen und brandenburgischen Hufenschoß, bei der hannoverschen neuen Grundsteuer ($^1/_2$ bis 2fache Aussaat). — Nach der Theresianischen Abschätzung wurde $^1/_4$ des Rohertrags für Kosten abgezogen, in Mähren $^1/_3$. — Nach dem österreich. Gesetzentwurf von 1863 sollen bei dem Ackerlande nicht über 70, ausnahmsweise bis 75, bei Rebland nicht über 80, bei Wiesen nicht über 40 Proc. des Rohertrages Kosten angesetzt werden, vgl. §. 335 (*d*).

(*k*) Also nicht unter der Annahme, daß man für Geld ackern läßt und den Dünger baar ankauft.

§. 333.

6) Besondere Regeln für die Waldungen (*a*). a) Hier werden die in der Forstverwaltung, besonders der Staats-, Gemeinde- und Corporationswaldungen gemachten Erfahrungen benutzt und die Aufstellung der Anschläge muß daher hauptsächlich von Forstmännern bewirkt werden. b) Es ist zunächst der nachhaltige Holzertrag zu erforschen, der von Boden, Lage und Klima, Holzart und Betriebsweise bedingt ist, ferner von dem Dasein eines Vorrathes von stehendem Holze, I, §. 390 — (*b*). c) Hier ergiebt sich aber die Schwierigkeit, daß bisweilen der Holzbestand eines Waldes zufolge einer fehlerhaften Behandlung geringer ist, als er bei einer guten Bewirthschaftung sein würde, daß folglich auch der jährliche Holzertrag unter dem regelmäßigen (normalen) steht und daß eine geraume Zeit verstreichen kann, bis die Wirkungen einer unvortheilhaften Behandlung gänzlich beseitigt sind. Würde man sich lediglich an den jetzigen Holzbestand und Zuwachs halten, so würden der Staatscasse die Früchte einer künftigen besseren Bewirthschaftung entgehen; wollte man aber den auf einem gewissen Standorte möglichen normalen Ertrag zu Grunde legen, so würden die Eigenthümer in der nächsten Zeit offenbar überbürdet. Der einfachste Ausweg besteht darin, daß man für jeden Standort einen mittelmäßigen Holzbestand annimmt (*c*), wobei die in gutem Zustande befindlichen Waldungen niedriger angesetzt werden, als es gerechter Weise geschehen könnte. Genauer, aber mühsamer ist es, wenn in solchen Fällen für jetzt nur der gegenwärtige Ertrag in Anschlag gebracht, jedoch eine Prüfung und allenfallsige Erhöhung der Ertragssätze nach Ablauf einer festgesetzten Frist vorbehalten wird (*d*). Man hat also zu untersuchen, ob die verschiedenen Altersclassen bis zur Umtriebszeit sämmtlich in richtigem Verhältniß vorhanden, und wie vollständig oder lückenhaft die einzelnen Bestände sind. d) Neue Waldungen ohne alles ältere Holz erhalten den geringsten Ertragssatz, oder werden eine Zeit lang freigelassen, weil die von ihnen erhobene Steuer vorgeschossen werden muß. e) Die Bestandtheile eines Waldes, der als ein unter plannmäßiger Bewirthschaftung stehendes Ganzes anzusehen ist, werden nicht einzeln behandelt, wo-

ferne nicht einzelne Theile von beträchtlicher Ausdehnung in Ansehung des Bodens sehr von der Hauptmasse abweichen. f) Bei kleinen Waldungen, die keinen jährlichen Hieb zulassen, wird der Ertrag der Nutzungen mit Rücksicht auf die bis zu ihrem Eintritte verfließenden Zeiträume nach ihrem Werthe am Schlusse der Umtriebsperiode ausgemittelt und die jährliche Holzrente berechnet, welche in gleicher Zeit zu jenem Betrage anwachsen würde (*d*). g) Der durchschnittliche Holzertrag wird nach den verschiedenen Holzsorten und den örtlichen Mittelpreisen eines längeren Zeitabschnittes auf dem Stamm zu Geld angeschlagen, sodann werden die Kosten, mit Einschluß des Aufwandes für Verwaltung und Beschützung, abgezogen (*e*) und die Nebennutzungen beigefügt (*f*).

7) Für die Schätzung jeder Art von Grundstücken wird eine ausführliche Anweisung (Instruction) aufgestellt, also außer den Aeckern und Wäldern auch für Wiesen, Weiden, Rebland, Gärten verschiedener Art, Heiden, Teiche, Torfstiche, Steinbrüche, Lehmgruben u. dgl. Der Ertrag des Nutzviehes, als Frucht des Capitales und Gewerbfleißes, bleibt außer Ansatz, doch muß der Geldanschlag der Wiesen und Weiden da, wo einträgliche Viehzucht getrieben wird, von selbst höher ausfallen.

(*a*) Papius, Die Grundsteuer von der Holzwirthschaft, Frankfurt 1842, S. 53. — Pernitzsch, Untersuchungen über Zuwachs der Wälder, Frankfurt 1842, S. 107. — Preußen: Technische Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Beziehung auf ... die Holzungen, vom 17. Juni 1861. Denkschrift des Landforstmeisters v. Hagen über die ... Classificationstarife für die Holzungen, 1. Mai 1862 fol. — Da der größere Holzvorrath eines Hochwaldes hinweggenommen werden kann, wenn man die Umtriebszeit verkürzt, so wird in Frankreich der Niederwald als Regel angenommen, wobei ausdrücklich die Absicht erwähnt ist, die Aufzucht von älterem Holze zu begünstigen. Rec. Art. 368. 370. — Oesterreich: man legt diejenige Abtriebsperiode zu Grunde, welche die besseren Forstwirthe der Gemeinde oder der Gegend befolgen. — Sachsen: man richtet sich nach der in jedem Walde bestehenden Betriebsart. Der Ertrag wird theils nach den fünf Bodenclassen, theils nach den fünf Abstufungen des Wuchses beurtheilt und es sind hiezu für jede Classe gewisse Ertragssätze schon in der Geschäftsanweisung aufgestellt, §. 71 ff. und Beil. C. — Nass. V. v. 3. April 1840 zu dem Gesetz v. 30. März über die Revision der Waldsteuer, §. 8: für Domänen-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen wird der Rohertrag nach dem bestehenden Wirthschaftsplan und den jüngsten periodischen Ertragstabellen, bei standesherrlichen und (anderen) Privatwaldungen nach einem von der Abschätzungscommission angenommenen Wirthschaftsplan geschätzt, — §. 10: in der Regel nach der vorherrschenden Holzart; Bau- und Werkholz wird als Scheitholz angeschlagen. —

Bad. Gesetz v. 23. März 1854 über die neue Kataſtrirung der Waldungen, vgl. §. 324 (*d*). Diese Maaßregel wurde hauptsächlich durch den gestiegenen Preis des Holzes veranlaßt. Es wurden daher die Mittelpreise von 1845—47 und 1850—52 statt der älteren zu Grunde gelegt, zugleich wurde aber auch der Naturalertrag nach dem jetzigen Zustande neu abgeschätzt. Der Anschlag wird aus dem normalen Haubarkeitsertrage gebildet, neue noch nicht 20jährige Wälder werden jedoch bis zum 20. Jahre nur nach dem Bodenertrage bei seiner früheren Benutzungsweise angesetzt. Kosten werden nicht abgezogen, der Ertrag wird aber, wie nach dem älteren Grundsteuergesetz, nur 15fach (statt 25fach) zu Capital angeschlagen und Nebennutzungen bleiben außer Ansatz. Diese neue Veranschlagung der Waldungen wurde von einer besonderen Ministerialcommission geleitet und schon 1855, in 17 Monaten, zu Ende gebracht. Das Ergebniß war, daß das Steuercapital der steuerpflichtigen Waldungen von 29½ auf 73,9 Mill. fl. oder des Morgens von 26,3 auf 66 fl. erhöht wurde.

(*b*) Das sog. Holzcapital ist ein wesentlicher Bestandtheil des Waldes, die Waldrente besteht folglich aus Holz- und Bodenrente, die aber so wenig von einander getrennt behandelt werden können, als bei einem Reb- oder Hopfenstücke. Ein Abzug von Zinsen des Holzbestandes wäre also unzulässig, denn jene gehören zu dem steuerbaren Waldertrage. — Umpfenbach (Lehrbuch I, 191) betrachtet die Waldsteuer als eine Capitalsteuer.

(*c*) Preußische Abschätzungsgrundsätze von 1861, Anhang §. 9: Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt. Dieser Satz ist in der a. technischen Anweisung S. 11 genauer bestimmt worden. Es soll ein mittelmäßiger Holzbestand, aber ein normales Verhältniß der Altersclassen, vorausgesetzt werden. Die hiezu aufgestellte Ertragstafel (S. 17) ergiebt für Kiefern auf sehr gutem Standorte nur 32 und 24 Cub. Fuß Derbholz vom Morgen. Hievon werden „für die gewöhnlichen Unvollkommenheiten und möglichen Unglücksfälle" je nach den größeren oder geringeren Gefahren noch ⅕ bis ½ abgezogen.

(*d*) Bierfack in den Neuen Jahrbüchern der Forstkunde VI, 81.

(*e*) Hauer- und Fuhrlohn werden nicht berechnet, weil der Verkaufspreis des stehenden Holzes zu Grunde gelegt wird. — Sachsen, §. 84. 85: Für Unfälle zieht man beim Nadelwald 16, beim Hochwald des Laubholzes 12, beim Niederwald 8 Proc. ab, für Culturkosten beim Beginn der Umtriebszeit 5 rl. — 3 rl. — 18 ggr. auf den Acker, für Aufsichtskosten jährlich 6 ggr. — Oesterreich: 1—5 Proc. Abzüge. — Gr. Hessen: die Kosten dürfen nicht über 13 kr. vom Morgen betragen. — Bad. Ges. v. 1854 §. 8: der Naturalertrag wird nach der üblichen Art der Aufbereitung unter die verschiedenen Gattungen (Sortimente), als Nutz-, Bau-, Scheit-, Prügelholz, Reisig und Gerberrinde vertheilt. — Preußen: In der Regel wird auf den Morgen angenommen für Laubholzhochwald 8 Sgr., Nadelholzhochwald 5,45 Sgr., Niederwald 7,86, Mittelwald 10 Sgr. Kosten der Verwaltung und Beschützung. Ueber Unfälle s. (*e*). Der hiernach angeschlagene Reinertrag der Waldungen in Preußen steigt auf der 1. Bodenclasse bis 6 Thaler, bei Weidenpflanzungen sogar bis 8 Thaler, er sinkt in der 8. Bodenclasse hie und da bis auf 1 Sgr. herab.

(*f*) Doch nur solche, welche ohne Schmälerung des Holzertrages stattfinden können. Gewöhnlich läßt man sie deßhalb ganz außer Ansatz. — Nassau, a. V. §. 10: Nebennutzungen werden mit eingerechnet, soweit es nicht angeht, sie gegen Culturkosten auszugleichen.

§. 334.

Eine große Vereinfachung gewährt auch bei dieser Methode der Veranschlagung die Eintheilung der Ländereien jeder Benutzungsart in Classen. Wenn man viele im Werthe (Ertragsfähigkeit) einander ungefähr gleichkommende Stücke in eine Classe mit einem gewissen Ertragssatze zusammenstellt, so bleiben allerdings kleine Verschiedenheiten unbeachtet und es ist bisweilen in Fällen, wo ein Grundstück gerade in der Mitte zwischen zwei Ertragssätzen zu stehen scheint, ungewiß, wohin dasselbe zu setzen sei. Dagegen ist die Abkürzung der Arbeit ein sehr großer Vortheil, es kann nun die Ausmittlung der Classensätze desto sorgfältiger und gründlicher geschehen und der mögliche Fehler ist gering, wenn die jede Classe bezeichnenden Zahlen nicht weit von einander entfernt sind. Wenn man keine Classen zu Hülfe nähme, so würde unvermeidlich bei der ungeheuren Menge von einzelnen Schätzungsgegenständen eine Uebereilung einreißen, in der weit größere Fehler begangen werden könnten.

§. 335.

Demnach gehören zu dem Abschätzungsgeschäft nachstehende Verrichtungen:

1) Classeneintheilung (Classification), d. h. Aufstellung einer gewissen Zahl von Classen des einer jeden Benutzungs- (Cultur-)art angehörenden Landes in einer Abstufung von der höchsten bis zu der geringsten Ertragsfähigkeit herab, wobei es zweckmäßig ist, für jede Classe der Güte (Bonität) deutliche Unterscheidungsmerkmale anzugeben, §. 127. Bei den Veranschlagungsarbeiten der meisten Länder geschah dieß für jede einzelne Gemeinde besonders, wobei man der leichten Uebersicht wegen überall nur eine kleine Zahl von Classen gestattete (*a*). Wird aber die Classenaufstellung für einen ganzen Bezirk, z. B. von einer Anzahl von Quadratmeilen, in welchem ähnliche Boden- und überhaupt landwirthschaftliche Verhältnisse obwalten, vorgenommen, so wird nicht bloß sehr viele Mühe und Zeit erspart, sondern eine größere Gleichartigkeit der Classen und der ganzen Abschätzung bewirkt. Nur ist große Sorgfalt nöthig, damit die örtlichen Verschiedenheiten bei dieser übersichtlichen

Behandlung eines ganzen Bezirkes gehörig berücksichtigt werden (*b*). Es ist überhaupt schwer, neben der körperlichen Beschaffenheit des Landes manche andere auf den Rohertrag und die Kosten einwirkende Umstände, z. B. die Nähe von Städten, die Entlegenheit, die leichte Erlangung von Düngemitteln, Gefahr von Ueberschwemmungen u. dgl. bei der Classenstufung in richtigem Maaße in Betracht zu ziehen, so daß die Fruchtbarkeit des Bodens nicht allein entscheidet. In einem kleineren Lande könnte eine Classeneintheilung, wenn sie den Lehrsätzen der Bodenkunde sowie allen vorhandenen Verschiedenheiten der Bodenarten entspricht, als Richtschnur für das ganze Gebiet aufgestellt werden, nöthigenfalls mit Zulassung von Zwischen- und Unterclassen. Ein solches allgemeines System der Bodenclassen gewährt den Vortheil, daß man die Abschätzungen leichter prüfen und in Uebereinstimmung bringen kann, während es sonst möglich ist, daß z. B. eine gewisse Bodenart hier die zweite, dort die vierte oder fünfte Classe bildet und nicht als eine und dieselbe erkannt wird (*c*). Es ist zweckmäßig, hiebei für jede Classe einen gewissen Rohertrag anzugeben, jedoch nur als ungefähren Anhaltspunct. Indeß dürfte man sich an eine solche Reihenfolge der Bodenarten wegen der erwähnten anderweitigen Umstände nicht unbedingt halten, vielmehr wird eine gewisse Bodenbeschaffenheit nach anderen Rücksichten bald einer höheren, bald einer niedrigeren wirthschaftlichen (ökonomischen) Classe zugetheilt werden müssen.

2) Bestimmung des rohen und reinen Ertrages jeder Classe in jeder Gemeinde durch Schätzung oder Berechnung. Hiebei kann man sich an bestimmte, das Gepräge jeder Classe deutlich an sich tragende Musterstücke (types, étalons) halten, bei denen die wirklichen Ergebnisse der Bewirthschaftung, ferner die Kaufpreise und Pachtzinse, soweit sie sich erfahren lassen, zu Hülfe genommen werden. In einer Provinz oder einem kleineren Staate, wo keine große Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse vorkommt, kann man die Kostenberechnung für jede Bodenclasse schon im Allgemeinen aufstellen, doch muß es dann noch immer gestattet sein, die örtlich nöthigen näheren Bestimmungen und Berichtigungen hinzuzufügen, weil die angenommene Regel bisweilen unanwendbar ist (*d*). Die Festsetzung

des Reinertrages läßt sich sogleich mit der Classenaufstellung verbinden (*e*).

3) Einreihung aller Stücke der Gemeindemarkung in die Classen, Einschätzung, Classirung (classement) (*f*).

(*a*) In Mailand waren nur 4 Classen erlaubt, in Frankreich sind beim Ackerlande 5, bei anderem nur 3 vorgeschrieben, doch mit Ausnahmen, Rec. A. 510. — Im Gr. Hessen (Instr. v. 13. April 1824 §. 6) und Rheinpreußen (Instr. §. 115) nicht über 5 Classen. — Oesterreich 1817: die Zahl der Classen soll nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältigt werden. — Vgl. v. Flotow S. 18.

(*b*) In Preußen geschieht die Classification nach den Vorschriften von 1861 in der Regel für jeden Kreis, aber mit der Erlaubniß, denselben in mehrere Bezirke zu theilen, z. B. für Hügel, bergiges und ebenes Land, trockenere Höhe und Niederung. Es sind demnach zu den 340 Kreisen noch 56 weitere Classificationsbezirke gebildet worden, und für jeden der 396 Bezirke (von durchschnittlich 12,^{8} □M.) besteht ein Classificationstarif mit 8 Classen für Acker- und Gartenland, Wiesen, Weiden und Wald. In Berg- und Hügelgegenden, bei starker Bevölkerung und intensivem Anbau kommen mehr, sowohl natürliche als künstliche Verschiedenheiten vor, weßhalb die Bezirke kleiner gemacht wurden, in der Provinz Posen z. B. haben sie im D. 15,^{9}, in Rheinland nur 6 □M. — In Oesterreich soll zwar nach dem Gesetzentwurf von 1863 die Aufstellung von Bonitätsclassen für jede einzelne Gemeinde gemacht und für jede Classe ein die Kennzeichen derselben deutlich an sich tragendes Musterstück bezeichnet werden, aber nachher sollen in einem ganzen Schätzungsbezirk die einander in der Ertragsfähigkeit jeder Benutzungsart entsprechenden Classen aus den sämmtlichen Gemeinden zusammengestellt und es soll hiedurch eine Stufentabelle gebildet werden, wozu die Bereisung und Untersuchung des Bezirkes von einem Schätzungscommissar die Anhaltspuncte giebt. Diese Vergleichstabelle muß von der Bezirkscommission mit Besichtigung aller Gemeindemarkungen geprüft werden. (Es scheint einfacher, die Classification dieser Commission selbst zu überlassen, wie in Preußen, s. im §. Nr. 1).

(*c*) So in der sächsischen Geschäftsanweisung, 12 Classen des Bodens für Ackerland, für jede 4 Höhenstufen, nach Bedürfniß mit Zwischen- und Unterclassen; bei Wiesen 11 Haupt- und 9 Zwischenclassen; bei Waldungen 5 Classen, vgl. §. 128 (*a*) und (*e*). — Entwurf eines ähnlichen Classensystems für Altenburg bei Runde, Beil. S. 80.

(*d*) Ein Beispiel giebt die a. sächs. Geschäftsanweisung. — In Würtemberg sollen für das provisorische Kataster die Kosten bei Ackerland auf $^2/_8$—$^5/_8$, bei Wiesen $^1/_8$—$^4/_8$, bei Weinland auf $^2/_8$—$^6/_8$ des Rohertrages gesetzt werden, und wo sie sich bei der Ausmittlung höher zeigen, da müssen sie auf jenes Maaß zurückgeführt werden, woraus Ungleichheiten entstehen, zu deren Vermeidung die Ermäßigung der Kostensätze von anderen Ländereien nöthig wird, Gesetz vom 15. Juli 1821 §. 21. Instr. §. 71—73. — In Oesterreich (1817) durften die Kosten betragen: bei Aeckern 20—60 Proc., ausnahmsweise 70, bei Weinbergen 30—80, bei Wiesen 10—30 Proc. Solche Vorschriften erregen Bedenken, weil die Kosten bisweilen wirklich ein solches Maaß übersteigen. Man trifft Grundstücke an, die so unergiebig oder entlegen sind, daß der Reinertrag verschwindet, z. B. Sumpf, Steingerölle, Flugsand, vgl. I, §. 216. Sind dieselben zugleich auch ziemlich preislos, so darf kein oder nur ein ganz niedriger, unfühlbarer Steueranschlag gemacht werden. Nach dem Grundsteuergesetz für die West-

provinzen von Preußen §. 19 darf für Land, welches noch irgend eine Benutzung gestattet, der Reinertrag nicht unter $1^1/_2$ Sgr. ($5^1/_4$ kr.) vom Morgen angesetzt werden. In Sachsen ist in jeder Classe und Stufe der geringste zulässige Reinertragssatz der gemeine Weidewerth, welcher in der untersten Classe und der höchsten (kältesten) Lage auf $1^1/_2$ Metzen vom sächsischen Acker ($0,^{082}$ Sch. auf den pr. M. = $0,^{04}$ Malter auf den bad. M.) herabsinkt. — Nur wenn ein negativer Reinertrag zum Vorschein käme, dürfte man eine unrichtige Berechnung vermuthen. — Vgl. Rec. Art. 515. — Die Voraussetzung der rheinpreuß. Instr. §. 137, daß in der Regel „die Culturkosten der geringeren Ackerclasse zu ihrem rohen Ertrage in eben dem Verhältnisse stehen, wie die Kosten der ersten Classe zum rohen Ertrage derselben", läßt sich nicht wohl mit der Erfahrung vereinigen, außer etwa, wenn das schlechtere Ackerland einen größeren Theil der Zeit hindurch bloß als Weide benutzt wird; s. auch Burger, Reise II, 242. — In Dänemark suchte man das vollkommenste Land auf, gab ihm die Verhältnißzahl 24 und bestimmte nach der Abweichung von ihm die Anschläge der anderen Ländereien. Von den schlechtesten Heiden und Sümpfen kamen erst etwa 400 Raumtheile einem Theil Normalboden gleich. Bergsöe a. a. O.

(*e*) In Preußen ist dieß durch die Anweisung von 1861 vorgeschrieben. Für jede Classe einer Benutzungsart wird sogleich der mittlere, bei gemeindegewöhnlicher Bewirthschaftungsart zu erwartende Reinertrag festgestellt. Kommt bei einer Masse von Grundstücken ein besonderer, zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit erforderlicher Aufwand vor, so ist für sie ein entsprechender Classentarifssatz anzunehmen. Man soll die besten und die schlechtesten Grundstücke gegeneinander abwägen und die in dem Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten aufzufassen suchen. Allgem. Grundsätze §. 1. 2. Bei dem preußischen Classificirungstarif fällt der Reinertrag der ersten und achten Ackerclasse in den einzelnen Provinzen in folgende Gränzen:

	1. Classe	8. Classe
Preußen . . .	42—121 Sgr.	3—18 Sgr.
Posen . . .	72—120 „	3—6 „
Pommern . .	66—240 „	3—6 „
Brandenburg .	90—240 „	3—15 „
Schlesien . .	60—180 „	3—12 „
Sachsen . . .	120—270 „	3—15 „
Westfalen . .	90—225 „	3—21 „
Rheinland . .	80—420 „	9—27 „

Für Gartenland ist das max. Saarburg und Wittlich (Rheinpreußen), bis 24 Rthlr., das min. 60 Sgr. Lautenberg bei Strasburg und Lublinitz (R.-B. Oppeln).

(*f*) Die rheinpreußische Instruction über die Ermittlung des Reinertrages, §. 4, unterscheidet 1) Massenclassirung, d. h. die Eintheilung der ganzen Gemeindeflur in größere, den verschiedenen Classen entsprechende Abtheilungen, 2) die besondere Classirung, wobei nämlich einzelne Grundstücke ausnahmsweise aus der Abtheilung, in die sie bei der Massenclassirung gesetzt worden sind, in eine andere Classe versetzt werden.

§. 336.

Eine gute Schätzung läßt sich nur durch das Zusammenwirken von Personen verschiedener Art bewerkstelligen. Man braucht nämlich 1) ortskundige Männer, welche den Schätzern

jedes Grundstück zeigen und auf alle örtlichen Umstände aufmerksam machen können, Feldanzeiger (indicateurs); — 2) Sachkundige, die aus eigener längerer Erfahrung eine gründliche Kenntniß der Landwirthschaft im Allgemeinen sowie des Betriebs der Gegend, in welcher sie zu schätzen haben, besitzen und zugleich in Hinsicht auf Redlichkeit volles Vertrauen genießen. Es ist zweckmäßig, sie ganz oder theilweise von den Grundeigenthümern wählen zu lassen, §. 299. 2. Sie werden in der Regel aus den ausübenden Landwirthen genommen. 3) Leitende Beamte, die mit dem Steuergesetze sowie mit den Grundsätzen der politischen Oekonomie und der Landwirthschaft vertraut sind. Ihre Mitwirkung dient dazu, die vorbereitenden Erforschungen anzustellen, Nachrichten zu sammeln und die Gleichförmigkeit im Schätzungsverfahren im Sinne der aufgestellten gesetzlichen Vorschriften zu erhalten, die sonst auch bei aller Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der in 2) genannten Sachverständigen nicht zu erreichen wäre. Es ist nützlich, wenn die nämlichen Beamten in mehreren Landesbezirken nach einander die Abschätzungen leiten und überwachen. Damit dieß von Mehreren gleichzeitig in verschiedenen Gegenden in gleichem Sinne geschehe, ist es rathsam, sie durch mündliche Belehrung und Berathung vorzubereiten. Aus den Sachkundigen (2.) und Beamten (3.) werden Commissionen für kleinere und größere Abschnitte des Staatsgebietes, endlich für das ganze Land gebildet, damit die Schätzungsergebnisse stufenweise für eine größere Fläche mit einander verglichen, mit Benutzung anderer Thatsachen geprüft und nach übereinstimmenden Regeln berichtigt werden können (*a*).

(*a*) Die Einrichtungen in den einzelnen Staaten weichen unter anderen darin von einander ab, daß man bald den unter 2) genannten Schätzern, bald den Schätzungs-Commissaren (3) einen größeren Antheil des Geschäfts übertragen hat. Bei der Wahl der Anordnung ist darauf zu achten, wie die Bildung unter den Landleuten sich verhält und über welche Anzahl von Commissaren man verfügen kann. Frankreich: Die Steuercontroleure des Departements werden vom Präfecten in die zu katastrirenden Gemeinden gesendet, um allen Verhandlungen der Schätzer beizuwohnen und diese stets auf den rechten Weg zu lenken, das Protokoll zu führen und Bericht zu erstatten. Der Steuerinspector nimmt von den Schätzungsarbeiten während ihres Fortganges Einsicht und berichtet an den Steuerdirector. Rec. 607 ff. 641. —. Rheinpreußen: In jedem Reg.-Bezirke wird eine Classificationscommission von drei gebildeten Landwirthen, oder werden auch mehrere solche Commissionen

errichtet, und zur Besorgung aller Katastergeschäfte eines Verbandes (Bezirkes) beauftragt. Ein Steuerbeamter führt das Protokoll, mehrere Controleure sind beigegeben. Die Commission theilt den Verband in Districte und stellt für jeden die Classen auf. Ein Mitglied besorgt in jeder Gemeinde die Auswahl der Musterstücke und die Massenclassirung, dann wird die Einschätzung (Parcellen-Classirung) von den beiden anderen Commissionsmitgliedern mit Hülfe von Einschätzungs-Controleuren vorgenommen (nach der früheren Vorschrift in der allgem. Instruction von drei Taratoren). Die Ertragsberechnung geschieht später von der obengenannten Commission für alle Gemeinden. — Sachsen: In jedem Bezirke ein Obercommissar, der mehrere Gehülfen (Specialcommissare) unter sich hat. Jener setzt die Classen fest und wählt die Musterstücke; diese übernehmen die Einschätzung mit dem Beistande eines Ausschusses von Ortseinwohnern, wozu auch Ausschußmitglieder einer schon abgeschätzten Nachbargemeinde kommen. — Oesterreich, Steuerregulirung nach dem Gesetz von 1817: In jeder Gemeinde ein Ausschuß, der unter dem Bezirks- (Justiz- und Polizei-) Beamten arbeitet. Auf je 12—15 □M. ein Schätzungscommissar, der die Hauptgeschäfte übernimmt: in jedem Kreise zur Ueberwachung ein Schätzungsinspector. Linden I, 317. Aehnlich in den noch nicht katastrirten Theilen der lombardischen und in den venezianischen Provinzen. In jeder Gemeinde ist eine delegazione von drei Mitgliedern zur Schätzung bestellt. Linden I, 421. Entwurf von 1863: In jeder Gemeinde eine Ortscommission von vier Bauern und zwei Besitzern großer Güter vom Gemeindeausschuß bestellt. In jedem Schätzungsbezirk eine Commission, deren Vorstand vom Finanzministerium ernannt wird, und zwölf Steuerträger (Grundsteuerpflichtige), wozu drei Bauern von den Gemeinden gewählt, drei Großgutsbesitzer vom Landesausschuß, drei aus jeder dieser zwei Classen von den Staatsbeamten. In jedem Kronlande (Provinz) eine Landescommission, zur Hälfte von dem Landtage, gewählt. Bei dem Finanzministerium ein Beirath von 10—12 Vertrauensmännern. Hiezu kommen reisende Central- und Oberinspectoren. — Preußen 1861: In jedem landräthlichen Kreise ein von dem Finanzminister ernannter Veranlagungscommissar, dem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungscommission, zur Hälfte von den Kreisständen ernannt, zur Seite steht. In jedem Regierungsbezirke ein Bezirkscommissar mit einer zur Hälfte von dem Provinciallandtage gewählten Bezirkscommission. Vier Generalcommissare, für je zwei Provinzen einer. Eine Centralcommission unter dem Vorsitz des Finanzministers, bestehend aus den vier Generalcommissaren, vier vom Finanzministerium berufenen Sachverständigen und 16 anderen Mitgliedern, von denen sowohl von dem Herren- als von dem Abgeordnetenhause für jede Provinz eines gewählt wird.

§. 337.

Zur Vollendung des Katasters gehört eine mehrmalige sorgfältige Prüfung der ausgemittelten Zahlen. Jeder Grundeigenthümer muß von denselben, soweit er betheiligt ist, in Kenntniß gesetzt werden (*a*), um innerhalb einer gewissen Frist allenfalls Beschwerden vorbringen zu können, zu welchen vorzüglich die Einschätzung Anlaß geben kann. Zur Untersuchung solcher Beschwerden (Reclamationen) dienen die in §. 336

erwähnten Commissionen höherer Stufen, welche auch, wo keine Beschwerden erhoben werden, die Anschläge in ein richtiges Verhältniß zu bringen haben (*b*). Das hiebei zu beobachtende Verfahren, je nach den überhaupt zulässigen Gegenständen einer Beschwerde, muß durch eine Verordnung genau geregelt werden (*c*). Die Ertragssätze der einzelnen Landestheile müssen überhaupt gegeneinander gehalten und mit anderen Erfahrungen über den Bodenertrag verglichen werden, um Ungleichförmigkeiten der Berechnungsweise zu entdecken, wobei bisweilen die Anschläge eines ganzen Landestheils erhöht oder erniedrigt werden müssen. Ein gutes Hülfsmittel hiezu ist die Vergleichung der Ansätze für die an den Gränzen zweier Bezirke liegenden Grundstücke von ziemlich gleicher Ertragsfähigkeit (*d*). Nach diesen Verbesserungen kann das Kataster durch Beschluß der Staatsgewalt als eine der Wirklichkeit nahe kommende Darstellung der Grundrente in einem Lande anerkannt und zu der Vertheilung der Grundsteuer auf Provinzen, Bezirke ꝛc. bis auf die einzelnen Grundeigenthümer benutzt werden (*e*). Doch bewirken schon die Veränderungen, die sich in den Preisen der Erzeugnisse ꝛc. ereignen, bald, daß die Katastersätze nicht mehr genau die wirkliche Grundrente ausdrücken, sondern nur als Verhältnißzahlen anzusehen sind (*f*). Dieß macht sie zur guten Umlegung der Grundsteuer nicht weniger brauchbar, weil man durch Abänderung des Steuerfußes leicht das beabsichtigte Verhältniß der Steuer zu dem wahren Betrage der Grundrente herstellen kann (*g*). Welchen Theil der ganzen Grundrente der Staat durch diese Steuer nach volkswirthschaftlichen Rücksichten in Anspruch nehmen dürfe, dieß läßt sich nicht allgemein bestimmen, da es z. B. darauf ankommt, wieviel noch durch Aufwandsteuern von den Grundeigenthümern erhoben wird. Aus Vergleichungen der Steuern in mehreren Staaten ist anzunehmen, daß 20 Proc. ein hoher, 10 ein mäßiger Fuß sei (*h*); nur ist der Gesammtbetrag der Grundrente im Verhältniß zu den anderen steuerbaren Einkünften nicht mehr aus dem Kataster zu erkennen und es muß daher das Verhältniß der Grundsteuer zu den übrigen Schatzungen aus anderen Thatsachen bestimmt werden.

(*a*) Frankreich: Jedem Grundeigner wird schriftlich angezeigt, wie jeder Theil seines Besitzes eingeschätzt, und wie der Ertrag jeder Classe an-

genommen worden ist. Zugleich werden alle diese Listen auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt, Rec. 684 ff. Aehnlich Rheinpreuß. allg. Instr. §. 158. 159.

(*b*) Mailand: 6 Schätzungscommissare und 6 der geschicktesten Feldmesser bildeten eine einzige Commission zur Untersuchung aller Beschwerden. — Frankreich: Der Steuercontroleur und der Schätzer untersuchen in jeder Gemeinde den Grund der Beschwerde, nehmen ein ausführliches Protokoll auf, und der Präfect entscheidet nach Vernehmung des Präfecturrathes; Rec. 734—45. — In Oesterreich werden die Beschwerden von einem andern Schätzungscommissar mit Zuziehung des Beamten und Gemeinde-Ausschusses untersucht. Die Entscheidung erfolgt von der Provincialbehörde. — Rheinpreußen: Prüfungscommissionen, in die aus jeder Gemeinde ein Deputirter ernannt wird, unter Vorsitz des Landraths und Theilnahme des Steuerbeamten ꝛc. Die Bezirksregierung entscheidet über die Vorschläge dieser Commission. Allg. Instr. §. 170 bis 180. — Bayern: Compromißgerichte aus 1 Obertarator und 2 Taratoren. Gesetz von 1828 §. 1. — Preuß. Anweisung von 1861 §. 45: Die Einwendungen werden von der Veranlagungscommission (§. 336 (*a*)) geprüft.

(*c*) Preuß. Anweisung über das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen ... v. 15. Juni 1863. Einzelne Steuerpflichtige dürfen nicht den ganzen Classificationstarif des Kreises anfechten, wohl aber ist dieß von Seite der Vertreter desselben zulässig.

(*d*) Frankreich: Cantonsversammlungen, aus jeder Gemeinde ein vom Gemeinderath gewählter Grundeigenthümer, um die Schätzungen der einzelnen Gemeindefluren in richtiges Verhältniß zu bringen, Rec. 766 ff. — Rheinpreußen: Cabinetsordre v. 17. April 1828. Verordn. des Fin.-Min. v. 22. April 1828. In jedem Reg.-Bezirk prüft eine Commission, aus Deputirten der Kreisstände, der Provincialstände, aus den Landräthen und dem respicirenden Regierungsrathe bestehend, die Reinertragssätze aller Districte, nach dem Vortrag eines Generalinspectors des Katasters. Um die sämmtlichen Regierungsbezirke in richtigem Verhältniß anzulegen, wurde eine Commission aus ständischen Abgeordneten und den Regierungspräsidenten gebildet. — In dem Classificationstarif der preußischen Rheinprovinz wurde für die 1. Ackerclasse bei 33 von 78 Schätzungsbezirken der Satz der Regierungsbezirkscommission beibehalten.

(*e*) Die Vertheilung der Grundsteuer unter die einzelnen Departements geschieht in Frankreich noch immer nach älteren Verhältnißzahlen, in denen jedoch mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Katasters nach und nach manche Veränderungen vorgenommen worden sind, um diejenigen Departements, welche überbürdet schienen, zu erleichtern. Diese Methode der degrèvements ohne Erhöhung der Steueranschläge anderer Landestheile ist seit 1819 in Gebrauch, Rapport au roi, 1828, S. 32. Der Dep.-Rath (conseil général du dep.) vertheilt jährlich das im Finanzgesetz angegebene Contingent jedes Departements unter die Bezirke (arrondissements), der Bezirksrath bestimmt hierauf den Beitrag jeder einzelnen Gemeinde zur Steuersumme des Arrondissement und nur in dieser wird die Umlegung nach dem Kataster vorgenommen. Diese Einrichtung wurde 1821 getroffen, als der größere Theil des Landes noch nicht katastrirt war, und seitdem beibehalten, vgl. §. 331 (*a*). Man fand, daß das Kataster nicht genau und gleichförmig genug ausgeführt worden war, wie dieß bei dem Mangel der in den neueren Katasterarbeiten angewendeten Methoden leicht zu erklären ist. Die Hauptsumme (principal) wurde 1791 von der assemblée constituante auf 240 Mill. bestimmt, 1821 war es bis 154 Mill. herabgesetzt worden, 1864 war es 167·850000 Fr.

(*f*) Vgl. §. 299. — Das preußische Steuergesetz für die zwei westlichen Provinzen §. 16 erklärt ausdrücklich, daß die Katastersätze nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden können.

(*g*) Wenn z. B. die Steuer $^1/_6$ der Grundrente sein soll und der katastrirte Ertrag um $^1/_4$ unter dem gegenwärtigen steht, so würde der Steuerfuß $^2/_9$ oder 22,^{2} Procent des angeschlagenen Ertrages sein müssen In Belgien wird angenommen, daß 1859 die Grund- und Hausrente um 30 Proc. größer ist als die auf Preise von 1812—26 gestützten Anschläge, weßhalb die Steuer wirklich nur 9 Proc. der Rente ausmacht, während sie nach den Katasterzahlen 11,^{5} Proc. beträgt.

(*h*) Oesterreich 1857: 16 Proc. des abgeschätzten Reinertrages. — Belgien s. (*g*). — Sachsen 1858—60: 9 Pfennige von der Steuereinheit = 9 Proc. — Nach der Theresianischen Regulirung sollte in Niederösterreich 1 Proc. des angeschlagenen Capitalwerths, in Oberösterreich $^1/_5$ des Reinertrags entrichtet werden. — Baden bisher 19 kr. von 100 fl. des Steuercapitals oder von ungefähr 4 fl. Grundrente, also 8 Proc. derselben, allein die wirkliche Rente ist ohne Zweifel beträchtlich höher. — In Frankreich sollten gesetzlich (seit 1790) 20 Proc. erhoben werden, man glaubt aber, die Steuer sei nur 8 Proc. der wirklichen Grund- und Hausrente und manche Gemeinden seien dem Fuße nach 10mal so hoch belegt als andere, Hock S. 142. 1850 wurde aus den angestellten Untersuchungen angenommen, die Steuer sei im D. 6 Proc. des Reinertrages. — In Hannover ist die Grundsteuer bei dem Ackerlande (weil dieß verhältnißmäßig zu hoch angeschlagen war) 10, bei anderen Ländereien 11 Proc. des Steueranschlages („Steuercapitals"), dieser steht aber, wie man annimmt, wenigstens um $^1/_3$—$^1/_4$, bei den Forsten aber weit unter dem wirklichen Reinertrage. Lehzen I, 343 In Preußen sind 1860 8 Proc. beantragt worden.

§. 338.

Was die Form des Grundsteuerkatasters betrifft, so muß dasselbe in tabellarischer Anordnung alle Thatsachen, welche auf die Besteuerung jedes Grundstücks Bezug haben, übersichtlich darstellen. Jede Gemeinde erhält ihr eigenes Kataster. Um aus demselben leicht die Hebelisten für jedes Jahr verfertigen zu können, hat man durchgehends vorgezogen, die einem jeden Eigenthümer gehörenden Gegenstände zusammen zu stellen, d. i. das Kataster nach den Personen zu ordnen, wobei jedoch auch ein der Charte entsprechendes, nach der Lage der Grundstücke in der Flur geordnetes Verzeichniß derselben nicht zu entbehren ist (*a*). Das eigentliche Kataster (Mutterrolle, matrice du rôle cadastral) enthält bei jedem Eigenthümer Namen und Wohnort, sodann bei jedem Grundstück die Flurabtheilung (Section) und Nummer der Charte, — die Größe, — die Art der Benutzung, — die Bodenclasse, — den daraus sich ergebenden Ansatz des Preises oder Reinertrages oder Simplums, — die Reallasten (falls diese ebenfalls katastrirt werden), — und

den nach Abzug derselben übrig bleibenden Steueranschlag (*b*). Die verschiedenen vorbereitenden Aufzeichnungen, aus denen der angegebene Inhalt des Katasters hervorgeht, werden zum Behufe späterer Prüfung ebenfalls aufbewahrt.

Alle Veränderungen im Besitzstande durch Verkauf, Vererbung, Theilung ꝛc., sowie in der Benutzungsart oder im Steueranschlage, z. B. bei natürlichen Verschlechterungen, beim Ueberbauen eines Grundstückes, welches nun in die Haussteuer übergeht ꝛc., werden entweder in besonderen Umschreibebüchern (*c*), oder im Kataster selbst, welches zu diesen Nachträgen leeren Raum enthalten muß, aufgezeichnet (*d*), auch werden die räumlichen Veränderungen in den Charten eingezeichnet (*e*). Diese jährliche Fortführung der Grundsteuerbücher muß sorgfältig geschehen, durch Verordnungen geregelt und genau überwacht werden, §. 331. 4). Sie wird am besten besonderen Beamten übertragen, die mit der Steuererhebung nichts zu thun haben (*f*). Die Betheiligten werden aufgefordert, alle Veränderungen, welche eine Aufzeichnung erfordern, dem Beamten an dem für eine Gemeinde bestimmten Tage anzuzeigen und die Urkunden vorzulegen, welche zum Beweise des Vorganges dienen. Ist eine andere Benutzungsart eingetreten, z. B. ein Wald oder eine Weide in Acker oder Wiese umgewandelt worden, so wird eine neue Abschätzung nöthig, welche nach den bei der ursprünglichen Anlegung des Katasters angewendeten Grundsätzen geschieht. Diese jährlichen Nachträge werden im Entwurfe von höheren Beamten geprüft und sodann bestätigt.

(*a*) Benzenberg (II, 184) zieht ein Flurbuch dem nach den Eigenthümern geordneten Kataster vor, ohne jedoch daneben ein Buch der Eigenthümer, nur mit geringerer Ausführlichkeit, für entbehrlich zu halten. — Die bad. V. v. 26. Mai 1857 schreibt die Verfertigung neuer Lagerbücher in jeder Gemeinde vor, wozu das bei der Vermessung entstandene Güterverzeichniß als Grundlage dient, zugleich aber eine genaue Beschreibung der Lage, der Rechtsverhältnisse ꝛc. gegeben wird.

(*b*) Formulare bei v. Malchus, Organismus der Behörden, II, Seite XXXVII ff. Dessen Politik der innern Verwaltung II, S. LI ff. — Tarantola, Prakt. Darstellung der Mail. Steuerregulirung Beil. VI. Das mailänder Kataster enthält die Benutzungsart nicht, die man daher in der Erklärung der Flurcharte unter der Nummer jedes Grundstückes nachsehen muß.

(*c*) Frankreich: Alle Eigenthumsveränderungen werden in einem Tagebuch nach der Zeitfolge aufgezeichnet. In der Mutterrolle wird der ganze Artikel des Eigenthümers, bei dem sich ein Zu- oder Abgang ereignet hat, gestrichen und sodann in dem Umschreibebuche (livre de mutations),

welches als eine Fortsetzung der Mutterrolle anzusehen ist, neu eingeschrieben, Rec. 862. 876. Diese Einrichtung ist beschwerlich, Benzenberg I, 493. — Belg. V. über die Fortführung des Kat., 22. März 1845. — Bayern: Das Umschreibekataster nimmt nur die Zu- und Abgänge und die nach denselben abgeänderte jedesmalige Steuerschuldigkeit des Besitzers auf, Instruction für die Liquidirung der Grundsteuer, 19. Jan. 1830 §. 83. Neuerlich hat man in Unterfranken eine andere Form der Kataster eingeführt, wobei die Betheiligten sogleich ihre Anerkennung einzeichnen und für Besitzveränderungen einiger Raum frei bleibt. Reicht dieser nicht aus, so muß dennoch ein Umschreibebuch beigezogen werden. — Mailänder Ab- und Zuschreibebuch, Tarantola, Beil. VII.

(*d*) Vorschlag von Benzenberg II, 184, im Kataster bei jedem Grundstücke Raum für 14 halbe Zeilen zu lassen. — Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung des badischen Katasters, welches aus einzelnen Bogen (Steuerzetteln) besteht und in welchen alle Veränderungen nachgetragen werden, ohne daß man eines Umschreibebuchs bedürfte. Nur ist ein solches Kataster nicht mit gleicher Bequemlichkeit zu gebrauchen, wie ein eingebundenes.

(*e*) Dieß war in Frankreich unterblieben.

(*f*) In Baden sind hiezu die 55 Bezirks-Steuerperäquatoren bestimmt, die von Kreis-Steuerrevisoren überwacht werden und jährlich das Ab- und Zuschreiben bei sämmtlichen Schatzungen, sowie die Entwerfung der Steuerlisten besorgen; Sammlung der auf Erhaltung des Katasters der directen Steuern in B. bezüglichen Verordn. u. Instructionen, 1838. — Gesetz v. 17. März 1854. Die Gebühr der Peräquatoren ist nach V. v. 12. Dec. 1853 1 kr. für jeden Eintrag beim Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer. Die Kosten des Ab- und Zuschreibens werden (wie schon bisher) von der Staatscasse getragen. Der A. für 1860 enthält daher 56 699 fl. Ausgabe für die Arbeiten an dem Grund-, Haus- und Gewerbsteuerkataster nebst 12 459 fl. für die Kreissteuerrevisionen.

2. Absatz.

Gefällsteuer.

§. 339.

Nachdem einzelne dingliche Rechte auf Nutzungen aus Ländereien sich von dem Eigenthumsrechte gesondert und eine Beschränkung desselben gebildet haben, zerfällt die ganze Grundrente in den Antheil des Eigenthümers oder erblichen Nutznießers (Grundrente im engeren Sinne), und den der anderen Berechtigten, §. 308. Dieser Antheil enthält die Grundgefälle. Die Steuerpflicht der Gefällherren im Allgemeinen kann keinem Zweifel unterliegen, weil dieselben im Genusse eines reinen Einkommens sind. Eine besondere Gefällsteuer kann jedoch nur da stattfinden, wo die Gefälle bei der Ausmittlung der Grundrente berücksichtigt worden sind und die Berechtigten nicht schon mittelbar (indirect) durch die Abzüge

der gefällpflichtigen Grundeigenthümer getroffen werden, §. 309. Die Gefäll- (Dominical-) Steuer muß gleichzeitig mit der Grundsteuer angelegt werden, weil hiedurch die Arbeit sehr erleichtert wird, sie ist auch in Ansehung der zu befolgenden Grundsätze nicht schwierig, wohl aber wegen der Untersuchung verwickelter thatsächlicher Verhältnisse sehr mühsam und umständlich, wofern nicht alle diese bäuerlichen Leistungen schon auf dem Wege der Volkswirthschaftspflege ausgemittelt und in eine einfache Entrichtung umgewandelt sind (*a*). Die Gegenstände dieser Steuer sind 1) jährliche Entrichtungen aus dem Ertrage der Ländereien, Zehnten, — Grundzinse in Geld oder Naturalien, unter verschiedenen Namen, — Holzberechtigungen; 2) Zahlungen bei Besitzveränderungen der Ländereien, Handlohn ꝛc.; 3) Frohndienste, die jedoch meistens schon seit längerer Zeit umgewandelt oder abgelöst sind. — Rechte auf gewisse Benutzungsarten fremder Ländereien, wie die Weide-, Jagd-, Fischereiberechtigungen, fallen nicht in den Begriff von Gefällen, kommen aber in Bezug auf die Steuerpflicht mit jenen überein und können auf gleiche Weise besteuert werden. Wie die Ablösung der Grundgefälle fortschreitet, verschwindet allmälig die besondere Gefällsteuer und die Grundsteuer wird durch das Wegfallen des Abzuges erhöht (*b*). Die Gefällsteuer ist in den Voranschlägen und Staatsrechnungen gewöhnlich mit der eigentlichen Grundsteuer zusammengerechnet, weßhalb sich ihr Betrag nicht besonders ersehen läßt.

(*a*) Bad. Grundsteuer-O. §. 68. — Bayer. Grundsteuergesetz v. 15. Aug. 1828 §. 47. Instruction v. 19. Jan. 1830 §. 22. 29. 53. — Württemb. Instr. für die Ober-Amts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821 §. 15 ff. Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs S. 123.

(*b*) Nach dem bad. Zehntablösungsgesetz von 1833 sollte 16 Jahre lang nach erfolgter Ablösung die Grundsteuer der bisher zehntpflichtigen Ländereien nicht erhöht werden. Nach V. v. 5. Mai 1856 wird der für die erworbene Zehntfreiheit zu machende Zuschlag zur Grundsteuer durch eine neue Schätzung bestimmt. Im Voranschlage für 1858—59 wurde die hieraus zu erwartende Vermehrung des Grundsteuer-Capitals auf 50 Mill. fl. angeschlagen, während das bisherige Grund- und Gefällsteuercapital 484⅓ Mill. fl. betrug. (Hiebei war nur der noch bestehende Rest der Gefälle mit berechnet.)

§. 340.

Zur Ausmittlung aller Gefälle und anderen Rechte dienen die Angaben der belasteten Eigenthümer als Grundlage, ob sie

schon für sich allein nicht zureichen, weil bei ihnen sowohl in der Größe der Lasten, als in der Person des Berechtigten manche Fehler begangen werden können. Man verbindet damit die von den Berechtigten selbst zu erhebenden Angaben über Umfang und Maaß der Berechtigungen. Zweifelhafte Puncte werden mit Hülfe von Urkunden, z. B. Flurbüchern, gerichtlichen Entscheidungen u. dgl. aufgeklärt, und die Berechtigten oder deren Stellvertreter müssen bei der Feststellung aller dieser Berechtigungen gehört werden. Der Betrag der festen Leistungen wird nach den Durchschnittspreisen der Gegend zu Geld angeschlagen. Für verschiedene, nur in geringer Menge vorkommende Entrichtungen, z. B. Geflügel, pflegt man für das ganze Land einen gleichmäßigen Preisansatz zu geben. Bei veränderlichen Gefällen wird entweder der Durchschnitt aus einem bestimmten Zeitraum, sowohl in Ansehung der Größe der Naturalnutzung als in Betreff des Geldpreises, oder eine Schätzung zu Grunde gelegt. Der Zehntertrag insbesondere kann aus dem bei der Grundsteuerregulirung gefundenen Rohertrage abgenommen werden. Bei den Besitzveränderungsabgaben wird für jede Art der Veränderungen, z. B. Vererbung, Verkauf, eine gewisse Periode festgesetzt, innerhalb deren man einen solchen Fall annimmt. Dem Berechtigten ist es frei zu stellen, durch Vorlegung seiner Rechnung den Beweis zu führen, daß der Ertrag kleiner gewesen sei, als man ihn angenommen hatte.

§. 341.

Von dem Rohertrage der Gefälle sind abzuziehen:

1) die auf denselben ruhenden Lasten und Gegenleistungen, z. B. die Beköstigung der Frohnarbeiter, die für das Berechtigungsholz zu bezahlende Vergütung, die Unterhaltung eines Zuchtstieres (Fasel) ꝛc. Der Zehnte pflegt mit den beträchtlichsten Lasten belegt zu sein, II, §. 70, Nr. 4. Das Verfahren bei der Ausmittlung solcher Lasten kann nach den zur Umwandlung oder Ablösung von Gefällen aufgestellten Regeln (II, §. 57) eingerichtet werden, nur daß man für den Zweck der Besteuerung einen minder umständlichen Weg wählen darf (*a*);

2) die mit der Einziehung verbundenen Kosten, Verluste und Beschwerden. Hier kann man sich allgemeiner Ansätze für

den erfahrungsmäßigen Betrag dieser Kosten bei jeder Art von Gefällen bedienen (*b*), jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Einzug desto mehr Mühe verursacht, je kleiner die einzelnen zu erhebenden Leistungen sind. Statt dieser Ausmittlung der Kosten könnte man einen allgemeinen Ueberschlag anwenden und den Ertrag mit einer kleineren Zahl vervielfachen, als der angenommene Zinsfuß sonst mit sich bringt, z. B. mit 18 oder 17 statt 20, allein dieß wäre wegen der großen Verschiedenheit zwischen mehreren Gattungen von Gefällen ungenau.

Wo diese Abzüge stattfinden, da macht die Gefällsteuer eines belasteten Grundstückes mit der gehörig verminderten Grundsteuer zusammen nicht soviel aus, als die letztere allein betragen würde, wenn keine Gefälle bestänben (*c*).

(*a*) Das bad. Grundsteuergesetz v. 7. Mai 1855 (sowie ältere Vorschriften) giebt folgende Ansätze verschiedener jährlicher Baulasten:

	Ausbesserung.	Neubaurente.
Pfarrhaus	20 fl.	30 fl.
Schulhaus	12 „	18 „
Kirche ohne Thurm, Chor	7 „	13 „
„ Langhaus . . .	13 „	27 „
„ mit Thurm . . .	23 „	47 „

in Orten von mehr als 500 und 800 Einw. resp. 20 und 30 Proc. mehr; Unterhalt eines großen oder kleinen Rindfasels resp. 90 und 60 fl., eines Ebers 20 fl., eines Widders 10 fl.

(*b*) Würtemberg: bei Zehnten, Theil- und Zinsgefällen von Aeckern und Wiesen wird $^1/_{10}$, von Aeckern $^1/_8$ abgezogen. Ohnehin wird aber von allen Gefällen der ausgemittelte Ertrag nur zu $^4/_5$ angesetzt.

(*c*) Da Gegentheil scheint in der bayer. Instruction für die Liquidation ꝛc. §. 50 ff. angenommen worden zu sein.

---

3. Absatz.

Haussteuer.

§. 342.

Es giebt keinen anderen Gegenstand einer Schatzung, der so leicht zu erkennen und zu beurtheilen ist als die Gebäude. Die Besteuerung derselben bietet deßhalb hauptsächlich nur in Bezug auf die anzuwendenden allgemeinen Grundsätze Schwierigkeiten dar (*a*). In einem Gebäude ist ein beweglicher Gütervorrath so fest und dauernd mit einem Grundstücke verbunden, daß beide ein Ganzes bilden, welches von jedem jener beiden Bestandtheile gewisse Eigenthümlichkeiten annimmt. Während

die Unbeweglichkeit der Gebäude ihre beliebige Benutzung beschränkt und der Lage einen großen Einfluß auf den Ertrag verschafft, lassen sich die Gebäude doch auch nicht nach den für die Grundsteuer geltenden Regeln besteuern, denn sie haben als Kunsterzeugnisse eine beschränkte Dauer, unterliegen einer Verschlechterung und werden auf ganz andere Weise benutzt als die Grundstücke. Die getrennte Besteuerung des überbauten Platzes (area) und des Gebäudes, wobei jener in die Grundsteuer, dieses aber in eine andere Schatzung gezogen wird (*b*), verdient keine Nachahmung, weil hierdurch das wesentlich und innig Verbundene willkürlich geschieden wird und der Bauplatz nur beiträgt, den Ertrag eines Gebäudes zu bewirken. Die Gebäude- oder Haussteuer bildet daher eine besondere Art von Schatzungen (*c*). Für sie eignen sich nur solche Gebäude, d. h. durch Umschließung und Bedachung für den Aufenthalt oder die Geschäfte der Menschen taugliche Bauwerke, welche einen Ertrag geben, oder deren Nutzen wenigstens einem Ertrage gleich zu achten ist. Man darf indeß nicht die zufällige gegenwärtige Art des Gebrauches beachten, wo sie wechselnd ist, sondern nur die aus der Beschaffenheit des Gebäudes als Regel anzunehmende. Von der Haussteuer sollen daher, außer den zum Staatseigenthum gehörenden Gebäuden, die aus einem allgemeineren Grunde (§. 265) nicht belegt werden, auch alle diejenigen Gebäude befreit bleiben, die ihrer ganzen Einrichtung oder ihrer dauernden Bestimmung nach nicht als Erwerbsmittel zu betrachten sind (*d*). Selbst Wohngebäude haben in solchen Fällen auf Befreiung Anspruch, wo jene Rücksichten eintreten, welche die Schonung des Corporations- und Stiftungsvermögens gebieten, §. 263. 264.

(*a*) Eine allgemeine Haussteuer in ihrer heutigen geregelten Einrichtung ist von ziemlich neuem Ursprung. In alten Zeiten, als die Häuser noch keinen Preis hatten und keinen Miethzins trugen, also nur das eigene Familienbedürfniß befriedigten, konnte man an keine Besteuerung derselben denken. In den Städten trat zuerst der Verkehrswerth der Häuser ein, weil sich daselbst Einwohner, die zur Miethe wohnen mußten, zahlreich einfanden. Die Haussteuer war in den alten Beeden, Landsteuern, Schatzungen, dem Schoß ꝛc. inbegriffen. Rauchgeld, Heerdgeld u. dgl.; vergl. Lang S. 60. Als der Schoß (Vermögenssteuer) der Städte später durch Accise u. a. städtische Abgaben ersetzt wurde, legte man nur geringe Steuern auf die Häuser, und auf dem Lande wurden dieselben zuerst ebenfalls niedrig nach bestimmten Ansätzen belegt, z. B. im Herz. Magdeburg von einem dienstfreien Ackerhof 16 Ggr. monatlich, von

einem Kossaten- oder Häuslingshause 8 Gr. monatlich, Klewitz I, 12. In der französischen taille wurden nach den Vorschriften für die Généralité von Paris von 1775 Wohnhäuser in Städten zu $^1/_{20}$, auf dem Lande zu $^1/_{40}$ des Miethertrages besteuert. — Die österreichische Theresianische Steuerrectification (1750 ff.) gab das Beispiel einer Besteuerung der Häuser nach ihrem Ertrage. v. Kremer II, 22. Linden I, 11. Auch die Josephinische Steuerverfassung enthielt eine besondere Haussteuer, welcher Name erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland häufiger gebraucht wurde. Die französische Haussteuer, gleichzeitig mit der Grundsteuer angelegt, trug bei, zur Einführung jener Auflage aufzumuntern. — Der preußische Staat hatte bisher noch keine allgemeine Haussteuer. Die beiden westlichen Provinzen hatten eine mit der Grundsteuer verbundene Haussteuer, §. 328 (*g*). In anderen Provinzen bestanden verschiedene Abgaben von den Gebäuden. In Brandenburg, Pommern, Schlesien und Preußen bezahlten die Städte den sog. Servis, d. i. eine ursprünglich zur Vergütung der Einquartierungslast bestimmte Abgabe, die aber auch von Ländereien, gewissen Gewerben und Besoldungen entrichtet werden mußte. Er betrug (V. von 1810) in 3 Classen der Städte 25 — $18^3/_4$ und $12^1/_2$ Sgr. auf den Kopf der Einwohner, vgl. §. 358 (*d*). Der ganze Belauf mit Einschluß verschiedener besonderer Steuern wurde 1861 auf 721 319 Rthlr. berechnet. Auf dem Lande bestand bisher in der Mark Brandenburg ein Giebelschoß, in anderen Landestheilen mancherlei mangelhaft eingerichtete Haussteuern, hie und da fehlten sie gänzlich. Mascher, Grundsteuerregelung S. 725. Das Bedürfniß einer neuen allgemeinen Haussteuer wurde 1859 und im Januar 1860 wiederholt geltend gemacht und durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 ist diese Steuer angeordnet worden. — In Rußland ist erst durch V. 1./13. Jan. 1863 eine Haussteuer in Städten und Marktflecken eingeführt worden, welche vom 1. Juli dess. Jahres anfing. Gleichzeitig trat die Aufhebung der städtischen Kopfsteuer ein.

(*b*) In Frankreich wird der Bauplatz (superficie) durchgehends als bestes Ackerland besteuert, das Gebäude besonders nach seinem Miethertrage, nach Abzug des Platzes; Rec. Art. 391. Ebenso Rheinpreuß. allgem. Instr. §. 98. 100. Oesterreich. Patent v. 23. Dec. 1817 §. 13: die area wird wie das zunächst liegende Grundstück angeschlagen.

(*c*) Da jedoch die Haus- und Grundsteuer auch Manches mit einander gemein haben, so ist es zulässig, die auf beide sich beziehenden Gesetze und Verordnungen zusammenzufügen, wie dieß nach dem Vorgange von Mailand in Frankreich, Rheinpreußen, Sachsen ꝛc. geschehen ist.

(*d*) Kirchen, Schulhäuser, Armen-, Krankenhäuser, öffentliche Gebäude für Sammlungen von Hülfsmitteln der Wissenschaft oder Kunst, — nicht bewohnbare Lusthäuser in Gärten, — Gebäude für Gemeindezwecke, z. B. Geschäftszimmer, Spritzenhäuser u. dergl. Die Gesetze verschiedener Länder weichen in Bezug auf die Befreiungen von der Haussteuer von einander ab und lassen bisweilen feste Grundsätze vermissen. Die Rathhäuser der Gemeinden sind z. B. in Oesterreich und Baden frei, in Sachsen bezahlen sie die Grundsteuer von dem Bauplatze.

§. 343.

Bei den steuerpflichtigen Häusern sind zunächst die Wohn- und Gewerbsgebäude zu unterscheiden.

I. Wohnhäuser sind wegen der Größe des in ihnen enthaltenen rentetragenden Vermögens ein einträglicher Steuergegenstand, den man früher belegt hat, als man hierüber tiefer

gehende Untersuchungen anstellte. Die Zulässigkeit dieser Steuer ist in dem Falle am einleuchtendsten, wo ein Haus *vermiethet* wird, denn dann wirft es einen Geldertrag ab, welcher nach Abzug einiger Kosten ein reines Einkommen übrig läßt. Obschon nun im volkswirthschaftlichen Sinne nur die Wohnungen hervorbringender Arbeiter ein wahres Capital sind, welches zu den Unterhaltsmitteln gehört (I, §. 126) und sich vor den anderen Arten derselben lediglich durch seine Dauer auszeichnet, so bilden doch alle Miethwohnungen für den Eigenthümer ein werbendes Vermögen, also Capitale im privatwirthschaftlichen Sinne (I, §. 223), deren Rente in der Besteuerung der wahren Capitalrente völlig gleich zu setzen ist, §. 261.

§. 344.

Um die reine Hausrente zu finden, müssen vom Miethzinse abgezogen werden (I, §. 224):

1) die größeren Ausbesserungen, welche üblicher Weise der Hauseigenthümer übernimmt und welche nur im Ueberblicke eines längeren Zeitraums beiläufig angeschlagen werden können;

2) die Versicherungskosten gegen Feuersgefahr;

3) die Vergütung für die endliche Werthszerstörung (*a*), deren Eintreten je nach dem Alter des Gebäudes und seiner Bauart früher oder später zu erwarten ist.

Der Gebrauchs- und auch der Verkehrswerth eines Gebäudes nimmt unter übrigens gleichen Umständen jährlich ab, sowie der Zeitpunct näher rückt, wo dasselbe ganz unbrauchbar wird. Doch wirken die Zunahme des Begehrs und das Steigen der Baukosten, hauptsächlich durch Vertheuerung der Baustoffe und des Arbeitslohns, eine Zeit lang dem Sinken der Häuserpreise so mächtig entgegen, daß diese anfangs ansehnlich zu steigen pflegen, bis der stärkere Verfall eines Hauses und die davon herrührende Abnahme der Mietheinnahme endlich den Preis unaufhaltsam verringert (*b*). Privatpersonen machen sich zwar beim Kaufen und Vermiethen von Häusern diese Zahlenverhältnisse oft nicht genug deutlich und legen auch keine Summe für den künftigen Neubau zurück (*c*), die Gerechtigkeit fordert jedoch die Berücksichtigung dieser beschränkten Dauer, wie auch in der Einkommenssteuer Renten von ungleicher Dauer nicht gleich

besteuert werden. In der Mietheinnahme des Eigenthümers muß neben dem Ersatz der unter 1) und 2) angeführten Kosten und dem eigentlichen Zinse auch einiger Capitalersatz (Tilgungsbetrag) angenommen werden, der nicht wahres Einkommen ist. Deßhalb dürfen neue und alte, massive und leichter gebaute Häuser, auch wenn sie gleiche Miethe eintragen, doch in der Besteuerung einander nicht gleich gesetzt werden. Um die hiedurch begründete Ermäßigung zu berechnen, kann man den nach Abzug von Nr. 1 und 2 übrigbleibenden Reinertrag als eine Zeitrente ansehen und deren jetzigen Werth im Zeitpuncte der neuen Anlegung dieser Steuer zum Steueranschlage nehmen, oder, was zu dem nämlichen Ergebniß führt, vom Miethertrage die Neubaurente (Reädificationsbetrag) abziehen, d. h. die jährliche Zahlung, die mit Zins und Zinseszins während der ganzen Dauerzeit eines gewissen Gebäudes zu dem Betrage der Erbauungskosten anwächst, II, §. 70 a (*c*). Da die Erneuerung oder wesentliche Veränderung eines ganzen Hauses ohnehin eine neue Bestimmung des Anschlages erfordert, so genügt es, bei der ersten Anlegung der Hausteuer nach der jetzigen Beschaffenheit und der muthmaßlichen Dauer der Gebäude etwa drei, z. B. kurze bis ungefähr 50jährige, längere 50- bis 100jährige, und noch längere Dauer, zu unterscheiden, und für jede einen bestimmten, von der Miethe abzuziehenden Reädificationsbetrag anzunehmen (*d*). Nach der Anleitung eines beigezogenen Baumeisters wird es den Schätzern nicht schwer fallen, die vorhandenen Gebäude in diese drei Classen einzureihen (*e*). Insgemein hat man für alle Häuser einen gleichmäßigen Ansatz aller dieser Ausgaben 1—3, oder irgend eine gleiche Berücksichtigung derselben angewendet (*f*);

4) die auf einem Hause ruhenden Reallasten (*g*).

(*a*) Oesterreich. Patent v. 23. Dec. 1817 §. 6: Vom Miethertrage soll ein Abschlag vorgenommen werden für die Unterhaltungskosten und für den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theil zu Grunde gehenden Capitalwerth.

(*b*) Unter Annahme eines Zinsfußes von 4 Proc. ist ein Haus, welches noch 50 Jahre lang gleiche Einnahme abwirft, jetzt die $21{,}^{482}$fache Rente oder $0{,}^{8593}$ des Baucapitales werth; 15000 fl. z. B. geben also 12889 fl. jetzigen Werth.

(*c*) Der Käufer bietet für ein fester gebautes Haus schon darum mehr, als für ein minder dauerhaftes, weil jenes mehr Miethe einträgt und geringere Unterhaltungskosten verursacht, aber er sollte auch bedenken,

daß von dem vergänglicheren Gebäude bei gleichem Alter schon ein größerer Theil zerstört ist. Am sorgfältigsten hat man bei der Berechnung der Baulasten, z. B. des Zehntherrn (§. 341), den Einfluß der Dauerhaftigkeit auf die jährliche Ausgabe in Betracht gezogen.

(*d*) Die Zeitrente, welche mit Zins und Zinseszins das erforderliche Neubaucapital giebt, beträgt in Procenten dieses Capitales, unter Annahme eines Zinsfußes von

	2 Proc.	3 Proc.	4 Proc.
bei 25jähriger Dauer	3 Proc.	$2,^{6}$ Proc.	$2,^{3}$ Proc.
50 „ „	$1,^{1}$ „	$0,^{86}$ „	$0,^{63}$ „
75 „ „	$0,^{75}$ „	$0,^{35}$ „	$0,^{21}$ „
100 „ „	$0,^{31}$ „	$0,^{16}$ „	$0,^{07}$ „

Wollte man, mit v. Jakob (I, §. 625), keine Zinsen einrechnen, so würden für die Abnützung in vorstehenden Fristen 4—2—$1^{1}/_{3}$—1 Proc. des Capitales vom Miethertrage abzuziehen sein. — Die verschiedenen Theile eines Gebäudes sind von ungleicher Dauer. Block (Landwirthschaftliche Mittheil., III, 30) schlägt Reparatur, Verschlechterung und Assecuranz massiver Gebäude jährlich zu $^{2}/_{3}$—$^{3}/_{4}$ Proc., nicht massiver zu $1^{2}/_{3}$—$2^{1}/_{3}$ Proc., und beider im Durchschnitt zu $1^{1}/_{6}$—$1^{1}/_{2}$ Proc. an.

(*e*) Für Erhaltungsausgaben und Tilgung zusammen könnte man annehmen: bei sehr schadhaften Gebäuden (ungefähr 30jährige Dauer) $^{1}/_{2}$ der Miethe, bei besser erhaltenen (ungefähr 75jährige Dauer) $^{1}/_{5}$ der Miethe, bei gutbeschaffenen $^{1}/_{10}$—$^{1}/_{12}$ derselben.

(*f*) In der florentinischen decima von 1494 (§. 402) wurden 10 Proc. des Miethertrages abgezogen, Della decima I, 37. — In Frankreich (Rec. Art. 392) wird von der Miethe $^{1}/_{4}$ abgezogen, wie schon seit 1775 in der taille personnelle, — nach dem preuß. Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen (§. 17) $^{1}/_{4}$—$^{1}/_{3}$ derselben, in Nassau wird die Miethe nur mit $14^{2}/_{7}$ capitalisirt, was, gegen die Vervielfachung mit 20 gehalten, einem Abzuge von 28 Proc. gleichkommt. — Nach dem westfäl. Gesetz v. 2. August 1808 §. 49 sollte die Hälfte des Miethertrages abgezogen werden. — In Mailand zog man $^{1}/_{3}$ ab, aber zugleich darum, weil die Häuser später katastrirt wurden und sonst gegen die Ländereien zu hoch geschätzt worden wären. — In Oesterreich ist in den Städten, wo die Hauszinssteuer zuerst eingeführt wurde, sowie in Pesth-Ofen der Abzug 15 Proc., in den dalmazischen Städten $^{1}/_{3}$, in den Ortschaften, wo diese Steuer 1849 angeordnet wurde, sowie in Ungarn und Siebenbürgen nach den Gesetzen von 1850, beträgt der Abzug 30 Proc., in Salzburg fällt er hinweg. Tafeln ꝛc. 1858, S. XXXIV. — Neues („stabiles") Kataster der lombardisch-venezianischen Provinzen, wo das alte censimento nicht besteht: in den Städten werden 20—30 Proc. des Miethertrages abgezogen, und zwar desto mehr, je geringer das Erträgniß nach der Lage ist, in Flecken und größeren Dörfern 30—35, in kleinen Dörfern und bei zerstreuten Häusern 40 Proc., bei Werkstätten 35—50 Proc. — Steuersystem des K. Joseph II. von 1788: 10 Proc. Abzug. — Hausteuer im lombardisch-venezianischen Königreich vom 3. August 1837: Der Abzug für Erhaltungskosten, allmälige Verschlechterung, Elementarunfälle und aus anderen Rücksichten beträgt in den Städten bei Häusern von vorzüglich gesuchter und vortheilhafter Lage 20, bei mittlerem Extrage 25, bei geringerem 30 Proc. des abgeschätzten Miethertrages, in Flecken und Dörfern 30, 35 und 40 Proc., bei Werkstätten 35—50 Proc. — Entwurf von 1863: in 3 Classen der Ortschaften, je nachdem die durchschnittliche Miethe eines Gebäudebestandtheils 15 fl. oder mehr, über 5 fl. bis an 15 fl., unter 5 fl. beträgt, 20, 25 und 30 Proc. der Miethe. (An einem Orte kommen aber bessere und schlechtere Gebäude

vor, worauf bei dieser Bestimmung nicht geachtet werden kann.) — Sardinisches Gesetz v. 31. März 1851: bei Gewerbsgebäuden (opificie) ist $^1/_3$, bei anderen $^1/_4$ der Miethe abzuziehen. — Sachsen: der Abzug für Unterhaltung und allmälige Verschlechterung beträgt in 18 Abstufungen von 1—300 rl., in keinem Falle aber über die Hälfte der rohen Mietheinnahme, Geschäftsanweisung v. 30. März 1838 §. 117 bis 119. — Hess. Cass. Tarat.-Ordn. von 1700: wegen der Feuersgefahr und anderer Lasten wird nur $^1/_{12}$ des Werthes als Anschlag genommen, bei Ländereien $^1/_4$ desselben.

(*g*) Die bad. Häusersteuerordn. §. 7 verbot den Abzug von Gülten, Zinsen u. a. Grundabgaben, mit Ausnahme der Mühlengülten, aber die V. v. 21. Februar 1811 gestattet auch andere Reallasten abzuziehen. Zinse werden mit dem 20-, Erbpachtsabgaben mit dem 25fachen Betrage vom Steuercapitale abgezogen.

§. 345.

In der nach diesen Abzügen übrigbleibenden reinen Hausrente sind zwei Theile zu unterscheiden (*a*), nämlich 1) der Zins des auf den Bau verwendeten Capitals oder des bei einem älteren, verschlechterten Hause noch vorhandenen Theiles desselben, Baurente (building rent); 2) die Rente des überbauten Platzes, eine wahre Grundrente, die aus den Preisen der noch leeren Bauplätze zu erkennen ist (*b*). Zwischen diesen beiden Bestandtheilen findet eine erhebliche Verschiedenheit statt. Die Baurente ist gleichförmiger, weil man sich zu neuen Bauten nur dann entschließt, wenn der Miethertrag nach Abzug der Rente von dem Ankaufspreise des Raumes eine genügende Verzinsung verspricht. Die Grundrente ist veränderlicher, weil der von der Lage herrührende Vortheil unter dem Einfluß des Mitwerbens höher oder niedriger bezahlt wird. Bei zerstreuten Wohnungen ist die Lage insgemein nicht von solcher Wichtigkeit, daß ein Bauplatz beträchtlich mehr gilt, als ein Garten oder Acker. Je größer dagegen eine Ortschaft wird, desto mehr Werth hat die Lage eines Platzes im schönsten oder lebhaftesten Theile; die Miethe und der Preis der Häuser können hier sehr steigen und dieser Mehrbetrag (I, §. 329 (*a*)) drückt sich in einer hohen Grundrente und in einem hohen Preise des Platzes aus (*c*). Ein verringerter Begehr oder ein übergroßes Angebot von Wohnungen erniedrigt den Preis der Häuser, aber auch der Bauplätze. Eine Zeit lang könnten zwar die Kaufpreise und Miethen der Häuser so niedrig sein, daß sie auch die Baurente nicht mehr vollständig vergüten, allein dieß würde von neuen Bauten, ja sogar von der Wiederherstellung beschädigter Häuser

abhalten, und es gehören außerordentliche Umstände dazu, wenn dieser Stand der Preise von längerer Dauer sein soll (*d*).

(*a*) A. Smith III, 239 (IV, 189 Bas.). Ricardo, Cap. 14, folgt Smith in diesem Gegenstande. — In England sind oft Grundeigner und Bauherr zweierlei Personen, und das Haus fällt nach gewisser Zeit dem Grundeigner anheim.

(*b*) Auch in England wird für diese Einnahme das Wort ground-rent gebraucht, während man sonst die Rente von Ländereien land-rent nennt.

(*c*) Doch wirkt die vollständigere Benutzung der schon bebauten Plätze einer Vertheuerung der Miethen und der Bauplätze entgegen, indem man Höfe, Gärten ꝛc. überbaut, höhere Gebäude aufführt oder neue Stockwerke aufsetzt, wodurch mit geringeren Kosten neue Räume gewonnen werden, da man Platzkauf, Fundament, Keller und Bedachung ꝛc. erspart.

(*d*) In alten, sehr gesunkenen Städten, z. B. Venedig, sind solche Verhältnisse möglich.

§. 346.

Eine neue auf die Hauseigenthümer gelegte Steuer (*a*) muß zunächst aus der Hausrente bestritten werden, weil das Angebot von Wohnungen nicht verringert und also die Auflage nicht auf die Miethbewohner überwälzt werden kann. Die Rente und der Preis der Bauplätze werden hiedurch herabgedrückt. So lange aber diese noch so viel eintragen, als etwa Acker- oder Gartenland gleicher Art, und das Baucapital daneben sich verzinset, so kann man noch ohne Verlust neue Bauten vornehmen, um dem jedesmaligen Begehr von Wohnungen zu entsprechen. Erst dann würde dieß unterbleiben, wenn die Rente der Bauplätze unter jenes Maaß herabsänke und die Baurente so gering würde, daß man die Lust verlöre, Capitale auf kostbare Ausbesserungen, Vergrößerungen oder Neubauten zu wenden. So könnte folglich eine sehr hohe Hausteuer die Ueberwälzung auf die Miethleute bewirken, jedoch erst nach langer Zeit, und wenn nicht in der Zwischenzeit andere Umstände die Miethe erhöht und die Neigung zum Bauen wieder belebt haben. Auf dem Lande, wo die Bauplätze die niedrigste Rente abwerfen, wäre jene Verringerung derselben unter die Rente von Gartenland am leichtesten möglich, hier aber kommen überhaupt wenige Miethen vor, denn die Eigenthümer bauen meistens für eigenen Bedarf. Es läßt sich demnach annehmen, daß die Steuer, so lange sie mäßig ist, von den Hauseigenthümern getragen werden muß.

(*a*) Die englische Hausteuer, von welcher Smith und Ricardo sprechen, wurde von den Hausbewohnern entrichtet. Bei ihr ist eine Ueberwälzung

nur in soferne möglich, als ein Theil der Miether, um nicht mehr im Ganzen für die Wohnung auszugeben, sich auf einen kleineren Raum beschränken, sowie auch die Eigenthümer aus demselben Grunde mehr Haustheile zu vermiethen suchen und auf diese Weise ein Sinken der Miethe hervorgebracht wird, welches jedoch schwerlich so viel beträgt als die ganze Steuer. Soweit eine solche Steuer von den Miethbewohnern getragen wird, hat sie, wie Smith richtig bemerkt, die Natur einer Aufwandssteuer, §. 426.

§. 347.

Ein vom Eigenthümer selbst bewohntes Haus (§. 343) giebt kein Einkommen, sondern erspart nur eine Ausgabe und zeigt einen Gebrauchswerth (*a*). Es ist daher der Zweifel entstanden, ob in diesem Falle eine Schatzung gerechtfertigt sei (*b*), oder ob nicht mit gleichem Rechte auch andere nützliche oder angenehme Gebrauchsgegenstände einer solchen Steuer unterworfen werden dürften. Man kann zwar nicht jeden Theil des Besitzes darum, weil er dem Eigenthümer eine Miethausgabe erspart, einer Einnahme gleich achten, allein bei Häusern ist dieß zulässig. Denn 1) ist Wohnung ein allgemeines, unabweisbares Bedürfniß, und es läßt sich nach dem Stande, Geschäfte und Familienverhältnisse eines Jeden ein gewisses Maaß des Bedarfes ermitteln. Zudem ist die Ausgabe für die Miethwohnung sehr beträchtlich, da sie nach den Umständen oft den achten, sechsten und selbst einen noch größeren Theil vom Durchschnittseinkommen einer Familie ausmacht. Daher wird der Genuß einer Wohnung üblicher Weise in verschiedenen Fällen einem gewissen Einkommen gleichgesetzt, z. B. bei Dienstwohnungen der Beamten, bei Gewerbsgehülfen ꝛc. 2) In der Regel kann jedes Wohnhaus sowohl im Ganzen als theilweise zum Vermiethen benutzt werden. Bei der eigenen Bewohnung trifft daher der Verzicht auf diese Einnahme und die Ersparung einer Ausgabe zusammen, und es läßt sich annehmen, als seien Vermiether und Miether in einer Person vereinigt. Dagegen sind andere Genußmittel, wie Gemälde, kostbare Geräthe u. dgl., entbehrlich, so daß kein Bedarf derselben angegeben werden kann, sie sind meistens nicht leicht vermiethbar, größtentheils von kürzerer Dauer, minder kostbar und zudem nicht so offenkundig als Häuser. Wo sie daher nicht gewerbmäßig vermiethet werden, welches dann unter die Gewerbsteuer fällt, da eignen sie sich nicht zu Gegenständen einer Einkommenssteuer (*c*).

(a) Nur dann könnte man das Gegentheil behaupten, wenn man auch den persönlichen Vortheil des Gütergebrauches zu dem Einkommen rechnen wollte. Der Sprachgebrauch ist dieser Erweiterung des Begriffs von Einkommen, revenu, reditus, nicht günstig; aber selbst wenn man ihn zugiebt, muß doch wieder das Einkommen an Sachgütern von dem aus Gebrauchsnutzen bestehenden unterschieden werden.

(b) Dieser Ansicht ist Lotz III, 315, welcher die vom Eigenthümer benutzten Häuser nur nach Maaßgabe der auf sie verwendeten Ausgaben einer Consumtionssteuer unterworfen sehen will.

(c) Man könnte zwar davon ausgehen, daß es die freie Wahl des Eigenthümers ist, wenn er einen Theil seines Vermögens in nicht werbende Güter (dauernde Genußmittel) verwendet und auf den Ertrag verzichtet, den sonst diese Gütermenge abwerfen würde, und dieß würde zu einer allgemeinen Vermögenssteuer führen (§. 402), allein gegen diese sprechen erhebliche Gründe, §. 403.

§. 348.

Die von den Eigenthümern benützten Wohnungen dürfen jedoch nicht in allen Fällen ganz so wie die vermietheten behandelt werden, weil der Eigenthümer nicht überall und bei jedem Theile seines Hauses die freie Wahl hat, ihn zu vermiethen oder selbst zu gebrauchen. Bei zerstreuten Höfen fällt die Gelegenheit zum Vermiethen meistens hinweg. In Dörfern und kleinen Städten ist oft ein Haus für das Bedürfniß des Besitzers zu groß, kann aber nicht vermiethet werden, weil es an Personen fehlt, die eine Miethwohnung von der gegebenen Beschaffenheit suchen und dem Eigenthümer in Hinsicht auf die nöthige Sicherheit und Schonung des Gebäudes zusagen. Dieß tritt z. B. bei Schlössern, Pfarrhäusern u. dgl. häufig ein, auch ist das Bedürfniß einer schonenden Belegung solcher Wohngebäude schon praktisch anerkannt worden (a). Es ist daher der Billigkeit gemäß, bei solchen Häusern, deren Raum den mittleren Wohnungsbedarf einer Familie übertrifft, den Steueranschlag verhältnißmäßig zu verringern, woferne der Eigenthümer darauf Anspruch macht. Die Schwierigkeit der Ausführung liegt darin, daß man für den durchschnittlichen Raumbedarf einer Familie keinen festen Maaßstab besitzt und daher aus der ganzen Beschaffenheit des Hauses die Vermögensverhältnisse und das Wohnungsbedürfniß der Bewohner, für die es sich eignet, abnehmen muß.

(a) Mailand: Wohngebäude auf dem Lande, die der Eigenthümer selbst benutzt, sind nur nach dem Bauplatze zu besteuern, der wie das benachbarte Land geschätzt wird. — Bayer. Häusersteuergesetz. 15. August 1828: Pfarrhäuser in größeren Orten, wenn sie bloß zur Wohnung des

Pfarrers verwendet werden, sollen nur nach dem Nutzen bemessen werden, den sie in dieser Hinsicht geben, §. 17. Pfarrhäuser und nicht vermiethete Schlösser auf dem Lande gehören unter die Gebäude, welche man nur nach der Größe des Bauplatzes anschlägt, §. 4, s. §. 350 (*b*). — Sachsen, Geschäftsanweis. §. 111. Bei Schlössern und anderen großen Wohngebäuden auf dem Lande werden nur 10 Wohnstuben berücksichtigt, falls nicht zur Vermiethung oder anderweitigen Benutzung der übrigen Gelegenheit ist, und keine Kammern oder andere Räume. — Preuß. Anweisung v. 14. Oct. 1862 zur Ausführung des Gesetzes betr. die Einführung einer allgem. Gebäudesteuer v. 21. Mai 1861 §. 46: für Gebäude (nämlich auf dem Lande) von ungewöhnlicher Größe (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude ꝛc.) ... muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Commission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, ... Rücksicht zu nehmen. Vgl. ebd. §. 25. lit. c. — Miethwohnungen, die längere Zeit leer stehen, verdienen einen Steuernachlaß, den sie z. B. nach dem a. österreichischen Gesetze erhalten, s. auch Verhandl. der bayer. Kammer der Abgeordneten 1834 X, 359. Beil. V, 259. — Unbewohnte Lustgebäude sollten bloß nach dem Bauplatze besteuert werden.

§. 349.

Unter die äußeren Hülfsmittel zur Anlegung der Haussteuer gehören vor allen die Miethzinse aus einem nicht langen Zeitraum, z. B. den letzten 10 Jahren. Die wirkliche Miethsumme für jede einzelne Wohnung steht jedoch unter dem Einfluß zufälliger Umstände des Mitwerbens, ist oft nicht genau zu ermitteln, z. B. wegen verwickelter Vertragsbedingungen, und ein großer Theil der Wohnungen ist nicht vermiethet. Es ist daher besser, auf dem Grunde einer hinreichenden Anzahl sicherer Angaben über wirkliche Vermiethungen den mittleren Preis (Verkehrswerth) abzuschätzen, der von jeder Wohnung nach den an dem Orte bestehenden Verhältnissen muthmaßlich zu erwarten ist (*a*), wobei folgendes Verfahren beobachtet wird:

1) Die an jedem Orte in einem gewissen Zeitraume wirklich entrichteten Miethzinse vieler Wohnungen werden erkundet und verglichen, so daß sich hieraus eine Stufenleiter der Miethpreise für Wohnungen verschiedener Beschaffenheit und Lage bildet (*b*).

2) Bei jedem Hause ist die Zahl, Größe und Beschaffenheit sowohl der bewohnbaren, als der anderen zugehörigen Räume, z. B. Keller, Stall, ferner die Lage in Bezug auf Annehmlichkeit oder gewerblichen Vortheil (*c*) zu beachten und darnach der jener Stufenleiter entsprechende mittlere Miethertrag zu bemessen.

Der Zustand derjenigen Theile, welche bald verschlechtert werden (Tapeten, Anstrich ꝛc.), ferner Verzierungen und Bestandtheile von individuellem Werth kommen nicht in Betracht.

3) Sodann ist für jedes Gebäude oder jede Classe der nöthige Abzug für die Abnützung und Ausbesserung (§. 344) sowie für die Schwierigkeit des Vermiethens (§. 348) vorzunehmen.

(a) Nach der Thereſianiſchen Steuerregulirung (1748—56 ausgeführt) wurden in Wien die Mietherträge der Häuſer jährlich von den Eigenthümern erhoben und die Steuer war $^1/_7$ der Miethe. — Nach dem Patent des Kaiſers Joſeph von 1788 wurden durchgängig die Miethzinſe zu Grunde gelegt, auch die mailändiſche Hausſteuer folgt dem wirklichen Miethertrage. Derſelbe Grundſatz iſt für die öſterreichiſche definitive Grundſteuer, welche die Gebäude mit umfaßt (Edict von 1817 §. 5. 13) aufgeſtellt. — Die proviſoriſche Hausſteuer in Oeſterreich, welche aber nur einer Reviſion unterworfen werden ſoll, um dann als definitiv zu gelten (angef. Geſetz v. 1. März 1820, Inſtruct. v. 26. Juni 1820), wird in den größeren Städten nach der vom Eigenthümer ganz ausführlich angegebenen, von den Miethleuten beſtätigten und amtlich geprüften wirklichen Größe des Miethzinſes bemeſſen, mit Ausnahme der vom Eigenthümer benutzten Theile, die man durch Vergleichung anderer Wohnungen anſchlägt, Linden I, 493 ff. — Oeſterr. Entwurf eines Hausſteuergeſetzes von 1863: In Orten, wo viele Vermiethungen vorkommen, wird alle drei Jahre der vom Eigenthümer anzugebende Miethertrag des vorausgegangenen Jahres zu Grunde gelegt. — In Frankreich dagegen wird die mittlere Miethe (valeur locative) zu Grunde gelegt, ebenſo in Rheinpreußen und Bayern. — Sächſ. Anweiſ. §. 105: Auf den wirklichen Miethertrag wird nur inſofern Rückſicht genommen, als er einiges Anhalten für die wirkliche oder mögliche Miethertragsfähigkeit giebt und daraus der mittlere Miethertrag oder der Durchſchnitt aus den wirklich bezogenen Miethen hervorgeht. — Sardiniſches Geſetz v. 31. März 1851: Die Hausſteuer iſt 10 Proc. des Reinertrages. Die Hauseigenthümer müſſen die wirklichen Mietheinnahmen mit Vorlegung der Miethverträge oder die nach der Analogie der vermietheten Häuſer muthmaßlich anzunehmenden Erträgniſſe (reddito presumibile) anzeigen, welche ſodann geprüft werden. Ungenaue Angaben der Miethſumme ziehen Strafe nach ſich, und ſelbſt bei dem Anſchlag des muthmaßlichen Ertrages (pigione presunta) iſt der Eigenthümer ſtrafbar, wenn er denſelben um mehr als $^1/_4$ zu niedrig geſchätzt hat, §. 8. (Uebermäßige Strenge! Auch iſt ſie ſchwer durchzuführen, da der einen Schätzung nur eine andere, keine Thatſache gegenüber geſtellt werden kann.)

(b) Frankreich, Rec. Art. 536. — Bayern, angef. Geſ. v. 15. Aug. 1828, §. 14: Zu Muſterhäuſern dürfen nur ſolche genommen werden, deren Miethertrag von den Eigenthümern und Miethbewohnern angegeben und von den Schätzern anerkannt, auch von den ſämmtlichen Hauseigenthümern nicht beſtritten worden iſt.

(c) Lebhaftigkeit der Straße, Nähe eines ſtarkbeſuchten Platzes oder Gebäudes, z. B. eines Bahnhofes. Für den Abſatz an Reiſende und überhaupt von Luxusgegenſtänden hat die Lage in einer Hauptſtraße einen großen Vorzug.

§. 350.

Die Abschätzung der Miethpreise reicht für sich allein nicht hin, denn an kleinen Orten und besonders bei zerstreut liegenden Häusern kommen zu wenige Vermiethungen vor, als daß man daraus den mittleren Miethertrag bemessen könnte. Will man also einen zur Besteuerung dienenden Anschlag von dem Nutzen erlangen, den die größtentheils zu dem eigenen Gebrauche der Eigenthümer dienenden Räume denselben gewähren und der sich wie ein reines Einkommen betrachten läßt, so muß man andere Wege einschlagen. Man hat mehrere derselben versucht, um für die Gebäude des platten Landes, bei denen man von der Richtschnur der Miethpreise verlassen wird, zu billigen Ansätzen zu gelangen. Beispiele solcher Katastrirungsmittel, denen allen jedoch nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen, sind:

1) Eine Classeneintheilung nach der Anzahl der benutzten Räume, mit einem gewissen Steueranschlage für jede Classe (*a*); ein Verfahren, welches bei einem niedrigen Betrage der Schatzungen sich wenigstens durch seine Einfachheit empfiehlt;

2) die Veranschlagung nach dem bloßen Bauplatze, also nach einem Umstande, der mit dem Verkehrswerthe eines Hauses in keinem gleichförmigen Verhältniß steht. Rechnet man auch den Hofraum mit ein, so ist diese Grundlage des Anschlages vollends zufällig (*b*).

3) Auch die Aufstellung eines nach dem Bauplatze bemessenen Minimum kann hieher gerechnet werden, indem sie eine freie, nach billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfahrende Schätzung voraussetzt und derselben nur eine Schranke, und zwar eine sehr niedrige, vorschreibt (*c*).

4) Die Bemessung des Wohnungsnutzens nach den zugehörigen Ländereien, so daß Wohnhäuser der Taglöhner, der kleinen Bauern, der mittleren und großen Gutsbesitzer nach bestimmten Ansätzen besteuert werden, doch noch mit einem gewissen Spielraum nach Größe und Beschaffenheit. Es ist unvermeidlich, bei dieser Anordnung wegen des Mangels näherer bestimmter Stützpuncte den Taratoren in der Wahl der Anschläge innerhalb der vorgezeichneten Gränzen viel Freiheit zu gestatten, wobei eine Prüfung und Berichtigung schwer ist (*d*).

5) Die Berechnung des muthmaßlichen Wohnungsertrages der Häuser nach verschiedenen Classen der Ortschaften und nach der Zahl und Beschaffenheit der zugehörigen Wohnräume (Zimmer, Kammern), in Gemäßheit gewisser Stufensätze (*e*).

Am besten wird die Unzulänglichkeit oder der gänzliche Mangel der Mietherträge ergänzt, wenn man zugleich die Kaufpreise in Betracht zieht (§. 351), wodurch auch für die nöthigen Abzüge (§. 344) ein guter Stützpunct gewonnen wird.

(*a*) Oesterreich. Instruction von 1820, bei Linden I, 524, v. Kremer II, 138, de Tegoborski I, 176. In den altösterreichischen Provinzen wird nach dem Gesetz von 1817 nur in Wien sammt den Vorstädten und umliegenden Ortschaften und in 16 anderen Städten die provisorische Haussteuer nach dem Zinsertrage erhoben, §. 349 (*b*), doch ist dieselbe späterhin (1849. 50) auch auf viele andere Orte ausgedehnt worden. Für die übrigen Orte sind 12 Classen mit einem Steuerbetrage von 40 kr. bis 60 fl. (anfänglich nur halb so hoch) gebildet, und die Einschätzung geschieht nach der Zahl der Zimmer und Kammern und der Stockwerke. Bei mehr als 35 Räumen eines Hauses wird für je 5 derselben ein Zuschlag von 2 oder 1 fl. zu dem Satze der 1. Classe gemacht, je nachdem das Haus ein Stockwerk hat oder nicht. In den vier größeren Städten von Dalmatien findet eine 5jährige Zinsfatirung statt. Im ganzen österreich. Staate mit Ausnahme von Tirol, der Lombardei und Venedig trug 1857 die gesammte Steuer nach dem Miethzinse 8·344000 fl., die Steuer nach Classen in kleineren Ortschaften 3·353000 fl. Die Haussteuer macht auf den Kopf der Einwohner in Siebenbürgen $5^3/_4$, der Wojwodschaft $6^3/_4$, Ungarn $10^1/_4$, Dalmatien 12, Westgalizien $13^1/_2$, Ostgalizien $14^3/_7$, Schlesien $16^3/_4$, Kärnthen 18, Böhmen $21^1/_4$, Mähren $21^3/_4$, Salzburg $26^3/_7$, Oberösterreich $28^1/_4$ kr., in Niederösterreich (wegen Wiens) 2 fl. 28 kr. Tafeln ꝛc. S. 155. — Da in mittleren und kleineren Städten die Lage des Hauses noch einen ziemlich großen Einfluß auf den Ertrag äußert, da zwischen solchen Orten und Dörfern noch ein merklicher Unterschied stattfindet, auch die Beschaffenheit der Wohnungen nicht unberücksichtigt bleiben sollte, so würde jenes bloß einem einzigen Kennzeichen folgende Verfahren bei einer definitiven Haussteuer nicht zu billigen sein. — Auch nach den französischen und rheinpreußischen Steuergesetzen soll da, wo man nicht genug Miethzinse vorfindet, eine Classenabtheilung zu Hülfe genommen werden, die jedoch nicht, wie in Oesterreich, an ein einzelnes Merkmal sich anlehnt.

(*b*) Bayer. Häusersteuergesetz von 1828 §. 4. Der Miethertrag wird da, „wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können", bloß aus dem Flächeninhalte des Bauplatzes und Hofraumes berechnet, indem man diese Fläche nach der 30. Bodenclasse anschlägt. Dieß gäbe für den Morgen einen Ertrag von $^{30}/_8$ Scheffel Roggen oder 30 fl., also ein Simplum von 30 kr. Die beiden Flächen zusammen sollen aber nicht unter $^1/_{10}$ und nicht über $^3/_4$ Morgen angesetzt werden, d. h. das Simplum soll zwischen 3 und $22^1/_2$ kr. fallen. (Hiedurch wird eine Schätzung erforderlich, für die es aber an leitenden Regeln gebricht). Nach dem Gesetz vom 10. Januar 1856 muß eine Revision der Haussteuer von der Regierung angeordnet werden, 1) wenn in einer nach den Miethen besteuerten Gemeinde dieselben sich um $^1/_4$ verändert haben, 2) wenn die Verhält-

nisse, unter denen in einer Gemeinde die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt worden ist, sich so wesentlich verändert haben, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der anderen treten muß. Bestand bisher die Arealsteuer, so werden Miethfassionen eingefordert und es wird geprüft, ob sie zur Einschätzung zureichen. Im entgegengesetzten Falle muß die Unzulänglichkeit der vorhandenen Miethmuster dargethan werden, wenn die beantragte Umwandlung in die Arealsteuer erfolgen soll. Stockar v. Neuforn S. 360. — In Sachsen werden Communalgebäude, die zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt sind, auf obige Art behandelt, Geschäftsanweisung §. 122.

(*e*) Frankreich, Rec. §. 393. Das Minimum des für ein Haus anzunehmenden Ertrages ist 1) der Ertrag des Bauplatzes, den man als bestes Ackerland betrachtet, 2) dazu für das Gebäude, je nachdem es nur ein Erdgeschoß oder auch ein oder mehrere Stockwerke hat, der 2-, 3- oder 4fache Ertrag der area. Das Dach wird nicht als Stockwerk angesehen. — Ebenso rheinpreuß. Instruct. §. 102. 103. — Nur ganz schlechte Hütten oder sehr verfallene Häuser dürfen auf das Minimum selbst gesetzt werden, Rec. 543.

(*d*) Preuß. Gesetz v. 21. Mai 1861. Es ist eine Anzahl von Stufensätzen des jährlichen Nutzungswerthes (Ertrages) mit zugehörigen Steuersätzen angegeben. Geringe Wohngebäude, zu denen keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, kommen in die 1. Stufe bis zu 4 Thlr. Nutzungswerth und 4 Sgr. Steuer ($^1/_{30}$). Wohnhäuser solcher Eigenthümer, zu deren Unterhalt der Ertrag ländlicher Grundstücke nicht zureicht, so daß ein Nebenverdienst aufgesucht werden muß, ferner der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter ꝛc., fallen in Stufe 1—6 (letztere mit 12 Thlrn. Ertrag oder 12 Sgr. Steuer). Für Häuser bei selbständigen ländlichen Besitzungen unter durchschnittlich 1000 Thlr. Reinertrag ist Stufe 7—22 bestimmt, letztere mit 200 Thlr. Nutzungswerth oder 8 Thlr. Steuer ($^1/_{25}$). Häuser bei Gütern von 1000 Thlrn. Reinertrag oder darüber fallen in Stufe 17—37, mit 100—750 Thlrn. oder 4—30 Thlrn. Steuer. Andere Wohngebäude, die nicht mit ländlichen Besitzungen verbunden sind, werden nach Maaßgabe gewisser hiezu bezeichneter Städte behandelt.

(*e*) Oesterreich. Entwurf von 1863. Alle Orte, an denen weniger vermiethete als von den Eigenthümern benutzte Wohnungen sind, werden in 3 Classen getheilt, 1) über 2000 Einwohner, 2) weniger Einwohner, aber lebhafter Verkehr durch Eisenbahn, Landstraße, Amtssitz, Markt ꝛc., 3) andere Ortschaften. Für jede dieser Classen 9 Abstufungen der Nutzung von jedem Zimmer und dem halben Betrage für jede Kammer. Auf der untersten Stufe wird ein Zimmer der 3 Classen zu 9—8—6 fl., auf der 9. zu 31—27—21 fl. angesetzt. Es würde demnach z. B. ein kleines Haus von 1 Zimmer und 2 Kammern angeschlagen werden in Orten über 2000 Einwohner auf 18—62 fl., in Orten der 2. Classe auf 16—54, der 3. auf 12—42 fl. Hievon gehen überall 30 Proc. Erhaltungs- und Tilgungskosten ab, also bleiben 1) $12{,}^6$—$43{,}^4$ fl., 2) $11{,}^2$—$37{,}^8$, 3) $8{,}^4$—$29{,}^4$ fl. Steueranschlag. — Die Unterscheidung mehrerer Classen von Orten ist zweckmäßig, doch bleibt der Zweifel übrig, ob die aufgestellten Zahlensätze wirklich auf die Erfahrung gegründet sind und die Veranschlagung innerhalb dieser Gränzen allen vorkommenden Fällen entspricht. Es erschien schon nöthig, für die Rohrhütten in Galizien, die Morlakenhütten, die Erd- und Zigeunerhütten in Ungarn und Siebenbürgen den Tarifsatz der Kammern in kleinen Orten anzuwenden. — Sachsen: Wenn bei Wohngebäuden auf dem Lande kein anderer Vergleichungmaaßstab anwendbar, so sollen ausnahmsweise und in Berücksichtigung, daß in Dörfern meistens nur

einzelne Stuben vermiethet werden und dabei auf die Räumlichkeit geachtet wird, nur die wirklichen Wohnstuben in Betracht gezogen werden und die Anschläge nach Normalsätzen von 30—100 □Ellen (107—356 bad. □Fuß), aufsteigend von 10 zu 10 Ellen, nach dem aufgefundenen Miethwerthe für Stuben einer gewissen Größe, gebildet werden. Anweis. §. 108.

§. 351.

Legt man die Haussteuer nach den Kaufpreisen an, so ist ein Abzug für Ausbesserungen u. dgl. unnöthig, weil der Preis sich von selbst neben dem Miethertrage zugleich im Ganzen genommen nach der Festigkeit und muthmaßlichen Dauer eines Gebäudes richtet. Gleichwohl stehen einer Besteuerung nach den wirklichen Häuserpreisen aus einem gewissen Zeitraume noch erheblichere Bedenklichkeiten im Wege als bei Ländereien (§. 322), denn die Häuserpreise stehen noch mehr unter dem Einfluß zufälliger Umstände. Diese äußern sich 1) in der Werthschätzung, weil jedes Haus eine Besonderheit hat, welche von den Kauflustigen nach Bedürfniß, Geschmack und Neigung gewürdigt wird, während der Werth eines landwirthschaftlich benutzten Grundstückes eher eine allgemeine Anerkennung erhält; 2) in dem Mitwerben, weil die meisten Menschen, der mühsamen Verwaltung willen, sich vor der Erwerbung mehrerer Häuser, besonders vor dem Besitz eines Hauses in einem Orte, an dem sie nicht wohnen, zu scheuen pflegen. Daher sind die Preise sehr veränderlich, sie werden z. B. bei Auswanderungen stark erniedrigt, bei rascher Vermehrung der Einwohner, wie in Badeorten u. dgl., ansehnlich erhöht. Am meisten zufällig ist der Preis ganz vereinzelter oder solcher Gebäude, die an ihrem Orte die einzigen ihrer Art sind. Manche Häuser haben kostbare Einrichtungen und solche Zubehörungen, welche nicht gerade den Werth der Wohnung erhöhen und deßhalb von einem Miether nicht leicht vergütet werden würden, dennoch aber zu dem Werthe des Hauses gerechnet werden müssen und hin und wieder oder theilweise auch von einem Käufer bezahlt werden. Nach dem Grundsatze, daß nur das Einkommen besteuert werden soll, müßten solche Gegenstände ganz außer Ansatz bleiben (*a*).

(*a*) A. Smith bemerkt, daß eine nach den Kosten der Erbauung angelegte Haussteuer die meisten reichen und großen Familien von England und vielleicht von allen Ländern zu Grunde richten würde. Die ganze reine

Rente ihrer Güter beträgt beinahe nicht mehr als 6½ oder 7 Proc. der Erbauungskosten ihrer Häuser, an denen mehrere Generationen gearbeitet haben, III, 244 (IV. 195 Baf.). — Landgräflich heff. Inſtr. vom Juni 1658 §. 9: Die Wohnhäuſer und Hofraithen ſollen nicht nach der Koſtbarkeit der Gebäw, ſondern nachdem ſich der Beſitzer derſelbigen entweder vor ſich ſelbſten oder durch Verleyhung der logiamenter Nutz machen kann, in Anſchlag gebracht werden. — Badiſche Häuſerſteuerordn vom 18. Sept. 1810 §. 50: Schlöſſer auf Dörfern, ehemalige Kloſtergebäude u. dgl. ſollen, „wenn ſie auch groß und koſtbar gebaut ſind, doch nicht höher geſchätzt werden, als ſimple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Perſon des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würden.“ Vgl. §. 348.

§. 352.

Demnach müſſen, wenn man die Kaufpreiſe zu Grunde legen will, die wegen zufälliger Störungen zu hohen oder zu niedrigen Preiſe berichtigt und Mittelpreiſe für jede Größe, Lage und Beſchaffenheit aufgeſucht werden, ſo daß man an jedem Orte eine Stufenleiter von Durchſchnittspreiſen der verſchiedenen Arten von Häuſern erlangt und nach denſelben die viel größere Zahl der in dem angenommenen Zeitraume nicht verkauften Häuſer durch Schätzung einzureihen im Stande iſt (*a*). Eine Claſſeneintheilung der Gebäude iſt wegen der großen Verſchiedenartigkeit derſelben von geringerem Nutzen, als bei der Grundſteuer (*b*). Zur Prüfung, richtigen Anwendung und Ergänzung der Kaufpreiſe leiſtet die Beachtung des Miethertrags, der ſich bei den Taratoren unvermeidlich und ſelbſt unwillkürlich geltend macht, gute Dienſte. Es zeigt ſich daher auch von dieſer Seite, daß es am beſten iſt, beide Hülfsmittel in Verbindung mit einander zu benutzen. Die Anſchläge werden am meiſten Vertrauen verdienen, wenn ſie zugleich den mittleren Kauf- und Miethpreiſen (wo letztere zahlreich genug vorhanden ſind) entſprechen, ſo daß, nach den nöthigen Abzügen, die Mietherträge zu den Kaufpreiſen im Verhältniß des bei Liegenſchaften ſtattfindenden Zinsfußes ſtehen (*c*).

(*a*) Hierauf beruht die bad. Häuſerſteuer, angef. Geſetz v. 1810 u. Inſtr. v. 16. Febr. 1812. Sie ſoll nach dem reinen Ertrage angelegt werden (§. 1), der aber aus dem mittleren Localwerthe erſchloſſen wird (§. 6). Die wirklichen Kaufpreiſe von 1800—1809 werden, nach den nöthigen Modificationen, zum Maaßſtabe genommen, um die anderen Gebäude darnach einzuſchätzen. (In den neuerlich ſehr emporgekommenen Orten ſtehen die aus jener Periode herſtammenden Anſchläge weit unter den heutigen Häuſerpreiſen, weßhalb eine Erneuerung der Hausſteuer-

anschläge als Bedürfniß angesehen wird). — Großh. hess. Gesetz vom 13. April 1824 und Instruction vom nämlichen Tage §. 31. 32: 4 Proc. des „mittleren localen Kaufpreises" gelten als reiner Ertrag, bei Mühlen und Hammerwerken 1/30. — Theresianische Steuer in Oesterreich: in Städten und Märkten nach dem Capitalwerth, Steuer 6—50 fl. — Die neue russische Haussteuer (§. 342 (a)) wird durch ein Gesetz auf die Provinzen (Gouvernements) vertheilt (max. 176 690 Rubel St. Petersburg, min. 2260 Rubel Olonetz, Gesammtbetrag 1·037 950 Rubel), ebenso auf die einzelnen Städte. In jeder derselben geschieht die Vertheilung durch einen von den Eigenthümern gewählten Ausschuß. Dieser hat die Wahl, 1) eine eigene Ermittelung vorzunehmen, wozu er die Verkaufspreise und die Anschläge bei Unterpfandsdarleihen benutzt und eigene Besichtigung anstellt, oder 2) die vorhandenen Anschläge zum Behufe der Stadt- und Quartiersteuern zu Grunde zu legen, in denen er aber Aenderungen zu machen befugt ist. Instruction des Finanzminist. v. 20. Febr. 1863.

(b) Sie ist in Würtemberg eingeführt. Instruction von 1821 und Handbuch S. 67. Für jede Classe, in die ein Gebäude fällt, wird das arithmetische Mittel zum Anschlage genommen, z. B. 7750 fl. für die Classe von 7501—8000 fl. — Theres. Steuer in Oesterreich für das platte Land: 6 Classen, Steuer 1½—20 fl.

(c) Wenn man die Einwohnerzahl eines Ortes in das gesammte Haussteuercapital dividirt und die auf jeden Kopf treffende Summe für verschiedene Orte vergleicht, so zeigt sich eine Stufenfolge, die einigermaßen den Graden von Wohlhabenheit der Städte und Dörfer entspricht, obschon kein solches einzelnes Kennzeichen untrüglich ist. Freilich wird hiebei vorausgesetzt, daß die Steuer in allen Landestheilen gleichmäßig angelegt sei. Die Haussteuercapitale in Baden betrugen im J. 1829 149,6 Mill., 1850 180·462 350 fl., oder auf den Kopf 132,4 fl. Im J. 1834 war dieser Ausschlag auf den Kopf nur 126 fl., das Maximum der einzelnen Steuerbezirke war 222 fl. in der Obereinnehmerei Mannheim, worauf die Obereinnehmerei Karlsruhe mit 207 fl., Heidelberg mit 172 fl. folgten. Das Minimum war 51 fl., Obereinnehmerei St. Blasien im Schwarzwald, zunächst daran 69 fl. Thiengen, 86 fl. Buchen (Odenwald), 90 fl. Bonndorf (Schwarzwald). Für 1860 sind die Steuercapitale 194⅓ Mill. oder 141,8 fl. auf den Kopf. Merkwürdig ist die ziemlich ähnliche Stufenfolge der Bevölkerung und der Hauptsteuercapitale jedes Kopfes. In Baden war:

1830.	Bevölkerung	H. St. Capital	1850.	Bevölkerung	H. St. Capital
Neckarkreis . . .	5532	151 fl.	Unterrheinkreis	5365	142,6 fl.
Murg-	5313	149 „	Mittelrheinkreis	6139	140 „
Kinzig-	4718	130 „	Ganzes Land .	4904	132,4 „
Dreisam-	4487	118 „	Oberrheinkreis .	4815	121,4 „
Main-	3670	106 „	Seekreis	3087	115,3 „
See-	2784	103 „			

Verhandl. der 1. Kammer von 1833 Beil. IV, 432 (Bericht über die Steuerverw. von Rau). — In Würtemberg (Amtl. Bericht S. 5 und 173) trifft dieß nur bei 3 Kreisen zu, nicht bei dem Donaukreise, der bei 3566 Einw. auf der □Meile soviel Haussteuer auf den Kopf giebt, als der doppelt so stark bevölkerte Neckarkreis. — Im österreichischen Staate (1857) ist ebenfalls eine solche Regelmäßigkeit nicht zu erkennen, vielleicht wegen der ungleichen Vertheilung der größeren Städte. Z. B.:

	Bevölkerung	Brutto-Miethzins auf den Kopf
Oesterreich unter der Enns	4882	15 fl. 22 kr.
Küstenland	3753	9 „ 28 „
Oesterreich ober der Enns	3394	3 „ 57 „
Steiermark	2708	3 „ 17 „
Mähren	4833	2 „ 55 „
Böhmen	5212	2 „ 46 „
Ungarn	2656	1 „ 59 „
Siebenbürgen	3370	1 „ 56 „
Galizien	2019	1 „ 9 „

§. 353.

In dem regelmäßigen Zustande, wo ein Baucapital sich genügend verzinset, können zur Prüfung der Steueranschläge auch die Erbauungskosten benutzt werden, soferne sie zweckmäßig, nicht bloß für individuelle Neigungen aufgewendet und nicht zufällig vergrößert worden sind. Diese Baukosten mit dem Preise des Bauplatzes zusammen entsprechen beiläufig dem mittleren Kaufpreise eines vollkommen gut erhaltenen Gebäudes, für ein älteres müssen sie aber nach Maaßgabe der erfolgten Verschlechterung gemindert werden. Dagegen eignen sich die Anschläge zur Feuerversicherung selbst da, wo sie von Amtswegen festgesetzt werden, nicht für die Katastrirung, weil ein Theil des Werthes und Kostensatzes als unverbrennlich und nicht gefährdet ausgeschlossen bleibt.

§. 354.

II. Gebäude und Theile derselben, die zur Betreibung eines Gewerbes dienen und daher für den Unternehmer ein Theil des stehenden Capitals sind (§. 342), lassen sich wieder in zwei Abtheilungen bringen.

1) Einige sind so beschaffen und gelegen, daß sie von vielen Gewerbsleuten benutzt werden können und häufigen Begehr finden, weßhalb der Unternehmer sie nicht eigen zu besitzen braucht, sondern sie miethen kann. Dieß gilt vorzüglich von solchen Räumen, die ebensogut zu verschiedenen Gewerbszwecken, als zur Bewohnung brauchbar sind, wie die Werkstuben vieler Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Weber, Buchbinder, Drechsler, Buchdrucker, Steindrucker, Glaser, Strumpfwirker, Sattler ꝛc.), die Zimmer der Schenk-, Speise- und Kaffeewirth-

schaften u. dergl. Gebäude, die für ein einzelnes Gewerbe besonders eingerichtet sind, wie Kramläden, Ställe und Scheunen, Badeanstalten, Vorraths- und Arbeitsräume für Maurer, Zimmerleute, Großhändler, Schreiner, Wagner, Schmiede, Schlosser, Gewerbseinrichtungen für Bäcker, Bierbrauer, Gastwirthe, Bleicher ꝛc., lassen sich an Orten, wo das betreffende Gewerbe häufig betrieben wird, leicht vermiethen und auch an kleineren Orten geschieht dieß oft bei Apotheken, Mühlen, Brauereien u. dgl. Gewerbsgebäude dieser Art geben ihrem Eigenthümer einen Miethertrag und können daher wie Wohngebäude behandelt werden, mögen sie nun wirklich vermiethet oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden. Es versteht sich, daß dagegen bei der Besteuerung des Gewerbsunternehmers die Ausgabe für Miethe oder der Zinsverlust bei eigenem Besitze mit unter den Kosten des Betriebes aufgerechnet wird (*a*).

(*a*) v. Jakob I, §. 643.

§. 355.

2) Bei nicht oder nur schwer vermiethbaren Gewerbsgebäuden, wie viele Fabrikeinrichtungen, Gerbereien, Ziegel- und Kalkbrennereien, Branntweinbrennereien ꝛc., die bloß als Hülfsmittel zur Erlangung eines Gewerbsertrages mitwirken, giebt es zwei Besteuerungsmethoden.

a) Es wird eine besondere Hausteuer erhoben, die man nach den wirklichen oder abgeschätzten Kaufpreisen und den Baukosten ansetzt, wobei man voraussetzt, daß das in solchen Gebäuden enthaltene Capital einen Zins abwerfen müsse, der in dem Gewerbsertrage enthalten ist. Dagegen wird dasjenige Einkommen, welches mit Hülfe der Gebäude entsteht, bei seiner Besteuerung so angeschlagen, als besäße der Empfänger keine eigenen Gebäude; man nimmt also nicht bloß die Unterhaltungskosten und die Verschlechterung, sondern auch den Capitalzins der Gebäude unter die abzuziehenden Betriebskosten einer landwirthschaftlichen, Gewerks-, Handels- oder Dienstunternehmung auf (*a*). Bei der Grundsteuer ist dieser Abzug dann unnöthig, wenn dieselbe nach Kaufpreisen angelegt wird.

b) Man behandelt die Gebäude wie andere Theile des stehenden Capitales, deren Zins, obschon er dem Begriffe nach immer

als ein besonderes Einkommen anzusehen ist, doch in der Erscheinung mit der Grundrente oder dem Gewerbseinkommen verknüpft vorkommt, z. B. bei Brunnen, Maschinen, Werkzeugen. Der Grundeigenthümer (bei landwirthschaftlichen Gebäuden) und der Gewerks- oder Handelsunternehmer wird dann zugleich als Besitzer des Gebäudecapitales betrachtet und bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens wird unter den vom Rohertrage abzuziehenden Betriebskosten nur die Ausgabe für Unterhalt und Sicherheit der Gebäude, sowie deren Abnützung abgezogen; so daß die wahre Hausrente bei Ländereien mit der Grundrente, bei Gewerbsunternehmungen mit dem reinen Gewerbsverdienst und dem Zins des Betriebscapitals verbunden in Anschlag gebracht wird (*b*). Es fällt demnach eine besondere Haussteuer der Gewerbsgebäude hinweg und es wird nur die Grund- und Gewerbsteuer der Eigenthümer desto höher angesetzt, wie dieß bei den anderen Theilen des stehenden Capitals in der Gewerbsteuer geschieht, §. 364. Bei landwirthschaftlichen Gebäuden hat man auszumitteln, welcher Capitalwerth und Zins von Stallungen, Scheunen u. dgl. in jeder Gegend auf einen Morgen Acker oder Wiese trifft, und darnach solche Grundeigenthümer, die nicht auch im Besitze zugehöriger Gebäude sind, verhältnißmäßig niedriger in die Grundsteuer zu legen, wie denn auch diese ohne Gebäude verpachteten Grundstücke einen geringeren Pachtzins abwerfen würden.

(*a*) Dieß ist ausdrücklich in Bezug auf die Haussteuer vorgeschrieben in Mailand, Linden I, 540. — Diesem Vorschlage schließt sich auch v. Hock an, wenigstens in Bezug auf Gewerks- und Handelsgebäude, Die öffentlichen Abgaben S. 202.

(*b*) v. Jakob I, §. 643. 644. — Wenn z. B. in einer Fabrik das Gebäude 30000, das übrige Capital 100000 fl., der Reinertrag 7200 fl. beträgt und von jenem Vermögen 4 Proc. Zins angenommen werden, so ist das steuerbare Einkommen 1200 fl. Haus-, 4000 fl. andere Capitalrente und 2000 fl. reiner Gewerbsverdienst. Nach der obigen Methode a) würde die Haussteuer von den 1200 fl. erhoben und das Einkommen aus dem Fabrikgeschäfte so ausgemittelt, daß die Miethausgabe für das Gebäude mit den anderen Kosten vom Rohertrage abgeht. Nach der Methode b) werden die vollen 7200 fl. als steuerbares Gewerbseinkommen angesetzt.

§. 356.

Das erstgenannte Verfahren ist das übliche, leichtere. Man hat an demselben der Gewohnheit wegen und vermuthlich auch darum festgehalten, weil man die bisherige sichere und fortdauernde

Einnahme aus der besonderen Haussteuer der Gewerbsgebäude erhalten wollte und befürchtete, sie bei dem zweiten Verfahren in der Gewerbsteuer nicht vollständig ersetzt zu finden. Das zweite, obschon nicht von Schwierigkeiten frei, empfiehlt sich aber durch mehrere Gründe.

1) Es ist der viel häufigere Fall, daß die Gewerbsgebäude dem Grundeigenthümer oder Gewerbsunternehmer gehören. Deßhalb verursacht es weniger Mühe, für solche Steuerpflichtige dieser Classen, welche keine eigenen Gebäude haben, einen Abzug zu berechnen, als wenn man überall bei der Ansetzung der erwähnten anderen Schatzungen die Ausgabe für Gebäudemiethe zu den Betriebskosten zu schlagen und eine besondere Haussteuer anzusetzen hat. Ohnehin kann man bei einer sorgfältigen Grundsteuersetzung nicht umhin, nach den Erfahrungen jeder Gegend das Verhältniß zwischen dem Gebäudecapital und dem Flächenraum und wohl auch der Fruchtbarkeit der Feldgüter zu erforschen (*a*).

2) Der Nutzen, den die Gebäude in einem Gewerbe leisten, richtet sich keineswegs immer nach ihrer Größe und Beschaffenheit und läßt sich weder aus den Kosten ihrer Erbauung, noch auch da, wo sie nicht vermiethbar sind, aus einem Miethzinse erkennen. Manche Unternehmer vermögen mit kleinen und wohlfeilen Gebäuden einen ansehnlichen Betrieb zu unterhalten (*b*). Bei manchen Anderen sind diese unnöthig groß und kostbar, bald weil der Umfang der Unternehmung sich vermindert hat (*c*), bald zufolge eines übelberechneten Bauaufwandes, wie denn die bekannte Neigung der Gewerbsleute, ihre Gebäude zu vergrößern oder zu vervollkommnen, vielfältig eine Ursache von Zinsverlusten geworden ist. Diejenige Hausrente, welche man aus der abgesonderten Betrachtung der vorhandenen Gebäude ermittelt, ist daher von der in dem Gewerbsertrage wirklich enthaltenen oft verschieden, und offenbar sollte nur die letztere, nicht die erstere, besteuert werden. Die Gewerbsteuer läßt sich nach dem jedesmaligen Zustande der Unternehmungen leichter von Jahr zu Jahr abändern, die Haussteuer ist wie die Grundsteuer auf längere unveränderte Fortdauer eingerichtet und wird folglich in obigen Fällen leicht unrichtig. Bei landwirthschaftlichen Gebäuden hat man zuerst bemerkt, daß eine Haussteuer

nach den bei Wohngebäuden gewöhnlichen Einrichtungen zu Unbilligkeiten führen würde und diese Betrachtung hat zu einer schonenden Behandlung der ersteren Anlaß gegeben, aber ähnliche Verhältnisse treten auch bei manchen Gewerks- und Handelsgebäuden ein (*d*).

(*a*) Thaer (Mögelinische Annalen, VII, 513) hält eine genaue Ausmittelung dieser Art für unmöglich und räth daher, von solchen Grundstücken, deren Eigenthümer keine Gebäude besitzt, $^1/_3$ — $^1/_4$ des Reinertrages abzuziehen. — Ein allgemein anwendbarer Zahlenausdruck läßt sich allerdings nicht wohl finden, da auch die Bewirthschaftungsweise, die Kosten der Baumaterialien und der Arbeit, die Größe der Landgüter ꝛc. mit einwirken, doch wird man in gegebenen Fällen die zu befolgende Regel entdecken können. Klebe schlägt das Gebäudecapital für 1000 Morgen auf 4000 — 10000 Thlr. an. Block (Landwirthsch. Mittheilungen III, 40) weist nach, daß unter angenommenen Verhältnissen auf 100 Scheffel Roggenwerth des Rohertrages vom Ackerlande 120—136 Scheffel Capital an Wirthschaftsgebäuden kommt, ohne Einschluß der Wohnungen. Setzt man nun den Rohertrag des preuß. Morgens auf 10 Scheffel Roggenwerth (5 Malt. auf den bad. Morgen) und den Scheffel auf 3 fl. (das bad. Malter auf 8 fl. 12 kr.), so findet man auf den pr. Morgen 40 fl. 48 kr. Hauscapital (57,^{5} fl. bad. Morgen), wovon der Zins zu 4 Proc. 1,^{63} fl. (2,^{3} fl. bad.) für den Morgen beträgt. Soviel wäre also von dem steuerbaren Reinertrage eines isolirten Morgens Acker abzusetzen. Beide Annahmen sind aus dem nördlichen Deutschland geschöpft. — Nach Hesse (Rheinhessen S. 78 ff.) käme in dieser Provinz bei Gütern von 20 — 30 Morgen ein Hauscapital von 40 fl. auf den hess. M. (= 0,^{69} bad. = 0,^{979} pr.), und die Gebäude verhalten sich dem Preisanschlage nach zu den Ländereien wie 1 zu 4 oder 5. Hier sind aber die Wohngebäude mit eingeschlossen, die man bei der Besteuerung ausscheiden muß. — Kleemann (Encyklop. landw. Verhältn. S. 316) rechnet bei guten, nicht neuen Gebäuden den Preisanschlag zu $^4/_5$ des Rohertrages vom Acker- und Wiesland. Setzt man diesen z. B. auf 10 Scheffel Roggen, so wäre das Gebäudecapital auf den preuß. Morgen 24 fl. — In der badischen Rheinebene mögen bei Pferdegütern von 40 Morgen neue Gebäude mit Einschluß der Wohnung gegen 86, bei Kuhgütern von 10 Morgen sogar 120 fl. auf den bad. (60 und 84 fl. preuß. Morgen) kosten.

(*b*) Die meisten englischen Landgüter haben z. B. kleine Scheunen, weil das ungedroschene Getreide und das Heu in Feimen (stacks) aufbewahrt wird.

(*c*) Z. B. wenn von einem Landgute die Hälfte der Ländereien abgetrennt wird und die Hofgebäude bei der anderen Hälfte bleiben, für die sie überflüssig groß sind, — wenn eine Gast- oder Badeanstalt in Verfall geräth, eine Fabrik wegen Mangel an Absatz schwach betrieben wird.

(*d*) In Frankreich wird von Scheunen, Ställen, Keltern, Kellern ꝛc. bloß die area nach dem Anschlage des besten Ackerlandes besteuert, Rec. 396. — Ebenso Rheinpreußen, Allg. Instr. §. 109. — Sachsen: landwirthsch. Gebäude nur nach der Grundfläche in der besten anstoßenden Bodenclasse, Gewerksgebäude, Gasthäuser ꝛc. nur nach dem mittleren muthmaßlichen Miethertrage, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, nach dem Ertrage des Raums, wenn man denselben als Wohnung vermiethen würde, mit Abzug von 50 Proc., bei Schuppen, Kalköfen ꝛc. bis 70 Proc. §. 127. — Von der sardinischen Hausteuer (1851) sind die

landwirthschaftlichen Gebäude ganz befreit. — Die österreichische Haussteuer trifft nur die Wohngebäude, dasselbe ist in dem Entwurf von 1863 angenommen. — Preuß. Gesetz von 1861 §. 3: Befreit von der Gebäudesteuer sind ... 7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallungen für das lediglich zum Gewerbsbetriebe bestimmte Zugvieh dienen. Die anderen der Steuer unterworfenen Gewerbsgebäude, z. B. Fabriken, Brauereien, Mühlen, Vorrathsgebäude ꝛc. werden nur mit 2 Proc. des Nutzungswerthes (d. h. muthmaßlichen Ertrages), Wohngebäude, Schauspiel-, Badehäuser ꝛc. mit 4 Proc. besteuert, §. 5 des a. Gesetzes. — Diese gänzliche Befreiung oder geringere Belegung der Gewerbsgebäude ist gerechtfertigt, wofern in den anderen Schatzungen die gehörige Rücksicht darauf genommen wird. In Bezug auf Scheunen, Ställe ꝛc. bei Landgütern läßt sich gegen das oben vorgeschlagene Verfahren Folgendes einwenden: Derjenige Grundeigenthümer, welcher ungewöhnliche kostbare Gebäude jener Art aufführt und sich hiedurch eine Arbeitsersparung, eine Verstärkung des Viehstandes, eine bessere Aufbewahrung von Stoffen u. dgl. verschafft, bezieht einen größeren Reinertrag, den die Grundsteuer nicht trifft, weil sie auf dauernde Verhältnisse gegründet werden muß und die einzelnen Grundstücke in andere Hände kommen können, wo dann jener Gebäudenutzen hinwegfällt. Gegen diese Ungleichheit der Belastung kann nur eine landwirthschaftliche Gewerbsteuer (§. 363) Abhülfe gewähren, in der ein ungewöhnlich großes und wirksames Gebäudecapital wie ein großer Stand von Nutzvieh belegt wird.

§. 357.

In Ansehung der Mittheilung des entworfenen Steuersatzes an den Eigenthümer, der Prüfung erhobener Beschwerden, der Richtigstellung der Anschläge im Ueberblick ganzer Landestheile, der Katastrirung und öfteren Revision finden die für die Grundsteuer aufgestellten Regeln (§. 337. 338) auch hier ihre Anwendung. Bauveränderungen, die den Werth und Ertrag erhöhen, und neue Bauten erfordern eine neue Schätzung, welche aber nach den Mieth- und Kaufpreisen desjenigen Zeitabschnitts vorgenommen werden muß, der bei den älteren Gebäuden zu Grunde gelegt worden ist. — Das Verhältniß zwischen dem Ertrage der Haus- und Grundsteuer ist in den einzelnen Ländern und Landestheilen höchst ungleich, zunächst wegen der sehr verschiedenen Grundsätze, nach denen die Hausrente in der Besteuerung behandelt wird, sodann wegen der sehr verschiedenen Menge von Gebäuden auf gleichem Flächenraume, z. B. einer □Meile. Bei gleicher Steuereinrichtung muß die Haussteuer in größeren Städten und Fabrikgegenden am meisten, in Gegenden mit vorherrschendem Landbau weniger, in Waldgegenden am wenigsten betragen (*a*).

(*a*) Wenn die Summe der Grundsteuer = 100 gesetzt wird, so macht die Hausteuer gegen jene gehalten

35,[8] Proc. in Baden (1864), früher 40 Proc., und zwar 45,[5] Mittelrhein-, 44 Unterrhein-, 35 Oberrhein- und Seekreis;

33,[2] „ Oesterreich 1864, aber 1857 nur 25,[2], ohne Lombardei und Venedig, und zwar 24,[2] Niederösterreich (Wien!), 87 Küstenland (Triest!) 24,[8] Steiermark, Kärnthen, Krain, 33 westliches, 23 östliches Galizien, 17,[4] Mähren, 16,[8] Böhmen, 16,[1] Oberösterreich, 12,[9] Ungarn, 4,[4] Wojwodschaft;

23,[5] „ (4/17) in Würtemberg, festes Verhältniß;

22,[8] „ Hannover, 1858. 59;

14,[9] „ Bayern 1861—67, dagegen nur 10,[2] 1855—61, und zwar 14,[2] Oberbayern (max.), 14 Mittelfranken, — 8,[5] Schwaben, 6,[5] Niederbayern (min.).

---

4. Absatz.

Gewerbsteuer.

§. 358.

Die Schatzungen konnten bei ihrer ersten Einführung nicht nach einem volkswirthschaftlichen Systeme der verschiedenen Einkünfte, sondern nur nach gewissen leicht kenntlichen Arten und Gruppen derselben angelegt werden. Man behandelte daher anfänglich das Einkommen der Gewerbsunternehmer (Gewerbsleute) als ein Ganzes. Dasselbe wurde hin und wieder schon im Alterthum (*a*), sodann in den Vermögenssteuern (Schoß) des Mittelalters nach dem in einem Gewerbe enthaltenen Capitale angelegt (*b*). Kleinere Gewerbsleute und bloße Lohnarbeiter erhielten niedrige feste Anschläge (*c*). Als diese allgemeine Schatzung außer Gebrauch kam und durch mehrere besondere Schatzungen, in den Städten auch zum Theil durch die Accise ersetzt wurde, begnügte man sich meistens in Bezug auf die Gewerbe mit geringen festen Ansätzen, außer bei einigen Gewerben, die einen leichtkenntlichen Maaßstab darboten (*d*). Die heutige sorgfältig abgestufte, alle Gewerbe umfassende Gewerbsteuer gehört aber dem 19. Jahrhundert an (*e*).

Unter Gewerbe versteht man im weiteren Sinne jede Beschäftigung, deren Zweck in Erlangung von Sachgütern besteht, im Gegensatze solcher Verrichtungen, bei denen die Vergütung (Honorar, Besoldung ꝛc.) einer höheren Bestimmung wegen nicht zum Hauptbeweggrund gemacht werden darf. In einem engeren Sinne werden bloße Lohnarbeiten ausgeschlossen und

nur diejenigen Erwerbsgeschäfte Gewerbe genannt, die mit Hülfe eines Capitals betrieben werden, also Unternehmungen sind und ein zum Theil von dem angewendeten Capitale abhängendes Einkommen abwerfen (*f*). Die Gewerbsteuer nach dieser engeren Bedeutung ist folglich die den Unternehmern (Gewerbsleuten) aufgelegte Schatzung.

(*a*) Unter den ersten römischen Kaisern kam schon eine Steuer von Kaufleuten, Reedern und Pfandverleihern vor, als Art des tributum capitis. Alexander Severus besteuerte viele Gewerbe. Die Steuer der Kaufleute, Handwerker und Fabrikherren heißt seit Constantin lustralis collatio, weil sie immer auf je neun Jahre bezahlt wurde. Aufgehoben von K. Anastasius im J. 1501. Becker und Marquardt, Handb. III, 2. S. 188. — de Parieu I, 281.

(*b*) Z. B. koburg. Vermögensteuer von 1583 Art. 4. Hess. Instruction vom Juni 1658 §. 19. Hess. Instr. von 1700: Handelsleute $^1/_6$ Proc. ihres Capitals, Meister in geringen Handwerken 50 fl. Steuercapital, für jeden Gesellen 25 fl. mehr. — Magdeb. Instruction von 1689 §. 3 (bei Klewitz II, 7): von jedem Thaler „profitirter Nutzung" 4 Sgr. als simplum. — In der französischen taille personnelle war das Gewerbseinkommen wie jedes andere besteuert.

(*c*) Z. B. das Nahrungsgeld in mehreren preußischen Provinzen; in der Grafschaft Glatz von den meisten Handwerkern 18 Gr.

(*d*) Z. B. Mühlen, Brauereien, Bäcker, wo man auf den Umfang des Betriebs Rücksicht nahm. In den preußischen Städten waren die städtischen Bürger der zur Abwendung der Einquartierungslast bestimmten Servissteuer unterworfen, in welcher die Handwerker nach der Zahl ihrer Gesellen, Stühle ꝛc., Kaufleute nach ihrem Geschäftsumfang, ferner jene sog. Consumtionsgewerbe nach ihrer Ausdehnung belegt wurden. Der Servis war eine städtische Gemeindeabgabe und die Gemeinde konnte ihn beliebig aufbringen, theils von Ländereien und Gebäuden (Grundservis), theils von Gewerbsleuten, Besoldeten, Lohnarbeitern ꝛc. (Nahrungs- und Gehaltsservis). Das Gesetz v. 30 Mai 1820 verordnet, daß der Servis in die Staatscasse gezogen wird und ermächtigt die Gemeinden, ihn auf die Liegenschaften umzulegen (vgl. §. 342 (*a*)). — Die bamberg. Schätzungsinstruction von 1731 geht in der Berücksichtigung gewerblicher Verhältnisse schon ziemlich weit, Mayer, Versuch einer Abh. über Steuer u. Abg. S. 198.

(*e*) Kam auch der Name hin und wieder schon früher vor (nach Mayer a. a. O. S. 187 wurde schon 1653 in Bamberg eine Handwerks- und Gewerbssteuer eingeführt), so ist doch v. Justi der Urheber des Vorschlags einer nach genauer Ausmittlung der Gewerbsgewinnste eingerichteten Gewerbsteuer, Staatswirthsch. II, 373. Er will bei den Zweigen des Handels einen Gewerbsgewinn von 10—13 Proc. annehmen, bei den anderen Gewerben soll der Ueberschuß des Erlöses über die Kosten oder der Arbeitsverdienst erforscht und von dem ganzen Einkommen des Gewerbsmannes sollen $^2/_3$ für den Unterhalt abgezogen werden. Vgl. Bergius Magaz. IV, 127. — Zur Einführung der heutigen Gewerbsteuer scheint die französische Patentsteuer den Anstoß gegeben zu haben. Jene besteht in den deutschen Staaten und ungeachtet vieler Abweichungen im Einzelnen ist doch bei ihr durchgängig das Bestreben zu erkennen, die einzelnen Gewerbsleute nach ihrem wirklichen Einkommen, nicht nach allgemeinen Ansätzen zu besteuern, im Gegensatze der erwähnten Patentsteuer, §. 374. Großbritanien hat

dem Namen nach keine Gewerbsteuer, allein die Abtheilung (Schedule) D der britischen Einkommensteuer nimmt die Stelle jener Steuer ein, §. 400. — Ueber die Gewerbsteuer v. Jacob I, §. 663 ff. II, §. 1063 ff. — v. Malchus I, §. 53—55 und die dort angeführten Schriften. — Späth, Abh. über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach 1822. — Hoffmann, Die Lehre von den Steuern S. 189. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle S. 157 (verwirft die Gewerbsteuer, weil sie mit der Zeit auf die Zehrer falle und weil der Verf. überhaupt die Steuerpflichtigkeit für ein „wesenloses Phantom" hält und bloß die Steuerfähigkeit anerkennt). Schon Sartorius (Ueber die gleiche Besteuerung S. 310) hatte sich gegen die Gewerbsteuer erklärt.

(f) Höhere Dienste erfordern Kenntnisse und Geschicklichkeiten, die meistens nicht ohne einen Aufwand von Kosten zu erwerben sind. Aber dieses nur in einem uneigentlichen Sinne sogenannte Capital verhält sich in vielen Hinsichten anders als das wahre Capital eines Gewerbes, seine Größe kann bei verschiedenen Personen von gleichem Einkommen sehr ungleich sein, sein wirthschaftlicher Erfolg hängt von dem Leben, der Gesundheit des Trägers, von mancherlei Umständen ab ꝛc. (Vgl. I, §. 194.) Das Lohneinkommen ist folglich von dem Gewerbsverdienst wesentlich verschieden, dieß verhindert jedoch nicht, die Steuern beider unter einem gemeinschaftlichen Namen zusammenzufassen, wie in der österreich. Erwerbsteuer. Vgl. v. Hock, Die öffentl. Abgaben S. 214.

§. 359.

In dem von den Gewerbsunternehmern bezogenen Einkommen (Gewerbseinkommen) sind zwei wesentlich verschiedene Theile enthalten:

1) Gewerbsverdienst, Gewerbsprofit, von welchem der Unternehmer seinen und seiner Familie nothwendigen Unterhalt zu bestreiten und die bei seinem Geschäfte vorkommende Wagniß zu tragen hat, I, §. 237. Diese Ausgaben nehmen bisweilen den ganzen Gewerbsverdienst hinweg, meistens bleibt jedoch ein Ueberschuß, der als reines, steuerbares Einkommen anzusehen ist, I, §. 242. Zwar ist für den nothwendigen Unterhalt in einem gewissen Gewerbe schwer ein allgemeines Maaß zu bestimmen und man hat deßhalb meistens nur das ganze (rohe) Einkommen des Unternehmers in Betracht gezogen, allein man darf nie vergessen, daß hievon Kosten bestritten werden müssen, die so nothwendig sind, als die Betriebsausgaben (a).

2) Zins des angewendeten Capitals. Er besteht, da die Erhaltungskosten ꝛc. schon unter den Betriebsausgaben berechnet werden, aus reinem Einkommen. Hat der Unternehmer einen Theil des Capitales geborgt, so muß er den Zins dafür an seinen Gläubiger abgeben. Diese sehr häufige Theilung der Zinsen zwischen dem Unternehmer und Capitalisten ist bei den

einzelnen Gewerbsleuten schwer zu ermitteln, deßhalb nimmt man als Regel an, daß das Capital dem Gewerbsmanne gehöre und folglich beide Einkünfte in einer Hand vereinigt sind, doch sollte in der Anlegung der Steuer immer auf die Fälle jener Theilung Rücksicht genommen werden, so weit sie offenkundig sind, oder wenn ein Gewerbsmann seine Verschuldung auf glaubhafte Weise anzeigt und die Zinsrentensteuer zur Bestätigung der Angabe dient, §. 384.

Im kleinen Gewerbsbetriebe, z. B. bei den mehrsten Handwerksmeistern, ist der Gewerbsmann durch die Leitung der Unternehmung nicht genug beschäftigt und also der Gewerbsverdienst zum Unterhalte unzulänglich, der Unternehmer nimmt daher auch an den einzelnen Gewerbsverrichtungen Antheil, so daß er an der Ausgabe für Gehülfen etwas erspart und folglich auch einigen Lohn bezieht, I, §. 187. Der mit Lohn verbundene Gewerbsverdienst kann ebenso wie der unvermischte behandelt werden, ist aber niedriger als dieser zu belegen, weil in ihm verhältnißmäßig weniger reines Einkommen begriffen ist.

(*a*) A. Smith nimmt an, der Gewerbsprofit enthalte neben dem Zinse meistens nur eine sehr mäßige Vergütung für die Wagniß und Mühe der Capitalanwendung. Er folgert hieraus, daß dieser Theil des Profits (der eigentliche Gewerbsverdienst) nicht besteuert werden dürfe, weil sonst der Gewerbsmann die Steuer auf die Käufer der Waaren oder durch Erniedrigung des Zinsfußes auf die Capitalbesitzer wälzen müsse. — J. St. Mill, Princ. of polit. econ. II, 361: Von dem Gewerbseinkommen mag ungefähr die Hälfte als Zinsrente anzunehmen sein.

(*b*) v. Jacob theilt das aus Gewerben fließende Einkommen in eine persönliche und eine Capital-Industrierente, welche letztere nicht allein den Capitalzins, sondern auch einen Mehrbetrag für Gefahr und Mühe enthalten soll (Staatsfinanzwiss. I, §. 676). Nach obiger Darstellung ist dieser Mehrbetrag Bestandtheil des Gewerbsgewinnes.

§. 360.

Die Gewerbe sind schwerer nach ihrem Reinertrage genau zu veranschlagen, als die Grundstücke und Gebäude, weßhalb auch die Gewerbsteuer weniger einzutragen pflegt, als man nach der Ausdehnung und Ergiebigkeit der ihr unterworfenen Nahrungszweige erwarten dürfte (*a*). Die Schwierigkeiten entspringen 1) aus der Verschiedenartigkeit der vielen Gewerbe, deren jedes seine eigenthümlichen Verhältnisse des Capitales, der Kosten u. dgl. hat; 2) aus dem Mangel an leicht kenntlichen Anhaltspuncten für manche Gewerbe, z. B. Bankgeschäfte; 3) aus dem

starken Einfluß, den örtliche und Zeitumstände auf die Einträglichkeit eines Gewerbes üben; 4) aus der Verschiedenheit in dem Ertrage, den ein und dasselbe Gewerbe den einzelnen Unternehmern gewährt, weil ihre Fähigkeiten, ihr Capital, ihr Fleiß und manche andere Umstände bei ihnen ungleich sind.

(a) v. Malchus I, 242. — In Baden soll 1864 u. 65 die Gewerbsteuer 789 978 fl. oder 21,4 Proc. der Schatzungen einbringen, in Bayern 1861—67 1·284 000 oder 13,7 Proc. der Schatzungen, in Oesterreich ohne Ungarn und Siebenbürgen 1857 4·646 821 fl., 1864 6·868 000 fl., wozu aber die Personalerwerbsteuer in den ungarischen Ländern, die entsprechenden Taxen in Siebenbürgen und die Einkommensteuer 1. Classe kommen, zusammen also 21·755 919 fl. = 15,4 Proc. — In Würtemberg ist das feste Verhältniß angenommen, daß die Grund- und Gefällsteuer 17/24, die Gebäude 4/24, die Gewerbe 3/24 zu der Summe von 3 Mill. fl. tragen sollen. Dieß beträgt 1861—63 375 000 fl. oder 10,1 Proc. sämmtlicher Schatzungen. — In Preußen wird die Gewerbsteuer nur als Ergänzung der anderen Steuern, namentlich der Classensteuer, angesehen. Sie trifft die Handwerksmeister nur, wenn sie mehr als einen erwachsenen Gehülfen haben (Gesetz v. 30. Mai 1820), die Webereien und Wirkereien bei mehr als vier Stühlen, das gewerbmäßige Vermiethen möblirter Wohnungen bei drei oder mehr heizbaren Zimmern, Gesetz v. 19. Juli 1861 §. 18. Hoffmann, Die Lehre ꝛc. S. 195. A. für 1861 3·286 000 Thlr. = 12 Proc. der Schatzungen. — Hannover 1859—60 219 600 rl. = 7,8 Proc. der Schatzungen. — Im Kirchenstaate wurde durch das Edict v. 14. Oct. 1850 eine Gewerbsteuer mit festen Ansätzen nach der Art der Gewerbe und der Einwohnerzahl der Orte angeordnet, es entstanden aber viele Beschwerden dagegen, die Ansätze wurden 1854 vereinfacht und sehr verringert, aber dennoch unterblieb die Ausführung.

§. 361.

Die Gewerbsteuer ist zunächst als die von der sogenannten städtischen Nahrung (Gewerke und Handel nebst einigen Dienstgewerben) zu entrichtende Schatzung betrachtet worden. Geht man indeß von dem Begriffe einer Gewerbsunternehmung aus, so findet man einen weiteren Kreis von Steuerpflichtigen, und da es nur auf das Dasein eines reinen Einkommens ankommt, so macht es keinen Unterschied, ob ein Gewerbe gütererzeugend (productiv) ist oder nicht. Die Gränzen, bei denen die Gewerbsunternehmungen einerseits von den höheren und niederen Lohnarbeiten, andererseits von einer bloßen Anlegung eines zinstragenden Capitales sich unterscheiden (a), müssen durch die Gesetzgebung genau bestimmt werden. In der Ausübung hat man meistens die niedrigeren Zweige der Lohnarbeit mit zu der Gewerbsteuer gezogen, weil dieselben manchen mit ganz geringem Capitale betriebenen Gewerben nahe stehen. Die sämmtlichen

Unternehmungen, welche einer solchen Steuer unterworfen werden könnten, lassen sich so überblicken (I, §. 97 ff.)

1) Erdarbeit; Gewinnung von Mineralstoffen, Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen, Fischerei;

2) Gewerke; Handwerke, Fabriken, Bauunternehmungen, Speise- und Kosthäuser;

3) Handel und dessen Hülfsgeschäfte, — Fuhrleute, Reeder, Schiffer, Dampfschiffsgesellschaften, Bankhäuser, Banken, Canal- und Eisenbahngesellschaften (*b*);

4) Dienstgewerbe und solche, die den Gebrauch von Sachen betreffen, z. B. Unternehmer von Lohnkutschen, Stellwägen (Omnibus), Theatern, Menagerien, Badeanstalten, Kunstreitergesellschaften, Musicanten, Friseure u. dgl.

5) Gemischte Gewerbe, z. B. Schenk- und Gastwirthschaften, die aus Nr. 2) 3) und 4) zusammengesetzt sind, Apotheker aus 2) und 3) ꝛc.

6) Gewerbe, bei denen aus der Uebernahme einer Wagniß (Risico) Gewinn gezogen wird, Prämien-Versicherungen gegen Feuer- und Seegefahr, Lebensversicherungen ꝛc.

(*a*) Es kommt hiebei auf die Ausdehnung der dem Empfänger eines Einkommens zufallenden Arbeit an. Der Landwirth z. B. ist eher wie ein Gewerbsmann zu behandeln, als der Waldeigenthümer, welcher die Waldhüter, Holzhauer, Wegarbeiter ꝛc. beauftragt und bezahlt; der Vermiether von Pferden, Büchern, Musicalien, Zimmergeräthen ꝛc. ist Gewerbsmann, nicht der Vermiether eines Hauses oder auch mehrerer.

(*b*) Für solche Gesellschaften pflegen in der Verleihungsurkunde schon Bestimmungen wegen der Steuer aufgestellt zu werden.

§. 362.

Unter diesen 6 Abtheilungen der Gewerbe ist nur bei der ersten die Zulässigkeit einer Beiziehung zur Gewerbsteuer nicht außer Zweifel.

Bei der Gewinnung der Mineralstoffe sind die Bergwerksunternehmungen gewöhnlich darum von dieser Steuer frei geblieben, weil man ihnen vermöge des Bergwerksregales eine eigene höhere Abgabe auferlegt hatte, deren Ermäßigung nach dem Fuße der Gewerbsteuer jedoch rathsam und in einigen Ländern schon ausgeführt ist, §. 181. Steinbrüche, Torfstiche, Lehm-, Gypsgruben u. dgl. unterliegen der Grundsteuer und bringen als Gewerbsunternehmungen in der Regel neben der

Grundrente nur einen geringen steuerbaren Gewerbsertrag. Wo jedoch dieser beträchtlich und als vorübergehend in der Grundsteuer nicht berücksichtigt ist, da kann eine Gewerbsteuer stattfinden.

Zu der Landwirthschaft gehören: Landwirthe im engeren Sinne, welche Feldbau und Viehzucht mit einander verbinden, — Weinbauer (Rebleute), Gemüse-, Obst- und Blumengärtner, — Personen, die ohne eigenen Feldbau Schaafzucht betreiben oder Kühe zur Milchwirthschaft miethen (Holländerei-Pachter) (*a*), — Teich- und Flußfischer u. dergl. Hiebei ist zuvörderst die Steuerfähigkeit größerer Pachter am wenigsten zu bestreiten, da diese in Bezug auf Capitalzins und Gewerbsverdienst anderen Unternehmern gleichstehen, vermittelst ihres ansehnlichen Capitales zwischen verschiedenen Beschäftigungen oder wenigstens zwischen verschiedenen Gegenden und Ländern wählen können und ein reines Einkommen erwerben, welches von keiner anderen Schatzung erreicht wird (*b*). Kleine Pachtungen dagegen, die nur ein geringes Capital erfordern, bringen kaum mehr als gemeinen Arbeitslohn ein und können füglich wie die Lohnarbeit behandelt werden, weil das starke Mitwerben unbegüterter landwirthschaftskundiger Personen gewöhnlich den Pachtzins einzelner Stücke oder kleiner Besitzungen im Verhältniß zur Rente in die Höhe treibt (*c*). Bei welcher Ausdehnung des Betriebes die Gewerbsteuer der Pachter anfangen und nach welcher Regel sie steigen soll, dieß kann nach der Größe des abgeschätzten Pachtzinses und des angewendeten Capitales, insbesondere des Viehstandes, festgesetzt werden (*d*).

(*a*) Hieher gehört auch die Sennerei auf gepachteten Weiden (Alpen) oder mit gemietheten Kühen. Wird sie aber mit gekaufter Milch betrieben, so ist sie ein Gewerk, nämlich Verarbeitung der Milch.

(*b*) Vgl. Fulda, Handb. §. 191. 192. — v. Malchus I, §. 54. — Gegen die Beiziehung des landwirthschaftlichen Gewerbes Nasse, Bemerk. S. 95.

(*c*) Bei starker Zertheilung des Grundeigenthums können sich kleine Pachter, wenn sie gar kein eigenes Land haben, nur schwer behaupten.

(*d*) Die französische taille personnelle traf auch die Pachter. Encyclop. a. a. O. S. 654. Nach dem Steuer-Regulativ des Generalgouvernements Sachsen v. 12. Nov. 1813 (bei Harl, Steuerregul. I, 373) wurden Pachter mit einem Steuercapitale angesetzt, welches $^5/_3$ ihres Pachtzinses betrug. In Weimar versteuern Pachter ganzer Landgüter $^1/_4$ des Pachtzinses, in Sachsen (Gesetz v. 24. Dec. 1845 §. 37) zahlen

sie von Pachtungen über 100 bis 1000 Thlr. 1/3 Proc., von größeren 2/3 Proc., von kleinen bis zu 50 Thl. 8 Sgr., von 50—100 Thl. 15 Sgr. — Bei der britischen Einkommensteuer giebt der Pachter in England halb soviel, als der Grundeigner, in Schottland und Irland ungefähr 1/3 (§. 400 (*a*)), es ist also angenommen, daß sein Einkommen in England dem halben Pachtzinse gleichkommt. Bei kleinen Gütern, z. B. von 20 Morgen zu 25 fl. Pachtzins, könnte der Pachter von jener Hälfte (250 fl.) nicht bestehen, er bezieht mehr, aber dieß ist großentheils Arbeitslohn, §. 359. — Oesterreich. Entwurf des Erwerbsteuergesetzes von 1863: Kleine Pachtungen, bei denen 5 Proc. des Ertrages das Steuersimplum von 2—8 fl. nicht erreichen, bleiben frei. — Nach dem italienischen Einkommensteuergesetz von 1864 §. 9 wird der landwirthschaftliche Gewerbsverdienst nur bei denjenigen Personen besteuert, die nicht die Grundeigenthümer sind. — In dem französischen Einkommensteuerentwurf von Goudchaux war eine Beiziehung des landwirthschaftlichen Gewerbsgewinns empfohlen, die aber von der Commission nicht gebilligt wurde, §. 374 (*a*).

§. 363.

Für die Steuerfähigkeit des selbstwirthschaftenden Grundeigenthümers kann geltend gemacht werden, daß derselbe neben der Grundrente zugleich einen Gewerbsverdienst und Capitalzins wie der Pachter (*a*), bei kleineren Besitzungen auch Arbeitslohn beziehen muß und daß diese Einkünfte von der Grundsteuer nicht getroffen werden. Daher sind in mehreren Ländern auch wirklich alle Landwirthe, sowohl Pachter als Eigenthümer, unter die Gewerbsteuerpflichtigen eingerechnet worden (*b*). Solche Landwirthe, die ihren Ländereien durch besondern Gewerbsfleiß und größeres Capital beträchtlich mehr Ertrag abgewinnen, als man bei der Ansetzung der Grundsteuer auf längere Dauer und nach der üblichen Bewirthschaftung annehmen durfte, z. B. durch eine starke Viehnutzung (§. 333, Nr. 6) oder starken Anbau von Handelsgewächsen, kostbare arbeitsparende Maschinen, vorzüglich gute Gebäude u. dgl., können offenbar leicht eine Gewerbsteuer tragen. Jedoch stellen sich einer allgemeinen Gewerbsteuer von den ihre eigenen Besitzungen verwaltenden Landwirthen mehrere Gründe entgegen. 1) Bei einem Gewerks- oder Handelsgeschäfte läßt die jedesmalige Ausdehnung des Gewerbsbetriebes auf eine gewisse Einträglichkeit schließen, weil man jene nach Maaßgabe des Absatzes erweitern oder verengern kann. Dagegen bestimmt sich der Umfang einer landwirthschaftlichen Unternehmung nach der Größe des Gutes, die als ein gegebener Umstand anzusehen ist, denn eine Vergrößerung ist in der Mehrzahl der Fälle nicht ausführbar und

eine Verkleinerung wird gescheut, überhaupt hält die Ungewißheit künftiger Preise, Ernteerträge ꝛc. von Veränderungen der Gutsfläche ab. Der Eigenthümer ist an sein Land gebunden, er muß dasselbe auch unter ungünstigen Umständen fortbauen und ist in der Bewirthschaftung durch Lage und Beschaffenheit mehr beschränkt als viele andere Gewerbtreibende. Naturereignisse und unvortheilhafte Preise schmälern bisweilen sein Einkommen, ohne daß er ein anderes Erwerbsmittel zu Hülfe nehmen konnte, und er hat dann schon Mühe, von Jahr zu Jahr eine gleiche Grundsteuer aufzubringen. 2) Die Grundrente wird zum Theil von den Zinsen der Unterpfandsschulden aufgezehrt. So lange der stark verschuldete Grundeigenthümer keine Steuererleichterung erhält, würde er schon deßhalb durch eine hinzukommende Gewerbsteuer zu schwer getroffen werden. 3) Während große Unternehmungen in anderen Gewerben nicht nur einen größeren Capitalzins, sondern auch einen höheren Procentsatz des Gewerbsverdienstes vermuthen lassen, stehen große Landgüter in der letzteren Hinsicht oft den mittleren nach, wenn sie nicht vorzüglich gut bewirthschaftet werden, und haben auch gewöhnlich ein verhältnißmäßig geringeres Capital (I, §. 373), weßhalb ihre Eigenthümer schon von der Grundsteuer mehr beschwert werden, §. 305. Mittelgüter zeigen allerdings in dieser Hinsicht einen günstigeren Zustand, doch sind bei ihnen sowie bei den kleinen und den Gütern ohne besonderes Spannvieh die Wirthschaftsergebnisse je nach den Absatzverhältnissen, der Geschicklichkeit, Thätigkeit und dem Capital der Eigenthümer sehr ungleich. Bei einem Theile derselben deckt der Gewerbsverdienst kaum den Unterhaltsbedarf und es könnte höchstens der Zins des angewendeten Capitals als steuerbares Einkommen gelten. 4) Bei mehreren anderen Schatzungen sowie bei den anderen Gewerben erkennt man die großen Schwierigkeiten einer vollständigen Besteuerung der Einkünfte, es ist also billig, dem landwirthschaftlichen Gewerbe, welches sich der Schätzung weniger entziehen kann, eine Schonung zu gestatten. Demnach würde eine Gewerbsteuer der selbstwirthschaftenden Grundeigenthümer nur da in Schutz zu nehmen sein, wo die Unterpfandsschulden bei der Grundsteuer berücksichtigt werden und wo der Betrieb eines Landgutes besonders einträglich ist, z. B. wegen vorzüglich

vortheilhaft eingerichteter Gebäude (§. 356 (*d*)), neuer Grundverbesserungrn, die in der Grundsteuer erst bei einer Erneuerung beachtet werden können, eines beträchtlichen Aufwandes an stehendem Capital in Maschinen und Nutzvieh. Wollte man aber die Steuer nur in solchen Fällen auflegen, so würde die Katastrirung sehr verwickelt, im Erfolge ungleich und keineswegs belohnend sein (*d*).

(*a*) Thaer, Landwirthsch. Gewerbslehre §. 75. — Daß der Zins von dem stehenden und umlaufenden Capitale ein neben der Grundrente stehendes Einkommen ist, hat man auch bei den Berechnungen der letzteren anerkannt, indem man z. B. den Zins des Viehstandes unter die Culturkosten rechnet, §. 333. 8. — Hoffmann (Staatswissensch. Zeitschrift 1854 S. 304) zeigt, daß da, wo man in der Reinertragsschätzung zur Grundsteuer den Zins des landwirthschaftlichen Capitals und den Gewerbsverdienst der Landwirthschaften nicht unter die abzuziehenden Kosten aufnimmt, die Grundsteuer zugleich eine Gewerbssteuer in sich schließt. Jene ist dann bei verpachteten Grundstücken zu hoch.

(*b*) Nach dem nassauischen Gewerbsteuergesetz von 1841 erhält ein Landwirth für eine volle Fuhr (1 Pferd oder 2 Ochsen) 100 fl., für $^1/_2$ Fuhr (1 Pf. unter 3 J. oder 1 Ochse oder 2 Kühe) 57 fl., ohne Spannvieh 50 fl. Steuercapital, ein Weingärtner unter $1^1/_2$ M. 50 fl., von $1^1/_2$—3 M. 100 fl., von 3—6 M. 200 fl. und für je 3 M. weiter 100 fl. mehr. Ein Simplum ist $^1/_{240}$ des Anschlags. — Großh. Hessen nach dem Gesetz v. 2. October 1813. Das Gesetz v. 16. Juni 1826 läßt dagegen die Landwirthe frei, so auch das bayerische Gesetz von 1856. — Die bad. Gewerbst.-O. v. 6. April 1815 besteuerte die Landwirthe, aber nicht höher als Taglöhner. Das Ges. v. 23. April 1854 unterscheidet aber 3 Classen, mit einem Grundsteuercapital unter 10000 fl., von 10—20000 fl. und über 20000 fl., es wird jedoch für diese drei Classen nur ein Steuercapital des persönlichen Verdienstes von 500, 875 und 1750 fl. angesetzt, also (zu 5%) ein steuerbares Gewerbseinkommen von 25, — 42,^{75} und 87,^{5} fl. vorausgesetzt, wovon die jetzige Steuer 1 fl. 55 kr., — 3 fl. 21 kr. und 6 fl. 42 kr. ausmacht. — Hannover, Ges. v. 30. März 1859: bei 12000 Thlr. Pachtzins und mehr 140—156 Thlr. (1. Cl.), also bei 12000 Thlr. 1,^{16} Procent, bei 6—8000 Thlr. 65—80 Thlr. Steuer = 1,^{08} Proc., bei 80—120 Thlr. nur $15^1/_2$ Gr. = $^1/_2$ Proc., Pachter unter 80 Thlr. sind frei. — In Weimar wird der selbstwirthschaftende Grundeigenthümer so behandelt, als wenn er fremdes Land baute.

(*c*) Die Viehsteuer kann als eine nach einem Theile des Capitals angelegte landwirthschaftliche Gewerbsteuer angesehen werden. Sie kam schon im 13. Jahrh. vor, Lang S. 102. In den alten Vermögenssteuern wurde das Vieh mit angesetzt. Im K. Preußen bestand neben dem Hufenschoß ein Horn- und Klauenschoß (Kuh 24—30 Gr., Zugthier 15 Gr., Schaaf oder Schwein 3 Gr.). Magdeb. Viehsteuer bis 1716 (Pferd 4 oder 8 Gr., Ochse 3, Kuh 2 Gr. ꝛc.), Klewitz I, 59. Die alte Schocksteuer traf auch den Viehstand. — Das ang. hess. Ges. v. 1813 ordnete eine Viehsteuer als Bestandtheil der Gewerbsteuer an und setzte als Steuercapital (worunter hier steuerbares Einkommen verstanden ist) von 1 Pferde 2 fl. 30 kr., von 1 Zugochsen oder Farren 2 fl., 1 Kuh oder 1, 2—3jährigem Zugstier 1 fl. 30 kr., von 10 Schaafen 1 fl., 1 Ziege (weil man die Ziegenzucht nicht begünstigte) 45 kr. Daneben erhielten alle Landwirthe ein Steuercapital von 18 fl. — Eine

Besteuerung des Viehstandes kann zwar aus dem in Note (*a*) bemerkten Grunde vertheidiget werden, hat jedoch wenigstens bei dem Arbeitsvieh gegen sich, daß der sehr veränderliche Ertrag der Landwirthschaft (oben Nr. 1) genaue Berechnungen verhindert und es sehr zweifelhaft macht, ob dieser unentbehrliche Theil des Capitales sich auch wirklich verzinse. Eine Auflage auf Nutzvieh, zumal wenn ein geringer Betrag desselben, z. B. 1—2 Kühe, 10—20 Schaafe ꝛc. frei bleiben, würde sich noch am ersten vertheidigen lassen, wenigstens in Zeiten, wo die wirklichen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Vergleich mit den bei der Grundsteuer angenommenen vortheilhaft erscheinen. Die Grundsteuer von Ackerland und Wiesen wird mit Rücksicht auf den mittleren Preis der Ackererzeugnisse und des Heues angelegt, es wird aber dabei nicht vorausgesetzt, daß man das erzielte Futter zur Ernährung von Nutzvieh verwendet und daraus mit Hülfe eines größeren Capitales einen stärkeren Gewinn erlangt. Die Ausführung ist jedoch wegen der zu berücksichtigenden Verschiedenheiten schwierig; z. B. in der Gelegenheit Milch zu verkaufen, in dem Feinheitsgrade der Schaafwolle, ferner wegen der wechselnden Zahl des Mastviehes. Vergl. §. 333, Nr. 6.

(*d*) Hiemit stimmt Biersack überein, Ueber Best. S. 152. — Nasse a. a. O. S. 95. — Für die Besteuerung der selbstwirthschaftenden Eigenthümer Hoffmann a. a. O.

§. 364.

Das Einkommen des Unternehmers ist ein Theil des gesammten Gewerbsertrages und muß in einer und derselben Art von Unternehmungen mit diesem ab- und zunehmen. Vergleicht man aber mehrere Gewerbszweige, so wird der Antheil des Unternehmers einen sehr ungleichen Theil des ganzen Ertrages bilden. Dieß läßt sich durch Betrachtung der beiden Bestandtheile des Gewerbseinkommens (§. 359) erläutern.

1) Der Capitalzins muß verhältnißmäßig desto mehr betragen, je kostbarere stehende Einrichtungen in einem Gewerbe zu Hülfe genommen werden und je langsamer das umlaufende Capital sich ersetzt, z. B. wenn Vorräthe längere Zeit hindurch liegen bleiben müssen (*a*). Die gewöhnliche Wohlhabenheit bei einigen Classen von Gewerbsleuten (z. B. Bäckern, Brauern, Müllern) beruht hauptsächlich auf diesem Bedürfniß eines stärkeren Capitalbesitzes und dem dadurch beschränkten Mitwerben (*b*). Der Zins vom umlaufenden Capital ist am geringsten, wenn der Verwandlungsstoff nicht vom Unternehmer angeschafft zu werden braucht, wie bei den meisten Schneidern, Buchbindern, vielen Mahl-, Oel-, Schneidemüllern (nämlich den sog. Kundwerken), bei Webern, Bleichern, Färbern ꝛc. in der Regel; ferner bei Commissions- und Speditionsgeschäften.

(a) Wenn in dem einen Gewerbe 120, in dem anderen 400 fl. stehendes und umlaufendes Capital dazu gehören, um für 100 fl. Erzeugnisse zu liefern, so sind in diesem Erlöse in dem einen Falle 6, in dem andern 20 Proc. Zins (zu 5 Proc.) enthalten. — Gerber, Schreiner, Wein-, Korn-, Holzhändler z. B. haben beträchtliche Vorräthe nöthig. — Wenn ein Gewerbsmann, z. B. ein Krämer, sein Capital 4mal im Jahre umsetzt, so braucht er zu dem Jahreserlöse von 12000 fl. nur 3000 fl., welche 150 fl. Zins tragen, bei einjährigem Umlaufe wird er 12000 fl. Capital haben und 600 fl. Zins erhalten müssen.

(b) Schuhmacher, Schneider, Weber, Strumpfstricker, Tüncher ꝛc. haben ein geringes stehendes Capital. Ihr umlaufendes wird jedoch bedeutend, wenn sie viele Gehülfen beschäftigen.

§. 365.

2) Welcher Theil (Procentsatz) des Rohertrags dem Unternehmer als Gewerbsverdienst zufalle, dieß wird bedingt theils ebenfalls von dem erforderlichen Capitale, weil mit diesem die Höhe der Wagniß, die Schwierigkeit der Gründung und Leitung des Gewerbes und die geringere Stärke des Mitwerbens einigermaßen zusammenhängt, — theils von der Menge und Schwierigkeit der Arbeit, z. B. dem Maaße von Kenntnissen, Geschicklichkeit, Erfahrung u. dgl. Daher müssen einem Großhändler, Maschinen-, Kattun-, Porzellanfabrikanten, Apotheker, Bauunternehmer, Buchhändler, chemischen Fabrikanten, Uhrmacher, Juwelier ꝛc. mehr Procente des Erlöses als Gewerbsverdienst zufallen, als einem Glaser, Töpfer, Seiler, Fleischer, Schmied, Müller, Weber, Zimmermeister ꝛc. (a). Wenn der kleine Unternehmer auch gemeinen Arbeitslohn bezieht (§. 359), so kann dieser nur nach dem für die Gehülfen jeder Art von Gewerbe bestehenden Satze angeschlagen werden. Diese beiden Einkünfte machen zusammen einen desto größeren Theil des Ertrages aus, je mehr überhaupt der Unternehmer zur Erzielung desselben durch geistige oder körperliche Thätigkeit mitwirkt.

(a) Ein Absatz von 100 fl. erfordert vielleicht in dem einen Gewerbe 10 Arbeitstage des Unternehmers zu 2 fl., in dem andern nur 1 Tag zu 5 fl., also resp. 20 und 5 Proc.

§. 366.

Von dem ganzen Gewerbsverdienst ist nur der über den Unterhaltsbedarf hinausgehende Theil als reines, steuerbares Einkommen anzusehen. Er giebt sich durch reichlichen Aufwand für Wohlleben und durch Ersparnisse zur Vermehrung des

Capitales kund. Dieser Gewerbsgewinn macht keineswegs immer einen gleichen Theil des gesammten Gewerbsverdienstes aus. Bei vielen im Kleinen betriebenen kunstlosen Gewerben steht sich der Unternehmer wenig besser als seine Lohnarbeiter, d. h. nimmt nur ungefähr soviel ein, als der nöthige Unterhalt seiner Familie erfordert (*a*). Wird dagegen ein Gewerbe in größerem Umfange, mit Hülfe von wirksamen Kunstmitteln, mit Gelegenheit zu Betriebsverbesserungen und Kostenersparungen, mit einem höheren Maaße von Kenntnissen und Geschicklichkeit ausgeübt, so pflegt der reine Gewerbsverdienst nicht allein gleichmäßig mit dem ganzen Verdienst zu steigen (§. 365), sondern auch eine größere Quote desselben zu bilden, weil unter so günstigen Umständen ein das mittlere Maaß übersteigender Verdienst eintritt. Es ist zwar schwer, genau anzugeben, wie weit der Unterhaltsbedarf gehe und wo dagegen der entbehrliche, dem Wohlleben angehörende Theil des Aufwandes anfange, doch wird sich mit Hülfe der Erfahrung ohne großen Fehler eine Stufenleiter der ungefähren Unterhaltskosten in den verschiedenen Gewerbszweigen für jeden Ort oder Bezirk (*b*) aufstellen und eine mittlere Quote des reinen Gewerbsverdienstes bezeichnen lassen (*c*).

(*a*) Staatseinrichtungen, welche den Zutritt zu einer Art von Gewerben erschweren, z. B. strenges Zunftwesen, können die Lage solcher Unternehmer verbessern.

(*b*) Wegen der ungleichen Kosten der Wohnung, des Holzes, selbst der Lebensmittel ꝛc.

(*c*) Fände man z. B. in 4 Gewerben den mittleren Bedarf einer Familie zu 500 — 600 — 800 — 1000 fl., und wäre der durchschnittsmäßige Gewerbsverdienst ohne den Capitalzins 550, 700, 950, 1200 fl., so betrüge der reine Gewinn 9, — $14^2/_7$, — $15,^{79}$ und 20 Proc. des rohen. Schlägt man aber die Capitalzinsen dazu, so werden die Quoten des reinen Einkommens nicht bloß größer, sondern noch ungleicher, weil der Capitalzins ganz aus reinem Einkommen besteht.

§. 367.

Die verschiedenen Kennzeichen, aus denen man die wirthschaftlichen Verhältnisse einer Gewerbsunternehmung und insbesondere das aus ihr fließende rohe und reine Einkommen bemessen kann, müssen bei der Anlegung der Gewerbsteuer sorgfältig beachtet werden. Jedes derselben dient dazu, in gewissen Arten von Gewerben die Einkünfte mehrerer Unternehmer richtig zu bemessen, allein die Vergleichung von Unternehmungen ver-

schiedener Art kann nur aus der Gesammtheit aller Umstände mit Sicherheit angestellt werden. Bei verschiedenen Gewerben tritt bald das eine, bald das andere Kennzeichen deutlicher hervor. Hieher gehören:

1) Die Größe des stehenden Capitales, woraus sich, mit Rücksicht darauf, ob es ununterbrochen und vollständig im Gebrauche ist (*a*), auf die Größe des Erzeugnisses schließen läßt. Bei manchen Gewerken ist dieses Merkmal vorzüglich bezeichnend, z. B. die Anzahl von Webstühlen (*b*), Spindeln in Spinnereien, Scheermaschinen, Drehbänken, Druckerpressen, Schöpfmaschinen, Bütten in der Papiermühle, Kesseln in der Färberei, Drucktischen oder Walzen in der Kattunfabrik, Oefen bei Kalk-, Ziegel-, Coaksbrennereien oder Glashütten, Gängen oder Rädern bei Mahl-, Walk-, Schneide-, Stampfmühlen mit Rücksicht auf die Triebkraft (Wind, Wasser, Dampf) (*c*), Hämmern und Heerdfeuern bei Hüttenwerken, Drahtzügen, Maschinen verschiedener Art (*d*). Dasselbe gilt von einigen anderen Gewerben, z. B. Zahl und Beschaffenheit der Zimmer in einem Gasthofe (*e*), der Pferde eines Fuhrmannes und Kutschers, der Kühe eines Milchverarbeiters, Tonnenzahl eines Segel- oder Dampfschiffes (*f*). Meistens giebt auch die Ausdehnung der zur Arbeit und Aufbewahrung benutzten Räume ein gutes Merkmal.

(*a*) Würtemb. Instruct. v. 13. Dec. 1834 §. 36: Bei den Mühlenwerken sind 4 Classen unterschieden, je nach dem Theile des Jahres, in welchem sie in Gebrauch sind. Handb. S. 91. Das Nass. Ges. v. 1841 theilt zu diesem Behufe das Jahr bei verschiedenen Gewerben in 2, 3 und 4 Abschnitte.

(*b*) Das sächs. Ges. v. 24. Dec. 1845 unterscheidet hiebei 1) Zug- oder Jacquardstühle, a) von 3 oder mehr Ellen Breite, b) von geringerer Breite, 2) gewöhnliche Stühle.

(*c*) Preuß. Gew.-St.-Ges. v. 1820 Beil. B. Art. I. Ein Mahlgang, der gewöhnlich das ganze Jahr Wasser hat, zahlt jährl. 12 Thlr., so auch 1 Graupengang, 1 Oelpresse, 1 Sägegatter an einer Mühle, die mehr als eine Säge hat (sonst gilt die einzige nur als halber Mahlgang), 6 Grubenlöcher eines Stampfwerkes. — Sächs. Ges. v. 1845: Ein Gang einer Wassermühle monatl. $^1/_2$ Thlr., eine holländ. Windmühle 2—6 Thlr., eine Dampf- oder Thiermühle 20—40 Sgr. für die Pferdekraft; americanische Mühlen mindestens doppelt. — Das bayer. Ges. v. 1856 achtet nicht allein auf die Zahl der Mahlgänge, sondern unterscheidet auch Bach-, größere Wasser- und Kunstmühlen.

(*d*) Niederländ. Ges. über die Gewerbsteuer (droit de patente) v. 21. Mai 1819 u. 6. April 1823: Außer dem durch die Arbeiterzahl bestimmten Classensatze zahlt ein Färber von jedem Kessel 2,^{60} fl., ein Tuchpresser von jeder Tuchpresse 4 fl., ein Kattunfabrikant von jeder Druckwalze

8 fl., ein Gerber von jeder Kufe oder Grube $0,^{55}$—$1,^{10}$ fl., — Mahlmühlen (Tab. 3) 2—4 Proc. des Miethzinses (valeur locative). Viele chemische Gewerke erhalten ihren Classensatz für jeden Ofen, Kessel oder jede Feuerstätte, z. B. ein Hochofen Cl. 1—8, 1 Paar Walzen bei einem Eisenwalzwerk Cl. 9—10 ꝛc. — Diese Gesetze gelten auch in Belgien. — Viele ähnliche Beispiele im französ. Ges. v. 18. Mai 1850.

(*e*) A. Niederländ. Ges. Tab. 13, auch die Zahl der Badewannen in Bädern, der Billarde.

(*f*) Niederländ. Ges. v. 1823: von der Tonne Ladungsfähigkeit eines Flußschiffes je nach dessen Beschaffenheit $0,^{36}$—$0,^{60}$ fl., die Tonne (2000 Pfd.) zu 1 Cubic-Elle angenommen.

§. 368.

2) Größe des umlaufenden Capitals. a) Bisweilen ergiebt sich eine gute Gelegenheit, die Menge verbrauchter Stoffe kennen zu lernen, wenn nämlich von denselben eine Aufwandssteuer (Zoll oder Accise) entrichtet wird, wie bei Fleischern, Brauereien, Branntweinbrennereien (*a*), Mühlen, wo eine Mahlsteuer besteht, Weinhandlungen, Schenkwirthschaften, Rübenzuckerfabriken, Fabriken, welche bloß zollpflichtige eingeführte Stoffe verarbeiten. b) In anderen Nahrungszweigen ist die Menge der bereit gehaltenen Vorräthe von verkäuflichen Dingen in die Augen fallend: Apotheken, Kaufläden, Holz- und Kohlenhandlungen ꝛc. c) Von vorzüglicher Wichtigkeit aber und zugleich leicht wahrzunehmen ist die Zahl der Gehülfen. Je mehr die anderen Betriebsausgaben im Verhältniß zum Aufwand für die Arbeit betragen, je mehr namentlich Maschinen und Stoffe kosten, in desto stärkerem Grade wird durch das Hinzutreten einer gewissen Anzahl neuer Arbeiter der ganze Ertrag und der Antheil des Unternehmers vermehrt (*b*). Daß es übrigens hiebei nicht allein auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, sondern zugleich auf die Künstlichkeit oder Einfachheit ihrer Verrichtungen und den darnach abgemessenen Lohn ankommt, erkennt man deutlich, wenn man sich z. B. die Abstufung von den Comptoirbedienten eines großen Bankhauses herab bis zu den Weibern und Kindern, die in einer Tabaks-, Papierfabrik ꝛc. arbeiten, vergegenwärtigt. Es müssen also mehrere Classen von Hülfsarbeitern unterschieden werden. Mit gehöriger Beachtung aller in einem Gewerbe obwaltenden Verhältnisse läßt sich von dem genannten Merkmal ein sehr nützlicher Gebrauch machen (*c*).

(*a*) Preuß. Gewerbsteuergesetz von 1820 Beil. F. G.: Auf je 24 Scheffel jährlichen Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot werden 8 Gr. Gewerbsteuer angesetzt. — Niederlande: Bierbrauer und Essigsieder von 14000 und mehr Hektol. Malzverbrauch kommen in die 1. Classe, von 10—14000 H. in die 2. ... unter 250 H. in die 14. Cl. — Bayern: Braureien über 75 Scheffel Malzverbrauch geben für jeden weiteren Scheffel von 1—225 Sch. 4 kr., darüber 6 kr.

(*b*) Es sei bei 3 Gewerben A, B, C die Vertheilung des ganzen Erlöses nach Procenten folgende:

	A	B	C
1) Arbeitslohn	60	40	20
2) Verbrauch von Stoffen	25	40	50
3) Zins	7	10	15
4) Gewerbsverdienst	8	10	15
	100	100	100

Erweitert sich nun das Geschäft, so daß auf je 100 fl. des Erlöses 10 fl. mehr für Arbeiter ausgegeben werden, so wächst der Lohnaufwand bei A von 60 auf 70 oder um $^1/_6$, bei B um $^1/_4$, bei C um $^1/_2$, und da die anderen Antheile sowie der ganze Erlös ungefähr in gleichem Verhältniß ausgedehnt werden, so steigen die den Unternehmern zufallenden Einkünfte Nr. 3 und 4 bei A von 15 auf $17^2/_3$, bei B von 20 auf 25, bei C von 30 auf 45 fl. — 10 Arbeiter in einer Schwefelsäurefabrik, Gasfabrik ꝛc. zeigen ein größeres Einkommen des Unternehmers an, als gleiche Zahl bei einem Schuhmacher, Schlosser, Buchbinder ꝛc. Die Zahl der Gehülfen sollte demnach nur in Verbindung mit anderen bekannten Verhältnissen zur Bildung von Steuersätzen in verschiedenen Gewerben gebraucht werden.

(*c*) Z. B. Niederländ. Gesetze von 1819 und 1823. In Tab. I des ersten Gesetzes ist eine Menge von Gewerben genannt, bei denen die Steuer sich lediglich nach der Zahl der Arbeiter richtet. Dazu muß in jeder Fabrik ein Verzeichniß der Arbeiter aufliegen. Bei Spinnereien wird nur die halbe Zahl berechnet. Bei 1—3 Gehülfen gehört der Unternehmer der 1. Abth. der Gewerbe in die 13., bei der 2. Abth. in die 15. Classe, bei 3—6 Gehülfen resp. in die 12. und 14. Cl. u. s. f., bei 300—400 Gehülfen resp. in die 1. und 3. Classe. Bei manchen der zugehörigen Gewerbe finden noch Zusätze nach dem stehenden Capitale statt (§. 367), und bei einer Anzahl von Handwerkern zugleich eine Abstufung nach den Wohnorten. Es bezahlt z. B. ein Zimmermann, Schreiner, Küfer, Holzdrechsler, Schieferdecker, Maurer, Glaser, Schuhmacher ꝛc. in den 6 Abtheilungen der Wohnorte bei 70 und mehr Gehülfen 62—18 fl., bei 50—70 Gehülfen 45—13 fl., ... bei 1—3 Gehülfen $2,^{50}$—$0,^{80}$ fl., ohne Gehülfen $1,^{60}$—$0,^{50}$ fl. In Würtemberg werden die Handwerke in Hinsicht auf Capital und Einträglichkeit in 4 Abtheilungen gebracht, deren jede 9 Classen in sich begreift, 1) bei nicht vollem, 2) bei vollem Betriebe durch 1 Menschen, 3) mit 1 Gehülfen, 4) mit 2—3 Gehülfen, ... 9) mit 10—24 Gehülfen. Jede Classe hat wieder Abstufungen, die dazu dienen, nach individuellen, localen ꝛc. Rücksichten einen Spielraum für die Einschätzung darzubieten. In der 4. (höchsten) Abtheilung z. B. stehen Buchdrucker, Instrumentenmacher, Juweliere, Kaminfeger, Hammerschmiede, Mechaniker, Rothgerber, Schieferdecker u. a. Hier ist der Steuersatz in der 1. Classe 42 kr. bis 2 fl. 24 kr., in der 2. 2 fl. 12 kr. — 7 fl. 12 kr., in der 3. 2 fl. 48 kr. — 9 fl., ... in der 9. 23 fl. 48 kr. — 56 fl. 18 kr. So bestehen bloß für die Handwerke 180 verschiedene Sätze, wobei jedoch öfters eine Zahl 3—4mal vorkommt, was schon eine unnöthige Verwickeltheit andeutet. — Im Großh. Hessen wird bei einem Theil

der Gewerbe für jeden Gehülfen $^1/_3$ des Normalsteuercapitals zugesetzt. — Sachsen: für jeden Gesellen oder technisch ausgebildeten männlichen Gehülfen $^1/_2$ des Tarifsatzes mehr, für Gehülfen ohne solche Bildung, ferner für weibliche und für Lehrlinge $^1/_4$, doch ist ein Lehrling frei. — Das bayer. Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 §. 12 unterscheidet geschäftskundige Gehülfen und Arbeiter für untergeordnete Geschäfte. Bei diesen wird nur der Satz der 1. Steuerclasse (20 kr. bis 1 fl. nach der Einwohnerzahl des Orts) angewendet, bei jenen für den ersten Gehülfen die halbe, für jeden weiteren die ganze Normalanlage hinzugefügt. Nur bei Fabriken findet keine Unterscheidung jener 2 Classen von Gehülfen statt und es wird für jeden ein bestimmter Satz, in der Regel der 2. Steuerclasse (40 kr. bis 2 fl.), zugeschlagen. — Das hannov. Gesetz v. 20. März 1859 macht bei den Gewerbsleuten die Steuerclasse von der Zahl der Gehülfen abhängig. Lehrlinge nach 2jähriger Lehrzeit werden eingerechnet, auch Taglöhner, wenn sie nicht bloß die gewöhnliche Handarbeit verrichten, es wird aber zwischen verschiedenen Arten von Gehülfen kein Unterschied gemacht. Bäcker mit 7 und mehr Gehülfen zahlen z. B. 27—45 Thlr. (5. Cl.), mit 3—4 Gehülfen 3 Thlr. 18 Gr. bis 10 Thlr., ohne Gehülfen, wenn sie mehr als zweimal wöchentlich backen, 1 Thlr. (10. Cl.). — Auch in Frankreich ist neuerlich bei einer Anzahl von Gewerben angeordnet, daß für jeden Arbeiter über 5 oder 10 noch 3 Fr. weiter zu entrichten sind. — Baden s. §. 373.

§. 369.

3) Größe des Absatzes oder der bezahlten gewerblichen Leistungen, z. B. Menge der versendeten Waaren, der beherbergten Personen, der Zahl von Gasflammen einer Beleuchtungsgesellschaft (*a*). Bei manchen Gewerben ist es nicht schwer, diese Menge zu erfahren, aus der man dann den ganzen Gewerbsertrag ermitteln kann (*b*). In mehreren Staaten hat man die Steuersätze nach der Einwohnerzahl des Ortes, an welchem ein Gewerbe betrieben wird, abgestuft, weil man annahm, daß sich nach ihr der Absatz der Gewerbsleute richte (*c*). Dieß würde als allgemeine Regel ohne Unterscheidung mehrerer Fälle nicht zu billigen sein und es muß daher die Berücksichtigung dieses Umstandes mit Behutsamkeit geschehen. a) Bei Gewerben, deren Erzeugnisse eine weite Versendung ertragen oder deren Geschäfte überhaupt in beträchtliche Entfernung reichen, ist aus der Größe des Wohnortes nichts zu schließen, wie denn z. B. viele Fabriken wegen des wohlfeilen Heizstoffes, der Wasserkraft, der Nähe des Verwandlungsstoffes ꝛc., auf dem platten Lande angelegt worden sind, ohne darum weniger zu ertragen. b) Andere Gewerbe, die in der Regel nur einen örtlichen Absatz haben, können doch in benachbarten Ortschaften zahlreiche Abnehmer finden, z. B. Dorfhandwerker in der Nähe von

Städten, oder ausnahmsweise für einen weiteren Umkreis arbeiten, z. B. Töpfer bei vorzüglich gutem Lehme, Schuhmacher, Schreiner, Bierbrauer ꝛc. bei ausgezeichneter Geschicklichkeit. c) Wenn dagegen ein Gewerbe in einem gegebenen Falle für rein örtlich erkannt wird, so kann man aus der von den Einwohnern verbrauchten und nicht etwa auf andere Weise bezogenen Waarenmenge auf den Absatz sämmtlicher Gewerbsgenossen des Ortes schließen und hieraus einen Mittelsatz des auf jeden Unternehmer kommenden Ertrages und Gewerbseinkommens ableiten, an dem freilich die einzelnen Gewerbsleute in sehr ungleichem Maaße Theil nehmen können (*d*). d) Manche Handwerke arbeiten zwar nicht allein für die Ortsbewohner, finden jedoch an einem volkreicheren Wohnsitze wegen der Leichtigkeit der Bestellungen und des Verkaufs erhebliche Vortheile, und ein Theil der zugehörigen Verrichtungen, z. B. die Ausbesserungen älterer Gewerkswaaren, ist fast ganz auf den Ort beschränkt. Bei solchen Gewerbszweigen ist es angemessen, zwar im Allgemeinen den Steuerbetrag nach der Größe des Wohnortes steigen zu lassen, doch nicht so stark, wie im vorigen Falle, und ebenfalls mit der Rücksicht auf die individuelle Ausdehnung des Betriebes.

(*a*) Niederl. Ges. v. 1819 u. 1823 Taf. 6. Krämer bei einem Absatz von 150 000 fl. und mehr in die 1. Classe, bei 100 000—150 000 excl. in die 2., bei 75 000—100 000 in die 3. ..., unter 1000 fl. in die 17. Cl. — Taf. 15. Theater und andere Belustigungen im Schauspielhause bezahlen 1 Proc. des Eintrittsgeldes jeder Vorstellung, das Haus als voll angenommen. — Die Abgabe von Miethkutschen (§. 212 (*a*)), wenn sie die Belastung anderer Gewerbe verhältnißmäßig nicht übersteigt, läßt sich ebenfalls hieher rechnen.

(*b*) Z. B. Nassau: Bierbrauer unter 50 Ohm jährlich in die 1. Classe, unter 75 in die 2., unter 100 in die 3. und für je 50 Ohm weiter um eine Classe höher. — Bayern (1856): über 150 Eimer Bier begründen je 75 Eimer weiter einen Zusatz von 1 fl. für Bierschenken. Branntweinbrenner für jeden Eimer über 10 einen Steuerzuschlag von 3 kr. — In Hannover (1859) werden Bierbrauer nach der Zahl der gebrauten Ohme angesetzt, Branntweinbrenner bezahlen $1\frac{1}{2}$ Proc. der Maischsteuer, wenn diese über 100 Thlr. ist.

(*c*) So z. B. die französische Steuerpatentabgabe §. 374, doch nicht für alle Gewerbe. — Preuß. Gesetz v. 30. Mai 1820. Ges.-Samml. Nr. 14. (Sinnhold) Die Gewerbsteuerverfassung des preuß. Staats, Liegnitz 1831. 4°. Hier werden unterschieden 1) die 10 größten Städte, 2) die 133 (jetzt 121) mittleren, 3) die übrigen Orte über 1500 Einwohner, 4) die kleineren. — Das bad. Gesetz v. 23. März 1854 nimmt für einen Theil der Gewerbe viererlei Orte, nämlich Dörfer — Städte und Märkte bis 4000 Einw., — solche von 4—10 000 und über 10 000 Einwohner an, doch ist es gestattet, Marktflecken und kleine Städte,

die auf einer niederen Stufe des Gewerbsbetriebes stehen, wie Dörfer zu besteuern, und Städte, deren Einwohnerzahl über die Classengränze gestiegen ist, noch in der bisherigen Classe zu lassen, ferner kleine Nebenorte nicht zum Hauptorte zu rechnen. — Nassau: nur Städte und Land. — Bayer. Gesetz von 1856: 4 Abtheilungen, von weniger als 1000, von 1000—4000, 4000—20000 Ew. und darüber. Diese Abtheilung dient auch für diejenigen Gewerbe, welche ohne Rücksicht auf die Größe des Ortes besteuert werden. — Oesterreich bei den meisten Gewerben: 1) Wien und Umgegend bis zwei Meilen Entfernung, 2) Hauptstädte der Provinzen, 3) andere Orte von 4000 Ew. an, 4) von 1—4000, 5) unter 1000 Ew. Patent v. 31. Dec. 1842. — Gesetzentwurf von 1863: Gemeinden unter 2000, von 2—10000, von 10—50000 Ew., über 50000 und endlich Wien.

(*d*) Das preuß. Gesetz stellt für jedes Gewerbe in jeder der 4 Abtheilungen einen Mittel- und einen niedrigsten Satz auf. Jener mit der Zahl der Gewerbtreibenden der Stadt oder (in der 4. Abtheilung) des Kreises vervielfacht, zeigt die von denselben im Ganzen aufzubringende Summe. Wer nicht einmal den niedrigsten Satz zu entrichten vermag, muß das Gewerbe niederlegen. Größere Gewerbtreibende müssen das decken, was die kleineren in demselben Nahrungszweige unter dem Mittelsatze bezahlen, und für diese Einreihung sind bestimmte Progressionen vorgeschrieben. So z. B. für Handwerker

	Abth. 1.	2.	3. u. 4.
Mittelsatz	8 Thlr.	6 Thlr.	4 Thlr.
Niedrigster Satz	4 „	2 „	2 „

Die Steigerung ist 4—6—8—12—18—24—30—36—48—60 Thlr. u. s. f. Für den Handel und einige andere Gewerbe enthält das Gesetz v. 19. Juli 1861 Abänderungen Es werden 3 Classen der Geschäfte gebildet. A. I. ansehnliche Handels- und Fabrikunternehmungen, Speditions- und Commissions-, Agentur-, Bank-, Versicherungs-, Reedereigeschäfte, Badeanstalten ꝛc. Für einen ganzen Bezirk (in der Regel einen Regierungsbezirk) wird die Steuer durch 7 gewählte Abgeordnete auf die Einzelnen umgelegt; 13 Regierungsbezirke bilden die 1., die übrigen 12 die 2. Abtheilung.

	Abth. 1.	2.
Mittelsatz	96 Thlr.	72 Thlr.
Unterster Satz	48 „	48 „

A. II. enthält Geschäfte von mittlerem, B. solche von geringem Capital und Umfange.

	Abth. 1.	2.	3.	4.
A. II. Mittelsatz .	24 Thlr.	16 Thlr.	10 Thlr.	
Unterster Satz .	12 „	8 „	6 „	
B. Mittelsatz . .	8 „	6 „	4	2 Thlr.
Unterster Satz .		2 Thlr.		1 „

Den Kaufleuten, Gast-, Speise- und Schenkwirthen, Bäckern und Schlächtern ist es gestattet, die Steuer unter sich durch Abgeordnete umlegen zu lassen. Den übrigen Gewerben kann dieß, wo die Oertlichkeit es ausführbar macht, ebenfalls bewilligt werden. Jede solche Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte 5 Abgeordnete, und zwar 1 aus den größten, 1 aus den geringsten, 2 aus den mittleren Unternehmern, den fünften beliebig, Ges. v. 1820, §. 26—59. Bei Bäckern und Fleischern in Städten der 2 ersten Abtheilungen werden auf jeden Einwohner resp. 8 und 3—6 Pfennige (den Thaler zu 24 Groschen) gerechnet, um daraus die Steuerschuldigkeit aller Meister in jedem dieser beiden Gewerbe zu finden; z. B. 14000 Einw., zu 5 Pf. angesetzt,

machen 243 Thlr., wovon bei 15 Bäckern auf jeden 16⅕ Thlr. Mittelsatz kommen. Bemerkungen gegen dieses Gesetz v. Jakob I, §. 1099.

§. 370.

4) Auch der offenkundige Grad von Wohlstand einer Classe von Gewerbtreibenden, sowie Einzelner unter ihnen, kann berücksichtiget werden, nur ist im letzteren Falle zu erforschen, ob der Gewerbsmann nicht zugleich andere Einnahmsquellen habe. Die Höhe des Lohnes der Gehülfen verdient ebenfalls Beachtung, weil hierin die Untergränze für den Antheil des Unternehmers liegt, §. 355. Wie weit das wirkliche Einkommen der Gewerbtreibenden diesen untersten Betrag übersteigt, dieß läßt sich auch ohne ein gehässiges Ausspähen häuslicher Dinge aus der ganzen leicht erkennbaren Lebensweise der Familien und aus der sichtbaren Zu- oder Abnahme ihres Vermögens abnehmen (*a*). Hat man für ein gewisses Gewerbe in einem gegebenen Orte und Zeitpuncte ein solches Ergebniß gewonnen, so kann wieder der Einzelne mit der Mehrzahl seiner Genossen verglichen werden, und hiebei wird von selbst der mit fremdem Capital Wirthschaftende (§. 359. 2)) den Eindruck einer geringeren Vermöglichkeit hervorbringen. Ist ein Betrieb verpachtet, z. B. eine Gast- oder Schenkwirthschaft, so macht dieß im Steuersatze keinen Unterschied und es wird den Betheiligten überlassen, zu verabreden, wer die Steuer tragen solle.

(*a*) Späth, angef. Abhandlung, will die Regulirung nur vorgenommen sehen nach dem Aufwande des Unternehmers und nach dem Kaufpreise, den man für ein Gewerbsrecht entrichtet. Letzter Umstand fällt mit der Verkäuflichkeit der Berechtigungen hinweg.

§. 371.

Die große Verschiedenartigkeit der bisher betrachteten Umstände könnte zu dem Entschlusse führen, bei der Entwerfung eines Gewerbskatasters den zur Aufstellung der Anschläge beauftragten sach- und ortskundigen Schätzern ganz freie Hand zu geben (*a*). Dann würde sich die Sorge der Regierung nur darauf beschränken, eine leichtverständliche, die Natur der zu besteuernden Einkünfte und die Bedingungen und Kennzeichen ihrer Größe entwickelnde Geschäftsanweisung aufzustellen (*b*) und sodann fähige und zuverlässige Taratoren aus den Bürgern jedes Ortes oder Bezirkes zu wählen, die unter der Leitung

eines Beamten arbeiteten. Dieß Verfahren würde zwar die Beachtung aller gegebenen Verhältnisse erleichtern, allein es hat auch erhebliche Schattenseiten, denn der Mangel thatsachlicher Anlehnungspuncte giebt der zufälligen individuellen Auffassung, der Willkür und dem Irrthum zu weiten Spielraum und es ist nicht möglich, durch spätere Prüfung und Vergleichung der Anschläge die nöthige Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erreichen. Es ist deßhalb sicherer, durch allgemeine Vorschriften einige Begränzung des vor den Schätzern liegenden Feldes zu geben. In manchen Staaten ist man sogar in der Aufstellung allgemeiner Regeln zu weit gegangen, so daß für das Ermessen des einzelnen Falles zu wenig Freiheit blieb.

(a) So z. B. der bayer. Gesetzentwurf von 1828, dem in diesem Puncte der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beistimmte. Dahin neigt sich auch v. Jakob, II, §. 1092, doch mit einigen Beschränkungen, §. 1095. — Das sardin. Gesetz v. 16. Juli 1861 gründet die Gewerbsteuer auf das im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre von dem Gewerbsmann bezogene Einkommen (reddito), ohne Abzug von Capitalzins. Dasselbe wird von dem Steuerpflichtigen angegeben, von dem verificatore geprüft und berichtigt, der Entwurf wird öffentlich aufgelegt und über die Einwendungen wird von einem Ausschuß an jedem Orte entschieden. Dieß geschieht jährlich. Das Gesetz enthält nicht die geringste Vorschrift für die Veranschlagung.

(b) Die bisherigen Gesetze und Instructionen lassen hierin viel zu wünschen übrig.

§. 372.

Aus diesen Sätzen ergeben sich nachfolgende Regeln zur Anlegung der Gewerbsteuer:

1) Ein sehr gutes Hülfsmittel würde eine gewerbs-statistische Vorarbeit geben, nämlich die Erforschung der wirthschaftlichen Verhältnisse aller Gewerbe, namentlich der zu einem gewissen Erzeugniß und Geldertrage erforderlichen Menge von Arbeit und Capital und der Theile des letzteren, der Art wie sich der ganze Erlös vertheilt u. dgl. Man kann bei jedem Gewerbe von einem gewissen Lohnsatze als Minimum des Einkommens ausgehen und untersuchen, wieviel jeder einwirkende Umstand zur Erhöhung desselben beiträgt.

2) Jeder Unternehmer kann gesetzlich verpflichtet werden, über seinen Betrieb gewisse Angaben zu machen, und die Erklärung über solche Umstände, die sich gar nicht verheimlichen lassen, z. B. Zahl und Art der Gehülfen, Art der Erzeugnisse,

Zahl und Beschaffenheit der Maschinen und anderen stehenden Vorrichtungen kann unbedenklich von Jedem verlangt werden.

3) Da sich nicht bei allen steuerpflichtigen Gewerben die nämlichen Hülfsmittel zur Schätzung anwenden lassen, so werden jene zu diesem Behufe in mehrere Abtheilungen gebracht. So können die Handwerke mit kleinem und dagegen mit beträchtlichem Capitale, — Fabriken, — Gewerke, welche die gemeinsten Nahrungsmittel bereiten, als Bäcker, Fleischer, Bierbrauer, — der Großhandel nebst dem Bankgeschäfte, — der Kleinhandel, — Gast- und Schenkwirthschaften, — Fuhr- und Schiffergewerbe, — Dienstgewerbe ꝛc. in ebensoviele Gruppen getrennt werden (*a*). Für jede derselben werden die bei ihr vorzüglich brauchbaren Kennzeichen der Einträglichkeit (§. 367—70) bezeichnet.

4) Bei jeder Abtheilung von Gewerben ist insbesondere eine Regel anzugeben, wie der Steueranschlag nach der Zahl und Beschaffenheit der Gehülfen zu erhöhen sei, §. 368.

5) Es ist zweckmäßig, für jede Abtheilung oder für mehrere derselben eine Anzahl von Classen aufzustellen, deren jeder ein gewisser Steuersatz oder irgend ein Anschlag beigesetzt wird. Die verschiedenen Arten von Unternehmungen können schon vorläufig im Allgemeinen in diese Classen eingereiht werden, und zwar bei Gewerben, auf welche die Einwohnerzahl des Ortes starken Einfluß hat (§. 369), mit Rücksicht auf diese, aber nicht so unbedingt, daß individuelle Umstände nicht gehörig beachtet werden könnten. Man muß also etwa noch die Wahl zwischen mehreren Haupt- und Unterclassen freigeben, oder eine Abänderung des aus der Stellung in einer Classe sich ergebenden Anschlages gestatten (*b*).

6) Einem gewählten Ausschuß von Bürgern jedes Ortes, zum Theil aus den Gewerbtreibenden, wird unter Mitwirkung des Katasterbeamten die Abschätzung aller einzelnen Steuerpflichtigen auf den in vorstehenden Sätzen bezeichneten Grundlagen übertragen.

7) Läßt sich ein der Wahrheit nahe kommender Anschlag für sämmtliche Unternehmer eines Gewerbes an einem Orte im Ganzen erlangen, so kann die Vertheilung der Summe unter die Einzelnen dem Vereine der letzteren überlassen werden, weil

sie gegenseitig ihre Gewerbsverhältnisse am besten kennen. Freilich entstehen hiebei leicht Streitigkeiten, zu deren Vermittlung der Beistand eines Steuerbeamten nöthig wird (*c*).

(*a*) Oesterr. Erwerbssteuer, Patent v. 31. Dec. 1812, Decret v. 11. Sept. 1822. 1) Landesfabriken in 8 Classen von 40—1500 fl. Steuer, 2) Großhandlungen in obigen Abtheilungen von Orten (§. 369 (*c*)), für jede mit 3—8 Classen, 3) Künste, gewöhnliche Fabriken, Krämer, Handwerker, nach den Orten, in Wien mit 12 Classen, von 1—300 fl. 4) Dienstgewerbe ebenso, überall mit mehreren Classen nach Art des Gewerbes, Ort, Gehülfenzahl, Capital und Geschicklichkeit des Unternehmers. Entwurf von 1863: 14 Abtheilungen, z. B. Gewerbe für Metalle und Metallwaaren, für chemische Producte, für Verarbeitung von Faserstoffen, Versendung ꝛc. — Würtemberg: 1) Handwerker und Kleinhändler (unter 200 fl. Gewerbscapital), 2) Handlungen und Fabriken, 3) Mühlen und andere Werke, die von mehreren Kunden gegen Lohn benutzt werden, 4) Wirthschaftsgewerbe, a) im engeren Sinne, b) Getränkefabriken. Zu 1) s. §. 368 (*d*). Zu 2) muß jeder Gewerbsmann sich nach seinem ganzen Gewerbscapital in eine von 15 Hauptclassen einreihen, worüber dann eine Prüfung angestellt wird. Hierauf bestimmen die Schätzer, in welche von den 3 Unterclassen jeder Hauptclasse der Unternehmer zu setzen sei. Auch für 3) und 4) bestehen Classen und in denselben Abstufungen. — Die meisten Unterscheidungen haben die niederländ. Gewerbsgesetze. — Sächs. Gesetz v. 24. Decbr. 1845: 1) Kaufleute, 2) Händler, 3) Fabrikanten, 4) Gast- und Speisewirthe, 5) Fleischer und Bäcker, 6) Müller, 7) Schiffer, 8) Fuhrleute, 9) Pachter von Land oder Gewerksanstalten, 10) Handwerker, Künstler, 11) Umherziehende Gewerbsleute. — Bayern, 1856: 1) mechanische Künste und Handwerke, 2) Handelsgeschäfte mit 4 Unterabtheilungen, 3) Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk, Schifffahrt, Eisenbahnen, Schiffbau, Straßenbau, 4) Gast- und Schenkwirthschaft, 5) Fabriken, 6) Brauereien und Branntweinbrennereien. — Frankreich, für die Patentsteuer: 1) Kaufleute und Handwerker, 2) Bankherren, Mäkler, Commissionshandlungen, Fortschaffungsgewerbe, 3) nicht örtliche Gewerbe wie Leibrentengesellschaften, Canalunternehmungen, Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, 4) Advocaten, Notare, Aerzte ꝛc. — In Rußland sind die Kaufleute in 3 Gilden getheilt, für die ein Capital von 15000, 6000 und 2400 Rubel angenommen wird. Die beiden ersten Gilden geben von diesen Summen (mit Einschluß von 10 Proc. Zuschlag für Land- und Wasserstraßen) 4,4 Proc., die dritte in größeren Städten 66, in kleineren 43 Rubel. Vgl. §. 374 (*d*).

(*b*) Z. B. Großh. Hessen, Gesetz v. 16. Juni 1827: 7 Classen von Gewerben, die erste mit 2 Unterabtheilungen; ferner Orte des 1. (Darmstadt und Mainz), 2. und 3. Ranges, also 24 Fächer für die Normalsteuercapitale, z. B. in der untersten Classe nach den drei Arten von Wohnorten 12—6—3 fl. Nach der Zahl von Gehülfen und dem Miethwerth der benutzten Räume werden Zuschläge zu den Classensätzen gemacht; v. Hoffmann, Beiträge S. 77. — Baden: 12 Classen des persönlichen Verdienstes in Verbindung mit 4 Classen von Orten. Viele, besonders die geringeren Gewerbe sind ohne Rücksicht auf die Orte eingereiht, z. B. Tuchscheerer in die 2., Schäfereibesitzer in 2.—4., Schiffbauer 2.—7., Oelmüller 2.—6., Spediteure 6.—10., Bankherren 9.—12.; andere kommen an verschiedenen Orten in verschiedene Classen, z. B. viele Handwerke in Dörfern 2. Classe, in Orten bis 4000 Ew. 3., bis 10000 4., in den größten Orten 5. und 6. Classe. Bei 20 Handwerken ist in mittleren und größeren Städten erlaubt,

statt der angegebenen die nächstniedrigere oder höhere Classe zu nehmen, doch muß der Steueranschlag sämmtlicher Meister des Ortes im Durchschnitt dem tarifmäßigen entsprechen. Nach der Zahl der Gehülfen wird ein Zuschlag gemacht, §. 373 (*a*). — Nassau: 22 Classen mit einem Steuercapitale von 20—30000 fl. Die meisten Gewerbe sind, je nachdem sie in einer Stadt oder auf dem Lande betrieben werden, fest in eine gewisse Classe gebracht, andere werden ohne Rücksicht auf den Ort nach verschiedenen Kennzeichen eingeschätzt, z. B. Mahlmüller. — Frankreich, s. §. 374. — Angef. niederländ. Gesetz Tarif A. 15 Classen, deren Steuersätze von 180 fl. bis $0,^{8}$ fl. herabgehen. Tarif B. 14 Classen und 6 Abtheilungen der Wohnorte, z. B. Classe 1. 100—50 fl., 14. Classe $1,^{60}$—$0,^{5}$ fl. — Hannover: 12 Classen, in der 1. mit 140—156 Thlr., in der 6. mit 27—45 Thlr., in der 11. und 12. mit $15^{1}/_{2}$ Gr. Steuer. Bei den meisten Gewerben ist nur angegeben, innerhalb welcher Classen sie angesetzt werden sollen, z. B. Großhändler nach dem Umfang des Geschäfts in Classe 1—6, Gastwirthe größerer Städte in Classe 1—9.

(*c*) Vgl. §. 369 c) und (*d*). In Sachsen werden in großen und Mittelstädten 26, 16 oder 10 Thlr. auf jeden Großhändler angenommen und die Summe für jeden Ort wird durch einen Ausschuß der Betheiligten umgelegt. Bei Fabrikanten geschieht die Vertheilung in einem ganzen Steuerbezirk. — Nach dem österreich. Entwurf von 1863 wird im Gesetz nur ein Minimum der Steuer für 8 Hauptclassen der Gewerbe und 5 Abtheilungen der Orte aufgestellt, z. B. für die meisten kleineren Unternehmungen mit Einschluß der Handwerke 8—6—5—4—2 fl. Die Bezirks- oder Stadtcommission stellt für jeden Einzelnen einen Anschlag auf. Die dagegen erhobenen Beschwerden werden untersucht. Sodann wird der bisherige Gesammtertrag der Gewerbsteuer auf die Provinzen und Bezirke oder Städte nach Maaßgabe obiger Anschläge vertheilt, in jeder Gemeinde ist aber der auf sie treffende Steuerbetrag von dem Gemeindevorstande selbständig mit dem Beistande von Vertrauensmännern auf die Gewerbsleute des Ortes zu vertheilen, ohne daß man sich genau an die Anschläge halten müßte. (Verdienen diese Katasterzahlen der Steuerbezirke und Städte, welche nicht für jede Provinz und wieder für den ganzen Staat verglichen und geprüft werden, soviel Vertrauen, daß sie zur Grundlage der Repartition genommen werden können?) — Das spanische Gesetz von 1850 hat einen Tarif nach der Einwohnerzahl und nach Classen der Gewerbe. Die Einschätzung geschieht durch Schätzer, die den aufgestellten Classenanschlag für die einzelnen Gewerbsleute bis auf das 5fache erhöhen oder bis auf $^{1}/_{5}$ erniedrigen dürfen, de Parieu I, 350.

§. 373.

Um bei den Steueranschlägen der Schätzung bestimmtere Richtpuncte zu geben und dieselben genauer nach den gegebenen Umständen jedes einzelnen Gewerbsmannes einzurichten, hat man in einigen Ländern die Gewerbsteuer in zwei Theile zerlegt, welche abgesondert ermittelt werden. Dahin gehört

1) die Unterscheidung der Steuer von dem Arbeitsverdienst des Unternehmers mit Beischlägen für die gegebene Zahl von Gehülfen, und der Steuer von dem Ertrage des Capitales, welches man in Zahlen zu ermitteln sucht (*a*). Diese Theilung

kommt ungefähr mit der Unterscheidung des Gewerbsverdienstes und Capitalzinses (§. 359) überein, nur daß jener ebenfalls einigermaßen unter dem Einflusse des Capitales steht und mit ihm steigt oder sinkt (§. 365), und daß der Steuerzuschlag nach der Zahl und Art der Gehülfen, also nach der Ausgabe für Arbeitslohn, seinem Wesen nach zu dem Betriebscapitale gehören würde; die Schwierigkeit einer Ausmittlung des in Geld bestehenden Capitales hat indeß die Zurechnung jener Summe zu dem persönlichen Verdienste empfohlen. Die Steuer vom Betriebscapitale wird, wenn sich Veränderungen zugetragen haben, neu ermittelt. Gegen diese Einrichtung läßt sich vorzüglich erinnern, a) daß durch die Zusammensetzung des Steueranschlages aus zwei Theilen der Ueberblick einer Unternehmung im Ganzen, nach ihrem Gesammteindruck und im Vergleiche mit dem Zustande anderer Unternehmer erschwert wird; es könnte jedoch angeordnet werden, daß das auf diesem Wege erhaltene Zahlenergebniß für jeden Steuerpflichtigen noch mit der Gesammtheit der Erscheinungen und den Steuersätzen Anderer verglichen wird und danach abgeändert werden darf (*b*); b) daß manche andere gute Kennzeichen unbenutzt bleiben, c) daß die genaue Ermittlung des Capitales öfters sehr schwierig ist, z. B. wenn die Vorräthe in verschiedenen Zeitpuncten des Jahres sich sehr verändern, oder wenn ein Theil des umlaufenden Capitales nicht in die Augen fällt, wie im auswärtigen Handel, überhaupt bei den Ausständen (activa) eines Gewerbsmannes und dergl. (*c*). Doch ist die Erfahrung dieser Methode nicht ungünstig. Sie ist einer weiteren Vervollkommnung fähig, z. B. durch Einschaltung mehrerer Kennzeichen, wobei sie freilich auch künstlicher und schwerer auszuführen werden würde. Bei dem Zusatz für die Gehülfen ist es rathsam, daß derselbe eine gewisse Quote des Ansatzes für den Unternehmer bilde und daß bei der Verschiedenheit in der Art und Zahl der Gehülfen eine Abstufung ohne starke Sprünge gewählt werde. Für die Ansetzung des Betriebscapitales sind ausführliche Vorschriften nöthig, sowohl in Hinsicht der aufzunehmenden Theile als des Verfahrens und der Zuziehung des besteuerten Unternehmers (*d*).

2) Die Trennung eines unveränderlichen, für alle Gewerbsleute eines gewissen Nahrungszweiges und Ortes

gleichmäßigen, und eines nach den besonderen Umständen jedes Unternehmers eingerichteten, auch von Zeit zu Zeit wechselnden veränderlichen Theiles der Gewerbsteuer. Für den letzteren werden die verschiedenen Kennzeichen des Umfanges und Ertrages der Gewerbe benutzt. Diese Einrichtung unterscheidet sich von der vorigen hauptsächlich dadurch, daß sie keine Erforschung des Betriebscapitales in einer Geldzahl verlangt (*e*).

(*a*) Bad. Gewerbsteuergesetz v. 6. April 1815. (Kamm) Sammlung der Verordnungen und Erläuterungen, welche auf das Gewerbsteuergesetz im Großh. Baden Bezug haben, 1834. Der Gesetzentwurf v. 31. Dec. 1847 kam nicht zur ständischen Berathung. Neues Gesetz v. 23. März 1854. Regenauer, Staatsh. S. 422. Es sind I. 12 Classen des persönlichen Verdienstes von 500—8000 fl. Steuercapital, worin die Voraussetzung eines reinen Verdienstes von 25—400 fl. liegt (zu 5 Proc.). Die Steuer beträgt, nach dem jetzigen Fuße von 23 kr. auf 100 fl., 1 fl. 55 kr. — 30 fl. 24 kr., vgl. §. 372 (*b*). Bei den Gehülfen werden 2 Classen unterschieden: 1) gewerbskundige männliche Hülfsarbeiter bis zu 10 an der Zahl; hier wird für jeden dem Lohnherrn $^1/_5$ seines Steuercapitals zugesetzt; 2) männliche Gewerbsarbeiter über 10, Knechte, Handlanger, Fabrikarbeiter für gemeine Handarbeit, weibliche Gehülfen. Bei dieser Classe ist der Zuschlag für die Person 100 fl. Gehülfen, die nicht über 17 Jahre alt sind, Ehefrauen, Stückarbeiter außer dem Hause sind frei. (Wenn z. B. ein Gewerbsmann ein Capital des persönlichen Verdienstes von 5000 fl. zu versteuern hat, so werden ihm für jeden der 10 ersten Gehülfen 1000 fl. oder 3 fl. 50 kr. Steuer, für den 11. u. ff. nur 100 fl. oder 23 kr. Steuer hinzugefügt.) II. Zum Betriebscapitale werden gezählt Wasserkräfte, — Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, soweit sie nicht als Bestandtheile der Häuser gelten, — Vorräthe von fertigen Waaren, Verwandlungs- und Hülfsstoffen, — Gewerbsberechtigungen, — bei Gewerbtreibenden, welche keine Vorräthe der erwähnten Arten haben (z. B. Banquiers), die „Fonds, mit denen sie ihr Geschäft betreiben". (Bei Anderen werden also Forderungen und Schulden sowie die Geldvorräthe nicht beachtet.) Das landwirthschaftliche Capital bleibt außer Ansatz. Für dieses Betriebscapital sind 20 Classen gemacht und jede hat einen gewissen Ansatz, der die untere Gränze der Classe bildet, und bei den 3 ersten Classen sogar noch niedriger ist:

	Classengränze	Ansatz
1)	4— 600 fl.	300
2)	6— 800 „	500
3)	800—1000 „	700
4)	1000—1500 „	1000
5)	1500—2000 „	1500 u. s. f.

Betriebscapitale bis zu 400 fl. sowie die im Auslande befindlichen Capitale sind frei. Der Gewerbsmann hat sein Betriebscapital selbst anzugeben, die Angabe wird geprüft und wenn keine Verständigung erfolgt, eine Besichtigung aller Gegenstände im Hause des Gewerbsmannes veranstaltet, — bei sehr veränderlichen Theilen des Capitals freilich ungenügend. — In Würtemberg (a. Instr. v. 13. Dec. 1834) ist bei Fabriken und Handlungen mit jeder Classe des Capitales ein bestimmter Steuersatz der „Arbeitsrente" des Unternehmers und jedes Gehülfen verbunden, z. B. in der 1. Classe von 2—500 fl. Capital macht der Steuersatz a) von der Verkehrssumme in 3 Unterabtheilungen

48 kr. — 1 fl. 24 kr. — 2 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 2 fl. 24 kr., jedes Gehülfen 1. Classe 36 kr., 2. Classe 1 fl. 12 kr. In der 15. (höchsten) Classe, von 125 001 bis 160 000 u. s. w., wird entrichtet a) von der Verkehrssumme 540—580—640 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 15 fl., eines Gehülfen in 1. Classe 5, 2. Classe 10 fl. Bei Mühlen und anderen Werken, sowie bei Gast- und Schenkwirthschaften wird gleichfalls eine besondere Steuer der Arbeitsrente von dem Ertrage des Ganges oder jeder Maschine und ein Beischlag für die Gehülfen angesetzt.

(*b*) Bayer. Gesetz von 1856 §. 25 a). Eine Ermäßigung der durch Berechnung ermittelten Steuersumme wegen besonderer örtlicher Verkehrs- und Absatzverhältnisse wird von der Finanzabtheilung der Kreisregierung beschlossen und darf nicht über $^1/_4$ des tarifmäßigen Betrages ausmachen.

(*c*) Das bad. Gesetz von 1854 füllt manche Lücke des älteren aus, z. B. in Ansehung der Bankhäuser (*a*), ferner bei Assecuranzgesellschaften, deren Betriebscapital dem mittleren Betrage der im Inlande bezogenen Prämien gleichgeachtet wird (§. 40). — Bei Großhändlern ist das Hinweglassen der (freilich nicht erkennbaren) Ausstände eine große Schonung.

(*d*) Das Steuercapital der Gewerbe in Baden war 1829 139·295 000 fl., 1834 147 Mill. fl. Von 174 000 Steuerpflichtigen versteuerten 157 800 gar kein Betriebscapital (weil sie nämlich unter 400 fl. hatten), worunter 87 650 Landwirthe und 10 950 Taglöhner, 12 000 standen in Classe 1—4, mit höchstens 1500 fl., 4200 in Cl. 5—9 mit mehr als 1500 fl. Betriebscapital. Bei fast allen Gewerben ist ein Theil der Unternehmer ohne Ansatz für das Betriebscapital geblieben, z. B. 2060 Bäcker, 54 Bierbrauer, 962 Specereihändler, 243 Mahlmüller, 29 Goldarbeiter Im Durchschnitt derjenigen, welche ein solches Capital versteuerten, betrug dasselbe bei Kattunfabrikanten 31 929 fl., Banquiers 30 460 fl., Papierfabrikanten 11 450 fl., Tabaksfabrikanten 9700 fl., Bijouteriefabrikanten 8940 fl., Buchhändlern 5200 fl., Apothekern 3880, Buchdruckern 2660, Mahlmüllern 1900, Holzhändlern 1890, Brauern 1730, Rothgerbern 1490, Specereihändlern 1050, Gastwirthen 920, Bäckern 420 fl.; diese Sätze sind vermuthlich alle zu niedrig. — Neuerer Betrag des ganzen Gewerbsteuercapitals

	1847	1850	1863
Cap. des pers. Verd.	132·855 125 fl.	127·748 225 fl.	135·960 875 fl.
Zusatz für Gehülfen	10·238 025 „	7·557 575 „	17·234 775 „
Betriebscapitale	32·818 600 „	31·166 300 „	52·885 445 „
zusammen	175·911 750 fl.	166·472 100 fl.	206·081 095 fl.

Bei einer Verzinsung von 5% ist demnach der reine persönliche Verdienst mit der Gehülfenzulage auf $7^2/_3$ Mill. fl. zu schätzen, der Capitalzins auf 2,^{64} Mill., allein das gesammte Capital auch ohne Gebäude ist weit größer und steigt sicherlich über das Doppelte, weil kleine Beträge und mehrere erhebliche Theile desselben nicht eingerechnet und die in Betracht gezogenen nicht vollständig bekannt werden. Die starke Abnahme von 1850 rührt von den Erschütterungen der Jahre 1848 und 49 her. — Auf den Kopf der Einwohner kam 1856 im Unterrheinkreise (max.) 132 fl., im Oberrheinkreise (min.) 112 fl., im ganzen Lande 122 fl. Die Zahl der Steuerpflichtigen war 1859 215 000 (wovon 105 000 Landwirthe und 15 000 Taglöhner), es traf folglich auf jeden ein Verdiensticapital von 596 fl. und mit dem Zuschlag für Gehülfen von 666 fl., d. i. ein muthmaßlicher mittlerer reiner Verdienst von $33^1/_3$ fl. (ohne Zweifel beträchtlich unter dem wahren Einkommen), und da 95 000 steuerpflichtige Gewerks- und Handelsleute vorhanden waren, so belief sich das abgeschätzte Betriebscapital für jeden derselben im D. auf 504,^{8} fl. oder die Zinseinnahme auf $25^1/_4$ fl.

(e) Bayer. Gesetz v. 1. Juli 1856. Vollzugs-Verordn. v. 11. Juli 1858. Die unveränderliche Steuer heißt Normalanlage. Für dieselbe sind 33 Classen gebildet, deren jede 4 Abstufungen nach der Einwohnerzahl der Orte (§. 369 (e)) hat. Die Gränzen sind für die kleinsten Orte 20 kr. — 833 fl. 20 kr., für die größten 1—2500 fl. Bei jedem Gewerbe ist die zugehörige Classe angegeben. Die veränderliche Steuer, Betriebsanlage, richtet sich nach der Zahl der Hülfsarbeiter, nach den Gewerbseinrichtungen und Maschinen, und bei Brauereien und Branntweinbrennereien nach dem Erzeugniß. Bei Handwerken wird die Betriebsanlage in der Regel nur nach der Zahl der Gehülfen bestimmt, bei Handelsgeschäften wird für sie einer aus einer gewissen Anzahl obiger Classensätze genommen, z. B. für Großhandlungen Cl. 1—28 der 4. Abtheilung (größte Orte), bei Fabriken ist meistens eine oder die andere dieser beiden Methoden verordnet, für einen Theil derselben sind Kennzeichen anderer Art angewendet.

§. 374.

Die Patentsteuer (contribution oder droit de patentes) in Frankreich (a) hat das Eigenthümliche, daß auf die Verschiedenheiten in der Lage der einzelnen Unternehmer nur wenig Rücksicht genommen wird. Jedes Gewerbe erhält einen einzigen, oder mehrere nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestufte Steuersätze, und alle Gewerbsleute in einerlei Geschäft und Ort entrichten gleichviel, weßhalb auch die Steuer sogleich bei der jährlichen Erlaubniß zur Betreibung eines Geschäftes vorausbezahlt wird und sich einer Gebühr nähert, §. 245. Neben dieser festen Steuer (droit fixe) besteht eine veränderliche (droit proportionnel), die sich bloß nach dem Miethbetrage der benutzten Gewerbsräume richtet, wobei sich nicht verkennen läßt, daß die Größe und der Anschlag dieser Räume nur ein einzelnes und oft nicht genau zutreffendes Kennzeichen des Umfanges und der Einträglichkeit eines Gewerbsbetriebes ist (b). Ein Vorzug dieser Patentsteuer ist es, daß sie nach einer festen gesetzlichen Regel und ohne Mühe angesetzt wird und folglich jede mit der Schätzung verbundene Gefahr eines aus Irrthum oder Parteilichkeit entstehenden unrichtigen Anschlages hinwegfällt (c). Wenn man aber von ihr rühmt, daß sie zur Erweiterung der Gewerbsgeschäfte ermuntere, weil sie dann immer weniger fühlbar werde, so ist dieß ein zweideutiger Vorzug, denn diejenigen Gewerbsleute, die ihren Betrieb nicht auszudehnen vermögen, werden dabei auf unbillige Weise stärker getroffen. Es ist weder gerecht noch volkswirthschaftlich zweckmäßig, den großen Betrieb in der Besteuerung zu begünstigen,

und hierin liegt eine größere Ungleichheit, als in den Fehlern, die man bei der Einschätzung der Gewerbsleute nach ihren muthmaßlichen Einkünften unvermeidlich begeht. Neuerlich ist jedoch in Frankreich bei vielen Gattungen der Gewerbe die feste Steuer nach verschiedenen auf den Umfang der Unternehmungen hindeutenden Merkmalen eingerichtet worden und auch die veränderliche hat nicht mehr einerlei Fuß, so daß die Steuer der im §. 373. 2) bezeichneten ähnlich ist (*d*).

(*a*) Sie wurde zuerst durch Beschluß vom 3. Januar bis 18. Februar 1791 eingeführt, wobei man sie als einen von den Zehrern zu vergütenden Vorschuß betrachtete. Nach mehreren Veränderungen erhielt sie durch das Gesetz v. 1. Brum. VII die Einrichtung, welche sie lange behielt; de Parieu I, 289. — Neue Gewerbsteuer in Rußland: Nach Ukas v. 1/13. Januar 1863 werden für alle Handelszweige, mit Einschluß des Kram-, Buden- und Hausirhandels (doch den Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Ziegeln, Brettern, Kalk ꝛc. ausgenommen), ferner Schiffbau, Gasthäusern, von Werkstätten und Fabriken, Mühlen, Fuhrwesen, auch für Handelsgehülfen jährliche Scheine mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer sogleich vorauszubezahlenden Steuer eingeführt. Man unterscheidet kaufmännische Scheine nach den zwei Gilden für Groß- und Kleinhandel (§. 373 (*a*)) und Gewerbscheine für Kram-, Hausirhandel und andere Gewerbe. Die Steuer wird für 5 Classen von Ortschaften und nach Ansätzen für die verschiedenen Gewerbe erhoben. Dagegen hört in den Städten die Kopfsteuer auf. Die Gildensteuer war für 1862 zu 5,^{2} Mill. angeschlagen, die neue Steuer für 1863 zu 7½ Mill., wovon aber die aufgehobene städtische Kopfsteuer mit 4 Mill. Ertrag abgeht. — Die Licenzabgabe von gewissen Gewerben in England ist nach der Art der letzteren verschieden und daher der Patentsteuer ähnlich, vgl. §. 245. Sie wird hauptsächlich von solchen Gewerben erhoben, deren Erzeugnisse mit einer Aufwandssteuer belegt sind, z. B. von Papier- und Seifenfabriken 4 L. 7 Sch., Bankherren 30 L., Pfandverleihern 7½ und 15 L., Verkäufern von Süßigkeiten (sweets) 1 L. 2 Sch. ꝛc. Sämmtliche Licenzen trugen 1858/59 1·436 826 L. ein.

(*b*) Dieß droit proportionnel war lange Zeit 10 Proc. von dem muthmaßlichen Miethzinse der für ein Gewerbe verwendeten Hausräume. Es wurde nur in den ersten 5 Classen der Gewerbe erhoben. — In den Niederlanden ist die französische Gesetzgebung insofern abgeändert worden, als man bei der Einholung des jährlichen Gewerbscheines (Patentes) nur eine geringe Gebühr bezahlt und dagegen der Gewerbsteuer nach deutscher Einrichtung unterworfen ist. — Auch in Belgien haben wesentliche Abänderungen stattgefunden.

(*c*) v. Malchus I, §. 55. — In Frankreich scheut man die obenerwähnte Gefahr in höherem Grade als in Deutschland, wo die Mitwirkung gewählter Vertreter der Steuerpflichtigen sowie die guten Fachkenntnisse und die Gerechtigkeit der Steuerbeamten mehr Vertrauen auf die Richtigkeit oder doch auf die Gleichförmigkeit der Ansätze begründen. Ici, comme sur plusieurs autres points de nos recherches, il faut observer, que la nature des taxes, étant en rapport avec les moeurs et la politique des divers pays où elles peuvent être établies, ne saurait être approuvée ou condamnée partout en vertu de règles absolument uniformes. De Parieu I, 391.

(*d*) Eine 1829 in Frankreich niedergesetzte Commission trug auf Aenderung des Gewerbsteuersystems an und wollte, daß Jeder in einem droit variable neben dem droit fixe und proportionnel nach den Kennzeichen seines Einkommens (Zahl der Webstühle, Kessel, Oefen, Pferde ꝛc., auch der Gehülfen) besteuert würde; jeder Gewerbsmann sollte selbst Declarationen und Register führen. (Spinnereien und Webereien waren schon seit 1817 und 18 auf diese Weise besteuert worden.) Dieß verwarf das Ministerium nach der Julirevolution, weil es nicht wollte, daß die Steuer sogleich jedem Fortschritte der Betriebsamkeit auf dem Fuße nachfolge, was übrigens auch gar nicht nöthig ist. Dieser merkwürdige Vorschlag, der nicht vollständig bekannt wurde und neuerlich in Frankreich fast in Vergessenheit gekommen war (de Parieu I, 293), ist nun von Parieu (V, 182) veröffentlicht worden. Neue Gesetze v. 25. April 1844 und 18. Mai 1850. Hock S. 153. 617. Die Abgabe von den Gewerbsräumen (droit proportionnel) fällt bei der 7. und 8. Classe in Orten, die nicht über 20000 Einw. haben, hinweg und hat sonst eine Abstufung von $^1/_5$ — $^1/_{50}$. Die feste Steuer hat für die Mehrzahl der Gewerbe 8 Classen, jede mit 8 Abstufungen nach der Größe der Orte, von Gemeinden bis zu 2000 bis zu Städten mit 100000 und mehr Einwohnern. Die Sätze der 8 Classen gehen in der ersten von 12—300 Fr., in der 2. von 10—270, in der 8. von 2—35 Fr. Bei Gewerben, für welche die Einwohnerzahl nicht in Betracht kommt, ist entweder ein bestimmter Steuersatz, oder es sind gewisse Merkmale zur Bemessung angegeben, Zahl der Stühle, Oefen, Spindeln, Kessel u. dgl. und überall eine Unter- und Obergränze, z. B. Spinnereien, Webereien, Brauereien 10—400 Fr. A. für 1863 Hauptsteuer 49·864000 Fr. und mit den Zuschlägen für allgemeine Zwecke 55·717000 Fr., ohne die Zuschläge für die Departements und Gemeinden. Die Zahl der Steuerzahlenden war 1844 1·511000, 1845 1·352930, 1855 1·664329. Im J. 1857 waren 270 Gewerbsleute, die 2500 Fr. und darüber bezahlten. — Das piemontesische Gesetz v. 7. Juli 1853 ist dem französischen von 1841 verwandt. Das droit proportionnel findet nur bei Handelsgebäuden statt und beträgt 3 Proc. Nach Gesetz v. 19. April 1856 ist für das droit fixe bei der Mehrzahl der Gewerbe eine Abstufung der Anschläge für jede Classe eingeführt. Für das Fuhrgewerbe besteht eine besondere Steuer. Plebano et Musso S. 258.

§. 375.

Weitere Bemerkungen zu Gewerbsteuer.

1) Die derselben unterliegenden Gewerbe müssen im Gesetze einerseits gegen die höheren Dienste, andererseits gegen die Einnahme aus Renten ohne Gewerbsbetrieb und gegen die einfache Lohnarbeit genau abgegränzt werden (§. 358), insbesondere sind nähere Bestimmungen darüber erforderlich, welche Handelsunternehmungen zur Gewerbsteuer der Handelsleute zu ziehen sind (*a*).

2) Gewerbsleute, die ihr Geschäft ganz im Kleinen, mit einem geringen Capitale, ohne Gehülfen betreiben, behandelt man am besten wie Lohnarbeiter, und unter Umständen, welche

die Dürftigkeit der Unternehmer beweisen, sollten diese ganz befreit werden (*b*).

3) Neue Arten von Unternehmungen, welche nach der Abfassung des Gewerbsteuergesetzes aufkommen, werden durch nachträgliche Gesetze nach den nämlichen Regeln wie die älteren zur Besteuerung beigezogen.

4) Wenn ein Unternehmer in einem Orte mehrere Gewerbe zugleich betreibt, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: a) Stehen die Gewerbe in einem inneren Zusammenhange, so daß sie einander gegenseitig unterstützen und bedingen, so sind sie zusammengenommen als ein einziges Ganzes zu betrachten. Man kann zum Behufe des Anschlages das vorherrschende oder, wenn dieß nicht auszumitteln ist, das höher besteuerte Gewerbe zu Grunde legen und für das andere einen Zuschlag festsetzen, mit Rücksicht auf die Summe der Capitale, Arbeiter ꝛc. — b) Sind sie einander fremd, so steht der Forderung der vollen Gewerbsteuer für jedes einzelne nichts im Wege (*c*). Eine gute Gesetzgebung über Zunftwesen oder Gewerbsberechtigung muß dazu dienen, nahe verwandte Gewerbe in Beziehung auf die Befugniß zu ihrem Betriebe zusammenzuwerfen.

5) Eine Gesellschaft, die ein Gewerbe betreibt, wird wie ein einzelner Unternehmer besteuert, die an der Geschäftsführung neben dem Hauptvorsteher theilnehmenden Mitglieder werden als Gehülfen betrachtet. Geschieht dieß auch bei Actiengesellschaften und Commanditen, so darf der an die Actieninhaber und stillen Gesellschafter einer Commandite gelangende Reinertrag bei diesen Personen nicht mehr von einer Rentensteuer getroffen werden (*d*).

(*a*) Hierüber entscheiden gewöhnlich schon die Vorschriften über die zu einer Art von Geschäften erforderliche Erlaubniß (Concession). Zum Handel mit Getreide und andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen (den Wein und das Holz ausgenommen) wird dieselbe meistens nicht verlangt, weil solche Unternehmungen oft nur vorübergehend und einzeln gemacht werden; so auch der Handel mit Staatspapieren und Actien bei Personen, die nicht förmlich Kauf- oder Bankherrn sind. — Hieher gehört die Bestimmung, in welchen Fällen die den Bankhäusern gehörenden Verschreibungen (Effecten, z. B. Staatsschuldbriefe, Actien ꝛc.) der Gewerb- oder der Zinsrentensteuer anheimfallen. Das letztere sollte bei solchen Effecten geschehen, die zur dauernden Anlegung des Vermögens dienen, allein dieß ist nicht äußerlich erkennbar und auch wechselnd. Hauptsächlich ist darauf zu sehen, daß weder ein Theil der Einkünfte unbesteuert bleibe noch auch doppelt belastet werde. — Der Verkauf eigener

Erzeugnisse ist kein besonderes Handelsgewerbe, wenn er nur durch Feilbieten zu Hause oder durch Besuchen eines Wochenmarktes bewirkt wird. Der Verkauf von eingekauften Waaren gilt dagegen als Handel und zieht eine besondere Steuer nach sich. Doch ist es üblich, daß manchen Handwerkern auch der Verkauf gewisser, nicht von ihnen verfertigter Waaren gestattet wird, ohne daß sie dafür eine Steuer vom Handel entrichten müssen, z. B. Seiler. Es muß auch bestimmt werden, welche Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe den Landwirthen ohne Entrichtung einer Gewerbsteuer erlaubt ist.

(*b*) In Baden (Gesetz v. 1854 §. 30) sind befreit von der Besteuerung des persönlichen Verdienstes: Personen über 65 Jahre — wer einen Invalidengehalt bezieht oder für denselben vorgemerkt ist, oder 15 Jahre im Militär gedient und dabei einen Feldzug mitgemacht hat, doch nur in den unteren 6 Classen, — wer aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, oder wegen notorischer Armuth dazu geeigenschaftet ist; ferner (§. 22. 12) Wittwen und ledige Weibspersonen, die ein nur zur 1. Classe gehörendes Gewerbe treiben; bei höheren Classen versteuern sie nur $^4/_5$ des Classensatzes. — In Preußen sind solche Handwerker von der Gewerbsteuer frei, „die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrling betreiben." A. Gesetz §. 12, vgl. §. 360 (*a*). — Sachsen: Handwerker ohne Gehülfen geben nur $^3/_5$ des Tarifsatzes, und wenn sie nur mit Ausbesserungen beschäftigt sind, $^1/_2$—$^2/_5$ desselben, Gesetz §. 39. Bei alten oder kranken Meistern ist ein Geselle frei.

(*c*) Das preuß. Gesetz von 1820 §. 18 drückt dieß undeutlich so aus: wenn sie *absichtlich* mit einander in Verbindung gesetzt sind" — und „wenn sie *zufällig* von einer Person betrieben werden". Im ersten Falle sollen sie nach dem gemeinschaftlichen Umfange nur einmal besteuert werden, im zweiten jedes Gewerbe besonders. — Französ. Gesetz v. 1844 §. 7: nur die Steuer des am höchsten belegten Gewerbes. — Bad. Gesetz v. 1854 §. 10: Die Steuer des persönlichen Verdienstes wird nur von demjenigen Gewerbe entrichtet, welches den höheren Satz hat, das Betriebscapital wird von den verbundenen Gewerben zusammengerechnet. — In Bayern (Gesetz v. 1856 §. 18) wird jedes der betriebenen Gewerbe besonders versteuert, außer wenn dieselben in einer engen oder natürlichen oder technischen Verbindung stehen; in diesem Falle wird nur das Hauptgeschäft oder das höchstbesteuerte maßgebend.

(*d*) Anders verhält es sich mit den sog. Prioritätsobligationen, deren Inhaber Gläubiger der Gesellschaft sind. — Preuß. Gesetz v. 30. Mai 1853: Eisenbahngesellschaften zahlen $2^1/_2$ Proc. des Reinertrages, soweit derselbe 4 Proc. des Actiencapitals nicht übersteigt, von dem weiteren Reinertrage über 4 bis 5 Proc. einschließlich 5 Proc., über 5—6 Proc. 10, von dem noch höheren Betrage 20 Proc. — Actien- und ähnliche Gesellschaften gaben (Gesetz von 1857) 2 Proc. des Reinertrags (einschließlich der Dividende) und mindestens 36 Thlr. Diese Besteuerung der Actien- u. a. Gesellschaften wurde durch Gesetz v. 19. Juli 1861 wieder aufgehoben. — Sardin. Gesetz v. 1851 §. 8: Actiengesellschaften geben 2 Proc. von Zins, Dividende und Capitalvermehrung.

§. 376.

6) Die eigene Angabe des Steuerpflichtigen, zumal wenn er, ohne eine bestimmte Summe auszusprechen, sich nur in eine der aufgestellten Classen zu setzen hat, kann zwar benutzt werden,

darf aber nicht von der sorgfältigen Untersuchung durch die Schätzer abhalten.

7) Auf die Verschuldung der Gewerbsleute (§. 359. 2)) ist bisher bei der Gewerbsteuer so wenig als bei der Grund- und Haussteuer Rücksicht genommen worden, aber in der allgemeinen Einkommenssteuer geschieht dieses (§. 398) und die Einführung der sog. Capitalsteuer erleichtert jene Schonung der Schuldner auch bei den erwähnten einzelnen Schatzungen, §. 401 a.

8) Zu der Anlegung der Steuer sowie zu der Prüfung und Entscheidung der gegen die vorläufigen Anschläge erhobenen Beschwerden (Reclamationen) ist örtliche Kenntniß so nothwendig, daß wenigstens in jeder mittleren und größeren Stadt ein Ausschuß (Commission) von achtbaren und unterrichteten Bürgern aus den verschiedenen Gattungen von Gewerbtreibenden gebildet werden muß (*a*). Für Dörfer und kleine Städte ist es angemessen, den Ausschuß für einen ganzen Bezirk zu wählen.

9) Eine Vergleichung der Anschläge in einem größeren Landestheil in Hinsicht auf Gleichförmigkeit, obgleich schwieriger als bei der Grundsteuer, ist doch immer ausführbar und nützlich.

10) Die Gewerbsteuerkataster behalten ihre Brauchbarkeit nicht lange und erfordern daher a) eine jährliche Durchsicht, wobei die Veränderungen in den Personen und der Zahl der Hülfsarbeiter nachgetragen, auch einzelne neue Einschätzungen vorgenommen werden, wenn ein Gewerbsmann auf Herabsetzung anträgt, oder eine Erhöhung den Beamten angemessen scheint, b) eine allgemeine Revision nach nicht langen Zwischenzeiten.

(*a*) Baden, Gesetz v. 17. März 1854: An jedem Orte besteht sowohl zur Einschätzung als zur Untersuchung der Beschwerden ein Schatzungsrath (früher Gewerbssteuer-Deputation). Würtemberg, Instruct. §. 3a. 4a: Die Schätzungscommission (bestehend aus 1 Oberamts-Steuercommissär, 1 Bezirksschätzer, 2 Schätzern aus der Gemeinde und 2 aus benachbarten Orten) wird zum Behufe der neuen Einschätzung in Folge erhobener Beschwerden um 2 Personen verstärkt. Nach Erledigung der Reclamationen erfolgt die Vergleichung aller in einem Oberamte erhaltenen Anschläge durch eine Prüfungs-Commission. — Oesterreich, Entwurf von 1863: In jedem Kronlande eine Landescommission, zur Hälfte von den Landständen, die andere Hälfte von dem Finanzministerium ernannt. Bezirkscommissionen, von den Gemeindevorstehern gewählt, städtische Commissionen, deren Hälfte von der Gemeindevertretung aus den Gewerbsleuten gewählt wird.

5. Absatz.

Zinsrenten- oder Capitalsteuer.

§. 377.

Während die Rente der Gewerbscapitale in dem Einkommen der Unternehmer mit dem Gewerbsverdienst vermischt vorkommt (§. 359), giebt es auch eine vereinzelt stehende Zinsrente, welche als Leihzins von ausgeliehenen Geldsummen oder Renten aus anderen Verhältnissen, z. B. Leib- und Zeitrenten bezogen wird. Wo die Actienunternehmungen nicht im Ganzen von der Gewerbsteuer getroffen werden (§. 375. 5)), da gehört auch der Gewinntheil (Dividende) von den Actieneinlagen hieher. Die Empfänger solcher Zinsrenten pflegt man vorzugsweise Capitalisten zu nennen, weil sie großentheils ohne Beschäftigung von ihren Renten leben und dann als eine besondere Classe in der Gesellschaft erscheinen. Diese im Sinne des gewöhnlichen Lebens ausschließlich sogenannten Capitale bilden keinen eigenen Theil des Volksvermögens, ausgenommen wenn sie von Anleihen in das Ausland herrühren (I, §. 54), oder so lange sie zwischen der Rückzahlung und der neuen Anlegung in der Gestalt von Geldsummen bei dem Capitalisten vorhanden sind. Das in Geldform ausgeliehene Vermögen kann von dem Borgenden auf verschiedene Weise verwendet werden und bringt daher verschiedene Wirkungen hervor;

1) es werden damit bewegliche Hülfsmittel der Gütererzeugung oder des Verkehrs angeschafft oder Gebäude errichtet, dann ist es als Capital vorhanden;

2) es werden Verbesserungen der Grundstücke vorgenommen, dann bildet es eine Wertherhöhung derselben (I, §. 130),

3) es werden Liegenschaften mit der geliehenen Summe erworben, dann geht ein Eigenthumswechsel vor und die Summe gelangt an den Verkäufer, der sie auf beliebige Weise benutzt;

4) sie dient zu einer Verzehrung, ohne Ersatz in Sachgütern, in welchem Falle der Forderung des Gläubigers kein hieraus entstandenes Vermögen des Schuldners entspricht.

Eine Besteuerung, die den Güterquellen in der Volkswirthschaft folgte (§. 263), würde daher dieses Einkommen aus Zinsen ganz unberücksichtigt lassen, weil es von den Schuldnern

aus ihrem Gewerbsverdienst oder ihren Renten entrichtet wird. Ein Steuersystem aber, welches sich an alle Zweige des Einkommens anschließt, muß auch diese abgesonderte Zinsrente treffen, denn sie ist wie die Grund- und Hausrente größtentheils ein kostenfreies, reines Einkommen. Die Zinsrentensteuer wird gewöhnlich Capitalsteuer genannt, — eine Bezeichnung, welche sich nur nach der im Privatleben üblichen Bedeutung des Wortes Capital rechtfertigen läßt (*a*). Eine solche Abgabe war in der älteren Vermögenssteuer vieler Städte und Länder begriffen (*b*), wurde aber später, als jene sich in mehrere abgesonderte Steuern auflöste, insgemein aufgegeben. Auch in neuerer Zeit hat man sich lange vor ihrer Einführung gescheut und es waren ihr viele Stimmen ungünstig. Insofern dieß aus der Ungewohntheit einer Zinsbesteuerung und der natürlichen Abneigung vor jeder neuen Art der Belastung, ferner aus der Verkennung der Grundsätze des Steuerwesens und aus dem Widerstreben der Zinsgläubiger erklärt werden kann, hat diese Ungunst als vorübergehend kein Gewicht. Doch sind auch bedeutendere, aus dem Wesen dieser Abgabe hergenommene Gründe gegen sie aufgestellt worden, welche eine sorgfältige Untersuchung erfordern (*c*), obschon in den letzten Jahrzehenden, besonders aber seit 1848 in vielen Staaten eine solche Steuer Eingang gefunden und der Erfolg die gehegten Bedenken sehr geschwächt hat (*d*).

(*a*) Was man im Französischen Steuer von dem beweglichen Vermögen (richesse mobilière) nennt, das ist eigentlich ein Inbegriff von Gewerb-, Zins- und Lohnsteuer, eine Schatzung von allen Einkünften mit Ausnahme der Grund- und Hausrente.

(*b*) Sie kam in dem altdeutschen Schoß vor (§. 402), so auch in der französischen taille personnelle, wo Renten und andere Einkünfte zuletzt mit 5 Proc. belegt waren, Patent von 1775. — In dem sächsischen Ausschreiben der Kopf-, Gewerb- und Vermögenssteuer von 1481 war alles Vermögen mit 1 p. m. angelegt, nach dem Ausschreiben von 1561 das ausgeliehene Vermögen mit 6 Pfennigen von 1 Schock oder 60 Groschen (also $^1/_{120}$), 1671 das bewegliche Vermögen mit 1 Proc. Judeich, Die Rentensteuer im K. Sachsen, Dresden 1857, S. 7. — In Bayern wurden 1647 auch die Zinsen der an den Staat geliehenen Summen zu 10 Proc. versteuert. Darleihen an Privaten wurden, da sie bei dem Mangel an Hypothekenbüchern wenig vorkamen, nicht beachtet. 1677 und 1681 wurde $^1/_5$ der Zinseinnahmen als Steuer erhoben; dieß war jedoch keine dauernde Schatzung. Bocke in der Zeitschrift für die Staatswiss. 1863 2. u. 3. Heft S. 229. — Hessen-Darmst. Steuer-Instruct. von 1658 Art. 10: „capitalia, davon die pensiones noch im Gang und noch genossen werden können." — Koburg.

Ausschreiben von 1589 Art. 15: von ausgeliehenem Gelde. — Steuer-O. einer bayer. Stadt von 1606 bei Harl I, 177: von 1 fl. Zins 8 Pf., von Hauszins 5 Pf., von baarem Vorrath und Ausständen in Gewerben nur 1 Proc. Die bayerische Zinssteuer, bei welcher das Simplum 5 Proc. der Zinsen betrug, bestand noch bis in das 19. Jahrhundert.

(c) Für die Capitalsteuer: v. Jakob I, § 645 ff. — Fulda, Handb. §. 180. — Krause, National- und Staatsökonomie II, 311. — v. Rotteck, in Verhandl. der bad. 2. K. v. 1831 Beil. VIII, 1. — Dessen Oekon. Polit. S. 322. — v. Benzel-Sternau, Commissionsbericht der 2. Kammer über den Entwurf des Gewerbsgesetzes in Bayern, 1828. — Duchesne, Essai sur les finances, Paris 1831. — Motion v. Bassermann, Verhandl. der bad. 2. K. 1842 Beil. II, 63, 1843. 44 Beil. X, 109. Bericht v. Mathy, Beil. XIII, 115. — Unter gewissen Einschränkungen wird die Capitalsteuer zugegeben von A. Smith III, 253 (IV, 203 Bas.). — Judeich a. a. O. (a). — Gegen sie u. A. v. Kremer I, 197. — v. Malchus I, §. 58. — Motive zu dem Entwurf des Gewerbsteuergesetzes in Bayern, 1828. — Murhard, Best. S. 396—421. — Arndt, Die materiellen Grundlagen S. 414. — (Berger) Rapport au Grand Conseil (Canton Vaud) sur la motion de Mr. Mercier, tendante à soumettre les créances à un impôt. Lausanne 1837. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle S. 100, vgl. dessen Kunst reich zu werden, §. 635—655. — Helferich, Ueber die Einführung einer Capitalsteuer in Baden, Tübingen 1846. — Gr. Moltke (S. 219) hält sie für eine Steuer vom Gelde. — Verschiedene Meinungen gesammelt bei Murhard S. 405 ff. — Verhandl. der bayer. Deputirtenkammer von 1828 XI. Bd.

(d) Würtemb. Ges. v. 22. Jan. 1820. Abgabenges. v. 29. Juni 1821. — Weim. Ges. v. 29. April 1821 über die allgemeine Einkommenssteuer, Ges. v. 24. Juni 1840, die Best. des Eink. an Capitalrenten betr. — Pennsylvanische Schatzung von 1840, welche die ausgeliehenen oder in öffentliche Unternehmungen gewendeten Capitale zu ½ p. m., das Grund- und bewegliche Eigenthum zu 1 p. m. trifft. — Englisches Einkommenssteuergesetz v. 22. Juni 1842. = 5 u. 6 Victor. Cap. 35. — Sächs. Gesetz über die Personal- und Gewerbsteuer vom 22. November 1834, 24. December 1845, 23. April 1850 (die Capitalrenten werden in der Personalsteuer mit getroffen). — Hannov. Einkommenssteuer, Gesetz vom 21. October 1834, neues Gesetz v. 20. März 1859. (Die mit diesem Namen bezeichnete Steuer trifft Leihzinsen, Actienertrag, auch Grundgefälle wie Zehnten u. dgl.). — In mehreren Staaten hat man eine solche Steuer zur Deckung vermehrter Staatsausgaben eine Zeit lang zu Hülfe genommen, bis die Abnahme des Bedarfes eine Steuerverminderung zuließ, z. B. die österreich. Classensteuer, Patente v. 1. Nov. 1799 und 20. Aug. 1806, aufgehoben 1829; — kurhess. Classensteuergesetz v. 31. Oct. 1833, aufgehoben 1840; — badische Capitalsteuer, V. v. 19. April 1815, in dem nämlichen Jahre wieder aufgehoben, als der Friede die außerordentliche Hülfe unnöthig machte; außerordentliche Besteuerung im Großh. Hessen, Gesetz v. 17. Nov. 1824. — Die Finanzverlegenheiten von 1848 an haben zur Ueberwindung jener Bedenken gegen Zinsrentensteuer geführt; z. B. bayer. Gesetz v. 4. Juni 1848, 21. Juli 1850, 31. Mai 1856. Gerstner, Das bayer. Einkommen- und Capitalrentensteuergesetz v. 31. Mai 1856, Erlangen 1858. — Bad. Gesetz v. 4. Juli 1848. Vollzugs-Verordn. v. 19. Juli 1849. Gesetz v. 30. März 1850. V. v. 13. Mai 1850. Neues Gesetz v. 7. April 1860. — Oesterreich. Einkommenssteuer, von welcher die 3. Classe die Zinsrenten trifft, Patent v. 29. Dec. 1849, V. v. 11. Jan. 1850. — Nach dem Gesetz des Canton Bern v. 15. März 1856 werden nur die (hypothekarisch) versicherten verzinslichen Forderungen und

die versicherten lebenslänglichen Renten besteuert. — Gesetz des K. Italien von 1864, nach welchem aber auch Gewerbsverdienst und Lohneinkommen besteuert werden.

§. 378.

Der Hauptgrund für die Zinsrentensteuer ist die Forderung der Gerechtigkeit, daß kein Theil des reinen Einkommens, besonders kein ansehnlich großer, und keine unzweifelhaft steuerfähige Classe des Volkes von der Beiziehung zu den Staatslasten befreit bleiben dürfe (*a*). Die Steuerfreiheit der Zinsgläubiger ist eine unverdiente Schonung, während die anderen Einwohner darum desto höher belastet werden. Diese Ungleichheit vermögen die Aufwandssteuern nicht zu beseitigen, weil sie auch die anderen, schon mit Schatzungen belegten Einkünfte und Stände treffen. Eine doppelte Besteuerung der nämlichen Einkünfte findet nicht statt, weil die Zinsrente ein besonderes, durch das beiderseitige Mitwerben bestimmtes, nach eigenthümlichen Gesetzen sich richtendes Einkommen ist. Die Zinssteuer darf daher in einem vollkommenen System der Schatzungen nicht fehlen. Hiezu kommt, daß da, wo die Rente der Gewerbscapitale ihre Abgabe trägt, das müssige Verzehren von Capitalzinsen nicht begünstigt werden sollte.

Die gegen diese Steuer aufgeführten Gründe betreffen

1) die Wirkungen derselben, und zwar
   a) auf die Gläubiger, §. 379,
   b) auf die Schuldner und auf die ganze Production, §. 379a — 382,
   c) auf die Staatseinkünfte, §. 383,
   d) auf den Staatscredit, §. 385 — oder
2) die Ausführungsart, nämlich die mit der Kataströrung der Zinsforderungen verbundenen Schwierigkeiten, §. 386.

(*a*) Die Unterpfandsschulden sind leichter zu ermitteln als andere. Krause a. a. O. rechnete für den preußischen Staat 1206 Mill. Thlr. Schulden auf dem Grundeigenthum, 262 auf den Häusern, 646 in den bürgerlichen Gewerben, 95 Mill. andere, zusammen 2212 Mill. Thlr. — In Frankreich waren am 1. Juli 1840 12544 Mill. Fr. Hypothekeneinträge, wovon 1250 Mill. als Bürgschaften an den Staat, die Gemeinden ꝛc., also 11294 Mill. (rund 11300) wahre Schulden, unter diesen 3767 Mill. als Darleihen, 7533 Mill. beim Kaufe von Liegenschaften übernommen; Finanzminister Goudchaux, Assembl. nat. 10. Oct 1848. Unter dieser Summe sind aber viele schon getilgte, nur noch nicht gelöschte Schulden begriffen, weßhalb Thiers nur 4500 Mill. annahm

(zu niedrig). Wolowski schlägt die Unterpfandsschulden auf 8000 Mill. Fr. an, Journal des Écon. Oct. 1857, ebenso de Lavergne. — In Belgien sollen gegen 600 Mill. Fr. Hypothekenanleihen sein. Im K. Italien betragen dieselben nach amtlicher Angabe 4694 Mill. Fr. oder 215 Fr. auf den Kopf, die Zinsen (zu 5 Proc.) nehmen 27 Proc. der Grundrente hinweg. Plebano et Musso S. 246. — In Baden zeigt der Durchschnittsertrag der Steuer von 1854—56 194 Mill. fl. Leihforderungen, D. 1857—58 203,[8] Mill. = 152 fl. auf den Kopf, 1862 an 220 Mill. oder 160 fl. a. d. K. — Bayern: Anschlag für 1855—61 16,[6] Mill. fl. Zins und (zu 4½ Proc.) 369 Mill. Leihsummen oder 82 fl. a. d. K. — Würtemberg, D. 1855—56 mit Zusatz von 4,[4] Proc. Erhebekosten 14·559 000 fl. Rente oder 323⅓ Mill. Capital = 179 fl. a. d. K. Der A. 1861—64 zeigt 15½ Mill. fl. Zinsen und Renten oder gegen 364 Mill. Forderungen an = 211 fl. a. d. K. — Oesterreich 1476,[7] Mill. fl. Conv. Hypothekenschulden = 1809 Mill. fl. südd. oder 51,[5] fl. a. d. K., v. Czörnig, Statist. Handbüchlein S. 63, 1861.

§. 379.

In Bezug auf die Zinsgläubiger ist öfters behauptet worden, dieselben seien auch ohne besondere Steuer schon mittelbar getroffen, weil die auf anderen besteuerten Verwendungen des Vermögens lastenden Schatzungen die Neigung der Capitalisten zum Ausleihen verstärken und vermöge des vermehrten Angebotes von Leihsummen den Zinsfuß so lange herabdrücken, bis das Gleichgewicht der verschiedenen Einkünfte wieder hergestellt ist. Müssen z. B. Grund-, Hausbesitzer und Gewerbsleute $^1/_{10}$ ihrer Rente als Steuer hingeben, Zinsgläubiger aber nichts, so werde durch das häufigere Ausleihen der Zins sich auf $^9/_{10}$ seines früheren Betrages stellen. Dagegen ist zu bemerken

1) Die oben bezeichnete Wirkung der Nichtbesteuerung der Zinsrenten könnte nicht so groß sein als man annahm, denn a) Unternehmer, die ihr eigenes Vermögen zum Betriebe eines Gewerbes benutzen, werden durch die Gewerbsteuer nicht bewogen, ihr Geschäft aufzugeben, weil sie sonst auf ihren ganzen Gewerbsverdienst verzichten müßten und nur noch Leihzinsen einnähmen. Ferner werden b) die Besitzer von Liegenschaften der Grund- und Haussteuer willen diese Gegenstände nicht verkaufen, um Zinsgläubiger zu werden, denn das vergrößerte Angebot würde den Preis der Liegenschaften erniedrigen, so daß sie dann bei dem kleineren Erlöse keinen Vortheil mehr fänden. Es bleiben daher nur die in anderer Weise, vorzüglich durch neue Ersparungen gesammelten, noch nicht angelegten Capitale in Geld-

form übrig, bei denen die Besitzer zwischen verschiedenen Benutzungen zu wählen haben und die vielleicht zahlreicher als bei einer vollständigen Besteuerung zum Ausleihen gelangen, dieß beträgt aber im Ganzen nicht viel.

2) Aber selbst wenn man jene Wirkung in vollem Maaße zugiebt, so ist sie doch kein Grund, die Besteuerung der Zinsrente zu unterlassen, denn diese Maßregel würde nur das Gleichgewicht der verschiedenen Renten wieder herstellen, der stärkere Reiz zum Ausleihen hörte auf, das Angebot von Leihsummen würde wieder kleiner, der Zinsfuß ginge etwas in die Höhe und die Zinsgläubiger erlitten keine Verschlimmerung ihrer Lage, die Staatscasse erhielte aber eine neue Steuereinnahme. Man könnte die obige Schlußfolge ebensogut auf andere Steuern anwenden und z. B. die Entbehrlichkeit der Gewerbsteuer zu behaupten suchen, weil, wo diese fehlt, mehr Vermögen auf Gewerbe hingelenkt würde und deren Ertrag sich verminderte.

§. 379 a.

In Bezug auf die Schuldner ist zu untersuchen, ob den besteuerten Zinsgläubigern (Capitalisten) eine Ueberwälzung auf jene durch Steigerung des Zinsfußes gelingen könne. Wäre dieß mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen, so wäre hiemit die Verwerflichkeit dieser Steuer sogleich erwiesen. Der Wunsch und das Bestreben der Capitalisten reicht offenbar nicht hin, eine solche Ueberwälzung zu bewirken, wenn ihnen nicht das Mitwerben dabei günstig ist. Dieß wäre auf doppelte Weise denkbar, theils durch eine Abnahme des Angebotes, theils durch eine Vermehrung des Begehres von Leihsummen.

Das Angebot verleihbarer Capitale würde dann abnehmen, wenn die Eigenthümer, um der Steuer auszuweichen, eine andere Anwendung vorzögen, wozu sich folgende mögliche Wege darbieten (*a*):

1) Eigene Betreibung von Gewerben, wobei man im Gewerbsverdienste reichlichen Ersatz für die Gewerbsteuer erhält. Dieß ist in anderer Hinsicht zuträglich, weil es die Capitalbesitzer in nützliche Thätigkeit bringt, und hat auf den Zinsfuß

keinen Einfluß, weil in dem nämlichen Maaße auch der Begehr von Capitalen abnehmen muß, denn so lange die Gelegenheiten dieselben nützlich anzuwenden sich nicht vermehren, werden die eigenen Unternehmungen der Capitalbesitzer nur die Stelle der mit geborgten Summen betriebenen einnehmen.

2) Ankauf von Ländereien oder Gebäuden, die jedoch ebenfalls mit Steuern belegt und nicht so wohlfeil zu erlangen sind, daß man die Abgabe nicht empfände (§. 313); überdieß würden dieselben sogleich im Preise steigen, wenn sie häufiger begehrt würden, und endlich müssen in diesem Falle die Verkäufer sich wieder um eine werbende Anwendung des Kaufgeldes bemühen, es treten also nur andere Besitzer der verleihbaren Summen auf.

3) Anlegung im Auslande. Dieß ist bei dem lebhaften Verkehr in Staatspapieren, Actien und bevorzugten Schuldbriefen (Prioritätsobligationen) der Actiengesellschaften leicht auszuführen, man kann aber auch sonst in Wechseln und Baarsendungen Summen außer Landes schaffen, die dann der einheimischen Betriebsamkeit entgehen. Daß eine solche Wirkung der Zinssteuer allerdings eintreten kann, muß zugegeben werden.

(a) Daß man der Steuer willen Capitale aufzehre, ist am wenigsten glaublich. — Stein, Lehrb. S. 444: Die Steuer wird niemals von demjenigen getragen, der sie nach dem Gesetze zahlen sollte, sondern stets von demjenigen, für den das Capital den höheren Gebrauchswerth hat, und da dieß stets der Schuldner ist, so wird principiell das Gegentheil von demjenigen erreicht, was das Gesetz will. Dagegen ist zu bemerken, daß der Capitalist sehr oft nicht geneigt oder nicht im Stande ist, die Leihsumme selbst zu benutzen (von ihrem Gebrauchswerthe Anwendung zu machen), und daß er, wenn er dieß thut, einer anderen Schatzung unterliegt. Aus gleichem Grunde könnte man auch schließen, daß Grund- und Haussteuer auf Miether und Pachter übergewälzt würden.

§. 380.

Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die letzte erwähnte Wirkung bei einer mäßigen und billigen Anlegung der Steuer nicht so häufig vorkommen werde, um den Zinsfuß zu erhöhen. Dieß läßt sich so darthun:

a) Diejenigen Capitale, die den Stiftungen, Corporationen, Gemeinden, Minderjährigen ꝛc. gehören, bleiben wegen der geringeren Gefahr innerhalb des Landes;

b) ebenso die Capitale solcher Privatpersonen, welche der Sicherheit willen ihre Schuldner in der Nähe zu haben suchen.

Ein Theil der Rentner liebt die Anlegung in Staatspapieren überhaupt nicht, viele aber ziehen den ausländischen die einheimischen vor. Tritt in einzelnen Zeitpuncten eine häufige Ausnahme von dieser Regel ein, z. B. bei einem aufgeregten Verlangen nach höherer Zinseinnahme, so ereignen sich leicht Verluste, durch welche die Capitalisten wieder zu größerer Vorsicht ermahnt werden. Die große Menge solcher Unterpfandsforderungen, die nicht aus Darleihen, sondern aus Erbtheilungen oder auch aus Ablösungen herrühren (vgl. §. 378 (*a*)), pflegt ebenfalls stehen zu bleiben, ob sie gleich kündbar und den eigentlichen Leihforderungen ähnlich sind. Nur der kleinere Theil der verleihbaren Summen ist folglich so beweglich, daß er schon bei einem geringen Unterschiede im Ertrage von einem Lande in das andere wandert. Dieß gilt insbesondere von dem beweglichen Vermögen der Bankherren, welches jedoch als Theil des Betriebscapitales mehr unter die Gewerbsteuer fällt und nicht genau von derselben erreicht wird (*a*);

c) der Bezug von Zinsen aus einem anderen Lande verursacht größere Bemühungen und Kosten;

d) wenn der Zinsfuß bei der Zunahme des Wohlstandes sinkt, so müssen die Capitalisten größere Verluste ertragen, als ihnen die Steuer zufügt, sie empfinden hierin, daß ihr Einkommen ein reines ist, welches ohne Nachtheil für die Gütererzeugung durch gebieterische Umstände verringert werden kann, und werden sich also einer kleineren Verkürzung um so eher unterwerfen;

e) die Capitalisten sind in den Staaten, wo diese Steuer besteht, verpflichtet, die im Auslande ausgeliehenen Summen gleichfalls zu versteuern, dagegen bleiben gewöhnlich die inländischen Darleihen der Ausländer befreit, und diese erhalten dadurch eine Ermunterung, Summen von außen herbeizusenden. Das unbewegliche Vermögen besteuert man zwar der Leichtigkeit wegen an dem Orte, wo es sich befindet (§. 262), die Zinsrente aber, da die Schuldner und die verpfändeten Gegenstände zerstreut, auch an dem Wohnorte der Schuldner schwerer zu ermitteln sind und von dem Steuerpflichtigen die Steuer unmittelbar nicht wohl zu erheben ist, wird am besten am Wohnsitze des Empfängers besteuert. Nur wenn man die Steuerpflicht

nicht aus der gesammten Staatsbürgereigenschaft, also dem Genusse aller Staatsanstalten, sondern allein aus der Beschützung des Eigenthums herleiten wollte (§. 352), müßte man die Besteuerung der vom Auslande herkommenden Zinseinnahmen mißbilligen und dagegen das innerhalb des Landes angelegte Vermögen der Fremden zu besteuern rathen (*b*). Wenn alle Staaten in diesem Puncte nach gleicher Regel handeln, sie mögen nun den Wohnsitz des Capitalisten oder den Ort der Anlegung zum Grunde der Steuerpflicht annehmen, so ist es, abgesehen von der ungleichen Leichtigkeit der Verheimlichung, für den Besitzer des beweglichen Vermögens in Hinsicht auf die Steuer gleichgültig, wo er dasselbe ausleiht. Wird die Steuer nach der ersteren Methode angelegt, so erhält die Regierung des reicheren, mehr leihenden Volkes mehr Einnahmen als die des ärmeren borgenden. Werden von Land zu Land abweichende Regeln angewendet, so ist eine doppelte Belegung einer Renteneinnahme möglich, welche die Anlegung im Auslande erschwert (*c*).

(*a*) Viele denken sich das Capital als ein in keinem Lande gebundenes, wie auf Flügeln hinschwebendes Gut, welches, wenn es sich hie und da befruchtend niederläßt, die größte Schonung fordert. A. Smith: „Der Eigenthümer von Grundstücken ist nothwendig ein Bürger des Landes, in welchem seine Besitzung liegt; aber der Capitalist ist eigentlich ein Weltbürger und nicht nothwendig an ein besonderes Land geknüpft. — Eine Steuer, welche das Capital aus einem besonderen Lande treiben würde, müßte, soweit sie dieß thäte, jede Quelle des Einkommens, sowohl des Oberhaupts als des Volkes (society) austrocknen.“ III, 254. (IV, 294 Bas.). Diese Folge ist von einer nach richtigen Grundsätzen angelegten Steuer nicht zu erwarten, auch ist, was den Vordersatz betrifft, bei einem großen Theile des Capitales schon das Herausziehen mit Schwierigkeiten verbunden. Unsicherheit des Eigenthums, willkürliche Bedrückungen u. dgl. können eher eine Auswanderung der Capitale hervorbringen, als eine mäßige Steuer in einem wohlgeordneten Staate. In einem kleinen reichen Staate wäre es allerdings anders, weil man hier das Ausland ganz nahe hat und ohnehin häufig gezwungen ist, Summen in demselben anzulegen. In Lausanne wurde, nachdem Mercier im großen Rath auf eine Zinssteuer angetragen hatte, in neuen Leihverträgen ausbedungen, daß der Schuldner die Steuer, wenn sie eingeführt würde, tragen sollte. Das wäre in einem größeren Staate schwerlich zu erwarten, auch bleibt es zweifelhaft, ob diese Verabredung durchzuführen gewesen wäre. In Deutschland ist freilich die Anlegung in einem anderen Theile des Bundesgebietes sehr gewöhnlich.

(*b*) Nach dem hannov. Gesetz v. 1859 §. 50 sollen Ausländer, welche aus dem K. Hannover Zinsen ꝛc. beziehen, die Steuer gleich den Inländern entrichten. Das bad. Gesetz v. 4. Juli 1848 wollte (Art. 3) auch die im Lande wohnenden Fremden beiziehen und machte hiebei zwischen

Deutschen und Ausländern einen Unterschied. Das provis. Gesetz vom 14. Juli 1849 hob diesen Art. 3 auf. Nach dem neuen Gesetz vom 30. März 1850 §. 2 sind Ausländer nur dann steuerpflichtig, wenn sie im Lande des Erwerbes wegen wohnen und somit ihr Capitalvermögen hier angelegt ist. Ebenso Gesetz von 1860 §. 6, nach welchem ferner badische, im Lande wohnende Staatsbürger, die auch in einem anderen Lande das Staatsbürgerrecht haben, für das aus diesem Lande herrührende Einkommen befreit sind (§. 4), und wenn sie im Auslande wohnen, haben sie nur die aus inländischen Bezugsorten kommenden Renten zu versteuern (§. 5). Wie der a. §. 6 auch das bayer. Gesetz v. 31. März 1856, doch ohne die Beschränkung „des Erwerbes wegen". In Oesterreich wird nach der V. v. 28. April 1859 die Steuer von den Zinsen der Staatsschuldbriefe bei den Staatscassen abgezogen und dieß wird folglich auch auf die auswärtigen Staatsgläubiger angewendet, was auf den Preis der Staatsschuldbriefe ungünstig wirken mußte. Im Auslande werden dieselben um den Betrag der abgezogenen Steuer niedriger stehen und bei späteren Anleihen muß man, soweit die Mitwirkung auswärtiger Capitalisten in Anspruch genommen wird, sich etwas schwerere Bedingungen gefallen lassen, wodurch der in der Steuereinnahme von Fremden liegende Vortheil vermindert oder auch ganz aufgewogen wird. In Großbritanien besteht diese Einrichtung schon länger, sie hat aber dort jenen Nachtheil nicht, weil englische Staatspapiere sich nicht leicht im Vermögen der Ausländer befinden. Bei dem Abzug der Steuer an den Zinsen läßt sich freilich die Befreiung der ausländischen Staatsgläubiger nicht leicht ausführen, weil es schwer wäre nachzuweisen, daß die Zinsen in das Ausland gehen. — Nach dem österreich. Gesetzentwurf von 1863 über die Rentensteuer soll ebenfalls auf Staatsangehörigkeit oder Aufenthalt keine Rücksicht genommen werden. — Nach dem italienischen Gesetz von 1864 sollen die Ausländer für alle Einkünfte besteuert werden, die sie im Lande zu fordern haben. Von den aus anderen Ländern bezogenen Renten dürfen die Staatsbürger die im Auslande entrichtete Steuer an der inländischen abziehen.

(*b*) Diese muß vermieden werden und die Besteuerung am Wohnorte des Rentenempfängers verdient dabei den Vorzug. — Das bayerische Gesetz §. 7 erlaubt den bayerischen Staatsbürgern, die Steuer, die sie im Auslande von dem daselbst angelegten Vermögen entrichten müssen, von der steuerbaren Rente in Abzug zu bringen.

§. 381.

Nach einer anderen Meinung soll die Ueberwälzung dadurch verursacht werden, daß, wenn nach der Einführung der Zinssteuer den Schuldnern an ihren Steuern eine entsprechende Erleichterung zu Theil wird, dieß die Neigung zum Borgen erhöht; man erwartet deßhalb einen *größeren Capitalbegehr* und eine solche Erhöhung des Zinsfußes, daß die Borgenden noch eben soviel Zins bezahlen wie zuvor, die Capitalisten aber für die Steuer entschädigt werden. Diese Vermuthung beruht auf folgendem Schlusse: Der Gewerbsunternehmer kann desto mehr Zins geben, je mehr ihm vom rohen Ertrag seines Gewerbes nach Bestreitung anderer Ausgaben übrig bleibt. Die Steuerverminderung wegen des Ab-

zugs der Schuldzinsen von dem steuerbaren Einkommen gewährt ihm eine Ersparung an den Ausgaben und ermuntert ihn deßhalb, mehr zu borgen (*a*). Der Capitalist, der einer Schmälerung seiner Einnahme widerstrebt, steht im Mitwerben gegen den Schuldner, welchem eine Ausgabe abgenommen wird, ohnehin im Vortheil, und dieser entschließt sich leichter, im Ganzen noch soviel zu geben als bisher, wenn er das stärkere Mitwerben wahrnimmt (*b*).

(*a*) Freilich geht dieser Vortheil für ihn wieder verloren, wenn der Zins in gleichem Verhältnisse anwächst.

(*b*) Kröncke, Anleit. zur Regul. der Steuern S. 35. — Dess. Grundsätze einer gerechten Besteuerung §. 19. — (du Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen S. 26.

§. 382.

Diese Wirkung ist nicht wahrscheinlich, weil a) ein Abzug zu Gunsten der verschuldeten Steuerpflichtigen an ihren Schatzungen sich nicht vollständig ausführen läßt, §. 384; b) nur ein Theil der Schulden zu gewerblichen Zwecken gemacht wird, während viele andere aus der Erwerbung von Liegenschaften (Immobilien) oder aus Verlusten und Unfällen herrühren und dann, wenn der Schuldner sich in einer besseren Lage sieht, sogar häufiger abgetragen als vermehrt werden; c) weil die Gelegenheiten, Capitale in Unternehmungen zu verwenden, in dem vorausgesetzten Falle sich nicht erweitern (*a*); d) weil ferner, wenn die geringere Ausgabe, welche aufgenommene Capitale dem Schuldner verursachen, sogleich eine Zunahme der Nachfrage bewirkte, dasselbe auch bei jeder Erniedrigung des Zinsfußes geschehen und diese hiedurch in Kurzem wieder aufgehoben werden müßte; dieß ist aber gegen die Erfahrung. Capitalsteuern haben auch, wo sie stattfinden, das Sinken des Zinsfußes nicht verhindert, und es ist nicht bekannt, daß sie denselben höher erhalten hätten als anderswo.

(*a*) Smith III, 252.

§. 383.

Durch die vorstehenden Sätze wird die Besorgniß einer Steigerung des Zinsfußes sehr gemindert, besonders wenn die Steuer mäßig, z. B. nur $^1/_{10}$ oder $^1/_{15}$ der Zinsen ist. Die Capitalisten können schwerlich ihre Schuldner mit der Drohung des

Kündigens zur Bewilligung eines höheren Zinses bewegen, weil sie keine Aussicht haben, im Falle der Heimzahlung die Summen anderswo besser unterzubringen. Bei den meisten Darleihen vermag der Capitalist keineswegs nach Gutdünken zu fordern und zu gebieten, vielmehr steht er unter der Macht des Mitwerbens. Nur Darleihen auf persönlichen Credit mit stärkerer Wagniß machen eine Ausnahme, bei diesen aber kommt des ohnehin höheren Zinsfußes wegen die Zinssteuer wenig in Betracht. Je mehr man diese Steuer anderen Schatzungen ähnlich zu machen weiß, ohne dadurch die Besteuerungsgrundsätze zu verletzen, desto deutlicher wird auch die Ueberzeugung hervortreten, daß man jene wie jede Steuerbelastung des reinen Einkommens auf sich nehmen müsse und daß der Versuch einer Ueberwälzung vergeblich sei. Hiezu trägt auch das Verfahren bei, den Fuß der Steuer anfangs gering anzusetzen, um die Bürger erst an dieselbe zu gewöhnen. Von dem gesetzlichen Verbote einer Ueberwälzung ist wenig Erfolg vorauszusehen, weil man dem Gläubiger im Allgemeinen nicht verbieten kann, einen höheren Zins zu verlangen, auch die Umgehung durch mündliche Verabredung leicht ist (*a*).

(*a*) Z. B. bei der in der ehemaligen englischen income-tax enthaltenen Zinssteuer (v. Raumer, Brit. Best. S. 164), sowie in der jetzigen Einkommensteuer. — Ebenso würtemb. Abgabengesetz v. 22. Juni 1820 §. 14: Kein Capitalbesitzer ist berechtigt, sich die Steuer vom Schuldner vergüten zu lassen, bei Strafe des 15fachen. — Bayer. Zinssteuer, Verordn. v. 1794, Ges. v. 1848 §. 1, Ges. v. 11. Juli 1850 Art. 1.

§. 384.

Wenn man den Schuldnern bei der Besteuerung ihrer Einkünfte den Abzug der zu entrichtenden Zinsen gestattet (§. 401), so wird hiedurch der Vortheil, den die Zinsrentensteuer der Staatscasse gewährt, bedeutend vermindert, jedoch nicht ganz zerstört, weil es viele Zinsforderungen giebt, bei denen kein Schuldner eine Minderung seines Steueranschlages in Anspruch nehmen kann, z. B. die Staatsschulden und die Forderungen an Auswärtige. Uebrigens ist auch der Mehrertrag, den die Zinssteuer abwirft, nicht der einzige Grund für ihre Empfehlung, sondern zugleich die gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten. Die Beiziehung einer bisher zu wenig besteuerten Classe von Bürgern würde aus Gründen der Gerechtigkeit und Staats-

klugheit selbst dann rathsam sein, wenn sie gar keine Vermehrung der Staatseinkünfte zu Wege brächte. Ist es später einmal nöthig, zur Deckung vermehrter Staatsbedürfnisse die Steuern zu erhöhen, so läßt sich dieß dann um so leichter ausführen, in je richtigerem Verhältnisse alle Einkünfte und alle Stände der Gesellschaft belegt sind.

§. 385.

Man hat befürchtet, daß eine Zinssteuer dem Staatscredit schaden, den Preis der Staatsschuldbriefe erniedrigen und neue Anleihen erschweren möchte. Allein eine allgemeine Maßregel, deren Gerechtigkeit einleuchtend ist und welche der gewissenhaften Erfüllung eingegangener besonderer Verbindlichkeiten nicht im Wege steht, kann dem Credit des Staates nicht schaden, zumal da sie diesem neue Hülfsquellen eröffnet. Der Leihvertrag, den der Staat mit seinen Gläubigern abschloß, verbietet die Besteuerung derselben nicht, denn er kann ihnen keine Befreiung von allgemeinen Bürgerpflichten verschaffen, und es ist in Ansehung ihrer Steuerschuldigkeit gleichgültig, von wem sie ihre Zinsen beziehen, wie z. B. auch der Eigenthümer eines an den Staat vermietheten Hauses sich der Haussteuer nicht entziehen kann (*a*). Eine geringe Erniedrigung des Curses der Staatspapiere könnte zwar nach der Einführung dieser Steuer eintreten, sie wird aber neben den anderen mächtigeren Ursachen, die den Preis dieser Schuldbriefe bestimmen, nicht leicht wahrgenommen. Mit ihr müßte gleichzeitig der Preis des liegenschaftlichen Vermögens steigen (§. 312). In dem Maaße, wie die Staatsobligationen auch von ausländischen Capitalisten begehrt werden, ist diese Wirkung der Steuer schwächer, besonders wo die Tilgung der Staatsschuldscheine im vollen (Nominal-) Betrage fortschreitet und die Schuldenmasse nicht groß ist. Unter ungünstigeren Schuldverhältnissen könnte es freilich rathsam werden, die Besteuerung der Staatsgläubiger und somit die ganze Zinssteuer noch zu verschieben. Schon dieß erfordert die Billigkeit, daß man eine solche Abgabe nicht ganz kurz nach einer Herabsetzung der Zinsen von der Staatsschuld neu einführe.

(*a*) In der nordamericanischen Union ist den Regierungen der einzelnen Staaten die Besteuerung der Staatsschuldbriefe untersagt, aber nicht der Bundesgewalt. In Großbritanien ist den Staatsgläubigern der

Zins free of all taxes and charges zugesagt, aber schon Pitt legte dieß so aus, daß eine Zinssteuer dadurch nicht ausgeschlossen sei. Gladstone, Financial statements S. 31. — Bei dem Einkommenssteuergesetz von 1864 im K. Italien wurde von der Deputirtenkammer die Beiziehung der Staatsgläubiger als Verbesserung des Regierungsentwurfes beschlossen. Der Entwurf des Finanzministers Sella war dagegen, weil eine ähnliche Zusicherung gegeben war; Vortrag des Ministers bei de Parieu V, 249.

§. 386.

Die Ausführung der Zinssteuer ist darum schwierig, weil es an offen vorliegenden Kennzeichen der Zinsforderungen gebricht. Daher ist die Angabe der Gläubiger oder Schuldner nicht zu entbehren und eine richtige Besteuerung wird folglich durch die Zuverlässigkeit dieser Erklärungen bedingt. Wenn jedoch eine Steuer als gerecht und volkswirthschaftlich unschädlich anerkannt wird, so darf man sich durch äußere Schwierigkeiten nicht abhalten lassen, die sich ohnehin mit der Zeit vermindern, indem sowohl die Geschicklichkeit der Beamten und Schätzer mit ihrer Erfahrung zunimmt, als auch der Gesetzgebung sich neue Hülfsmittel zur Erlangung genauer Anschläge darbieten.

Zwischen den einzelnen Arten von Forderungen findet in Absicht auf die leichte oder schwere Erforschung eine große Verschiedenheit statt. Die Schulden des Staates sind genau bekannt, hypothekarische Forderungen lassen sich aus den Pfandbüchern leicht ermitteln, ebenso auch das Vermögen der Stiftungen, Corporationen und Minderjährigen aus den obervormundschaftlichen Verrichtungen der Staatsbehörden. Dagegen ist man bei den im Auslande angelegten und den bloß auf persönlichen Credit im Inlande dargeliehenen Summen von Stützpuncten jener Art gänzlich verlassen. Gleichwohl wäre es ungerecht, nur gerade diejenigen Arten von Capitalforderungen zu besteuern, die man genau zu erforschen vermag, und dieß würde die Capitalisten ermuntern, ihre Capitale den steuerfreien Darleihen zuzuwenden, wodurch dann die Pfandschuldner zu etwas höherem Zinse genöthigt werden könnten.

§. 387.

Zu den Mitteln, die zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten vorgeschlagen oder wirklich angewendet worden sind, gehören vorzüglich diese:

1) Mittelbare (indirecte) Besteuerung des Capitalisten, indem der Schuldner ermächtigt wird, jenem eine dem Steuerfuße entsprechende Summe an den Zinsen abzuziehen, während er selbst in den ihm aufgelegten Schatzungen ohne Rücksicht auf seine Schulden belegt wird. Den Staatsgläubigern macht die Regierung den Steuerabzug bei der Ausbezahlung der Zinsen (*a*). Nur für die auswärts angelegten Capitale findet eine unmittelbare Entrichtung der Zinsgläubiger zufolge ihrer Angaben statt, und die Staatscasse erhält daher nur von diesen letztgenannten zwei Arten der Zinsforderungen aus dieser Steuer einen Gewinn. Hierin liegt an und für sich kein Tadel gegen diese Einrichtung, denn die Steuerfähigkeit der Schuldner ist in der That so viel kleiner, als das Zinseinkommen der Gläubiger beträgt, §. 384, 401 a. Ein Vorzug dieser Anordnung ist, daß die Steuerbehörden sowie die meisten Capitalisten alle Bemühungen und Unannehmlichkeiten ersparen, die mit der Erforschung der inländischen Privatschulden verbunden sein würden. Doch ist gegen dieß Verfahren zu erinnern: a) Der Abzug an den Zinsen muß bei den manchfaltig verwickelten Schuldverhältnissen zu vielen Streitigkeiten zwischen beiden Theilen Anlaß geben und b) den Gläubiger mehr als eine unmittelbare Steuerforderung in Versuchung setzen, dem Schuldner, der ihm an der Stelle des Steuereinnehmers die Steuer abziehen will, die volle Zinszahlung zuzumuthen, indem er ihm mit Aufkündigung droht. Jene Zumuthung liegt deßhalb um so näher, weil der Schuldner seine bisherigen Schatzungen auch fernerhin bezahlt und die Regierung ihm nur eine Erleichterung durch die Erlaubniß des Abzuges zudenkt. Würde auch die gedrohte Aufkündigung von Seite des Gläubigers im Ganzen genommen keinen Erfolg haben (§. 383), so kann doch mancher einzelne Schuldner aus Furcht vor den Unannehmlichkeiten eines neuen Anlehens und wegen des mäßigen Steuerbetrages zur Nachgiebigkeit bewogen werden. c) Die Staatsgewalt erlangt hiebei keine Kenntniß von dem Vermögensstande der Zinsgläubiger und dieß ist in manchen Hinsichten nachtheilig, z. B. in Fällen, wo die Wahlfähigkeit oder Wählbarkeit von einem gewissen Vermögen abhängt.

2) Gesetzliche Verpflichtung der Gläubiger, alle oder wenigstens die über ein Jahr ausgeliehenen Summen bei einer Staats-

behörde eintragen zu lassen, mit der Androhung, daß sie im entgegengesetzten Falle nicht klagbar sein sollten (*b*). Dieß ist für die Zinsgläubiger sehr lästig, für die Schuldner bisweilen höchst widrig und nachtheilig, die ungleiche Dauer der Darleihen über und unter ein Jahr veranlaßt manche unbeabsichtigte Uebertretungen, und es ist auch ein starker Reiz vorhanden, das Gesetz zu verletzen, welches ohnehin durch häufigeren Gebrauch von Anleihen auf kurze Zeit umgangen werden kann. Die den Beamten zur Pflicht gemachte Verschweigung der Einträge beseitigt den Nachtheil nicht völlig.

(*a*) Bei der holländischen Vermögenssteuer von ½ Proc. (1673) waren die Unterpfandschuldner ermächtigt, ihren Gläubigern jenen Betrag an den Zinsen abzuziehen, de Parieu, Hist. S. 75. — Sowohl bei der früheren britischen Einkommenssteuer (der Schuldner zog 10 Proc. ab), als bei der heutigen (Art. 102. 103) ist diese Einrichtung anzutreffen, die mit der Eigenthümlichkeit jener Steuer zusammenhängt. Der Schuldner ist als schuldenfrei besteuert und zieht dem Gläubiger den Betrag der Steuer von den Zinsen ab; Verträge, welche diesen Abzug aufheben sollen, sind ungültig, und der Gläubiger, welcher den Abzug nicht zugeben will, ist straffällig. (Dieß Verbot läßt sich umgehen.) — Aehnlich war es im Großh. Hessen, 17. Nov. 1824, §. 15, wobei es gleichfalls verboten war, durch Contracte diesen Abzug zu beseitigen, §. 17. — Die nämliche Besteuerung der Gläubiger durch Abzug von 5 Proc. an den Zinsen ist bei der 3. Classe der österreichischen Einkommenssteuer eingeführt. Die Begründung des Entwurfes für das Rentensteuergesetz bemerkt S. 4, daß „nach der gemachten Erfahrung die zur Entrichtung der Interessen Verpflichteten wegen angedrohter Kündigung des Capitals in der Regel nicht in der Lage waren, von diesem Rechte Gebrauch zu machen". — Gegen dieß Verfahren Kries, Zeitschr. für die gesammte Staatswissensch. XI, 489. — Umpfenbach, Lehrb. I, 200.

(*b*) v. Jakob II, §. 1057. — Dagegen u. a. Craig III, 77. — Nach dem angef. Gesetz des Canton Bern (§. 377 (*b*)) muß jeder Gläubiger jährlich seine verzinslichen versicherten Forderungen in ein Capitalsteuerregister eintragen lassen.

§. 388.

3) Die meiste Empfehlung verdient die Anordnung, daß die Zinsgläubiger verpflichtet werden, ihre Einnahmen selbst anzugeben und daß diese Erklärungen durch eine Orts- oder Bezirks-Commission geprüft werden. Obschon hiebei die Versuchung zu falschen Angaben groß ist und dieselben nicht ganz unterbleiben werden, so können doch den Steuerpflichtigen mehrere gewichtvolle Beweggründe dargeboten werden, sich von der Wahrheit nicht zu entfernen (*a*). Dazu dient: a) Die gesetzliche Bestimmung, daß die Angaben (Declarationen) durch die zu ihrer Prüfung und zu der Erhebung der Steuer beauftragten

Personen geheim gehalten werden sollen (*b*). Die namentliche Aufführung der einzelnen Posten ist entbehrlich, so lange kein Zweifel über die im Ganzen angegebene Summe entsteht (*c*). Man hat auch hie und da Classen angeordnet, in welche der Capitalist sich einzureihen hat, damit er sein ausstehendes Vermögen oder Zinseinkommen nicht ganz genau anzuzeigen brauche. Je mehr aber in den höheren Classen die obersten und untersten Gränzzahlen von einander verschieden sind, desto größer ist die Ungleichheit zwischen den in einerlei Classe gehörenden Steuerpflichtigen (*d*). b) Furcht des Capitalisten vor dem nach seinem Tode in vielen Fällen zu erwartenden Kundwerden seiner Unredlichkeit. Wenn auch die Einziehung einer Strafe nach dem Tode dessen, der sein Vermögen zu niedrig angegeben hat (*e*), nicht gerecht ist, weil sie Unschuldige trifft, so sind doch wenige Menschen gegen die Schande gleichgültig, die auf ihre Namen fällt, wenn ihr Vermögen zur Kenntniß der Gerichtsbehörde kommt (*f*). c) Anordnung einer näheren Untersuchung in solchen Fällen, wo aus der Lebensweise oder anderen offenkundigen Umständen erheblicher Verdacht der Verheimlichung entsteht, wobei dann die zur Prüfung bestellte Commission den Capitalisten zur Angabe seiner einzelnen Einnahmsquellen anhalten kann (*g*). d) Einrechnung der Capitalsteuer unter diejenigen Auflagen, deren Größe zur Bestimmung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter, Ständeversammlungen ꝛc. gebraucht wird. e) Man hat öfter durch gleichzeitige Beiziehung anderer Volksclassen zu einer neuen Steuer die Rechtmäßigkeit der Zinssteuer fühlbarer zu machen gesucht (*h*). Wenn diese anderen Classen noch keine Schatzung getragen haben und wenn alle Zweige der Einkünfte in richtigem Verhältniß belastet werden, so ist jenes Verfahren zulässig, es hat jedoch keinen großen Nutzen, denn die Allgemeinheit der Steuerpflicht und die wirkliche Belegung aller Einnahmen kann, auch wenn die einzelnen Steuern verschiedene Benennungen und Einrichtungen haben, als bekannt vorausgesetzt werden.

(*a*) In Würtemberg wurden anfänglich g. 120 Mill., 1843 schon 191 Mill. fl. Zinsforderungen versteuert. Der Zuwachs kann in 5 Jahren nicht wirklich 71 Mill. betragen haben, es müssen also die Angaben vollständiger geworden sein. — Die badischen Erklärungen gaben für 1850 ein ausstehendes Vermögen von 192 Mill., darauf folgte eine Abnahme der

Erklärungen, die im D. 1851—55 gegen 186½ Mill. zeigten. Von 1855 trat ein erhebliches Steigen ein, im D. von 5,9 Mill. jährlich oder 2,69 Proc. der mittleren Summe zwischen dem anfänglichen und letzten Stande. Dieß kann die wirkliche Vermehrung der ausgeliehenen Summe sein.

(*b*) Außer der widerrechtlichen Absicht, die Staatscasse zu verkürzen, kommt noch in Betracht, daß manche Personen weniger reich scheinen wollen als sie sind, während auch bisweilen Andere für reicher gelten wollen.

(*c*) Bei der österreichischen Classensteuer konnten die Angaben versiegelt der Ortsbehörde überliefert werden und wurden dann nur von der Landesstelle (Regierung) eröffnet. v. Kremer II, 209. — Bei der badischen Capitalsteuer von 1815 übergaben die Capitalisten ebenfalls ihr Verzeichniß zur Schonung der Schuldner versiegelt, der Gesammtbetrag war auf dem Umschlage bemerkt und nur dann erfolgte die Eröffnung, wenn der Gläubiger auf Zins oder Capital gegen den Schuldner klagte, um zu sehen, ob der Posten wirklich angegeben sei. Nach dem bad. Gesetz von 1850 werden Staatspapiere, Actien und andere verzinsliche Forderungen nur in ihrem Gesammtbetrage, unverzinsliche Forderungen, Zeit- und Leibrenten aber im Einzelnen angezeigt. — Hannover, angef. Gesetz von 1859 §. 62: Eine allgemeine Declaration auf Ehre und Gewissen ist zulässig, es kann aber mit Genehmigung der obersten Steuerbehörde eine specielle Declaration verlangt werden. Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung nicht zur rechten Zeit abgiebt, so kann die Steuer von Amtswegen angesetzt werden, wobei vorzüglich auf den Haushaltsaufwand zu achten ist, §. 64. — Auch in Weimar wird die Fassion versiegelt übergeben und nur der ganze Zinsenbetrag außen angemerkt.

(*d*) Wenn z. B. alle Renten von 30 001—40 000 in die nämliche Classe fallen, so entrichten 2 Personen gleichviel, deren Steuerfähigkeit fast im Verhältniß 3 zu 4 steht. — In Bayern hat der Capitalist nur die Classe anzugeben, in welche sein Renteneinkommen fällt. Die Classen der Renten sind 1) 25—50 fl., 2) 51—75, 3) 76—100, sodann von 101—500 je 50 fl. weiter, von 500—1000 steigt jede Classe um 100, von 1000—2000 um 200, von 2000—5000 um 500, von 5000 an um 1000, von 10 000 an um 5000, endlich von 30 000 an um je 10 000 fl., z. B. die 38. Classe umfaßt Einkünfte von 40 001—50 000 fl. — In Kurhessen waren gleichfalls solche Classen angeordnet. Jede der 24 Classen hatte ihr Simplum, z. B. Classe 24 von 51—75 Thlr., Simplum 1 Gr., Cl. 13 von 901—1000 Thlr., S. 2 Thlr. 12 Gr., Cl. 1 von 5001—5500 Thlr., S. 20 Thlr. 20 Gr.

(*e*) Nach dem würtemb. Gesetz v. 19. Sept. 1852 §. 11 besteht die Strafe der Verheimlichung im 10fachen des Steuerbetrages, um den die Staatscasse verkürzt worden ist; sie wird auch dann erhoben, wenn die Verschweigung erst nach dem Tode eines Capitalisten bekannt geworden ist, doch mit 3jähriger Verjährung. — Baden, Gesetz von 1850 §. 16: die Strafe ist das Vierfache der Steuerverkürzung und wird auch aus dem Nachlaß gefordert. Gesetz von 1860 §. 34: Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen haben die Erben binnen 3 Monaten Anzeige zu machen, wenn der Erblasser eine zu niedrige Angabe gemacht hatte und müssen soviel nachzahlen, als die Steuer zu niedrig angesetzt war, soweit keine Verjährung eingetreten ist, also höchstens für 5 Jahre, §. 35. Unterlassen sie diese Anzeige, so setzen sie sich zugleich der Strafe des 4fachen aus, wenn es nicht erweislich aus einem Versehen geschah, in welchem Falle nur eine Ordnungsstrafe und bei einem entschuldbaren Versehen gar keine Strafe verhängt wird, §. 32. — In Bayern, Gesetz v. 1856 §. 21, ist, wenn die Unrichtigkeit nach dem Tode des Steuerpflichtigen

entdeckt wird, aus dem Nachlaß nur die Summe nachzuzahlen, um welche die Staatscasse verkürzt worden ist. — In Weimar (Gesetz vom 24. Juni 1840 §. 12) haben die Erben für die nach dem Tode des Erblassers entdeckte Verheimlichung die Strafe für höchstens vier Jahre zu bezahlen. Die Strafe ist für jedes Jahr dem verschwiegenen Capitale gleich).

(*f*) Dieß ist wenigstens dann der Fall, wenn Abwesende oder Minderjährige miterben, oder ein letzter Wille vorhanden, ferner wo eine Erbschaftssteuer zu erheben ist. — Ueber die in Athen eingeführten Denunciations- und Controlmittel, Antidosis und Apographe, v. Raumer, Brit. Best. S. 261. — Murhard S. 518. — Böth 1, 749.

(*g*) Wo bei den Schatzungen die Schulden berücksichtiget werden, da dient auch die Angabe derselben einigermaßen dazu, die Erklärung der Capitalisten besser zu prüfen. — Umpfenbach (Lehrbuch der Finanzwiss. I, 205) empfiehlt ausführliche Angaben der Schuldner als Hülfsmittel zur Katastrirung der Capitalforderungen. — Der österreichische Gesetzentwurf von 1863 legt den Schuldnern die Verpflichtung auf, ihre zu entrichtenden Renten anzugeben und erwähnt dagegen keine solche Obliegenheit der Gläubiger. Diesen werden die Angaben der Verpflichteten von der Steuerbehörde ihres Ortes zugestellt. Bei Pfandbriefen und Prioritätsobligationen oder Schuldbriefen auf den Inhaber würde dieß unthunlich sein, daher wird die Steuer in diesen Fällen von den Schuldnern gefordert, die sie den Gläubigern abziehen dürfen. (Den Zinsenbezug vom Auslande würde man auf diesem Wege nicht erfahren und es ist zu befürchten, daß die Aufstellung der Kataster bloß aus den Anzeigen der oft weit von den Gläubigern wohnenden zahlreichen Schuldner sehr schwierig sein werde. Die Angabe der Rentenempfänger hat sich in mehreren Ländern als ziemlich brauchbar gezeigt und wird sich schwer entbehren lassen.)

(*h*) Beispiele: Die österreich. Classensteuer, welche zugleich die Privatbesoldungen, Hauszinsen (mit Ausnahme der selbstbewohnten Theile) und Gewerbseinkünfte traf. Vom Betrage des Einkommens wurden Schuldzinsen, Lasten, andere auf einem Gewerbe liegende Steuern abgezogen, der eigene Unterhalt aber nicht. Der Steuerfuß stieg von 2½ Proc. (bei 100—300 fl. W. W. Einnahme) bis auf 20 Proc. (bei 140000 fl. und mehr). — Angef. kurhess. Gesetz, nach welchem Besoldungen (nach Abzug der Ausgaben für Gehülfen, Dienstleistung, Fourage ꝛc.), Pensionen, Einkommen aus höheren Diensten, Pachtungen und Grundgefälle mit den Capitalzinsen zusammengeworfen wurden. — In Würtemberg sind mit den Capitalisten zugleich die Besoldeten besteuert worden. — In England bildet die Zinssteuer einen Bestandtheil der income- oder property-tax; so auch in Weimar. — Italienisches Gesetz, s. §. 377 (*d*).

§. 389.

Weitere Bemerkungen zu der Zinsrentensteuer.

1) Wohlthätige Stiftungen und solche, die für den Unterricht bestimmt sind, haben Befreiung von dieser Steuer anzusprechen, vgl. §. 264—(*a*).

2) Was den Steuerfuß im Vergleich mit der Höhe anderer Schatzungen betrifft, so ist

a) anfangs eine niedrige Belastung der Zinsrenten rathsam, denn die Neuheit der Steuer macht, daß diese von Manchen

als ungebührlich angesehen wird, auch empfindet man sie in den gewohnten hauswirthschaftlichen Verhältnissen lästiger als eine herkömmliche Steuer und diese Umstände geben einen stärkeren Reiz zur Unredlichkeit. Ueberhaupt ist es billig, nach der langen völligen Steuerfreiheit die Abgabe nur allmälig auf die Höhe zu bringen, welche für die Dauer als zweckmäßig erscheint.

b) Es sind Gründe vorhanden, auch fortwährend bei einem etwas niedrigeren Fuße stehen zu bleiben, denn der Zinsfuß wird im Fortgange des Wohlstandes, wenn Friede und Ordnung ungestört sind, allmälig niedriger, zudem geht der Zins nicht ganz regelmäßig ein, es kommen Unterbrechungen, Anrufen der Gerichte, Concurse und manche Verluste vor (*b*).

3) Eine besondere Berücksichtigung erfordern solche Personen, die von den Zinsen eines kleinen Capitales nur gerade noch leben können und außer Stand sind, durch Arbeit etwas zu erwerben, denen also der Vortheil, über ihre Zeit frei verfügen zu können (§. 259), nichts hilft, z. B. Wittwen, Waisen in frühem Alter, Greise ꝛc. Die Gränze des aus diesem Grunde steuerfrei zu lassenden Zinseinkommens muß jedoch so gezogen werden, daß die künstlichen Bedürfnisse der höheren Stände ausgeschlossen bleiben (*c*).

(*a*) Baden, Gesetz von 1860 §. 7. Auch Cassen zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuer, Hagel ꝛc., gegenseitige Sterbcassen und solche Unterstützungs- und Krankencassen für Arbeiter. — In Würtemberg sind (Gesetz v. 19. Sept. 1852) befreit: die Zinsen der Zucht- und Waisenhäuser, der Universität, der Schulfonds, der Wittwen- und Waisencassen, der Sparcassen und Spargesellschaften, — der Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, die nicht über 100 fl. im Ganzen einnehmen. Die befreiten Capitale beliefen sich 1826/27 auf $10^1/_4$ Mill. fl. Memminger, Jahrbücher, 1829, II, 96. — Weimar, §. 14: Nur das Sparcassenguthaben und die im Jahre 1815 der Staatscasse freiwillig vorgeschossenen Steuern sind frei.

(*b*) Vgl. Fulda, Handbuch §. 181. — Die würtemb. Capitalsteuer war anfangs $^1/_3$ Proc. (20 kr. von 100 fl.), dann seit 1830 $^1/_6$, seit 1833 $^1/_5$ Proc., seit 1836 $^1/_{10}$, seit 1849 $^1/_4$ Proc. Seit 1858 ist sie 4 Proc. des steuerbaren Ertrages (oder, wenn man 5 Proc. annimmt, $^1/_5$ Proc. der Hauptsumme). — Hannover: 2,^{6} Proc. der Zinsen u. a. Renten. — In Sachsen werden die Capitalisten nach dem Tarif D zum Gewerbsteuergesetz getroffen; 1. Cl. 21—50 Thlr. geben $^1/_5$ Thlr. oder 0,^{57} Procent des Mittelbetrages von 35 Thlr.; erst bei der 2. Cl. (450—500 Thlr.) erreicht die Steuer 1 Proc., bei der 23. Cl. (22—2400, Mittel 2300 Thlr., Steuer 46 Thlr.) macht sie 2 Proc. und von der 36. Cl. an ist sie $2^2/_5$ Proc. Bei einem steigenden Steuersatze ist es nicht gleichgültig, ob die Zinseinnahmen der verschiedenen Familienmitglieder einzeln angesetzt oder zusammengerechnet werden. Das bayer. Gesetz §. 6 verordnet letzteres bei den in einerlei Haushaltung lebenden

Ehegatten und Kindern. — Oesterreich: 5 Proc. des Einkommens. — Bayern: Das Mittel der Classengränzen giebt einen steigenden Steuerfuß, der bei der 8. Classe 2 Proc., bei der 13. Classe 3 Proc. erreicht; z. B. 38. Classe, 40 001—50 000 fl. bezahlt 1500 fl., welches von 45 000 $3\frac{1}{3}$ Proc. ausmacht. — Baden: 1 p. mille des Capitals, also, 4 oder 5 Proc. Zins angenommen, $\frac{1}{40}$ oder $\frac{1}{50}$ desselben.

(c) Bad. Gesetz von 1850 §. 4: „Bei Wittwen und Waisen, auch sonstigen erwerbsunfähigen und verarmten Personen einschließlich ihres etwaigen anderen rentirenden Vermögens" ein Capitalvermögen bis 2000 fl. Gesetz von 1856 §. 4: Wittwen und Waisen, deren Capitalrente 200 fl. nicht übersteigt und wenn sie nicht noch sonst 200 fl. Einkommen beziehen, nur den halben Steuersatz. Gesetz von 1860 §. 7: Wittwen, älternlose Minderjährige, ferner erwerbsunfähige Personen, wenn der Capitalwerth ihrer steuerbaren Zinsen und Renten und ihres sonstigen rentirenden Vermögens nach Abzug der Schulden und Lasten nicht über 4000 fl. beträgt.

§. 390.

4) Ein ganz geringer Betrag von Zinseinnahmen sollte überhaupt billiger Weise unbesteuert bleiben, sowohl wegen der Mühe der Erforschung, als um bei der arbeitenden Classe die Neigung zum Uebersparen nicht zu schwächen; namentlich gilt dieß von den in Sparcassen angelegten Summen (*a*).

5) Zur Bildung des Steueranschlages kann entweder die Zinseinnahme oder die Leihforderung (Hauptsumme, Capital) gebraucht werden. Jenes hat für sich, daß die Steuerfähigkeit auf dem Einkommen beruht, daß unverzinsliche Forderungen hiebei von selbst außer Ansatz bleiben und die Einnahme bei Schuldbriefen von wechselndem Preise (Curse) leichter zu veranschlagen ist als die Hauptsumme. Wo die Katastrirung nach der letzteren vorgeschrieben ist, da geht man von der Annahme aus, daß es dem Zinsgläubiger in der Regel freisteht, die vortheilhafteste Anlegung zu wählen, ferner daß die höhere Rente meistens die weniger sichere ist, eine Versicherungsprämie in sich schließt und deßhalb keine stärkere Besteuerung verdient. Jede von beiden Methoden führt in gewissen Fällen zu Unbilligkeiten, die man aber durch nähere Bestimmungen zum Theil beseitigen kann (*b*).

5) Verzinsliche Schulden des Rentenempfängers, soweit sie überhaupt eine Berücksichtigung bei den Schatzungen verdienen (§. 400 b), sowie die auf der Renteneinnahme haftenden privatrechtlichen Lasten werden bei dem Steueranschlage in Abzug gebracht (*c*).

6) Für manche verwickelte Fälle sind besondere Veranschlagungsgrundsätze aufzustellen. Dahin gehören:

a) Zeit- und Leibrenten, deren gegenwärtiger Werth nach Regeln der Zinseszinsrechnung unter Annahme eines bestimmten Zinsfußes und bei Leibrenten nach der mittleren Lebensdauer aufgesucht wird (*d*). Theilzahlungen in festgesetzten Fristen, wenn die noch ausstehenden Theilsummen unverzinslich sind, werden ebenfalls nach ihrem gegenwärtigen Werthe angeschlagen.

b) Staatsschuldbriefe, deren Preis ansehnlich unter dem verschriebenen (Nominal-) Betrage steht. Rührt dieser niedrige Preis a) von dem geringen Zinsfuße her, z. B. 3procentige Schuldbriefe zu 60, so ist der verschriebene oder Nenn- (Nominal-) betrag nicht maßgebend, der Steueranschlag kann aber ebensowohl nach dem Zinse als nach dem Curse geschehen. b) Rührt jener von dem geringeren Vertrauen der Capitalisten, also von der bei der Anlegung vorhandenen Gefahr her, so darf man sich weder an den Nennbetrag halten, z. B. 5proc. Obligationen zu 70, noch an den Zins, weil dieser eine Versicherungsprämie in sich schließt, die nicht besteuert werden darf. Hier ist also allein der Marktpreis (Curs) zu Grunde zu legen. Wissen auch die Steuerpflichtigen den mittleren Preis des letzten Jahres nicht anzugeben, so kann es der oberen Steuerbehörde nicht schwer fallen, diesen Durchschnitt auszumitteln. Die Fälle a) und b) sind nicht ohne Mühe zu unterscheiden, daher verdient überhaupt die Anlegung nach dem Curse den Vorzug (*e*).

c) Bei Actien giebt die Dividende oder der Marktpreis des letzten Jahres die beste Grundlage, während der Nennbetrag wegen der sehr ungleichen Dividende unbrauchbar ist.

d) Schuldbriefe mit anwachsenden Jahreszinsen und Gewinnverloosungen (Lotterieanlehensloose) werden nur nach dem Nennbetrage oder den hieraus zu berechnenden Zinsen angesetzt (*f*).

7) Unverzinsliche Forderungen sowie solche, deren Verzinsung eine gewisse Zeit lang unterbrochen ist, verdienen Befreiung von der Steuer (*g*).

8) Das Kataster bedarf einer jährlichen Durchsicht, indem diejenigen Personen, bei denen eine Vermehrung des Zinseinkommens über einen gewissen geringen Betrag hinaus oder eine Veränderung in der Zusammensetzung dieses Einkommens ein-

getreten ist, zu einer neuen Angabe verbunden sind, jede Verminderung aber angemeldet werden kann.

(a) In Großbritanien war anfangs ein Einkommen von 150 L. St. frei, jetzt nur bis 100 L. — In Sachsen unterliegen der Steuer Renten über 20 Thlr., in Baden Capitale über 500 fl., in Bayern Renten von 25 fl. an. — In Kurhessen fing die Steuer bei 50 Thlr. Rente an. — In Hannover (Ges. v. 1859 §. 56) bleiben von jedem hiehergehörenden Einkommen 100 Thlr. steuerfrei.

(b) Baden: nach dem Capitalanschlage. Fortdauernde Renten werden 25fach angesetzt, unverzinsliche Forderungen, wenn man nicht angeben kann, zu welcher Zeit die Verzinsung anfangen wird, zu $^2/_3$ des Betrages. Ist der Zins unter 4 Proc., so wird das 25fache als Capital angenommen. Bei wechselndem Zinsfuß entscheidet der Durchschnitt der 3 Vorjahre, §. 8. 9.

(c) Man hat dagegen angeführt, es stehe im Belieben des Capitalisten, seine Schulden mit einem Theile des ausstehenden Vermögens abzutragen, allein es giebt Fälle, wo dieß gar nicht oder nicht ohne Verlust ausführbar ist. Verhandlungen hierüber in Bayern bei Gerstner S. 100. In Sachsen ist der Schuldenabzug nicht gestattet (Judeich S. 33), wohl aber in Baden und Würtemberg.

(d) Bad. Ges. §. 17. Leibrenten sollen nach demselben 8fach zu Capital angeschlagen werden. Für Zeitrenten ist eine Hülfstafel aufgestellt, doch werden sie höchstens mit dem 20fachen Betrage angesetzt. — Eine 20jährige Rente von 100 fl. ist zu 4 Proc. 1359 fl. werth und der Zins hievon beträgt 54,^{36} fl., die zu 100 fl. noch fehlenden 45,^{64} bleiben als zur Tilgung gehörend außer Ansatz.

(e) Wenn z. B. ein 5proc. Schuldschein zu 70 steht, so trägt die Ankaufsumme $7^1/_7$ Proc. Würde der Besitzer von 20 000 fl. in solchen Papieren nach diesem Nennbetrage angelegt, so würde er so behandelt, als bezöge er 5 Proc. von einer ganz sicheren Forderung, was nicht billig ist. Würde man nur auf den jetzigen Curs achten, so hätte er nur 14 000 fl. oder 700 fl. Zins zu versteuern.

(f) So das bad. Gesetz v. 1860 §. 17 und die früheren badischen Gesetze.

(g) Das bad. Gesetz von 1860 befreit Forderungen, deren Zins oder Rente am 1. Mai schon seit mehr als zwei Jahren nicht ausbezahlt werden konnten. Unverzinsliche Forderungen von unbestimmter Verfallzeit kommen mit dem halben Nennbetrage in Ansatz; haben sie bestimmte Verfallzeit, so werden 4 Proc. Zwischenzinsen abgezogen (Rabatt), ebd. §. 17. Nr. 3. 4.

---

6. Absatz.

Besteuerung des Arbeitsverdienstes.

§. 391.

Das lediglich durch Lohnarbeit erworbene Vermögen darf so wenig als ein anderer Zweig desselben unbesteuert bleiben, indeß ist eine auf den steuerbaren Theil des Lohneinkommens gelegte Abgabe keine sehr ergiebige Quelle von Staatseinkünften. Sie ist auch in den meisten Ländern erst in neuerer Zeit eingeführt worden. Es ist gerecht und zweckmäßig, daß nur der

Theil der ganzen Einnahme in Anschlag gebracht werde, der den mittleren standesmäßigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie übersteigt (reiner Arbeitsverdienst), sowie überhaupt der mit einem Einkommen nothwendig verknüpfte Kostenaufwand in Abrechnung kommen muß, §. 259. Zwar ist der von persönlichen Verhältnissen bedingte Unterhaltsbedarf der Einzelnen ungleich und unerforschlich (*a*), aber für den Zweck der Besteuerung genügt es, die Steuerpflichtigen nach ganzen Gruppen und Classen zu betrachten und den durchschnittlichen nothwendigen Bedarf mit dem muthmaßlichen Einkommen zu vergleichen. Da der standesmäßige Bedarf keine scharfe Berechnung zuläßt, der gesammte (rohe) Lohnverdienst aber viel leichter zu erforschen ist als der reine, so hält man sich in der Anlegung der Steuer gewöhnlich an jenen, und dieß ist zulässig, woferne man nur den Steuerfuß in solcher Fortschreitung steigen läßt, daß er immer ungefähr eine gleiche Quote des muthmaßlichen (reinen) Lohneinkommens bildet (*b*). Dagegen ist die kürzere Dauer des letzteren kein Grund, dasselbe schwächer zu besteuern, als ein immerwährendes Einkommen, weil auch die Steuer selbst von jedem Arbeiter nur so lange erhoben wird, als er im Bezug des Lohnes ist (*c*). Die bei künstlicheren Beschäftigungen im Lohne mitbegriffene Vergütung der Vorbereitungskosten (I, §. 194) sollte, weil in ihr ein Kostenersatz enthalten ist, geringer belegt werden, und obschon ein genauer Ueberschlag dieser Summen nicht möglich ist (I, §. 191), muß man doch bei der Festsetzung des Steuerfußes auf diesen Umstand Rücksicht nehmen.

(*a*) Hierauf legen Hoffmann und Kries (in den §. 301 (*a*) genannten Aufsätzen) vorzügliches Gewicht und beide werden hiedurch bewogen, überhaupt den Grundsatz der Besteuerung nach dem ermittelten Einkommen zu bestreiten. Vgl. §. 298 (*b*). — Stein (Lehrb. S. 287) glaubt, der reine Lohn könne praktisch nicht direct besteuert, sondern müsse durch die Consumtion betroffen werden.

(*b*) Wenn man z. B. fände, daß das reine Einkommen in folgendem Verhältniß zur ganzen Lohneinnahme stünde:

bei	400 fl.	Lohn	25 fl.	rein oder	6,25 Proc.
„	600 „	„	75 „	„ „	12,5 „
„	1000 „	„	150 „	„ „	15 „
„	1500 „	„	300 „	„ „	20 „
„	2000 „	„	500 „	„ „	25 „

und wenn die Steuer 1/10 des Reinertrages sein sollte, so würde sie bei diesen 5 Sätzen des rohen Einkommen 2,5—7,5—15—30 und

50 fl. betragen und wäre zu 0,6 — 1,25 — 1,5 — 2 — 2,5 Proc. der ganzen Einnahme zu bestimmen.

(c) Nach der früher im Großherz. Hessen angewendeten, von Kröncke (Ausführl. Anleitung S. 93) angegebenen Methode sollte der Arbeitsverdienst wie eine Leibrente behandelt werden. Man nahm in der Voraussetzung, daß der Erwerb mit dem 20. Jahre anfange, eine 15jährige weitere Lebensdauer an, zog hievon 6 Jahre für Krankheiten ꝛc. ab und erhielt so eine 9jährige Rente, deren anfänglicher Werth (bei 5 Proc. Zins) dem 7fachen Jahresbetrage gleich ist. So würden also 800 fl. Arbeitsverdienst einen Capitalanschlag von 5600 fl. geben. Hiebei ist sowohl die Lebensdauer zu kurz (sie beläuft sich im 20. Jahre auf etwa 35 Jahre), als die Zeit der Unterbrechungen zu lang angenommen, überhaupt aber ist der Lohn eines Arbeiters nicht wie eine Leibrente anzusehen, er enthält (den Ersatz der Vorbereitungskosten ausgenommen) nicht die allmälige Rückzahlung eines Capitals neben einem Zinse, sondern ein für die persönlichen Bedürfnisse des Arbeiters in jedem Jahre bestimmtes Einkommen, und so lange dasselbe dauert, so lange kann es auch besteuert werden. Die Steuer hört ja ebenfalls mit dem Tode des Arbeiters auf! Die durch die Natur des Lohnes gebotene schonende Behandlung desselben wird in höherem Grade erreicht, wenn man nach obigen Sätzen die Verschiedenheit des rohen und reinen Arbeitslohns beachtet. Allerdings sollte der Arbeiter etwas von seinem Lohne für sein Alter, seine Familie ꝛc. zurücklegen, was beim Empfänger einer Capitalrente nicht so nothwendig ist, allein dieß ist auch möglich, weil von der Steuer immer nur eine Quote des muthmaßlichen reinen Einkommens in Anspruch genommen wird. — Die Betrachtung des Lohneinkommens als einer Leibrente findet sich auch bei Mac Culloch, Taxation S. 127, dagegen hat nun auch Mill, Princ. of Polit. Econ. II, 358 (1849) die im §. entwickelte Ansicht ausgesprochen. Indeß will der Verf. bei der Besteuerung des Lohns nicht den Unterhalt abziehen lassen, sondern nur das, was der Arbeiter für seine alten Tage, für seine Kinder ꝛc. zurücklegen sollte, also nur etwa 1/4 des Lohneinkommens, so daß der Rest wie eine Rente behandelt würde. — Gesetz des Canton Neuenburg von 1860 §. 8 (s. §. 402a (a)): von dem Gewerbs- und Arbeitsverdienst zieht jeder Steuerpflichtige 450 Fr. Unterhaltskosten und 150 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren ab; doch muß jeder mindestens 1 1/2 Fr. entrichten.

§. 392.

Unter diese Steuer fallen alle Personen, die ein bloßes Lohneinkommen ohne Beimischung von Gewerbsverdienst und Capitalzins genießen, und zwar in den manchfaltigen Arbeitszweigen, von den einfachen Verrichtungen der Taglöhner an bis zu den höchsten Diensten der Lehrer, Künstler, Geistlichen, Aerzte, Beamten ꝛc. Doch kann man sogleich solche Classen von Arbeitern ausschließen, die in der Regel nur den nöthigsten Unterhalt beziehen und daher nicht als steuerfähig anzusehen sind, wie das Hausgesinde beiderlei Geschlechts, die Handwerksgesellen und überhaupt solche Gehülfen, deren Besteuerung auf die Lohnherren zurückfallen würde, zumal da die Arbeiter, wenn

sie nicht beköstigt werden, doch ohnehin Aufwandssteuern entrichten müssen, — ferner die am kärglichsten gelohnten Arbeiter, z. B. Näherinnen, Wäscherinnen u. dergl. (*a*). Es macht in Hinsicht auf die Steuerpflichtigkeit keinen Unterschied, 1) ob die Arbeit unmittelbar zur Gütererzeugung, zum Handel, zum Gütergebrauch, oder zu persönlichem Vortheil dient; 2) ob die Bezahlung nach der Zeit erfolgt (Tag- und Wochenlohn, Jahresgehalt), oder stückweise für die einzelnen Arbeitsleistungen, wie z. B. die mit dem Namen Honorar (Ehrensold) belegte Vergütung höherer Beschäftigungen; 3) ob die Vergütung für eine gleichzeitige, oder wie bei Ruhegehalten für eine beendigte Thätigkeit, oder auch, wie z. B. bei geistlichen Pfründen, nur wegen Annahme einer nützlichen Wirksamkeit im Allgemeinen gegeben wird; 4) von wem und in welcher Form der Lohn bezahlt wird, z. B. von Privaten oder Corporationen, — in Geld oder zum Theil in Naturalien.

(*a*) Am weitesten geht das sächsische Gesetz v. 24. Dec. 1845, nach welchem auch Maurerlehrlinge, Kindermädchen, Ammen, Spinnerinnen und Spulerinnen Schatzung geben müssen, die beiden letztgenannten 2 Sgr. jährlich. — In der ungarischen Personalsteuer (Patent v. 2. Nov. 1850) werden in der 1. Kategorie Dienstboten, Gesellen, Taglöhner ꝛc. je nach der Wohnung mit 20 kr. bis 1 fl. Conv. belegt, vgl. §. 397 (*d*). — In den deutschen und slavischen Provinzen unterliegen Privatlehrer und Geschäftsvermittler der Erwerbssteuer. Nach dem Gesetzentwurf von 1863 soll das Lohneinkommen in der 2. Classe der Erwerbsteuer getroffen, aber Taglöhner, Hülfsarbeiter, Lehrlinge, Gesellen und Hausgesinde freigelassen, Aerzte, Advocaten, Notare ꝛc. dagegen in die 1. Classe, welche die Gewerbsunternehmungen umfaßt, gebracht werden. — In der italienischen Einkommenssteuer von 1864 giebt überhaupt ein Einkommen unter 250 Lire nur 2 Lire Steuer.

§. 393.

Die streitige Frage, ob insbesondere die Staatsdiener besteuert werden dürfen (*a*), ist im Allgemeinen (grundsätzlich) zu bejahen, weil die Steuerpflicht lediglich von dem Dasein eines reinen Einkommens bedingt wird, und wenn dieses vorhanden ist, die von dem Staate besoldeten Dienstleistenden in Absicht auf die Besteuerung denjenigen, welche von einem anderen Dienstherrn, z. B. der Kirche, der Gemeinde, einer Gesellschaft ꝛc., bezahlt werden, ganz gleich stehen. Die Regierung befindet sich in einer zweifachen Beziehung zu dem Beamten, nämlich theils als Besteller, Bezahler und Anordner seiner

Dienstgeschäfte, theils als Besteuerungsgewalt. In dieser Hinsicht ist der Staatsdiener wie jeder andere Angehörige des Staates den allgemeinen Bürgerpflichten unterworfen (*b*). Man muß jedoch in jedem gegebenen Lande und Zeitpuncte noch untersuchen, ob jene thatsachliche Voraussetzung wirklich eintrete, d. h. ob die Besoldungen und Gehalte ꝛc. der Staatsbeamten, in Vergleich mit der Bezahlung anderer Arbeiten und mit dem standesmäßigen Bedürfniß der Dienstleistenden so groß seien, daß eine Steuerfähigkeit (ein reines Einkommen) vorhanden ist, vergl. §. 57.

(*a*) Die Literatur dieser Streitfrage bei v. Malchus I, 269. Für die Besteuerung der Staatsbeamten stimmen v. Jakob, Fulda, Krehl u. A., ferner Murhard, Besteuerung S. 479, — gegen dieselbe Kröncke, Sartorius, Lotz, v. Malchus, ferner Gr. Moltke, S. 290. — Das Für und Wider, ohne Entscheidung, doch, wie es scheint, mit einer Hinneigung zu dem letzteren, in Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaft, 1835, S. 21. — Nach Gregorius Tholoz., De rep. III, 5. §. 39) wurde in Venedig eine Steuer von Besoldungen erhoben.

(*b*) Vgl. §. 385. — Quo facilius etiam tributa tolerent privati, ab iis praestandis excipi non debent magistratus, nam rem per se ingratam populo gratissimam reddit imperantium exemplum. Boxhorn, Instit. politicae L. I. B. 10. §. 18. N. XV.

§. 394.

Gegen die Zulässigkeit der Besoldungssteuer sind hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht worden: 1) Die Anstellung sei ein Vertrag, es dürfe daher die Besoldung nicht verkürzt werden. — Dieß widerlegt sich durch die Unterscheidung des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses von dem besonderen des Beamten. 2) Die Einnahme aus Staatsdiensten sei von dem Ertrage gewerbemäßiger Beschäftigungen sehr verschieden, indem der Staat in der Festsetzung der Besoldungen und anderen Dienstbezüge ein natürliches Monopol habe, seine Beamten spärlich bezahlen könne, und diese nicht im Stande seien, durch Fleiß und Unternehmungsgeist ihre Einkünfte zu erhöhen, zudem ihre Einnahme vollständiger bekannt sei, als die von Gewerbtreibenden, welche man weniger genau mit der Steuer zu treffen vermag (*a*). — Diese Sätze beweisen nichts gegen die Rechtmäßigkeit der Steuer überhaupt, sondern betreffen nur die Höhe derselben und machen allerdings eine mäßige Besteuerung rathsam; dagegen kommt auch wieder die Sicherheit

und lebenslängliche Fortdauer der Besoldungen in Betracht. 3) Statt Besoldungen zu bewilligen und dann wieder etwas von ihnen hinwegzunehmen, sollte man sie lieber so gleich niedriger ansetzen (*b*). — Hierauf ist zu erwidern: a) Was die Erhebungsweise betrifft, so geschieht diese auch wirklich ganz leicht durch einen Abzug bei der Auszahlung der Besoldungen. b) Die besondere Ansetzung der Steuer hat aber das Gute, daß der Beamte seine doppelte Beziehung zum Staate deutlich erkennt und seine Berufsthätigkeit mehr nach Gebühr vergütet sieht. c) Der Steuerfuß ist Veränderungen unterworfen, die sowohl von der Höhe der Schatzungen im Ganzen, als von dem wechselnden wirthschaftlichen Zustande der verschiedenen Volksclassen herrühren können. Waren z. B. Besoldungen in einer Zeit bewilligt worden, wo das Getreide oder auch alle Lebensmittel gegen Münzmetalle hoch im Preise standen, so können jene unter geänderten Umständen eine stärkere Besteuerung ertragen, als die zu einer anderen Zeit festgesetzten (*c*). 4) Die Steuer sei schädlich für den Staatsdienst, indem sie die Besoldungen zu sehr verringere, und sie widerstreite dem monarchischen Principe, indem sie die Vorrechte der Beamten aufhebe und dadurch die der Krone selbst gefährde (*d*). — Der erste Einwand fällt hinweg, wenn die wirkliche Einführung sowie die Fortdauer der Steuer von der erweislichen Steuerfähigkeit abhängig gemacht wird. In Hinsicht auf den zweiten muß auf die große Verschiedenheit zwischen dem Staatsoberhaupte und dessen vertragsmäßig angestellten Beamten, ferner auf die Unverträglichkeit der Steuerfreiheiten mit den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen hingewiesen werden. 5) Die Steuer werde leicht dadurch unwirksam gemacht, daß man den Beamten Zulage giebt. — Daß dieß geschehen könne, ist außer Zweifel, allein eine solche Vereitelung des erwarteten Vortheils durch die Staatsgewalt selbst kann hier nicht in Betracht gezogen werden, weil sie ganz von dem Willen der Regierung abhängt (*e*).

(*a*) Zachariä a. a. O. S. 39.

(*b*) Sinclair, History etc. erklärt es für eine handgreifliche Thorheit, mit der einen Hand Besoldungen zu geben und mit der anderen wieder einen Theil derselben wegzunehmen.

(*c*) Zachariä, S. 44, hält solche, z. B. wegen geänderter Geldpreise, unter der Form der Besoldungssteuer gemachte Abzüge nicht für eine wahre Steuer.

(*d*) Zachariä S. 49.
(*e*) Die Besoldungserhöhungen der Beamten in neuerer Zeit lassen sich aus der Vertheuerung der Lebensbedürfnisse erklären und würden auch ohne Besoldungssteuer erfolgt sein.

§. 395.

Obgleich demnach im Allgemeinen die Besoldungssteuer für gerecht und zweckmäßig zu halten ist, so kann es doch da, wo die Diensteinkünfte unverhältnißmäßig niedrig sind (§. 393), rathsam sein, alle oder doch wenigstens die unteren Beamten für jetzt unbesteuert zu lassen. In den höheren Stufen des Staatsdienstes pflegt wegen der Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten und der schwereren Verantwortlichkeit die Einnahme so hoch zu sein, daß sie eine Besteuerung erträgt. Die Neben-einkünfte und Amtswohnungen, nach mittlerem Betrage, müssen mit eingerechnet, dagegen solche der Amtsführung wegen gemachte Ausgaben, welche unter den Begriff von Lasten fallen, z. B. Reisen, Bezahlung von Gehülfen, Haltung von Pferden ꝛc., in Abzug gebracht werden (*a*). Die Ruhegehalte, als ohnehin knapp bemessen, sollten nicht nach gleicher Regel wie die Besoldungen behandelt und die Wittwengehalte ganz frei gelassen werden (*b*).

(*a*) In Würtemberg wurde die Besoldungssteuer durch das Finanzgesetz vom 22. Juni 1820 eingeführt, nachdem die Besoldungen schon 1799 und 1813 bis 1815, doch in diesen Jahren nur von 2000 fl. an, in der Vermögenssteuer beigezogen worden waren. Gesetz v. 20. Juli 1821, 19. Sept. 1852. Als steuerbar (rein) gilt

bei einem Verdiensteinkommen von	2— 500 fl.	$0{,}^{1}$	desselben
bei dem Mehrbetrage von . . .	501—1000 „	$0{,}^{2}$	„
„ „ „ „ . . .	1001—1500 „	$0{,}^{4}$	„
„ „ „ „ . . .	1501—2000 „	$0{,}^{8}$	„

Ueber 2000 fl. wird das Einkommen voll in Ansatz gebracht. Ein Lohneinkommen von 3000 fl. wird folglich so angeschlagen: $500 . 0{,}^{1} + 500 . 0{,}^{2} + 500 . 0{,}^{4} + 500 . 0{,}^{8} + 1000$, zusammen 1750 fl. oder $58^{1}/_{3}$ Proc. der ganzen Einnahme; bei 2000 fl. ist der Anschlag 750 fl. oder $37{,}^{5}$ Proc., bei 1000 fl. 150 fl. oder 15 Proc. Der Steuerfuß ist jetzt 4 Proc. des steuerbaren Einkommens. — Die badische Classensteuer (ein unbestimmter Ausdruck, der in mehreren Ländern verschiedene Schatzungen bezeichnet) nach dem Gesetz v. 31. Oct. 1820 trifft neben den Staatsbeamten auch alle anderen Besoldeten, Lehrer, Advocaten, Aerzte, Künstler, Schriftsteller ꝛc., ferner die Apanagien und Wittwengehalte des großherzogl. Hauses. (Schon 1815 war zum Behufe der Kriegskosten eine ähnliche Steuer von $^{1}/_{30}$ der Einkünfte angeordnet worden, es kam aber nur der halbjährige Betrag wirklich zur Erhebung.) Sie wurde zu Hülfe genommen, um bei der Entwerfung des Voranschlages eine Lücke in den Staatseinkünften auszufüllen, dieß veranlaßte aber eine zu hohe Festsetzung des Steuerfußes und führte das Bedürfniß einer Erniedrigung herbei, die im Ges. v. 10. Juli 1837

gegeben wurde. (Berichte von Mördes und Rau, in den Verhandlungen beider Kammern von 1837.) Nach demf. wird jede Besoldung mit einer gewissen Zahl vervielfacht, um daraus das Steuercapital zu bilden, welches nach dem Fuße der Gewerbsteuer, also jetzt mit 23 kr. auf 100 fl., belegt wird. Diese Vervielfachungszahl ist bis auf 2000 fl. 3, — von 2001—3000 fl. 6, von 3001—4000 fl. 7, von 4001—5000 fl. 8, ... von 8001 fl. an 12. Man muß aber, wie in Würtemberg, jedes Einkommen in die verschiedenen Tausende zerlegen und für jedes derselben die entsprechende Vervielfachung anwenden, z. B. bei einer Einnahme von 4700 fl. ist das Steuercapital $2000 \times 3 + 1000 . 6 + 1000 . 7 + 700 . 8$, oder zusammen 24 600 fl., wovon die Steuer jetzt 94 fl. 18 kr. oder 2 Proc. ausmacht. Die Wahl der Multiplicatoren deutet auf die Voraussetzung eines gewissen Verhältnisses zwischen rohem und reinem Einkommen. Da z. B. 2000 fl. Besoldung ꝛc. wie 6000 fl. Betriebscapital behandelt werden, welche 240—300 fl. Zins abwerfen, so ist angenommen, daß in jenen 2000 fl. ungefähr 12—15 Proc. reines Einkommen enthalten seien. Dagegen zeigt das Steuercapital von 24 600 fl. ein vermuthetes reines Einkommen von 984—1230 fl. = 22—26 Proc. an. Berechnet man die ganze Steuer eines gewissen Einkommens, so erhält man bei 1000 fl. 11 fl. 30 kr. oder $1,^{15}$ Proc., bei 2000 fl. 23 fl. oder $1,^{15}$ Proc., bei 3000 fl. 46 fl. oder $1,^{53}$ Proc., bei 4000 fl. 72 fl. oder $1,^{8}$ Proc., bei 5000 fl. 103 fl. 30 kr. oder $2,^{17}$ Proc., bei 6000 fl. 138 fl. oder $2,^{3}$ Proc., bei 10 000 fl. 310 fl. 30 kr. oder $3,^{1}$ Proc., bei 30 000 fl. 1230 fl. 30 kr. oder $4,^{1}$ Proc. Der Ertrag war nach dem älteren Gesetz im D. von 1835 und 1836 190 033 fl., dagegen im D. von 1839 und 1840 122 768 fl., 1844—46 144 911 fl. Im J. 1851 waren 25 303 Classensteuerpflichtige, 1859 waren 23 826 mit einem Steuercapital von 34·431 140 fl., 1863 25 238 mit 37·435 410 fl. C., wozu noch die landesfürstlichen Wittwengehalte und Apanagien kommen, die 1863 2283 fl. Steuer einbrachten, daher der Voranschlag von 145 785 fl. nebst 12 981 fl. muthmaßlichem Nachtrag für die im Laufe des Jahres hinzukommenden Einkünfte. 1851 bezogen die 25 303 Classensteuerpflichtigen ein angezeigtes Einkommen von 9·241 840 fl., wovon 8·925 700 fl. in Summen bis 2000 fl. 1859 betrugen die dieser Steuer unterworfenen Einkünfte

bis zu 2000 fl. . . .	10·477 770 fl.
von 2001—3000 fl. . .	255 410 „
3001—4000 fl. . .	77 790 „
die höheren	101 510 „
zusammen	10·882 480 fl.

In Bayern waren bis zur Einführung der Einkommensteuer nach dem Edict vom 10. Dec. 1814 Besoldete in der 5. Classe der Familiensteuer zu $^1/_4$ Proc. ihres Diensteinkommens angesetzt. Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1856 hört die bisherige (allgemeine) Einkommensteuer auf und unter diesem Namen besteht nur eine Steuer von solchen Einkünften, die nicht schon einer anderen Schatzung unterliegen, also von Verdienst aus Arbeiten niederer und höherer Art, mit Einschluß der Besoldungen, Gehalte, Ruhegehalte u. dgl. Einfache Lohnarbeit giebt in 4 Abstufungen 20 kr. bis 1 fl. (also ungefähr 1 Taglohn). Erwerb aus wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen hat einen steigenden Steuerfuß, z. B. 401—500 fl. (Mittel 450) giebt 2 fl. = $0,^{42}$ Proc., 3501—4000 (Mittel 3750) 35 fl. = $0,^{93}$ Proc., 5001—6000 fl. 55 fl. oder 1 Proc. u. s. f. regelmäßig 1 Proc. Von Besoldungen entrichten die ersten 600 fl. $^1/_3$ Proc., die folgenden 300 fl. $^2/_3$, alle weiteren Einnahmen 1 Proc. — In Oesterreich waren die Staatsbeamten und Lehrer unbesteuert; Decret v. 7. April 1810. v. Kremer II, 200.

In der österreich. Einkommenssteuer (Patent v. 10. October 1849) zahlen Beamte, Lehrer, Aerzte, Künstler ꝛc. von 600—1000 fl. 1 Proc., vom zweiten 1000 2, vom dritten 3 Proc. u. s. f. — Nach dem Erwerbsteuergesetz von 1863 sollen Staatsbeamte im bürgerlichen und Wehrdienst, die Finanzwache und die Invaliden von der Erwerbsteuer frei bleiben. Der Vortrag des Finanzministers v. 5. October 1863 bemerkt, die Bezüge der landesfürstlichen Armee und Diener seien in einer Zeit festgesetzt worden, wo die Preise der Lebensbedürfnisse niedriger waren und die niederen Classen des Beamtenstandes hätten, wie bekannt, mit Nahrungssorgen zu kämpfen. (Vermuthlich trägt hiezu das gesunkene Papiergeld bei.)

Es ist also z. B. die Steuer von einem Arbeitsverdienst

in	von 800 fl.	2000 fl.	3000 fl.
Bayern . . .	$3^1/_3$ fl. $(0,^{41})$	15 fl. $(^3/_4)$	25 fl. $(0,^{825})$
Baden . . .	$9,^2$ „ $(1,^{15})$	23 „ $(1,^{15})$	46 „ $(1,^{53})$
Würtemberg .	$4,^4$ „ $(0,^{55})$	30 „ $(1,^5)$	70 „ $(2^1/_3)$
Oesterreich . .	8 „ (1)	30 „ $(1,^5)$	60 „ (2)

Die in Klammern beigefügten Zahlen zeigen, wie viel Procent des ganzen Einkommens die Steuer beträgt. In Oesterreich ist der 20-Guldenfuß (Conv.-M.) gemeint. — In Preußen entrichten die Beamten Classensteuer, wobei sie nach ihrer wirthschaftlichen Lage im Ganzen mit anderen Classen von Staatsbürgern verglichen werden sollen, ohne daß bestimmte Abgabensätze aufgestellt worden wären. V. v. 25. Aug. und 12. Dec. 1820. In einigen Regierungsbezirken hat man folgende Regel angenommen: von 150—200 Thlr. 4 Thlr. Steuer, von 2—300 Thlr. 6 Thlr., von 3—400 Thlr. 8 Thlr., von 4—600 Thlr. 12 Thlr., von 6—900 Thlr. 18 Thlr., von 1000—1200 Thlr. 24 Thlr. u. s. w. Sinnhold, Die Classensteuerverfassung des preuß. Staats. 1831. — In Sachsen steigt die Besoldungssteuer mit den Einkünften von $^8/_{15}$ bis auf $2^1/_2$ Proc.

(*b*) Pensionirte und Wittwen geben in Sachsen bei Gehalten unter 300 Thlr. nur die halbe Steuer. Gesetz v. 24. Dec. 1845 §. 15. — Im Fürstenthum Reuß (1855) geben Besoldungen ꝛc. von 1—300 Thlr. $^1/_2$ Proc., von 301—1000 Thlr. 1 Proc., höhere 2 Proc. Da die Leihzinsen mit $^1/_6$ Proc. des Capitals belegt sind, was bei einem Zinsfuß von $4,^5$ Proc. $3,^7$ Proc. der Zinseinnahme ausmacht, so folgt, daß bei den 3 Classen der Besoldungen das steuerbare Einkommen zu $13,^5$, 27 und 54 Proc. der ganzen Einnahme angenommen worden ist. — Hannov. Besoldungs- und Erwerbsteuer (1859): die ersten 140 Thlr. $^1/_5$ Proc., die zweiten $^4/_5$ Proc., die weitere Einnahme bis 1000 $1^2/_5$, von 1—2000 Thlr. 2, das Weitere $2^3/_5$ Proc.

§. 396.

Weitere Bemerkungen über die Besteuerung des Lohnes. 1) Der Arbeitslohn ist zwar selten zum Gegenstande einer ausschließend auf ihn fallenden und alle seine Zweige treffenden Steuer gemacht (*a*), allein in den meisten Staaten ist er auf irgend eine Weise mit Schatzungen belegt worden; bald hat man ihn der Gewerbsteuer unterworfen, bald mit der Capitalsteuer verbunden, bald die verschiedenen Arten der Lohnarbeit zu verschiedenen Steuern gezogen u. dgl. (*b*). Diese Behand-

lung ist einer gleichförmigen, die Eigenthümlichkeit des Arbeitsverdienstes gehörig berücksichtigenden Besteuerung desselben nicht günstig. 2) Zu der Anlegung der Lohnsteuer dient zunächst die eigene Angabe des Steuerpflichtigen und die Prüfung derselben durch einen Ausschuß wohl unterrichteter Ortsbürger. bei Besoldeten in einem Dienste des Staates, der Gemeinde, der Kirche, der Stiftungen ꝛc. ist es so leicht, unrichtige Angaben zu erkennen, daß die Steuerbehörde dieselben kaum zu besorgen hat (*c*). Diese Angaben erfordern eine öftere Erneuerung, z. B. alle 3 oder 5 Jahre, oder sogar jährlich, und jedenfalls müssen offenkundige Aenderungen, wie Besoldungserhöhungen, Erweiterung des Berufszweigs ꝛc., jährlich angezeigt werden. 3) Besondere Kosten, die nicht den persönlichen Unterhalt, sondern die Beschäftigung betreffen, z. B. Anschaffung literarischer oder künstlerischer Hülfsmittel, sowie die Lasten, sind von der Durchschnittseinnahme abzuziehen.

(*a*) Außer in der bayerischen Einkommensteuer, §. 395 (*a*).

(*b*) Die ehemalige taille personnelle in Frankreich (vgl. §. 316) traf den Ertrag von Gebäuden, Ländereien, Renten und das bénéfice de l'industrie, und zwar nach dem Anschlag von 10 Proc. des jährlichen Arbeitsverdienstes ($^1/_{10}$ du prix des journées); der Steuerfuß war 5 Proc. (1 sol par livre); ein Handwerker oder Taglöhner, der jährlich 200 Arbeitstage hatte, wurde mit 20 Tagen angeschlagen und entrichtete den Verdienst eines Tages. Lettres-patentes v. 1. Jan. 1775, Declarat. v. 11. Aug. 1776. Encyclop. Abth. finances II, 657. — Baden: Taglöhner, Lohnbediente, Krautschneider, Spielleute ꝛc. sind zur Gewerbsteuer gezogen, zu welcher die Taglöhner mit 500 fl. Steuercapital eingetragen werden; Dienstleistende, bis zu den Scribenten, Zollgardisten, Amtsboten, ferner Lehrer aller Art, Aerzte, Hebammen ꝛc. werden von der Classensteuer getroffen. — In Würtemberg sind neben den Staatsbeamten auch die Aerzte, Advocaten, Handlungsgehülfen, gutsherrschaftlichen Beamten ꝛc. zur Besoldungssteuer pflichtig; Taglöhner u. dergl. zahlen keine Schatzung. — In Preußen fallen alle höheren Dienste unter die Classensteuer, im Großh. Hessen unter die Personalsteuer, ebenso in Sachsen, wo die Personalsteuer mit der Gewerbsteuer verbunden ist. — In Hannover befindet sich eine Besoldungssteuer und daneben eine Erwerbsteuer von dem Ertrage solcher Geschäfte, die in der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst bestehen. Beide haben einerlei Steuerfuß und werden überhaupt als zusammengehörig betrachtet (§. 395 (*a*)). A. für 1855—60 99 000 Thlr. — Andere Zweige der Lohnarbeit entrichten nur Personalsteuer, §. 400 (*a*).

(*c*) Nach dem österreichischen Gesetzentwurf für die Erwerbsteuer soll in der 2. Classe derselben bei den Bezügen aus Staats- und öffentlichen Fondscassen die Steuer sogleich bei der Ausbezahlung abgezogen werden, andere Bezüge, z. B. der Angestellten von Gesellschaften, Vereinen, Anstalten und Privatpersonen, also der Beamten, Secretäre, Erzieher, Werkführer, Maschinisten, Handelsgehülfen, Schreiber ꝛc. sollen von den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten angezeigt werden.

Nur Geistliche haben ihre Gehalte selbst anzuzeigen. Man muß sich hiebei erinnern, daß Personen, die nicht in dauernden Diensten stehen, wie Aerzte, Advocaten, Privatlehrer ꝛc. in die 1. Classe dieser Steuer gesetzt werden; hier wäre die eigene Angabe ganz unentbehrlich, man wird sie aber auch in der 2. nicht leicht missen können.

---

7. Absatz
Kopf- und Personalsteuer.

§. 397.

Die Kopfsteuer, welche ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen bloß nach der Zahl der Personen aufgelegt wird, entsprach dem Kindesalter des Steuerwesens, in dem sie sich durch die Leichtigkeit der Anlegung und Erhebung empfahl (*a*). Eine buchstäblich nach den Köpfen in gleichem Betrage erhobene Steuer ist aber den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung so sehr widerstreitend und ihres nothwendig sehr niedrigen Betrages wegen (§. 251) so unergiebig, daß sich bald das Bedürfniß einer Verbesserung fühlbar machte, indem die Steuer nur von den Erwachsenen, oder nur von den Hausvätern und den einzeln lebenden Personen erhoben wurde. Nachdem längst andere ergiebigere und gerechtere Steuern eingeführt worden sind, hat sich doch neben ihnen in einigen Staaten jene der Kopfsteuer ähnliche, aber in der angegebenen Weise gemilderte Abgabe unter dem Namen Personalsteuer erhalten (*b*). Sie muß sehr niedrig sein, um von Allen ertragen werden zu können. Ihr Nutzen kann nur darin gefunden werden, daß sie von den keiner anderen Schatzung unterworfenen Staatsbürgern, also namentlich den Lohnarbeitern, einen billigen Beitrag liefert, indeß bleibt die rücksichtslose Gleichheit der Steuersumme und die mühsame Einforderung derselben auch von denjenigen Staatsangehörigen, welche schon auf andere Weise besteuert sind, immer eine wesentliche Unvollkommenheit dieser Steuer (*c*). Daher sind auch meistens in dieser Personalsteuer Abstufungen nach den Graden der Steuerfähigkeit angebracht worden, wodurch jene sich wesentlich veränderte und zu einer Einkommenssteuer, jedoch von sehr unvollkommener Einrichtung, wurde (*d*).

(*a*) Kopfsteuer in Persien, Tributum capitis, capitatio in Rom. Dieser Name scheint früherhin überhaupt für andere Schatzungen außer der

Grundsteuer gebraucht worden zu sein, also von dem Einkommen aus Arbeit und beweglichem Vermögen. Erst seit Constantin ist die Kopfsteuer, auch capitatio humana genannt, von der Gewerbsteuer der Kaufleute und Fabrikherren getrennt. Personen ohne Grundeigenthum hießen damals plebeji, daher nur diese jener Kopfsteuer in Rom unterworfen waren. Savigny a. a. O. — Creuzer, Römische Antiquitäten S. 367. — Becker und Marquard, Handb. III, 2. S. 189. — In verschiedenen europäischen Staaten sind früherhin Kopfsteuern in manchfaltiger Weise vorgekommen, in Glarus besteht eine solche noch jetzt, sowie in mehreren nordamericanischen Staaten unter dem Namen poll-tax, z. B. in Californien 5 D. von jedem Kopf, in Indiana $^3/_4$ D., aber nicht von allen Personen. Nach der ehemaligen österreichischen Personalsteuer (Patent v. 23. Nov. 1802) zahlte jede Person über 15 Jahre jährlich 30 kr., späterhin 2 fl. Nur das Militair und erweislich Dürftige waren befreit, in Tirol und Vorarlberg wurde von Dienstboten und Taglöhnern nur der halbe Betrag entrichtet. Diese Steuer besteht seit 1830 nicht mehr. Verschiedene Vorschläge älterer Schriftsteller zielen dahin, einige Abstufung anzubringen, z. B. Bergius, Polizei- und Cameralmagazin V, 347. — Nach v. Hock (Die öffentl. Abgaben S. 17) wird die Personalsteuer als eine der drei Fundamental- oder Ursteuern (neben der Einkommens- und der Steuer von besonderen Leistungen des Staates) betrachtet, indem sie der für alle Staatsbürger gleichen Sorge des Staates für Schutz und andere persönliche Vortheile entspricht. Der Verf. erkennt jedoch an (S. 71. 72), daß die reine Personalsteuer wenig trägt, viel kostet und verhaßt ist, und räth, sie durch eine Aufwandssteuer von Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs zu ersetzen (S. 82). — Stein (Lehrb. S. 285 ff.) nimmt die reine Personalsteuer im Princip in Schutz, weil sie auf das reine Capital der physischen Arbeitskraft gelegt werde. (Auch wenn man diese Kraft (unpassend) Capital nennen wollte, so wäre sie doch keine Grundlage der Besteuerung, weil das aus der Arbeit fließende Lohneinkommen keineswegs bloß von der körperlichen Arbeitsfähigkeit herrührt.) Daß eine solche Steuer unpraktisch sei, wird S. 287 zugegeben. — Ueber diese Steuer de Parieu, Impôts I, 125.

(*b*) In Frankreich bestand schon sehr frühe eine capitation, die sich vielleicht aus der römischen Herrschaft erhalten hatte und bis zur Revolution fortdauerte. Sie wurde auch von den bevorzugten Ständen erhoben, welche von der taille réelle (§. 316) befreit waren, sie war aber nach Vermögensumständen angelegt, s. (*d*). — Die heutige französische Personalsteuer ist von 1791, und besteht aus dem dreifachen Betrage des Lohnes gemeiner Handarbeit. Der Satz des Tagelohnes darf zu diesem Behufe nach dem Gesetz vom 21. April 1832 nicht über $1^1/_2$, nicht unter $^1/_2$ Fr. angenommen werden und wird für jede Gemeinde von dem Conseil général des Departements bestimmt. Jede Person, die ihre eigenen Einkünfte hat, wenn sie auch noch im älterlichen Hause wohnt, ist steuerpflichtig. Eine Menge näherer Vorschriften bestimmt, wer steuerpflichtig sei. Dienstboten z. B. sind befreit. Diese Steuer ist mit der Wohnungssteuer (§. 426) so vermischt, daß der von beiden zu erzielende Ertrag im Ganzen festgesetzt und auf die Departements und Arrondissements vertheilt wird. In letzteren wird die Personalsteuer nach den oben angegebenen Grundlagen ermittelt und das noch Fehlende als Wohnungssteuer umgelegt. Der Stammbetrag (principal) beider ist für 1860 37·589 798 Fr., wozu 37 Proc. Zuschläge für Staats- und 9·167 360 für Departementsausgaben kommen, zusammen 60·698 000 Fr., ohne die 9 Mill. zu Gemeindeausgaben. — Modena: 1 Lira von jedem männlichen Einwohner von 14—60 Jahren, und

gleichviel als Gemeindeumlage. — Die niederländische und belgische Personalsteuer hat das Wesen einer Kopfsteuer nicht mehr und besteht aus sechs einzelnen Abgaben, welche sämmtlich zu den Aufwandssteuern gehören. — Die großh. hessische Personalsteuer gehört zu den Wohnungssteuern. — Die sardinische Personal-Mobiliarsteuer (Gesetz v. 28. April 1853) hat Abstufungen. In Orten bis zu 2000 Einw. 1—2—3 Fr., in Orten von 2—6000 Einw. 1½—3—4½ Fr., in größeren 2—4—6 Fr. Hiezu kommt ein Zuschlag nach der Zahl der Dienstboten und ein anderer nach dem Betrage der Wohnungsmiethe. — Bei der Personalsteuer im Herzogthum Parma wurde jeder Gemeinde eine Summe aufgelegt, die aus dem 3tägigen Arbeitslohn für 1/6 der Einwohnerzahl bestand und nach dem Einkommen jedes Bürgers in 3 Classen (unter 1000 Fr., 1—2000 Fr. und mehr) umgelegt wurde.

(c) Gründe für diese Abgabe, unter der Voraussetzung, daß sie etwa 1/6 der Einwohnerzahl und gegen 1/2 Proc. des geringsten Einkommens treffe, bei Moltke S. 158.

(d) In Rußland bestand eine Kopfsteuer schon unter Rurik seit 1016. Sie wurde später durch andere Steuern ersetzt, unter der mongolischen Herrschaft wieder eingeführt, nochmals aufgehoben. Seit Peter I. (1722) besteht sie fortwährend. Sie trifft alle männlichen Einwohner jedes Alters mit Ausnahme der Kaufleute in den Gilden, der Geistlichen, Beamten und Studirten. Der Fuß war für Bürger 2,29 Rubel, Handwerker 2 R., Bauern 86 Kop., für Alle mit 9 Kop. Zuschlag für Land- und Wasserstraßen. Die auf jede Gemeinde kommende Summe wird jedoch nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Vermögensstande, auf dem Lande nach den Antheilen am Landbesitz (Tiaglo) umgelegt und im Ganzen von einer Zählung (Revision) zur anderen entrichtet. Die Erhebung von den Einzelnen leitet der Ortsvorsteher (starosta). Der Ertrag soll 1852 an 20 Mill. R. gewesen sein. Nach dem A. für 1862 war der Fuß von Stadtbewohnern 22 Kop. bis 2,5 R., von Domänen-, emancipirten Bauern und in den westlichen und baltischen Provinzen 1 R., von sibirischen freien Bauern, Kosaken, Tataren ꝛc. 15 Kop. — 2,67 R. Der Ertrag war auf 28 Mill. R. geschätzt; in den Städten hat aber 1863 die Kopfsteuer aufgehört, §. 374 (a). — Oesterreich: Personal-Erwerbsteuer in Ungarn, V. v. 20. Nov. 1850. Taglöhner, Häusler und deren Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen ꝛc. bezahlen 20 kr. — 1 fl. für den Kopf, kleinere Bauern, Beamte, Geistliche, Aerzte, Advocaten, Handwerker, Kaufleute ꝛc. 1—6 fl.; die anderen Mitglieder der Familie halb soviel auf den Kopf. Personen, die 100 fl. und mehr directe Steuern tragen, zahlen 4—10 fl. zu jener Steuer, ihre Angehörigen die Hälfte. Diese Schatzung gilt nur als provisorisch. Aehnliche Abgaben sind auch in Croatien und Siebenbürgen. Ertrag in Ungarn 1857 2¾ Mill. fl. = 19 kr. auf den Kopf der Einwohner. Vorschlag einer außerordentlichen Personalsteuer im österreich. Staate für die Zeit vom 1. Nov. 1863 bis Ende 1864: alle Personen vom 16. Jahre an in 3 Classen ¼—½ und 1 fl. — Auch der türkische Charadsch von den erwachsenen männlichen Nicht-Moslims (Radschahs) ist kein einfaches Kopfgeld, da er 3 Abstufungen hat, nach Urquhart (Turkey and its resources. Lond. 1833. S 87) 10,6 und 3 Piaster, neuerlich 60, 30 und 15 heutige Piaster zu 6,4 kr., de Parieu I, 127. — Auch die Personalsteuern in der Wallachei und Serbien sind abgestuft, z. B. in der Stadt Belgrad in 12 Classen von 5—3280 Steuerpiaster (120 auf die köln. Mark, also zu 12¼ kr. südd.); A. 1862/3 12 Mill. P. von 200 000 Steuerpflichtigen. Toscana seit 1855 35 Classen, Sardinien seit 1853 1½—6 Fr., Parma 3 Classen. — Die französische capitation war in den Provinzen, wo

die taille réelle bestand, in ziemlich willkürlicher Weise nach den Vermögensumständen angelegt, in den anderen Provinzen eine Quote der taille, au marc de la livre, — die sog. capitation taillable. Encycl. Abth. Finances I, 190. Necker giebt den Ertrag der Capitation auf 41½ Mill. Fr. an, Admin. des fin. I, 5.

8. Absatz.

Allgemeine Einkommenssteuer.

I. Als eine besondere Art von Schatzungen.

§. 398.

Während die in Absatz 1—6 abgehandelten Schatzungen die verschiedenen Zweige der Einkünfte, jeden nach seinen Eigenthümlichkeiten, zu treffen bestimmt sind, hat man auch versucht, sämmtliche Bürger des Staates einer allgemeinen Schatzung zu unterwerfen, bei welcher auf die Verschiedenheiten in den besonderen Grundlagen der Steuerfähigkeit keine oder nur geringe Rücksicht genommen wird. Die Einführung dieser Steuer ging aus dem Bedürfniß einer Vermehrung der Staatseinkünfte und aus der Wahrnehmung hervor, daß die Erträgnisse der Arbeit und des beweglichen Vermögens in ihrer neuerlichen Ausdehnung durch die schon bestehenden Steuern zu wenig belastet seien. Solche allgemeine Schatzungen sind bald auf die Einkünfte, bald auf das gesammte Vermögen der Bürger gelegt worden (*a*).

Eine allgemeine Einkommenssteuer, von der schon in früheren Zeiten einzelne Beispiele vorkamen (*b*), hat in den letzten Jahrzehenden vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, weil man in ihr das beste Mittel zu erblicken glaubte, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit der Besteuerung nach der Steuerfähigkeit aller Bürger (§. 250. 254) in Ausführung zu bringen. In mehreren Staaten ist neuerlich neben anderen Schatzungen eine Einkommenssteuer eingeführt worden (§. 400), auch hat man dieselbe als einzige Schatzung in Vorschlag gebracht (*c*). Ihr Wesen besteht darin, daß das Einkommen aller Bürger, aus welchen Quellen es auch fließen mag, auf gleichförmige Weise ermittelt und nach gleichem oder doch wenig verschiedenem Fuße belegt wird, so daß es sich für jeden Steuerpflichtigen in eine Hauptsumme zusammengezogen

darstellt. Hiebei unterbleibt die sorgfältige Erforschung der einzelnen Einkünfte, weil sie langwierig, mühsam und kostbar ist und die Einkommensteuer in mehreren Staaten gerade zum Behufe einer baldigen Vermehrung der Staatseinkünfte angewendet worden ist, ferner weil man auf einem kürzeren Wege einen genügenden ungefähren Ueberschlag des steuerbaren Einkommens erlangen zu können glaubt. Da ein Theil des Einkommens sehr veränderlich ist, so müssen die Steueranschläge jährlich erneuert werden. Die Gründe, welche man für diese Steuer geltend machen kann, liegen 1) in der Leichtigkeit und Einfachheit ihrer Anlegung (*a*), 2) darin, daß alle Classen von Staatsbürgern von ihr beigezogen werden, also auch diejenigen, welche zu den bisherigen Schatzungen nicht beitrugen, z. B. in vielen Ländern die Zinsgläubiger; 3) in der für die Steuerpflichtigen wohlthätigen Berücksichtigung der Schulden, deren Zinsen von dem steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

(*a*) de Parieu, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu. P. 1856. Der Verf. bemerkt, daß diese Steuergattung mehr bei den germanischen als bei den romanischen Völkern vorkomme, weil jene eine mehr patriarchalische Auffassung des Staates haben und bei ihrer ruhigeren Gemüthsart die Verpflichtung zu gewissenhafter eigener Angabe des Vermögensstandes leichter ertragen. — Es ist jedoch auch der Einfluß der Staatsverfassung zu beachten. In Freistaaten und Monarchien mit guter Ständeverfassung herrscht mehr aufopfernde Vaterlandsliebe als in unbeschränkten Monarchien, besonders wenn in diesen keine streng-gesetzliche und weise Regierung besteht.

(*b*) Das Steuerwesen früherer Zeit war in den einzelnen Ländern sehr verschieden eingerichtet. Man erkennt in den manchfaltigen Versuchen, neue Steuern neben den alten, nicht selten zu starker Bedrückung der Unterthanen, einzuführen, häufig den Mangel fester Grundsätze und deutlicher Einsicht in die Vertheilung des Volkseinkommens. — Zu den Einkommenssteuern scheint die ehemalige colletta (collecta, Steuer) in Genua zu gehören, 4—8 denari von der lira; also $^1/_{60}$ — $^1/_{30}$, was als Abgabe vom Vermögen zu hoch gewesen wäre, — ferner die Einkommenssteuer in Florenz von 1442, welche später progressiv wurde und alle Einkünfte treffen sollte, de Parieu, Hist. S. 26. 51. — In manchen Ländern wurden bei erhöhtem Staatsbedarf einmalige oder mehrmals wiederholte Schatzungen vom Einkommen in seinen verschiedenen Zweigen erhoben, z. B. in Niederösterreich 1526 als Türkensteuer $^1/_2$ Proc. von Renten und Besoldungen, vom Besitz des Adels, der Kirche und der Bürger von 100—500 fl. 2 Schilling, von 500—1000 fl. $^1/_2$ fl., von Bauern ungefähr dasselbe, von Kleinodien 2 Schill. von 100 fl., von Einwohnern ohne Liegenschaften 2 kr. von 100 fl. Oberleitner im Archiv für die Kunde österreich. Geschichtsquellen XXX, S. 1 ff. — Decima in Portugal seit 1645, abgeändert 1654, 10 Proc. aller Einkünfte, jedoch nicht jährlich erhoben. Im neueren Budget von Portugal kommt neben der Grundsteuer eine decima dos juros (von Renten) und industrial vor, de Parieu, Traité II, 49. — In

Sachsen wurde durch V. v. 1. Nov. 1742 eine Einkommensteuer eingeführt, mit steigenden Sätzen, von 100—1000 Thlr. 1 Proc. 1747 trat eine Classensteuer nach 17 Classen an ihre Stelle, wobei man nach Rang, Amt und Erwerbszweig belegt wurde.

(c) Der in §. 326 (a) in Bezug auf die Grundsteuer erwähnte Vorschlag eines allgemeinen Zehnten von Vauban geht genau genommen auf eine allgemeine Einkommensteuer, die alle anderen Steuern ersetzen soll. Schon die empfohlene Erhebung der Quote der landwirthschaftlichen Erzeugnisse (mit Ausnahme des in Geld zu vergütenden Wald- und Fischereiertrages) und die damit verbundene große Magazinverwaltung war höchst unzweckmäßig. Der Rath, sowohl vom ganzen (rohen) Bodenertrag als von Hausmiethe (nach Abzug von 20 Proc. für Erhaltungskosten), von Besoldungen, Verdienst der Gewerbsleute, der Advocaten, Notare, Lohnarbeiter gleiche Quote zu nehmen, zeigt die Verwechslung des Ertrages und des Einkommens, wobei die Grundeigenthümer zu schwer belastet würden. Die gleiche Behandlung der verschiedenen Arten von Einkünften hat dieser Vorschlag mit den meisten späteren gemein; nur Handwerker sollen nach Vauban geringer, zu $^1/_{30}$, besteuert werden. Er will, daß der Erhebungsfuß (näher an $^1/_{10}$ als an $^1/_{20}$) von Zeit zu Zeit nach den Umständen festgesetzt werde. Justi macht darauf aufmerksam, daß $^1/_{10}$ als einzige Steuer nicht ausreiche. — Graf Mirabeau der ältere machte den Vorschlag einer einzigen Kopfsteuer=(capitation), welche im Grunde eine Einkommensteuer gewesen sein würde. Sie sollte zwei Millionen Personen (Familien?) nach Maßgabe ihre Wohlhabenheit (aisance) treffen, in 20 Classen von 3 Liv. (1 écu) bis 730 Liv. Steuer. Der Verf. nahm an, jede dieser Classen enthalte 100 000 Steuerpflichtige; er erwartete einen Ertrag von ungefähr 700 Mill. L., also über 100 Mill. mehr als das ganze damalige Staatseinkommen. (Die Voraussetzung einer gleichen Anzahl von Mitgliedern in jeder Classe zeigt große Unkenntniß statistischer Verhältnisse.) Encycl. méth. Abth. Finances I, 191. — Neuere Schriften für die Einkommenssteuer: Lips, Ueber die allein wahre und einzige Steuer, Erlangen 1812. — Hermes, 15. Heft. — Zachariä, Staatsw. S. 425—433. — Murhard, Besteuerung S. 506 (hier zugleich viele Autoritäten pro et contra). — Ein Aufsatz im New Monthly Review, übersetzt in Buchholz, N. Monatsschrift, September 1834. — Ueber verhältnißmäßige Besteuerung, Leipzig 1834, Cap. 1. — Benda, N. Peel's Finanzsystem, oder über die Vorzüge der Einkommensteuer, Berlin 1842. (Geht nicht in die Steuertheorie ein, sondern sucht nur die Staatsanleihen zu tadeln.) — Gr. Moltke S. 254. — v. Sparre, Die allg. Einkommensteuer als einzige directe Abgabe, Gießen 1848. — v. Groß, Allgemeine progressive Grund- und Einkommensteuer, Jena 1848. — Ziegler, Zur socialen Reform, 1850. — J. St. Mill, Princ. of pol. II, 378. — v. Graffenried, Ueber die Einkommenssteuer, Bern 1855. Dagegen: v. Malchus I, 175 und die dort angeführten Schriftsteller Sartorius, Lotz, Fulda, Sismondi. — Edinb. Rev. Apr. 1833. S. 143. — Mac Culloch, Taxat. S. 113. — David in Journ. des Econ. XX, 368. — Cochut in Revue des 2 mondes, 1849, I, 115. — Baumstark, Zur Einkommensteuerfrage. Greifswald 1850. — Quarizius, Die Einkommensteuer, Weimar 1853 (hauptsächlich gegen v. Sparre). — Umpfenbach, Lehrbuch I, 137.

(d) Die Einkommensteuer ist aus diesem Grunde auch zu einer außerordentlichen Auflage wohl geeignet. Die ziemlich gangbare Eintheilung der Steuern in ordentliche und außerordentliche kann in der Wissenschaft nur insoferne anerkannt werden, als manche Arten von Steuern, die

zwar einträglich aber sonst unvollkommen sind, eher auf ein oder einige Jahre, als dauernd angewendet werden dürfen.

§. 399.

Die Schattenseite der Einkommensteuer ist die Ungenauigkeit der Anschläge. Sie läßt sich nicht beseitigen, weil bei der Aufstellung derselben auf alle Kennzeichen und Stützpuncte verzichtet wird, die bei den einzelnen Arten von Einkünften anwendbar sind. Es bleiben daher für ein allgemein-gleichförmiges Verfahren nur folgende zwei Hülfsmittel übrig:

1) die eigene Angabe der Steuerpflichtigen, die ungeachtet der auf unrichtige Erklärungen gesetzten Strafen bei dieser Steuer besonders unzuverlässig ist, weil es bei einem Theile der Einkünfte an Mitteln fehlt, die Unwahrheit zu entdecken (§. 283), zudem auch die Vorschriften über die Berechnungsart des steuerbaren Einkommens vielen Mißverständnissen, verschiedenen Auslegungen und Beschönigungen der Unrichtigkeit Raum geben (*a*);

2) die Prüfung dieser Angabe und die Schätzung durch einen Ausschuß von Mitbürgern, welche auf die Vermögensumstände und auf die Lebensweise jedes Steuerpflichtigen zu achten haben. Auch hier werden große Fehler begangen, weil z. B. das werbende Vermögen einer Person sich zum Theile nicht in der Nähe ihres Wohnortes befindet, weil man sich bei oberflächlicher Betrachtung leicht über die Einträglichkeit eines Erwerbszweiges täuscht, weil der Aufwand der Familien bei den verschiedenen Richtungen des Luxus schwer zu überblicken ist und nicht selten auf ein größeres oder geringeres Einkommen schließen läßt, als der Steuerpflichtige wirklich bezieht u. dgl. (*b*). Erhalten die zur Festsetzung der Steueranschläge bestellten Personen die Befugniß, zur Prüfung der eigenen Angaben der Steuerpflichtigen weitere Nachforschungen über den Vermögensstand derselben vorzunehmen, wie dieß allerdings bei der Zinsrentensteuer nicht zu umgehen ist (§. 388), so erregt dieß Eindringen in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bürger lebhafte Unzufriedenheit und Widerstreben.

Der Vorschlag, die Steuern durch Abgeordnete erst im ganzen Staate auf die Provinzen, dann in diesen auf Bezirke u. s. w. vertheilen zu lassen, und endlich in jedem Orte die auf denselben treffende Summe durch einen Schätzungsausschuß im Verhältniß

des muthmaßlichen reinen Einkommens umzulegen (*c*), ist ebenfalls nicht befriedigend, weil man ohne Kataster der steuerbaren Erwerbsquellen die Austheilung auf die einzelnen Landestheile nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bewirken kann, und weder der gute Wille, noch die Einsicht der Abgeordneten den Mangel sicherer statistischer Nachrichten ersetzt.

(*a*) Vgl. die bei Murhard S. 523 ff. mitgetheilten Stellen mehrerer Schriftsteller. — Bei v. Graffenried (a. a. O.), der auf die Selbstschätzung großes Gewicht legt, ist das Verhältniß des Bürgers zum Staate mehr von der idealischen Seite als nach der Wirklichkeit beurtheilt. — In Großbritanien ist die Mangelhaftigkeit der eigenen Angaben in zahlreichen Fällen augenscheinlich geworden, z. B. bei 28 Gewerbsleuten einer Straße, die ihr Einkommen zur Steuer auf 9100 und zum Behufe einer Entschädigung wegen einer neuen Straße auf 48159 L. anschlugen. Die Jury bestimmte ihren Verdienst auf 26973 L. Gladstone, Unterhaus, 18. April 1853 = Gladstone, The financial statements of 1853, 1860—62, London 1863, S. 28. In dieser Sammlung der Budgetsvorträge bemerkt der Verf., daß es cannon street in London war. Ebd. S. 20 wird zugegeben, daß die eigene Angabe (self-assessment) zu großen Verkürzungen der Staatseinnahme führe, die Ungleichheiten der Steuer vermehre und zur Immoralität verleite, which is, i fear, essentially inherent in the nature of the operation.

(*b*) Murhard, S. 531, sowie Schön und der Ungenannte im Hermes legen auf die Verbindung dieser Schätzung mit der eigenen Angabe besonderes Gewicht. — Unter den zur englischen Einkommensteuer gezogenen Gewerbsleuten nahmen die Commissare 1848 bei ungefähr 70 Proc. der Personen die eigene Angabe als genügend an, bei 25 Proc. wurde der Anschlag von diesen Commissaren aufgestellt und beibehalten, bei 5⅓ Proc. wurde der Ansatz derselben von der Oberbehörde auf Verlangen der Steuerpflichtigen gemindert. Kries in der Zeitschrift für die ges. Staatsw. X, 510.

(*c*) Der a. Aufsatz im Hermes und Murhard, S. 534.

§. 400.

Nach den vorstehenden Sätzen ist die allgemeine Einkommenssteuer nicht dazu geeignet, an die Stelle aller einzelnen Schatzungen gesetzt zu werden, §. 398 (*b*). Die unvermeidlichen Mängel der Steueranschläge würden bei dem hohen Fuße einer solchen einzigen Einkommenssteuer in einem schwer zu ertragenden Maaße fühlbar werden und es wäre nicht zu verantworten, wenn man die durch langjährige Bemühungen und Erfahrungen gewonnenen Hülfsmittel zu einer gerechten Belegung der verschiedenen Einkommenszweige unbenutzt lassen wollte (*a*).

Eine Einkommenssteuer neben den anderen Schatzungen einführen, heißt dem länger bestehenden noch ein zweites neues Schatzungssystem beigesellen. Ein solcher

Zustand ist offenbar unvollkommen, weil die Anzahl von Steuern unnöthig vermehrt wird, weil die neu hinzugekommene Steuer wesentliche Mängel an sich trägt (§. 399) und die Ungleichheiten der bisherigen Besteuerung nur mindert, nicht ganz beseitigt. War z. B. ein gewisser Theil des Einkommens im Volke noch gar nicht besteuert, so geschieht der Gerechtigkeit nur in sehr geringem Maaße Genüge, wenn jene Einkünfte und zugleich alle anderen schon mit Schatzungen belegten der Einkommenssteuer unterworfen werden. Doch ist die Einführung der letzteren dann zu rechtfertigen, wenn man in den älteren Schatzungen eines Landes erhebliche Lücken und Fehler wahrnimmt, denen man nicht leicht und schnell abhelfen kann, so daß man Bedenken trägt, den Fuß dieser Steuern zu erhöhen, oder sogar eine Herabsetzung desselben für nöthig erachtet. In diesem Falle dient die Einkommenssteuer nur zur Ergänzung und ihr Fuß ist dann so niedrig, daß die Ungenauigkeit der Anlegungsart weniger empfunden und dagegen andere Vortheile (§. 398) erreicht werden (*b*). Man sollte jedoch dann die Einkommenssteuer nur als ein einstweiliges Hülfsmittel ansehen und auf eine gründliche Verbesserung sämmtlicher Schatzungen Bedacht nehmen.

Wenn in einem Lande für einen Theil der Einkünfte schon gute Kataster vorhanden sind, wie dieß namentlich für die Grund- und Haussteuer öfters der Fall ist, so läßt sich eine auf die übrigen noch nicht belasteten Zweige beschränkte Einkommenssteuer zu Hülfe nehmen, um die Schatzungen schnell zu vervollständigen (*c*).

(*a*) Dieß bemerkt auch der Finanzminister Sella in dem Vorschlage zu der italienischen Einkommenssteuer, 18. Nov. 1862 bei de Parieu V, 248. Wo man ein Kataster habe, oder auch nur den Anfang eines solchen, da sei dieß besser als die méthodes assez incertaines bei der Anlegung einer allgemeinen Einkommenssteuer.

(*b*) In Großbritanien ist eine Einkommenssteuer dreimal eingeführt worden. 1) Die auf Pitt's Vorschlag beschlossene income-tax von 1798 ließ Einkünfte unter 60 L. St. frei, traf die von 60—65 L. St. zu $^1/_{120}$ u. s. f. in steigendem Betrage, bei 200 L. erreichte sie den Satz von $^1/_{10}$. Den Gewerbsverdienst der Pachter nahm man zu $^3/_4$ (in Schottland $^1/_2$) des Pachtzinses an, so daß diese mithin resp. $7^1/_2$ oder 5 Proc. desselben zu steuern hatten. 2) Als diese Steuer nach dem Frieden von Amiens aufgehoben worden war, wurde sie bald darauf 1803 wieder eingeführt unter dem amtlichen Namen property-tax. Sie war einigermaßen abgestuft, von 150 L. St. an belief sie sich auf

5 Proc. des Einkommens. 1805, nach den Vorschlägen von Fox und Grenville, wurde sie wieder auf 10 Proc. aller Einkünfte gesetzt, 1816 aber, in Folge vieler Klagen über die lästigen Nachforschungen, vom Parlament aufgehoben. Sie hatte von 1810—1815 im Durchschnitt 15 Mill. L. eingebracht, wovon die Kosten 10 Proc. wegnahmen. v. Raumer, Brit. Besteuer.-Syst. S. 136—176. Beachtenswerth war unter andern die Anordnung, daß im Falle der Beschwerde gegen eine Abschätzung durch die Commissare oder auch, wenn Gewerbtreibende ihre Vermögensumstände geheim halten wollten, besondere Schiedsmänner (referees) ernannt wurden, denen man im letzteren Falle die ausführliche Nachweisung vorlegte. Gladstone (Financial statem. S. 15) zeigt, wie nützlich diese Steuer von 1798—1815 gewirkt hat, indem sie bei den großen Kriegsausgaben das Deficit und das Bedürfniß neuer Anleihen beseitigte. — 3) Die neue Einkommenssteuer (Ges. v. 22. Juni 1842, 5. u. 6. Victor. Cap. 35.) wird amtlich (unpassend) property-tax genannt. Robert Peel beantragte sie am 11. März 1842, bei Vorlegung des Voranschlags, welcher bei den damaligen Einkünften und Ausgaben einen Ausfall von 2·570 000 L. zeigte und eine Steuererhöhung nothwendig machte. P. schlug den Ertrag auf 3·771 000 L. an, der wirkliche Ertrag im D. 1842—51 war aber 5·697 000 L. Nach dem Gesetz sollte die Steuer nur bis 1845 bestehen, allein ihre Dauer ist mehrmals verlängert worden und ihre Abschaffung nicht sobald zu erwarten, weil eine Verminderung bei den Aufwandssteuern eher Noth thut. Da die britische Grundsteuer höchst mangelhaft und niedrig ist, eine besondere Gewerb- und Capitalsteuer fehlt, so ist die Verstärkung der Schatzungen ganz zweckmäßig. Die Irländer blieben anfangs befreit. Der Steuerfuß war lange Zeit 7 Pence vom L. St. = $^7/_{240}$ oder 2,91 Proc., bei Pachtern $3^1/_2$ Pence vom L. St. des Pachtzinses, in Schottland nur $2^1/_2$ P. Das schwerfällige, in 194 Artikeln abgefaßte Gesetz enthält nähere Vorschriften für Schätzung und Anlegung der Einkünfte unter verschiedenen Abtheilungen (schedules), nämlich A. Rente aus Liegenschaften in Großbritanien, mit Einschluß der Häuser, auch Zehnten, Fischereien, Eisen- und Salzwerke, Brücken, Canäle, Eisenbahnen ꝛc. Grundsteuer, örtliche Abgaben und umgelegte Beiträge für Drainirung, Einfriedigung oder Eindämmung werden von der Rente abgezogen. Bei verpachteten Liegenschaften wird die Steuer vom Pachter bezahlt, der sie wieder am Pachtzinse abzieht. — B. Verdienst der Pachter, welcher nach der Pachtrente berechnet wird. — C. Zinsen und Dividenden, welche aus den Staatseinkünften bezahlt werden, aber mit Freilassung der Einnahmen, welche an Unterstützungsgesellschaften, Sparcassen, die Staatscasse, die Königin und die fremden Gesandten fallen. Die Steuer wird bei Bezahlung der Zinsen von der Bank, der ostindischen und Südseegesellschaft sogleich abgezogen. — D. Gewinn und Verdienst (balance of the profits or gains) von einem Gewerbe, Geschäft, Beruf ꝛc. (profession, trade, manufacture, employment or vocation), nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, wobei nur Betriebs- oder Erwerbskosten, aber nicht der Unterhalt, Wohnungsmiethe oder Schulden (mit Ausnahme der für schlecht anerkannten) von dem Verdienst abgezogen werden. Es ist gestattet, ein Uebereinkommen (composition) auf 3 Jahre zu schließen, mit Zuschuß von 5 Proc. zu der angegebenen Summe (A. 143); diese Abtheilung bildet demnach eine Gewerbe- und Lohnsteuer. Ueber sie s. Bocke in der Zeitschrift für die gesammte Staatswiss., J. 1862, S. 301. — E. Besoldungen ꝛc. aus der Staatscasse. — Einkünfte unter 150 L. waren nach obigem Gesetze frei (Art. 163). Wer auf mittelbarem Wege, durch Abzug an der Zinseinnahme, zur Steuer beigezogen wird und nachweist, daß sein Einkommen 150 L. nicht erreicht, erhält die Steuer aus der Staatscasse

rückvergütet, Art. 163 bis 165 (eine Einrichtung, die sehr viel Mühe verursacht!) Ueber den Abzug an den Schuldzinsen s. §. 387 (*a*). Alle Zinseinnahmen, bei denen der Schuldner den Steuerabzug nicht machen kann, z. B. weil er im Auslande oder den Colonien wohnt, werden zur Abtheilung D. angezeigt. Der angegebene Fuß von 7 P. für das L. St. war ohne Zweifel bei den Renten sehr niedrig. Für 1848/49 berechneten sich die besteuerten Einkünfte auf ungefähr 186 Mill., für 1852/53 auf 219 Mill. Das Gesetz v. 28. Juni 1853 (16. 17. Vict. Cap. 34) bestimmt, daß auch Einkünfte von 100 L. bis an 150 L. der Steuer unterliegen, jedoch nur 5 Pence vom L. St. oder 2,08 Proc. entrichten sollen, ferner wurde die Steuer auch auf Irland ausgedehnt. Nach demselben Gesetz sollte die Steuer nur für die Jahre 1853/54 und 1854/55 den Fuß von 7 P. behalten, in den 2 folgenden sollte derselbe auf 6, von 1857 an 3 Jahre lang auf 5 P. ermäßigt werden, wobei die Absicht war, sie von 1860 an aufhören zu lassen (Gladstone). Der Ertrag vom 5. April 1853/54 war 6·991 149 L., wovon 552 007 L. aus Irland. Die Ausführung jenes Gesetzes wurde durch den russischen Krieg unterbrochen, der eine Erhöhung der Staatseinkünfte erforderte. Es wurde daher (Ges. v. 16. Juni 1854, 17. V. C. 24) der Fuß der Einkommensteuer verdoppelt, und am 5. Mai 1855 (18. Vict. Cap. 20) kamen noch 2 P. hinzu, also im Ganzen 16 P. vom L. = $6^2/_3$ Proc., bei den Einkünften von 100—150 L. $11^3/_7$ P., wodurch der Ertrag von 1855/56 auf 15·402 901 L., von 1856/57 auf 16·384 494 L. stieg. Für 1857/58 trat wieder der frühere Fuß von 7 P. ein, Gesetz vom 21. März 1857 = 20. V. C. 6, und von 1858/59 an dem Gesetz von 1853 gemäß der Steuerfuß von 5 P. Zur Deckung eines Ausfalls wurde aber durch Gesetz v. 13. Aug. 1859 ein Zuschlag von 4 P. angeordnet, also im Ganzen 9 P. erhoben. Bei Sched. B. ist die Erhöhung in England nur $2^1/_2$, in Schottland und Irland nur $1^1/_2$ P. Einkünfte von 100—150 L. geben fortwährend nur $1^1/_2$ P. Für 1860 wurden 10 P., für Einkünfte von 100—150 L. 7 P. beschlossen (23. V. C. 14), für 1861 und 1862 9 und 6 P. (24. V. C. ... 25. V. C. 22), für 1863 von allen Einkünften 7 P., Gesetz v. 26. V. C. 22 = 8. Juni 1863. Besteuerte Einkünfte in Großbritanien 1860/61:

unter Schedule	A	138·191 087 L.
	B	16·554 930 „
	C	29·083 200 „
	D	93·689 881 „
	E	20·071 240 „
		298·304 987 L.,

mit Einschluß von 714 649 L. verschiedener Einkünfte von Steinbrüchen, fines, Zeitrenten. Hiebei fehlt jedoch die Zinseinnahme von Privatschuldnern, welche nicht ermittelt werden kann. 1861/2 war das Einkommen 301·380 730 L. in Großbritanien (13 L. 0,6 Sch. a. d. K.), 21·638 973 L. (3 L. 14,62 Sch.) in Irland, zusammen 323 Mill. Der Ertrag von 1857/58 war 11·767 300, von 1858/59 6·812 232 L. 1861/2 10·990 103 L. im Calenderjahre 1862 11·104 000 L. — Ueber diese Steuer Edinb. Rev. Nr. 151, S. 210. Nr. 180, S. 518. — Mac Culloch, Taxation S. 143. — Kries in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss. X, 197, 497. — Hubbard, How should an income tax be levied? 1852.

Weimar'sche Einkommensteuer, Gesetz v. 29. April 1821, Stichling, Das Einkommensteuer-System des Großh. S.-Weimar, 1844. Die Steuer trifft das Grundeinkommen nach den Anschlägen der alten Landsteuer, die Besoldungen, Ruhegehalte über 30 Thlr., Zehnten und andere Gefälle nach Abzug der Erhebungskosten, — Verdienst der Pachter

(zu 1/4 des Pachtzinses angenommen, — frei bis 50 Thlr. Pachtzins), — Leihzinsen und Leibrenten unter Annahme eines Zinsfußes von 3 Proc., — sodann den Gewerbsverdienst. Auch hier ist hauptsächlich die gleiche Behandlung höchst ungleicher Einkünfte auffallend.

Die preußische Classensteuer (Edict vom 30. Mai 1820 und spätere) wurde (sowie die ältere Personalsteuer seit 1811) in allen Dörfern und denjenigen Städten erhoben, welche der Mahl- und Schlachtaccise nicht unterworfen waren, so daß beide Gattungen von Steuern einander ergänzen und annähernd im Gleichgewichte stehen müßten. Es sollte, „um die Steuer nicht in eine Einkommenssteuer ausarten zu lassen", kein Zahlenansatz des Vermögens oder Einkommens ausgesprochen werden, sondern nur eine auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhende Abstufung stattfinden; gleichwohl machte sich in der Ausführung wie in den späteren gesetzlichen Vorschriften ein Streben geltend, die Steuer dem Einkommen mehr anzupassen, wie es den allgemeinen Grundsätzen und dem fühlbaren Bedürfniß gemäß war. Es wurden anfangs 5, später (V. v. 5. Sept. 1821) 4 Classen mit 12 Stufen angeordnet, in denen sowohl Familien als einzeln Lebende ihre getrennten Ansätze haben, nämlich I. besonders wohlhabende und reiche Einwohner; die Familie in 3 Stufen 48—96—144 Thlr., die Einzelnen 24—48—72 Thlr. jährlich. II. Wohlhabende Grundbesitzer, Kaufleute ꝛc.; die Familie 12—18—24 Thlr., der Einzelne 6—9—12 Thlr. III. Geringere Bürger und Bauern, die Haushaltung 4—6—8 Thlr., der Einzelne 2—3—4 Thlr. IV. Taglöhner, Gesinde. Hier zahlte in der untersten Stufe jede Person zwischen 16 und 60 Jahren jährlich 1/2 Thlr., aber höchstens drei Personen in einer Familie; in den beiden folgenden Stufen die Haushaltung 2—3 Thlr., der Einzelne 1—1 1/2 Thlr. Die Aufnahme und Schätzung geschah von den Gemeindevorständen unter Leitung der Landräthe. Sinnhold, Classensteuerverfassung des preuß. Staats, Liegnitz 1831, 4°. — Hansemann S. 133. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern S. 152. Bei einer solchen ungefähren Schätzung nach den offenkundigen Vermögensumständen sind viele Unrichtigkeiten unvermeidlich, die nur weniger schaden, weil diese Abgabe lediglich zu einer Hülfssteuer neben den anderen Steuern bestimmt ist. A. für 1849 7·571652 Thlr. Aufhebung der bisherigen Befreiungen, 7. Dec. 1849. — Auf dem vereinigten Landtage von 1847 wurde nach längeren Verhandlungen der Entwurf einer die beiden oberen Abtheilungen der Classensteuer ersetzenden Einkommenssteuer abgelehnt. Der erste verein. preuß. Landtag I, 40, II, 1576—1694. — Im J. 1851 (Gesetz v. 1. Mai) kam jedoch eine ähnliche Anordnung zu Stande. Die Classensteuer besteht in den nicht der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Orten fort, erstreckt sich aber nur auf Einkünfte bis 1000 Thlr. Sie hat 3 Hauptclassen, welche ungefähr den bisherigen Classen II—IV entsprechen und in denen die Jahressteuer 1) 2—3 Thlr., 2) 4—10 Thlr., 3) 12—24 Thlr. für die Familie ist. Der letztgenannte Betrag macht 2,4 Proc. des höchsten Einkommens von 1000 Thlr. aus. Die Einschätzung geschieht von einer Commission, die Berufung (Reclamation) wird von einer durch die Kreisstände gewählten Commission begutachtet und durch die Bezirksregierung entschieden. — Höhere Einkünfte in allen Orten ohne Unterschied unterliegen der Einkommenssteuer, welche 3 Proc. des Einkommens betragen soll und 30 Stufen von 30—600 Thlr. jährlich enthält. Eine Commission für jeden landräthlichen Kreis oder jede eximirte Stadt bestimmt auf Vorschlag des Landraths oder Commissars die Ansätze nach vorgängiger Prüfung, wozu sie auch Unterpfandsbücher und Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachsehen darf. In mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden jedem Bürger, der Einkommens-

steuer zu entrichten hat, 20 Thlr. an derselben abgerechnet. Lasten und Schuldzinsen werden abgezogen. Rohertrag

	A. 1859	A. 1860
Classensteuer . . .	8·581 000 Thlr.	9·022 000 Thlr.
Einkommensteuer . .	3·025 000 „	3·025 000 „

Im J. 1860 war die Zahl der Köpfe in den zu der Einkommensteuer beigezogenen Familien 239 190, also treffen auf den Kopf $12{,}^{65}$ Thlr., auf die Familie (zu $4\frac{1}{2}$ K.) $56{,}^{9}$ Thlr. oder (zu 3 Proc.) 1896 Thlr. Einkommen. Die Angehörigen der einkommensteuerpflichtigen Familien sind $1{,}^{35}$ Proc. der Einwohner, und zwar $0{,}^{8}$ Proc. in Posen, 1 in Preußen, $1{,}^{45}$ in der Rheinprovinz, $1{,}^{57}$ Proc. in Sachsen. — Die classensteuerpflichtigen Orte hatten 15·657 230 Einwohner, der mittlere Steuerbetrag war $0{,}^{57}$ Thlr. auf den Kopf, in Posen $0{,}^{53}$, der Rheinprovinz $0{,}^{6}$, Sachsen $0{,}^{66}$ Thlr. Die Mahl- und Schlachtsteuer betrug im A. 1860 2·677 000 oder $1{,}^{32}$ Thlr. auf den Kopf. Von den Einkommensteuerpflichtigen wohnen 45 Proc. (nach der Kopfzahl der Familien) in den 83 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, obgleich diese nur $\frac{1}{9}$ der ganzen Volksmenge enthalten. Es trägt daher im D. der Kopf der Einwohner

in den 83 Städten		im übrigen Lande	
Einkommensteuer . .	$0{,}^{67}$ Thlr.	Einkommensteuer .	$0{,}^{16}$ Thlr.
Mahl- u. Schlachtsteuer	$1{,}^{32}$ „	Classensteuer . . .	$0{,}^{57}$ „
zusammen	$1{,}^{99}$ Thlr.	zusammen	$0{,}^{73}$ Thlr.

Kries in Rau und Hansen, Archiv, N. F. VIII, 209. Zeitschrift für die ges. Staatsw. XI, 359. — de Parieu, Hist. S. 168.

In Schwarzburg-Sondershausen besteht seit 1853 eine Einkommensteuer nach dem Vorbild der preuß. Classensteuer, mit 5 Classen, deren unterste 8—40 Sgr., die oberste 60—180 Thlr. entrichtet. — Auch Oldenburg hat eine ähnliche Steuer.

Bayern hatte nach dem Gesetz v. 4. Juni 1848 eine allgemeine Einkommensteuer, die durch Gesetz v. 11. Juli 1850 verändert wurde. Von jedem Einkommen blieben 200 fl. frei. Ertrag 1852/53 854 244 fl. Diese Steuer hörte durch das Gesetz v. 31. Mai 1856 auf, denn die jetzt sog. Einkommensteuer trifft nur den Arbeitsverdienst, §. 395 (*a*).

Die sächsische Personalsteuer (Gesetz v. 23. April 1850) ist keine allgemeine Einkommensteuer, denn sie trifft nur Beamte, Gelehrte, Künstler, Capitalisten und andere Personen, die weder zur Grund- noch zur Gewerbsteuer gehören.

Die Personalsteuer in Hannover (1834 eingeführt, neues Gesetz vom 20. März 1859) trifft alle Landesangehörigen, auch Fremde, die ohne ein Gewerbe zu treiben über $\frac{1}{2}$ Jahr im Lande verweilen. Sie hat 12 Classen, in denen ein verheiratheter Mann $1\frac{1}{5}$—58, ein lediger 1—50 Thlr. entrichtet, Wittwen und unverheirathete Frauenzimmer ohne Gewerbe und anderen Lohnverdienst kommen in eine der untersten Classen, Mägde geben $21\frac{1}{2}$ Gr. A. 1859/60 987 109 Thlr.

Die österreichische Einkommensteuer (Patent v. 29. Oct. 1849, V. v. 11. Januar 1850) betrifft ebenfalls nicht alle Classen von Einkünften und wird in Bezug auf Grund- und Hausrente durch eine Erhöhung der Grund- und Hausteuer um $\frac{1}{3}$ ersetzt. Es bleiben also für sie in der I. Classe die der Erwerbsteuer unterliegenden Einkünfte (§. 372), der Gewinn aus Berg- und Hüttenwerken und aus Pachtungen, II. Classe Besoldungen, Pensionen, Verdienst der Schriftsteller, Künstler, Aerzte ꝛc., III. Cl. Capitalzinsen und Leibrenten. Der Fuß bei I und III ist 5 Proc. Ertrag 1856 8·458 830 fl. C. M. = $13\frac{1}{2}$ kr. auf den Kopf. A. 1863/64 7·965 000 fl. ordinarium, $\frac{1}{5}$ außerordentlicher Zuschlag 1·593 000 fl., ferner 6·165 890 fl. Steuer von den

Zinsen der Staatsschulden, der öffentlichen Fonds und der ständischen Obligationen, zusammen 15·723890 fl. ö. W. — Nach dem Gesetzentwurf von 1863 soll die bisherige Einkommensteuer als dauernde Abgabe durch die einzelnen Ertragssteuern ersetzt, aber für das gegenwärtige höhere Einnahmsbedürfniß neben der Personal- und Lurussteuer auch eine außerordentliche Classensteuer von jedem Einkommen von 600 fl. an eingeführt werden. Es sollte ein Einkommen von 600—1000 fl. zu 3, von 1—3000 fl. zu 5, von 3—6000 fl. zu 6, von 6—8000 fl. zu 8 Zehnteln, von 8000 fl. an nach seiner ganzen Größe angeschlagen werden.

Koburg und Gotha haben seit 1850 eine Einkommenssteuer, das Fürstenthum Reuß seit 1855. Hier entrichten Besoldungen ½—2 Proc., Leihsummen ⅙ Proc. des Capitales.

Die Einkommenssteuer in Bremen (Gesetz v. 29. December 1847, 7. Mai 1849, 24. Juni 1850) beträgt 1 Proc., bei Einnahmen von 500 Thlr. und darunter weniger. — Auch Lübeck und Frankfurt haben solche Steuern. In mehreren preußischen Städten, wie Magdeburg, Breslau, Brandenburg ist die Einkommenssteuer als städtische Umlage eingeführt.

Die ehemalige badische Erwerb- und Vermögenssteuer (Patent und Verordnung v. 31. Aug. 1808, aufgeh. 1813) traf das „reine Einkommen" in dem Sinne, daß die Lasten, Schuldzinsen, Zehnten u. dgl., nicht aber Unterhaltskosten abgezogen wurden (§. 5), doch wurden Apanagien, Besoldungen und Pensionen nur in halbem Betrage angesetzt. Der Fuß war steigend, von ½ Proc. (bei 301—600 fl.) bis 6 Proc. (über 150000 fl.).

(*c*) Mehrere Beispiele sind schon in (*b*) angeführt. Hieher gehört ferner die sog. Steuer vom beweglichen Vermögen, §. 377 (*a*). — In Frankreich war am 23. Aug. 1848 von dem Finanzminister Goudchaux eine Steuer auf das sog. revenu mobilier im Gegensatz der Haus- und Grundsteuer vorgeschlagen worden, der die Capitalrenten, die Gewerke, der Handel, die Besoldungen, das Einkommen der Aerzte, Advocaten ꝛc. unterliegen sollten. Bericht von Parieu, abgedruckt in dessen Traité V, 309. Der Regierungsentwurf wollte einen Ertrag von 60 Mill., die Commission empfahl diese Auflage als Quotitätssteuer im Fuß von 3 Proc. der Einkünfte einzuführen. Der Vorschlag wurde abgelehnt. Hierauf empfahl Passy am 9. August 1849 eine allgemeine Einkommenssteuer von 1 Proc., aber der Nachfolger H. Passy's, Fould, nahm den Vorschlag zurück; de Parieu, Traité II, 62. — Cochut in Rev. des 2 mondes, 1849, I, 115. — Auch der niederländische Entwurf von 1849 (5 Proc. der Renten, 1—5 Proc. der Besoldungen, 20—80 Cent. Zuschlag zu der Patentsteuer) wurde nicht ausgeführt. Heuschling, De l'impôt sur le revenu, Brux. 1851. — Das schon angeführte Steuergesetz des Königreichs Italien von 1864, welches alle nicht aus Liegenschaften fließende Einkünfte umfaßt, wurde von dem Finanzminister Sella 1862 vorgelegt, von seinem Nachfolger Minghetti bei den Verhandlungen der Kammern 1863 vertheidigt und im J. 1864 angenommen. Die jährlichen Angaben der Steuerpflichtigen dienen zur Grundlage, werden aber einer Prüfung unterworfen. Nach dem Regierungsentwurfe sollte die Steuer 55 Mill. Lire einbringen und einstweilen auf zwei Jahre eingeführt werden, nach den Kammerbeschlüssen fällt die letztere Bestimmung hinweg, der Ertrag wird auf 30 Mill. gesetzt. Diese Summe wird auf die Provinzen und in denselben wieder auf die Orte von 6000 Einw. sowie auf die Verbände mehrerer Gemeinden vertheilt nach einem künstlichen Verfahren, nämlich je ⅕ nach der Grund- und Haussteuer, der Einwohnerzahl, der Besoldungen aus

der Staatscasse und der Dividenden der Actiengesellschaften, ferner je 1/10 nach dem Zollertrage, dem Postertrage, dem Ertrage des enregistrement und Stempels. Plebano et Musso S. 272. 534. — de Parieu V, 292.

§. 400a.

Zu der guten Einrichtung einer als Ergänzung der anderen Schatzungen dienenden Einkommenssteuer gehört hauptsächlich Folgendes:

1) Es muß ausführlich und deutlich vorgeschrieben werden, wie jede Art von steuerbarem Einkommen zu berechnen und was als Lasten- und Kostenbetrag abzuziehen sei. Der Ausdruck „reines Einkommen" wird in verschiedenem Sinne gebraucht und ist daher nicht genügend, um ohne nähere Bestimmung das zu besteuernde Einkommen zu bezeichnen. In jedem Falle müssen wenigstens die mit dem Betriebe eines Gewerbes, einer Lohnarbeit oder der Benutzung eines werbenden Vermögenstheiles verbundenen Ausgaben, z. B. Reallasten, Erhaltungs- und Ausbesserungskosten, Ausgaben für Gehülfen und Verbrauch von Stoffen u. dgl. von dem Ertrage abgerechnet werden, um das Einkommen zu finden.

2) Zwar ist es am leichtesten und einfachsten, das gesammte (rohe) Einkommen einer Person ohne Rücksicht auf seine Quelle zur Grundlage der Besteuerung zu nehmen, wie dieß auch in den meisten Gesetzen über diese Steuer geschehen ist, allein dieß widerstreitet den allgemeinen rechtlichen und volkswirthschaftlichen Grundsätzen, §. 258. 259. Der durch Arbeit errungene Verdienst wird durch den Aufwand des Unterhaltsbedarfes bedingt, welcher dagegen mit den Renten eines werbenden Vermögens nicht in diesem nothwendigen Zusammenhange steht. Daß eine gewisse Einnahme von Grund- oder Zinsrente eine größere Steuerfähigkeit gebe als gleicher Betrag von Einkommen eines Gewerbsmannes, Besoldeten ꝛc., ist in der Anlegung der einzelnen Schatzungen längst und allgemein anerkannt worden und dieser Unterschied sollte auch bei der allgemeinen Einkommenssteuer durch Festsetzung eines ungleichen Fußes für beide Hauptgattungen von Einkünften berücksichtigt werden, vgl. §. 391. Gegen die Einwendung, daß es schwierig sei, den Unterhaltsbedarf jedes Gewerbsmannes und Lohnarbeiters zu ermitteln,

ist zu erwidern: es ist doch ein ungefährer Ueberschlag des zum Unterhalte erforderlichen Theiles (Quote) jedes Arbeitsertrages möglich und die verschiedenen Gesetze über die Steuer von dem Gewerbs- und Arbeitsverdienst (§. 395) beweisen, daß man es als nothwendig und ausführbar erachtet hat, durch einen mit der Größe des ganzen (rohen) Einkommens steigenden Fuß einigermaßen diesen Zweck zu erreichen, s. z. B. §. 395 (*b*), und eine solche Einrichtung, wenn sie gleich nicht in allen einzelnen Fällen zutreffen kann, ist immer besser als die gleiche Behandlung aller Einkünfte. Es erscheint demnach rathsam a) von den Renten nur die oben (Nr. 1) erwähnten Ausgaben abzuziehen, b) vom Arbeits- und Gewerbsverdienst nach Abzug der nämlichen Kosten und Lasten eine steigende Quote als Steuer zu nehmen, so daß der in jedem Einkommen dieser Art anzunehmende reine Ertrag wie eine Rente von gleicher Größe behandelt wird (*a*).

3) Einkünfte unter einem gewissen niedrigen Betrage von dieser Steuer freizulassen, ist nicht allein eine Erleichterung des Anlegungsgeschäftes, sondern auch eine billige Schonung der schon von anderen Schatzungen und von Aufwandssteuern getroffenen Bürger von niedriger Steuerfähigkeit (*b*).

(*a*) Die Meinungen über diesen Gegenstand sind getheilt. In Großbritanien wurde zu verschiedenen Zeiten von manchen Stimmen eine schonende Behandlung des von der Lebensdauer bedingten Einkommens verlangt. Disraeli als Schatzcanzler schlug vor (Unterhaus, 3. Dec. 1852), bei dem vererblichen (permanent) Einkommen, d. h. den Renten, 7, bei den vergänglichen (precarious) 5¼ P. vom L. St. zu erheben, also bei letzterem ¾ des Steuerfußes der Renten. Andere (Hubbard) riethen ⅔, Roebuck ½. Dagegen wurde bemerkt, das Grundeigenthum sei vollständiger belegt als die Gewerbe, es bezahle schon mehr als den gesetzlichen Steuerfuß, weil von den Renten viele Erhaltungs- und Verwaltungskosten, Nachlässe ꝛc., zusammen gegen 16 Proc. abgehen, folglich die Steuer eigentlich 9 statt 7 P. von 100 L. ausmache (Gladstone a. a. O. S. 21), der Arbeitsverdienst sei den Leibrenten gleich zu achten (ebd. S. 28, nach obigen Sätzen nicht richtig), auch ist es anerkannt, daß die Schedule D am ungenauesten ist. — Man sollte jedoch den mangelhaften Grundsatz, der aus einer Verkennung des Wesens der verschiedenen Einkommenszweige herrührt, nicht durch die unvollständige Ausführung entschuldigen! Daß die kürzere Dauer nicht der wahre Grund ist, der für die geringere Belastung des Arbeitsverdienstes spricht, ist schon §. 391 bemerkt worden. Im Vortrage des italienischen Ministers Sella (bei de Parieu, V, 264) wird die Schwierigkeit hervorgehoben, das aus Renten, aus bloßer Arbeit und aus einer Verbindung beider herrührende Einkommen zu unterscheiden, allein dieß ist in den Steuergesetzen vieler Länder, wo Zins-, Gewerb- und Lohnsteuer getrennt sind, längst ausgeführt. — Wenn ein Landgut von 100 Morgen

einen Rohertrag von 6000 fl. giebt, wovon die Grund- und Gebäuderente 1600 fl., der Verdienst des Pachters 900 fl., die Betriebs- und Erhaltungskosten 2500 fl. betragen, so ist als steuerbares (reines) Einkommen die Rente und etwa $^1/_6 - ^1/_5$ des Pachtverdienstes anzusehen, indem $^4/_5 - ^5/_6$ des letzteren zu den unvermeidlichen Unterhaltskosten gehören. Außer dem Unterhalte des Pachters auch noch den des Eigenthümers in Abzug zu bringen, d. h. beide Arten von Einkünften nach gleichem Fuße zu belegen, wäre offenbar unrichtig, weil keine wirthschaftliche Nothwendigkeit vorhanden ist, daß von der Rente eine zweite Familie lebe, wie das z. B. die Staats- und Kirchengüter deutlich machen. Gegen die geringere Belastung des Arbeitsverdienstes erklärt sich auch de Parieu, Hist. S. 330 und Traité II, 77 wegen der Schwierigkeit der Ausführung. — Nach dem preuß. Entwurf von 1847 sollte das „fundirte Einkommen" 3 Proc., das „unfundirte", aus Arbeit herfließende, 2 Proc. steuern. Diese Verhältnißzahlen geben dem Arbeitsverdienste noch nicht die gebührende Erleichterung. — Ein weiteres Beispiel giebt die außerordentliche Einkommenssteuer in Sachsen (V. v. 12. Aug. 1848), bei welcher Arbeits- und Gewerbsverdienst zu $0,^7$, Besoldungen und Gehalte zu $0,^8$, Grundrenten zu $0,^9$, Capitalzins für voll angeschlagen wurde. — Italienisches Gesetz von 1864 nach den Beschlüssen der Kammern, §. 24: Fortwährende Einkünfte, z. B. Zins aus Darleihen, werden für voll berechnet, — vorübergehende (temporaires), bloßer Arbeitsverdienst, ferner Leibrenten und Pensionen zu $^5/_8$, — vorübergehende gemischte Einkünfte aus Capital und Arbeit zugleich, (d. h. Gewerbsverdienst) zu $^6/_8$. — Gesetz des Cantons Neuenburg v. 30. März 1860 bei de Parieu V, 391: In der Besteuerung des Vermögens und dagegen des Gewerbs- und Arbeitsertrages soll stets das Verhältniß von 1 per mille (also bei 4 Proc. Rente = $2^1/_2$ Proc. derselben) und 1 Proc. beobachtet werden. — Ueber den Unterhaltsabzug s. §. 391 (*c*).

(*b*) Beispiele sind bei den einzelnen Schatzungen angegeben. In Großbritanien sind Einkünfte unter 100 L. St., in Magdeburg unter 300 Thlr. frei, in Bayern waren nach dem Gesetz von 1848 Einkünfte bis 200 fl. und in jedem Falle die ersten 200 fl. frei.

§. 400b.

Ein Steigen des Steuerfußes mit der Höhe des steuerbaren Einkommens ist bei dieser Steuer theils vorgeschlagen, theils wirklich angeordnet worden. Abgesehen von Gründen einer verwerflichen, dem Steuerwesen fremden Staatskunst (*b*) kann für diese sog. progressive Steuer die Erwägung geltend gemacht werden, daß, je größer das Einkommen einer Person ist, ein desto größerer Theil desselben für leicht entbehrliche, dem Luxus angehörende Verwendungen ausgegeben wird und daher, wenn man das Einkommen in eine Anzahl gleicher Summen zerlegt, der concrete Werth der letzten, entbehrlichsten Summe desto niedriger ist, je mehr solche Summen vorhanden sind, §. 253. Außer einer Betrachtung dieser Art hat vermuthlich auch die Hinsicht auf das Arbeitseinkommen, bei

welchem allerdings das Steigen des Steuerfußes ganz angemessen ist (§. 391), zu der Empfehlung einer progressiven Steuer im Allgemeinen beigetragen. Gegen dieselbe sprechen aber folgende sehr erhebliche Gründe: 1) Die Abnahme des concreten Werthes der Theilsummen findet nur bei dem Aufwande für persönliche Zwecke in vollem Maaße statt, nicht bei der Ersparung neuer Capitale oder bei der Verwendung für gemeinnützige Zwecke, sie hängt auch zu sehr von individuellen Umständen ab und ist zu ungleichförmig, um bei der Besteuerung berücksichtigt werden zu können. 2) Es läßt sich keine Zahlenregel für die Fortschreitung des Steuerfußes als die allein richtige oder als die beste angeben. Daher würde eine gewisse Willkür herrschen und man könnte leicht zu einer Fortschreitung fortgerissen werden, die sich in ihren Folgen als schädlich erwiese. 3) Eine fortgesetzte Steigerung führt zu dem Puncte, wo eine weitere Vermehrung des Einkommens durch die Steuer ganz aufgezehrt wird, was ganz widersinnig wäre. Soll aber, um dieß zu verhindern, die Steigerung bei einer gewissen Höhe des Einkommens aufhören, so ist es unbillig, bei niedrigeren Beträgen desselben die Quote noch zunehmen zu lassen. 4) Noch weit unter jenem Puncte wird durch den zunehmenden Steuerfuß der Eifer zum weiteren Erwerbe gelähmt und eine starke Versuchung hervorgerufen, die wahre Größe des Einkommens zu verheimlichen oder die Steuer zu umgehen (c). 5) Wäre die Steigerung überhaupt zweckmäßig, so müßte sie im ganzen Schatzungswesen angewendet und daher auch in der Grund-, Haus-, Gewerbsteuer ꝛc. eingeführt werden. Dann würde sie aber wegen der großen Last für Wohlhabende und der mit der Verwaltung eines ausgedehnten Besitzes verbundenen Schwierigkeiten als sehr drückend empfunden werden. Nach diesen Erwägungen erscheint die allgemeine progressive Steuer nicht als empfehlenswerth.

(a) Schon in der alten florentinischen Einkommenssteuer von 1442 sowie in der holländischen von 1742, ferner in der kursächsischen von 1742 kam ein steigender Fuß vor. Letztere betrug

von	100— 1000 Thlr.	1	Proc.
für das Weitere von	1001—10000 „	2	„
	10001—12000 „	3	„
	. . . . .		
	25000 an	8	„

so daß z. B. ein Einkommen von 15000 Thlr. eine Abgabe von 370 Thlr. trug. Judeich a. a. O. S. 11. — de Parieu, Hist. S. 50. 88. Die National-Convention genehmigte am 7. Februar 1793 die progressive Steuer der Stadt Paris und faßte am 17. März 1793 den Beschluß, daß ein impôt gradué et progressif sur le luxe et les richesses, tant foncière que mobilière, eingeführt werden solle, was aber doch später nur bei der Zwangsanleihe von den Reichen geschah. Mehrere deutsche Steuergesetze enthalten eine Steigerung nicht bloß bei der Lohn-, sondern auch bei der Zinsrentensteuer, §. 389. Progressive Einkommensteuer als städtische Umlage in Brandenburg, auch mit schwacher Steigerung in Köln und Düsseldorf. — Einkommensteuer in Basel-Stadt v. 12. Sept. 1840: von Einkünften bis 3000 Fr. 1 Proc., vom Mehrbetrage bis 6000 Fr. 2 Proc., vom weiteren Mehrbetrag 3 Proc. Demnach geben z. B. 10000 Fr. Einkommen 210 Fr. = 2,1 Proc.

(*b*) Die Aeußerung von J. J. Rousseau (Discours sur l'écon. polit., Ouvrages, 1, 252 der Genfer Ausg.) enthält schon den Gedanken, daß die Steuer in stärkerem Verhältniß als das Vermögen steigen solle. In der ersten Zeit der französischen Revolution trieb der Haß gegen die Reichen zu diesem Vorschlage. In neuerer Zeit fand derselbe in den socialistischen und communistischen Ansichten eine lebhafte Unterstützung, da man ihn als ein sanfteres Mittel betrachtete, die Ungleichheit des Vermögens zu verringern; z. B. W. Obermüller, Das Gütergleichgewicht, Constanz 1840. Ziegler, Zur socialen Reform des preußischen Abgabenwesens S. 79. Doch hat die Progression auch Vertheidiger gefunden, die von diesem Standpuncte weit entfernt sind, z. B. v. Groß a. a. O. S. 8. — Garnier, Éléments S. 43. — Gegen die progressive Steuer Mac Culloch, Taxation S. 141. — Jollivet, De l'impôt progressif. Paris 1793. — Thiers, Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848, S. 195. — v. Sparre S. 59.

(*c*) Dieß kann auf mehrfache Weise geschehen, Jollivet S. 14.

II. Als Inbegriff der einzelnen Schatzungen.

§. 401.

Wenn in einem Staate die sämmtlichen einzelnen Schatzungen vollständig ausgeführt, nach gleichmäßigem Grundsatze dem reinen Einkommen angepaßt und mit aller Sorgfalt eingerichtet, wenn sie endlich unter einander in ein richtiges Verhältniß gebracht sind, wie es der Größe der verschiedenen Theile des Volkseinkommens entspricht (*a*), so bilden diese Steuern ein wohlgefugtes Ganzes, eine allen Anforderungen entsprechende Besteuerung der Einkünfte, und machen dann eine besondere Einkommenssteuer überflüssig, die nur als Aushülfs- und Ergänzungsmittel empfehlenswerth wäre und von ihren Mängeln nicht zu heilen ist, §. 400. Auf diese Weise wird der Nutzen, den die Einkommenssteuer leisten könnte, in anderer Weise besser zu Wege gebracht. Eine solche Gestaltung des Schatzungswesens ist ein Ziel, dem man allmälig näher zu kommen trachten soll. Die

vollständige Erreichung desselben gelingt nur langsam und mühsam, theils weil hiezu viele Vorarbeiten und Erfahrungen erforderlich sind, theils weil man Aenderungen in der Besteuerung, welche immer mancherlei Störungen im Verkehr bewirken, nicht gerne oft vornimmt (§. 270) und durchgreifende Verbesserungen meistens bis auf das Eintreten eines dringenden Bedürfnisses verschiebt; indeß ist man in der Ausbildung des Steuerwesens doch in manchen Staaten schon so weit gekommen, daß man einen vermehrten Staatsbedarf durch Erhöhung des Fußes sämmtlicher Schatzungen decken kann, ohne eine eigene Einkommensteuer nöthig zu haben.

(a) Und etwa den bei der Besteuerung der Zinsrente zu nehmenden Rücksichten, §. 390.

§. 401 a.

Wenn man darauf bedacht ist, durch das Gleichmaaß und die gute Anlegung der verschiedenen Schatzungen den Erfolg zu bewirken, der sonst von der Einkommensteuer erwartet wird, so verdient es noch besonders untersucht zu werden, ob die Berücksichtigung der Schuldzinsen, wie sie bei jener Steuer üblich ist, nicht auch bei den einzelnen Schatzungen zweckmäßig sei. Betrachtet man die Grund- und Hausrente ganz für sich (objectiv) ihrem Begriffe nach, als Reinertrag der unbeweglichen Vermögenstheile, so gehören allerdings die Schuldzinsen, die der Eigenthümer zu entrichten hat, nicht zu den abzuziehenden Kosten, weil sie nicht wie die Reallasten ein mit dem Erscheinen jener Renten nothwendig verbundener Aufwand sind. In einer Ertragssteuer als solcher brauchen sie nicht berücksichtigt zu werden. Anders verhält es sich aber, wenn man jene Renten als Theile des Einkommens des Schuldners ansieht, dem nur der Ueberrest über die schuldigen Zinsen verfügbar und steuerbar bleibt, also aus dem Gesichtspunct der Einkommensbesteuerung, §. 262. Bei dem Gewerbseinkommen ist dieß sogleich einleuchtend, denn die in demselben begriffene Zinsrente darf in der Gewerbsteuer nur soweit, als sie dem Unternehmer aus dem eigenen Theile des Capitales zufällt, belegt werden, §. 359. Dasselbe gilt von der Zinsrentensteuer in dem Falle, wo ein Capitalist auch Schulden hat, §. 390. 5), und die nämlichen Gründe sind auch auf die obengenannten

Renten anwendbar. Die Zinsen bilden nicht eine in der freien Wahl des Steuerpflichtigen liegende, sondern eine von demselben nicht zu vermeidende Ausgabe, welche das ihm zur Verfügung stehende Einkommen, folglich seine Steuerfähigkeit schmälert. In den bisherigen Steuergesetzen ist dieser Gegenstand meistens unbeachtet geblieben, was wegen seiner eigenthümlichen Schwierigkeiten leicht zu erklären ist; je stärker aber die bürgerlichen Einkünfte von den Steuern betroffen werden, desto mehr ist es ein Bedürfniß, den Verschuldeten eine Erleichterung zu gewähren (*a*). Die Gestattung eines Abzuges an den Schatzungen wegen der Schulden ist keinesweges durch das Bestehen einer Zinsrentensteuer bedingt, denn die Lage des Schuldners, in welcher allein der Grund zu jenem Abzuge gefunden werden kann, bleibt dieselbe, der Zinsgläubiger mag besteuert sein oder nicht; allein da, wo dieß geschieht, hat man allerdings mehr Aufforderung, diesen Abzug zu bewilligen, theils weil erdichtete Schuldangaben eher entdeckt werden, wenn der Gläubiger eine Schatzung entrichten muß, theils weil diese den Ausfall vergütet, der sonst aus der Erleichterung der Verschuldeten entstehen würde, vgl. §. 383.

(*a*) In Rom war die Nichtbeachtung der Schulden bei dem tributum eine Ursache von großem Drucke gegen die Plebejer, während die Patricier von der Benutzung des ager publicus kein tributum gaben.

§. 401 b.

Ein Abzug aller Schulden würde überaus mühsam und schwer auszuführen, auch dem Mißbrauche sehr ausgesetzt sein, es ist daher zu untersuchen, ob er nothwendig sei. Die Schulden der Privatpersonen können in zwei Gattungen getheilt werden:

1) Erwerbsschulden, die einer gewissen Einnahmsquelle willen gemacht werden. Hieher gehören nicht allein Anleihen zu Ankäufen, zur Betreibung von Gewerben, zu Bauten, Grundverbesserungen u. dgl., sondern auch solche zur Behauptung des Besitzes von Ländereien, Gebäuden u. a. stehenden Capitalen, wenn man sonst zur Bestreitung dringender Ausgaben sich jener Gegenstände entäußern müßte (*a*).

2) Verzehrungsschulden, die keine Beziehung zu einer Einnahme haben und nur als ein Vorgriff (Anticipation) auf

die Einnahmen künftiger Jahre zu betrachten sind, mögen nun die Ausgaben, für welche man borgt, vermeidlich oder nothwendig sein.

Der Abzug der Zinsen von Schulden der ersten Gattung ist durch das Wesen derselben nach den vorstehenden Sätzen gerechtfertigt. Bei der zweiten Gattung ist dieser Abzug durch die Gerechtigkeit nicht geboten, weil der Staat sich nicht um die wirkliche Verwendung des Einkommens bekümmern kann und nur dessen Größe in Vergleich mit dem mittleren standesmäßigen Bedarf der Steuerforderung zu Grunde legt, zudem diese Schulden sehr veränderlich sind. Unter den Erwerbsschulden wäre hauptsächlich bei denjenigen der Abzug der Schulden nöthig, welche dem Schuldner den Schein einer größeren Steuerfähigkeit geben, wie z. B. Ankäufe von Liegenschaften oder Neubauten, welche alsbald zu der Haussteuer angeschlagen werden. Bei Grundverbesserungen dagegen ist dieß nicht der Fall, weil die Grundsteueranschläge nur nach langen Zwischenzeiten erneuert und berichtigt zu werden pflegen. Nun läßt sich aber meistens nicht mehr ermitteln, wie der Schuldner die geborgte Summe verwendet hat, die Unterscheidung obiger zwei Gattungen ist mithin nicht ausführbar und man muß überhaupt in dieser Angelegenheit auf volle Genauigkeit verzichten. Es würde schon eine große Erleichterung der Schuldner gewähren und am leichtesten zu veranschlagen sein, wenn man 1) die sämmtlichen Unterpfands- und 2) die Schulden der Gewerbsleute in Abrechnung bringen ließe, die letztgenannte Art der Schulden nur insoweit, als sie regelmäßig verzinst werden und höchstens bis zum Belaufe des werbenden Vermögens dieser Gewerbsunternehmer, auch von den Hypothekenschulden nur diejenigen, welche nicht offenkundig zu Meliorationen verwendet wurden, für die noch keine Grundsteuererhöhung stattgefunden hat, und beide Arten nur, wenn die Gläubiger Inländer sind, weil dann nöthigenfalls leichter eine Nachforschung möglich ist (*b*). Dieser Abzug dürfte nur auf Antrag des Schuldners, nicht von Amtswegen vorgenommen werden.

(*a*) Ein Gewerbsmann, der mit geborgtem Capitale wirthschaftet, kann mit einem Landwirthe mit gepachteten Grundstücken verglichen werden; dieser bezahlt von den Ländereien, die ihm nicht gehören, die Grundsteuer nicht, jenem ist in gleicher Weise der Capitalzins von seinem Einkommen

abzurechnen. Ein Haus- oder Grundbesitzer, dessen Rente fast ganz von seinen Leihzinsen verschlungen wird, ist offenbar überbürdet, wenn er soviel abgeben muß, als ein schuldenfreier von gleichem Liegenschaftsbesitze.

(*b*) Vergl. Hoffmann in der staatswiss. Zeitschrift, J. 1845, S. 294. Der Verf. ist mehr für den Abzug aller Schuldzinsen. — Nach dem angef. Vermögensteuergesetz des Canton Bern v. 15. März 1856 darf der Schuldner an seinem Grundsteueranschlage die Unterpfandsschulden abziehen, wenn der Gläubiger im alten Theile des Cantons wohnt (und folglich von der Forderung die Capitalsteuer entrichtet). Die Capitalsteuer hat hier den nämlichen Fuß wie die Grundsteuer. — Sind die Zinsrenten niedriger besteuert als die Grundrenten, so könnte die Besorgniß entstehen, daß manche Grundeigenthümer ihre Unterpfandsschulden nicht abtragen, wenn sie gleich verzinsliche Forderungen haben, um aus der Verschiedenheit des Steuerfußes Nutzen zu ziehen, da z. B. in Baden die Grundsteuer $^{19}/_{6000}$, die Capitalsteuer nur 1 p. m. oder $^{6}/_{6000}$ ist. Hätte Jemand 10000 fl. Hypothekenschulden und ebensoviel ausgeliehenes Vermögen, so betrüge der Abzug an seiner Grundsteuerschuldigkeit $31^{2}/_{3}$ fl., seine Capitalsteuer nur 10 fl. Käme ein solcher Kunstgriff öfter vor, so könnte zur Verhütung desselben gesetzlich verordnet werden, daß der Abzug nur soweit zulässig ist, als die Schulden die versteuerten Capitalforderungen des Grundeigenthümers übersteigen. Bei einem geringeren Unterschiede in dem Fuße beider Steuern ist jenes Verfahren wenig zu befürchten.

---

9. Absatz.

Allgemeine Vermögenssteuer.

§. 402.

Die größte Einfachheit und Gleichförmigkeit im Steuerwesen hat man bisweilen vermittelst einer Schatzung zu erreichen gesucht, welche jeden Bürger im Verhältniß seines ganzen Vermögens ohne alle Rücksicht auf die Beschaffenheit der Bestandtheile desselben treffen sollte. Diese von mehreren neueren Schriftstellern (*a*) wieder empfohlene Vermögenssteuer kam schon im Alterthum vor (*b*) und war sodann während des Mittelalters, namentlich in deutschen Ländern und Reichsstädten unter dem Namen Schoß, Losung häufig zu finden (*c*), auch besteht sie noch jetzt in einigen Staaten theils als einzige Schatzung, theils neben anderen (*d*). In den vorzüglich durch Handel und Gewerke reich gewordenen freien Städten und Freistaaten führte zu dieser Steuer das fühlbare Bedürfniß, das große bewegliche Vermögen zur Vermehrung der Staatseinkünfte beizuziehen, die Unkenntniß anderer mühsamer anzulegender Steuern und die in den Republiken übliche Strenge, mit der

die Bürger zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit angehalten werden. Man hat die Vermögenssteuer von wissenschaftlicher Seite aus einem staatsrechtlichen Grunde vertheidigt, weil man nämlich die Steuerpflicht und das Besteuerungsrecht aus dem Schutze ableitete, den der Staat den Bürgern gewährt, und daraus folgerte, Jeder müsse nach der Größe seines ganzen schutzbedürftigen Besitzthums getroffen werden. Dieser Grund ist nicht befriedigend, denn die Beschützung des Eigenthums ist nicht die einzige Grundlage der Besteuerung (§. 250), und die Steuerpflicht darf nicht ohne Rücksicht auf die Steuerfähigkeit bemessen werden. Der Staat würde seiner Bestimmung entgegen handeln, wenn er von dem Vermögen, welches er beschirmen soll, einen solchen Steuerbeitrag forderte, der dasselbe mit der Zeit aufzehrte. Das Staatsrecht kann zwar einige Erfordernisse eines guten Steuersystems angeben, aber die Grundzüge desselben müssen aus den Sätzen der Volkswirthschaftslehre abgeleitet werden.

(*a*) Harl, Handb. I, 515 (später hat sich der Verfasser für eine allgemeine Erwerbs- und Einkommenssteuer ausgesprochen, s. dessen Allgem. Archiv, 1827, S. III). — Kröncke, Anleitung S. 21. — Ders., Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, I. Abh. — Mathy, Vorschläge über die Einführung einer gerechten Vermögenssteuer in Baden, Karlsr. 1831. — Pebrer, Histoire financ. II, 342 und mehrere englische, ebend. Seite 335 genannte Aufsätze. — Dagegen u. A. Mac Culloch, Taxation S. 114.

(*b*) Die Classeneintheilung des Servius Tullius geschah nach dem bei dem census eidlich angegebenen Vermögen und dieß diente zur Bemessung der außerordentlichen Kriegssteuer, tributum, deren Simplum 1 p. m. war. Anfangs wurde nur das Land, später die ganze Habe angeschlagen. Becker und Marquardt III, 2. S. 124. — Die athenische außerordentliche Vermögenssteuer (Eisphora), welche nur in Zeiten eines erhöhten Staatsbedarfes und in einem Fuße von 1—5 Proc. erhoben wurde, traf ebenfalls in der früheren Zeit bei der Solonischen Classeneintheilung nur den Ertrag des Grundeigenthums. Böckh (Staatshaushaltung der Athener I, 643 der 2. Ausg.) betrachtet die bei den drei oberen Classen angegebenen Geldsummen nicht als die Steuer, sondern als den Anschlag (Steuercapital, τίμημα), welcher niedriger war als der Verkehrswerth. Die Zahlen von 500, 300 und 200 (150 nach Böckh) Medimnen scheinen den Reinertrag (oder vielleicht den rohen?) zu bezeichnen.

(*c*) Vermögenssteuer oder catasto in Florenz von 1427, von Giov. di Averardo de' Medici (genannt Biccio) veranlaßt. Die Bürger mußten ihr ganzes Vermögen und die darauf haftenden Lasten bei Strafe der Confiscation angeben. Die Steuer war ½ Proc. des Vermögens. Bemerkenswerth ist, daß für jeden Kopf der Familie 200 Fiorini abgezogen wurden. Della decima I, 26. — de Parieu, Hist. S. 35, nach einem handschriftlichen Aufsatze von Canestrini, welcher mit den Angaben des erstgenannten Buches nicht ganz übereinstimmt. —

Schoß, Schatzung, ordentliche Jahressteuer der deutschen Reichsstädte, schon im 14. Jahrhundert vorkommend, in Nürnberg und einigen anderen Städten Losung genannt, Knipschild, De jurib. et privileg. civitatum imperial., 1687, S. 418. Nach dem Nürnberger Losungszettel von 1702 (in Schlözer, Staatsanzeigen X, 187) mußte man bei der vollen Steuer von allen beweglichen werbenden Gütern und Vorräthen 1 Proc., mit Freilassung von 100 Simra Getreide und 3 Fuder Wein, — von Hausmiethen, Renten und Zinsen aus fremdem Eigenthum 1/6, vom Ertrag eigener Ländereien und von den Einkünften aus dem Obereigenthum 1/12 abgeben („verloosungen"). Befreit waren Zierrathen, Kleider, Hausrath. Diese Mischung von Vermögens- und Einkommenssteuern wurde nach der eigenen Angabe der Bürger ohne andere Sicherung als durch den Eid erhoben. Bei Ländereien in eigener Verwaltung wurden die Baukosten, überall aber die Schulden abgezogen; vgl. auch Schlözer IV, 85. VII, 464. Lang S. 162. — Allgemeine Vermögenssteuer von 5 Proc. in Bayern, 1395 erhoben, aber nicht fortdauernd. — Steuerverordnung von Ulm von 1709 (aus Ländereien 1/4 Proc., aus verliehenem Vermögen 1/2, aus Vorräthen, Baarschaft ꝛc. 1/2 Proc.), von Ravensburg 1795 (Ländereien 1/6, fahrendes und ausgeliehenes Vermögen 1/3 Proc.). Harl, Handb. II, 29 und 53. — Der gemeine Pfennig (seit 1411) war eine außerordentliche deutsche Reichssteuer, die jedoch außer Gebrauch kam, weil man seit 1548 zu gleichem Zwecke die Besteuerung nach Römermonaten vorzog. Diese wurden nach einer feststehenden Matrikel der einzelnen Reichsstände erhoben und es stand denselben frei, wie sie den Betrag von ihren Unterthanen aufbringen wollten. Der gemeine Pfennig bestand z. B. 1542 in 1/2 Proc. des Vermögens, was auch in den vereinigten Niederlanden als zweihundertster Pfennig vorkam. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. III, 384. — Klock, De aerario S. 712. — Lang S. 182. — Fünfzehnter Pfennig 1402 im Bisthum Bamberg, Mayer S. 161. — Koburg, 1589 vom Gulden 4 Pfennig, bei Harl I, 155. — Sächs. Vermögenssteuer seit 1454, später unter dem Namen Schockſteuer, Schimmelfennig I, 390. — Hess. V. v. 19. Dec. 1576 über die Aufbringung der Türkensteuer, von 100 fl. 1 Schreckenberger nach „handgebender Gelübnus und Trew" erhoben, die Ritterschaft frei. — In den niederländischen Provinzen wurde der Schoß, schot, im 14. Jahrhundert eingeführt und seitdem häufig angewendet. Der Fuß war meistens 1/2 Proc., doch wechselte er öfter. 1723—34 erhob man von Schuldbriefen und Actien 1 1/2, von Actien der westindischen Compagnie, Häusern und Zehnten 1, von Ländereien 1/2 Proc., s. die für die holländische Finanzgeschichte lehrreiche Schrift: (de Rovère van Breugel) Over de belastingen, het beheer der geldmiddelen ... staande de republick der vereenigte nederlande, Amst. 1837, S. 86. — de Parieu, Hist. a. a. O.

(*d*) Mehrere Schweizercantone, z. B. Zürich, Gesetz v. 21. Juni 1832, 1 per mille des reinen Vermögens und capitalisirten Einkommens, 1864 1 1/2 p. m.; Ertrag 968 000 Fr.). — Schaffhausen, 23. Februar 1834, (alle nicht zum Gewerbsbetriebe dienenden Hausgeräthschaften frei, Steuereinheit 1 p. m.), — Glarus (gewöhnlich 2 p. m.), — St. Gallen (1 p. m., Ertrag gegen 60 000 fl.), Genf, taxe des gardes, im 16. Jahrhundert eingeführt, 1798 aufgehoben, 1816 wiederhergestellt. Die ersten oder einzigen 5000 Fr. sind frei, von 15 000 bis 50 000 Fr. zahlt man 1/2 per mille, von dem Mehrbetrage 1 p. m. Werk- und Hausgeräthe, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, endlich Grundstücke im Canton sind frei, nicht aber die auswärts besessenen. Ertrag 1831: 166 700 fl. (zu 15 kr.), 1835—44 D. 108 000 Fr., J. Vuy, Essai sur la taxe des gardes, Genève 1838 und Hottinger, Staatsh. der

schweiz. Eidgen. S. 113. — In einem Theil der nordamericanischen Union besteht diese Schatzung als State oder mil tax und bildet einen beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte, z. B. in Mississippi 1850 88 Proc., Vermont 73, Connecticut 60, Ohio 50, Maryland 40, New-York 34, Pennsylvanien 31 Proc. aller Einnahmen. Der Fuß ist häufig 1 p. m. (daher mil taxe), auch wohl mehr; in Ohio 1844 1, 1848.49 3 p. m. California ½ Proc., Indiana 1849 ¼ Proc., Illinois 2 p. m. und der Ertrag dieser Steuer steigt jährlich um 7 Proc. New-York erhob 1843—45 1 p. m., 1846.47 0,6, seit 1848 0,5 p. m. Die strenge eidliche Verpflichtung (seit 1851) brachte eine starke Vermehrung des Ertrages zu Wege. 1851 war hier das liegenschaftliche Vermögen (real estate) auf 888, das bewegliche (personal estate) auf 196½ Mill. D. angeschlagen.

§. 403.

Die Vermögenssteuer, wenn sie ihrem Begriffe nach streng durchgeführt wird, unterscheidet sich von der Besteuerung der Einkommenszweige hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Sie trifft das nicht werbende Vermögen gleich stark wie das werbende. Eine solche Belegung der Genußmittel ist nicht nachhaltig und zum Theil mit sehr lästigen und gemeinschädlichen Folgen verknüpft, §. 256. Wer im Verhältniß zu seinem Einkommen ein ungewöhnlich großes Mobiliar hat, erleidet Verluste, bis er dasselbe so weit erniedrigt hat, daß er die Steuer aus seinen Einnahmen zu tragen im Stande ist, und er muß hiebei neben den überflüssigen auch sehr werthvolle Dinge der Steuer willen aufgeben. Hiezu gesellt sich die große Schwierigkeit der Erforschung solcher Vermögenstheile. Will man gehässige Nachsuchungen des Mobiliars vermeiden, so ist man auf die eigene Angabe der Steuerpflichtigen beschränkt, die nur da, wo strenge sittliche und religiöse Grundsätze herrschen, die erforderliche Zuverlässigkeit hat (*a*), zumal da auch der Geldanschlag der Gegenstände vieler Willkür und Ungewißheit Raum giebt. Allgemeine Ueberschläge des Mobiliars, z. B. nach dem Verhältniß zum Haussteuercapital (*b*), wenn sie auch im Ganzen der Erfahrung entsprechen mögen, fallen doch auf die einzelnen Steuerpflichtigen in sehr ungleichem Verhältniß zu ihrem wirklichen Besitze. Deßhalb hat man hie und da Theile des Gebrauchsvorrathes ganz von der Steuer befreit (*c*).

2) Sie belegt die werbenden Güter nicht nach ihrer Ertragsfähigkeit, sondern nach ihrem Preis- oder Kostenanschlage, was bei vielen Dingen, deren Anschaffung keinen verhältnißmäßigen

Vortheil bringt, z. B. bei wenig benutzten Maschinen, unnöthig kostbaren Geräthen ꝛc., ferner bei Capitalen, die verschiedene Zinsen abwerfen, die Eigenthümer sehr beschwert. Mit Ausnahme dieses Punctes trifft hinsichtlich der werbenden Vermögenstheile die Vermögenssteuer mit der Einkommenssteuer überein.

3) Der Grundsatz der Vermögensbesteuerung ist auf die aus der Arbeit herfließenden Einkünfte nicht anwendbar. Man hat diese nur herbeiziehen können, indem man aus ihnen ein eingebildetes Stammvermögen (Capital) berechnete, wie dieß oft geschehen ist.

(*a*) In manchen deutschen Reichsstädten kam es sogar vor, wie noch jetzt in Genf bei der taxe des gardes, daß der einzelne Bürger ganz seinem Pflichtgefühl überlassen blieb, indem er keine Angabe seines Vermögens zu machen brauchte und seinen Beitrag einlegte, ohne daß Jemand dessen Größe erfuhr: „geschworne Steuer" Knipschild a. a. O. S. 421. Macchiavelli (Discorsi sopra la prima deca di T. Livio I, Cap. 55) preist diesen Zug deutscher Treue mit großem Lobe: Neque enim dubium est, quin singuli justam portionem solvant, quod alioquin totam summam contributae pecuniae minorem fore opporteret, quam alias esse soleret, atque illinc patefacta fraus aliam indicendi colligendique tributi rationem suasisset, latein. Ueberf. Francof. 1619, S. 191. — Lang S. 166. — Auch bei dem Schoß in Bremen fand die geheime Selbstschätzung statt, und das Steigen der Steuer zeigte, daß wenigstens die Unredlichkeit nicht zunehme. Diese Abgabe hörte nach 1830 auf. — In Zürich werden die Formulare, auf denen jeder Steuerpflichtige sein Vermögen und Einkommen angegeben hat, nach vorgängiger Prüfung durch den Gemeinderath in ein Register eingetragen, welches 14 Tage Jedem zur Einsicht offen liegt und dann von einer Commission nochmals geprüft wird, angef. Gesetz §. 12 ff.

(*b*) Wie bei Mathy a. a. O.

(*c*) Vgl. §. 402 (*c*) von Nürnberg. Das dortige Gesetz, daß, um den Staat nicht zu verkürzen, Niemand mehr von den genannten steuerfreien Dingen haben solle, als sein Stand erfordert, war so unbestimmt, daß es keine Wirkung haben konnte.

§. 404.

Die Vermögenssteuer, als fortdauernde Abgabe betrachtet, ist demnach den Einkommenssteuern nachzusetzen. Sie schließt keinen Vorzug in sich, der nicht, wie z. B. die Beiziehung der Capitalisten und die Erleichterung der Schuldner (*a*), auch bei jenen Steuern angebracht werden könnte, und zeigt gerade in ihren Eigenthümlichkeiten erhebliche Mängel. Ihr Vorzug ist nur, daß, wenn die Glaubwürdigkeit der eigenen Angaben der Steuerpflichtigen vorausgesetzt werden kann, das Gesammtvermögen eines Steuerpflichtigen leichter anzusetzen ist als seine Einkünfte, denn jenes ist in jedem Zeitpuncte eine bestimmte

gegebene Größe, bei der nur der Preisanschlag der Bestandtheile eine Ungewißheit in sich enthält, das Einkommen aber sehr wechselnd und ein mehrjähriger Durchschnitt schwer anzugeben und zu prüfen. In Ländern, wo die Schatzungen bisher gefehlt haben und die langsame, beschwerliche Anlegung gescheut wird, mag allerdings die Vermögenssteuer für den Anfang bequem sein, bis man bei steigendem Staatsbedarfe zu einer besseren Besteuerungsweise übergeht. Wo die Schatzungen noch unvollkommen oder unvollständig sind, da kann in Zeiten eines außerordentlich vermehrten Staatsaufwandes eine allgemeine Vermögenssteuer, als eine Auflage von kurzer Dauer, eher gerechtfertigt werden, weil unter solchen Umständen, die besondere Opfer fordern, Ungleichheiten leichter ertragen werden, eine minder genaue Regulirung weniger schädlich ist und überhaupt die geschilderten Nachtheile bei ein- und zweimaliger Erhebung noch nicht sehr sichtbar werden (*b*).

(*a*) Hierauf legt Mathy, a. a. O., Gewicht.

(*b*) Z. B. die preuß. außerordentliche Vermögenssteuer im J. 1812. Edict v. 24. Mai. Instruction von demselben Tage und vom 6. Juni. Es wurden 3 Proc. von allem werbenden Privatvermögen und 5 Proc. von jedem durch Arbeit ohne Vermögen erworbenen Einkommen über 300 Thlr. in Anspruch genommen. In jeder Provinz, jedem Kreise und größeren Orte wurde eine Commission gebildet, um die Vermögensangaben zu empfangen und zu prüfen. Die Kaufleute konnten sich durch eine Commission aus ihrer Mitte summarisch abschätzen lassen. — In den Niederlanden war neuerdings eine Vermögenssteuer in Vorschlag gekommen, die jedoch nicht ausgeführt wurde. Gründe gegen sie in: (de Rovère van Breugel) Bedenkingen over belastingen op het inkomen of de bezittingen der ingezetenen. 'sGravenhage, 1843, S. 16. — Die von Baden beabsichtigte außerordentliche Vermögenssteuer (Gesetz v. 10. Mai 1849, V. v. 23. Juli 1849) ist, nachdem die Angaben der Steuerpflichtigen schon abgeliefert waren, nicht erhoben worden. — In Oesterreich wurden in schweren Kriegszeiten mehrmals die Kirchenschätze von der Staatsgewalt verlangt; 1526 z. B. zum Türkenkriege wurden 13 293 Mark Silber und 55 Mark Gold abgeliefert, 1529 2595 Mark Silber und 9138 Pfund Münze. Oberleitner a. a. O. (§. 398 (*b*)).

§. 405.

Eine Abgabe von Erbschaften kann als eine auf den Tod des Steuerpflichtigen hinausgeschobene Vermögenssteuer angesehen werden und hat für sich, daß sie wenig empfunden wird, weil der Erbe sie entrichtet, bevor er noch das ererbte Vermögen als das seinige betrachtet hat. Eine in dieser Absicht aufgelegte Erbschaftssteuer würde sich von der Erbschafts-

gebühr als einer Abgabe für die in dem Erbrechte liegenden Vortheile (§. 237) nicht allein durch ihren höheren Betrag, sondern auch dadurch unterscheiden, daß sie auf den Unterschied der Testaments- und Intestaterben, sowie bei diesen auf die Nähe der Verwandtschaft keine Rücksicht nehmen dürfte, was jedoch bei den bestehenden Erbschaftsabgaben nirgends geschehen ist. Eine nach den angegebenen Gesichtspuncten angelegte Erbschaftssteuer ist sehr unvollkommen, denn 1) trifft sie die einzelnen Verlassenschaften äußerst ungleich, je nachdem der Erblasser lange oder kurz im Genusse seines Vermögens war (*a*); 2) sie greift ihres hohen Betrages wegen den Stamm des Vermögens an und giebt keinen solchen Antrieb zu Ersparungen, wie eine jährliche Abgabe, zumal da Jeder weiß, daß ihn die einmal entrichtete Steuer nie wieder erreicht. 3) Wenn man die Erbschaftssteuer als Ersatzmittel einer einzelnen Art der Schatzungen, z. B. der Zinssteuer, betrachtete, so wäre sie noch darin fehlerhaft, daß sie auch die anderen Vermögenstheile mit beträfe, deren Ertrag schon sonst besteuert ist. Wollte man deßhalb das unbewegliche und das von dem Eigenthümer selbst in ein Gewerbe verwendete Vermögen von der Erbschaftsabgabe befreien, so würde doch jene Ungleichheit nicht ganz beseitigt, weil die Anlegungsart des Vermögens einem häufigen Wechsel unterliegt und z. B. Liegenschaften von dem Erblasser erst kürzlich verkauft oder veräußert worden sein können.

Die Abstufung der Erbschaftsabgabe nach der Nähe der Verwandtschaft, wobei Nachkommen frei bleiben, nichtverwandte Testamentserben dagegen am meisten abgeben (§. 237), ist billig, denn die nächsten Verwandten haben meistens schon vorher einigen Mitgenuß des Vermögens gehabt und dasselbe einigermaßen als das ihrige angesehen, weßhalb der Anfall der Erbschaft für sie kein ganz neuer Zufluß und Glücksfall ist. Diese Anordnung widerstreitet aber dem Zwecke einer allgemeinen Besteuerung des Vermögens, und Besitzungen, die sich lange fort in gerader Linie vererben, tragen der Staatscasse nichts ein (*b*).

(*a*) Diesem Mangel ist nicht abzuhelfen, denn es wäre allzu umständlich, die Steuer in jedem Falle nach der Dauer des Vermögensbesitzes abzumessen.

(*b*) In der neuesten Zeit ist öfters der Vorschlag gemacht worden, die Erbfolge der Seitenverwandten auf die näheren Grade zu beschränken und

die hiedurch erblos werdenden Verlassenschaften zum Besten der Armen zu verwenden, wozu in den Gemeinden oder Amtsbezirken ein besonderes Armengut angesammelt werden müßte, auch könnte dieß wenigstens mit einem gewissen Theil der Erbschaftssummen geschehen. Hilgard, Zwölf Paragraphen über Pauperismus, 1847. — de Maurocordato, Essai historique sur les divers ordres de succession ab intestat. Par. 1847, S. 7. 100. — Brater, Die Reform des Erbrechts zu Gunsten der Nothleidenden, München 1848. — Es würde sehr schwer sein, die Gefahr einer unzweckmäßigen Verwendung dieses anwachsenden Vermögens zu entfernen, auch würde, wenn man nicht auch die Freiheit der Testamente beschränken wollte, durch häufigere Abfassung derselben der Heimfall umgangen werden.

2. Hauptstück.

Aufwandssteuern.

1. Absatz.

Allgemeine Betrachtung der Aufwandssteuern.

§. 406.

Bei den Aufwands-, Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern (§. 292) wird die Steuerfähigkeit der Bürger nicht im Einzelnen erforscht, sondern es wird vorausgesetzt, dieselbe lasse sich aus dem Aufwande der Bürger für gewisse Zwecke erkennen, so daß man durch eine an diesen Aufwand geknüpfte Steuererhebung Alle ungefähr in gleichem Verhältniß zu ihrem Einkommen treffen könne. Diese Steuern hängen also nicht unmittelbar mit den Einnahmen, sondern mit den Ausgaben zusammen, widerstreiten jedoch keineswegs dem Grundsatze, daß nur das Einkommen und zwar das reine, belegt werden solle, sondern bilden nur einen anderen Weg, diesen Zweck zu erreichen, als die Schatzungen. Obschon sie allgemein im Gebrauch sind und in mehreren Staaten sogar dem Ertrage nach die Schatzungen übertreffen (§. 416), auch viele Erfahrungen zu ihren Gunsten sprechen, so ist doch ihre Zweckmäßigkeit und Verträglichkeit mit den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung in neuerer Zeit öfters in Zweifel gezogen worden (*a*). Mit der Abwägung der Vorzüge der Schatzungen und der Aufwandssteuern steht zugleich die Vergleichung der indirecten Erhebungsweise in Zusammenhang (§. 294), weil die

erstgenannte Art von Steuern gewöhnlich unmittelbar, die zweite aber größtentheils mittelbar erhoben wird.

(a) Gegen die Aufwandssteuern: Eschenmaier, Ueber die Consumtionssteuer, Heidelberg 1813. — Kröncke, Grundsätze Nr. 3. — Lotz, Handbuch III, 175. — v. Liechtenstern, Aphorismen und Notizen über wichtige Zweige des Finanzwesens, Altenb. 1821, S. 31. — Behr, Wirthsch. des St. S. 142. — v. Ulmenstein, Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteuerung, Düsseldorf 1831. — Revue encyclopédique, Oct. 1831, S. 46. — v. Rotteck, Oek. Pol. S. 345 ff. — Für dieselben: v. Sonnenfels, Grundsätze III, §. 165 ff. — v. Raumer, Das brittische Besteuerungssystem S. 229. — Monthion S. 123. — v. Jakob I, 563. — Fulda §. 202 ff. — v. Malchus I, §. 60. — de Hogendorp, a. Schrift. — Mac Culloch, Taxation S. 148. — J. St. Mill, Princ. II, 420. — In der Schrift: Ueber die billigste Vertheilungsregel der Steuern, Berlin 1850, wird vorgeschlagen, die Steuer nur nach den Ausgaben der Bürger anzulegen und diese in Steuereinheiten auszudrücken, welche aus dem geringsten Einkommen einer Familie, auf den Kopf ausgeschlagen, bestehen. — Aehnlich der Vorschlag von Revans (1847) bei Mill II, 380.

§. 407.

I. Verhältniß der Steuer zu den Einkünften. Die Aufwandssteuern beruhen auf der Annahme, daß die Menschen in der Regel sich so viel persönlichen Nutzen und Genuß durch sachliche Güter zu verschaffen suchen, als es ihr Vermögenszustand, insbesondere ihr Einkommen gestattet, daß folglich den verschiedenen Abstufungen des letzteren in jedem Stande auch ein verschiedenes Maaß von Aufwand entspreche und durch eine nach diesem aufgelegte Steuer die Einkünfte in richtigem Verhältniß getroffen werden können (a). Dieß ist auch im Allgemeinen wahr, nur läßt die Natur dieser Steuern, mit Ausnahme ganz unentbehrlicher Dinge, keine genaue Berechnung über das Verhältniß der Steuerbeiträge jedes Einzelnen zu, und man vermag nur die durchschnittsmäßigen Ausgaben verschiedener Volksclassen zu beobachten, um darnach den Fuß der Steuern in einem angemessenen Verhältniß anzuordnen. Im Einzelnen geben häufig aus mancherlei zufälligen Gründen bei gleichem Einkommen Einige mehr, Andere dagegen weniger aus, als durchschnittlich angenommen wird. Wer in Folge eines ungewöhnlich großen Aufwandes verhältnißmäßig stärker von der Steuer getroffen wird als Andere, der kann sich, soweit die Ausgaben entbehrlich sind, nicht beklagen, da es nur bei ihm steht, sich einzuschränken, wozu die Steuer eine nützliche

Warnung giebt. Wer dagegen besonders sparsam lebt, trägt zu wenig zu den Staatsausgaben bei und man kann sich über dieß Mißverhältniß nur darum einigermaßen trösten, weil er in der schnelleren Anhäufung von Capital der Gesellschaft und mittelbar auch der Staatscasse späterhin wieder einen Ersatz für die zu geringe Steuerentrichtung giebt. Uebrigens dürften doch schon wegen dieser unvermeidlichen Ungleichheiten die Aufwandssteuern nicht die einzigen sein, vielmehr ist es rathsam, neben ihnen die Schatzungen bestehen zu lassen, was auch daraus erhellt, daß sie, insofern sie auf Lebensmittel gelegt sind, die Arbeiter und Gewerbsunternehmer im Vergleich mit den Grund-, Haus- und Capitalbesitzern zu schwer belasten. Könnte man allen Aufwand besteuern, so würde es noch leichter sein, die Belastung der Steuerfähigkeit anzupassen. Da dieß aber offenbar unausführbar ist, so muß man gewisse Steuergegenstände auswählen, welche im Allgemeinen als gute Kennzeichen der Steuerfähigkeit gelten können und auch in anderen Hinsichten zweckmäßig sind. Die Erfahrung hat zu dieser Auswahl manche nützliche Lehren dargeboten und man ist im Stande, wenigstens starke Ungleichheiten zu verhüten, besonders da häufig die größere Ausgabe für den einen Zweck durch geringere Verzehrung bei einem anderen Gegenstande aufgewogen wird, dennoch aber ist nicht zu erwarten, daß auch die sorgfältig abgefaßten Gesetze über die Aufwandssteuern eine vollkommen gleichförmige Belastung aller Familien nach ihrer Steuerfähigkeit bewirken.

(a) Mehrere Schriftsteller, wie Stein (Lehrb. S. 291 ff.) und v. Hock (Die öffentl. Abgaben S. 88 ff.) betrachten die Aufwandssteuern als die beste Art, den Arbeitsverdienst zu belegen.

§. 408.

II. Volkswirthschaftliche Wirkungen. Wird eine Aufwandssteuer indirect erhoben, d. i. von dem Verkäufer einer Waare oder Leistung vorgeschossen, so empfindet dieser einen Antrieb, die Steuer auf die Käufer zu überwälzen, was auch in der Regel (§. 273) bald erfolgen muß, indem, wenn der Preis nicht in die Höhe ginge, die Verkäufer der besteuerten Waare das Angebot verringern oder ganz aufgeben würden. Die Käufer können sich bei einem nicht ganz unentbehrlichen Gegenstande dadurch helfen, daß sie eine etwas kleinere Menge

desselben verzehren, also im Ganzen dafür nicht mehr ausgeben als zuvor; sie können sich auch eine andere Ausgabe versagen, um die besteuerte Verzehrung unvermindert fortzusetzen. Wird eine Art des Aufwandes unmittelbar (direct) besteuert, so liegt hierin die nämliche Aufforderung zur Verringerung der Ausgabe, nur daß keine Preiserhöhung durch Ueberwälzen stattfindet. Die Wirkung einer solchen Steuer ist also keine andere, als die Einschränkung des Gütergenusses, welche in der Regel (*a*) von einer jeden Steuer verursacht wird, §. 273. Nur dann wäre dies volkswirthschaftlich schädlich, wenn es vom Uebersparen abhielte oder zum Angreifen des Capitals antriebe, oder eine Entbehrung an den für Leben, Gesundheit, Bildung ꝛc. nothwendigen oder sehr nützlichen Dingen veranlaßte; diese Folgen können aber durch gute Anlegung eben so gut verhütet werden, als bei den Schatzungen. Hat eine Aufwandssteuer schon längere Zeit bestanden, so hat sich die Lebensweise nach ihr eingerichtet und man ist daran gewöhnt, sie als einen wesentlichen Bestandtheil des Preises zu betrachten. Auch die verminderte Hervorbringung jener Gegenstände ist keine den Aufwandssteuern allein anhängende Wirkung und vergütet sich durch stärkere Erzeugung derjenigen anderen Güter, welche vermittelst der Verwendung der Staatseinkünfte stärkeren Begehr erhalten (*b*).

(*a*) Mit Ausnahme des in §. 268 erklärten Falles.

(*b*) Es wird von den Aufwandssteuern gerühmt, daß sie theils die Zehrer, theils die Erzeuger der besteuerten Gegenstände zu größerem Fleiß und Kunstfleiß anspornen; Mac Culloch, S. 149 und die dort angeführte Stelle von Garnier. Indeß haben sie in dieser Hinsicht keinen erheblichen Vorzug vor den Schatzungen. — Garnier, in Traité des finances 2. ed. S. 144, spricht gegen die Aufwandssteuern.

§. 409.

Man hat es als einen Nachtheil der Aufwandssteuern angesehen, daß sie den Gütergenuß der Bürger schmälern, weil mit den Ausgaben für besteuerte Gegenstände auch die Steuer anwächst, während die Schatzungen gleich bleiben, der Steuerpflichtige mag einkaufen, was und soviel er will. Dieß ist allerdings lästig, es steht aber auch mit einer vortheilhaften Seite der Aufwandssteuern in Verbindung. Jeder Einzelne ist gleichsam selbst zu Hülfe gerufen, um an der guten Anlegung

der Steuer mitzuwirken; er darf nur seine Ausgaben beschränken, um auch seinen Steuerbeitrag zu vermindern. Diese Freiheit, welche nur bei den Auflagen auf die nöthigsten Dinge ganz hinwegfällt, ist ein wohlthätiges Schutzmittel gegen den Druck der Steuern, denn man entbehrt leichter einen Genuß, als man sich der strengen Eintreibung aussetzt, wie sie bei den Schatzungen vorkommt, und geräth folglich bei einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit weniger in Bedrängniß (*a*). Dieser Umstand und die Besorgniß vor der Willkür in der Anlegung der Schatzungen haben beigetragen, die Aufwandssteuern bei solchen Völkern beliebt zu machen, die den Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit am meisten abgeneigt sind. Daher wurden schon in früheren Zeiten, als die Schatzungen noch sehr mangelhaft waren, Aufwandssteuern bereitwillig übernommen. Sind die besteuerten Genüsse von einer allgemein beliebten Art, so hat die Möglichkeit, sich der Steuer zu entziehen, für die Staatseinkünfte wenig Nachtheil (*b*).

(*a*) Die Aufwandssteuern sind darum getadelt worden, weil sie bezahlt werden müßten, wenn der Besteuerte ein Bedürfniß empfindet. Allein man kann auch sagen: — wenn er bei Geld ist, um ein Bedürfniß zu befriedigen.

(*b*) Die Behauptung Eschenmaier's (S. 54): „Der Beitrag zum Staatsaufwande soll niemals in der Willkür des Beitragenden liegen dürfen" — geht daher zu weit.

§. 410.

Bei den Untersuchungen über Vortheile und Nachtheile der Aufwandssteuern kommt viel darauf an, auf welche Gegenstände dieselben gelegt werden. Sind es ganz unentbehrliche Dinge, so lasten die Steuern in der That schwer auf den unteren Volksclassen, besonders da jene eine schonende Rücksicht auf Personen und Zeitumstände, z. B. Mißwachs und Theurung, nicht leicht zulassen. Sie könnten daher ein Volk bis zur Erschöpfung aussaugen, ohne daß man durch ihren abnehmenden Ertrag über ihre Verderblichkeit belehrt würde (*a*). Wenn dagegen nur nützliche und angenehme, dem Luxus angehörende Gegenstände belegt sind, so besitzt die Regierung in dem veränderlichen Ertrage dieser Steuern ein Kennzeichen für die Wirkungen derselben. Vermehrt sich die Einnahme eben so stark oder sogar noch stärker als die Volksmenge, so beweist

dieß, daß das richtige Verhältniß zur Steuerfähigkeit nicht überschritten worden ist (*b*). Eine fortwährende Abnahme würde dagegen anzeigen, daß die Steuer schwer empfunden wird und zu einer sparsameren Verzehrung auf Kosten wichtiger Zwecke des Gebrauches (§. 408) nöthigt, also den Volkswohlstand in ähnlicher Weise wie eine Verminderung des Volkseinkommens schmälert (*c*). Doch ist es noch kein schlimmes Zeichen, wenn der Verbrauch eines Gegenstandes um so viel geringer wird, als die auf ihn gelegte Steuer beträgt. Auch die Folgen einzelner Ereignisse, z. B. einer Veränderung in der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, einer guten und schlechten Ernte u. dgl., drücken sich deutlich in dem Ertrage der Aufwandssteuern aus. Die Einnahme aus Schatzungen ist viel weniger veränderlich. — Zu den nützlichen Seiten jener Steuern pflegt man die von selbst erfolgende Beiziehung von Fremden, die sich im Lande aufhalten, zu rechnen, während man dieselben gewöhnlich nicht mit Schatzungen belegt, weil dieß von der Regierung ihres Vaterlandes geschieht. Da jedoch umgekehrt die Aufwandssteuern der im Auslande verweilenden Bürger der Staatscasse entgehen, so haben in dieser Hinsicht nur solche Länder Gewinn, in denen die Fremden mehr verzehren, als den abwesenden Staatsbürgern ins Ausland gesendet werden muß (*d*), und je drückender in einem Staate diese Gattung der Steuern ist, desto mehr geben sie Reiz, im Auslande zu leben (*e*).

(*a*) Vgl. v. Ulmenstein S. 19. 32.

(*b*) In Frankreich hat von 1820—26 die Volksmenge jährlich um $^2/_3$ Proc., der Ertrag der dort sogenannten droits indirects (größtentheils Trankſteuern) 3 Proc., der Patentsteuer $3^2/_3$ Proc., der Zölle um 4 Proc. zugenommen, Dupin, Forces product. et commerc. I, S. XVI. Die Papiersteuer nahm von 1849—1858/9 in England um 46, in Schottland um 62, Irland 27 Proc. zu. — Die österreichische Branntweinsteuer stieg zwischen 1851 und 1856 von 4·333 000 auf 9·393 000 fl., also über das 2fache, doch zum Theil aus anderen Ursachen.

(*c*) Z. B. der Ertrag der Malzsteuer auf den Kopf der Einwohner war in Großbritanien und Irland in den Jahren 1831, 1838 und 1841 $4,^5$— $4-3,^{31}$ Sch. — Man hat in Ostindien bemerkt, daß wegen der von Klima und Gewohnheit herrührenden höchst einfachen Lebensweise der Einwohner die mit Aufwandssteuern belegten Sachgüter, wenn sie nicht unentbehrlich sind, bald außer Gebrauch kommen, weßhalb man Schatzungen zu Hülfe nehmen muß. Economist 14. April 1860.

(*d*) Dieß ist besonders für kleine Staaten von Gewicht, wenn sie durch Bäder, Naturschönheiten ꝛc. Fremde anziehen.

(*e*) Dieß zeigt das Beispiel von Großbritanien deutlich.

§. 411.

III. Was die Entrichtung der Aufwandssteuern betrifft, so ist dieselbe bei der mittelbaren (indirecten) Erhebung für die Verkäufer, welche die Abgabe vorschießen, allerdings beschwerlich, diese können sich aber entschädigen, indem sie die Auslage sammt den Zinsen für die mittlere Dauer der Zwischenzeit bis zum Wiedererſatze und sammt Nebenverlusten und Vergütung für die Mühe auf den Preis der Verkaufsartikel schlagen, und dieß wird in der Regel geschehen, weil alle Verkäufer die hierin liegende Kostenvermehrung übernehmen müssen. Die Steuerpflichtigen dagegen können die Steuern in beliebig kleinen Abtheilungen entrichten, während sie bei den Schatzungen längere Zeit hindurch auf die Steuerzahlung zu sparen haben und sowohl Ueberlegung als beharrlicher Wille dazu gehört, um den häufigen Versuchungen zum Ausgeben des Zurückgelegten zu widerstehen. Eine in gewissen Ausgaben enthaltene Steuer wird als solche wenig bemerkt, man achtet nur auf die Höhe des zu bezahlenden Preises im Ganzen und diese fordert den Besteuerten sogleich von selbst zu der nöthigen Einschränkung auf. Oft weiß der Steuerpflichtige gar nicht, daß er eine Steuer bezahlt, noch öfter ist ihm wenigstens die Größe derselben unbekannt, ein Umstand, der, da eine Verheimlichung von der Staatsgewalt nicht beabsichtigt wird und Jeder die Steuergesetze kennen lernen kann, nichts Tadelnswerthes in sich schließt und nur die leichtere Entrichtung andeutet. Unmittelbare Steuerzahlungen in die Staatscasse erregen mehr unangenehme Empfindungen. Demnach wirken jene Steuern in höherem Grade ebenso, wie eine absichtliche Vervielfältigung der Erhebungstermine, §. 285 (*a*). Die direct erhobenen Aufwandssteuern kommen hierin mit den Schatzungen überein.

(*a*) „Die Accise muß große Summen Geldes aufbringen und doch die Unterthanen nicht enerviren, indem sie das Contingent bei lauter Pfenning oder Groschen zusammenträgt.“ Entdeckte Goldgrube in der Accise s. §. 428. — Uebrigens hat obiger Vortheil seine Gränze, welche hauptsächlich dadurch bestimmt wird, in welchen Terminen die Einnahmen der Besteuerten eingehen.

§. 412.

IV. Ertrag für die Staatscasse. A. Veränderlichkeit. Da der jährliche Aufwand für die besteuerten Gegen-

stände theils von den Einkünften der Steuerpflichtigen, theils von den Preisen der Genußmittel abhängt, so ist die Einnahme aus diesen Steuern von Jahr zu Jahr wechselnd, und hierin liegt ein Nachtheil der Aufwandssteuern. Indeß ist derselbe geringer, als man auf den ersten Blick vermuthen könnte, denn

1) die Erfahrung zeigt, daß die jährlichen Schwankungen sich in gewissen Gränzen halten und von dem Durchschnitte einer Reihe von Jahren nicht stark abweichen (*a*), außer bei ganz besonderen Ereignissen, wie Krieg, innere Unruhen, Mißwachs ꝛc., die auch in den Schatzungen mehr Ausstände und Nachlässe mit sich bringen;

2) die Aufwandssteuern bringen bei der Zunahme des Volkswohlstandes nach und nach beträchtlich mehr ein, während die Zunahme der Schatzungen langsamer erfolgt;

3) die Summen, welche die Steuerpflichtigen schuldig werden, gehen sogleich ein, bei den Schatzungen dagegen erfolgt ein Theil der Zahlungen erst später (es bleiben Ausstände) und auch nicht ganz vollständig.

(*a*) Beispiel: Die Durchschnittserträge der badischen Wein- und Fleischsteuern in den drei fünfjährigen Zeiträumen von 1831—46, ferner im 12jähr. D. 1848—59 waren wenig von einander verschieden, nämlich

	Wein	Fleisch
1831/32—1835/36	642 185 fl.	258 520 fl.
1836/37—1840/41	686 529 „	282 196 „
1842—46	664 674 „	296 665 „
1848—59	628 825 „	308 344 „
27jähriger Durchschnitt	648 600 fl.	290 814 fl.

Beim Fleische fallen die Jahre 1848 und 1850 aus, so daß der D. nur 25 Jahre umfaßt. Bei dem Weine war das max. eines Jahres (1859) 931 488 fl. oder 43 Proc. über dem Mittel, das min. (1831/32) 463 206 fl. oder 30 Proc. unter demselben. Bei der Fleischsteuer stand in diesem Zeitraum das max. 21 Proc. über, das min. 18 Proc. unter dem Durchschnitt — In Frankreich entfernte sich in den 10 Jahren 1821—1830 sowohl der höchste als der niedrigste Jahresertrag der Tranksteuer nicht mehr als 6 Proc. von dem Durchschnitte. — Von 1851—56 betrug die österreichische Wein- und Fleischsteuer höchstens 5 Proc. über und 11 Proc. unter dem Durchschnitt und die Einnahme war im Ganzen zunehmend, so daß das min. in das erste Jahr fiel.

§. 413.

B. Gefahr des Betruges. Man kann die Entrichtung einer Aufwandssteuer umgehen, wenn man die einzelne Thatsache eines Aufwandes, von der die Steuerschuldigkeit bestimmt

wird, den Steuerbeamten zu verheimlichen vermag. Hierin liegt die ungünstigste Seite solcher Steuern, nur muß man sich hiebei stets erinnern, daß die Größe dieses Uebels zum Theile von den Steuereinrichtungen abhängt. Die einzelnen Folgen sind nachstehende:

1) Es besteht ein Reiz zum Steuerbetruge, den der Staat durch Strafen wieder aufzuheben suchen muß. Die Wirkung einer Strafe als Abhaltungsgrund bestimmt sich indeß nicht allein aus ihrer Größe, sondern zugleich aus dem Grade von Wahrscheinlichkeit, daß sie den Schuldigen erreichen werde (§. 283 (*a*)) und die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, treibt da, wo ein beträchtlicher Gewinn zu erwarten ist, stets von Neuem zu dieser Gesetzwidrigkeit an. Dieselbe pflegt, als ein erst durch die Anordnungen des Staates künstlich hervorgerufenes Vergehen, in der Meinung der meisten Menschen milder als andere Verbrechen beurtheilt zu werden. Sie wird bald von den Verkäufern selbst, bald von den Gehülfen derselben, oft gewerbemäßig und mit großem Scharfsinne geübt. Ihre Häufigkeit untergräbt die Sittlichkeit, — schwächt das Ansehen der Gesetze, — stellt die Bürger dem Staate feindlich gegenüber, — zieht, besonders bei den Zöllen, Menschen, die öfters mit vorzüglichen Anlagen ausgerüstet sind, in eine gemeinschädliche Beschäftigung, — bringt Gewinnste auf Kosten der anderen Bürger, weil doch die Zehrer gewöhnlich eben so hohe Preise bezahlen müssen, als wenn die Steuer wirklich vorgeschossen worden wäre, — schmälert die Staatseinnahmen und stürzt mit der Zeit auch die Uebertreter selbst meistens in das Verderben.

§. 414.

2) Die Regierung muß zur Verhütung solcher Betrügereien ein zahlreiches und kostbares Aufsichtspersonal aufstellen (*a*), weßhalb die Kosten der Erhebung und Ueberwachung immer um mehrere Procente größer sind, als bei den Schatzungen (*b*). Diese dem Volke zur Last fallenden Kosten sind eine unproductive und unfruchtbare Verzehrung. Freilich ist dagegen die Erhebung der Aufwandssteuern sehr leicht, wenn nur der Steuerfuß festgestellt ist, während die Anlegung der Schatzungen kostspielige Vorarbeiten nöthig macht.

3) Um den Steuerbetrug zu verhüten, müssen mancherlei Förmlichkeiten vorgeschrieben werden, in denen eine Quelle von Zeitverlusten, Unannehmlichkeiten und Erschwerungen des Verkehrs sowie eine Gefahr liegt, durch Unachtsamkeit selbst ohne gesetzwidrige Absicht in Strafen oder Verzögerungen verwickelt zu werden. Es ist eine Menge von obrigkeitlichen Geboten und Verboten nothwendig, welche theils den Steuerbetrug selbst betreffen, theils aber nur auf die Erschwerung desselben hinzielen und daher als Verhütungsmittel von Rechtsverletzungen einen polizeilichen Charakter haben. Diese nachtheilige Seite betrifft hauptsächlich die Gewerks-, Handelsleute, Fuhrleute und Schiffer, die sich deßhalb besonders neuen Aufwandssteuern höchst ungern unterwerfen. Da sie jedoch wegen der täglichen Uebung leicht mit allem dem, was von ihnen gefordert wird, bekannt werden und, wenn sie nicht auf Betrug ausgehen, allmälig lernen, sich straflos zu erhalten, so wird diese Folge der Aufwandssteuern bei guter Einrichtung mit der Zeit leichter ertragen.

(*a*) Diese „Finanzwache" kostete in Oesterreich 1847 5·721 000 fl. Conv. oder über 7 Proc. der entsprechenden Einkünfte (Zoll, Salz-, Tabaksregal und Verzehrungssteuer), A. für 1864 6·326 337 fl. ö. oder 4,5 Proc. der entsprechenden Einkünfte (von Salz und Tabak nur den Reinertrag berechnet).

(*b*) Ueber Baden s. §. 286 (*a*). — Sachsen 1858—60: directe Steuern kosten 7,1 Proc., indirecte ohne Zoll 12 Proc. — In Preußen, wo die Grundsteuer von den Gemeinden erhoben wird, und in Würtemberg, wo dieß bei den vier Hauptschatzungen geschieht, lassen sich vergleichende Kostenberechnungen nicht aufstellen. Die Trankssteuern kosten in Würtemberg 1858—60 19 Proc., nach dem A. 1845—48 kosteten sie nur 12¼ Proc. — Der Aufwand für Zoll und andere indirecte Steuern in Frankreich (ohne Tabak und Schießpulver) berechnet sich 1859 auf 10,8 Proc. — In Rußland sind 1863 die Kosten der indirecten Steuern auf 8,1 Proc. angesetzt.

§. 415.

Um über die Zulässigkeit der Aufwandssteuern ein Urtheil zu fällen, muß man noch Folgendes erwägen: 1) Die Nachtheile, besonders die in §. 413. 414. geschilderten, werden sehr von der Höhe des Steuerfußes, so wie von der Auswahl der Gegenstände und Erhebungsformen bedingt und können daher bedeutend gemildert werden. 2) Auch die Schatzungen sind nicht frei von vielerlei Mängeln, und dieß ist einer der Hauptgründe, aus denen man sich mit den Aufwandssteuern ungeachtet jener

Unvollkommenheiten befreunden kann. Das Urbild der Schatzungen, die Belegung aller Bürger zu einem gleichen Theile ihres reinen Einkommens, ist ein nirgends erreichtes und kaum je vollständig erreichbares Ziel, weil der Erforschung und Schätzung des Einkommens große Hindernisse im Wege stehen; bald wird unvermeidlich eine Anzahl von Steuerpflichtigen, bald ein Einzelner zu niedrig angelegt, bisweilen auch überbürdet. Beschwerden (Reclamationen) können nur einen Theil des letzteren Fehlers beseitigen, zumal da sie nicht gegen die Steuergesetze, sondern nur gegen ihre Vollziehungsweise zugelassen werden dürfen. 3) Die Erfahrung hat die Unschädlichkeit der nach geläuterten Grundsätzen angelegten Aufwandssteuern, ihre Verträglichkeit mit den Fortschritten des Wohlstandes und ihre Zweckmäßigkeit in den meisten Staaten dargethan.

§. 416.

Nach diesen Sätzen ist es bei dem gegenwärtigen Zustande des Steuerwesens nützlich, die Aufwandssteuern neben den Schatzungen bestehen zu lassen, um durch die Verbindung beider Gattungen die unvermeidlichen Fehler und Nachtheile einer jeden zu verringern (*a*). Es läßt sich sogar einige Ausgleichung dieser Unvollkommenheiten insoferne annehmen, als der, welcher bei den Schatzungen überbürdet oder zu wenig getroffen ist, seine Ausgaben nach dem ihm übrig bleibenden Theil des Einkommens richtet und also bei den Aufwandssteuern leicht desto weniger oder mehr giebt. Wie sich in einem gegebenen Staate die auf beiden Wegen einzuziehenden Summen zu einander verhalten sollen, dieß läßt sich nicht im Allgemeinen angeben; je weiter aber die Schatzungen hinter den Anforderungen der Steuertheorie zurückbleiben, desto mehr muß auf die Aufwandssteuern gelegt werden, so daß sie z. B. unter gewissen Umständen über die Hälfte der sämmtlichen Steuern ausmachen dürften, während sie in andern Fällen bis zu $^2/_5$, $^1/_3$ oder noch weniger herabsinken können (*b*). Ob in späteren Zeiten die Anlegung der Schatzungen so weit ausgebildet werden wird, daß man ohne Bedenken sich auf sie allein beschränken kann, dieß läßt sich noch nicht entscheiden.

(*a*) Die zu Anfang der französischen Revolution unternommene Aufhebung der inneren Aufwandssteuern trug zur Zerrüttung des Staatshaushaltes,

wie sie sich bei Errichtung der Consulatsverfassung vorfand, beträchtlich viel bei. Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire I, 10.

(b) Bei den statistischen Angaben hierüber sind Berichtigungen nöthig, weil in den Staatsrechnungen die Einkünfte nicht streng nach wissenschaftlichen Begriffen aufgeführt sind, namentlich müssen die Gebühren ausgeschieden werden. In den einzelnen Zollvereinsstaaten ist der Rohertrag der Zölle nicht ganz maßgebend, weil in ihm eine, je nach der Lage und Gränzlänge sehr ungleiche Kostenvergütung aus der Vereinscasse enthalten ist. Rechnet man für Baden den Reinertrag der Vereinszölle mit 10 Proc. Zuschlag für die Kosten (Durchschnitt im Ganzen), so ist der A. des Rohertrages für 1862—64: Schatzungen 3·689232 fl., Aufwandssteuern (ohne Wasserzölle u. a. Gebühren) 3·643889 fl., oder fast gleichviel. In Preußen kommen 1860 auf die Aufwandssteuern 51,9 Proc. (28 Mill. Thlr. von 59 Mill. Thlr. Steuer), in Niederland A. 1860 50,2 Proc., in Bayern gerade 50 Proc., in Würtemberg 53,8 Proc. (4·310200 von 7·998952 fl.), 1861—64 aber 55,8 Proc., in Sachsen an 36 Proc., im Großherzogthum Hessen 43,8, in Weimar 43,4, in Belgien 1859 48,7 Proc. der Steuereinnahme, in Oesterreich A. 1864 51 Proc. (145⅓ Mill. von 284½ Mill. fl., wobei von Salz und Tabak nur der Reinertrag als Steuer eingerechnet ist), in Rußland A. 1863 72,7 Proc. (154 von 197 Mill. R.). In Frankreich machten die Aufwandssteuern 1785 53 Proc., im A. 1849 42 Proc. (mit der Salzsteuer), A. 1865 64,8 Proc., nämlich 600 Mill. von 925,4 Mill. Steuerertrag, ohne das Tabaksregal, mit Einschluß der Zuschläge für Departementsausgaben. — In Großbritanien waren sonst die Aufwandssteuern noch mehr überwiegend, ehe die Einkommenssteuer hinzukam. Sie beliefen sich 1831 auf 97, aber selbst 1858/59 noch auf 83 Proc. aller Steuern, im Jahre vom 1. October 1862—63 auf 78 Proc. (42·816000 von 57·561000 L. St.).

§. 417.

Die Grundsätze für die gute Einrichtung der Aufwandssteuern folgen größtentheils aus der obigen Darstellung des Wesens dieser Steuern.

1) Es ist rathsam, dieselben sowohl im Verhältniß zu der einzelnen besteuerten Ausgabe, als zu dem ganzen Einkommen der Steuerpflichtigen mäßig anzusetzen. Denn hohe Steuern reizen nicht allein stärker zum häufigeren Steuerbetrug und verursachen wegen der nöthigen strengeren Ueberwachungsmaßregeln größere Erhebungskosten, sondern ermuntern auch zu einer Veränderung in der Verzehrung, indem man sich im Gebrauche des belasteten Gegenstandes stark einschränkt oder wo möglich zu anderen wohlfeileren Befriedigungsmitteln eines Bedürfnisses hinwendet. Dieß ist zwar öfters wirthschaftlich betrachtet nicht unvortheilhaft, aber es entzieht doch der Regierung die erwartete Einnahme, so daß man vielleicht versuchen muß, die neue Art der Ausgabe gleichfalls mit einer Steuer zu erreichen. Wenn der Steuerfuß erhöht wird, so steigt die Einnahme nicht leicht

in demselben Verhältniß wie der Tarifsatz (*a*). Ob und wie viel dieselbe anwächst, dieß hängt theils von dem Verhältniß des neuen Steuersatzes zu dem früheren, theils von dem Werthe des Gegenstandes für die Zehrer, von den Vermögensumständen derselben, der Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Betruges ab. Wird z. B. eine Abgabe auf das Vierfache erhöht und sinkt der offenkundige Verbrauch auf $^3/_8$ oder $^1/_2$, so wird der Rohertrag auf das $1^1/_2$- oder 2fache steigen. In vielen Fällen hat man dagegen von der Steuerermäßigung eine Vermehrung der Einnahme empfunden (*b*). Je nach den genannten Umständen giebt es für jede Waare ein gewisses Maaß der Steuer, bei welchem dieselbe am meisten einträgt. Dieß Maaß sollte man nach der Erfahrung zu erforschen suchen, um sich nach ihm richten zu können, denn eine höhere Steuer würde nicht bloß der Staatscasse Verlust bringen, sondern auch den Bürgern eine unnöthige Beschränkung und Belästigung auferlegen. Wohl aber kann es nützlich sein, die Steuer auch mit einem Opfer für die Staatscasse noch weiter herabzusetzen (*c*). Dagegen sind aber auch sehr niedrige Steuersätze bei Waaren, die nicht in beträchtlicher Menge verbraucht werden, wegen der verhältnißmäßig größeren Erhebungskosten für die Staatscasse zu wenig ergiebig. Die Erhebung von Aufwandsabgaben auf Rechnung der Gemeinden (der sog. Octrois) muß nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilt und beschränkt werden (*d*). Sind sie auf die Gegenstände gelegt, von denen auch der Staat eine Steuer fordert, so werden keine besonderen Erhebungskosten erforderlich. Viele solche örtliche Abgaben werden an den Thoren der Städte bei dem Einbringen von Genußmitteln erhoben und haben deßhalb ihre besonderen Nachtheile, §. 429.

(*a*) Hierauf bezieht sich Swift's allbekanntes Witzwort, daß im Steuerwesen zwei mal zwei nicht vier mache.

(*b*) Viele Erfahrungen dieser Art sind in Großbritanien gemacht worden. Als man 1784 den Theezoll von 119 auf 12 Proc. erniedrigte, fiel der Zollertrag nur von 700000 auf 240000 L., während er verhältnißmäßig auf 73000 hätte sinken müssen. Als Pitt 1768 den Zoll der Franzweine von 99 auf 50 L., der portugiesischen von $94^4/_5$ auf $32^4/_5$ L. St. von der Tonne herabsetzte, nahm (im D. der drei vorhergehenden und der vier späteren Jahre) die verzollte Einfuhr um 71, der Zollertrag um 14 Proc. zu. Die Abgabe von französischen Weinen wurde 1825 von 11 Sch. 5 P. auf 6 P. ermäßigt. Der mittlere Ertrag der vier letzten Jahre war 106000 L., der der drei folgenden 115000 L. — Die Verdoppelung der Abgabe von Glas im J. 1813

steigerte den Durchschnittsbetrag nur von 340000 auf 395000 L. — Von Olivenöl war die Zolleinnahme in Großbritanien bei dem Zolle von 1½ Sch. pr. Gallon im D. von 1820—24 51332 L., nach der Herabsetzung auf ⅔ Sch. aber, welche 1825 geschah, wurden von 1828—31 im D. 59914 L. St. eingenommen. — 1825 ermäßigte man den Kaffeezoll von 1 Sch. pr. Pfd. auf die Hälfte. Die Folgen zeigten sich sehr günstig, denn der Verbrauch auf den Kopf, der 1821 16 Loth gewesen war, stieg 1831 auf 1 Pfd. 11 Loth, der Steuerertrag auf den Kopf von 6 auf 8 P. Im Jahre 1840 wurden die meisten Gegenstände des Zolls und der Accise um 5 Proc., der assessed taxes um 10 Proc. erhöht. Die beiden ersten Zweige sollten deßhalb 1·833000 L. mehr einbringen, aber der Mehrertrag von 1841 war nur 262000 L. Peel, 11. März 1842. Im britischen Reiche wurden im D. 1785—97 17·736000 Pfd. Tabak eingeführt bei 1 Sch. 7 P. Zoll, aber 1832 nur 20·313000 Pfd. bei 3 Sch. Zoll, obschon die Volksmenge sich unterdeß verdoppelt hatte. Man vermuthet, daß in Irland die Hälfte, in Großbritanien ⅓ oder ¼ des verbrauchten Tabaks eingeschwärzt wird. Die Einfuhr zum inländischen Verbrauch war 1862 35,⁶ Mill. Pfund, also 15 Proc. mehr, während die Volksmenge von 1830—60 um 80 Proc. zugenommen hatte. Zwischen 1825 und 1828 wurden soviel Verminderungen des Zolles und der Accise vorgenommen, daß, nach Maaßgabe des bisherigen Ertrages, ein Ausfall von 9 Mill. L. St. hätte eintreten müssen, aber es wurden nur 3 Mill. weniger eingenommen, vgl. Parnell a. a. O. S. 43 ff. — Bei dem Zolltarif von 1842 erwartete man wegen der vielen Ermäßigungen einen Minderertrag von 1·450000 L., aber die Einnahme, die 1840—41 im D. 23·581000 L. war, fiel 1842 nur auf 22·771000 L. und betrug 1843 22·850000 L. — Die von 1801—21 erhöhten Zoll- und Accisesätze wurden auf 21·681566, die in dieser Zeit aufgehobenen oder ermäßigten auf 4·134173 L. angeschlagen, es hätten also 1821 17·547393 L. mehr, und wegen der Volksmehrung von 29¾ Proc. statt der muthmaßlichen 36·878260 sogar 47·849543 L. eingehen sollen, es gingen aber 9·083729 L. weniger als diese Summe ein. Dagegen war 1849, weil für 13 Mill. L. Zoll und Accise aufgehoben worden war, mit Rücksicht auf die Volksvermehrung eine Einnahme von 23·415968 L. zu erwarten, während wirklich 34·622284 L. oder 11,² Millionen mehr in die Staatscasse flossen. Porter, Progress S. 488. 490. — 1784 wurden in Preußen die Kaffee-Accise von 6 auf 3 Gr. vom Pfund gesetzt, wodurch die Einnahme von 3 auf 500000 Thlr. anwuchs, Wiederhold S. 167.

(c) Die britische Steuer auf Seife trug am meisten, nämlich 1 Sch. 7¼ P. vom Kopf der Einwohner, als der Fuß 3 P. vom Pfund harter und 1¾ P. von weicher Seife war, die Herabsetzung auf resp. 1½ und 1 P. erhöhte den Verbrauch des Kopfes von 6,²³ auf 9,² Pfd., der Steuerbetrag fiel aber auf 1 Sch. 1⅜ P. Porter, Progress of the nation, 570.

(d) In den Dörfern pflegt die für die Gemeindecasse erforderliche Abgabe als Zuschlag zu den Schatzungen und mit diesen zugleich erhoben zu werden, wobei auch die auswärts lebenden Eigenthümer von Liegenschaften getroffen werden. — Das Wort octroi (von octrier, bewilligen, ermächtigen, aus auctorare abgeleitet) bezeichnet sowohl eine landesherrliche Bewilligung im Allgemeinen, als eine städtische Aufwandssteuer insbesondere. In Paris kam schon 1323 eine solche von 1 den. p. livre (1/240) der eingehenden Waaren vor, wovon der König aber ½ zog, wie denn 1562 die Hälfte aller Octrois für den Staat bestimmt und 1681 die Fortdauer der meisten Octrois verordnet wurde, Encycl. méth. Abth. Finances III, Artikel Octroi. — Die starken Octrois im heutigen

Frankreich sind ein Gegenstand vieler Beschwerden. Nach Barrillon (Supression des O. Lyon, 1841) sind 1420 Ortschaften, welche 75 Mill. Fr. auf diesem Wege in die Gemeindecassen bezahlen. Von 1806 bis zum Gesetz v. 17. Mai 1852 bezog der Staat 10 Proc. aller städtischen Octrois. 1850 war der Rohertrag aller Octrois 95 Mill. Fr., worunter 37 Mill. von Paris. 1863 bestanden 1514 Octrois. Paris hatte 1862 78,8 Mill. Einnahme. Auf den Kopf der Einwohner kamen in manchen Orten nur einige Centimen, in Marseille 25, in Paris 40 Fr. Ausführliche Angaben bei de Parieu, Traité IV, 135. — Im Königreich Italien wurde sehr über die Last der Octrois geklagt. Ein Gesetz von 1863 regelt nicht allein die Steuer, welche der Staat von geistigen Flüssigkeiten und Fleisch erhebt, sondern auch den den Gemeinden gestatteten Zuschlag zu diesen Gegenständen und gestattet weitere städtische Abgaben von anderen Nährmitteln, Futter, Heizmitteln, Baustoffen, Seife, Fett u. a. Dingen. Der Tarif des höchsten zulässigen Abgabensatzes wird von der Regierung bestimmt. Die Gemeinde kann die Erhebung der Steuer und Gemeindeabgabe selbst übernehmen, wenn sie für einen gewissen Ertrag der ersteren haftet. Was über dieß Minimum eingeht, wird gleichheitlich zwischen der Staats- und Gemeindecasse getheilt, de Parieu IV, 377. — In Belgien bestanden 1860 in 78 Gemeinden städtische Aufwandssteuern von vielerlei Gegenständen, wobei mehr Erhebungspersonal beschäftigt war als bei den Steuern des Staates und viel Steuerbetrug vorkam. Der Rohertrag war 12,1 Mill., der reine 10,6 Mill. Fr. In Folge mehrjähriger Besprechungen des Gegenstandes kam durch den Finanzminister Frère-Orban das Gesetz vom 18. Juli 1860 zu Stande, in welchem die Octrois abgeschafft wurden. Es bleibt nur von Bier, Branntwein und Rübenzucker ein Zuschlag zu den Aufwandssteuern des Staates, ferner ein Zuschlag zu dem Einfuhrzoll auf Wein und Branntwein, Colonialzucker und Kaffee, auch ein Theil des Reinertrages des Post wird zu Hülfe genommen, um die Städte schadlos zu halten Der Gesammtertrag dieser Mittel (muthmaßlich mindestens 15 Mill. Fr.) wird nach Verhältniß der Schatzungen unter alle Gemeinden vertheilt, so daß auch diejenigen, welche keine Octrois hatten, theilnehmen (gegen 3 Mill.). Es hören also 5—6 Mill. Fr. Ortsabgaben von Mehl, Brot, Schlachtvieh, Fleisch, Butter, Eiern, Fischen, Steinkohlen ꝛc. auf. Jede Gemeinde muß wenigstens soviel erhalten, als ihr Octroi rein abgeworfen hatte. Ausführlich hierüber de Parieu, Traité V, 39. (Es wäre das Einfachste gewesen, jeder Stadt das Aufbringen des bisherigen Octroi-Ertrages vermittelst eines Zuschlages zu den Schatzungen zu überlassen, was jedoch bei dem bestehenden Steuersystem nicht gerecht und billig schien. Man mußte es daher vorziehen, einige Aufwandssteuern im ganzen Staat zu erhöhen, was keine Kosten und Beschwerlichkeiten verursachte. Die Gemeinden, die kein Octroi hatten, können ihre Antheile zur Verminderung ihrer Umlagen oder für andere Zwecke benutzen, es bleibt aber der Zweifel übrig, ob bei dieser Entschädigung der Städte vermittelst allgemeiner Staatseinkünfte nicht andere Orte verkürzt werden.) — 7 badische Städte haben solche städtische Auflagen. In Mannheim betrugen sie 1854 36634 fl., wovon 27268 fl. von Mehl, 3508 fl. von Bier, 3214 fl. von Heizmitteln, 2593 fl. von Wein. In Karlsruhe kommt auch eine städtische Abgabe von Liegenschaftsverkäufen im Betrage von 2000 fl. vor.

§. 418.

2) Aus den einzelnen Aufwandssteuern läßt sich nicht ein solches vollständiges Ganzes mit einer guten Vertheilung unter

die verschiedenen Zweige der Einkünfte bilden, wie es bei den Schatzungen erstrebt werden kann, doch muß auch die Besteuerung des Aufwandes auf eine genaue Statistik der Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter in einem Volke gestützt werden. Hieraus ist zu ermessen, welche Wirkung eine gewisse Steuer auf die verschiedenen Volksclassen nach dem Umfange ihrer Ausgaben äußern werde. Stützpuncte hiezu liefern die Erfahrungen über den Ertrag der bestehenden Steuern und über dessen Veränderungen im Vergleich mit der Zunahme der Volksmenge, §. 410. Wo es an anderen statistischen Thatsachen fehlt, da giebt wenigstens die durchschnittliche Zu- oder Abnahme des Verbrauches auf den Kopf der Einwohner ein Zeichen, ob man die Steuer noch erhöhen dürfe oder vielmehr erniedrigen müsse.

3) Unter übrigens gleichen Umständen sind diejenigen Gegenstände vorzuziehen, bei denen am wenigsten Betrug zu befürchten ist, was von der Offenkundigkeit der Hervorbringung, der Versendung, des Ankaufs u. dgl. herrührt; doch läßt sich durch zweckmäßige Festsetzung der Steuerschuldigkeit die Gefahr des Betruges beträchtlich vermindern (*a*). Dagegen werden solche Artikel mit Recht ausgeschlossen, die, wenn sie auch sonst angemessen sein möchten, im Verhältniß zu den Kosten der Erhebung, Ueberwachung und Verrechnung zu wenig eintragen würden.

(*a*) In Großbritanien sind zweirädrige Personenfuhrwerke steuerbar, wenn sie über 21 L. kosten. Man sucht der Steuer durch mancherlei Kunstgriffe auszuweichen, z. B. vermittelst einer Schenkung oder des gleichzeitigen Ankaufes einer Peitsche um sehr hohen Preis u. dgl.

§. 419.

4) Die Aufwandssteuern sollen ihrer Bestimmung nach auf die entbehrlichen Ausgaben für den Gütergenuß fallen. Würde die Gütererzeugung noch weiter geschmälert, als es durch Einschränkung der Käufer unvermeidlich ist, so wäre dieß ein nicht beabsichtigtes und durch nichts vergütetes Uebel. Steuern auf Dinge, die als Bestandtheile des Capitalaufwandes zur Hervorbringung anderer Güter dienen, z. B. Stoffe zu Werkzeugen, zum Häuser- und Schiffsbau, Verwandlungs- und Hülfsstoffe und dergl., widerstreiten dieser Regel. Die Wirkung solcher

Steuern läßt sich nicht genau verfolgen, weil sie sich auf die Preise einer Menge von anderen Erzeugnissen fortsetzt; es ist daher ungewiß, von welchen Classen des Volkes und in welchem Maaße sie getragen werden, gewiß aber ist mehrfacher Nachtheil; es wird die Anwendung nützlicher Hülfsmittel der Hervorbringung verhindert oder erschwert und der inländische Gewerbsmann durch Vertheuerung der Erzeugnisse bei dem Mitwerben mit Ausländern, insbesondere bei der Ausfuhr, in eine ungünstigere Stellung gesetzt. Eine solche Steuer schadet der Volkswirthschaft mehr, als ihr Ertrag anzeigt, weil sie manche einträgliche Unternehmung oder Verbesserung gar nicht zu Stande kommen läßt (*a*).

(*a*) Parnell a. a. O. S. 22.

§. 420.

5) Zu der Sicherheit der beabsichtigten Ueberwälzung wie zur Erleichterung der Steuerlast trägt es bei, wenn die Steuer kurz vor dem Uebergang eines Gegenstandes an den Zehrer erhoben wird. Dieß läßt sich so darthun: a) Der Zins für den bei der indirecten Erhebung zu leistenden Steuervorschuß muß im Preise des besteuerten Gegenstandes neben der Steuer selbst ersetzt werden, und da die Umlaufszeit des Capitales nicht genau bekannt ist, so rechnen die Verkäufer wohl auch auf den ungünstigen Fall und fordern mehr Zinsen, als sie im Durchschnitt nöthig hätten, so wie sie schon des Gewerbsgewinnes wegen mehr als den üblichen Zins ansetzen. Je eher dieser Vorschuß beim Verkaufe erstattet wird, desto geringer ist die Vertheuerung durch den Zins (*a*). b) Es werden verschiedene Verluste verhütet, die sonst zuletzt wieder von den Käufern ersetzt werden müssen, z. B. durch Schwinden, Eintrocknen, Auslaufen, Verderben der Vorräthe, unverkaufte Reste u. dgl. (*b*). c) Steuern, die in einem früheren Zustande eines Gutes, etwa von dem Rohstoffe, erhoben werden, können auch andere Verwendungen desselben treffen, die man nicht zu besteuern beabsichtigt (§. 419) — (*c*). Läßt sich aus anderen Gründen eine Abgabe dieser Art nicht vermeiden, so muß wenigstens bei der Ausfuhr der Kaufwaaren die bezahlte Steuer vergütet werden, was jedoch nicht ohne verschiedene Unbequemlichkeit ist.

(*a*) Jedoch erfolgt diese Vertheuerung durch die Zinsen darum nicht vollständig, weil gewöhnlich schon sogleich nach der Einführung der Steuer ein Preisaufschlag der belegten Waaren versucht und durchgesetzt wird, wenn gleich die Verkäufer noch Vorräthe von unversteuerten Waaren besitzen. — Ricardo (Cap. 29) wendet gegen Say Folgendes ein: Wenn der Fabricant die Steuer von 1000 Fr. erst nach einem Jahre ersetzt erhält und daher 100 Fr. Zinsen darauf schlägt, so hat dagegen der Consument den Nutzen, die 1000 Fr. ein Jahr später zu bezahlen, so daß ihm, wenn er sie unterdeß ausleiht, die Zinsen zu Gute kommen (hier ist die französische Uebersetzung II, 283 fehlerhaft). Allein wenn im ersten Jahre die Steuer noch keine Wirkung auf den Preis der Kunstwaare hätte, so wüßte der Zehrer gar nicht, daß er diese künftig höher bezahlen muß, und an das Ausleihen dieser ganzen, bei vielen Menschen in kleinen Summen zerstreuten Zinsersparniß wäre nicht zu denken.

(*b*) Nachtheile der englischen Glasaccise, die man von der flüssigen Glasmasse im Ofen erheben durfte, Mac Culloch, Handb. I, 717.

(*c*) Z. B. eine Auflage auf Backsteine und Ziegel, statt auf Wohnungen. — In der neuen Stadt Ludwigshafen, Mannheim gegenüber, ist eine städtische Umlage (octroi) auf Baustoffe angeordnet worden. Die Papiersteuer in England belästigte die Hutmacher, die Verfertiger künstlicher Blumen ꝛc. Vgl. §. 442.

§. 421.

6) Eine Steuer auf die nöthigen Lebensmittel, als Kartoffeln, Mehlfrüchte, Heizstoffe, Leinwand u. dgl., ist sehr einträglich und wirkt ungefähr wie eine Kopfsteuer, weil der Beitrag eines Jeden hauptsächlich von der Zahl seiner Hausgenossen bestimmt wird, aber eben darum verletzt sie den Grundsatz, daß die Steuerfähigkeit den Maaßstab der Belegung bilden solle (*a*). Man hat solche Steuern in der Erwartung vertheidigt, daß sie auf die Lohnherren übergewälzt werden, weil der Lohn zu jeder Zeit den nöthigen Unterhalt vergüten müsse, I, §. 192. Allein auf diese Ueberwälzung ist nicht mit Sicherheit zu rechnen. Der Lohn entspricht nur dem mittleren Bedarfe und die Vertheuerung der Lebensmittel wird wenigstens dem Vater einer zahlreichen Familie nicht vergütet. Der Lohn zeigt überhaupt eine geringere Beweglichkeit, als die Preise der Waaren. Obgleich für ihn der Preis der Lebensmittel immer einen Anhaltspunct giebt, so übt doch das Verhältniß des Angebotes zu dem Begehre von Arbeit in verschiedenen Beschäftigungen und Gegenden einen mächtigen Einfluß auf die Lage der Lohnarbeiter. So lange der Lohn noch oberhalb der durch den unabweislichen Lebensbedarf bestimmten Gränze steht, kann er bei ungünstigem Mitwerben sinken, ohne daß das Angebot abnimmt, und die

Vertheuerung der Lebensmittel vermag ihn nicht sogleich zu erhöhen, sondern erst dann, wenn eine Abnahme des Angebots von Arbeit bei gleichem oder zunehmendem Begehre bemerklich wird. Ist dieß nicht der Fall, so bleiben die erwähnten Steuern ganz oder zum Theile auf den Arbeitern liegen, und dann sind also die Steuern der genannten Art sehr nachtheilig.

(a) v. Hogendorp vermuthete, daß selbst die bloßen Taglöhner bei einem Jahreseinkommen von 150 fl. etwa 16 Proc. desselben abgeben können (was sehr zweifelhaft ist) und will, daß durch passende Auswahl der Steuerobjecte jeder begüterten Classe noch eine weitere Last auferlegt werde. Lettres sur la prospér. nat. II. 52.

§. 422.

Jene Ueberwälzung ist aber auch da, wo sie gelingt, nicht ohne bedenkliche Folgen (a). Wenn die größere Lohnausgabe nicht durch eine andere Kostenersparung aufgewogen werden kann, so muß der Lohnherr suchen, sie durch eine Preiserhöhung seiner Erzeugnisse ersetzt zu erhalten (a), und zwar nach dem Maaße der zur Erzeugung erforderlichen Menge von Arbeit, I, §. 203. Erlangt er nicht den vollen Ersatz der Mehrausgaben, die ihm der höhere Lohn und die vertheuerten Einkäufe von Gewerbserfordernissen verursachen, so wird sein Gewerbsverdienst geschmälert und die Fortdauer des Gewerbes bedroht. Erfolgt dagegen für den Augenblick die Preiserhöhung der Waaren, so kann hiedurch der auswärtige Absatz geschmälert werden. Was die im Lande verzehrten Gegenstände betrifft, so fällt ihre Preiserhöhung allen denjenigen Bürgern zur Last, welche sich nicht wieder eine Vergütung im Preise anderer Leistungen verschaffen können, also z. B. den Rentnern, den Unternehmern in Ansehung ihres persönlichen Verbrauches und den Besoldeten. Man sieht, daß eine solche Steuer, wie die in dem oben betrachteten Falle (§. 419), weit eingreifende, schwer genau zu überblickende Wirkungen hervorbringt, die nur darum gewöhnlich nicht als sehr nachtheilig erscheinen, weil der auf solche Weise sich vertheilende Steuerbetrag nicht groß war.

Aus allen diesen Erwägungen folgt die Unräthlichkeit einer Besteuerung der unentbehrlichsten Dinge (b).

(a) Ueber diese Ueberwälzung A. Smith III, 292. — Ricardo, Cap. 16. — Smith tritt hier der Ansicht von M. Decker bei, „daß gewisse Steuern im Preise gewisser Güter bisweilen 4—5fach gehäuft

vorkommen," daß man z. B. im Preise des Leders nicht nur die Steuer vom Leder der eigenen Schuhe, sondern auch von denen des Schuhmachers und Gerbers bezahlen müsse und daß mithin der Zehrer für alle Landeserzeugnisse etwas mehr auszugeben habe, um den auf die arbeitende Classe fallenden Theil der Ledersteuer zu vergüten. Schon Ricardo hat die hierin liegende Uebertreibung widerlegt. Da die Ausgabe für diesen Artikel nur ein kleiner Theil aller Unterhaltskosten des Arbeiters ist, so könnte selbst im Falle einer vollständigen Ueberwälzung der Zuschlag, der noch aus dieser Ursache zu dem Lederpreise kömmt, nur unfühlbar gering sein, es ist aber überhaupt nicht anzunehmen, daß Veränderungen in einem der vielen kleinen Bestandtheile der Jahresausgabe auf den Lohn wirken. — Man hat die hohe Accise in Holland und den dadurch bewirkten hohen Lohn als eine der Ursachen vom Verfall dieses Landes angesehen (Luzac, Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer, Greifswald 1790, IV. 91), und die britischen Fabrikherren drangen aus diesem Grunde auf die Wegräumung der Einfuhrzölle von Getreide. Dagegen hat man in Großbritanien und Frankreich vielfältig aus der Höhe der Aufwandssteuern und folglich des Lohnes die Nothwendigkeit eines Zollschutzes abzuleiten versucht. Das bisherige Steuersystem Großbritaniens ist offenbar in dieser Hinsicht fehlerhaft.

(*b*) Nec imponi debent tributa iis rebus, quae ad vitam praecise sustentandam sunt necessariae, sed iis potius, quae deliciis deserviunt, aut curiositati, aut ostentationi et pompae. Sic enim fiet, ut correcto immodico luxu major oneris pars incumbat in ditiores et magis potentes, et subleventur agricolae et opifices, quae communitatis pars vel maxime fovenda et conservanda est in rep. D. Saavedra Faxardo, Idea principis Christiani, Symb. 67. (scharfsichtiger spanischer Politiker des 17. Jahrhunderts, I, §. 37 (c)). — Mit obigen Sätzen stimmt Mac Culloch überein, Taxation S. 98 ff.

§. 423.

7) Bei den entbehrlichsten, einem verfeinerten Luxus angehörenden, hauptsächlich nur den Reichen zugänglichen Genüssen würden sehr hohe Steuersätze gerecht sein. Diese sind daher öfters angerathen worden (*a*). Es stehen ihnen jedoch andere Rücksichten entgegen, denn theils trägt eine solche Steuer wenig ein, weßhalb auch die Erhebung zu kostbar wird, — theils bewirkt die starke Vertheuerung von Dingen dieser Art bei der bekannten Veränderlichkeit der Mode leicht, daß man ihren Verbrauch aufgiebt und auf eine andere Ausgabe verfällt, §. 417. Daher dürfte der Steuerfuß bei den erwähnten Gegenständen nur mäßig sein, wobei aber vollends der Ertrag für die Staatscasse gering wird. Die Besteuerung solcher Genußmittel ist deßhalb nur rathsam, wo sich Gelegenheit zu einer leichten Erhebung darbietet, wie bei den Zöllen. Am einträglichsten sind die Steuern von Waaren, welche, ohne zu den dringendsten Bedürfnissen zu gehören, doch allgemein geschätzt sind und in

großer Menge verbraucht werden, namentlich auch von den besser bezahlten Lohnarbeitern. Wird auf diese Weise auch das geringe reine Einkommen der Arbeiter schon einigermaßen belegt, so werden wenigstens die Begüterten verhältnißmäßig stärker getroffen. Den Lohnarbeitern läßt sich dafür, daß sie vielleicht schon zu den Aufwandssteuern nach dem ganzen Maaße ihrer Steuerfähigkeit beitragen, bei den Schatzungen die gehörige Schonung bewilligen, §. 396. Eine Steigerung des Lohnes ist von solchen Steuern nicht zu erwarten, weil sie die in der ungünstigsten Lage stehenden Arbeiter nicht treffen.

8) Die Steuer sollte nicht zugleich noch andere Preiserhöhungen verursachen, die nicht der Staatscasse, sondern einzelnen Gewerbtreibenden ꝛc. auf Kosten ihrer Mitbürger zu Gute kommen. Dieß könnte dann geschehen, wenn ein nicht besteuerter Gegenstand zu gleicher Verwendung tauglich ist, wie ein mit der Steuer belegter, und jener deßhalb stärkeren Begehr erhält (*b*).

(*a*) Z. B. von Rousseau, Discours sur l'éc. pol.

(*b*) Diese Wirkung findet am häufigsten bei der Besteuerung von Einfuhrgegenständen statt, wenn die im Lande erzeugten Güter gleicher Art keiner Abgabe unterliegen. Die Zulässigkeit einer solchen Steuer hängt von dem Bedürfniß des Schutzes für die inländischen Gewerbe ab, §. 446.

§. 424.

Die manchfaltigen, in den einzelnen Staaten eingeführten Aufwandssteuern (*a*) können nach der Art ihrer Erhebung in folgende Abtheilungen gebracht werden:

1) unmittelbar erhobene oder directe, 2. Absatz;
2) mittelbar erhobene oder indirecte, und zwar
   a) von Waaren, die im Innern des Landes im Verkehre sind, Accise oder Aufschlag, 3. Absatz;
   b) von Waaren, welche die Gränze des Staatsgebietes überschreiten, Gränzzölle oder Zölle im eigentlichen Sinne, 4. Absatz.

(*a*) Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern, Marburg 1820. — Die Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen verlieren wegen der häufigen Veränderungen meistens bald ihre Brauchbarkeit. (Heß) Vollst. Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll, Accis, Ohmgeld, Classensteuer und Straßengeld im Großh. Baden, Karlsruhe 1827. Sammlung aller noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die directen Steuern im Großh. Baden, Karlsruhe 1839. — Philippi, Sammlung sämmtlicher neuer preuß. Gesetze über die indirecten Steuern, Köln 1830. Nachtrag 1836. —

Villaume, Handbuch der preuß. Steuer- und Zollgesetzgebung, B. 1844. — Berger, Die im K. Sachsen erschienenen Gesetze und Verordnungen über indirecte Abgaben, Leipzig 1835, 4°.

2. Absatz.

Unmittelbar erhobene Aufwandssteuern.

§. 425.

Die unmittelbare Erhebung der Steuer von den Personen, welche einen gewissen Aufwand machen, ist insoferne einfacher, als sie die Beiziehung eines Dritten, der die Steuer vorschießt und sich wieder beim Verkaufe ersetzen läßt, unnöthig macht; dennoch werden die meisten, gewöhnlichsten und ergiebigsten Aufwandssteuern mittelbar erhoben, weil dieß bei ihnen leichter zu bewerkstelligen ist, indem ein Verkäufer den Vorschuß für viele Käufer leistet, deren häufige Einkäufe und Verzehrungen von den Steuerbeamten nicht überwacht werden könnten. Gründe für die unmittelbare Erhebung finden Statt

1) bei dem Gebrauche von Gegenständen langer Dauer, die einen jährlichen Verlust durch Zins und Abnutzung, oder eine Miethausgabe oder auch noch Unterhaltskosten verursachen, wenn dieser Gebrauch äußerlich sichtbar und nicht leicht zu verheimlichen und der Aufwand beträchtlich genug ist, um eine Besteuerung zweckmäßig zu machen,

2) wenn verschiedene Ausgaben fortdauernd für einen gewissen Zweck gemacht werden und daher als zusammengehörig eine Besteuerung zulässig machen (z. B. Dienstboten);

3) wenn kein Verkäufer vorhanden ist, dem man den Vorschuß auferlegen könnte, z. B. beim Verbrauche von Wein oder Schlachtvieh durch den Landwirth selbst, §. 294 — (*a*).

Diese direct erhobenen Aufwandssteuern sind größtentheils solche, die man im engeren Sinne Luxussteuern nennt, weil sie auf einen leicht entbehrlichen, gewöhnlich nur von Reichen gemachten Aufwand gelegt sind. Sowohl deßhalb als darum, weil man sie nicht hoch ansetzen darf, damit der Luxus nicht in andere Richtungen gelenkt werde, pflegen sie wenig einzutragen. Sie lassen sich deßhalb nur in Ländern empfehlen, wo der Staatsbedarf so groß ist, daß man vielerlei Auflagen zu Hülfe nehmen muß und wo es viele reiche Staatsbürger giebt (*b*).

In Großbritanien findet man die meisten Aufwandssteuern dieser Art (*c*).

(*a*) De Parieu nimmt vier Gattungen von Steuern an: 1) von den Personen, 2) von den Sachgütern (richesses), 3) von dem Gütergebrauch (jouissances), 4) von dem Verbrauch (des consommations). Traité II, 100. Die dritte Gattung bilden die oben erklärten unmittelbar erhobenen Aufwandssteuern. Diese vier Gattungen lassen sich leicht unter die beiden Hauptclassen: Schatzungen und Aufwandssteuern bringen.

(*b*) In einigen Ländern müssen auch Titel und andere Ehrenauszeichnungen versteuert werden, wenn der Besitzer sich darum beworben hat. Mag auch die Erhebung einer Abgabe von der Eitelkeit sich rechtfertigen lassen, so trägt sie doch die Merkmale einer Steuer nicht an sich, weil sie nach keinem wirthschaftlichen Umstande aufgelegt ist, sie erscheint vielmehr als eine jährlich wiederholte Gebühr. In der sächs. Gewerbsteuer (Tarif B) bezahlt z. B. ein Doctor jährlich 2 Thlr., Hoftanzmeister 6 Thlr., Hofconditor 12 Thlr., Berg-, Hof-, Kammerrath 30 Thlr., Kammerherr 40 Thlr., geh. Rath I. Classe, General, Hofmarschall 120 Thlr.

(*c*) Die assessed taxes wurden im Jahr 1798 als Kriegssteuern eingeführt, seit 1820 aber auf mancherlei Weise gemildert und Irland wurde 1823 ganz befreit. 1840 erhöhte man den Fuß aller dieser Steuern um 10 Proc., indessen sind seitdem verschiedene einzelne Veränderungen vorgenommen worden. Ertrag im Jahr bis zum 31. März 1859 2·027 384 L. In der mit taxes bezeichneten Abtheilung des britischen Voranschlages ist auch die Grundsteuer enthalten. Zieht man diese nach ihrem Betrage von 1856 (1·161 200 L.) von den taxes ab, welche im D. 1861/2 und 1862/3 3·176 500 L. trugen, so bleiben für die Luxussteuern 2·153 000 L. übrig. — Die preuß. Luxussteuern (Edict vom 28. Oct. 1810) waren lästig und doch wenig ergiebig, weßhalb man sie 1814 wieder aufhob.

§. 426.

Die erheblichste der hieher gehörenden Auflagen ist die Wohnungssteuer, die von jedem Bürger, er sei Hauseigenthümer oder Miethsmann, nach dem muthmaßlichen Miethzinse der von ihm bewohnten Räume entrichtet wird (*a*). Der Miethaufwand ist in vielen Fällen ein gutes Kennzeichen der Vermöglichkeit, indem die meisten Menschen auf die Annehmlichkeit einer geräumigen, bequemen und gefälligen Wohnung großen Werth legen und daher die Wohlhabenden eine ihrem Einkommen entsprechende Ausgabe für diesen Genuß zu machen pflegen (*b*). Aber die Wohnung ist zugleich ein allgemeines unabweisbares Bedürfniß und viele Staatsbürger sind durch Gewerbe oder anderen Beruf, Größe der Familie ꝛc. genöthigt, eine Wohnung von einer gewissen Ausdehnung, Lage und Beschaffenheit zu miethen, wenn sie auch im Verhältniß zu ihrem Einkommen in

lästigem Maaße kostbar ist. Andere, z. B. Capitalisten und viele Pensionirte, haben hierin eine freiere Wahl. Nur der über jenes Bedürfniß hinaus gehende Miethaufwand eignet sich daher zur Besteuerung, und eine Miethsteuer, die von allen Bürgern einen gewissen gleichen Theil der ganzen Miethausgabe in Anspruch nimmt, trifft Viele verhältnißmäßig zu schwer. Es wäre aber unausführbar, auf solche Umstände Rücksicht zu nehmen und in jedem einzelnen Falle den entbehrlichen Theil der Miethausgabe zu ermitteln (*c*). Hiezu kommt, daß eine beträchtliche Wohnungssteuer zur Einschränkung in der Wohnung auffordert, hiedurch oft der Gesundheit schadet, auch die Hausrente des Eigenthümers herabdrückt, der schon Haussteuer entrichtet. Daher ist die Wohnungssteuer da, wo die Haussteuer und die anderen Schatzungen vollständig und gut eingerichtet sind, nicht zu empfehlen. Glaubt man in einem Lande dieselbe nicht entbehren zu können, so ist es wenigstens rathsam

1) einen geringen Miethbetrag steuerfrei zu lassen, wobei aber die Gränze, über welcher die Steuer anfangen soll, schwer zu bestimmen ist, weil die Miethpreise in verschiedenen Orten sehr ungleich sind;

2) die zu Gewerbszwecken benutzten Räume gar nicht einzurechnen, wenn sie schon in einer Gewerbsteuer berücksichtigt sind.

Wird die Wohnungssteuer von dem Hauseigenthümer (indirect) erhoben, und demselben erlaubt, sie von den Miethbewohnern erstatten zu lassen, so ist dieser Ersatz nicht sicher, weil er mit dem Miethzins verbunden ist, von dem Miethsmann als Theil desselben betrachtet wird und die erhöhte Miethausgabe viele Familien antreibt, sich in der Wahl der Wohnung sparsamer einzurichten.

Eine nach der Zahl und Größe der gegen außen gehenden Oeffnungen (Thüren und Fenster) bemessene Steuer belastet noch darum besonders ungleich, weil sie je nach der Bauart einen verschiedenen Betrag erreicht. Bei neuen Gebäuden kann man auf Ersparung an der Steuer Bedacht nehmen, bei älteren ist man durch die zufällige Einrichtung derselben gebunden (*d*).

(*a*) Es ist nicht ungerecht, den Eigenthümer eines Hauses, in dem er selbst wohnt, in zwei Hinsichten zu behandeln, als Empfänger einer Haus-

rente und als Bewohner, vorausgesetzt, daß die Räume beliebig zu vermiethen wären, §. 347. 348. Aber eine Wohnungssteuer ist nur in Zeiten und Orten passend, wo viele Personen in Miethe wohnen. — Das alte Rauchgeld (fumagium) und Heerdgeld (focagium) war eine Haussteuer, Lang, Historische Entwicklung S. 60. Das von Sinclair erwähnte Heerdgeld (hearth money) im 17. Jahrhundert war wegen des Druckes für die Dürftigen und wegen der Besichtigung der Häuser durch die Steuerbeamten verhaßt. Es wurde deßhalb von Wilhelm III. aufgehoben und durch die von außen zu regelnde Fenstersteuer ersetzt, wovon kleine Landhäuser (cottages) frei blieben. Mac Aulay, History of E. VIII, 103. Tauchnitz.

(*b*) Der Engländer Decker schlug 1743 vor, alle anderen Arten der Accise (excise) durch eine Wohnungssteuer zu ersetzen, bei der jedoch auch auf die zu den Häusern gehörigen Ländereien Rücksicht genommen werden sollte; de Parieu, Traité II, 120.

(*c*) Die Miethausgabe ist bisweilen nur $^1/_{10}$ oder noch weniger, sie steigt aber auch öfters auf $^1/_5$ und selbst $^1/_4$ des Einkommens. — Die französische constituirende Versammlung hatte bei der Anordnung der Mobiliarsteuer (contrib. mobilière) angenommen, eine Miethe von 12000 Fr. entspreche einem $12^1/_2$fachen Einkommen, 3—5000 Fr. dem 8fachen, 2000—2500 dem 6fachen, 500—1000 Fr. einem 4fachen, 100—500 Fr. dem 3fachen, eine Miethe unter 100 Fr. aber dem doppelten steuerbaren Einkommen, und es wurden 5 Proc. dieses angeschlagenen Einkommens als Wohnungssteuer erhoben. Väter von 3—6 Kindern, Taglöhner, Handwerker, Kaufleute kamen in eine niedrigere, Hagestolze in die nächst höhere Classe ꝛc. Diejenigen, welche schon Grundsteuer zahlten, erhielten dafür eine niedrigere Festsetzung ihrer Mobiliarsteuer, indem man diese nur dazu bestimmte, das Einkommen aus beweglichem Vermögen, Gewerben und Gehalten, salaires publics et privés, zu belasten. (So könnte man auch den Mangel einer Zinsrentensteuer durch eine Wohnungssteuer, von der aber alle anderen Schatzungen abgezogen werden dürften, ersetzen). Gesetz vom 18. Februar 1791. Code des contrib. dir. II, 25.

(*d*) Besteuerung der Wohnungen in Frankreich: 1) Contribution mobilière; neu geordnet im Finanzgesetz vom 21. April 1832, eine Abgabe vom abgeschätzten Betrage der Miethe, die Jemand für seine Wohnung entrichtet oder im eigenen Hause verwohnt, wobei die für ein Gewerbe gebrauchten Räume nicht berücksichtigt werden. (Der Name rührt daher, daß man eigentlich das gesammte bewegliche Vermögen zu besteuern suchte, sich aber wegen der dabei vorkommenden Schwierigkeiten an die Wohnungsausgabe hielt.) Auch Dienstwohnungen und solche, die man nur einen Theil des Jahres benutzt, werden angerechnet. Nur möblirte Wohnungen sind steuerbar, aber wenn die Zimmereinrichtung (Möbeln) dem Vermiether gehört, so wird der für sie in dem Miethzinse enthaltene Theil abgezogen. Dürftige bleiben frei. Diese Auflage ist eine Repartitionssteuer und wird mit der Personalsteuer zusammen nach bestimmten Verhältnissen (die schwerlich fehlerfrei sind) unter die Departements, Arrondissements und Gemeinden, in diesen aber nach den valeurs locatives umgelegt, vgl. §. 397 (*b*). Verschiedene Versuche, die Steuer nach den Vermögensumständen der Bewohner einzurichten, sind von dem Staatsrathe als dem Gesetze widerstreitend untersagt worden. Den Gemeinden, welche ein Octroi haben, ist erlaubt, die Personal- und Mobiliarsteuer ganz oder zum Theil aus der Gemeindecasse zu bezahlen; davon machen jetzt nur noch acht Städte Gebrauch. Block, Dictionn. S. 561. de Parieu, Traité II, 116. Der ganze Betrag der Miethen wurde 1823 auf 304, 1829 auf 384 Mill. Fr. angeschlagen. Mehrere Städte haben diese Steuer ganz oder

theilweise in eine Thoraccise umgewandelt. 2) Thür- und Fenstersteuer, von Thüren, die ins Freie gehen und von Oeffnungen, welche Licht von außen in die Gebäude fallen lassen und mit Glas oder einem anderen Stoffe verschlossen sind. Ein Fenster, welches zwei Räume erhellt, wird für zwei gerechnet und es ist eine Menge näherer Vorschriften gegeben worden um zu bestimmen, welche Oeffnungen die Steuerpflicht begründen. Ställe, Scheunen ꝛc. sind frei, auch die Werkräume großer Fabriken (manufactures), die Gemächer der öffentlichen Lehr- und Krankenanstalten, aber nicht die usines, in denen weniger Arbeits- als Naturkräfte benutzt werden, z. B. Mühlen, Gießereien, Zuckerfabriken, ferner Werkstätten der Handwerker. (Offenbar fehlt hier dem Gesetz ein fester Grundsatz und die Gränzbestimmung ist oft willkürlich.) Diese Steuer wird ebenfalls repartirt, doch mit einem Tarife, der zur Umlegung der auf jede Gemeinde treffenden Summe benutzt wird. Der Eigenthümer oder Miether eines ganzen Hauses entrichtet die Steuer, ist aber berechtigt, wenn nichts Anderes ausbedungen wird, sie von jedem Miethsmanne sich ersetzen zu lassen. Der Tarif ist nach der Zahl der Oeffnungen und der Einwohnerzahl der Orte abgestuft. Bei einem Hause von 6 und mehr Oeffnungen z. B. bezahlt (Gesetz von 1832) in Städten von 10—25 000 Einw. ein Thorweg (porte cochère) 7,40 Fr., eine gewöhnliche Hausthür und ein Fenster im Erdgeschoß und den beiden ersten Stockwerken 90 Cent., ein Fenster im dritten Stockwerk und ff. 75 Cent. Bei weniger als 6 Oeffnungen wird zwischen Fenstern und Thüren nicht unterschieden und es zahlen z. B. in Orten unter 5000 Einw. 5 Oeffnungen 2,50 Fr., 4 Oeffnungen 1,60 Fr., 3 Oeffnungen 0,90 Fr., 2 Oeffnungen 0,45, eine einzige 0,30 Fr., in Städten über 100 000 Einw. geben 4 Oeffnungen 6,40 Fr. Anschlag für 1860: Hauptsumme (principal) 28 1/9 Mill. Fr., für 1863 29·360 000, für 1864 34·971 000 Fr., allgemeine und Depart.-Zuschläge 10·293 000. Diese beiden Steuern werden in Frankreich mit Recht zu den directen gezählt. — Großbritanien. 1) Bis 1834 bestand eine Haussteuer, welche von einem abgeschätzten Miethbetrage von 5, seit 1825 erst von 10 L. St. an erhoben wurde und daher 1831 von sämmtlichen 2·695 000 Wohnhäusern in England und Schottland nur 430 000 traf. Der Steuerfuß war von 10 bis 20 L. Miethertrag 1 1/2 Sch. vom L. = 7 1/2 Proc., von 20—40 L. Miethertrag 2 1/4 Sch. vom L. = 11 1/2 Proc., von 40 und mehr L. Miethertrag 2 5/6 Sch. vom L. = 14 1/5 Proc. Der Eigenthümer haftete für die Steuer, die er seinen Miethsleuten berechnen konnte. 1831 trat eine Ermäßigung von Handelsgebäuden ein. Ertrag 1830—33 im D. 1·352 126 L. St. — 2) Die Fenstersteuer, window duty, traf in gleicher Weise, wie die Haussteuer, die Eigenthümer und Miethsleute und begann, seit der im Jahre 1823 eingetretenen Herabsetzung auf die Hälfte, bei Häusern mit 8 Fenstern; 1840 wurde sie um 10 Proc. erhöht. Vorher betrug sie z. B. von 8 Fenster 16 1/2 Sch., von 12 Fenstern 2 L. 4 3/4 Sch., von 24 Fenstern 7 L. 5 3/4 Sch., von 60 Fenstern 17 L. 5 Sch., von 100 Fenstern 29 L. 8 1/2 Sch. 1848 waren gegen 3 Mill. Häuser frei und 487 411 der Fenstersteuer unterworfen, welche 1·813 629 L. St. eintrug. Sie wirkte nachtheilig auf die Gesundheit, weil man zu sehr an Fenstern sparte. Nach dem Gesetz 14. 15. Vict. Cap. 36 (24. Juli 1851) hörte die Fenstersteuer auf und wurde durch eine Abgabe vom Miethzinse der bewohnten Häuser (von 20 L. an) ersetzt. Ist der Bewohner ein Verkäufer von Waaren oder ein mit Landwirthschaft beschäftigter Pachter oder Arbeiter (farm servant), so ist der Steuerfuß 6 P. vom L. St. (1/40), sonst 9 P. (3 3/4 Proc.). Ertrag 1858/1859 778 916 L. von 505 795 Häusern, deren Miethertrag zu 13·681 893 L. angeschlagen ist. Diese Abgabe heißt zwar Haus-

steuer, ist aber von der Schatzung dieses Namens wesentlich verschieden. Jene Benennung rührt vielleicht davon her, daß die Engländer sehr gerne ein Haus allein bewohnen und daß es dort weit mehr kleine, im Ganzen vermiethete Häuser giebt, als in anderen Ländern.

In Belgien wie in den Niederlanden bestehen als Theile der Personalsteuer nach den niederländischen Gesetzen vom 12. Juli 1821 und 28. Juni 1822 (vgl. oben §. 396 (*b*)) folgende hieher gehörige Abgaben: 1) 4 Proc. des Miethertrages aller Privatgebäude, mit Einschluß der Vorrathsräume, Schuppen ꝛc. Ausgenommen sind Wohnungen unter 20 fl. Jahresmiethe, Fabrikgebäude, Ställe und Scheunen, Kirchen, Schulen ꝛc. Der Eigenthümer oder Miether des ganzen Hauses kann sich die Abgabe von den Miethern einzelner Theile ersetzen lassen. 2) Thür- und Fenstersteuer mit der nämlichen Bestimmung. Im Erdgeschoß und den zwei ersten Stockwerken für eine auf Straße oder Hof gehende Thür oder ein solches Fenster nach der Größe der Wohnorte 40 Cents bis 1 fl. 10 Cents, in den höheren Stockwerken 40 bis 50 Cents. 3) Von jeder Feuerstelle (Camin, Ofen, Heerd ꝛc.) 40 bis 75 Cents bis 1 fl. 75 Cents, je nachdem eine Stelle, oder zwei oder drei und mehr vorhanden sind. Auch hier gilt das Obige in Ansehung der Miethleute. Ertrag dieser drei Abgaben in Belgien im Jahre 1857 1) 2·307230 Fr., 2) 3·166143 Fr., 3) 962347 Fr.

In Berlin besteht eine Miethsteuer als städtische Abgabe, welche im Jahre 1838 300000 Thlr., 1847 735462 Thlr. einbrachte. Der Fuß ist seit 1822 $^1/_{15}$ der Miethe. 1847 waren 56772 Wohnungen mit durchschnittlich 115 Thlr. Miethpreis besteuert, 13452 mit 35 Thlr. Miethe im D. wegen der Dürftigkeit der Bewohner steuerfrei. Unter diesen steuerfreien befanden sich 5857 von 1—30 Thlr., 5 von 201—250 Thlr. Hübner, Jahrb. f. Volksw. 1852. S. 89. — Hoffmann (a. a. O. S. 234) empfiehlt diese Abgabe in schnell wachsenden Städten, wo sie dem Steigen des Preises der Bauplätze entgegenwirken kann.

§. 427.

Andere in mehreren Staaten eingeführte Steuern dieser Art sind auf folgende Gegenstände gelegt:

1) Hunde. Die Besteuerung derselben hat zugleich einen guten polizeilichen Grund, weil wegen der Gefahr der Wasserscheu eine Verminderung der Zahl der Hunde zu wünschen ist, auch die Steuererhebung mit der jährlichen nothwendigen Besichtigung der Hunde durch Thierärzte in Verbindung gesetzt werden kann (*a*). Die beiden Zwecke dieser Abgabe fallen bei solchen Hunden hinweg, die Jemand eines Gewerbes oder der eigenen Sicherheit wegen zu halten genöthigt ist, nur müssen die Umstände, welche auf Steuerbefreiung Anspruch geben sollen, so genau bezeichnet sein, daß keiner Willkür Raum gegeben wird (*b*).

2) Dienstboten und überhaupt Bediente für persönliche Zwecke der Familien. Die in einem Gewerbsbetriebe beschäftigten Hausgenossen werden schon in der Gewerbsteuer

berücksichtigt, auch sollte billigerweise eine zur Bedienung der Familien nothwendige Anzahl von weiblichen Dienstboten, also etwa zwei, steuerfrei sein, es bleibt also nur eine größere Anzahl der letzteren und das männliche Dienstpersonal zur Besteuerung übrig, die nur in größeren Staaten, wo viele Reiche leben, eine zur Einführung einer solchen Steuer ermunternde Einnahme gewährt (*c*).

3) Kutschen- und Reitpferde, die bloß zum Vergnügen gehalten werden, sowie die zugehörigen Fuhrwerke. Auch diese Auflage wird nur da, wo viele Reiche wohnen, einen belohnenden Ertrag darbieten und die Festsetzung der befreienden Umstände ist bei ihr ebenfalls schwierig, sonst aber kann sie wohl in Schutz genommen werden (*d*).

Man hat hie und da noch andere Gegenstände eines dauernden Gebrauches unmittelbar (bei den Besitzern) zu besteuern versucht, indeß stehen dieselben den oben genannten in der einen oder anderen Beziehung nach, indem sie bald zu wenig Ertrag geben, bald zu schwer genau zu ermitteln sind und zu häufiger Verheimlichung Gelegenheit geben ꝛc. (*e*).

Die ganze bewegliche, in den Wohnungen enthaltene Habe (mobilier) ist der vielen nöthigen Ausnahmen und der schwierigen Ausmittelung willen als Steuergegenstand nicht zu empfehlen (*f*).

(*a*) England: Für einen Windhund gab sonst der Eigenthümer jährlich 1 L., für einen anderen einzigen Jagdhund 8 Sch., und wo mehrere Hunde, 14 Sch. für jeden. Mit 36 L. jährlich konnte Jeder die Steuer für alle seine Hunde, wie viel ihrer seien, abtragen. Bauern- und Schäferhunde sind seit 1834 befreit. Der Ertrag war 1833: 173888 L., 1848: 134827 L. Seit 1853 werden für jeden Hund 12 Sch. entrichtet, doch hat Niemand für seine Hunde über 39 L. 12 Sch. zu bezahlen. Schäferhunde sind frei. 1858/59 waren 326450 Hunde. Der Ertrag war 1860/1 197520 L. — Baden, Gesetz v. 23. Oct. 1833: 1 fl. 30 kr. von jedem Hunde, 1 fl. von einer Hündin, alle Befreiungen aufgehoben; ⅓ des Betrages fiel an die Gemeinden. Ges. v. 10. Sept. 1842: von einem männlichen Hunde 4 fl., von einem weiblichen 2 fl. Die Gemeinden erhalten die Hälfte. Dieses Gesetz hatte die Folge, daß die Zahl der Hunde im ganzen Lande, welche 1842 39727 betragen hatte, sich 1843 auf 24957 verminderte. Gesetz v. 20. Dec. 1848: ein zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlicher Hund nur 1 fl. 30 kr., eine Hündin 1 fl. Rohertrag D. 1854—56 66478 fl., 1856—58 71448 fl., 1860—62 85823 fl. Hievon gehen 2876 fl. Erhebungskosten ab, es blieben also für jeden der beiden Theilnehmer 41980 fl. — Würtemberg, s. (*b*). — Großh. Hessen: Steuer von Hunden und Nachtigallen, A. 1857—59 40000 fl. — Bremen, 1817: halbjährig für 1 Hund ½ Thlr., für den 2ten 1 Thlr., für jeden

weiteren 1¼ Thlr. — In Frankreich ist neuerlich mehrmals eine Hundesteuer vorgeschlagen worden, das Gesetz v. 2. Mai 1855 führt sie als Gemeindeabgabe ein. Sie kann 1—10 Fr. von einem Hunde betragen. Die Regierung bestimmt für jede Gemeinde den Steuersatz, wobei die zur Jagd oder zum Vergnügen gehaltenen Hunde höher belegt werden als andere. 1856 zählte man 1·870850, 1860 1·748514 Hunde. de Parieu II, 149. — In Belgien kommt diese Steuer als Provincialabgabe vor.

(*b*) Schäfer u. a. Hirten, Feldschützen, Bleicher, Jäger, — Bewohner abgelegener Höfe u. dgl. sollten befreit bleiben. — In Würtemberg bezahlte man früher in Fällen eines solchen Bedürfnisses 24 kr. für einen Hund, dagegen für einen entbehrlichen 4 fl. und für einen Jagdhund 1 fl. Diese Steuersätze wurden 1839—1841 herabgesetzt, allein die Zahl der Hunde mehrte sich so stark, daß man 1842 die frühere Abgabe wiederherstellte und für den zweiten und jeden weiteren Lurushund eines Eigenthümers noch 2 fl. Steuer zulegte. Die Hälfte des Reinertrages fließt in die Ortsarmencassen. Gesetz v. 8. Sept. 1852: Hunde, die für ein Gewerbe oder zur Sicherheit dienen, der erste 2 fl., jeder weitere 4 fl., alle anderen resp. 4 und 8 fl. A. für 1858—60 roh 83102, rein für die Staatscasse 38602 fl., A. 1861—63 roh 91000 fl., rein 41771 fl.

(*c*) In Holland kam schon im 17. Jahrhundert eine Dienstbotensteuer vor. In mehreren Ländern wird für den zweiten und jeden folgenden Dienstboten ein steigend höherer Steuerbetrag gefordert als für den ersten; z. B. Niederlande: 1 Bedienter 5 fl., einer von 12 22½, einer von mehr als 12 40 fl. Es sind 5 Classen von Dienstboten. Erzieherinnen sind befreit. — Die englische Steuer von männlichen Bedienten trifft auch die Gewerbsgehülfen, weil in Großbritanien keine Gewerbssteuer besteht. Ackerknechte sind seit 1823 frei. Man bezahlt für einen Bedienten 1 L. 1 Sch., aber wenn er unter 18 Jahren ist, nur die Hälfte. 1858/59 waren 227875 Bediente, für welche 197190 L. eingingen. Vor 1822 war die Steuer 2 L. 8 Sch. — In Belgien ist der Fuß 6,36—14,84 Fr. von jedem Bedienten. Ertrag 1857: 638548 Fr.

(*d*) Großbritanien hat mehrere Sätze für verschiedene Fuhrwerke, auch steigt die Abgabe mit der Zahl der Fuhrwerke und Pferde, die Jemand besitzt, z. B. eine einzelne 4rädrige Kutsche giebt 6 L., eine von zweien 6 L. 10 Sch. ꝛc., eine Miethkutsche 5 L. 5 Sch. bis 6 L. Ackerpferde sind seit 1822 frei, seit 1823 auch die carts, Wagen ohne Federn. Von Miethpferden (Gesetz v. 20. Aug. 1853) wird bezahlt: 7½ L. für einen einzigen Wagen, 12½ für 2, 20 für 3 oder 4 ꝛc. Rennpferde geben 3 L. 17 Sch., und diese Steuer, welche 1857/8 5470 L. einbrachte, ist 1857 zur Accise übertragen worden. Sonst giebt ein Pferd von mehr als 13 Faust Höhe 21 Sch.; ein kleineres, ferner ein Pferd zu gewerblichen oder Berufszwecken (Geistliche, Aerzte ꝛc.) 10½ Sch. Vierrädrige Wägen einspännig 2 L., zwei- oder mehrspännig 3½ L., aber unter 30 Zoll Radhöhe resp. 1 und 1⅓ L., zweirädrige ¾ und 2 L. 1857/8 wurden von 244118 verschiedenen Wägen 312775 L., von 525000 Pferden 355253 L. entrichtet. Eine Kutsche mit Pferden, Bedienten, Abgaben, wird auf mindestens 250 L. jährliche Kosten angeschlagen. Bibl. univ. Oct. 1835. Porter, Progress of the nation S. 531. · 3d Report of the Commissioners of inland revenue, 1859, S. X. — Hiezu kommen noch zwei sonderbare Steuern, nämlich 1) von Personen, die ein Wappen führen, wofür der Besitzer eines Wagens 2 L. 8 Sch., wer wenigstens Fenstersteuer giebt, 1 L. 4 Sch., jeder Andere 12 Sch. entrichtet; 1833 29749 Personen und 60845 L., 1858 42433 Personen und 54634 L. Ertrag; 2) von dem Gebrauch des

Haarpuders! Diese Abgabe, 1 L. 3½ Sch. von der Person, ist sehr im Abnehmen; es waren 1820 noch 29000, 1833 nur 9472, 1858 1040 Personen, welche 1222 L. entrichteten. — Niederländ. Pferdesteuer, von einem Luruspferd 25 fl. jährlich, von zweien 55, von dreien 80 und von jedem weiteren 20 fl., von 2 Pferden eines Arztes und 1 Pferde eines Landgeistlichen oder Beamten, der Pferde halten muß, je 15 fl., von einem Pferde der Posthalter, Pferdeverleiher ꝛc. 8 fl. — Aehnlich Belgien. Ertrag 1857: 395170 Fr. — Basel, Gesetz vom 7. April 1818: von 1 Reitpferd 16 Fr., 1 Wagen mit 1 Pferd 10—16 Fr. (offen oder gedeckt), Wagen mit 2 Pferden 30 Fr., mit 3 Pf. 40 Fr., mit 4 Pf. 50 Fr. — Bremen, V. v. 28. Dec. 1816: von 1 Kutsche mit 2 Pferden jährlich 25 Thlr., von jedem anderen zum Vergnügen gehaltenen Pferde 5 Thlr., von einem Gewerbspferde 2½ Thlr. — Sardinien, Gesetz v. 1. Mai 1853: Fuhrwerke für eigenen Gebrauch, 2rädrige mit 1 Pferde 7,50—10 Fr. nach der Einwohnerzahl der Orte, 4rädrige mit 1 Pferde 15—20 Fr., mit 2 Pferden 40 Fr. — Französisches Gesetz von 1862: jedes Pferde und bespannte Fuhrwerk, welches für den persönlichen Gebrauch (service) des Eigenthümers und seiner Familie dient, giebt eine Steuer; 4rädrige Fuhrwerke in Paris 60 Fr., in anderen Orten 10—50 Fr., 2rädrige ebenso 40 Fr. und 5—25 Fr., ein Reit- oder Wagenpferd in Paris 25, anderswo 5—20 Fr. Gebrauch für die Landwirthschaft oder ein Patentgewerbe ist frei. Die Gemeinde erhält 1/10 des Ertrages. A. 1865 2·850000 Fr. ohne 300000 Fr. Zuschlag für Gemeindeausgaben.

(*e*) Staat Virginia 1849: von einer goldenen Uhr jährlich 1 Doll., von einer geringeren Sorte 50 Cents, von Taschenuhren aus Silber oder anderem Metall, ferner von Stand- und Wanduhren aus Metall 25 Cents, von solchen aus Holz ꝛc. 12½ Cents, von einem Piano 1,8 D., von einer Harfe 4 D. Es wurden in jenem Jahre 28875 Taschen-, 69458 Stand- und Wanduhren, 4715 Pianos und 21 Harfen versteuert, zusammen mit 38027 D. Ertrag, von Gold- und Silbergeschirr 2954 D. Staat Jowa, Steuer von 1311 Uhren und 47 Pianos. — A. niederl. Gesetz v. 1822 Art. 25 ff. 1 Proc. des Mobiliars; Kleider, Schmucksachen, Gewerbsgeräthe, Hülfsmittel für Wissenschaft und Kunst sind frei, ebenso Personen, die unter 20 fl. Miethe zahlen. Statt der eigenen Angabe kann jeder Steuerpflichtige sein Mobiliar schätzen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das 5fache der Jahresmiethe angeschlagen. Recueil de lois ... concernant les contributions directes, douanes et accises ... Brux. 1837, S. 25. 33. — Ertrag in Belgien 1·440000 Fr. — In manchen Ländern wurden früherhin Steuern von seidenen Kleidern, tapezirten Zimmern u. dgl. versucht. Beispiele bei de Parieu a. a. O.

---

3. Absatz
Accise oder Aufschlag.

§. 428.

Das Unterscheidende der Accise (*a*) oder, wie diese Steuerart im Deutschen am besten benannt werden kann, des Aufschlages (*b*) besteht darin, daß die Steuer von gewissen Waaren, sie mögen in- oder ausländischen Ursprungs sein, im

Innern des Landes bei irgend einem Vorgange während ihrer Hervorbringung oder ihres Umlaufes von einem Verkäufer im Gewerbsbetriebe vorschußweise entrichtet wird. Diese schon sehr alte Art der Aufwandssteuern ist in den meisten Staaten auch jetzt eine der ergiebigsten und kann bei guter Einrichtung dem Staate ohne große Nachtheile für die Volkswirthschaft eine beträchtliche Einnahme zu Wege bringen (*c*); oft ist sie jedoch, durch fehlerhafte Anordnungen, die Ursache harter Bedrückungen und selbst ein Anlaß zu gewaltsamem Widerstande geworden (*d*).

(*a*) Das Wort Accise stammt, wie die von Du Cange gesammelten Stellen deutlich zeigen (Lexicon s. v. Assidere, Assisa, Cisia), von assidĕre, auflegen, festsetzen, her; man sagte z. B. im Mittelalter Assisa panis — assisia super venalibus (Abgabe von Feilschaften) oder rerum venalium; talliam assidere, eine Schatzung auflegen, wie noch heutzutage assessed taxes in England. — Assisa für Ständeversammlung ist wohl aus dem neutrum assidēre abzuleiten, Sitzung. Excise, die Form des Wortes in England, ist aus der englischen Aussprache des a in accise erklärlich. Die badische Geschäftssprache braucht (nicht nachahmungswürdig) Accis als männliches Hauptwort und erweitert den Begriff so, daß neben der eigentlichen (Consumtions-) Accise auch die Gebühr von Verkauf und Vererbung unbeweglicher Besitzungen (Immobilien-Accis) dahin gerechnet wird. In Frankreich ist dieß Wort nicht mehr üblich, wohl aber in Belgien. Für die Ableitung von asseoir, statuere, auch Skinner, Etymologicum linguae anglicae s. v. Size. — Hüllmann leitete früher das Wort von accidere, einschneiden, her, und erinnerte an die Kerbhölzer, Allg. Encyklop. von Ersch und Gruber, I, s. v. Accise, ähnlich M. Culloch, Taxation S. 115. Neuerlich entschied sich aber Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters, II, 115) gleichfalls für die obige Erklärung. Cisia, spanisch zisia, deutsch Zise für eine Trankſteuer ist entweder eine Abkürzung von accise oder kommt von den Kerbhölzern, die zur Abrechnung dienten, daher auch incisio, incisura, Schnitt. Die spanische alcavala, eine Abgabe von anfangs 5 Proc. der feilgebotenen Dinge, wurde in den christlichen Staaten nach dem Beispiele der Araber eingeführt. (Arabisch kabal, empfangen, keblah das Empfangen, auch das Empfangene, uns insbesondere Geld.) Nach Mariana ist sie 1342, nach Ferrera 1349 eingeführt worden. Das Wort kommt aber schon früher vor in den von den Mauren eroberten Gegenden, wofür Du Cange Urkunden von 1101 und 1213 anführt. Im Jahre 1349 erfolgte die Erhöhung auf 10 Procent, wozu im 16. Jahrhunderte noch vier weitere Zuschlagprocente kamen, daher die Benennung alcabala y cientos. In den einzelnen Provinzen erhielten sich mancherlei Verschiedenheiten. — Im Deutschen kommen Ungeld (später Umgeld), Unrecht öfters vor. Nach Hüllmann soll dieß aus der Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen herrühren, wie mala tolta in England und Frankreich, indeß bedeutet Un nicht immer eine Mißbilligung, wie z. B. Ungericht im Sachsenspiegel (I, 57), das Gericht des Gaugrafen. Deßhalb betrachtet Lang, S. 105, das Ungeld als eine außerordentliche Abgabe. Dasselbe war eine Trankſteuer, wofür auch der Name Licent vorkam. Ungeld oder Zyse in der Rheinpfalz, 1340. (Ohmet oder zweites Heu hieß ursprünglich Unmahd.)

(*b*) Noch heutiges Tages in Oesterreich und Bayern in diesem Sinne üblich. Carolinische Wahlcapitulation von 1711 Cap. 8: „Wann auch einige ... sich unterstanden haben ..., die ein-, aus- und durchgehende Waaren mit gewissen Aufschlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niderlag, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Stein-, Pflaster-, Stein-Fuhren- und Conto-Gelder, Mutter-Steuer und andern dergleichen imposten zu beschweren."

(*c*) Großes Lob in der Schrift: Christ. Teutophilus (Tenzel), Entdeckte Goldgrube in der Accise. Zerbst 1686. 4°. 5. Aufl. 1719. Diese Abhandlung rief mehrere Streitschriften hervor.

(*d*) Die älteren Finanzmänner unterschieden zwischen der Universal- und Particular-Accise. Jene, die von allen verkauften Dingen entrichtet würde, erscheint als so fehlerhaft, daß hier nur die letztere, d. i. die Accise von einzelnen Waarengattungen, in Betracht kommen kann; z. B. v. Sonnenfels III, §. 165.

§. 429.

Es ist nicht leicht, die Erhebung des Aufschlages von gewissen Gegenständen so einzurichten, daß weder der Betrug erleichtert, noch auch der Verkehr zu sehr belästigt wird. Nach den bei jeder einzelnen Waare obwaltenden Umständen kann die Entrichtung bald bei einem Vorgange der Erzeugung (*a*), bald bei dem Uebergange eines Erzeugnisses in andere Hände und insbesondere an die Zehrer angeordnet werden (*b*). Zu der letzteren Art gehört die früher sehr verbreitet gewesene und noch jetzt hie und da vorkommende Thoraccise, welche beim Eintritt einer Waare in die Städte bezahlt wird (*c*), und welche öfters vorzugsweise den Namen Accise trug. Dieselbe hat mehrere Nachtheile: 1) Da sie nicht in Dörfern, Flecken und offenen Städten, sondern nur in geschlossenen Orten anwendbar ist, so entsteht eine ungerechte Belastung der letzteren, die um so mehr dabei leiden, je häufiger neuerdings Gewerbsgeschäfte auch auf dem Lande betrieben werden und begüterte Personen daselbst ihren Wohnsitz haben. Man müßte daher wenigstens durch Schatzungen, die den offenen Orten in höherem Maaße oder ausschließlich auferlegt werden, das Gleichgewicht wieder herzustellen suchen (*d*). Die stärkere Besteuerung der Stadtbewohner hat dazu Veranlassung gegeben, denselben auch wieder Vorzüge, z. B. in der Betreibung von Handwerken (II, §. 200) zu bewilligen, welche sich aber nicht mehr aufrecht halten lassen. 2) Die Thoraccise kann nicht von solchen Waaren erhoben werden, welche in den Städten verfertigt werden; man könnte sie höchstens bei dem Eingange der erforderlichen Rohstoffe

belegen (*e*). 3) Das Anhalten und Untersuchen aller in die Städte eingehenden Waarensendungen, um sich zu überzeugen, ob sie steuerbare Dinge in sich schließen, ist sehr mühsam, beschwerlich für die Einbringenden, giebt zu mancherlei Willkür und Bedrückungen Anlaß und legt dem Verkehre zwischen Stadt und Land so große Hindernisse in den Weg, daß schon deßhalb diese Form der Accise als verwerflich erscheint. 4) Hiezu kommt der Anreiz zum heimlichen Einführen.

(*a*) Solche Steuern hat man bisweilen mit dem Namen Productionssteuern belegt, z. B. die Steuer von Runkelrübenzucker. Allein sie sind dennoch Aufwandssteuern, nicht Schatzungen.
(*b*) Marktaccise in Athen.
(*c*) Z. B. in Oesterreich. Diese Erhebungsart wird bisweilen auch benutzt, um städtische Auflagen in der nämlichen Weise mit zu erheben.
(*d*) Wie dieß z. B. durch die preußische Classensteuer geschieht, §. 400. In Mecklenburg wird in den Domanial-Flecken wie in den Landstädten Fleisch und Mehl besteuert.
(*e*) Z. B. die zum Branntweinbrennen dienlichen Materialien, die jedoch auch zu anderen Zwecken gebraucht werden.

§. 430.

Durch die Umwandlung des Aufschlages in eine feste Summe, die der Verkäufer einer Waare jährlich in die Staatscasse entrichtet (aversum, Pauschsumme, abonnement), wird die Erhebung sehr erleichtert, es fällt der Steuerbetrug hinweg und es werden alle lästigen Aufsichtsmittel entbehrlich (*a*), aber dennoch sind hiemit überwiegende Nachtheile verbunden.

Es gehört wesentlich zur Güte einer indirecten Aufwandssteuer, daß jeder Verkäufer eben soviel an den Staat entrichtet, als die Käufer im Preise der Waare mehr ausgeben müssen. Dieß findet aber bei der Einführung einer Pauschsumme nicht statt, denn 1) wenn man auch dieselbe wegen der Vermehrung der Einwohnerzahl jährlich regelmäßig steigen lassen will, so geht doch der Nutzen verloren, den die weitere Erhöhung des Verbrauches und des Steuerertrages bei der Zunahme des Wohlstandes hervorbringt. Dieser Verlust ließe sich nur dann vermeiden, wenn man die jährliche Verzehrung genau erfahren könnte, was aber gerade von der Aufhebung der Controlanstalten verhindert wird. 2) Es treten öfters starke Veränderungen in dem Verbrauche ein, es wird z. B. nach schlechten Weinjahren mehr Bier getrunken und umgekehrt. Bei einer

genau nach den verbrauchten Mengen erhobenen Accise gleicht sich die Zunahme der einen Steuer mit der Abnahme der anderen aus, bei einem Aversum würde der Staat der einen Classe von Verkäufern Nachlaß bewilligen müssen, ohne von der anderen mehr zu erhalten. 3) Auch der Absatz einzelner Gewerbsunternehmer ist sehr veränderlich. Wenn der Begüterte mit Hülfe eines größeren Capitales seinen Betrieb verbessert und erweitert, oder wenn durch zufällige Umstände ein Gewerbsmann größeren Absatz erhält, z. B. in der Nähe einer Eisenbahnstelle, so erhält er bei einerlei Pauschsumme von den Käufern mehr Ersatz als er vorgeschossen hat, während andere Verkäufer, die in dem Mitwerben nachstehen, hiebei in Schaden kommen. Je länger eine solche Einrichtung dauert, desto mehr kann die von jedem Verkäufer bezahlte Aversalsumme von derjenigen abweichen, die er nach der wirklichen Ausdehnung seines Gewerbes zu tragen hätte.

(a) Für diese Maßregel erklärten sich 1831 mehrere Redner in der badischen 2. Kammer; Verhandl. ders., Heft 24 und Beilagen, 8. Heft, sowie auch viele Gesuche von Wirthen, Bierbrauern, Fleischern ꝛc. L. v. Babo, Die Weinaccise und Ohmgeldeinrichtung, Heidelb. 1831. — Dagegen die Schrift: Die Verwandlung der Consumtionsaccise im Großh. Baden in eine Aversalsteuer, Karlsr. 1831, und mehrere Redner in der angeführten Verhandlung. In Folge eines von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsches beschloß die Regierung, mit der Fleischaccise einen Versuch zu machen, aber so, daß den Fleischern die Wahl bliebe. Prov. Gesetz v. 10. Mai 1832, bestätigt 1833. Im Jahre 1835 bestand das Aversum nur noch an 244 Orten mit 499 Metzgern, während 638 Orte mit 1806 Metzgern andere Erhebungsarten vorgezogen hatten; 20 Orte waren seit 1832 von dem Aversum zurückgetreten. Daher wurde dieses nun gänzlich abgeschafft. Zwei Gesetze v. 28. Juni 1848 bestimmten abermals die Einführung von Pauschsummen für die Wein-, Bier- und Schlachtsteuern; Vollzugs-V. v. 30. Juni dess. J., aber diese Einrichtung wurde für die Biersteuer schon durch Ges. v. 7. Sept. 1848 aufgehoben, bei der Weinsteuer theilweise durch Ges. v. 19. Sept. 1848, vollständig im Ges. v. 3. Nov. 1849. — In Oesterreich kommen solche Abfindungen bei der Verzehrungssteuer vor durch Verabredung eines sog. Pauschale, in der Regel nur auf ein Jahr, und am liebsten mit allen Unternehmern in einem gewissen Gewerbe an einem Orte zusammen. Kommt eine Uebereinkunft der Art nicht zu Stande, so wird eine Verpachtung versucht, v. Malinkovski II, 51. — In Würtemberg sollen (Ges. v. 9. Juli 1827) Accorde mit den Weinhändlern auf drei Jahre abgeschlossen werden, was jedoch nicht häufig geschehen ist. Die frühere allgemeine Anordnung der Pauschsumme bestand nur von 1821—1824; Handbuch S. 237. In Preußen ist eine „Fixation" der Fleischsteuer für alle Fleischer einer Stadt nach einem mehrjährigen Durchschnitte gestattet, V. v. 19. Febr. 1827. Villaume S. 259. — Gegen die Abfindung bei dem Bieraufschlage Rivet in Rau, Archiv V, 86.

§. 431.

Der Verbrauch einiger allgemein zum Genuß dienenden Nahrungsmittel ist am häufigsten mit Aufwandssteuern im Innern der Länder belegt worden. Dahin gehören außer dem Kochsalze (*a*) Getreide, Fleisch und geistige Getränke.

Der Aufschlag von dem zu menschlicher Nahrung verwendeten Getreide (*b*) trägt den Namen Mahlaccise, Mahlsteuer, weil er nach der gewöhnlichen Einrichtung dann bezahlt werden muß, wenn man das Getreide auf die Mühle bringt, und weil der Müller darauf sehen muß, daß alle ihm übergebenen Mahlfrüchte versteuert sind, weßhalb er selbst wieder überwacht wird. Diese Abgabe hat zufolge obiger Betrachtungen (§. 421) den erheblichen Grund gegen sich, daß sie zu schwer auf die arbeitende Classe drückt, zumal auf die Familien von einer beträchtlichen Zahl von Köpfen; sie fällt auf die Wohlhabenden nicht viel stärker als auf die Dürftigen und muß sogar von den aus Geldalmosen lebenden Armen bezahlt werden (*c*). Zudem ist auf dem Lande, wo viele Mühlen von den Ortschaften entfernt und vereinzelt liegen, die Beaufsichtigung durch die Steuereinnehmer zu beschwerlich und kostbar, endlich haben manche Familien auf dem Lande eigene Mühlen, werden daher von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten belästigt (*d*). Deßhalb verdient die Mahlsteuer keine Empfehlung, auch ist sie in den meisten Staaten nicht anzutreffen. Ihre Nachtheile werden gemildert, aber keineswegs ganz beseitigt, wenn sie überhaupt niedrig angesetzt wird, oder wenn man da, wo die unteren Arbeiterclassen sich von einer anderen Getreideart nähren, als die wohlhabenderen Einwohner, jene Frucht niedriger besteuert, wie dieß in Preußen mit dem Roggen geschieht (*e*), — ferner wenn man die Mahlsteuer auf die Städte beschränkt, was aber die lästige Bewachung des Verkehrs an den Thoren und der Gerechtigkeit willen eine andere zum Ersatze der Mahlsteuer dienende Steuer der Landbewohner, wie die preußische Classensteuer (§. 400 (*a*)), nöthig macht. Zur Ausführung dieser Steuer gehört 1) das Verbot der Handmühlen (*f*), 2) die Verpflichtung der Müller, Getreide nicht ohne die begleitende Bescheinigung für die bezahlte Accise anzunehmen, genaue

Verzeichnisse aller abgelieferten Mahlfrüchte und ihrer Eigenthümer zu halten, die eigenen Früchte abgesondert zu verwahren u. s. w., 3) verschiedene Sicherungsmittel, z. B. Verbot der Verbringens auf die Mühle bei Nacht, Bezeichnung der Säcke eines jeden Eigenthümers von Getreide, häufige Besichtigung durch Accisebeamte u. dgl.

(*a*) Ueber die Salzsteuer und das zu gleichem Zweck dienende, nur in der Form von jener verschiedene Salzregal s. §. 184 ff.

(*b*) v. Jakob II, §. 12—16. v. Malchus I, 325. 337. — Prince-Smith, Ueber die Frage: Wer trägt die Schlacht- und Mahlsteuer? Elbing 1845. — de Parieu II, 279.

(*c*) Es ist hiebei vorausgesetzt, daß diese Steuer nicht auf den Landwirth überwälzt wird. Sie könnte nur dann eine Erniedrigung des Getreidepreises verursachen, wenn eine starke Abnahme des inländischen Getreideverbrauches einträte und der Landwirth weder ein anderes Absatzgebiet fände, noch den Getreidebau einschränken und dafür mehr andere Feldgewächse bauen könnte. Diese selten eintretende Wirkung wäre aber ebenfalls eine ungünstige. Eine sehr ungleiche Besteuerung der verschiedenen Getreidearten könnte leichter den Preis der mehr belasteten herabdrücken.

(*d*) In diesem Falle ist die Mahlsteuer eine directe. In manchen Gegenden, z. B. dem Schwarzwalde, haben viele Landleute eigene kleine Mahlmühlen an den nahen Gebirgsbächen. Die badische Accise-Ordnung (§. 58) bestimmte zum Behufe der damaligen Mahlsteuer, daß ohne besondere Erlaubniß auf solchen Mühlen Niemand als der Eigenthümer mahlen dürfe und dieser seinen Hausverbrauch alljährlich zu versteuern habe.

(*e*) Die preuß. Mahlsteuer (Ges. v. 30. Mai 1820) beträgt vom ehemaligen Centner (110 Pfd.) Waizen 16 Sgr. oder 20 Sgr. (1 fl. 10 kr.), von Roggen, Gerste, Buchwaizen, Hülsenfrüchten ꝛc. 4 Sgr. oder 5 Sgr. ($17\frac{1}{2}$ kr.). Das Malz und das zum Branntweinbrennen bestimmte Getreide ist befreit. Wird Mehl in eine mahlsteuerpflichtige Stadt eingeführt, so wird der Steuerbetrag der entsprechenden Getreideart $1\frac{1}{3}$fach entrichtet, bei Grütze, Gries ꝛc. doppelt. In den mahlsteuerpflichtigen Städten ist der mittlere Verbrauch des Kopfes $82\frac{1}{4}$ Pfd. Waizen und $225\frac{3}{8}$ Pfd. Roggen, also der Steuerbetrag $25\frac{1}{2}$ Sgr. Da man (mit Einrechnung des Mahllohns) aus 100 Pfd. Körnern ungefähr 116 Pfd. Roggen- oder 105 Pfd. Waizenbrot erhält (II, 314 (*b*)), so trifft auf das Pfund Waizenbrot ungefähr $^6/_{10}$, auf Roggenbrot $0,^{137}$ kr. Diese Steuer sowie die Schlachtsteuer besteht nur in 83 größeren Städten, während an allen übrigen Orten die Classensteuer die Stelle beider einnimmt, §. 400. In den Jahren 1848—50 wurde den Stadtgemeinden für ihre Ausgaben $^1/_3$ der Mahlsteuer überlassen. Dieß wurde durch das Gesetz v. 1. Mai 1851 §. 1 fortdauernd verordnet. Der Ertrag war 1844 1·868000 Thlr., 1846 1·711000. Seit 1848 kommen nur die dem Staate zufallenden $^2/_3$ der Steuer in Rechnung. Nach Gesetz v. 20. Mai 1854 wurde für die Kosten der neuen Anleihe der Antheil des Staates um 25 Proc. erhöht, dieser Zuschlag hörte aber mit 1856 wieder auf. Zieht man ihn vom Durchschnittsertrage der Jahre 1854—56 ab, so bleiben 1·231263 Thlr., D. 1857. 58 1·308178 Thlr. = $0,^{679}$ Thlr. auf den Kopf (und zwar in Schlesien $0,^{64}$ Thlr. (min.), in Brandenburg $0,^{73}$ Thlr. (max.)). A. für 1859 1·270000 Thlr., für 1860 1·309900 Thlr. oder an $0,^{65}$ Thlr. auf

den Kopf in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, mit Einrechnung des städtischen Antheils 0,975 Thlr. Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wurde mehrmals beantragt. Schilderung ihrer Nachtheile von Bülow-Cummerow (Polit. und finanzielle Abhandlungen, 1834, I, 135), Kries (Rau u. Hanssen, Archiv, N. F. VIII, 180) und Bergius, Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Bresl. 1853. Vertheidigung dieser Steuer von Niebuhr (in Rau und Hanssen, Archiv VIII, 206). — In Oesterreich besteht nur in einigen größeren Städten eine solche Abgabe. Der Centner Getreide (119,7 preuß. Pfd.) giebt in Wien 15, in anderen Städten $7\frac{1}{2}$ kr. des 20-Guldenfußes, Mehl in Wien 20, in Brünn, Graz, Lemberg, Linz, Prag 10 kr., und in diesen Städten belief sich 1856 die Steuer von Brotfrüchten, Mehl, Backwerken nur auf 582 337 fl., in den lombardischen und venezianischen Städten war die Steuer höher. — Bei der niederländ. Mahlsteuer von $1\frac{2}{3}$ fl. von dem Hektoliter Waizen, $\frac{1}{2}$ fl. von Roggen, ermittelte man, daß eine Familie von 5 Köpfen, je nachdem sie Waizen und Roggen oder nur letzteren verzehrt, $4\frac{1}{2}$ oder $2\frac{1}{2}$ fl. jährlich zu tragen habe, van Hagendorp II, 29. Hiebei ist die Brotconsumtion niedrig angenommen, indem $2\frac{1}{2}$ fl. nur 5 Hektol. = 9 preuß. Scheffel = $3\frac{1}{2}$ bad. Malter Roggen anzeigen 1855 ist diese Mahlsteuer aufgehoben worden. — In Frankfurt beträgt diese Abgabe 40 kr. vom Malter. = 1,147 Hektol. — Ehemalige bad Mahl-Accise vom Malter Waizen und Kern 20 kr. Roggen $12\frac{1}{4}$, nach Accise-Ordn. v. 4. Jan. 1812 §. 52, aufgehoben 1818. — Ehemalige westfäl. Consumtionssteuer, Gesetz v. 15. Februar 1809, 14 Cent. von $\frac{1}{2}$ Hektoliter Getreide, $4\frac{1}{3}$ kr. vom preuß. Scheffel. — Aufhebung der Mahlsteuer in Neapel 1847. — Mahlsteuer in Mecklenburg-Schwerin, A. 1850/51 49 490 Thlr.

(*f*) Dampf- und Thiermühlen erfordern besondere Erlaubniß und besondere Ueberwachungsmittel, a. preuß. Gesetz §. 7, Fin.-Minister.-Reser. vom 29. August 1827.

§. 432.

Der Fleischaufschlag (Fleischaccise, Schlachtsteuer) von dem Fleische des gewöhnlichen vierfüßigen Schlachtviehes hat vor der Mahlsteuer den Vorzug, daß die Größe des Fleischverbrauches noch eher als die Verzehrung von Mehl für ein Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden kann (*a*). Es ist jedoch ein Nachtheil dieser Steuer, daß durch sie für die Dürftigen das Fleisch, eine vorzüglich stärkende Speise, vertheuert wird, und diese Wirkung läßt sich im Ganzen genommen nicht bezweifeln, wenn sie gleich in gegebenen Fällen nicht immer deutlich zum Vorschein kommt (*b*). Eine Aufhebung des Fleischaufschlages ist daher den untersten Classen der Lohnarbeiter und Gewerbsleute wohlthätig (*c*). Eine Erleichterung in geringerem Grade wird denselben gewährt, wenn man die Abgabe so niedrig ansetzt, daß sie neben den unvermeidlichen Schwankungen der Fleischpreise zufolge der verschiedenen Ernteerträge nicht empfunden wird, und wenn sie nicht alle Arten des Fleisches betrifft (*d*).

Wo sich öffentliche Schlachthäuser befinden, da kann die Entrichtung am leichtesten, überhaupt in den Städten leichter als auf dem Lande überwacht werden (*e*). Das Schlachten zum Hausgebrauche ist auf dem Lande am häufigsten und läßt sich hier am schwersten zur Steuer beiziehen, überdieß ist es den Zehrern beschwerlich, einen vielleicht für mehrere Monate bestimmten Fleischvorrath sogleich beim Schlachten versteuern zu müssen. Das Hausschlachten kommt jedoch bei größerem Vieh selten vor, es ist daher schon sehr erleichternd, wenn dasselbe nur bei Schweinen, Schaafen und Ziegen unbesteuert bleibt (*f*). Die Entrichtung kann geschehen 1) nach dem Gewichte, mit Hinweglassung aller derjenigen Theile, die nicht gegessen oder doch nicht pfundweise ausgewogen werden, wie Haut, Füße, Kopf, Eingeweide, Darmfett. Hiezu wird eine Abwägung nach dem Schlachten, aber vor dem Zerhauen in die vier Viertel im Beisein eines verpflichteten Waagemeisters vorgenommen, am besten auf einer öffentlichen Waage, worauf erst die Steuer bezahlt werden kann (*g*). Dieß ist umständlich, aber die Steuer vertheilt sich hiernach am gerechtesten unter alle Verkäufer; 2) bloß nach der Stückzahl, wobei die Steuerzahlung noch vor dem Schlachten geschieht und die Erhebung leichter ist (*h*). Dagegen tritt der Uebelstand ein, daß von schweren Viehstücken auf jedes Pfund eine geringere Steuer kommt als von leichten, mithin der begüterte Unternehmer einen Gewinn zieht, während die Zehrer gleichen Fleischpreis bezahlen müssen. Durch den Begehr des schwereren Viehes wird dessen Einkaufspreis selbst wieder erhöht, und wenn man hierin auch eine billige Belohnung für den Gewerbfleiß des Viehzüchters erblicken kann, so leiden doch diejenigen Gegenden, in denen die herrschende Rindviehrasse kleiner ist, und die kleinen Landwirthe, die ihr Vieh ungemästet zu verkaufen gezwungen sind, eine (allerdings geringe) Benachtheiligung (*i*). 3) Die Unterscheidung mehrerer nach dem Gewichte abgestufter Classen von Thieren jeder Art steht zwischen der ersten und zweiten Methode in der Mitte. So oft sich zwischen dem Acciseeinnehmer und dem Fleischer über die Classe eines Stückes ein Streit erhebt, muß das Abwägen zu Hülfe genommen werden, und da man in vielen Fällen hierauf zurückkommt, so ist mit dieser Classeneintheilung wenig gewonnen (*k*).

(*a*) Daher ist auch die Fleischverzehrung verschiedener Gegenden und Orte sehr ungleich, wie z. B. Städte auf den Kopf mehr Fleisch verbrauchen als das platte Land. In den preußischen schlachtsteuerpflichtigen Städten war 1849 im D. der Steuerbetrag auf den Kopf 18,^{34} Sgr., der Verbrauch 67,^{93} Pfd., und zwar in Pommern (min.) 57,^{67} Pfd., Preußen 60 Pfd., Sachsen 62,^{28} Pfd., Rheinland 70,^{84} Pfd., Brandenburg 76,^{3} Pfd. Der Steuerbetrag auf den Kopf war im D. 1857/58

Posen . . .	17,^{4}	Sgr.
Preußen . . .	19,^{2}	„
Pommern {	19,^{8}	„
Sachsen {		
Schlesien . .	20,^{1}	„
Rheinland . .	21	„
Brandenburg .	24,^{3}	„
im ganzen Lande	21,^{57}	„

Die österreichische Fleisch- und Schlachtviehsteuer beläuft sich im A. 1864 auf 5·589860 fl. Der D. 1851—56 war 4·932629 fl., wovon 2·517053 fl. in den geschlossenen Städten. Von jener Summe wurden 2·615274 fl. durch Abfindung oder Verpachtung erhoben. — Sachsen A. 1861—63 312600 Thlr. = 0,^{245} fl. auf den Kopf. — In Baden betrug die Schlachtviehaccise auf den Kopf 1831—36 12,^{73} kr., 1836—41 13,^{26} kr., 1842—46 13,^{49} kr., 1852—56 13,^{6} kr., 1860—62 14,^{9} kr. Der Ertrag im D. dieser drei Jahre war 340236 fl. (beinahe $^{1}/_{4}$ fl. auf den Kopf), A. 1864. 65 nur 277160 fl. oder 0,^{2} fl. auf den Kopf, wegen der aufhörenden Abgabe von Kälbern; 1836—46 kamen im D. auf den Kopf jährlich 20,^{8} Pfd. Ochsen-, Rind-, Kuh- und Kalbfleisch, aber in Karlsruhe 83, Mannheim 79, Heidelberg 69, Freiburg 53, Bruchsal 52, Pforzheim 29 Pfd. ohne das Kalbfleisch. Von den steuerfreien Arten wurden gegen 30 Pfd. auf den Kopf verzehrt. — Der Kopf bezahlte in diesen 6 Städten 60, 53, 51,^{4}, 41,^{18}, 35,^{76} und 25,^{25} kr. Die Zahlen über die Verzehrung in Pfunden sind nicht genau richtig, weil das Gewicht der geschlachteten Stücke neuerlich nicht bekannt ist.

(*b*) Wenn nach der Aufhebung der Fleischsteuer keine Preiserniedrigung des Fleisches wahrgenommen wird (wie in Baden 1849), so kann dieß daher rühren, daß gleichzeitig die Preise des Schlachtviehes wegen einer Vertheuerung des Futters gestiegen, oder daß die Fleischer beim Verkauf vor dem freien Mitwerben geschützt sind.

(*c*) Großbritanien, Frankreich, Bayern, Würtemberg (seit dem Finanzgesetz vom 1. Juli 1839) und viele andere Staaten haben diese Steuer nicht. In Frankreich ist aber in einem Theile der Städte eine Fleischabgabe, die in Paris von einem Ochsen 26 Fr. 40 C. beträgt. — In Baden war die Fleischaccise (durch Gesetz v. 17. Juli 1848) vom 1. Januar 1849 an aufgehoben, aber durch Gesetz v. 30. März 1850 wurde sie wieder eingeführt.

(*d*) In Baden wurde 1828 der Aufschlag von Ziegen und Milchschweinen, 1832 überhaupt von Schweinen und Schaafen aufgehoben. Letztere Erleichterung wurde auf ungefähr 50000 fl. angeschlagen. Vom 1. December 1862 an hörte auch die Steuer von Kälbern auf.

(*e*) In Preußen ist die Schlacht- wie die Mahlsteuer auf die größeren Städte beschränkt, §. 431.

(*f*) In Würtemberg war nur das zum Verkaufe bestimmte Vieh steuerbar, so ist es auch in Oesterreich auf dem Lande. In mehreren Provinzen ist keine Fleischsteuer, in Ungarn und Siebenbürgen besteht sie nur in Orten über 2000 Einwohner.

(g) Preuß. Schlachtsteuer, Gesetz v. 30. Mai 1820, 1 Thlr. vom Centner; jedes geschlachtete Stück kommt unzerschnitten auf die Waage, nur Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen. — Nach dem älteren bad. Gesetze von 1828 bezahlte das Pfund Ochsenfleisch 3/4 kr., Rindfleisch 5/8 kr., Farren- und Kuhfleisch 1/2 kr.

(h) Baden, Gesetz v. 25. Mai 1835: Von 1 Ochsen 6 fl. 25 kr., 1 Rind, Farren, Kuh 2 fl. 20 kr., einem Kalbe 30 kr.; Ochsen unter 400 Pfd. werden als Rinder versteuert ꝛc. ꝛc. Von 1832—35 hatten die Fleischer die Wahl zwischen dieser Accise nach der Stückzahl, der älteren nach dem Gewichte und dem aversum, §. 430. Beide erstere Methoden stimmen überein, wenn ein Ochse 513 Pfd. Fleischergewicht hat. — In Würtemberg gab zuletzt (seit 1836) ein Ochse über 3 Jahre 1 fl., unter 3 Jahren 45 kr., Kuh, Rind, Farren 22 1/2 kr., Milchkalb 3 3/4 kr., Schwein 6, Schaaf und Ziege 3 kr., Lamm 1 1/2 kr., junge Ziege 1 kr. Vor 1833 waren die Sätze viermal so hoch. — Oesterreich: ein Stück Rindvieh über 1 Jahr alt in Wien 7 1/2 fl., in einer Provincialhauptstadt 4, an kleineren Orten und auf dem Lande 2 fl. In den 9 größeren Städten werden auch Wildpret, Geflügel, Fische ꝛc. besteuert, was 1847 220000 fl. einbrachte, 1856 in 6 Städten 171710 fl.

(i) Hat ein Ochse 800 Pfd. Fleischergewicht, so kommt bei der bad. Stückaccise auf jedes Pfund nur 0,48 kr. statt der beabsichtigten 3/4 kr., und die Fleischconsumenten werden doch vermuthlich soviel vergüten müssen. 1829—32 hatte im D. ein Ochse in Karlsruhe 592, in Mannheim und Heidelberg 562, in Freiburg 531, Bruchsal 542, Pforzheim 472 Pfd., im ganzen Lande 511 Pfd., ein Rind 230, eine Kuh oder ein Farren 272, ein Kalb 45 Pfd. Amtl. Beiträge S. 224. — Obige Nachtheile sind auch bei dem französischen Octroi getadelt und 1845 von der Dep.-Kammer anerkannt worden. — Ein Verbesserungsmittel liegt in dem a. preuß. Gesetze von 1820 §. 11: für jede Stadt wird ein gewisser mittlerer Satz für das Stück aufgestellt und es hängt von dem Eigenthümer ab, ob er ihn bezahlen, oder das Abwägen verlangen und genau nach dem Gewichte bezahlen will. — In Baden betrug die Fleischsteuer 1829—31 nach Abzug des Betrages für Schaafe und Schweine im D. 270000 fl., 1832—38, als die Erhebung nach der Stückzahl aufkam, 253709 fl., sodann bei strengeren Aufsichtsmaßregeln 1839 u. 40 im D. 325470 fl., 1843 u. 44 wegen der Abnahme des Viehstandes zufolge des Futtermangels von 1842 nur 264640 fl., 1844—46 293000 fl., 1854—56 284690 fl. — In den Niederlanden ist die Steuer 10 Proc. von dem Verkehrswerthe des Schlachtviehes. Ertrag R. 1858 1·664945 fl., A. 1860 1·270000 fl. = 0,37 fl. auf den Kopf.

(k) Frühere badische Einrichtung, Accise-O. von 1812 §. 61 und nachherige Abänderung: Ochsen über 600 Pfd. bezahlten 7 fl. 30 kr., von 5 bis an 600 Pfd. 5 fl. 15 kr., von 4 bis 500 Pfd. 5 fl., Rinder von 3 bis 300 Pfd. 3 fl. 45 kr., von 2 bis 300 Pfd. 2 fl. 30 kr. ꝛc.

§. 433.

Geistige Getränke sind zur Besteuerung vorzüglich gut geeignet, weil sie, ohne unentbehrlich zu sein, doch einen für die meisten Menschen sehr lockenden Genuß darbieten, in allgemeinem Gebrauche sind, weil die Wohlhabenden sowohl auf die Menge als auf die Güte der von ihnen verzehrten Getränke mehr zu verwenden pflegen, und diejenigen Personen, denen die

Abgabe lästig wird, sich leicht im Verbrauche einige Beschränkung auflegen können. Diese Tränksteuern sind in den heutigen europäischen Staaten schon seit Jahrhunderten in Gebrauch und werfen beträchtliche Einnahmen ab. In Ansehung der Gegenstände dieser Steuern finden von Land zu Land Verschiedenheiten statt, indem Bier und Branntwein in kälteren Ländern mehr einbringen als in warmen. Wo kein Rebbau stattfindet, da wird der Wein bequem durch einen Gränzzoll getroffen (*a*).

Die Besteuerung geistiger Getränke dient zugleich den übermäßigen Genuß derselben einigermaßen zu vermindern; dagegen ist es wünschenswerth, daß die zur Stärkung dienende Verzehrung der arbeitenden Classe schonend belastet werde. Man könnte daher eine solche Höhe der Trankſteuern nicht billigen, welche ungeachtet des Anwachses der Volksmenge den Verbrauch dieser Getränke im Ganzen verminderte oder auch nur auf gleicher Höhe erhielte.

(*a*) Frankreich 1825—1829 im D. 105·980 000 Fr., nach der Reduction von 1831 und 1832 64·226 000 Fr., 1835 70·809 000 Fr. oder gegen 1 fl. a. d. K. A. für 1844: 97·719 000 Fr., 1845 R. 101 Mill. Fr., A. 1859 152·534 000 Fr. = 1,97 fl. a. d. K. A. 1865 212 Mill. = 2,47 fl. a. d. K. Gegen die französische Trankſteuer Bastiat, Ausgewählte volkswirthsch. Schriften II, 157. — Großbritanien 1858/59 15·199 944 L. von Malz, Hopfen und inländischem Branntwein = 6⅓ fl. a. d. K. nebst 4·050 059 L. Einfuhrzoll von Wein und Branntwein, 1861/62 15·489 500 L. Accise und 3·746 333 L. Einfuhrzoll, zusammen 7,7 fl. a. d. K. — Belgien D. 1851—57 13·679 988 Fr. = 1,38 fl. a. d. K. A. 1863 16·780 000 Fr., wovon 2·100 000 von Wein, 5·950 000 von Branntwein, 8·730 000 von Bier und Essig. — Oesterreich 1847 R. 9·983 481 fl., 1856 Wein 4·778 585, Bier 7·588 639, Branntwein 9·393 336 fl., zusammen 21·760 560 fl. oder 0,76 südd. fl. a. d. K. A. 1864 Wein 5·949 000, Branntwein 17·630 000, Bier 16·398 000 fl., zusammen 1,64 fl. südd. a. d. K. — Preuß. A. 1860 7·882 000 Thlr. = 0,74 fl. a. d. K. (Bier niedrig belegt, Wein größtentheils durch den Einfuhrzoll getroffen.) — Würtemberg A. 1858/61 Wein 450 000 fl., Bier (nach Abzug der Rückvergütung) 726 000, Branntwein ebenso 247 000 fl., die drei Trankſteuern mit Nebeneinnahmen (mit obigem Abzug) 1·477 000 fl. = 0,85 fl. a. d. K. Die Kosten belaufen sich auf 16 Proc. — In Baden trugen die Trankſteuern im D. 1831—46 931 323 fl. = 0,76 fl. a. d. K., 1854—56 938 566 fl. = 0,71 fl., D. 1860—62 1·314 428 fl. = 0,96 fl. a. d. K. (wegen der guten Weinjahre).

§. 433 a.

Weinaufschlag. Die Verzehrung von Wein ist in Ländern mit erheblichem Rebbau ohne Zweifel ein guter Besteuerungs-

gegenstand und unter der Voraussetzung, daß diese Steuer von den Zehrern getragen wird, kann dieselbe für unschädlich angesehen werden. Nur dann würde eine nachtheilige Wirkung eintreten, wenn sie den Verbrauch verminderte und somit den Preis des Weines nach Abzug der Steuer erniedrigte, so daß auch die Rente des Reblandes abnähme, die Grundsteuer von demselben als übermäßig erschiene und zugleich die zahlreiche Classe der vom Rebbau lebenden Arbeiter in ihrem Unterhalte beeinträchtigt würde. In einem solchen Falle müßte besonders der Absatz der geringeren Weine, die in minder günstigem Boden und Klima gebaut und in Menge von den Mittelclassen des Volkes verzehrt werden, sich verringern und die Eigenthümer solcher Rebstücke müßten eine Einbuße erleiden. Hat aber ein gewisser Weinaufschlag schon längere Zeit bestanden, so hat sich der Umfang des Rebbaues nach dem Begehre gerichtet, so daß das Rebland in Gemäßheit seiner Beschaffenheit eine gewisse gleichbleibende Rente trägt und die Steuer auf die Zehrer übergewälzt wird. Die große Verschiedenheit im Ertrage und der Güte des Weins von Jahr zu Jahr verursacht übrigens starke Schwankungen in der Steuereinnahme (*a*). Ein hoher Fuß dieser Steuer hat noch den Nachtheil, zur Verfälschung des Weins anzureizen, welche der Gesundheit schadet und die Staatscasse verkürzt. Was die Erhebungsart betrifft, so läßt sich keine Einrichtung finden, welche nicht durch Förmlichkeiten und Ueberwachungsmittel einer oder der anderen Classe von Einwohnern beschwerlich fiele. Außer der Einziehung an den Thoren der Städte (*b*) kann die Erhebung geschehen

1) bei der Erzeugung des Weines oder bald nach derselben,
2) kurz vor der Verzehrung, bei den Schenkwirthen und den Zehrern, die sich einen gewissen Vorrath einlegen (*c*).

(*a*) Beispiel. Baden 1855 498 163 fl.
1856 615 616 „
1859 931 488 „
1861 756 901 „

(*b*) Vergl. §. 428. Ein solches droit d'entrée besteht in Frankreich in Städten von 4000 Einw. (anfangs 2000) und darüber. Nach den Weinpreisen sind die Departements in 4 Classen, nach der Volkszahl die Städte in 7 Abtheilungen gebracht, zu denen noch Paris als 8. kommt. Der Fuß ist z. B. in Orten von 4—6000 Einw. in den 4 Landestheilen 30—60 Cent., in Städten von 20—50 000 $0,^{90}$—$1,^{80}$ Fr., in Städten von 50 000 Einw. und darüber $1,^{20}$—$2,^{40}$ Fr., in Paris 8 Fr. vom

Hektoliter, hier ist aber dieß die einzige Weinabgabe, §. 434. Die Weinsteuern in Frankreich sind 1850 Gegenstand einer sorgfältigen Untersuchung geworden, bei welcher außer der mündlichen Vernehmung vieler Sachverständigen auch die schriftlichen Aeußerungen der landwirthschaftlichen Vereine, der Handelskammern und der Präfecten sowie vieler Privatpersonen gesammelt wurden. Enquête législative sur l'impôt des boissons, Paris 1851, II B. 4°. (Auch vom Biere ist Einiges verhandelt worden.) Die französischen Steuergesetze sind darauf gegründet, daß der Wein bei drei Veranlassungen bequem von einer Abgabe erreicht werden kann, 1) beim Versenden, 2) beim Ausschenken im Wirthshause, 3) beim Einbringen in eine Stadt, Enq. I, 72. A. für 1859 12·449 000 Fr. In Frankreich wurden schon 1324 (Karl VI.) 28 verschiedene Abgaben vom Wein aufgezählt, von denen jedoch mehrere (Pflaster-, Brückengeld ꝛc.) nicht allein den Wein trafen. Ausführlich über diesen Gegenstand de Parieu II, 343.

(c) Ueber die Weinsteuern in Deutschland, Biersack, Ueber Best. S. 245. — Bayern hat keinen Weinaufschlag. — Welchen Nachtheil unzweckmäßige Steuereinrichtungen haben können, dieß zeigt folgendes Beispiel. In Frankreich darf dem Wein Alkohol ohne Steuer beigesetzt werden, wenn es in Gegenwart von Steuerbeamten geschieht. Man achtet nicht auf die Menge des Zusatzes. Es wird daher häufig zu verschiedenen Malen Alkohol beigemischt und nachher der Wein mit Wasser (wenigstens 1/3) verdünnt, also die verkäufliche Menge zum Nachtheil der Staatscasse vermehrt. — In Belgien ist die Accise von französischem Wein vertragsmäßig auf 22½ Fr. vom Hektoliter herabgesetzt worden.

§. 434.

Zu 1. Wird der Weinaufschlag von dem jährlichen Erzeugniß erhoben, so muß er von den Weinbauenden selbst oder von denen entrichtet werden, die jenen den neuen Wein abkaufen. Hiezu ist eine Ueberwachung des jährlichen Weinertrages nothwendig, bei der auch Haussuchungen nicht zu umgehen sind und dennoch bei den Rebbesitzern und ihren Nachbarn Verheimlichungen nicht selten vorkommen. Die Steuer trifft hiebei auch den Hausverbrauch der Rebbauer und die zur Ausfuhr bestimmte Menge, bei welcher deßhalb zur Beförderung des Absatzes eine Rückvergütung angemessen ist. Diese Erhebungsweise hat für sich, daß man die Ortschaften und selbst die Flurbezirke kennt, wo die Trauben gewachsen sind, und hieraus einen Besteuerungsmaaßstab abnehmen kann, der freilich wegen der großen Verschiedenheit der Jahrgänge nicht zureichend ist. Dagegen sind die erwähnten Ueberwachungsmittel sehr lästig, es werden Mischungen erschwert (a) und die Steuerentrichtung nöthigt in den vielen Fällen, wo der Wein lange aufbewahrt wird, zu einem Steuervorschuß, der wegen der Zinsen, des Abgangs und der möglichen Verluste eines Theils der Vorräthe doppelt empfind-

lich wird und den Wein noch über den bloßen Steuerbetrag vertheuert (*b*). Dieser Nachtheil wird etwas gemildert, wenn die Entrichtung erst bei dem Uebergange des Weins aus den Händen des Erzeugers an einen Käufer verlangt wird (*c*).

Zu 2. Die Erhebung vor dem Beginne des Verbrauches oder erst nach demselben überhebt die Weinbauenden jenen Beschwerden gänzlich und läßt auch den Weinhandel im Großen von den meisten Beschränkungen frei. Die Ueberwachungsmittel sind hauptsächlich gegen die Schenkwirthe gerichtet, die in ihrem Gewerbe leicht die Kenntniß der bestehenden Vorschriften erlangen und sich vor Strafe hüten können. Hiezu gehören folgende Anordnungen: a) Die Schenkwirthe müssen ihren zum Kleinverkaufe bestimmten Vorrath vor der Einkellerung versteuern, ebenso diejenigen Zehrer, welche sich einen Vorrath im Großen erkaufen. Es wird daher bei der Ankunft eines Vorrathes sogleich die Anzeige bei dem Steuereinnehmer gemacht, welcher sich von der Richtigkeit der Angabe, z. B. durch Messung, überzeugen darf. b) Die Keller der Schenkwirthe werden öfteren Besichtigungen durch Steuerbediente unterworfen. c) Jede Weinversendung innerhalb des Landes muß von einem Frachtbriefe oder anderen zum Ausweise dienenden Urkunden begleitet sein, welche die Aufsichtsbeamten sich vorzeigen lassen können (*d*).

(*a*) In Preußen ist Gegenwart des Steuerbeamten nöthig, wenn älterer Wein mit dem neuen vor der Revision gemischt werden soll, Preuß. Instr. v. 8. Febr. 1826 §. 4.

(*b*) Ueber die Nachtheile dieses système de l'inventaire, welches, jedoch in lästigerer Form, in Frankreich nach 5jähriger Dauer wieder aufgehoben worden ist, Rapport au Roi S. 103 ff. — Enquête I, 69 und an anderen Stellen.

(*c*) In Preußen trat an die Stelle der früheren Moststeuer (Gesetz vom 8. Februar 1819) die jetzige Weinsteuer, Gesetz v. 25. Sept. 1820. Aehnlich Sachsen, Kurhessen und die thüringischen Staaten. Jeder, der Trauben gekeltert hat, muß das gekelterte Quantum schriftlich anzeigen. Die Nachsuchung (Revision) geschieht nicht bloß in den angemeldeten Räumen. Preuß. Instruct. §. 1 ff. 11. Von dem gekelterten Moste werden 15 Proc. als Abgang abgezogen. Die wirkliche Versteuerung des in einem Jahre erzeugten Weins wurde nach dem angef. Gesetze bis zum 1. August des nächsten Jahres verschoben. Wurde unterdessen der Wein verkauft, so hatte der Käufer die Accise zu bezahlen und dem Weinbauenden die Quittung zu übergeben, der sie bei Entrichtung seiner Steuer statt baar mit ablieferte. Nach Cabinetsordre v. 28. September 1834 werden die noch unverzehrten und unverkauften Vorräthe des Weinbauenden gar nicht versteuert, sondern nur in das Register des folgenden Jahres eingetragen. Jährlich wird am 1. Mai und 1. No-

vember bis dahin verzehrte oder aus der Gemeinde weggebrachte Wein versteuert, derjenige aber, den Jemand von dem Erzeuger erkauft, wird sogleich vom Käufer versteuert. Alle Weinberge werden ein für allemal in eine der 6 Classen eingereiht, in denen die Steuer vom Eimer (½ Ohm) 1⅙—⅚—7/12—⅝—⅓ und ¼ Thlr. beträgt. Da übrigens im preuß. Staat der Rebbau nicht erheblich ist, so ist jene Erhebungsform eher zu billigen, während die unter 2) genannte dort bei der viel größeren Zahl von Weinwirthen mehr Beschwerde verursachen würde. In schlechten Weinjahren hilft man durch Nachlaß. 1849 waren 61 885 Morgen vorhanden, wovon 48 517 in Rheinland, in welchem allein die 3 ersten Classen vorkommen. Die Steuer brachte 1829 bis 1835 im D. 116 394 Thlr. ein, wovon 10 4375 aus der Rheinprovinz. Hoffmann, Steuern S. 297 ff. Durchschnitt 1855 bis 1857 78 355 Thlr., A. 1859 120 000 Thlr. A. 1860 110 000 Thlr. Die frühere Einrichtung besteht noch in Sachsen und Kurhessen.

(*d*) Die heutigen Weinsteuern in Frankreich beruhen in der Hauptsache auf dem Gesetz v. 28. April 1816, doch mit manchen Abänderung im Einzelnen. 1) Die Schenkwirthe entrichten beim Empfang eines Vorrathes das droit de détail (Zapfgebühr) von 15 Proc. des Kaufpreises, 2) Personen, welche 25 Liter oder mehr kaufen (vor 1852 erst von 50 Liter an), ohne Wiederverkäufer zu sein, bezahlen das droit de circulation, welches in den 4 Bezirken des Landes 60 Cent. bis 1,20 Fr. vom Hektoliter beträgt und also sehr niedrig ist. Bei einem Preise von 30 Fr. ist die Zapfgebühr 4,5 Fr., also 3¾mal soviel als das höchste droit d'entrée. Die Classe, nach welcher die Steuer zu entrichten ist, bestimmt sich nach dem Wohnorte des Käufers. Man nahm 1849 an, daß an 18 Mill. Einw. in den Orten ohne droit d'entrée leben und also entweder droit de circulation oder de détail entrichten. Wie der Wein, so wird auch der Obstwein behandelt, nur mit niedrigeren Sätzen. Zu diesen beiden Abgaben kommt 3) das droit d'entrée, §. 439a (*a*). Die eigene Verzehrung der Rebbauer ist frei und dieß hat zur Ausdehnung des Baues auf ebenem Lande viel beigetragen. Man schlägt die Kopfzahl in den von aller Weinsteuer befreiten Familien der Grundeigenthümer und Pachter auf 12 Mill. an. Das Gesetz vom 21. April 1832 gestattet den Städten über 4000 Einw., das droit d'entrée, de détail und de circulation mit einander zu verbinden und dadurch die beschwerliche Ueberwachung zu vermeiden, die sonst das droit de détail erfordert. Nach dem Gesetz v. 25. Juni 1841 darf das droit de circulation nicht mehr in diese taxe unique gezogen werden, die beim Eingang in die Städte erhoben wird. Der Steuerfuß richtet sich nach den Erfahrungen der drei Vorjahre. 4) In Paris tritt eine Thoraccise an die Stelle aller anderen Abgaben von Wein und Branntwein, droit de remplacement. Sie ist 8 Fr. vom Hektol. Wein, 4 Fr. von Obstwein. A. 1860:

droit de circulation, Obstwein einschließlich . .	10·000 000 Fr.
droit de détail, ebenso und mit Einschluß des Branntweins	107·000 000 „
droit d'entrée und taxe unique aux entrées, mit Obstwein und Branntwein	14·542 000 „
Steuer in Paris	20·500 000 „
zusammen	152·042 000 Fr.

In Paris hat der Kopf der Einwohner 12 Fr. Weinsteuer neben dem Octroi zu tragen. Das Bestehen dieser verschiedenen Steuern verursacht eine kostbare Erhebung und eine sehr ungleiche Vertheilung der Steuerlast unter die verschiedenen Ortschaften. Die starken Wein-

Octrois der französischen Städte sind vielen lebhaften und auch begründeten Klagen ausgesetzt, weil sie den Wein zu sehr vertheuern. — In Baden wurde die Weinaccise nach der Accisordnung von 1812 nach 7 Classen des Weins erhoben und belief sich auf 4 fl. 10 kr. bis 25 fl. vom Fuder. Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1828 war sie $^1/_{15}$ von dem Preise des Weins am Orte des Verkaufs oder bei ausländischem an dem Einlagsorte. Hiezu kommt bei Schenkwirthen das Ohmgeld, §. 435. Wer Wein zum Verkaufe im Großen einlegt, hat keine Accise zu geben, jedoch die Erlaubniß zum Halten eines Lagers einzuholen. Hiebei unterscheidet man 1) Weinhandlungskeller, aus denen Wein bis zu 15 Maaß in Fässern und bis zu 24 Flaschen herab verkauft werden darf. Der Besitzer erhält nach der Größe des Vorraths, den er lagern will, ein Patent und entrichtet eine entsprechende Gewerbsteuer (1. Classe bis 10, 9. Classe über 150 Fuder). 2) Weinlagerkeller, aus denen nicht unter $^1/_2$ Fuder (5 Ohm) verkauft werden darf und die überhaupt strenger überwacht sind; es wird aber von einem solchen nur eine jährliche Abgabe von 6 fl. entrichtet. In den Wirthschaftskellern dagegen darf nur versteuerter Wein aufbewahrt werden. Für die Aufsicht auf diese Arten von Kellern und auf die Weinversendung sind viele Vorschriften gegeben, welche durch Bekanntmachung vom 9. Mai 1855, später in der V. v. 30. October 1858 zusammengefaßt sind. Ertrag D. 1831—46 293 040 fl. Accise und 369 622 fl. Ohmgeld ꝛc., zusammen 662 662 fl., max. 845 779 fl. (1834), min. 463 206 fl. (1831). Betrag auf den Kopf im D. 31,^{38} kr. oder 26,^{55} Maaß jährlich; in Freiburg 1 fl. 14 kr., in Karlsruhe 1 fl. 5 kr., Heidelberg 52 kr., Mannheim 39,^{5} kr. — Der D. 1854—56 war 280 319 fl. Accise und 269 214 fl. Ohmgeld, zusammen 25 kr. auf den Kopf. D. 1857—58 473 726 fl. Accise, 366 042 fl. Ohmgeld, zusammen 38 kr. a. d. K. — Neues Gesetz von 1858 s. §. 435. D. 1860—62 Accise 455 763 fl., Ohmgeld 284 455 fl., zusammen 32,^{4} a. d. K. — Würtemberg, anfänglich 15, von 1833 an 13$^1/_2$ Proc., seit 1839 nur 10 Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins. Ertrag im D. 1854—56 419 694 fl. A. 1858/61 450 000 fl. Ueber die Nachtheile der würtembergischen Einrichtung, über welche hauptsächlich von den Schenkwirthen geklagt wird, Deffner's Commissionsbericht über die indirecten Steuern, Landtag 1845. — Im Großh. Hessen (Gesetz v. 12. Juni 1827) muß die Trankfteuer von Wein jedesmal entrichtet werden, wenn dieser im Großen an einen neuen Eigenthümer übergeht. Sie betrug bisher 30 kr. von der Ohm, seit 1856 für Schenkwirthe noch ebensoviel, für andere Personen 2 fl. Hiezu kommt die Zapfgebühr, §. 435. — Die österreichische Verzehrungssteuer von Wein wird in den deutschen, slavischen und italienischen Kronländern in geschlossenen Städten von dem ganzen Verbrauch beim Hereinbringen, in offenen Orten nur von dem Kleinverkauf unter einem Eimer erhoben und meistens durch Abfindung mit einzelnen Schenkwirthen oder der Gesammtheit derselben an einem Orte. Hier giebt der Eimer 1 fl. 20 kr. Conv., in den Städten 1 fl. 40 kr. In Ungarn und Siebenbürgen ist diese Steuer erst 1851 eingeführt worden, nur in Orten von 2000 und mehr Einwohnern und von der ganzen Verzehrung; nach V. v. 12. Mai 1859 besteht die Steuer allgemein und für alle Orte. Ertrag im D. 1851—56 4·796 929 fl. Conv., wovon 3·178 599 fl. aus dem offenen Lande. Jene Summe macht 0,^{163} fl. südd. auf den Kopf. A. 1864 5·949 354 fl. ö. = 0,^{19} fl. südd. auf den Kopf. — In mehreren Ländern besteht noch die ältere Einrichtung einer doppelten Getränkemaaß, indem die zum Ausschenken gebrauchte kleiner ist, als die bei der Versteuerung zu Grunde gelegte, damit die Ueberwälzung statt einer Preiserhöhung, durch Abzug an der

Quantität leicht bewerkstelligt werden könne. In Würtemberg gehen auf die Ohm 176 Schenk- und 160 Aichmaaße, die erstere ist also um 10 Proc. kleiner, um die frühere Steuer von gleichem Betrage zu vergüten. In Zürich hat der Saum 90 Steuer- und 100 Schenkmaaße, Rau, Archiv I, 412.

§. 435.

Zur Weinaccise gehören noch folgende Bemerkungen:

1) Die von den Zehrern für eigenen Gebrauch in beträchtlicher Menge erkauften und eingelegten Weinvorräthe wurden in früherer Zeit, als der Weinaufschlag aufkam, gar nicht von demselben getroffen, auch geschieht dieß hie und da noch jetzt nicht. Als man sie später ebenfalls belegte, hielt man es doch für billig, sie geringer zu belasten, als die Verzehrung im Wirthshause. Die Beweggründe hiezu fand man darin, daß der Verbrauch der Hausvorräthe langsamer erfolgt und daher die Steuer von dem Zehrer lange vorausbezahlt werden muß, während derselbe sie dem Schenkwirthe bei der Verzehrung eher und in ganz kleinen Abtheilungen vergütet, ferner daß man annahm, die Verzehrung im Wirthshause gehe häufiger ins Uebermaaß oder lasse wenigstens leichter eine Beschränkung zu. Dieß ist allerdings bei einem Theile der Zehrer richtig. Es ist daher meistens dem Schenkwirth (Kleinverkäufer) ein höherer Steuerfuß angesetzt oder neben der allgemeinen Steuer noch eine zweite, das Ohmgeld (Zapfgebühr) auferlegt worden (*a*). Eine solche stärkere Belastung des ausgeschenkten Weines läßt sich zwar im Allgemeinen rechtfertigen, aber sie ist gewöhnlich zu hoch bestimmt worden, denn ein Theil der Zehrer ist nur darum auf das Wirthshaus angewiesen, weil sie nicht Mittel und Gelegenheit haben, im Großen einzukaufen, und dieß gilt namentlich von der Mehrzahl der Lohnarbeiter.

2) Die Weinsteuer sollte den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen gemäß jede zur Verzehrung gelangende Menge nach ihrem Verkehrswerthe treffen, der zufolge der auf Boden, Klima, Lage ꝛc. beruhenden Verschiedenheiten der Rebgelände und der Jahrgänge sehr ungleich ist, so daß die besten Weine eines Landes leicht das 5-, ja bisweilen das 10fache von dem Preise der geringsten gelten. Es ließe sich sogar rechtfertigen, wenn von den geringeren Sorten eine kleinere Quote erhoben würde (*b*).

Eine solche Bemessung der Steuer ist aber schwierig auszuführen, denn die Angabe des Preises durch die Käufer und auch durch die Verkäufer des Weins bleibt oft unter der Wahrheit und muß durch sorgfältige Ueberwachung von den Steuerbeamten berichtigt werden; dazu gehört das Kosten des Weins von Männern, die in Beurtheilung desselben geübt sind, auch kann die Untersuchung des Alkoholgehaltes mit dem Aräometer zu Hülfe genommen werden. Diese Mittel zur Verhütung des Steuerbetruges mit den Strafen, welche auf wissentlich gemachte falsche Angaben gesetzt werden (*c*), sind gleich manchen anderen bei den Aufwandssteuern vorkommenden Anordnungen sowohl für die Steuerverwaltung als für die Steuerpflichtigen lästig, sie lassen sich aber nur vermeiden, wenn man entweder Abfindungen mit den Weinwirthen verabredet (*d*), oder auf die Unterscheidung der verschiedenen Weinsorten verzichtet und die Steuer bloß nach der Menge anlegt (*e*).

3) Wenn der Aufschlag erst von den Weinwirthen entrichtet wird, so kann der eigene Verbrauch der Weinhändler am leichtesten vermittelst einer Pauschsumme besteuert werden. Bei den Weinbauenden aber sind sowohl die Vermögensumstände als die Größe des Reblandes so sehr verschieden, daß man schwer einen billigen Maaßstab zur Anlegung einer Abgabe finden wird (*f*).

(*a*) In Frankreich wird dieser Zweck dadurch erreicht, daß das droit de détail höher ist als das droit de circulation, §. 434 (*d*). — Das bad. Ohmgeld der Schenk- und Gastwirthe betrug bisher bei Weinen von 250 fl. per Fuder (10 Ohm von 100 Maaß oder 150 Liter) oder weniger 1 kr. von der Maaß, bei kostbareren so viel als die Accise. Der im Wirthshause verzehrte Wein machte 1831—46 $^2/_3$ der ganzen Menge, das Ohmgeld betrug in den drei 5jährigen Zeitabschnitten 56, 59 und 51 Proc. der ganzen Einnahme, 1854—56 nicht voll 49 Proc. In vorzüglichen Weinjahren war der Ertrag der Accise größer als der des Ohmgeldes, weil jene sich nach dem Preise richtete. Nach dem Gesetz von 1858 ist das Ohmgeld ganz gleichförmig 0,^{8} kr. von der Maaß oder 1 fl. 20 kr. von der Ohm. — Die großh. hess. Zapfgebühr ist in 4 Classen 2 fl. 40 kr. bis 6 fl. 40 kr. von der Ohm. — In Würtemberg trifft die ganze Wirthschaftsabgabe bloß die Schenkwirthe. — Ueber Oesterreich und Frankreich s. §. 434.

(*b*) Die niedrige Belegung geringerer Weine ist auch zur Schonung ungünstigerer Reblagen nöthig, weil bei gleicher Steuer die schlechteren Weine weniger Absatz finden würden.

(*c*) In Baden bestand bis 1858 ein Vorkaufsrecht der Accisebedienten, mit 10 Proc. Zuschlag. Die Preiszeugnisse wurden vom Accise-Erheber (Accisor) und Ortsvorgesetzten des Ortes, in welchem der Wein verkauft wird, bezeugt. Das Verzeichniß aller solcher Preisangaben wurde

dem Obereinnehmer monatlich vom Accise-Erheber übergeben. Bad. A.O. §. 19. V. v. 27. Mai 1826. V. v. 22. Jan. 1822. — In Frankreich wird die Zapfgebühr von dem Verkaufspreise berechnet, den der Weinwirth durch Anschlag bekannt zu machen hat, und der beträchtlich höher ist als der Einkaufspreis. Dieß erleichtert die Ueberwachung, wenn nicht zu viele verschiedene Sorten und Preise vorkommen.

(*d*) Wie dieß eine Zeit lang in Würtemberg geschah und noch häufig in Oesterreich vorkommt.

(*e*) In Frankreich werden für die Circulations- und Eingangssteuer (droit d'entrée) die Departements nach Maßgabe der gewöhnlich dort getrunkenen Weine in 4 Classen getheilt, in denen das droit de circulation 60—80—100 und 120 Cent. vom Hektoliter beträgt. Bei dem droit d'entrée wird außer diesen 4 Classen noch die Einwohnerzahl der Städte berücksichtigt, so daß eine Abstufung von 30 Cent. bis 2,40 Fr. entsteht. — In Baden war der bei der Versteuerung angegebene Preis des Fuders im Durchschnitt 1831—36 126 fl.

36—41 111 „
42—46 167 „
47—56 145 „

Von Jahr zu Jahr sind die Verschiedenheiten viel größer. Das max. von 224 fl. trat 1855, das min. von 92 fl. 1850 ein. Durch das erwähnte Gesetz von 1858 ist die Accise, vom Preise unabhängig, in Orten von 4000 Einwohnern und darüber auf 1 kr., in kleineren auf 0,8 kr., von Obstwein auf 1/4 kr. von der Maaß bestimmt worden. Diese neue Festsetzung entspricht dem Durchschnitt des bisherigen Steuerertrages, trifft aber die Einzelnen sehr ungleich. Wein zu 20 fl. die Ohm (100 Maaß) giebt bei der festen Steuer von 1 fl. 40 kr. 8 1/3 Proc. des Preises. Bei einem Preise von 25 fl. ist die Abgabe gerade 1/15 (6 2/3 Proc.), wie früher, bei 80 fl. beträgt sie nur 2 Proc. Die geringen Weine werden am meisten vertheuert.

(*f*) Baden: Weinhändler bezahlen ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. mit einem Zuschlage von 50 und 25 kr. für jeden männlichen und weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre. A. Gesetz von 1825. Rebbauer sind frei, wenn sie nicht ausschenken; ebenso in Frankreich, §. 434 (*d*).

§. 436.

Der Bieraufschlag ist in vielen Staaten wegen der starken, in neuerer Zeit noch ansehnlich zunehmenden Bierverzehrung eine ergiebige Einnahmsquelle, vorzüglich in den kälteren, zum Rebbau wenig oder gar nicht geeigneten Ländern, wo der Wein für die meisten Einwohner zu kostbar ist (*a*). Man dürfte jedoch den Verbrauch dieses für die arbeitende Classe vorzüglich zuträglichen Getränkes nicht so stark besteuern, daß er sich verminderte, oder daß ein Theil der Zehrer einen Antrieb erhielte, sich mehr zu dem Genuß des Branntweins hinzuwenden (*b*). Wohlfeilheit der Gerste und schlechte Weinjahre vermehren vorübergehend den Verbrauch des Bieres und den Ertrag dieser Steuer. Verbesserungen in der Bierbrauerei tragen fortwährend hiezu bei. Auch hier sind mehrere Erhebungs-

arten versucht worden, bei deren Vergleichung nur von einem Mehr oder Weniger der Mängel und Schwierigkeiten die Rede sein kann.

1) Entrichtung von dem Rohstoffe. Die üblichsten bis jetzt angewendeten Wege der Besteuerung sind (*c*):

a) Malzaufschlag, beim Schroten des Malzes nach der Art der Mahlsteuer zu entrichten (*d*). Dieß ist einfach und verursacht der Regierung geringe Kosten, wenn das Malz auf fremden Mühlen geschroten wird, ist aber nicht so leicht auf große Brauereien mit eigenen Schrotmühlen anwendbar (*e*). Bei der Festsetzung des Steuerfußes legt man Erfahrungssätze über die Menge des Bieres, welches aus einer gegebenen Menge von Malz gebraut werden kann, zu Grunde (*f*). Ein erheblicher Nachtheil liegt in dem großen Reiz zum Steuerbetruge und in der Gefahr eines Einverständnisses zwischen den Bierbrauern und Müllern, weßhalb man, nach den bisherigen Erfahrungen, entweder vielfache Ueberwachungsmittel und strenge Strafbestimmungen zu Hülfe nehmen, oder häufige Unterschleife gewärtigen muß (*g*). Wo eine obrigkeitliche Biertaxe besteht, da kann durch Verfertigung eines schlechteren Bieres ein unbilliger Gewinn gemacht werden, indem dann aus gleichem Malzvorrathe mehr, als das Gesetz annimmt, erhalten wird.

b) Das Malz kann nach der preußisch-sächsischen Einrichtung kurz vor seiner Verwendung zum Brauen, namentlich vor dem Uebergießen mit heißem Wasser (Einmaischen) versteuert werden, wobei diese Verrichtung in Anwesenheit des Beamten vorgenommen wird, nachdem der Brauer die Erklärung gegeben hat, wie viel Schrot er zu jedem Sude zu nehmen, und wie viel Bier er zu bereiten gedenkt (*h*). Auf diesem Wege läßt sich, jedoch nur vermittelst einer künstlichen Anordnung und einer genauen Beaufsichtigung des ganzen Brauverfahrens, der Einzug des Bieraufschlages ziemlich sicher stellen.

(*a*) Genaue statistische Untersuchungen über Erzeugung, Verzehrung und Steuerbelegung des Bieres bei Engel, Jahrb. der Statistik und Staatswirthschaft im Königreich Sachsen I, 565. 1853.

(*b*) Erst 12½ Raumtheile stärkeres Bier enthalten soviel Alkohol als ein Theil starker Branntwein (4 und 50 Proc.), Bier hat aber außerdem viel Kohlensäure und enthält zugleich Gummi und unzersetzten Zucker, wodurch es nährend wird. Die Erfahrungen über die Veränderungen in dem Verbrauche beider Getränke leiten auf das richtige Verhältniß

ihrer Besteuerung hin. — In Großbritanien war die hohe Besteuerung des Biers der Gegenstand vieler Beschwerden. Die drei Abgaben bis 1830 machten gegen 150 Proc. vom Preise der Gerste aus und betrugen etwa 17 Sch. vom Barrel Porter (9 fl. 20 kr. von der bad. Ohm, 4 fl. 14 kr. vom preuß. Eimer), während das zum Hausgebrauche gebraute Bier (meist von den Begüterten) keine Bieraccise gab. Die Malzconsumtion soll (nach Montgommery Martin) von 1714—1723 im D. 3½ Mill. Quarter gewesen sein; 1814—1823 aber war sie nur 3·230 000 Qu., 1820—1829 3·900 000 Qu., sie hat also mit der Volksvermehrung nicht gleichen Schritt gehalten, und diese Abgaben haben beigetragen, den stärkeren Verbrauch der warmen Getränke hervorzurufen. Von 1684—1693 wurden im D. jährlich an 7 Mill. Barrels, von 1694—1703 wegen der Abgaben nur 4½ Mill. B. versteuert, 1746—1750 im D. an 6, 1824—1828 im D. 8⅗ Mill. B., aber wegen des wenig vergrößerten Malzverbrauches ist auf geringere Güte des Bieres zu schließen. Mac Culloch, Handbuch I, 211. II, 253. Der Steuerfuß ist neuerlich (seit 25. Februar 1822) in den drei Reichen gleichförmig 2 Sch. 7 P. vom Bushel (= 7 fl. vom bad. Malter = 2 fl. 33 vom preuß. Scheffel) und 5 Proc. Zuschlag, nur wurde er 1854 für die Kriegsjahre auf 4 Sch. erhöht. Die Malzsteuer trug im D. 1831—1833 4·992 159 L. St., 1837—1842 5·154 801 L. St. Hier sind die Folgen von der Aufhebung der Bieraccise im Jahre 1830 sichtbar. Der Durchschnitt 1857/8—1859/60 war 5·979 029 L. Der Malzverbrauch auf den Kopf stieg 1836 auf 1,78 Bushel, 1837—1841 war er nur 1,51 Bushel. Porter, Progress II, 52. 1848/9 wurden 38 Mill., im D. 1857/8—1858/9 41·979 151 Bushel versteuert, 1861/2 41·118 168 B. oder 1,4 B. a. d. K. — Verhandlungen über den von Peel bekämpften und auch verworfenen Vorschlag, die Malzsteuer gleichfalls abzuschaffen; Unterhaus, 10. März 1835. — Bailly II, 418.

(c) Die Malzsteuer in Großbritanien wird nach monatlicher Angabe des verfertigten Malzes entrichtet, mit genauer Besichtigung der Malzgruben und Abschätzung der auf der Darre liegenden Menge. Die vielen lästigen Vorschriften und Strafbestimmungen sind (11. Georgs IV. c. 17.) sehr vereinfacht worden; v. Raumer, Brit. St.-System S. 88. Mac Culloch, Handb. I, 254. Man hat neuerlich angefangen, dem Malze rohe, aber gedörrte Gerste beizusetzen; daher wurde 1855 befohlen, das Malz nur zwischen Walzen, nicht auf dem Mahlgange zu zerbrechen, weil jenes für ungemalztes Korn nicht genügend ist, und 1856 wurde erklärt, das Malz müsse einen Keim von der halben Länge des Korns haben. — Hiezu kam bisher die Hopfenaccise, die der Landwirth beim Einpacken des Hopfens zu entrichten hatte, 18 Sch. 8 P. vom Centner (2 P. vom Pfund) und 5 Proc. Zuschlag. Er mußte von der Ausdehnung und Lage seines Hopfenlandes, von seinen Trockenanstalten, Magazinen, ferner von dem Tage des Verpackens und Wägens Anzeigen erstatten. Die Abgabe wurde in verschiedenen Fristen des Jahres entrichtet. Im Jahre 1860 (23. 24. Vict. C. 113.) wurde die Steuer auf 14 Sch. ermäßigt, durch Gesetz 25. Vict. C. 22. = 3. Juni 1862 wurde sowohl die Hopfensteuer als der Einfuhrzoll von Hopfen ganz aufgehoben. In den letzten Jahren war wegen der schlechten Ernten viel Hopfen eingeführt worden. Neueste Angaben:

	1857/58	1859	1860	1861
acres Hopfenland	50 974	45 665	46 272	47 941
versteuerte Menge	47·717 551 ℔	68·497 000 ℔	1·162 777 ℔	23·953 491 ℔
Steuerertrag .	417 526 L.	599 346 L.	69 767 L.	149 700 L.

In Schottland wird kein Hopfen gebaut, in Irland bestand keine Steuer von demselben.

(*d*) Bayern, ältester Bieraufschlag 1542, sodann 1612 auf 1 Pfennig von der Maaß erhöht. 1634 kam der zweite, 1672 der dritte, 1706 der vierte Vierpfennig hinzu. Der heutige Erhebungsfuß (seit 1811) ist 5 fl. vom Scheffel (50 kr. von der bayer. Metze) eingesprengtes Malz (= 1 fl. 14 kr. vom preuß. Scheffel = 3 fl. 21 kr. vom bad. Malter), mit der Annahme, daß 6 Raumtheile trockenes Malz durch das Benetzen (Einsprengen) sich auf 7 vermehren. Bei der Ausfuhr werden 40 kr. für den Eimer rückvergütet. Der bayer. Malzaufschlag (nur in den 7 Kreisen diesseits des Rheins) trug im D. 1819/20—1830/31 roh 5·045 083 fl., rein 4·729 035 fl., 1837/38—1840/41 roh 5·556 200 fl. rein 5·379 149 fl., 1851—55 roh 5·861 561 fl., rein 4·656 190 fl. A. 1861—67 roh 6·686 600 fl. (1,^{42} fl. a. d. K.), wovon 357 430 fl. Verwaltungskosten (5,^{3} Proc.), 124 389 fl. Nachlässe und 4781 fl. Ausstände abgehen, also rein 6,^{2} Mill. Die Entrichtung geschieht in bestimmten Fristen nach dem Schroten, dieses aber darf erst beginnen, wenn der Eigenthümer dem Steuereinnehmer Anzeige erstattet, das Malz gemessen und den Erlaubnißschein (Pollete) erhalten, der Müller das Malz sammt der Pollete in Empfang genommen und jenes nochmals gemessen hat. Findet sich eine größere Menge, so muß dem Einnehmer Nachricht gegeben werden. Der Müller bescheinigt den Befund des Messens auf der Pollete, führt ein Brechregister und theilt vierteljährig dem Einnehmer einen Auszug aus demselben mit. Die Brauereien und Mühlen werden häufig besichtigt. Das für diese Steuer bestellte Personal besteht aus 35 Aufsehern, 609 Einnehmern, 14 Beamten an 7 Oberaufschlagsämtern in den 7 Kreisen und einigen Oberinspectoren. Rivet in Rau, Archiv V, 42—51. Dessen Handbuch der Malzaufschlagsverwaltung im Königr. Bayern. Heidelberg 1842. — Rudhart IV, 154. — In Würtemberg ist 1827 der Malzaufschlag nach dem Vorbilde Bayerns eingeführt worden, Handb. S. 282 ff. Er beträgt 20 kr. vom Simra Malz (49,^{6} kr. vom preuß. Scheffel = 2 fl. 15 kr. vom bad. Malter). Ertrag im D. 1828—37 400 161 fl., 1837—47 720 607 fl., 1847—57 774 615 fl., höchster Ertrag 1856/7 1·003 354 fl. (wegen der geringen Wein- und Obsternte und der gesunkenen Getreidepreise). A. 1858—60 770 000 fl.

(*e*) In Bayern ist nur solchen Brauern das Brechen (Schroten) auf eigenen Mühlen gestattet, welche diese letzteren schon bei der Einführung des Aufschlages besaßen. — In Würtemberg werden solche Privatschrotmühlen, wo man überhaupt ihre Beibehaltung gestattet, unter Verschluß des Accisebeamten gehalten.

(*f*) Die Annahme ist in Bayern 6—7 Eimer (resp. Winter- und Sommerbier) auf 1 Scheffel trocknes Malz, also 1,^{84}—2,^{15} Raumtheile Bier auf 1 Theil trocknes Malz. Zum Ersatze der Steuer wird bei der obrigkeitlichen Biertaxe 1 kr. auf die Maaß geschlagen.

(*g*) Man glaubt, daß in Bayern jährlich $^{1}/_{2}$ Mill., wo nicht gar $1^{1}/_{2}$ Mill. fl. defraudirt werden, Verh. d. 2. K. v. 1828 III, 139. Rivet a. a. O. S. 77 nimmt an, daß im D. auf den Scheffel trocknes Malz 2 Eimer Bier mehr gebraut werden, was (auf 964 630 Sch.) unter der Voraussetzung von 54 kr. Aufschlag für den Eimer schon 1·736 324 fl. jährlich ausmacht. Die Zehrer müssen aber diese 1·929 000 Eimer um den obrigkeitlich bestimmten Preis bezahlen, im D. zu 4 fl. 48 kr. den Eimer, obgleich die Brauer dieses Mehrerzeugniß umsonst haben. Ein in jenem Jahre den Kammern vorgelegter Gesetzentwurf, in dem namentlich Kellervisitationen vorgeschrieben waren, kam, als zu belästigend, nicht zu Stande.

(*h*) Preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819 §. 18—21. Ordnung von dems. Tage §. 27—35. Cab.-O. v. 10. Jan. 1824. Fin.-Reser. v. 27. April 1824. —

Sächs. Gesetz v. 4. Dec. 1833. Biersteuer-V. von gleichem Tage in Berger S. 107. — Die Steuer ist 16 gGr. oder 20 Sgr. vom Centner gesprengtes Malzschrot (woraus etwa 100—150 Quart Bier gebraut werden). Der Brauer muß dem Amte die Zahl seiner Pfannen und Bottiche (welche sodann amtlich gemessen werden) anzeigen, ferner jedesmal die Zeit, wenn er maischen will, zugleich seinen Malzvorrath und das daraus zu brauende Bierquantum melden, welches dann zur Controle erforscht wird. Der Malzvorrath darf nur an einem bestimmten Orte aufbewahrt werden. Will der Brauer einmaischen, so muß er seinen ganzen Malzvorrath versteuern. Das Maischen muß auf einmal, nur im Braulocal geschehen, und es muß von der vorher angezeigten Zeit an noch eine Stunde auf die Ankunft des Beamten gewartet werden. — Abfindungen durch Firation sind späterhin nicht bloß bei Brauereien auf dem Lande, sondern auch bei städtischen gestattet worden, preuß. Cabinets-O. v. 2. Juni 1827 und 17. August 1831. Villaume S. 103. 117. Steuerertrag 1833—38 im D. 1·283 926 Thlr., 1856—58 1·202 959 Thlr. mit Einschluß der Uebergangssteuer (also gegen $6^2/_3$ kr. a. d. K., sehr niedrig). — Sachsen, D. 1855—57 253 224 Thlr., rein 206 933 Thlr. ($8^2/_3$ kr. a. d. K.). — In den Niederlanden und Belgien wird nach dem Gesetz vom August 1822 die Bieraccise nach dem Inhalte des Maischgefäßes, 70 holländ. Cents = 1 Fr. 48 Cent. vom Hektoliter, vor dem Einmaischen erhoben. Hiezu kommen in Belgien Zuschläge und 10 Proc. Stempel. Nach neueren Untersuchungen giebt 1 Hektoliter des Maischgefäßes gleiche Menge starkes Braunbier, $1^1/_2$ Hekt. leichteres, 2 Hekt. Weißbier, es treffen also unter der Annahme von 26 Proc. Zuschlag oder $2,^{05}$ Fr. gesammter Steuer auf das Liter von diesen 3 Sorten $2,^{056} — 1,^{371} — 1,^{023}$ Cent. Steuer. Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind sehr umständlich und beschwerlich. Ertrag mit Einschluß der unbeträchtlichen Essigaccise D. 1853—57 6·433 489 Fr., A. 1859 $7,^4$ Mill. A. 1862 8·680 000 Fr. ($0,^{84}$ fl a. d. K.). — Niederlande, A. 1860 und 1862 500 000 fl.

§. 437.

2) Der Bieraufschlag kann bei dem Brauen selbst nach der bereiteten Menge entrichtet werden (*a*) und diese Anordnung hat sich als empfehlenswerth erwiesen. Die Größe der Kessel (Pfannen) wird durch verpflichtete Personen gemessen (geaicht) (*b*). Der Brauer hat, so oft er sieden will, Anzeige zu erstatten und die nach dem Kesselgehalte bemessene Steuer von dem einzelnen Sude zu entrichten, worauf dann durch den Steuerbeamten der für die Zwischenzeit veranstaltete Verschluß des Schürloches hinweggenommen wird (*c*). Es ist zwar nicht leicht die Verheimlichung des Siedens, eher aber während der gestatteten Brauzeit ein mehrmaliges Füllen des Kessels zu besorgen, deßhalb ist es nöthig, alles Nachgießen von dem Augenblicke an, wo das Ablassen des fertig gesottenen Bieres beginnt, streng zu untersagen (*d*), auch die bewilligte Brauzeit nach dem Stande der Kunst und nach örtlichen Verhältnissen so zu bestimmen,

daß sie zwar zureicht, gutes Bier zu erzeugen, aber das mehrmalige Brauen nicht zuläßt (*e*). Ueberdieß muß öfter nachgesehen werden, vorzüglich während des Brauens. Man könnte auch versuchen, noch ein anderes Ueberwachungsmittel, z. B. die Erforschung der verbrauchten Menge Schrotes (*f*) oder die gewonnene Quantität Bier, zu Hülfe zu nehmen und die Steuer mit Rücksicht auf die Stärke des Bieres zu bemessen, und dieß wäre nützlich, weil sonst die Steuer das leichtere Bier eben so stark trifft wie das stärkere, von welchem eine höhere Abgabe entrichtet werden sollte. In Sachsen hat sich 1844—51 die Verzehrung des einfachen Bieres um 5, des Doppelbieres um 85 Procent vermehrt, und diese Erscheinung zeigt sich auch in anderen Ländern.

3) Die Erhebung von dem gebrauten Vorrathe, wie er sich nach der Vollendung des Siedens zeigt, hat gegen sich, daß ohne vorausgegangene Beobachtung des Brauvorganges leicht ein Theil des Erzeugnisses auf die Seite geschafft werden kann. Dagegen dient die Vergleichung des auf dem Kühlschiffe, in Bottichen und Fässern enthaltenen Biervorrathes als Sicherungsmittel für andere Erhebungsarten, vgl. 2)—(*g*).

(*a*) In Frankreich besteht diese Erhebungsweise seit 1808, mit einer Unterbrechung 1815 und 1816. Vom Inhalt des Kessels werden 20 Proc. für Abgang abgezogen. Die Steuer beträgt für jeden Sud $2,^{40}$ Fr. vom Hektoliter ($1,^{68}$ fl. v. d. bad. Ohm), von Nachbier (petite bière) 60 Cent., Gesetz v. 12 Dec. 1830. Im D. 1857—60 war der Verbrauch 6·790584 Hekt. (hauptsächlich in den nördlichen Departements), der Ertrag mit den beiden Decimen 15·834638 Fr, v. Hock S. 375, de Parieu III, 18. — Baden, Gesetz v. 4. Mai 1825. Bei der Berathung mit 10 eingerufenen Brauern im Jahre 1843 hat man die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtung im Allgemeinen anerkannt und nur einzelne Mängel bemerkt, welche in dem Gesetz v. 28. Febr. 1845 abgeändert worden sind; Verhandl. der 2. Kammer von 1843—44 XIII. Beil.-Heft S. 1. — Rau in dessen Archiv IX, 51. (N. Folge IV.) — Vollzugs-V. v. 30. April 1845. Zugehörige Dienstanweisungen vom 10. Mai 1845. V. v. 16. April 1864 (enthält verschiedene Erleichterungen). — Der Fuß der Abgabe ist 50 kr. von der Ohm des Kesselgehaltes (vorher 1 fl. mit Abzug von 2 Zollen für den Rand des Kessels). Es wird angenommen, daß auf die Ohm von vollendetem Biere $1,^{3}$ fl. Steuer kommen sollen, also auf die Maaß $0,^{78}$ kr. Die genauen Erforschungen im Jahre 1843 haben gezeigt, daß der Abgang beim Sieden, Abkühlen, Gähren und Lagern bei Sommer- (Lager-) Bier $36,^{21}$ Proc., bei Winter- (Jung-) Bier $25,^{46}$ Proc. des Braugefäßes beträgt, also im D. 30—31 Proc., während jenes Verhältniß $1,^{3}$ fl und 50 kr.) 36 Proc. Abgang voraussetzt. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr ist 1 fl. 5 kr. von der Ohm. Die bad. Bieraccise

mit Einschluß der Uebergangssteuer stieg wegen des zunehmenden Bierverbrauches bedeutend, wie nachstehende Zahlen zeigen:

	Ertrag	Ertrag auf den Kopf	Muthmaßlicher Verbrauch auf den Kopf
D. 1831—35	191 897 fl.	9,4 kr.	12,12 Maaß
36—40	243 981 „	11,4 „	14,69 „
42—46	379 234 „	17,24 „	22,41 „
54—56	324 328 „	14,8 „	18,8 „
57—59	417 672 „	18,7 „	24 „
60—62	458 348 „	19,9 „	29 „

Die Einnahme sank 1847 wegen der Getreidetheuerung auf 273 643 fl., 1862 kam sie dagegen auf 518 348 fl. — Kurhessen, Gesetz v. 6. März 1831, 24 Stunden Brauzeit, 5 Sgr. von der Ohm (= 0,75 bad.). — Großh. Hessen, Gesetz v. 12. Sept. 1827, 40 kr. von der Ohm des Kessels (= 1,06 bad. Ohm). Aehnlich ist die österreichische Einrichtung. Eine bestimmte Brauzeit ist nicht vorgeschrieben, dagegen aber das ganze Verfahren vom Einmaischen bis zum Ablassen von der Kühle unter Aufsicht gestellt. Alle Gefäße, auch die Kühlen und die Fässer, sind geaicht und mit Nummern bezeichnet, und die Beamten haben sich zu überzeugen, daß nur die angezeigte Menge gebraut wird. Von dieser werden 5 Procent als Abgang angenommen. Die Steuer war bisher vom Eimer Bier 1) in Wien 2 fl. 30 kr., 2) auf dem Lande und in kleinen Städten 45 kr., 3) in Galizien 20 kr.; dieß macht im 24½-Guldenfuß auf die bad. Maaß 2,45 — 1,23 — 0,54 kr., auf die preuß. Quart 1,87 — 0,93 — 0,41 kr. Seit 1855 wird aber die Abgabe allgemein nach der Menge und dem Zuckergehalt der Bierwürze bemessen. Ertrag im D. 1851—57 7·451 093 fl. A. 1864 16·397 976 fl. = 32,8 kr. südd. auf den Kopf.

Die bad. Maaß (= 1½ Liter) wird demnach versteuert in

Kurhessen . . . . zu 0,23 kr.
Hessen-Darmstadt „ 0,34 „
Bayern . . . . . „ 0,49 „
Baden . . . . . „ 0,78 „
Preußen . . . . . „ 0,45 — 0,91 kr.
Frankreich . . . . „ 1 kr.

Vergl. v. Holger, Staatswirthschafts-Chemie, 1843, S. 222 ff. Tegoborski I, 53.

(*b*) Es dürfen keine Aufsätze oder Kränze angefügt, es darf keine Veränderung oder Erweiterung des Kessels ohne Anzeige und abermalige Aichung vorgenommen werden. Der Brauer muß ferner eine Angabe über Zahl und Gehalt aller Gefäße erstatten.

(*c*) Anfang und Ende der Brauzeit dürfen nicht in die Nacht zwischen 10 und 5 Uhr fallen.

(*d*) Das frühere Verbot alles Nachfüllens hatte zu vielen Bestrafungen und Beschwerden von Seiten der Brauer Anlaß gegeben. Das neue bad. Gesetz hat die obige mildere Bestimmung, wobei das anfängliche Nachfüllen gestattet ist.

(*e*) Früher bei Braunbier 30, bei Weißbier 18 Stunden. Eine gleichförmige Bestimmung hierüber für alle Brauereien scheint jedoch unzweckmäßig. Nach dem neuen Gesetze muß jeder Brauer angeben, wie viel Stunden er überhaupt nach seinem Verfahren jedesmal nöthig zu haben glaubt, und das Steueramt entscheidet hierüber nach Anhörung von Sachverständigen, doch ist eine gewisse, nach der Größe des Kessels

bestimmte Stundenzahl im Gesetz als Maximum aufgestellt; bei 25 Ohm und darüber 24 Stunden, bei den kleinsten Kesseln von 5 Ohm und darunter 12 Stunden.

(*f*) Im K. Westfalen wurde der Bieraufschlag gleichfalls von dem Kesselinhalte erhoben; Gesetz v. 6. März 1810 (Bulletin v. d. J. I, 279) Art. 6. 23. Der Steuerfuß war später (Gesetz v. 18. Decbr. 1811) 1,^{70} Frs. vom Hektoliter (oder 1 fl. 12 kr. von der bad. Ohm). Der Brauer mußte bei seiner Declaration auch die Menge des zu verwendenden Malzes anzeigen und ein genaues Brauregister führen. Wer für 100 Raumtheile mehr als 46,^{8} Theile Waizenmalz oder 70,^{2} Theile Gerstenmalz anwendete, mußte verhältnißmäßig mehr Steuer entrichten. Gesetz v. 15. Jan. 1812 Art. 55 ff. Bullet. I, 59.

(*g*) Hannover seit 1835: 6 gGr. von der Tonne Bier von 40 Stübchen. Lehzen I, 384. — A. 1859/60 35 000 Thlr.

§. 438.

Branntweinaufschlag. Die Gründe, welche die Besteuerung des Weines und Bieres empfehlen, gelten in verstärktem Maaße von dem Branntwein, vorzüglich weil sein Genuß leicht ins Uebermaaß geht, durch Angewöhnung zu einem Bedürfniß wird und dann verderblich auf Geist und Körper wirkt (*a*). Es wäre daher erwünscht, wenn in Folge der Besteuerung der Preis des Branntweins erhöht und die Verzehrung desselben vermindert würde (*b*). Indeß ist diese Wirkung wegen der in der Steuererhöhung liegenden Ermunterung zu Verbesserungen im Betriebe der Brennereien wenig zu erreichen und man dürfte sie nicht durch hohe Steuersätze zu erzwingen suchen, theils weil die Verwendung von mehl- und zuckerhaltigen Stoffen zum Brennen für die Landwirthschaft sehr nützlich ist (*c*) und die Branntweinbrennerei zu einem einträglichen, auch für die Ausfuhr betriebenen Gewerbszweige werden kann, theils weil Branntwein und Weingeist für viele gewerbliche Zwecke benutzt werden und weil mit dem Steuerfuße die Gefahr des heimlichen Brennens zunimmt (*d*). Die Abgabe sollte aber wenigstens in ein richtiges Verhältniß zu der Bier- und Weinsteuer mit Rücksicht auf die sehr ungleiche Stärke dieser drei Getränke gesetzt werden. Die Anlegung der Steuer hat eigenthümliche Schwierigkeiten, welche in der Bereitungsart des Branntweins und seinem starken Alkoholgehalte liegen, denn dieser verursacht, daß eine verhältnißmäßig geringere Menge verzehrt wird und die Verfertigung, die Versendung und der Ankauf leichter verheimlicht werden können. Bei der Auswahl der besten Erhebungsweise ist auf die Betriebsart der Brennerei in einem Lande und auf

den jedesmaligen Stand der Kunst Rücksicht zu nehmen. Der nicht zum menschlichen Genusse dienende Branntwein sollte von der Abgabe verschont bleiben (*e*). Die Erhebung kann, wie bei der Biersteuer, sowohl von der Erzeugung, als bei dem Verkaufe geschehen.

1) Die Maischsteuer nach der preußischen Einrichtung soll die zum Branntweinbrennen bestimmten Rohstoffe treffen und wird vor jedem Brande bei mehlhaltigen Stoffen (Getreide, Kartoffeln) von dem Raumgehalte der zum Einmaischen dienenden Gefäße (Maischbottiche), bei anderen Verwandlungsstoffen (Obst, Beeren ꝛc.) von dem bereitgehaltenen Vorrathe derselben erhoben (*f*). Man muß zu diesem Behufe ermitteln, wie viel Branntwein von einer gewissen Stärke aus einer gegebenen Menge Maische und Maischraum in den Gefäßen gewonnen werden kann (*g*) und wie sich die verschiedenen Verwandlungsstoffe in der Ergiebigkeit zu einander verhalten (*h*). Der Eigenthümer der Brennerei wird verpflichtet, von dem Umfang und der Weise, wie er sein Gewerbe in jedem Monate betreiben will, von der Anzahl, Größe und Stellung der Maischgefäße, den Tagen der Einmaischung eines jeden und des Brennens aus jeder Blase, von der Menge der zu verwendenden Mehlfrüchte oder anderen Stoffe ꝛc. durch Uebergabe des Betriebsplanes ausführliche Anzeigen zu erstatten. Er darf nur in den angegebenen Räumen und Gefäßen Maische aufbewahren (*i*). Diese Erhebungsweise, welche in mehreren Ländern Nachahmung gefunden hat (*k*), gewährt darum ziemliche Sicherheit, weil die vorräthige gährende Maische schwer zu verbergen ist, sie erfordert aber eine große Wachsamkeit der Steuerbedienten, die bei einer großen Menge kleiner Brennereien sehr mühsam und kostbar werden würde, weßhalb man den Betrieb dieses Gewerbes wenigstens bei Mehlstoffen nur in einem gewissen beträchtlichen Umfang gestattet (*l*). Auch ohne diese Verordnung sind die vielen zur Ueberwachung dienenden Vorschriften für den kleinen Betrieb sehr beschwerlich, es ist daher unvermeidlich, daß von den großen, fabrikmäßigen, auch in der Regel kunstmäßiger eingerichteten Brennereien die kleineren verdrängt werden (*m*). Diesen läßt sich indeß eine Erleichterung durch eine Abfindung gewähren, die dagegen zur Schonung mangelhafter Einrichtungen nicht

rathsam wäre, weil sie zur Beibehaltung der letzteren einen Antrieb gäbe (*n*). Uebrigens haben sich doch bei dieser Besteuerungsweise erhebliche Nachtheile gezeigt. Sie treibt die Branntweinbrenner an, mit wenig Wasser zu maischen (Dickmaischen), um an der Steuer zu sparen, wodurch aber die Alkoholerzeugung vermindert und also der Rohstoff unvollständig benutzt wird. Sie verhindert die Verwendung solcher Stoffe, die wenig Alkohol geben, wenn dieselben auch sonst mit Vortheil gebraucht werden könnten. Sie belästigt diejenigen Erzeuger, welche in ihrer Gegend nur Kartoffeln von geringerem Stärkegehalt beziehen können. Die vielen nach und nach vermehrten und gesteigerten Ueberwachungsmittel, Gebote und Verbote mit Strafandrohungen sind der weiteren Vervollkommnung dieses Gewerkes hinderlich, in welchem neuerlich die Bereitung des Spiritus große Ausdehnung erlangt hat (*o*). Aus diesen Gründen ist neuerlich wiederholt die Umwandlung dieser Steuerform in eine andere angeregt worden, §. 439.

(*a*) Die Berichte von Moritz Mohl in der 2. Kammer der würtemberg. Landstände aus den Jahren 1852—58 sind über diesen Gegenstand vorzüglich lehrreich, besonders der 17 Bogen in Großfolio starke Bericht vom 17. und 18. Juli 1852.

(*b*) Der Branntwein dient zwar unter manchen Umständen, z. B. in einem feuchten Klima, bei Arbeiten in der Nässe u. dgl. zur Gesundheit, aber kein anderes Getränk reizt so sehr zur Unmäßigkeit, und die traurigen Folgen einer kurzen heiteren Erregung (weßhalb Byron den Branntwein the poor man's sparkling substitute for riches nennt) richten viele Familien zu Grunde. Wo der Branntweingenuß unter den unteren Volksclassen stark verbreitet ist, da findet sich eine größere Zahl von Armen, von Verbrechen, Geistesstörungen, Selbstmorden, eine größere Sterblichkeit und Unsittlichkeit. Lehrreiche Belege in Congrès international de bienfaisance de Bruxelles, 1856, I, 293, — Congrès de Francfort, 1859, I, 229. — Vgl. Engel, Jahrb. I, 446. — Die Beschränkung der Branntweinschenken hat in Großbritanien gut gewirkt. Auch die Mäßigkeitsvereine sind sowohl von physischer als von wirthschaftlicher Seite höchst wohlthätig, vergl. I, §. 347. Die Abnahme der Branntweinaccise in Irland ist eine deutliche Wirkung von den Bemühungen des achtungswerthen Geistlichen Theob. Mathew. Während dort 1838 12·296342 Gall. verzehrt wurden, sank der Verbrauch 1840 auf 7·401051, 1841 auf 6·405443 Gall. Porter, Progr. S. 556. Derselbe (Liter. Gaz. 1850 S. 585) schlägt die Ausgabe für Branntwein im britischen Reiche auf 24 Mill. L. an. — Wo der Wein für die untern Stände zu theuer ist, da muß man sorgen, daß durch gutes und wohlfeiles Bier dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens Einhalt gethan werde. — Böttcher (Ueber den Branntweingenuß, Hannover 1839) berechnet die Verzehrung im Königreich Hannover auf $30^4/_5$ Mill. Quartier (zu $0,^{859}$ preuß. Quart = $0,^{649}$ bad. Maaß), woran etwa $^1/_4$ der Einwohner Theil nimmt, so daß gegen 100 Quartier jährlich auf den Kopf treffen. Die Ausgabe dafür ist gegen

5·898 000 Thlr. und die verbrauchten Halmfrüchte und Kartoffeln wurden den Brotbedarf für 1/8 der Einwohner darbieten. — In Belgien ist 1838 eine besondere Gewerbsteuer auf die Branntweinschenken gelegt worden, um die Zahl derselben zu vermindern. Dieß ist jedoch nicht gelungen. 1849 wurde die Abgabe nach dem Umfang des Absatzes abgestuft. Im D. 1857—59 waren 58 578 Schenken, welche 912 121 Fr. entrichteten, 1845—47 nur 43 080 mit 959 323 Fr. Steuer. — In Sachsen war im D. 1840—50 der Branntweinverbrauch (zu 50° Tr.) auf den Kopf der Einwohner 9,10 Kannen (zu 0,935 Liter), die Ausgabe dafür 1,518 Thlr., die Steuer 5 Sgr.

(c) Vergl. Hoffmann, Steuern S. 266. 274. — Mohl, a. Bericht S. 4. — Der Rückstand von der Brennerei aus Getreide und Kartoffeln (Schlempe) ist ein schätzbares Futter für das Vieh, weil nur Stärkemehl und Zucker zur Bildung des Alkohols verbraucht werden, Stickstoff und Fette aber zurückbleiben. Nach Rimpau beträgt der Futterwerth der Schlempe von Kartoffeln bis zu 3/4, von Roggen und Gerste bis 1/2 von dem ganzen Nährwerth des rohen Stoffes. Nach Engel (a. Jahrb. I, 406) machte die Schlempe bei mittleren Getreide- und Heupreisen in Sachsen im D. 1840—51 von Getreide 46,5, von Kartoffeln 34 Proc.

(d) In Großbritanien ist sowohl dieser Betrug als die heimliche Einfuhr der hohen Abgaben wegen sehr häufig geworden, weßhalb auf eine Herabsetzung der Steuer eine große Vermehrung des versteuerten Verbrauchs und der Steuereinnahme erfolgte. In England wurde 1827 die Accise von der Gallon von 11 Sch. 9¼ P. auf 7½ Sch. herabgesetzt. Die Verzehrung war 1824—1826 im D. 3·959 990 G., 1828 bis 1834 im D. 7·471 052 G. In Irland war drei Jahre vor 1824 bei einem Accisesatz von 5 Sch. 7¼ P. der Verbrauch 3·173 948 G., aber 1826—1829 bei 2 Sch. 10 P. Steuer 8·561 346 G. In den drei Königreichen wurden versteuert:

1821	8·698 620 Gall.	für	5·916 903 L. St.
1830	22·744 271 „	„	5·209 559 „
1849	22·962 012 „	„	5·793 381 „

Mac Culloch, Handb. I, 694, und neuere Angaben.

(e) Der Weingeist (Spiritus) darf nicht unversteuert bleiben, weil man durch Verdünnung und Zusätze leicht trinkbaren Branntwein aus ihm bereiten kann. Allein die Gründe für die Steuerbelegung des zu menschlichem Genuß bestimmten Branntweins fallen bei der Verwendung desselben und des Spiritus für andere Zwecke hinweg und es ist deßhalb zweckmäßig, einen solchen Gebrauch von der Steuer frei zu lassen, wenn man sicher ist, daß die Alkoholflüssigkeit nicht getrunken wird. Der zur Beleuchtung dienende Weingeist wird in Frankreich (Verordn. vom 14. Juni 1844) mit einer niedrigeren Auflage von höchstens 28,8 Frs. vom Hektoliter belegt, wenn er mindestens mit 1/5 Terpentinöl, Kienöl ꝛc. versetzt und dadurch ungenießbar gemacht ist (dénaturé). Vgl. §. 439 (a).

(f) Preuß. Verordn. v. 1. Dec. 1820 und neuere Vorschriften, Philippi S. 398. — Villaume S. 184. — Hoffmann S. 278. — Mohl S. 47. — Gesetz v. 19. April 1854. — Die Abgabe betrug anfangs 1 gGr. von 20 Qu. Maischraum, dann (C.-O. v. 10. Jan. 1824) 1½ Sgr., sodann (C.-O. v. 16. Juni 1838) 2 Sgr. von je 20 Qu.; für Landwirthe, die ihre eigenen Früchte verwenden, nur im Winterhalbjahre und in beschränktem Umfange (nicht über 900 Qu. Bottichraum an einem Tage) brennen, 1⅔ Sgr. Seit 1854 ist die Steuer für das erste Jahr auf 2½, vom 1. August 1855 an auf 3 Sgr. erhöht worden, für landwirthschaftliche Brennereien auf 2½ Sgr. Nach

der Erfahrung von 1843 kommt etwa $^1/_{11}$ des Ertrages auf die Brennereien, welche nur $1^2/_3$ Sgr. von der Quart geben.

(*g*) Es lag die Absicht zu Grunde, daß $1^1/_4$ gGr. = $1^9/_{16}$ Sgr. = 5,46 kr. Steuer auf die Quart Branntwein kommen sollen, und dieß wurde eine Zeit lang festgehalten. Man rechnete anfangs, daß die Quart (zu 50 Proc. Tralles) aus 25 Qu. Maischraum erzeugt werde, V. v. 1. Dec. 1820 §. 1, — nachher aus $20^5/_6$, — 1838 aus $15^5/_8$ Qu. Maischbottichraum, wobei schon wegen des Aufsteigens der gährenden Maische ein Theil des Bottichs als leer angerechnet worden ist. Nach dem Gesetz von 1854 scheint 1 Sgr. auf die Quart Branntwein gerechnet zu sein, zu welcher demnach $6^2/_3$ Quart Maischbottichraum erforderlich sind. Die Veränderungen des Steuerfußes wurden darum nothwendig, weil die Brenner allmälig aus weniger Maischraum gleichviel Branntwein zu erzeugen wußten. Man hatte ursprünglich für 1 Quart Branntwein 6 Pfund trockne Frucht und 48 Pfund Wasser für erforderlich gehalten. (Auch in Oesterreich werden 8 Pfund Wasser auf 1 Pfund Schrot gerechnet.) Nach den jetzigen Annahmen geben 60 Centner Kartoffeln und 6 Scheffel = 360 Pfd. Gerste 3600 Quart Maischraum, woraus (bei 15 Proc. Zucker in den Kartoffeln) 260 Qu. Alkohol oder 420 Qu. Branntwein von 50° Tr. gewonnen werden können, v. Salviati a. a. O. S. 53.

(*h*) Von 1 Eimer eingestampften Kernobstes, Beeren, Weintreber 4 Sgr., von 1 Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefe, Steinobst 8 Sgr. (Es wären also resp. 23,43 und 46,86 Quart zur Erzeugung von 1 Qu. Branntwein erforderlich.) Regul. v. 21. August 1825.

(*i*) Das Abbrennen (die Destillation) muß am 3. und 4. Tage nach dem Einmaischen geschehen. — Die Entrichtung der Steuer erfolgt zu Ende jedes Monats, kann aber großen Brennereien gegen gehörige Sicherheit vom 1. October bis zum letzten September des folgenden Jahres creditirt werden. Preuß. V. v. 27. Dec. 1825 und 18. Febr. 1843. — Für Brennereien, welche Obst, Beeren, Wein und Hefe verarbeiten, ist eine Firation für 1—4 Wochen gestattet, a. Regul. v. 21. Aug. 1825.

(*k*) Hannov. Gesetz v. 1. Mai 1833 und 1. April 1835: 10 Pf. (24 gGr. auf den Thaler) von 24 Quartier Maischraum (= 20,6 preuß. Quart), also (zu $^1/_{15}$ Branntweinertrag) 2,73 kr. auf die preuß. Quart Branntwein; Gesetz v. 9. Febr. 1849: gleiche Steuer von 16 Quartier. — Die Staaten, welche zu dem thüringischen Zollverein gehören, haben die preußische Einrichtung ganz angenommen, so auch das K. Sachsen, Gesetz v. 4. Dec. 1833, Berger S. 84, ferner Großh. Hessen, Gesetz v. 16. Sept. 1842, 6 kr. von 20 Maaß der Maischbütte. 1857 erfolgte eine Erhöhung um die Hälfte. 20 Maaß (10,3 Liter) Maischraum bezahlen bei Brennereien von mehr als 400 Maaß täglicher Maischung 9, bei kleineren $7^1/_2$ kr., 20 M. eingestampfte Weintreber und Kernobst 6, 20 M. Wein, Weinhefe und Steinobst 12 kr. Die Eingangsabgabe ist 9 fl. von der Ohm (50° Tralles), die Rückvergütung bei der Ausfuhr oder Verwendung zu Essig 6 fl. — Belgien schloß sich 1833 dem preußischen Verfahren an. Nach dem Gesetz v. 18. Juli 1833 war die Steuer 22 Cent. vom Hektoliter der Maisch- und Gährbottiche für je 24 Stunden Arbeitszeit, d. h. wohl für eine Gährungszeit, da man in geschlossenen Gefäßen bei erhöhter Temperatur die Gährung in 12—24 Stunden zu bewirken weiß. Diese Abgabe wurde nach und nach erhöht, 1842 auf 1 Franc, durch Gesetz v. 20. Dec. 1851 auf $1^1/_2$ Fr. und 90 Cent. von Obst, von Syrup und Zucker 2,36 Fr. (Gesetz v. 30. Nov. 1854). Man nahm an, daß der Maischraum $5^1/_2$ Proc. Branntwein von 50 Gr. gebe (was aber zu wenig ist), und daß hiezu 12 Kil. Roggenschrot erforderlich seien. Die Abgabe wird

um 15 Proc. ermäßigt für solche Brenner, welche 1) eine einzige Blase von weniger als 5 Hektoliter besitzen, 2) auf je $1^1/_2$ Hektoliter des Maischraums 1 Stück Rindvieh halten und zugleich 3) auf gleichen Raum je 1 Hektar Land in 5 Kilometer Nähe bauen (also für kleine landwirthschaftliche Brennereien). Für die Entrichtung wird gegen Sicherheitsleistung Credit bewilligt, auf drei Termine von je drei Monate Zwischenzeit. Wenn der Brenner in der Zwischenzeit Branntwein ausführt, in eine öffentliche Niederlage bringt oder an einen Großhändler verkauft, so werden ihm nach Gesetz v. 5. März 1850 für das Hektoliter von 50° Gay-Lüssac 22 Fr. abgeschrieben (décharge) und dieß wird als Betrag der Accise auf den fertigen Branntwein angesehen. Situation de la Belg. II, 692. — Budget de voies et moyens pour 1859, S. 13. Die versteuerten Maischräume waren 1840 6·052 169, 1841 aber 5·772 702 Hekt. Bericht von Joude, Chambre des Représ. 13. April 1842 Nr. 250. Ertrag 1846 3·323 000 Fr. A. 1862 $5,^8$ Mill. — Auch in Würtemberg wurde (Gesetz v. 19. Sept. 1852) die preußische Einrichtung angenommen. Für Getreide, Kartoffeln und andere stärkemehlhaltige Stoffe ist die Steuer von den zur Einmaischung und Gährung dienenden Gefäßen 24 kr. von 100 Maaß Maischbüttenraum. (Die würtemberg. Maaß ist = $1,^6$ preuß. Quart, es kommen also in Würtemberg auf 20 Quart nur $2,^9$ kr. statt $10^1/_2$ in Preußen.) Von Obst, Beeren, Weintrestern wird die Steuer nach der Menge des verbrauchten Stoffes erhoben (Materialsteuer). Es wird beabsichtigt, auf den Eimer (160 Maaß) 10 fl. 40 kr. bei 50 Proc. Alkohol, oder bei dem üblichen Gehalt von 44 Proc. 9 fl. $23,^2$ kr. zu legen, also auf das Liter $2,^{16}$ und $1,^9$ kr., die bad. Maaß $3,^{23}$ und $2,^{85}$ kr. Beim Kleinverkauf wird noch eine besondere Abgabe von 4—100 fl. erhoben. A. 1858—61 von der Erzeugung 155 000 fl., vom Kleinverkauf 59 000 fl., Uebergangssteuer 75 000 fl., abzuziehender Rückersatz 42 000 fl., also wahre Einnahme 247 000 fl. — Oesterreich, Hofkammer-Decr. v. 24. August 1825, beim Brennen aus mehligen Stoffen und Kernobst 9 kr. vom Eimer des Maischgefäßes, bei Steinobst, Wein, Weinhefen, 13 kr., in Galizien resp. 6 und 9 kr. v. Holger, Staatsw. Chemie S. 358 ff. Nach V. v. 30. Oct. 1849 wurde die Steuer von beiden Arten der Stoffe auf 10 und 15 kr., durch V. v. 6. Sept. 1853 auf 14 und 21 kr. vom Eimer Maischraum erhöht. Ueber das Gesetz von 1862 s. §. 439 (*b*). — In Rußland ist die neue Branntweinsteuer (§. 203 (*a*)) von 1864 an auf 5 Rub. S. vom Wedro ($8,^{199}$ bad. Maaß = $12,^{29}$ Liter) Alkohol gesetzt worden, also von einem Branntwein von 50 Proc. Alkohol $34,^5$ kr. auf die bad. Maaß = 23 kr. auf das Liter. Die Abgabe wird fällig, wenn der Erzeuger den Branntwein im Großen verkauft. Diejenigen Brenner, welche sich anheischig machen, den Ertrag von $0,^{34}$ Wedro Alkohol aus 1 Pud (32,76 Zollpfund) Roggenschrot oder $0,^{085}$ Wedro aus 1 Pud Kartoffeln zu gewinnen, entrichten die Steuer nur nach dem Maischbottichraum für jede Brennzeit; wer nur die niedrigste Norm von $0,^{32}$ und $0,^{08}$ Wedro angiebt, wird auch in Ansehung der erzeugten Menge überwacht. Die Weinschenken haben außer der Gewerbsteuer noch eine Licenzgebühr je nach der Größe der Ortschaften zu tragen. A. 1863 123 Mill. R. roh, R. nur 108 Mill. oder 100 Mill. rein, A. 1864 127 Mill. roh oder 118·567 000 R. rein. — In Bayern ist keine besondere Steuer auf den Branntwein gelegt, nur wird das zur Bereitung desselben bestimmte Malz mit dem Malzaufschlage mitgetroffen.

(*l*) In Preußen (V. v. 1. Dec. 1820) dürfen an einem Tage nicht unter 600 Quart Maischraum declarirt werden und Maischbottiche unter 300 Quart werden künftig nicht mehr zugelassen. Im preuß. Staat waren 1853 7442 Brennereien in Betrieb, von denen die größte

23045 Thlr. Maischsteuer entrichtete. 1367 Brennereien verarbeiteten keine Mehlstoffe.

(*m*) Es giebt z. B. künstliche Vorrichtungen, wie von Dorn, Pistorius u. A., um sogleich bei einem einzigen Braude Branntwein von beliebiger Stärke zu erhalten, während bei dem üblichen Verfahren erst eine wässerige Flüssigkeit (Lauter), und dann aus dieser ein trinkbarer Branntwein gewonnen wird; dieß doppelte Brennen kostet mehr Arbeit und Brennstoff, kann aber mit dem einfachen Brenngeräth im Kleinen unternommen werden. — Ueber die Lage der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien Zeller, Zeitschrift für die hess. landw. Vereine, 1858, S. 343. 409.

(*n*) Z. B. in Belgien (*l*).

(*o*) v. Salviati, Zur Fabricatsteuerfrage in Betreff der Spiritus- und Rübenzuckerfabrication in Preußen. Berlin (1860, Verhandlungen im Oekonomie-Collegium). — Janke, Die directe Besteuerung des Spiritus. 2. Ausg. 1864. Diese Schrift enthält unter anderen S. 85 ein alphabetisches Verzeichniß von 95 straffälligen Handlungen. Das Ueberschöpfen der in dem Gefäße aufsteigenden gährenden Maische in ein anderes nicht schon vorher angezeigtes Gefäß wird z. B. auch ohne Absicht des Betruges mit 100 Thlr. bestraft. Bisweilen sind die Fabrikherren, obgleich sie keine Schuld hatten, von den Arbeitern der Anzeigegebühr wegen angegeben und darauf schwer gestraft worden.

§. 439.

2) Besteuerung bei der Erzeugung und zwar

a) durch genaue Beobachtung der bereiteten Menge. Hiezu wird bei dem in Großbritanien üblichen Verfahren eine mühsame Ueberwachung der Brennereien mit strengen, lästigen Vorschriften für die Brenner angewendet, die Aufsicht ist kostbar und es dürfen nur große Unternehmungen zugelassen werden, weil sonst ein zu großes Personal gehalten werden müßte (*a*). Durch künstliche Vorrichtungen zum Messen des in der verschlossenen Vorlage sich sammelnden Vorrathes und Untersuchung des Alkoholgehaltes kann aber die Aufnahme desselben erleichtert und ein Theil der Aufsichtsmaßregeln erspart werden, so daß der Betrieb eine freie Bewegung erhält (*b*).

b) Erhebung nach dem Inhalte der Branntweinblase für jeden einzelnen Brand mit Annahme einer gewissen Brennzeit, wobei in der Zwischenzeit der Helm versiegelt oder amtlich aufbewahrt wird; Blasenzins (*c*). Das Verfahren hiebei ist leichter als bei den ersteren Methoden, allein der Blasenzins hat sich darum als mangelhaft erwiesen, weil begüterte und geschickte Unternehmer durch Verbesserungen in den Brenngeräthen und im Verfahren einen Brand in kürzerer Zeit bewirken können, als die Regierung bei der Festsetzung der Steuer annimmt, so

daß ihr ein Theil des Erzeugnisses entgeht. Bei dem heutigen Stande der Kunst in diesem Gewerbe läßt sich über die Dauer eines Brandes gar keine feste Regel aufstellen (*d*). — Eine Abänderung dieser Besteuerungsweise besteht darin, daß man auf eine genaue Belegung der bereiteten Menge ganz verzichtet und nur eine Pauschsumme für ein Jahr oder kürzere Zeitabschnitte nach dem Raumgehalte jeder zur Benutzung bestimmten Blase erhebt, Kesselgeld. Die Helme (Hüte) der nicht versteuerten Blasen (Kessel) werden von den Beamten versiegelt. Dieß ist eine sowohl für die Branntweinbrenner als für das Steuerpersonal bequeme Abfindung, aber sie könnte nur bei einem ganz niedrigen Betrage der Abgabe empfohlen werden, weil bei den einzelnen Unternehmern die Zahl der in gleicher Zeit veranstalteten Brände sehr ungleich ist und daher auf eine gewisse Menge des Erzeugnisses bei guten Brenneinrichtungen viel weniger Steuer fällt als bei unvollkommenen. Die gesetzliche Abstufung verschiedener Arten des Betriebes und die gestattete Entrichtung der Steuer für kürzere Zeiträume vermindert diese Ungleichheit, ohne sie ganz zu entfernen. Das Kesselgeld bringt daher nur wenig ein (*e*).

3) Besteuerung beim Uebergang in den Verbrauch, namentlich beim Einlegen in den Keller der Schenkwirthe, wie bei dem Weinaufschlage, während die Branntweinbrennerei und die Vorräthe der Unternehmer derselben frei bleiben. Dieß ist einfach und besonders in Weinländern, wo dieselben Wirthe Wein und Branntwein ausschenken, leicht auszuführen, aber es sind hiebei viele Unterschleife zu besorgen, wenn man nicht eine Ueberwachung der Brennereien zu Hülfe nehmen will, um die von denselben abgesetzte Menge von Branntwein zu erfahren, wodurch wieder die Einrichtung sehr umständlich wird (*f*).

(*a*) Als Beispiel dient das britische Verfahren, Bailly I, 437, Mohl a. a. O. S. 37. Brennereien sind nur in oder nahe bei Städten von 500 Häusern erlaubt und jede Blase zum Rauhbrennen muß mindestens 400, zum Läutern 100 Gallons (3 bad. Ohm = 4½ Hektol.) halten. Zu allen Verrichtungen ist vorausgegangene Anzeige und Anwesenheit eines Beamten erforderlich. Die Beamten erforschen und verzeichnen die verfertigte und verkaufte Menge von Branntwein, auch werden die Vorräthe nachgesehen. Der Brenner darf nicht im Kleinen verkaufen. Auch das Versenden ist beaufsichtigt. Zum Brennen gehört eine jährlich zu erneuernde Licenz. Mit Hülfe dieser für die Brenner höchst beschwerlichen Anordnungen ist es möglich geworden, eine hohe

Steuer aufzubringen, die jedoch wegen des Reizes zu Verfälschungen und heimlichen Brennereien oft beklagt worden ist. Der Betrag der Accise ist öfter verändert worden und war bis 1858 auch in den drei Theilen des britischen Staates verschieden. 1821 war er in England 11 Sch. 8½ P. von der Gallon (3 bad. Maaß = 4½ Liter)! Bei der Herabsetzung auf 7½ Sch. stieg der besteuerte Verbrauch von ⅓ auf ungefähr ½ Gallon jährlich auf den Kopf, Porter, Progress S. 555. Nachdem vom Anfang 1855 die Steuer in England auf 8 Sch. erhöht worden war, trat durch das Gesetz 18. 19. Vict. C. 94 (14. August 1855) dieser Satz auch für Schottland ein. Die irländische Abgabe, vor 1855 nur 2⅔ Sch., wurde nach und nach gesteigert und nach dem Gesetz 21. Vict. C. (15. Mai 1858) war jener Betrag allgemein herrschend. Das Gesetz 23. 24. Vict. C. 129 (28. August 1860) erhöhte diese Steuer für ½ Jahr auf 8 Sch. 1 P., sodann auf 10 Sch. (1 fl. 56⅔ kr. von der bad. Maaß = 1 fl. 18 kr. vom Liter), wodurch die Einnahme nicht erheblich vermehrt, der Verbrauch aber vermindert wurde. Es war

	Verbrauch		Steuerertrag
1859	24·254 403	Gallon	9·701 764 £.
60	21·873 384	„	9·702 807 „
62	19·700 250	„	9·850 126 „

Für gewerbliche Zwecke wird Branntwein mit 10 Proc. rohem Holzgeist (Methylalkohol) versetzt und dadurch ungenießbar gemacht, so daß er steuerfrei bleiben kann. 1858/59 wurden hievon 336 410 G. bereitet. — In Würtemberg bestand bis 1852 eine ähnliche Art der Steuer, aber mit unvollständiger Ueberwachung und mangelhaften Einrichtungen. Die Abgabe war nach dem Gesetz von 1827 1 fl. 45 kr. vom Eimer neben der Malzsteuer oder 5 fl. von Br. aus anderen Stoffen. Zur Ueberwachung diente die Anzeige bei dem Beamten vom Beginn und Ende jedes Brandes, Vergleichung des Productes mit dem verbrauchten Rohstoffe, Nachsehen, ob nicht zu anderer Zeit gebrannt wird: daneben wurden 15 Proc. vom abgeschätzten Erlöse der Schenkwirthe als Patentsteuer gefordert; Handb. S. 269. 291. Die Brennerei aus eigenen Erzeugnissen blieb unbesteuert und auf den Stärkegrad wurde nicht geachtet. Die Verwaltung schloß meistens Abfindungen mit den Brennern und die Steuer trug sehr wenig ein.

(*b*) Für diese Einrichtung die in §. 438 (*o*) genannten Schriften und Nagorny, La question de l'eau de vie. Varsov. 1864. Es sind bereits zweckmäßige Meßapparate erfunden worden. — In Schweden besteht diese Einrichtung für große, seit 1857 für alle Brennereien, in Oesterreich ist sie durch Gesetz vom 9. Juli 1862 eingeführt worden. Die Steuer richtet sich nach dem Alkoholgrade der Maaß Br. A. 1863 16 Mill., 1864 17·630 400 fl.

(*c*) Aeltere bad. Accise und Ohmgeld, auf 24 Stunden ½ kr. von der Maaß des Blaseninhaltes, sowohl beim Rauhbrennen als Läutern, von Kartoffeln nur 1/20 kr. Jede Blase wurde auf öffentliche Kosten geaicht. Accisordn. v. 1812 §. 38 und spätere Bestimmungen. — Aehnlich das hierin ebenfalls aufgehobene preuß. Gesetz v. 8. Febr. 1819. Es wurde vorausgesetzt, daß man in 24 Stunden 1 Quart Branntwein von 50° Tr. aus 4 Quart Blaseninhalt erzeugen könne, von denen daher 1¼ Gr. erhoben wurde. Für größere oder kleinere Brennereien sollte der Steuersatz verhältnißmäßig abgeändert werden. — Kurhessen 2½ Sgr. für 4 Maaß Kesselinhalt und 24 Stunden, mit Ueberwachung der Menge von Maische. Biersack a. a. O. S. 284.

(*d*) In Großbritanien wurde 1786 bei der Einführung des Blasenzinses angenommen, daß man wöchentlich 7mal die Blase leeren könne. Da

fingen die Gebrüder Sligo in Leith an, ihre Blasen flacher und weiter zu machen. Nun wurde das Brennen schon 1788 40mal in der Woche bewerkstelligt, 1798 konnte die Blase in 8 Minuten, später sogar in 3 Minuten geleert werden. Der Blasenzins war von 30 Schill. bis auf 5 L. vom Gallon Blasenraum erhöht worden. Lauderdale, Ueber Nationalwohlstand S. 84. Mac Culloch, Taxat. S. 152. Auch das a. preuß. Gesetz brachte schnell solche Verbesserungen hervor, flachere Blasen, Maischwärmer ꝛc., Benzenberg, Ueber Preußens Geldhaushalt S. 24. Wegen dieser Mängel ist der Blasenzins fast überall aufgegeben worden.

(e) Ein solches Kesselgeld bestand in Baden seit 1814 neben dem Blasenzinse und der Brenner konnte zwischen beiden Entrichtungsarten wählen. Durch das Gesetz v. 14. Mai 1828 wurde das Kesselgeld zur allgemeinen Regel. Es betrug auf jede Maaß der Blase jährlich je nach der Art der verarbeiteten Rohstoffe für Landwirthe 2—4 kr., für andere Brenner 4—8 kr. Nach dem Gesetz v. 22. Juni 1837 war der Steuerfuß allgemein $^2/_3$ kr. monatlich für die Maaß des Kessels, und man konnte die Steuer für 1, 3, 6, 9 und 12 Monate entrichten, so daß also z. B. Landwirthe, die bloß ihre Erzeugnisse zur Brennerei verwenden wollten, die Erlaubniß nur auf einen Monat oder sodann etwa noch auf einen zweiten Monat zu nehmen brauchten. — Die Kessel werden geaicht. Niemand darf ohne Einholung des Brennscheins, welcher als Steuerquittung dient, brennen, Niemand seinen Kessel (Blase) oder Hut einem Anderen leihen. V. v. 12. Oct. 1837. Instr. v. 17. Nov. 1837. Nach dem Gesetz v. 26. März 1852 beträgt die Steuer für die Maaß des Kessels monatlich 3 kr. bei einfachen Kesseln (Blasen), $4^1/_2$ kr. wenn ein Vorwärmer vorhanden ist, 6 kr. bei Dampfbrennereien. Man kann auch für jedes Drittheil eines Monates die Abgabe entrichten. Diese ist demnach für den Monat bei den verschiedenen Einrichtungen $4^1/_2$, $6^3/_4$ und 9mal so hoch als vorher. Rechnet man z. B. bei einem einfachen Geräthe monatlich 50 Brände und auf je 20 Maaß Kesselraum 1 M. Branntwein, so trifft auf die Maaß $1^4/_5$ kr., bei 90 Bränden im Monat 1 kr. Diese sehr niedrige Besteuerung ist hauptsächlich darum gewählt und beibehalten worden, weil die Branntweinbrennerei in Baden meistens von kleinen Unternehmern, deren viele zugleich Landwirthe sind, getrieben wird. Im Jahre 1829 war der mittlere Inhalt einer Blase nur gegen 30 Maaß, 1843 war die Zahl der Brennereien 22211. 1850 waren 27072 Kessel von 37 Maaß durchschnittlichem Gehalt vorhanden. Der Ertrag des Kesselgeldes ist durch das Gesetz von 1837 bedeutend vermindert worden. Er war 1831—1836 im D. 36905 fl., 1837—1840 nur 24826 fl., 1842—1846 20721 fl. Das Gesetz von 1852 erhöhte ihn im D. 1854—56 auf 64705 fl., 1857—58 78471 fl., 1860—62 77270 fl.

(e) Hieher gehört die französische Steuereinrichtung. Es wird 1) die Verzehrungssteuer (droit de consommation) von dem durch den Erzeuger verkauften Branntwein im Betrage von 50 Fr. (1830—55 nur 34 Fr.) für das Hektoliter Alkohol erhoben, und wenn der gewöhnliche Branntwein 45 Proc. des Raumgehaltes Alkohol hat, so kommen auf das Hektoliter Branntwein $22^1/_2$ Fr. Die Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, in denen nur die vom Besitzer selbst gewonnenen Verwandlungsstoffe verarbeitet werden (bouilleurs du crû), sind sorgfältig in ihrem Betriebe überwacht, haben die Zeit des Brennens, den Vorrath von Maische oder anderen Stoffen und die erwartete Menge von Alkohol vorher anzuzeigen, wobei der letztere nicht unter $2^1/_2$ Proc. der Maische betragen darf. Die Versendung steht unter strenger Ueberwachung. Großhändler (bis zu 1 Hektol. herab) stehen ebenfalls unter der Aufsicht

der Steuerbeamten, ihre Vorräthe werden alle Vierteljahre aufgenommen, jeder neue Empfang wird von ihnen angezeigt, und das bei jeder Besichtigung Fehlende wird versteuert. Die sog. bouilleurs du crû entrichten die Steuer nur von dem verkauften Vorrathe. Wohnen sie in einer Stadt von 4000 oder mehr Einwohnern, so sind sie ebenfalls der Ueberwachung unterworfen. Von 1861 ist die Steuer vom Hektoliter Alkohol um 25 Fr., und mit 2 Decimen Zuschlag um 30 Fr. erhöht worden, wovon man bei einem Verbrauche von 800000 Hektoliter 24 Mill. Fr. Einnahmsvermehrung erwartet. Der Verbrauch war im D. 1858—60 839744 Hekt. Alkohol oder $2,^{32}$ Liter auf den Kopf, also an Branntwein (zu 50 Proc. Alkohol) $4,^{64}$ Liter. 2) Hiezu kommt die Thoraccise, droit d'entrée, von 4—16 Fr. für das Hektoliter Alkohol, je nach der Einwohnerzahl der Stadt. — Niederländische Accise 22 fl. vom Vat (Hektoliter) von 10 Grad des niederländischen Aräometers (also $0,^{22}$ fl. vom Liter oder 30 kr. von der bad. Ohm).

Betrag der Branntweinsteuer:		auf den Kopf
Großbritanien, 1862	9·850126 L.	$2,^{9}$ fl.
Hiezu kommt der Einfuhrzoll mit . .	2·622728 „	
Niederlande, A. 1862	5·772000 fl.	$1,^{67}$ „
Preußen, D. 1855—57	6·340815 Thlr.	$0,^{64}$ „
(nach Abzug von 2·872311 Thlr. Rückzoll bei der Ausfuhr)		
A. 1861	6·930000 „	$0,^{655}$ „
Belgien, A. 1862	6·000000 Fr.	
Oesterreich, A. 1863/64	17·630000 fl.	$0,^{58}$ „
Rußland, A. 1864	17·630000 R.	$0,^{55}$ „
Hannover, A. 1858/59	540000 Thlr.	$0,^{51}$ „
Sachsen, D. 1855—57	607779 „	$0,^{5}$ „
A. 1861—63	545000 „	$0,^{42}$ „
Würtemberg, A. 1858—61 . . .	247000 fl.	$0,^{143}$ „
Baden, D. 1860/63 (incl. 27044 fl. Uebergangs-Steuer)	77270 fl.	$0,^{056}$ „

§. 440.

Die Verzehrung des Tabaks ist wegen der leichten Entbehrlichkeit dieses Genußmittels, der häufigen Vorliebe für dasselbe und der großen darauf gewendeten Ausgabe (*a*) ein vorzüglich guter Besteuerungsgegenstand. Eine Tabaksteuer verursacht für die Zehrer weniger Beschwerden als die meisten anderen Auflagen, sie vermag daher andere drückendere Abgaben zu ersetzen oder das Staatseinkommen mit den geringsten Nachtheilen für die Bürger zu vermehren; der Einführung dieser Steuer stehen aber in Hinsicht auf die Erhebung große Schwierigkeiten im Wege. Nur in Ländern ohne Tabakbau ist es leicht, die Blätter so wie den verarbeiteten Tabak vermittelst des Einfuhrzolles zu treffen (*b*). Für die inländischen Blätter aber läßt sich zwischen der Gewinnung und Verzehrung kein Zeitpunct finden, in dem sie vollständig und ohne viele Belästigungen besteuert werden könnten, auch sind die Blätter,

noch mehr aber die Sorten des verarbeiteten Tabaks nach Güte und Preis sehr verschieden und es ist schwer, die Steuer hiernach abzustufen (*c*). Diese Gründe haben in mehreren Staaten die Einführung des Tabakregales bewirkt, §. 204. Wo diese für den Gewerbsfleiß sehr störende Einrichtung nicht besteht, da muß man darauf verzichten, eine große Einnahme aus dem Tabakverbrauch zu ziehen; indeß lenken die obigen Betrachtungen doch fortwährend die Aufmerksamkeit auf den Nutzen, den eine inländische Tabaksteuer gewähren würde. Diese könnte bei freier Erzeugung und freiem Handel mit Tabak auf mehreren Wegen erhoben werden. Keiner dieser Wege ist von Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten frei, doch läßt sich hoffen, daß man dahin gelangen wird, einen derselben auf eine Weise zu verbessern, die ihn empfehlenswerth macht (*d*).

1) Besteuerung bei dem Anbau, so daß der Landwirth von der mit Tabak bepflanzten Fläche eine jährlich gleiche Abgabe zu entrichten hat, das zum Tabakbau bestimmte Land aber in Bezug auf Güte und Menge des Blätterertrages in einige Classen getheilt wird, deren jede einen gewissen Steuersatz erhält (*e*). Die Erhebung ist leicht, weil das Tabakland offen vor Augen liegt, also Verheimlichung und falsche Angaben nicht zu befürchten sind. Daß die Verschiedenheiten des Ertrages, die von dem ungleichen Grade von Fleiß, Capitalaufwand und Geschicklichkeit bei den einzelnen Landwirthen herrühren, bei dieser Steuer nicht beachtet werden, ist unvermeidlich und nicht als Mangel anzusehen, wohl aber, daß die Jahreserträge ihrer Beschaffenheit, Menge und ihrem Preise nach veränderlich sind, die Steuer folglich wie eine Schatzung sich nach Durchschnittsverhältnissen richtet und wie eine Abfindung erscheint, §. 430. Dieß verhindert schon eine vollständige Ueberwälzung auf die Käufer und Zehrer, es kommt aber noch hinzu, daß die Blätter großentheils in der Ferne abgesetzt werden müssen und das Mitwerben anderer Erzeugungsländer zu bestehen haben. In ungünstigen Jahren kann leicht ein Theil der Landwirthe genöthigt sein, den Tabakbau aufzugeben, wenn nicht durch Steuernachlässe geholfen wird. Eine Steuer dieser Art muß daher niedrig angesetzt werden und ist wenig ergiebig (*f*).

2) Beim Verkaufe der gewonnenen Blätter durch den

Landwirth. Hiezu gehört, daß das Abwägen auf einer öffentlichen Waage vorgeschrieben wird (*g*), die sich in jeder Gemeinde, deren Bürger Tabak bauen, befinden muß. Der Käufer hat die Steuer nach der Zahl der Centner zu entrichten. Hier entspricht die Abgabe besser dem wirklichen Ertrage, doch treten wenigstens die Nachtheile der Steuerforderung von Verwandlungsstoffen ein, §. 419. Bei einem beträchtlichen Fuße der Steuer müßten für verschiedene Gegenden wie bei dem unter 1) angegebenen Verfahren verschiedene Steuersätze für den Centner bestimmt, fehlerfreie von beschädigten Blättern unterschieden, auch müßte, um heimliche Verkäufe zu verhindern, eine Ueberwachung der auf den Feldern gewonnenen Menge angeordnet werden, wodurch die Erhebungskosten bei einem im Lande zerstreuten Tabakbau ansehnlich werden würden. Eine Rückvergütung bei der Ausfuhr wäre nicht zu umgehen, wenn nicht der Tabakbau da, wo er am meisten entwickelt ist, eine Erschütterung erleiden soll (*h*).

3) Bei der Verarbeitung, indem die Fabricanten bei dem Einkaufe von Blättern und bei der Absendung von fertigem Tabak unter genaue Aufsicht gestellt werden. Hiebei vermag man häufigen Betrug nicht zu verhüten, wenn man nicht kostbare und drückende Controlmittel häufen will, besonders wo die Verarbeitung wie bei den Cigarren zum Theile von vielen kleinen Unternehmern geschieht (*i*).

4) Bei dem Kleinverkaufe, der dann den Fabrikherren, wofern sie nicht um die besondere Berechtigung nachsuchen, untersagt würde. Die Abgabe müßte durch die Verpflichtung, jeden Ankauf anzumelden, sowie durch Stempelung aller Pakete gesichert werden (*k*), auch würde man genöthigt sein, die Verkäufe der Fabrikherren zu überwachen. Zahlreiche Umgehungen der Steuer würden sich kaum verhüten lassen. Eine besondere Schwierigkeit läge noch darin, daß die ausländischen Blätter, die oft mit inländischen bei der Verarbeitung vermengt werden, schon durch den Einfuhrzoll belegt sind.

(*a*) Man kann im Zollverein die Einfuhr von rohem und verarbeitetem Tabak nach Abzug der Ausfuhr auf 16 Mill. Thlr. rechnen. Nimmt man dazu einen Verbrauch von ungefähr 500000 Ctr. oder 3⅓ Mill. Thaler an inländischen Blättern, so kommt schon eine Ausgabe von

19⅓ Mill. Thlr. heraus, wozu aber noch die Verarbeitungs- und Verkaufskosten zu setzen sind.

(*b*) Daher ist in England der Tabakbau ganz verboten, aber der Schleichhandel mit Tabak ist daselbst ungeheuer.

(*c*) Bei dem Einfuhrzoll geschieht dieß ebenfalls nicht, aber derselbe wird gewöhnlich so hoch gesetzt, daß geringere Sorten wenig eingeführt werden.

(*d*) Diese Ansicht ist kürzlich auch von Parieu ausgesprochen worden, Traité III, 90.

(*e*) Preuß. Tabaksteuer, neu geordnet durch die Cab.-O. v. 29. März 1828. Es werden vom Morgen 6—5—4—3 Thlr. entrichtet und es wird angenommen, daß der preuß. Morgen im D. in den 4 Classen des Landes 9—7½—6 und 3½ Ctr trockene Blätter geben könne. Die Absicht ist, den Centner mit ⅔ Thlr. zu belegen. Wer 6 O.-Ruthen oder mehr bepflanzt, hat Anzeige zu machen. Die Zahlung geschieht bis Ende Juli oder früher, sobald die Hälfte der vorjährigen Ernte verkauft wird. Bei Mißwachs tritt ein Nachlaß ein. Sachsen, Kurhessen, der thüringische Länderverband und Braunschweig haben diese Einrichtung ebenfalls angenommen. Ertrag im preuß. Staat 1856—58 im D. 124144 Thlr. nebst 55916 Thlr. Uebergangssteuer von der Einfuhr aus anderen deutschen Ländern.

(*f*) Bei 9 Centnern und einem Preise von 15 fl. wäre der Erlös des preuß. Morgens 135 fl. und die Steuer von 6 Thlr. beträge 7,7 Proc.

(*g*) Ehemals in Baden, Accise-O. von 1812 §. 75 ff. In jedem Amtsbezirke, wo Tabak gebaut wurde, war wenigstens eine Waage. 24 kr. Accise und 6 kr. Waaggeld vom Centner; Rückvergütung bei der Ausfuhr. Aufgehoben 1818.

(*h*) Dieß gilt insbesondere in Deutschland von der badischen und bayerischen Pfalz und den angränzenden Gegenden des Großh. Hessen, wo vor der Handelserschütterung von 1857 die gewonnene Menge auf 300 000 Ctr. geschätzt wurde und gegen 500 Mill. Cigarren versendet wurden. Da eine solche Steuer, wenn der Verkehr im Zollverein nicht gehemmt werden soll, auf Rechnung des ganzen Vereins erhoben werden müßte, so würden jene Länder die Beschwerden der Ueberwachung und die Nachtheile der Steuer tragen müssen, während nur ein geringer Ertrag auf ihre Staatscassen käme.

(*i*) Eine solche Abgabe wurde 1797 in Frankreich eingeführt und trug im D. nicht voll 6 Mill. Fr. Strengere Controle durch das Gesetz vom 5. Ventose XII. (1804), worauf der Ertrag bis auf 16 Mill. Fr. stieg; Instruction für das Erhebungspersonal in Code des droits réunis II, 128 (A. XIII). Die Steuer war 40 Cent. vom Kilogramm Blätter (9 fl. 20 kr. vom Centner).

(*k*) In Würtemberg versuchte man 1812 nach der Aufhebung der Tabaksregie, den Fabricanten und Händlern nach Fassionen über die von ihnen abgesetzte Menge, nachher in Gemäßheit einer Classeneinschätzung in Bezug auf muthmaßlichen Absatz, eine Tabakssteuer aufzulegen, die im Ganzen auf 40 000 fl. bestimmt und unter die steuerpflichtigen Gewerbsleute repartirt wurde. Aufgehoben 1828. — In Rußland besteht die oben bezeichnete Einrichtung mit gestempelten Papierbändern (Banderollen). Der Fabrikherr kauft alle vier Monate seinen Bedarf an Bändern und muß jährlich mindestens für 500 R. nehmen. Er darf nicht unter 3 Pud verkaufen. Seine Gewerbs- (Patent-)steuer, sowie die des Großhändlers ist 15 Rub., des Kleinverkäufers 10, einer kleinen Bude 3, des Gastwirths 20 R. Der Betrag der Steuer für das Pfund ist für Schnupftabak je nach der Güte 8—46 Kopeken, für Rauchtabak 4—48, für das Kistchen Cigarren von 250 Stück 35 K. bis 3½ Rub.,

für Tabak in Rollen 56 K. bis 2,92 R. Cigarren werden auch in Bündeln zu 25 Stück und selbst zu 10 Stück verkauft und mit entsprechenden Stempelbändern versehen. Sämmtliche Vorschriften im 5. Bande des Swod, 1857. Der Urheber dieser Anordnung, Graf Cancrin, sagt: „Das Mittel der Banderolle, auch bei Karten gebräuchlich, führt sich gut durch." Oekon. der menschl. Gesellsch. S. 252. A. 1864 4 Mill. R. roh, 3·591600 Thlr. rein.

§. 441.

Spielkarten und Calender sind in vielen, Zeitungen in mehreren Ländern mit einem Aufschlage belegt worden, zu dessen Sicherung man sich der Stempelung bedient, §. 231. Eine Besteuerung der Spielkarten ist volkswirthschaftlich ohne Nachtheil, nur trägt sie wenig ein und verleitet zu vielen Umgehungen. Die Einfuhr von Spielkarten vom Auslande sowie der Verkauf und Gebrauch ungestempelter Karten muß bei Strafe untersagt werden, wenn man aber alle Steuerbetrugsfälle verhüten wollte, so würde eine sehr kostbare und umständliche Beaufsichtigung, namentlich der Kartenfabriken, nothwendig werden (*a*). Bei mäßigen Sätzen und mit einer auf Fabriken, Kaufleute und Wirthshäuser ꝛc. beschränkten Controle ist gegen diese Abgabe außer ihrer Geringfügigkeit nichts einzuwenden. Der Calenderstempel ist fehlerhaft, weil viele Calender als ein Mittel der Belehrung eher Begünstigung als Belastung verdienen, die Gränze zwischen diesen und den Luruscalendern nicht scharf angegeben werden kann, auch nicht abzusehen ist, warum diese von allen Druckschriften und Kunstwerken allein eine Steuer tragen sollen. Auch der Zeitungsstempel ist in Hinsicht auf die Wichtigkeit der Zeitungen als eines allgemeinen Bildungsmittels nicht zu billigen, und wenn man ihn als ein Mittel angesehen hat, die Verbreitung solcher Tageblätter zu erschweren, deren Richtung der Regierung schädlich scheint, so steht ihm entgegen, daß er ohne Unterschied die Blätter jeder politischen Richtung trifft (*b*).

(*a*) In Frankreich muß das Papier zu den Karten dem Staate abgekauft werden. L'impôt sur les cartes, qui ne produit annuellement que 500000 fr. environ, est le moins important de tous ceux que perçoit la régie et celui qui est le plus exposé à la fraude. Rapport au Roi de 1830 S. 113. A. 1862 1·571000 Fr. einschließlich 200000 für das gelieferte Papier. — In Großbritanien trug der Kartenstempel 20—22000 L. St., seit der Reduction von 1828 weniger; D. 1849—52 11597 L., 1853—55 12671, 1856—59 14575 L. mit Einschluß der Würfel; die Abgabe ist 1 Sch. vom Spiel, seit 1862 nur noch 3 P. —

In Preußen hatte sich die Regierung sonst den Verkauf der Spielkarten vorbehalten, so daß sie im Preise sogleich die Steuer bezog. Nach dem Gesetz v. 16. Juni 1838 ist die Verfertigung freigegeben, die Fabriken sind beaufsichtigt, die Stempelgebühr ist 8 und 3 Sgr. vom Spiel. — In Baden ist seit 1831 der Kartenstempel aufgehoben.

(*b*) In Großbritanien ist 1836 der Stempel von 4 auf 1 P. (3 kr.) vom Stück herabgesetzt worden, weil viele Blätter heimlich ungestempelt ausgegeben worden waren. 1831—35 war im D. die Einnahme 459407 L., 1837—41 255403 L., die Zahl der Zeitungsblätter vorher 33,^{5}, nachher 56,^{7} Mill. 1854 war der Ertrag wieder auf die frühere Höhe gelangt und belief sich auf 488010 L. Das Gesetz 18. 19. Vict. C. 27 (15. Juni 1855) hebt den Zeitungsstempel auf außer bei der Versendung mit der Post (§. 216 (*g*)). Ertrag 1856/57—1858/59 im D. 158127 L.

§. 442.

Ehemals war in vielen Ländern eine Menge von Genußmitteln der Accise unterworfen, theils allgemein im Lande, theils in den Städten, wo sie an den Thoren von den eingebrachten Vorräthen erhoben wurde (§. 429) (*a*). Manche dieser Arten des Aufschlages haben sich bis auf die neueste Zeit erhalten. Indeß hat man gute Gründe gefunden, viele derselben nach und nach aufzuheben. Bald war der Gegenstand von der Art, daß seine Vertheurung für die Gewerbe oder für andere Zwecke, z. B. die Gesundheit nachtheilig wirkte; bald waren die Veranstaltungen und Ueberwachungsmittel sowohl für die Zehrer als für die Erzeuger und Verkäufer zu lästig sowie für die Regierung zu kostbar und erschienen dann als doppelt verwerflich, wenn nur eine geringe Einnahme erzielt werden konnte (*b*). Daher sind in den meisten Staaten nur die in den vorhergehenden §§ benannten Nahrungsmittel mit einem Aufschlage belegt und man sucht mehr durch Schatzungen und Zölle den Staatsbedarf aufzubringen. Dennoch ist es denkbar, daß sich noch Ausgaben der Wohlhabenden für Genußmittel auffinden lassen, von denen man auf zweckmäßige und unschädliche Weise Aufschläge erheben könnte. Eine der neuesten Zeit angehörende Steuer ist die auf Runkelrübenzucker gelegte. Der Verbrauch des Zuckers ist längst als ein guter Gegenstand der Besteuerung anerkannt worden. So lange man nur Rohr- (Colonial-) Zucker anwendete, genügte zu jenem Behufe der Einfuhrzoll. Nachdem aber die Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben aufgekommen und rasch angewachsen war und deßhalb die Zolleinnahme von Rohrzucker stark herabsank, wurde

es nothwendig, auch den Rübenzucker zu besteuern, weil dessen Steuerfreiheit wie ein übermäßiger Schutzzoll zum großen Nachtheil der Staatscasse gewirkt haben würde, vgl. II, §. 214 (*e*). Die Bereitung des Rübenzuckers geschieht gewöhnlich in einer kleinen Anzahl großer Fabriken, deren Beaufsichtigung kein starkes Steuerpersonal erfordert, auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die zur Sicherung der Steuereinnahme getroffenen Maßregeln die Zunahme der Fabriken nicht verhindert haben. Die Erhebung kann bequem nach der Menge der verarbeiteten Rüben geschehen, weil diese am wenigsten zu verbergen sind, entweder beim Einbringen derselben in die Zuckerfabrik oder bei ihrer Verkleinerung (*c*), und nach einer gewissen Annahme über die zu einem Centner Rohzucker erforderliche Rübenmenge. Zeigt sich diese Annahme bei den Fortschritten der Kunst als zu niedrig, so wird sie abgeändert oder der Steuerfuß erhöht. Den Steuerbeamten muß gestattet werden, in den Fabriken sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine unversteuerten Rüben benutzt werden, wozu eine Besichtigung der Gefäße und eine Beobachtung der Vorgänge im Betriebe dient. Andere Besteuerungsarten, die man in einigen Ländern angewendet hat, um die in dem ungleichen Zuckergehalte der Rüben liegende Unbilligkeit zu vermeiden, erfordern eine noch stärkere Ueberwachung und sind daher sowohl kostbarer als beschwerlicher (*d*). Würde man bloß nach Gründen des Steuerwesens handeln, so müßte man den Rübenzucker eben so hoch belegen, als den Rohrzucker; nur die Rücksicht auf die inländischen Fabriken, welche anfangs in der gänzlichen Steuerfreiheit einen großen Schutz genossen hatten und bei der plötzlichen Gleichstellung beider Zuckerarten zum Theil mit großen Verlusten für die Eigenthümer zu Grunde gehen könnten, mag eine Schonung des Rübenzuckers anrathen (*e*).

(*a*) In der Kurmark Brandenburg bewilligten die Landstände 1641 eine Accise, für welche im nämlichen Jahre eine Verordnung erlassen wurde. 1680 wurde dieselbe in allen Städten der Mark Brandenburg eingeführt. Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. vermehrten die Besteuerungsgegenstände und erhöhten die Steuersätze. Friedrich II. errichtete 1766 ein eigenes „Accise- und Zoll-Departement", in welchem herbeigezogene französische Beamte angestellt wurden. Diese Oberbehörde wurde 1787 wieder aufgehoben, die Accise selbst aber erhielt sich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Sie traf außer dem Mehl, Fleisch und den geistigen Getränken vielerlei Nahrungsmittel (Obst, Gartenfrüchte, Eier,

Butter, Käse, Oel, Gewürze, Zucker, Kaffee), ferner Tabak, Wachs, Talg, Leder, Pelzwaaren, Flachs, Hanf, Baumwolle, rohe Metalle, Farbwaaren, Seidenwaaren u. dergl. Borowski, Abriß des prakt. Cameral- und Finanzwesens I, 266 der 3. Ausg. Die strengen Accisevorschriften waren eine lästige Beschränkung des Verkehrs und ein Theil dieser Abgaben ließ sich nach richtigen Grundsätzen nicht vertheidigen.

(*b*) In größeren Städten sind noch neuerdings Abgaben von Verbrauchsgegenständen der wohlhabenden Stände zu finden, z. B. in Hamburg, Bremen, Lübeck. — In Wien sind Mehl, Getreide, Fleisch, Geflügel, Wildpret, Fische, Schalthiere, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst, Butter, Fett, Käse, Eier, Wachs und Kerzen, Speise- und Brennöl, Brennholz, Steinkohlen, Honig, Ziegel, Bausteine, Bausand, Kalk, Gips einer Verzehrungssteuer unterworfen, die 1856 4·037 880 fl. einbrachte. Zieht man hievon die Abgaben von Mehl, Fleisch und Getränken ab, so bleiben für alle anderen Gegenstände 2·027 026 fl. übrig. In Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz sind 44—46, in den italienischen größeren Städten 61 Gegenstände dieser Thorabgabe angegeben. Der Steuerertrag aller 27 Städte war im D. 1852—56 10·274 184 fl. — In Baden gab es nach der Accisordnung von 1812 eine Abgabe von Oel, nach den gestampften Rohstoffen erhoben, und von Brennholz (2—6 kr. von der Klafter, vor der Ausfuhr aus dem Walde zu entrichten). Beide Abgaben hörten 1820 auf. — In Großbritanien sind mehrere Bestandtheile der Accise nach und nach theils vermindert, theils aufgehoben worden; 1830 die Biersteuer (g. 3 Mill. L.), Leder (340 000 L.), Cider (g. 30 000 L.). — 1831 Kattune und bedrucktes Papier, 550 000 L. (nach Abzug des starken Ersatzes bei der Ausfuhr). — Lichter, 500 000 L. Sterl. — 1833 wurde Seife auf die Hälfte herabgesetzt, — Ziegel herabgesetzt um ungefähr 37 000. — 1834 Stärke, 75 000 L. 1835 Glasaccise um $^1/_2$ vermindert. 1836 Papier auf die Hälfte. Die Acciseeinnahme von 1834 war um ungefähr $1^1/_2$ Mill. L. St. höher, als man dieser Erleichterung zufolge hätte vermuthen sollen. — 1845: Glasaccise aufgehoben, 624 000 L. — 1850 Ziegel- und Backsteine (459 078 L.), — 1852 Seife (1.171 000 L.). Die letztere Steuer betrug seit 1841 vom Pfund harter Seife $1^1/_2$, von weicher 1 P., vorher seit 1821 3 und $1^3/_4$ P. Die Herabsetzung steigerte den Verbrauch des Kopfes von 6,^{23} auf 9,^{20}, zuletzt auf 9,^{71} Pfd. — Die Papiersteuer wurde 1711 eingeführt. Sie war seit 1836 von allen Sorten $1^1/_2$ P. = 4,^{9} kr. für das deutsche Zollpfund oder ungefähr $2^1/_2$ kr. auf das Buch. Im Jahre 1859/60 wurden 217·827 000 Pfund Papier für 1·414 595 L. versteuert, wovon 20·142 000 Pfd. gegen Rückzoll ausgeführt wurden, also blieben 1·258 464 L. Ertrag und $197^2/_3$ Mill. Pfd. innerer Verbrauch, eine offenbar verwerfliche Abgabe, die auch die vielfachen Anwendungen des Papieres zu anderen Zwecken als Schreiben und Drucken erschwerte. Ihre Aufhebung wurde 1860 von der Regierung in Antrag gebracht, vom Oberhause (gegen die Verfassung) verworfen, 1861 genehmigt, Gesetz 24. Vict. C. 20 (12. Juni). — In den Niederlanden Accise (accijnse) von Seife 10 fl. von 100 Kilogr., A. 1860 1·225 000 fl. oder 21 kr. a. d. K., — von Steinkohlen, nach drei Sorten abgestuft, A. mit 38 Proc. Zuschlag und 10 Proc. Stempel 1·250 000 fl. oder 21,^{8} kr. a. d. K., — von Torf, 2—10 Cents auf die Tonne, A. 1·640 000 fl. oder 28,^{2} kr. a. d. K. — Frankfurt 1857: Centner Buchenholz 32 kr., Eichen- und Nadelholz 22 kr., Steinkohlen 3 kr., Heu 5 kr., Stroh 1 kr. — (Es ist fehlerhaft, den Heizbedarf der unteren Classen und den Verbrauch dieser Stoffe in Fabriken u. dgl. ebenfalls zu belasten, nur um den entbehrlichen Heizaufwand der Begüterten zu treffen. Von 1863 an sollte diese Auflage

aufhören.) In Großbritanien besteht die Steinkohlensteuer nur noch für London und wird für örtliche Bauten und andere Verbesserungen verwendet, 13 P. von der Tonne, sowie 4 L. St. örtliche Abgabe von 1 tun (252 Gall. = 11¾ Hektol.) Wein; verlängert bis 1872 durch Gesetz 24. Vict. C. 42, 1861. — Steuer von Schnee in der Stadt Neapel für die Staatscasse, A. 476000 Fr., Plebano S. 216. — Die Opiumsteuer im britischen Ostindien fällt hauptsächlich auf die chinesischen Käufer und ist wohlthätig. Sie trug 1861/62 6·359 269 L. Sterl. — Eine Steuer von Speiseöl bei der Einfuhr in Städte von 2000 und mehr Einwohnern bestand in Frankreich 1817—22. Sie trug gegen 3 Mill. Fr.; de Parieu, Traité II, 299.

(c) Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 8. Mai 1841 gestattete einstweilen die Wahl, ob man die Steuer von dem fertigen Erzeugniß, oder von den Rüben, und zwar beim Einbringen oder erst vor dem Zerkleinern erheben wolle. Man hat jedoch später die letztere Methode vorgezogen, wie schon die preuß. V. v. 21. März 1840, welche als Vorbereitung für die künftige Besteuerung eine sogenannte Controlabgabe von 1/6 Thlr. auf den Centner Rohzucker eingeführt hatte, unbedingt das Abwägen vor dem Zerkleinern vorschrieb. Der Fabrikherr muß vor dem Anfang der Verarbeitung Anzeige machen, worauf das Verwiegen unter Aufsicht eines Steuerbedienten geschieht. Werden die Rüben schon zerschnitten und getrocknet in die Siederei gebracht, so werden sie nach vorausgegangener Anzeige von jeder Zufuhr amtlich abgewogen, wobei man annimmt, daß 1 Ctr. aus 5½ Ctr. roher Rüben erhalten wird. Bad. Gesetz v. 21. Sept. 1846. — Im Zollverein wurde anfänglich vorausgesetzt, daß die Runkelrüben in dem Zustande, wie sie zur Verkleinerung kommen, 5 Proc. ihres Gewichts Rohzucker geben. Daher wurde auf die Rüben 1/20 der Steuer gelegt, die man von dem Zucker erheben wollte. Jene Annahme ist, wie man allgemein anerkannt, jetzt zu niedrig.

(d) Belgien: Untersuchung des in gemessenen Pfannen befindlichen Saftes auf seinen Zuckergehalt, nach welchem die Steuer berechnet wird. — Frankreich: Besteuerung des fertigen rohen oder raffinirten Zuckers durch Vergleichung mit gewissen Musterstücken (types) nach der helleren oder dunkleren Farbe (die jedoch nicht genau maßgebend ist). Die ganze Verarbeitung muß von anwesenden Beamten überwacht werden, v. Hock S. 324. Vgl. v. Salviati, Zur Fabricatsteuerfrage S. 31. 124.

(e) Die Steuer begann im Zollverein im J. 1841 mit einem Satze von 10 Sgr. = 35 kr. für den Centner Rohzucker. Es war eine Erhöhung für den Fall verabredet, daß im Zollverein der Rübenzucker über 1/5 des Bedarfs liefern würde. Die Steuer soll künftig wenigstens 1/5 vom Zoll des Rohzuckers für inländische Siedereien betragen (jetzt 5 Thlr.), ferner soll sie sammt dem Zuckerzoll auf den Kopf der Einwohner so viel betragen, als im D. 1838—1840 der Zucker- und Syrupzoll ausmachte. Dieser Zollbetrag berechnet sich zu 6⅓ Sgr. auf den Kopf. Seit 1844 fließt die Rübenzuckersteuer in die Vereinscasse. Sie wurde 1844 auf 1½, 1850 auf 3 Sgr. vom Centner Rüben, oder nach obiger Annahme auf 1 Thlr. und 2 Thlr. vom Centner Rohzucker erhöht. Da aber die Rüben wohl 6, 7 oder 8 Proc. Zucker geben, so war die Abgabe nur ungefähr 1½ Thlr. vom Zucker. 1853 wurde sie auf 6 Sgr., vom 1. Sept. 1858 an auf 7½ Sgr. = 26¼ kr. gesetzt. Rechnet man 7 Proc. Zuckerertrag, so treffen demnach 3,571 Thlr. Steuer auf den Centner Zucker. Der Ertrag im Zollverein ist jährlich gestiegen und belief sich 1862/3 auf 9·070 584 Thlr. statt der 10·740 000 Thaler, welche von der Einfuhr der entsprechenden Menge Rohrzucker

eingegangen wären. Im nämlichen Jahre betrug der Einfuhrzoll von Zucker für einheimische Siedereien nur noch 1·943 478 Thlr., und es gingen hievon noch 189 110 Thlr. Rückzoll bei der Ausfuhr ab. Die von den Rübenzuckerfabricanten dringend begehrte Steuervergütung bei der Ausfuhr wurde durch Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 25. April 1861 gewährt. Sie beträgt für jetzt $2^3/_4$ Thlr. vom Centner Rohzucker. — In Frankreich wurde diese Abgabe durch das Gesetz vom 18. Juli 1837 eingeführt, anfangs 10, dann von 1839 an 15 Fr. von 100 Kil. mit 10 Proc. Zuschlag. 1850 folgte eine Erhöhung auf 25 Fr. Die Fabriken behaupteten sich ungeachtet dieser Belastung. Der Steuerfuß wurde nach dem Gesetz v. 2. Juli 1843 45 Fr. wie vom Rohrzucker (mit dem Zuschlag von 10 Proc. $49^1/_2$ Fr.). Seit dem Gesetz v. 27. März 1852 giebt der Zucker aus den französischen Colonien 7 Fr. weniger für 100 Kil. als der Rübenzucker (II, §. 214 (c)), also jener 38 Fr., dieser 45 Fr., fremder Zucker auf französischen Schiffen 45—50, auf fremden 57 Fr. Zufolge des Gesetzes v. 28. Juni 1856 soll übrigens der Zoll des Colonialzuckers bis zum 1. Juli 1858 um 7 Fr., von da an bis 1. Juli 1859 um 5 Fr. und von diesem Tage an bis zum 1. Juli 1861 um 3 Fr. temporär erniedrigt werden. Das Gesetz v. 23. Mai 1860 bestimmt für Rüben- und französischen Colonialzucker die Auflage auf 25, mit dem 2 Decimen 30 Fr., auf fremden in französischen Schiffen 28 und $33,^{60}$ Fr. Letzterer Satz wurde 1861 (17. Jan.) auf 25 und 30 Fr. herabgesetzt. Nach Gesetz v. 2. Juli 1862 wird sowohl der Rohr- als der Rübenzucker um 10 Fr. vom metr. Centner höher besteuert als bisher. Gesetz v. 7. Mai 1864: Fremder Zucker 2 Fr. mehr, französischer Colonialzucker bis 1870 5 Fr. weniger, Rübenzucker erhält Rückzoll. Die Fabriken stehen unter der genauesten Aufsicht. Die Runkelrübenzuckersteuer trug 1842 9·439 000 Fr., A. 1849 29 Mill. Fr., 1859 53 Mill., 1863 44·797 000 Fr., 1865 58·930 000 Fr. — In Belgien wurde der Rübenzucker zuerst 1843 mit 20 Fr. von 100 Kil. belegt, die Abgabe wurde nach und nach erhöht und ist seit dem 1. Juli 1857 39 Fr. Rohrzucker giebt seit 1843 45 Fr. Accise. Wenn der Ertrag beider Steuern unter $4^1/_2$ Mill. bleibt, so wird der Rückzoll für die Ausfuhr von raffinirtem Zucker verhältnißmäßig vermindert. — In Oesterreich wurde die Steuer 1849 eingeführt. Sie sollte 1 fl. 40 kr. Conv. vom Centner Rohzucker betragen und wurde mit 5 kr. auf den Centner roher Rüben gelegt. Später erfolgten Erhöhungen. Vom 1. Nov. 1857 werden 18 kr. von rohen, 1 fl. 39 kr. von getrockneten Rüben erhoben. 1859 kamen 20 Proc. Zuschlag hinzu, nach Gesetz v. 29. Oct. 1862 30 Proc. Die verarbeitete Menge frischer Rüben ist 1851—56 von $3,^8$ auf $7,^4$ Mill. Centner, die Steuersumme von 368 340 auf 1·576 879 fl. gestiegen, die Zahl der Fabriken von 100 auf 131. A. 1864 6·592 000 fl. ö. — Niederlande, Gesetz v. 15. Mai 1859: Accise von beiden Arten des Rohzuckers 22 fl. von 100 Kil. A. 1859—62 fortwährend 2 Mill. fl.

4. Absatz.
Gränzzölle.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 443.

Zölle oder Mauten (*a*), d. h. Abgaben von den im Handel versendeten Waaren, kamen schon im Alterthume vor (*b*) und gingen nach dem Beispiele des römischen auf das deutsche Reich über (*c*). Sie wurden an einzelnen Handelsplätzen, besonders in Seehäfen, die große Ein- und Ausfuhr hatten, so wie an Brücken und Straßen von den ein- und ausgehenden Waaren erhoben und es scheint, daß man dabei mehr die Handelsgewinnste, besonders der Ausländer, als die Zehrer treffen wollte, wie dieß auch in ähnlichen Fällen noch in späterer Zeit geschah (*d*). Im Mittelalter wurden die Zölle unter verschiedenen Namen (*e*) sehr vermehrt und häufig von mächtigen Grundherren, theils mit landesherrlicher Bewilligung, theils eigenmächtig ohne solche erhoben. Man betrachtete sie als eine Entrichtung für den Gebrauch der Straßen, Brücken ꝛc., sowie für den Schutz, den die Waaren in einem Gebiete genossen (*f*). Der Zoll war für verschiedene Waaren bald gleich, bald verschieden und von dieser letzteren Einrichtung kommen schon früh Beispiele vor, wobei öfters die Absicht gehegt wurde, dem auswärtigen Handel eine gemeinnützige Richtung zu geben (*g*). Die Ungleichheit dieser Abgaben in den verschiedenen Orten und Gegenden des Landes, die planlose, zufällige und höchst ungleiche Vertheilung der Zollstätten im Lande, die häufige Unbestimmtheit der Tarife, diese fehlerhaften Einrichtungen machten die Zölle für die Volkswirthschaft weit nachtheiliger, als sie schon durch die bloße Größe der erhobenen Summe waren. Allmälig trennten sich die Zölle von den Weggeldern und anderen ähnlichen Gebühren (*h*) und verwandelten sich, wie die Geschlossenheit der Staatsgebiete sich ausbildete und die Landeshoheit erstarkte, aus vereinzelten örtlichen Abgaben in solche, die mit Hinsicht auf den Verkehr eines ganzen Landes, namentlich auf seine Aus- und Einfuhr, angelegt wurden.

Im 17. Jahrhundert entwickelte sich jenes künstliche Zollwesen, welches heutiges Tages die Gränzen aller größeren Staaten umgiebt (*i*), dagegen verschwanden die inneren Zölle immer mehr (*k*), so daß man jetzt unter Zöllen schlechthin bloß die Gränzzölle zu verstehen pflegt.

(*a*) Zoll, englisch und plattdeutsch Toll, kommt von τελωνεῖον oder τελωνιον her, welche Wörter wieder von τέλος, vectigal, herstammen und eigentlich die Zollstätte bedeuten. Aus teloneum wurde, wie alte Urkunden u. a. Schriften zeigen, tolenium, toloneum, tolneum, toletum gemacht, ferner ist auch tonleium, tonlium, altfranzösisch tonliu, tonlieu, hieraus zu erklären, daher auch tonloier oder toulaier, Zöllner. — Thol, toll heißt im Englischen unter andern eine Handelsgerechtigkeit eines Grundbesitzers, und das Weggeld. — Maut, mutaticum, muta im Latein des Mittelalters, vielleicht von dem gothischen mota, motastad, welches bei Ulfilas eine Abgabe anzeigt. Dieß Wort ist demnach ursprünglich mehr deutsch als Zoll. — Englischer Name custom, wie coutume, von consuetudo — ältester französischer Name resve, rève, späterer traite, traite foraine, von tractura, transitura. — Italienisch dazio, daher auch deutsch Daz.

(*b*) Zoll von 2 Proc. der Aus- und Einfuhr in Athen, πεντεκοστή, dessen Einnehmer Pentekostologen hießen; in den bundesverwandten Städten erhob Athen 5 Procent, εἰκοστή, von den zur See aus- und eingehenden Gütern. Die Ausfuhr mehrerer Dinge war in Athen verboten, Feigen und Oel zahlten einen Ausfuhrzoll. Böckh, Staatsh. I, 236. — Reynier, Grecs S. 299. — In Rom bestanden schon früh in der ältesten Zeit Zölle, portoria, in den Seehäfen, dann auch auf Landstraßen und Brücken. Sie wurden späterhin öfters aufgehoben und wieder hergestellt und betrugen meistens 2½ Proc. (quadragesima) vom Werthe der versendeten Waaren, früher bisweilen ½ — 1 Proc. (Tac. Annal. II, 42), später auch ⅛, L. 7. u. 8. Cod. de vectigal. (IV, 62). Vielen Städten wurde zur Aufhülfe ihres Haushaltes die Zollerhebung bewilligt, L. 10. eod. L. 1. Cod. nova vectigal. (IV, 62). Die Pandekten (L. 16. §. 7 de publican. et vectig. XXXIX, 4) enthalten ein Verzeichniß der zollbaren Waaren. v. Ulmenstein, Pragm. Geschichte der Zölle in Teutschland, Halle 1798, S. 14.

(*c*) v. Ulmenstein S. 40. — Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet, Frankf. 1832, S. 2.

(*d*) In kleinen, vorzüglich durch Zwischenhandel blühenden Handelsstaaten kann ein solches Zollwesen lange fortbestehen. Hamburg: Einfuhrzoll seewärts bis 1829 1,^{2} Proc., 1830—41 4 p. m., seit 1842 5 p. m., zu Lande oder auf der Elbe bis 1841 4, von 1842 an 5 p. m., Ausfuhr zur See bis 1823 1,^{2} Proc., 1824—41 1 p. m., 1842—56 1¼ Proc., seitdem zollfrei, zu Land und auf der Elbe bis 1823 4 p. m., seitdem wie zur See. Gesammtbetrag 1856—63 im D. 1·073 310 Mk. Cour. (zu 43,^{28} fr.).

(*e*) Ripaticum, pontaticum, rotaticum von Karren ohne Deichsel, temonaticum von Deichselkarren ꝛc. Hüllmann, Finanzgesch. S. 223.

(*f*) Wer von der Brücke keinen Gebrauch machte oder einen gewissen Ort nicht berührte, war zollfrei. Das Zollwesen in Deutschland S. 12. — Eine ausschließlich für die Beschützung entrichtete Abgabe in mehreren Ländern war das Geleitsgeld, dessen Name schon andeutet, daß ehemals bisweilen eine wirkliche Begleitung durch Bewaffnete stattfand. Noch in der letzten Zeit des Reichsverbandes kam in Nürnberg das sogenannte lebendige Geleit vor, indem zweimal im Jahre die in

einer „Geleitskutsche" nach Leipzig und Frankfurt a. M. reisenden Kaufleute von Beamten und bürgerlichen Reitern der Fürsten, durch deren Länder sie reisten, begleitet wurden. Andere Kaufleute und Fuhrleute, welche von Nürnberg aus diese Messen besuchten, mußten den Geleitszettel lösen, auf dem ihnen ungehinderte Reise und eventueller Schadenersatz versprochen wurde. Roth, Gesch. des Nürnberger Handels IV, 71. Goethe, Aus meinem Leben XXIV, 31. — Die Reichsgrundgesetze eiferten fortwährend bis zur neuesten Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. von 1792 gegen unbefugte Vermehrung der Zollstätten. — Man kennt viele einzelne Zollverleihungen, dagegen auch Zollfreiheiten einzelner Städte; Nürnberg hatte in einer großen Anzahl von Städten die Zollfreiheit, die in einem Theile derselben jährlich mit symbolischen Geschenken und Feierlichkeiten (z. B. dem Pfeifergericht in Frankfurt a. M.) erneuert werden mußte. Roth a. a. O. IV, 1—39. Goethe a. a. O. S. 33.

(*g*) In Frankreich war es zuerst die Ausfuhr verschiedener Dinge, die man nach der Aufhebung des Verbotes vermittelst der Zölle zu beschränken suchte. 1324 Ausfuhrzölle von Getreide, Heu, Kohlen, Waid, Pelzen, Tüchern, Salz und Wein. 1349 die Ausfuhr von Wolle verboten, 1358 gegen einen Zoll wieder erlaubt. Pastoret, Vorrede zum XVI. Bande der Ordonnances des Rois de la France S. XCI. — Auch in England brachte anfänglich der Ausfuhrzoll von Wolle und Leder am meisten ein.

(*h*) Hafen-, Waag-, Niederlags-, Krahn-, Schleußen-, Pflastergeld ꝛc.

(*i*) In Frankreich brachten die Zolltarife von 1664 (nur in den Provinzen der 5 grosses fermes ausgeführt) und von 1667 (allgemein für das ganze Land) zuerst Ordnung und Vereinfachung in das unglaublich verworrene Zollwesen, wie dieß in dem Edict von 1664 erzählt wird. Der Tarif von 1667 traf hauptsächlich fremde Zeuche; z. B. das Stück spanisches Tuch von 30 Ellen 101 livres, holländisches und englisches Tuch von 25 Ellen 80 livres, 1 Centner Antwerpener und Brüsseler Tapeten 290 livres, — ferner Lederwaaren, Spiegelglas, Seife ꝛc.; v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte, Göttingen 1802, I, 20. Es blieben aber noch bis 1789 viele Uebelstände; gewisse Waaren bezahlten bei der Einfuhr in die 5 grosses fermes nach dem Tarif von 1664. Einige Landschaften (z. B. Elsaß, Franche-Comté) waren ganz frei von Zöllen; de Parieu III, 135. — Vgl. I, §. 34 (*b*).

(*k*) Außer etwa in den Staaten, deren Provinzen noch in keine gleichförmige Verwaltung gebracht werden können und deßhalb wie getrennte Staaten behandelt werden, wie z. B. Ungarn noch bis 1850 seine eigene Zolleinrichtung hatte und die Gränze gegen die anderen Theile des Kaiserstaates mit einer doppelten Reihe von Zollstellen besetzt war, die auf ungarischer Seite Dreißigstämter hießen, wie der ungarische Zoll die Dreißigstgebühr. — Auch Mecklenburg hatte bisher noch Binnenzölle, von denen die Ritterschaft für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse und ferner die Bürger von Rostock befreit waren. Erbvergleich von 1755 §. 280 ff. Die nämliche Waare mußte bisweilen mehrmals Zoll bezahlen, auch war zwischen ein-, ausgeführten und im inländischen Handel versendeten Waaren kein Unterschied. Indessen waren die Abgaben sehr mäßig. Die 25 Landzollämter in Mecklenburg-Schwerin trugen nur 32 650 Thlr. (A. 1850/51), also weniger als das Weggeld, am erheblichsten war der Transitzoll auf der Eisenbahn und an den zwei Elbzollstellen, zusammen 246 220 Thlr. 1861 wurde die Verlegung aller Zölle an die Gränze beschlossen.

§. 444.

Die Eigenthümlichkeiten der heutigen Zölle von formeller Seite entspringen daraus, daß die Pflicht der Entrichtung durch den Uebergang der Waaren über die Landesgränze begründet wird und hier auch gewöhnlich die Erhebung geschieht. Vergleicht man sie in dieser Hinsicht mit den Aufschlägen, so ergiebt sich Folgendes: 1) Der innere Verkehr eines Landes wird von den Zöllen sehr wenig belästigt. Zwar hat man zur Sicherung der Zollgefälle einige Beaufsichtigung der Waarensendungen im Innern nöthig gefunden, indeß sind die üblichen Beschränkungen nicht erheblich, beziehen sich größtentheils nur auf wenige hochverzollte Artikel und lassen die meisten Gewerbe ganz ungestört. 2) Der Verkehr mit dem Auslande wird gewissen Aufsichtsmaßregeln und Förmlichkeiten unterworfen, — ein Uebel, unter welchem sowohl die Reisenden, besonders aber die Kaufleute, Fabrikherren, Schiffer, Fuhrleute ꝛc., als die Gränzbewohner zu leiden haben. Für diese ist der Nachtheil da am größten, wo die Staatsgänze nicht zugleich natürliche Gränze des Landes ist, sondern durch stark bevölkerte, in vielfachem Verkehre stehende Landschaften hinzieht. Die obengenannten Gewerbsleute machen sich zwar bald mit den Vorschriften des Zollwesens vertraut und lernen sich nach denselben zu bequemen (§. 413), auch kann man den kleinen Gränzverkehr durch Ausnahmsbestimmungen erleichtern, gleichwohl bleibt in beiden Rücksichten immer eine Beschwerlichkeit übrig. 3) Ein Vortheil ist es, daß man mit fast gleicher Mühe den Zoll von vielen, statt von wenigen Waarengattungen einziehen kann, und diese Leichtigkeit hat vielfältig sogar dazu verleitet, daß man mehrere und höhere Zölle anlegte, als zu rechtfertigen ist. Machen nun in einem Lande volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe es nöthig, eine Abgabe von vielen im auswärtigen Handel sich bewegenden Gütern zu erheben, so ist es am einfachsten, dieselbe in der Form eines Gränzzolles anzuordnen. Wollte man den Weg der Accise wählen, so würde dieß die Kosten und Beschwerlichkeiten sehr vermehren, weil fast jeder Gegenstand seine eigenen Ueberwachungsanstalten erfordert. Fände man dagegen in einem Lande bei der Abwesenheit eines wahren Schutzbedürfnisses und der Niedrigkeit der Aufwands-

steuern nur wenige fremde Waarengattungen mit einer Steuer zu belegen, so wäre es vortheilhafter, dieß mittelst einer Accise zu bewerkstelligen und das ganze Gerüst der Zollanstalten hinwegzulassen. Dieß ist insbesondere in kleinen vereinzelt stehenden Staaten, ferner in solchen, die ein sehr zerrissenes Gebiet und einen verhältnißmäßig langen Gränzzug haben, wegen der größeren Kosten und der geringeren Ausdehnung des von den Zöllen nicht belästigten Binnenlandes vorzuziehen. 4) Die Zölle werden meistens *indirect* erhoben, weil die Versendungen über die Gränze größtentheils von Gewerbtreibenden, hauptsächlich von Kaufleuten veranstaltet werden, doch wird auch nicht selten ein Zoll unmittelbar von demjenigen entrichtet, der eine Waare zu eigenem Gebrauch einführt.

§. 445.

Es bezeichnet den Kindheitszustand der Staatsklugheit in früheren Zeiten, daß man oft in der Gelegenheit, Zölle zu erheben und also eine Einnahme für die Staatscasse zu gewinnen, schon einen Beweggrund fand, dieß zu thun, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, ob es auf gerechte und zweckmäßige Weise geschehe. Man muß bei der Anlegung von Zöllen zwei Hauptzwecke unterscheiden (*a*) und es ist ein nothwendiges Erforderniß einer guten Zolleinrichtung, daß man sich bei jedem Zollsatz den Grund deutlich macht, aus dem derselbe angeordnet und beibehalten wird.

1) Sind Zölle dazu bestimmt, der Staatsgewalt eine beträchtliche Einnahme zu liefern, die nicht bloß als eine Gebühr von der Versendung zu betrachten ist (§. 444), so erscheinen sie als Steuern und zwar als Aufwandssteuern und müssen folglich den für diese geltenden Anforderungen entsprechen, §. 417 ff. Hiezu gehört vor Allem, daß sie die Bürger bei ihren Ausgaben für entbehrliche Gegenstände im Verhältniß der Steuerfähigkeit treffen. Solche Zölle werden bisweilen *Finanz-*, besser aber *Steuerzölle* genannt (*b*). Es widerstreitet dieser Bestimmung, Zoll von Gütern zu fordern, welche zur Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses dienen oder deren Anschaffung überhaupt nicht als ein Zeichen der Wohlhabenheit gelten kann, ferner von Hülfsmitteln der Gütererzeugung, wie Werkzeuge,

Maschinen, rohe Metalle u. dergl. Wird eine Luxuswaare, welche die Bürger sowohl von inländischen als von fremden Erzeugern erkaufen, nur bei der Einfuhr mit einer Abgabe belegt, so ist dieß den Grundsätzen der Besteuerung zuwider, ausgenommen wenn die fremden Waaren kostbarer sind und also einem höheren Grade von Luxus entsprechen, wie dieß besonders ehemals wegen der höheren Frachtkosten meistens der Fall war. Bei manchen Zöllen wird auch eine Belastung der Ausländer beabsichtigt (§. 266), die als Vergütung einer für diese geschehenen Leistung oder Bewilligung anzusehen ist. In den größeren Staaten liefern die Zölle einen beträchtlichen Theil der Staatseinnahme (*c*).

(*a*) In einzelnen Fällen hat man noch andere Zwecke ins Auge gefaßt, z. B. einen zur Staatsvertheidigung dienenden Gegenstand im Lande zu behalten (Pferde, Salpeter), oder einem anderen Volke in seinem Gewerbfleiße zu schaden.

(*b*) Die Bezeichnung Finanzzoll drückt die Wesenheit dieser Art nicht bestimmt genug aus und könnte sogar in einem weiteren Sinne auch der anderen Art (§. 446) beigelegt werden.

(*c*) In Frankreich sind 1859 die Zölle ohne Salzsteuer und Schifffahrtsabgaben, aber mit Nebengebühren auf 201,[6] Mill. Fr. Rohertrag angeschlagen, die Kosten auf 30 Mill. oder 15 Proc. A. 1864 159·545 000 Fr. — In Großbritanien trugen die Zölle 1858/59 nach Abzug der Rückvergütungen, Prämien ꝛc. 23·998 379 L. Die Erhebungskosten waren 838 202 L., aber ohne die Zollbewachung an den Küsten. Ertrag 1861 23·774 000 L., 1862 24·036 000 L. — Oesterreich, D. 1854—56 Einnahme 22·175 502 fl., Kosten 3·311 675 fl. = 10,[4] Proc. A. 1862 16·717 900 fl. ö., Kosten 2·563 000, aber ohne den Antheil, der von den Kosten der Finanzwache (7·377 600 fl.) auf die Zolleinnahme fallen muß. A. 1864 17·704 000 fl., Ausgabe 2·394 000 fl. — Deutscher Zollverein: Ganze Zolleinnahme 1857 nach Abzug der Rückzahlungen ꝛc. 26·595 647 Thlr., Kosten der Erhebung und Aufsicht an den Gränzen (ohne die inneren Zollämter und Behörden) 10,[4] Proc. R. 1862 25·902 749 Thlr., rein zur Vertheilung 22·985 978 Thlr., Kosten, Vergütungen ꝛc. zusammen 11,[3] Proc. — Belgien, D. 1854—56 11·112 651 Fr. A. 1863 14·405 000 Fr., wobei aber einige Einfuhrgegenstände (Wein, Branntwein, Zucker) zugleich der Accise unterliegen. — Niederlande, A. 1863 4·729 000 fl., wobei das Nämliche wie bei Belgien zu bemerken ist. — Rußland, A. 1864 35·671 800 R., Kosten 4·710 360 R. oder 13,[2] Proc. — Nordamericanische V. St. R. 1861/62 49 Mill. Doll. — Schweiz, R. 1862 8·156 457 Fr., Kosten 3·425 100 Fr., einschließlich 2·432 000 Fr. Entschädigung an die einzelnen Cantone, also Verwaltungsaufwand 12 Proc. — Der rohe Ertrag auf den Kopf der Einwohner war in den letzten Jahren:

Großbritanien . . .	9,[63] fl.	Belgien	1,[4] fl.
Nordamerica . . .	3,[7] „	Niederlande . . .	1,[37] „
Frankreich	2,[28] „	Europ. Rußland . .	1,[13] „
Zollverein, Schweiz .	1,[51] „	Oesterreich	0,[59] „

Die in diesen Zahlen sich zeigende Fähigkeit der einzelnen Völker, beim Ankaufe fremder Waaren zugleich eine gewisse Summe als Auflage an

den Staat zu entrichten, ist von der Größe der inländischen Gütererzeugung und insbesondere von der Ausfuhr bedingt. Die Ausfuhr in den letzten Jahren auf den Kopf der Einwohner ausgeschlagen steht in ähnlicher, doch nicht genau gleicher Stufenfolge: Niederlande 1860/61 109 fl. (starker Colonialhandel), Großbritanien 1862 49,7 fl., Belgien 1861 44,2 fl., Frankreich 22 fl., Zollverein 17,76 fl., Nordamerica 1860/61 17 fl., Oesterreich 1862 11,2 fl. (Bei Großbritanien, Belgien und Frankreich nur die Ausfuhr von Landeserzeugnissen.)

§. 446.

2) Zölle werden auch als Mittel gebraucht, den inländischen Erzeugern im Mitwerben mit den Ausländern eine Begünstigung zu geben, damit sie im inneren Markte höhere Preise fordern können oder geringere Kosten aufzuwenden haben (*a*), als es bei voller Freiheit des auswärtigen Verkehres möglich wäre. Solche Zölle sind volkswirthschaftliche oder Schutzzölle. Bei ihnen tritt der Ertrag für die Staatscasse als Nebensache zurück, was schon daraus erhellt, daß eine Abnahme dieses Ertrages als Zeichen des wachsenden Absatzes der einheimischen Erzeuger für erwünscht gehalten wird und daß man früherhin statt der Zölle auch nicht selten ein Verbot der Ein- und Ausfuhr angeordnet hat. Schutzzölle, die nicht wie bei der Einfuhr kostbarer Lurusgegenstände zugleich als Aufwandssteuern gerechtfertigt werden können, werden nicht nach der Beitragsfähigkeit der Bürger aufgelegt, sind daher keine Steuern, sondern eine zu Gunsten des Gewerbfleißes den Erzeugern oder Zehrern aufgelegte Last, die eher das Wesen einer Gebühr an sich trägt, §. 230. Nach allgemein-staatsrechtlichen Grundsätzen muß man die Befugniß der Staatsgewalt zugeben, dem auswärtigen Verkehre der Staatsbürger Schranken zu setzen, wenn es das allgemeine Wohl erfordert, also gewisse Zweige der Ein- und Ausfuhr zu untersagen oder mit Abgaben zu beschweren und der Schutzzoll ist die Bedingung, unter welcher ein solches Tauschgeschäft mit dem Auslande gestattet wird. Aber eine solche Gebühr von dem Einkaufe oder Verkaufe einzelner Waaren ist nur zulässig, wenn sie für die Fortdauer oder Erhöhung des Wohlstandes als nothwendig erkannt wird. Wo dieß nicht erweislich wäre und wenigstens der zu erwartende Erfolg mit der Belastung der Zollpflichtigen in einem Mißverhältnisse stünde, da könnte die Frage in Erwägung kommen, ob es nicht gerechter

wäre, die Last auf die Staatsgesammtheit zu übernehmen, wenn sie überhaupt noch für zulässig erachtet wird (*b*).

Die vorstehenden Zwecke der Zölle müssen bei den drei Richtungen der Waarenbewegung im auswärtigen Verkehr, nämlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr besonders betrachtet werden.

(*a*) Dieß ist die Bestimmung der Ausfuhrzölle, §. 454.
(*b*) Dieß könnte durch eine Erstattung des entrichteten Zolles oder durch eine unmittelbare Vergütung an die zu begünstigenden Erzeuger geschehen, wäre jedoch in beiden Fällen schwierig auszuführen.

II. Einzelne Arten der Zölle.

A. Einfuhrzölle.

§. 447.

In dem Zollwesen der europäischen Staaten bildet die Einfuhr den ergiebigsten Gegenstand der Zollbelegung (*a*). Was den erwähnten volkswirthschaftlichen Grund der Einfuhrzölle (§. 446) betrifft, so wird es ziemlich allgemein anerkannt, daß eine gänzliche Ausschließung fremder Erzeugnisse durch hohe, einem Einfuhrverbote in der Wirkung nahe kommende Zölle weder vollständig gelingen kann, noch auch, soweit sie Erfolge hat, für die Volkswirthschaft vortheilhaft sein würde. Es besteht bis jetzt noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Begünstigung der inländischen Gewerbe durch Zollschutz oder die Freiheit des auswärtigen Handels den Vorzug verdiene. Die tieferen Forschungen über die Natur dieses Handels, sowie viele Erfahrungen über die vortheilhaften Folgen einer Verminderung des Zollschutzes führen zu der letzteren Ansicht, II, §. 205 ff., 297 ff. Die Befreiung des Handels von allen Schutzzöllen, obschon an und für sich das Vollkommenste, kann jedoch bei den gegebenen Verhältnissen, bei einem unter der Begünstigung vieler Zölle entwickelten Gewerbewesen in einem einzelnen Staate ohne die Gefahr von Störungen im Gewerbewesen nicht plötzlich eingeführt werden, es ist vielmehr rathsam, die Gewerbsleute darauf vorzubereiten und sich jenem Ziele allmälig zu nähern. Indeß ist die Beibehaltung solcher Zölle, noch mehr die neue Einführung oder die Erhöhung derselben nur zu rechtfertigen, wenn ihre Nothwendigkeit in jedem ein-

zelnen Falle aus den gegebenen Gewerbsverhältnissen eines Landes nachgewiesen wird, und dieß ist nur bei Zöllen von begränzter Dauer möglich (*b*).

(*a*) Der Einfuhrzoll machte in obigen Zolleinnahmen (§. 445 (*a*)) in Oesterreich (1862) 92, im deutschen Zollverein 99, in Frankreich 98 Proc., in Belgien 99,4 Proc. aus. — Ein bemerkenswerthes Beispiel niedriger Zölle giebt das schweizerische Zollgesetz vom 19. Juni 1849.

(*b*) Im Handelsvertrage zwischen Frankreich und Großbritanien (1860) versprach letzteres Land die Aufhebung aller Einfuhrzölle von Kunstwaaren (mit wenigen Ausnahmen), ferner die Herabsetzung des Branntweinzolles von 15 auf 8 Sch. 2 P. und des Weinzolls von 6½ auf 3 Sch. vom Gallon. Frankreich hebt alle Verbote von 1861 an auf und erhebt von Kunstwaaren nicht über 30, nach drei Jahren höchstens 25 Proc., erniedrigt auch sogleich den Zoll von Steinkohlen und Eisen. — Nach dem Handelsvertrage vom 2. August 1862 zwischen Preußen (für den Zollverein) und Frankreich sollten die niedrigeren Zollsätze in Frankreich 1864 eintreten, im Zollverein sollten die für ihn verabredeten Zollsätze von manchen Waaren 1865, von einigen (z. B. Schmiedeeisen, gebleichter Leinwand, Baumwollen- und Seidenwaaren) erst 1866 auf den niedersten Betrag kommen. Dieser Vertrag ist erst Ende September 1864 von allen Zollvereinsstaaten genehmigt worden.

§. 448.

Die Zollbelegung von eingeführten Waaren geschah in älterer Zeit nur der Besteuerung willen. Als später, hauptsächlich zufolge des Handelssystems (I, §. 34) auch der Zweck des Zollschutzes von den Regierungen ins Auge gefaßt wurde, traten bei den einzelnen Waarengattungen verschiedene Fälle ein.

1) Ein Steuerzoll ging bisweilen mit der Zeit von selbst in einen Schutzzoll über, wenn nämlich der durch den Zoll sowie ohnehin durch die Frachtkosten erhöhte Preis einer fremden Waare inländische Gewerbsleute ermunterte, dieselbe hervorzubringen, da das inländische Erzeugniß von einem Aufschlage frei blieb. Hiebei ging für die Staatscasse die Summe verloren, welche bei der Besteuerung des ganzen Verbrauchs auf die verzehrten inländischen Erzeugnisse fallen würde. Diese sind übrigens oft nur wegen der Schwierigkeiten der Erhebung keinem Aufschlage unterworfen worden. Werden sie zwar besteuert, aber niedriger als die fremden, so bildet der Unterschied den Schutzzoll (*a*).

2) Manche Waaren wurden des Schutzes wegen unter einen Zoll gestellt, bei denen eine allgemeine Aufwandssteuer nicht zweckmäßig sein würde, weil sie zu einem nothwendigen Bedürfniß

oder zu einem gewerblichen Zwecke dienen, z. B. Nahrungs-, Heilmittel, Gewerbsgeräthe u. dgl.

3) Der Steuerzweck tritt ohne Einmischung einer Schutzabsicht rein hervor bei solchen Waaren, die im Lande nicht erzeugt werden können, z. B. Colonialwaaren mit Ausnahme des Zuckers.

(a) Als Beispiel des Zusammentreffens der beiden Zwecke dient der Tabak:
1) Die Steuer von inländischen Blättern ist lediglich Aufwandssteuer, §. 451.
2) Die Zollbelegung der fremden Blätter war ursprünglich Steuerzoll und ist es zum Theil noch, insoferne kostbare Sorten getroffen werden, dient aber zugleich als Schutz für den einheimischen Tabaksbau, soweit sie die Auflage auf inländische Blätter übersteigt.
3) Der höhere Zoll auf verarbeiteten Tabak ist zugleich Schutz für die inländischen Fabriken, wenn er gleich bei den feineren Sorten auch als Steuer erscheint.
Bei dem Zucker kommt zu 2) auch der Schutz der Colonien des Mutterlandes gegen andere Erzeugungsländer hinzu.

§. 449.

In der Regel kann ein Einfuhrzoll nicht auf die auswärtigen Verkäufer übergewälzt werden, weil diese vermöge des Mitwerbens ihre Preise schon so niedrig stellen müssen, daß sie bei einer Verminderung derselben nicht bestehen können, weßhalb sie eher einen anderen Markt aufsuchen oder die Hervorbringung der Waare beschränken und ihrem Gewerbfleiße eine andere Richtung geben (a). Wird die aus einem Schutzzolle fließende Staatseinnahme mit der Mehrausgabe der inländischen Käufer verglichen, so ergiebt sich, daß auch in dieser Hinsicht verschiedene Fälle möglich sind, II, §. 206. 1) Wenn ungeachtet des schützenden Zolles die Waare gar nicht oder nur wenig im Lande hervorgebracht wird, folglich der Schutz unwirksam ist, so muß ihr Preis gerade um den Zoll (oder mindestens die Schleichhandelprämie) über den Betrag steigen, der bei freier Einfuhr bestehen würde und diese ganze Preiserhöhung fließt, die heimlich eingeführte Menge ausgenommen, in die Staatscasse. Ein solcher Zoll läßt sich nur dann vertheidigen, wenn er zugleich eine gute Aufwandssteuer bildet. Im entgegengesetzten Falle ist er eine unbillige Beschwerde für die Käufer. 2) Findet eine Erzeugung im Lande statt, die aber die Einfuhr noch nicht ganz entbehrlich macht, so ist die Vertheuerung dieselbe wie im vorigen Falle, aber die Mehrausgabe

der Käufer vertheilt sich zwischen der Staatscasse und den inländischen Gewerbsunternehmern, und diese gewinnen dabei, wenn ihre Erzeugungskosten nicht so viel betragen, als die Anschaffung der fremden Waaren mit Einschluß des Zolles (*b*). 3) Vermag die inländische Hervorbringung den ganzen Bedarf einer Art von Waaren zu liefern, so wird der Preis derselben von den Kosten der einheimischen Unternehmer und von dem Mitwerben der letzteren bestimmt und kann leicht niedriger werden, als der Preis der gleichartigen eingeführten Güter. Kann der inländische Gewerbsmann auch bei voller Freiheit das fremde Mitwerben aushalten, so hört die Einnahme aus dem Zolle ganz oder größtentheils auf und man kann denselben hinwegnehmen. Bedürfen aber die Erzeuger noch eines Schutzes, so wird den Zehrern wie im vorigen Falle ein Opfer auferlegt, nur ein kleineres, und die Staatscasse bezieht davon wenig.

(*a*) Es giebt Ausnahmen von dieser Regel, z. B. wenn der Zoll so niedrig ist, daß ihn die Erzeuger aus ihren Gewinnsten bestreiten, um die Production nicht aufgeben zu müssen, ferner wenn ein anderes Land seiner Lage nach seinen Hauptabsatz in demjenigen Staate erwarten muß, der die Zölle auflegt und dadurch die Erzeuger in jenem Lande gewissermaßen beherrscht ꝛc.

(*b*) Oft verfehlt eine solche Maaßregel auch ihren Zweck und bringt Personen Nutzen, die man nicht begünstigen wollte. In England z. B. zahlten Muscatnüsse aus britischen Colonien 2½, andere 3½ Sch. vom Pfunde. Nun gingen viele solche Nüsse aus Holland ein, wurden, da für die Wiederausfuhr kein Einfuhrzoll entrichtet zu werden brauchte, von englischen Kaufleuten nach dem Cap und von da zurück nach England gesendet und hier nach dem niedrigeren Satze verzollt, wobei auf das Pfund 8 P. zu gewinnen waren. Monthly Rev. Sept. 1833 S. 155.

§. 450.

Zölle als Steuern werden, wie die inneren Aufschläge, auf solche ausländische Waaren gelegt, die der Vermögende ausschließlich oder in größerem Maaße gebraucht als der Unbegüterte, die also nicht zur Nothdurft, sondern zum Wohlleben, zum Vergnügen oder Prunke dienen. Diese Steuerzölle sind einträglicher als die Schutzzölle (*a*). Ihre Beibehaltung ist in den meisten Staaten nothwendig 1) wegen ihrer Unentbehrlichkeit für die Staatscasse, 2) wegen der durch die Rücksicht auf die inneren Anschläge entstehende Forderung der Gerechtigkeit. a) Wird eine Waare bei ihren inländischen Erzeugern mit einer Accise belegt, so würde diesen ein Nachtheil zugefügt, wenn

nicht zugleich von der Einfuhr der nämlichen Gegenstände eine wenigstens gleiche Steuer erhoben würde. b) Aber auch andere, nur zu einem und demselben Hauptzwecke dienende Güter müssen bei der Einfuhr besteuert werden, um nicht den Verbrauch und also die Erzeugung der accisbaren inländischen Erzeugnisse zu sehr zu schwächen, wie z. B. der Wein-, Bier-, Branntwein- und Fleischaufschlag einen Zoll auf fremde Speisen und Getränke erheischt. c) Selbst der bloße höhere Grad von Entbehrlichkeit, ohne Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Gebrauchszweck, spricht, in Vergleichung mit den Gegenständen der Accise, für Zollbelegung eingehender Luxusgegenstände.

(*a*) In Großbritanien war 1858/59 die Zolleinnahme (ohne Nebengebühren und nach Abzug der Rückvergütungen) 23·923 015 L., wozu beitrugen

Zucker und Sirup	5·979 329 L. St.	=	24,99	Proc.
Tabak	5·465 225 „	=	22,84	„
Thee	5·271 702 „	=	21,97	„
Branntwein . .	2·278 318 „	=	9,52	„
Wein	1·761 738 „	=	7,36	„
Kaffee	425 827 „	=	1,78	„
Corinthen . .	301 623 „	=	1,26	„
also diese 7 Waaren	21·483 762 L. St.	=	89,8	Proc.

Im deutschen Zollverein war 1861 die ganze Einnahme an Einfuhrzoll 24·848 430 Thlr.; die Hauptgegenstände der Steuer waren

Kaffee und Kakao	7·370 873 Thlr.	=	30	Proc.
Tabak	2·695 985 „	=	10,8	„
Wein	1·248 552 „	=	5	„
Zucker	862 001 „	=	3,5	„
trockene Südfrüchte	815 540 „	=	3,6	„
Reis	701 170 „	=	2,8	„
Gewürze . . .	443 443 „	=	3,8	„
Branntwein . .	440 357 „	=	1,47	„
Heringe . . .	351 937 „	=	1,4	„
Thee	304 368 „	=	0,8	„
Diese 11 Waaren zusammen	15·134 426 Thlr.	=	60	Proc.

(Der eingeführte Zucker hatte 1857 noch 6,4 Proc. der Einfuhrzölle eingebracht.) Dagegen belaufen sich allein die zum Schutz der Eisen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidengewerke dienenden Zölle auf 5·946 796 Thlr. = 23 Proc.; 1857 hatten dieselben 8·199 903 Thlr. = 39 Prc. betragen. — In Frankreich tragen Zucker, Kakao, geistige Getränke, Pfeffer, Baumwolle 124½ Mill. Fr. = 63 Proc. des Eingangszolles, dagegen Eisen, Steinkohlen, Wolle, Flachs, Hanf, Oelsaamen 29 Mill. = 14,7 Proc. (A. für 1859). Für 1865 ist wegen der größeren Veränderungen im Zolltarif der Zuckerzoll auf 88·673 000 Fr., alle anderen Einfuhrzölle sind nur auf 72·196 000 Fr. angeschlagen worden. — In Oesterreich brachten 1858 Kaffee, Zucker, Gewürze und Branntwein 35 Proc., dagegen Eisen und Eisenwaaren, Baumwollenwaaren mit Einschluß des Garnes, ferner Wollen- und kurze Waaren 28 Proc. des Einfuhrzolles (21·276 000 fl.) ein. Bei den kurzen Waaren trifft der Steuer- und Schutzzweck zusammen.

§. 451.

Was die einzelnen Gegenstände der Einfuhrzölle betrifft (*a*), so fällt der Grund einer Besteuerung bei solchen Waaren hinweg, welche so unentbehrlich oder doch so nützlich sind, daß ihr Ankauf nicht als Zeichen der Steuerfähigkeit angesehen werden kann, oder daß wenigstens ihre Vertheuerung nicht beabsichtigt werden sollte. Dahin gehören z. B. die gewöhnlichsten Nährmittel, Heizstoffe, Baustoffe der gemeinsten Art, Kleidungsstoffe für die arbeitenden Classen, Arzneien u. a. für Gesundheitszwecke bestimmte Dinge (*b*), Hülfsmittel für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, als Bücher, Kunstwerke, Musicalien, Modelle, Stücke, die zu Sammlungen bestimmt sind u. dgl. Je mehr man darauf bedacht ist, sich von den Gründen der Zollbelegung Rechenschaft zu geben, desto mehr Gegenstände findet man, die ganz vom Zolle befreit zu werden verdienen, wie denn auch in den bestehenden Tarifen die Anzahl der zollfreien Waaren sich stets vermehrt (*c*). Bei manchen anderen Einfuhrgegenständen treffen verschiedene Rücksichten zusammen, weßhalb dann der Zweck der Besteuerung des Aufwandes nicht allein maßgebend ist. Die Waaren lassen sich in dieser Hinsicht so eintheilen:

1) Rohstoffe, und zwar a) solche, die in ihrem natürlichen Zustande oder mit geringer Veränderung als Genußmittel verbraucht werden, wie z. B. viele Colonialwaaren, Südfrüchte, Austern, Wein, Branntwein, Bier ꝛc. Hier ist bei der Festsetzung eines Zolles nur darauf zu achten, ob und wieweit der Verbrauch des Stoffes nach allgemeinen Grundsätzen sich zur Erhebung einer Aufwandssteuer eignet (§. 419 ff.), ohne daß er durch diese stark vermindert wird, ferner in welchem Maaße die Belastung des entbehrlichen Aufwandes für die Staatscasse Bedürfniß ist (*d*). Zucker und Kaffee, in manchen Ländern auch Thee, sind allgemeine Nährmittel geworden und werden selbst von Dürftigen gebraucht, besonders da man mit ihrem Beistande leichter von Brot oder Kartoffeln leben kann (*e*). Dennoch ist eine Besteuerung dieser Dinge unvermeidlich, weil man auch inländische Nährmittel nicht frei lassen kann und offenbar für jene die Wohlhabenden mehr als die Unbegüterten, die Städter mehr als die Landbewohner aufwenden, nur wäre es fehlerhaft, die Steuer hoch zu setzen (*f*). Getreide, Kar-

toffeln u. dergl. bleiben am besten ganz zollfrei. b) Solche Stoffe, die in den hervorbringenden Gewerben als Verwandlungs- und Hülfsstoffe benutzt werden. Zur Beförderung der inländischen Betriebsamkeit ist die zollfreie Einfuhr solcher Dinge nützlich, besonders wenn man auf eine Ausfuhr der Kunstwaaren rechnen kann, für die man, wenn ein beträchtlicher Einfuhrzoll besteht, durch einen Rückzoll sorgen müßte (§. 462) (*g*). Findet aber ein starker inländischer Verbrauch der Kunstwaare statt und gehört derselbe zu dem Luxus, so daß er einigermaßen mit den Graden der Wohlhabenheit zusammenfällt, so tritt die Rücksicht auf die Staatseinnahmen stärker hervor und es ist ein Steuerzoll nicht zu vermeiden, bei dem man jedoch noch zu überlegen hat, in welchem Maaße die Verzehrung sich auch auf die minder begüterten Volksclassen erstreckt (*h*). Es stehen sich in solchen Fällen zwei Rücksichten gegenüber, die man bei jeder Waare nach ihrer beiderseitigen Stärke würdigen muß; bisweilen hat sich auch das angebliche Schutzbedürfniß der inländischen Erdarbeit eingemischt, II, §. 128.

(*a*) In den folgenden Beispielen aus mehreren neuen Zolltarifen bedeutet ZV. den Tarif des deutschen Zollvereins, O. den österreichischen Tarif von 1853 (in fl. Convent.), Gr. Großbritanien, F. Frankreich (Gesetz v. 16. Mai 1863), S. die Schweiz.

(*b*) Opium war sonst in Oesterreich mit 120 fl. für den Centner belegt, jetzt nur mit 12½ fl. Conv. Gr. 1 Sch. vom Pfund. Im ZV. geben Arzneistoffe nur ½ Thlr. — Reis, enthülset, ZV. 1 Thlr., O. 45 kr., Gr. früher 4½ P. (13½ kr.) vom Centner, jetzt nur von Reismehl sowie von allem andern Mehl, Sago, Tapioca, Nudeln (vermicelli) ꝛc.

(*c*) Namentlich ist dieß in den britischen Zollgesetzen der neuesten Zeit in auffallendem Maaße wahrzunehmen.

(*d*) Austern u. a. Schalthiere ZV. 4 Thlr. (Handelsvertrag mit Frankreich 2 Thlr.), Fr. Austern 6 Fr., Heringe, Stockfisch 4,40 Fr. von 100 Kil., O. 4 fl., Belgien 25 Fr. von 100 Kil. — Pomeranzen, Citronen ꝛc. ZV. 2 Thlr., O. 2 fl. 30 kr. Belgien, 1856 5 Fr. von 100 Kil. Trockne Südfrüchte. ZV. 4 Thlr., O. 5 fl. — Wein in Fässern ZV. 6 Thlr. (nach dem H.-Vertrag mit Frankreich 4 Thlr.), O. 12 fl. 30 kr., Gr. früher 5 Sch. 9,3 P. (3,36 fl.) vom Gallon (3 bad. Maaß), jetzt nur 2 Sch. (vgl. §. 447 (*b*)), S. 1,5 Fr. vom Ctr. — Branntwein, Rum ꝛc. ZV. 8 Thlr. (nach dem a. Vertrage 6 Thlr.), O. 7 fl. 30 kr., Gr. früher 15 Sch. (8¼ fl.) vom Gallon, jetzt 10 Sch. 2 und 5 P. (5 fl. 56 kr. bis 6 fl. 1 kr.), Fr. Handelsvertrag 25 Fr. vom Hektol. Alkohol neben den innern Steuern, Belgien 6 Fr. das Hektol., S. 3,5 Fr. der Centner. Trüffeln, Caviar, Oliven, Capern ꝛc. ZV. 11 Thlr., O. feine Eßwaaren 20 fl.

(*e*) Tea is the poor man's and the poor woman's luxury, Gladstone im Unterhaus 2. Februar 1860.

(*f*) Die genannten Stoffe haben sich trotz der Ungunst, mit der man

anfänglich ihre Einführung betrachtete, unaufhaltsam eingedrängt und ihr Verbrauch ist noch im Steigen. Dürftige helfen sich unter andern durch geringere Sorten und Beifügung von Ersatzmitteln, namentlich des Kaffees.

Rohzucker für Siedereien O. 7 fl., ZV. 5 Thlr., Gr. nach der Farbe $12^2/_3$—16 Sch., S. $3^1/_2$ Fr. vom Centner.

Kaffee ZV. 5 Thlr., O. 10 fl., Gr. 3 P. vom Pfund (16,5 fl. vom Zollcentner), Fr. von franz. Colonien 36 Fr., andere 50,40 Fr. von 100 K., S. 1,5 Fr., Belgien 15 Fr. von 100 K.

Thee ZV. 8 Thlr., O. 15 fl., Gr. 1 Sch. 5 P. vom Pfund = 91 fl. vom Zollcentner, S. 15 Fr., Belgien 75 Fr. von 100 K.

Gewürze Belgien 20 Proc., Zimmt 200 Fr. von 100 K., O. feine (Zimmt, Gewürznelken) 25 fl., feinste (Muskatnüsse und Blüte, Vanille, Safran) 50 fl., ZV. $7^1/_2$ Thlr., Gr. nur Pfeffer 6 P. vom Pfund und 5 Proc. Zuschlag, S. alle Gewürze $3^1/_2$ Fr. — Kakao ZV. ebenso, Oesterreich $7^1/_2$ fl., Gr. 1 P. vom Pfund = 5,35 fl. vom Zollcentner, Belgien 15 Fr.

(*g*) Daher sind gewöhnlich mancherlei Schmuckgegenstände, wenn sie roh eingehen, auffallend schwach besteuert. In O. sind Schildkrot, Elfenbein, Perlmutter, rohe Edelsteine frei, Korallen und Rohseide zahlen 45 kr., Pelzwerk 2 fl. 30 kr., — im ZV. sind die erstgenannten Waaren frei, Seide und rohes Pelzwerk $52^1/_2$ kr. In Gr. sind alle diese Gegenstände frei. — Bei Seide und Pelzwerk würde eine fühlbare Aufwandssteuer wohl zu rechtfertigen sein, allein die Wichtigkeit der Seidenweberei ꝛc. macht sie unrathsam.

(*h*) Tabaksblätter ZV. 4 Thlr., O. 10 fl., S. $3^1/_2$ Fr., Gr. 3 Sch. vom Pfund = 192,9 fl. vom Zollcentner! Belgien 11 Fr.

§. 452.

2) Bei den halbfertigen Waaren, sogenannten Halbfabricaten, wäre ein Steuerzoll unzweckmäßig. In Hinsicht auf den Schutz der Gewerbe treffen ganz entgegengesetzte Zwecke zusammen, indem für die weitere Verarbeitung jener Waaren eine geringe, für ihre Erzeugung aber eine hohe Auflage in Anspruch genommen wird, II, §. 213a.

3) Die Kunstwaaren hat man nicht selten ohne deutliches Bewußtsein der Gründe bald ohne Regel, bald gleichmäßig, etwa nach einem gleichen Theile eines mittleren Preises, oder nach Verhältniß der zu ihrer Hervorbringung erforderlichen Menge von Arbeit belegt, §. 449. Nach der obigen Unterscheidung der beiden Zwecke der Zölle sollen die dem höheren Luxus angehörenden Waaren höher besteuert werden als solche, die ein Bedürfniß befriedigen, und diese werden, wenn sie schwer zu entbehren sind und einen Schutz entweder nicht brauchen oder nicht verdienen, am besten ganz frei gelassen. Kostbare Zeuche, Modewaaren, große Spiegel, Spitzen, Teppiche, feine Irden- und Glaswaaren, viele Arten der sogenannten kurzen

Waaren, wohlriechende Stoffe u. dgl. sind vorzüglich passende Steuergegenstände, zumal in Ländern, wo die Wohlhabenden sich gern durch den Gebrauch ausländischer Erzeugnisse hervorthun und diese einen höheren Preis haben, als die gleichnamigen inländischen. Doch sollte der Zollsatz auch bei diesen Gütern nicht zu hoch sein, weil er, vornehmlich bei kostbaren Waaren, einen großen Reiz zum Betruge giebt (§. 453) und weil die zu gleichem Gebrauche bestimmten Landeserzeugnisse keine Abgabe tragen (*a*).

(*a*) Zollverein. Kleider 100 Thlr., kurze Waaren 50 Thlr., Handelsvertrag mit Frankreich: kurze Waaren aus edlen Metallen, Perlen, Korallen, Steinen 50 Thlr., Kunstblumen und Schmuckfedern 34, später 30 Thlr., andere kurze, Galanterie- und Quincaillerie-Waaren ꝛc. 25, von 1865 an 15 Thlr., — fertige Pelzwaaren 22 Thlr., Cigarren und Schnupftabak 20 Thlr., Rauchtabak 11 Thlr., Seidenzeuche 110 Thlr. (Handels-V. 50, später 40 Thlr.).

Oesterreich. Feinste Baumwollen-, Leinen-, Wollenwaaren, Gold- und Silber-, feinste kurze Waaren, feine Seidenwaaren 250 fl., fertige Kürschnerwaaren 100 fl. Die früheren Zölle waren weit höher, z. B. Stickereien, Schminke, gepolsterte Möbeln, feines Porzellan, goldne Dosen, Seidenbordüren ꝛc. 36 kr. vom Gulden oder 60 Proc., vergoldete Kronleuchter 2992 fl., leinene Schleier 1605 fl., Seidenwaaren 892 fl., Leinenbatist 535 fl., edle wohlriechende Oele 187 fl., Wollenzeuche 116 fl. — Pelzwaaren, lederne Handschuhe, Seidenwaaren 89 fl. — 1 Taschenuhr 1 fl. — 1 Kleidungsstück, Armband, Tuchnadel 36 kr.

Großbritanien. Bis 1861 gaben Seidenhüte das Stück 7 Sch., Seidentüll (net) das Pfund 10 Sch. = 638 fl. der Zollcentner, Seidenbänder 5—10 Sch., Sammt 9 Sch., baumwollene Strümpfe 12 Paar 6 Sch., Stickereien 15 Proc., brabanter Spitzen der Quadratfuß 12 Sch., Uhren über 10 L. Preis 1 L. das Stück ꝛc. Jetzt bestehen nur wenige solche Zölle: Riechwasser 1 Gallon 14 Sch., 1 Glas kölnisches Wasser 6 P., Zuckerwerk, eingezuckertes Obst ꝛc. 2 P. vom Pfund.

Schweiz. Die meisten Kunstwaaren 8 und 15 Fr., welches der höchste Zollsatz ist.

Der griechische Tarif von 1857 beruht auf dem Grundsatz, von Rohstoffen (deren jedoch mehrere frei sind) 5, von Kunstwaaren in der Regel 10 Proc., nur von Luxuswaaren mehr zu erheben.

§. 453.

Eine nachtheilige Folge hoher Zölle ist der Schleichhandel (Smuggel, smuggling), welcher der Staatscasse einen Theil der Zolleinnahme entzieht, §. 413. Der Antrieb zu ihm liegt neben dem gehofften Gewinn zugleich in dem Reize einer gefährlichen Lebensweise, welche, dem Kriege oder der Jagd vergleichbar, sowohl List als Kraft erfordert und entwickelt und eine Abwechslung von Anstrengung und Ruhe

darbietet. Die stets sich erneuernden Kunstgriffe der Schleichhändler machen kostbare und beschwerliche Gegenanstalten nothwendig (*a*). Die Gefahr des Schleichhandels ist geringer an Meeres- oder Stromgränzen, am größten in Gebirgs- und Waldgegenden, ferner bei Waaren, von denen eine gewisse Gewichtsmenge einen hohen Preis hat und hoch verzollt wird, also die heimliche Einbringung ansehnlichen Gewinn bringt, wie feine Zeuche, Bänder, Uhren, Metallwaaren. Die Kosten der Bewachung sind verhältnißmäßig desto kleiner, je größer der mit Zöllen umgränzte Flächenraum und je kürzer bei gleicher Größe des Gebietes die Länge der Gränze ist (*b*). Zwar würde auch bei niedrigen Zollsätzen der Schleichhandel nicht ganz ausbleiben, wenn die Gränze nachlässig bewacht wäre, allein er würde doch minder häufig und leichter zu verhüten sein, es würde daher eine größere Menge von Waaren zur Verzollung kommen, zumal da man von den wenig vertheuerten ausländischen Waaren mehr verbraucht. Deßhalb hat hier, wie bei der Accise, oft nach einer Ermäßigung der Sätze die Einnahme sich erhöht, oder wenigstens nicht um so viel abgenommen, als man hätte schließen sollen, §. 417. Selbst bei gleichem Ertrage für die Staatscasse wären die niedrigeren Zollsätze vorzüglicher, weil sie eine Zunahme im Verbrauch und Gütergenuß der Zehrer verursachen. Gut angelegte Schatzungen machen es möglich, in dem Fuße der Zölle jenes in jeder Hinsicht schädliche Uebermaaß zu vermeiden.

(*a*) Die Prämie des Schleichhandels ist in Frankreich angegeben worden zu 4—10 Proc. von Uhren, 10—15 Proc. von Kattunen in der Küstengegend (im Innern des Landes 20—25 Proc.), 10—15 Proc. von Shawls, 12—15 Proc. von Tüll, 16—25 Proc. von Baumwollengarn, 25 Proc. von Krystallglas. Vgl. §. 417. — Villermé fils, Des douanes et de le contrebande. P. 1851. — Man hat 1831 den aus der heimlichen Einfuhr entstandenen Verlust der britischen Zollcasse auf $1^1/_2$ Mill. L. angeschlagen. Mac Culloch.

(*b*) Im bayerischen Rheinkreise wurden 1830 die Kosten auf 247 801 fl., die Zolleinnahme nur auf 164 767 fl. angegeben. Als Bayern bloß mit Würtemberg verbunden war, betrugen 1829 bis 1831 im D. die Einnahmen 3·609 823, die Ausgaben 1·603 505 fl. oder 44 Proc. des Rohertrages. Im Jahre 1826, bei niedrigeren Zöllen, war die Nettoeinnahme größer (2·617 000 fl.) und die Kosten machten nur $^1/_4$ des ganzen Ertrages aus. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten von 1834 III. Beilage B. Seite 114. — Im deutschen Zollvereine sind die Kosten der Erhebung und Bewachung an den Gränzen bei der allmäligen Vergrößerung und Rundung des Vereinsgebietes von 16,^{4} Proc. (1834) auf 14,^{74} (1836) und später auf un-

gefähr 10 Proc. heruntergegangen, vgl. §. 445 (c). Für 1862 beliefen sie sich auf 11,[4] Proc. Die Ermäßigung der Zollsätze bringt wenigstens anfangs eine Steigerung dieses Procentsatzes zu Wege. Die Gränzen des Vereins haben 1066 Meilen Länge, bei einem Flächenraume von 9112,[87] Q.-M. Preußen hatte im Jahre 1819 noch 1073 Meilen Gränze bei 5073,[8] Q.-M. Flächeninhalt zu bewachen. Jede Meile Gränze hat also jetzt 8,[5] Q.-M., vor 1854 hatte sie 7,[5] Q.-M., 1819 nur 4,[7] Q.-M. Gebiet bei sich. Die Kosten der Gränzverwaltung betrugen 1862 2665 Thlr. für die Meile, daher hat jede Q.-Meile 313 Thlr. aufzubringen, während nach diesem Maßstabe 1819 505 Thlr. auf sie gekommen sein würde. Wäre der heutige Zollverein ein Kreis oder ein Quadrat, so hätte er nur 338 oder 382 Meilen Gränzlänge und auf jede Meile derselben kämen 27 oder 22 Q.-M. Flächenraum, die Verwaltungskosten wären folglich im Ganzen viel geringer, wenn gleich nicht genau in jenem Verhältniß, weil dann jede Gränzmeile auch ein stärkeres Personal haben müßte. Dieß zeigt den Einfluß, welchen die Gestalt des Landes auf die Kosten der Zollverwaltung äußert.

B. Ausfuhrzölle.

§. 454.

Zölle von der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse wurden in früheren Zeiten häufig angelegt, weil man von ihnen eine ansehnliche Staatseinnahme erwartete, ohne über die Wirkungen dieser Abgabe weiter nachzudenken. Ein solcher Zoll wird bisweilen auf die auswärtigen Käufer übergewälzt, wenn nämlich diese die Waare hoch genug schätzen, um sie mit der von dem Zolle bewirkten Preiserhöhung zu bezahlen und sie anderswoher nicht wohlfeiler oder gar nicht beziehen können. Eine solche Belastung des Auslandes (§. 445) widerstreitet dem Völkerrechte nicht, denn so wie der Einzelne befugt ist, mit Gewinn zu verkaufen, wenn er dazu Gelegenheit findet, so steht es auch der Staatsgewalt frei, den Ankauf von Landeserzeugnissen durch auswärtige Abnehmer an die Bedingung zu knüpfen, daß sie dabei eine Abgabe entrichten oder dem Verkäufer vergüten; allein diese Maßregel wird doch im Auslande als lästig empfunden und kann leicht Erwiderungen hervorrufen. Ferner ist diese Wirkung des Ausfuhrzolles, besonders bei einem hohen Fuße desselben, unsicher, denn die fremden Käufer werden durch ihn angereizt, sich die Waare auf anderem Wege zu verschaffen oder ein Ersatzmittel aufzusuchen. Gelingt dieß, so geht ein einträglicher Zweig der Ausfuhr verloren (a). Je leichter und ausgebreiteter der Handelsverkehr zwischen den Völkern und je

kunstreicher das Gewerbewesen wird, desto weniger ist es rathsam, daß man in allzu festem Vertrauen auf einen Vorsprung im Mitwerben die Ausfuhr mit Zöllen beschwere.

(a) Der Ausfuhrzoll von ungefähr 3 Sch., den die Engländer 1833 auf das Pfund Zimmt in Ceylon legten, wurde dem Absatze äußerst nachtheilig. Mac Culloch, Tax. S. 197.

§. 455.

Gelingt den Verkäufern die Ueberwälzung des Zolles nicht, so fällt er ihnen zur Last. Er verliert dann das Wesen einer Aufwandssteuer und bildet eine auf diesen Zweig des auswärtigen Handels gelegte Abgabe (§. 445), die, wenn die Gewinnste nicht beträchtlich sind, eine Verminderung der Ausfuhr verursacht und den Preis der Waare herabdrückt. Die inländischen Erzeuger derselben kommen hiedurch in Nachtheil, während die einheimischen Käufer einen Vortheil erhalten. Dieß ist auch bei vielen Ausfuhrzöllen beabsichtigt worden, denn man wollte bald die inländische Verarbeitung eines einheimischen Rohstoffes und die Ausfuhr der daraus verfertigten Gewerkswaaren befördern, bald wenigstens den Zehrern die Anschaffung eines unentbehrlichen Gutes, wie Getreide und Holz, erleichtern. Im ersten Falle ist es ein Schutzzoll, nur in entgegengesetzter Richtung, als bei der Einfuhr. Die Preiserniedrigung schmälert den Gewinn der Erzeuger, es entsteht daher ein Bestreben, den belasteten Zweig der Hervorbringung aufzugeben und das Angebot so lange zu verringern, bis die Preise wieder höher geworden sind. Geschieht dieß, so wird die Bestimmung des Zolles verfehlt und nur die Ausfuhr ohne Nutzen vermindert. Dauert aber wegen der Schwierigkeit, einen Gewerbszweig zu verlassen, der niedrige Preis noch fort, so fällt er hauptsächlich auf die Grundrente, weil solche Zölle vorzüglich bei Rohstoffen vorkommen und die Grundeigenthümer jener Wirkung am wenigsten ausweichen können; es entsteht also eine unverhältnißmäßig schwere Belästigung dieser Classe, die schon Schatzungen und Aufwandssteuern zu tragen hat (a).

(a) In Großbritanien wurde der 1842 aufgelegte Ausfuhrzoll von Steinkohlen (2 und 4 Sch. von der Tonne in britischen und fremden Schiffen) schon 1845 wieder aufgehoben. Er hatte im ersten Jahre statt der gehofften 140 000 nur 48 000 L. eingebracht.

§. 456.

Zur Begünstigung der Gewerke ist dieses einem anderen Zweige der Hervorbringung zugemuthete Opfer so wenig nöthig, als die Zehrer im Allgemeinen einen Anspruch auf die künstliche Erniedrigung des Preises ihrer Bedürfnißmittel haben. Nur bei den werthvollsten Dingen, oder bei Stoffen, deren Erzeugung nicht beliebig und schnell erweitert werden kann, wenn zugleich die inländische Nachfrage schon einen belohnenden Preis bewirkt, ließe sich ein solcher Zoll noch etwa billigen, z. B. der mit den Preisen steigende Ausfuhrzoll von Getreide (II, §. 127), ferner ein schon bestehender Ausfuhrzoll von Holz, wenn dessen plötzliche Aufhebung den Zehrern sehr beschwerlich sein würde. Dennoch ist auch in diesen Fällen eine allmälige Verminderung und eine spätere Abschaffung rathsam, damit die Grundeigenthümer nicht in ihren Renten verkürzt, vielmehr zur häufigeren Erzeugung des Ausfuhrgegenstandes ermuntert werden (*a*). Der Zoll von verschiedenen anderen, nicht nach Bedürfniß vermehrbaren Stoffen, z. B. von Nebenproducten, wie Häute, Thierhaare, Knochen, — oder von Erzeugnissen der Jagd ist zwar der inländischen Gewerbsthätigkeit wenig nachtheilig, enthält aber immer eine unnöthige Beeinträchtigung Einzelner. Der Hauptgrund zur Vertheidigung solcher Zölle ist ihr Bestehen in anderen Ländern, aus denen deßhalb die Zufuhr zum Ersatz der hinausgehenden Vorräthe erschwert ist. Von mancherlei Dingen sind jedoch diese Zölle schon ohne Nachtheil aufgehoben worden und man kann in ihrer Abschaffung unbedenklich noch weiter gehen. Am schwersten ist diese bei dem Ausfuhrzoll von Lumpen (Hadern), weil die vorhandenen Papierfabriken im Schutze des Ausfuhrverbotes oder eines starken Zolles entstanden sind. Hier wie bei anderen Ueberresten der Verzehrung, z. B. Glasscherben, Holzasche ꝛc., ist auch der Zoll am wenigsten schädlich, da er nur den Aufkäufern solcher Gegenstände einen höheren Gewinn entzieht. Vgl. II, §. 128. 298 (*a*). — Diese Betrachtungen zeigen, daß die Ausfuhrzölle, mit wenigen und unerheblichen Ausnahmen, aufgehoben zu werden verdienen, wohin auch unverkennbar das Streben vieler Regierungen in der neuesten Zeit gerichtet ist (*b*).

(*a*) In Frankreich wird ein Ausfuhrzoll von 30 Fr. von 100 Kil. Nußbaumholz erhoben, wegen des Gebrauchs zu Flintenschäften. Auch Lohrinde war bis 1860 einer solchen Abgabe unterworfen, de Parieu III, 138.

(*b*) Der Ausfuhrzoll trug in Frankreich 1831 1·180000 Fr., 1849 A. 2·066000 Fr., A. 1860 3·804000 Fr., A. 1865 5·410000 Fr., im deutschen Zollverein 1849 368349 Thlr., wozu die rohe Wolle am meisten beitrug; 1856 226866 Thlr., 1857 198013 Thlr. — Nach dem preuß.-franz. Handelsvertrage v. 1862 Art. 4 und dem franz. Ges. v. 16. Mai 1863 besteht in Frankreich nur noch ein Ausfuhrzoll von nicht wollenen Lumpen, Papierhalbzeug oder grober Pappe 12 Fr. von 100 Kil., ferner von alten Schiffstauen 4 Fr., im Zollverein geben diese Gegenstände $1\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thlr. bei der Ausfuhr. — Griechisches Zollgesetz v. 10. (22.) Juni 1857: Zimmer- und Schiffbauholz 5 Proc., Baumwolle der Centner 1,^{5} Drachmen, Wolle 2,^{20} Dr., Cocons die Oka (ca. $2\frac{1}{2}$ Pfd.) 0,^{7} Dr., ferner sind Felle, Gerberhaare, Vieh, Wein einem Ausfuhrzoll unterworfen, aber dieser wird je nach 2 Jahren bei allen Waaren um $\frac{1}{5}$ ermäßigt, hört also nach 10 Jahren auf. — Schweden, Tarif v. 7. Dec. 1860: hartes Nutzholz 5 Proc., ferner Zoll von Fichtenholz, Gußeisen und Rohkupfer. — Staat Columbia, Gesetz v. 16. Oct. 1861: Chinarinde und Tabaksblätter, 2 Centavos vom Kilogramm = 1 Pc. vom Centner.

C. Durchgangszölle.

§. 457.

Ein Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet gehen, fällt ganz auf die Ausländer. Er ist als eine für den Schutz der Waaren während ihrer Durchfuhr entrichtete Gebühr anzusehen, die, ohne ungerecht zu sein, doch leicht statt der beabsichtigten Begünstigung der inländischen Handelsunternehmungen eine entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Verscheuchung des Waarenzuges auf andere Handelsstraßen, verursachen kann, II, §. 311. Wird der Durchgangs- (Transito-) Zoll von den aus öffentlichen oder Privat-Niederlagen wieder ausgeführten Waaren erhoben, so ist er eine Belastung des Zwischenhandels und sollte wegen der Schwierigkeit der Ueberwälzung den Betrag einer Gebühr für die Geschäfte der Zollbeamten nicht übersteigen. Man darf daher den Durchgangszoll nicht aus einem bloß finanziellen Standpuncte betrachten, sondern muß vielmehr aus Gründen der Volkswirthschaftspolitik seine Aufhebung für vortheilhaft halten (*a*).

(*a*) Im Tarif des großen deutschen Zollvereins war in der Regel der Durchgangszoll $\frac{1}{2}$ Thlr. = $52\frac{1}{2}$ kr. vom Zollcentner, bei Waaren aber, deren Ein- und Ausfuhrzoll zusammen weniger ausmacht (wie bei sehr vielen Rohstoffen) betrug er nur soviel als jene beide, auch war er auf manchen kürzeren Straßenstrecken noch viel niedriger bestimmt

(z. B. auf ½ kr. vom Centner) oder ganz aufgehoben worden. Dagegen war er auf Straßen, welche die russische oder polnische Gränze überschreiten, bei verschiedenen Waaren höher, bis 7 fl. vom Centner. Ertrag 1848 316422 Thlr., 1849 472245 Thlr., 1856 379985 Thlr., 1857 382956 Thlr. Neuerlich ist die Aufhebung aller Durchgangszölle als wünschenswerth anerkannt worden und diese Maaßregel ist vom 1. März 1861 an durch Uebereinkunft der Vereinsstaaten eingetreten. — In Frankreich ist der Transitzoll nach der Wahl des Eigenthümers 25 Cent. von 100 Kil. oder 15 Cent. von 100 Frcs. des Preises der Waaren. Nur an einer Anzahl bestimmter Zollstellen der Land- und Seegränze können Transitogüter ein- und ausgehen, die Durchfuhr der Waaren, deren Einfuhr verboten ist, ist nur auf wenigen Puncten erlaubt. Ordonn. v. 29. April 1831 und neuere. — Oesterreich: Der Durchgangszoll hat nur zwei Sätze, 15 und 6 kr. vom Centner Brutto, die von vielen Waaren erhoben werden.

III. Einrichtung des Zollwesens.

§. 458.

Zu der Entwerfung der Tarife ist eine vollständige und gründliche Waarenkenntniß erforderlich. Man stellt hiebei gewöhnlich die Waaren, hauptsächlich die Gegenstände der Einfuhr, in solche Abtheilungen zusammen, bei denen aus Gründen der Besteuerung oder der Volkswirthschaftspolitik ein gleicher Zollsatz, nämlich in Procenten des Preises, angemessen ist. Für jede Abtheilung wird sodann dieser Procentsatz festgestellt und bei jeder Waarengattung angegeben. Bei diesem Geschäfte kommen vorzüglich nachstehende Regeln in Betrachtung.

1) Die Zollsätze werden entweder nach der Menge der versendeten Waaren (Gewicht, Stückzahl ꝛc.) bestimmt (sog. specifische Zölle, besser Maaßzölle, und zwar größtentheils Gewichtszölle) oder in Procenten des Preises ausgedrückt (ad valorem nach der englischen Bezeichnung). Bei Waaren von ziemlich gleicher Beschaffenheit, wie es die Rohstoffe gewöhnlich sind, ist die Zweckmäßigkeit der Verzollung nach der Menge außer Zweifel. Bei Kunstwaaren, welche starke Abstufungen der Feinheit zulassen, ist oft die zweite Art der Festsetzung des Zolles vorgezogen worden, weil nach dem Gewichte die besseren und kostbareren Sorten eine verhältnißmäßig geringere Steuer geben würden und ihre Verfertigung geringeren Schutz genießen würde, vgl. II, §. 214 (*a*). Die Zollbestimmung nach dem Preise hat aber den Nachtheil, daß

den Zollbeamten nicht wohl der gegenwärtige Mittelpreis jeder zur Verzollung kommenden Art und Sorte von Waaren genau bekannt sein kann, zumal da derselbe sich oft verändert, die eigene Angabe des Zollpflichtigen aber nicht zuverlässig ist, weil derselbe seines Vortheils willen in Versuchung ist, jene zu niedrig abzufassen (*a*). Auch das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die zu niedrig angegebenen (declarirten) Waaren mit einem gewissen Zuschlage, z. B. von 5—10 Procent, an sich zu bringen (Vorkauf, Präemtion), bietet keine hinreichende Sicherheit dar, wenn nicht oft davon Gebrauch gemacht wird, und giebt zu beträchtlichen Störungen der Handelsgeschäfte Anlaß, wenn das Verfahren nicht sorgfältig geregelt und unparteiisch ausgeübt wird (*b*). Man hat sich deßhalb in mehreren Ländern bewogen gesehen, einen gewissen unveränderlichen Preis (valeur officielle) für die Zollentrichtung vorzuschreiben (I, §. 429 (*b*)), was dann mit der Zollbelegung nach dem Gewichte ꝛc. dem Wesen nach übereinkommt. Diese ist einfach, bestimmt und leicht ausführbar und verdient deßhalb den Vorzug. Lassen sich bei Kunstwaaren leicht erkennbare Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Grade von Feinheit angeben, so können für mehrere Sorten auch verschiedene Zollsätze aufgestellt werden (*c*).

2) Es wird eine nicht große Anzahl von verschiedenen Zollsätzen in bequemen Zahlen angenommen (*d*).

3) Wenn man für alle nicht besonders benannten Gegenstände einen allgemeinen Zollsatz als Regel angiebt, so hat dieß die Folge, daß viele Waaren, die besser zollfrei zu lassen wären, einer Abgabe unterworfen werden, und selbst wenn dieser allgemeine Zollsatz die Größe einer geringen Gebühr nicht übersteigt, so ist seine Erhebung zeitraubend und beschwerlich (*e*).

4) Würde man den Zoll von dem Rohgewichte (Brutto- oder Sporcogewichte), d. h. dem Gewichte der Waare sammt der Packhülle, erheben, so läge hierin eine Ungleichheit bei verschiedenen Verpackungsarten und die Zollpflichtigen könnten durch immer leichtere Verpackung dem Zolle zum Theile ausweichen. Nur bei sehr niedrigen Tarifsätzen könnte man dieß übersehen. Bei höheren ist es zweckmäßig, a) nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und von Ver-

packung derselben festzusetzen, wie viel für die Tara (Packhülle) von dem Rohgewichte abgezogen werden soll, um das zollbare Rein- (Netto-)gewicht zu finden; — gesetzliches Netto (*f*); b) sowohl den Zollpflichtigen als den Zollbeamten zu gestatten, daß sie in einzelnen Fällen das wirkliche Reingewicht (netto effectif) durch Herausnehmen aus der Packhülle und abgesondertes Abwägen ausmitteln lassen (*g*).

(*a*) Preuß.-franz. Handelsvertrag von 1862 §. 14: Es soll der Preis am Entstehungs- oder Verarbeitungsorte mit Beifügung der Versendungs- und Versicherungskosten und der Commissionsgebühr angegeben werden. — Bei der Einfuhr in die nordamericanischen Freistaaten muß die Richtigkeit dieser Preisangabe beschworen werden, nöthigenfalls von dem americanischen Consul im ausführenden Lande. — Brasil. Zollgesetz vom 8. März 1857: Bei Werthzöllen ist der Einkaufspreis im Großen am Orte der Einfuhr, nach Abzug des Zolles und weiterer 10 Proc. maßgebend. Nach V. v. 30. Juli 1850 kann auch der Preis im Ausfuhrlande mit 10 Proc. Zuschlag genommen werden.

(*b*) Frankreich: Wird der an Ort und Stelle bestehende Marktpreis zu niedrig angegeben, so können die Waaren mit 10 Proc. Zuschlag für den Staat erkauft werden, worauf man sie auf Rechnung desselben verkauft. Vom Gewinn fällt die Hälfte in die Staatscasse, die andere Hälfte an die Pensionscasse und die mitwirkenden Zollbeamten. Hock S. 248. — Preuß.-franz. Handelsvertrag Art. 15—18. Vorkauf mit 5 Proc. Zuschlag; der Zollpflichtige kann aber dagegen die Abschätzung durch ein Schiedsgericht verlangen und dieß steht auch der Zollbehörde zu, wenn sie den Vorkauf nicht ausüben will. 5 Proc. Mehrbetrag wird von manchen Geschäftskundigen für zu wenig gehalten, weil die Schätzung leicht um soviel von einer auch richtigen Angabe abweichen kann. M. Mohl, Bericht S. 668. — In Rußland werden die mit 10 Proc. Zulage erkauften Waaren versteigert, der Ueberschuß wird am Ende des Jahres unter das Personal des Zollamtes vertheilt, wobei der Anzeiger $^1/_4$ erhält. Brasilien: 5 Proc. Zuschlag.

(*c*) Der Vereinstarif hat fast nur Sätze nach dem Gewichte, außer bei Getreide, Holz, Spiegelglas und Vieh. — In den meisten Tarifen wechseln Sätze nach dem Gewichte, dem Raummaaß für trockne und flüssige Waaren, der Stückzahl und den Procenten des Preises mit einander ab, man bemerkt aber das Streben, die letztere Art der Zollsätze zu beseitigen. In Großbritanien wurden z. B. bis 1860 künstliche Blumen mit 12 Schill. vom Cubicfuß verzollt, den man zu 3 L. St. anschlug. Taschenuhren zahlten 1 L. vom Stück, wenn dasselbe über 10 L. zu schätzen war, sonst goldene je nach der Feinheit 5 und 15, silberne $2^1/_2$ und 5 Schill., Stand- und Wanduhren (clocks) unterlagen ähnlichen Zollsätzen von 8 Sch. per Dutzend bis 10 Sch. vom Stück. Auch Eier wurden nach dem Cubicfuß belegt, den man zu $9^1/_2$ Sch. annahm.

(*d*) Der Zollvereinstarif hat 34 verschiedene Geldsätze, worunter 8 unter 1 Thlr., 26 von 1—110 Thlr. Es sind nur 43 Hauptnummern von Waarengattungen, deren jedoch einige in viele Unterabtheilungen zerfallen. Diese Einfachheit gewährt in der Verwaltung großen Vortheil, dagegen geben die Umrechnungen (Reductionen) dieses Tarifs auf Gulden und Kreuzer lästige Zahlen, z. B. 4 Sgr. = $17^1/_2$ kr. — Die Zahlen des bad. Tarifs von 1827 stiegen, wenn man auch die Gulden in

Kreuzern ausdrückt, sehr regelmäßig: 20—25—30—40—50—60—80—100—125—150—200—300—400 kr., wozu dann 1833 noch 600 kr. oder 10 fl. kamen.

(e) Bisheriger Vereinstarif: Regel für die Ein- und Durchfuhr, ½ Thlr. = 52½ kr. vom Zollcentner. — Brasil. Zollgesetz Art. 7: alle nicht benannten und nicht nach Aehnlichkeit mit einer anderen Waare zu behandelnden Zollgegenstände geben 30 Proc. des Werthes! — Nach dem nordamericanischen Zollgesetz von 1846 sollten alle nicht benannten Waaren 20 Proc. ad valorem geben. Der americanische Tarif ist ganz nach Procenten des Preises im Einfuhrorte eingerichtet. Der höchste Satz nach dem Tarif von 1857 ist 30, vorher 100 Proc. Während des Bürgerkrieges von 1862 an sind die Zölle ansehnlich erhöht worden.

(f) Aehnliche Bestimmungen sind unter den Kaufleuten üblich, um das wirkliche Abwägen der bloßen Waare („Stürzen") zu ersparen. Der Tarasatz ist entweder eine Zahl von Procenten, oder eine Zahl von Pfunden bei Verpackungsarten von üblicher Beschaffenheit und gleicher Quantität, z. B. eine Indigokiste 14—22 Pfd., eine Theekiste 18—26 Pfd. (Havre). — Im Tarif des Zollvereins ist bei den höher zu verzollenden Waaren die Tara in Procenten angegeben, mit Unterscheidung verschiedener Hüllen, z. B. Tabaksblätter in Fässern 12, in Körben 9, in Häuten 8, in Ballen 4 und 2 Proc., so daß man für jeden Bruttocentner nur resp. 88—91—96 Pf. zu verzollen hat. Diese amtlichen Tarasätze müssen abgeändert werden, wenn man wahrnimmt, daß sie nicht mehr zutreffen. Wein in Fässern und Flaschen, Bier, Branntwein, Oel ꝛc. werden nach dem Rohgewichte verzollt, worauf ohne Zweifel schon bei der Ansetzung des Zolles Rücksicht genommen worden ist. — Im russ. Tarif haben viele trockene Rohstoffe in Glas- oder Steingefäßen 20, in hölzernen 10, in Säcken 2—5 Proc. Tara, Säuren, Sardellen, Früchte in gläsernen oder steinernen Gefäßen sogar 40 Proc.

(g) Besondere Bestimmungen müssen verordnen, was bei diesem Abwägen als Tara abgehe, wohin z. B. Packpapier und Bindfaden, Einlagebrettchen und Rollen der Zeuche, Bänder und Garne, Pappkästchen ꝛc. gewöhnlich nicht gerechnet werden.

§. 459.

Das Zollwesen ist in den europäischen Staaten von formeller Seite sehr ausgebildet worden. Die Menge von Vorschriften und Veranstaltungen, die auf die sichere Erhebung der Zölle abzwecken, stellt in ihrer Gesammtheit ein kunstreiches verwickeltes System dar, welches noch täglich vervollständigt wird. Man darf bei diesen Einrichtungen nicht bloß den Vortheil der Staatscasse im Auge haben, vielmehr muß man bedenken, daß beschwerliche Gebote und Verbote mit Strafandrohungen die in der Größe der Abgabe enthaltene Last vergrößern, weßhalb man bei jeder neuen Maßregel den Nachtheil für die Zollpflichtigen gegen den Nutzen für die Zollcasse abwägen sollte. Solche Sicherheitsmittel, die den Bürgern keine neue Beschränkung auferlegen, sind deßhalb vorzüglich empfehlenswerth. Die wichtigsten Anordnungen sind nachstehende (a).

1) Es muß dafür gesorgt werden, daß die zollbaren Waarensendungen, welche die Landesgränze überschreiten, eine Zollerhebungsstelle (Zollamt, Station, Zollstätte) berühren. Hiezu dient die Errichtung solcher Zollstätten an allen für den bequemen Verkehr mit dem Auslande dienenden Straßen (Zollstraßen), und das Verbot, zollpflichtige Waaren auf anderen Straßen (Nebenwegen) ein- und auszuführen. Welche Wege für Zollstraßen zu erklären seien, dieß ist in jeder Gegend aus den Bedürfnissen des Handels zu beurtheilen. Um den Kostenaufwand zu verringern, pflegt man an den minder lebhaften Straßen schwächer besetzte Zollämter zu errichten, von denen dagegen auch manche wichtigere Geschäfte nicht vorgenommen werden dürfen (*b*).

2) Außer dem mit der Erhebung und Verrechnung der Zölle beschäftigten Personal ist auch eine Bewachung der Gränze durch militairisch organisirte Mannschaft nothwendig; beide Classen von Zollbedienten müssen mit vorzüglicher Beachtung der persönlichen Eigenschaften angestellt, zugleich aber, um die Versuchung der Bestechlichkeit zu schwächen, gut besoldet und streng beaufsichtigt werden (*c*).

(*a*) Die französischen Zolleinrichtungen sind besonders streng und haben in anderen Ländern mehr oder weniger Nachahmung gefunden. Uebersicht derselben bei Block, Dictionn. Art. Douanes. — Hock S. 237. — Im deutschen Zollverein ist das jetzt geltende Zollgesetz und die Zollordnung in jedem Vereinsstaate besonders verkündet worden, mit geringen Abweichungen, in Preußen unter dem 23. Jan. 1838, Baden 3. Aug. 1838. — Oesterr. Zoll- und Monopols-O. v. 8. Juli 1835, bei Krapf, Handb. der Zoll- u. Monop.-O. Wien 1840. III. B.

(*b*) Vereins-Zollordn.: 1) Hauptzollämter, welche in der Regel allein die durchgehenden Waaren und diejenigen eingehenden, die an innere Zoll-Aemter gewiesen werden, behandeln dürfen. 2) Neben-Zollämter 1. Classe, welche nur Waaren von höchstens 5 Thlr. Zollsatz vom Centner, oder höher belegte nur bis zu einem nicht über 50 Thlr. gehenden Zollbetrage zu behandeln haben. 3) Neben-Zollämter 2. Cl., für den kleineren Gränzverkehr, die keinen Zollbetrag über 10 Thlr. von einer Ladung besorgen dürfen. Hiezu kommen Anfageposten. Das Vereinsgebiet hat ungefähr auf je 4½ Meilen Gränze ein Haupt- oder Nebenzollamt 1. Classe. — Die bad. Gränze gegen die Schweiz und Frankreich hat 10 Haupt-, 17 Neben-Zollämter 1. und 34 dergl. 2. Classe, nebst 8 Anmeldeposten, welche gleichfalls die Befugnisse der Neben-Zollämter 2. Classe haben. Rechnet man ohne die kleineren Krümmungen diese Gränze zu 60½ Meilen, so kommt ungefähr auf jede Meile ein Zollamt, ohne die Anmeldeposten. An einem Haupt-Zollamte ist ein Oberinspector, ein Hauptverwalter als Rechnungs- und Cassenführer, ein Hauptcontroleur angestellt, nebst mehreren Assistenten.

(*c*) In Großbritanien gehört das Aufsichtspersonal, welches den Dienst an

den Küsten zur See verrichtet, zur Kriegsseemacht, und diese Trennung ist dem Erfolge hinderlich. Bailly, Exposé I, 313.

§. 460.

3) Es würde den Schleichhandel sehr erleichtern, wenn die Waaren nach Ueberschreitung der Gränze sogleich von allen weiteren Nachforschungen frei wären. Um aber diese nicht zu lästig werden zu lassen, ist es zweckmäßig, nur einen Streifen längs der Gränze hin (Gränzbezirk) den Aufsichtsmaßregeln zu unterwerfen (*a*). In diesem Bezirke, dessen Begränzung gegen das Binnenland auf allen Straßen auf eine deutliche Weise bezeichnet werden muß, wird das Verführen zollpflichtiger Waaren an gewisse Förmlichkeiten geknüpft (*b*), auch müssen die hier ansässigen Fabrikherren und Kaufleute unter einige Aufsicht gestellt werden, weil solche Gewerbsunternehmungen oft zum Schleichhandel benutzt werden (*c*).

4) Das bei der Ankunft einer Waarensendung an der Zollstätte eintretende Verfahren begreift folgende Handlungen in sich:

a) Uebergabe eines schriftlichen ausführlichen Verzeichnisses der Waaren durch den Führer derselben, Waarenanzeige, Declaration. Für Reisende sind erleichternde Vorschriften nöthig (*d*).

b) Besichtigung der Waaren (Revision) durch die Zollbeamten, soweit sie unumgänglich ist, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen. Sie geschieht in Gegenwart des Eigenthümers oder Führers der Waaren und ist sowohl auf die Menge als auf die Art derselben gerichtet. Hiebei, wie bei der ganzen Zollbehandlung, müssen die Beamten verpflichtet werden, gegen die Eigenthümer und Führer der Waaren schonend und gefällig zu Werke zu gehen, soweit es ohne eine Verkürzung der Zolleinkünfte geschehen kann (*e*).

c) Berechnung des schuldigen Zollbetrages nach dem Tarif. Die gute, bestimmte Abfassung des letzteren dient, Willkür und Ungleichförmigkeiten zu verhüten. Im Falle eines Streites zwischen den Zollbeamten und den Zollpflichtigen über den anzuwendenden Tarifsatz hat eine höhere Behörde zu entscheiden (*f*).

d) Bezahlung (*g*), Bescheinigung und Verrechnung des Zollbetrages. Die Erhebung von Nebengebühren für verschiedene

Geschäfte der Zollbeamten ist nicht zu billigen, weil dadurch die Ausgabe über die bei der Entwerfung des Tarifs beschlossene Größe vermehrt wird und besonders die Eigenthümer der niedrig belegten Waaren verhältnißmäßig zu stark belastet werden. Eine Ausnahme machen Gebühren für solche Verrichtungen, die zur Erleichterung des Zollpflichtigen übernommen werden (*h*).

(*a*) Die Breite dieses Gränzbezirkes ist verschieden bestimmt. In Frankreich an der Landgränze 20 Kilometer, an der Küste nur halb soviel, dabei reicht aber die Aufsicht noch 20 Kilometer (2,7 d. Meilen) ins Meer; Königreich Italien seit 1862 10 Kil. ins Meer und 2 Kil. vom Ufer landeinwärts. Im deutschen Zollverein sind ebenfalls zwei Meilen als Regel angenommen worden, in Oesterreich meistens eine Meile, nie über zwei. An der inneren Gränze dieses Bezirkes (Binnenlinie) werden öfters Controlposten errichtet, um die an den Gränzämtern behandelten Waaren nochmals einer oberflächlichen Besichtigung zu unterwerfen.

(*b*) V.-Z.-O.: 1) Die im Gränzbezirke transportirten Waaren müssen mit den Papieren über die Abfertigung an der Gränze oder mit der von einem inneren Amte erhaltenen schriftlichen Beurkundung begleitet sein. §. 83 ff. — 2) Waaren, welche nicht auf diese Weise bei einer Zollstelle behandelt wurden, dürfen nicht ohne einen Legitimationsschein, den eine Zollstelle, der Ortsvorstand oder ein Kaufmann oder Fabricant selbst ausstellt, versendet werden, §. 87. Doch wird diese Bedingung nur bei denjenigen zollbaren Waaren gefordert, die für den Schleichhandel einen höheren Reiz haben, und diese Beschränkung der Ueberwachung auf gewisse Waarengattungen (controlpflichtige Waaren, österr. Z.-O. §. 337) ist auch darum zweckmäßig, weil sonst die Maaßregel unmöglich pünctlich genug ausgeführt werden könnte. — 3) Der Transport darf, außer durch die Post, nur in den Tagesstunden geschehen, §. 86.

(*c*) V.-Z.-O.: Solche Gewerbtreibende können angehalten werden, über die vom Auslande bezogenen Waaren genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben auf Verlangen vorzulegen. §. 88. Der Hausirhandel mit hochverzollten Waaren wird gänzlich untersagt, bei anderen Waaren unterliegt er einer besonderen Aufsicht.

(*d*) Wenn ein Reisender, der nicht zur gewerbtreibenden Classe gehört, oder der Waarenführer die mitgeführten Waaren nicht vollständig declariren zu können versichert, so übernimmt dieß das Zollamt nach vorgenommener Revision, V.-Z.-O. §. 8. 11.

(*e*) Hieher gehören die Bestimmungen über die körperliche Durchsuchung. Das gänzliche Verbot derselben gäbe Gelegenheit zu großem Mißbrauche, aber auch die willkürliche Anwendung ist nicht zu dulden. Nach §. 39 des Zollgesetzes kann derjenige, welcher durchsucht werden soll, verlangen, daß dieß vor der Ortsbehörde oder vor dem zuständigen Gericht geschehe.

(*f*) In Frankreich haben sich in solchen Fällen die Zollbeamten unter Einsendung von Mustern an das Ministerium der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu wenden, welchem zu diesem Behufe Sachverständige (commissaires experts) beigegeben sind, Gesetz v. 27. Juli 1822. In Brasilien (Gesetz v. 22. März 1857 Art. 6) hat der Zollpflichtige gegen die Entscheidung des Zollinspectors die Berufung an ein Schatzamt, thesouraria.

(*g*) Es ist eine bei gehöriger Vorsicht wohl ausführbare Erleichterung, wenn der Zollpflichtige die Summe in einer Anweisung oder einem Wechsel

entrichten darf. In Großbritanien ist es erlaubt, Anweisungen (cheques) auf sichere Banken an das Zollamt abzugeben, welche unverzüglich die Acceptation beisetzen; worauf die Anweisung von der englischen Bank auf Rechnung des Trassaten an das Zollamt bezahlt wird; die Bank von England hat auch besondere customs-cheques eingeführt, die sich der Zollpflichtige verschaffen kann und deren Betrag das Zollamt von jener Bank eincassirt. Die erstgenannte Einrichtung besteht seit 1862 auch im Königreich Italien.

(*h*) Nach der V.-Z.-O. kommen keine Gebühren vor, als für Begleitscheine und Waarenverschluß, Tarif Abth. V.

§. 461.

5) Die Zollentrichtung, welche in der Regel sogleich bei der Einfuhr geschehen muß, kann in gewissen Fällen zur Erleichterung des Verkehrs hinausgeschoben oder ganz beseitigt werden.

a) Man gestattet, daß der Einfuhrzoll nach erfolgter Anzeige, Untersuchung und Berechnung an der Gränze erst bei einem inneren Zollamte in der Nähe des Wohnortes der Waarenempfänger bezahlt wird, wobei dafür gesorgt werden muß, daß diese Erlaubniß nicht zum Zollbetruge gemißbraucht werde (*a*).

b) Die genaue Besichtigung und die Verzollung kann in öffentlichen Niederlagen (Lagerhäusern, Packhöfen, Hallen, entrepôts) geschehen, in welche die Einfuhrgegenstände von der Gränze aus gebracht werden. Ohne diese Einrichtung müßte der Waarenempfänger entweder an der Gränze einen Bevollmächtigten aufstellen, oder die Waaren bei der Eröffnung der Frachtstücke bloß dem Fuhrmann oder Schiffer anvertrauen. Was durch solche innere Niederlagen den Gränzorten wegen der geringeren Lebhaftigkeit des Speditionsgeschäftes entgeht, das gewinnen reichlich die Einwohner der inneren Landesgegenden, indeß kann man der Kosten willen nur an den lebhafteren Handelsplätzen solche Niederlagen errichten (*b*).

c) Die Niederlagen, sowohl an Gränzorten als im Innern, gewähren den Kaufleuten auch den Vortheil, die Waaren so lange unverzollt aufbewahren zu können, bis sie verkauft werden und in den Verbrauch übergehen.

d) Die Niederlagen dienen ferner zur Beförderung des Zwischenhandels, indem in ihnen die mit höheren Zollsätzen belegten Waaren (*c*) unverzollt gelagert, sortirt, umgepackt und wieder ins Ausland, gegen bloße Bezahlung des Durchgangszolles, wo derselbe noch besteht, versendet werden können,

II, §. 308. 309. Sie stellen ein im Innern des Landes befindliches ausländisches Gebiet vor. Zur Sicherung der Zolleinkünfte dient α) daß man die Frachtstücke unterwegs mit einer Umgebung versieht, die es unmöglich macht, sie unentdeckt zu öffnen; Waarenverschluß, nämlich Verschnüren und Verbleien, Plombiren; β) daß der Waarenführer die Haftung für den Eingangszoll oder die Ablieferung in die Niederlage oder die Ausfuhr übernimmt und nöthigenfalls hierüber Sicherheit leistet. Er erhält eine diese Haft ausdrückende Urkunde, Begleitschein (*d*).

e) Statt der öffentlichen Niederlagen können, unter gehörigen Vorsichtsmaßregeln, auch Privatlager bei sicheren Gewerbtreibenden bewilligt werden, II, §. 309 — (*e*). Aehnlicher Art sind die hauptsächlich zur Begünstigung der Meßplätze gestatteten Contirungen; es erhalten nämlich sichere Großhändler die Bewilligung, fremde, einem höheren Zollsatze unterliegende Waaren nach genauer Revision einstweilen unverzollt zu sich zu nehmen. Ueber die Quantitäten wird Rechnung geführt und von den Vorräthen, die nicht in das Ausland oder eine Niederlage geführt werden, wird späterhin der Zoll nachgezahlt (*f*).

f) Bei beträchtlichen Summen kann den Zollpflichtigen, welche gehörige Sicherheit darbieten, die Bezahlung auf gewisse Zeit gefristet werden; Zollcredit (*g*).

(*a*) V.-Z.-O. §. 50 — 53. Die Waaren gehen unter einem Begleitschein Nr. II, der Führer muß für die Entrichtung des Zolles Sicherheit leisten, wenn er nicht als zuverlässig bekannt ist.

(*b*) V.-Z.-O. §. 41: nur an Orten, wo sich innere Hauptzollämter befinden und wo es speciell erlaubt wird, also nicht nothwendig bei jedem solchen Amte. — Oesterr. Z.-O. §. 222 ff., vgl. 122 ff. — Ueber das Hallsystem in Vergleich mit dem Gränzsystem Hoffmann's Bericht, Verh. der bad. 2. Kammer von 1835 Beil. V.

(*c*) V.-Z.-O. §. 25. 41. 59. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikherren haben das Niederlagsrecht. — Die britischen Haupthäfen haben große, feuerfest gebaute docks, unter denen sich auch geräumige Keller für Flüssigkeiten befinden und mit denen Wasserbecken zur Aufnahme von Schiffen in Verbindung stehen. Sie sind von Actiengesellschaften erbaut worden.

(*d*) In diesem Falle wird ein Begleitschein Nr. I ausgefertigt. Die Haftung hört dadurch auf, daß dem Besitzer des Begleitscheines durch das bestimmte innere Zollamt die Erfüllung seiner Obliegenheit bescheinigt wird. Der Begleitschein wird auf gewisse Zeit, wie es die Entfernung der beiden Puncte erfordert, höchstens 4 — 6 Monate, ausgestellt. V.-Z.-O. §. 41. Die Begleitscheine heißen in Oesterreich Güteranweisungen, Z.-O. §. 122. — Die Lagerfrist ist höchstens zwei Jahre, das

Lagergeld vom Centner bei trocknen Waaren $^1/_{30}$, bei flüssigen $^1/_{24}$ Thlr. monatlich. Z.-O. §. 61.

(*e*) V.-Z.-O. §. 73 ff. Nicht bei Waaren, bei denen „es auf Erhaltung der Identität ankommt", nicht über ein Jahr.

(*f*) Meßordnungen für Frankfurt a. d. O., 31. Mai 1832, und Leipzig, 3. Dec. 1833, Schönbrodt, Samml. IV, 1. Heft. Auch für Frankfurt a. M. besteht eine ähnliche Meßordnung. Der durch die Contirung bezweckte Credit für die Zollgefälle wird in der Regel nur auf die Meßzeit bewilligt, einzelnen Großhändlern des Orts jedoch fortwährend. Die Erlaubniß wird für jeden Kaufmann besonders ertheilt. Die Zollbehörde kann für die creditirten Zollgefälle Sicherheit fordern. Für den Besuch ausländischer Märkte durch inländische Handwerker bestehen ähnliche Erleichterungen in Hinsicht auf die Wiedereinfuhr der unverkauften Vorräthe, V.-Z.-O. §. 78. — Zollcredit für die Zuckersiedereien in Oesterreich auf ein Jahr, Z.-O. §. 218. Krapf I, 371.

(*g*) Frankreich: bei Summen über 600 Fr., auf 4 Monate. Bei augenblicklicher Zahlung genießen die Zollpflichtigen bei diesem Betrage einen Rabatt von 4 Proc. für das Jahr. — Auch im Zollvereine genießen Kaufleute und Fabrikherren, die jährlich wenigstens 3000 Thlr. Zoll entrichten, einen Credit bis auf ein Jahr.

§. 462.

6) Sowohl die Billigkeit als die Rücksicht auf die Betriebsamkeit und die Bequemlichkeit der Staatsbürger, besonders zur Erleichterung des Gränzverkehrs, gebieten verschiedene schonende Bestimmungen für solche Fälle, wo der Zweck der Zollerhebung wegfällt. Gegenstände solcher Ausnahmen sind u. a. kleine Quantitäten zollbarer Waaren und Gegenstände, die schon in den Gebrauch übergegangen sind (*a*), ferner solche Sendungen, welche keine wahre Einfuhr bilden, indem Waaren bloß der Verarbeitung willen hinaus und später umgearbeitet wieder herein gehen, oder auch umgekehrt (*b*), sodann schon verzollte Waaren, welche auf dem Wege von einem inländischen Orte zum andern das Ausland berühren (*c*).

7) Zur größeren Erschwerung des Schleichhandels ist eine Fortsetzung gewisser Aufsichtsmaßregeln im Innern des Landes nöthig befunden worden. Diese Binnenüberwachung (Binnencontrole) sollte wenigstens auf diejenigen Waaren, Fälle, Zeiten und Gegenden eingeschränkt werden, bei denen sie für den angegebenen Zweck durchaus unerlaßlich erscheint, weil sie den Verkehr im Lande erschwert. Das Hauptmittel dieser inneren Ueberwachung ist die Vorschrift, daß gewisse hochbelegte Waaren in größeren Quantitäten nicht versendet werden dürfen, ohne daß der Versender ihnen einen Frachtbrief mitgiebt, den er vorher dem Steueramte zur Einsicht und Stempelung vor-

gelegt hat, den dann auch der Waarenempfänger bei dem nächsten Steueramte stempeln lassen muß (*d*). Diese Maßregel wird hauptsächlich wegen des zur Entdeckung vorschriftswidriger Sendungen zulässigen Anhaltens und Untersuchens der Ladungen lästig (*e*).

8) Bei dem Eintritt von Durchgangsgütern muß dafür gesorgt werden, daß nicht unter dem Vorwande der Durchfuhr die Entrichtung der Einfuhrzölle umgangen werde. In Ermangelung anderer Bürgschaften bleibt nichts übrig, als das allerdings für die Waarenführer drückende Mittel, den Einfuhrzoll an der Gränze erlegen zu lassen, der dann beim Wiederaustritte nach Abzug des Durchgangszolles wieder vergütet wird. Die durchgeführten Güter werden verschnürt und mit dem Begleitscheine versehen (*f*).

9) Es giebt Zölle, welche den inländischen Gewerbsleuten das Mitwerben auf fremden Märkten erschweren und daher, ihrer Bestimmung zuwider, den auswärtigen Absatz gefährden, wie die Zölle von eingeführten Verwandlungsstoffen. Es ist daher zweckmäßig, sie bei der Ausfuhr des Gewerkserzeugnisses wieder zurückzuerstatten (Rückzoll, drawback), II, §. 307. Hiebei ist besondere Sorgfalt nöthig, um die Rückvergütung für jeden Centner der Kunstwaare nach Maßgabe der verbrauchten Menge von Rohstoffen richtig zu bestimmen und die Erschleichung unverdienter Rückzölle zum Schaden der Zollcasse zu verhüten (*g*).

10) Das ganze Zollwesen muß so geregelt werden, daß der rechtliche Bürger überall gegen willkürliche Härte geschützt ist. Strafgesetze sind unvermeidlich, doch sollte immer zwischen beabsichtigten Gesetzwidrigkeiten und erweislicher Unachtsamkeit unterschieden, auch auf den Nachweis unverschuldeter Zufälle Rücksicht genommen werden.

(*a*) Z. B. Vorräthe, von denen der Zoll nicht über 1 Sgr. beträgt, oder bis zu 4 Lothen; Garben von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern im Auslande u. dgl., Wäsche und Kleider der Reisenden ꝛc. Bad. V. v. 3. Dec. 1835.

(*b*) Wer die Zollfreiheit in diesem Falle ansprechen will, muß die Absicht, die verarbeitete Waare wieder hereinzubringen, sogleich bei der Ausfuhr anmelden, auch darf kein Zweifel darüber obwalten, daß die nämlichen Gegenstände zum zweiten Male die Gränze überschreiten. Rohstoffe, die auf Mühlen zum Mahlen, Schneiden, Stampfen ꝛc. und zurückgehen, oder die zum Bleichen, Spinnen, Färben, Weben, Gerben ꝛc. gesendeten Waaren. Das Nämliche gilt von Vieh, welches auf Weiden

des Nachbarlandes gebracht wird und wieder zurückkehrt; ebend. — Oesterr. Z.-O. §. 222.

(c) V.-Z.-O. §. 76 ff. In diesem Falle muß beim Austritt die Anzeige bei der Zollstelle gemacht und von dieser die nöthige Vorsicht angewendet werden.

(d) Nach der V.-Z.-O. §. 93 ff. sind der Binnencontrole unterworfen: baumwollene Stuhlwaaren und Zucker bei Quantitäten über ½ Centner, Kaffee, Tabaksfabricate, Wein und Branntwein. Fabricanten und Weinbergsbesitzers können die Frachtbriefe über die Gegenstände ihres Gewerbes auch bloß bei der Ortsbehörde beglaubigen lassen. — In Oesterreich bestehen ähnliche Vorschriften für alle Waaren; ferner sind die Zuckerraffinerien und Baumwollenspinnereien besonders überwacht und die Steuerbeamten befugt, die Läden und Vorrathsräume der Gewerks- und Handelsleute zu durchsuchen.

(e) Ebend. §. 110. Waarenführer, welche nach dem äußeren Anscheine controlpflichtige Waaren führen, können aufgefordert werden, Auskunft zu geben und die Transportzettel ꝛc. vorzuzeigen, auch die Ladung zur näheren Besichtigung an eine Zoll- oder Polizeistelle führen zu lassen.

(f) V.-Z.-O. §. 26. 29. Der Vorschuß des Einfuhrzolles fällt weg, wenn ein Unterpfand oder ein Bürge gestellt wird, oder der Führer als zuverlässig bekannt ist.

(g) Im Gebiete des deutschen Z.-V. kommen Rückzölle bei der Ausfuhr des Tabaks für die dazu verbrauchten ausländischen Blätter vor, aber bloß bei dem Ausgange in die Schweiz, mit der Annahme, daß der Rohstoff beim Rauchtabak 5, beim Schnupftabak 25 Proc. weniger wiege, als die fertige Waare, — ferner von dem Zolle auf Rohzucker bei der Ausfuhr von raffinirtem. — In Großbritanien kommen nach dem Gesetz von 1860 Rückzölle (drawbacks) bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker (17⅙ Schill. vom Centner der besten Sorte), und von verarbeitetem Tabak (2 Sch. 7½ P. vom Pfund mit 5 Proc. Zuschlag), ferner von Nutz- und Bauholz (voller Zollersatz) vor. Früherhin fanden sie bei mehreren Waaren statt. Sie beliefen sich 1858/59 auf 304 025 L. St. 1864 belief sich die Ausgabe für Rückzoll und Zollersatz aus anderen Gründen (z. B. Beschädigung der Waaren) auf 284 000 L. — In Frankreich waren die Ausfuhrprämien (primes d'exportation) für 1860 auf 35 Mill. Fr. angeschlagen. Sie wurden für eine Menge von Kunstwaaren nach Maßgabe der verbrauchten Stoffe gegeben, wozu auch die Salzsteuer berücksichtigt wurde, z B. bei Salzbutter, Natrum, Salzsäure. Nach dem Gesetz v. 16. Mai 1863 bleibt nur noch der Rückzoll von Salzfleisch, Salzbutter, raffinirtem Zucker, der aus Rohrzucker bereitet wird. Hiebei ist angenommen, daß der Rohzucker 79 Proc. weißen Melis, quatre cassons und trocknen Candis gebe, oder 82 Proc. Lumps und weißen gedeckten Zucker, und bei der Ausfuhr einer solchen Menge wird der für 100 Rohzucker entrichtete Zoll erstattet. A. 1865: für Zucker 42·205 000 Fr., Salzfleisch und Salzbutter 190 000 Fr., Ausfuhrprämie für Dampfmaschinen 300 Fr. S. Budget de 1865, Projet de loi etc. S. 371. — Rückzölle von Waaren, welche unverändert wieder hinausgesendet werden, sind entbehrlich, wenn man das System der unversteuerten Niederlagen annimmt.

Drittes Buch.

Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

I. Abschnitt.

Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben.

§. 463.

Jede Staatsausgabe setzt eine schon früher oder wenigstens kurz zuvor in die Staatscasse gelangte entsprechende Einnahme voraus. Daher ist schon von älteren Schriftstellern (z. B. von Justi) der Grundsatz ausgesprochen worden, daß man keine Ausgabe beschließen solle, ohne daß zugleich für eine genügende Einnahme gesorgt sei. Aber es würde für die Nachhaltigkeit im Finanzwesen (§. 7) nicht hinreichend sein, wenn man die Geldzuflüsse (Einnahmen) ohne weitere Unterscheidung zur Bestreitung der gleichzeitigen oder wenigstens dem nämlichen Zeitabschnitt (Jahr, Budgetsperiode) angehörenden Ausgaben anwenden wollte. Nur solche Einnahmen, welche nicht mit einer Verminderung des ganzen Vermögensstandes verbunden sind und daher weder die Güterzuflüsse der folgenden Jahre schmälern, noch neue nothwendige Ausgaben nach sich ziehen, welche also ohne Nachtheil für den ganzen Staatshaushalt aufgezehrt werden können, d. h. die Einkünfte eines Jahres sind zur Bestreitung der Jahresausgaben unbedingt und fortdauernd brauchbar, I, §. 70. Die gute Ordnung im Finanzwesen wie in jeder Wirthschaft wird daher am leichtesten und sichersten aufrecht erhalten, wenn der Aufwand jedes Zeit-

abschnittes aus den in demselben empfangenen Einkünften genommen wird und nicht über das Maaß derselben hinausgeht (*a*). Da aber mit jedem Zweige der Einkünfte gewisse nothwendige Kosten und Lasten zusammenhängen, welche aus dem Ertrage der ersteren vorweg genommen werden müssen, so ist nur der Ueberschuß (Reinertrag) beliebig für die Staatsbedürfnisse verwendbar. Sind aus früheren Jahren übersparte Summen vorhanden, so bieten auch diese zu dem Staatsaufwande eines späteren Zeitraums eine Hülfe, die aber nur vorübergehend ist. Nur dann ist es unbedenklich, über dieselbe ganz zu verfügen, wenn man vermuthen kann, daß auch der Aufwand nur augenblicklich diese Mittel in Anspruch nehme und in der Folge wieder auf das Maaß der Einkünfte herabsinken werde.

(*a*) Auf solche Ausgaben, die wie eine Capitalanlegung wirken, indem sie die späteren Einkünfte vermehren, ist die obige Regel nicht anwendbar.

§. 463 a.

Eine Unzulänglichkeit der Einkünfte zur Bestreitung des beschlossenen nicht werbenden Staatsaufwandes wird Deficit genannt (*a*). Ein solcher Zustand darf nicht regelmäßig vorkommen. Er entsteht außer den Fällen, wo eine Regierung zu großen Verbesserungen Anleihen durch freien Beschluß zu Hülfe nehmen zu dürfen glaubt (§. 474), zufolge zwingender Umstände, nämlich bald aus der unerwarteten Abnahme der Einkünfte, bald aus dem Steigen der nothwendigen Ausgaben, wozu Kriegsrüstungen und Kriege sowie Staatsumwälzungen die häufigste und stärkste Veranlassung geben (*b*). Könnten die erforderlichen Geldsummen nicht zeitig herbeigeschafft werden, so wäre die Regierung außer Stand, die beschlossenen und bereits fällig gewordenen Zahlungen wirklich zu leisten. Dieß wäre eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Personen, welche rechtliche Ansprüche an die Staatscasse haben, es würde dieselben zum Theile in Bedrängniß bringen und die Regierung bei späteren Verträgen über Leistungen zur Bewilligung höherer Preise nöthigen, es wäre überhaupt das Zeichen einer Zerrüttung des Staatshaushaltes, die den ganzen Staat in Gefahr bringen müßte. In der Erscheinung eines Deficits liegt folglich die dringende Aufforderung, das Mißverhältniß zwischen Bedarf

und Mitteln zu heben. Es muß hiezu vor Allem der augenblicklichen Verlegenheit abgeholfen werden, indem man weitere Einnahmen aufbringt. Dieß könnte geschehen

1) durch Angreifen desjenigen Staatsvermögens, welches ein bleibendes Besitzthum bildet und in fortwährendem Gebrauche seine Bestimmung erfüllt. Selten wird sich Gelegenheit bieten, eine Menge von nicht werbenden Vermögentheilen, welche für die Staatszwecke entbehrlich sind, z. B. unbenutzte Gebäude, zu veräußern (*c*). Der Verkauf werbender Güter (Ländereien, Gebäude, Eisenbahnen mit Zubehör ꝛc.) verringert das künftige Staatseinkommen und wenn der Erlös zu den Jahresausgaben verwendet wird, so muß später auf andere Weise das Gleichgewicht hergestellt werden, es müßten denn in diesen Ausgaben auch Anlegungen auf dauernde werbende Vermögenstheile in gleichem Betrage vorkommen (*d*). Solche Veräußerungen lassen sich auch nicht schnell ausführen und der Erlös geht nicht bald genug ein, um die nöthige Hülfe zu gewähren.

2) Durch Borgen. Auch vor der näheren Untersuchung der Staatsschulden (2. Abschnitt) ist sogleich einleuchtend, daß das fortgesetzte Betreten dieses Weges mit der Nachhaltigkeit der Wirthschaft nicht verträglich ist (*e*).

(*a*) Englisch auch deficiency, französisch neuerlich découvert. Im Deutschen hat man öfters das Wort Ausfall gebraucht, welches jedoch eigentlich eine Verminderung der erwarteten Einkünfte bedeutet; Ausfall einer Ernte, einer Steuer ꝛc. Rau in Welker's Staatslexikon 3. A., IV, 330. — Ein mäßiger Mehrbetrag der Ausgaben wird bisweilen durch Ueberschüsse früherer Jahre gedeckt, und erscheint dann nicht als Deficit, wenn man mehrere Jahre oder Budgetsperioden zusammenfaßt.

(*b*) Die Februarrevolution in Frankreich verursachte 1848 265 Mill. neue, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben und verminderte in den zehn Monaten März bis December den Ertrag der indirecten Steuern um 158 Mill.

(*c*) Die häufigen Verkäufe untauglich gewordener Gegenstände, z. B. von Pferden, Kleidungs- und Ausrüstungsstücken der Wehrmannschaft ꝛc. kommen hier nicht in Betracht, weil sie nur einen Beitrag zu den Anschaffungskosten neuer Dinge liefern.

(*d*) In Frankreich wurde 1831 unter Lafitte's Ministerium zur Aufbringung von 200 Mill. Fr., die man zu außerordentlichen Ausgaben nöthig hatte, ein Verkauf von ungefähr 300 000 Hektaren Staatsforsten beschlossen, §. 138 (*a*). — K. Italien, s. (*e*).

(*e*) Um in den Staatsrechnungen das Deficit zu finden, sind aus den Einnahmen diejenigen auszusuchen, welche eine Schuld oder eine Verminderung des Stammvermögens bilden, dagegen von den Ausgaben diejenigen auszuscheiden, welche zur Tilgung der Schulden oder zur werbenden Anlegung dienen, wie z. B. zum Bau von Eisenbahnen. Ohne dieß Zurückgehen auf Quellen der Einnahmen und Zwecke der

Ausgaben würde die Rechnung für sich allein zu jenem Behufe nicht genügen. — Das Deficit der französischen Regierung vor und nach der Revolution von 1789 mit seinen verderblichen Wirkungen ist bekannt.

Mehrere europäische Staaten haben auch neuerlich längere Zeit hindurch ein Deficit wahrnehmen lassen, welches offenbar ein großes wirthschaftliches Uebel war, wenn auch das Urtheil darüber, ob und wie es hätte verhütet werden können, sehr schwierig ist. In Oesterreich war, nachdem 1846 die ordentlichen Einnahmen 1,[1] Mill. fl. mehr als die ordentlichen Ausgaben betragen hatten, im D. 1848—55 das Deficit der ordentlichen Ausgaben gegen 44 Mill. fl. = 17,[5] Proc., mit Hinzurechnung der außerordentlichen Ausgaben aber (ohne die gleichzeitige Abzahlung von Schulden und die Eisenbahnanlagen) 86·380 000 fl. = 29 Proc. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung S. 180. Da die letzten Jahre den Finanzzustand noch sehr verschlimmert haben, so wurde im Herbst 1859 eine besondere Commission gebildet, um über Ersparungen zur Herstellung des Gleichgewichts zu berathen. Es ist seitdem nicht gelungen, das jährlich wiederkehrende Deficit zu beseitigen, welches (Czörnig, Das österr. Budget II, 564) 1862 sich auf 94 Mill. fl. belief. Für die Zeit vom 1. Nov. 1863 bis Ende 1864 ist ein Ausfall von 109 Mill. fl. berechnet. — Im päpstlichen Staate war das durchschnittliche Jahres-Deficit 1828—30 gegen 400 000 Scudi, 1831—33 2·729 000, 1834—46 566 000, 1847 1·541 000; die Republik 1848—49 hinterließ ein Deficit von 4·827 000 Sc. 1852 und 53 war das Deficit zusammen 2 Mill. Sc., und wenn man den zugesetzten Erlös aus verkauften Renten zusetzt, sogar 2·783 000. Das Jahr 1853 allein zeigte einen Ausfall von 12,[3] Proc. der Ausgaben. Horn in Journ. des Econ. XXI, 73 nach Marqu. Pepoli, und Staatsrechnung für 1853 (Conto consuntivo generale della publica admin. per l'esercizio 1853, Roma 1855). — Spanien und Portugal leiden ebenfalls an einem wiederholten Deficit. — In Frankreich war schon unter Louis Philipp das Gleichgewicht gestört und am 24. Februar 1848 fand sich ein von der Regierung desselben hinterlassener Ausfall von 292½ Mill. in der schwebenden Schuld. Bis Ende 1854 kamen zu diesem „découvert" noch weitere 594 Mill. hinzu, ohne die Vermehrung der fundirten Schuld. 1863 wurden die Ausfälle der Jahre 1862 auf 1053 Mill., der Jahre 1862 und 63 auf 75 Mill. berechnet, die schwebende Schuld (nach Abzug einer Einnahme von 157 Mill. aus der Zinsherabsetzung) betrug also 971 Mill., Bericht des Ministers Fould, 1. Dec. 1863. — In Großbritanien war in den 32 Jahren 1829/30 bis 1860/61

in 18 Jahren ein Ausfall von	. . .	48·771 356 L.
in 14 Jahren ein Ueberschuß von	. .	42·066 112 „
	also Mehrausgabe	6·705 244 L.

Von jenen 48¾ Mill. kamen aber 32 Mill. auf die Kosten des Krimkrieges 1854—56; rechnet man also diesen Aufwand ab, so ist ein Ueberschuß von 25·470 000 L. vorhanden und es zeigt sich, daß der Staatshaushalt im ruhigen Gange wohlgeordnet ist. Economist 22. März 1862. Uebrigens muß der jährliche Ueberschuß in Großbritanien zur Schuldentilgung verwendet werden, weßhalb das jedesmalige Deficit neue Anleihen erforderte. — Das Königreich Italien hat in den vier ersten Jahren 1861—64 eine Mehrausgabe von 1325 Mill. Francs gehabt. Schon das Königreich Sardinien hatte seit 1848 jährliche Ausfälle, §. 484 (*e*). Dieser Zustand rührt von den kostbaren Rüstungen, Kriegen und großen Umgestaltungen her. Zur Deckung sollten 440 Mill. von dem Verkaufe von Staats- und Kirchengütern eingehen, die Steuern wurden erhöht, die Schuld wuchs stark an, aber auch der Gewerbfleiß ist im Steigen.

§. 464.

Wenn dagegen die Einkünfte eines Staates fortwährend größer wären als die Ausgaben, so würde sich ein Ueberschuß bilden, den man benutzen könnte

1) um eine Aushülfe für spätere ungünstigere Umstände zu geben, in denen man zu außerordentlich erhöhten Ausgaben gezwungen ist. Das Sammeln eines solchen Staatsschatzes (*a*) war in früheren Zeiten, bei geringer Lebhaftigkeit des Verkehrs und bei dem Mangel an Credit, eine wesentliche Maßregel der Staatsklugheit. Unter den heutigen Verhältnissen, in Ländern, wo Gewerke und Handel viele Capitale in raschem Umlaufe beschäftigen, die oft in Geldform umgesetzt werden, und wo sowohl Regierungen als Privatpersonen das nöthige Vertrauen bei den Capitalbesitzern finden, es ist unnöthig, weil man in Nothfällen sich leicht durch Anleihen helfen kann, und es ist unrathsam, weil das Todtliegen bedeutender Geldsummen einen Verlust für die Gewerbthätigkeit und das Einkommen des Volkes bewirkt, — weil ferner das Vorhandensein so großer Summen leicht zu überflüssigen Ausgaben verleitet, die dann die angesammelten Schätze bald erschöpfen (*b*);

2) um werbend angelegt zu werden und ein Einkommen abzuwerfen (*c*). Mag auch ein solches Vermögen für die Regierung bequem sein und für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung gewähren (§. 165), so ist es doch nicht zweckmäßig, aus den Staatseinkünften solche Capitale anzuhäufen, und es ist besser, durch Steuerverminderung die Lasten des Volkes zu erleichtern, was wenigstens zum Theile eine Vergrößerung der Capitale im Volke, also der Gütererzeugung und mittelbar wieder des Staatseinkommens verursacht. Demnach sollte die Regierung keinen Mehrbetrag der Staatseinkünfte gegen die Ausgaben regelmäßig beabsichtigen, außer etwa in so geringem Umfange, daß man nur einen reichlicheren Hülfsvorrath erhält, §. 39. 41. Unter die Ausgaben ist jedoch auch ein gewisser Betrag zur Schuldentilgung aufzunehmen. Ergiebt sich von selbst ein Ueberschuß der Einkünfte, so kann derselbe zu nützlichen, bisher verschobenen Ausgaben oder zur stärkeren Verminderung der Schulden gebraucht werden.

(*a*) Für diese Maßregel Hume, 8. Versuch, und Gönner, Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich und juridisch erwogen, Landsh. 1805 (der Verf. nahm in dem späteren Werke: von Staatsschulden, §. 43, diese Ansicht zurück). Ancillon, Geist der Staatsverf. S. 297, mit Rücksicht auf Friedrich II. — Genovesi (II, 77) folgt Hume, schließt jedoch, es komme auf die Verfassung und auf den Handelsreichthum an. Auch Jakob I, §. 731 ff. zeigt, daß Schätze nur da nöthig seien, wo wenig Geldumlauf, wenig große Capitale und wenig Credit zu finden seien. — Vergl. A. Smith III, 355. — v. Sonnenfels, Grundsätze III, §. 190—195. — Lotz III, 424. — Mac Culloch, On taxation S. 396.

(*b*) Smith a. a. O. bemerkt, daß in älteren Zeiten jeder Fürst auf einen Schatz bedacht war, wie noch jetzt jeder Häuptling in der Tartarei. — Am berühmtesten waren die Schätze der mongolischen Herrscher. Im Orient ist dieses Ansammeln noch allgemein im Gebrauch. Im Schatze des Dei von Algier fanden die Franzosen 1830 49 Mill. Fr. — Friedrich II. von Preußen fand 8·700 000 Thlr. im Schatze seines Vaters. Der von ihm hinterlassene Staatsschatz war, obgleich geringer als man ihn sich vorstellte, doch der größte europäische in neuerer Zeit, 60—70 Mill. Thlr. Preuß, Friedrich der Große I, 132. — Neuerlich wird im preußischen Staate Werth auf einen Staatsschatz gelegt, der im Falle eines plötzlich eintretenden Bedürfnisses schnelle Hülfe gewährt und auch wohl die landständische Zustimmung zu einer Anleihe für den Augenblick entbehrlich macht. Nach dem Cabinetsbefehl vom 17. Januar 1820 werden hiezu Verwaltungsüberschüsse, Resteinnahmen und zufällige Einnahmen, z. B. aus dem Erlöse von Liegenschaften, „die nicht Domänen sind", wie Berg-, Hütten- und Salzwerke, benutzt. Dieser Schatz betrug 1862 12 Mill., 1863 20 Mill. Thlr.

(*c*) Aus den Briefen des jüngeren Plinius (X, 62) sieht man, daß zur Zeit Trajans Ueberschüsse zum Ankaufe von Ländereien oder zum Ausleihen verwendet wurden. Der Zinsfuß bei Privatpersonen war 12 Proc., der Staat hatte aber Mühe, soviel zu erhalten.

§. 465.

Den besten, für die Dauer als Regel zu erstrebenden Zustand des Staatshaushaltes bildet demnach die Gleichheit der Einkünfte und Ausgaben. Auf das Zusammentreffen beider Größen wird dadurch hingewirkt, daß man im Voraus für jeden bevorstehenden Zeitabschnitt die Summe der vorzunehmenden Ausgaben festsetzt und damit die zu erwartenden Einkünfte in Uebereinstimmung bringt. Eine solche Vorausbestimmung der in einem bevorstehenden Zeitraume zu machenden Ausgaben und der zu ihrer Bestreitung dienenden Einkünfte, durch den Beschluß der Staatsgewalt festgestellt und als Richtschnur für die Finanzgewalt vorgeschrieben, heißt Voranschlag, Etat, Budget (*a*). Wollte man ohne einen solchen, das Ganze der Wirthschaft umfassenden Plan bloß nach den augenblicklichen Veranlassungen die Ausgaben beschließen, so wäre man unaufhörlich in Gefahr, die durch die Einnahmen gebotene

Gränze zu überschreiten und müßte oft dringende Ausgaben unterlassen, weil man auf minder nothwendige schon zu viel verwendet hätte. Der Voranschlag aller Ausgaben und Einnahmen ist daher die nothwendige Bedingung jeder guten Wirthschaftsführung, und dieß gilt ebensowohl von dem Haushalte eines einzelnen Bürgers, einer Gemeinde, einer Anstalt, als von dem des Staates. Der genehmigte Voranschlag enthält bei den Ausgaben die Erlaubniß, sie bis zu der ausgesprochenen Summe vorzunehmen (die sog. Credite), bei den Einkünften den muthmaßlich angenommenen Ertrag der Einnahmsquellen, die theils von einer gegebenen Beschaffenheit sind, theils, wie die Auflagen, von dem festzusetzenden Entrichtungsfuße bedingt werden. Da in dem Fuße der Schatzungen am häufigsten Veränderungen vorkommen, so pflegt bei der Festsetzung des Voranschlages eine Bestimmung hierüber getroffen zu werden. Ueber die Entwerfung des Voranschlages s. §. 561 ff.

(*a*) État, wofür man in Deutschland früher das lateinische Wort status gebrauchte. — Budget, eigentlich im Englischen ein Sack, Beutel, von dem altfranzösischen bouge und dem noch jetzt üblichen bougette, sodann in der englischen Parlamentssprache, wegen der Uebergabe der Actenstücke in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schatzkammer dem Parlamente vorgelegte Etat (daher Campe's wunderliche Uebersetzung: Bedarfstasche). — Italienisch preventivo im Gegensatz von consuntivo, den Rechnungsergebnissen des verflossenen Jahres. Welker, Staatslexikon 3. A. III, 115. Art. Budget von K. H. Rau.

§. 466.

Unter dem Drucke unerwarteter gebieterischer Umstände tritt bisweilen im Laufe eines Jahres ein Deficit ein, dessen Folgen man tragen muß. Soweit sich aber die Einkünfte und Ausgaben bei Entwerfung des Voranschlages für einen neuen Zeitabschnitt vorausbestimmen lassen, soll die Regierung darauf Bedacht nehmen, ein Deficit zu vermeiden, dessen öfteres oder anhaltendes Wiederkehren in beträchtlichem Umfange den Staatscredit schwächt und den Zustand des Staatshaushaltes verschlimmert (*a*). Hiezu giebt es zwei Mittel:

a) Verminderung der Ausgaben. Ein Theil der Staatsausgaben ist ihrer Bestimmung nach nothwendig; namentlich gilt dieß von der Civilliste, — von dem Aufwande für die äußere und innere Sicherheit, von den Kosten der für die

Staatszwecke erforderlichen Anstalten, — und von der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, z. B. Besoldungen der Staatsdiener und Zins der Staatsschulden. Man darf annehmen, daß, wo nicht etwa frühere große Fehler die Verbindlichkeiten übermäßig erhöht haben, ein Volk in der Regel im Stande ist, die zu den fortlaufenden Ausgaben dieser Art nöthigen Mittel aus seinem Einkommen aufzubringen. Indeß ergiebt sich manche Gelegenheit, ohne Ungerechtigkeit und Gefährdung des Staatswohles einzelne Ausgaben oder Theile von solchen zu ersparen, z. B. durch Aufhebung unnützer Amtsstellen, Vereinfachung des Geschäftsganges, Verminderung der Bau- und Verwaltungskosten u. dgl., auch kann man oft nützliche, aber minder nothwendige Ausgaben ohne erhebliche Nachtheile einstweilen aussetzen lassen. Es muß also eine sorgfältige Untersuchung auf die Entdeckung solcher Ausgabenverminderungen gerichtet werden (*b*).

b) Vermehrung der Einkünfte. Am besten ist es, wenn bei dem eigenen Erwerbe der Regierung (§. 84) eine vortheilhaftere Benutzung der dazu dienenden Vermögenstheile oder eine Verminderung der Betriebskosten eingeführt werden kann. Solche Verbesserungen erfordern jedoch oft längere Zeit. In noch höherem Grade gilt dieß von den zur Hebung des Gewerbfleißes dienenden Maßregeln der Volkswirthschaftspflege, aus denen späterhin eine Zunahme des Steuerertrages zu erwarten ist. Am schnellsten führt eine Erhöhung des Fußes der Steuern und Gebühren oder die Einführung neuer Auflagen zum Ziele.

Es läßt sich unter den gegebenen Umständen in einem Lande erkennen, ob das eine oder andere dieser beiden Mittel oder eine neue Anleihe den Vorzug verdiene. Bisweilen ist die gleichzeitige Verbindung der beiden erstgenannten Mittel zu empfehlen. Uebrigens macht bei einer guten Finanzverwaltung ein durch große außerordentliche Ausgaben entstehendes vorübergehendes Deficit die hier genannten Maßregeln nur insofern nöthig, als für die Kosten der Schuldvermehrung zu sorgen ist (*c*).

(*a*) Without such a consummation (Herstellung des Gleichgewichts zwischen Aufwand und Einkommen) no country can be prosperous or contented at home, nor feared and respected abroad. Wells, The true state of the national finances, 1842, S. 32.

(*b*) Thiers (Rede v. 6. Mai 1864) mahnt dringend zur Beschränkung der fortwährend vermehrten Ausgaben, in denen sowohl nothwendige als seulement agréables, quelquesfois mauvaises enthalten seien.

(c) Nach der Februarrevolution (1848) wurde von der französischen Nationalversammlung, um den gefährlichen Vorschlag der Ausgabe einer großen Menge Papiergeld zu beseitigen, die Grundsteuer um 45 Proc. erhöht, eine Last, die schwer empfunden wurde und große Unzufriedenheit erregte. Sie hörte 1852 wieder auf. Durch Gesetz v. 23. Juni 1857 wurde bei den indirecten Steuern zu dem schon lange bestehenden Zuschlag von 10 Proc. ein zweiter gleich großer (décime de guerre) eingeführt, die Alkoholsteuer erhielt 1860 eine Erhöhung (§. 439 (e)), auch der Verkaufspreis des Tabaks. — In Preußen wurde 1855 und 56 der Kriegsanleihe wegen die Classen-, Einkommens- und Schlachtsteuer um $^1/_4$ erhöht, in Großbritanien 1854 und 55 die Einkommensteuer von 7 auf 14 und 16 Sch. vom L. St., der Zuckerzoll von 1 auf $1^1/_2$ und 3 Sch. vom L. St., der Kaffeezoll von 2 auf 4 P. vom Pfund, Theezoll von $1^1/_2$ auf $1^3/_4$ Sch. vom Pfund, 1855 die Malzsteuer von $2^3/_4$ auf 4 Sch. vom Pfund, auch wurde die Branntweinaccise in Schottland und Irland erhöht, §. 439 (a). — Im Königreich Italien wurden 1864 eine Steigerung der Salzsteuer, Abzüge von den Besoldungen u. dgl. zu Hülfe genommen. In den americanischen Nordstaaten fanden wiederholte Erhöhungen der Zollsätze statt, auch wurden andere neue Steuern zum Vortheile der Bundescasse eingeführt. Der A. für 1862/63 enthält 37,^{6} Mill., für 1863/64 77,^{6} Mill. D. innere Steuern neben $72^1/_2$ Mill. Zolleinnahme. — In Oesterreich ist im Kriege von 1859 (13. Mai) ein Zuschlag von $^1/_6$ zur Grund- und Haussteuer, von $^1/_5$ zur Erwerb- und Einkommensteuer angeordnet worden und diese Zuschläge wurden 1862 (19. Dec.) verdoppelt und betragen nach A. 1864 16 Mill. fl. außerordentliche Einnahme. Stempel und Gebühren von Rechtsgeschäften wurden nach Gesetz v. 13. Dec. 1862 um einen Betrag von 10 Mill. fl. erhöht. Auch die Verzehrungssteuer erhielt (V. v. 17. Mai 1859) eine Steigerung um $^1/_5$ der Sätze, die beim Zucker durch Gesetz v. 29. Oct. 1862 auf 30 Proc. gebracht wurde.

§. 466 a.

Je vollständiger im Laufe der Zeit die aus der Idee des Staates abzuleitenden verschiedenen Aufgaben desselben erkannt werden, desto stärkere und manchfaltigere Ansprüche werden an die Regierungsthätigkeit gemacht. Es wird daher theils zur Vervollkommnung der schon bestehenden Staatseinrichtungen ein größerer Aufwand nöthig, theils erweitert sich auch der Kreis der Gegenstände, denen die Regierung ihre Sorgfalt zuwendet. Eine einzelne Regierung, welche das Bedürfniß eines solchen Fortschreitens nicht selbst empfände, würde schon durch das Beispiel anderer Staaten darauf hingewiesen werden, daß sie nicht zurückbleiben dürfe, was bei der Staatsvertheidigung sogar gefährlich wäre. Die Vergleichung der Voranschläge einzelner Staaten aus verschiedenen Zeitaltern zeigt deutlich die von dieser fortschreitenden Entwicklung herbeigeführte Vermehrung der Staatsausgaben (a). Hiebei kann in wirthschaftlicher Beziehung die Besorgniß entstehen, daß es allmälig an Mitteln

zu dem vermehrten Aufwande fehlen möchte und hiedurch eine nothwendige Beschränkung desselben geboten sei. Zur Minderung dieser Besorgniß tragen folgende Umstände bei.

1) Manche bisherige Ausgaben können unterbleiben, wenn gewisse Staatsmaßregeln, die mit einer Bevormundung der Bürger verbunden waren, zufolge der größeren Reife des Urtheils, der Gewöhnung an selbstständiges überlegtes Handeln und dem lebhafteren Gemeinsinn im Volke, als entbehrlich erkannt werden, wenn insbesondere den Einzelnen, den Gemeinden, den Vereinen mehr Freiheit eingeräumt wird, so daß ein Theil der Regierungsgeschäfte aufhören kann.

2) Man lernt von Zeit zu Zeit neue Wege kennen, um die Ausgaben sparsamer einzurichten.

3) Ein großer Theil der Staatseinkünfte giebt bei der Zunahme der Volksmenge und des Volkswohlstandes von selbst einen größeren Ertrag, z. B. die Einnahmen aus Staatswaldungen, aus verschiedenen Gebühren, aus dem Salz- und Postregal, aus verschiedenen Schatzungen, aus den inneren Aufwandssteuern, selbst aus den Zöllen, und auch die Herabsetzung oder Aufhebung einzelner schädlicher Entrichtungen verhindert im Ganzen diesen günstigen Erfolg nicht.

4) Die unter dem Einflusse einer vervollkommneten Regierungsweise, vorzüglich einer weisen und eifrigen Volkswirthschaftspflege eintretende Vergrößerung des Volkseinkommens in Verbindung mit einer gerechten und volkswirthschaftlich zweckmäßigen Einrichtung des Steuerwesens macht auch eine erhöhte Besteuerung ohne stärkere Belastung der Bürger zulässig.

Alle diese günstigen Veränderungen sind jedoch der Natur der Sache gemäß nur in langsamer Fortschreitung zu erwarten (*b*).

(*a*) In jedem einzelnen Zweige der Regierungsausgaben kommt das Bedürfniß solcher Erweiterungen vor, s. das 1. Buch. — Für Oesterreich ist von A. Wagner (Zeitschrift „Die Zeit", Juli 1859) nachgewiesen, wie wegen großer staatlicher Verbesserungen in den Jahren 1848—57 die Ausgaben zunahmen, und zwar stärker als die ordentlichen Einnahmen, obgleich diese um 70 Proc. anwuchsen; s. auch Wagner, Ordnung des österr. Staatshaushalts S. 44.

(*b*) Nach den statistischen Angaben bei Czörnig (Das österr. Budget II, 555) ist in den fünf größten europäischen Staaten von 1846—62 das Einkommen und der Staatsaufwand in folgendem Verhältniß gestiegen:

	die Einnahmen	die Ausgaben
in Oesterreich . .	82 Proc.	91 Proc.
Preußen . . .	71 „	74 „
Frankreich . .	40 „	44 „
Großbritanien .	18 „	24 „
Rußland . .	4 „	11 „

Ueber den großen Aufschwung des österr. Gewerbfleißes Czörnig II, 579.

§. 467.

Untersucht man, bis zu welcher Höhe die Auflagen gesteigert werden können und dürfen, so ist zu unterscheiden:

1) eine unbedingte (absolute) Gränze, bis zu welcher man mit Hülfe von Zwangsmitteln gelangen könnte, ohne auf häufige Zahlungsunfähigkeit, ja auf einen im Drange der Noth entstehenden Widerstand zu stoßen oder die Bürger des Unentbehrlichen zu berauben. Eine solche Ausdehnung der Auflagen würde so drückend und für den Wohlstand des Volkes verderblich sein, daß nur die schlimmsten Lagen, in die ein Staat gerathen mag, eine Annäherung an dieses Aeußerste auf kurze Zeit rechtfertigen könnten;

2) eine volkswirthschaftliche Gränze, bei der noch keine Verminderung der Capitale und der Gütererzeugung eintritt. Auch eine solche Belastung wäre schon mit schweren Bedrängnissen für einen Theil der von dem Luxus der Wohlhabenden lebenden Arbeiter verbunden, und bei dem Anwachse der Volksmenge ohne Vermehrung der Capitale müßte sie sogar allmälig einen Rückschritt im Wohlstande bewirken. Man muß daher auch Scheu tragen, diese Gränze zu erreichen. Da übrigens dieselbe auf dem Wege statistischer Erforschung nicht deutlich zu erkennen ist, so muß man sich an allgemeine Zeichen, als Steuerrückstände, Abnahme der Verzehrung, Zunahme der Zwangsveräußerungen, der Armen u. dergl. halten, um zu beurtheilen, ob eine Vermehrung oder eine Ermäßigung der Auflagen rathsam sei, §. 275.

§. 468.

Die Folgen einer Erhöhung der Auflagen unter gegebenen Umständen müssen zugleich mit den Vortheilen verglichen werden, welche aus der Verwendung der auf diesem Wege erlangten neuen Staatseinkünfte für die öffentlichen Zwecke zu erwarten sind. Diese Vortheile sind je nach den Gegenständen der Aus-

gaben verschieden, während bei dem Anwachse der Auflage die volkswirthschaftlichen Nachtheile zunehmen. Man sollte, wo man nicht einer Nothwendigkeit folgt, sondern wählen kann, keine Ausgaben beschließen, deren Aufbringung den Bürgern ein größeres Uebel zufügt, als das durch sie zu Wege gebrachte Gute beträgt. Dieß ist zwar nicht leicht zu erkennen, weil die Entbehrung der Steuerpflichtigen und die nützliche Folge einer Staatsausgabe keine gleichartigen Größen sind, indeß vermag man doch mit Hülfe von Erfahrungen und sorgfältigen Beobachtungen beide Wirkungen gegen einander abzuwägen und das richtige Maaß der Staatsausgaben festzusetzen. Eine Erleichterung liegt hiebei darin, daß man keine neuen Staaten vor sich hat, sondern in dem bisherigen Umfange der Einkünfte und Ausgaben einen guten Anhaltpunct findet. Aus diesen Sätzen folgt, daß man weder die Summe der Staatsausgaben beschließen soll, ohne auch auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit ihrer Deckung durch Einkünfte Rücksicht zu nehmen, noch auch die letzteren für sich allein festsetzen darf, ohne zu überlegen, ob sie für den jetzigen Bedarf zureichend sein werden; vielmehr hat man beim Abschließen des Voranschlags beide Seiten des Gegenstandes zugleich ins Auge zu fassen. Neben den dringendsten oder nützlichsten Ausgaben pflegen immer auch andere in Vorschlag zu kommen, die eher verschieblich sind oder weniger Nutzen bringen. Da man nun in keinem Zeitpuncte alle überhaupt nützlichen Ausgaben bestreiten kann, so ist es nöthig, den Aufwand soweit zu beschränken, als es die Schonung der Volkswirthschaft erfordert.

§. 469.

Die Privat- und die Regierungswirthschaft sind in Hinsicht auf die Entwerfung eines Voranschlages verschieden, indem letztere in dem Beschlusse über die Höhe der Einkünfte weit freier ist als jene, §. 9. Der Einzelne sieht sich durch das von seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen bedingte Maaß des Einkommens gebunden und muß sich mit seinen Ausgaben darnach richten, so lange er irgend im Stande ist, damit auszukommen. Die Staatseinkünfte dagegen hängen großentheils von dem Fuße der Auflagen ab, dessen Bestimmung der Staats-

gewalt freisteht, §. 465. Sieht man die Möglichkeit unschädlicher Ersparungen, so ordnet man eine Herabsetzung der Auflagen an, während in der Privatwirthschaft an das Aufgeben eines Theiles der Einkünfte in diesem Falle nicht gedacht wird. Indeß stellt man sich doch die Verschiedenheit zwischen beiden Arten der Wirthschaft zu groß vor, wenn man behauptet, im Finanzwesen müßten die Einnahmen gänzlich nach den Ausgaben eingerichtet werden. Dieß geschieht nur etwa in solchen Fällen, wo man wegen des geringen Staatsbedarfes weniger Einkünfte erhebt, als man nach volkswirthschaftlichen Rücksichten könnte. Wo aber die Staatsbedürfnisse über einen so geringen Umfang hinausgehen, da ist es nur von den ganz nothwendigen Ausgaben wahr, daß sie ohne Hinblick auf die Deckungsmittel beschlossen werden können, weil man annehmen kann, daß diese in jedem lebensfähigen Staate sich aufbringen lassen. Jene Meinung konnte nur dadurch entstehen, daß man sich den Bedarf einer Regierung in jedem Augenblicke als eine scharfbestimmte Größe dachte, was er nicht ist (*a*).

(*a*) Die verschiedenen Ansichten über diesen Punct sind bei v. Malchus II, 8 ff., Behr, S. 28, und Schön, Grundsätze S. 20 ff. nachzusehen. Nach Gr. Soden, Lotz u. A. sollen die Einnahmen von den Ausgaben, nach Schön diese von jenen bestimmt werden.

§. 470.

Der Voranschlag, wenn auch mit reiffter Ueberlegung entworfen, kann doch nicht unbedingt wie ein Gesetz vollzogen werden, vielmehr weichen unvermeidlich bisweilen die Rechnungsergebnisse am Ende des Jahres von ihm ab, so daß das in ihm beabsichtigte Ebenmaaß der Einkünfte und Ausgaben zerstört wird, denn 1) der Ertrag der Einkünfte hängt nicht ganz von dem Beschlusse der Staatsgewalt ab, vielmehr sind die meisten derselben veränderlich, besonders die Aufwandssteuern, daher läßt sich nur nach dem Durchschnittsbetrage der letzten Jahre und mit Rücksicht auf Umstände, welche eine Aenderung vermuthen lassen, der wahrscheinliche Belauf ausmitteln; 2) bei den Ausgaben kann der Bedarf die festgesetzte muthmaßliche Größe übersteigen und es können neue, nicht vorgesehene Ausgaben nöthig werden. Diese unvermeidlichen Ueberschreitungen des Ausgabeanschlages müssen übrigens durch die Dringlichkeit

der Verwendung gerechtfertigt werden, während der Minderbetrag der Einkünfte, soferne er nicht von der Verwaltungsweise herrührt, eine Thatsache ist, die bloß als solche erwiesen zu werden braucht, vgl. §. 41.

Die beiden genannten Fälle der Abweichung vom Voranschlage sind ungünstiger Art. Es sind jedoch auch andere möglich, nämlich ein Mehrbetrag der Einkünfte und eine Ersparniß an den für unständige und außerordentliche Ausgaben angenommenen Summen, und es ist wahrscheinlich, daß die günstigen und ungünstigen Aenderungen sich zum Theile aufheben werden. In jedem Falle hört jedoch der Voranschlag, obgleich er keine unabweichliche Richtschnur bildet, nicht auf, höchst nützlich und nothwendig zu sein.

II. Abschnitt.

Staatsschulden.

1. Abtheilung.

Wesen und Wirkungen der Staatsschulden.

§. 471.

Wenn zur Bestreitung des beschlossenen Staatsaufwandes die gegenwärtigen Staatseinkünfte nicht zureichen, eine Erhöhung derselben für volkswirthschaftlich nachtheilig oder überhaupt nicht für rathsam erachtet wird und kein früher gesammelter Hülfsvorrath zur Verfügung steht (§. 463), so muß die fehlende Summe durch eine Schuld gedeckt werden (*a*). Diese Aushülfe hat die Stelle jener vielen ungerechten, theils listigen, theils gewaltthätigen Mittel eingenommen, deren man sich ehemals in solchen Fällen bediente, §. 12. In den letzten Jahrhunderten hat das Schuldenwesen der meisten Staaten solche Ausdehnung erhalten, daß es zu einem der wichtigsten Gegenstände des Finanzwesens geworden ist (*b*). Sowohl für die Aufnahme als für die fortdauernde Verwaltung und die Abtragung der Staatsschulden wurden durch vielfaches Nachdenken,

durch die Benutzung zahlreicher Erfahrungen und Versuche nützliche Regeln der Finanzklugheit gefunden, so daß große Ausgaben und die ihretwillen gemachte Staatsschuld mit einem geordneten Gange des Staatshaushaltes vereinbar geworden sind, und die Befestigung des Staatscredites erleichterte das Borgen so sehr, daß man davon sogar zu oft Gebrauch machte. Dieses eben so ausgedehnte als vielgestaltige Schuldenwesen der europäischen Staaten ist zwar als Beweis des wohlverdienten Vertrauens gegen die Regierungen sowie eines großen Vorraths angesammelter Capitale erfreulich und hat als Hülfsmittel in manchen Fällen gute Dienste geleistet, indeß läßt sich nicht verkennen, daß auch große Nachtheile aus demselben entstanden sind. Die Betrachtung des Schuldenwesens muß daher mit der Untersuchung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen beginnen.

(a) Ueber Staatsschulden überhaupt Montesquieu, Esprit des lois XXII, Ch. 17, 18. — Pinto, a. Schrift, s. I, §. 42 (d). — Steuart IV. Theil 4. Buch. — Hume, Polit. Versuche S. 163. Uebers. von Kraus. — Mortimer, Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften, deutsch von Engelbrecht, Leipzig 1781, S. 505 ff. — A. Smith V. B. 3. Cap. III, 353—421. — v. Sonnenfels, Grundsätze III, §. 190. — Sismondi, Nouv. Princ. I, 317. — Say, Handbuch VI, 99. — Lotz III, 433. — v. Malchus I, §. 88 ff. — v. Rotteck, Oekon. Polit. S. 369. — Nebenius, Der öffentliche Credit, Karlsr. 1820, 2. Ausg. 1. B. 1820 (Hauptwerk). — Wels, La magia del credito svelata. Napoli, 1824, II. 4°. — Dufresne St. Léon, Etude du crédit public et des dettes publiques, Par. 1825. — v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, I. B. München 1825 (unvollendet). — Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. A. Gött. 1830. — Zachariä, Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa, Leipzig 1830, auch in Pölitz, Jahrb. der Geschichte und Staatskunst, 1830, II, 192, 299. — Lex, Die Staatsschulden und Staatspapiere, Gött. 1831. — Hisgen, Kurze Beleuchtung der Zachariä'schen Schrift: über das Schuldenwesen ꝛc. Trier 1832. — Bernoulli, Was ist von Staatsschulden zu halten, Basel 1832 (ebenfalls gegen Zachariä). Dess. Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen, Karlsruhe 1833. — Fulda, Der Staatscredit. Tübingen 1832. — Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833. — A. de Gasparin et J. Reboul, De l'amortissement. Paris 1834. — Influence of the public debt over the prosperity of the country, by M. B. Lond. 1834. — den Tex, Over den invloed van Staatsgeldleeningen of de vermeerdering of vermindering van den nationalen rijkdom, in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 169. — (Cancrin?) Ueber den Staatskredit. Von einem russ. Staatsmanne. Leipzig 1840. — v. Cancrin, Oekon. der menschlichen Gesellschaften, Stuttgart 1845, S. 284. — Mac Culloch, Treatise on the principles and practical

influence of taxation and the founding system, 1845, S. 396. — Dietzel, Das System der Staatsanleihen, Heidelb. 1855. — Garnier, Traité S. 201. — v. Hock, Die öffentl. Abgaben u. Schulden S. 265. — Wagner, Die Ordnung des österr. Staatshaushalts, Wien 1863, S. 1.

(*b*) Eine Geschichte der Staatsschulden fehlt noch. An statistischem Material ist am reichsten: Bern. Cohen, Compendium of finance, containing an account of the origin, progress ant presend state of the public debts, revenue, expenditure, national banks and currencies of France, Russia etc. Lond. 1822. — Bis zum Jahr 1820 findet man das Beste in Rebenius, 1. Ausg., Anhang, kürzer und bis 1830 in v. Malchus, Fin.-Wiss. I, 461. — Die neuesten Angaben enthält die seit 1859 erscheinende Sammlung: Horn, Annuaire international du crédit public. — Ueber Großbritanien vorzüglich Hamilton, An inquiry concerning the rise and progress of the national debt of Great Britain, Edinb. 1813. 3. Ausg. 1818. — Pablo Pebrer, Taxation etc. of the whole British Empire, I, 247 der französischen Uebersetzung.

§. 472.

Wer Schulden macht, verschafft sich die gegenwärtige Benutzung eines fremden Vermögens gegen die Verbindlichkeit zu späteren Leistungen an den Gläubiger. Die Regierung hat zwar die Macht, dieß auf manchfaltigere Art zu thun, als ein Privatmann, indeß würde nichts der Bestimmung des Staates mehr widerstreiten, als eine von der Regierung gegen ihre Gläubiger begangene Ungerechtigkeit; daher darf die Finanzwissenschaft nur die mit der Gerechtigkeit vereinbarlichen Arten des Schuldenmachens und der Behandlung des Schuldenwesens für zulässig anerkennen. Die Lehren der Staatsklugheit stimmen hiemit überein, indem das Rechtmäßige auf die Dauer immer auch als das Nützlichste erscheint. Die eingegangenen Verbindlichkeiten sollen vollständig und pünctlich erfüllt werden. Wenn der Staat Schulden macht, so ruft er die Hülfsmittel späterer Jahre und sogar späterer Geschlechter zum Beistande auf und zerlegt eine für den Augenblick zu schwere Last in viele kleine Jahresausgaben, indem er voraussetzt, daß diese leicht entrichtet werden können (*a*). Wer durch Schulden den Vermögenszustand der Nachkommen verschlimmert, kann freilich von diesen nicht zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden, aber desto größer ist seine moralische Verpflichtung gegen sie, ihnen nicht unbedachtsamer und ungerechtfertigter Weise die Folgen eines früheren Aufwandes aufzubürden, zumal da er nicht weiß, welche Staatsausgaben sie selbst zu bestreiten haben mögen. Auch den Staatsgläubigern gegenüber ist es Pflicht, die Schulden nicht

so sehr zu häufen, daß die völlige Befriedigung der ersteren unmöglich werden könnte (*b*).

(*a*) „Eine Staatsanleihe ist ein auf die Nachkommen gezogener Wechsel." Influence of the public debt S. 5.

(*b*) Vergl. v. Rotteck a. a. O. §. 40: von dem Rechte des Schuldenmachens.

§. 473.

Auf diejenigen Staatsausgaben, zu denen man Schulden macht, sind die von dem Staatsaufwande überhaupt geltenden Regeln (§. 26 ff.) anwendbar, und zwar in erhöhtem Maaße, weil die Uebernahme von Verbindlichkeiten auf längere Zeit hinaus ohne Zweifel mehr Bedenken finden muß, als die Verwendung der Jahreseinkünfte für die gleichzeitigen Bedürfnisse. Diese Ausgaben sollen durch die von ihnen zu erwartenden Vortheile gerechtfertigt werden (§. 468), die bald in der Abwendung einer Gefahr, bald in einer Förderung des Gemeinwohles liegen können (§. 26). Während also die Zwecke, für welche man Staatsschulden machen kann, schon im 1. Buche betrachtet worden sind, sind hier die Wirkungen, welche diese Schulden als solche hervorbringen, in Vergleich mit den durch ihre Verwendung zu erreichenden Vortheilen zu betrachten. Jene Wirkungen können sich beziehen

I. auf die ganze Volkswirthschaft, und zwar
   a) die Gütererzeugung, §. 474 ff.,
   b) die Vertheilung des Einkommens und die damit zusammenhängende Verzehrung, §. 476,
II. auf die Staatsgläubiger, §. 479,
III. auf die Lage der Regierung, §. 480.

§. 474.

I. a. Wird der Staatsbedarf neben dem Ertrage des eigenen Erwerbes der Regierung durch Auflagen gedeckt, so suchen die Steuerpflichtigen so lange als möglich diese aus ihren Einkünften zu bestreiten, indem sie ihren Genuß einschränken, ohne ihr Stammvermögen anzugreifen, so daß folglich bis zu einer gewissen Gränze hin die Gütererzeugung nicht vermindert wird (*a*). Schulden dagegen, und insbesondere die häufigste und beste Art derselben, die Anleihen, ziehen Geldsummen herbei, welche sonst von den Bürgern auf eine werbende und meistens hervorbringende

Weise angelegt werden würden. Die vom Staate geborgten Summen sind theils neue, noch nicht gewerblich angewendet, theils werden sie wegen des Reizes der guten Verzinsung und leichten Anlegung aus dem umlaufenden Capital der Gewerbsleute gezogen, entweder durch den Entschluß derselben, oder durch Kündigung der ihnen von den Capitalisten gegebenen Darleihen. Mit der Capitalverminderung ist wegen des verringerten Arbeitsbegehrs eine Erniedrigung des Lohnes verbunden (*b*). Diese Schmälerung der Betriebsmittel für den Gewerbfleiß ist eine allgemeine nothwendige Folge, wenn gleich manche dem Staate geliehenen Summen noch keine besondere Benutzung gefunden hatten und daher nicht zu erkennen ist, welchem Gewerbszweige sie zugeflossen sein würden (*c*). Dagegen ist der Gebrauch, den die Regierung von den geborgten Summen macht, von verschiedener Art.

1) Werden dieselben auf unmittelbar hervorbringende Gewerbe oder auf Verkehrsanstalten gewendet, so wirken sie als Capitale oder dienen zu Verbesserungen der Grundstücke, sie bringen folglich eine vermehrte Gütererzeugung hervor.

a) Wenn die Unternehmungen oder Ländereien, in denen solche Capitalverwendungen gemacht werden, sich im Besitze der Regierung befinden, so entsteht eine Vermehrung der Staatseinkünfte, durch welche, wenn sie von entsprechender Größe ist, der Aufwand vergütet wird. Je länger die Wirkung dauert, mit desto kleinerer jährlicher Reinertragsvermehrung wird schon das aufgewendete Capital vergütet (*d*).

b) Wenn die Gewerbthätigkeit des Volkes befördert wird, z. B. durch Bau von Straßen, Häfen, durch Staatszuschuß zu Trockenlegungs- und Bewässerungsanlagen u. dgl., so entsteht ein Anwachs des Volkseinkommens, aus dem die Kosten der Anleihen durch erhöhte Steuern aufgebracht werden können. Eine genaue Berechnung hierüber ist in vielen Fällen nicht wohl möglich, weil sich die Wirkungen einer einzelnen Veranstaltung nicht herausfinden lassen, auch bald von Jahr zu Jahr zunehmend, bald abnehmend sind; dieselben erstrecken sich ferner nicht immer auf alle Landestheile oder Volksclassen, wenigstens nicht in gleichem Maaße. In manchen Fällen gelangen die ausgegebenen Summen auf solche Weise in die

Hände Einzelner, daß sie bei denselben wieder in die Reihe der Capitale eintreten (*e*).

2) Wenn die Anleihen für andere Staatszwecke benutzt werden, es sei nun zu baldiger Verzehrung oder zur Anschaffung dauernder Gebrauchsgegenstände, so läßt sich von einem Theile solcher Ausgaben zwar ebenfalls ein mittelbarer günstiger Einfluß auf die Hervorbringung von Sachgütern annehmen (§. 27, Nr. 2. b); aber es ist nicht zu ermitteln, wie groß neben der nächsten Bestimmung eines solchen Aufwandes dieser mittelbare volkswirthschaftliche Nutzen sei, und gewiß bildet er nicht selten keine vollständige Vergütung für die aufgezehrten Capitale. In solchen Fällen muß also überlegt werden, ob das Vermögen und Einkommen des Volkes einen gewissen Aufwand von Sachgütern für gemeinnützige Zwecke gestatte, die außerhalb des volkswirthschaftlichen Gebietes liegen. Bisweilen, z. B. bei Kriegen mit einem ungünstigen Ausgange, steht es nicht in der Gewalt der Regierung, der Ausgabe eine solche Gränze zu setzen, daß sie der Volkswirthschaft nicht nachtheilig wird. Die Erfahrung zeigt, daß in den einzelnen Staaten der Wohlstand und die Vervollkommnung der Staatsanstalten nicht mit der Staatsschuld in gleichem Verhältniß fortgeschritten sind (*f*).

(*a*) Die Beschränkung der Luxusausgaben zieht zwar eine Verringerung des Absatzes und also auch der Hervorbringung leicht entbehrlicher Genußmittel nach sich, dafür werden aber zufolge des Staatsaufwandes andere Sachgüter begehrt.

(*b*) Wenn auch der mit Hülfe von Anleihen ausgedehnte Staatsaufwand Arbeiter beschäftigt, so geschieht dieß bei einer nicht hervorbringenden Ausgabe nur einmal, während ein Theil des Capitals dieß jährlich von Neuem bewirkt.

(*c*) Daß Gütermassen absichtlich darum erzeugt würden, um zu Staatsanleihen angewendet zu werden, ist nicht erweislich und widerstreitet der Erfahrung, zumal da die Regierung ihr Bedürfniß zu borgen nicht lange genug vorher ankündigen kann. Auch leihet man dem Staate nicht darum, weil man glaubt, dieser werde die Summen besser anwenden als die Inhaber derselben, sondern weil man diese Art der Anlegung in Hinsicht auf Sicherheit, Verzinsung, Bequemlichkeit ꝛc. vortheilhafter findet. — Die Meinung, daß ein sehr großes „disponibles" Capital vorhanden sei, aus welchem die Darleihen an den Staat ohne Nachtheil für den Gewerbfleiß geschöpft werden können (Diezel S. 55. 100), bedarf einer Beleuchtung. 1) Es versteht sich, daß weder der ganze Erlös des neuen Gütererzeugnisses, von dem vor Allem die Kosten zu bestreiten und die in Geldform zurückkehrenden umlaufenden Capitale von Neuem auszulegen sind, noch auch nur der ganze in Geld eingehende Reinertrag zum Ausleihen benutzt

werden kann, weil man von ihm Unterhalts- und andere Ausgaben vornehmen muß. Das jährliche Ersparniß (Wirthschaftsüberschuß, I, §. 72), soweit es den Gewerbsunternehmern zufließt, wird von diesen größtentheils zur Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes, von Landwirthen auch oft zum Ankauf von Ländereien benutzt und also nicht verliehen, folglich ist nur ein ziemlich kleiner Theil des jährlichen Gütererzeugnisses zu letzterem Gebrauch dienlich, hauptsächlich das Ersparniß der nicht gewerbtreibenden Einwohner, nach Abzug der zur Vermehrung des Gütererzeugnisses bestimmten Summen. 2) Von länger vorhandenen, in Geld umgesetzten Gütermassen sind verleihbar a) diejenigen, für die man noch keine in allen Hinsichten befriedigende Art der Anlegung gefunden hat, b) die von Bankherren und Banken, Kaufleuten und anderen Personen aufbewahrten Geldvorräthe, die man bereit hält, um eine Gelegenheit zu einträglicher Benutzung irgend einer Art abzuwarten, die sog. hoards (Horte) der englischen Schriftsteller. Der Gesammtbetrag der Leihsummen ist in jedem Lande unbekannt und wechselnd, aber aus den Unterzeichnungen zu neuen Staatsanleihen könnte man ihn leicht überschätzen, denn Viele bieten mehr an, als sie zu leihen haben, wenn sie bemerken, daß Andere es schon gethan haben und wenn folglich ein Abstrich (Reduction) zu vermuthen ist, oder wenn sie auf einen leichten Verkauf der in ihrem Besitze befindlichen älteren Verschreibungen oder der mit der ersten Einzahlung erworbenen Obligationen rechnen.

(*d*) Z. B. bei einem 10jährigen Mehrertrage sind zur Erstattung jährlich (zu 4 Proc. Zins) 12 Proc. des einmaligen Capitalaufwandes, bei einem 100jährigen nur 4,^{08} Proc. erforderlich.

(*e*) Der Verf. des Buches: Influence of the public debt etc. hält sogar eine inländische Staatsschuld für ganz unschädlich. Wäre das große Capital der englischen Staatsschuld noch in die Gewerbe gewendet worden, so wären, glaubt er, viele thörichte Unternehmungen (bubble speculations) und niedriger Zins entstanden und manche Capitale verloren gegangen; die Schuld befördere das Capitalisiren dergestalt, daß mit ihr zugleich die Mittel zur Zinszahlung zunehmen, und so sei in England in der Staatsschuld ein Capital von 7—800 Mill. L. St. neu gewonnen, ohne Verlust eines anderen. In der Schrift: „Ueber den Staatscredit" begegnet man ähnlichen Meinungen; der Staatscredit könne die Mittel einer Nation nicht erschöpfen, weil die Summen ins Volk zurückkehren, das Capital gebäre die Zinsen aus sich selbst ꝛc. — Auch Dietzel in der a. Schrift bestreitet den Satz, daß bei den Staatsschulden Capitale zerstört werden und nimmt vielmehr an, daß die Anwendung der geliehenen Summen durch die Regierung stets neue Capitale bilde. Er faßt den Begriff von Capital so weit, daß auch jede mit einem Kostenaufwande verbundene Verbesserung im Staate, z. B die Abschaffung der Zünfte (S. 72), die Verkehrsverhältnisse (S. 99), der ganze Staatszustand (S. 83. 104) ein Immaterialcapital genannt wird. „Staatsanleihen, welche nach dem wahren Princip des Staatscredites aufgenommen werden, sind keine Schulden der Nation, sondern ein Capital derselben", S. 201. — Diese Sätze sind den im § aufgestellten nicht widerstreitend, weil sie sich auf das im weitesten Sinne so genannte Capital, d. h. auf Nutzen irgend einer Art für des Staatsleben beziehen, Anleihen und Ausgaben aber in Sachgütern vorgenommen und also aus dem Capital im engeren Sinne bestritten werden müssen. Manche Anleihen können durch die Nothwendigkeit, den Staat zu schützen, oder durch die Vervollkommnung der Staatsanstalten gerechtfertigt sein, wenn sie gleich, volkswirthschaftlich betrachtet, ein Opfer erfordern. Dieses bliebe freilich ganz unvergütet, wenn die

Anleihen überhaupt keine nützlichen Folgen hätten, sei es durch Schuld der Regierung, z. B. durch Kriege aus nicht zu rechtfertigenden Beweggründen, oder durch ungünstige Ereignisse. Beides ist, wie die Erfahrung zeigt, öfters eingetreten. Völker sind nicht schon darum reich geworden, weil ihre Regierungen stark verschuldet sind, sondern wenn die Gütererzeugung durch die Wirkungen großer Ausgaben befördert worden ist. Es wäre gefährlich, wenn man sich hierüber täuschte. Hiezu würde ein an der Hand der neueren Geschichte gelieferter Nachweis, zu welchem Behufe in den einzelnen Staaten die Staatsschulden gemacht worden sind und welchen Nutzen sie gebracht haben, sehr lehrreich sein. Großbritanien, Niederlande, Spanien, Portugal ꝛc. — „Das Capital, durch dessen Aufborgen die Schuld entstand, ist unwiderruflich vernichtet. Die Kämpfe des Volks für Freiheit, Sicherheit und Selbstständigkeit sind mit Hülfe desselben ausgefochten worden, Unabhängigkeit, Sicherheit und Freiheit sind die Güter (commodities), zu deren Ankauf man es verwendete, aber in anderer Gestalt kann es nie mehr zum Vorschein kommen. Heimzahlung des Staatsgläubigers erschafft kein verzehrtes Capital, sondern überträgt nur auf ihn ein solches, welches sich zuvor in den Händen der Steuerpflichtigen befand." Quarterly Review, März 1825, S. 324. — Aehnlich Garnier, Éléments des finances S. 107, dess. Traité S. 225.

(*f*) Beispiele: die den französischen Ausgewanderten unter Ludwig XVIII. erstatteten 1000 Mill. Fr., die den Sklavenbesitzern in den britischen Besitzungen bezahlten 20 Mill. L. St., der Zuschuß des Staates zur Ablösung der bäuerlichen Lasten, der Bannrechte u. dgl.

§. 474 a.

Wenn die Anleihen innerhalb des Landes gemacht werden, so werden sogleich anfangs die Capitale dem Gewerbfleiße der Bürger entzogen und erst später bei der Heimzahlung demselben allmälig zurückgegeben. Soweit also die Staatsausgaben nicht unmittelbar oder mittelbar productiv wirken, wird einstweilen die Gütererzeugung vermindert. Die später zur Tilgung gesammelten Capitale können nicht als vollständiger Ersatz der anfänglich verzehrten gelten, weil sie aus den Steuerbeiträgen der Bürger herstammen, und diese bei niedrigeren Steuern zum Theile selbst neue Capitale erübrigt haben würden. Die Bereitwilligkeit der Capitalisten, dem Staate zu leihen, beweist nicht, daß die Leihsummen in den Gewerben keine gute Anwendung finden könnten, weil jene nur die einträglichste Anlegung ihres Vermögens, die mit der Sicherheit vereinbar ist, im Auge haben, ohne die Bedürfnisse des Gewerbfleißes zu beachten (*a*), es geht vielmehr das Gegentheil aus der häufigen Wahrnehmung hervor, daß starke neue Anleihen den Zinsfuß zum Nachtheil der Gewerbsunternehmer erhöhen. Hiezu kommt, daß der für die Volkswirthschaft unfruchtbare Handel mit Staatspapieren, der

viele Capitale und Arbeitskräfte beschäftigt (I, §. 441), bei inländischen Anleihen mehr Nahrung erhält (*b*).

(*a*) Lafitte (Dep. K. 22. Nov. 1830) stellt den Gegensatz des Borgens und des Aufbringens durch Steuern grell dar: Le contribuable se plaint, le capitaliste se présente lui même .... L'impôt prend les capitaux, où ils ne sont pas ... (in den am schlechtesten angebauten Gegenden ꝛc.); l'emprunt les prend, où ils sont, dans les grandes villes ... L'impôt les prend, où ils coutent 10, 12 et 13 p. c., l'emprunt là où ils coutent 4—5 p. c. (Diese Darstellung wäre nur richtig, wenn von sehr hohen Steuern die Rede ist, welche etwa eine ansehnliche Anleihe entbehrlich machen sollten.) — Dagegen die Schrift: Should the money required to pay the expenses of the war be raised by loans or by taxes? Lond. 1855. — Garnier a. a. O. S. 109.

(*b*) Mortimer a. a. O. S. 547 erkannte schon das Nachtheilige dieses Handels und der aus ihm entstandenen Jobberei, während Pinto der Meinung war, dieselbe sei für die borgenden Regierungen sehr vortheilhaft.

§. 475.

Hat man auswärts geborgt, so bleiben anfänglich die Gewerbscapitale des Landes ungestört, aber bei der späteren Abtragung müssen Capitale, die aus dem Ertrage der Steuern angesammelt sind, hinausgesendet werden und entgehen folglich den inländischen Gewerben. Hiebei ist also der Nachtheil hinausgeschoben, die Tilgung geschieht nur allmälig und wenn in der Zwischenzeit der Gewerbfleiß beträchtliche Fortschritte gemacht hat, so wird die Abzahlung durch den erhöhten Wohlstand erleichtert. So lange keine Tilgung erfolgt, sind nur die Zinsen außer Landes zu entrichten. Gehen die geborgten Capitale in Geldform ein, so bringen sie die Wirkung einer Geldvermehrung hervor (I, §. 272), ihre Verwendung setzt anfangs die Gewerbe in stärkere Thätigkeit und vermag bei einer beträchtlichen Summe sogar die Preise der Dinge zu erhöhen. Wenn man jedoch solche Anleihen als ein Mittel betrachten wollte, dem Capital eines Landes einen Zuwachs aus dem Auslande zu verschaffen, so müßten die geliehenen Summen auch wirklich als Capitale angelegt werden, welches jedoch bei einem Theile der mit ihnen bestrittenen Staatsausgaben nicht geschieht. Die auswärtigen Anleihen können übrigens der Regierung eine Verlegenheit bereiten, wenn ihre Schuldscheine im Auslande auf einen niedrigeren Preis sinken als im Innern, und deßhalb in Menge zum Verkaufe herbeigesendet werden, wodurch ihr Preis herabgedrückt wird.

Hiebei ist jedoch zu erwägen, daß Leihsummen leicht von einem Lande in ein anderes gehen, woferne der Zinsfuß beträchtlich verschieden und die Anlegung gleich sicher ist. Daher werden oft inländische Anleihen durch einströmende fremde Capitale wieder ersetzt und umgekehrt gehen auch wohl, wenn die Regierung von Fremden borgen wollte, die Schuldbriefe in die Hände inländischer Capitalisten über. Die Bankherren insbesondere senden ihre Capitale dahin, wo sie am meisten eintragen. Deßhalb macht es in Ansehung der hier betrachteten Wirkungen wenig Unterschied, wo die Anleihen aufgenommen werden, und man kann dieß unbedenklich da thun, wo man die günstigsten Bedingungen erlangt (*a*). In einem reichen Lande ist es leicht, bei inländischen Capitalisten um niedrigen Zins und überhaupt unter leichten Bedingungen zu borgen.

(*a*) Nebenius a. a. O. S. 704.

§. 476.

I. b. Die Schulden ziehen eine fortdauernde neue Ausgabe für Zins und Tilgung nach sich. Auch in Hinsicht auf die Vertheilung des Volkseinkommens unterscheiden sich die einzelnen Staatsschulden nach der Art des mit ihrer Hülfe bestrittenen Aufwandes. Ist derselbe werbend für die Staatscasse oder doch volkswirthschaftlich productiv (§. 474), so bietet die aus ihnen herfließende oder erleichterte Vermehrung der Staatseinkünfte die Mittel zu jener jährlichen Zahlung dar (*a*). Ist diese Wirkung gar nicht vorhanden, oder reicht sie wenigstens nicht soweit, als die jährliche Ausgabe für die Schuld, so haben die Steuerpflichtigen auf lange Zeit eine größere Summe aufzubringen, deren Ertrag in die Hände der Zinsgläubiger (Capitalisten), einer großentheils unproductiven, von ihren Renten lebenden Volksclasse gelangt. Nur der zur Tilgung verwendete Theil dient zu einer erzwungenen Capitalsammlung, §. 474. 475. Wenn solche Staatsschulden nicht vorhanden wären, so könnten die Steuern geringer sein und den Steuerpflichtigen würde ein größerer Theil ihres Einkommens bleiben. Diese würden sich mehr Genuß verschaffen, sich zum Theile weniger des Erwerbes willen anstrengen und auch mehr übersparen, §. 474. Wäre etwa die Steuerlast die

nämliche, so hätte die Regierung mehr Mittel zu gemeinnützigen Ausgaben für die Gegenwart. Die Capitalisten könnten gleiche Zinseinnahme von Privatschuldnern beziehen, aber ihr Einkommen bestünde dann in einem Antheile an dem mit Hülfe ihrer Capitale entstandenen Erzeugniß. Jenen jährlichen Leistungen der Bürger stehen die mit den Anleihen im Gebiete der Regierungsthätigkeit hervorgebrachten Wirkungen gegenüber, welche bei zweckmäßiger Verwendung der geborgten Summen, bei einem reichlichen Volkseinkommen, und wenn keine unglücklichen Ereignisse eintreten, jene Ausgaben zu vergüten vermögen.

(a) Wenn die Beförderung der Gütererzeugung einem Landestheile oder einer Classe der Bürger vorzugsweise zu Gute käme, so wäre es gerecht, diesen Mehrbetheiligten einen stärkeren Beitrag aufzulegen, aber dieß würde nur bei einer sehr großen Ausgabe rathsam sein, weil doch für andere Landestheile und Gewerbszweige ebenfalls ein Aufwand vorkommt, auch die vortheilhaften Wirkungen nicht scharf begränzt sind.

§. 477.

Früherhin wurde öfters die Meinung gehegt, eine Staatsschuld an inländische Gläubiger sei darum unschädlich, weil „das Volk sich selbst schuldig sei und die Zinsen zahle". Dieß war irrig, denn alle Steuerpflichtigen müssen einen Theil ihres Einkommens abgeben, um eine Anzahl von Zinsempfängern zu befriedigen (a). Obschon die letzteren ein vollgültiges Recht auf diese Einnahme haben, so ist doch unverkennbar die von den Schulden verursachte Abänderung in der Vertheilung der Einkünfte eine unvortheilhafte, und eine unüberlegte Vermehrung der Schulden könnte einen verderblichen, den Wohlstand untergrabenden, manche Arbeiter in Dürftigkeit und Armuth stürzenden, zu häufiger Auswanderung (b) antreibenden Steuerdruck zur Folge haben. Auswärtige Anleihen zeigen sich darin unvortheilhafter als einheimische, daß die Zinsen nicht im Lande verzehrt werden und daher keinem Staatsbürger Beschäftigung geben; dieser Nachtheil mindert sich indessen, wenn die Zinsen den Ausländern durch Waarensendungen vergütet werden und die Landeserzeugnisse gerade dieses Schuldverhältnisses wegen (c) einen größeren und vortheilhafteren Absatz finden, als er sonst sein würde. — Man hat auch öfters die aus einer großen Staatsschuld entstehende Steuervermehrung darum für unschädlich gehalten, weil die Bürger sich an hohe Steuern gewöhnen

und aus ihnen einen stärkeren Antrieb zum Fleiße und zur Sparsamkeit erhielten, §. 268. Diese Erwägung kann zwar einige Beruhigung über die schon vorhandene Verschuldung eines Staates gewähren, aber eine weder von der Nothwendigkeit gebotene noch durch ihre Wirkungen verhältnißmäßig fruchtbare Vergrößerung der Staatsschuld nicht rechtfertigen, weil doch die vermehrte Last der Steuern den Capitalanwachs schwächt und Diejenigen sehr beschwert, die ihre Einnahme nicht zu erweitern vermögen (*d*). Auch wenn die Größe der Staatsausgaben für das Volkseinkommen noch nicht übermäßig wäre, so schmälern doch die Ausgaben, welche von einer früheren Verwendung für öffentliche Zwecke herrühren, die Mittel, mit denen die Fülle gemeinnütziger Einrichtungen für die Gegenwart unterhalten werden könnte (*e*).

(*a*) Melon (Kleine Schriften, 1756, S. 270) trug besonders zur Verbreitung jenes Irrthums bei, indem er sagte: „Die Schulden eines Staates sind Schulden der rechten Hand in die linke." Richtig hierüber Montesquieu XXII, Cap. 17. — Smith III, 388. — Ricardo, 17. Cap. S. 257 der Uebers. von Baumstark (II, S. 6—9 der franz. Uebers.) ist der Meinung, die Zinszahlung sei keine Last für das Volk, weil es ungewiß sei, ob der Empfänger oder der Zahler die Summe besser verwende, und nach der Vernichtung der Schuld doch das Capital und Einkommen des Volkes noch dasselbe bleibe. — Allein die Staatsgläubiger nehmen meistens ihren Unterhaltsbedarf aus ihrer Zinseinnahme, während die Steuerpflichtigen, wenn ihnen weniger abgefordert würde, die nachgelassene Summe nicht für ihre nothwendigen Lebensbedürfnisse zu verwenden brauchen und daher mehr zurücklegen können. Vgl. Baumstark, Staatsw. Vers. S. 515.

(*b*) Ricardo S. 261. B. II, 12 franz. Uebersetzung.

(*c*) Z. B. weil oft der Curs der Wechsel in dem zinsempfangenden Lande nach dem zinszahlenden unter Pari steht und folglich zum Kaufen ermuntert.

(*d*) Der Irrthum, daß die Staatsobligationen ein neu erschaffenes Vermögen seien, welches die Consumtion der geborgten Gütervorräthe wieder ersetze, ist bei dem heutigen Stande der volkswirthschaftlichen Erkenntniß nicht mehr zu befürchten. — A. Smith III, 384. — „Die Activcapitalien sind keine neuen Werthe, sondern nur traurige und schmerzhafte Erinnerungen an die vernichteten", Nebenius I, 669. — Vergl. oben I, §. 279. — Dennoch findet jene Vorstellung noch immer ihre Anhänger, z. B in der Schrift: Ueber den Staatscredit S. 33, nach welcher die Staatsschuldbriefe bis zu einem gewissen Grade die Stelle der klingenden Münze vertreten und also die Capitale der Nation vermehren sollen; ferner in der Schrift: De Schuld van den Staat, als aanwinst van het National-Vermogen, 's Gravenhage, 1839, s. den Tex in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 352. — Mortimer a. a. O. sucht Hume's Schilderung von den Nachtheilen der Staatsschuld u. a. durch die Darstellung des (vermeintlichen) großen Nutzens zu widerlegen, der aus dem öfteren Umsatze der Schuldbriefe entstehe, S. 528.

(e) Zur Erläuterung dient die Angabe des jährlichen Aufwandes für die Staatsschuld in mehreren europäischen Staaten, wobei in den Ländern, welche Staatseisenbahnen haben, unter a) die ganze Ausgabe für die Schuld, b) dieselbe nach Abzug des auf die Eisenbahnschuld kommenden Aufwandes angegeben ist. In der 2. Spalte ist das Verhältniß zu dem Staatsaufwande mit Ausschluß der Erhebungs- und Betriebskosten verstanden. Bei Oesterreich sind für 1864 37 Mill. Ew. angenommen.

		Ausgabe für die St.-Schuld	Proc. des St.-Aufwands	Auf den Kopf südd. fl.
Baden, R. 1858 . . .	a)	3·522829 fl.	—	—
	b)	1·459532 „	13,5	1,8
A. 1865 . . .	a)	4·904386 „	—	—
	b)	1·151993 „	9,28	0,84
Bayern, A. 1855—60	a)	12·964500 „	—	—
	b)	8·751500 „	20,3	1,89
A. 1861—66	a)	13·556300 „	29	2,85
Belgien, A. 1859 . .	a)	35.632555 Fr.	27,4	2,63
	b)	g. 29½ Mill. Fr.	22,6	2,9
A. 1864 . .	a)	40·660200 „	36,5	3,9
Frankreich, A. 1860 .		395·451420 „	31,2	5,126
A. 1865 .		457 Mill. Fr.	27,5	5,22
Großbritanien, R. 1858/9		28·527483 L.	47,4	11,87
R. 1863/4		26·211790 „	41,3	10,5
Hannover, A. 1859 . .	a)	2·707000 Thlr.	24,1	2,56
	b)	952763 „	8,4	0,9
Hessen, Gr., A. 1863—65	b)	919575 fl.	12,6	1,07
Niederlande, A. 1862		30·799407 „	37,8	8,3
Nordamer. Un., R. 1862/3		24·729847 D.	—	2,64
1863/4		53·635422 „	—	5,7
A. 1864/5		91·810000 „	—	9,7
Oesterreich, R. 1857 .		91·786986 fl.	26,9	3,212
A. 1862 .		124·538000 „	36,4	4,15
A. 1864 .		146·514600 „	39,5	4,65
Päpstl. Staat, A. 1859		4·547750 Sc.	33,5	3,7
Portugal, A. 1862 . .		5·125092 milreis	38,5	3,61
Preußen, A. 1859 . .	a)	13·447250 Thlr.	14,8	1,36
	b)	12·505150 „	13,8	1,26
A. 1862 . .	a)	15·547700 „	17,4	1,47
Rußland, A. 1864 . .	a)	59·637803 R.	19,4	1,88
Sachsen, A. 1858—60	a)	2·760766 Thlr.	30	2,27
	b)	1·593067 „	16,9	1,31
Sardinien, A. 1858 .	a)	40·289897 Fr.	33,72	3,63
	b)	g. 33 Mill. Fr.	27,5	—
K. Italien, A. 1863 .	a)	209⅓ Mill. Fr.	25,2	4,48
Spanien, A. 1859 . .		554,4 Mill. Re.	30,9	4,68
A. 1862 . .		366 Mill. Re.	24,7	2,92
Würtemberg, A. 58—60	a)	3·083828 fl.	22,4	1,82
A. 61—64		4·118253 „	26,1	2,39

§. 478.

Wenn ansehnliche Staatsausgaben nothwendig sind oder für nützlich erachtet werden, so muß man auch die große augen-

blickliche Erleichterung in Anschlag bringen, welche in dem Aufnehmen von Schulden liegt. Eine Ausgabe, die, als Steuer gefordert, vielen Gewerben die nöthigen Capitale und vielen Steuerpflichtigen einen Theil der Unterhaltsmittel entziehen, also unerschwinglich oder wenigstens sehr drückend sein würde, wird nun mit den schon zum Ausleihen bestimmten oder doch leichter aus den Gewerben zurückzuziehenden Capitalen, zum Theile vom Auslande gedeckt. Man braucht einstweilen nur den Belauf der Zinsen jährlich durch Besteuerung einzuziehen und kann daher mit einem gewissen verfügbaren Theile der Staatseinkünfte für den Augenblick eine weit größere Wirkung hervorbringen, als wenn man ihn unmittelbar zur Bestreitung des Bedürfnisses verwenden wollte, die Abzahlung aber vertheilt sich auf einen langen Zeitraum (*a*). Die großen Ausgaben in Zeiten des Krieges oder anderer außerordentlicher Verhältnisse machen daher Anleihen unvermeidlich. Die Annahme, daß die Staatsbürger eine für ihr Einkommen zu schwere Steuerlast durch Privatanleihen leicht aufbringen könnten (*b*), ist unhaltbar, denn wenn es auch Allen gelänge, Darleihen zu finden, so würden Viele wegen der Ungleichheit des Credites, der Zersplitterung der gesuchten Capitale und der Abneigung ausländischer Capitalisten schwerere Zinsen zu entrichten haben, überdieß bleibt auch die Anlegung der Schatzungen, an die man sich in einem solchen Falle vorzüglich halten müßte, immer unvollkommen und bei einem so hohen Fuße würden die Ungleichheiten der Kataster höchst empfindlich werden. Bei einer gewissen Höhe der Steuern erscheint es folglich wohlthätig, daß die Regierung für große außerordentliche Ausgaben von ihrem Credite Gebrauch macht. Es läßt sich jedoch nur aus den gegebenen Verhältnissen in einem Lande beurtheilen, ob das Aufnehmen einer Schuld oder die augenblickliche Steuererhöhung den Vorzug verdiene (*c*). Auch für kleinere Ausfälle hat das Borgen den Vortheil, daß man nicht den Steuerfuß von Jahr zu Jahr zu verändern braucht, was für die Wirthschaften der Staatsbürger störend sein müßte (*d*).

(*a*) Ricardo, S. 260, bemerkt darum sogar gegen die Anleihen, daß sie die Bürger der Nothwendigkeit des Sparens allzusehr überhöben, was in dem Falle richtig wäre, wenn man schon borgte, während die Steuerfähigkeit des Volkes noch höhere Auflagen zu tragen vermöchte.

(*b*) Ein von Ricardo S. 257 hingeworfener Gedanke.

(*c*) Im letzten russischen Kriege suchte die britische Regierung anfangs mit erhöhten Steuern auszureichen. Der Canzler der Schatzkammer (Gladstone) schlug am 6. März 1854 die Verdoppelung der Einkommenssteuer vor und sagte u. a.: „Der Krieg hat einen gewissen Glanz und Reiz für die meisten Menschen, weßhalb sie die mit ihm verbundenen Uebel übersehen. Die Nothwendigkeit, Jahr für Jahr die Kosten eines Krieges zu bezahlen, ist ein heilsamer Zaum. Man muß nun überlegen, was man thut und im Voraus die Vortheile berechnen, die aus der übernommenen Ausgabe zu erwarten sind." Der auf Gladstone's Antrag gefaßte Beschluß konnte aber nicht wiederholt werden, als der Krieg in der Krim größere Anstrengungen nöthig machte, und im folgenden Jahre mußten 16 Mill. L. St. aufgenommen werden.

(*d*) de Gasparin et Reboul, S. 13: L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif.

§. 478 a.

Aus den vorstehenden Sätzen über die Wirkungen der Staatsschulden (§. 474 ff.) folgt nicht, daß diese nicht für andere Zwecke als die gewerbliche Capitalanlegung zu Gunsten der Staatseinkünfte oder zur Beförderung der Volkswirthschaft zulässig seien, sondern nur, daß sie nicht ohne wichtige Gründe gemacht werden dürfen, und daß, wenn sie nicht zur Erhaltung des Staates oder durch eine andere Nothwendigkeit geboten sind, der von ihnen zu erwartende Vortheil für den Staat mit dem von dem Volke zu übernehmenden Güteraufwande verglichen und darnach der Beschluß gefaßt werden soll. Der Unterschied in der Dauer der Wirkungen einer Staatsausgabe ist bisher in der Finanzverwaltung wenig beachtet worden. Es galt als Regel, daß der ordentliche Aufwand von Jahr zu Jahr aus den gleichzeitigen Einkünften bestritten werden müsse, weil sonst der Staatshaushalt nicht nachhaltig und der Staat nicht lebensfähig sei. Bei dem außerordentlichen Aufwande beurtheilte man aus seiner Größe im Verhältniß zu den schon vorhandenen oder ohne Schwierigkeit zu erweiternden Einkünften, ob eine Anleihe zu Hülfe genommen werden solle. Neuere Schriftsteller haben jenen Unterschied mehr hervorgehoben und den Satz aufgestellt, die Gerechtigkeit fordere, daß alle fortdauernd wirkenden Staatsausgaben aus Anleihen genommen werden, damit die Nachkommen zu dem Aufwande, dessen Früchte sie genießen, gehörig beitragen und das gegenwärtige Geschlecht die Last nicht allein zu tragen habe (*a*). Hierüber läßt sich Folgendes bemerken:

1) Noch abgesehen davon, ob die Deckung des auf lange Zeit wirksamen Aufwandes durch Anleihen rechtlich nothwendig sei, ist sie wenigstens zuläſſig und bei großen Ausgaben, welche die Steuerfähigkeit der Gegenwart zu stark in Anspruch nehmen würden, zweckmäßig, §. 478.

2) Es ist aber in früheren Zeiten vieles Nützliche, dessen Folgen noch empfunden werden, mit den gleichzeitigen Mitteln von den Vorfahren zu Stande gebracht worden, ohne daß jetzt noch etwas dafür geleistet zu werden brauchte, es ist daher nicht unbillig, wenn die Jetztlebenden Aehnliches für die Nachkommen thun, wo es leicht geschehen kann, zumal da sie doch auch noch an dem Genusse der Wirkungen theilnehmen (*b*).

3) Die Wirkungen einer einmaligen Ausgabe sind je nach dem Zwecke derselben von ungleicher Dauer.

a) In vielen Fällen ist dieselbe immerwährend, wenn z. B. ein Uebelstand gänzlich beseitigt, eine Last abgelöst, ein bleibendes Besitzthum erworben wird (*c*).

b) Wird ein für einen Staatszweck bestimmtes Sachgut hergestellt, so hängt der Zeitraum, der bis zur Verzehrung und folglich zu dem Bedürfniß einer abermaligen Anschaffung verstreicht, von körperlichen Ursachen ab und ist deßhalb höchst verschieden (*d*). Wollte man hierauf im Einzelnen genaue Rücksicht nehmen, so müßte man für Gegenstände von verschiedener Dauer neben dem Zins des Aufwandes entsprechende Tilgungsrenten ausmitteln und vermittelst der Steuern aufbringen, damit nicht spätere Geschlechter zu einer früheren Ausgabe noch beizutragen hätten, die sie schon wieder von Neuem übernehmen müssen. Dieß wäre schon der Umständlichkeit wegen unausführbar.

4) Bei manchen Ausgaben, die in einem gewissen Zeitpunct als unvermeidlich erscheinen, ist keine Dauer der Folgen zu erkennen. Es ist z. B. bei den Kosten der Kriegsrüstungen, oder dem Aufwand wegen eines unglücklichen Ereignisses (*e*) ungewiß, ob und wann die Ursache der Ausgabe sich wiederholen werde. Bisweilen wird der Erfolg durch einen später eintretenden Umstand aufgehoben oder geschwächt; in einzelnen Fällen ist die gute Wirkung im Laufe der Zeit bald allmälig abnehmend, bald wachsend, überhaupt läßt sich dieselbe oft

weder ihrer Stärke noch ihrer Dauer nach in dem Augenblick, wo der Aufwand gemacht wird, beurtheilen (*f*).

5) Demnach erscheint eine genaue Zerlegung und Ausscheidung aller, auch der ordentlichen Ausgaben in mehrere Classen nach diesem Gesichtspunct weder als rechtlich nothwendig, noch als thunlich. Außerordentliche Ausgaben dürfen, wenn sie im Verhältniß zu den Hülfsmitteln der Gegenwart eine gewisse Größe erreichen, aus Anleihen genommen werden, doch ist es rathsam, da, wo sie hauptsächlich dem jetzigen Menschenalter dienen, die Steuerkräfte mehr in Anspruch zu nehmen, als bei einem offenbar lange dauernden Erfolge. Anleihen sind also zum Behufe großer außerordentlicher Ausgaben zweckmäßig

a) wenn sie nothwendig sind,

b) wenn sie die Staatseinkünfte oder zunächst die Gütererzeugung und das Einkommen des Volkes anhaltend zu vermehren versprechen,

c) wenn sie zu anderen wichtigen Verbesserungen im Staate dienen, so daß die unberechenbare mittelbar productive Wirkung nicht der Hauptzweck ist, unter den oben angegebenen Voraussetzungen.

Wenn ein genaues Ebenmaaß zwischen den Staatslasten und dem Genusse der Staatsanstalten in jedem Zeitalter nicht hergestellt werden kann, wenn die in ruhigeren Zeiten Lebenden zu den wirthschaftlichen Opfern beitragen müssen, die in schwierigeren Lagen des Staates nothwendig waren, oder auch etwas zum Besten der Nachkommen aufwenden, so ist dieß nicht sonderlich zu beklagen und entspricht den Pflichten der Bürger gegen den Staat (das Vaterland).

(*a*) Dieß ist in dem a. Buche: Influence of the public debt (§. 471 (*a*)) ausgesprochen, von Diezel a. a. O. weiter ausgeführt worden. Wagner (Die Ordnung des österreich. Staatshaushaltes S. 40) kommt zu dem Ergebniß, daß wenigstens Ausgaben von dauerndem Nutzen aus Anleihen bestritten werden dürfen, vgl. jedoch ebenda S. 62. — Stein (Lehrb. S. 471) räth ein geregeltes System der Benutzung des Staatscredits, bei dem man die Zeiträume annähernd zu ermessen sucht, in denen die Wirkungen der Ausgaben und die Vermehrung der Staatseinkünfte zum Vorschein kommen.

(*b*) Wenn man annimmt, daß die Steuerpflicht im Durchschnitt in einem gewissen Alter, z. B. mit 25 Jahren, anfange, so läßt sich aus den Erfahrungen über die Zahl der Lebenden von jedem Alter und über die mittlere Lebensdauer jedes Alters die mittlere Lebensdauer der Steuerpflichtigen berechnen. Nach einem flüchtigen, auf die belgischen Erfah-

rungen gestützten Ueberschlage scheint dieselbe 24 Jahre zu betragen, wobei zu bedenken ist, daß die jüngeren, noch lange lebenden Steuerpflichtigen auch die zahlreichsten sind. Es ist also anzunehmen, daß der Steuerpflichtige von einer aus seinen Abgaben vorgenommenen einmaligen Ausgabe noch 24 Jahre die guten Folgen genieße.

(c) Z. B. Befreiung der Sklaven und Leibeigenen, — Staatszuschuß zur Ablösung nachtheiliger Privatlasten, — Abkauf eines schädlichen Schiffahrtszolles, — Ankauf eines auswärtigen Gebietes zu Ansiedlungen, zu einem Hafen ꝛc., — Anlegung einer Festung, Landstraße, Eisenbahn, eines Canals, Hafens, botanischen Gartens, eines Platzes zu Waffenübungen u. dgl. Bei Unternehmungen dieser Art ist ein Theil des Aufwandes von beschränkter Dauer und gehört zu Nr. 3. b).

(d) Von sehr langer Dauer sind Bauwerke wie Staatsgebäude, Brücken, Mauern, Dämme, ferner Sammlungen ꝛc., — von mittlerer Dauer Drainanlagen, Geschütze, Schiffe, stehende Dampfmaschinen, — von kürzerer Pferde, Waffen, Geräthe, Bahnschienen, Maschinen- und Fortschaffungswägen ꝛc.

(e) Wasser- und Feuerschaden, Erdbeben, Seuchen, Mißwachs, Aufstand.

(f) Kosten einer Festlichkeit, einer Zusammenkunft von Fürsten oder Gesandten, Erforschungsreisen, Unternehmungen mit bewaffneter Macht, z. B. Besetzung eines fremden Landes. Manche solche Ausgaben erweisen sich später als nutzlos, manche bringen unverhoffte Vortheile.

§. 479.

II. Das Dasein der Staatsschuld bei einer Regierung, die sich Vertrauen erworben hat, ist für Capitalisten erwünscht, weil sie dadurch ihr Vermögen auf die leichteste Weise anlegen können (a). Zinstragende Staatsschuldbriefe sind zu jeder Zeit zu erkaufen und eben so leicht wieder zu verkaufen, wenn man die Summe zurückziehen will, auch ist die Erhebung der Zinsen sehr leicht und die Ausbezahlung erfolgt bei einer guten Finanzverwaltung pünctlich. Dagegen gereichen die in dem Handel mit Staatspapieren gemachten Gewinnste von volkswirthschaftlichem Standpuncte aus nicht zur Empfehlung des Schuldenwesens und überhaupt ist der erwähnte Nutzen desselben in Vergleich mit den dargestellten Nachtheilen nicht hoch anzuschlagen, I, §. 441. Uebrigens kann die aus der bequemen Unterbringung der Geldsummen entspringende Ermunterung zum Uebersparen auch auf andere Weise, im Kleinen mit Sparcassen, im Großen mit Creditvereinen, guten Leihbanken u. dgl., zu Wege gebracht werden und der Erfindungsgeist würde da, wo keine Staatsschulden sind, unfehlbar solche Creditanstalten hervorrufen (b).

(a) Nebenius I, 664.

(b) In dem a. Buche: Influence of the p. d. etc., wird die Staatsschuld als ein wichtiges Belebungsmittel der Circulation und des Unterneh-

mungsgeistes geschildert; Schweden habe darum zu wenig Capital und zu hohen Zins, auch in Toscana fehle es deßhalb an Gelegenheit, Capitale gut anzulegen. — Hier ist Ursache und Wirkung verwechselt. Gewerke und Handel erzeugen die Capitale, welche dann dem Staate geliehen werden.

§. 480.

III. Wirkungen der Schulden auf die Lage einer Regierung. 1) Die Staatsgläubiger haben bei einem gewaltsamen Wechsel der Verfassung, des Fürstenhauses, überhaupt bei jedem Umsturze der bestehenden Ordnung einen Verlust zu befürchten (*a*), daher ist ihre Anhänglichkeit an die Regierung in Zeiten stürmischer Bewegungen oder Parteikämpfe sehr nützlich, aber in ruhigen Zeiten, oder wo sonst stärkere Bande der Zuneigung und der Pflicht Regierung und Volk aneinander knüpfen, ist diese Wirkung der Schulden von geringerer Erheblichkeit. 2) Der Preis (Curs) der Staatspapiere ist sehr veränderlich, wie es die auf Regierungsmaßregeln und Zeitverhältnissen beruhenden Hoffnungen und Besorgnisse der Staatsgläubiger mit sich bringen, I, §. 438. Seine Größe in einem gewissen Staate, sowie sein Steigen und Sinken dient daher zu einem Kennzeichen, woraus die Regierung den Stand der öffentlichen Meinung, insbesondere die Vorstellungen einer wohlhabenden und unterrichteten Classe von Bürgern wahrnehmen, und bald eine Ermunterung, bald eine Warnung schöpfen kann (*b*). Freilich wirken auch vielerlei fremdartige Ursachen auf diesen Curs, weßhalb man nur mit Vorsicht Schlüsse auf ihn bauen darf und überhaupt kann dieser Nutzen der Curse nur als eine einzelne gute Seite einer Sache gelten, bei der dennoch die Nachtheile überwiegend sind. 3) Eine verhältnißmäßig große Schuld, welche die Aufnahme neuer Schulden erschwert und bisweilen ganz verhindert, ist ein lästiges Hemmniß für die Regierung. Der Credit des Staates und die Fähigkeit der Bürger, die Zinsen und Tilgungsbeträge aus ihrem Einkommen abzugeben, haben ihre Gränzen, und es ist sehr bedenklich, wenn ein Staat seine Schulden schon bis an dieselbe ausgedehnt hat, weil ihm nun für neue Gefahren und Bedürfnisse kein Hülfsmittel mehr zu Gebote steht. Die Regierung eines schuldenfreien oder wenig verschuldeten Staates kann sich in den Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik weit freier bewegen und weit mehr Kraft entwickeln (*c*).

(*a*) Wenn die in Sparcassen niedergelegten Ersparnisse der arbeitenden Classe in Staatspapieren angelegt, d. h. der Regierung geliehen werden, so hat diese eine große Zahl von Gläubigern in den untersten Ständen, worauf man in Frankreich aus dem oben angegebenen Grunde besonderes Gewicht gelegt hat. Das Guthaben der Sparcassen bei der Caisse des consignations et dépots war im April 1845 auf 396⁷/₈ Mill. Fr. angewachsen. 1848 wurden 202,³ Mill. Fr. in die unaufkündbare Schuld herübergenommen. 1856 betrug das kündbare Guthaben jener Cassen 266,⁸ Mill. — In Großbritanien war die Zahl der Personen, welche Zinsen der Staatsschuld bezogen:

	1833	1848
bis zu 5 L. St.	85 142	96 415
über 5— 50 „	141 021	140 962
50— 100 „	25 446	24 462
100— 500 „	21 941	20 561
500—2000 „	1 799	1 550
über 2000 „	183	177
zusammen	275 532	284 127

Nur die kleinen Posten bis 5 L. haben sich folglich in dieser Zeit vermehrt. — In Frankreich waren 1825 162 833 eingeschriebene Schuldposten (parties inscrites), im J. 1830 schon 195 570, 1834 aber 213 168, wobei indeß eine Person mehrmals vorkommen kann, wenn sie Papiere von verschiedenem Zinsfuß besitzt. Documens statistiques, 1835, S. 166. 1845 zählte man in den 5procentigen Schuldbriefen bei Privatpersonen 36 833 Posten unter 100 Fr. Renten (Durchschnitt 55), 40 186 von 100—500 (D. 260), 13 424 von 500—1000 Fr. (D. 740), 9710 von 1—2000 (D. 1440) und 9009 von 2000 Fr. an.

(*b*) Dieß ist von Zachariä a. a. O. vorzüglich herausgehoben worden. „Wenn . . . ., so darf man wohl behaupten, daß kein (größerer) Staat ohne Schulden sein darf, wenn seine Angelegenheiten mit Stetigkeit und Besonnenheit verwaltet werden sollen. — Für die altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, für das altrömische Reich, war es ein großes Unglück, daß sie keine Schulden hatten."

(*c*) Die große Schuldenmasse der neueren Staaten hat jene riesenmäßigen Reichthümer einzelner Bankhäuser erzeugt, die zu einer wahren Macht geworden sind.

> Who hold the balance of the world? Who reign
> O'er Congress, whether royalist or liberal?
> — Who keep the world, both old and new, in pain
> Or pleasure? Who make politics run glibber all?
> The shade of Bonaparte's noble daring?
> *Jew Rothschild* and his fellow *Christian Baring*.
>
> Lord *Byron*, Don Juan, XII, 5.

§. 481.

Das Ergebniß der vorstehenden Erörterung ist dieses: Schulden, durch welche nicht die Regierung unmittelbar eine fortdauernde Vermehrung ihres Einkommens erwirbt oder der Wohlstand und somit die Steuerfähigkeit des Volkes in entsprechendem Maaße erhöht wird, legen den Bürgern eine lange fortdauernde wirthschaftliche Last auf. Sie können nur gerechtfertigt werden, wenn sie zur Bestreitung unvermeidlicher Aus-

gaben oder zur Hervorbringung eines, das Opfer von Sachgütern vergütenden Vortheils für andere Staatszwecke bestimmt sind, wenn in diesem Falle die aus der Schuld entstehende fortdauernde Ausgabe im Verhältniß zur Steuerfähigkeit des Volkes nicht übermäßig ist, auch der Aufwand nicht ohne größere Nachtheile aus Steuern bestritten werden kann. Da schon überhaupt jeder weder nothwendige noch nützliche Staatsaufwand zu tadeln ist, so erscheint ein solcher in erhöhtem Maaße verwerflich, wenn er mit Hülfe von Schulden vorgenommen wird. Es wäre verderblich, wenn eine Regierung über die Wirkungen der Staatsschulden irrige Vorstellungen hegte und dadurch bewogen würde, obige Grundsätze zu verletzen. Es ist jedoch nicht möglich, die Fälle, unter denen das Borgen als zulässig erscheint, durch ein Gesetz erschöpfend zu bezeichnen (*a*); nur die reiflichste Erwägung in jedem einzelnen Falle kann daher vor dem Mißbrauche schützen. In Staaten mit einer ständischen Verfassung gehört die Aufnahme von Schulden zu denjenigen Regierungshandlungen, welche ganz vorzüglich die Zustimmung der Stände erfordern. Diese Sätze sind jedoch nicht auf einen geringen Betrag von Anleihen anwendbar, die daraus entspringen, daß der Voranschlag der Ausgaben um eine kleine Summe überschritten werden muß oder die Einkünfte unter dem angenommenen Maaße bleiben. Ein solcher mäßiger Ausfall kann späterhin leicht durch einen Ueberschuß der Einnahmen ausgeglichen werden, oder vergrößert wenigstens die Schuld nicht mehr, als in kurzer Zeit wieder abgetragen wird.

(*a*) In Baden wurde unter der Regierung des edlen und weisen Großherzogs Karl Friedrich († 1811) und wahrscheinlich auf dessen eigenen Antrieb der Versuch gemacht, auf gesetzlichem Wege die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen allein Staatsschulden zulässig sein sollten, zuerst durch das Hausstatut und Landesgrundgesetz vom 1. Oct. 1806, sodann in der „pragmatischen Sanction über das Schuldenwesen" vom 18. Nov. 1808. Staatsschulden sollen nach diesem Gesetze nur in außerordentlichen Fällen gemacht werden. Zu ihrer Gültigkeit gehören: 1) eine rechtfertigende Ursache, nämlich ein wahres unmittelbares Staatsbedürfniß, und zwar entweder eine bleibende Landesverbesserung, oder die Tilgung rechtmäßiger Schulden, oder die Rettung des Staates, des Fürsten oder seines Nachfolgers aus großer Gefahr oder Beschädigung; — 2) gewisse Förmlichkeiten, nämlich Antrag des Finanzministers im Staatsrathe, Zustimmung des Justizministers in Ansehung der Rechtsfrage, sodann Stimmenmehrheit. Das Dasein dieser Bedingungen muß in der Obligation angeführt sein ꝛc.

§. 482.

Die Aufnahme von Schulden auf dem Wege von Anleihen geschieht desto leichter, je mehr der Staat Leihvertrauen (Credit) genießt. Dieser gewährt ihm nicht bloß die Sicherheit, in allen Fällen eines plötzlichen Bedürfnisses sich die erforderlichen Summen verschaffen zu können, sondern bewirkt auch, daß dieß unter den günstigsten Bedingungen geschehen kann. Nur der Credit gestattet in einzelnen schwierigen Lagen eine solche Fülle der Kraftentwickelung, die zur Ueberwindung eines mächtigen Widerstandes zureicht, und ruft neben den Anstrengungen der Staatsbürger auch den Beistand auswärtiger Capitalisten zu Hülfe (*a*). Es muß daher das eifrige Bestreben jeder Regierung dahin gerichtet sein, sich den ausgedehntesten Credit zu erhalten. Der Staatscredit beruht auf denselben Grundursachen, wie der Credit der einzelnen Bürger (I, §. 278), nämlich der guten Meinung von den Hülfsmitteln und der rechtlichen Absicht der Regierung. Zur Hervorbringung dieses Vertrauens wirken vielerlei Thatumstände zusammen, die theils in der Gewalt einer Regierung, theils außer derselben liegen, von denen jedoch kein einzelner für sich allein entscheidend ist, indem vielmehr alle zusammentreffen müssen.

(*a*) Nebenius I, 249.

§. 483.

Die Hauptbedingungen des Staatscredites lassen sich so überblicken (*a*):

1) Die anerkannte Fähigkeit der Regierung, die für die Schuld nöthigen Ausgaben zu bestreiten (*b*). Dazu tragen bei:

a) der Grad des Volkswohlstandes, die Festigkeit desselben und die deutlich erkennbare Zunahme desselben, woraus auch die Leichtigkeit einer Steuererhöhung hervorgeht. Als Kennzeichen der befriedigenden Steuerfähigkeit des Volkes dienen der Umfang der Production, der schon benutzten und noch auf Benutzung wartenden Güterquellen (z. B. baufähiges ödes Land), — die Beschaffenheit der herrschenden Gewerbszweige, — die Ausfuhr, — die Volksmenge, — die wirthschaftliche Lage der verschiedenen Classen, — der Grad von wirthschaftlicher Einsicht,

Erwerbseifer ꝛc., und der Fortschritt in allen diesen Umständen;

b) der gute Zustand des Finanzwesens, insbesondere die gute Benutzung der Einnahmsquellen, die Ordnung und Sparsamkeit in den Ausgaben, die strenge Ueberwachung im ganzen Staatshaushalte, durch die jede Veruntreuung, Verschwendung, Begünstigung ꝛc. verhütet wird, — die Vollständigkeit, Deutlichkeit der veröffentlichten Voranschläge und Rechnungen, — die mäßige Höhe der Steuern, die gute Anlegung derselben und die Wirkung, die sie auf die Production und Vertheilung äußern, — die nicht beunruhigende Größe der schon vorhandenen Schuld in Vergleich mit den zu ihrer Verzinsung und Abtragung verwendbaren Staatseinkünften;

c) die Festigkeit der ganzen Staatseinrichtung, — also gute Staatsverfassung (*c*), — natürliche und künstliche Beschützung vor äußeren Angriffen, — Abwesenheit aller Gefahren für Ordnung und Frieden im Innern des Staates; dagegen sind bedrohte Stellung gegen das Ausland, leidenschaftliche Parteiungen, Zwist und Groll im Innern, Gefahr von Umwälzungen und anarchischen Zuständen ꝛc. häufige Ursachen eines schwachen Credits.

2) Die Ueberzeugung, daß eine Regierung stets den festen Vorsatz hege, ihren Gläubigern das zu leisten, was ihnen zugesagt worden ist. Beispiele begangener Ungerechtigkeit schwächen oder vernichten den Credit, Gewissenhaftigkeit, trotz aller Schwierigkeiten behauptet, erhält ihn aufrecht. Neben der Geschichte der Schuldverwaltung eines Landes trägt auch der ganze Geist der Rechtlichkeit, der eine Regierung durchdringt und sich in vielen Veranlassungen kund giebt, dazu bei, ihr das Vertrauen der Capitalisten zu gewinnen (*d*).

(*a*) Lehrreiche Betrachtungen bei Nebenius I, 254. — Baumstark (a. a. O., 1. Versuch) geht die Verwaltung der Domänen, das Münz-, Steuer- und Schuldenwesen, auch die formelle Einrichtung des Staatshaushaltes im Einzelnen durch, um den Einfluß jeder Maßregel auf den Credit aufzusuchen.

(*b*) Daß die Zinszahlung ohne allmälige Abzahlung nicht hinreiche, zeigt schon Sonnenfels III, 382.

(*c*) In den Monarchien mit Volksvertretung trägt es viel zur Befestigung des Credites bei, daß zu den Anleihen (§. 481) so wie zu dem Staats-Voranschlage die Zustimmung der Stände erforderlich ist und von diesen

die Staatsrechnungen sorgfältig geprüft werden. In absoluten Monarchien kann leichter von einem einzelnen Minister eine schädliche Maßregel ausgeführt werden. Sonnenfels III, 381: „Je unbeschränkter eine Monarchie ist, desto begränzter ist ihr Credit; der Despotismus hat gar keinen." — Früherer Unterschied der Kammer- und Landesschulden. — Die sonst übliche Verpfändung der Domänen war dem Gläubiger unnütz, weil es nicht zur wirklichen Einweisung in die verpfändeten Gegenstände kam. Das preuß. Gesetz v. 17. Jan. 1820 giebt als Garantie das ganze Staatsvermögen an und erklärt den Betrag der verzinslichen Schuld mit 180 Mill. Thlr. für geschlossen, so daß neue Darleihen nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung" gemacht werden können. Art. II. — Die Veröffentlichung des ganzen Finanz- und insbesondere des Schuldenwesens wirkt günstig auf das Vertrauen und ist daher auch in denjenigen Staaten zu empfehlen, wo die Verfassung nicht schon hiezu verpflichtet. Mehrere Regierungen, z. B. die niederländische unter König Wilhelm I., haben sich durch Verheimlichung sehr geschadet.

(*d*) Eine merkwürdige Erscheinung ist die Weigerung mehrerer Staaten in der nordamericanischen Union, ihre Schulden zu bezahlen, die sogen. Repudiation. Sie ging vom Staate Mississippi aus und wurde auf die Behauptung gestützt, die Anleihen seien nicht in gesetzlicher Form gemacht, auch größtentheils unredlich verschleudert worden. Hiedurch entstand 1841 ein ungeheures Sinken der Schuldscheine mehrerer Staaten, bis auf ungefähr 20 Proc. (Fünf Staaten sind schuldenfrei.) Daher klagte der Präsident Tyler (Botschaft v. Dec. 1842), daß die Union nicht vermocht habe, in Europa eine Anleihe zu Stande zu bringen, obschon europäische Regierungen um niedrigeren Zins geliehen bekämen. Im J. 1848 verweigerten noch Mississippi, Florida, Michigan und Arkansas die Bezahlung, fünf andere erkannten ihre Verbindlichkeit, waren aber im Rückstande. Die Schuld der Staaten wurde im J. 1851 zur $208,^{3}$, 1858 zu $251,^{6}$ Mill. D. angegeben. Vgl. v. Raumer, Die verein. Staaten von Nordamerica I, 406. — Novitsch, Kaufm. Berichte S. 285. 1849. — American Almanac for 1859.

§. 484.

Weitere Bemerkungen über den Staatscredit.

1) Es ist nicht vorherzusehen, wie weit sich der Credit eines wohlgeordneten und regierten Staates erstrecken könne. Ein Zusammentreffen günstiger Umstände hat ihn bisweilen, z. B. in Großbritanien, auf eine ganz unerwartete Höhe gebracht (*a*).

2) Die Ausdehnung des Credites drückt sich zunächst in der Größe der Summe aus, die eine Regierung geliehen erhalten kann, unter übrigens gleichen Umständen auch in dem niedrigen Zinsfuße bei den Staatsanleihen, doch könnte z. B. eine große Anhäufung von Capitalen oder eine Stockung in den Gewerben eines Landes der Regierung desselben wohlfeilere Anleihen verschaffen, ohne daß sie gerade mehr Credit genösse als andere. So ist auch das öfters eingetretene Steigen des Zinsfußes bei neueren Staatsschulden nicht aus dem abnehmenden Credite,

sondern aus dem steigenden Begehre von Leihsummen zu erklären.

3) Viele Regierungen sind der Versuchung unterlegen, von ihrem Credite zu überflüssigen oder doch unnöthigen Ausgaben Gebrauch zu machen, weil sie für die geborgten Capitale zuvörderst nur die Zinsen aufzubringen hatten. Von diesem Mißbrauche des Credits in guten Zeiten (§. 481) muß schon die Erwägung der langwierigen Anstrengungen, die eine Schuld bis zu ihrer gänzlichen Abtragung erfordert, und der Gedanke, daß man sich durch leichtsinniges Borgen die Aushülfe in Bedrängnissen versperrt, dringend abmahnen (*b*).

4) Die Schulden der heutigen europäischen Staaten rühren größtentheils von schweren Kriegen her, die auf diese Weise noch lange fort in den Friedenszeiten nachwirken. Die Kriege werden heutiges Tages mit einem Kraftaufwande geführt, welcher selbst bei günstigem Ausgange ohne Schulden kaum zu bestreiten ist. Die hiedurch angehäufte Schuldenlast vieler Staaten hat bei ihren unverkennbaren Nachtheilen wenigstens das Gute, daß sie von neuen Kriegen abhält, deren Kosten entweder die Gränzen des Credites oder die Steuerfähigkeit des Volkes übersteigen könnten (*c*).

5) Die Geschichte der Staatsschulden zeigt deutlich, wie wenig man sonst über das Wesen des Staatscredits und über die beste Benutzungsart desselben unterrichtet war. Die Einsicht in diesen Gegenstand hat sich im jetzigen Jahrhundert überaus vervollkommnet, wodurch theils die aus dem Schuldenwesen entspringenden Opfer für die Steuerpflichtigen vermindert, theils die Rechte der Staatsgläubiger mehr gesichert worden sind.

(*a*) Hier kam der beispiellose Aufschwung der Gewerbe und des Handels hinzu, um eine Schuldenmasse erschwinglich zu machen, die einen andern Staat erdrückt hätte.

(*b*) A. Smith schildert, wie bisweilen selbst der Bürger mit der Fortsetzung eines Krieges zufrieden ist, der ihm anregende Neuigkeiten bereitet und träumerische Hoffnungen von Eroberung und Nationalruhm unterhält, so daß man gerne die größeren Steuern bezahlt, III, 376. — Vergl. §. 478 (*c*).

(*c*) Vgl. §. 478 (*c*). — Nur wenige Staaten sind heutiges Tages schuldenfrei; viele Cantone der Schweiz, Liechtenstein, Serbien. Auch die türkische Regierung hat in neuerer Zeit Schulden machen müssen. Vgl. Likawetz-Oberhauser, Die europäischen Staatsschulden. Wien 1850. In den nordamericanischen Freistaaten wurde 1835 die ganze Schuld abbezahlt, welche aus dem Befreiungskriege und dem späteren

Kriege mit Großbritanien herrührte und 1816 ihren höchsten Stand (127⅓ Mill. Doll.) erreicht hatte. Allein 1837 in der Zeit der Bankverwirrung wurden schon wieder zinstragende Schatzkammerscheine ausgegeben, um den Ausfall in den Einkünften zu decken, und zur Einziehung jener Scheine wurden 1842 und 1843 Anleihen von beinahe 15 Mill. Doll. gemacht. Im Kriege mit Mexiko ist die Schuld beträchtlich erhöht worden, wozu nun die ungeheure Ausgabe des Bürgerkrieges kommt, s. §. 488 (*c*). — Nach v. Reden (Deutschland und das übrige Europa S. 1016. 1079) belief sich 1854 die Schuld der deutschen Staaten auf 1608¼ Mill. Thlr., der sämmtlichen europäischen Staaten auf 12 854 Mill. Thlr. oder 48,[23] Thlr. auf den Kopf. — In keinem europäischen Staate hat die Schuld stärker zugenommen als in Sardinien, wo sie 1847 zu 112½ Mill. Lire, zu Anfang 1858 aber auf 677 Mill. angegeben wurde. Die Veranlassungen waren die Kriegsentschädigung an Oesterreich mit 78 Mill., die Kosten der Kriege von 1848 und 49 mit ungefähr 127 Mill., die Kosten des Krimkrieges mit 54 Mill., wofür eine Anleihe von 2 Mill. L. St. in England gemacht wurde, und ungefähr 167 Mill. Kosten der Eisenbahnen bis 1854. — Neuerer Anwachs s. §. 463 (*e*).

2. Abtheilung.

Verschiedene Arten der Staatsschulden.

§. 485.

Man hat sehr manchfaltige Wege eingeschlagen, um bei einer Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte die Benutzung eines fremden Vermögens zu Hülfe zu nehmen. Manche dieser Versuche entstanden aus der Unkenntniß der wahren Grundsätze der Finanzklugheit und der Hoffnung, durch neue künstliche Veranstaltungen allen Nachtheilen zu begegnen, andere aus dem Bestreben, das Schuldenmachen zu verdecken, oder der Absicht, durch andere Formen, Namen und Bedingungen die Capitalisten geneigter zu machen und anzureizen (*a*). Ein Theil dieser Maßregeln erscheint bei genauer Prüfung als verwerflich, da sie mit der Würde einer von sittlichen Grundsätzen geleiteten Regierung und der Schonung der Volkswirthschaft unverträglich sind. Die Arten der Schulden zerfallen zuvörderst in zwei Hauptclassen, erzwungene und vertragsmäßige, bei welchen von dem Staatscredite Gebrauch gemacht wird. Zu der ersteren Art hat man sich öfters gewendet, wenn man nicht auf einen hinreichenden Credit zu bauen wagte, sie sind jedoch größtentheils weit nachtheiliger als die freiwilligen Anleihen.

(a) Belege finden sich in der Finanzgeschichte vieler Staaten, z. B. in v. Hauer, Beiträge zur Gesch. der österr. Finanzen S. 125 ff. — Viele statistische Angaben über die Schuldbriefe ꝛc. der einzelnen Staaten bei Ch. und Fr. Noback, Vollständ. Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse ꝛc. Leipzig 1851. II. Bd. — Moser, Die Anlage in Werthpapieren. Stuttg. 1860. Deff. Zeitschrift für Capital u. Rente seit 1864. — Fr. Noback, Die Actien und Fonds. Leipzig 1861.

§. 486.

Zu den erzwungenen Staatsschulden sind zu rechnen:

I. Rückstände der Ausgaben. Nichts kann das Vertrauen zu einer Finanzverwaltung mehr zerstören, als wenn sie die versprochenen Zahlungen nicht zur rechten Zeit ausführen und also die Forderungen der Beamten, Zinsgläubiger, Gewerbsleute ꝛc. nicht befriedigen kann, §. 463a. Es ist daher nöthig, schleunig für Mittel zur Berichtigung der Rückstände zu sorgen. Den Inhabern solcher Forderungen verzinsliche Schuldscheine einzuhändigen, wie dieß bisweilen geschah, ist nur eine geringe Milderung des Uebelstandes, weil die meisten Gläubiger dieser Art die ausstehenden Summen zu ihren Ausgaben nicht entbehren können und beim Verkaufe der empfangenen Schuldscheine gewöhnlich etwas einbüßen.

II. Geforderte Steuervorschüsse (Anticipationen). Es ist für die Steuerpflichtigen ebenfalls höchst drückend, wenn sie ihre Steuern auf einen gewissen Zeitraum voraus entrichten müssen. Die Gestattung eines die Zinsen vergütenden Abzuges (Disconto) beseitigt die Härte dieses Mittels nicht völlig und dasselbe ist ebenfalls nur als augenblickliche Nothhülfe einer bedrängten Regierung anzusehen. Wird der Vorschuß den Steuerpflichtigen freigestellt, so gehört er in die 2. Classe der Schulden.

III. Zwangsanleihen. In schlimmen Lagen des Staatshaushaltes gewähren sie zwar eine augenblickliche Hülfe, aber diese ist mit erheblichen Nachtheilen verbunden. Die Nöthigung zu einem Vorschuß müßte, um gerecht zu sein, gesetzlich alle Steuerpflichtigen treffen, deren reines Einkommen ein gewisses Maaß übersteigt, aber auch dann, und abgesehen von den Unvollkommenheiten des Schatzungssystems, beschwert sie doch sehr ungleichmäßig, weil das Aufbringen und Entbehren einer gewissen Summe bei einigen Classen der Steuerpflichtigen, z. B. den Grund- und Hauseigenthümern, noch schwerer ist als bei

anderen, z. B. Bankherren und Capitalisten, vergl. §. 478. Hiezu kommt, daß Zwangsanleihen den gänzlichen Mangel an Credit vermuthen lassen und dadurch ihn wirklich erzeugen. Sie geben nur eine beschränkte Hülfe und versperren die Aussicht auf künftige freiwillige Unterstützung (*a*). Der bloß gegen Gemeinden, Stiftungen, Vormünder ꝛc. gerichtete Zwang, die auszuleihenden Summen in Staatsschuldbriefen anzulegen, ist ein Mißbrauch der obervormundschaftlichen Gewalt.

IV. Bürgschaftsgelder (Cautionscapitale) der Beamten, die mit der Verwaltung öffentlicher Gelder beauftragt sind, sowie der Pachter von Domänen und Staatsgewerben. Man pflegt diese Bürgschaftssummen der Schuldverwaltung zu übergeben, die sie den Angestellten verzinst. Wenn dieselben nicht höher festgesetzt werden, als es die Sicherung des Staates gegen Verluste erfordert (§. 567), so ist diese Einrichtung zweckmäßig, auch wird sie allgemein angetroffen, nur gewährt sie keine dauernde Aushülfe. Bestehen die Cautionen aus hinterlegten Staatspapieren, so müssen diese von andern Besitzern erkauft werden und die Schuld wird hiedurch nicht vergrößert, aber baar eingezahlte Summen bilden einen besonderen Theil der Schuld, in welchem jährlich viel Zu- und Abgang durch neue Anstellungen und Tod oder Austritt stattfindet, während der Gesammtbetrag ziemlich gleich bleibt (*b*).

(*a*) Nebenius I, 319. — Billigung der erzwungenen Anleihen in schwierigen Fällen bei verschiedenen älteren Rechtsgelehrten, Klock, De aerario S. 331. — In Frankreich war 1793 eine Zwangsanleihe von 1000 Millionen verordnet worden, die aber sehr langsam, unter dem Widerspruche der Reichen, die man treffen wollte, einging, und nur 400 Mill. einbrachte. Bresson, Hist. fin. de la France II, 192. 245. Thiers, Hist. de la revolution franç. VIII, 188. 510. Die spätere Zwangsanleihe unter dem französischen Directorium wurde auf Gaudin's Betrieb sogleich nach dem 18. Brumaire 1799 abgeschafft. Es sollten 100 Mill. Fr. geliehen werden, die eine Jury nach den Katastern und nach eigenem Ermessen auf die Steuerpflichtigen umzulegen hatte. Gaudin ersetzte sie durch einen Steuerzuschlag von 25 Ct. auf die Grund- und Mobiliarsteuer, zur Hälfte in Creditpapieren des Directoriums zahlbar. — In Oesterreich entstand 1705 eine Zwangsanleihe von der Hälfte des im Privatbesitze befindlichen Silbers, in natura oder in Geld zu entrichten. 1760: Gelder der Stiftungen, Minderjährigen ꝛc. mußten in öffentliche Fonds gelegt werden; 1794 Zwangsanleihe zu 3½ Proc. verzinslich, genau nach den Steueranschlägen bemessen und von mäßigem Betrage, wie eine Steuererhöhung anzusehen. Dieß Verfahren wurde mehrere Jahre lang wiederholt. Die Verzinsung dieses Kriegsdarlehens hörte 1804 auf. Das Patent vom 1. Juni 1798 gründete die sog. Arrosirungsanleihe. Die

Inhaber der Bankobligationen mußten nämlich 30 Proc. des Nominalbetrages baar zuschießen, dagegen erhielten sie statt der 4proc. neue 5proc. Obligationen für das Ganze, die jedoch 1811 ebenfalls unter die Zinserniedrigung fielen, §. 516. Aehnlicher Zwang zum Nachzahlen weiterer 20—50 Proc. bei den sog. Kupferamtscapitalien, Patent vom 1. Juni 1800. v. Hauer a. a. O. Tebaldi, Die Geldangelegenheiten Oesterreichs S. 7. Auch das Anlehen von 1806 war mit Zwang verbunden. — Zwangsanleihe in der Lombardei 1850. — Zwangsanleihe der österreichischen Regierung im Jahre 1859 in der Lombardei und Venetien, 75 Mill. fl. zu 5 Proc., zu 70 für 100 Nennbetrag einzuzahlen. Der auf die Lombardei kommende Theil konnte wegen der unglücklichen Wendung des Krieges nicht eingezogen werden. — Bayer. Zwangsanleihe von 1809. — Bad. V. v. 28. Dec. 1813, nach welcher zur Bestreitung der Kriegskosten die Vermögenderen einen Beitrag geben sollten, gegen Vorschußscheine, die mit 6 Proc. verzinst wurden. Man bediente sich hiezu der Anschläge für die Einkommensteuer von 800 fl. an und forderte nach der Größe des Einkommens 20—40 Proc. desselben. — Zwangsanleihe der spanischen Regierung im August 1836, nach der erzwungenen Annahme der Cortes-Verfassung; 200 Mill. Realen, nach einer bestimmten Vertheilung unter die Provinzen von den Steuerpflichtigen einzutreiben. — Zwangsanleihe von 1854 im Herzogthum Parma, 5 Proc. des Einkommens aller Staatsbürger, nur Grundeigenthümer unter 200 Lire und Beamte unter 1000 Lire Einkommen ausgenommen.

(*b*) Preußen: Betrag der Cautionen 1860 7.840000 Thlr. — Baden: den Caventen werden seit 1832 besondere Cautionsscheine ausgeliefert (früher Rentenscheine). Die Cautionen betrugen zu Anfang 1850 477900 fl., Anfang 1859 760344 fl., Anfang 1865 875532 fl. Ein Postmeister hat 1000 fl., ein Domänenverwalter, Obereinnehmer 800 fl., Postverwalter 500 fl., Posthalter 3—500 fl., Postpacker und Briefträger 300 fl., ein Untererheber 1—400 fl. zu hinterlegen. — In Frankreich betrugen 1860 die Cautionen gegen 250 Mill. Fr., Zins zu 3 Proc. 7½ Mill., 1865 8½ Mill. Auch Mäkler, Notare, Advocaten beim Staatsrath und Cassationshofe müssen hier Bürgschaft leisten.

§. 487.

V. Ausgeben von Staatspapiergeld, welches für ein gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wird, also einen Zwangsumlauf hat (I, §. 300, II, §. 252) und beliebig von den Staatscassen zu den Staatsausgaben gebraucht werden kann (*a*). Daß dasselbe dagegen auch bei allen Staatscassen bei Zahlungen angenommen werden muß, ist kein Schutz gegen Mißbrauch, weil die eingegangenen Summen von Papiergeld sogleich wieder von Neuem ausgegeben werden können. Wird das Staatspapiergeld (die sog. Cassenscheine) bei öffentlichen Cassen auf jedesmaliges Verlangen der Besitzer gegen gute Münze eingelöst, so sind diese gegen Verlust geschützt, weil sich dann das Papiergeld im Umlaufe der Münze ganz gleich stellt und nicht übermäßig vermehrt werden kann, ohne sogleich wieder zurückzuströmen.

Bei einer geringen Menge desselben wird von der Einlösung wenig Gebrauch gemacht, weil es genügt zu wissen, daß man dieselbe beliebig verlangen kann. Das Ausgeben eines einlöslichen Papiergeldes bildet eine deutlich ausgesprochene Schuld des Staates. Diese ist jedoch von eigenthümlicher Art, denn 1) sie braucht nicht verzinst zu werden, 2) die Gläubiger sind in der Regel Inländer, ihre Personen wechseln unaufhörlich, 3) die Tilgung wird durch den Umlauf des Papiergeldes fortwährend hinausgeschoben, die Schuld durch Wiederausgabe der eingelösten Papiere stets von Neuem gemacht. Bei einem nicht-einlöslichen Staatspapiergelde besteht zwar keine andere anerkannte Verbindlichkeit gegen die Besitzer desselben, als die Annahme bei Zahlungen an die Staatscasse, doch ist im Allgemeinen eine Verpflichtung der Regierung nicht zu verkennen, mit allem Eifer dafür zu sorgen, daß das Papiergeld im Verkehr der Münze gleich (im Pari) stehe und die Bürger, denen dieß Zeichen einer Metallmenge aufgedrungen wird, nicht in Schaden kommen. Ist einmal dennoch das Papiergeld im Preise (Curse) gegen Münze gesunken, so läßt sich der Verlust der Besitzer nachher nicht genau vergüten, weil er beim Umlaufe jedes Stückes sich unter die aufeinanderfolgenden Besitzer vertheilt und im Einzelnen unerforschlich ist, aber jene Verpflichtung wird hiedurch desto strenger und muß von dem Mißbrauch des Papiergeldes dringend abmahnen. Oft ist, um dieser Verpflichtung zu genügen, das Staatspapiergeld theilweise gegen verzinsliche Schuldscheine zurückgezogen worden.

(a) Es giebt Zettelbanken, deren Eigenthümer der Staat ist und welche Leihgeschäfte u. dgl. betreiben, I, §. 317 (a) (c) (g). So lange sie ihrer Bestimmung gemäß verwaltet werden, kommen ihre Scheine mit dem Privatpapiergelde überein, sie entfernen sich aber von demselben, wenn die Einlösung aufhört. — In Oesterreich ist Kupfermünze ausgeprägt worden, welche den Wiener Banfzetteln gleich galt und so sehr über seinen Metallwerth erhöht wurde, daß es mehr ein Zeichen- als ein selbstständiges Geld darstellte; es waren Stücke von 1, 3, 15 und 30 kr., die aber zugleich mit dem Papiergelde auf $^1/_5$ herabgesetzt wurden. — Russische Kupfermünze im 17. Jahrhundert, wie ein Papiergeld behandelt, s. Nachträge zur 1. Abtheilung des 3. Bandes dies. Lehrb. S. 447.

§. 488.

Die angegebenen Eigenschaften, insbesondere die Unverzinslichkeit, haben dem Staatspapiergelde bei vielen Staatsmännern eine große Empfehlung gegeben. Eine mäßige Menge Papier-

geldes, die nur einen Theil der umlaufenden größeren Münzsorten ersetzt, in Verbindung mit pünctlicher Einlösung und Annahme bei den Staatscassen, ist unschädlich, so lange der gute Zustand des Finanzwesens währt. Allein in unglücklichen Kriegen und anderen Bedrängnissen zeigen sich ernstliche Gefahren. Selbst jener mäßige Betrag des Papiergeldes würde dann nicht im Pari mit der Münze erhalten werden können, noch schlimmer aber ist die große Versuchung, sich durch die Ausgabe von neuem Papiergelde zu helfen. Da hiebei die Einlösung bald unmöglich wird und ausdrücklich aufgehoben werden muß, so bleibt das Sinken des Curses nicht aus, die in dem gesunkenen Papiere eingehenden Staatseinkünfte reichen immer weniger zu, weil die Preise aller Dinge in die Höhe gehen, und man sieht sich stets zu einer neuen Vermehrung des Papiergeldes hingedrängt, II, §. 252—254. Dieser Zustand müßte bis zur gänzlichen Preislosigkeit des Papiergeldes hinführen, wenn man nicht Mittel fände, früher der Anhäufung desselben Schranken zu setzen und dessen Curs festzustellen (*a*). Auf welcher Stufe des Uebels man auch dem weiteren Anwachse desselben Einhalt zu thun anfängt, so ist dasselbe noch immer größer, als wenn ein gleicher Betrag an Schulden auf andere Art, insbesondere durch Anleihen gemacht worden wäre. Der Nahrungsstand vieler Familien wird zerstört bis zur gänzlichen Verarmung, die Gewerbe leiden, während Einzelne dagegen bei dem Abtragen ihrer Verbindlichkeiten in dem gesunkenen Papiere einen Gewinn machen. Die Verwirrung im Geldwesen und in den Geldpreisen, welche alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse durchdringt, muß eine Zerrüttung und Lähmung des ganzen Verkehrs verursachen, und auch nachdem man die Heilung zu veranstalten angefangen hat, dauert es noch lange, bis die großen Verluste verschmerzt und ersetzt sind. Diese vertheilen sich auch höchst zufällig und ungleichförmig unter die Staatsbürger und sind weit größer, als der Nutzen für die Staatscasse (*b*). Ein ausgeartetes, vom Staate beschütztes Privatpapiergeld ist in Ansehung der Wirkungen dem vom Staate selbst ausgegebenen gleich zu achten, I, §. 300.

(*a*) Zum Beispiel dienen die Erfahrungen mehrer neuerer Staaten, I, §. 315 bis 317. II, §. 254. — Die Hemmung dieser Verwirrung gelingt

nicht jedesmal sogleich. Die österreichischen Einlösungsscheine, von denen je 100 fl. für 500 fl. Banknoten ausgegeben wurden, sanken noch stark im Curse. Die französischen mandats territoriaux, ein Schöpfung des Directoriums vom 16. März 1796, die zum Theile dazu bestimmt war, die tiefgesunkenen Assignaten gegen 1/30 ihres Nominalbetrages einzuziehen, verloren ebenfalls sehr im Curse gegen Münze. Man beabsichtigte, die Mandaten durch Domänenverkäufe zu tilgen, so daß man die Staatsländereien ohne Versteigerung nach der Taxe von 1790 gegen die nämliche Summe in Mandaten hingab. Dieß geschah auch, konnte indeß den Curs der letzteren nicht aufrecht erhalten, weil die Ländereien sehr gegen den damaligen Preis gefallen waren und die auf 1/2—1/3 Proc. gesunkenen Assignaten bei der Umwechslung gegen Mandaten viel zu hoch gerechnet wurden, auch das Vertrauen zu allem Papiergelde zerstört war. Die Mandaten galten anfangs (Februar 1796) 60—64 Proc., im August dess. Jahres nur noch zwischen 2 und 3 Proc. und zuletzt, im September 4,58 Proc. Schon am 26. Juli 1796 wurde angeordnet, daß die Mandaten bei der Ueberweisung von Domänen nur nach dem Curse angenommen werden sollten. Sie verschwanden aus dem Umlaufe und die verborgen gewesene Münze kam häufig zum Vorschein. Thiers, Hist. de la revolution fr. VIII, 190. 341. Vergl. Storch, Handb. III, 111. — Die americanische Union hat im Bürgerkriege seit Juli 1861 viel Staatspapiergeld (sog. greenbacks, wegen der grünen Verzierung auf der Rückseite) ausgegeben, von dem im Juli 1864 453 Mill. D. im Umlauf waren. Darunter befanden sich 21 Mill. fractional currency, d. h. Papiergeld für Theilsummen des Dollar. Nach Gesetz v. 25. Febr. 1862 darf das Staatspapiergeld (treasury notes) in 6proc. Staatsschuldbriefe umgewandelt werden, welche nach gewisser Zeit zurückzuzahlen sind. Das Aufgeld (premium) gegen Gold betrug zu Anfang 1862 gegen 52 Proc., im Juni gegen 100, im Juli 1864 an 180, Anfang 1865 über 100. — Die russischen Reichscreditbillets wurden im Krimkriege so stark vermehrt (1851 waren 735 Mill. R. im Umlauf), daß sie im Curse sanken. — Die Türkei hat ebenfalls ein im Curse stark gesunkenes Papiergeld (Kaime), welches, da die Regierung anfing, es mit einer verzinslichen Anleihe einzuziehen, 1862 auf einen Preis von 50 Proc. in Silber stieg.

(*b*) Als in Frankreich der Verkehr von der Verwirrung durch Assignaten und Mandaten befreit worden war und sich wieder belebte, trat die Noth derer, die in Papiergeld von der Staatscasse bezahlt wurden, deutlich hervor. Le gouvernement, c. a. d. ses chefs, ses agens de toute espèce, militaires, administrateurs ou magistrats, ses créanciers, étaient réduits à une affreuse détresse. — Les rentiers mouraient de faim, les fonctionnaires donnaient leur démission. Thiers VIII, 344. — Die letzten 20000 Mill. Fr. Assignaten hatten der Staatscasse ungefähr nur soviel als 100 Mill. Fr. Münze genützt. Die gesetzliche Preisbestimmung der nöthigsten Waaren (das „maximum") und das Verbot, ein Agio auf Münze zu nehmen, 1793, bei Strafe von 6 Jahren Zuchthaus, hatten das Uebel nur ärger gemacht und man hatte 1795 diese harten und doch unausführbaren Gesetze zurücknehmen müssen. Thiers V, 152. VII, 42. 245. 387. — In China war es im 11. und 12. Jahrhundert üblich, bei der Ausgabe von Papiergeld zu bestimmen, nach wieviel Jahren dasselbe vollständig eingelöst sein sollte, aber dieß wurde nicht pünctlich vollzogen und die Scheine sanken im Preise. Die nach 7 Jahren zahlbaren Kiao-tschao von 1155 fielen dergestalt, daß ein Reiskuchen nach heutigem französischen Gelde 75000 Fr. galt. Nat. Rondot in Journ. des Econ. XX, 113 (Januar 1850).

§. 489.

Das Papiergeld erscheint demnach als eine gefährliche Art von Staatsschulden. Nur fortdauernde hohe Einsicht und Festigkeit der Regierung kann vor dem Mißbrauche bewahren, und es giebt keine äußere Schutzwehr oder Bürgschaft, die nicht späterhin, wenn jene Eigenschaften den Regierungen fehlen, vereitelt werden könnte (*a*). Es ist eine schädliche Selbsttäuschung, wenn man glaubt, eine große Summe neuer Papiere unbemerkt und ohne Nachtheile ausgeben zu können, weil man den Belauf derselben vielleicht verheimlicht. In Zeiten, wo man beträchtliche Schulden zu machen gezwungen ist, darf man sich auch am wenigsten die Fähigkeit zutrauen, das Papiergeld durch Einlösung stets im Pari zu erhalten. Dasselbe ist deßhalb keine gute Aushülfe in einer schwierigen Lage, vielmehr ist es nur unter solchen Umständen unschädlich, wo man es leicht entbehren könnte und bloß den Vortheil einer Zinsersparung in beschränktem Maaße beabsichtigt. Dieß ist der Fall, so lange die Menge des Papiergeldes gering ist, z. B. $^1/_5$ der jährlichen Staatseinkünfte, so daß die Möglichkeit, dasselbe einzuziehen und dafür verzinsliche Anleihen aufzunehmen, keinem Zweifel unterliegt (*b*). Am wenigsten hat dasjenige Staatspapiergeld gegen sich, welches nur auf bestimmte Zeit, als Vorausnahme (Anticipation) gewisser Einkünfte, ausgegeben und bei oder nach dem Eingehen derselben eingezogen wird (*c*). Verzinsliche Schuldbriefe, selbst wenn sie auf kleine Summen, z. B. 50 oder 25 fl. lauten, sind nicht als Papiergeld anzusehen, weil man sie wegen der Verzinsung gerne behält und wegen der beim Ausgeben nöthigen Vergütung der angelaufenen Zinsen nicht so leicht und gerne wie Geld bei Zahlungen anwendet (*d*).

(*a*) Auch die landständische Mitwirkung zu dem Beschlusse über das Ausgeben des Papiergeldes, obgleich ohne Zweifel sehr nützlich, gewährt doch keine unfehlbare Sicherheit gegen Mißgriffe, weil in dieser Angelegenheit, die gründliche staatsökonomische Kenntnisse erfordert, auch eine solche Versammlung leicht in Irrthümer verfallen oder überrascht werden kann.

(*b*) Die vermehrten Staatsausgaben bei verminderten Einkünften haben 1848 und 49 viele deutsche Regierungen bewogen, Papiergeld auszugeben oder das schon ausgegebene zu vermehren. Dieß geschah zum Theile in sehr mäßiger Menge, z. B. Baden 2 Mill. fl. (1,47 fl. auf den Kopf), später 3 Mill., in Würtemberg ebenfalls 3 Mill. (1,66 fl. auf den Kopf), zum Theile aber in einer Menge, welche der inländische Umlauf eines

kleinen Landes nicht fassen kann und welche daher nur auf die Annahme in anderen deutschen Staaten berechnet sein konnte; Kurhessen 2½ Mill. Thaler (5,76 fl. auf den Kopf), Meiningen und Koburg-Gotha je 800 000 Thlr. (6,5 und 7 fl.), Sachsen 7 Mill. Thlr. (6,4 fl.), Anhalt-Bernburg 300 000 Thlr. (10,5 fl.), A.-Köthen 500 000 Thlr. (19,7 fl. a. d. Kopf!). Dieß Uebermaaß macht das Bedürfniß einer bundesgesetzlichen Regel sehr fühlbar, welche dann dem Staatspapiergelde in allen Bundesstaaten Umlauf verschaffen könnte. — In Oesterreich sind 1848 mehrere Arten von Staatspapiergeld ausgegeben worden, namentlich unverzinsliche Reichsschatzscheine (bis zu 5 fl. herab, die Scheine von 100 fl. an trugen 3 Proc. Zins), Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, Tresorscheine im lombardisch-venezianischen Königreich (70 Mill. Lire), auch Münzscheine bis auf 10 und 6 kr. wegen des Mangels an Scheidemünze. Zu Ende 1852 war für 144·631 168 fl. wahres (unverzinsliches) Staatspapiergeld vorhanden, welches im Curse den Banknoten gleich stand, v. Hauer, Neuere Uebersicht ꝛc., 1853, S. 127. Von diesen Papieren und den (verzinslichen) Cassenanweisungen besaß die Bank 51½ Mill., die aber darum nicht weniger Theile der Staatsschuld sind. Dieses sämmtliche Staatspapiergeld ist neuerlich wieder aus dem Umlaufe gezogen und gegen Bankscheine umgetauscht worden, welche noch immer unter Pari stehen, Febr. 1865 zu 89 Proc.

(*c*) In Oesterreich wurde 1761 eine neue Menge von Bankzetteln ausgegeben, die bei der beabsichtigten Anleihe von 7 Mill. fl. eingezahlt und eingezogen werden sollten. — Anticipation der preuß. Vermögens- und Einkommensteuer (§. 404) durch gestempelte Tresorscheine, die bei der Entrichtung dieser Steuer und auch später für baar bei den Staatscassen angenommen werden sollten. Edict v. 24. Mai 1812. Die durch die Steuer eingehenden Tresorscheine sollten vernichtet, die auf diese Weise nicht eingegangenen aber aus dem Steuerertrage eingelöst und vernichtet werden. Edict v. 19. Jan. 1813. Hiemit sind die anderen nicht gestempelten, im Umlaufe gebliebenen Tresorscheine, neuerlich Cassenanweisungen genannt, nicht zu verwechseln, vgl. I, §. 296. — Niederländische Münzscheine, §. 201.

(*d*) Vgl. I, §. 293 (*e*). In neuerer Zeit hat man öfters solche Obligationen ausgegeben und die Zinsberechnung durch eine aufgedruckte Tabelle erleichtert. Sie dienen zur Anlegung kleiner Ersparnisse und verschaffen hiedurch allerdings der Regierung eine größere Menge von Darleihern.

§. 490.

Die Vorzüge der freiwilligen Anleihen (§. 485) erhellen aus der vorstehenden Betrachtung der erzwungenen Staatsschulden. Der Gläubiger leiht unter Bedingungen, die er genehmigt, und die sämmtlichen Staatsbürger tragen zu den hieraus erwachsenden Lasten durch Steuern gleichförmig bei. Während der allmäligen Vermehrung der Staatsschulden ist man auch bei den Anleihen auf mancherlei Einrichtungen verfallen, die sich nach folgender Eintheilung ordnen lassen (*a*). Die Anleihen dienen

I. zu einer bloß augenblicklichen Aushülfe (schwebende Schuld), oder sie werden

II. auf längere Zeit gemacht.

A. Einfache verzinsliche Anleihen. Hier treten Verschiedenheiten in den über die Heimzahlung getroffenen Verabredungen ein, indem nämlich
1) eine gewisse Frist zur Abtragung festgesetzt, oder
2) dem Gläubiger die Kündigung gestattet, oder
3) demselben lediglich der Zinsbezug ohne das Versprechen einer Zurückzahlung der Forderung selbst zugesichert wird; Renten. Bei diesen giebt es wieder eine doppelte Art, die Verzinsung des Capitals zu bezeichnen, es wird entweder
a) der Zinsfuß im Verhältniß zur geliehenen Summe ausgedrückt, oder
b) im Verhältniß zu einem von dieser verschiedenen Renn- (Nominal-)Betrage.

B. Anleihen mit einer die Verzinsung und allmälige Tilgung enthaltenden Rente; Zeit- und Leibrenten.

C. Anleihen mit einem Tilgungsplane, wobei die aufgeschobenen Zinsen nachbezahlt und Gewinnste verlooft werden; Lotterieanleihen.

(a) Vgl. Rebenius S. 329 ff. — Baumstark S. 228.

§. 491.

I. Es giebt Anleihen, welche nur zur Aushülfe bei einer augenblicklichen Unzulänglichkeit der Einkünfte bestimmt sind und daher nur auf kurze Zeit, gewöhnlich nicht über ein Jahr hinaus, gemacht werden. Sie werden, als vorübergehend, nicht in den dauernden Verzinsungs- und Tilgungsplan aufgenommen, sondern bleiben lediglich auf die Einkünfte jedes einzelnen Jahres angewiesen. Man hat sie neuerlich mit dem Namen schwebende Schuld, dette flottante, floating debt, belegt (a). Diese kann 1) davon herrühren, daß die Ausgaben und die zu ihrer Deckung bestimmten Einkünfte nicht gleichzeitig zusammentreffen, und daher, weil jene nicht verschoben werden dürfen, auch kein genügender Betriebsvorrath in Bereitschaft ist (§. 88), die nöthigen Summen einstweilen geborgt werden müssen. Dieß geschieht besser durch Aufnehmen bei Capitalisten, als durch freiwilligen Vorschuß einer Auflage von den Steuerpflichtigen,

vergl. §. 486. 2) Die schwebende Schuld kann auch daraus entspringen, daß überhaupt die Einkünfte des Jahres nicht zureichen. In diesem Falle werden die vorläufigen Anleihen nicht so leicht wie die unter 1) erwähnten in kurzer Zeit wieder beseitigt, denn wenn in den folgenden Jahren keine Ueberschüsse vorhanden sind, so entsteht aus der Abtragung dieser Schulden nach Ablauf des kurzen, festgesetzten Zeitraums abermals eine Unzulänglichkeit der verfügbaren Einkünfte, die zu neuem Borgen in ähnlicher Weise nöthigt. Gelingt es nicht, mit Hülfe von Einnahmsüberschüssen oder Ersparungen sich in den folgenden Jahren von dieser schwebenden Schuld zu befreien, so bleibt nichts übrig, als sie in die fortdauernde herüber zu nehmen (*b*).

Die Kosten dieser Anleihen sind heutiges Tages nicht mehr so groß wie ehemals (*c*), besonders da, wo sich große Banken befinden, welche die nöthigen Summen gegen Schuldbriefe der schwebenden Schuld, Schatzkammerscheine, bons royaux oder du trésor, exchecquer bills, vorstrecken (*d*). Aehnliche Anleihen, wenn auch nicht gerade mit solchen Scheinen, die in den Umlauf kommen, sind überhaupt nicht zu vermeiden; sog. Cassenanleihen.

(*a*) Der französische Finanzminister Roy sprach in der Deputirtenkammer, 25. Juli 1828: Ce sont ces emprunts à échéance, que nous nommons dette flottante, ce sont ces engagements remboursables, soit qu'ils aient pour objet un déficit réel ou une avance de fonds, soit qu'ils aient pour objet de subvenir à des paiemens pour lesquels les fonds ne sont pas encore rentrés.

(*b*) In Frankreich kamen schon während des 18. Jahrhunderts regelmäßig solche Anticipationen auf das folgende Jahr vor. Sie betrugen 1715: 186 Millionen Liv. — 1770, bei Terray's Antritt, 154 Mill. — 1773, bei dessen Abgang, 30 Mill. — 1775, in Turgot's zweitem Jahr, 78 Mill. — 1776 50 Mill. — 1781, unter Necker, 119 Mill. — 1782, Fleury, 184 Mill. — 1789 noch 225 Mill.

(*c*) Nach Necker, Admin. des fin. II, 251, kosteten die Anticipationen oft 8—10 Proc. jährlich, weil sie mehrmals im Jahre erneuert werden mußten, wobei immer ½—1 Proc. Provision außer dem Zins vorkam. N. verlängerte sie auf ein Jahr, mit 1 Proc. Gebühr und 4½—5 Proc. Zins. — Auch in deutschen Staaten kamen noch in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts Cassenschulden von 8—9 Proc. Kosten vor.

(*d*) Bons royaux, seit 1848 bons du trésor in Frankreich, gewöhnlich von der Bank übernommen. Der höchste zulässige ordentliche Betrag derselben (vorbehaltlich besonderer Bewilligungen) wird jährlich im Finanzgesetz bestimmt, mehrere Jahre hindurch 250 Mill., für 1856 150 Mill. Der Zinsfuß wird öfters verändert und ist niedriger bei bons auf 3—5 Monate als bei längerer Frist. Uebrigens werden in Frankreich zur schwebenden Schuld noch verschiedene andere Bestandtheile gerechnet, welche darin übereinkommen, daß eine Rückzahlung der

einzelnen Schuldposten gefordert werden kann, wenn gleich im Ganzen der Betrag ziemlich gleich bleiben mag. Dahin gehören außer den bons noch 1) Summen, die von den Gemeinden, Departements und Stiftungen der Schuldentilgecasse übergeben sind, 2) die bei dieser angelegten Sparcassengelder, 3) die von der Hinterlegungscasse auf laufende Rechnung (compte courant) überlieferten Summen, 4) Vorschüsse der Bank und der Departementseinnehmer ꝛc. Die schwebende Schuld ist von sehr wechselndem Betrage; sie war z. B. Ende 1830 223 Mill. Francs, 1835 546 Mill., zu Anfang 1848 630 Mill. Am 1. Februar 1851 war sie 577 Mill., wovon 113 Mill. in bons, 1855 stieg sie auf 886 Mill., am 1. Januar 1858 815 Mill., 1859 810 Mill., wobei 159 Mill. bons du trésor, 1860 gegen 600 Mill., wovon 135 Mill. bons, 1864 kam sie auf 972 Mill. Die Anleihe von 300 Mill. in 3proc. Schuldbriefen der consolidirten Schuld war dazu bestimmt, die schwebende Schuld zu vermindern, die 1865 23,7 Mill. Zins erfordert.

Exchecquerbills in Großbritanien (seit 1696, wo sie Montague einführte) mit Tageszinsen, während die sonst ähnlichen navy bills erst nach $^1/_2$ Jahre Zins trugen. Ihre Summe wird jährlich vom Parlament bewilligt und ein Theil von ihr wird auf der Bank übernommen, welche hiedurch in der Leichtigkeit des Zurückziehens ihrer Noten gehindert wird. Auch Goulbourn (Unterhaus, 18. Mai 1829) erklärt eine große Schuld dieser Art (a great and unmanageable debt) in schwierigen Zeiten für sehr hemmend. Vergl. Parnell, On fin. reform S. 267. Bailly I, 87. Der Zins wird beim Ausgeben neuer Scheine nach dem jedesmaligen herrschenden Zinsfuße bestimmt, aber so, daß er in Pence von 100 L. für den Tag ausgedrückt werden kann; 2 P. täglich ist 3 Proc., $1^1/_2$ ist $2^1/_4$ Proc. Von Zeit zu Zeit hat man einen Theil von ihnen in eine Art der bleibenden Schuld umgewandelt (fundirt). Die größte in einem Jahre ausgegebene Summe war 54·158 000 L. im Jahr 1813. Seit 1825 ist die jährliche Ausgabe (issue) unter 30 Millionen, 1832 war die umlaufende Summe 25·696 000 L. St., der Zins 659 000 L. St. Im März 1835 wurden 28 Mill. e. bills fundirt, wie es 1829 mit 3 Mill. geschehen war. Im Jahre 1840 standen 21·688 000 L. St. aus, für 1852 der Belauf auf 17·756 600 L. gesetzt. Am 1. März 1858 beliefen sich die e. bills und bonds (über 1 Jahr hinaus) auf 25·911 500, 1859 auf 18·277 400 L., weil im Jahre 1858 7 Mill. Sparcassengelder fundirt wurden. Die Zinsausgabe von 1858/59 war 968 183 L. Der Curs wird durch die Anzahl von Schillingen bezeichnet, die man beim Ankauf von 100 L. St. noch zulegen muß. Diese Prämie war z. B. im J. 1850 50—70 Sch., im Juni 1859 17—21 Sch., im November 1840 aber kaufte man die Scheine um 2 Sch. unter Pari ein.

§. 492.

II. A. Auch bei Anleihen auf längere Zeit wird gewöhnlich wie unter Privatpersonen ein Zinsfuß ausbedungen, nach welchem bis zur Abtragung jährliche Zinsentrichtung geschehen soll (*a*). In Bezug auf die Rückzahlung findet folgende Verschiedenheit statt:

1) Viele ältere Staatsanleihen wurden auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Dieß kann jedoch große Verlegenheit verursachen, wenn in dem festgesetzten Zeitpuncte die Zurückzahlung

durch die Umstände erschwert wird, so daß man entweder andere Anlehen unter lästigeren Bedingungen zu Stande bringen oder vielleicht eine Verlängerung der Zeit von den Gläubigern zu erlangen suchen muß. Bei günstigen Verhältnissen dagegen würde es vortheilhaft sein, die Schulden beliebig früher abzahlen zu können und es ist daher rathsam, sich dieß im Vertrage vorzubehalten. In einem Staate, der durch gute Verwaltung seinen Credit ungeschwächt erhalten hat, ist die Zusicherung eines Heimzahlungstermines unnöthig. Neuerlich ist bei manchen Anleihen eine regelmäßige Tilgung von Jahr zu Jahr nach festgesetzter Fortschreitung ausbedungen worden, wobei das Loos die Reihenfolge in der Rückzahlung der einzelnen Theil-Schuldbriefe bestimmen muß (*b*). Diese Einrichtung hat auf das Vertrauen der Darleiher günstig gewirkt. Sie ist weniger lästig als die versprochene Abtragung in einem einzelnen Jahre, doch kann die Fortsetzung der Abzahlung in Jahren, wo man große Ausgaben vornehmen und neue Anleihen zu machen hat, beschwerlich fallen, daher dürfte diese Bedingung wenigstens nur bei einem kleinen Theile der Staatsschuld eingeführt werden.

(*a*) Schon im Alterthum kommen zahlreiche Beispiele von Anleihen der Staaten vor, besonders bei den reichen Tempeln, wie z. B. dem großen Schatze in Delos. Böckh, Staatsh. d. Ath. I, 765. — Im Mittelalter scheinen die Staatsanleihen den städtischen nachgeahmt und zuerst in den italienischen Freistaaten aufgekommen zu sein, in Venedig 1171 und 1187, in Florenz 1324. Man verpfändete häufig gewisse Einkünfte zur Verbürgung, z. B. in Genua die Zölle und später auch andere Einnahmen. Der Zins stieg bisweilen bis 10 Proc. Je 100 lire, die Jemand herlieh, gaben einen Antheil (locus, luogo) bei den Verpachtungen der verpfändeten Einkünfte. Die verschiedenen Gesellschaften von Staatsgläubigern vereinigten sich zu einer großen Genossenschaft, der Casa di S. Georgio, welche große Macht erlangte und aus der sich später die Zettelbank bildete. I, §. 310. Bizarus, Senatus populique Genuensis rerum domi forisque gestarum historiae S. 79. Hüllmann, Städtewesen IV, 106. Selbst die Päpste konnten in Geldverlegenheiten nicht umhin zu borgen und das Zinsverbot des kanonischen Rechtes zu umgehen. Man bediente sich der Form eines Rentenkaufes und behandelte die Anleihen als Leihanstalten (mons pietatis). Clemens VII. errichtete 1527 einen monte, um Geld zu 10 Proc. aufzunehmen, wofür die Güter der apostolischen Kammer verpfändet wurden. Die Gläubiger erhielten Vorrechte, z. B. Sicherheit gegen Confiscation und Befugniß, zu Gunsten unehelicher Kinder zu testiren. Paulus IV. nahm 807 000 Goldstücke zu 10 Proc. auf 9 Jahre auf, Pius V. verlängerte die Dauer und setzte den Zins auf 7 Proc. herab ꝛc. Gregor. Tholoz. De rep. Lib. XIII. Cap. XVI. §. 10 ff. — Die Regierungen hatten oft Mühe, die erforderlichen Anleihen zu Stande zu bringen und sahen

sich hiedurch in Kriegsrüstungen auf die lästigste Weise gehemmt. Man mußte Kleinodien, Einkünfte, Vorräthe von Bergwerkserzeugnissen verpfänden, Beamte umherſenden, um Reiche zu Vorschüssen zu bewegen u. dergl. Einzelne Beispiele hievon finden sich unter Anderen bei Oberleitner, Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. Wien 1859. — Bei dem heutigen besser geregelten Gange des Staatshaushaltes und der durch Aufnahme in den Voranschlag gesicherten Verzinsung sind jene Schwierigkeiten nicht mehr vorhanden.

(*b*) Z. B. Preuß. Anleihe bei N. M. Rothschild in London im Jahre 1818, 5 Mill. L. St. zu 5 Proc. (wofür aber nicht der volle Betrag eingenommen wurde), mit der Bestimmung, daß im ersten Jahre 3 Proc., im zweiten $2^1/_2$, im dritten 2, im vierten $1^1/_2$ und vom fünften an jährlich 1 Proc. abgezahlt werden sollte. 1830 wurde der Rest dieser Anleihe in eine 4procentige umgewandelt, bei der ebenfalls 1 Proc. und die Zinsen der eingelösten Obligationen von 1835 an zur Tilgung verwendet werden sollen. Preußisch-engl. Anleihe von 1822, $3^1/_2$ Mill. L. zu 5 Proc., jährlich mit 1 Proc. zu tilgen. Französ. obligations trentenaires mit Tilgung in 30 J. — Viele Anleihen mit bestimmter Tilgungszeit in Nordamerica.

§. 493.

2) Schulden mit freier Kündbarkeit für beide Theile sind zwar den Capitalisten erwünscht, um zu jeder Zeit über ihr Vermögen beliebig verfügen zu können, jedoch für die Regierung allzu nachtheilig, weil die Kündigungen gerade dann häufig werden, wenn das Aufbringen der erforderlichen Summe schwierig ist und die Gläubiger neue vortheilhafte Bedingungen erzwingen könnten.

3) Anleihen, die von Seite des Gläubigers unkündbar sind und demselben nur ein Recht auf Verzinsung geben, sind in neuerer Zeit die häufigsten geworden. Solche Schuldzinsen werden in Frankreich Renten im engsten Sinne genannt, rentes perpétuelles, engl. perpetual annuities (*a*). Die Regierung ihrerseits muß sich das Recht vorbehalten, die Summen nach vorausgegangener Kündigung zurückzuzahlen, damit sie im Stande sei, die Schuld zu vermindern, wenn sie die Mittel hiezu besitzt. Da sie immerwährende Dauer und das Einkommen des Volkes zur Stütze hat, so ist es der Natur der Sache gemäß, daß man ihr unter diesen Bedingungen leiht und die Gläubiger können dieselben um so leichter eingehen, weil die Schuldbriefe bei gutem Credit des Staates stets verkäuflich sind und also der Besitzer die darauf verwendete Summe beliebig zurückzuziehen vermag. Die Schuldscheine bilden sogar einen beliebten Handelsgegenstand, indem sie nicht bloß von

Capitalisten zur bequemen Anlegung ihres Vermögens, sondern auch von Speculanten des Gewinnes willen erkauft werden, I, §. 439.

(*a*) Oder annuities schlechthin. Vgl. §. 494 (*c*).

§. 494.

3. a) Die natürlichste Art, eine solche Anleihe auf Renten aufzunehmen, besteht darin, daß man nach einer Vereinbarung über den Zinsfuß den Capitalisten Schuldscheine (Schuldbriefe, Obligationen) über die vorgeschossene Summe ausstellt. So hat man es lange Zeit hindurch gehalten. Es war jedoch unvermeidlich, daß die Staatsschuldscheine einen veränderlichen Preis (Curs) erhielten, weil ein gewisser aus der Staatscasse zu empfangender Zinsbetrag bald mehr, bald weniger geschätzt und begehrt wird. Wenn der Preis einer Obligation im Verkehr über den Betrag der dargeliehenen Summe hinaufgeht, so haben die Gläubiger doch von der Staatsgewalt bei der Rückzahlung nicht mehr als diesen Betrag anzusprechen, dagegen sind sie auch, wenn der Curs unter denselben sinkt, nicht schuldig, eine geringere Summe als Tilgung anzunehmen (*a*). Der Curs der Schuldbriefe ist daher ohne Einfluß auf das Verhältniß zwischen den Staatsgläubigern und der schuldenden Regierung.

b) Nachdem die in einem Lande vorhandenen Staatsschuldscheine im Verkehr unter Pari verkauft und gekauft wurden, konnte die Regierung leicht auf den Gedanken kommen, auch bei neuen Anleihen die Scheine um einen Preis hinzugeben, welcher niedriger war als die vorgeschriebene, zur Bestimmung des Zinsfußes dienende Summe. So entstand ein anderes, in neuerer Zeit oft angewendetes Verfahren. Man stellt z. B. 3procentige Schuldbriefe auf 100 fl. aus und empfängt dafür nur je 75 fl. baar, so daß man die Anleihe im Grunde zu 4 Proc. verzinsen muß, weil 3 von 75 so viel ist, als 4 von 100. Um 100 geliehen zu erhalten, muß man demnach 133 verschreiben und es ist daher die *wirklich geborgte* von der *verschriebenen* (*Renn-* oder *Nominal-*)*Summe* zu unterscheiden (*b*). Das Geschäft wird als ein Rentenkauf angesehen und die Tilgung geschieht in derselben Weise durch den Ankauf der Obligationen nach ihrem jedesmaligen Marktpreise

(Börsencurs). Jedoch ist es angenommen, daß die Regierung durch die Ablieferung des Nennwerthes sich von der Schuld befreien dürfe, und diese Abtragungsweise ist dann allein zulässig, wenn der Curs sich über das Pari erhoben hat (*c*).

(*a*) Dieß schließt nicht aus, daß die Regierung Obligationen dieser Art im freien Einkaufe nach dem jedesmaligen Curse einlösen darf, nur würde es nicht zur Befestigung des Credits gereichen.

(*b*) Diese Art zu borgen wurde zuerst in England unter der Königin Anna angewendet, kam aber erst seit dem americanischen Kriege regelmäßig in Gebrauch. Ueber diese Anleihen s. v. Malchus, I, 442, wo namentlich die Vertheidigung dieser Methode durch Lafitte, Dep.-K. 14. Mai 1828, mitgetheilt ist. — Entschieden gegen solche Anleihen sind: Nebenius S. 355 ff. — Bernoulli, Beiträge S. 43. — Parnell S. 274. — Mac Culloch, Tax. S. 435.

(*c*) In Frankreich war lange Zeit von gar keiner Leihsumme (Schuldcapital) und keinem Zinsfuße die Rede, man verkaufte bloß Renten, wie dieß auch von Privaten geschah. Das „große Buch der Staatsschuld" nach dem Gesetz vom 24. August 1793 erwähnt keine Capitalsumme, daher ist man noch jetzt gewohnt, sich die Schuld nicht als ein gewisses geborgtes Capital, sondern als eine Masse schuldig gewordener Renten vorzustellen, deren Preis veränderlich ist. Solche rentes constituées à perpétuité kamen seit Franz I. vor. Hiebei war aber die Ablösung für den Betrag, der dem gesetzlichen Zinse entspricht, immer als erlaubt angesehen, und von Sully und Colbert waren solche Abzahlungen wirklich ausgeführt worden. Das Gesetz vom 1. Mai 1825 sprach diesem Grundsatze gemäß aus, daß die Tilgung durch Ankauf nach dem Curse nicht über dem 20fachen der Rente geschehen dürfe und stellte also diese als den 5procentigen Zins eines Nominalbetrages dar. Indeß wirkt die frühere Ansicht noch immer fort.

§. 495.

Zu diesem Ausgeben von Staatsschuldbriefen um einen unter ihrem Nennbetrage stehenden Preis hat man sich hauptsächlich durch nachstehende Gründe bewegen lassen:

1) In schwierigen Zeiten bekommt man nicht immer um den landüblichen Zins geliehen, also muß man den Gläubigern mehr versprechen. Statt aber geradezu 7 oder 8 Proc. zu bewilligen, bedient man sich jenes Mittels, sowohl um das im Privatrechte noch bestehende Verbot höherer Zinsen nicht offen zu verletzen, als um zu vermeiden, daß die einzelnen Theile der Staatsschuld sehr verschiedene Zinsfuße haben und daß etwa die Zinsen in unbequemen Bruchtheilen ausgedrückt werden müßten (*a*).

2) Man hofft, daß wegen der Beliebtheit solcher Anleihen die Capitalisten sich mit einer niedrigeren Verzinsung begnügen.

Die Vorliebe der Gläubiger für diese Einrichtung entspringt aus der Hoffnung, am Stamme ihrer Forderungen zu gewinnen, wenn der Curs der Schuldbriefe steigt. Je weiter nämlich ein Staatspapier unter Pari steht, ein desto ausgedehnterer Spielraum ist für die Erhöhung des Curses geöffnet, während dieser nur wenig über das Pari hinausgehen kann, wenn die Ablösung um den Nominalbetrag nahe bevorsteht. Die Unwahrscheinlichkeit, daß die Reihe der Tilgung sobald an eine einzelne Obligation kommen werde, ermuntert bisweilen, noch einige Procente über Pari zu bezahlen, wenn man keine andere gleich gute Gelegenheit hat, Capitale auszuleihen, aber ein bedeutend höherer Curs ist bloß dann zu erwarten, wenn man gewiß ist, daß fürs Erste keine Einlösung in Pari eintreten werde (*b*). Für die Speculation auf eine Curserhöhung sind daher solche Papiere am willkommensten, deren Zinsfuß noch unter dem landesüblichen ist, und die schon darum für einen niedrigeren Curs an die Uebernehmer der Anleihe abgelassen wurden (*c*). Diese ziehen z. B. 3procentige Obligationen (3 Procents nach der kürzeren Bezeichnung) zu 75 den 4procentigen, die sie im Pari bezahlen müßten, vor, obgleich der Zins in beiden Fällen gleich ist, weil sie hoffen, die ersteren vielleicht auf 80 oder 90 steigen zu sehen, weßhalb auch unter übrigens gleichen Umständen der Curs der Obligationen eines und desselben Staates sich nicht genau nach dem Zinsfuße richtet (*d*).

(*a*) Statt z. B. einen in der Berechnung beschwerlichen Zinsfuß von 6,^{3} Proc. festzusetzen, wird ein Preis von 79,^{36} für 5procentige Obligationen bedungen; die Unterhandlung ist leichter und man kann sich durch Zugeben und Nachlassen eher nähern

(*b*) Wie in Frankreich wegen der gesetzlichen Verfügung, daß, wenn eine Art von Papieren über Pari steigt, die Tilgung derselben ausgesetzt bleiben soll. Die dortigen 5 Procents stiegen deßhalb sehr hoch. Ihr höchster Stand war 126, am 4. März 1844. Auch die österreichischen kamen bis 112.

(*c*) In England hat man öfters bei einer neuen Anleihe verschiedene Papiere von den schon vorhandenen Arten ausgegeben. Die einzelnen Obligationen als Theile des Ganzen heißen scrips (von subscription), ihr Inbebriff omnium. Es wurden z. B. 1781, um 12 Mill. L. St. baar zu erhalten, hingegeben 18 Mill. 3procentige und 3 Mill. 4proc. Stocks, zusammen 21 Mill., welche 660 000 oder 5½ Proc. trugen. Bei den im Jahre 1814 geborgten 24 Mill. gab man für je 100 L. baar

80 L. St. in 3proc. reduced (nämlich annuities),
23½ „ „ 3 „ consols (consolidated ann.),
30 „ „ 5 „ consols

zusammen 133½ L., welche 4,^{6} L. Zins kosteten. Bei mehreren solchen

Anleihen wurden zur Ergänzung auch langjährige Zeitrenten beigefügt, deren jetziger Werth berechnet werden muß, wenn man die ganze übernommene Verpflichtung übersehen will. Stehen die das omnium bildenden scrips im Curse höher, als sie von den Gläubigern übernommen wurden, so machen diese sogleich einen Gewinn, welcher bonus genannt wird. Im Jahre 1813 z. B. waren die für je 100 L. St. hingegebenen Stocks nach dem Curse 97 L. 5 Sch. werth, dazu kamen 5 Sch. $7\frac{1}{2}$ P. in $46\frac{3}{4}$jährigen Zeitrenten, welche, da eine Rente von dieser Dauer unter Annahme eines Zinsfußes von 5 Proc. den $17,^{95}$fachen Betrag jetzt werth ist, auf 5 L. 18 Sch. $7\frac{3}{5}$ P. anzuschlagen waren. Die 3 scrips machten also 103 L. 3 Sch. $7\frac{3}{5}$ P. aus und brachten den Unterzeichnern sogleich $3\frac{1}{6}$ Proc. Gewinn.

(*d*) Beispiele. Am 21. Februar 1848 (vor der Umwälzung) war in Paris bei den Renten von

	5 Proc.	$4\frac{1}{2}$ Proc.	4 Proc.	3 Proc.
der Preis . . .	$116,^{55}$	104	$99,^{25}$	$73,^{95}$
also die Verzinsung	$4,^{29}$ „	$4,^{32}$ „	$4,^{03}$ „	$4,^{05}$ „

Am 1. März 1860 war bei den Staatsschuldscheinen von Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden, Großh. Hessen, Nassau und Frankfurt in der letztgenannten Stadt

bei Obligationen von	5 Proc.	$4\frac{1}{2}$ Proc.	4 Proc.	$4\frac{1}{2}$ Proc.	3 Proc.
Durchschnittspreis	$103,^{87}$	$102,^{55}$	$98,^{83}$	$95,^{08}$	$87,^{62}$
folglich Verzinsung	$4,^{84}$ „	$4,^{38}$ „	$4,^{64}$ „	$3,^{67}$ „	$3,^{42}$ „

Die französische Regierung ließ 1855 bei der Anleihe von 750 Mill. Fr. den Unterzeichnern die Wahl, $4\frac{1}{2}$ proc. Schuldscheine zu $92\frac{1}{4}$ oder 3proc. zu $65\frac{1}{4}$ zu übernehmen; jenes macht $4,^{87}$, dieß $4,^{59}$ Proc. Verzinsung. Bei der Anleihe von 500 Mill. im Jahre 1859 war die Wahl diese: $4\frac{1}{2}$proc. zu $90\frac{3}{4}$ oder 3proc. zu $60\frac{1}{2}$; die Verzinsung ist in beiden Fällen $4,^{95}$ Proc., aber es wurden $4,^{6}$ mal soviel Schuldscheine von 3 als $4\frac{1}{2}$ Proc. verlangt. — Bei dem Umtausch der $4\frac{1}{2}$proc. in 3proc. Schuldscheine nach dem franz. Gesetz v. 13. Febr. 1862 erhielten die Besitzer der ersteren für je 100 Fr. derselben 150 Fr. in 3 Proc., so daß sie fernerhin gleiche Rente zu beziehen hatten, denn $0,^{03} \times 150$ ist $= 4,^{5}$, aber sie mußten $5,^{4}$ Proc. des bisherigen Nennbetrages als Aufgeld (soulte) entrichten, d. h. die $1,^{2}$fache einjährige Rente hingeben, um die Aussicht auf das Steigen des Curses zu erlangen. Bei den 4 Proc. betrug die soulte $1,^{20}$ Proc. Zu dieser Umtauschung waren jedoch die Gläubiger nicht gezwungen und von 174 Mill. $4\frac{1}{2}$ und 4 Proc. wurden nur 134·914451 Fr. zur Umwandlung angemeldet. Diese Maßregel brachte der Staatscasse 157·631000 Fr. ein, die zur Verminderung der schwebenden Schuld dienten. Der Nennbetrag dieses Theiles der Schuld wurde hiedurch bei den $4\frac{1}{2}$ Proc. um die Hälfte, bei den 4 Proc. um $\frac{1}{3}$ vergrößert.

§. 496.

Der nämliche Grund, welcher solche Anleihen den Capitalisten und Speculanten angenehm macht, deutet auf ihre nachtheilige Seite für die Regierung hin, nämlich auf die Vergrößerung des Schuldenstammes in Folge des Steigens der Curse. Hat man z. B. Schuldbriefe zu 60 hingegeben, und gehen sie in der Folge bis auf 80 in die Höhe, so kostet die Tilgung durch den Rückkauf der Schuldscheine um $\frac{1}{3}$ mehr, als die baar

erhaltene Summe war. Friede, Ruhe und zunehmender Volkswohlstand führen diese Erhöhung des Curses der Staatspapiere herbei, die mit dem Sinken des Zinsfußes zusammenhängt. Wenn z. B. dieser von 5 auf 4 Proc. fällt, so wird eine gewisse Rente bei gutem Credite statt des 20fachen nun mit dem 25fachen Betrage erkauft, und wenn 3procentige Papiere bisher zu 60 standen, so müssen sie nun auf 75 kommen, wobei noch zu erwägen ist, daß man bei den Obligationen solcher Staaten, die vollen Credit genießen, sich mit einer geringeren Verzinsung begnügt als in Privatdarleihen. Die beschriebene Art der Anleihen hat in neuerer Zeit bei dem Uebergange vom Krieg zum Frieden und von innerer Zerrüttung zu befestigter gesetzlicher Ordnung die Schuldenmasse mehrerer Staaten sehr vergrößert und dadurch die Gläubiger überaus bereichert (*a*). Es bleibt hiebei nur noch zu untersuchen, ob, wie man behauptet hat, die Ersparung an den Zinsen jenen großen Schaden, der in der Vergrößerung des Stammes liegt, zu verhüten vermag.

(*a*) Die neuere Finanzgeschichte ist voll von Beispielen dieser Anleihen. In Großbritanien wurden von 1793—1817 897·289 943 L. St. verschrieben, für die man nur 584·874 557 L. oder 65 Proc. baar erhielt, so daß man, wenn die Einlösung z. B. bei einem Preise von 90 geschehen müßte, 222 Mill. oder 37,^{9} Proc. mehr aufzuwenden hätte. Der Zins stellt sich im D. auf 5,^{1} Proc. Mac Culloch, Tax. S. 445. Die britische Anleihe von 15 Mill. L. St. zur Entschädigung der westindischen Pflanzer wurde 1835 dem Hause Rothschild wegen des damals niedrigen Zinsfußes in 3 Proc. ohne größeren Nennbetrag zugeschlagen, doch mit einer beträchtlichen Zulage in Zeitrenten. Man gab nämlich für je 100 L. baar 75 L. in 3proc. consols, 25 L. in 3proc. reduced, nebst 3 Sch. 7 P. langen Zeitrenten, die bis 1860 laufen und deren jetziger Werth, zu 4 Proc. gerechnet, auf 10 L. 11 Sch. anzuschlagen ist.

Beispiele von solchen Anleihen in 5proc. Obligationen, welche um nachstehende Curse übernommen wurden:

47	in Portugal für Donna Maria 1832, 2 Mill. L. St., wovon aber nur ein kleiner Theil sogleich ausbezahlt wurde.
51	für dieselbe 1833, 1·200 000 L. St.
52,^{5}	Verkauf von 9·090 909 Fr. Renten in Frankreich, 10. Febr. 1817.
55,^{5}	für 8·620 689 Fr. Renten ebendas., 11. März 1817.
61,^{5}	für 9 Mill. Renten, 22. Juli 1817.
55½	zweite griechische Anleihe, 1825, 2 Mill. L. St., Ricardo.
59	erste „ „ 1824, 800 000 L. St.
60	Neapel, 1821, 16 Mill. Ducati (zu 2 fl.).
60	Spanien, 1823, Gebhardt, 16·700 000 Piaster, aber es gingen von den 60 sogleich 5 Proc. Provision ab, also eigentlich nur 55.
70	Oesterreich 1818, 50 Mill. fl. Metalliques (weil in Silbermünze verzinslich).

70 Preußen 1818, die ersten 2½ Mill. L. St. der Anleihe von 5 Mill. L. bei Rothschild, die andere Hälfte in zwei gleichen Theilen zu 72½ und 75.
72 Rußland 1820, 40 Mill. Rub. bei Baring und Hope.
73. 75 Neapel 1822, 20 Mill. Ducati.
75 Brasilien 1824, 3·200 000 L. St., aber nur 1 Mill. ausbezahlt, die andern 2·200 000 L. zu 85 abgegeben.
75,5 Oesterreich, 35 Mill. fl. 1854.
79 „ 500 Mill. fl. 1854 (in Banknoten zu 95).
81 „ 1823, 23 Mill. fl.
82 ruff. A. von 50 Mill. R., 1855.
85 Buenos Ayres 1824, 1 Mill. L. St., Marokko 1862, 501 000 L. St.
87 Oesterreich 1826, 15 Mill. fl.
89½ Großbritanien 1847, 8 Mill. L. zu 3⅓ Proc.
90 Rußland 1828, erste Anleihe bei Hope, 18 Mill. fl., die vierte Serie 1833, 20 Mill. Rubel Silber, zu 84½.
94 griechische garantirte Anleihe 1833, 60 Mill. Fr., Rothschild, — russische A. 1862, 375 Mill. Fr.
95 preuß. Anleihe von 30 Mill. Thlr. 1859.
97 und darüber, ostindische Anleihe in England, 5 Mill. L. St., 1859.

Beispiele 6procentiger Anleihen:

62 Türkei 1859, 620 000 L. St.
63 A. des K. von Merico, 1864, 200 Mill. Fr.
68 Türkei 1862, 8 Mill. L. St. in Pari zurückzuzahlen mit 2 Proc. jährlicher Tilgesumme.

Oesterreich borgte 1841 40 Mill. fl. gegen 5 Proc., welche sogar zu 104 ausgegeben wurden, also 4 Proc. über Pari, aber mit der Zusicherung, daß 15 Jahre lang der Zins nicht herabgesetzt werden dürfe. Eine 15jährige Rente von 1 fl. zu 4 Proc. ist 11,118 fl. werth. Legt man also diesen Zinsfuß zu Grunde, so hat der Gläubiger Nutzen, weil er nur 4 fl. mehr bezahlt. — Oesterr. Anleihe von 72 Mill. fl. 4½ Proc. zu 86, 1850. — Russ. A. von 12 Mill. L. St. zu 3 Proc. für 68, 1859. Die spanische Anleihe von 300 Mill. Realen zu 3 Proc. wurde 1856 von Mires für 42,56 übernommen, aber wegen der noch abgehenden Provision und anfangenden Verzinsung erhielt die Regierung eigentlich nur 38! — In Frankreich wurden von 1815 — 1823 1457·223 920 Fr. geborgt, die verschriebene Summe betrug 2068¾ Mill. Fr., der davon zugesicherte Zins 5 Proc. oder 103·439 000 Fr., es waren also im D. die Schuldbriefe zu 70,43 Proc. ausgegeben worden und die Gläubiger zogen 7 Proc. der dargeliehenen Summe. 1815 wurden für 3½ Mill. Renten oder 70 Mill. in Schuldbriefen nur 35·863 200 Fr. oder 51,23 Proc. baar erhalten, 1823 war bei den verkauften 23·114 510 Fr. Renten = 462·290 320 Fr. Nennbetrag der baare Empfang 413·980 981 Fr., also 89⅔ Proc. Documens statistiques S. 167. Von 1814—1847 wurden 2629 Mill. aufgenommen und 3424 Mill. verschrieben. Die 3 Proc. wurden bei der Zinserniedrigung unter Villele im Jahr 1825 zu 75 ausgegeben, bei der Anleihe von 1841 (150 Mill.) zu 78,52, aber wegen der bewilligten Termine wirklich nur 76,75, — 1844 (200 Mill.) zu 75 Fr., 1847 (250 Mill.) zu 75,25. 1848 197 Mill. 5 Proc. zu 75,25, 1850 30·872 000 Fr. 5 Proc. zu 94,66, 16·440 000 3 Proc. zu 56,60. — Holland verkaufte den Antheil seiner 2½proc. Schuld, welchen Belgien übernehmen mußte, nämlich 80 Mill. fl., 1845 im D. zu 63,39 für 100, den größten Theil zu 60 an Rothschild.

§. 497.

Um die Zinsersparung, welche bei einer Anleihe mit höherem Nennbetrage eintritt, genau bemessen zu können, müßte man bei den Uebernehmern einer Anleihe zugleich darüber unterhandeln, wieviel Zins sie in dem Falle verlangten, wenn ihnen keine höhere Nominalsumme bewilligt würde. Wäre z. B. unter dieser Bedingung der geforderte Zins 5 Proc. und könnte man die 4procentigen Obligationen zu $88^8/_9$ anbringen, so brauchte man für je 100 nur $112^1/_2$ in Schuldbriefen hinzugeben, welche nur $4^1/_2$ Zins kosten, es würde also $^1/_2$ Proc. erspart (*a*). Bei 3procentigen Schuldbriefen wäre Nutzen, wenn sie über 60 verkauft würden; ein Uebernahmspreis von 75 z. B. kostete nur 4 Proc. Zinsen, wobei man $133^1/_3$ fl. für 100 verschreiben müßte. So lange gar keine Tilgung stattfindet, hat die Regierung den vollen Vortheil dieser geringeren Zinsausgabe. Kommt zur Befestigung des Credits in guten Jahren die Tilgung in Gang, und kann man z. B. jährlich 1 oder $^1/_2$ Proc. einer Schuld zur Einlösung verwenden, so erfolgt diese bei einem Zinsfuße von 5 Proc. in 36 oder 49 Jahren. Jene Ersparniß an den Zinsen bietet also die Mittel dar, mit der Zeit die ganze Schuld zu tilgen, und dieß ist um so leichter, je weniger der Preis der Schuldbriefe über den Curs bei der Uebernahme gestiegen ist. Aus diesem Grunde hat man öfter das Verschreiben einer größeren Nominalsumme für ganz unschädlich erachtet. Selbst wenn man im Pari tilgen müßte, so würde man die obigen $112^1/_2$ fl. mit $^1/_2$ Proc. jährlich in 50 Jahren, die $133^1/_3$ fl. mit 1 Proc. Jahresausgaben in 38 Jahren heimbezahlen (*b*).

(*a*) Denn es ist $88^8/_9 : 100 = 100 : 112^1/_2 = 4 : 4^1/_2$.

(*b*) Offenbar ist der Vortheil desto größer, je langsamer die Tilgung erfolgt, weil man dann die Zinsersparung desto länger genießt. Es seien z. B. für 1 Mill. in Pari $4^1/_4$ Proc. zu geben, während man $3^1/_2$ Proc. zu 92 anbringen könnte. In diesem Falle erfordert die Million einen Nennbetrag von 1·086956 fl., welcher 38 043 fl. oder $3,^8$ Proc. der wirklich erhaltenen Summe Zinsen kostet und man erspart hiebei 4457 fl. Will man die Schuld durch eine 15jährige Zeitrente tilgen, so ist die jährliche Ausgabe in beiden Fällen

1) für 1 Mill. zu $4^1/_4$ Proc. . . . Zins 42 500 fl.
Tilgung 49 019
zusammen 91 519 fl.

2) für 1·086956 in 3½ Proc. . . Zins 38043 fl.
Tilgung 56333
zusammen 94376 fl.

Hier ist also die 2. Methode kostbarer. Bei einer Tilgung in 30 Jahren würde sie jährlich 491 fl. weniger kosten.

§. 498.

Es läßt sich keine Regel darüber aufstellen, wie viel die Capitalisten bei einer Anleihe dieser Art an den Zinsen nachlassen, um einen gewissen höheren Nennbetrag zu erkaufen, jedoch ist vorauszusetzen, daß sie auf minder günstige Fälle Rücksicht nehmen und einen Zinsfuß verlangen, bei dem sie nicht verlieren (*a*). Aus dem Vertrage allein läßt sich jedoch nicht berechnen, ob der Staat gewinnt oder verliert, denn es kommt zugleich auf die nachfolgenden Curse der Staatsschuldbriefe an, wobei mehrere Fälle möglich sind. 1) Wenn einige Zeit hindurch der Curs unverändert bleibt, so genießt der Staat die Zinsenersparniß, ohne theurer tilgen zu müssen; allein dieß setzt Krieg oder andere ungünstige Ereignisse voraus, in denen man gewöhnlich gar nicht zur Abtragung der Schulden gelangt. 2) Tritt ein baldiges Steigen des Curses ein, so wird das Tilgen durch Rückkauf nach dem Curse kostbar. Jene Veränderung beweist aber, daß die Capitalisten mit einem geringeren Zinsfuße zufrieden sind. Wenn man keine Obligationen unter Pari (d. h. mit höherem Nennbetrage) ausgegeben hat, so wird in diesem Falle früher eine Herabsetzung der Zinsen möglich, bei welcher dann die nämliche Ersparung stattfindet, wie bei der bisher betrachteten Methode, so daß folglich deren Vorzug nur kurze Zeit dauert. Hat man z. B. bei einem hohen Zinsfuße statt 5proc. Scheine zu 90 zu geben, lieber 6proc. Schuldbriefe im Pari bezahlt erhalten, so wird unter günstigeren Umständen der Preis derselben sogleich etwas über 100 hinaufgehen, man kann folglich die Schulden aufkündigen und neue etwa zu 5½ oder 5 Proc. abschließen. Bei dem Ausgeben von 5proc. Obligationen zu 90 wäre diese Maßregel erst dann zu bewirken, wenn dieselben über 100 gestiegen sind, was offenbar länger dauert. Wenn im ersteren Falle die Veränderung schon nach 10 Jahren erfolgt, so ist unterdessen durch eine 10jährige Zinsersparung von ½, höchstens 1/16 der Schuld getilgt worden,

wobei die in der Curserhöhung liegende Schuldvermehrung ein überwiegender Nachtheil ist. Da nun Umstände der in 1) betrachteten Art nicht lange anzuhalten pflegen, so darf man bei der Vergleichung der beiden Arten von Anleihen keine so lange dauernde Zinsersparung annehmen, wie es von den Anhängern der Anleihen mit höherem Nominalbetrage geschehen ist. In vielen Fällen hat dies Verfahren bedeutenden Schaden gebracht und man muß dasselbe sowohl nach den einzelnen Erfahrungen, als nach allgemeinen Gründen der Wahrscheinlichkeit, in der Regel als unzweckmäßig ansehen (*b*). Borgt man mit höheren Zinsen, so übernimmt man eine jetzige Beschwerde von bekannter Größe und hat die Hoffnung, bald zu niedrigeren Zinsen zu gelangen. Borgt man mit höherem Nominalbetrage, so erkauft man eine augenblickliche Erleichterung mit einem späteren Nachtheil und kann von günstigeren Verhältnissen keinen Nutzen mehr ziehen (*c*).

(*a*) Lafitte fragt, ob es besser sei, 100 Mill. geradezu gegen 5 Mill. Zinsen aufzunehmen, oder $133\frac{1}{3}$ Mill. gegen 3 Proc. zu verschreiben und also nur 4 Mill. Zins zu geben. Später setzt er folgende Bedingungen als wahrscheinlich. Man will 80 Mill. borgen. Wenn man bloß 80 Mill. verschreibt, so muß man 4 Mill. Zins zahlen; giebt man aber aus

$86,^4$	Mill. in $4\frac{1}{2}$	Proc. zu	$92,^{40}$,	so braucht man		3·890 000 Zins
$94,^5$	„ „ 4	„ „	$84,^{21}$	„	„	3·780 000 „
$103,^{39}$	„ „ $3\frac{1}{2}$	„ „	$77,^{39}$	„	„	3·620 000 „
$115,^{33}$	„ „ 3	„ „	$69,^{42}$	„	„	3·460 000 „

In der letzteren Annahme ist die Ersparniß 540 000 oder $13,^5$ Proc. (zwischen $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{8}$) der Zinsen.

(*b*) Bei der erwähnten Umwandlung der französischen $4\frac{1}{2}$ in 3 Proc. (§. 495 (*d*)) trägt die baar empfangene soulte zu $4\frac{1}{2}$ Proc. nur 7 Mill. Zinsen oder $5,^2$ Proc. der bisherigen Zinsausgabe ein, wenn man die ganze umgewandelte Schuld als $4\frac{1}{2}$procentige annimmt; die 4 Proc. betrugen wenig.

(*c*) Hiemit stimmt die Aeußerung von Coquelin (Revue des deux mondes, X, 132. Avril 1845) überein: Offrir aux créanciers de l'état une augmentation future de capital, en échange d'une perte d'intérêt présente, c'est en quelque sorte déplacer les rôles; c'est mettre la prévoyance de l'avenir du coté des hommes qui meurent, et ne laisser à l'état, qui doit vivre, que le souci du présent.

§. 499.

II. B. Es sind auch Anleihen mit einer den üblichen Zinsfuß übersteigenden Rente gemacht worden, welche also neben der Verzinsung auch eine allmälige Abzahlung enthält, so daß nach einer gewissen Zeit die ganze Schuld erlischt. Von solchen

temporären oder Zeitrenten im weiteren Sinne ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken (a): 1) Die Capitalisten, die hiebei von einer gewissen Summe eine größere Rente erhalten, als bei einfachen Zinsdarlehen, zehren gewöhnlich mit den Zinsen auch zugleich die jährliche Schuldabzahlung auf, und es erfolgt also hiedurch die Zerstörung von Capitalen. Freilich leihen aber auf solche Zeitrenten nur solche Personen, die ohne das Zusetzen ihres Vermögens mit den bloßen Zinsen nicht auskommen können und die, wenn der Staat keine Zeitrenten errichtet, sich an Privat-Versorgungscassen ähnlicher Art wenden müssen. I, §. 234. Die meisten Begüterten sind jedoch bedacht, ihr Vermögen für ihre Erben zu erhalten, weßhalb die Zahl derer, die auf jene Bedingung einer tilgenden Rente eingehen wollen, nicht groß ist und für den Staat keine besonders günstigen Bedingungen zu erwarten sind. Auch hat man überall nur einen kleinen Theil der Staatsschuld in solche Renten aufgelöst. 2) Wenn man Rentenverträge dieser Art zu einer Zeit eingeht, wo der Zinsfuß niedrig steht, so ist die Regierung sicher, nichts zu verlieren; geschieht es aber bei einem höheren Zinse, so begiebt sie sich der Gelegenheit, von einem späteren Sinken desselben Nutzen zu ziehen, weil die einmal festgesetzten Zeitrenten keine Abänderung mehr zulassen. 3) Bei einer großen Summe von Zeitrenten könnte es lästig werden, daß man zu einer unausgesetzten Tilgung gezwungen ist, auch wenn die Staatsausgaben keinen verfügbaren Ueberschuß haben.

Hieraus ergiebt sich, daß solche Zeitrenten keine Empfehlung verdienen, obschon sie auch keine großen Nachtheile an sich tragen.

(a) Vergl. Nebenius I, 336 ff. — v. Malchus I, 433. — Bernoulli, Beitr. S. 77.

§. 500.

Die Zeitrenten im weiteren Sinne zerfallen in folgende Arten:

1) Zeitrenten im engeren Sinne, annuities for terms of years, auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Sie lassen eine genaue Berechnung zu (a), entsprechen aber am wenigsten den Zwecken der Capitalisten (§. 499), sind weniger beliebt und nicht so leicht ohne Verlust zu verkaufen, als eine einfache

Obligation. In England sind sie öfter als in andern Ländern, theils als Zugabe zu andern Staatspapieren (§. 495 (*c*), 496 (*a*)), theils abgesondert ausgegeben worden, und zwar bisweilen auf einen langen Zeitraum (*b*).

2) Leibrenten, rentes viagères, annuities for life, auf Lebenszeit des Gläubigers laufend, wobei der Zinsfuß mit Rücksicht auf die mittlere Lebensdauer desselben bestimmt wird. Der Capitalist ist hiebei für seine Person ganz sicher gestellt. Der Staat hat desto weniger Wagniß, je zuverlässigere Erfahrungen er über die Lebensdauer der Rentner in jedem Alter besitzt (*c*) und eine je größere Anzahl von Leibrentengläubigern vorhanden ist, weil bei einer größeren Menge von Fällen die Gesetze der Wahrscheinlichkeit überhaupt deutlicher zum Vorschein kommen. Um nicht für jeden eintretenden Capitalisten eine besondere Rentenzeit ausmitteln zu müssen, bildet man Classen und Diejenigen erhalten gleiche Rente, deren Alter wenig verschieden ist (*d*). In einigen Ländern werden in den Staatsrechnungen unter den Leibrenten auch die Ruhgehalte mit aufgeführt (*e*).

3) Tontinen, bei denen mehrere Theilnehmer von ungefähr gleichem Alter mit einander in Gemeinschaft treten und die durch den Tod einzelner Mitglieder erledigten Leibrenten den Ueberlebenden zuwachsen, bis der letzte gestorben ist (*f*). Die Hoffnung auf eine steigende Einnahme verleiht diesen Anstalten einen besonderen Reiz. Wegen der mühsamen, umständlichen Verwaltung eignen jedoch sich Tontinen besser zu Privat-Versorgungsanstalten, als für die Regierung, II, §. 368a.

(*a*) Je nach dem angenommenen Zinsfuße kann für ein Capital von 100 fl. eine Rente gegeben werden

	bei 5 Proc.	bei 4 Proc.	bei 3 Proc.
von 5 Proc.	—	auf 43 Jahre	auf 31 Jahre
6	auf 37 Jahre	28	23
10	15	13	12
20	6	5½	4½

(*b*) Nach Smith (III, 370) wurde schon unter Wilhelm III. und Anna in England öfter gegen solche Zeitrenten geborgt, z. B. 1693 eine Million auf 16jährige Renten von 14 Procent (was für den Gläubiger sehr vortheilhaft war, da ein Zinsfuß von 11 Proc. dazu gehört, um eine so starke Rente zu bewirken. Zu 6 Proc. würde man nur 10 Proc. 16 Jahre hindurch zu entrichten brauchen). Von 1793 bis 1819 wurden 525 110 L. St. Zeitrenten festgesetzt, die sämmtlich bis 1860 erloschen, und zwar immer als Daraufgabe zu den ausgelieferten Obligationen von immerwährender Zinsdauer; 1795 wurden auch zum Behufe des sogenannten kaiserlichen Anlehens 25jährige Renten im Betrage von

230 000 L. St. zugesichert, nämlich für je 100 L. St. baar empfing der Gläubiger 83 L. St. 6⅔ P. in 3proc. Schuldbriefen und eine Zeitrente von 5 L. St., die, weil der jetzige Werth einer 25jährigen Rente (zu 5 Proc. berechnet) das 14fache ist, zu 70 L. St. angeschlagen werden mußte. 1822 wurden die Staatspensionen nach den sorgfältigsten Berechnungen Finlaison's in lange Zeitrenten umgewandelt, wobei der Jahresbetrag der Ausgabe von 5 auf 2·800 000 L. St. herabgebracht wurde. Der Betrag der Zeit- und Leibrenten, welche die britische Regierung übernommen hatte, war zu Anfang 1844 3·924 723 L. und wurde einer immerwährende Rente von 1·550 762 L. an Werth gleich gesetzt, 1849 waren es 3·725 993 L. Der Curs der Zeitreiten ist dem herrschenden Zinsfuße und der Dauer des Rentengenusses proportionirt. Im Januar 1851 galten die Zeitrenten bis zum 10. October 1859 und 5. Januar 1860 7 L. 7 und 16 Sch. (7,^{35}—7,^{8}). Der jetzige Werth einer 9jähr. Rente = 1, zu 4 Proc. berechnet, ist 7,^{45}, zu 3½ Proc. 7,^{6}. Im November 1859 galten die Zeitrenten bis April 1855 das 17½fache, also für beinahe 25½ Jahre. Eine 25jähr. Rente ist bei 3⅛ Proc. 17,^{173} werth, also zeigt der Preis an, daß man sich mit einem niedrigen Zinse begnügt. Im J. 1859 waren noch ausstehend 2·926 988 L., von denen 2·146 000 L. am 31. März 1860 erlöschen sollten, eine Erleichterung, auf die sich schon mehrere Jahre vorher die Blicke richteten. Man schlug 1858 den jetzigen Werth dieser Zeitrenten auf 48 Millionen L. an, Financial accounts 1858/59 S. 41. 77. Die Staatsrechnungen geben die terminable annuities im Jahre 1861 auf 1·843 875, 1862 auf 1·893 157 L. an. — Der Plan einer Zeitrente bei Fulda (Handb. §. 255) ist für die einzelnen Capitalisten von einer Anleihe mit bestimmtem Tilgeplane nicht verschieden, weil sie nach und nach das Capital selbst zurück erhalten.

(*c*) Diese ist länger als die allgemeine Lebensdauer in einem Lande. Ueber die Berechnung Oettinger, Anleit. zu finanz., polit. und jurid. Rechnungen, 1845, S. 259. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, 1845, S. 445.

(*d*) In Großbritanien kommen auch Leibrenten vor. Nach dem Gesetz 48. Ge. III. c. 142 (1808), dürfen Schuldscheine in Leibrenten für eine oder mehrere Personen nach einem, für jedes Alter aufgestellten Tarif umgewandelt werden. Dieß geschieht noch fortwährend. Am 5. Jan. 1851 beliefen sich die Leibrenten auf 972 143, am 31. März 1859 auf 1·030 179 L. Smith (III, 374) leitet daraus, daß in Frankreich mehr begüterte Menschen kein Gewerbe betreiben, die größere Beliebtheit der verschiedenen Arten von Zeitrenten in diesem Lande in Vergleich mit Großbritanien her. — In Frankreich hatte die Staatscasse als Folge früherer für den Staat unvortheilhafter Verträge, 1793 100 Mill. Francs Leibrenten zu entrichten, 70 Mill. auf 1 Kopf, 27 Mill. auf 2 K. ꝛc. Durch Umwandlung von 25 Mill. in dauernde Renten und verschiedene gewaltsame Maßregeln waren sie 1814 auf 14·346 367 Fr. vermindert. 1830 betrugen sie noch 7·271 914 Fr., wovon 5·476 455 auf 1 Kopf an 26 009 Personen, 1·670 635 Fr. auf 2, 949 933 auf 3, 29 831 Fr. auf 4 Köpfe. Von den Berechtigten waren 754 Lebende 1736—40 geboren, 1810 von 1741—45 ꝛc. D'Audiffret, Rapport S. 173 und Beilage 33. 1860 waren noch 723 833 Fr., für 1865 sind 438 321 Fr. alte Leibrenten vorhanden, die Leibrenten der Altersversorgung (II, §. 368a (*d*)) betrugen 1860 2·727 000, 1865 muthmaßlich 4½ Mill. Fr.

(*e*) Dieß sollte wenigstens nur bei denen geschehen, die aus einer besonderen, nicht mehr vorkommenden Veranlassung herrühren, nicht bei den im Staatsdienste stets neu entstehenden.

(*f*) Vgl. Sonnenfels III, 415. — A. Hooke (An essay on the national debt and the national capital, Lond. 1750) rieth, die ganze Staatsschuld in 99jährige Tontinen umzuwandeln und hoffte, die Capitalisten würden sich wegen der Aussicht auf die Einnahmserhöhung beim Aussterben von Theilnehmern mit dem gewöhnlichen Zinsfuße begnügen, Mortimer S. 591.

§. 501.

II. C. Lotterie-Anleihen (*a*), eine neuerlich vielfältig zu Hülfe genommene Einrichtung, bei welcher den Gläubigern neben der Gewißheit der Rückzahlung des Capitals und einer unvollständigen Verzinsung auch die Hoffnung auf außerordentliche Gewinnste dargeboten wird (*b*). Die gewöhnliche Anordnung ist folgende: Die ganze geborgte Summe zerfällt in eine Anzahl gleicher Theile, für deren jeden eine Obligation (Loos, Anlehensloos) ausgegeben und von denen nach einem festgesetzten Plane in einer bestimmten Jahresreihe jährlich eine gewisse Zahl durch das Loos gezogen wird. Auf einige derselben fallen bei jeder Ziehung nach dem Plane große, auf andere mittlere und kleinere Gewinnste, für die übrigen herausgekommenen, und zwar die meisten, wird nur das Capital sammt den seit der Eröffnung der Anleihe angewachsenen einfachen Zinsen ausbezahlt. Die Mittel zur Bezahlung jener Gewinnste fließen aus folgenden Quellen: 1) Da die Zinsen nicht jährlich ausbezahlt, sondern erst beim Herauskommen jedes Looses nachgeliefert werden (*c*), so erspart man die Zwischenzinsen (*d*). 2) Die Capitalisten haben sich der Gewinnshoffnung willen auch oft mit geringeren als den üblichen Zinsen für den ungünstigsten Fall begnügt, wodurch eine weitere Summe erspart wird.

Die auf ein Loos kommende ganze Zahlung, enthalte sie nun bloß Capital und angelaufene Zinsen, oder auch einen Gewinn, wird (nicht passend) Prämie genannt. Die Bankhäuser, welche solche Anleihen übernahmen, haben, um bei jeder neuen den Capitalisten einen frischen Reiz zu geben, eine Menge von Verschiedenheiten in den Zahlenbestimmungen und in den anderen beigefügten Bedingungen ausgedacht, z. B. in den Zwischenzeiten zwischen den Verloosungen (*e*), der Verbindung mehrerer Zinsfuße bei der Auszahlung der ohne Gewinn herausgekommenen Loose (*f*), überhaupt in der Festsetzung der

im ungünstigsten Falle zu erwartenden Vergütung (*g*), in der Anzahl, Größe und Vertheilung der Gewinnste (*h*), der Zeit ihrer Ausbezahlung (*i*), der Länge der Zeit, innerhalb deren das ganze Geschäft beendigt wird (*k*) u. dgl. Die Loose erhalten fortlaufende Zahlen. Wegen der großen Anzahl von Loosen pflegt man dieselben in Abtheilungen (Serien) zu zerlegen, welche ebenfalls mit Zahlen bezeichnet werden, und es werden jedesmal zuerst die Serienzahlen gezogen, sodann etwas später die sämmtlichen Zahlen der den herausgekommenen Serien gehörenden Loose.

(*a*) Nachrichten über dieselben bei Unger, Handb. der St.-Lotterieanleihen, Leipzig 1841. — Feller, Die Staatspapier- und Actienbörse, Leipzig 1846. — Salomon, Die österreich. Staatspapiere, Wien 1846. — Wallerstein, Börsenhülfsbuch, Frankf. 1847. — Ueber die Natur dieser Anleihen: Oettinger, Theorie der Lotterie-Anlehen, Freiburg 1844. — Deff. Anleit. z. finanz. Rechn. S. 165. — v. Lindenau, in Rau und Hanssen, Archiv, Neue Folge, III, 145. Dagegen Oettinger, ebd. V, 73.

(*b*) Schon bei der österreichischen Anleihe von 6 Mill. fl. im Jahre 1795 wurden Gewinnste verlooft, aber nur in dem 12jährigen Zeitraum vor dem Beginn der Rückzahlung und neben der Verzinsung zu 4 Proc. Aehnlich die Anleihe von 3½ Mill. Lire in dem nämlichen Jahre in Mailand und die Anleihe von 10 Mill. fl. 1797. Die Gold- und Silber-Anlehenslotterie von 10 Mill. fl. im Jahre 1802 (es wurde auch ungeprägtes Münzmetall angenommen) sowie die 1805 und dann nochmals 1806 ausgeschriebene österreich. Anleihe von 20 Mill. fl. hatten schon die aufgeschobene Zinszahlung; v. Hauer S. 140. 145. — Bayer. Lottericanlehen von 1812, 12 Mill. verzinslich (Loose zu 500 fl.), 6 Mill. unverzinslich. — Badisches 1820 bei Goll und Haber, 5 Mill. fl., in Loosen zu 50 fl., — österreich. von 1820, bei Parish und Rothschild, 20·800000 fl. im 20 Gulden-Fuße, in Loosen zu 100 fl., — anderes österr. von 1821 mit denselben Häusern, 37½ Mill. in Loosen zu 250 fl., welche im Verkehr den Namen Partialloose tragen, — hannöv. 1822 bei Berend, 2 Mill. Thlr. Loose zu 100 und 50 Thlr., — großh. hess. 1825 bei Rothschild, 6½ Mill. fl. in 50 fl. Loosen, — polnisches 1829 bei Fränkel, 42 Mill. fl. poln., Loose zu 300 fl., — preuß. Anl. der Seehandlung, 1832, 12 Mill. Thlr., Prämienscheine zu 50 Thlr., — großh. hess. 1834 bei Rothschild 2·375000 fl., 25 fl. Loose, — österreich. 1834 bei Arnstein, Geymüller ꝛc. 25 Mill. fl., Loose zu 500 fl., — russisch-poln. von 1835 bei Fränkel u. Epstein in Warschau, 150 Mill. fl. poln., — nassauisches 1837 bei M. A. v. Rothschild u. S. 2·600000 fl., Loose zu 25 fl., — österreich. 1839, 36 Mill. fl., Loose zu 250 fl. (jedes in 5 Abtheilungen zu 50 fl.) bei Wiener Bankhäusern, — badensches 1840, 5 Mill. fl. bei Haber, Goll und Rothschild, Loose von 50 fl., — kurhess. 1844 bei Rothschild, 6·700000 Thlr. in 40 Thlr. Loosen, — sardin. 1844 bei Bethmann, 3·600000 Fr., Loose von 36 Fr., — badensches 1845 bei Rothschild, Goll und Haber, 14 Mill. fl., Loose von 35 fl., — schaumb.-lipp. 1846, 1½ Mill. Thlr. in L. zu 25 Thlr. bei Heine in Bückeburg, — hamburg. 1846, 4·700000 Mark B. bei dortigen Häusern, L. von

100 Mark, übernommen zu 95, — österreich. 1854, 50 Mill. fl., L. von 250 fl., — preuß. 1854, 15 Mill. Thlr., L. zu 100 Thlr., — anh.-dess. 1857, 2 Mill. Thlr., L. von 100 Thlr., — schwedisches 1860, 2,4 Mill. Thlr., L. zu 10 Thlr., — österreich. 1860, 200 Mill. fl. ö., L. zu 500 fl., — G. Freiburg 1861, 6 Mill. Fr., L. von 15 Fr. — Auch Privatpersonen, z. B. Fürst Esterhazy und Windischgrätz, ferner Eisenbahn- und Creditgesellschaften, auch Städte (Lüttich, Mailand, Neuenburg) haben solche Anleihen abgeschlossen.

(c) Doch kommt bei einigen Anlehen auch eine jährliche Verzinsung vor, wie schon bei der österreich. zweiten Anleihe von 1820. Bei der österreich. Anleihe von 1854 werden jährlich 4 Proc., bei der preußischen von dem nämlichen Jahre 3½ Proc. Zins ausbezahlt, die österreich. Anleihe von 1860 giebt sogar 5 Proc. Jahreszinsen, dennoch wurden von ihr nur 76 Millionen abgesetzt; den Rest übernahm die Bank. Bei der polnischen Anleihe von 1835 wurden 10 Jahre lang Prämien verlooſt, die übrigen Loose werden seit 1846 jährlich zu 4 Proc. verzinst und die Zinsen der 10 ersten Jahre bei der Abtragung der Obligationen nachgezahlt.

(d) Wenn z. B. ein Loos von 100 fl. erst nach 20 Jahren zur Zahlung gelangt und mit den 20jährigen Zinsen zu 4 Proc., also im Ganzen mit 180 fl. abgezahlt wird, so kommen der Staatscasse die 39 fl. Zinseszins zu Gute, denn eine Rente von 4 fl. wächst in 20 Jahren auf 119 fl. an, statt deren nur 80 fl. Zinsen nachbezahlt werden.

(e) Bald 1½, bald 1, bald ½ Jahr. Die bad. Anleihe von 1845 hat sogar jährlich 4 Ziehungen.

(f) Aeltere preuß. Anleihe: abwechselnd in dem einen Jahre eine Verlooſung mit Prämien, wobei die ohne Gewinn herausgekommenen Looſe nur 4 Proc. nachbezahlt erhielten, dann im folgenden Jahre keine Prämien, sondern für alle verlooſten Scheine gleichmäßig 5 Proc. Zinsen. Neue Anleihe von 1854: in den ungeraden Jahren erhalten alle gezogenen Nummern gleichviel, zuletzt (1895) 125 Thlr. oder 25 Thlr. Zins für 25 Jahre, in den geraden Jahren kommen Gewinnste vor.

(g) Großh. hess. 50 fl. Looſe: In den ersten 10 Ziehungen wurden für einen beträchtlichen Theil der herausgekommenen Looſe dem Besitzer nur 100 fl. baar und das Loos zurückgegeben, welches in den folgenden Ziehungen nochmals eingeworfen wurde. — Bei mehreren Anleihen bleibt das Minimum in den ersten Ziehungen gleich und steigt erst später; z. B. österreich. Anleihen von 1820, 4 Ziehungen hindurch 120 fl., in der 5ten 125 fl. (100 fl. Stamm und 5 Jahreszinsen zu 5 Proc.), sodann 130, 135 u. s. f. Bei den österreichischen Looſen von 1839 betrug das Minimum sogleich in der ersten Ziehung das Doppelte des angelegten Capitals, nämlich 500 fl., aber es bleibt bis zur letzten Ziehung gleich, so daß zuletzt der nachbezahlte Zins nur 2½ Proc. jährlich ausmacht, nämlich 250 + 40. 6¼. Oesterreich. Anleihe von 1854: Die geringste Prämie ist fortwährend 300 fl., also 50 fl. Zins neben dem zurückbezahlten Stamm. Wer schon 1855 ohne einen höheren Gewinn herauskam, bezog also 20 Proc., im Jahre 1856 10 Proc., 1858 5 Proc., in der letzten Ziehung kann man nur auf 4 Proc. rechnen. Anleihe von 1860: Das Minimum ist fortwährend 600 fl. oder 100 fl. über dem Betrag eines Looſes. Dieß macht also z. B. nach 1 Jahre 20 Proc., nach 10 Jahren 2 Proc., im letzten Jahre, 1903, nur 0,46 Proc. für jedes verflossene Jahr. In Baden hat man bei den zwei neueren Lotterieanleihen zwar die Entwerfung des Jahresplanes den Bankhäusern überlassen, aber gewisse Grundzüge desselben vorläufig gesetzlich bestimmt. So verordnete das Gesetz v. 21. Febr. 1845: Die Regierung leistet nicht mehr als 3½ Proc. Zinsen, halbjährlich zahlbar (also eigentlich

3,53 Proc.), das Minimum der Prämie in jeder Ziehung muß aus dem Capitalbetrage des Looses mit 2 Proc. Zinsen für jedes verflossene Jahr bestehen ꝛc.

(*h*) Je später die Hauptgewinnste gemacht werden, desto mehr gewinnt man an den Zinsen derselben. Daher läßt man die höchsten Gewinnste auf die letzten Jahre fallen, was zugleich ein fortdauernd steigendes Interesse an der Verlosung unterhält; z. B. österreich. Anleihe von 1834, größter Gewinn 320 000 fl., welcher dreimal, nämlich in der ersten, vorletzten und letzten Ziehung vorkommt. Preuß. Maximum 100 000 Thlr., in der ersten und in der letzten Ziehung zu gewinnen.

(*i*) Gewöhnlich einige Monate nach der Verloosung.

(*k*) Von der Ausstellung der Obligationen (die meistens 1—2 Jahre vor der ersten Ziehung geschah) bis zur letzten Ziehung verfließen

15 Jahre, hannöv. Anleihe,
20 „ österreichische von 1820 und 1821,
24 „ sardinische,
25 „ beide preußische von 1820 und 1854, polnische von 1829, badische von 1840,
26 „ österreichische von 1834,
38 1/3 „ schwedische von 1860,
39 „ österreichische von 1839,
40 „ badische von 1845, anh.-dess. von 1847, schaumb.-lippesche von 1846,
45 „ großh. hess. von 1834,
48 „ hamburg. von 1846,
50 „ großh. hess. von 1825, nassauische, österreichische von 1854,
57 „ österreichische von 1860,
66 „ Anleihe der österreichischen Creditgesellschaft von 1858.

Letztere Zeiträume sind zu lang. Den Capitalisten ist die Möglichkeit einer so späten Nachzahlung der Zinsen nicht angenehm, und dieser Umstand mag, mit dem unter (*g*) bemerkten dazu beigetragen haben, daß die hess. 50 fl. Loose in den ersten Jahren wenig beliebt waren und beträchtlich unter ihrem Nominalbetrage verkauft wurden; z. B. im Mai 1826 36 1/4, im Januar 1827 34 1/4, und im März 1829 erst 48 3/4. 1827 wurde der Umtausch jedes Looses gegen gleiche Summe in 3procentigen Obligationen oder 42 fl. in 4proc. von der Regierung angeboten. Curs am 1. März 1851 75 3/8, 6. Februar 1860 121, Januar 1865 138.

§. 502.

Der Entwurf einer Lotterieanleihe wird so gemacht:

1) Es wird die Größe des aufzubringenden Capitals und der Zeitraum bis zur völligen Abtragung festgesetzt.

2) Man bestimmt, was die Staatscasse im Ganzen für die Anleihe zu leisten habe, indem man die Theilnehmer an derselben wie eine Gesellschaft betrachtet, welche mit der Regierung in Vertragsverhältniß steht (*a*). Es muß nämlich die geborgte Summe nach einem gewissen Zinsfuße (*b*) verzinst und allmälig durch jährliche Zahlungen abgetragen werden. Jedes Jahr ist

daher ein bestimmter Betrag für diesen Behuf auszubezahlen. Je weniger man in den ersten Jahren abträgt, desto größer bleibt die Zinssumme und desto stärkere Tilgungen müssen später vorgenommen werden (*c*). Bei einigen Anleihen leistete die Staatscasse anfangs nicht einmal die volle Verzinsung, so daß durch den Zinsenrest die Schuld sich vergrößerte und späterhin die Jahresleistungen um so viel größer werden mußten.

3) Es wird jährlich eine gewisse Anzahl von Loosen zur Ziehung bestimmt und die ganze jährlich zu verwendende Summe dergestalt unter diese Loose vertheilt, daß einige mit ansehnlichen, mehrere mit mittleren Gewinnsten ausgestattet werden, die meisten aber nur den für jedes Jahr berechneten Mindestbetrag (Minimum) erhalten (*d*). Die sämmtlichen Prämien an die Loosinhaber bis zum Schlusse der Operationen müssen der Summe der jährlichen nach 2) bestimmten Verwendungen aus der Staatscasse gleich kommen (*e*).

(*a*) Eine solche Gesellschaft ist nicht wirklich vorhanden, weil zwischen den Besitzern der einzelnen Anlehenslooſe keine Verbindung besteht. Nur anfangs, beim Abschluß der Anleihe, steht das dieselbe übernehmende Bankhaus der Regierung als Contrahent gegenüber.

(*b*) Bei der großh. hessischen Anleihe wurden für die ersten 16 Jahre 4, für die folgenden 35 aber 5 Proc. berechnet, bei den zwei bad. Anleihen von 1840 und 1845 $3^1/_2$ Proc., oder eigentlich halbjährlich $1^3/_4$ Proc.

(*c*) Man könnte z. B. für 1 Mill. Capital und 4 Proc. Zinsen folgenden Entwurf zu einer Tilgung in 15 Jahren und einer fortwährend steigenden Jahresausgabe machen:

nach dem	Zins	Tilgung	Ganze Ausgabe	Rest der Schuld
1. Jahre	40 000	10 000	50 000	990 000
2. „	39 600	15 000	54 600	975 000
3. „	39 000	20 000	59 000	955 000
4. „	38 200	25 000	63 200	930 000
5. „	37 200	30 000	67 200	900 000
6. „	36 000	35 000	71 000	865 000
7. „	34 600	40 000	74 600	825 000
8. „	33 000	50 000	83 000	775 000
9. „	31 000	60 000	91 000	715 000
10. „	28 600	75 000	103 600	640 000
11. „	25 400	90 000	115 400	550 000
12. „	22 000	110 000	132 000	440 000
13. „	17 600	130 000	147 600	310 000
14. „	12 400	150 000	162 400	160 000
15. „	6 400	160 000	166 400	0
Summe	441 000	1·000 000	1·441 000	

(*d*) Beispiel. I. Bad. 50 fl. Loose, 29. Ziehung 1865. — II. Oesterreich. Anleihe von 1839, 27. Ziehung 1865. — III. Oesterreich. Anleihe von 1860, 10. Ziehung 1865.

Zahl der zu ziehenden Loose	13000	2200	1100
Minimum	75 fl.	500 fl.	600 fl.
Höchste Prämie	50000 „	210000 „	300000 „
Betrag aller Prämien . .	1·073125 „	1·495000 „	1·130000 „
Kämen alle Loose mit dem Min. heraus, so betrügen sie	975000 „	1·100000 „	660000 „
Also machen die Gewinnste	98125 fl.	395000 fl.	470000 fl.
oder Proc.	9,^{2}	26,^{4}	41,^{6}

(*e*) Z. B. bei der preuß. Anleihe von 1832 wurden in 25 Jahren verausgabt:

Capitalbetrag . .	12·000020 Thlr.
Zinsen	10·903180 „
	22·903200 Thlr.

und so hoch belaufen sich die in den 25 Ziehungen vorkommenden Prämien und Rückzahlungen.

§. 503.

Aus vorstehender Darstellung der Lotterie-Anleihen lassen sich leicht ihre Wirkungen ableiten (*a*).

1) Für die Staatscasse sind sie wie einfache verzinsliche Anleihen mit einem festen Tilgeplane zu betrachten. Bringt man sie, wie es in vielen Fällen geschehen ist, mit einem niedrigen Zinsfuße zu Stande, so sind sie vortheilhaft, nur dieß kann lästig werden, daß man auch in solchen Zeiten die Tilgung fortsetzen muß, wo man die erforderlichen Mittel für andere Zwecke nöthig hätte. Werden die Anleihen zu einer Zeit geschlossen, wo der Zins gerade hoch steht, so kann die Regierung von dem späteren Sinken desselben keinen Nutzen für die Steuerpflichtigen ziehen, während der steigende Curs der Loose die Besitzer bereichert. In den deutschen Staaten, welche solche Anleihen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 5 Proc. eingingen, ist dieser Nachtheil sehr fühlbar geworden, da unterdeß die einfachen verzinslichen Anleihen auf $3^{1}/_{2}$ Proc. herabgesetzt werden konnten. Dagegen sind in neuester Zeit mehrere ähnliche Leihverträge unter günstigen Bedingungen zu Stande gekommen (*b*).

2) Die Entbehrung der jährlichen Zinseinnahme ist desto lästiger, je weniger andere Einkünfte der Loosbesitzer hat. Nur reiche Personen können so viele Loose besitzen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit jährlich auf eine Zahlung zu rechnen haben. Daher legen die meisten Menschen nur eine im Verhältniß zu ihrem gesammten Vermögen oder Einkommen geringe Summe

in Anlehensloosen an und es kann auch deßhalb, wie wegen des in Nr. 1 erwähnten Nachtheils, nur der kleinere Theil der Staatsschuld auf diesem Wege aufgebracht werden (c). Da jedoch diese Art der Anleihen in vielen Staaten nicht vorkommt, so erklärt sich ihr guter Erfolg in mehreren Fällen aus dem Umstande, daß die Loose auch auswärtige Abnehmer finden.

3) Die Loosbesitzer erhalten in jedem Falle ihr Capital und einige Verzinsung, und manchen derselben ist es nicht unangenehm, daß ihnen die Jahreszinsen, die sie sonst vielleicht aufgezehrt hätten, bis zur Heimzahlung aufgespart werden. Nur die Wenigen, welche die eingehenden Zinsen sogleich wieder werbend anlegen können und wollen, bringen den Verlust der Zwischenzinsen in Anschlag. Erwägt man hiezu die einzelnen beträchtlichen Gewinnste, welche meistens an wohlhabende Personen gelangen und von diesen größtentheils werbend angelegt werden, so kann man den Lotterieanleihen nicht eine so nachtheilige Wirkung auf die Volkswirthschaft zuschreiben, wie sie die eigentlichen Lotterien äußern. Die Wagniß des Loosbesitzers ist gering und die leidenschaftliche Spielsucht findet in dem langen Zeitraum bis zur Abzahlung der ganzen Anleihe keine Befriedigung. Doch fällt diesen Anleihen zur Last a) daß viele Käufer von Loosen die Gewinnshoffnung höher schätzen, als sie der Wahrscheinlichkeit nach verdient, und hiedurch verleitet werden, die Loose über ihren Werth zu bezahlen, daß folglich doch einigermaßen der Sinn für Glücksspiele genährt wird (d), weßhalb die Käufer derjenigen Loose, auf die nur der mindeste Betrag (minimum) einer Ziehung fällt, verlieren, wenn sie dieselben um einen höheren Preis erkauften, b) daß eine Veranlassung zu Unternehmungen dargeboten wird, bei denen ein wahres Glücksspiel zum Vorschein kommt (e).

(a) Verhandl. der bad. 1. Kammer von 1839/40 Beilagen, II, 137 (Bericht von Rau). — Oettinger, Theorie ꝛc. S. 46.

(b) Die bad. Anleihe von 1845 wurde von den Bankhäusern um einen Curs von 110⅝ übernommen, so daß der Zinsfuß der Staatscasse (3,53 von 110⅝) sich nur auf 3,19 Proc. stellt.

(c) Gegen die Lotterieanlehen v. Hock, Die öffentl. Abgaben S. 287.

(d) Der Preis der Loose ist oft höher, bisweilen jedoch, bei Anleihen mit minder annehmlichen Bedingungen, auch niedriger als der Mindestbetrag der nächsten Ziehung. — Curse in Frankfurt mit Beifügung des Minimum in der nächstfolgenden Ziehung:

	1. März 1858	Nächstes Minimum	Januar 1865	Nächstes Minimum
Preuß. 3½ Proc. Loose	113¼ Thlr.	105 Thlr.	127 Thlr.	112 Thlr.
Kurhessische Loose . .	55 „	42 „	51 „	60 „
Großh. hess. 50 fl. Loose	124¾ fl.	124 fl.	138 fl.	142 fl.
„ „ 25 „ „	32⅝ „	36 „	39 „	40 „
Badische 50 fl. Loose .	86 „	68 „	121 „	75 „
„ 35 „ „ .	52¼ „	44 „	52 „	49 „
Nassauische 25 fl. Loose	32¾ „	35 „	38 „	37 „
Sardinische Loose . .	45 Fr.	41 „	—	42 „

Bei den österreichischen Loosen wird der Curs in Procenten angegeben, es standen z. B. im Januar 1865 die 250 fl. Loose von 1839 zu 132 Proc. (n. Min. 500 fl.), die 250 fl. L. von 1854 zu 74½ (n. M. 300 fl.), die 500 fl. L. von 1860 zu 82¼ Proc. (n. Min. 600 fl.). — Um den Besitzer eines Looses vor dem Verlust zu bewahren, der ihm aus dem Herauskommen mit dem Minimum erwächst, hat man besondere Versicherungen für solche Loose unternommen, eine Erfindung von W. Z. Wertheimber in Frankfurt. Bender S. 519.

Für den Käufer sind Berechnungen des Werthes der Loose für einen gegebenen Zeitpunct nützlich. Oettinger, Anleit. S. 177. — Bader, Das russ.-poln. Anleihen, Leipzig 1829. Dess. Uebersichtstabellen des Capitalwerths aller . . . . Staatslotterie-Anlehen, 1 Bog. Fol. 1834. — Bernoulli, Beiträge S. 69 ff. — Feller, S. 9. 139. — Salomon a. a. O. — Da zuerst die Serien und sodann nach einigen Wochen oder Monaten die sämmtlichen zugehörigen Loose gezogen werden (§. 501), in der Zwischenzeit aber die Loose der an die Reihe kommenden Serien öfters verkauft werden, so erhält man auch Veranlassung, den Werth eines solchen sog. Serienloses zu suchen. Derselbe ist z. B. bei den drei in §. 302 (*d*) erklärten Loosen vor den nächsten Ziehungen I. 82,[52] fl., II. 679,[54] fl., III. 1027,[27] fl. Man braucht nämlich nur den Betrag aller Prämien durch die Zahl aller in die Ziehung kommenden Loose zu theilen.

(*e*) Dahin gehört das Verkaufen von Promessen, d. h. des schriftlichen Versprechens von einem Unternehmer dieses Spiels, daß er den in der nächsten Ziehung auf ein benanntes Loos treffenden Gewinn bezahlen wolle, Promessengeschäft. Dieß ist unsicher, wenn man den Aussteller der Promesse nicht als zuverlässig kennt, zumal da man nicht einmal Gewißheit hat, daß er die Loose, für die er Promessen ausstellt, nur selbst besitzt. Einzelne Bankhäuser betreiben dieß Geschäft als besondere an die Loosanlehen sich anschließende Unternehmung und gewinnen, indem sie die Promessen im Verhältniß zur Wahrscheinlichkeit des Gewinnes theuer verkaufen. Dieß ist also ein bloßes Glücksspiel, welches verboten zu werden verdient. Bender S. 451.

§. 503a.

Demnach sind die Loosanleihen, obgleich bisweilen für die Staatscasse vortheilhaft und von den Lotterien weit verschieden, doch nicht ganz frei von Nachtheilen und den einfachen Zinsanleihen nachzusetzen. Indeß können durch gute Einrichtung des Planes jene ungünstigen Wirkungen gemildert werden. a) Es sollte die als Minimum zugesicherte Verzinsung in keinem

Zeitpuncte der Rückzahlungsperiode ganz niedrig, z. B. nicht unter 3 oder 2 Proc., folglich der auf Gewinnste verwendete Theil der Zahlungen nicht sehr groß sein, damit dem Zufalle weniger überlassen werde, vgl. §. 502 (*d*); b) es ist nicht gut, wenn das Minimum in den ersten Ziehungen sogleich so hoch gesetzt wird, daß daraus ein stärkerer Reiz zum Ankaufe entsteht und der Curs der Loose über ihren Werth gesteigert wird; vielmehr sollte das Minimum fortwährend und regelmäßig zunehmen, damit die Besitzer der spät herauskommenden Loose nicht in unvortheilhaftere Lage kommen (*a*); c) die jährliche Verwendungssumme der Regierung sollte schon im Anfange die Zinsen übersteigen, so daß die Tilgung der Schuld sogleich beginnt und in den letzten Jahren weniger ansteigt; d) die Loose sollten nicht auf sehr kleine Summen gestellt sein, weil sie sonst auch in die Hände derjenigen Volksclassen gelangen, für die der Reiz zum Spiele am meisten schädlich ist und die eher auf die eigentlichen Sparanstalten hingelenkt werden sollten.

(*a*) Mehrere neuere Verloosungsplane lassen deutlich das Bestreben der Bankhäuser erkennen, die Loose nur anfänglich beliebt zu machen.

§. 504.

Eine Anleihe kann auf mehreren Wegen zu Stande gebracht werden (*a*).

1) Sie wird im Ganzen durch einen einzigen Vertrag abgeschlossen, so daß ein einzelnes Bankhaus oder eine Gesellschaft Mehrerer die aufzunehmende Summe zu leihen verspricht und dafür eine Anzahl von Schuldscheinen auf kleinere Beträge, z. B. von 100, 500, 1000 fl. oder Thlr., erhält, welche sodann an einzelne Capitalisten verkauft werden, so daß das Bankhaus als Vermittler zwischen diesen und dem Staate auftritt (*b*). Eine beträchtliche Anleihe muß wegen der Schwierigkeit, die Summe auf einmal zusammenzubringen, in mehreren Fristen einbezahlt werden (*c*). Der Uebernehmer der Anleihe, wenn er aus eigenen Mitteln den ersten Theilbetrag bezahlt hat, pflegt sich durch den Verkauf der erhaltenen Obligationen sogleich weitere Mittel zur nächsten Zahlung zu verschaffen u. s. f. Oft ist er im Stande, in Kurzem alle Obligationen abzusetzen und sich so von aller Theilnahme zurück zu ziehen, doch muß

er bei ausländischen Anleihen fortwährend die Besitzer der Obligationen, für die es sonst keinen Vereinigungspunct gäbe, in ihren Interessen vertreten. Sein Nutzen liegt bisweilen in einer besonderen Vergütung (Provision), die ihm der Staat bewilligt (*d*), sonst aber darin, daß er die einzelnen Schuldbriefe an die Capitalisten um höheren Preis verkauft, als er für dieselben bezahlt hat. Man hat oft die Curse zum Nachtheile der Käufer durch mancherlei übertriebene Anpreisungen künstlich in die Höhe treiben sehen (*e*), bisweilen ist aber auch der vortheilhafte Verkauf nicht gelungen.

2) Es ergeht eine Aufforderung an alle Capitalisten, welche Summen darleihen wollen, sich zu melden und anzuzeigen, wieviel Jeder zu geben gesonnen ist. Der Zinsfuß wird schon in der Ankündigung genannt und man muß ihn so zu bestimmen suchen, daß er zwar einladend genug, aber doch nicht höher ist, als es zur Erreichung der Absicht erfordert wird. Die zu borgende Summe wird folglich von vielen einzelnen Darleihern erhalten. Hiebei fallen die Vortheile, die sonst einem Bankhause bewilligt werden müssen, nun dem Staate oder den einzelnen Darleihern zu und es können auch Besitzer kleiner Leihsummen leicht theilnehmen. Dieser Weg ist neuerlich oft mit gutem Erfolge gewählt worden, besonders wenn der Zweck, für den die Anleihe gemacht wurde, von so einleuchtender Wichtigkeit war, daß die Einladung zur Unterzeichnung als ein Aufruf an die Vaterlandsliebe zur Unterstützung der Regierung galt (*f*). Unter den gewöhnlichen Umständen gelingt dieß Verfahren nur dann, wenn die Regierung vollen Credit genießt, wenn die Bedingungen für die Capitalisten befriedigend und verwendbare Leihsummen in hinreichender Menge vorhanden sind. Werden größere Summen angeboten als man braucht, so wird von jedem Unterzeichner nur ein Theil des angemeldeten Betrages angenommen, oder den kleineren Capitalisten oder den früheren Anmeldungen der Vorzug gegeben.

(*a*) Nebenius S. 396. — Cancrin, Oekonomie der menschlichen Ges. S. 287.

(*b*) Auch Bankgesellschaften sind nicht selten als Uebernehmer von Anleihen aufgetreten und in schwierigen Zeitumständen haben sie den Regierungen aus eigenen Mitteln geliehen, wodurch sie aber öfters in eine üble Lage gebracht wurden, I, §. 309.

(c) Um genau zu erkennen, wie groß der Aufwand des die Darleihe übernehmenden Bankhauses ist, wird der Tag zu Grunde gelegt, an welchem die Verzinsung (jouissance) anfängt, und berechnet, wie hoch sich die Zinsen der vorausgehenden Zahlungen und die Zinsersparungen der späteren belaufen. — Das bayer. Gesetz v. 30. Nov. 1847 gestattete die Aufnahme einer 4proc. Anleihe, bei welcher dem Darleiher für jede eingezahlte Summe zugleich der nämliche Betrag im älteren 3½ proc. Schuldbriefen auf 4 Proc. erhöht werden sollte.

(d) Man könnte auch, ohne einen festen Curs der Uebernahme auszubedingen, dem Bankhause gegen eine Provision die Schuldbriefe in Commission geben, um sie so hoch als möglich auf Rechnung des Staats zu verkaufen, von Cancrin S. 288.

(e) Namentlich bei den österreich. Lotterieanlehen von 1820 und 1821.

(f) Schon im Alterthum kommt ein Beispiel vor, Rom im Jahre 542 (u. c.), zur Ausrüstung der Flotte, auf Antrag des Consuls M. Val. Laevinus, Liv. XXVI, 32. — In London kam, als man vernahm, daß eine Zwangsanleihe beabsichtigt worden sei, vom 1. Dec. 1796 bis zum 5. Mittags die Unterzeichnung für eine Anleihe von 18 Mill. L. St. zu Stande, loyalty loan. — Das prêt national in Frankreich nach Gesetz vom 21. April 1831 in 5 Proc. brachte 21·422 400 Fr. ein. — Niederlande, A. von 127 Mill. fl. in 3 Proc. 1844 zur Ablösung der 5 Proc., wozu alle Volksclassen wetteifernd beitrugen, der König übernahm etwas über 10 Mill. — Oesterreich. sog. Nationalanlehen von 1854, 500 Mill. fl. zu 5 Proc. mit Fristen, so daß erst nach zwei Jahren Alles eingezahlt werden mußte. In der Hoffnung, das Papiergeld auf Pari gebracht zu sehen, machten die Unterthanen Anstrengungen, um die erforderliche Summe aufzubringen. (1859 wurde bekannt, daß für 110 Mill. fl. Schuldbriefe weiter, über 500 Mill. fl. hinaus, ausgegeben worden waren.) Vorschlag einer neuen patriotischen Anleihe, bei der auch ungeprägtes Gold und Silber angenommen würde, um Geräthe ꝛc. nutzbar zu machen, bei Boscarolli, Die Finanzen Oesterreichs, Leipzig 1859. — Für die französische Anleihe von 750 Mill. im J. 1855 (russischer Krieg) wurden 3652½ Mill. (das 4,⁸ fache) von 316 864 Personen angeboten, also im D. 11 527 Fr. Ebenso für die 500 Mill. 1859 (österreichischer Krieg) 2509,⁶ Mill. (das 5 fache) von 690 230 Unterzeichnern, D. 3635 Fr. So große Leihsummen hätten nicht wirklich zusammengebracht werden können, die Unterzeichner rechneten offenbar schon darauf, daß nur ein Theil angenommen werden würde. Als die sardinische Regierung 1859 4 Mill. Renten verkaufen wollte, meldeten sich Abnehmer für 20 Mill. — In den letzten Jahrzehenden kamen solche sog. freiwillige Anleihen ohne außerordentliche Umstände jener Art häufig vor, z. B. in Frankfurt 1843, Baden, Bayern, Sachsen. In Oesterreich war es früherhin üblich, ohne Bekanntmachung über Umfang und Zinsfuß einer Anleihe die einzelnen Obligationen unter der Hand zu verkaufen, wie sich Gelegenheit zeigte, Tebaldi, Die Geldangelegenheiten Oesterreichs S. 6. — Bei der ostindischen Anleihe von 5 Mill. L. St. (1859) wurden alle Anerbietungen unter 97 abgelehnt, es kamen aber auch höhere vor, 500 L. zu 100, 3000 zu 98¾, 13 500 zu 98½ ꝛc. Daher nahm man von den zu 97 angebotenen Summen nur 38 Proc. an, die anderen aber vollständig.

§. 505.

Der Vertrag über eine Anleihe der ersten Art (§. 504) kann durch Unterhandlung mit einem einzelnen Bankhause zu

Stande gebracht werden, wobei es jedoch rathsam ist, unter der Hand auf mehreren Seiten Erkundigungen einzuziehen, um sich nicht völlig in die Hände eines einzigen Hauses zu geben. Es kann aber auch ein offenes Mitwerben veranstaltet werden, indem man die Größe und einige Bedingungen der beabsichtigten Anleihe bekannt macht, die Bankherren zur Uebergabe schriftlicher Anerbietungen (Submissionen, soumissions), mit beizufügender Bürgschaft in Staatspapieren, auffordert und sodann bei der Eröffnung der eingelaufenen Erklärungen demjenigen die Anleihe zuschlägt, dessen Anträge die vortheilhaftesten sind. Dieß in England übliche und auch in anderen Ländern oft angewendete Verfahren hat die Vorzüge, welche überhaupt der Oeffentlichkeit in Finanzgeschäften zukommen, es liefert den Beweis, daß keine Begünstigungen ꝛc. sich einmischen und daß unter den obwaltenden Umständen keine günstigeren Bedingungen zu erreichen waren, aber es setzt voraus, daß man schon eines gewissen Credits sicher sei, um mehrseitige annehmbare Anerbietungen erwarten zu können. Unter schwierigen Verhältnissen oder in kleineren Ländern ist es sicherer, den ersteren Weg einzuschlagen, bei dem man doch ebenfalls einigermaßen das Mitwerben benutzen kann. Ueberhaupt gehört aber viel Geschicklichkeit und Kenntniß der auf Begehr und Angebot von Leihsummen einwirkenden Umstände dazu, um Anleihen unter günstigen Bedingungen abzuschließen.

§. 506.

Die einzelnen Staatsschuldscheine oder -briefe, Staatsobligationen, Staatspapiere, stocks (*a*), werden auf solche Summen ausgefertigt, wie sie den Mitteln kleinerer und größerer Capitalisten entsprechen und zwar nach Verlangen des Uebernehmers der Anleihe in verschiedenen Beträgen, §. 504. Sie wurden sonst allgemein wie die Schuldbriefe eines Privatmannes eingerichtet, so daß sie den Namen des Gläubigers enthielten, für den sie ausgestellt wurden. Neuerlich hat man sie in vielen Staaten so abgefaßt, daß, wie beim Papiergelde, jeder Besitzer sogleich als Eigenthümer gelten kann, weil sie keinen Namen enthalten und deßhalb kein Beweis der gehörig erfolgten Abtretung nöthig ist. Solche Schuldbriefe

auf den Inhaber (au porteur, on bearer) oder Certificate sind bequem sowohl für die Regierung, weil die beschwerliche Buchführung über die Eigenthümer jeder Obligation und den Uebergang derselben in andere Hände ganz beseitigt wird, — als für den Eigenthümer, weil sie leicht, ohne alle Förmlichkeit und Mühe zu verkaufen sind. Die Schuldscheine auf Namen (rentes nominatives), die sog. Inscriptionen, bedürfen bei jeder Veräußerung einer Umschreibung in dem Schuldverzeichniß der Regierung und einer neuen Ausfertigung für den Käufer (*b*). Sie geben größere Sicherheit gegen Diebstahl und Verlust und sind deßhalb für Corporationen, Minderjährige ꝛc. besonders geeignet, verursachen aber Mühe und Kosten bei der Uebertragung und sind darum weniger beliebt, und da die Beschwerlichkeit noch größer ist, wenn der Verkauf im Auslande geschieht, so verbreiten sich solche Schuldscheine nicht so weit, als die der ersteren Art. Dieß liegt wegen der größeren Unabhängigkeit vom Auslande in den Absichten der Regierungen, auch ist es nützlich, in jedem Augenblick genau zu wissen, in wessen Händen sich die Staatsschuldscheine befinden, wie groß die Zahl der Besitzer und der Belauf ihres Besitzes ist u. dgl. Man hat zwar die Erschwerung der Uebertragung darum für zuträglich erachtet, weil dieselbe mehr von dem Speculanten bei häufigen Geschäften in Staatspapieren gescheut wird, als von dem Capitalisten, der dieselbe kauft, um sie zu behalten, und weil der Stockshandel keine Erleichterung verdient. Allerdings ist dieser vielfältig mit Leidenschaft getriebene, viele Menschen zu Grunde richtende Handel eine nachtheilige Folge des heutigen Schuldenwesens, besonders der häufigen Cursschwankungen, I, §. 440, 441. Da jedoch bei dem Umsatze der Stocks die verschiedenen Zwecke der Käufer nicht zu unterscheiden sind, so ist eine Erschwerung aller Geschäfte nicht zweckmäßig, die den Begehr und folglich den Curs einer Art von Papieren doch immer einigermaßen herabdrücken könnte. Die Unternehmer einer Anleihe ziehen des leichteren Absatzes wegen die Obligationen auf den Inhaber entschieden vor. Staatsobligationen, deren Curs hoch und fest steht, haben, wenn sie gleich leicht übertragbar sind, doch wenig Reiz für Stockshändler und pflegen größtentheils in fester Hand zu bleiben.

Diese Erwägungen haben in den deutschen Staaten dahin geführt, die Schuldscheine in der Regel auf den Inhaber zu stellen. Doch ist es nützlich, den Gläubigern auf Verlangen die Eintragung auf Namen zu gestatten, wie dieß neuerlich öfters geschieht.

(*a*) Dieß englische Wort von deutscher Abstammung verdiente seiner Kürze willen im Deutschen gebraucht zu werden, da es auch zu Zusammensetzungen sehr geeignet ist; Stockshandel, Stockbörse, Stockbesitzer (stocks-trade, -burse, -holder etc.). — Fortune, Epitome of the stocks and public funds, english, foreign and american, 16. Ausgabe von Morier Evans, Lond. 1851.

(*b*) Nebenius S. 412, 533. Die französischen Renten sind solche Inscriptionen, bei denen die dem Gläubiger eingehändigte Urkunde nur eine Abschrift des Eintrages in dem Hauptbuche der Staatsschuld ist. Le grand-livre de la dette publique est le titre fondamental de toutes les rentes inscrites au profit des créanciers de l'état. Decret vom 24. August 1793. Für die in jedem Departement wohnenden Gläubiger wird im großen Hauptbuch ein Gesammt-Eintrag gemacht (compte collectif) und jeder Obereinnehmer des Departements hält darüber ein besonderes Buch, stellt den Gläubigern Inscriptionen aus und besorgt das Eintragen der Veräußerungen von Renten. Gesetz v. 14. April 1819. Nach der Ordon. v. 29. April 1839 sollen auch Renten auf den Inhaber ausgegeben werden, wenn die Inhaber der inscriptions des rentes nominatives die Umtauschung begehren; ausgenommen sind die aus einer gesetzlichen Ursache unbeweglichen Renten, z. B. der Cautionen, Majorate, öffentlichen und kirchlichen Anstalten, Pensionscassen, Pflegschaften ꝛc. Auch die englischen Stocks gehören zu den Inscriptionen. Jeder Verkauf wird im Umschreibeamt (transfer office) angezeigt und eingetragen und dem Käufer wird die Quittung des Verkäufers mit der Beglaubigung des Schreibers bei jenem Amte eingehändigt, Mac Culloch, Handb. II, 743. Die Uebertragungen (transfers) werden bei der Bank von England besorgt, gewöhnlich durch Vermittlung von Mäklern gegen $^1/_8$ Proc. Gebühr. 4—6 Wochen vor der Auszahlung der Zinsen kann nicht übertragen werden, auch darf man einen Schuldschein nicht zweimal an einem Tage umschreiben lassen, Fortune S. 27. — Bei den russischen Inscriptionen kann der Verkauf durch eine schriftliche, im Auslande von einem russischen Consul beglaubigte Cession auf der Rückseite (Indossirung) geschehen. Certificate werden in Rußland diejenigen Abschriften von Inscriptionen genannt, welche mit gedruckten Zinsscheinen (coupons) versehen sind und deren Zinsen man daher im Auslande, namentlich in Amsterdam und Hamburg erheben kann; allein die Certificate mit Zinsabschnitten laufen nur im Auslande um, indem sie bloß von den leihenden Bankhäusern, mit Genehmigung des Staates ausgefertigt sind. — Von den neapolitanischen Inscriptionen ist ein Theil durch die vom Hause Falconet u. Comp. veranstalteten, auf den Inhaber lautenden Abschriften (Certificate) leichtbeweglich gemacht. — Ein Theil der hannöverschen landschaftlichen Obligationen steht auf Namen.

3. Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschulden.

1. Hauptstück.

Vorbereitende Maßregeln.

§. 507.

Eine Staatsschuld macht die fortgesetzte Besorgung verschiedener auf dieselbe sich beziehender Geschäfte nothwendig, deren Inbegriff die Verwaltung der Staatsschulden genannt werden kann, und für welche ein geregelter Gang Bedürfniß ist. Wenn man den Staatshaushalt erst aus einem verworrenen Zustande in einen wohlgeordneten hinüberzuführen und namentlich mit vielen Rückständen (§. 486) zu thun hat, so muß man mit der Richtigstellung (Liquidirung) der Staatsschuld beginnen, nämlich mit der Untersuchung aller einzelnen Forderungen an den Staat nach ihrer Rechtsgültigkeit, ihrem Betrage und ihren Bedingungen, woraus dann eine Zusammenstellung des ganzen Schuldenstandes, allenfalls mit Unterscheidung von Classen und Unterabtheilungen gebildet wird. Diese Vorarbeit giebt von der Größe der Schuld genaue Erkenntniß und dient unbegründete Ansprüche zurück zu weisen. Die Untersuchung soll jedoch nicht in eine willkürliche Verkürzung der Staatsgläubiger ausarten, sondern vielmehr in gerechter Weise geführt werden, wobei Jedem die Gelegenheit offen bleibt, seine Forderungen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Nach der Beendigung dieses Geschäftes können den Staatsgläubigern Schuldbriefe gleicher Art zugestellt werden. Auch im Fortgange der Schuldverwaltung, so oft die Schuld durch Entschädigungen und Einverleibung alter oder neuer Forderungen vergrößert wird, muß immer zuerst die Größe dieses Zuwachses in Gemäßheit der Gesetze genau ausgemittelt werden, bevor man zur Aushändigung von Obligationen schreiten kann (*a*). Wo dagegen die Staatsschuld schon geordnet ist, fallen diese Geschäfte hinweg. In den meisten Staaten, die eine beträchtliche Schuld haben, finden sich mehrere, aus verschiedenen Zeitpuncten und

Anleihgeschäften herrührende, nach Zinsfuß und anderen Bedingungen von einander abweichende Theile der Staatsschuld neben einander. Das gleichzeitige Bestehen vieler solcher Schuldtheile ist eine unnöthige Beschwerde und die Zusammenziehung in wenige Hauptmassen wünschenswerth, aber dieselbe wird bald durch die zugesicherten Rechte einer Classe von Gläubigern, bald durch Rücksicht auf die verschiedenen Wünsche und Zwecke derselben und ihre Abneigung von einer Veränderung erschwert.

(*a*) Die Schuld vieler deutscher Staaten ist auch in der Friedenszeit 1815 bis 1848 noch beträchtlich gewachsen. Dieß war jedoch keine Verschlimmerung, weil es herrührte 1) von Provincial- und Bezirksschulden, die auf den ganzen Staat übernommen wurden, 2) von der Liquidirung schon vorhandener Forderungen und der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten über die Vertheilung älterer Schulden unter mehrere Staaten, 3) von Staatsbeiträgen zu der Ablösung von aufgehobenen Gefällen als Zehnten, Frohnen, Leibeigenschaftsgefälle u. dgl., 4) von der Erbauung der Eisenbahnen auf Staatsrechnung.

§. 508.

Zur guten Behandlung des Schuldenwesens gehört wesentlich die Errichtung einer besonderen Casse und einer derselben vorgesetzten Behörde, welcher die ganze Schuldverwaltung übertragen wird (*a*). Eine solche Schuldverwaltungscasse, die man gewöhnlich nach einem Theile ihrer Bestimmung Amortisations- oder Schuldentilgungscasse nennt, erhält gewisse Einnahmen theils aus der Staatscasse, theils aus dem ihr überwiesenen eigenen Vermögen, und diese ausgeschiedenen Einkünfte dürfen bloß für die Schuld verwendet werden, weil eine Vermischung verschiedenartiger Ausgaben leicht Stockungen in die Zahlungen an die Staatsgläubiger veranlassen könnte, was dem Staatscredit sehr nachtheilig wäre. Die Gründung einer Casse dieser Art ist also nicht bloß der Einheit und Ordnung in der Schuldverwaltung willen, sondern auch darum nöthig, weil sie ein Pfand des ernstlichen Willens der Regierung bildet, alle eingegangenen Verbindlichkeiten pünctlich zu erfüllen (*b*). Dieser Casse werden auch die ausstehenden Zinsforderungen (Activa) zugetheilt, die man, wo kein besonderer Grund im Wege steht, zur Vereinfachung der Geschäfte allmälig aufkündigen und zur Verminderung der Schuld verwenden sollte. Die jährliche Ausstattung (Dotation) aus der Staatscasse muß in Gemäßheit des Voranschlages

unfehlbar ausbezahlt werden, es wäre denn, daß man wegen vermehrter Staatsbedürfnisse die Tilgung einstellen müßte. Um das Vertrauen zu der Schuldverwaltung zu erhöhen, hat man oft besonders sichere Staatseinkünfte bezeichnet, aus denen die Ausstattung der Schuldentilgungscasse hergenommen werden sollte (*c*). Dieß könnte nur dann eine größere Sicherheit gewähren, wenn die bestimmten Summen sogleich unmittelbar von den besonderen Cassen des benannten Einnahmszweiges in die Amortisationscasse abgeliefert würden; aber diese Vorkehrung ist bei einem geordneten Finanzwesen unnöthig, bei einem zerrütteten Zustande wird man auf ihre Befolgung nicht zählen können. Wirksamer ist es, die Vorgesetzten der Schuldverwaltung für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu machen (*d*). Vorzüglich dienlich zur Befestigung des Credits ist das den Landständen eingeräumte Recht zur Prüfung der ganzen Schuldverwaltung von Jahr zu Jahr.

(*a*) In Großbritanien wird sie von der Londoner Bank besorgt.

(*b*) Die französische Amortisationscasse trat nach dem Ges. v. 28. April 1816 am 1. Juni in Wirksamkeit; die bayerische den 1. Oct. 1811; die badische ist schon durch das Ges. v. 31. Aug. 1808 errichtet; neues Ges. v. 31. Dec. 1831. — Errichtung einer „Hauptverwaltung der Staatsschulden" in Preußen, Ges. v. 21. Jan. 1820. In Oesterreich ist durch das Patent v. 22. Jan. 1817 eine Tilgungscasse gegründet und am 1. Febr. dess. Jahres eröffnet worden. Unabhängige Staatsschuldencommission seit 1859, s. (*d*).

(*c*) In Bayern ist der schon seit früherer Zeit zur Verzinsung der Schulden bestimmte Malzaufschlag auch jetzt noch dieser Verwendung gewidmet, mit dem Vorbehalte einer Ergänzung; Finanz-Ges. v. 28. Dec. 1831 §. 3. — Baden, Finanz-Ges. v. 1835 §. 6: Die reinen Erträgnisse der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis auf einen gewissen Betrag. Neuerlich hat man die Bezeichnung bestimmter Einkünfte aufgegeben.

(*d*) Angef. bad. Gesetz v. 1831: Die Dotation der Amortisations-Casse muß vor allen anderen Ausgaben von der Staatscasse abgeliefert werden. Der Director der Amortisationscasse muß gegen Zahlungsanweisungen des Finanzministers, welche ihm ungesetzlich oder nachtheilig scheinen, protestiren und sich nöthigenfalls an das Staatsministerium wenden. Der ständische Ausschuß prüft jährlich die Rechnung dieser Casse. — A. preuß. Ges. Art. IX: bei Erledigungsfällen werden für den Präsidenten und die Mitglieder von den künftigen Reichsständen und für jetzt vom Staatsrath 3 Personen vorgeschlagen. — In Frankreich wurde zur Ueberwachung der Amortisationscasse ein Aufsichtsrath bestellt, bestehend in 1 Pair, 2 Mitgliedern der Deputirtenkammer, 1 Präsidenten des Rechnunghofes, dem Gouverneur der Pariser Bank und dem Präsidenten der Pariser Handelskammer. — In Oesterreich wurde am 23. December 1859 eine Commission aus Abgeordneten des Handelsstandes zur Ueberwachung der Schuldverwaltung gebildet.

§. 508 a.

Die Hauptgeschäfte bei einer Schuldverwaltungscasse sind:

1) Führung eines vollständigen und ausführlichen Verzeichnisses aller Theile der Staatsschuld, des Zu- und Abganges.

2) Empfang der jährlichen Ausstattung aus der Staatscasse und der außerordentlichen Zuschüsse zum Behufe der Verzinsung und Tilgung und Verwendung dieser Mittel zu den genannten Zwecken.

3) Verwaltung der zum Domanialgrundstock (§. 99 (*b*)) gehörenden Summen, also Annahme der Verkaufs- und Ablösungsgelder, ferner Ausbezahlung der Kaufpreise für Liegenschaften, Verbesserungskosten ꝛc. aus diesem Vermögen, verzinsliches Ausleihen des Mehrbetrages.

4) Einstweilige sichere Anlegung der für den Augenblick entbehrlichen Cassenvorräthe durch Ankauf von inländischen Staatspapieren oder Darleihen auf Faustpfänder in guten Papieren, jedoch nicht ganz bis zu dem Börsenpreise, gewöhnlich bis 10 Proc. unter demselben, auf laufende Rechnung (Contocorrent).

5) Annahme von verzinslichen Darleihen der Bankhäuser in ähnlicher Weise im Falle eines augenblicklichen Geldbedürfnisses.

6) Vorbereitende Mitwirkung zum Behufe neuer Anleihen aus Auftrag der obersten Finanzbehörde, z. B. Erkundigungen und Unterhandlungen, ferner Empfang der Einzahlungen, Verfertigung und Aushändigung der Schuldscheine.

7) Aufzeichnung der Veräußerung von Staatsschuldscheinen auf Namen und Ausfertigung der neuen Schuldurkunden für die Käufer.

8) Umschreibung der Schuldscheine auf den Inhaber in solche auf Namen oder umgekehrt, §. 506—(*a*).

9) Empfang und Ausbezahlung der Amtsbürgschafts- (Cautions-)summen, §. 486.

10) Besorgungen, welche durch die Zinsherabsetzung veranlaßt werden, §. 510.

Hiezu können verschiedene, jener Behörde übertragene Nebengeschäfte kommen, z. B. Verwaltung der gerichtlich oder freiwillig hinterlegten Gelder, der Einstandsgelder für Stellvertreter im Waffendienst ꝛc. (*b*).

(*a*) Wenn ein Staatsschuldschein ohne Wissen und Willen des bisherigen Inhabers aus dem Besitze desselben kommt (Diebstahl, Verlorengehen, Zerstörung), so liegt es den Gerichten ob, die nöthigen Schritte zu thun, damit der Eigenthümer keinen Schaden leide und doch die Staatscasse keinem doppelten Anspruch ausgesetzt werde.

(*b*) In Baden auch die Zehntleihcasse (sog. Zehntschuldentilgungscasse) II, §. 60 (*c*).

---

2. Hauptstück.

Verzinsung der Staatsschulden.

§. 509.

Die Entrichtung der Zinsen soll pünctlich geschehen, weil ihre Unterbrechung sowohl eine Rechtswidrigkeit als eine Härte gegen die Gläubiger enthält und dem Staatscredite eine tiefe Wunde schlägt. Es ist daher nöthig, unter allen Umständen und trotz aller Schwierigkeiten die hiezu erforderlichen Summen für jedes Jahr auszumitteln und der Schuldverwaltung zuzuweisen. Ist dieß geschehen, so bildet die wirkliche fortlaufende Ausbezahlung ein einfaches Geschäft, über welches nur wenige Bemerkungen beizufügen sind.

1) Zur Beschleunigung des Geldumlaufes ist es dienlich, wenn nicht alle Zinszahlungen in einem einzigen Zeitpunct des Jahres geschehen, wozu theils die halbjährige Zinsentrichtung, theils die Anordnung dient, daß die Obligationen für verschiedene Hauptabtheilungen der Staatsschuld verschiedene Verzinsungstermine haben (*a*).

2) Es gereicht zur Bequemlichkeit der Stocksbesitzer, wenn die Zinsen nicht allein bei der Schuldentilgungscasse in der Hauptstadt, sondern auch bei jeder öffentlichen Casse zu erheben sind. Diese Cassen senden dann bei ihren Ablieferungen an höhere Cassen die eingelösten Zinsquittungen statt baar ein und die Hauptstaatscasse rechnet dieselben der Amortisationscasse bei ihrer Ausstattung mit an. Zur Bequemlichkeit auswärtiger Gläubiger ist es dienlich, die Zinsen auch bei Bankhäusern in bedeutenden Handelsplätzen des Auslandes zahlbar zu machen (*b*).

3) Zur Verhütung von Betrügereien und zur Erleichterung des Geschäftes hat man die gedruckten Zinsquittungen, Zinsabschnitte, Zinsbögen, Coupons, allgemein eingeführt.

Mit jedem Schuldschein wird ein Vorrath solcher Empfangsbescheinigungen auf eine gewisse Zahl von Jahren ausgegeben, jede mit der Nummer der Obligation und dem Tage, an dem sie fällig ist, versehen, so daß nie zwei Empfangscheine ganz gleichlautend sind und jede ohne einen schriftlichen Beisatz bei der Erhebung der Zinsen abgeliefert werden kann. Sind diese Abschnitte zu Ende, so muß man sich einen neuen Vorrath einhändigen lassen, wozu entweder die Vorlegung der Obligationen selbst, oder eines auf dieselben hinweisenden mit ihnen zugleich ausgegebenen Berechtigungsscheines (talon) erforderlich ist. Diese gedruckten Zinsabschnitte werden im inländischen Verkehr häufig als Zahlungsmittel gebraucht und bilden folglich eine Art von Papiergeld, welches jedoch eine kurze Umlaufszeit hat, besonders weil man es für zweckmäßig erachtet hat, der Ordnung im Staatshaushalte wegen eine kurze Frist für die Verjährung der fälligen Zinsen gesetzlich zu bestimmen (*c*).

(*a*) Frankreich: Die früheren 5 Proc. am 22. März und September, die 3 Proc. am 22. Juni und December. — Großbritanien: Die 3 per cent reduced am 5. April und 10. October, die 3 p. c. consols, 3 p. c. von 1726 und 5 p. c. am 5. Januar und 5. Juli.

(*b*) Die österreichischen Zinsen können in Frankfurt erhoben werden. Die Handelskammer in Köln räth (Bericht für 1858), die preußischen Schuldzinsen in den Niederlanden und Belgien auszahlen zu lassen, damit die Schuldscheine auch dort mehr Verbreitung finden.

(*c*) Diese Frist ist z. B. in Baden, Bayern, Sachsen, Würtemberg 3, in Preußen und Hannover 4, in Oesterreich 6 Jahre. Dagegen ist jedoch billiger Weise der Beweis zulässig, daß die Verzögerung aus Ursachen außer der Gewalt des Gläubigers herrührte.

§. 510.

Die wichtigste, auf die Zinszahlung sich beziehende Maßregel ist die Herabsetzung (Reduction) der Zinsen, Conversion der Renten (*a*). Sie bringt eine große Ersparniß an den jährlichen Ausgaben zu Wege (*b*) und ist bei denjenigen Schulden, welche von der Regierung beliebig nach einer Kündigung abgezahlt werden dürfen, keine Rechtsverletzung gegen die Gläubiger, wenn man nur diesen die freie Wahl anbietet, ob sie ihre Forderungen nach einer bestimmten Frist, z. B. einem Vierteljahre, zurück empfangen, oder sie für niedrigeren Zins stehen lassen wollen. Diese Maßregel enthält auch nichts Unbilliges, wenn sie nur auf einer Benutzung der gegebenen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich dem vermehrten

Angebot von Leihsummen, der zunehmenden Schwierigkeit ihrer Anlegung, dem niedrigeren Zinsfuße sowie dem mehr befestigten Staatscredit beruht. Der steigende Curs der Staatspapiere, insbesondere die Ueberschreitung des Pari durch diejenigen Schuldscheine, welche die höchsten Zinsen tragen, deutet an, daß die Herabsetzung ausführbar sei, und da der Curs in der Regel nicht weit über Pari steigt (§. 495. 2.), so genügt es schon, wenn dieß wenig überschritten ist, ja es ist rathsam, nicht lange zu zögern, denn je höher der Preis hinaufgeht, desto mehr würden die Käufer der Schuldbriefe einbüßen (*c*). Einige Jahrzehende hindurch konnten viele Regierungen ihre Schulden von 5 auf $3^1/_2$ Procent herabsetzen (*d*) und während vorher Privatpersonen auf gute Hypotheken billiger geliehen erhalten konnten als die Regierungen, so ist es jetzt, wenigstens in Staaten, deren Credit unerschüttert geblieben ist, umgekehrt, I, §. 226. Hat man Schuldbriefe von verschiedenem Zinsfuße, so muß natürlich mit der Herabsetzung derjenigen, welche den höchsten Zins tragen, der Anfang gemacht werden.

(*a*) S. vorzüglich Nebenius, Oeffentl. Credit I, S. 297—309. Dessen Schrift: Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttgart 1837. — Bernoulli, Beiträge S. 1806. — Wirth, Nationalökon. II, 510.

(*b*) Eine solche Zinsherabsetzung geschah in der Provinz Holland 1640 von $6^1/_4$ Proc. ($^1/_{16}$) auf 5 Proc. In den vereinigten Niederlanden (1655) und im Kirchenstaat (1685) lieferte diese Maßregel die Mittel zur allmäligen Verminderung der Schulden. Smith III, 377. de Parieu in Séances et travaux de l'ac. des sc. mor. et pol. März 1858 S. 389. — In England wurde die erste Reduction im Jahr 1699 vorgenommen, von 6 auf 5 Proc. Pebrer I, 195. Dasselbe geschah 1716 und ersparte 324 456 L. St. 1727 erfolgte die Herabsetzung des größten Theils der Schuld auf 4 Proc. Die weitere Reduction fand 1742 noch Widerspruch; 1749 wurde sie so beschlossen, daß die Gläubiger bis 1757 $3^1/_2$ Proc. und von da an nur 3 Proc. erhalten sollten, wobei man 565 600 L. St. jährlich ersparte. Cohen, Compend. of fin. S. 203. — Später entstanden wieder Anleihen mit höheren Zinsen, und man konnte 1822 abermals durch Herabsetzung von 5 auf 4 Proc. 1·222 000 L. St. jährlich ersparen. 1826 Herabsetzung einer Summe von 70 Mill. 4 Proc. auf $3^1/_2$ Proc.; 1830 Reduction der 4 Proc. von 1822 auf $3^1/_2$, mit einem Gewinn von 750 000 L. St. 1844 wurden $157^1/_3$ Mill. 4 Proc. auf 10 Jahre in $3^1/_4$ Proc. umgewandelt, so daß sie von 1854 an nur 3 Proc. tragen. Ersparniß 390 000 L. Die ganze Zinsverminderung seit 1822 in Folge dieser Maßregeln ist 2·749 000 L. Mac Culloch, Tax. S. 448. — Die Zinsherabsetzung in Frankreich durch V. v. 14. März 1852 brachte eine Ersparniß von 17·851 433 Fr. zu Wege. — Niederlande, Decbr. 1852: die 4 Proc. auf $3^3/_4$ Proc. zu 99 oder $3^1/_2$ Proc. zu 97 herabgesetzt; jenes giebt $3,^{78}$, dieses $3,^6$ Proc.

(c) Wie vor 1848 in Frankreich und Oesterreich.
(d) Die bad. Rentenscheine wurden im Jahre 1825 von 5 auf 4½, 1829 auf 4, 1834 auf 3½ Proc. erniedrigt. Aehnliches geschah in den meisten deutschen Staaten. — Preußen verkündete durch Cabinetsbefehl v. 27. März 1842 die Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ Proc. Die Summe der Schuldbriefe war an 99 Mill. Thlr. Wer einwilligte, die Forderung für 3½ Proc. stehen zu lassen, erhielt die Zusicherung, daß bis Anfang 1847 keine Verloosung der neuen Schuldbriefe erfolgen solle, und baare Prämien von 1—1½—2 Proc., je nach der späteren oder früheren Erklärung. — Neuerlich ist der Zinsfuß wieder etwas gestiegen.

§. 511.

Zum Gelingen einer Zinsherabsetzung gehört Folgendes:

1) Die Regierung muß vermittelst einer Unterhandlung mit Bankhäusern diejenigen Summen bereit halten, die zur Heimzahlung der nicht einwilligenden Gläubiger muthmaßlich erforderlich sein mögen. Eine sehr große Schuldenmasse könnte freilich nicht plötzlich heimgezahlt werden, indeß muß den Capitalisten für den Fall, daß sie die Herabsetzung nicht annehmen, wenigstens die Gewißheit einer Rückzahlung in bestimmten Fristen gezeigt werden (a).

2) Es muß wahrscheinlich sein, daß die meisten Staatsgläubiger einwilligen werden, indem sie keine andere einträglichere Anwendung ihres Vermögens finden. Hiezu tragen vorzüglich bei a) die gute Wahl eines Zeitpunctes, in welchem man bei anderen Anstalten, z. B. Creditvereinen, und bei Privaten sowie in Nachbarländern eine Erniedrigung des Zinsfußes wahrnimmt; b) die angebotenen Bedingungen, indem z. B. bloß eine Verringerung um ½ Procent vorgenommen, oder der höhere Zins noch einige Zeit fortentrichtet, oder ein anderer Vortheil, z. B. die Sicherung vor der Heimzahlung während eines bestimmten Zeitraums, bewilligt wird (b).

Es erleichtert den Erfolg einer beabsichtigten Herabsetzung, wenn die Mehrzahl der Staatsgläubiger aus Inländern besteht, weil diese weniger Neigung haben, ihre Capitale ins Ausland hinüberzuziehen, als Fremde (c).

(a) D'Audiffret (Syst. fin. I, 256) räth, den Preis, um welchen die neuen, niedriger verzinslichen Schuldscheine abgegeben werden sollen, durch Meistgebot festsetzen zu lassen. — Bei Villele's größtentheils mißlungenem Reductionsplan in Frankreich im Jahre 1825 war, obiger Regel zuwider, nicht ausgesprochen worden, was die Capitalisten zu erwarten hätten, wenn sie nicht zustimmten. Die Herabsetzung wurde so angeordnet, daß die Besitzer von 5 Procents 1) vom 1. Mai bis

22. Juni 1826 die Wahl hatten, sich 3proc. Papiere zu 75 geben zu lassen, wobei sie also für 100 in 5 Proc. 133½ in 3 Proc. (§. 498 (*c*)) erhielten und 4 Fr. Zins zu beziehen hatten, und 2) noch weiter bis zum 22. September die Wahl, 4½ Proc. anzunehmen mit dem Versprechen, daß diese bis 1835 nicht abgetragen werden sollten. Von diesen 4½ Proc. wurden nur etwa über 1 Mill. Fr. Renten ausgegeben. Zur Umwandlung in 3 Proc. wurden 30½ Mill. Fr. Renten angemeldet, es wurden für den Nennbetrag von 610 Mill. 813 Mill. in 3 Proc. hingegeben, welche 24,³ Mill. Zins trugen, die Staatscasse ersparte 6·114 638 Fr. Renten, dagegen wurden 203 Mill. mehr verschrieben. Die vor dieser Maßregel in Privathänden befindlichen Renten betrugen gegen 140 Mill. Fr., die Umwandlung geschah also nur bei $^{3}/_{14}$ oder 21,^{23} Proc. derselben.

(*b*) Bei der Reduction der preuß.-englischen Anleihe von 1818 auf 4 Proc. im Jahr 1840 wurde zugesichert, daß 15 Jahre lang keine Zurückzahlung erfolgen sollte, was jedoch einen Rückkauf nach dem Curse nicht ausschließt. Aehnliches, und zwar bis 1849, wurde 1830 bei der Herabsetzung der englischen 4 Proc. versprochen. — Ein Plan zur Zinsherabsetzung für die französische Staatsschuld wurde von Lefevre's Budgetsbericht von 1833 angeregt, sodann von Humann (14. Jan. 1836) angedeutet, was dessen Austritt aus dem Ministerium zur Folge hatte, hierauf von der Deputirtenkammer in Erwägung gezogen (Ursache der Auflösung des Ministeriums), endlich dennoch einstweilen vertagt, 22. März. Unter die Gründe der Abneigung gegen die Reduction gehörte, daß man sich noch nicht daran gewöhnt hat, die Renten als Zinsen eines gewissen schuldigen Nennbetrages anzusehen, durch dessen Heimzahlung die Regierung sich davon befreien kann, §. 493 (*a*). Gouin schlug vor, den Inhabern der 5 Procents neben den 4 oder 3 Proc. noch eine Zeitrente von 1 Fr. auf gewisse Jahre zu bewilligen. Die Commission (Bericht von Lacave-Laplagne) zog eine Reduction auf 4½ Proc. vor. Abermaliger Antrag Gouin's, günstiger Bericht von Ant. Passy, 3. April 1838. Der Vorschlag ging dahin, 3½ Proc. auszugeben zu 83⅓, so daß der Gläubiger für 100 Fr. in 5 Proc. 120 in jenen Papieren erhielte. Die Ausführung wurde verschoben. Der neue Vorschlag von Garnier-Pagès, in 4½ Proc. umzuwandeln, welche 10 Jahre nicht weiter herabgesetzt werden dürften, ward von der Deputirtenkammer 1845 angenommen, von den Pairs auf Roy's Bericht verworfen. Von rechtlicher Seite drehte sich der Streit um die Auslegung der Gesetze vom 24. August 1793 und 30. September 1797, §. 494 (*c*). — Villele hatte als Beweggrund für die Ausgabe der 3 Procents (*a*) auch den Umstand geltend gemacht, daß dieses Papier den Gläubiger von selbst auf einige Zeit gegen die aufgedrungene Heimzahlung sichere, weil nämlich die Regierung es vorzieht, nach dem Curse zu tilgen, so lange dieser unter Pari ist. — Bei der gut ausgefallenen Herabsetzung unter Napoleon III. (bald nach dem Staatsstreich, 14. März 1852) war der Marktpreis der 5 Proc. 103,⁶, der 3 Proc. 68,⁶, so daß diese dem Käufer 4,^{37} Proc. Zins einbrachten. Es wurde den Besitzern der 5 Proc. der Umtausch in 4½ Proc. im Pari angeboten, mit der Zusicherung, daß die 4½ Proc. bis 22. März 1862 nicht zurückbezahlt werden sollten. Zur Erklärung wurde eine Frist von 20 Tagen, für das europäische Ausland von zwei Monaten bestimmt. Die Heimzahlung an die Nichteinwilligenden sollte abtheilungsweise (par séries) geschehen können. Von den vorhandenen 182·318 194 Fr. 5proc. Renten = 3646⅓ Mill. Nominalcapital wurden 73·711 840 Fr. Cap. (2 Proc.) zur Rückzahlung gekündigt und sogleich bezahlt, also 178·633 000 Fr. Renten um $^{1}/_{10}$ oder ½ Proc.

des Capitals vermindert. Die in §. 495 (*d*) erwähnte Maßregel von 1862 war keine förmliche Zinsherabsetzung, sondern ein Umtausch von Schuldscheinen, deren Besitzer fortwährend gleichen Zins bezogen, aber die Daraufzahlung trug (zu 4 Proc. gerechnet) 6,^{3} Mill. Zinsen oder 4$^{2}/_{3}$ Proc. des Betrages der umgewandelten Renten ein. — In Großbritanien wurden 1853 nach dem Vorschlage von Gladstone die 3proc. Südseescheine und einige andere kleine Schuldtheile umgewandelt. Man erhielt nach freier Wahl für 100 L. solcher Schuldscheine entweder 82$^{1}/_{2}$ L. in 3$^{1}/_{2}$proc. oder 110 L. in neuen 2$^{1}/_{2}$proc. Stocks, oder in Schatzkammerscheinen, welche bis 1864 2$^{3}/_{4}$ und dann 2$^{1}/_{2}$ Proc. tragen. — Umwandlung der holländ. Schuld, 1844 und 1845. Es waren 40$^{1}/_{4}$ Mill. 5 und 4$^{1}/_{2}$ Proc., wofür man 4 Proc. um den Curs von 96 ausgab. Ein Theil jener Obligationen ging jedoch schon bei der damaligen freiwilligen Anleihe (§. 504) ein, in welcher 67 Proc. in älteren Schuldbriefen und 32 Proc. baar eingezahlt wurden. Auch die 5proc. Obligationen der Colonialschuld im Betrage von 32$^{1}/_{2}$ Mill. wurden in 4procentige umgewandelt, welche man zu 95$^{1}/_{2}$ ausgab, so daß der Inhaber eigentlich 4,^{18} Proc. Zins erhielt. Wer nicht einwilligte, wurde am 1. Septbr. 1844 heimgezahlt, Gesetz v. 8. Juli 1844. — Auch in Belgien erfolgte nach Ges. v. 21. März 1844 eine Umwandlung der 5 in 4$^{1}/_{2}$ Proc.

(*c*) Nebenius S. 300. — Bei der englischen Umwandlung im Jahre 1830 betrugen die heimgezahlten Capitale der Nichteinwilligenden 1$^{3}/_{4}$ Proc., bei der Herabsetzung im Jahre 1844 nur 150 000 L. St. oder 1 per mille. Als in Belgien 1844 die Herabsetzung von 100 Mill. Fr. von 5 Proc. auf 4$^{1}/_{2}$ angekündigt wurde, meldete sich Niemand zum Empfange der Rückzahlung.

§. 512.

Die Zinsherabsetzung darf wegen ihres Nutzens für die Steuerpflichtigen nicht unterlassen werden, wenn die Umstände zu ihr auffordern. Unter den Einwendungen, die man gegen sie erhoben hat, ist am unerheblichsten die Behauptung, daß man eine Erschütterung des Staatscredits zu befürchten habe, da das Gegentheil durch viele Erfahrungen bewiesen worden ist. Mehr Beachtung verdient die Ansicht, es liege in jener Maßregel ein Mißbrauch der Macht des Staates, nämlich eine Unbilligkeit und Härte gegen die Capitalisten, denen eine plötzliche Verringerung ihrer Einkünfte, in manchen Fällen sogar eine Schmälerung ihres Unterhaltes auferlegt werde. Die ihnen gestattete freie Wahl, glaubt man, sei nur eine leere Form, weil sie bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabredeten Handlungsweise und bei der Schwierigkeit einer baldigen anderweitigen Unterbringung ihrer Capitale von der Heimzahlung keinen Gebrauch machen können und mithin nothgedrungen zustimmen müssen. Hiezu komme, daß, wenn der Staat das Beispiel gegeben habe, auch die Schuldner von Privatpersonen

und Anstalten zur Bewilligung niedrigerer Zinsen gezwungen werden und mithin diese Unternehmung die Ursache der allgemeinen Zinserniedrigung sei (*a*).

(*a*) Diese Gründe wurden besonders in den Verhandlungen der französischen Kammern geltend gemacht. v. Cancrin, Oekon. der menschl. Ges. S. 299: „Rentenreductionen sind eine Art von successivem Bankerott" (doch erklärt der Verf. die Conversion, nämlich mit Einwilligung der Gläubiger, nur für ein halbes Unrecht).

§. 513.

Zur Beurtheilung dieser Gegengründe dienen nachstehende Bemerkungen.

1) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinsfuß durch seine Maßregel erst herabdrücke, er macht nur von den Umständen Gebrauch, die den Zins erniedrigen und beschleunigt höchstens deren Anerkennung und allgemeine Wirksamkeit. Die Herabsetzung wäre nicht ausführbar, wenn man nicht von Bankhäusern für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Darleihen um niedrigere Zinsen erhielte, und obschon die Bankherren sich hiebei zunächst nur jener leichtbeweglichen, zwischen mehreren Staaten hin- und herschwebenden Geldmassen bedienen, die sie stets in Bereitschaft halten (*a*), so würden sie doch die Hand nicht bieten, wenn sie nicht auf den Beistand vieler Capitalisten für den niedrigen Zinsfuß rechnen könnten.

2) Die Herabsetzung erfolgt auch nicht ganz unvorbereitet, vielmehr hat das vorausgegangene Steigen des Curses, besonders wo Stocks unter dem Nennbetrage ausgegeben waren, den Käufern die Abnahme des Zinsfußes fühlbar gemacht (*a*). Alle diejenigen aber, welche noch um einen niedrigeren Curs eingekauft haben, verlieren weniger oder nichts.

3) Die wirkliche Heimzahlung eines Theils der Staatsschuld wäre nur möglich, wenn viele Capitalisten ihr Vermögen aus anderen Anlegungen zurückzögen, um es dem Staate zu leihen, wodurch bei ihren bisherigen Schuldnern oder den von ihnen betriebenen Unternehmungen ein neuer Begehr von Geldsummen entstünde. Es ginge also hauptsächlich nur ein Wechsel der Schuldner und Gläubiger vor und es könnte nicht an Gelegenheit fehlen, die eingegangenen Capitale wieder anzulegen, aber freilich nicht um so hohe Zinsen als bisher (*c*).

(*a*) In Frankreich waren 1831 nur gegen 6 Mill. Fr. sogenannte rentes flottantes, d. h. Renten im Besitze von Bankhäusern, Mäklern und Capitalisten, also leicht beweglich und in häufigem Wechsel des Besitzes. 10½ Mill. gehörten den öffentlichen Anstalten oder Compagnien, 120½ Mill. waren sogenannte rentes classées, d. h. unter viele Eigenthümer vertheilt und in ziemlich fester Hand. Zu Ende des Jahres 1830 sollen nur 4 Mill. rentes flottantes gewesen sein. Revue encyclopéd., Oct. 1831, S. 75. — 1846 waren von den 134 Mill. 5 proc. Renten 38 Mill. im Besitz der Gemeinden, öffentlichen und Privatanstalten, 25 Mill. waren aus gesetzlichen Gründen fast in ganz fester Hand, 21 Mill. gehörten Ausländern, 50 Mill. den Sparcassen. D'Audiffret, Système fin. I, 263.

(*b*) Als z. B. in Frankreich die 4 Proc. auf 106, die 3 Proc. auf 83 standen, der Ankaufspreis nur 3,61 Proc. Zins einbrachte, mußten die Besitzer der 5 Proc. einsehen, daß sie nicht länger im Genusse ihrer Vortheile bleiben konnten.

(*c*) Anders verhielte es sich, wenn ein starker Zufluß an Geldsummen vom Auslande einträte, was aber in diesem Falle unwahrscheinlich ist.

§. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit haben und es nicht scheuen, sich mit der Eintreibung ihrer Zinsen zu bemühen, sind allerdings geneigt, eine andere Verwendung ihres Vermögens, z. B. das Darleihen auf Unterpfänder, vorzuziehen, wenn der Staat die Zinsen herabsetzt. Daher befürchtet man, daß sich die Zahl der Staatsgläubiger vermindere. Allein diese Verminderung kann nicht rasch und in beträchtlicher Ausdehnung erfolgen, da unter den vorausgesetzten Umständen der Zinsfuß auch bei anderen Darleihen herabgegangen sein wird und ist daher nicht bedeutend genug, um gegen die großen Vortheile der Zinsersparung in die Waagschale gelegt werden zu können (*a*).

5) Die Regierung sollte jedoch nicht allein auf die Zinsersparniß sehen, sondern zugleich gegen die Staatsgläubiger mit billiger Rücksicht verfahren. Wenn es in ihrer Macht steht, dieselben durch eine plötzliche Anhäufung von Capitalen einzuschüchtern und zu einer Herabsetzung unter das herrschende Maaß der Zinsen zu nöthigen, so ist die Benutzung solcher Kunstgriffe unedel und verwerflich (*b*). Man muß also vor einer Uebereilung der Reduction warnen. Diese Maßregel wird dann das Vertrauen gegen die Regierung am wenigsten schwächen und gegen jeden Tadel geschützt sein, wenn man für den ganzen herabzusetzenden Betrag die zur Heimzahlung erforderlichen Capitale zur Verfügung hat, so daß man die angebotene Abtragung auch wirklich auszuführen im Stande

wäre. Bei einer großen Schuldenmasse ist dieses nur allmälig möglich (*c*).

(*a*) Namentlich in Frankreich befürchtete man von einer künftigen Reduction das sogenannte déclassement, d. h. die Verringerung der rentes classées, §. 513 (*a*), deren Zunahme man aus guten Gründen für zuträglich gehalten hat, vgl. §. 490 (*a*). — Die auf einzelne Personen eingeschriebenen 5proc. Renten haben sich von 1836—1840 um 4·464100 Fr. vermindert (von 96·215900 Fr. auf 91·751800).

(*b*) Vgl. Nebenius, Oeff. Credit S. 299. 304.

(*c*) Doch sollte die Erklärung aller Gläubiger für einen gewissen Theil der Schuld zugleich gefordert werden. Nebenius, Herabsetz. S. 14.

---

3. Hauptstück.

Tilgung der Staatsschulden.

§. 515.

Ob und in welchem Grade die allmälige Abtragung der Schulden für nützlich zu halten sei, dieß ist aus den Ergebnissen zu beurtheilen, zu denen die Untersuchung über die Wirkungen der Staatsschulden führt. Nach den in §. 474 aufgestellten Sätzen sind auch in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der Tilgung die verschiedenen Arten der mit Anleihen bestrittenen Ausgaben zu unterscheiden.

1) Der durch Gefahren für den Staat oder unerwünschte Ereignisse nothwendig gewordene Erhaltungsaufwand sowie die überhaupt durch Kriegsrüstungen und Kriege verursachte Ausgabe hat in früheren Zeiten die meisten Staatsschulden nach sich gezogen und ist noch jetzt eine sehr häufige Veranlassung derselben. Je weniger eine Regierung es in ihrer Gewalt hat zu verhindern, daß solche Ursachen eine Vergrößerung der Staatsschuld bewirken, desto dringender ist die Verpflichtung, in guten Zeiten der Ruhe, des fortschreitenden Wohlstandes und mäßiger Staatsausgaben auf eine Verringerung der Schulden bedacht zu sein. Würde man solche Perioden unbenutzt verstreichen lassen, so könnte leicht die Schuld später zu einer schweren Last anschwellen. Die dringende Mahnung zur Schuldverminderung geht schon aus der Betrachtung hervor, daß ein Theil der Staaten in neuerer Zeit in den Kriegsjahren weit mehr neue Schulden angehäuft hat, als sie in den dazwischen liegenden

Friedenszeiten wieder abtrugen (*a*), und daß dieser Schuldanwachs hie und da ernstliche Besorgnisse erregt. Die regelmäßige Tilgung dient auch zur Beruhigung der Staatsgläubiger, welche der Erfahrung gemäß auf jene großen Werth legen, und zur Verstärkung des Staatscredits. Zwar läßt sich die gänzliche Abzahlung einer großen Staatsschuld nicht leicht hoffen, weil sie nur in einem langen Zeitraume möglich wäre, während dessen auch wieder neue Schulden gemacht werden müssen; allein es ist schon viel werth, wenn eine beträchtliche Verminderung bewirkt wird, so daß die später wieder nöthig werdende Vermehrung weniger Besorgnisse erregt (*b*).

(*a*) A. Smith III, 378, hat schon diese Wahrheit dargestellt. — Hamilton zeigt, daß von 1689—1812 (er schrieb 1813) in 62 Kriegsjahren in England 618 Mill. L. geborgt, und in 61 Friedensjahren nur 38·909 000 L. abbezahlt worden sind, also ist der Anwachs 15,^{63}mal so groß als die Abnahme. Nach einer neueren Zusammenstellung (Companion to the Almanak, 1860, S. 141) haben von 1691—1859 die 82 Kriegsjahre die Schuld um 885·873 690 L. vermehrt, in den 86 Friedensjahren ist sie um 81·795 136 L. vermindert worden. Der americanische Krieg von 1774—83 steigerte sie um 104,^{6}, der französische von 1793—1815 um 621,^{3}, der russische von 1854—56 um 32,^{8} Mill. Die stärkste Abnahme fand statt von 1815 bis 1854, nämlich von 861 auf 769 Mill. L., also um beinahe 92 Mill. oder um 10,^{69} Proc.

(*b*) In den nordamericanischen Freistaaten wurde die Unionsschuld, welche 1816 127,^{4} Mill. D. betragen hatte, 1835 vollständig abgetragen. Die Handelskrisis von 1857 zog wieder eine neue Schuld nach sich. — Starke Schuldverminderung in Preußen, s. §. 523 (*b*). — In den Niederlanden wurden 1850—59 114,^{4} Mill. fl. zur Tilgung verwendet, davon 102,^{6} Mill. zur Einlösung eines Nennbetrages von 142,^{2} Mill. v. Baumhauer bei Horn, Annuaire S. 161.

§. 515 a.

2) Viele fördernde Ausgaben für verschiedene Seiten des Staatslebens (§. 474) verursachen eine Vermehrung des Volkseinkommens, und dieß ist entweder ihre nächste Bestimmung (Maßregeln der Volkswirthschaftspflege) oder eine willkommene Folge einer anderen Verbesserung in den Staatseinrichtungen. Wenn und soweit jene Wirkung eintritt, erscheint entweder von selbst eine Vergrößerung der Staatseinkünfte, hauptsächlich der Steuern, oder eine Zunahme der Steuerfähigkeit des Volkes, so daß die Zinsen der zu solchen Zwecken gemachten Anleihen ganz oder zum Theile ohne eine verhältnißmäßig stärkere Belastung der Bürger von denselben fortwährend aufgebracht

werden können. Doch sprechen auch bei diesen Schulden erhebliche Gründe für eine allmälige Abtragung:

a) Der erwähnte Einfluß auf den Anwachs des Volkseinkommens ist in Hinsicht seiner Stärke und Fortdauer sowie der Landestheile und Volksclassen, denen er vorzüglich zufällt, nicht genau zu erkennen, in manchen Fällen aber ohne Zweifel nicht genügend, eine immerwährende Zinsvermehrung aufzuwiegen.

b) Unvollkommenheiten des Steuerwesens werden bei einer Erhöhung der Steuern fühlbarer.

c) Von Zeit zu Zeit werden ansehnliche außerordentliche Ausgaben und große neue Schulden unvermeidlich, es bringt daher großen Nutzen, wenn die vorausgegangene Abnahme der älteren Schuld Mittel hiezu darbietet. In Zeitabschnitten, die einen ungestörten Fortgang des Gewerbfleißes und Wohlstandes zeigen, ist es folglich rathsam, einen kleinen, leicht für diesen Zweck zu erübrigenden Theil der Staatseinkünfte zur Abtragung von Schulden anzuwenden und damit eine spätere Steuerverminderung oder eine Vergrößerung anderer Staatsausgaben vorzubereiten.

d) Ein solches Verfahren enthält keine Ungerechtigkeit gegen das jetzige Menschenalter, besonders da dasselbe viele Früchte von den Leistungen der Vorfahren genießt und die Pflicht hat, auch für das Wohl des Staates in der Zukunft etwas zu thun, wenn es leicht geschehen kann.

3) Capitalanlagen für die auf Staatsrechnung betriebenen Gewerbe, — sowohl Regal- als dem allgemeinen Mitwerben ausgesetzte — setzen durch die Vermehrung des Reinertrages dieser Unternehmungen die Regierung in den Stand, die Zinsen zu bezahlen. Dennoch ist es rathsam, auch bei solchen Anleihen auf Tilgung Bedacht zu nehmen, denn es sind spätere Störungen und Verluste möglich, es kann eine Herabsetzung der für die Staatscasse geforderten Entrichtungen, z. B. bei der Benutzung der Eisenbahnen, empfehlenswerth erscheinen und es werden neue Verwendungen ähnlicher Art erleichtert.

In der Staatsschuld pflegen, mit Ausnahme der in mehreren Ländern abgesondert gehaltenen Eisenbahnschuld, die aus verschiedenen Ursachen entstandenen Bestandtheile vermischt zu

sein, sie sind sogar nicht mehr genau bekannt, die Tilgung wird daher ohne Rücksicht auf jene ursprüngliche Bestimmung der einzelnen Anleihen betrieben und die Schuld wird in dieser Hinsicht als ein Ganzes betrachtet, dessen Verkleinerung mit Recht für zuträglich gehalten wird.

§. 516.

Eine Verminderung der in den Staatsschulden liegenden Last vermittelst einer Rechtsverletzung gegen die Gläubiger wird nach einer Aehnlichkeit mit dem, was bei Privatschuldnern vorgeht, Staatsbankerott genannt (*a*). Diese Bezeichnung könnte auf eine unrichtige Vorstellung von den Vorgängen führen, welche von dem nach bürgerlichem Rechte eintretenden Gant- (Concurs-) verfahren ganz verschieden sind und nur in einer Verkürzung der Gläubiger ohne Möglichkeit einer Abhülfe auf gerichtlichem Wege bestehen. Dieß geschieht oft nur theilweise und kann sich in verschiedener Weise wiederholen. Die Verwerflichkeit eines solchen vom Staate ausgehenden Unrechts, welches zugleich den Credit auf längere Zeit lähmt, kann keinem Zweifel unterliegen und beruht keineswegs bloß auf der Größe des Verlustes der Gläubiger. Würde man nur auf das Volksvermögen im Ganzen achten, so würde sogar die Vernichtung der Forderungen inländischer Staatsgläubiger nicht als schädlich erscheinen, weil zugleich die mittelbar auf allen Steuerpflichtigen lastende Schuld wegfällt, §. 474 (*a*); was auswärtige Gläubiger einbüßen, ist sogar ein volkswirthschaftlicher Gewinn, aber ein theuer erkaufter! Dagegen bewirkt ein Staatsbankerott in der gewohnten Vertheilung der Einkünfte eine Erschütterung, und wenn das widerrechtliche Verfahren in großem Maßstabe ausgeführt wird, so zerstört es den Wohlstand vieler Familien und zieht vielleicht eine Masse von Armuth und Elend nach sich, die nur langsam überwunden werden kann.

Die Finanzgeschichte zeigt vielerlei Wege, auf denen die Regierungen sich auf Kosten ihrer Gläubiger eine Erleichterung verschafft haben und verschiedene Abstufungen des Verlustes, der denselben zugefügt worden ist. In früheren Zeiten, als man in der Finanzverwaltung den Grundsatz der Gerechtigkeit noch nicht gewissenhaft festhielt, kamen mancherlei Schritte dieser

Art vor, die nicht einmal immer in einer schwierigen Lage einen Milderungsgrund fanden. Meistens hat man solche Maßregeln unter einer Form vorgenommen, welche den Zweck verhüllen sollte, obgleich es leicht war, aus dem Wortlaute der Verordnungen den wahren Sinn zu erkennen. Dahin gehören z. B. die Münzverschlechterung oder die Preiserhöhung gewisser Münzsorten, um die Schulden in dem geringhaltigeren Gelde leichter zu tilgen (§. 196. 199), das Ausgeben von Schuldscheinen, die unter Pari stehen, an der Stelle der fälligen Zinsen (*b*). In der neueren Zeit sind mehrere Regierungen durch große Finanzverlegenheit, hauptsächlich während oder in Folge eines schweren Krieges, bewogen worden, auf ganz offene Weise von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger abzugehen, indem sie bald die Zinszahlung einstweilen einstellten, bald eigenmächtig den Zinsfuß oder auch den Stamm (Capitalbetrag) der Staatsschuld herabsetzten (*c*), oder den Zins, der in Münze zugesichert war, in gleichem Nennbetrage eines gesunkenen Papiergeldes bezahlten u. dgl.

(*a*) A. Smith III, 345. — Nebenius S. 477. — Zur Vergleichung verschiedener Vorstellungen Zachariä a. a. O. und Baumstark S. 496. — Der Abbé Terray (französ. Finanzminister von 1768 bis 1774) äußerte, que la banquerote etait nécéssaire une fois tous les siècles, afin de mettre l'état au pair; qu'un roi ne risquait rien d'emprunter, parcequ'il était le maitre de ne plus payer les anciennes rentes, quand elles avaient été servies assez longtemps! Bresson I, 578.

(*b*) Wenn den Gläubigern die Wahl gelassen wird, die Zinsen baar oder in verzinslichen Schuldscheinen zu empfangen, so ist dieß gerecht; z. B. österr. V. v. 20. Juni 1849 für Coupons und Gewinnste an Anlehensloosen, wieder aufgehoben 1. Sept. 1852. Im Jahre 1849 beliefen sich diese capitalisirten Zinse und Prämien auf $1\frac{1}{2}$ Mill. fl.

(*c*) Am bekanntesten ist die Herabsetzung der französischen Staatsschuld auf $\frac{1}{3}$, das tiers consolidé, durch das Directorium im Jahre 1797. Es war schon vorher nur $\frac{1}{4}$ der Zinsen baar bezahlt worden, für die anderen $\frac{3}{4}$ gab man Scheine (Bons) auf Staatsgüter. Nun wurde verfügt, daß für $\frac{2}{3}$ des Schuldbetrages solche Bons ausgeliefert werden sollten, die man beim Ankaufe von Staatsgütern anbringen könnte. Allein die Bons sanken im Verkehr unter $\frac{1}{6}$, und der Verlust der Gläubiger war groß. Thiers, Histoire IX, 133, 322. — Dasselbe wurde in den später an Frankreich gekommenen Ländern, z. B. Holland, und auch im Königreich Westfalen unternommen, wo das Gesetz vom 28. Juni 1812 die ältere, von den früheren Regierungen herstammende Schuld auf $\frac{1}{3}$ herabsetzte. — Im Oesterreich wurde 1807 die Verzinsung der Zwangsanleihe von 1794 (2 Mill. fl.) eingestellt und die Tilgung in 25 Jahresbeträgen angeordnet. Ueberhaupt bietet die Chronik des österreichischen Schuldenwesens (bei Hauer, Beiträge S. 122 ff.) manche Beispiele von Verfügungen, die nicht bloß unzweckmäßig waren, sondern auch durch Mißbrauch der Gewalt die Gerechtigkeit verletzten.

Vgl. auch v. Czörnig II, 265—310. Ueber die Herabsetzung des Papiergeldes auf 1/5 seines Nennwerthes im Jahre 1811 s. §. 529.

§. 517.

In Bezug auf solche Verfügungen gelten folgende Hauptregeln:

1) Eine Regierung, die im Staatsaufwand weise Sparsamkeit beobachtet, die Quellen der Staatseinkünfte gut benutzt und sich durch Gerechtigkeit und Ordnung im Staatshaushalte Vertrauen erworben hat, kommt nicht leicht in eine Lage, die zum Staatsbankerott hindrängt. Dieser ist vielmehr gewöhnlich die traurige Nachwirkung früherer Fehler, die mit Mängeln des ganzen staatlichen Zustandes zusammen zu hängen pflegen. Eine gute Staatsverfassung, wenn sie in richtigem Sinn in Wirksamkeit gekommen ist, bildet eine Schutzwehr gegen jene Fehler, die jedoch auch bei jeder Staatsform durch beharrlichen guten Willen vermieden werden können.

2) Wären die Umstände so schwierig, daß die Regierung für den Augenblick ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermag und auch der Credit erschöpft ist, so müßte zunächst versucht werden, durch eine außerordentliche, wenn auch schwer lastende Steuer, durch einen Aufruf an die Vaterlandsliebe der Bürger zum Behufe freiwilliger Opfer in der Form von einmaligen Beiträgen oder Darleihen (*a*), durch Verpfändung und Verkauf von Staatsgütern (*b*) u. dgl. neue Hülfsmittel zu verschaffen. Sollte dieß nicht ausführbar sein, wäre eine Beschränkung der Zinszahlungen nicht zu umgehen, so müßte man darauf bedacht sein, daß das Uebel wenigstens so klein als möglich werde, und sich gleichmäßig vertheile, daß ferner die, welche für jetzt verkürzt werden, später volle Entschädigung dafür erhalten; es müßten auch an den höheren Besoldungen Abzüge unter dem Vorbehalte der Nachzahlungen gemacht und alle verschieblichen Ausgaben eingestellt werden, bis mit verdoppelter Bemühung in den erwähnten Richtungen die Bedrängniß überwunden ist. Bedarf die Staatsverfassung und die ganze Finanzverwaltung einer Verbesserung, so wird die schleunige Ausführung oder wenigstens die Anbahnung derselben viel dazu beitragen, den Credit zu heben, und neue Hülfsquellen zu eröffnen.

3) Hierauf muß man eilen, die Nachwirkungen der Nothzeit soviel als möglich wieder aufzuheben und die Ordnung herzustellen. Wie ein redlicher Privatmann, wenn er in bessere Umstände kommt, seinen Gläubern die Verluste ersetzt, die sie bei seiner Zahlungsunfähigkeit erlitten haben, so ist auch die Regierung hiezu verpflichtet. Es ist jedoch zugleich nach den Umständen zu untersuchen, ob ein Ersatz möglich ist; der öftere Uebergang von Schuldbriefen auf den Inhaber in andere Hände macht dieß bei einem Theile der Gläubiger (die nicht etwa Corporationen sind) zweifelhaft, wenn man nicht (nach Nr. 2) schon bei dem Eintritt der Verlegenheit hierauf Rücksicht genommen hat. Aus den Mitteln der Steuerpflichtigen Denjenigen, welche Staatsschuldscheine um niedrige Curse erkauft haben, unverdiente Gewinnste zu geben, während doch Andere das, was sie eingebüßt haben, nicht zurückerhalten, dieß läßt sich weder rechtlich verlangen, noch auch nur anrathen. In mehreren Staaten hat man die Schuldbriefe, deren Zinsen herabgesetzt worden waren, allmälig nach dem Loose in die volle Verzinsung oder überhaupt in den Zinsengenuß wieder einrücken lassen. Dieß verdient keine Empfehlung. Auf je längere Zeit ein solcher Erstattungsplan berechnet ist, desto weniger Wahrscheinlichkeit hat jeder Gläubiger, bald an die Reihe zu kommen und desto niedriger muß mithin der Preis der zu verloosenden Schuldscheine stehen; dieser Curs drückt aber den Schaden aus, den viele Gläubiger unwiderruflich erlitten haben. Es ist daher in einem solchen Falle besser, alle Besitzer solcher gesunkenen Schuldscheine gleich zu behandeln und diese für einen Preis, der noch über dem gegenwärtigen Börsencurse steht, gegen neue, pünctlich zu verzinsende Obligationen umzuwechseln. Auf diese Weise werden sich die angewendeten Summen am gerechtesten vertheilen (*c*).

(*a*) Vgl. §. 504. — In Oesterreich wurde am 3. April 1792 eine freiwillige Darleihe zu 4½ Proc. mit Prämien von 4 Proc. ausgeschrieben, welche in ungemünztem Gold und Silber eingeliefert werden sollte. 1793 wurden die Kirchen und Clöster aufgefordert, die entbehrlichen Gold- und Silbergeräthe freiwillig zu diesem Zwecke und zur Führung des Krieges zu verwenden. — Freiwillige Vorausbezahlung der 1865 fälligen Grundsteuer im Königreich Italien in überraschend großem Betrage.

(*b*) Im April 1848 wurden in Oesterreich zur Deckung einer Anleihe von 45 Mill. fl. die Einkünfte des Salzwerkes zu Gmünden (g. 3,⁹ Mill. fl.) verpfändet.

(c) Nebenius S. 480 ff. — Hier sind die Finanzoperationen dreier Staaten in neuesten Zeiten zu erwähnen.

1) In den Niederlanden wurde nach der wiedererlangten Selbstständigkeit des Staates 1814 die auf 1/3 reducirte Schuld (§. 516 (a)) wieder in ihrem vollen Betrage hergestellt, hiermit jedoch zugleich eine neue Anleihe in Verbindung gesetzt und ausgesprochen, daß 2/3 der damaligen Schuld für jetzt noch unverzinslich sein (die sogenannte ausgestellte oder todte Schuld, dette différée), und daß hievon jährlich ein Theil (neuerlich 5 Mill. fl.) in die verzinsliche oder wirkliche, active Schuld einrücken sollte, sowie von dieser eine gleiche Summe getilgt würde. Die Obligationen der damals gebildeten wirklichen Schuld sind unter dem Namen Integrale im Verkehr bekannt. Für die ausgestellte Schuld wurden (ohne zureichenden Grund) zweierlei Papiere ausgegeben, Certificate und Loosbillette (billet de chance, Kansbillet, Kanzen), in denen das Verloosen der zum Zinsgenusse gelangenden Nummern geschah. Diese wurden zum Theil 1825 sogleich auf 25 Jahre voraus verlooſt, worans wieder der Unterschied der verlooſten und der später zum Loose kommenden Kanzen entstand. Der Inhaber eines an die Reihe gekommenen Kanzbillets mußte sich natürlich auch ein Certificat auf gleiche Summe verschaffen. Der Curs einer erst nach 1850 mitloosenden Kanze von 1000 fl. war zuletzt gegen 25 fl., der Certificate 9—10 fl. für 1000 fl. Das Gesetz von 1841 verordnete jedoch die Umwandlung der ganzen ausgestellten Schuld auf einmal in eine verzinsliche, in Gemäßheit des damaligen Curses der ersteren. Man gab für 1000 fl. in noch nicht verlooſten Kanzen 50 fl., für 1000 fl. Certificate 18, zusammen 68 fl. in 2½proc. Schuldbriefen, welche zu 50—51 im Curse standen, also ungefähr soviel als 34 fl. baar. Die schon verlooſten Kanzen wurden nach der Nähe oder Entfernung des Einlösungstermines umgewandelt, z. B. die am 1. Januar 1848 einlösbaren mit 752 fl. in 2½proc. Scheinen für 1000. Die hiedurch entstehenden neuen Schuldscheine von 2½ Proc. wurden auf 17⅓ Mill. angeschlagen.

2) In Spanien erklärte das Decret vom 16. Nov. 1834 1/3 der auswärtigen Schuld für unverzinslich (passiv). Für die anderen 2/3 wurden neue 5procentige Obligationen ausgegeben. Unter der auswärtigen Schuld befanden sich die Anleihen der Cortes von 1821 und 1826, welche, da sie von 1823 an nicht anerkannt waren, im Curse schon sehr niedrig, unter 30 Proc., standen. Doch war 1831 ein Theil der Cortesobligationen zu 1/5 in 3proc. Schuldscheine, zu 4/5 in einstweilen unverzinsliche, die nach und nach in den Zinsgenuß vorrücken sollten, umgewechselt worden. So entstand also schon 1831 eine ausgesetzte Schuld, welche vorzugsweise d. différée (deuda differida) im Gegensatze der neuen d. passiva genannt wurde. Bei der 5proc. Schuld hat man neuerlich die Zinszahlung einstellen müssen. Bis 1841 wurden die verfallenen Zinsabschnitte in 3proc. Obligationen umgewechselt. In dem Gesetze v. 4. Aug. 1851 ist das Schuldenwesen neu geordnet worden. Es giebt eine neue deuda perpetua differida, deren Zins vier Jahre lang 1 Proc. war und dann alle zwei Jahre um 1/4 Proc. steigt (also 1860 1¾), bis 3 Proc. erreicht werden, ferner eine unverzinsliche Schuld. Preis im Februar 1860 3proc. Schuld 42, 1¾proc. 32½, im Januar 1865 3 Proc. 41⅞, 2 Proc. 41.

3) In Oesterreich wurden durch Patent vom 20. Februar 1811 die Zinsen der älteren Staatsschuld, die aus einer Anzahl verschiedener Posten bestand, auf die Hälfte herabgesetzt und ihre Entrichtung in Einlösungsscheinen (Wiener Währung) angeordnet, deren Curs später zu 250 gegen 100 Silber festgestellt wurde. Der Nennbetrag dieser Schuld

war 1816 608 Mill., 1818 nach der Umwandlung eines Theiles noch 488 Mill. fl. Das Patent v. 31. März 1818 verordnete, daß 1) jährlich für 5 Mill. fl. solcher älterer Obligationen (5 von den 488 Serien zu 1 Mill. fl.) nach dem Loose in den Genuß der vollen Zinsen, und zwar in Silbergeld, einrücken sollen (was ein großer Vortheil für die Besitzer war, denn sie erhielten statt der bisherigen 2½ Proc. in W. W., welche 1 Proc. in Silber galten, nun 5 Proc. in letzterem, und der anfängliche Curs dieser Obligationen zu Anfang des Jahres 1818 war nur 24—25); — 2) daß jährlich für 5 Mill. fl. Schuldbriefe der älteren Schuld frei eingekauft und vernichtet werden sollen. Dieß ist seitdem pünctlich geschehen. Im Mai 1841 waren noch 245·819000 fl. dieser älteren Schuld vorhanden (Tegoborski I, 47. 43), im Juni 1848 noch 165⅓ Mill., auf 2½ Proc. reducirt 144·486000 fl., 1862 nur noch 56 Mill. Ihr Curs war 50—60. Zu 60 eingelöst und zu 5 Proc. verzinst würde sie 4⅓ Mill. jährlich kosten. Jetziger Curs gegen 63. — Auch Portugal, Peru, Venezuela und Neugranada haben eine ausgestellte Schuld.

§. 518.

Zu der Tilgung der Schulden in gerechter Weise lassen sich folgende Mittel benutzen:

1) Summen, welche aus dem Stammvermögen des Staates hergenommen sind und daher dessen Ertrag für die Zukunft vermindern. Dahin gehören a) Einnahmen aus Domänenverkäufen und Gefällablösungen, §. 94—98, vergl. 198 ff. Durch den allmäligen Verkauf kann, so lange die Staatsgüter ausreichen, eine fortwährende Einnahme erzielt werden, die jedoch eine gleichzeitige Verminderung der Staatseinkünfte verursacht, I, §. 79a—(*a*). b) Neue Einnahmen zufälliger Art, die keiner Fortdauer fähig sind, z. B. Zahlungen von anderen Staaten (*b*), eingezogene Kirchengüter (*c*) u. dgl.

2) Ein fortwährend für die Schuldentilgung bestimmter Theil der Staatseinkünfte. Um die Grundsätze der Besteuerung nicht zu verletzen, muß man sich auf eine allmälige Abzahlung der Schuld mit denjenigen Hülfsmitteln beschränken, die ohne übermäßige Belastung des Volkes (*d*) zu jenem Zwecke verfügbar werden. Hiezu kann ein von selbst erfolgender Anwachs der Einkünfte, z. B. zufolge höherer Holzpreise, eine bessere Benutzung der Einnahmsquellen, eine Erhöhung oder Vermehrung der Steuern und Gebühren oder eine Verminderung anderer Staatsausgaben (*e*) dienen.

(*a*) Beispiele in §. 94 (*b*).

(*b*) Die Zahlungen Frankreichs an die verbündeten Mächte nach dem zweiten Pariser Frieden (700 Mill. Fr. im Ganzen) gaben in mehreren deutschen Staaten eine gute Hülfe zum Anfang der Schuldentilgung.

(c) In Frankreich wurden im Anfang der Revolution die Güter der Ausgewanderten und der Kirche für den Staat in Besitz genommen und zur Deckung des Papiergeldes bestimmt. Diese Gewaltthat brachte wegen der thörichten Vermehrung des Papiergeldes und überhaupt wegen der unbesonnenen Finanzverwaltung dem Staate wenig Vortheil. — Die Einziehung des reichen Kirchengutes in Spanien unter der jetzigen Regierung ist wieder eingestellt worden. Die nämliche Maßregel ist im K. Italien im Werke.

(d) Hiemit ist die Verwerflichkeit aller derjenigen Entwürfe zur plötzlichen Aufhebung der Staatsschuld ausgesprochen, bei denen die Last den jetzigen Steuerpflichtigen aufgebürdet werden sollte, es sei nun durch die Ueberweisung der Schuld an die sämmtlichen Staatsbürger nach dem Steuerfuße, was auch für die Gläubiger schon sehr verletzend wäre, weil ihnen hiebei mehrere, vielleicht unbekannte und entfernte Schuldner aufgedrungen würden, — oder durch eine sehr hohe augenblickliche Besteuerung, woraus die Regierung die Mittel zur völligen Abzahlung erhalten würde. Dieser Gedanke wurde zuerst von Archibald Hutchinson unter Georg I. geäußert (kurz widerlegt von Hume, a. Abh.) und neuerlich von Ricardo u. A. verfolgt, Edinburgh Review, Oct. 1827, Nr. 92, S. 407; die halbe Schuld, nämlich 380 Mill. L., sollte auf die Besitzer des werbenden Vermögens gelegt werden, welches ungefähr 2330 Mill. L. sein möge, so daß die Schuld eines Jeden ungefähr 12 Proc. (16 Proc.?) seines Vermögens hinwegnehmen würde. Ein neuerer englischer Schriftsteller (1832) schlägt eine Steuer von 20 Proc. alles Vermögens und von 50 Proc. alles Arbeits- und Gewerbeinkommens vor. Pebrer (Hist. financ. II, 342) entwickelt einen Tilgungsplan vermittelst einer Steuer von 9¼ Proc. des ganzen Privatvermögens, aller Besoldungen, Zinsen der Staatsschuld und des Ertrages aller Gewerbe, die kein Capital beschäftigen. Die Vermögenssteuer sollte 500 Millionen L. einbringen und diese Summe gerade auch an der Schuld abgezahlt werden, woran jedoch 71 Mill. als Steuerbeitrag der Gläubiger selbst abgehen, man hätte also nur 429 Mill. L. nöthig, die in acht Vierteljahrsbeiträgen zu 53½ Mill. erhoben würden. — Im preußischen Staat war daran gedacht worden, die Staatsschuld in Gemeindeschulden aufzulösen und die Berliner Stadtverordneten sollen sich zur Uebernahme des auf ihre Stadt nach Maßgabe der Volksmenge treffenden Theils (17 Thlr. per Kopf) erboten haben, was freilich für die Hauptstadt, in der die durchschnittsmäßige Steuerfähigkeit auf den Kopf sehr groß sein muß, ein sehr vortheilhaftes Abkommen gewesen wäre. Die Stadt Kauth in Schlesien vertheilte ihre Gemeindeschulden unter die Bürger, die sie wirklich abzahlten. (v. Reibnitz?) Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 89. — Ausführliche Widerlegung jener Aeußerung Ricardo's bei Nebenius S. 563. — Die Gründe, welche oben für die Vorzüglichkeit der Anleihen gegen erdrückende Steuern angegeben worden sind (§. 478), sprechen gegen alle Vorschläge dieser Art, bei denen die gegenwärtigen Steuerpflichtigen zum Theil zu Grunde gerichtet und aus der Unvollkommenheit der Schatzungssysteme die größten Ungerechtigkeiten veranlaßt werden müßten.

(e) Hieher ist auch die Ersparung aus der Zinsherabsetzung zu rechnen, sowie die Uebertragung abnehmender Ausgaben mit gleichbleibender Ausstattung an die Schuldentilgungscasse. Diese braucht indeß nicht selbst mit der Besorgung so verschiedenartiger Ausgaben belästigt zu werden, wenn ihr nur die ersparten Summen richtig zukommen. Ein Beispiel einer solchen Verwicklung giebt das bayerische Schuldgesetz v. 22. Juli 1819, nach welchem der Schuldentilgecasse 2·800 000 fl. Pensionen des

Secularisations- und Mediatisirungs-Etats überwiesen wurden, durch deren allmäliges Heimfallen man einen Vortheil für die Casse erwartete. Im Schuldgef. v. 11. Sept. 1825 §. 6 wurden noch alle anderen bisherigen Pensionen, im Betrage von 3·422000 fl., dieser Casse zugetheilt (§ 63 (*a*)), wofür sie aber nur 2·700 000 fl. Dotation empfing, weßhalb ihr gestattet wurde, Summen zu borgen, die bei dem Heimfalle der Pensionen wieder getilgt werden könnten. So entstand eine besondere Pensions-Amortisationscasse. Bis 1829 hatten sich die Pensionen auf 4·115 749 fl. vermindert, bis zum 1. Oct. 1832 auf 3·596000 fl., obgleich im J. 1831 301 578 fl. weitere Pensionen beigeschlagen worden waren. 1847 waren die Pensionen schon auf 1·135 979 fl. gesunken. Die Schuld der Pensionscasse belief sich 1837 auf 15¾ Mill. fl., 1847 auf 11·916646 fl., die auch wieder unter den Activen der allgemeinen Amortisationscasse aufgeführt wurden. Von 1850 an erhielt sie jährlich nur noch 2½ Mill. fl., es wurden ihr aber 1850, 1852 und 1856 noch weitere Ruhgehalte überwiesen. Für 1855—60 sind ihr jährlich 1·029 000 fl. Einnahme bestimmt, die Schuld von 6·800 000 fl. an die allgemeine Amortisationscasse wurde aber im Activstande der letzteren wie im Passivum der ersteren gestrichen und es hörte die Verzinsung und Tilgung auf, Stockar v. Neuforn, Handb. S. 765—769. — Die ganze Anordnung ist als ein Borgen zur Bestreitung einer laufenden Ausgabe, mit einem auf die baldige Verminderung derselben gebauten Tilgeplane anzusehen.

§. 519.

Im Fortgange der Tilgung ergiebt sich eine neue und stets anwachsende Hülfsquelle aus den ersparten Zinsen der abgetragenen Schuldposten. Das Mittel, durch welches man die Verwendung der Zinsenersparung zur weiteren Tilgung ganz sicher zu stellen gesucht hat, besteht in der Gründung eines Tilgestammes, -stockes, Tilgungsfonds, sinking fund. Mit diesem Namen bezeichnet man eine in den Händen der Schuldverwaltung befindliche, anfänglich durch eine Ausstattung der Staatscasse gegründete, jährlich durch die Zinsersparungen anwachsende Vermögensmasse, welche endlich, nach einer genau voraus zu berechnenden Fortschreitung die ganze Schuld in sich aufnehmen und also die völlige Abtragung derselben bewirken soll. Nach der in England empfohlenen und eine Zeit lang angewendeten Einrichtung (*a*) sollen die getilgten Schuldscheine als Theile des Vermögens dieser Tilgungsanstalt angesehen und derselben fortwährend aus der Staatscasse verzinst werden. Hiedurch wächst dieß Vermögen nach der Regel des Zinseszinses an und es ist leicht zu berechnen, nach welcher Zeit mit einer gewissen anfänglichen Quote der Tilgung, z. B. ½ oder 1 Proc., die Schuld erlöschen müßte.

Der Tilgestamm wird wie eine besondere Person betrachtet,

welche die Abtragung der Schuld übernommen hätte, die getilgten Summen werden wie ein Guthaben derselben behandelt, wofür sie die Zinsen bezieht, bis endlich Alles abgezahlt ist und der Tilgestamm nach der Lösung seiner Aufgabe aufhört (*b*). Von einem solchen Tilgestamme hat man hie und da überspannte Erwartungen gehegt, weil man dem Zinseszinse eine gewisse überaus große Macht zuschrieb und übersah, daß derselbe bei dieser Anstalt stets aus der Staatscasse, d. h. von den Steuerpflichtigen, bestritten werden muß (*c*).

(*a*) Nachdem schon vorher in Holland und im Kirchenstaate das bei der Zinsherabsetzung ersparte Procent der Zinsen zur Tilgung verwendet worden war, wurde in Großbritanien 1716 durch Rob. Walpole der erste förmliche Tilgestamm errichtet, der nach dem Parlamentsbeschlusse die Ueberschüsse mehrerer anderer Cassen aufnehmen und zu keinem andern Zwecke als zur Abtragung der vorhandenen Schuld gebraucht werden sollte. Allein von 1728 an wurde er mit der Verzinsung neuerer Schulden belastet und 1733 fing man an, einen Theil seiner Einkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben beizuziehen, wodurch seine Wirksamkeit sehr geschwächt ward. Walpole selbst schlug dieß vor, um bei der Zunahme des Staatsbedarfes die herabgesetzte Grundsteuer nicht wieder erhöhen zu müssen. 1735 wurde der Tilgestamm ganz aufgezehrt. 1786 wurde von Will. Pitt ein neuer Tilgestamm von 1 Mill. jährlicher Einnahme gestiftet, mit der Bestimmung, daß erst dann, wenn er durch ersparte und herabgesetzte Zinsen sowie durch erloschene Zeit- und Leibrenten auf eine jährliche Einnahme von 4 Mill. L. St. angewachsen sein würde, die Zinsen der weiter heimbezahlten Obligationen dem Parlamente zur Verfügung überlassen werden sollten. Die Schuld belief sich damals auf 267 Mill. L. St. 1792 kam die Verfügung hinzu, daß für jede neue Anleihe 1 Proc. jährlich zur Tilgung ausgesetzt und darüber besondere Rechnung geführt werden solle. Dasselbe geschah in Bezug auf die langen Zeitrenten. Der aufgestellte Grundsatz wurde jedoch bei der Menge neuer Schulden von 1798 an nicht durchgängig befolgt. 1802 warf man die beiden verschiedenen Tilgestämme in einen general sinking fund zusammen, stellte die Vorschrift, daß von jeder neuen Schuld 1 Proc. zur Tilgung angewiesen werden müsse, wieder her und hob die Bestimmung auf, daß der Tilgestamm nicht über 4 Mill. Einkünfte haben dürfe. Henry Petty (der spätere Marquis von Landsdown) stellte 1807 einen anderen Plan auf, den man schon im folgenden Jahre (beim Wechsel des Ministeriums) wieder verließ; es sollten nämlich für die neuen des Krieges willen nöthigen Anleihen immer 10 Proc. für Zins, Verwaltungskosten und Tilgung angewendet, und diese Summe sollte aus den Kriegssteuern genommen werden. Da nun hiedurch eine Lücke in den Deckungsmitteln nöthiger Ausgaben entstehen mußte, so wurde beschlossen, dieselbe durch Ergänzungsanleihen (supplementary loans) zu füllen, für die wieder 1 Proc. des Nominal-, oder, bei dem Curse der 3 Proc. zu 60, $^1/_{60}$ des wirklichen geborgten Betrages als Tilgestamm bestimmt wurde. — 1808 kehrte man zu den Pitt'schen Grundsätzen zurück. 1813 wurde Vansittart's verwickelter Plan angenommen, der hauptsächlich darauf hinaus lief, daß ein Theil der Einkünfte der Tilgecasse, so weit er der bereits abgelösten Schuld von 1786 entsprach, zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen zu verwenden war, daß die Fonds für

alle einzelnen Anleihen zusammen geworfen, die letzteren der Zeitfolge nach abgetragen werden und nach der Tilgung einer jeden die durch sie begründeten Einkünfte des Tilgestammes frei verwendbar werden sollten, daß aber bei jeder neuen Anleihe für jenen Tilgefond gesorgt werden müsse. — 1819 trat eine wichtige Veränderung ein. Man beschloß, das Einkommen des Tilgestammes (15½ Mill. L.) zu den laufenden Ausgaben beizuziehen und nur den Ueberschuß von 2 Mill. nebst anderen, durch neue Steuern aufzubringenden 3 Mill. zur Tilgung anzuwenden. In dieser Weise handelte man auch in den folgenden Jahren, bis 1828 förmlich als Grundsatz angenommen wurde, daß künftig nur soviel in jedem Jahre getilgt werden solle, als von den Einkünften nach Bestreitung des Staatsaufwandes wirklich übrig bleibe (10. Georgs IV. Cap. 27), womit also der Tilgestamm ganz aufhörte. — Hamilton a. a. O. Cohen S. 200 ff. — Nebenius 1. Ausg. S. 42 des Anhanges. — Pebrer I, 199 ff.

(b) Wo diese Einrichtung besteht, da findet man den jedesmaligen wahren Schuldenstand, indem man von der Summe der vorhandenen Schuldbriefe den im Besitz der Tilgecasse befindlichen Theil abzieht. Wie die Tilgung mit einem gewissen Procentsatze der Schuld erfolgt, zeigt die Tafel II, §. 118. Der Fortgang der Tilgung läßt sich auch aus folgender Tafel bequem erkennen. Werden zu Anfange jedes Jahres 1000 fl. zur Abzahlung angewendet, so wachsen diese in den Händen der Tilgecasse, wenn alle ersparten Zinsen beigeschlagen werden, nach Maßgabe des zu Grunde gelegten Zinsfußes zu den in der Tabelle angegebenen Summen an.

Verfloss. Jahre	zu 5 Proc.	zu 4 Proc.	zu 3½ Proc.	zu 3 Proc.
8	10 026	9 582		
9	. . . . .	. . . . .	10 731	10 463
14	20 578			
15	. . . . .	20 834	19 971	
16	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20 761
19	32 065			
20	. . . . .	30 969	29 269	
22	. . . . .	. . . . .	. . . . .	31 452
25	50 115			
28	. . . . .	51 966		
29	. . . . .	. . . . .	50 622	
31	74 298	. . . . .	. . . . .	51 502
35	. . . . .	76 598		
36	100 628			
37	. . . . .	. . . . .	76 628	
39	. . . . .	. . . . .	. . . . .	77 663
41	. . . . .	103 819		
43	. . . . .	. . . . .	100 238	
46	. . . . .	. . . . .	. . . . .	99 396
49	208 347			
56	301 715	207 797		
60	. . . . .	. . . . .	203 394	
62	411 469			
65	. . . . .	306 767	. . . . .	200 162
70	. . . . .	. . . . .	299 050	
72	. . . . .	411 898		
77	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300 001
78	605 876	. . . . .	403 161	
86	. . . . .	. . . . .	. . . . .	401 898

Es sind hier nur diejenigen Zahlen angegeben, welche zeigen, in welchen Jahren die getilgte Summe ungefähr auf das 10, 20, 30, 50, 75, 100, 200, 300 und 400fache der jährlichen Ausstattung des Tilgestammes anwächst, oder, was dasselbe sagt, in welcher Zeit eine gewisse Schuld mit einer jährlichen Dotation von 10, 5, $3\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Proc. ihres Betrages getilgt werden kann. Man sieht z. B., daß zu 3 Proc. der jährliche Tilgebetrag nach 46 Jahren beiläufig das 100fache Capital bildet und folglich eine Schuld mit 1 Proc. jährlich in 46 Jahren abzutragen ist.

(c) Der Urheber dieser irrigen Ansicht, der Engländer D. Price, 1771 und 1772, dessen Vorschläge Pitt sich zu eigen machte, meinte, die Wirkung des Zinseszinses sei allmächtig und übersteige die menschliche Einbildungskraft. Er nimmt zu Verdeutlichung seiner Lehren drei Fälle an: 1) Es werden jährlich 200 000 L. zur Tilgung verwendet, und die ersparten Zinsen zu 5 Proc. gleichfalls. Zu Anfang des zweiten Jahres hat man schon 210 000 L. zu tilgen, zu Anfang des dritten 220 500 u. s. f. In 85 Jahren ist hiedurch ein Capital von 262 Mill. abbezahlt, da 1 fl. Zeitrente in 85 Jahren auf 1307,34 fl. anwächst. Im letzten Jahre dieses Zeitraums beträgt die Tilgung 12·650 870 L. Man könnte also 85 Jahre lang jedesmal 3 Mill. borgen, und sie dennoch mit der jährlichen Tilgesumme von 200 000 L. vollständig abtragen. 2) Man tilgt jährlich 200 000 L., wendet aber die ersparten Zinsen zu den laufenden Ausgaben an. So werden nach Verlauf von 85 Jahren 17·200 000 L. getilgt. Die ersparten Zinsen machen im letzten Jahre 850 000 L. oder zusammen 36·550 000 L., so daß der ganze Vortheil dieser Tilgungsweise für das Volk nur 53·750 000 L. ist. 3) Man tilgt zwar auch 200 000 L. jährlich, erläßt aber den Bürgern die Steuern für die ersparten Zinsen. So ist der ganze Vortheil zu Anfang des 86. Jahres nur eine Tilgung von 17·200 000 L. In diesem Falle, sagt Price, trägt das zur Schuldentilgung ausgegebene Geld gar keine Zinsen, im zweiten Falle wenigstens nur einfache. Hamilton S. 121 ff. der Ausg. von 1813.

§. 520.

Einem solchen unwandelbar auf die Benutzung des Zinseszinses gebauten Tilgestamme (sinking fund) stehen folgende Gründe entgegen (*a*):

1) Es wird bei dieser Einrichtung erfordert, daß die Staatscasse neben der jährlichen Tilgesumme auch noch bis zum Erlöschen der Schuld den ganzen Zinsbetrag aufwende. Hiebei würde alljährlich die Zinsausgabe ab-, die Tilgung zunehmen, bis endlich im letzten Jahre nur noch der Zins des zugleich abgetragenen Schuldrestes zu entrichten wäre (*b*). Es ist aber schwer, in einem so langen Zeitraume, und wenn schon eine beträchtliche Verminderung der Schuld stattgefunden hat, dem Verlangen der Bürger nach Steuererleichterung, oder, wenn die Staatsausgaben sich vermehren, der Abneigung vor neuen Steuern zu widerstehen. Beide Umstände geben einen Antrieb, die Einkünfte der Tilgecasse zu beschränken, indem man einen

Theil der abgetragenen Schuldposten als gänzlich erloschen ansieht und keine Zinsen mehr für denselben in die Tilgecasse fließen läßt (*c*). Diese Maßregel, das sog. Annulliren (Auslöschen, Ausstreichen) der abgetragenen Theile der Schuld pflegt auch mit einer wirklichen Vernichtung der eingelösten Schuldscheine verbunden zu sein. Solche Annullirungen sind in Ländern, wo man sich zu dem Systeme des Tilgungsstammes bekannt, aus den obigen Gründen öfters vorgenommen worden (*a*).

(*a*) Hamilton in der a. Schrift hat das Verdienst, diesen Gegenstand zuerst in helles Licht gesetzt zu haben. — Nebenius S. 425. — de Gasparin et Reboul S. 29. — In Frankreich wird die Schuldabzahlung nach dem strengen Systeme des Tilgungsstammes amortissement genannt. Vgl. Ganilh, Dictionn. analyt. unter diesem Worte.

(*b*) In den obigen Beispielen von Price (§. 519) ist es klar, daß die Steuerpflichtigen um soviel weniger zu bezahlen haben, als der Vortheil der Tilgecasse niedriger dargestellt ist. Das scheinbare Paradoron, daß man jährlich 3 Mill. borgen könne und doch nur 200 000 L. zu tilgen brauche, erklärt sich daraus, daß man neben dieser Tilgesumme noch fortwährend die stark anwachsenden Zinsen aller dieser Anleihen aufwenden muß. Jährlich kommen 150 000 L. Zinsen hinzu. Im letzten Jahre wäre die geborgte Summe 255 Mill., der aufzubringende Zins derselben 12·750 000 L. und die ganze verwendete Zinsenmasse 332 Mill. L., woraus neben dem Tilgungsbetrage von 17 Millionen (85 mal 200 000 fl.) die Mittel zur Abtragung hergenommen werden müßten.

(*c*) Pitt wollte die Schuldentilgungscommission so unabhängig und sicher stellen, daß sie wie auf ihren eigenen Namen Stocks einkaufen könnte und „die Heiligkeit des Privateigenthums sich zu den andern Gründen gesellte, welche Krone und Parlament von einem Eingriff in den Gang der Tilgung abhalten", Rede am 29. März 1786. Fox zeigte dagegen, wie wenig auf die unverrückte Befolgung eines solchen Planes zu zählen sei. Debate upon the establishing a fund for the discharge of the national debt, 1786. — In Preußen sollen nach dem Gesetz vom Januar 1820 Art. V die ersparten Zinsen immer nur innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der Tilgecasse verbleiben. Daher wurde 1842 wegen der bis dahin bewirkten Schuldverminderung und der aus der Zinsherabsetzung entstandenen Ersparung von jährlich einer halben Million eine Steuerermäßigung von 1·920 000 Thlr. beschlossen, vgl. §. 186 (*b*).

(*d*) Beispiele. Die französische Tilgecasse wurde 1816 errichtet mit einer jährlichen Ausstattung von 40 Mill. Fr. Hiezu kam noch nach dem Gesetz v. 25. März 1817 der Erlös aus Waldverkäufen, welche (1818 bis 1829) 88 Mill. einbrachten. Es sollte genau das System der Tilgestammes befolgt werden. Aber man wich mehrmals ab. Als Villele die Schuld durch die 1000 Mill. in 3 Proc. zur Entschädigung der Ausgewanderten vermehrte, wurde dafür im Gesetz v. 1. Mai 1825 angeordnet, daß die vom 22. Juni 1825 bis 1830 zu tilgenden Renten annullirt werden sollten, welche sich auf 16·020 094 Fr. beliefen, fast ganz in 3 Procents. — Nach dem Gesetz vom 27. und 28. Juni 1833 wurden 32 Mill. Renten annullirt, also im Ganzen 48·020 094 Fr. Vom 1. Juni 1816 bis 14. Juli 1848 hat die Tilgecasse 80·950 700 Fr.

Renten eingelöst, wofür sie 1633·474 090 Fr. beim Ankaufe hingab. Hievon gehen die annullirten Renten ab, also besaß die Casse 32·930 606 Fr. eigene Renten, welche ein Nominalcapital von ungefähr 860 Mill. ausmachten, ferner 42½ Mill. Fr. in 4 und 3 proc. Renten aus denjenigen Tilgesummen, welche zum Ankaufe der 5, 4½ und 4 Proc. bestimmt sind, aber wegen des Curses derselben über Pari nicht hiezu verwendet werden konnten und daher angesammelt wurden (Amortisations-Reserve). Diese eigenen Einkünfte der Tilgecasse wuchsen bis auf 75·400 000 Fr. an und daneben betrug der budgetsmäßige Zuschuß aus der Staatscasse für 1851 64·818 000 Fr., §. 524 (*b*). Das ganze Einkommen der Tilgecasse wurde unter die verschiedenen Theile der Schuld nach dem Nennbetrage vertheilt. Die starken außerordentlichen Ausgaben seit 1840, vorzüglich für die Befestigung von Paris und für die Eisenbahnen, hatten jedoch den Beschluß veranlaßt, die soeben erwähnte Tilgungsreserve von 1842 an mit zur Deckung der seit 1840 entstandenen Ausfälle zu verwenden (Gesetz v. 11. Juni 1842), wodurch also die Abzahlung der Staatsschuld schon bedeutend verzögert wurde. Nach der Umwälzung im Februar 1848 hörte die Tilgung größtentheils auf und durch Beschluß der National-Versammlung vom 14. Juli 1848 wurde sie gänzlich eingestellt und die dazu bestimmten Mittel wurden zu den anderen Ausgaben verwendet, jedoch nach Gesetz v. 12. Dec. 1848 noch besonders im Voranschlage aufgeführt, sowohl in der Ausgabe für die Schuld, als in der Einnahme, was demnach für den Augenblick leere Form ist. Der jährliche Betrag der sog. Tilgungsreserve wurde dem Namen nach durch 1 Proc. der neuen Anleihen vermehrt, so daß z. B. im Voranschlage für 1856 (S. 51 u. 129) 25 Mill. Fr. Dotation der verschiedenen Theile der Schuld und 23 Mill. eingeschriebene Renten von 3 Proc. als sog. consolidirte Reserve, zusammen 98·091 593 Fr. als produit de la reserve in Einnahme und zugleich als dépense d'ordre (durchlaufende Ausgabe) bei dem Aufwande für die Staatsschuld aufgeführt sind. Dieß diente wenigstens zur Anerkennung des Grundsatzes. Für 1859 wurde die Tilgung mit einer Jahressumme von 40 Mill. Fr. wieder in Gang gesetzt, für 1860 wurden 60 Mill. hiezu bestimmt, aber im Januar 1860 durch die Entwürfe des Kaisers zu großen Ausgaben für volkswirthschaftliche Zwecke jener Verwendung wieder entzogen. Für 1860 waren 29·578 103 Fr. Dotation der Tilgecasse und 37·153 153 Fr. 3 proc. Renten, welche dieser Casse gehörten, in Ausgabe und wieder in Einnahme gesetzt. A. 1865: Tilge-Dotation . . . . . 118·022 745 Fr.
eigene Renten (Tilge-Reserve) . 66·170 011 „
zusammen 184·192 756 Fr.
Diese Renten sind unter der ganzen Zinsausgabe von 407 Mill. begriffen. Von obigen 184 Mill. Ausgaben erscheinen 92·022 745 wieder beim ordentlichen Budget in Einnahme, der Rest der Dotation mit 26 Mill. und die Renten, zusammen 92·170 011 Fr. sind dem außerordentlichen Budget als Einnahmen zugewiesen. Projet de loi pour la fixation des recettes et dép. ordinaires de 1865 S. 35. 120.

In Oesterreich war von 1817 an das pünctliche System des Tilgestammes befolgt worden. Das Patent vom 1. Oct. 1829 verordnete, daß, da das Vermögen dieses Stammes nun schon beträchtlich angewachsen, derselbe auf seine eigenen Einkünfte und die ihm von Zeit zu Zeit zuzuwendenden Ueberschüsse der Staatseinnahmen beschränkt sein, aber keinen regelmäßigen Zuschuß mehr aus der Staatscasse beziehen solle, außer für künftig hinzukommende Anleihen, für die wenigstens 1 Proc. jährlich anzuweisen ist. Das Vermögen des Tilgestammes ist unveräußerlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung

bestimmt. Nur die bis zum letzten October 1829 eingelösten Obligationen und diejenigen, welche man künftig mit Hülfe von Kaufschillingen verkaufter Staatsgüter einlösen wird, gehören zu dem unveräußerlichen Vermögen, die anderen späterhin einzuziehenden aber nicht mehr, vielmehr sind sie, sobald die Zinsen 1 Mill. ausmachen, für erloschen anzusehen und zu vernichten. — Hiedurch wird also der Tilgungsbetrag statt eines steigenden zu einem ziemlich gleichbleibenden. Zu Ende 1844 bestand das Vermögen des Tilgungsfonds in 177·700000 fl., am 30. Juni 1848 war es 171·306000 fl. oder, auf 5 Proc. zurückgeführt, 162$^{3}/_{4}$ Mill., welche also über 8 Mill. Zins einbrachten. Der A. für 1849 enthält einen Zuschuß aus der Staatscasse für neuere Anleihen im Betrage von 1·974950 fl., außer den für die Lotterieanleihen erforderlichen 3·146130 fl. und 2·505147 fl. Tilgungsrente an die Bank für das von derselben eingelöste Papiergeld. — Von 1817 bis Mitte 1851 war die Einnahme der Tilgecasse 384·858962 fl., wovon 124 Mill. aus der Staatscasse, 260·852028 fl. aus Zinsen u. a. Zuflüssen, einschließlich 15$^{1}/_{3}$ Mill. aus Staatsgüterverkäufen. Hievon wurden in den letzten Jahren 28,^{8} Mill. an die Staatscasse abgegeben, der Rest zu Tilgungen verwendet. Von der neuen in Silber verzinslichen Schuld wurden, wenn der Nennbetrag auf 5 Proc. umgerechnet wird, 293 Mill. mit einem Aufwande von 290 Mill., von der alten nach der Reduction auf 2$^{1}/_{2}$ Proc. 140,^{8} Mill. mit 39,^{7} Mill. eingelöst, auch 19,^{3} Mill. Lotterieanleihen abgezahlt. Es wurden für 309 Mill. Schuldscheine verbrannt, 181,^{4} Mill. blieben der Tilgecasse. Tafeln zur Statist. N. Folge I, 4. Heft, S. 47. — Nach dem Patent v. 23. Dec. 1859 wurde der Tilgestamm aufgelöst, weil die Mittel, die er erforderte, zu neuen Anleihen verwendet werden mußten. Sein Vermögen zu Ende jenes Jahres betrug in Schuldscheinen 184 Mill. fl. österr. und 15 Mill. fl. in Wiener Währung (Papiergeld) verzinslich. Von jener Summe sollten 141,^{68} Mill. (nebst beinahe 3 Mill. in W. W.) an der Schuld gestrichen, 42·275000 fl. als Abzahlung der Bank übergeben werden. Bekanntmachung v. 4. Jan. 1860. Von jenem Zeitpuncte an werden nur die auf besonderen Zusicherungen beruhenden Abzahlungen fortgesetzt und von der 5procent. Schuld in österr. Währung (Papier) wird jährlich $^{1}/_{2}$ Proc. getilgt. Czörnig II, 306. Für 1864 enthält der Voranschlag (S. 20 und Erläut. S. 30) eine Tilgesumme von 37·135000 fl., wovon 11·838000 fl. für die durch Staatsgüter gedeckte Schuld an die Bank, 9·136800 fl. an dieselbe für die aus der Einlösung von Papiergeld entstandene Schuld, 6 Mill. für die Anleihe von 1861, 4·643600 fl. für Loosanleihen ꝛc.

§. 521.

2) Es ist unwahrscheinlich, daß in einem so langen Zeitraume keine Kriege, Kriegsrüstungen ꝛc. eintreten sollten, die es nöthig machen, die zur Tilgung bestimmten Summen für andere dringendere Zwecke zu verwenden. Die Vertheidiger des strengen Tilgungssystems haben gerathen, in solchen Fällen dennoch mit der planmäßigen Tilgung fortzufahren, auch wenn man gleichzeitig neue Anleihen aufnehmen müßte (*a*), damit nämlich die Staatsgläubiger mit mehr Zuversicht auf die künftige Abnahme der Schuld bauen können. Dieses Verfahren

kann aber mit Verlusten verbunden sein, wenn man bei den neuen Anleihen ungünstigere Bedingungen eingehen muß als die, unter welchen man tilgt (*b*). Eine starke Vermehrung der Schuld würde auch bei der Fortsetzung der Tilgung, die doch immer langsam von Statten geht, ihr Beunruhigendes nicht verlieren. Daher ist auf die erwähnte Einrichtung wenig Werth zu legen, wenn nur die Staatsgewalt überhaupt beharrlich den Grundsatz im Auge hält, jede unnöthige Vermehrung der Schuld zu meiden und deren Verminderung eifrig zu erstreben.

3) Es wird auch als Nachtheil geltend gemacht, daß die Tilgecasse die Verfügung über ein großes Vermögen in eingelösten Obligationen und über ein beträchtliches jährliches Einkommen erhält, und daß hievon durch Wiederverkauf der eingezogenen Schuldscheine Mißbrauch gemacht werden könnte. Dieß ist jedoch unerheblich, weil ein solches Verfahren durch Gesetze und Aufsicht, namentlich durch baldige Vernichtung der Schuldscheine oder eine den Verkauf verhindernde Bezeichnung (Stempeln, Durchschneiden ꝛc.), Prüfung der Rechnungen und Vergleichung der vorräthigen Urkunden verhindert werden kann. Ueberhaupt ist es unnöthig, die getilgte Summe als ein scheinbares (fingirtes) eigenes Vermögen der Tilgecasse zu bezeichnen.

(*a*) Dieß geschah in England lange Zeit hindurch. Von 1793—1816 waren 284 Mill. mit einem baaren Aufwande von 175 Mill. getilgt worden, die Schuld stieg aber dennoch, weil 870 Mill. neu geborgt wurden. Nach Abzug des getilgten Betrages war die consolidirte Schuld im Jahre 1793 229 Mill. L., 1816 aber 816 Mill. L., also 586 Mill. L. mehr. Pebrer I, 294. — Nebenius 1. Ausg. Anh. S. 53. — Nach Marshall (I, 211) sind in dem genannten Zeitraume 883 Mill. L. neu fundirt worden, was nach Abzug der getilgten Summe einen Anwachs von 599 Mill. L. anzeigt. — Bis 1827 wurde die eingelöste Summe von Staatspapieren noch als ein Theil der gesammten Schuld aufgeführt, weßhalb man die ganze und die noch nicht getilgte Schuld (unredeemed debt) sorgfältig unterscheiden mußte. Von 1828 an wird nur noch die nicht getilgte eigentliche Schuld in den Rechnungen angegeben.

(*b*) Dieß zeigt sich besonders, wenn man Schuldbriefe nach dem Curse sowohl einlöst als ausgiebt. In Großbritanien wurden 1793—1813 für 14 Mill. L. weniger Obligationen eingelöst, als man, nach dem Preise der neuen Anleihen, für gleichen Betrag zu verschreiben genöthigt war. In Frankreich entstand ein Verlust von 105 Mill. Fr. am Schuldstamme daraus, daß man im Durchschnitt jeden Franken Rente für $18^3/_4$ Fr. zurückkaufte und zugleich bei den neuen Rentenverkäufen nur $15^3/_4$ Fr. dafür erhielt. Marshall II, 212. — de Gasparin et Reboul S. 45.

§. 522.

Demnach erscheint eine freie Tilgungsweise im Gegensatze des strengen Tilgeplanes als zweckmäßiger. Sie kann nach folgenden Regeln angeordnet werden.

1) Der Betrag aller getilgten Schuldbriefe wird sogleich als erloschen behandelt und in der Berechnung des Zinsbedarfes nicht mehr berücksichtigt.

2) Soweit die Regierung nicht durch einzelne Leihverträge gebunden ist, wie bei Loosanleihen und anderen Schulden mit einer zugesicherten Tilgequote (§. 492), wird nur diejenige Summe jährlich zur Abzahlung benutzt, welche aus den Staatseinkünften neben der Bestreitung der anderen nöthigen Ausgaben zu diesem Zwecke verwendbar ist. Bleibt nichts für diesen Zweck übrig, oder wird es sogar nothwendig, noch zu borgen, so wird die Tilgung eingestellt. Man soll aber diese Unterbrechung zu vermeiden suchen und nur gebieterischen Umständen nachgeben.

3) Gleichwohl ist es rathsam, im Voranschlage solcher Jahre, in denen muthmaßlich keine Schuldvermehrung stattfinden wird, eine gewisse Tilgesumme unter die Ausgaben aufzunehmen und die Abzahlung nach einer festgestellten Regel mit Benutzung der ersparten Zinsen so lange fortzusetzen, als es die Umstände gestatten. Erscheint beim Abschlusse der Rechnungen noch ein weiterer verwendbarer Ueberschuß, so kann er zur Beschleunigung des Tilgegeschäftes herbeigezogen werden (a). Werden aber größere Ausgaben oder neue Schulden nöthig, so wird mit Rücksicht auf den Stand des Staatshaushaltes erwogen und beschlossen, ob die Zinsersparung und die Tilgesumme zu jenen Zwecken verwendet werden soll. Wird eine Ermäßigung der Steuern oder anderer Staatslasten als Bedürfniß erkannt, so wird ein Theil der Zinsersparung zum Ersatz dieser Einnahmsverminderung benutzt und folglich der Tilgung entzogen.

(a) In Baden wird auf je zwei Jahre der Tilgungsplan festgesetzt. Seit 1820 wurde die Regel anhaltend befolgt, 1) den jährlichen Tilgebetrag um 5 Proc. der im vorhergehenden Jahre getilgten Summe zu vermehren, was seit der Erniedrigung des Zinsfußes sogar mehr ausmacht als die ersparten Zinsen; 2) für jede Vermehrung der Schuld sogleich jährlich ½ Proc. ihres Betrages zur Tilgung anzuweisen. Alle älteren und neueren Schuldtheile werden jedoch zusammengeworfen. Die Til-

gung betrug demnach 1845: 478695 fl., 1847: 528739 fl., 1851: 641244 fl. bei einem reinen Schuldenstand von 13·384800 fl. Im Jahre 1852 wurde eine langsamere Tilgung eingeführt, es sind nämlich 1) 500000 fl. als fester jährlicher Tilgebetrag angenommen, 2) von jeder nach dem Anfange des Jahres 1851 hinzukommenden Schuld wird jährlich ½ Proc. als veränderlicher Tilgebetrag hinzugefügt, 3) diesem wandelbaren Bestandtheile werden jedesmal 5 Proc. seines vorjährigen Betrages beigeschlagen. Die Tilgesumme war demnach für 1858: 581329 fl. A. für 1865:

500000 fl. fester Betrag,
119003 „ wandelbarer Betrag für 1864,
5950 „ 5 Proc. Zuschlag,
124 „ ½ Proc. von 24951 fl. neuen Schulden
625077 fl.,

während die Schuldzinsen nach Abzug der Zinseinnahme von Leihforderungen sich nur auf 515615 fl. belaufen. Für die Eisenbahnschuld wird im Anfange auch ½ Proc. jeder Anleihe ausgesetzt, dann aber jährlich 6 Proc. der vorjährigen Tilgung beigefügt. Im Jahre 1862 war die Tilgung 626972 fl. = 1,064 Proc. des reinen Schuldenstandes zu Anfang des Jahres. Der Grund, warum hier ungeachtet der starken neuen Anleihen eine ansehnliche Tilgung fortgesetzt wird, liegt in der Zuweisung reichlicher Mittel für die besondere Tilgecasse der Eisenbahnen, auch sind hier die §. 521 Nr. 3 erwähnten Verluste nicht eingetreten. — In Bayern wurde 1831—1837 der Tilgebetrag auf ½ Proc. der Schuld gesetzt, welches 878000 fl. ausmachte; später ⅔ Proc.

§. 523.

Welcher Theil der ganzen Schuld bei der Entwerfung eines Planes als jährlicher Tilgungsbetrag anzusetzen sei, darüber kann keine allgemeine Regel aufgestellt werden (*a*), vielmehr hat man sich nach der Steuerfähigkeit der Bürger und dem jedesmaligen Bedarfe für die anderen Staatsausgaben zu richten. In vielen Staaten hat man neuerlich das Tilgegeschäft mit Summen von ½—1 Proc. der Schuld angefangen. Je weiter jedoch die Tilgung mit Hülfe der Zinsersparung fortschreitet, ein desto größerer Theil der noch übrigen Schuld wird jährlich abgezahlt, und selbst ohne Benutzung der erübrigten Zinsen nimmt die Tilgequote zu (*b*). Schon die Schwierigkeit, die es den Gläubigern verursacht, jährlich große Summen unterzubringen, giebt einen Beweggrund, die Fortschreitung in den jährlichen Abzahlungen allmälig langsamer zu machen oder ganz zu hemmen.

(*a*) v. Gönner a. a. O. S. 67 glaubt, man brauche nicht über 1 Proc. jährlich zu verwenden und es könnte auch schon ½ Proc. hinreichend sein. Preuß. Gesetz v. 21. Jan. 1810: 1 Proc. jährlich.

(*b*) Wenn bei den später neu hinzukommenden Schulden nur die anfängliche Quote zur Tilgung angewiesen wird, so entsteht hieraus eine Verzögerung des ganzen Tilgegeschäftes. Es sei z. B. die Schuld

100 Millionen, die jährliche Verwendung auf $1^3/_4$ Mill. angewachsen. Wird nun für eine neue Anleihe von 20 Mill. nur der etwa im Anfange der Tilgung angewendete Betrag von 1 Proc. hinzugefügt, so ist die ganze Jahrestilgung 1·950 000 und beträgt nur noch $1,^{625}$ Proc. der gesammten Schuld statt $1,^{75}$. Wollte man diesen Rückschritt verhindern, so müßte man für die hinzugekommenen 20 Mill. ebenfalls $1^3/_4$ Proc. oder 350 000 fl., d. h. im Ganzen 2·100 000 fl. bestimmen.

§. 524.

Die Tilgung der Schuld geschieht entweder durch *Heimzahlung* (remboursement) nach dem vollen (Nenn-) Betrage oder durch *Einkauf* der Schuldurkunden *nach ihrem Börsenpreise* (*Rückkauf*, rachat). Diese beiden Arten der Tilgung sind sowohl bei den verzinslichen *Schuldscheinen*, als bei dem *Staatspapiergelde* besonders zu betrachten.

Sind Staatsschuldscheine regelmäßig nach einem niedrigeren Curse ausgegeben worden, so erscheint der Darleiher als Käufer einer Rente, die bloß zur Bezeichnung des Zinsfußes, und um das Maximum des Einlösungspreises auszudrücken, als Zins eines Nennbetrages dargestellt wird, und es ist zulässig, in gleicher Weise die Schuldscheine wieder einzuziehen. Die Regierung hat gegen die Inhaber solcher Obligationen keine Verpflichtung zur Heimzahlung, wenn über diese im Vertrage nichts festgesetzt worden ist (*a*). Bei diesem Rückkaufe muß man mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und des Staatscredites nach und nach höhere Preise bezahlen (*b*), wodurch die Staatsgläubiger ansehnlich gewinnen, §. 495. Hieraus entsteht eine Verzögerung und Erschwerung des Tilgens, und wenn die Obligationen in häufigem Verkehre sind, so werden die Gewinnste aus dem steigenden Curse nicht einmal durchgängig denen zu Theil, welche zur Zeit, als die Anleihen gemacht wurden, die Wagniß auf sich nahmen. Allein die Befestigung des Credites ist eine so günstige Erscheinung und zeigt sich namentlich in der Erleichterung neuer Anleihen und der Zinsherabsetzung so vortheilhaft, daß es nicht rathsam sein kann, dem Steigen der Curse entgegenzuwirken. Doch sollten diese wenigstens nicht noch künstlich durch die Einkäufe für die Regierung in die Höhe getrieben werden, weßhalb es dienlich ist, die zum Rückkauf bestimmte Summe gleichmäßig unter die verschiedenen Börsentage zu vertheilen und öffentlich bekannt zu

machen. Hat eine Art von Schuldscheinen das Pari überstiegen, so hört der Rückkauf auf und es bleibt, wenn man nicht die Tilgung derselben ganz einstellen will, nur die Heimzahlung übrig (*c*). Ist man in der Wahl der rückzukaufenden Schuldbriefe ungebunden, so verdienen für den Augenblick diejenigen den Vorzug, bei denen nach dem jedesmaligen Curse mit gleicher Ausgabe die größte Zinssumme abgekauft wird (*d*). Wollte man aber nur eine Art von Schuldscheinen einlösen, so würde diese bald im Preise steigen und der Ankauf kostbarer werden, weßhalb eine gleichmäßige Tilgung der verschiedenen Bestandtheile der Schuld nach Verhältniß ihrer Größe zu empfehlen ist, wofern nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren rathsam machen, vgl. (*c*).

(*a*) Neuerlich ist bei manchen Anleihen dieser Art die Rückzahlung im vollen Nennbetrage zugesichert worden, z. B. österreich. Nationalanleihe von 1854.

(*b*) Die französischen 5proc. Renten wurden zurückgekauft

1815	zu 57,33	1825	zu 103,07
1818	„ 70,51	1830	„ 93,59
1820	„ 75,53	1832	„ 87,01
1822	„ 89,89	1833	„ 100,73

die 3proc. 1832 im 4. Quartal zu 67,91, — 1839 im 4. Quartal zu 81,45, 1845 im 4. Quartal zu 82,48 Fr.

(*c*) In Frankreich wurde 1831 auf Lafitte's Antrag gesetzlich verordnet, daß die Dotation der Amortisationscasse von 40 Mill. Fr. unter die Haupttheile der fundirten Schuld, nämlich 5, 4½ und 3 Proc. nach Verhältniß ihrer Größe vertheilt und jeder Art von Obligationen der zugehörige Tilgefonds insbesondere gewidmet bleiben solle. (Die Absicht Lafitte's war, hiedurch die Verwendung des Tilgestammes zu anderen Ausgaben zu erschweren, indem sie als eine Verkürzung einer besonderen Classe von Staatsgläubigern erscheinen würde.) Sobald eine Classe von Schuldbriefen über Pari kam, so wurde sie nicht mehr zurückgekauft und der ihr bestimmte Theil der Einkünfte einstweilen anderweitig angelegt (anfänglich in bons du trésor, seit dem Gesetz v. 17. August 1835 in 3 und 4proc. Renten), um später, wenn der Curs wieder sinken sollte, wieder für sie ausgegeben zu werden. Würde eine Classe ganz getilgt, so fiele der zugehörige Theil des Tilgevermögens der Staatscasse zu. Die so gesammelte Amortisationsreserve (in dem §. 520 (*d*) aufgeführten Einkommen von 75·400000 Fr. begriffen) war 1848 auf 15·294420 Fr. Renten in 4 Proc. und 34·847808 Fr. in 3 Proc. angewachsen, wurde aber durch Gesetz v. 20. und 27. Nov. und 4. December 1849 bis auf 3·701141 Fr. in 3procentigen Renten annullirt, nachdem sie schon mehrere Jahre anderweitig verwendet worden war.

(*d*) Stehen z. B. die 3proc. zu 70, die 4proc. zu 88, so ist es für den Augenblick nützlicher, diese zu kaufen, weil dann eine Summe von 10000 fl. eine Rente von 454,5 tilgt, in 4 Proc. angelegt aber nur von 428,5, also 26 fl. weniger.

§. 525.

Sind Anleihen mit dem Versprechen der Heimzahlung innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen worden, so ist keine Wahl in der Art der Tilgung. Aber auch ohne ein solches Zahlungsversprechen ist die Abzahlung in dem vollen Nennbetrage in denjenigen Ländern zweckmäßig und empfehlenswerth, wo sie bisher in Uebung war und die Anleihen in der Regel nicht um einen niedrigeren Preis abgegeben wurden, wo daher auch zufolge dieses Verfahrens der Credit sich auf einem hohen Stande erhalten hat. Selbst dann, wenn man in einzelnen Fällen Anleihen um einige Procente unter Pari ausgegeben hätte, wäre es nicht rathsam, von jener Uebung abzugehen. Würde die Regierung einen niedrigeren Curs zum Rückkaufe benutzen, so bestärkte sie die Gläubiger in deren Besorgnissen und hätte bei künftigen Anleihen ungünstigere Bedingungen zu gewärtigen, tilgt sie aber nach dem Nennbetrage, so bringt sie einen hohen Stand des Curses zu Wege. Dieses Verhalten verdient daher bei einer nicht übergroßen Schuldenlast den Vorzug. Man kann voraussetzen, daß ein beträchtlicher Theil der Obligationen sich in fester Hand befindet, z. B. bei Stiftungen und Corporationen, so daß die ursprünglichen Gläubiger oder ihre Erben vor dem Verluste gewahrt geblieben sind, den ihnen der Verkauf um einen geringeren Preis zufügen würde.

§. 526.

Das Schuldenwesen eines Staates kann, wie mehrere Beispiele zeigen, durch unglückliche Verhältnisse oder fehlerhaftes Verfahren oder beide Ursachen in eine Lage gerathen, die das Betreten dieses Weges (§. 525) unmöglich macht, wenn nämlich der Curs so weit herabgegangen und die Schuldenmasse so groß ist, daß man das zur vollen Heimzahlung erforderliche Opfer nicht zu bringen vermag. Dieses wird auch unter solchen Umständen nicht einmal von der Gerechtigkeit gefordert, wenn der niedrige Curs so lange angehalten hat, daß muthmaßlich die meisten Schuldscheine an andere Eigenthümer gelangt sind und mehrere Besitzer nach einander einen Theil des aus der Curserniedrigung entstandenen Verlustes getragen haben, dessen vollständige Vergütung unmöglich ist, §. 517. Die Heimzahlung,

wenn sie ausführbar wäre, würde den Curs erhöhen und dadurch vielen der gegenwärtigen Besitzer, die erst kürzlich die Scheine niedrig erkauft haben, einen unverhofften und unverdienten Gewinn zuführen. Diese beiden Voraussetzungen treten im stärksten Maaße dann ein, wenn sogar die Zinszahlungen eine Zeit lang unterbrochen waren. Der künftige Curs der Schuldbriefe hängt in einem solchen Falle von dem Verhalten ab, welches man in Hinsicht auf das Wiederanfangen der Zinszahlungen eingeschlagen hat. Es thut dann vor Allem Noth, zu sorgen, daß für die Zukunft die Staatsgläubiger vor ähnlichen Beschädigungen bewahrt werden und es ist in solchen Fällen das §. 517 angegebene Umwechseln der alten in neue Schuldscheine um einen den gegenwärtigen Curs etwas übersteigenden Preis anzurathen. Hiedurch wird dem schon eingetretenen Uebel eine Gränze gesetzt und das Vertrauen allmälig wieder hergestellt, woferne nur die Zinszahlung ununterbrochen fortdauert.

§. 527.

Bei der Heimzahlung ist noch zu untersuchen, nach welcher Reihenfolge man die einzelnen Schuldscheine zu tilgen habe. 1) Ist der Zinsfuß derselben ungleich, so macht man mit denen den Anfang, welche die höchsten Zinsen tragen, u. s. f., es wäre denn, daß rechtliche oder politische Gründe es nöthig machten, einzelne höher verzinsliche Schuldposten länger stehen zu lassen. 2) Unter den Schuldscheinen, welche gleichen Zinsfuß haben, kann der Vorzug der früheren Tilgung bestimmt werden a) durch die Anmeldung einzelner Gläubiger, die vor den übrigen heimgezahlt zu werden wünschen; b) sodann, wenn man mehr Tilgungsmittel hat, als die Anmeldungen betragen, durch das Loos, indem jährlich eine gewisse Anzahl von Nummern gezogen und den Besitzern der entsprechenden Schuldbriefe aufgegeben wird, die Zahlung nach einer gewissen Zeit, z. B. nach drei Monaten, in Empfang zu nehmen; c) nach dem Alter der Obligationen, wobei aber unter denen, die gleiches Datum haben, wieder das Loos entscheiden muß. Der Nutzen dieses Verfahrens besteht hauptsächlich darin, daß nicht, wie bei der allgemeinen Verloosung b) stets alle Stocksbesitzer in Besorgniß

gesetzt werden, vielleicht an die Reihe der Heimzahlung zu kommen (*a*).

(*a*) Mohl in Rau, Archiv I, 43.

§. 528.

Bei einem Staatspapiergelde, welches zufolge einer umsichtigen Handlungsweise der Regierung der Münze gleichsteht, ist kein Bedürfniß der Tilgung vorhanden. Ist das Uebermaaß des ausgegebenen Papiergeldes und das Sinken desselben erst seit kurzer Zeit eingetreten und noch nicht weit gekommen, so kann ohne große Schwierigkeit der Preis des Papiergeldes in das Pari gebracht werden und dieß hat höchst vortheilhafte Wirkungen für den ganzen Verkehr. Auch die Staatscasse empfindet den Nutzen, daß mit den in Papier eingehenden Staatsabgaben wieder mehr ausgerichtet werden kann. Zur Verminderung des umlaufenden Staatspapiergeldes dient das Zurückbehalten eines Theiles der eingehenden Summen oder das Einlösen gegen Münze (*a*) oder eine verzinsliche Anleihe, bei der Papiergeld für voll angenommen wird. Bei einem stark gesunkenen Papiergeld verhält es sich anders. Wie groß immerhin die Nachtheile sein mögen, die aus der allmäligen Preiserniedrigung dieses Umlaufsmittels für den einzelnen Staatsbürger und die ganze Volkswirthschaft eines Landes entstanden sind (II, §. 266. 267), so ist doch in diesem Falle eine Vergütung der erlittenen Verluste noch weniger als bei Staatsschuldbriefen (§. 526) möglich, weil das Papiergeld stets umläuft und gerade die Furcht vor einem weiteren Sinken zum beschleunigten Ausgeben anspornt, II, §. 268. Viele Familien mögen verarmt, manche Unternehmungen zerstört worden sein, und doch läßt sich nicht annehmen, daß der allmälig wieder steigende Preis des Papiergeldes allen denjenigen Personen, welche in Schaden gekommen sind, einen Ersatz geben werde. Wollte die Regierung den Curs wieder bis zum Pari zu heben suchen, so würde dieß nur neue Verwirrungen im Verkehr veranlassen (I, §. 303, 1 c.) und der Staatscasse ein sehr großes Opfer auferlegen, während der hieraus entstehende Gewinn sich doch höchst zufällig vertheilte. Eine fortgesetzte Verminderung des Papiergeldes vermittelst des Einziehens nach dem jedes-

maligen Curse ist folglich in diesem Falle nicht so zweckmäßig, als eine sogleich angeordnete Feststellung des Curses (*b*). Es ist gut, sich hiezu eines neuen Papiergeldes zu bedienen, welches man mit allen Kräften im Pari zu halten sucht und gegen welches das ältere Papiergeld nach dem festen Curse umgewechselt wird (*c*). Bleibt das letztere noch theilweise im Umlaufe, so ist dieß, ungeachtet des befestigten Preises der Münze, doch wegen der zwei neben einander vorkommenden Geldwährungen unbequem (*d*). Obgleich nach dieser Maßregel die ganze umlaufende Geldmenge gegen das Bedürfniß von Umlaufsmitteln nicht mehr zu groß ist, so ist doch eine Verminderung des Papiergeldes rathsam, um dessen Einwechslung gegen Münze auf Verlangen jedes Besitzers zu erleichtern, und das theils ins Ausland gegangene, theils müßig zurückgehaltene Metallgeld wieder in Umlauf zu bringen, auch einem möglichen Sinken des Curses desto sicherer zu begegnen. Zu diesem Zwecke dient das Ausgeben von verzinslichen Schuldbriefen, gegen welche ein Theil des Papiergeldes eingezogen wird, und hiemit sollte man fortfahren, bis das Staatspapiergeld bis zu einem Betrage eingelöst ist, der keine Besorgnisse mehr erwecken kann (*e*).

(*a*) Die in II, §. 254 (*c*) erwähnte Anordnung der russischen Regierung im J. 1862, nach welcher die Reichscreditscheine anfangs zu 110½ Kop. für den Silberrubel, dann zu 108½ und 106 eingewechselt werden sollten, wurde schon zu Ende des genannten Jahres aufgehoben und die Einlösung eingestellt, weil der Baarvorrath von 169 Mill. für die fast 4fache Menge der Scheine nicht zureichte. Das Aufgeld gegen Silber ist deßhalb wieder gestiegen und beläuft sich jetzt (Februar 1865) ungefähr auf 28 Proc., nach dem Wechselcurse von London (30¼ P.) und Paris (3 ^{13} Fr. für den R.), nach inländischem Goldcurse 26 Proc.

(*b*) v. Jakob II, §. 909 ff., vgl. auch Forsell, Statistik von Schweden S. 316.

(*c*) Beispiel: Die Umwechslung der Wiener Banknoten gegen Einlösungsscheine im Jahre 1811, wobei jene zu 20 Proc. ihres Nennbetrages angenommen wurden, I, §. 215. Dieß hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg, denn man vermochte das neue Papiergeld (Einlösungsscheine) nicht in Pari zu erhalten. (Aehnlich in China 1288 das Ausgeben der Tschi-juen-tschao, welche der 5fachen Menge der Kiao-tschao von 1260 gleich galten; Natalis Rondot in Journ. des Econ. a. a. O.) — Die neueren Maßregeln von 1816 an gaben den Besitzern von Einlösungsscheinen eine so vortheilhafte Gelegenheit, dieselben anzuwenden, daß ihr Curs, der bis 355 gesunken war, wieder stieg, vorübergehend bis 220 kam und dann zu 250 festgestellt wurde.

(*d*) So in Rußland, wo der Curs der Bankassignaten gegen Silber auf 350 stehen geblieben ist, und in Oesterreich bei dem Curse der Einlösungsscheine von 250.

(e) In Oesterreich konnte man gewisse Summen von Papiergeld und älteren Staatsobligationen in einem bestimmten Verhältniß gegen neue Schuldbriefe und Bankactien umwechseln (I, §. 116), z. B. nach dem Gesetz v. 29. October 1816 1000 fl. in Einlösungsscheinen (W. W.), welche 310½ fl. in Silber galten, und 1000 fl. in 5procentigen Obligationen, deren Zins auf die Hälfte herabgesetzt und in Einlösungsscheinen zahlbar war, gegen 1000 fl. in neuen, zu 5 Proc. in Silber verzinslichen Obligationen, wobei also die Staatsgläubiger sehr gewannen.

§. 529.

Um die von den Staatsschulden verursachte Last zu erkennen, ist es nöthig, dieselbe in zwei Theile zu zerlegen, die zu werbender Anlegung verwendete Schuld (für Eisenbahnen, Domänenverbesserung, Salzwerke, Berg- und Hüttenwerke des Staates ꝛc.) und diejenige, welche, wenn auch zum Theil mehr oder weniger productiv, doch aus Steuern verzinst und abgetragen werden muß. Bei jedem dieser beiden Haupttheile ist es zunächst der Nennbetrag, den man in den zur Finanzstatistik gehörenden Staats- und Privatschriften angegeben findet. Dieser zeigt in Ländern, wo in der Regel die Schuldbriefe für voll (gegen Pari) ausgegeben und wo sie auch in gleicher Weise abgezahlt werden, die Größe der durch die Schuld eingegangenen Verbindlichkeiten vollständig an, nur daß, wenn mehrere Schuldtheile mit ungleicher Verzinsung vorhanden sind, zur Kenntniß der Zinsenlast auch diese Theile mit ihrem Zinsfuße angegeben oder auf einerlei Zinsfuß umgerechnet werden müssen (*a*).

Ist dagegen die Tilgung durch Ankauf nach dem Tagespreise üblich, so gewährt der Nennbetrag keine genaue Einsicht in die Größe der Schuld, er giebt dieselbe höher an, als sie wirklich ist und es können daher für verschiedene Zwecke noch andere Zahlen zu Hülfe genommen werden.

1) Bei Anleihen unter dem Nennbetrage zeigt die für die Schuldbriefe empfangene Summe den Umfang des mit den Anleihen bestrittenen Aufwandes im Ganzen oder in seinen einzelnen Zweigen, sie wird aber gewöhnlich nicht zusammengestellt.

2) Werden alle Theile der Schuld nach ihrem jedesmaligen Curse berechnet, so ersieht man hieraus, welche Ausgabe erforderlich wäre, um die ganze Schuld in einem gewissen Zeitpuncte abzutragen. Die auf diese Weise sich ergebende Zahl ändert sich jedoch, sowie der Curs der Schuldscheine steigt oder fällt

und ist darum nicht maßgebend, weil die Abzahlung nur sehr allmälig ausgeführt werden kann.

3) Um eine nicht so wandelbare Summe zu erhalten, als es nach 2) geschieht, kann man den bei sicheren Anleihen im Lande gewöhnlichen Zinsfuß zu Grunde legen und wie es ungefähr bei Privatschulden mit der ihm entsprechenden Zahl, z. B. 25, $22^2/_9$ oder 20, den Belauf der Schuldzinsen vervielfachen, wobei man also die 3, 4, $4^1/_2$ procent. Schulden nach gleicher Regel in Anschlag bringt und die Abweichung ihrer Preise von dem Verhältniß der Zinssätze (§. 495. 2)) außer Beachtung läßt. Hier dürfte aber der am höchsten verzinsliche Theil nicht über dem Nennbetrage angesetzt werden (*b*).

Die zur Zeit noch nicht verzinslichen Theile (ausgestellte Schuld) sollten nicht in vollem Betrage angesetzt werden, es fehlt aber an einem Anhaltspunct zur Umrechnung.

Die folgenden Nachrichten sind zur Beurtheilung der Schuldenlast nur mehr oder weniger annähernd brauchbar. Bei manchen Staaten ist das Schuldenwesen so verwickelt, daß sich kaum ein dem Zwecke dieser Zusammenstellung entsprechender Anschlag erlangen läßt. Hiezu kommt noch die Verschiedenheit in den Geldpreisen, indem z. B. gleiche Summe in Großbritanien weniger andere Güter anzeigt als in Oesterreich (*c*).

(*a*) In Oesterreich werden die Posten der Staatsschuld, die einen niedrigeren Zins als 5 Proc. haben, mit einem verhältnißmäßig kleineren Nennbetrage aufgeführt, d. i. auf 5 Proc. umgerechnet, die so erhaltenen Zahlen sind aber höher als sie nach der oben unter 2) angegebenen Weise herauskommen.

(*b*) Beispiel. Es seien in einem Staate drei Theile der Schuld mit Zins von 5, 4 und 3 Proc. und einem gegenwärtigen Curse von 83, 68 und 52, der übliche Zinsfuß sei $4^1/_2$ Proc., so erhält man durch die erwähnten Arten des Anschlags folgende Zahlen:

Nennbetrag		nach der österreich. Berechnung	nach dem Tagescurse	nach dem allgem. Zinsfuße
10·000 000	zu 5 Proc.	10·000 000	8·300 000	10·000 000
15·000 000	4 „	12·000 000	10·200 000	13·333 333
9·000 000	$3^1/_2$ „	6·300 000	4·680 000	7·000 000
34·000 000		23·180 000	16·666 666	30·333 333

(*c*) Schuldenstand einzelner Staaten.

Nordamerica. Unionsschuld: 1842 15 Mill. Doll., 1852 67,5 Mill., 1861 68,5 Mill., vor dem Kriege, wozu 254 Mill. Schulden der einzelnen Staaten kamen, meistens für Canäle und Eisenbahnen. Die Schuld der Union belief sich Ende September 1863 auf 1220 Mill. D., wovon 423 Mill. Papiergeld, Moser, Zeitschrift II, 16. Schuld am 1. Juli 1864: 1740·690 000 D., Bericht zur Botschaft vom 6. Dec.

1864. Die Südstaaten hatten im Juli 1864 1544 Mill. D. Schulden. Summen beider Theile also 3284 Mill. und noch täglich wachsend.

Baden. I. Allgemeine Schuld.	Ende 1858	Ende 1864.
1) Lotterieanleihen	8·903 021 fl.	2·009 028 fl.
2) Rentenscheine zu 3½ Proc. . . .	2·672 991 „	2·430 400 „
3) Lehenschulden, worunter ½ Mill. unaufkündbare Schuld an den ehemaligen Reichspostmeister	838 733 „	676 154 „
4) Cautionen	760 330 „	1·000 532 „
5) Guthaben der Militär-Einstandsgeldercasse	1·365 905 „	1·753 150 „
6) Gesetzlich hinterlegte Gelder . . .	117 224 „	197 832 „
7) Zuschüsse zur Zehntablösung . . .	235 233 „	—
8) Zur Verzinsung übernommene Zehntablösungscapitale von Pfarrstellen und Zuschüsse an Pfarr- und Schuldienste	5·881 413 „	6·039 628 „
9) Besondere Schuldposten, bei denen zum Theil der Zins nicht herabgesetzt werden konnte (Passiv-Capitalbuch) .	123 486 „	125 821 „
10) Contocorrentschulden (Domanial- und Staatsgrundstock- u. a. Cassen) . .	7·215 000 „	7·869 692 „
also verzinslicher Betrag	28·113 349 fl.	22·101 837 fl.
Unverzinsliches Grundstocksguthaben	12·000 000 „	12·000 000 „
Papiergeld	3·000 000 „	3·000 000 „
zusammen	43·113 349 fl.	37·101 837 fl.
Hievon geht das ausstehende Vermögen und der Cassenvorrath ab (Activstand) mit	9·016 313 fl.	10·086 207 fl.
Also reine Schuld	34·097 036 fl.	27·015 630 fl.
oder ohne das unverzinsliche Grundstocksguthaben und das Papiergeld . . .	19·097 036 fl.	12·015 637 fl.

Die Tilgungssumme von 1858 war 579 039 fl. = 3 Proc. A. 1865 625 078 fl. oder 5 Proc. der Zinsschuld.

II. Eisenbahnschuld zu Ende 1850 32·816 266 fl., Ende 1858 43·240 224 fl., Ende 1862 68·270 507 fl., April 1865 73·598 000 fl. Von 1843—62 sind 5·732 844 fl. abgetragen worden. Für 1864 u. 65 enthält der A. 5·432 629 fl. Zinsen (nach Abzug von 140 902 fl. Activzinsen) und 1·616 692 fl. Tilgung = 2,¹ Proc.

Bayern. Die abwechselnd gestiegene und durch Abzahlungen verminderte Schuld des Kurfürstenthums belief sich 1727 auf 26 Mill. fl., die man mit einem jährlichen Aufwande von 840 000 fl. in 36 Jahren zu tilgen beschloß. Die Ausführung gelang aber nicht. 1749 setzte man 722 000 fl. jährlich zur Abtragung der damaligen 34 Mill. neueren und 6 Mill. älteren Schulden aus, und nachdem der 7jährige Krieg eine Verzögerung bewirkt hatte, wurde bis 1777 die neuere Schuld auf 9 Mill. herabgebracht. 1780 war dieselbe auf 19 Mill. gestiegen, 1793 wieder auf 12 Mill. erniedrigt. Die Wirkung der Kriege war eine Erhöhung bis 118 Mill. im Jahre 1811, worunter 19 Mill. Zahlungsreste aus dem ordentlichen Staatsdienste. 1818 berechnete man die Schuld auf 98·690 000 fl. Stamm und 2 Mill. fl. Zinsrückstände, 1825 auf 110·337 274 fl. oder nach Abzug des Activvermögens reine Schuld 112½ Mill., nebst 12·682 000 fl. Schuld der Pensionstilgecasse (§. 518 (*d*)). — Tilgebetrag von 1831—37: 878 000 fl. Material bei v. Muffinan, Geschichtl. Uebersicht und Darstellung

des bayerischen Staatsschuldenwesens, 1831, und Verhandlungen der 2. Kammer von 1834 Beil. I, 183—280, II, 78—194. — 1835 war die reine Schuld gegen 126 Mill., 1844 beinahe 121 Mill. fl., zu Ende 1850 gegen 119 Mill., ohne die Schuld der Pensions- und Eisenbahnbau-Dotationscasse, zusammen gegen 140 Mill. Vergl. v. Reden, Finanz-Statistik I, 142 ff. — Am 1. October 1858: allgemeine oder „eigentliche" Staatsschuld 122·839 495 fl., 88·643 834 fl. Eisenbahnschuld, zus. 211·483 329 fl. Hiezu 12 Mill. 4½ proc. Kriegsanleihe von 1859; Summe 223½ Mill. — Mai 1862 136·283 375 fl. eigentliche Staatsschuld, 104·735 559 fl. Eisenbahnschuld, zus. 241 Mill., nebst 101,8 Mill. Grundrentenablösungsschuld, die aber durch die Zahlungen der Pflichtigen gedeckt ist.

Belgien. Schuld 1862 644·838 000 Fr., — 1863 637·421 414 Fr., wovon 241·724 000 Fr. von übernommenen Verbindlichkeiten gegen das K. der Niederlande. Von der ganzen Summe stehen 220 Mill. holländ. Schuld zu 2½ Proc., 26⅓ Mill. zu 3 Proc. Die Umrechnung auf 4½ Proc. giebt 529,4 Mill. Fr. (Annuaire de l'observat. 1863 S. 72). Nach den documens statist. VII, 16 betrug die Eisenbahnschuld Ende 1861 180½ Mill., es kann also die allgemeine Staatsschuld im Nennwerthe für 1862 auf ungefähr 464 Mill., für 1863 auf 460 Mill. geschätzt werden, umgerechnet auf 4½ Proc. gegen 360 Mill. Fr. (214⅔ und 168 Mill. fl.). Jährliche Tilgung über 7 Mill. oder über 1 Proc.

Dänemark. 1847 106·314 000 RBthlr., am 1. April 1858 71½ Mill. Thlr. innere, 43½ Mill. auswärtige Schuld, zusammen 113 Mill. Thlr. = 149,6 Mill. fl., oder nach Umrechnung von 28,3 Mill. 3 Proc. in 4 Proc., weil der größte Theil diesen Zins trägt, gegen 106 Mill. Thlr. = 140,37 Mill. fl., 1863 (vor dem Kriege) nach Abzug der ausstehenden Forderungen (activa) 93 Mill. Bthlr.

Frankreich.

1) Consolidirte Schuld:

	Anfang 1859 Nennbetrag Fr.	Anfang 1865 Nennbetrag Fr.	auf 4½ Proc. umgerechnet Fr.
Renten zu 4½ Proc.	3842·174 866	872·735 000	872·735 000
„ „ 4 „	54·616 700	11·809 000	10·497 000
„ „ 3 „	3689·258 366	12266·932 000	8177·955 000
	7586·049 932	13151·478 000	9061·187 000
2) Anleihen für Canäle	130·000 000	28·761 000	28·761 000
3) Cautionen	250·000 000	283·333 000	188·666 000
4) Obligat. trentenaires	— —	45·300 000	30 600 000
5) schwebende Schuld .	810·000 000	600·000 000	526·000 000
	8776·000 000	14108·872 000	9835·216 000
		oder fl. 6584 Mill.	4589,7 Mill.

In der consolidirten Schuld sind die Renten der Amortisationsreserve begriffen, welche jedoch nicht zur Tilgung verwendet werden, §. 520. Der Nennbetrag hat sich nicht bloß durch neue Anleihen, sondern auch wegen der Umtauschung der 4½ in 3 Proc. stark vermehrt, §. 495. Man rechnet zu der Schuld auch die noch gegen 438 000 Fr. betragenden Leibrenten und 4½ Mill. Renten der Casse für alte Arbeiter (II, §. 382 (*d*)), ferner die der Staatscasse aufgelegten Ruhegehalte und die Dotationen (Civilliste, Senat, gesetzgebender Körper, Ehrenlegion). Diese Bestandtheile kosteten 1865 112¼ Mill., nämlich 77·541 000 Fr. Leibrenten und Pensionen, 45·742 000 Fr. Dotationen. — Zu Anfang 1848 war die consolidirte Schuld 239·416 000 Fr. Renten, wovon 68,6 Mill. der Tilgecasse gehörten, Rest 170·816 000 Fr. = ungefähr 3842 Mill. Fr. Nennbetrag.

Großbritanien. Stand am 31. März 1861 nach dem Nennbetrage (Czörnig, Das österreich. Budget I, 72):

1) Fundirte Schuld, die irländische inbegriffen:

2½ proc. neue Annuitäten	2·969 061 L.
2¾ proc. exchequer bonds	418 300 „
3 proc. Schuld an die Bank von England	11·015 100 „
3 proc. consolidated annuities	406·624 602 „
3 proc. reduced annuities	114·786 808 „
3 proc. neue annuities	246.001 620 „
3¼ proc. Schuld an die irländische Bank	2·630 709 „
3½ proc. neue annuities	240 746 „
5 proc. neue annuities	432 604 „
zusammen	785·119 550 L.
Zeit- und Leibrenten, 10fach gerechnet	18·600 000 „

2) unfundirt:

exchequer bills	13·223 400 „
exchequer bonds	3·600 000 „
Hauptsumme	820·542 950 L.

Belauf 31. März 1863

fundirt	783·306 739 L.
nicht fundirt	16·495 400 „
zusammen	799·802 139 L.

Hier sind aber 1·999 261 L. j. Ausgabe für obige Zeit- und Leibrenten nicht eingerechnet, weil sie keinen bestimmten Betrag einer Schuld haben. Werden sie 10fach angeschlagen, so erhält man für die ganze Schuld 819·794 000 L. = 9632·579 000 fl. (das L. zu 11¾ fl.). Auf 3½ Proc. umgerechnet macht die Schuld gegen 705 Mill. L. = 8283¾ Mill. fl. Die Schuld ist so ungeheuer groß, daß es dienlich ist, sie durch verschiedene Mittel der Einbildungskraft zu verdeutlichen. Zählt man z. B. neue Guldenstücke (zu 1 bad. Zoll Durchmesser) dicht neben einander in einer Reihe, so nimmt obige Summe über 39000 geogr. Meilen, oder 7½ mal den Umfang der Erde ein. Schichtet man Guldenstücke zu einer Säule auf (17 auf 1 bad. Zoll), so nimmt 1 Mill. fl. 5882,[35] Fuß Höhe ein und jene Schuldsumme bildet eine Säule von 2294 Meilen. Ferner wiegen 47¼ Gulden 1 Pfund, also giebt die genannte Summe ein Gewicht von 2,[038] Mill. Centnern, die von 67900 Pferden (zu 30 Centnern) auf 16975 4spännigen Wagen fortgebracht werden könnten. — Ein fester Tilgungsbetrag läßt sich nicht angeben. In jedem Quartale wird ¼ von dem Ueberschusse, den die Finanzverwaltung der letztverflossenen vier Vierteljahre gegeben hat, zum Abtrage verwendet. Es wurde abgezahlt 1830—1839 im D. jährl. 1·379 046 L., 1840—1849 jährl. 1·141 000 L. In vielen Jahren ist auch nichts getilgt worden.

Hannover.	Allgemeine Staatsschuld	Eisenbahnschuld
1850	18·035 200 Thlr.	12·332 000 Thlr.
1864	17·450 039 „	30·472 235 „

K. Italien. Zu Anfang des Jahres

1861	2106·383 000 Lire
1864	3767·941 000 „
1865	4145·630 000 „

Die letzte Zahl ist = 1934⅓ Mill. fl., die in der Angabe für 1861 enthaltene Schuld des bisherigen K. Sardinien 1160 Mill.

Niederlande. Dieser Staat ist tief verschuldet, sein Schuldenwesen aber wegen der vielen verwickelten Maßregeln schwer zu über-

blicken. Die Schuld entstand durch die schweren Kriege, welche die neue Republik zu führen hatte; besonders kostspielig war der Krieg mit England unter Cromwell gewesen. Den Stand der Schuld im Jahre 1651 gibt man zu 140 Mill. fl. an, 1795 bei der Errichtung der batavischen Republik zu 600 Mill., und in den 15 Jahren bis 1810 stieg die Schuld durch die schlechte Regierung bis auf das Doppelte. Von dem ganzen Betrage von 1263 Mill. wurde der größte Theil, 1240½ Mill., unter der französischen Herrschaft auf ⅓ herabgesetzt, s. §. 517 (*a*). Bei der Wiederherstellung derselben auf die ursprüngliche Größe im Jahre 1814 wurden neue Obligationen ausgefertigt und zugleich wurde eine neue Darleihe mit dieser Maßregel verflochten, so daß man für eine gewisse Quantität älterer Obligationen, welche nach dem Curse 676 galt, und eine baare Daraufzahlung von 100 fl. eine Inscription von 2000 fl. der zu 2½ Proc. verzinslichen oder „wirklichen" und von 4000 fl. der noch nicht verzinslichen oder „ausgestellten" Schuld erhielt. Durch diese Maßregel entstand im Jahre 1815 eine wirkliche Schuld von 573 Mill. fl. zu 2½ Proc. und eine ausgestellte von 1146 Mill. fl. Die Zinsschuld wuchs nicht allein wegen der allmäligen Einverleibung der ausgestellten, sondern wegen verschiedener neuer, zur Deckung der stets wiederkehrenden Ausfälle bestimmter Anleihen, besonders nach der Trennung von Belgien, weil die verzögerte Anerkennung dieses Vorganges kostspielige Kriegsrüstungen nach sich zog. 1822 wurde unter dem Namen Amortisements-Syndicat eine Casse errichtet, welcher verschiedene Verpflichtungen auferlegt und dagegen verschiedene Einkünfte und Schuldbriefe zugewiesen und die Ausgabe von 116 Mill. 4½procent. Syndicatsobligationen erlaubt wurden. Die Verwaltung dieser Anstalt war geheim und dieß trug bei, über das Finanzwesen dieses Staates ein Dunkel zu verbreiten. Eine besondere Verwicklung lag auch in dem Verhältniß zu den Colonien, für welche besondere Anleihen unter Verbürgung des Staates eingegangen wurden. Ueber die früheren Verhältnisse s. die Schriften von Ofiander: Geschichtliche Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813, Amsterd. 1829 (anonym). Geschichtl. Darstellung der niederl. Finanzen von 1830—32. Stuttgart 1834. — Der Schuldenstand war:

	verzinslich	ausgestellt
Anfang 1829 . . .	780·000 000 fl.	840·000 000 fl.
Ende 1833	1129·000 000 „	816·691 000 „

1841 wurde die ausgestellte Schuld umgewandelt, §. 517. Die ganze Schuld zu Anfang des Jahres 1849 wurde ohne die Colonialschuld amtlich auf 1230¾ Mill. Nennbetrag mit 35⅔ Mill. Zins angegeben. Neuerer Stand:

	1859	1863
zu 2½ Proc.	728 848 800 fl.	687·078 700 fl.
3 „	110·844 931 „	104·966 000 „
3½ „	18·769 000 „	16·330 000 „
4 „	213·853 600 „	202·160 000 „
4 „ Col.-Schuld	14·027 500 „	12·484 500 „
zusammen	1086·343 831 fl.	1023·009 200 fl.
oder in süddeutschem Gelde	1075·480 000 fl.	1012·779 100 fl.

Die 1023 Mill. auf 4½ Proc. zurückgeführt geben 655·184 000 fl. = 648·632 000 südd. fl. Hiezu Schatzscheine, 1859 13,⁸ Mill. fl. zu 4½ Proc., ferner 152 500 fl. Leibrenten, Zins von Bürgschaften, Anleihen für Verkehrsanstalten u. dgl. Für die 10 Mill. fl. Papiergeld sind Staatsschuldscheine bei der Bank hinterlegt. Czörnig I, 432. Block, Annuaire 1864 S. 420.

Oesterreich. Es bezeichnet den üblen Zustand des Staatshaushaltes früherer Zeiten in diesem Reiche wie in manchen anderen Staaten, daß (nach Schwabe von Waisenfreund: Versuch einer Geschichte des österreich. Staatscredit- und Schuldenwesens, 1. Heft, 1860) zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Regierung nicht unter 18—24 Proc. Zins borgen konnte. Im Jahre 1700 wurden 22 Mill. fl., der größte Theil der Staatsschuld, unter die deutschen Erblande als Provincialschuld zur Tilgung in 12—15 Jahren vertheilt. — Verschiedene neuere Maßregeln der österreichischen Regierung in Bezug auf das Schuldenwesen sind in den früheren §§ erwähnt worden. Erst von 1848 an ist das Schuldenwesen genau bekannt geworden. Nach der amtlichen Angabe war im October 1848 die Schuld

in Silber verzinslich	987·143 000 fl.
in Papiergeld (W. W.)	171·481 000 „
schwebende Schuld	141·527 000 „
Nennbetrag	1300·151 000 fl.
Hievon besaß die Tilgecasse	193·000 000 „
ungetilgt	1107·000 000 fl.

Wenn aber, wie in der amtlichen Statistik geschieht, die Theile der in Silber verzinsten Schuld auf 5 Proc., der in Wiener Währung verzinslichen auf 2½ Proc. zurückgeführt werden, so erhält man für jene 877,⁶, für diese 150,⁶ Mill. und mit der schwebenden Schuld zusammen 1169¾ Mill. Die Menge der verschiedenartigen älteren und neueren Bestandtheile macht es schwer, einen Ueberblick zu erhalten, den erst die neuen Darstellungen geben. Neueste Angaben der vom Reichsrathe ernannten Staatsschuldencommission, in österreichischen Gulden und auf 5 Proc. umgerechnet, am 30. April 1864:

I. Allgemeine Schuld	
A. consolidirt ohne festgesetzte Rückzahlungszeit	1697·849 754 fl.
mit einer solchen	637·152 821 „
	2335·002 575 fl.
B. Schwebende Schuld	158·866 172 „
C. Zu Capital angeschlagene Entschädigungsrenten	15·227 449 „
zusammen	2509·096 196 fl.
II. Lombardisch-venezianische Schuld . . .	65·828 180 „
Hauptsumme	2574·924 376 fl.
= südd. fl.	3004·000 000

Moser, Zeitschrift II, 73. Ausführliche Angaben bis 1861 bei v. Czörnig II, 265. — Beiträge zur älteren Geschichte des österreichischen Schuldenwesens enthält André, Neue Zahlenstatistik, 1823, S. 223.

Päpstlicher Staat, Anfang 1858 66·471 274 Scudi, wovon 62·387 240 Scudi dauernde Schuld. Der Gesammtbetrag ist = 168½ Mill. fl. Die Schuld ist zum Theil aus großen Zahlungen an die Kirche und aus dem Anwachse des jährlichen Deficits entstanden. Horn, Ann. S. 235.

Portugal hatte lange ein zerrüttetes Finanzwesen, ein jährliches ansehnliches Deficit, ein im Curse gesunkenes Papiergeld. Die Schuld wurde 1845 im Nennbetrage auf 84 132 Mill. Mil reis angegeben, welches (neuerdings 9000 M. r. auf die köln. Mark gerechnet) 229 Mill. fl. giebt. Dem Curse nach ist die Schuld weit kleiner, allein ihr Nennbetrag ist seitdem auch noch ansehnlich gewachsen. Seit 1851 ist das Finanzwesen besser geregelt, aber doch die Ordnung noch nicht her-

gestellt. Durch V. v. 2. Nov. 1840 wurde die aus fünf Darleihen englischer Häuser bestehende auswärtige Schuld mit den 3¼jährigen Zinsen, zusammen 10 Mill. L. St., in ein Ganzes zusammengezogen, dessen Zins vier Jahre lang 2½, dann eben so lange 3, 4, 5, 6 Proc. Zins, endlich dauernd 5 Proc. tragen sollte. Es kamen aber später wieder neue Anleihen hinzu. 1845 wurde durch eine neue Anleihe ein Theil jener Schuld mit steigenden Zinsen in 4 Proc. umgewandelt. Die Verzinsung ist nicht regelmäßig. 1853 neue Anleihe von 12 Mill. Francs zu 6 Proc. in Paris (zu 80). Am 30. Juni 1857: innere Schuld 49 538,8 Mill. Mil reis, auswärtige 50 827,4 Mill., zusammen 100 366 Mill. Wird die innere Schuld auf 5 Proc. zurückgeführt, so beträgt das Ganze nur 80 675 Mill. = 229 Mill. fl., aber im Curse viel niedriger. Stand am 30. Juni 1863: Innere Schuld, 3 Proc., 89·771 400 Mil r., auf 5 Proc. umgerechnet 53·862 150 M. r., äußere 19·353 452 L. St., 1000 M. r. zu 55 Pence gerechnet = 84·445 397 M. r., zusammen = 174·217 000 oder nach obiger Umrechnung 138·308 606 M. r. Außerdem 957 250 M. r. ausgesetzte Schuld, 2·124 800 M. r. Zinsrückstände. Hauptsumme 177·299 000 oder umgerechnet 141·390 000 M. r., also 504·216 500 und 402·096 300 fl.

Preußen. Die Schuld war

1797 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III.	48·054 903 Thlr.
1806, Schluß des Jahres	53·494 913 „

Die schwierigen Verhältnisse von 1806—19 verursachten einen Aufwand von 287⅔ Mill. Thlr., wovon 122 Mill. durch Vermehrung der Schulden gedeckt wurden. Hiezu kamen die Schulden der neuerworbenen Landestheile, 67·873 000 Thlr., während 4·407 000 Thlr. für die 1807 abgetretenen Lande abgehen. So ergiebt sich folgende Zahl:

1820 mit Einrechnung von 25·914 000 Thlr. Provincialschulden	217·248 761 „
1843	150·103 434 „

In dem Zeitraum von 1820—43 sind von der Hauptverwaltung der Schulden 67·872 083 Thlr., meistens 4proc. Schuldposten, getilgt worden, in den ersten 12 Jahren im D. um einen Ankaufspreis von 91⅘, in den letzten 10 Jahren zu 95. Es wurden hiezu 38·610 547 Thlr. Verkaufs- und Ablösungsgelder von Domänen verwendet, deren Anlegung zur Schuldenverminderung 1·663 256 Thlr. Zins ersparte. Die gleichzeitige Abnahme der Domäneneinkünfte beträgt nach genauer Berechnung nur 998 180 Thlr. (Bergius, Zust. S. 100.) Der Schuldenstand zu Anfang 1851 war mit dem ungedeckten Ausfall von 34 Mill. Thlr., und 10 Mill. Thlr. Darlehn-Cassenscheinen zusammen 238 Mill. Thlr. Neuere Angaben:

	Anfang 1859	Anfang 1864
1) Allgemeine Schuld . .	207·078 440 Thlr.	238·904 420 Thlr.
2) Provincialschuld . . .	4·931 294 „	3·904 809 „
3) Eisenbahnschuld . . .	19·789 144 „	19·026 475 „
verzinslich	231·799 134 Thlr.	261 835 704 Thlr.
4) unverzinslich (Papiergeld)	15·842 347 „	15 842 347 „
zusammen	247·641 481 Thlr.	277 678 051 Thlr.
Ohne die Eisenbahnschuld	227·852 347 „	258·651 596 „
oder südd. fl.	398·741 607	452·640 258

Die Tilgesumme 4·617 087 Thlr. für 1864 ist 1,71 Proc. der verzinslichen Schuld.

Rußland, dessen Schuld erst unter Katharina II. entstand. Stand zu Anfang des Jahres 1859:

1) Terminschulden, d. h. mit einer bestimmten Frist für die gänzliche Abzahlung
   a. auswärtige, in Holland aufgenommene . 45·187 000 fl.
   b. inländische . . . . . 154·116 786 Rubel
2) Rentenschulden . . . . . 306·147 068 „
   Eisenbahnschuld . . . . . 4·620 000 L. St.
3) Papiergeld, R.-Creditbillets . . . . . 644·448 668 Rubel

Der Betrag in Rubeln ist je nach dem bei den verschiedenen Anleihen angenommenen Preise der niederländischen Gulden etwas verschieden. Rechnet man den Rubel zu 1,89 solchen Gulden, so ist die ganze fundirte Schuld Nr. 1 und 2 574 Mill. R. Von den Reichsschatzscheinen ist das zur Einlösung bereit gehaltene Vermögen (110,8 Mill. R., zu 9/10 aus Münze bestehend) abzuziehen, es bleiben also 533,8 Mill., so daß die gesammte Schuld auf 1107,8 Mill. R. = 2087,77 Mill. fl. zu setzen ist, ohne Polen und Finnland. 1859 kam eine Anleihe von 12 Mill. L. St. = 73·615 000 R. hinzu. Bei den meisten auswärtigen Anleihen ist 1 Proc. jährlich zur Tilgung bestimmt, bei der ersten englischen Anleihe von 1820 2 Proc., bei der ersten 4 proc. Anleihe von 1840 (Hope) sogar 2½ Proc. — Stand zu Anfang 1864:

1) Schuld an die Reichsbank mit Einschluß von 36·112 960 R. zur Ablösung der Leibeigenschaft, nach Abzug von 11·685 296 R. Contocorrentguthaben des Staates . . . . . 222·094 926 R.
2) Consolidirte Schuld . . . . . 648·514 505 „
3) Schatzscheine, wovon gegen 30 Mill. zur Unterstützung der Eisenbahngesellschaft . . . . . 177·000 000 „
4) Papiergeld . . . . . 636·525 857 „

zusammen 1684·135 288 R.
Dazu polnische Schuld . . . . . 32·300 000 „
Hauptsumme 1716·435 288 R.
oder in südd. fl. 3234·254 196

Nach dem Curse beträchtlich niedriger, s. Russische Finanzen 1864, S. 53.

Sachsen, 1850 22·433 000 Thlr. Ende 1858 60·729 555 Thlr. 1861 56·420 500 Thlr., 1863 60·711 600 Thlr. nebst 7 Mill. Papiergeld (Cassenbillets) oder auf 4 Proc. umgerechnet 65·080 895 Thlr. = 113·891 500 fl. Tilgung 1861—63 jährlich 583 144 Thlr. oder 1 Proc. Für die Eisenbahnen waren bis Ende 1860 39½ Mill. aus der Staatscasse abgegeben (also vermuthlich durch Schuldenaufnahme bestritten) worden, es waren demnach 1861 16·900 000 Thlr. andere Schulden vorhanden; mit den 7 Mill. Cassenbillets zusammen 23,9 Mill. = 41·825 000 fl.

Schweden, Anfang 1864:

innere Schuld . . . . . 6·171 125 Rthlr.
auswärtige Eisenbahnschuld . . . . . 45·965 555 „
zusammen 52·136 680 Rthlr.
hievon geht ab das Vermögen (activa) des Schuldencomptoirs . . . . . 14·290 426 „
reine Schuld 37·846 254 Rthlr.
= fl. 25·230 400

Norwegen, nach Abzug der Activa 4·277 000 Speciesthlr., größtentheils für Eisenbahnen, = 11·328 000 fl.

Spanien gehört unter die am tiefsten verschuldeten Staaten. Hiezu trugen nicht bloß schwere Kriege seit dem Anfange der französischen

Revolution und innere Umwälzungen, sondern auch die schlechte Verwaltung des Finanzwesens von der Regierung Karl's IV. an bei. Verschiedene Versuche, die Verwirrung zu lösen, hatten keinen Bestand. Nach Borrego (Der Nationalreichthum ..... des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, 1834, S. 50) wäre die Schuld zu Ende des Jahres 1833 mit Einschluß von 10148 Mill. Re. Rückständen 27908 Mill. Re. gewesen. Zu Anfang des Jahres 1850 wurde die Schuld mit Einschluß der unbezahlt gebliebenen Zinsen auf 12531 Mill. Realen angegeben, ohne 2425 Mill. die noch in der Liquidation begriffen sind, zusammen 14956 Mill. Re. = 1832 Mill. fl. (nach dem neuen Münzfuß, 10 Piaster auf die köln. Mark). — Eine neue Regulirung des Schuldenwesens wurde 1851 beabsichtigt, aber wieder vereitelt durch die Auflösung der Cortes. Stand am 1. Nov. 1858 14635 Mill. Re. = 1792 Mill. fl. Hiezu kam die schwebende Schuld mit 526 Mill. Von obigem Betrage waren nur 10646¾ Mill. verzinslich, 4781,⁸ Mill. zu 3 Proc., 4969,⁸ Mill. ausgestellte Schuld zu 1¾ Proc., 12 Mill. zu 5, 504 Mill. zu 6 Proc. Der wahre Belauf der in diesem großen Nennbetrage enthaltenen Last ist nicht leicht anzugeben. Die Reduction auf 5 Proc. läßt ungefähr 10000 Mill. = 1271 Mill. fl. annehmen. Zinsausgabe 254 Mill. — Stand zu Anfang 1860: Verzinsliche Schuld 11289 Mill. Realen, unverzinslich 2151 Mill., schwebende Schuld 719·827000, zusammen 14159 Mill. Re. = 1759 Mill. fl. (Die Angabe von 15500 Mill. für December 1863 scheint 939 Mill. doppelt zu enthalten.) Auf 5 Proc. umgerechnet würde die Schuld von 1860 6735 Mill. Re. = 837,⁷ Mill. fl. betragen, was jedoch nur sehr annähernd brauchbar ist. Es kommen z. B. 836 Mill. Re. Zins- und Besoldungsrückstände vor. Ueberhaupt zeigt kein christlich-europäischer Staat die Folgen einer ähnlichen früheren Zerrüttung des Staatshaushaltes. Zins im Jahre 1861 319 Mill., Tilgung 71,⁷ Mill. Die Zahlen für 1860 bei v. Czörnig I, 444.

Türkei. Die Schuld von 1854 wurde durch v. Reden (Deutschland ꝛc. S. 1089) auf 1068,⁴ Mill. Piaster, für 1859 von Poujade (bei Horn, Ann. S. 265) auf 545 Mill. Fr. berechnet. Es gehören dazu sowohl verzinsliche als unverzinsliche Cassenscheine (Sehims), ferner ein Papiergeld (Kaimes) mit ähnlicher Verschiedenheit. Angabe für März 1862: 40·850000 L. St. = 5106·152500 Pi. zu 6,²⁷ Kr.

Würtemberg. Gesammtschuld am 30. Juni 1859 54·792892 fl., (auf 4½ Proc.) zurückgeführt 50·221449 fl.), wozu in der zweiten Hälfte des genannten Jahres noch 5,⁷ Mill. zu 4½ Proc. für Kriegsrüstungen kamen. Nennbetrag im Juni 1860 nach Abzug der inzwischen geschehenen Abzahlungen 63·426000 fl. Die Eisenbahnen kosteten bis 30. Juni 1859 37·833921 fl., wovon aber nur 31·468860 fl. durch Anleihen aufgebracht wurden, das Uebrige aus Ueberschüssen. Da die Eisenbahnschuld nicht getrennt behandelt wird, so läßt sich nicht ermitteln, wieviel von obigen 31·468860 fl. unterdessen abgezahlt worden sind, der ungetilgte Theil wird aber wohl nicht über 30½ Mill. ausmachen, so daß die übrige Staatsschuld im März 1860 gegen 29,³ Mill. Nominalbetrag war. Von obigen 63·426000 scheinen 31½ Mill. auf die Eisenbahnen zu kommen. Von der Schuld am 1. Juli 1859 mit Einschluß der Eisenbahnschuld waren: 1) kündbar 47 Mill. fl., wovon 16·588400 fl. zu 3½ Proc., — 2) nicht kündbar 5·570120 fl., wovon 1·068000 fl. Militaireinstandsgelder, 3·486200 fl. 3proc. Pensionsfonds; 3) Papiergeld 3 Mill., zusammen 55·572820 fl. Die Tilgung für 1859/60 war 592000 fl. = 1,¹² Proc. des verzinslichen Nennbetrages. — Stand im Mai 1864: 76·578542 fl., wovon höchstens 30 Mill. andere als Eisenbahnschulden. Ganze Tilgung 1861—64 jährlich 829000 fl. = 1,⁰⁸ Proc.

Nach v. Reden (Deutschland ꝛc. S. 1079) machten 1857 in ganz Europa die Staatsschulden gegen 12854 Mill. Thlr. oder 48,[23] Thlr. = 84,[4] fl. auf den Kopf, jedoch mit Einschluß der Eisenbahnschulden. Für Deutschland außer Oesterreich und Preußen berechnet derselbe Verf. 463,[5] Mill. Thlr. oder 26,[2] Thlr. = 46,[5] fl. auf den Kopf. Bei Likawetz-Oberhauser a. a. O. sind für ganz Europa 25703 Mill. fl. im 20 Guldenfuße und 98 fl. auf den Kopf gerechnet. Man kann das Maaß der Verschuldung mehrerer Staaten theils durch einen solchen Ausschlag, theils durch das Verhältniß der Schuld zur ganzen Staatsausgabe (ohne die Verwaltungs- und Erhebungskosten, §. 48 (c)), ausdrücken. In der folgenden Zusammenstellung ist dieß nach den vorstehenden Angaben über den Schuldenstand für diejenigen Staaten geschehen, bei denen die Schuld nach Abzug des auf Eisenbahnen verwendeten Theiles genau oder annähernd bekannt ist. Die Zahlen der letzten Spalte zeigen an, wie vielfach der eigentliche Staatsaufwand in der Schuld enthalten ist oder wieviel Jahresausgaben zur Tilgung der Schuld erforderlich sein würden. Diese ist hiebei für 7 Staaten auf gleichen Zinsfuß umgerechnet zu Grunde gelegt worden.

	Gulden auf den Kopf		Verhältniß der Schuld
	im Nennbetrage	im umgerechneten Betrage	zum Staatsaufwande
Großbritanien	332	285	13 fach
Niederlande	227	177	9,[8]
Frankreich	144,[6]	114,[74]	8
Portugal	126	101	8,[8]
Oesterreich	—	81	6,[7]
Spanien	113,[4]	52,[4]	9,[4]
Italien	88	—	—
Europäisches Rußland	48	—	4,[7]
Belgien	44,[3]	34,[6]	3,[86]
Bayern	28	—	2,[8]
Preußen	24,[4]	—	2,[66]
Sachsen	18,[5]	—	1,[7]
Würtemberg	17,[4]	—	1,[8]
Hannover	16	—	1,[55]
Baden (ohne Grundstock)	10,[7]	—	1,[36]
Schweden	6,[3]	—	—

In Baden ist der Betrag 19,[3] fl. und das 2,[45]fache, wenn die unverzinsliche Schuld von 12 Mill. fl. an den Grundstock eingerechnet wird. Diese, freilich bei einigen Staaten nur auf einer ungefähren Schätzung beruhenden Zahlen fordern zu manchfaltigen Betrachtungen auf. Die stärkere Verschuldung trifft nicht durchgängig mit höherer Entwicklung und Wohlhabenheit zusammen, sondern rührt zum Theil von mangelhaftem Staatshaushalt her, zum Theile von kostbaren Kriegen. Unter den Großstaaten zeichnet sich Preußen durch die geringe Schuld aus.

Preise von Staatsschuldscheinen im Februar 1865:

5 Proc. Italien 65. — Oesterreich. Nation.-Anl. 68—69. — Russ. 87.
4½ „ Frankreich, Schweden 92, — Belgien 100, — Preußen, Bayern 102, — Würtemberg 104.
4 „ westdeutsche Staaten gegen 100.
3½ „ Preußen 90—91, — Baden, Nassau 91—92, — Braunschweig 93½, — Frankfurt, Würtemberg 94—95.
3 „ Spanien 40—42, — Frankreich 67—68.

Viertes Buch.

Aeußere Einrichtung des Finanzwesens.

I. Abschnitt.

Behörden und Aemter im Finanzwesen.

§. 530.

Die Aemtereinrichtung im Staatshaushalt (Finanzorganisation), d. h. die Art und Weise, wie die Finanzgeschäfte unter verschiedene Behörden und Beamte vertheilt, wie die Wirkungskreise dieser Dienststellen sowie die Unterordnung der unteren unter die höheren und die höchste festgesetzt werden sollen, ist viel weniger wissenschaftlich untersucht worden, als die in den drei ersten Büchern dargestellten Finanzgeschäfte (*a*). Es lassen sich auch für jene Einrichtung nicht viele allgemeine Regeln aufstellen, weil dieselbe großentheils von dem Umfang und der Beschaffenheit der Verwaltungsgeschäfte in jedem Lande bedingt wird, weßhalb sie auch in den einzelnen Staaten sehr verschieden ist. Die Erfahrung muß über die Güte einer gewissen Anordnung des Finanzdienstes entscheiden, doch ist bei der Abwägung der Vorzüge der einen oder anderen zu bedenken, daß jede derselben durch Gewöhnung und Geschicklichkeit der Beamten, und in Verbindung mit den übrigen Verhältnissen in einem Lande sich nützlich erweisen kann. Gleichwohl darf die Betrachtung über die beste Organisation der Finanzverwaltung nicht aus der Finanzwissenschaft ausgeschlossen werden, und es giebt ohne Zweifel auch in diesem Gebiete feste Grundsätze.

(*a*) S. vorzüglich v. Jakob II, §. 964 und 1268 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Verwaltung I, 152. Deff. Finanzw. II, 1 u. 166. —

D'Audiffret, Système financier de la France III, 1. 1854. — Jakob faßt (im 3. Buche seines Werkes) unter der Benennung Finanzverwaltung viele Regeln zusammen, welche den Vollzug allgemeiner Grundsätze betreffen; er kommt daher, außer der Lehre von der Organisation, dem Rechnungs- und Cassenwesen auch auf die besonderen Geschäfte der Ausgaben-, Einnahmen- und Schuldenverwaltung zurück. Diese Trennung der Principien und der Vollzugsregeln bei einem und demselben Gegenstande, z. B. der Domänenverwaltung, ist für die gute Auffassung des Zusammengehörenden nicht vortheilhaft. — v. Malchus nimmt das Wort Finanzwissenschaft im engeren Sinne, und versteht darunter „die Grundsätze und Grundregeln, nach welchen das Staatseinkommen auf eine solche Art centralisirt werden kann, welche die Staatsangehörigen in der Verfolgung und Erstrebung ihrer Zwecke so wenig als möglich beschränkt"; dieser Finanzwissenschaft wird als praktischer Theil die Finanzverwaltungslehre entgegengesetzt, welche von der Anordnung des Finanzhaushaltes im Allgemeinen, von dem Staatsaufwande, von dem Etats-, Cassen- und Rechnungswesen und dem Organismus der Finanzbehörden handelt.

§. 531.

Die Finanzgeschäfte müssen ebenso wie die Verrichtungen in anderen Zweigen des Staatsdienstes für die Ausübung in doppelter Hinsicht vertheilt werden,

1) räumlich, in Bezug auf größere und kleinere Abschnitte des Staatsgebietes und zum Theile sogar auf einzelne Orte,
2) gegenständlich, wegen der in der Natur der Geschäfte liegenden Verschiedenartigkeit, auf die das Gesetz der Arbeitstheilung anwendbar ist, I, §. 114.

Jede von beiden Arten der Geschäftsabtheilung macht der gleichförmigen Leitung willen eine Abstufung von unteren und höheren Dienststellen nothwendig. Für diese Verzweigung gelten die allgemeinen, die Organisation der Staatsämter betreffenden Regeln, von denen besonders folgende hervorgehoben zu werden verdienen: a) Man soll die Geschäfte so einfach einrichten, als es mit der Erreichung ihrer Zwecke vereinbar ist, weil dadurch nicht bloß der Aufwand verringert, sondern auch die Oberleitung erleichtert und den Staatsbürgern manche Unbequemlichkeit erspart wird. b) Der Wirkungskreis eines jeden Beamten soll nicht zu verschiedenartige Verrichtungen in sich schließen, die theils höchst ungleichartige Kenntnisse und Geschicklichkeiten voraussetzen, theils aber in ihren Verbindungen nachtheilige Verzögerungen und Unterbrechungen verursachen würden. c) Es muß zwar jedem Beamten ein gewisser Spielraum eröffnet werden, innerhalb dessen er nach eigener Einsicht

handeln darf, jedoch soll dadurch die Verantwortlichkeit für jede Amtshandlung nicht ausgeschlossen werden, auch die Aufstellung allgemeiner Vorschriften und die Fassung wichtiger Beschlüsse den höheren Stellen vorbehalten bleiben. Die Finanzverwaltung macht eine besonders genaue Rechtfertigung der unteren Beamten gegen ihre Vorgesetzten und die strengste Prüfung des Geschehenen durch die letzteren nothwendig, um jeder Versuchung zur Pflichtwidrigkeit entgegen zu wirken. Hieraus entsteht das Bedürfniß einer guten Unterordnung der Stellen.

§. 532.

Die Amtsstellen im Finanzdienst sind:

1) *örtliche*, welche die Anwesenheit eines Beamten an einem gewissen Puncte erfordern. Dahin gehören z. B. die Verwaltungen einzelner Landgüter, Forsten, Gewerksanstalten ꝛc., einzelner Berg-, Hütten- und Salzwerke, sowie der Salzniederlagen, der Münzstätten, der Post- und Eisenbahnämter und Haltstellen, die Steuererhebung in den einzelnen Gemeinden, die Zollstätten;

2) *Bezirksstellen*, denen die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben in einem kleineren, von dem Beamten leicht persönlich zu beaufsichtigenden Bezirke übertragen wird und welche zum Theil, je nach der Natur der Geschäfte, noch örtliche Bedienstete unter sich haben können. Solche Beamte sind hauptsächlich (*a*) nothwendig a) für die aus Feldgütern und Gewerksanstalten bestehenden Domänen und die Grundgefälle, b) für das Forstwesen, c) für Berg- und Hüttenwesen, d) für die Post- und Eisenbahnverwaltung, e) für das Steuerwesen (*b*), und insbesondere noch für das *Zollwesen*, f) für die Staatsgebäude.

3) *Provincialbehörden*, *Finanzkammern*, einem größeren Landestheile (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis im Sinne der süddeutschen Staaten, Departement ꝛc.) vorgesetzt und hauptsächlich durch schriftliche Berichte, Anfragen und Verfügungen mit den unteren Stellen in Verbindung stehend, in kleineren Staaten entbehrlich;

4) *oberste Landesbehörden*, und zwar a) *besondere*, für einzelne Zweige des Finanzwesens, *Centralstellen*

Generaldirectionen (c), b) eine allgemeine, den ganzen Staatshaushalt überblickende und regelnde Oberbehörde, das Finanzministerium.

(a) Daneben kann es noch Lotto-, Stempel-, Tabaks- ꝛc. Beamte geben.

(b) Hie und da, z. B. in Bayern, sind die Schatzungen mit den Domänen verbunden den Rentämtern übertragen und daneben Aufschlagsämter für die inneren Aufwandssteuern errichtet worden, anderswo, z. B. in Baden, werden beide Steuergattungen von den Obereinnehmereien besorgt.

(c) Die Benennungen der Behörden und der in ihnen angestellten Beamten bedürfen in Deutschland noch mancher Verbesserung. Diese Namen und Titel sollen kurz, bestimmt, bezeichnend und wo möglich deutsch sein. Die geschmacklosen fremden Ausdrücke verschwinden allmälig. V. L. v. Seckendorf (Deutscher Fürstenstaat) handelt im 4. Cap. des III. Th. „von Bestellung der fürstlichen Kammer" und versteht darunter die oberste Finanzbehörde. In Dänemark haben sich die Ausdrücke Rentekammer und Zollkammer erhalten.

§. 533.

Die beiden ersten Classen von Finanzstellen sind die ausführenden und vollziehenden, die beiden letzten die aufsehenden und leitenden. Jene sind zwar unter einander insoferne verschieden, als bei einigen Zweigen von Einkünften dem Beamten eine freiere Bewegung gestattet ist, während er in anderen an bestimmte und unabweichliche Vorschriften gebunden werden muß, indeß ist doch bei ihnen durchgehends die That vorherrschend, bei den oberen dagegen die Prüfung, Ueberlegung und Beschlußfassung. Daher eignen sich die beiden unteren Classen zur Verwaltung durch einzelne Beamte mit den nöthigen untergebenen Gehülfen (a), die höheren zur Collegialverfassung, §. 70. Gegen diese kann zwar, außer der Umständlichkeit, Verzögerung und größeren Kostbarkeit, noch der Umstand geltend gemacht werden, daß bei jedem Gegenstande nur der denselben vortragende und fortwährend im Auge haltende Rath (Referent, Respicient) ganz eingeweiht ist. Indeß trägt die Theilnahme anderer, wenigstens im Allgemeinen unterrichteter Räthe und der Ueberblick des Vorsitzenden sehr viel zur Reife und Umsicht in den Entschließungen bei und es ist leichter möglich, die Geschäfte nach gleichförmigen Grundsätzen zu erledigen, auch ungeachtet des Wechsels der Personen bei jedem Gegenstande gleiche Zwecke zu verfolgen, als bei der Bureauverfassung, zudem läßt man die Vortragsfächer (Respiciaten)

von Zeit zu Zeit wechseln und bestellt Nebenberichterstatter (Coreferenten), so daß Jeder in allen Theilen des Geschäftsgebietes einheimisch wird. Am besten ist eine solche Verschmelzung beider Formen, daß einfache Maßregeln des Vollzuges und Geschäfte, die nach besonderen Kunst- (technischen) Regeln zu beurtheilen sind, dem Respicienten und Vorsitzenden allein überlassen werden, ohne der gemeinsamen Berathung zu bedürfen.

(a) Eine Abweichung hievon ist im Zollverein die collegialische Verfassung der Hauptzollämter, deren jedes drei Beamte hat.

§. 534.

Es ist streitig, ob es besser sei, mehrere Zweige des Finanzwesens in dem Wirkungskreise von Provincialbehörden (Finanzkammern) zu vereinigen, oder dagegen jedem Hauptzweige sein eigenes Behördensystem anzuweisen und ihn demnach einer besonderen Oberbehörde unterzuordnen, die sogen. Centralisation (a). Letzteres ist bei einigen Gegenständen, die viel Eigenthümliches und wenig Zusammenhang mit anderen Theilen der Verwaltung haben, wie bei dem Post-, Eisenbahn- und Zollwesen, gemeiniglich geschehen, öfters auch beim Bergwerks-, Salzwerks-, Hütten- und Forstwesen; dagegen hat man die Domänen- und Steuerverwaltung meistens den Provincialbehörden zugetheilt, die in mehreren Staaten auch mit der Leitung der Forstwirthschaft innerhalb ihres Bezirkes beauftragt wurden (b). Ist ein Staat so groß, daß die Leitung der Bezirksstellen durch eine einzige Oberbehörde wegen der Anzahl und weiten Entfernung der ersteren zu beschwerlich sein würde, so ist es nützlich, in den Landestheilen Mittelstellen einzuschalten, welche die Verschiedenheiten in den wirthschaftlichen Verhältnissen aus näherer Anschauung besser kennen. In diesen Mittelstellen lassen sich die Domänen- und Steuergeschäfte füglich mit einander verbinden, da die wissenschaftlichen Vorkenntnisse für dieselben großentheils die nämlichen sind, und auch da wo beide in den unteren Stellen getrennt sind, doch der angehende Beamte leicht im Stande ist, in beiden praktisch bewandert zu werden. Auch die Verwaltung der Staatsforsten hat neben rein technischen Gegenständen (§. 533) viele allgemeine Beziehungen, z. B. zu der Landwirthschaft und Armenpflege, und sollte daher

nicht ganz vereinzelt stehen. Wird ein gewisser Einnahmszweig ohne Zusammenhang mit anderen von besonderen Behörden geleitet, so wird hiedurch die Verwaltung allerdings leichter kunstvoll in sich ausgebildet; ist er dagegen den Provincialbehörden zur Behandlung zugetheilt, so entsteht mehr Uebereinstimmung und Ineinandergreifen der verschiedenen Regierungsmaßregeln, und diese können vollkommener nach den Bedürfnissen und Verhältnissen jedes Landestheiles abgemessen werden, auch sind die unteren Stellen einer näheren Aufsicht unterworfen.

(*a*) v. Jakob II, §. 1270. — v. Malchus, Fin. II, 177.
(*b*) Z. B. in Bayern und Würtemberg, v. Malchus, Politik II, 170.

§. 535.

Das Finanzministerium ist der Mittelpunct, von welchem alle Verfügungen und Anordnungen ausgehen, und in dessen Mitgliedern sich daher auch gründliche theoretische und praktische Kenntniß des ganzen Finanzwesens vereinigt finden muß. Für mehrere besonders große Hauptzweige des Finanzwesens werden entweder einzelne Abtheilungen (Sectionen) des Finanzministeriums, oder besondere, demselben untergeordnete Centralbehörden (§. 532) angeordnet. Der Unterschied beider Einrichtungen zeigt sich vorzüglich darin, daß die Abtheilungen des Ministeriums bei der Berathung wichtiger Angelegenheiten zu einer vollständigen Versammlung (Plenum) zusammentreten können, während die Centralstellen nur schriftlich an das Ministerium berichten und dieses daher auf den Vortrag eines seiner Räthe die Anträge der Centralstellen einer nochmaligen Prüfung aus einem höheren Standpuncte unterwirft. Die letztere Einrichtung, nach welcher das Ministerium eine geringere Zahl von Räthen enthält, ist zwar wegen des schriftlichen Verkehrs mit den Centralstellen umständlicher, befördert aber das reife Durchdenken jeder Entschließung und erleichtert sowohl die Verständigung als die Durchführung bestimmter allgemeiner Grundsätze in dem Ministerium. Nach einer in der Mitte stehenden Einrichtung erhalten die Vorstände der Centralstellen Sitz, Vortrag und Stimme im Ministerium. Die Zahl der Sectionen oder Centralstellen muß nach dem Umfange der Geschäfte bemessen werden, weil in kleineren Staaten, oder wo gewisse Einnahmsquellen

einfach zu verwalten sind, mehrere derselben zusammengefaßt werden können, z. B. das Forstwesen mit den landwirthschaftlich benutzten Domänen und den Gefällen (*a*). Ein Theil der Finanzgeschäfte, nämlich der Aufwand für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung und die mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Nebeneinkünfte (§. 87) werden nicht von dem Finanzministerium, sondern von den anderen Ministerien geleitet, denen deßhalb ein finanzkundiges Personal beigegeben werden muß.

(*a*) Die obere Postbehörde hat man wegen der häufigen Verhandlungen mit anderen Staaten hie und da, z. B. früher in Baden und Sardinien, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeben, mit dessen Hauptwirkungskreis sie jedoch zu wenig Zusammenhang hat.

Baden. Unter dem Finanzministerium stehen 1) die Domänenkammer, 2) die Forst- und Bergwerksdirection, 3) die Steuerdirection (leitet auch die Salzwerke), 4) die Zolldirection, 5) die Baudirection, 6) die Staats- und die Schuldverwaltungscasse. — Dem Handelsministerium ist die Direction der Verkehrsanstalten (Post- und Eisenbahn) untergeben.

Bayern. Das Forstbureau ist eine Abtheilung des Finanzministeriums. Unter diesem stehen 1) die Bergwerks- und Salinendirection, 2) die Lottoadministration, 3) das Haupt-Münz- und Stempelamt, 4) die Direction der Verkehrsanstalten, 5) die Eisenbahnbau-Commission, 6) die Zolladministration.

Frankreich. Unter dem Ministerium stehen die administrations centrales 1) des contributions directes, 2) de l'enregistrement et des domaines, 3) des forêts, 4) des douanes et contributions indirectes, 5) des postes, 6) die Commission des monnaies.

Preußen. Das Finanzministerium hat drei Abtheilungen, für die Steuern, für das Etats- und Cassenwesen und für Domänen und Forsten. Dagegen steht das Generalpostamt, sowie die Verwaltungen der Eisenbahnen und der Berg- und Hüttenwerke unter dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Sardinien. Zum Finanzministerium gehören die Generaldirectionen 1) der Zölle (gabelle, mit Salz- und Tabaksregal), 2) der Steuern und Domänen. Die Direction der öffentlichen Arbeiten unter einem eigenen Ministerium besorgt die Verwaltung der Eisenbahnen.

Würtemberg. Unter dem Ministerium 1) die Oberfinanzkammer, welche wieder eine Domänen-, eine Forstdirection, einen Bergrath und eine Centralbehörde für die Verkehrsanstalten unter sich hat (die Finanzkammern der vier Kreise sind aufgehoben worden); 2) Steuercollegium.

§. 536.

Es giebt noch einige andere Geschäftsgebiete, für welche Oberbehörden unter dem Finanzministerium gebildet werden müssen, ohne daß denselben eigene Provincial- und Bezirksbeamte untergeordnet werden. Dahin sind hauptsächlich zu rechnen:

1) die Schuldverwaltung, §. 508;
2) die Verwaltung der Hauptstaatscasse, mit welcher alle anderen Cassen in Verbindung stehen;
3) die oberste Rechnungsbehörde (Ober-Rechnungskammer, Cour des comptes), welche die Prüfung der Staatsrechnungen in letzter Instanz vornimmt und über die zwischen den Rechnern und der Regierung obwaltenden Rechtsverhältnisse selbstständig entscheidet, §. 557.
4) in großen Staaten die oberste Buchhaltung, welche die Rechnungsergebnisse zur leichteren Uebersicht des ganzen Staatshaushaltes nach verschiedenen Gesichtspuncten zusammenstellt und verarbeitet, auch zu der Entwerfung des Hauptetats (§. 465) gebraucht werden kann, §. 560;
5) die Münzverwaltung.

§. 537.

Die im Finanzfache angestellten Personen zerfallen in Hinsicht auf ihre Vorbereitung und den Umfang ihrer Kenntnisse in drei Classen:

1) Solche, welche bloß mit guten Schulkenntnissen ausgestattet sind und anfangs zu leichteren Verrichtungen gebraucht werden, später aber, wenn sie Geschäftsübung und Bekanntschaft mit den in einem Zweige des Finanzdienstes bestehenden Vorschriften erlangt haben, zu schwereren und wichtigeren Arbeiten beauftragt werden, z. B. die Schreiber und neben ihnen auch die Erheber solcher Einkünfte, bei denen die Schuldigkeit schon voraus bestimmt oder leicht zu beurtheilen ist, z. B. der Schatzungen, der Accise, des Weggeldes, der Stempelgebühr, der Lotterieeinsätze ꝛc., Buchhalter, Cassirer, Rechnungsrevisoren ꝛc.

2) Kunstverständige (technische) Beamte, die eine eigenthümliche, außer dem Gebiete der Finanzwissenschaft liegende, auf einen besonderen bürgerlichen Beruf gerichtete wissenschaftliche Vorbildung besitzen müssen (*a*), z. B. im Landbau, in der Forstwirthschaft, im Bergbau, Salinenwesen, Bauwesen (sog. Hochbauten, Straßen- und Wasserbau), der Katastermessung u. dgl. Was den Kunstregeln eines solchen Faches gemäß ist, entspricht darum noch nicht immer den finanziellen Zwecken, und der vielfältig wahrgenommene Widerstreit zwischen den

Technikern und Finanzmännern würde seltener werden, wenn erstere zugleich mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut wären. Je weniger man dieß voraussetzen kann, desto nöthiger ist, die Techniker mit beigeordneten oder vorgesetzten Beamten von mehrseitiger Ausbildung in Verbindung zu setzen (*b*).

3) Wissenschaftliche Finanzmänner. Der Besitz systematischer Kenntnisse aus dem Gebiete der ganzen bürgerlichen und öffentlichen Wirthschaftslehre, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Statistik und Rechtswissenschaft ist von anerkannter Unentbehrlichkeit für die höheren Stufen des Finanzdienstes, auf denen der Beamte auch zu neuen Gesetzen und Einrichtungen mitzuwirken hat. Damit es nun zur Besetzung solcher Stellen an Männern nicht fehle, welche sich von unten auf in den verschiedenen Geschäften geübt haben, so muß schon aus diesem Grunde von einem Theile der angehenden Geschäftsmänner eine solche sorgfältige und manchfaltige Vorbereitung gefordert werden. Diese ist jedoch auch in den Dienstverrichtungen der Bezirksstellen, die allerdings schon mit Hülfe bloßer Einübung erlernt und betrieben werden können, von entschiedenem Nutzen, weil der, welcher so gut unterrichtet in die Verwaltung eintritt, die Regeln derselben weit schneller auffaßt und bei Allem, was er vornimmt, den Grund und Zweck deutlicher erkennt, weßhalb er mehr zu dem beabsichtigten Erfolge und zur Vervollkommnung der Verwaltung beitragen kann, §. 15. Der Kreis der den wissenschaftlich gebildeten Finanzbeamten ausschließlich vorzubehaltenden Dienststellen sollte daher nach und nach erweitert werden, sowie die Häufigkeit dieser Vorbereitung es gestattet und in jedem einzelnen Geschäftsgebiete der vortheilhafte Einfluß solcher Vorkenntnisse sich bemerklich macht (*c*).

4) Rechtsgelehrte für die Wahrung der mit dem Staatsvermögen zusammenhängenden Berechtigungen des Staates in streitigen Fällen des bürgerlichen Rechtes (sog. Fiscalgeschäfte) und für Straffälle, soweit diese in den Wirkungskreis der Finanzbehörden gehören.

(*a*) So werden auch im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern die Kirchen-, Schul- und Medicinalräthe technische genannt.

(b) Sollten die Techniker den Mittelbehörden als Mitglieder einverleibt, oder nur berathend beigegeben werden? Letzteres ist der Vorschlag von Jakob's, II, §. 970 ff.; es sollen technische Oekonomie- (nämlich Landwirthschafts-), Forst- und Bergwerkskammern errichtet werden, die keine Staatsbehörden, sondern bloße Administrationsämter wären und die Bestimmung hätten, „die Befehle der Finanzcollegien auszuführen und denselben diejenigen Notizen zukommen zu lassen, welche von ihnen gefordert werden". Es ist jedoch hiebei zu besorgen, daß in diesen Kammern, deren Mitglieder keine „allgemeinen staatswirthschaftlichen Kenntnisse" zu besitzen brauchen, die höheren staatsökonomischen Rücksichten zu wenig vertreten werden, wenn nicht wenigstens ein Theil der Beisitzer oder doch die Vorstände zugleich den Provincialfinanzcollegien selbst angehören. Vgl. v. Malchus II, 83.

(c) Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache, Stuttg. 1834. — Rau im Archiv der pol. Oek. II, 77. — In vielen europäischen Staaten wird das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Vorbildung für den Finanzdienst noch nicht erkannt, man behilft sich daher mit eingeübten Geschäftsleuten oder mit Rechtsgelehrten, und es ist begreiflich, daß man bei dem Mangel an gründlich unterrichteten höheren Beamten oft mit Nutzen einen geschickten Kaufmann oder Fabrikherrn herbeizieht.

II. Abschnitt.

Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen.

Einleitung.

§. 538.

Die Regeln für die Formen in den Finanzgeschäften sind, was mancherlei Arten schriftlicher Arbeiten betrifft, die nämlichen, welche für die Staatsverwaltung im Allgemeinen aufgestellt werden können, und gehören deßhalb nicht sowohl in die Finanzwissenschaft, als in die Lehre von den Staatsgeschäften überhaupt. So werden z. B. Berichte, Verfügungen, Gesetze, Verordnungen, Protokolle u. dgl. in Finanzsachen nicht anders abgefaßt, als in Polizei-, Kirchen- oder Schulangelegenheiten. Dagegen giebt es mehrere dem Finanzwesen eigenthümliche Verrichtungen, für welche, abgesehen von besonderen Zwecken einzelner Einnahmen und Ausgaben, allgemeine formelle Regeln aufgestellt werden müssen. Diese Regeln sind durch die mehrere Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Uebung und Ueberlegung bei der Besorgung von Finanzgeschäften gesammelt, fortgepflanzt und vervollkommnet worden. Sie werden jedoch leichter aufgefaßt

und es wird der Weg zu ihrer weiteren Ausbildung eröffnet, wenn man sie in einer wissenschaftlichen Darstellung mit den obersten Grundsätzen der Finanzwissenschaft in Verbindung setzt. Die hieher gehörenden Geschäfte sind vornehmlich:

1) das finanzielle oder Kameral-Rechnungswesen,
2) das Etatswesen,
3) das Cassenwesen.

---

1. Abtheilung.

Grundzüge des Staats-Rechnungswesens.

§. 539.

Unter einer Rechnung versteht man überhaupt die Verbindung von Zahlen nach Regeln der Zahlenlehre (Arithmetik), um daraus irgend ein Ergebniß zu gewinnen, und zwar bedeutet jener Ausdruck theils die Handlung des Verbindens der Zahlen (das Rechnen), theils aber die schriftliche Aufzeichnung derselben. Rechnungen in diesem (objectiven) Sinne kommen im wirthschaftlichen Gebiete besonders häufig vor, weil das Vermögen nach seinen Bestandtheilen und Veränderungen leicht nach Zahl und Maaß bestimmt werden kann. Das Kameral- oder Staatsrechnungswesen ist die amtliche geordnete Darstellung der in der Finanzverwaltung im Laufe der Zeit vorkommenden wirthschaftlichen (die Sachgüter betreffenden) Thatsachen in Zahlen (*a*). Hiebei erscheint das eigentliche Rechnen (die arithmetischen Verrichtungen) als der leichteste Theil des Rechnungsgeschäftes, dessen Hauptschwierigkeit vielmehr in der guten Ordnung der großen Menge von Zahlenangaben besteht (*b*). Jede einigermaßen zusammengesetzte Wirthschaft erfordert eine sorgfältige und geordnete Aufzeichnung aller wirthschaftlichen Vorgänge und Verhältnisse mit den zugehörigen Zahlen, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, um dem Eigenthümer des bewirthschafteten Vermögens jederzeit den Stand desselben zu vergegenwärtigen, den Ueberblick der Bedürfnisse und der Hülfsmittel zu gewähren, Erfahrungen über den Erfolg einzelner Maßregeln zu sammeln und überhaupt die ganze

Wirthschaftsführung nach allgemeinen Grundsätzen gut zu regeln (*c*). Im Finanzwesen ist die gute Rechnungsführung ein besonders wichtiges Erforderniß, sowohl wegen des großen, schwer zu übersehenden Umfanges und der Manchfaltigkeit der Vermögenstheile und Ereignisse und der Menge mitwirkender Personen, als wegen der strengen Verantwortlichkeit, die der Finanzbeamte als Verwalter eines fremden Vermögens zu tragen hat. Die Rechnungen dienen daher in der letztgenannten Hinsicht dazu, 1) jede Unredlichkeit oder Nachlässigkeit von Seite der Beamten zu verhüten und die Gewißheit einer guten Verwaltung zu begründen, 2) den Beamten die Anerkennung ihrer Pflichterfüllung zu verschaffen und sie dadurch gegen jeden Vorwurf oder weiteren Anspruch sicher zu stellen (*d*). Die Kunst des Staatsrechnungswesens gehört der neueren Zeit an und ist vorzüglich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts im preußischen Staate, im jetzigen Jahrhundert vorzüglich in Frankreich und Deutschland ausgebildet worden, wozu die landständische Verfassung und die Veröffentlichung der Ergebnisse des Staatshaushaltes beigetragen hat. Theoretisch wurde dieser Gegenstand zuerst von Rechtsgelehrten, in Hinsicht auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Rechner und dem Eigenthümer des verrechneten Vermögens (dem Staate) behandelt (*e*). Erst bei der neuerlichen Vervollkommnung der Finanzwissenschaft wurde auch die gute Einrichtung der Rechnungen im Allgemeinen mehr beachtet (*f*), doch ist sie noch nicht mit gleichem Eifer wie der materielle Theil des Finanzwesens systematisch behandelt und auf feste Grundsätze zurückgeführt, vielmehr gemeiniglich der Praxis überlassen worden.

(*a*) Das Merkmal „amtlich" dient zur Unterscheidung von Privatarbeiten ähnlicher Art, z. B. den Berechnungen des Statistikers. — Die Franzosen verstehen unter comptabilité nicht allein das Rechnungswesen, sondern auch das Cassenwesen und die ganze Einrichtung des Finanzwesens von formeller Seite.

(*b*) Die Lehre vom Rechnungswesen darf daher nicht mit der politischen oder Staatsrechenkunst (§. 14) verwechselt werden, welche sich mit der Lösung eingetretener verwickelter Aufgaben durch arithmetische Kunstmittel beschäftigt.

(*c*) Der Einfluß einer guten Verrechnung auf den Vermögenszustand Einzelner wird treffend geschildert von Ch. V. de Bonnstetten, Pensées sur divers objets de bien public, Genève 1815, S. 19 ff.: La plupart des hommes ne sont ni avares ni prodigues, que parce qu'ils n'ont pas une idée nette de leur fortune et de leurs moyens. — L'habitude de

voir en chiffres ce que l'on dépense et que l'on acquiert, eût empêché le prodigue et l'avare de tomber dans des vices, qui finissent toujours par rendre vil ou coupable.

(*d*) Dieselben Verhältnisse finden bei der Verrechnung des kirchlichen, des Gemeindevermögens ꝛc. statt, wobei man deßhalb die Normen der Staatsrechnungen zum Vorbilde zu nehmen pflegt.

(*e*) Schriften von Muñoz de Escobar (De ratiociniis et computationibus administratorum, 1599 und öfter), Heeser (De rationibus reddendis earumque revisione, 1665 und öfter) u. A. Auch bei Claproth (Grundsätze von der Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, Gött. 1769), Wiedeburg (Anleitung zur Rechnungswissenschaft, 1773) und Lange (Abhandlung vom Rechnungswesen, Bair. 1776) bildet das eingewebte Rechnungsrecht noch einen beträchtlichen Theil des Inhaltes.

(*f*) Ungeachtet der vielen über diesen Gegenstand geschriebenen Bücher ist es doch schwer, sich allein aus denselben zu belehren, weil manche derselben nicht klar, methodisch und vielseitig genug sind. Bemerkenswerth sind:

1) Ueber das Rechnungswesen im Allgemeinen.

v. Puteani, Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens. Wien 1818.

v. Escherich, Lehrbuch des allgemeinen und des Staatsrechnungswesens. Wien 1852. 2 B.

Löw, Theorie des Rechnungswesens. Berlin 1860.

2) Ueber die Staatsrechnungen im Allgemeinen.

Brand, Grundsätze der Staatsrechnungswissenschaft. Wien 1784.

Hornberger, Grundsätze der Kameralrechnungsführung. 1796.

Eschenmaier, Anleitung zur systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelberg 1807. 2 B.

Feder, Handb. über das Staatsrechnungs- und Cassenwesen. Stuttg. 1820. 4. (Sehr brauchbar.)

Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatscassen- und Rechnungswesens. Berlin 1821.

(v. Kleindienst) Ueber Staatsrechnungswesen. München 1823. (Hauptsächlich schätzbar wegen der angehängten Literatur.)

Hüffell, Entwurf einer Kameral-Rechnungsordnung. Gießen 1834. (Mit besonderer Rücksicht auf standesherrliche Verwaltungen bearbeitet.)

Ditmar, Das Staatscassen- und Rechnungswesen. Köln 1844.

A. Tonzig (Professor in Padua), Trattato della scienza di amministratione e di contabilità privata e dello stato. Venezia 1857. 58. 3 B. 4°. (Der Verf. wendet die allgemeinen Grundsätze auf das österreichische Rechnungswesen an, welches er ausführlich darstellt. Der 1. Bd. enthält eine Erklärung des österreichischen Finanzwesens in allen seinen Theilen, der 2. beschreibt das Rechnungswesen von Privatwirthschaften, Handel, Actiengesellschaften, Bewirthschaftung von Landgütern, der 3. das Staatsrechnungswesen.)

3) In Bezug auf einzelne Länder.

Fröhlich, Handbuch der Staatsrechnungswissenschaft. Wien 1856.

Wöhner, Handbuch über das (nämlich preußische) Cassen- und Rechnungswesen, 2. Ausg. v. Symanski, Berlin 1824.

Graaf, Handbuch des Etats-, Cassen- und Rechnungswesens des preuß. Staates, Berlin 1831.

Geret, Materialien zu einem Cassenverwaltungs- und Rechnungsgesetz für das Königreich Bayern. München 1823.

Neigebauer, Das Cassen- und Rechnungswesen bei der französischen Finanz-Verwaltung. 2. Aufl. Hamm 1826.

Eine geordnete Sammlung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über das franz Rechnungswesen, von dem Marquis d'Audiffret ausgearbeitet, ist am 31. Mai 1838 als allgemeine Rechnungsordnung (réglement général sur la comptabilité publique) bekannt gemacht worden. Hiezu gehören die Aufsätze in d'Audiffret, Système financier I, 275. II, 386. Die französischen Einrichtungen bilden ein mit großem Scharfsinn zusammengefügtes Ganzes, welches musterhaft genannt werden kann. Die heutige Ausbildung ist eine Frucht der strengen Gesetzlichkeit, Wahrheit und Oeffentlichkeit, welche seit 1814 herrschend geworden sind.

§. 540.

Der Gegenstand der Staatsrechnungen ist das zu bewirthschaftende Staatsvermögen. Wie überhaupt jede wirthschaftliche Rechnungsführung, so muß insbesondere die in dem Finanzwesen bestehende nach richtiger und genauer Auffassung der wirthschaftlichen Grundbegriffe und Grundverhältnisse eingerichtet sein (*a*). Die Thatsachen, welche durch die Rechnungsführung (Verrechnung) dargestellt werden sollen, sind von zweifacher Art. Sie betreffen nämlich

1) Die Größe des Vermögens und dessen Zusammensetzung aus verschiedenen Bestandtheilen in einem gegebenen Zeitpuncte. Da die genaue Kenntniß des Vermögens die Vorbedingung einer guten Verwaltung ist, so muß dafür gesorgt werden, daß dieselbe stets leicht aus den Rechnungen geschöpft werden kann.

a) Die unbeweglichen Güter bleiben sich von Jahr zu Jahr meistens gleich, weßhalb ihre Verzeichnisse und Beschreibungen (*b*) auf längere Zeit gebraucht werden können, wenn nur jährlich die Zunahme und Abnahme, und zwar diese mit Einschluß der Werthsverringerung (Abnutzung ꝛc.) aufgezeichnet wird.

b) In den beweglichen Vermögenstheilen für fortdauernden besonderen Gebrauch, sowohl zu werbenden Zwecken (Geräthe, Werkzeuge ꝛc.), als zu den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes, findet ein stärkerer Wechsel durch neue Erwerbung, Veräußerung und Verbrauch statt, weßhalb von Zeit zu Zeit eine neue Aufnahme und Berechnung der vorhandenen Menge (§. 88) nach Art und Zahl sowie nach ihrem Verkehrswerthe erforderlich ist. Der Anschlag wird bei den neu angeschafften Gegenständen aus den Erwerbungskosten (Ankauf, Fracht ꝛc.) gebildet. Bei manchen Dingen, z. B. Bestandtheilen

von Sammlungen, ist nur eine ungefähre Schätzung möglich. Die Verzeichnisse solcher stehender Hülfsmittel (die Inventarien) werden durch Nachtragen des Zu- und Abganges fortwährend ergänzt.

c) Vorräthe, die zu baldigem Verbrauch oder zum Verkaufe bestimmt sind und deßhalb einen starken Wechsel zeigen, werden von Zeit zu Zeit nachgesehen, — Sturz, Aufnahme (*b*), in der Zwischenzeit aber erkennt man die jedesmalige Menge aus der regelmäßigen Aufzeichnung der Vermehrung und Verminderung, s. 2).

d) Geld- (Cassen-) vorräthe, ausstehende Forderungen (activa) und neu entstandene Schulden (passiva) müssen aus den unter 2) erklärten Rechnungen in jedem einzelnen Zeitpuncte leicht zu ermitteln sein und für den Schluß eines Jahres regelmäßig in ihrem Gesammtbetrage dargestellt werden.

2) Die einzelnen Zu- und Abflüsse von Vermögenstheilen während eines gewissen Zeitraums in allen Zweigen des Staatshaushaltes, wobei aus den oben (§. 539) angegebenen Gründen kein solcher Vorgang ohne Aufzeichnung bleiben darf. Die häufigsten in den Rechnungen aufzuführenden Veränderungen treten bei den Geldvorräthen (Cassen) der Finanzämter ein, als Geldeinnahmen und Geldausgaben, denn die aus Sachgütern bestehenden Leistungen der Bürger an den Staat und des letzteren an einzelne Bürger werden in der Regel nach Geldpreisen bestimmt, in Geldsummen ausgedrückt und entrichtet. Naturalrechnungen kommen, da die Naturalgefälle meistens abgeschafft sind (§. 87), hauptsächlich bei den Staatsgewerben, z. B. für land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse, Gegenstände der Bergwerks- und Hüttenverwaltung ꝛc. vor, dürfen jedoch auch bei anderen großen Anstalten, z. B. Zuchthäusern, Irrenhäusern ꝛc. nicht fehlen. Wo eine Naturalrechnung neben der Geldrechnung besteht und wo in jener verschiedene Arten von Stoffen aufgeführt werden, da sind die Ergebnisse des darzustellenden wirthschaftlichen Ganzen (es sei nun das gesammte Finanzwesen oder ein Theil desselben) schwerer genau zusammenzufassen. Man pflegt zwar die Naturalien nach einem gewissen mittleren Preissatze in Geld auszudrücken und die so erhaltenen Zahlen der Geldrechnung beizufügen, aber dieser Geldanschlag

spricht nichts Thatsachliches aus, kann von dem bei einem wirklichen Verkaufe erscheinenden Preise ansehnlich abweichen und gehört daher mehr der Staatsbuchhaltung als den eigentlichen Staatsrechnungen an, §. 536.

(a) Diese Grundbegriffe, wie sie im I. B. dieses Lehrbuchs im 1. Buche entwickelt sind, werden in manchen Lehrbüchern über das Rechnungswesen ausführlich erklärt, z. B. bei Escherich und Tonzig I, 39.

(b) Alte Flur- und Lagerbücher für die einzelnen Gemeinden, Saalbücher für größere Bezirke. Bergius, Magazin, Art. Lagerbuch.

§. 541.

Aus der angegebenen Bestimmung der Staatsrechnungen sind die allgemeinen Erfordernisse derselben abzuleiten.

1) Was den Inhalt betrifft, so sind diese Anforderungen

a) solche, die bei allen Staatsschriften vorkommen, nämlich Wahrheit, Vollständigkeit und gleichmäßige Ausführlichkeit der Angaben,

b) eine dem Finanzwesen im höheren Grade eigenthümliche, die Nachweisung, nämlich der zur Rechtfertigung des Rechners dienende urkundliche Beweis von der Richtigkeit solcher Angaben, welche einem Zweifel unterworfen werden könnten.

2) In Beziehung auf die Form sollen in den Rechnungen manchfaltige Angaben so mit einander in Verbindung gesetzt werden, daß der Leser sowohl jedes Einzelne leicht herausfindet, als auch das Hauptergebniß ohne Mühe überblicken und sich von dessen Richtigkeit überzeugen kann. Dazu dient

a) in Hinsicht auf innere Form: α) gute Anordnung der einzelnen Aufzeichnungen nach einem richtig gedachten (logischen), dem Wesen der Sache entsprechenden und leicht verständlichen Eintheilungsgrunde, so daß jeder überhaupt Sachkundige sich bald damit vertraut machen kann. Aus der deutlichen Auffassung des in einer Rechnung darzustellenden wirthschaftlichen Gebietes muß auch beurtheilt werden, was in jene aufzunehmen und was dagegen nur als erläuternder Anhang beizufügen sei; β) gleichförmige Art der Darstellung, so daß von jedem aufgeführten Gegenstande dasselbe gesagt wird, z. B. einerlei Geldwährung, gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Zeitraum der Einnahmen und Ausgaben; γ) Kürze, Einfachheit, Bestimmtheit des Ausdruckes.

b) In Betreff der äußeren Form: α) gute, reine Schrift, wobei das Verbot des Ausstreichens und Auskratzens zugleich zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit dient; — β) eine räumliche Anordnung, welche dem Auge das Durchlaufen des Aufgezeichneten und das Zusammenfassen des Gleichartigen erleichtert. Das Mittel, dem Verstande vermittelst des sinnlichen Eindruckes auf dem kürzesten Wege eine Vielheit von Aufzeichnungen zu vergegenwärtigen, ist die Tabelle.

§. 542.

Die gewöhnliche Schrift kann als eine fortlaufende, nur wegen der Beschränktheit des Raumes in Zeilen abgebrochene Linie angesehen werden. Die Tabelle ist dagegen eine Art der Aufzeichnung, bei welcher nicht bloß wagerechte Zeilen, sondern zugleich senkrechte Reihen gebildet werden, damit die in sämmtlichen Zeilen enthaltenen Zahlenangaben von oben nach unten leicht überblickt und zusammengerechnet werden können. Diese senkrechten, mit Linien abgetheilen Reihen heißen Spalten (Columnen). Jede einzelne Aufzeichnung einer Thatsache, Eintrag, Position, Posten (α), bildet eine durch die verschiedenen Spalten einer Tabelle sich fortziehende Zeile, und die den Spalten gegebenen Ueberschriften (Tabellenköpfe, Columnen-Rubriken) ersparen die Wiederholung der nämlichen Worte bei jedem Eintrage. So bildet die Tabelle eine nach zwei Richtungen (Dimensionen) fortschreitende Aufzeichnung, eine Fläche (b). Zur schnelleren Auffindung eines jeden Postens dient die gute Aufeinanderfolge der Einträge, welche auf doppelte Weise geschehen kann,

1) rein nach der Zeitfolge (chronologische Ordnung), wie es insbesondere bei der ersten Aufzeichnung der Ereignisse nothwendig ist;

2) nach einer Sach- (realen) Ordnung, d. h. einer aus dem Wesen der aufgezeichneten Thatsachen hergenommenen Eintheilung derselben (c). Man muß sich bei der Entwerfung eines solchen Systems von Postenrubriken eben sowohl vor einer zu künstlichen, verwickelten, als vor einer solchen Eintheilung hüten, bei welcher man noch viele sehr ungleichartige Dinge in einem Abschnitte zusammenbringt (d). Wo viele

ähnliche Gegenstände vorkommen, die keine zweckmäßige Unterabtheilung gestatten, ist es zulässig, sich eines bequemen äußerlichen Grundes der Anordnung, z. B. der Anfangsbuchstaben der Namen, zu bedienen.

(*a*) Ein Item nach älterem Ausdrucke. — Unterscheidung zwischen Eintrag und Posten bei Hüffell S. 147. Dieser soll ein vollständiges Rechnungsfactum sein, jener kann auch aus einem unvollständigen oder einem bloßen arithmetischen Resultate bestehen.

(*b*) Weitere Regeln über die gute sinnliche Einrichtung der Tabellen bei Hüffell a. a. O. S. 136 ff., v. Escherich S. 50. 158. — Da man in der Regel weit mehr Posten hat, als Spalten, und da die Zeilen sehr geringe Breite haben, so würde, wenn man wagerechte Columnen machen wollte, die Tabelle bei sehr geringer Höhe in große Länge gehen und der Raum nicht so gut ausgefüllt sein. Auch ist der Posten zum Fortlesen bestimmt, die Spalten dienen mehr zum Aufsuchen und zum Zusammenrechnen der einzelnen Zahlen, wobei die senkrechte Stellung nützlich ist.

(*c*) Hiebei werden die Wörter: Theile, Abschnitte, Titel, Capitel, §§ u. dgl., ferner römische und deutsche Zahlen, große und kleine Buchstaben angewendet.

(*d*) Ehemals war die Rubrik Insgemein die Aushülfe bei einer nicht erschöpfenden Eintheilung.

§. 543.

Die Spalten einer Rechnung müssen alles dasjenige in sich aufnehmen, was von einem gewissen wirthschaftlichen Ereigniß ausgesagt werden soll. Es können daher folgende Arten vorkommen:

1) Ordnungsspalten, in denen das die Aufeinanderfolge Bestimmende angegeben wird, Monat und Tag, oder bei der Sachordnung (§. 542) die Bezeichnung der Abtheilungen und untergeordneten Abschnitte mit Zahlen und Buchstaben. Doch können diese Spalten durch Ueberschriften und Zahlzeichen zwischen den einzelnen Einträgen ersetzt werden (*a*).

2) Benennungsspalten, worin die Veranlassung und die näheren Umstände einer Einnahme oder Ausgabe bezeichnet werden, und zwar bei den Rechnungen der verwaltenden Stellen ausführlich genug, um die causa debendi und den Betrag zu erklären.

3) Zahlenspalten, welche die vorkommenden Mengen von Gütern gleicher Art, und zwar in einerlei Einheit ausgedrückt enthalten, so daß eine Zusammenzählung möglich ist. In manchen Fällen ist es dienlich, außerhalb der Zahlenspalte eine ähnliche Aufrechnung von solchen Zahlen vorzunehmen,

die noch nicht zur Aufnahme in die Spalte selbst, also in die Summe einer ganzen Rechnung reif sind, z. B. weil ein zu verrechnendes Ereigniß noch nicht ganz vollendet ist und nur vorläufig angemerkt wird, oder weil die Zahlen erst in das bei den übrigen angenommene Maaß umgewandelt werden müssen; Zahlen innerhalb der Linie, innerhalb Falzes, intra lineam. Manche Rechnungen haben zwei Zahlenspalten, deren eine die sämmtlichen einzelnen Zahlen jeder Abtheilung, die zweite nur die Summen derselben aufnimmt und daher die Zusammensetzung des Hauptergebnisses leichter übersehen läßt.

4) Verweisungsspalten, um bei jedem Posten andere mit ihm in Verbindung stehende Aufzeichnungen, z. B. die Blattseite eines anderen Rechnungsbuches oder die Nummer der beigelegten Beweisurkunden angeben zu können.

(*a*) Z. B. im österreichischen Hauptbuche bei Tonzig III, 127.

§. 544.

In der Geldspalte der Rechnungen wurden sonst nur solche Zahlen aufgeführt, welche die wirklich erfolgte Leistung ausdrücken und daher auf den Geldvorrath der Casse Einfluß haben. In neuerer Zeit hat man es zweckmäßig gefunden, bei einem und demselben Posten mehrere unter verwandte Beziehungen gehörende Zahlen in nebeneinander stehende Spalten einzutragen. Man unterscheidet folgende Größen:

a) Die im Voranschlage (Etat, §. 465) für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe angenommene Summe, das Etatssoll. Die Etatszahl, da sie nur eine Erwartung oder eine Ermächtigung, aber nicht etwas wirklich Eingetretenes ausdrückt, dient hauptsächlich zur Prüfung, ob der Rechnungs- und Cassenführer seine Befugnisse nicht überschritten und überhaupt seine Pflichten nicht verletzt hat. Die Beifügung einer Etatsspalte geschieht gewöhnlich nicht in einer ausführlichen Rechnung, wo sie zu viel Raum hinwegnehmen und wenig nützen würde, sondern in einem, der höheren Behörde vorgelegten Auszuge (*a*).

b) Diejenige Summe, zu deren Entrichtung in dem Verrechnungszeitraum eine bestimmte Verbindlichkeit eingetreten ist, das Soll, Rechnungssoll, competenza. Dasselbe ist dann zum Eintragen reif, wenn die Schuldigkeit der Zahlung anerkannt

und der Betrag derselben vollständig aufgehellt worden ist. Bei einem Theile der Einträge ist diese Bestimmtheit schon am Anfange des Zeitraums (Jahres) zu erkennen, bei anderen ergiebt sie sich erst im Laufe desselben. c) Die wirklich erfolgte Bezahlung von einer Staatscasse, für welche die Rechnung geführt wird, oder an dieselbe, das Hat, Ist, realizzatione. Die Verwaltung muß darnach streben, daß die Größe des Hat dem Soll gleichkomme. Indeß ist dieß nicht immer ausführbar, weil man bei den Zahlungspflichtigen oft auf eine Unfähigkeit oder irgend eine Verhinderung stößt, und auch die Staatscassen bisweilen in der Vollziehung aller ihnen obliegenden Zahlungen Schwierigkeiten finden. Daher pflegt das gesammte Hat mehr oder weniger hinter dem Soll zurück zu bleiben, doch vermag die Sorgfalt der Finanzbeamten sehr viel zur Annäherung des Hat an das Soll. d) Der Unterschied beider, Rest, Rückstände und Ausstände (*b*), bildet eine auf den späteren Zeitabschnitt übergehende Forderung oder Schuld (*c*). Nach einem älteren Verfahren wurde bei jeder Position nur diejenige Größe angegeben, die man heutiges Tages Soll nennt, sodann aber wurden die Reste unter der entgegengesetzten Rubrik nachgetragen, nämlich die Einnahmsreste unter den Ausgaben, die Ausgabsreste bei den Einnahmen, oder man führte in der Rechnung nur das Hat auf und setzte dann schließlich die Reste hinzu. Hiebei wurde zwar der Betrag des Hat ebenfalls richtig gefunden, aber die Darstellung war minder naturgemäß als die neuere.

(*a*) Wo man eine Etatsspalte anbringt, da erhält diese gewöhnlich zur Vermeidung von Verwechslungen ihre Stelle links von der Benennungsspalte. Manche Rechnungs-Zusammenstellungen erhalten noch eine besondere Vergleichsspalte, um das Mehr oder Weniger gegen den Etatssatz sogleich bemerklich zu machen. In den Rechnungen ohne Angabe der Etatssätze wird üblicher Weise das Rechnungssoll in die am weitesten links liegende Spalte gesetzt.

(*b*) Die Einnahmsreste sollte man Ausstände, die Ausgabenreste Rückstände nennen, man braucht jedoch oft den letzteren Ausdruck für beide.

(*c*) Wo wenige Reste vorzukommen pflegen, kann man die Restspalte weglassen und sich begnügen, die Restsumme am Schlusse anzugeben.

§. 545.

Eine Vorbedingung sowohl zur guten Verwaltung eines gewissen Gebietes von wirthschaftlichen Geschäften als zur guten

Führung einer Jahresrechnung und zur Prüfung derselben durch eine vorgesetzte Stelle ist die genaue Kenntniß der in den Wirkungskreis des Beamten fallenden Einkünfte und Ausgaben. Jeder Rechner muß daher Verzeichnisse der von ihm einzuziehenden Einkünfte mit allen Einzelheiten, die auf die Größe der Summen und der Verbindlichkeit der Zahlpflichtigen Bezug haben, ebenso Verzeichnisse der dem Staate obliegenden Entrichtungen mit ähnlicher Beschreibung aller näheren Umstände sammeln und seiner Rechnung zu Grunde legen. Wo es an solchen vollständigen Angaben noch gebricht, muß der Rechnungsbeamte sie zu Stande zu bringen suchen, so wie er auch alle in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen sorgfältig aufzuzeichnen hat, damit jederzeit der gegenwärtige Zustand klar erkannt werden könne. Jede Rechnungsstelle bedarf aus diesem Grunde verschiedener Beschreibungen und Verzeichnisse (*Inventarien*), zu denen bei den mit der Verrechnung von Schatzungen beauftragten Beamten auch die Kataster gehören.

§. 546.

Der natürliche, in allen Lebens- und Wirthschaftsverhältnissen hervortretende Zeitabschnitt für die Rechnungen ist das Jahr. In einzelnen Ländern ist der Anfang des für die Staatsrechnungen geltenden Jahres (*Rechnungs-, Finanzjahr*) verschieden bestimmt worden (*a*), doch verdient das Calenderjahr den Vorzug. Jede mit Einnahmen und Ausgaben beschäftigte und folglich eine Casse führende Finanzverwaltungsstelle hat eine *Jahresrechnung* zu verfassen. Den Inhalt derselben liefert die während eines Jahres fortschreitende, sogleich auf jedes einzelne Ereigniß folgende Aufzeichnung, die *Buchführung*. Damit beide Bestandtheile des Rechnungsgeschäftes nicht allein zweckmäßig, sondern auch im ganzen Lande gleichförmig eingerichtet werden, ist es nothwendig, den Rechnern in jedem Zweige des Finanzdienstes ausführliche Vorschriften für die Form der Rechnungen zu ertheilen (*Rechnungs-Instructionen*) mit den zugehörigen Mustern (*Formulare* oder *Schematismen*). Ein Theil dieser Vorschriften kann für alle Rechner gelten, andere entsprechen den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Arten von Geschäften, z. B. Domänen-,

Forst-, Bergwerks-, Salinen-, Post-, Schatzungs-, Aufwandssteuer- und insbesondere noch Zoll-, ferner Schuldenverwaltung ꝛc. (*b*).

(*a*) In Großbritanien z. B. der 1. April, in Hannover und Würtemberg der 1. Juli, in Bayern der 1. October, in den badischen Kirchen- und Stiftungsrechnungen der 1. Juni ꝛc. Schon die umständlichere Bezeichnung der Jahreszahl, z. B. 1859/60 ist eine Last. Daß man nicht schon immer den 1. Januar zum Anfang nahm, rührt vermuthlich von der Rücksicht auf Domanialgefälle her, bei denen man besorgte, zu viele Ausstände in das neue Jahr hinüber nehmen zu müssen.

(*b*) Beispiel: Rechnungsinstruction für die unmittelbar unter Großherzogl. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, stehenden Stiftungs-Verwalter. Karlsruhe 1836. 4. (Verfaßt von Debattis. Die kirchlichen Verwaltungen sind in Hinsicht auf die meisten Geschäftsregeln den Domänenverwaltungen ähnlich.)

§. 547.

Zur Buchführung eines Finanzverwaltungsamtes gehört vor Allem die Eintragung jeder Einnahme und Ausgabe in das Cassentagebuch, Journal (*a*), welches den Stoff zur Bildung der anderen Rechnungen in sich schließt. Ueber die Einrichtung desselben lassen sich nachstehende Regeln aufstellen.

1) Verwaltungen, welche Naturalien einnehmen und ausgeben, müssen neben dem Geld- noch ein Naturalien-Tagebuch halten, welches für jede Art der vorkommenden Güter, z. B. für die verschiedenen Fruchtgattungen, eine eigene Spalte erhält.

2) Zur Verhütung von absichtlichen Verfälschungen durch Verwechseln eines Blattes kann die Anordnung beitragen, daß das noch leere Tagebuch von einem höheren Beamten paginirt und die Seitenzahl beurkundet wird (*b*).

3) Das Einschreiben in das Tagebuch geschieht täglich, sogleich bei dem anzugebenden Vorgang, nach der Zeitfolge der Ereignisse.

4) Für Einnahmen und Ausgaben werden zwei gesonderte Geldspalten gebildet. Auch die Benennungsspalten für beide Vorgänge können getrennt sein, indeß ist es auch zulässig, sich mit einer einzigen zu begnügen, in welcher die Veranlassungen von Einnahmen und Ausgaben durch einander, wie es die Reihenfolge in der Zeit mit sich bringt, aufgeführt werden (*c*).

5) Der Tag wird in einer eigenen Spalte oder in der Benennungsspalte wie eine Ueberschrift aufgezeichnet.

6) Die Verweisungsspalte bezieht sich auf die Seite des Hauptbuches (§. 549), in der jeder Eintrag anzutreffen ist, ferner auf die Nummer der Belege (§. 553).

(*a*) Dasselbe ist von dem kaufmännischen Journale, einem Monatsbuche, ganz verschieden, kommt aber dem Cassenbuche der Kaufleute nahe.
(*b*) Ebenso das Ansiegeln der seidenen Heftschnur an den Einband, um das Einsetzen eines Blattes noch mehr zu erschweren.
(*c*) In Frankreich besteht das Tagebuch aus je zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten für Einnahmen und Ausgaben. Eben so das Tagebuch der bad. Obereinnehmereien, V. v. 17. Juni 1835.

§. 548.

7) Findet man im Tagebuche eine irrige Zahl, so darf an ihr nichts verändert, sondern es muß durch einen entgegengesetzten Eintrag der Fehler vergütet werden, so daß z. B. wegen einer um 50 fl. zu groß gesetzten Ausgabe eine besondere Einnahme von gleichem Betrage eingetragen wird (Ausgleichungsposten).

8) Wenn die zu einem Ereignisse und Geschäfte gehörenden Zahlungen noch nicht stattgefunden haben oder noch nicht urkundlich bewiesen werden können, so werden sie einstweilen innerhalb der Linie vorgemerkt.

9) Obgleich in der Regel das Tagebuch (*a*) nur die wirklichen Zahlungen aufnehmen soll, so müssen doch in einem solchen Falle, wo entgegengesetzte Zahlungsverbindlichkeiten durch Abrechnung ganz oder theilweise aufgehoben werden, der Vollständigkeit wegen die beiderseitigen ganzen Leistungen, als wären sie wirklich geschehen, in Aufrechnung kommen. So wird auch das Erlöschen einer schon im Soll aufgeführten Forderung oder Schuld durch Nachlaß, Vergleich, gerichtliches Urtheil ꝛc. vermittelst einer eingetragenen scheinbaren Abzahlung ausgedrückt, weil sie sonst beim Ausbleiben des Hat im Reste bleiben würde (*b*).

10) Kommen sehr viele kleine Einnahmen vor, wie bei einem Zollamte, so ist es angemessen, ein besonderes Einnahmebuch zu führen, aus welchem nur die Hauptsummen regelmäßig ins Cassen-Tagebuch aufgenommen werden. Bei einem größeren Amte müssen auch die Gehülfen besondere Tagebücher führen, deren Inhalt bald in das Haupttagebuch herüber genommen wird.

11) Am Ende jeder Seite wird die Summe der Einnahmen und Ausgaben gezogen (Seitensumme, latus), die man sodann auf dem Anfange der folgenden Seite als Uebertrag (Transport) wieder aufführt.

12) Am Schlusse jedes Monats (oder selbst jedes Tages) wird die Summe der beiderseitigen Posten gezogen und durch Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ausgemittelt, wie hoch sich der vorhandene Cassenvorrath belaufen müsse. Mit diesem Abschlusse des Tagebuches wird zweckmäßig die Untersuchung des wirklichen Cassenstandes durch den Rechner selbst in Verbindung gesetzt, deren Ergebniß dann in dem Tagebuche gleichfalls angemerkt wird (*c*). Kleine Unterschiede des rechnungsmäßigen und des wirklichen Vorrathes können durch Zuschießen oder Herausnehmen sogleich berichtiget, größere müssen der vorgesetzten Stelle angezeigt werden und man muß sich bemühen, die Ursache der Abweichung ausfindig zu machen.

13) Nach dem Schlusse des Jahres wird das Tagebuch an die höhere Behörde eingesendet, doch ist es gestattet, eine Abschrift zurückzubehalten (*d*).

(*a*) Form des Tagebuchs s. im Anhang I. Vgl. Tonzig I, 121.

(*b*) Z. B. A hat 300 fl. Fuhrlohn zu empfangen und 260 fl. für gepachtete Wiesen zu bezahlen, empfängt also nur 40 fl. baar; aber beide Summen werden vollständig in die Einnahms- und Ausgabsspalten eingetragen. — B ist 12 fl. Gewerbsteuer schuldig, die ihm wegen Verarmung erlassen ist, so wird dieser Betrag in Einnahme und auch wieder in Ausgabe gesetzt.

(*c*) Man kann auch an jedem anderen beliebigen Tage mit geringer Mühe das Journal abschließen und so den Cassenbestand ausrechnen.

(*d*) Es kommt auch vor, daß der Rechner schon für jeden Monat eine Abschrift des Tagebuchs absenden muß. Der französische Bezirkseinnehmer hat sogar alle zehn Tage die Journalabschrift an den General- (Departements-) Einnehmer, dieser seine Journalabschrift an das Finanzministerium zu schicken. Angef. Réglement Art. 285 und 286.

§. 549.

Aus dem Tagebuche werden die Posten in das nach einer Sachordnung angelegte Hauptbuch (Manual, grand-livre, libro maestro) übergetragen. Bei ihm zeigt sich der Unterschied zweier Methoden, die wirthschaftlichen Ereignisse mit einander in Verbindung zu setzen, d. h. des Baues der Rechnung (Rechnungsstyl).

1) Der Kameralstyl besteht in einer systematischen Anordnung der in ein Verwaltungsamt gehörenden Einnahms- und Ausgabszweige, so daß sie ein Ganzes mit Haupt- und Unterabtheilungen bilden. Indem man die Summe jeder kleineren und größeren Abtheilung und endlich die Hauptsumme der Einnahmen und Ausgaben zieht, gelangt man zu einem Ueberblicke des Gesammtergebnisses. Durchgängig wird Soll, Hat und Rest nebeneinander gestellt. Die Eintheilung des Inhaltes (Rubrikensystem) ergiebt sich aus dem Umfang und der Beschaffenheit der zu verrechnenden Vorgänge, z. B. Bergwerks-, Post-, Steuercassen ꝛc., doch lassen sich gewisse Hauptunterscheidungen überall anwenden (*a*).

2) Nach dem in kaufmännischen Rechnungen üblichen Styl der italienischen oder Doppelbuchhaltung wird eine Anzahl von einander getrennter Rechnungen geführt, deren jede das Verhältniß zwischen zwei, durch Schulden und Forderungen mit einander in Verbindung stehenden Personen enthält. Es wird hiebei angenommen, daß zwischen je zwei Personen Gleichheit der gegenseitigen Leistungen stattfinden müsse, daß also der Mehrbetrag (saldo) des von einer Person Geleisteten ein Guthaben derselben und eine Schuld der andern begründe. Was in Waaren oder Verschreibungen (z. B. Wechseln) geliefert oder an Arbeit geleistet wird (z. B. bei kaufmännischen Besorgungen, wie Commission, Spedition), findet nach dem Geldanschlage seine Stelle neben den wirklichen Zahlungen von Geldsummen. Bei jeder Zahlung wird ein Empfänger (Schuldner, debitor) und ein Geber (Gläubiger, creditor) aufgesucht und benannt. Läßt sich bei einem Eintrage eine solche erforderliche Person nicht auffinden, so wird eine erdichtete (fingirte) Person zu Hülfe genommen, welche einen Theil oder eine Seite des Geschäftes darstellt, z. B. Casse, Waarenlager, Gewinn und Verlust. Jede Leistung muß daher zweimal in die Rechnungen eingetragen werden, nämlich sowohl in das Guthaben (Haben, credit) eines Gebers, als in die Schuldigkeit (Soll, debet) eines Empfängers, woraus sich ergiebt, daß die Summe des credit und debet aller Rechnungen zusammen gleich sein müsse. Jede dieser einzelnen Rechnungen (conti) wird für sich abgeschlossen, um jenen Mehrbetrag zu

Gunsten des einen Betheiligten zu ermitteln. Die einzelnen Rechnungen sind nicht dazu geeignet, in eine einzige große zusammengefügt zu werden, dagegen dienen einige derselben dazu, die Ergebnisse des ganzen Geschäftes, nämlich den Vermögensstand am Schlusse des Jahres und den erzielten Zuwachs (Gewinn) oder den erlittenen Verlust kurz darzustellen, indem das Vermögen und der Gewinn und Verlust als besondere Personen behandelt werden und ihre Rechnung neben den Rechnungen der wirklichen in das Gesammtbuch aufgenommen wird (*b*).

Die Doppelbuchhaltung ist demnach die vollständige Darstellung der Verhältnisse zwischen einzelnen Personen, der Kameralstyl aber ein einheitlicher Aufbau der Rechnung, welche alle Vorgänge in Beziehung auf eine einzige Person, die Verwaltungsstelle (Casse) bezieht (*c*).

(*a*) In Frankreich und Preußen werden die Ausgaben für Personen und sachliche Zwecke (le matériel) einander entgegengesetzt. Bei den meisten Rechnungen über einen Theil der Einkünfte kommen unter den damit verbundenen Ausgaben die Lasten vor ꝛc.

(*b*) Die Doppelbuchhaltung, eine Erfindung der Italiener, ist ein durch vieles Nachdenken ausgebildetes Kunstwerk, über welches eine Menge von Anleitungen geschrieben worden ist. Angabe vieler Schriften bei Löw a. a. O. S. 175. Vorzüglich gut findet sich diese Buchführung abgehandelt bei Bleibtreu, Handbuch der Contorwissenschaft, Karlsruhe 1833, S. 335.

(*c*) Löw S. 51 erklärt den Kameralstyl als die Stückrechnungsmethode, in der nur auf Menge oder Stückzahl der Vermögenstheile gesehen werde, das kaufmännische Rechnungswesen als Werthrechnung. Aber auch im Kameralstyl bilden Geldsummen den Hauptinhalt.

§. 550.

Bei der Wahl zwischen beiden Arten des Baues der Rechnung muß auf die Beschaffenheit der zu verrechnenden wirthschaftlichen Geschäfte Rücksicht genommen werden. Hiezu dienen nachstehende Betrachtungen.

1) Im Handel (*a*), und den Bankgeschäften bestehen die Einnahmen und Ausgaben meistens aus Leistungen zwischen zwei Personen, deren jede das Empfangene vollständig vergüten muß. Es findet eine Menge von gleichzeitigen und auf einanderfolgenden Unternehmungen statt, die unter sich in keiner Verbindung stehen, aber die Verhältnisse von Forderungen und Schulden gegen viele andere Personen (Handelsfreunde) bestimmen.

Hier ist es sehr oft die Absicht, Waarensendungen, Auslagen ꝛc. einstweilen auf Credit unvergütet zu lassen, bis sich Gelegenheit zu einer vortheilhaften Art der Erstattung darbietet, es sind folglich keine solchen Zahlungszeiten vorhanden, bei denen der Begriff des Restes Anwendung fände. Die Geschäftsverbindungen mit den Handelsfreunden sind einander ähnlich und eine Eintheilung derselben nach Classen und Gattungen wäre ohne Nutzen. Es ist genügend, nur zu erforschen, wie sich das gesammte Guthaben und die gesammte Schuld den Handelsfreunden gegenüber verhält.

2) In hervorbringenden und Dienstgewerben (Post, Eisenbahnbetrieb) sind die meisten Ausgaben als Kosten für die ganze Unternehmung anzusehen, aus denen kein Guthaben gegen Personen entsteht, z. B. Ankauf von Stoffen, Arbeitslohn. Sowohl hier als bei einem Theil der Einnahmen erfolgen die Zahlungen ohne Verzug und ohne bleibende Geschäftsverbindung mit anderen Personen. Die Einnahmen und Ausgaben erfordern dagegen eine Eintheilung nach Veranlassungen und Zwecken.

3) Bei den Finanzverwaltungsämtern, denen gewisse, nach örtlichen und sachlichen Abtheilungen begränzte Gruppen von Geschäften als Theile des ganzen Staatshaushaltes zugewiesen sind, werden viele einseitige Zahlungen angetroffen. Es ist hier entweder gar keine besondere Gegenleistung vorhanden (z. B. Steuern), oder dieselbe läßt wenigstens keine Aufnahme in die Rechnungen zu (Gebühren, Gefälle, Besoldungen ꝛc.). In diesen Fällen ist also die Angabe von Soll, Hat und Rest hinreichend. Das Ergebniß einer Jahresrechnung ist der Reinertrag des einzelnen Geschäftsgebietes, als Theil des ganzen reinen Staatseinkommens, welches wieder für die unmittelbaren Staatsausgaben verwendet wird. Die Nothwendigkeit, für Mittel zur Bestreitung der letzteren zu sorgen und der ziemlich gleichförmige, großen Wechsel ausschließende Gang der Staatsgewerbe neben gleicher Eigenschaft der anderen Staatseinkünfte macht im Staatshaushalt die Entwerfung von Voranschlägen zweckmäßig (§. 465), die in den Privatgewerben und daher auch im Rechnungswesen derselben nicht vorkommen.

Demnach verdient in den Staatsrechnungen der Regel nach der Kameralstyl den Vorzug (*b*). Die Jahresrechnung bildet

sich hiebei von selbst aus dem Hauptbuche. Würde man dieses nach der Doppelbuchhaltung einrichten, so müßte dennoch am Jahresschluß eine systematisch gebaute Rechnung aufgestellt werden (c). Uebrigens ist es nützlich, daß alle Verwaltungen, welche in fortdauernder Verbindung mit anderen Cassen oder Privatpersonen stehen, für diese Verhältnisse Abrechnungen führen.

(a) Wenigstens im Großhandel, denn im Kleinhandel wird in der Regel der Verkauf sogleich baar vergütet.
(b) In Deutschland ist derselbe auch herrschend. Vgl. Kieschke S. 120. — Feder S. 47. — v. Malchus II, 139.
(c) Neigebauer S. 118. — Französische V. v. 8. Novbr. 1820 und Rapport de 1829 S. 51 der 3. Abtheilung.

§. 551.

Das Hauptbuch in dem Kameralstyl wird nach einem für alle Verwaltungsstellen der nämlichen Art gleichförmigen Rubrikensystem angelegt. Die Erfahrung hat folgende Regeln für die Führung desselben als zweckmäßig erkennen lassen.

1) Schon zu Anfang des Jahres werden die Ueberschriften der Abtheilungen (Rubricirung) in dem zum Hauptbuche bestimmten Bande so eingetragen, daß für jeden Abschnitt der muthmaßlich erforderliche Raum leer bleibt, und die einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten werden sodann, wie sie sich ereignen, aus dem Tagebuche herüber geschrieben. Bei jeder Unterabtheilung stehen dieselben nach der Zeitfolge, mit Angabe des Monats und Tages.

2) In der Benennungsspalte werden die Umstände, welche über die Ursache und den Betrag der Leistung Aufschluß geben, kurz und bestimmt angegeben, in einer Verweisungsspalte aber die beigelegten beweisenden Urkunden (Belege) mit fortlaufenden Nummern angezeigt, die zu jedem Eintrage gehören. Eine andere Spalte zeigt die entsprechende Blattseite des Tagebuches an.

3) Auf der Seite, wo sich eine Abtheilung schließt, wird nicht mehr die folgende angefangen, und auf jeder Seite wird unten die Summe der auf ihr stehenden Einträge gezogen, die man jedoch nicht überträgt. Am Ende jeder Unterabtheilung werden die Summen aller zugehörigen Seiten zusammengestellt und zusammengezählt (Wiederholung, Recapitulation), ebenso zu Ende jeder größeren Abtheilung die Summen der

Unterabtheilungen und endlich die Gesammtheit der Einnahmen und Ausgaben. Die Vergleichung der beiden Hauptsummen des Hat deutet den Cassenrest an, der mit dem Abschlusse des Tagebuches übereinstimmen muß. Wird aber der am Ende des Jahres vorhandene Cassenbetrag unter den Ausgaben (als Ausgabe an die neue Rechnung), sowie der zu Anfang des Jahres vorgefundene unter den Einnahmen verrechnet, so müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben im Hat einander ganz gleich sein.

4) Naturalien erhalten ein besonderes Hauptbuch (*a*).

5) Führt ein Beamter die Verwaltung mehrerer ganz verschiedenartiger Einkünfte und Ausgabszweige, so müssen von ihm eben so viele getrennte Hauptbücher gehalten werden.

Außer dem Tage- und Hauptbuche werden je nach der Art der Geschäfte noch verschiedene andere Bücher nöthig, um alle Vorfälle und Verhältnisse unter einzelnen Gesichtspuncten zu ordnen und in Verbindung zu setzen. Das häufigste dieser Bücher ist das Abrechnungsbuch, um sämmtliche aus verschiedenen Ursachen herrührende Zahlungsverbindlichkeiten einer Person und die wirklich erfolgten Zahlungen zusammen zu fassen, oder auch die Abrechnungen (conti correnti, comptes courans) bei gegenseitigen Leistungen, z. B. mit anderen Cassen aufzunehmen, §. 550. Die zahlreichsten Verzeichnisse kommen im Zollwesen vor. Die den Zahlenden ausgelieferten oder in ihre Quittungsbüchlein eingetragenen Bescheinigungen müssen mit den Einträgen in den Büchern genau übereinstimmen.

(*a*) Vorschlag, das Tagebuch mit dem Hauptbuche zu verschmelzen, bei Graaf a. a. O. S. 232. — Formulare eines Hauptbuches im Anhang II. und III.

§. 552.

Die Jahres- oder Hauptrechnung ist die Abschrift des im Kameralstyle geführten Hauptbuches, nur mit der Abkürzung, daß alle Theilzahlungen für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe, wie sie im Laufe des Jahres nach einander vorkommen, in eine einzige Summe zusammengezogen werden, weßhalb in dieser Rechnung keine Zeitbestimmung angegeben wird. Sie wird eingebunden und mit einem Titelblatte versehen, auf dem die Benennung des verwalteten Vermögens, des Zeitraums

und des Rechnungsführers, ferner die Anzahl der zugehörigen Beilagenbände und der Tag der Einsendung angegeben sein muß. Auch ist es zweckmäßig, auf dem ersten Blatte verschiedene allgemeine Nachrichten, z. B. über die Bestandtheile des verrechneten Vermögens und über das angestellte Personal, dessen Dienstverhältnisse und die geleistete Dienstbürgschaft hinzufügen zu lassen. Die Rechnung muß in einer festgesetzten Frist (einigen Monaten) nach dem Schlusse des Rechnungsjahres sammt den Belegen zur Prüfung abgegeben werden. Indeß ist es zweckmäßig, schon in kürzeren Zwischenzeiten von dem Zustande einer Verwaltung Nachricht einzuziehen, weßhalb von den Rechnern monatliche oder vierteljährige Rechnungsauszüge eingeliefert werden, in denen auch der Abschluß des Tagebuches angegeben wird.

§. 553.

Die Rechnungsbelege (Beilagen, Rechnungsurkunden, pièces justificatives, documenti giustificativi) dienen theils jeden Eintrag zu erläutern, theils aber die Richtigkeit desselben darzuthun. Ein Theil der Einnahmen und Ausgaben, z. B. Pachtzinse, Besoldungen, ist auf längere Zeit festgestellt und bedarf daher keiner wiederholten Rechtfertigung, wenn diese nur bei dem ersten Erscheinen in den Rechnungen gegeben wird. Bei den anderen Einträgen muß durch beigefügte Urkunden bei den Einnahmen der Beweis geliefert werden, daß dieselben sich nicht höher belaufen haben, als es die Rechnung angiebt, und daß es auch nicht in der Macht des Verwalters gelegen ist, mehr beizubringen; bei den Ausgaben muß bewiesen werden, daß die Verwaltungsstelle befugt war, sie vorzunehmen, daß sie in der angegebenen Größe vorgenommen werden mußten und wirklich vorgenommen worden sind. Hiezu sind je nach dem Gegenstande einer Einnahme oder Ausgabe verschiedene Arten von Beweisstücken nöthig, als Verzeichnisse, Zeugnisse, Verträge, Befehle höherer Stellen (Anweisungen oder Decreturen), Protokolle, Bescheinigungen u. dergl. Alle diese Belege müssen in ihrer Form die Bedingungen der Glaubwürdigkeit (Urkundlichkeit) an sich tragen. Dahin gehört eigenhändige Unterschrift anderer Personen, — Beglaubigung der

Unterschriften, wenn ein Zweifel zu besorgen ist, — Angabe der Summen mit Buchstaben — Bescheinigung der Leistung, für welche eine Zahlung gemacht wird, von den dazu befugten Personen, — deutliche Bezeichnung des Grundes der Zahlung, — gute Beschaffenheit der Schrift, z. B. daß nichts ausgestrichen oder ausgekratzt ist u. dgl.

§. 554.

Es läßt sich in den Verwaltungsämtern des Finanzdienstes nicht bewirken, daß mit dem Ablaufe des Jahres alle für dasselbe bestimmten Einnahmen und alle für die Bedürfnisse desselben vorzunehmenden Ausgaben wirklich stattfinden. Schließt man die Rechnung mit dem Jahre, so ziehen sich unvermeidlich manche Zahlungen in das folgende Jahr hinüber, die in dem vorhergehenden ihren Grund haben. Würde man nun diese mit den Ereignissen des nächstfolgenden Jahres zusammenwerfen, so würde eine Ungenauigkeit entstehen, die besonders in solchen Fällen nachtheilig wäre, wo Veränderungen in den Verwaltungsgrundsätzen, im Steuersysteme, in dem Personale der Beamten ꝛc. vorgegangen sind, die es nöthig machen, die wirthschaftlichen Ergebnisse eines jeden Jahres sorgfältig von einander zu sondern. Auch die Vergleichung mit dem Voranschlage würde nicht vollständig ausführbar und es bliebe ungewiß, ob in einem einzelnen Jahre die Finanzverwaltung ihren Obliegenheiten vollständig Genüge geleistet habe (*a*). Die Annahme, daß von jedem Jahre ungefähr gleichviele noch unvollzogene Zahlungsverbindlichkeiten in das folgende übergehen, giebt keine genügende Beruhigung, denn sie trifft nicht immer zu. Ein Mittel, diese Schwierigkeit zu beseitigen, besteht in der französischen Einrichtung, nach der zwar nach dem Ende eines Jahres die Rechnung vorläufig abgeschlossen, aber doch zugleich gestattet wird, alle die Verwaltung (exercice) dieses Jahres betreffenden, später vollzogenen Einnahmen und Ausgaben noch während eines Theiles des folgenden Jahres in der Rechnung nachzutragen, so daß deren völliger Abschluß erst in diesem erfolgt. Dieser Zeitraum ist lang genug, so daß nur wenige Rückstände übrig bleiben (*b*).

(*a*) Dieß gilt auch von der landständischen Prüfung der Rechnungen, vorzüglich in Bezug auf das Budget.

(δ) Alle Ausgaben eines exercice mußten sonst in den neun Monaten nach dem Ende dessen bereinigt und angewiesen (liquidées et ordonnancées), alle Zahlungen von Einkünften und Ausgaben bis zum 1. October bewirkt werden, sonst erloschen die Bewilligungen. Doch blieben den Gläubigern ihre Rechtsansprüche. V. v. 14. Sept. 1822. 11. Juli 1833. Reglem. Art. 99 ff. Nach der V. v. 11. Aug. 1850 dürfen Zahlungsanweisungen nur bis zum 31. Juli, Auszahlungen bis zum 31. Aug. geschehen. An diesem Tage wird die Rechnung endgültig geschlossen. Für diese Einrichtung v. Malchus II, 148.

§. 555.

Es giebt noch ein anderes Mittel, die im vorigen §. erwähnte Vermengung der Vorgänge mehrerer Jahre zu vermeiden. Man schiebt nämlich zwar den Abschluß der Rechnung nicht hinaus, hält aber in derselben die dem laufenden Jahre angehörenden Posten von denen, die aus den früheren Jahren herrühren, ganz getrennt. Zu diesem Behufe werden wenigstens zwei, bei einem beträchtlicheren Umfange des Gegenstandes aber drei Hauptabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben gemacht:

1) Vorgänge (Etatsrechnung) des laufenden Jahres;

2) Rückstands- (Arreragen-) Rechnung (competenze arretrate), deren Soll schon in der vorjährigen Rechnung seine Stelle erhielt und in die spätere herübergenommen wird. Bleiben hievon abermals Reste, so werden sie sammt den in dem laufenden Jahre hinzukommenden neuen, wieder in die Rückstandsrechnung des nachfolgenden Jahres übertragen;

3) Etatsrechnung früherer Jahre, d. h. die Aufrechnung solcher Posten, deren Zahlungsverbindlichkeit zwar in einem Vorjahre entstand, bei denen jedoch die schuldige Summe und der Empfänger oder Zahlende erst jetzt bestimmt ausgemittelt (constatirt) wird, so daß sie noch nicht im Soll eines früheren Jahres angesetzt werden konnten und daher nicht unter den Rückständen erscheinen, z. B. die Kosten eines Baues, deren Betrag erst nach Vollendung desselben, nach der Eingabe und Prüfung der Forderungszettel bekannt ist, — Ersatzposten, die erst nach der Beendigung eines Rechtsstreites flüssig (liquid) werden u. dgl. — Die meisten Einträge dieser Art beziehen sich auf das letzte Vorjahr. Wenn in der genannten Rechnungsabtheilung wieder die vorjährigen von den älteren Posten unterschieden werden, so läßt sich ohne bedeutende Abweichung von der Wahrheit das ganze, der Verwaltung eines Jahres angehörende,

mit dem Voranschlage zu vergleichende Rechnungssoll erkennen, indem man nämlich, wenn z. B. von den Wirthschaftsergebnissen des Jahres 1860 die Rede ist, die Rechnungsabtheilung des laufenden Jahres von 1860 mit den in der Etatsrechnung früherer Jahre von 1861 enthaltenen Nachträgen zu dem Jahr 1860 in Verbindung setzt (*a*).

(*a*) V. der bad. Oberrechnungskammer v. 29. April 1823. Im bad. Finanzwesen wird die Rückstandsrechnung als I. Abtheilung, die Etatsrechnung früherer Jahre als II., die Rechnung des laufenden Jahres als III. Abtheilung bezeichnet. Seit 1834 werden in II. wieder unterschieden a) Posten des zunächst vorhergegangenen Jahres, b) von früheren Jahren. Das Soll in I. ist schon in den Rechnungen vorhergegangener Jahre enthalten, nur II. und III. begreifen ein neuermitteltes Soll in sich. Wenn alle Jahre eben so viele neue Reste blieben, als alte abgetragen werden, so würde das Hat von Abtheilung I.—III. mit dem Soll von II. und III. ungefähr übereinstimmen.

Es war z. B. in den ordentlichen Staatseinnahmen von 1857

		Soll	Hat
I.	Reste aus der vorigen Rechnung (älteres Soll)	921 989 fl.	784 196 fl.
II.	a) „ aus dem Jahre 1856	74 290 „	71 107 „
	b) „ aus früheren Jahren	17 369 „	15 983 „
III.	Einnahme des laufenden Jahres	17·016 290 „	16·105 123 „
	Summe des neuen Solls	17·107 949 fl.	16·192 213 fl.
	Hauptsumme	18·029 938 fl.	16·976 409 fl.

Das ganze Hat beträgt folglich um 131 540 fl. weniger als das neue Soll, weil nämlich in diesem Jahre aus älteren Resten um soviel weniger einging, als von dem obigen neuen Soll des Jahres in Rückstand blieb. In der Hauptstaatsrechnung (Vorlagen an die Landstände 1859 I, S. 3) sind zu obigen Zahlen noch die Geld- und Naturalvorräthe, ferner die Ausstände der uneigentlichen Einnahmen und diese selbst vom laufenden Jahre beigefügt, vgl. §. 556 (*a*). — Gegen die Führung einer abgesonderten Rückstandsrechnung Kieschke S. 209 (der jedoch gerade das räth, was in Baden geschieht, nämlich das Uebertragen des Rückstandssolls in den Anfang der Rechnung des folgendes Jahres). Diese abgesonderte Restenrechnung ist in Preußen im Jahre 1821 abgeschafft worden, Graaf S. 307. — Nach Tonzig's Vorschlag (III, 198) soll ein Auszug aus dem Hauptbuche nach dem Styl der Doppelbuchhaltung geführt werden, in welchem als besondere Conti vorkommen: Ausstände und Rückstände vom vorigen Jahre, — Etatssoll der Einnahmen und Ausgaben, — Vermehrung und Verminderung beider gegen den Voranschlag, — Einnahmen und Ausgaben von anderen Cassen und für dieselben (im Hat), — Reste am Jahresschluß, — Zu- oder Abnahme des ganzen Vermögens, worauf dann noch ausführlichere Rechnungen für einzelne Theile folgen. Diese Darstellung gewährt eine deutliche Uebersicht. — Uebrigens sind noch besondere Restverzeichnisse unentbehrlich, um die Eintreibung der Rückstände zu erleichtern. In Würtemberg nimmt die Hauptrechnung nur das Hat eines jeden Jahres auf, sowie auch der Voranschlag nur auf dasselbe (nach muthmaßlichem Betrage) gestützt ist, dagegen wird für die Reste eine besondere Rechnung in Soll und Hat geführt, Restverwaltung. Diese erhält jährlich Zuwachs aus neuen Resten, Abnahme aus bezahlten Schuldigkeiten und solchen Ausgaben, die mit ständischer

Bewilligung auf dieß Restvermögen angewiesen werden. Die Cassenvorräthe werden in dasselbe eingerechnet, die Rückstände (Passivreste) abgezogen. Das reine Restvermögen am 30. Juni 1857 betrug 4·344214 fl., wozu noch 3·765054 fl. vorhandene Betriebsfonds kommen. Man nahm an, daß hievon am 30. Juni 1858 5·527163 fl. eingegangen sein würden, wovon 2 Mill. als Betriebsfonds der Staatscasse vorbehalten wurden und der Rest zu verschiedenen Ausgaben bestimmt wurde, z. B. 1·638000 fl. für ein zweites Geleise der Eisenbahn. Nach dem Finanzgesetz v. 2. Jan. 1862 sollten sogar 6·803333 fl. zu den ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben aus dem Restvermögen genommen werden. Zu den Passivresten wird die schwebende Schuld gezählt, v. Herdegen S. 368. Diese abgesonderte Behandlung der Reste ist umständlich und leicht zu entbehren.

§. 556.

Die Rechnungen einer Finanzverwaltung müssen alle eingehenden und wieder abfließenden Geldsummen und Massen von Naturalien enthalten, damit der Rechnungsabschluß in jedem Augenblicke den Cassenbestand und Naturalvorrath, wie er sein soll, anzeigt und mit dem wirklichen Befunde verglichen werden könne. Es giebt jedoch Einnahmen und Ausgaben, die, obschon sie auf den Cassenbestand Einfluß haben, doch mit den übrigen nicht vermengt werden dürfen, weil sie kein wahres Einkommen und keinen wahren Aufwand anzeigen (I, §. 70a) und daher keine Aenderung in dem ganzen Vermögensstande bewirken.

Hieher gehören 1) Veränderungen in den Bestandtheilen des Stammvermögens, wie eingezogene und wiederangelegte Leihsummen, ferner die Abtragung von Schulden, eingehende Verkaufsgelder von Liegenschaften und Ablösungsgelder, die wieder irgendwo werbend angewendet werden; es ist sehr verwirrend, wenn solche Umsätze des Vermögens mit den wahren Einkünften und Ausgaben zusammengeworfen werden, denn die Geldeinnahmen stehen mit einer Verminderung anderer Vermögenstheile oder einer neu entstandenen Schuld in Zusammenhang und die Ausgaben mit einer neuen Erwerbung oder einer Schuldabzahlung (*a*).

2) Einnahmen und Ausgaben, welche mit den Verminderungen und Vermehrungen der Naturalvorräthe in ursachlichem Zusammenhange stehen. Letztere Veränderungen werden schon aus den Naturalrechnungen, noch besser aus der Aufnahme der Vorräthe am Jahresschluß erkannt, vgl. §. 540.

Eine Geldausgabe für die Anschaffung von Vorräthen ist zwar in der Geldrechnung wie jede andere Ausgabe aufzuführen, findet aber in der Zunahme der Naturalvorräthe ihren Ersatz, vgl. §. 88 (*c*).

3) Ersatzposten, d. h. Zahlungen, denen eine zweite Zahlung in entgegengesetzter Richtung vorausgeht oder nachfolgt, so daß beide sich aufheben, mögen sie nun in dem nämlichen Jahre zusammentreffen oder nicht. Hieher gehören Vorschüsse und deren Erstattung, auch Einnahmen für andere Personen oder Cassen, worauf eine gleich große Ausgabe folgen muß. Aus solchen Vorgängen, wenn sie sich in dem nämlichen Jahre gegeneinander aufheben, entstehen die sogenannten durchlaufenden Posten (recettes und dépenses pour ordre).

Die Einträge dieser Art verdienen im Rubrikensysteme der Rechnung eine eigene Stelle, um sie von den wahren Einkünften und Verwendungen zu unterscheiden (*b*). Dasselbe gilt von dem anfänglichen und dem am Ende des Jahres verbleibenden baaren Vorrathe. Es ist üblich, jenen als eine Einnahme, diesen als eine Ausgabe des einzelnen Jahres aufzuzeichnen, §. 551 (*a*). Je mehr man übrigens bemüht ist, die wirthschaftlichen Vorgänge nach ihren verschiedenen Veranlassungen zu sondern, desto künstlicher wird das Rechnungswesen und desto schwerer ist es, die einfachen Hauptergebnisse der Wirthschaft herauszufinden, wenn nicht zugleich dafür gesorgt wird, daß die letzteren besonders zusammengezogen werden.

(*a*) Wo eine Grundstocksrechnung (§. 99 (*b*)) besteht, da erscheinen solche Posten als Einnahmen und Ausgaben für den Grundstock.

(*b*) Tonzig (I, 42) setzt den introiti (Einnahmen) und pagamenti (Ausgaben) reali die intr. und pag. transitorj oder di giro entgegen. Die Abtheilung IV. im badischen Rechnungswesen enthält die „uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben", die man z. B. bei der Vergleichung des Solls mit dem Voranschlage ganz unbeachtet läßt, weil sie keine neuen Einkünfte und keine definitive Verwendung derselben in sich schließen. — So wird z. B. jede Vorschußzahlung erst in Abth. IV. als Ausgabe gebucht, dann, wenn die Leistung endgültig ausgemittelt (constatirt) ist, ebendaselbst unter den Einnahmen eingetragen und zugleich in einer der drei ersten Abtheilungen in Ausgabe gesetzt. Das Soll der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben muß gleich groß sein. In den Vorlagen an die Stände ist der Bau der Staatsrechnung neuerlich folgender: Einnahme: A. Betriebsfondsrechnung. I. Reste aus voriger Rechnung. 1. Geldvorrath. 2. Naturalvorräthe. 3. Activreste, a. aus den eigentlichen, b. aus den uneigentlichen Einnahmen. II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre. — B. Etatsrechnung. I. vom laufenden Jahre,

II. vom vorhergehenden, III. von früheren Jahren, IV. Abgang an Passivresten, V. Vermehrung der Naturalvorräthe. Die Abtheilungen der Ausgabe sind denen der Einnahme entsprechend. — Man führt auch wohl für solche Posten, die keine wahren Einkünfte und Verwendungen anzeigen, besondere Bücher, wie die Depositen-, Vorschuß- und Creditbücher. Ditmar, Staatscassenwesen S. 38.

§. 557.

Die Rechnungen werden bei einer höheren Stelle der Prüfung (Revision, vérification, esame) unterworfen. Dieß geschieht durch besondere, des Finanzwesens und vorzüglich des Rechnungswesens völlig kundige Beamte (Revisoren, Rechnungscommissare, Rechnungsräthe ꝛc.), welche theils den Mittel- und Oberbehörden in verschiedenen Verwaltungszweigen beigegeben, theils aber in einer Oberbehörde (Oberrechnungskammer, Rechnungshof, cour des comptes, §. 536) vereinigt sind. Diese Collegialbehörde prüft unmittelbar die von den höheren Finanzstellen gefertigten Rechnungen, hat in zweiter Instanz die schon von den Mittelstellen untersuchten Rechnungen der Verwaltungsämter zu behandeln, über streitige Fälle zu erkennen und überhaupt die Oberleitung des ganzen Rechnungswesens zu führen. Sie muß in Hinsicht auf ihre Entscheidungen von dem Finanzministerium unabhängig und in derselben Stellung sein, wie ein Gerichtshof (*a*). Zu der Prüfung der Rechnungen gehört, daß man den Gegenstand der Verwaltung, die Obliegenheiten der rechnunglegenden Beamten und die gesetzlichen Vorschriften für den einzelnen Geschäftszweig genau kenne. Die Untersuchung wird vorzüglich auf nachstehende Puncte gelenkt:

1) Richtigkeit der Zahlenergebnisse, ob man z. B. richtig zusammengezählt und abgezogen, die Quantitäten mit den Preisen richtig vervielfacht, die Geldsorten und Maaße gehörig umgerechnet, die Ergebnisse der vorigen Rechnung ordnungsmäßig übertragen, die wahren Preise zu Grunde gelegt hat, ob die Zahlen mit den Belegen übereinstimmen u. dgl. (*b*).

2) Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, z. B. Numerirung und gehörige Abfassung der Belege, vorschriftmäßige Unterzeichnung derselben, Aufführung jedes einzelnen Postens in seiner entsprechenden Rubrik, wobei es nicht erlaubt ist, daß

ein Posten verschiedenartige, unter mehrere Rubriken gehörige Theile umfasse u. dgl.

3) Die Rechtfertigung für alle in den Rechnungen angegebenen Maßregeln der Verwaltung, ob z. B. die unständigen Ausgaben angewiesen (decretirt), die Ueberschreitungen des Voranschlages von der höheren Stelle genehmigt, die ständigen Ausgaben nur innerhalb der Gränze der Bewilligung vorgenommen worden sind.

Man hat bei der Prüfung der Rechnungen auch öfters darauf geachtet, ob die Grundsätze einer guten Wirthschaft von den Verwaltungsstellen sorgfältig beobachtet, ob die Ausgaben überall sparsam veranstaltet worden sind, ob man die Einnahmen nicht hätte ergiebiger machen können, ob der Vermögensstamm streng erhalten worden ist ꝛc. Dieß ist jedoch eine in die Verwaltungsthätigkeit eingehende, nicht mehr das Rechnungswesen betreffende Untersuchung. Solche Rügen oder Zweifel fallen daher nicht sowohl in den Wirkungskreis der obersten Rechnungsbehörde, als derjenigen höheren Stellen, welche die Verwaltung selbst zu leiten haben (c).

(a) Bei dem französischen Rechnungshofe ist ein Staatsanwalt (procureur général) angestellt. Ueber die Verhältnisse dieser Behörde s. das angef. Réglement Art. 331—396. — Die nachfolgende landständische Prüfung der Staatsrechnungen ist von anderer Art. Sie soll erforschen, ob die Finanzverwaltung genau nach den Gesetzen und den mit Zustimmung der Volksvertretung über den Voranschlag gefaßten Beschlüssen geführt worden ist. Ohne sie könnte die Mitwirkung der Stände zur Feststellung des Budgets erfolglos werden.

(b) Es giebt dafür eigene Calculatoren.

(c) Das von Tonzig (I, 88) so benannte esame morale. Die 1826 aufgehobene Staatscontrole in Preußen war eine selbstständige Oberbehörde, welche nicht bloß das Cassen- und Rechnungswesen, sondern auch das Materielle der Finanzverwaltung beaufsichtigte und ihre Erinnerungen gegen das letztere im Staatsministerium vorzutragen hatte. Diese Stellung mußte viele Reibungen mit dem Finanzministerium nach sich ziehen.

§. 558.

Die einzelnen bei der Prüfung einer Rechnung gemachten, einen Tadel oder Zweifel aussprechenden Bemerkungen des Revidenten heißen Rechnungsbedenken (Notaten, Revisionserinnerung, monita, observations, relievi). Sie werden von dem Revidenten der Revisionsbehörde vorgelegt, aus deren Auftrag er handelte, und von jener dem Rechner

zur Beantwortung zugestellt, wobei die Rechnungsbelege ihm auch wieder zu seiner Verantwortung zurückgegeben werden. Hat er sich über jeden beanstandeten Punct geäußert, die in der Form gemachten Fehler nachträglich verbessert und sein Verfahren vertheidigt, wobei oft eine mehrmalige Verhandlung nöthig ist, so wird hierüber in der vorgesetzten Behörde Vortrag gehalten, berathen und in Betreff jedes einzelnen Bedenkens ein Beschluß gefaßt (*a*). Wird von einer höheren Behörde eine nochmalige Untersuchung vorgenommen, so trägt diese den Namen Superrevision (*b*), und erst nach deren Beendigung und der Beantwortung der Superrevisionserinnerungen wird ein endgültiges Erkenntniß gegeben, dessen Ausdruck der Rechnungsbescheid (ital. evasione finale) ist (*c*). Insoferne darin die Erklärung enthalten ist, daß der Beamte in Bezug auf das Jahr, dessen Rechnungen geprüft worden sind, alle seine Obliegenheiten erfüllt habe, wird dieser Bescheid auch Absolutorium oder Decharge genannt. Indeß ist die Freisprechung häufig nur eine bedingte, indem dem Rechner noch gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. eine Summe zu ersetzen, um die er sich verrechnet oder die er unbefugter Weise ausgegeben oder zu erheben versäumt hat (*d*), oder eine nachträgliche Zahlung zu leisten, eine Summe von einer anderen Person zu erheben, einen gewissen Umstand in der nächsten Rechnung gehörig zu berücksichtigen ꝛc.

(*a*) In einigen Staaten ist ein mündliches Verfahren eingeführt, wobei der Rechner sich an dem Sitze der Revisionsbehörde einfinden muß oder ein Abgeordneter derselben sich an den Sitz der Verrechnung begiebt.

(*b*) Wo die Anzahl der Rechnungen zu groß ist, um sie alle jährlich der Superrevision zu unterwerfen, da pflegt man jährlich einige herauszunehmen.

(*c*) In Preußen unterscheidet man die Abnahme der Rechnungen, d. h. die erste Prüfung von Seite der nächstvorgesetzten Verwaltungsbehörde, und die darauf folgende Revision durch die Oberrechnungskammer. Graaf S. 505.

(*d*) Hiebei steht ihm natürlich der Rückgriff (Regreß) an denjenigen frei, der hievon Vortheil gezogen hat.

§. 559.

Allgemeine Bemerkungen in Bezug auf die Revision der Rechnungen.

1) Die sorgfältige Prüfung ist nothwendig, weil sonst die größte Unordnung in dem Finanzwesen zu besorgen wäre und

selbst die redlichen Beamten wenigstens zur Nachlässigkeit verleitet würden. Man muß sich deßhalb den Unbequemlichkeiten unterwerfen, die bisweilen aus unbegründeten Erinnerungen entspringen.

2) Es ist eine Härte gegen die verrechnenden Beamten, wenn die Prüfung ihrer Rechnungen lange verzögert wird, so daß sie vielleicht noch für mehrere zurückgelegte Jahre ihrer Verantwortlichkeit nicht entbunden sind. Daher soll ein hinreichendes Revisionspersonal angestellt und auf Beschleunigung des Geschäftes gesehen werden.

3) Die Revisionserinnerungen sollten nicht von Tadelsucht, Unkenntniß und Geringschätzung gegen die Verwaltungsbeamten zeugen. Der Revident soll sich mit den eigenthümlichen Verhältnissen der zu untersuchenden Verwaltung und den für dieselbe bestehenden Vorschriften bekannt machen, der Rechnungsführer durch deutliche Angaben Mißverständnisse zu verhüten suchen. Indeß sind die Revidenten als Wächter des Staatsvermögens zu betrachten und zur Aufrechthaltung der schützenden Formen verpflichtet, in denen der Einzelne kein persönliches Mißtrauen erblicken sollte. Die Revision darf daher nicht zu einem Anlasse werden, daß zum Nachtheil für den Staatsdienst zwischen dem Revidenten und den Rechnern leidenschaftliche, der Würde des Geschäftes unangemessene Aeußerungen gewechselt werden.

§. 560.

Jede Cassenverwaltung ist nur für die bei ihr selbst eingehenden und von ihr zu bewirkenden Zahlungen verantwortlich. Sie braucht also auch nur zu rechtfertigen und in ihre Rechnung aufzunehmen 1) diejenigen Einnahmen, welche sie als Ueberschüsse von untergebenen Cassen abgeliefert empfängt, oder unmittelbar einzieht; 2) die Ausgaben, welche sie selbst bestreitet, oder durch Auftrag von anderen Cassen vornehmen läßt.

Es ist jedoch nothwendig, daß die sämmtlichen, in jedem Theile des Finanzwesens vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach der systematischen Anordnung zusammengestellt werden, um die Ergebnisse des ganzen Staatshaushaltes übersichtlich darzustellen und die Vergleichung mit dem Voranschlage möglich

zu machen. Dieß ist ein von der Verwaltung des Staatsvermögens getrenntes, mit keiner Verantwortlichkeit, als für getreue Uebertragung der Zahlen verknüpftes bloßes Rechnungsgeschäft, welches ausgeführt werden kann

1) von den Verrechnern der höheren Cassen, indem sie verpflichtet werden, die Ausgaben und Einnahmen der ihnen untergeordneten Cassen im Auszuge in ihre Rechnungen aufzunehmen, so daß die Rechnung der Hauptstaatscasse von selbst die Hauptstaatsrechnung bildet (*a*); oder

2) von einer besonderen Staatsbuchhalterei (§. 536), welche nicht bloß aus den einzelnen geprüften Rechnungen die Hauptstaatsrechnung zusammensetzt, sondern auch schon im Laufe jedes Jahres aus den eingehenden Nachrichten eine zur Controle der Rechner dienende Buchführung besorgt (*b*).

(*a*) Wie dieß z. B. in Preußen (Graaf S. 135), Bayern (Höck, Grundlinien der Kameralpraxis S. 42) ꝛc. geschieht.

(*b*) Kieschke S. 237. — v. Malchus, Politik II, 191. Finanz. II, 126. — Graaf S. 35. 88. — Hüffell S. 274. — In Frankreich besteht bei dem Finanzministerium eine besondere Oberbehörde für die comptabilité générale des finances. Réglem. §. 330. — In Preußen ist erst 1826, bei der Aufhebung der Staatscontrole, eine Staatsbuchhalterei als besondere Behörde errichtet worden.

---

2. Abtheilung.

Grundzüge des Etatswesens.

§. 561.

Der Voranschlag (Etat, Budget, in Oesterreich Präliminare, conto preventivo im Gegensatze von c. consuntivo, §. 465) ist die Berechnung der in einem bevorstehenden Zeitabschnitte (Jahre) zu erwartenden Einnahmen und vorzunehmenden Ausgaben (*a*). Obgleich diese über künftige Ereignisse angestellte Berechnung der thatsachlichen Rechnungsführung vorausgeht, so ist es doch zweckmäßig, die Abhandlung des letzteren der Erklärung des Etatswesens von formeller Seite voranzustellen, denn jene, wie sie sich weit früher ausgebildet hat, dient auch in Bezug auf die äußere Einrichtung den Voranschlägen zum Vorbilde, welche sich überdieß auf

die in den Rechnungen aus den früheren Jahren enthaltenen Erfahrungen stützen. Dem Inhalte nach ist der Voranschlag von der thatsachlichen Rechnung wesentlich verschieden. Er enthält nämlich 1) bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, deren Größe sich schon voraus festsetzen läßt, den durch den Beschluß der höchsten Gewalt im Staate bestimmten Betrag derselben, 2) bei anderen, welche von künftigen Ereignissen bedingt werden, die wahrscheinliche Summe derselben. In beiden Arten der Vorgänge, hauptsächlich aber bei der zweiten weicht oft das wirkliche Ergebniß beträchtlich von dem vorher bestimmten vermutheten Umfange der Einnahmen und Ausgaben ab. In Staaten mit einer landständischen Verfassung wird der ganze Staatsvoranschlag mit seinen Erläuterungen und Begründung den Ständen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, vergl. §. 557 (*a*). Diese Veröffentlichung und die vielseitige Beleuchtung des ganzen Staatshaushaltes wirkt sehr vortheilhaft zur Vervollkommnung desselben und giebt eine Aufforderung, die Anschläge mit verdoppelter Umsicht und Sorgfalt zu entwerfen (*b*). In größeren Staaten ist es nöthig, für jedes Jahr einen neuen Voranschlag festzustellen, in kleineren kann eine zwei- oder höchstens dreijährige Budgetsperiode genügen.

(*a*) Kieschke S. 3. — v. Malchus, Politik II, 152. Finanzwiss. II, 93. — Rau in Welcker's Staatslexikon 3. Aufl. III, 115. — Graaf S. 18. — Tonzig III, 5. — Der Gründer des Etatswesens ist Sully, der zuerst 1601 Voranschläge für verschiedene Verwaltungszweige unter der Benennung états aufstellte. Er sagt hierüber: Je ne saurais croire, que l'idée de ces sortes de formules ne soit pas venue à quelqu'un, depuis que les finances ont été assujetties à quelques réglements; l'intérêt seul doit en avoir empéché l'exécution. Quoiqu'il en soit, je soutiendrai toujours que sans ce guide on ne peut travailler qu'en aveugle ou en fripon. Auch Colbert ließ états de prévoyance entwerfen. In Deutschland suchten V. L. v. Seckendorf (Fürstenstaat, 1655, S. 560 der A. von 1720), Gasser (Einleitung zu den ökonom. Wissensch., 1729, S. 334), v. Justi (Staatswirthschaft I, 461), v. Sonnenfels (Grundsätze III, 25. 41) die Nothwendigkeit eines Etats oder „Staats" nachzuweisen und gaben Regeln zur Verfertigung desselben. Vgl. Baumstark, Des Herzogs v. Sully Verdienste um das französische Finanzwesen, Mannheim 1828, S. 130. — v. Malchus, Fin. II, 96.

(*b*) In den Anfängen dieser Staatsform wird das Recht der Kammern (Häuser), das Budget zu bewilligen, öfters als große Belästigung für die oberste Finanzbehörde empfunden. Mit der Zeit lernt man dasselbe, als wesentlichen Bestandtheil der Verfassung, achten, sowie auch die ständischen Versammlungen lernen, es mit Besonnenheit auszuüben.

§. 562.

Ueber Wesen und Verfertigung der Voranschläge sind hauptsächlich folgende Regeln zu bemerken:

1) Man muß den Etatsentwurf von dem genehmigten Etat unterscheiden. Jener ist ein mit beigefügten Gründen und Erläuterungen versehener Vorschlag, dieser ist durch Beschluß des Staatsoberhauptes oder einer oberen Behörde festgestellt worden und dient als Vorschrift, um, so weit es thunlich ist, von den Finanzbeamten vollzogen zu werden.

2) Die Bearbeitung der Entwürfe geschieht in einem Theil der Geschäfte, wo örtliche Umstände maßgebend sind, von unten auf, so daß vor dem Anfange des neuen Zeitabschnittes zuvörderst die unteren Finanzämter den wahrscheinlichen Betrag der Einkünfte und die nöthigen Ausgaben namhaft machen. Bei den Steuern, Gebühren und allgemein verbreiteten Regalgewerben, wie die Post und Eisenbahn, kann der muthmaßliche Rohertrag aus den bisherigen Erfahrungen im Ganzen angenommen werden, ohne daß man ihn erst bezirksweise ermittelte. Auch in den anderen Regierungszweigen (Ministerien), wo die Ausgaben die etwa vorkommenden Einnahmen überwiegen, werden die Voranschläge für beide, hauptsächlich für den Aufwand, von den Bezirksbeamten entworfen und dann zusammengestellt.

3) Man bedient sich hiebei des Rubrikensystems der Rechnungen (*a*) und giebt dem Voranschlage die tabellarische Form derselben. Es ist nützlich, in einer Zahlenspalte bei den unständigen Einnahmen und Ausgaben den rechnungsmäßigen Durchschnittsbetrag aus einigen jüngstverflossenen Jahren, z. B. 3 oder 6, in einer zweiten Spalte den letzten Voranschlag, in einer dritten die neu vorgeschlagene Etatssumme anzugeben.

4) Zur Bildung eines solchen Durchschnittes müssen oft die Jahresbeträge erst berichtigt werden, wenn nämlich Veränderungen stattgefunden haben, welche die früheren Zahlen nicht mehr völlig anwendbar machen, z. B. in dem Fuße oder der Erhebungsart der Einnahmen, in der Ausdehnung einer Staatsanstalt, dem Maßstabe der vom Staate zu leistenden Bezahlungen u. dgl. In manchen Fällen läßt sich die Wirkung der vorgegangenen Veränderung genau bestimmen, z. B. bei einer

aufgehobenen Steuer, einer verminderten Gebühr; in anderen Fällen, z. B. bei einer Zollermäßigung, kann man nur eine Vermuthung aufstellen.

5) Dieser Durchschnitt ist auch nach diesen Berichtigungen nicht unbedingt als Voranschlag brauchbar, es muß vielmehr nach den Umständen beurtheilt werden, ob der letztere höher oder niedriger anzunehmen sei, §. 41. Die Gründe eine solchen Abweichung werden in einem begleitenden Berichte vorgetragen.

6) Als Belege zur Begründung der Etatssätze dienen theils Auszüge aus den Rechnungen, theils ausführliche Berechnungen, theils Nachweisungen der angeordneten Veränderungen in den Einnahms- und Ausgabs-Positionen ꝛc. (*b*).

7) Man braucht nur diejenigen Etatssätze zu rechtfertigen, welche unständig oder von den früheren verschieden sind. Hiedurch wird die Verfertigung des Voranschlages für jedes Jahr oder für einen Zeitabschnitt von einigen Jahren bedeutend abgekürzt.

(*a*) Für die Ausgaben möchte die obige Anordnung, §. 42. 43, nach welcher man 1) Hofstaatsausgaben, 2) Ausgaben für die ständische Repräsentation, 3) Regierungsausgaben unterscheiden, und die letzteren nach den Ministerien abtheilen kann, den Vorzug verdienen. Für den häufigen Gebrauch des Voranschlages ist es eine Erleichterung, wenn die mit den Einkünften verbundenen Kosten (Verwaltungs-, Erhebungskosten und Lasten) von dem Aufwande für die Staatszwecke getrennt werden. Für die Einnahmen ist die beste Eintheilung die, welche aus dem Wesen der Einkünfte hergenommen wird, §. 84 ff. Doch müßte man neben den selbstständigen Einnahmen in einer besonderen Abtheilung diejenigen aufführen, welche sich gelegentlich, bei einem Gegenstande des Aufwandes, ergeben, z. B. Arbeitsertrag in den Zuchthäusern, §. 69.

(*b*) Bei jeder Verwaltung werden Notabilienbücher geführt, um alle solche Veränderungen, z. B. aufhörende (sistirte) Besoldungen, aufgehobene Abgaben ꝛc. genau zu verzeichnen. Bad. V. vom 20. Juni 1820. Reg.-Blatt Nr. 10. Formular bei v. Malchus, Politik II, LXXXXIV.

§. 563.

8) Die Etatsentwürfe der unteren Stellen (Specialetats) werden bei den Mittelbehörden geprüft und in umfassendere Etats zusammengezogen, wobei jedoch die einzelnen ausführlichen Anschläge als Belege beigefügt werden. Bei den höchsten Stellen geschieht dasselbe (Hauptetats), bis endlich als Ergebniß der ganzen Arbeit der Haupt-Voranschlag, Hauptfinanzetat entworfen wird (*a*).

9) Ist dieser, abgeändert oder nach seiner vorgelegten Fassung, genehmigt worden, so gehen an alle höheren und niedrigeren Behörden die auf den Wirkungskreis derselben sich beziehenden, nach den gefaßten Beschlüssen eingerichteten Voranschläge zurück, um in Vollzug gesetzt zu werden.

10) Um ganz sicher zu gehen, braucht man gewöhnlich die Vorsicht, die Einnahmen etwas unter ihrem muthmaßlichen Betrage, die Ausgaben dagegen über demselben anzusetzen, so daß also die wirkliche Verwaltung aus beiden Ursachen ein günstigeres Ergebniß hoffen läßt als der Voranschlag. Hiezu mag auch die Furcht vor unverschuldeten Vorwürfen und die Erwägung beitragen, daß ein Mehrbetrag der Einkünfte und eine Ersparung an den Ausgaben erfreulich ist, während die entgegengesetzten Erscheinungen unangenehme Störungen nach sich ziehen. Gleichwohl ist eine absichtliche Entfernung von dem, was man für wahrscheinlich halten muß, nicht zu billigen, sie führt zur Willkür und hat den Nachtheil, daß man in der unbestimmten Hoffnung auf eine Mehreinnahme bei der Ueberschreitung der Ausgabensätze weniger sorgfältig verfährt. Wo dagegen ein günstigeres und ein minder vortheilhaftes Ergebniß ungefähr gleich wahrscheinlich ist, z. B. weil jenes in der letzten Zeit durch Ursachen eintrat, deren Fortdauer ungewiß ist, da ist es rathsam, sich auf einen ungünstigeren Fall gefaßt zu halten. Je mehr aber der Voranschlag auf Wahrscheinlichkeit gegründet wird, desto weniger darf man auf beträchtliche Ueberschüsse hoffen, und dieß macht das Vorbehalten einer Summe, welche zur Deckung von Einnahmsausfällen und Ausgabsvermehrungen dient (§. 39. 41), besonders nützlich.

(a) Formulare u. a. bei v. Malchus, Politik II, LXXVIII ff. — Tonzig III, 114.

§. 564.

11) Eine andere Anforderung an gute Voranschläge ist ihre Vollständigkeit (a). Es darf kein in ein gewisses Verwaltungsgebiet fallender und kein überhaupt zum Staatshaushalte gehörender Theil der Einnahmen und Ausgaben weggelassen werden. Daher ist es auch nothwendig, die Einnahmen nach ihrem vollen Betrage (gesammte, rohe oder

Bruttoeinnahme) anzusetzen und ihnen die mit den Einkünften verbundenen Betriebs-, Erhebungskosten und Lasten zur Seite zu stellen, so daß sich aus dem Abzuge der letzteren von der gesammten die reine (Netto-) Einnahme bildet. In den Voranschlägen vieler Staaten wurde sonst nur der Reinertrag der Einkünfte in Ansatz gebracht, wobei die ebenfalls von dem Volke getragenen Kosten und die Art, wie die Einkünfte verwaltet werden, unbekannt bleiben (*b*). Wollte man einen Mittelweg einschlagen und die Einnahmen nur nach Abzug der eigentlichen Gewerbsbetriebskosten in den Voranschlag aufnehmen, also z. B. das Holzfällen, die Heizung in Salinen und Hüttenwerken, den Ankauf des Holzes für Holzhöfe (§. 151) ꝛc. sogleich von dem Ertrage dieser Gewerbe abziehen, so würde immer der Vortheil einer Kenntniß aller Finanzmaßregeln verloren gehen und ohne Willkür die Gränzlinie der vorweg abzurechnenden Ausgabeposten kaum zu ziehen sein. Neuerlich hat die vollständigere Einrichtung des Voranschlages nach und nach mehr Eingang gefunden. Zum Behufe manchfaltiger Vergleichungen und Berechnungen, muß man sich jedoch häufig an die reine Einnahme halten (*c*).

(*a*) Les budgets, qui devraient toujours présenter l'appréciation entière et fidèle des besoins et des ressources de l'état, ... n'offraient (nämlich unter Napoleon I.), pour les revenus comme pour les charges, qu'une expression incomplète et trompeuse, qui ne révélait ni les moyens du trésor, ni les dépenses du gouvernement et qui n'opposait qu'une limite illusoire aux dispositions des ordonnateurs. D'Audiffret, Notice historique im Anfang des Réglem. S. 267.

(*b*) Graaf (S. 87) nimmt diese Einrichtung in Schutz, ohne die von ihm selbst angeführten Gegengründe zu widerlegen. — Dagegen v. Malchus, Fin. II, 104. Die Aufführung der Roheinnahme und der Kosten ist z. B. neuerlich in Preußen, seit 1858 in Hannover, Oesterreich, Rußland ꝛc. angeordnet worden. In Sachsen und Würtemberg ist zwar in der Hauptsumme des Staatsvoranschlages nur der Reinertrag der Einkünfte angegeben, allein bei jedem Zweige auch der rohe Ertrag genannt, so daß alle wesentlichen Thatsachen aufgenommen sind. Im preußischen, britischen und badischen Voranschlage nehmen die Kosten der Einkünfte eine besondere Stelle ein, in anderen müssen diese erst unter den Ausgaben der Ministerien, welche Einnahmen verwalten, zusammengesucht werden. In vielen statistischen Angaben der Voranschläge verschiedener Staaten bleibt man ungewiß, ob die rohe oder reine Eingabe gemeint sei und muß es erst aus den einzelnen Zahlen zu erforschen suchen.

(*c*) Finden Veränderungen in dieser Art und Weise, den Voranschlag zu bilden, statt, so können die Zahlen aus verschiedenen Jahren ohne sorgfältige Berichtigung nicht mit einander verglichen werden. Als Beispiel dient die Behandlung des Münzwesens. Man kann, wie es

z. B. in Baden seit 1833 und im päpstlichen Staate geschieht, die ganze zu prägende Summe in Einnahme, den Ankauf der rohen Metalle aber wie die übrigen Kosten in Ausgabe ansetzen, oder wie in vielen anderen Staaten die beiden erstgenannten Zahlen hinweglassen und neben den Betriebskosten nur den Schlagschatz oder den Verlust beim Metallankaufe aufrechnen, weßhalb dann meistens gar keine Einnahme aus dem Münzwesen im Voranschlage erscheint. Der badische A. 1864 und 65 enthält 653 888 fl. Münzeinnahme und 687 965 fl. Ausgabe, nach dem anderen Verfahren würden nur 3013 fl. Einnahme aus Miethzins und Nebenerträgnissen, dagegen 15 768 fl. Einbuße beim Metallkauf gegen die geprägte Summe und 17 322 fl. andere Verwaltungskosten, zusammen 37 090 fl. Ausgaben vorkommen. Im badischen Hauptvoranschlage sind die Einnahmen und Ausgaben der Post- und Eisenbahnverwaltung ausgeschieden, weil ihr Reinertrag zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld bestimmt wird, zum Ueberblick des Ganzen sind daher beide Gegenstände noch beizufügen. Aus den genehmigten Voranschlägen für 1865 ist daher folgende Zusammenstellung zu machen:

I.	Hauptetat der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben.	
	1. Einnahmen	17·161 020 fl.
	2. Lasten und Verwaltungskosten	5·226 656 „
	3. Reine Einnahme	11·934 364 „
	4. Eigentlicher Staatsaufwand	11·071 271 „
	Ueberschuß	863 093 „
II.	Ausgeschiedener Theil.	
	5. Ertrag der Post und Eisenbahn	10·287 062 „
	6. Kosten beider	6·657 786 „
	7. Reinertrag	3·629 276 „
III.	Summe von I. und II.	
	Gesammteinnahme	27·448 082 „
	Lasten und Kosten	11·884 442 „
	Reineinnahme	15·563 640 „

Hievon sind zu bestreiten 1) der obige eigentliche Staatsaufwand, 2) die Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld, 3) die außerordentlichen Ausgaben, im D. jährlich 1·414 679 fl., zu deren Deckung auch eine Summe aus dem Betriebsfond zu Hülfe genommen wird.

§. 565.

Der Hauptfinanzetat (Staats-Budget) ist kein Gesetz, wenn er gleich, namentlich in Staaten mit einer Volksvertretung, in den für die Gesetzgebung bestehenden Formen festgestellt wird. Diejenigen ihn betreffenden Bestimmungen, welche wirklich gesetzlicher Art sind, werden gewöhnlich in einem mit ihm in Verbindung stehenden Finanzgesetze (*a*) zusammengefaßt, welches das Eigenthümliche hat, daß es nur für den nächsten Zeitraum (die Etatsperiode) gilt. Dasselbe muß enthalten (*b*) 1) die Benennung der zu erhebenden Auflagen mit Angabe des Fußes derselben (*c*), 2) die für jeden Theil der Ausgabe bewilligten, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Summen

oder Credite. Keine Steuer oder Gebühr darf gefordert werden, die nicht im Finanzgesetz oder einem anderen Gesetze von unbestimmter Gültigkeitsdauer begründet ist. Besondere gesetzliche Bestimmungen sind über folgende, die Ausführung des Finanzgesetzes betreffende Puncte nothwendig:

a) über die Bedingungen einer Ueberschreitung der Ausgabenbewilligungen. In manchen dringenden Fällen muß den unteren Verwaltungsstellen die Anordnung größerer oder neuer, nicht vorgesehener Ausgaben erlaubt werden, doch mit der Verpflichtung, sogleich Anzeige und rechtfertigenden Bericht zu erstatten und nur innerhalb einer gewissen, in Zahlen bestimmten Gränze. In anderen Fällen erfordert die Ueberschreitung einer bewilligten Ausgabe die Genehmigung der Staatsgewalt (*d*);

b) darüber, inwiefern es gestattet ist, Ersparungen an einem Theile der Ausgaben für einen anderen Gegenstand derselben zu verwenden, und in welcher Weise dieß geschehen soll. Es wäre nicht rathsam, dieß Uebertragen, die in Frankreich sog. virements, unbedingt zu untersagen (volle Specialität des Budgets), weil sich im Laufe der Geschäfte das Bedürfniß eines gewissen freien Spielraumes häufig fühlbar macht, doch sollten wenigstens die Hauptabschnitte der Ministerialetats pünctlich eingehalten oder Ueberschreitungen besonders gerechtfertigt werden (*e*).

(*a*) v. Malchus, Fin. II, 94.

(*b*) Hiezu kommen manche andere Puncte, z. B. über das Maaß der Provincialausgaben (§. 55), über die erlaubte Summe der Schatzkammerscheine u. dgl. Außer diesem wesentlichen Inhalte hat man öfters gelegentlich auch solche Verfügungen dem Gesetze einverleibt, die eigentlich den Gegenstand eigener Gesetze hätten bilden sollen. Der Beweggrund zu dieser Verbindung ist, daß man solche andere Bestimmungen ebenfalls, wie das Finanzgesetz, nur für eine gewisse Etatsperiode (1, 2, 3, 6 Jahre) verabredete.

(*c*) Bei denjenigen Entrichtungen, in denen sich hierin von einer Periode zur anderen nichts verändert, genügt eine allgemeine Bestimmung hierüber. Die Einkünfte aus dem eigenen Erwerbe der Regierung bedürfen, als ein für allemal festgestellt, keiner Anführung im Finanzgesetze. Das jährliche französische Finanzgesetz zeichnet sich durch die vollständige Aufzählung aller Gebühren aus, die bei irgend einer Veranlassung erhoben werden dürfen.

(*d*) In Frankreich wird der Voranschlag im Vorjahre vom gesetzgebenden Körper berathen und genehmigt. Im Anfange des Jahres wird er nach den in der letzten Zeit eingetretenen Bedürfnissen nochmals durchgesehen und (gewöhnlich in einer größeren Summe) festgesetzt, budget

rectificatif. Nach V. von 1838 §. 20 ff. dürfen im Falle der Unzulänglichkeit einer Ausgabenbewilligung für gewisse benannte Zweige des Aufwandes Ergänzungsbewilligungen (crédits supplémentaires) nach dem Gutachten des Ministerrathes vom Könige gegeben werden, welche sodann der nächsten Ständeversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Dringende Ueberschreitungen anderer Ausgaben werden erst von den Kammern in der nächsten Sitzung genehmigt. Außerordentliche, im Voranschlage nicht vorgesehene Ausgaben erhalten in ähnlicher Form einen crédit extraordinaire vom König. Die bei Richtigstellung der Jahresausgaben nöthig werdenden Nachbewilligungen (crédits complémentaires) werden wie die crédits supplémentaires behandelt. Das Budget für 1862 wurde mit 1970 Mill. „votirt", bei der „Rectification" um 193 Mill. erhöht, durch Ergänzungscredite auf 2201 Mill. gebracht. Bei der „definitiven Regulirung" durch den Rechnungshof ergab sich ein Betrag von 2219 Mill., Thiers Rede v. 6. Mai 1864. Nach dem Senatusconsult v. 31. Dec. 1862 §. 3 sind crédits supplémentaires und extraordinaires nur mit Zustimmung des gesetzgebenden Körpers (durch ein Gesetz) zulässig.

(e) v. Malchus, Pol. II, 186. Fin. II, 122. — In Frankreich war in dem Gesetz v. 29. Januar 1831 und dem hierauf gegründeten §. 31 der V. v. 1838 festgesetzt, daß jene Specialität für jedes Capitel des Voranschlages eines Ministeriums gelte. Die Zahl der Capitel war z. B. 12 im Finanz-, 29 im Ministerium des Innern, 24 im Kriegs-, 13 im Justizministerium. Diese Zahl wurde, dem Verlangen der Abgeordnetenkammer zufolge, fortwährend vermehrt, so daß sie über 300 stieg und deßhalb häufig in dem einen Theil der Capitel eine Ersparniß eintrat, in anderen Nachbewilligungen nöthig wurden. Das Senatusconsultum v. 25. December 1852 verordnet, daß nur mit Bewilligung des Kaisers eine Uebertragung aus einem Capitel in das andere zulässig ist, entzieht aber diese Vertheilung der Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers und bestimmt, daß derselbe die Summe für jedes Ministerium im Ganzen zu genehmigen habe. Nach dem a. Senatsbeschluß v. 31. Dec. 1861 wird das Budget jedes Ministeriums in größeren Abtheilungen (Sectionen) genehmigt, deren es 66 sind, die Vertheilung der Summe unter die Capitel jeder Section geschieht vom Kaiser im Staatsrath, und in gleicher Weise werden Uebertragungen von einem Capitel in ein anderes genehmigt. — In Preußen wird der Voranschlag nach Titeln genehmigt, deren 1862 214 waren, darunter aber manche mit großen Summen. Das Abgeordnetenhaus verlangte eine weitere Abtheilung, die auch von der Regierung (Min. v. Patow) zugesagt und nur für das laufende Jahr als unausführbar abgelehnt wurde. Dieß verursachte den folgenreichen Ministerwechsel.

3. Abtheilung.

Grundzüge des Cassenwesens.

§. 566.

Die für die Staatsgelder bestimmten Cassen müssen so angeordnet und mit einander in Verbindung gesetzt werden, daß sie leicht jede Einnahme auffassen und jede Ausgabe bestreiten können, daß aber auch jede unnöthige Anhäufung von Geldern verhütet wird. Man kann daher unterscheiden:

1) die Hauptstaatscasse des Landes (*a*), bei welcher alle Ueberschüsse zusammenfließen und von welcher die am Sitze der obersten Staatsbehörden vorkommenden Ausgaben bestritten werden. Besondere Hauptcassen für einzelne Zweige der Finanzverwaltung sind mit wenigen Ausnahmen, z. B. der Schuldverwaltungscasse, entbehrlich, indem die Geschäfte der übrigen füglich von der Hauptstaatscasse besorgt werden können;

2) Provincialcassen, in denen die innerhalb eines Landestheiles eingehenden Summen gesammelt und zu den daselbst vorkommenden Regierungsausgaben verwendet werden; die Ueberschüsse werden an die Hauptcasse abgeliefert, in einzelnen Fällen erfolgen dagegen nach Bedürfniß Zuschüsse von dieser;

3) untere Cassen, deren Zahl und Geschäftskreis sich nach den in jedem Staate angeordneten Zweigen der Einnahmsgeschäfte richtet. Jedes Domänen-, Post-, Salinen-, Eisenbahn-, Berg- und Hüttenwerks-, Steuer-, Zollamt ꝛc. hat seine Casse, dem Verwalter einer solchen können aber auch vorübergehend oder dauernd mehrere Zweige der Einnahme und Ausgabe übertragen werden. Außer dem mit der Verwaltung der Einkünfte zusammenhängenden Aufwand werden den unteren Cassen auch andere an Ort und Stelle vorkommende Ausgaben zugewiesen, die sie aus Auftrag und in Abrechnung mit der höheren Casse zu besorgen haben. Es ist schon der Kosten wegen rathsam, nicht mehr Cassen anzuordnen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert, sowie auch mit der Vermehrung der unteren Cassen die Gefahr von Veruntreuungen anwächst.

Solche untere Erheber von Einkünften, denen die Bedingungen zu einer guten Cassenführung abgehen, werden verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Summen nach kurzen Zwischenzeiten an die nächstvorgesetzten Cassen abzuliefern, z. B. die Steuererheber, Weggeldeinnehmer, Postverwalter, Eisenbahnbediente bei kleinen Haltstellen ꝛc.

(*a*) Sie trägt meistens noch aus älterer Zeit der Sprachverderbung den Namen Generalstaatscasse.

§. 567.

Bei der Anstellung des Cassenpersonals muß vorzüglich auf erprobte Redlichkeit, gesitteten Lebenswandel, Ordnungsliebe und Geschicklichkeit gesehen werden, auch ist eine Amtsbürgschaft (Caution) unerlaßlich, die jedoch für sich allein keine vollständige Sicherheit geben kann, weil die Regierung in der Wahl der anzustellenden Personen zu sehr beschränkt wäre, wenn sie eine hohe Summe fordern würde, §. 486. IV. Bei den unteren Cassen ist gewöhnlich nur ein einziger Staatsbeamter angestellt, der zugleich die anderen Verwaltungsgeschäfte besorgt und für seine Gehülfen verantwortlich ist. Höhere und größere Cassen haben ausschließlich hiezu bestimmte Beamte, bei welchen neben einer angemessenen Vertheilung der Geschäfte zugleich darauf Rücksicht genommen wird, daß es wegen der großen Versuchung zur Untreue an einer gegenseitigen Ueberwachung (Controle) nicht fehle. Zu der vollständigen Besetzung einer großen Casse wird erfordert:

1) ein Vorsteher (Hauptcassier, Rendant), der die sämmtlichen Cassengeschäfte leitet und beaufsichtigt, das Tagebuch führt, jedoch nichts selbst einzunehmen oder auszugeben hat;

2) ein Zahlmeister (Cassier), dem das Zählen, Packen ꝛc. obliegt und der ein nach den vorkommenden Münzsorten in Spalten abgetheiltes Cassenbuch (Journal) für Einnahme und Ausgabe führt. Die Casse steht unter dem Mitverschlusse der beiden anderen Beamten. Große Cassen haben mehrere solche Zahlmeister nöthig, z. B. einen für die Einnahmen, einen für die Ausgaben (*a*);

3) ein Gegenschreiber (Controleur), der ein Gegenbuch, öfters auch das Hauptbuch führt, alle Quittungen mit unterzeichnet und überhaupt von allen Vorgängen Kenntniß nimmt;

4) ein Unterpersonal von Rechnungsgehülfen, Canzlisten und Dienern.

(a) In Frankreich sind für die Ausgaben besondere Zahlmeister (payeurs) angestellt, welche von den Departementseinnehmern (receveurs généraux) und der Hauptstaatscasse die nöthigen Summen empfangen. In jedem Departement ist ein solcher payeur und ein payeur central du trésor in Paris. Ord. v. 1838 §. 306 ff.

§. 568.

Hauptregeln für die Cassengeschäfte:

1) Die einer jeden Casse zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben müssen mit Rücksicht auf die Zeit ihres Eintreffens so berechnet sein, daß in der Regel die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht fehlen. Diese Vertheilung der Summen ist das Geschäft der dem ganzen Cassenwesen im Staate vorgesetzten Behörde, welche von allen Cassen die nöthigen periodischen Nachrichten über die Abschlüsse und Cassenvorräthe (états de situation) empfängt (a). Tritt in einzelnen Zeitpuncten ausnahmsweise dennoch ein Mißverhältniß ein, so läßt sich leicht helfen, indem mit höherer Genehmigung die eine Casse die benöthigte Summe von der anderen erhebt und dieser der geleistete Zuschuß wie eine Ablieferung zu Gute gerechnet wird.

2) Die ein für allemal angeordneten, sowie alle im Voranschlage für eine gewisse Casse nach ihrem bestimmten Betrage aufgeführten Einnahmen und Ausgaben bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, diejenigen aber, welche entweder außerordentlicher Weise erfolgen, oder deren Größe noch nicht voraus bestimmt werden konnte (§. 553), erfordern einen Auftrag zum Empfang oder zur Ausbezahlung (Einnahms- und Auszahlungsanweisung, Decretur, ordonnancement) von einer vorgesetzten Behörde. Die Anweisungen müssen mit den zugehörigen Belegstücken begleitet sein. Ueber die Befugniß, solche Anweisungen zu ertheilen, sind genaue Vorschriften nöthig (b). Um Ueberschreitungen der Voranschläge leichter zu verhindern und eine Prüfung der Ansätze zu bewirken, ist es zweckmäßig,

wenn die Anweisungen vor der Ausfertigung durch den Vorstand einer Behörde einem hiezu bestellten (controlirenden) Beamten zur Prüfung und Mitunterschrift vorgelegt werden. Die Zahlungsanweisungen der anderen Minister, die über ihre etatsmäßigen Credite (§. 565) verfügen können, sollten wenigstens von dem Vorstande des Finanzministeriums ebenfalls eingesehen und unterzeichnet werden.

3) Der Cassenführer hat bei jeder ihm vorgelegten Zahlungsanweisung die Befugniß des Anweisenden, die Richtigkeit der Belegstücke und überhaupt die Zulässigkeit der Zahlung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und ist für die Verabsäumung dieser Regel verantwortlich.

4) Für keine Einnahme darf vor dem wirklichen Einzug des Geldes eine Bescheinigung ausgestellt werden (den Fall einer Abrechnung ausgenommen), auch ist keine Ausgabe ohne gleichzeitigen Empfang der Bescheinigung (Quittung) zulässig (*c*).

5) Die Bescheinigungen müssen genau nach der Vorschrift abgefaßt (§. 553) und von demjenigen ausgestellt sein, welcher zunächst zum Empfange berechtigt ist, wenn dieser nicht einen Anderen hiezu bevollmächtigt hat. Sogenannte Interimsquittungen eines Dritten können nicht als Belege dienen und laufen bis zum Eintreffen der wahren Bescheinigung auf die Gefahr des Cassenführers. Vorausbezahlungen vor dem Termin der Schuldigkeit sind unerlaubt (*d*).

(*a*) In Frankreich des unter dem Finanzminister stehenden directeur général du mouvement des fonds du trésor public. Alle Zahlungsanweisungen der Minister werden ihm vorgelegt, was er durch Unterschrift (visa) bezeugt.

(*b*) Frankreich: Ausgaben dürfen nur von den Ministern oder höheren durch dieselben bestellten Beamten (ordonnateurs secondaires) angeordnet werden. Fehlerhaft war die V. v. 13. Juli 1804, welche es den ordonnateurs freistellte, welche Belegstücke sie ihren Anweisungen beifügen wollten, weßhalb sie oft alle Mittheilungen dieser Art verweigerten und dem Rechnungshofe die Stützpuncte zur Prüfung entzogen. Erst 1822 wurde dieß abgeändert. D'Audiffret, Notice hist. S. 273.

(*c*) Bei Versendungen dient einstweilen der Postschein als vorläufige Quittung.

(*d*) Bei Besoldungen kann für den schon verflossenen Theil der Zeit eine Abschlagszahlung gestattet werden.

§. 569.

6) Eigene Gelder des Cassenführers dürfen mit denen, die dem Staate gehören, nicht vermengt werden; eine, wenn gleich

nur augenblickliche Benutzung der Staatsgelder für Privatzwecke ist unerlaubt und strafbar, und es darf den Cassenbeamten auch nicht gestattet werden, aus eigenen Mitteln Zahlungen vorschußweise zu bestreiten.

7) Jede Einnahme und Auszahlung darf nur in den vorgeschriebenen guten Geldsorten erfolgen. Die Sorten werden bei den Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet, letztere auch bei ansehnlichen Summen mit einem Sortenzettel begleitet. Rollen und Beutel brauchen nur gewogen zu werden, wenn sie wohl verschlossen geblieben sind und eine andere Casse auf der Aufschrift die Richtigkeit der Abzählung bezeugt hat.

8) Bei Versendungen ist für gute Verpackung zu sorgen.

9) Die Casse muß gegen Diebstahl geschützt werden, wozu die Anwendung fester eiserner Kisten oder Schränke, eines wohl verwahrten Gemaches mit einem einzigen Zugange und fest verschließbaren Oeffnungen, die Nähe des Beamten bei kleineren Cassen (*a*) und die Aufstellung einer bewaffneten Wache bei größeren ꝛc. (*b*) dient.

10) Die Casse muß von Zeit zu Zeit nachgezählt (gestürzt) und der Erfund mit dem Abschlusse der Bücher verglichen werden. Dieß geschieht

a) von den Cassenbeamten selbst in regelmäßigen Perioden, z. B. alle Monate (§. 548. Nr. 11), so wie auch öfters an die vorgesetzte Behörde ein Cassenbericht (Situationsetat, Cassenstatus, §. 568. Nr. 1) erstattet werden muß;

b) von einer anderen zur Aufsicht über eine Casse (Cassencuratel) bestellten Behörde. Man unterscheidet hiebei die regelmäßige, zu bestimmten Zeiten eintretende Nachschau (Revision) von derjenigen, die ganz unerwartet geschieht, und die, ohne als Zeichen eines Verdachtes gelten zu können, bei jeder Casse wenigstens einmal jährlich erfolgen sollte. Außer der Untersuchung durch den Vorgesetzten ist auch die Anordnung nützlich, daß reisende Cassenrevisoren (Finanzinspectoren) auf jedesmaligen besonderen Auftrag des Finanzministers in verschiedenen Landestheilen ohne regelmäßige Reihenfolge sowohl die Cassen als die Rechnungs- und die ganze Dienstführung der Beamten untersuchen (*c*). Mehrere an einem Orte sich befindende Cassen werden gleichzeitig gestürzt (*d*), auch wird

eine Untersuchung der Rechnungsbücher, eine Vergleichung derselben mit den Belegen ꝛc. vorgenommen und über das ganze Geschäft ein Protokoll geführt, welches man der höheren Behörde zustellt.

(*a*) Es ist gut, wenn er die Casse in seinem Schlafzimmer hat und mit Waffen versehen ist.

(*b*) Graaf S. 283.

(*c*) Hierüber s. v. Malchus II, 145.

(*d*) In Preußen geschieht die gewöhnliche Revision monatlich an einem unveränderlichen Monatstage, z. B. in Berlin am letzten oder (wenn er ein Feiertag ist) am vorletzten, bei den Provincialhauptcassen am 18. Diese werden in der Regel von dem Präsidenten mit Zuziehung von Räthen gestürzt. Sind für mehrere Cassen eines Ortes mehrere Revisoren vorhanden, so müssen sie sich über die gleiche Stunde verabreden, sonst wird die eine Casse unter Verschluß genommen, während man mit der anderen den Anfang macht. Graaf S. 287 ff. Ditmar S. 99 ff.

Anhang.

I. Formular eines Tagebuchs,

zu §. 547 und 548.

Einnahme.		Hauptbuch		Tag	Februar 1851.	Ausgabe.	
		Rubrik.	S.		Betreff.		
fl.	kr.					fl.	kr.
		III, 7. Mat.	49	21	Joh. Bühler in Rodach, für 10 Klafter Brennholz	324	—
23	40	III, 6. Inv.	8	—	Chr. Meusel, für altes Eisengeräthe		

II. Formular des Hauptbuchs für eine Domänenverwaltung,

zu §. 551.

Seite 57.

Soll.		Belege.	Einnahme. IV. Aus verpachteten Grundstücken.	Journal.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	Nr.		S.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Tannenweiher.					
			Hier bezieht das Aerar den Pachtzins des in der Gemarkung gelegenen Gutes Seehof in Gemäßheit des unter d. 17. Nov. 1863 Nr. 7892 von der Domänenkammer genehmigten, auf 9 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages und es ist von Pachter J. A. Merz fällig					
			1) ein baarer Betrag von 800 fl.					
			2) in Früchten nach den Martinipreisen in Gemäßheit des Marktregisters					
			50 Malter Spelz zu 4 fl. 52 kr. . . . . 243 fl. 20 kr.					
			50 Malter Gerste					
		150	zu 7 fl. 30 kr. . . . . 375 fl. — kr.					
1418	20	265		125	1418	20	—	—

III. Hauptbuch für eine Ober-Steuereinnehmerei,

zu §. 551.

Rechnungsabtheilung I. Titel I. Directe Steuern.

Seite 19

Rubrik I. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.	Journal.		Soll.		Haben						. . . .			Rest.	
					December 1855.		Januar 1856.		Februar 1856.		. . . .	Summe			
	Monat	Beilage Nr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach General-Decretur vom 10. Nov. 1855, Nr. 14,797 sind für 1856 einzubringen															
31,339 fl. 48 kr.															
und zwar von den Einnehmereien															
Aschenbach			398	—	33	20	33	20	33	20		398	—	—	—
Brandenstein			609	—	50	—	50	—	50	—		583	17	25	43

Das Formular muß für jeden Monat, in welchen ein Steuertermin fällt, eine eigene Spalte erhalten.

Nachträge und Berichtigungen.

Zur 1. Abtheilung des 3. Bandes.

Zu §. 186, Note (*b*), Absatz III:

Die von der französischen Regierung vorgeschlagene temporäre Erhöhung der Salzsteuer von 10 auf 20 Fr. fand im gesetzgebenden Körper Widerspruch und wurde daher zurückgenommen. 1860 war der Ertrag der Steuer auf 39·995 000 Fr., der gesammte Verbrauch mit Einschluß der stark angewachsenen Sodabereitung auf 22,^{24} Pfd. für den Kopf gestiegen. A. 1865: innere Steuer 8·415 000 Fr., Versteuerung an der Zollgränze 22·548 000 Fr.

Zu §. 260, Nr. 2, richtiges Verhältniß in der Besteuerung der verschiedenen Volksclassen.

Prof. Leone Levi (in Journal of the statistical society of London, März 1860) stellt folgende Berechnung für das britische Königreich auf. Er unterscheidet 1) die höheren Classen (reiche Grund-, Fabrik- und Kaufherren), 2) die mittleren Classen (Kaufleute, Advocaten ꝛc.), 3) die arbeitenden Classen (Handwerks- und Fabrikgehülfen), 4) die Armen.

	Cl. I.	II.	III.	IV.
Anzahl	1·000 000	9·000 000	18 000 000	1·000 000
Einkommen	180·000 000 L.	270·000 000 L.	144·000 000 L.	
also auf den Kopf . . .	180 „	30 „	8 „	
Steuerbetrag	22·550 000 „.	30·930 000 „	20·320 000 „	
oder auf den Kopf . . .	22,5 „	3,^{42} Sch.	1,^{12} Sch.	
die Steuer beträgt folglich vom Einkommen . . .	12,5 Proc.	11,^{45} Proc.	14 Proc.	

Hieraus wird gefolgert, daß die Steuerlast das Einkommen ziemlich gleichmäßig treffe. Unter die Steuern sind auch Stempel, Armen- und örtliche Abgaben eingerechnet worden. Der Verf. scheint das gesammte oder rohe Einkommen zu meinen, da er bei den Arbeitern 15 Schill. Wochenverdienst der Familie von fünf Köpfen annimmt. Diese soll also im D. 8 × 5 oder 40 L. (470 fl.) Jahreseinkommen haben (vermuthlich zu niedrig angeschlagen). Hievon ist aber eine Steuer von 14 Proc. oder $^1/_7$ viel zu hoch. Nach dem muthmaßlichen Reineinkommen würden ganz andere Ergebnisse erhalten werden!

S. 409 fehlt über dem Anfang des §. die Zahl §. 267.

Zur 2. Abtheilung.

S. 33, Note (*b*), Z. 4 vom Ende lies: indeß kam dieß nicht zur Beschlußfassung.

S. 34 lies §. 317 statt 316.

S. 41 lies §. 318 statt 317.

S. 104, Note (*d*):

Bei der Ausführung dieses Haussteuergesetzes haben sich große Ungleichheiten gezeigt und das Finanzministerium hat das Bedürfniß einer Revision der Schätzungen anerkannt. Abgeordnetenhaus 1865.

S. 189, §. 430:

Britische Einkommensteuer. Nach dem a. Gesetz von 1863 ist jedes Einkommen unter 100 L. St. frei, von 100 bis an 200 L. werden 60 L. abgezogen, der Rest wird nach dem allgemeinen Satze besteuert. Ist also dieser 7 P. vom L. oder 2,91 Proc., so bezahlen z. B. 180 L. eine Steuer von $3\frac{1}{2}$ L. = 1,9 Proc.

150 „ „ „ „ 2,62 „ = 1,74 „

120 „ „ „ „ 1,75 „ = 1,45 „

Nach Gesetz 27. Vict. C. 18. = 13. Mai 1864 wird die Steuer vom 6. April 1864 an auf 6 P. vom L. St. ($2\frac{1}{2}$ Proc.) herabgesetzt, von Pachtungen in England ist sie 3, in Schottland und Irland $2\frac{1}{2}$ P. Daher sank der Ertrag in dem Jahre bis Ende September 1864 auf 9·538 000 L. herab.

S. 237. 3. Absatz. Accise.

In der americanischen Union hat man eine Menge hoher und beschwerlicher Steuern dieser Art, die auch dort wie in England excise heißen, ferner neue Schatzungen, Gebühren und directe Aufwandssteuern zu Hülfe nehmen müssen, s. Report of the commissioner of internal revenue (Jos. J. Lewis) v. 1. Dec. 1864, 300 S. 8°. Das Hauptgesetz ist v. 1. Juli 1862. Ueberblick nach dem Ertrage für das Jahr v. 1. Juli 1863/64: 1) Steuer von inländischen Erzeugnissen, meistens Kunstwaaren, 75·403 386 D. nach Abzug der Rückersatzposten. Branntwein 20, nach Gesetz v. 7. März 1864 60 C. vom Gallon, wovon man für das nächste Jahr 40 Mill. Doll. erwartet, da die innere Erzeugung auf 100, der Verbrauch auf 94 Mill. G. angeschlagen wird und die Anwendung einer neuen Vorrichtung zum Messen der bereiteten Menge bevorsteht (vgl. oben §. 439 (*b*)). Bier das barrel von 31 Gall. 60 C., Oel das G. und Rohzucker das Pfund 2 C., Zuckerwaaren 2—5 C., 1000 Cubicf. Gas nach der monatlichen Erzeugung 5, 10, 15 C., Uhren, gewebte und gewirkte Zeuche, Glas, Leder-, Irden-, Kautschuk-, Messing-, Eisen-, Gold- und Silberwaaren, Lichter, Porzellan 3 Proc., Stecknadeln, Pickles 5 Proc., Rauchtabak das Pfund 5 und 15 C., Cigarren nach neuerem Gesetz $1\frac{1}{2}$ bis 40 Doll. vom Preise des 1000 nach Abzug der Steuer, der höchste Satz bei einem Preise von 45 D., — 2) Schlachtviehsteuer, von Rindvieh über $1\frac{1}{2}$ Jahr 20 C. ꝛc., 695 201 D., — 3) von Banken, Versicherungs-, Eisenbahn-, Canal-, Straßengesellschaften 7·017 547 D., — 4) von Brückengeld, Fähren, Eisenbahnen und Dampfschiffen für Personenfortschaffung $1\frac{1}{2}$ bis 3 Proc., 2·895 998 D., — 5) von Versteigerungen 138 082 D., — 6) von Gewerbsberechtigungen, licences, z. B. Gastwirthschaften 5—200, Theater, Bankherren 100, Brauer, Mäkler bis 50 D. ꝛc., 7·145 388 D., — 7) Einkommensteuer von 600 — 10 000 D. 3 Proc., darüber 5 Proc., vom Zins der inländischen Staatspapiere $1\frac{1}{2}$ Proc., 14·919 279 D., welche 408 Mill. C. anzeigen. Die Erhöhung auf 5 Proc. durch Gesetz v. 4. Juli 1864

läßt 35 Mill. erwarten, — 8) Erbschaften, $^3/_4$ — 5 Proc., 310836 D., — 9) Sched. A., von einem Billard 10 D., einem Fuhrwerk für Personen 1—10 D., von Gold- und Silbergeräth (130090 D.), Dampf- und Segel-Jachten, zus. 520283 D., — 10) von Reisepässen und Strafen 185708 D., — 11) 3 Proc. von Besoldungen 1·705124 D., — 12) Stempel von 1 C. bis 50 D. 6·963767 D. — Hauptsumme 116·850072 D. oder nach Abzug der Kosten 108·469922 D. von $25^3/_4$ Mill. Einw. oder 4,^{2} D. vom Kopf. Die zunehmende Uebung und Geschicklichkeit der Steuerbeamten hat den Ertrag des letzten Jahres schon beträchtlich erhöht und mit Hülfe von gesteigerten Sätzen sowie von neuen Steuergegenständen hofft man bis auf 300 Mill. zu gelangen. Hiezu wird unter anderen eine Abgabe von rohen Tabaksblättern empfohlen, die, wie die Erfahrung bei der britischen Hopfensteuer beweise, leicht und sicher von den Landwirthen zu erheben sei, ferner $^1/_2$ Proc. von allen Waarenkäufen. Man nimmt an, daß von dem ganzen Jahreserzeugniß (3700 Mill. D.) $^3/_4$ auf den Markt kommen und im Durchschnitt viermal umgesetzt werden, so daß $^1/_2$ Proc. von 11000 Mill. 55 Mill. einbringen können; Report S. 7.

S. 296 ff., §. 451. 52:

In der nordamericanischen-Union traten in den letzten Jahren zur Bestreitung der durch die großen Kriegsanleihen entstandenen Zinsausgaben mehrmals nach einander ansehnliche Erhöhungen der Einfuhrzölle ein, die den starken inneren Aufwandssteuern entsprachen. Nach dem Zollgesetz vom 30. Juni 1864 (Hunt's Merchants magazine ed. by Dana, Juli 1864 S. 47) geben z. B. Thee das Pfund (0,^{709} deutsche Pfund) 25 Cents, Rohzucker nach der Farbe 3, $3^1/_2$ und 4 Cents, raffinirter 5, Kaffee, Feigen, Corinthen 5 Cents, Branntwein 2 und $2^1/_2$, später 40 Cents vom Gallon = $4^1/_2$ französische Liter, Wein nach dem Preise 25, 50 Cents und 1 Dollar nebst 25 Procent ad valorem, Schaumwein nicht unter 6 Dollar von 12 Flaschen, Bier 20 Cents, andere geistige Getränke 100 Proc., Cigarren von 25 Cents nebst 20 Proc. ad v. bis 3 Doll. und 60 Proc., Tabaksblätter 35 Cents das Pfund, verarbeitete oder entrippte Blätter 50 Cents, feine Seife 10 Cents und 25 Proc., gemeine 1 Cent und 30 Proc., Bücher 25 Proc., Zimmt 30, Muskatblüte 40, Muskatnüsse 50 Cents das Pfund, Wollenzeuche 24 Cents und 40 Proc., feine noch 5 Proc. weiter, Baumwollenzeuche 5 und $5^1/_2$ Cents vom □Yard, gefärbte, bedruckte noch 10 und feine 20 Proc. ad v., Seidenzeuche 50, Bänder, Sammt 60 Proc., Porzellan 45 und 50 Proc., Glaswaaren 35—40 Proc. Seitdem sind noch weitere Steigerungen einzelner Zollsätze erfolgt.

S. 297, §. 451:

In Großbritanien giebt nach Gesetz v. 13. Mai 1864 Rohzucker nach der Farbe 8 Sch. 2 P. bis $11^2/_3$ Sch. vom Centner, Thee 1 Sch. vom Pfund = 64,^{8} fl. vom deutschen Zollcentner.

S. 379, §. 500:

Leibrenten. Ein neues britisches Gesetz v. 14. Juli 1864 erleichtert die Erwerbung von kleinen Leibrenten bis zu 50 L. St., deren Bezug verschoben wird (deferred ann.), sowie von Zahlungen auf den Todesfall (Lebensversicherungen) im Betrage von 20—100 L. St. Die letzteren sind nur für solche Personen zulässig, welche zugleich eine Leibrente erwerben. Die Einzahlung kann in kleinen Summen bis 2 Sch. geschehen. Die eingezahlten Summen werden nach dem Gesetz v. 14. Juli 1864 wie das Guthaben der Sparcassen angelegt und es darf von Zeit zu Zeit jeder Betrag von Staatsschuldscheinen in einen gleichwerthigen Betrag von Renten auf Zeit umgewandelt werden.

Alle fünf Jahre wird von den zur Schuldentilgung bestellten Commissaren eine Abrechnung vorgelegt und von dem Ueberschuß einer eingezahlten Summe (assets) über die Zahlungsverbindlichkeiten ein Theil, höchstens $^4/_5$, von der Staatsschuld gestrichen (cancelled). — 1864 wurden wirklich 5 Mill. von der Schuld gestrichen (annullirt) und in eine terminable annuity (Zeitrente im weiteren Sinne) verwandelt. Im Vierteljahr Juli bis September 1864 beliefen sich die Zeitrenten auf 908543 L. St.

Nordamericanische Staatsschuld. Der am 6. Dec. 1864 erstattete Bericht des Finanzministers Fessenden (45 S. 8°) enthält eine Aufzählung der manchfaltigen Hülfsmittel, zu denen die Regierung im Drange des Bedürfnisses hingedrängt wurde, um die Kosten des höchst kostspieligen Krieges (mit geworbener Wehrmannschaft!) zu bestreiten. Man findet zahlreiche Beispiele zu den in §. 485 ff. aufgeführten Arten des Borgens. Anleihen mit einem höheren Nennpreise kamen nicht vor, kein Schuldschein (bond) wurde unter Pari, die zu 6 Proc. in Münze verzinsliche Anleihe nach dem Gesetz v. 3. März 1863 sogar zu 104,[13] ausgegeben. Von Anleihen im Auslande erwartete man keine erhebliche Hülfe, weil ohnehin schon bei dem leichten Verkehre viele Schuldscheine in die Hände von Europäern gekommen sind. Bei den Anleihen ist angegeben, in welchem Zeitraume von der Ausstellung an sie zurückgezahlt werden dürfen und müssen, z. B. die 6proc. sog. 5—20 D. bonds v. 24. Februar 1862, die fünf Jahre nach dem 1. Mai 1862 abgetragen werden dürfen (redeemable) und nach 20 Jahren heimgezahlt werden sollen (payable); von ihnen waren Ende August 1864 510$^3/_4$ Mill. D. ausstehend. Von Staatspapiergeld kommen von 1) United States notes, unverzinslich, aber gegen 6proc. bonds umtauschbar; ausstehend 433 Mill. D.; 2) treasury notes, 5—7,[3] Proc. Zins tragend. Die Regierung hoffte, sie würden weniger in Umlauf kommen, als bei Capitalisten des Zinsgenusses willen liegen bleiben. Daher wurden sie auch nur für ihren Stammbetrag (face value), nicht auch für die angefallenen Zinsen als gesetzliches Zahlmittel (legal tender) erklärt, doch wird zugegeben, daß ein beträchtlicher Theil sich im Umlaufe befindet. Die Ausgabe von Zinsabschnitten (coupons) hat sich in diesem Falle nicht zweckmäßig gezeigt, man hat deßhalb 71 Mill. der mit Coupons versehenen Scheine gegen andere zurückgezogen, doch sind noch 79 Mill. vorhanden. Die anderen sind nach 1, 2 oder 3 Jahren zurückzuzahlen, aber nur in gesetzlichen Umlaufsmitteln (lawfull money) überhaupt. Der Zins wird theils halbjährig, theils erst bei der Rückzahlung entrichtet. 45 Mill. 6proc. Noten, nach drei Jahren zahlbar, erhalten auch Zinseszins. 3) Noten für kleine Beträge unter 1 Dollar, fractional currency, in Beträgen von 5 Doll. gegen U. St. Noten umtauschbar; ausstehend 24$^1/_3$ Mill. Die Schuld am 30. August 1864 enthielt folgende Theile:

1) in Münze verzinslich .	889·899491 D.	Zins 53·342478 D.
2) in gesetzl. Gelde verzinslich	469·197004 „	„ 24·104642 „
3) unverzinslich	519·468737 „	—
	1878·565233 D.	77·447122 D.

Zu 3) gehören außer den U. St. und fractional notes noch 61,[6] Mill. für unbezahlte Lieferungen.

Im Februar 1865 wurde wieder eine 6proc. Anleihe von 600 Mill. in sog. 7—30 bonds bewilligt.

Register.

Die römische Zahl zeigt den Band, die deutsche den § an. I. bedeutet die 6. und 7. Ausgabe des ersten Bandes (1862), II. die 5. Ausgabe des zweiten Bandes (1. Abth. 1862, 2. Abth. 1863), III. die 5. Ausgabe des dritten Bandes. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Anmerkungen.

A.

Ablösung der bäuerl. Lasten II, 53 — der Realgerechtigkeiten II, 190 (*d*).
Abrechnen I, 292.
Absatz I, 122. II, 31 — Gränzen I, 240a — des ganzen Gütererzeugnisses I, 328 ff. 337 — der landwirthschaftlichen Erzeugnisse I, 364. II, 121 — der Gewerkswaaren I, 393 — als Kennzeichen für die Gewerbsteuer III, 369.
Absatzgebiet I, 165. II, 143.
Abschätzung der Grundstücke III, 332 ff.
Abschluß des Tagebuchs III, 548.
Absentees I, 340 (*a*). 449 (*a*).
Absolutorium III, 558.
Abstracter Werth I, 61.
Abyssinien, Naturalsteuer III, 284 (*a*).
Accise III, 428 (*a*), vgl. Aufschlag.
Ackerbau I, 382 — dessen Beförderung II, 149.
Ackerland, dessen Rente I, 218. 220 — Veranschlagung III, 127. 128. 332.
Actien der Zettelbanken I, 304. 305. — Handel mit dens. I, 438.
= capital II, 249 (*a*).
= gesellschaften II, 29c. 312a (*d*) — für Eisenbahnen II, 260—263 — für Fabriken II, 226.
Actionäre II, 250 (*a*).
Activhandel I, 415. 416.
Administration der Domänen III, 104.
Admodiation III, 35.
Aegypten, Grundsteuer III, 316 (*a*).
Alkavala III, 428 (*a*).
Allodificirung der Bauerngüter II, 47a.
Almendegüter II, 85 (*a*).
Almosen II, 356a.
Alpenwirthschaft I, 382a.
Altenburg, Größe der Landgüter, I, 368 (*c*).
Altersrenten II, 368a.
Amortisationscasse III, 508.
Amsterdam, Umschreibebank I, 285 — Zettelbank I, 317.
Amtsbedürfnisse III, 66.
Angebot I, 152.
Angelegenheiten, auswärtige III, 78.
Anhalt-Köthen, Schuld III, 523 (*c*).
Ankergelder III, 244.
Anleihen, freiwillige III, 490.
Annuitäten III, 500.
Annulliren der Staatsobligationen III, 520.
Anonyme Gesellschaften II, 312a (*d*).
Ansässigmachung II, 15a.
Anschläge der Landgüter III, 121.
Ansiedlungen II, 16.
Anstellungstaxen III, 233.
Anticipationen III, 486. 489. 491
Anweisungen I, 286.
Apanagien III, 48 (*c*).
Apotheker II, 194 (*b*).
Appenzell I, 395 (*c*).
Araber I, 359.
Arbeit, als Güterquelle I, 85. 92 — deren verschiedene Wirksamkeit I, 110 — als Preismaaß I, 179 — deren Lohn I, 187 — für die Armen II, 345 ff.

Arbeiten, wirthschaftliche I, 95 — öffentliche II, 7 (*c*) — der Kinder II, 202 a (*c*).
Arbeiter, productive I, 111 — deren Lebensweise I, 191 — Wanderungen I, 199 (*d*) — Gesellschaften derselben I, 200 — im Bergbau I, 354 — Sorge für dies. II, 11 — Achtung ders. II, 20 — landwirthschaftliche II, 120 (*c*) — Verbindungen ders. II, 316 — Wohnungen ders. II, 203 — Behandlung bei der Besteuerung in Vergleich mit den Rentnern III, 258 — leiden bei Steuern auf die Lebensmittel III, 421.
Arbeitsbücher II, 199 (*f*). 203.
= commission II, 344.
= fläche I, 372.
= häuser II, 348. 348 a — Zwangshäuser II, 351.
= lohn I, 126. 139. II, 12 — dessen Bestimmgründe I, 187 ff. — Thünens Regel I, 200 (*b*) — obrigkeitl. Bestimmung dess. II, 317 — Erhöhung II, 342 (*e*) — des Unternehmers III, 359 — Besteuerung dess. III, 391, vgl. Lohnsteuer — dess. Erhöhung durch Besteuerung der Lebensmittel III, 422.
= theilung I, 114.
Arbitragen I, 291 (*a*). 437.
Aristoteles I, 29.
Arithmetik, politische III, 14.
Armenanstalten II, 356.
= beschreibung II, 339 a.
= colonieen II, 349.
= commission II, 338 b.
= häuser II, 356 b.
= pflege II, 335 — der Privatvereine 337 — der Kirche 337 a — der Gemeinde 338 — der Staatsgewalt 338 b — gesetzliche 339 — Statistik ders. 356 (*e*).
= schulen II, 353—355.
= steuer II, 341.
= stiftungen II, 340.
= taxe II, 341.
Armuth I, 77. II, 324 — Ursachen ders. II, 325.
Arrondirung II, 98.
Aerzte, Zahl ders. I, 111 (*c*).
Assecuranzen, s. Brandversicherung, Versicherung.
Assessed taxes III, 425 (*a*).
Assignaten in Frankreich III, 487.
Assignationen I, 286.
Associationen I, 202 (*e*). II, 5. 198.
Athen, Bank I, 317 — Zölle III, 443.
Atkinson II, 206 a (*a*).
Atomistisches Bestreben II, 3 (*a*).
Auflagen III, 84. 86, vgl. Steuern — Grundsätze für die Aufl., III, 250 — auf welche Höhe dies. gebracht werden können 467.
Aufnahme der Vorräthe III, 540.
Aufschlag III, 424. 428.
Aufsichtsrath der Gesellschaften II, 29 c.
Aufwandssteuern II, 361. III, 292. 406 — unmittelbar erhobene III, 425.
Ausfall III, 465.
Ausfuhr, als Deckungsmittel der Einfuhr I, 424 — von verschied. Ländern I, 430 — des Getreides II, 123 — anderer Rohstoffe II, 128 — von Kunstwaaren I, 394 (*a*) — amtlicher und wirklicher Preis I, 429 — gesammte und eigne des Landes I, 430 — Prämien für dies. II, 299.
Aus- und Einfuhrhandel I, 408.
Ausfuhrvergütung II, 307 (*a*).
= zölle II, 302 — deren Wirkungen III, 454.
Ausgaben in der Privat- und Regierungswirthschaft III, 10 — s. Staatsausgaben.
Auskommen I, 76.
Ausrodung s. Rodung.
Ausstellungen von Gewerkswaaren II, 225.
Aussteuercassen II, 15.
Auswanderungen II, 17. 350 — der Arbeiter I, 199 (*d*) — der Armen II, 350 a.
Auszug II, 76 (*e*).
Aversum III, 35.

B.

Baden, Einführung der Physiokratie I, 41 (*a*) — Classen der Einwohner I, 365 (*b*) — Vertheilung des Grundeigenthums I, 386 (*c*) — Holzpreis I, 386 — Handelsministeriums II, 7 (*c*) — Ansässigmachung II, 15 (*g. h*) Brandversicherung II, 24 (*c*). 25 (*a*) — Frohnablösung II,

64 (*c. f*) — Almendgut II, 84 (*d*) — Gewerbegesetz II, 190 (*d*) — Eisenbahnen II, 258 (*a*) — Versorgungsanst. II, 368a (*g*) — Zehntablösung II, 69 ff. III, 163 — Kreisverbände III, 54 (*d*) — Neugestaltung der Verwaltung 57 (*e*) — Wittwengehalt 65 (*c*) — Strafanstalten 69 (*d*) umlauf. Betriebsfonds 89 — Domänen, Feldgüter 103 (*a*) — Staatsforsten 142 — Hüttenwerke 154 — Salzregal 186 (*b*) — Posten 205. 208. 216 — Stempelgebühr 232 (*a*) — Sporteln 234 (*a*). 235 (*c. e*) — Kaufaccise 236 (*a*). 236a (*b*) — Erbschaftsaccise 237 (*a*) — Flußzölle 244 (*a*) — Beförsterungsabgabe 245 (*c*) — Steuererhebungskosten 286 (*a*) — Grundsteuer 324 — Waldsteuer 332 (*a. c*) — Hausteuer 352 (*a. c*) — Gewerbsteuer 373 — Capitalsteuer 377 (*a*). 388 (*a. c. d*). 389 (*a. c*). 390 (*b. d. g*) — Classensteuer 395 (*a*) — Hundesteuer 427 — Fleischaccise 430 (*a*). 432 (*c*) — Weinaccise 434 (*d*) — Ohmgeld 435 (*a*) — Bieraccise 437 (*a*) — Kesselgeld 439 (*d*) — Gränzbewachungskosten 248 (*c*) — Betrag der Cautionen 486 (*b*) Tilgungsart 522 (*a*) — Schuld 529.

Bayern, Bank I, 317 (*f*) — Ansässigmachung II, 15a — Gewerbsrechte II, 194 (*g*) — Ablösungsgesetz II, 61 (*e*) — Weidegesetz II, 74 (*a*) — Staatseisenbahn, Ostbahn II, 258 (*d*) — Canal II, 277 (*d*) — Biertaxe II, 315 (*d*) — Arme II, 327 (*c*) — St. Johannisverein 338b (*b*) — Bezirksausgaben III, 55 (*b*) — Besoldungen 57 (*g*) — Staatsforsten III, 142. 149b — Dienstgebäude 154a (*b*) — Hüttenwerke III, 154 — Grundgefälle III, 155 — Salzregal 186 (*b*) — Postwesen 205. 208 — Lotterie 222 — Besteuerung der verschiedenen Kreise 280 (*b*) — Grundsteuer 323. 326. 326 — Gewerbsteuer 368 (*d*). 369 (*b. c*). 372 (*a*) — Capitalsteuer 377 (*b*). 388 (*d*) — Steuer vom Arbeitsverdienst 395 (*a*) — Einkommensteuer 400 — Malzaufschlag 436 — Amortisationscasse 508 — Pensions-Amortisationscasse 518 (*d*) — Tilgung der Staatsschuld 522 (*a*) — Größe der Schuld 529.

Bank I, 304 f. Umschreibe- u. Zettelbank — von England I, 311. II, 252 (*a*).

= häuser I, 292a.

= noten I, 304. II, 247. 249.

= valuta II, 248 (*a*).

= wesen II, 247.

Bankerott II, 23. 24, vgl. Staatsbankerott.

Banking principle I, 307 (*b*). II, 249 (*b*).

Bannmeile II, 200.

Bannrechte II, 204a.

Banquiers I, 292a.

Barmen I, 395 (*d*). 398b.

Basel, Einkommensteuer III, 400b (*a*).

Bauausgaben III, 67 — bei Domänen III, 119.

Bäuerliche Lasten s. Lasten.

Bauerngüter, deren Erblichkeit II, 47 — deren Gebundenheit II, 76.

Baukosten der Häuser III, 353.

Baumwolle, deren Preis I, 185 (*c*).

Baumwollengarn, Einfuhrzoll II, 213a (*e*).

= verarbeitung II, 213a (*c*) — in Großbritanien I, 126 (*b*).

Baurente III, 345.

Bedientensteuer III, 427.

Bedürfnisse I, 75.

Beede III, 316 (*c*).

Beförsterungskosten III, 245.

Begehr I, 152.

Begleitschein III, 460.

Beholzungsrecht II, 161a.

Belege der Rechnungen III, 553.

Belgien, Arbeitslohn I, 197 (*c*) — Geldmenge I, 266a — Bankwesen I, 317 (*k*) — Pachtungen I, 377 (*a*). II, 79 (*l*) — Größe der Landgüter I, 368 (*c*), Zahl derf. II, 77 (*g*) — Bergbaubetrieb II, 33 (*c*) — landw. Leihanstalten II, 120 (*b*) — Zuckeraccise 214 (*e*) — Lehrwerkstätten 222a — Straßenlänge 255 (*b*) — Schutzzölle 215 (*a*) — Eisenbahnen 272. 273 — Arme 328 (*c*) — Casse der Eisenbahnarbeiter 334b (*a*) —

Statistik der Armenpflege 346 (e) — Armencolonien 349 — Gemeindeausgaben III, 52 (b) — Bezirksausgaben III, 55 (c) — Pachtersrecht III, 120 (d) — Salzsteuer III, 186 (b) — Provincialsteuer 280 (a. b) — Octroi 417 (d) — Personalsteuer 426 — Mobiliarsteuer 427 (e) — Bieraccise 436 — Branntweinaccise 438 — Rübenzuckersteuer 442 (d) — Staatsschuld 529.
Bergbau I, 97. 350 — Pflege dess. II, 33 — Regal III, 172—183 — dessen Besteuerung III, 362.
= beamte II, 40. III, 171. 179.
Bergeanstalten II, 284.
Bergwerke der Privaten, Beaufsichtigung II, 38 — Abgaben an den Staat II, 41. III, 181. 182.
Bergwerksarbeiter II, 43.
Bergzehnte II, 41. III, 181.
Berlin, Cassenverein I, 317 (f) — Discontogesellsch. II, 312 d (f).
Bern, Vertheilung des Grundeigenthums I, 368 — Grundsteuer III, 331 (a). 401 b (b).
Beschickung II, 252.
Beschreibung der Armen II, 338.
Besold III, 20 (b).
Besoldungen III, 57—61.
Besoldungssteuer III, 393.
Besserungshäuser II, 353.
Besteuerung, deren Maßstab III, 252.
Besthaupt II, 48 (a).
Betriebsamkeit I, 113.
Betriebscapitale III, 88.
= plane für die Staatsforsten III, 146 — für die Branntweinbrenner III, 439.
Bettler II, 327.
Beurlaubung III, 75.
Bevölkerung II, 11. 12.
Bewegende Kräfte I, 90 (s).
Bezirksausgaben III, 53—55.
= regierungen II, 7.
= straßen II, 257.
Bieraufschlag III, 436. 437.
= taxe II, 314.
Billon II, 243.
Binnencontrole III, 462.
= handel I, 408 — Beförderung dess. II, 285.
= land, Binnenlinie III, 460.
Blasenzins III, 439.
Blutzehnte II, 67.
Bobinnet I, 401 (a).
Bodenertrag in kalten und warmen Ländern I, 87 (d).
= erzeugnisse, deren Ausfuhr II, 128 — deren Einfuhr II, 132.
Bodinus I, 37 (b). II, 9 (a). III, 20 (a). 42 (a).
Bonitirung III, 124. 127.
Borgen III, 472.
Bornitz, Bornitius III, 20 (b).
Börsen II, 283.
Van den Bosch II, 349.
Brache I, 382 (c). II, 72.
Brachweide II, 72.
Brandschäden II, 26 b. 28 (b). 29 (b).
= versicherungen II, 24—29.
Branntweinaufschlag III, 438.
= regal III, 303 (a).
Brasilien, Bank I, 317 (g).
Brennen des Bodens I, 362 (a).
Breslau, Bank I, 317 (f).
Brief, einfacher III, 216 — recommandirter 218 — Zahl 208 (c).
= post in Bezug auf den Handel II, 268 — Regal III, 208 ff.
Britisch-ostindische Comp. II, 279 (a).
Brotlieferung für die Soldaten III, 76.
= portion III, 76.
= taxe II, 314.
Brücken II, 264.
Brudercassen II, 43.
Bruttogewicht III, 458.
Buchcredit I, 306.
= führung III, 546.
= halterei, Buchhaltung, oberste III, 536. 560.
Budget, ordentl. und außerordentl. III, 41 — Wesen dess. III, 465 f. Voranschlag.
Bureauausgaben III, 66.
Bürgerrecht s. Ansässigmachung.
= rettungscassen II, 334.
= schulen II, 222.

C.

Cabinet, fürstl. III, 68.
Caisses de retraite II, 368 a (d).
Calculatoren III, 557 (a).
Calender, deren Besteuerung III, 441.
Canäle II, 267 — Bestreitung der Kosten III, 79 — Canalanleihen in Frankreich ebend. (e).
Canalzölle III, 224.
Capital I, 51 — bedingt die Arbeitstheilung I, 118 — als Güterquelle I, 121 — stehendes, umlaufendes I, 131 — Einfluß auf den Lohn I, 195 — Anwachs

I, 196 (*e*) — in der Landwirthschaft I, 215a. 369 (*e*). — Schadloshaltung für dessen Anwendung I, 224 — Sorge für dass. II, 22 — Vorschüsse für Gewerksunternehmer II, 226 — Schonung dess. im Steuerwesen III, 255 — Größe dess. in Bezug auf die Gewerbsteuer III, 367. 368 — disponibles 474 (*c*).
Capitalisten I, 54. 251 (*a*).
Capitalrente s. Zinsrente.
= steuer s. Zinsrentensteuer.
Capitatio III, 316 (*a*).
Carey II. 205. 212 (*b*).
Cassen III, 566.
= anleihen III, 491.
= anweisungen, preuß. III, 489 — österreich. III, 491 (*d*).
= curatel III, 569.
= scheine II, 151.
= wesen III, 566.
Caution der Domänenpachter III, 115 — der Finanzbeamten überhaupt III, 487 — der Cassenbeamten III, 567.
Centralstellen, finanzielle III, 532. 535. 536 — landwirthschaftliche II, 146 (*e*).
Certificate III, 506.
Charité légale II, 339 (*a*).
Charten, deren Maßstab III, 319.
Chatoulgüter III, 91.
Chausseen II, 256, vgl. Landstraßen.
Chausseegeld III, 238.
China, Papiergeld I, 295 (*a*) — Canäle II, 267 (*d*).
Chrematistik I, 3 (*a*). 29 (*b*).
Christiania, Bank I, 317.
Cicero I, 30.
Circulation s. Umlauf.
Civilingenieure II, 223 (*a*).
Civilliste III, 48.
Classenlotterie III, 225.
= stempel III, 231.
= steuer, in Kurhessen III, 388 (*b*) in Oesterreich III, 388 (*e*) — Baden III, 395 (*a*) — Preußen III, 400.
Classification, Classirung der Grundstücke III, 335.
Clöster, deren Wohlthätigkeit II, 335.
Colbert I, 34 — dess. Fabrikordnungen II, 217.
Collegialverfassung III, 70.
Colonatverhältnisse II, 46.
Colonialwaaren, deren Besteuerung III, 451.
= zucker II, 214 (*e*).
Colonieen II, 16. 300 — für Arme II, 349.
Columnen der Rechnungen III, 542.
Commanditen II, 29c (*d*). 312a (*d*).
Commerce général et spécial I, 430.
Commercienwissenschaft II, 9.
Communisten I, 45a.
Compagnieen s. Handelsgesellschaften.
Compensiren I, 292.
Concessionstaxen III, 245.
Concreter Werth I, 61.
Concurrenz s. Mitwerben.
Conducteur bei der Post III, 218.
Conring II, 9 (*a*).
Consolidation II, 98.
Consuln II, 302.
Consument I, 324.
Consumtion s. Verzehrung.
Consumtionssteuer s. Aufwandssteuer.
Consumvereine II, 198 (*k*). 365 (*g*).
Contirungen III, 461.
Contribution III, 316. 347 (*a*).
Controleur einer Casse III, 567.
Coupons III, 509.
Court, de la II, 178 (*b*). 179 (*b*).
Credit I, 278 — der Landwirthe II, 110ff. — des Staats III, 482 — vgl. Staatscredit — Credite im Finanzgesetze III, 470. 565 — crédit foncier II, 120a — crédit mobilier II, 312d (*d*).
= anstalten II, 312a — landwirthschaftliche II, 112. 113. 120a.
= erschütterung II, 249 (*a*).
= gesellschaften II, 312c—e.
= papiere I, 293.
= vereine, landw. II, 113—120.
= wesen II, 247.
Culturen, forstliche III, 147.
Curs der Wechsel I, 289. 427 — der Staatspapiere I, 438. III, 495. 529c — des Papiergeldes II, 252 (*a*). III, 488. 528 — bei dem Postwesen III, 215.

D.

Dampfmaschinen I, 90 (*s*). 115 (*c*).
= schifffahrt II, 272.
= wägen II, 258. 259 (*f*).
Danagild III, 316 (*c*).
Dänemark, Bankwesen I, 317 (*b*) — Schuld III, 529.

Darleihen, Gefahr I, 225 — in Geld I, 230 — gesetzl. Vorschriften über dies. II, 317.
Decharge III, 558.
Decima III, 398b.
Decimaltheilung II, 230.
Declaration im Zollwesen III, 460.
Decretur III, 568.
Deficit III, 463a.
Depositenbanken s. Umschreibebank.
= geschäft I, 306 (*c*).
Depreciation des Papiergeldes I, 300. II, 252 (*a*).
Dessau, Bank I, 317 — Creditanstalt II, 312d (*f*).
Deutschland, Wechselordnung II, 273 (*a*) — Handelstag II, 274(*a*).
Devastation der Wälder II, 156.
Diakonen II, 337a.
Diamantenregal III, 168 (*a*).
Diäten III, 66.
Dienste, persönliche I, 46a — im Gegensatz der wirthschaftlichen Arbeiten I, 95 — ob hervorbringend I, 107. 108.
Dienstwohnungen III, 67.
Differenzengeschäft I, 312.
Disconto I, 235 (*b*). 288.
= gesellschaften I, 292a (*c*).
Dismembration der Bauerngüter II, 77 — der Domänen III, 132.
Dispensationstaxen III, 246.
Docks II, 277.
Domänen III, 89 — Verkauf III, 94—100 — Ankauf 100a — Besteuerung der D. III, 265 — s. auch Feldgüter, Waldungen.
= pachter III, 111.
Domesdaybook III, 316 (*f*).
Domicile de secours II, 339b.
Dominicalsteuer III, 308 (*a*). 339.
Donaumoos II, 103 (*a*).
Doppelbuchhaltung III, 548.
Dorfwege II, 148a.
Drainiren II, 103 (*b*). 104. III, 120 (*b*).
Drawbacks II, 307. III, 462.
Dreiecksnetz III, 319.
Dreschерlohn I, 199.
Drittelsgebühr II, 48 (*a*).
Durchfuhr II, 314.
Durchgangszoll II, 314. 315. III, 457.
Durchlaufende Posten III, 556.
Dürftigkeit I, 77.

E.

Effecten s. Verschreibungen I, 293.
Egartenwirthschaft I, 382 (*e*).
Eichenschälwald II, 165.
Eichungsbeamte II, 231.
Eigenlöhner I, 353.
Einforderung der Steuern III, 187.
Einfuhr vgl. Ausfuhr — wie sie vergütet werden kann, I, 420 — des Getreides II, 129 — anderer landw. Erzeugnisse II, 132 — von Gewerkswaaren 205 — ob sie zu fürchten 298 — Prämien 303.
= verbote II, 205.
= zoll von Getreide II, 129 — von anderen Rohstoffen II, 132. III, 451 — von Gewerkswaaren II, 205—215. III, 452 — im Allgemeinen II, 294. 298. III, 446. 450.
Einkommen, rohes I, 70 — reines I, 71. II, 2 — des Volkes I, 245 ff. — reines E. als Ausdruck der Steuerfähigkeit III, 257.
Einkommensteuer, unmittelbare III, 293 — allgemeine III, 398 ff.
Einkünfte I, 70. III, 463, s. Staatseinkünfte.
Einlösungsscheine, österreich. I, 316.
Einmaischung III, 436.
Einnahmen I, 70 — in der Privat- und Regierungswirthschaft III, 9 — des Staats, deren Ergänzung bei der Unzulänglichkeit der Einkünfte III, 463 — uneigentliche III, 556, s. auch Staatseinkünfte.
Einschätzung in die Classen der Grundstücke III, 336.
Eintrag in den Rechnungen III, 542.
Einwanderungen II, 16.
Eisen, Production I, 330 (*b*) — Erzeugung, Aus- und Einfuhr, Zoll II, 213a (*c*).
Eisenbahnen II, 255 (*b*). 258 — deren Menge und Kosten 258 (*d*) — Vortheile 258a. 259 — Fahrgeld, Fracht II, 259. 261. III, 219 (*g*) — Ertrag II. 259a — der Actiengesellschaften 260. 261 — Staatsbahnen II, 263. III, 219a.
Emittiren des Papiergeldes I, 293 (*b*).
England, Menge der Wechsel I, 288 (*a*) — Armensteuer II, 341 (*b*) — Arbeitshäuser II, 348a — Armenpflege, statistisch II, 356 (*e*) — Grundsteuer III, 315 (*a*). 316 (*e*).
Enregistrement III, 236.

Entrepôts II, 309.
Entrichtung der Steuern III, 284 — der Aufwandssteuern 411.
Entwässerung II, 103.
Erblichkeit der bäuerlichen Besitzungen II, 47.
Erbpacht der Domänen III, 130—136 — der Staatswaldungen III, 144.
Erbschaftsabgabe III, 237. 405.
Erbstollen II, 42.
Erdarbeit I, 97.
Erfindungspatente II, 203a—205 — Gebühr dafür III, 245.
Erhebung der Steuern III, 286. 299.
Ernten, Einfluß auf den Getreidepreis I, 182 — Ertrag derf. II, 122 (*a*). 140 (*a*).
Ertrag, reiner I, 39 — roher, reiner I, 70. 71 — Besteuerung deff. III, 258 — als Stützpunct der Grundsteuer III, 328 — Erforschung III, 332 — roher, als Basis für die Grundst. III, 326.
Ertragsanschlag III, 122.
= berechnung bei Domänen III, 125.
= steuer III, 262.
Ersatzposten III, 556.
Erwerb der Regierung III, 84.
Erwerben I, 69.
Erwerbsfreiheit II, 4. 5.
= mittel I, 50.
Erzeugungswerth I, 58.
Etat III, 465 — Special-, Haupt-, Hauptfinanz-E. 563 vgl. Voranschlag.
Etatsentwurf III, 562.
= rechnung früherer Jahre III, 555.
= -Soll III, 544.
= wesen III, 561.
Europa, Zonen der Fruchtbarkeit I, 87 (*b*) — Metallproduction I, 272a.
Exchequer bills III, 491.
Execution s. Einforderung.
Exercice im franz. Rechnungswesen III, 554.

F.

Fabriken I, 398. 399 — deren Errichtung II, 202 — auf Actien II, 226 — Betreibung durch den Staat III, 153.
Fabrikarbeiter I, 398a. 398b. II, 202a. 203.
Fabrikenordnungen II, 219.
Fabrikzeichen II, 219.
Fahrniß s. Brandversicherung.
Fahrpost II, 268a — als Regal III, 212.
Fährrecht III, 219f.
Familiengüter, fürstl. III, 45. 46.
Feiertage I, 103. II, 17a. III, 362.
Feingehalt der Münzen II, 236.
Feldanzeiger III, 336.
= arbeiter, deren Bedarf I, 191 — Lohn 199. 1 — Zahl I, 365.
= bau, dessen Pflege II, 148a.
= eintheilung I, 382.
= fluren, deren gute Eintheilung II, 97a.
= graswirthschaft I, 382 (*e*).
= güter, zu den Domänen gehörig III, 103.
= jagd II, 175 (*a*).
= polizei II, 148.
Felderwirthschaft I, 382 (*c*).
v. Fellenberg, landwirthschaftliche Armenschule II, 355.
Fenstersteuer III, 426.
Fertigkeit I, 113.
Feuerversicherung s. Brandversicherung.
Finanzbeamte, 3 Classen derf. III, 537.
= dienste, Abstufung derf. III, 532.
= geschäfte III, 531.
= gesetz III, 565.
= gewalt III, 11.
= kammern III, 534.
= ministerium III, 535.
= organisation III, 530.
= wesen I, 16. III, 1.
= wissenschaft I, 17. III, 5 — Geschichte III, 19—23.
= zölle II, 205 (*c*). III, 445.
Firma II, 29 (*e*).
Fiscalrechte III, 166 (*c*).
Fischerei, wilde I, 356 — Aufsicht auf dies. II, 176 — des Staats III, 165. 195.
Flachsspinnerei I, 404 (*c*). II, 228 (*b*).
Fleischaufschlag III, 430 (*a*). 432.
= preis I, 185 (*b*).
= taxe III, 314.
= verbrauch I, 326 (*a*). III, 432 (*a*).
Fleiß, dessen Ursachen I, 112.
Flößen des Holzes III, 219.
Flurzwang II, 97.
Flüsse, schiffbare II, 266.
Flußzölle II, 270. 271. III, 224.
Fohlenhöfe III, 76 (*g*).
Forderungen, inländische, auswärtige I, 49. 54. 420.
Forstbeamte III, 149.

Forstberechtigungen III, 142.
= meister III, 145.
= polizei II, 160.
= regal III, 192 (*a*).
= schutz II, 153. 160. III, 147.
= servituten III, 148.
= statistik III, 146.
= wirthschaft I, 383 — Pflege derf. II, 153 vgl Waldbau.
Fortschaffungsmittel II, 126.
Fourier I, 45a (*d*).
Frachtkosten I, 170 (*a*).
Frankreich, Culturgränzen I, 87 (*b*) — bewegende Kräfte I, 90 — Getreidepreis I, 178 (*c*) — Volkseinkommen I, 247. 248 — Geldmenge I, 266 (*a*) — Bank I, 314 — Zinsfuß I, 232 (*d*). 234 (*a*) — Bergwerksverfassung II, 38 (*a*) — Bewaldung I, 387 (*b*) — Ein- und Ausfuhr I, 425 (*a*). 430 (*c*) — Zerstückelung des Grundeigenthums I, 368. II, 81 (*a*) — Brandversicherungen II, 26 (*a*) — crédit foncier II, 120a — Korngesetze 131 (*b*) — Hüttenwerke 213a (*c*) — Einfuhrzölle 215 (*a*). III, 451. 452 — Maaßwesen II, 230 (*d*). 231 (*b. d*) — Straßen II, 255 (*b*). 256 (*c*) — Canäle II, 267 (*d*) — Eisenbahnen II, 273 — Handelsverträge 304 (*a*). 305 (*b. c*) — crédit mobilier II, 312d (*d*) — Magazine zur Verpfändung von Waaren II, 312b (*e*) — Brottaxe II, 316 (*a*) — Arme II, 328 (*c*) — Hülfsgesellschaften 334b (*c. g*) — Sparcassen II, 367 — Departementsausgaben III, 38 (*d*). 54 (*c*). 55 (*a*) — Kriegscontribution III, 77 (*a*) — Canalanleihen III, 79 (*e*) — Staatsvermögen III, 89 — Staatsforsten III, 137 (*a*). 142 — Salzsteuer III, 184 (*c*). 186 (*b*) und III. S. 499, Nachträge — Münzwesen 202 (*a*) — Tabaksregal 204 — Postwesen 205 — Lotterie 222 — Stempel 231 (*d. f*) — Sporteln 234 — enregistrement 236 — Steuererhebung 289 — Grundsteuer 319 (*i*). 329 (*b*). 331 (*a*) — Patentsteuer 374 — taille personnelle 396 (*b*) — capitation 397 (*b. d*) — Personalsteuer 397 (*b*) — Steuererhebungskosten 414 (*b*) — Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer 426 (*b*) — Hundesteuer 427 (*a*) — St. von Pferden u. Wägen 427 (*d*) — Weinsteuern 433a (*a*). 434 (*d*) — Biersteuer 437 (*a*) — Branntweinsteuer 439 (*e*) — Runkelrübenzuckersteuer 442 (*d*) — Ausfuhrzoll 456 (*a. b*) — Durchgangszoll 457 — Rückzoll 458 (*g*) — Deficit 463 (*e*) — Steuererhöhung 466 (*c*) — Zahl der Staatsgläubiger 480 (*a*) — Staatspapiergeld 487 — schwebende Schuld 491 — Renten 495 (*c*). 506 (*b*) — Curs der Renten 494 (*c*) — Umtausch der St.-Schuldscheine 495 (*d*). 498 (*b*) — Anleihen mit höherem Nominalcapitale 496 (*a*) — Leibrenten 500 — Amortisationscasse 508. 520 — Zinsreduction 511 — Vertheilung der Renten 513 — Herabsetzung der Schuld 516 — Tilgung 520 — Größe der Schuld 529.
Freierklärung des Bergbaues II, 37.
Freihäfen II, 308.
Freiheit, Beschränkung derf. II, 4.
Freiquartiere II, 312.
Friendly societies II, 334b.
Frohnen I, 112. II, 62 — zum Straßenbau III, 79.
Fruchtfolgen, Fruchtwechsel I, 382.
Fuhrwerke, d. Besteuerung III, 427 (*d*).
Fundgrube II, 37.

G.

Garn, Ausfuhr II, 213a (*c*).
Gartenbau I, 379. II, 151.
= land, dessen Preis I, 379 (*b*) — Veranschlagung III, 129.
Gattungswerth I, 61.
Gebäude, deren Brandversicherung II, 25 — landwirthschaftl. II, 448a — Ausgaben für dies. III, 67 bei Domänen III, 119 — Gebäudecapital III, 357 (*a*) — vgl. Haussteuer.
Gebirge I, 119 (*b*).
Gebrauchsarbeiten I, 101 — nicht hervorbringend I, 106.
= vorrath I, 51.
= werth I, 57. 58 — Rente I, 223 (*a*).

Gebundenheit der Bauerngüter II, 76 — ob bei der Besteuerung zu beachten III, 322. 333.
Gebühren III, 86. 227—29.
Geburten, deren Häufigkeit I, 196.
Gefahr bei Darleihen I, 225 — bei Unternehmungen I, 239 — bei der Brandversicherung II, 26.
Gefälle s. Grundgefälle — Steuer von dens. III, 308. 339.
Gefängnisse III, 69.
Gehülfen in den Gewerken I, 388a — deren Anzahl III, 368.
Geld, als Theil des Capitales I, 127 — Maaßstab des Preises I, 174 — dessen Wesen I, 257 — als Deckungsmittel der Handelsbilanz I, 422.
= menge, ob sie auf den Zinsfuß wirke I, 235 — Größe I, 266
= Umlauf I, 267.
= preis I, 146. 174.
= strafen III, 237.
Gemeinden, Aufnahme in dieselben II, 15 — Armenpflege ders. II, 339 — deren Wirthschaft III, 18 (*b*). 53.
Gemeindegüter II, 85.
= waldungen II, 95. 115.
= weiden II, 85. 86.
Gemeinheiten, deren Steuerpflicht III, 263.
Gemeinheitstheilung II, 75 (*e*). 84. 86.
Gemeinschaft der Güter I, 14 — der Grundstücke I, 206.
Generalverpachtung III, 112.
Genossenschaften II, 198 (*b*).
Gensdarmerie II, 71.
Genua, Bank I, 310 — Lotto III, 222.
Genußmittel I, 50. 51 — deren Unterscheidung vom Capitale I, 128.
= werth I, 58.
Gerichte III, 69 — deren Kosten III, 234.
Gesandte III, 78.
Geschäftsübung III, 15.
Geschichte der Staaten I, 24. III, 14.
Geschicklichkeit I, 113 — deren Beförderung II, 21 — der Zunfthandwerker II, 185.
Gesellen I, 398. II, 181. 187. 199.
Geschütze III, 76.
Gesellschaften, cooperative I, 201a — offene, stille II, 29c — freundschaftliche II, 368 — deren Steuerpflicht III, 263.
Gesetze, volkswirthschaftliche I, 10.
Gesetzgebung in der Volkswirthschaftspflege II, 8.
Gesinde, Lohn I, 190 (*a*) — Kost I, 191.
Gestüte II, 168.
Gesundheitspflege III, 71.
Getränke, geistige, deren Besteuerung III, 433. 451.
Getreide als Preismaaß I, 182 — verschiedene Arten I, 183.
= aufschlag III, 431.
= ausfuhr II, 123.
= einfuhr II, 131 (*a*).
= handel II, 121—143.
= magazine II, 138 (*d*) — der Regierung III, 156.
= preis, Zusammenhang mit der Wärme I, 87 (*c*) — Einfluß auf die Sterblichkeit I, 173 (*b*) — gegen Gold und Silber I, 176 — Veränderungen I, 182 — Zusammenhang mit dem Taglohn I, 184 — hoher Preis, Maaßregeln dabei II, 139 — niedriger Preis II, 141.
Gewährsverwaltung III, 109.
Gewanne, deren Messung III, 319.
Gewässer, fließende I, 119 (*e. f*).
Gewerbe, productive I, 348 — deren Beförderung im Allgem. II, 30 — deren Besteuerung III, 358.
Gewerbefreiheit II, 179. 190.
Gewerbseinkommen, begreift Gewerbsgewinn und Zinsrente III, 358. 359.
= gebäude I, 125 — deren Besteuerung III, 342. 355.
= geräthe I, 125.
= gerichte II, 198.
= mann I, 136.
= rechte III, 194. 197.
= schulen II, 223.
= verdienst I, 139. 237. II, 324 — reiner 242. III, 359 — als Wirkung des Capitals und der Arbeit III, 365.
= steuer III, 358.
= vorsteher II, 198.
Gewerke I, 98. 392 — Pflege ders. II, 177. 178 — Betreibung durch die Regierung II, 227. III, 158 — welche vorzüglich zu begünstigen II, 228.
Gewerksarbeiter I, 191.
Gewerkschaften I, 353 — deren Beamte I, 39. 40.

Gewerksregale III, 204.
= schulen II, 223.
= vereine, freie II, 198.
= waaren, deren Preisveränderung I, 186 — Bezeichnung II, 219.
Gewicht der Wägen II, 270.
Gewichtseinheiten II, 230 (*d*).
Gewinn s. Gewerbsverdienst — im Tausche I, 151.
Gilden II, 179 (*c*).
Gilten II, 71.
Girobanken s. Umschreibebank.
Gladstone III, 478 (*c*).
Gleichgewicht der Erzeugung und Verzehrung I, 327 — der Erdarbeit und der Gewerke I, 394 — der Einkünfte und Ausgaben III, 463. 465.
Glücksspiele II, 362. III, 226.
Gobelins II, 228 (*a*).
Gold I, 176 — Erzeugung I, 277a. 351 — Verh. zum Silber I, 277 b. c. II, 250.
= gemische II, 219 (*a*).
= münzen II, 233,
= schmiedsnoten I, 304 (*c*).
= währung I, 377 c.
= waschen III, 195.
Gradationsstempel III, 231.
Grains II, 173.
Gränzzölle s. Zölle.
= bewachung, deren Kosten III, 453 (*c*).
= bezirk III, 460.
= verkehr III, 462.
Grasland I, 382a.
Gregorius Tholoz. II, 9 (*a*). III, 20 (*a*).
Griechen, deren Vorstellungen von der Volkswirthschaft I, 28.
Griechenland, Ausfuhrzoll III, 456 (*b*).
Großbritanien, beweg. Kräfte I, 90 (*g*) — Steinkohlen I, 120 (*c*). 350 — Baumwollenfabrication I, 125a (*b*) — Volkseinkommen I, 247. 248 — Geldmenge I, 266 (*a*) — Banken I, 311—13 — Ursache des sehr ausgebildeten Gewerkswesens I, 394 (*a*) — Fabrikarbeiter I, 398a (*g*) — Güterverbrauch I, 401 (*b*) — Ausfuhr I, 425 (*a*). 430 (*c*) — Schifffahrt I, 431 (*a*) — Aufhebung der Sklaverei II, 19 — Limited liability II, 29c (*b*) Bergwerksaufsicht II, 38 (*a*) — Zehntablösung 70 — Verfügung über das Grundeigenthum 81d (*a*) — Gesetze über den Getreidehandel 123. 131 — Baumwollenverbrauch 213a (*c*) — Einfuhrzölle 215 (*a. c*) — ostind. Compagnie 279 (*a*) — Münzwesen 233 (*d*) — Eisenbahnen 258. 259. 259a. 261 — Canäle 267 (*d*) — Schifffahrtsgesetze 272 a — Colonien 300 (*a*). 301 (*f*) — Handelsverträge 304 (*b*). 305 (*e*) Arme 328 (*c*) — Hülfsvereine 334b (*a*) — Armenwesen 341 — Werthäuser 348 — Postsparcassen 365 (*d*) — Sparcassen 367 — Bezirksausgaben III, 56 (*c*) — Salzsteuer III, 186 — Postwesen III, 206. 207. 212. 213. 216a. 217 (*e*). 219 (*c*) — Stempel III, 231 (*b. f*) — Grundsteuer 315 (*a*) — Einkommensteuer 387 (*a*). 400 (*a*). Nachträge zu III. S. 500 — Nutzen der Steuerermäßigung 417 — Assessed taxes 425 (*a*) — Haus- und Fenstersteuer 426 (*b*) Hunde-, Bedienten-, Fuhrwerkssteuer 427 — Trankfsteuern 432 (*a*) — Malzaufschlag 436 (*b*) — Hopfensteuer ebend. — Branntweinaufschlag 439 (*a*) — verschiedene Aufschläge 442 (*b*) — Zollertrag 450 (*a*) — Zollentrichtung 460 (*g*) — Ueberschuß und Deficit 463 (*e*) — Zahl der Staatsgläubiger 480 (*a*) — Schatzkammerscheine 491 (*d*) — Art der Anleihen 495 (*e*) — Zeit- und Leibrenten 500. Nachträge zu III. S. 501 — Zinsherabsetzung 510 — sinking fund 519 — Tilgung und neues Borgen 521 — Größe der Schuld 529.
Großhandel I, 407. II, 275.
Grubenfeld II, 27.
Grundanschlag III, 122 (*a*).
= auslagen I, 40.
= eigenthum, gemeinschaftl. I, 206 (*b*) — großes II, 83 s. Landgüter.
= eigenthümer, Zahl derselben I, 140 (*a*).
= gefälle des Staats III, 156.
= rente I, 139. 206 — der Bodenclassen III, 335 (*e*) — bei Gebäuden III, 345.

Grundsteuer I, 41. III, 301 — unveränderliche 311 — Veränderungen 315. 315a — Anlegungsarten 316 — Befreiung 316 (*a*)
= stock in Baden III, 99 (*b*). 507 (*b*)
= stücke I, 50 — als Güterquellen I, 119 — in Bezug auf die Grundrente I, 212 — Beschränkungen der Erwerbung II, 82 — Zerstreute Lage II, 97 f. Zurundung.
= verbesserungen I, 130.
Güter I, 1 (*b*) — sachliche, außerhalb des Vermögens I, 47 — persönliche I, 46 — freie, wirthschaftliche I, 47.
= quellen I, 85 — deren Zusammenwirken I, 135 — d. Besteuerung III, 262.
Güterfendungen zwischen den Völkern I, 419.
Gutsherrliche Verhältnisse II, 46.

H.

Haarpudersteuer III, 426 (*d*).
Hackwald I, 382 (*b*).
Hagelschaden-Versicherung II, 106.
Halbarme II, 342.
= fabricate II, 213a.
= pacht I, 377 (*d*). II, 16 (*c*).
= vieh II, 109.
Hallsystem III, 461 (*b*).
Hamburg, Umschreibebank I, 285 — Zoll III, 423 (*d*).
Handänderungsabgabe III, 236.
Handel I, 99. 406 — dessen Capitalbedürfniß I, 127 — Zweige I, 407. 408 — Erlaubniß zur Betreibung dess. II, 275.
Handelsakademie II, 281 (*e*).
= bilanz I, 35. 418. 430. II, 298.
= bücher II, 276.
= gesellschaften II, 277.
= kammern II, 274.
= ministerium III, 70.
= monopole II, 276.
= pflege II, 273.
= politik II, 273.
= recht II, 273.
= regalien III, 203.
= register II, 275.
= schifffahrt II, 272.
= schulen II, 281.
= system I, 33—36.
= verträge II, 303—5.
= zug I, 433.
Handlohn II, 46. 48—51.
Handwerke I, 398 — deren Trennung II, 184 — Zunahme der Meister II, 191 — auf dem Lande II, 200 — Banken II, 334 (*e*).
Handwerksgesellen I, 398a. II, 186 199 — deren Zahl II, 191. 199 (*g*).
= ordnungen II, 201.
= schulen II, 220.
= verfassung II, 178.
= zünfte II, 179.
Hannover, Vertheilung des Grundeigenthums I, 369 — Reale Gewerbsrechte II, 194 (*b*) — Zolltarif II, 215 — Eisenbahn II, 258 d — Staatswaldungen III, 142 (*b*) — Salzsteuer III, 186 (*b*) — Gewerbsteuer 368 (*d*). 369 (*b*) — Zinsrentenst. 377 (*b*). 388 (*c*). 389 (*b*) — Besoldungs- und Erwerbsteuer 395 (*a*) — Schuld III, 529.
Hat in den Rechnungen III, 544.
Hauptbuch III, 549 — Einrichtung 551 und Anhang II, III.
Hauptcassier III, 567.
Häuser, Miethzins I, 229 — Rente III, 345.
Hausgüter, fürstliche III, 90.
Hausierhandel II, 290—92.
Haussteuer III, 342 — in Großbritanien 426.
= capital, als Zeichen des Wohlstandes III, 352 (*c*).
Hafengelder III, 244.
Heberolle III, 299.
Hebräer, Armenzehnte ders. II, 335(*b*).
Heer, stehendes III, 74.
Heerdgeld III, 426 (*a*).
Heimzahlung der Staatsobligationen III, 524.
Heirathen II, 12 — deren Erleichterung II, 15 — leichtsinnige II, 331.
Hervorbringung I, 69. 83 — Schwierigkeiten bei manchen Gütern I, 160 — ob sie im Ganzen zu groß sein könne I, 330 — allg. Sorge für dies. II, 10. 12. 12a.
Hessen, Großh., Kreisräthe II, 7 (*h*) — Ablösungsweise II, 61 (*e*) — Grundsteuer III, 328 ff. — — Staatsschuld III, 529.
Hessen, Kurf. s. Kurhessen.
Heuergeschäft III, 503 (*b*).
Hirten, wandernde I, 359.

Hochwald I, 390 (*c*).
Höckerhandel I, 435 (*a*). II, 288.
Hofmetzgerei II, 80 (*d*).
Hofstaatsausgaben III, 42. 45—49.
Höhenstufen des Landes I, 87 (*b*). 212 (*d*).
Hoheitsrechte III, 85. 166.
Holland s. Niederlande — ostind. Compagnie II, 279 (*a*).
Holz, dessen langsamer Wuchs I, 389 — Sorge für dess. gute Benutzung II, 166 — Verwendung III, 149—151 — Ausfuhrzoll III, 456.
= bedarf I, 387.
= bestand III, 333.
= capital I, 390.
= ersparung II, 10.
= höfe III, 151.
= mangel II, 155.
= preis I, 384. 390a — Steigen dess. II, 158.
= taxe III, 151.
= transport II, 166.
= vorrath I, 390.
= zuwachs I, 389 (*b*).
Huben, Hufen II, 76 (*f*). III, 316 (*g*).
Hülfscassen III, 334. 334a — für Fabrikarbeiter II, 203.
= stoffe I, 124.
= mittel, werkzeugliche I, 125a.
= vorrath III, 29.
Hundesteuer III, 427.
Hypothekenbanken III, 120a.
= schulden III, 378.
= versicherungen II, 112.
= wesen II, 24.

J.

Jacquard I, 125a (*f*).
Jagd, wilde I, 356 — zahme II, 174.
Jagdhohheit III, 192.
= regal III, 192.
Jahresrechnung III, 546. 552.
= zeiten in Bezug auf Getreidepreise I, 182.
Jahrmärkte II, 286.
Income-tax III, 398 (*a*).
Industrie I, 98 (*c*) s. auch Kunstfleiß.
Industrieschulen II, 21.
Inscriptionen III, 506.
Integrale in den Niederlanden III, 517 (*b*).
Intelligenzanstalten für den Handel II, 268.
Interessen s. Zins.
Interimsquittungen II, 29c (*c*). III, 568.
Inventarium b. Domänen III, 118.
Jobberei II, 312.
Josephinum III, 326 (*a*).
Journal III, 547. 548.
Irland, Größe der Pachtgüter I, 368 (*c*) — Lage der Pachter I 377 (*c*) — kleine Pachter II, 47a (*d*) — Ausfuhr nach England I, 425 (*a*) — Branntweinverbrauch II, 327 (*b*).
Italien, K., Tabaksregal III, 204(*a*) — Einkommenst. III, 400 (*a*). 400a (*a*) — Octroi 417 (*d*) — Deficit 463 (*e*) — Schuld 529 (*c*) — vgl. Sardinien.
Judex III, 104 (*a*).
v. Justi II, 9 (*c*). III, 21 (*b*).
Justizwesen, dessen Kosten III, 69.

K.

Kameraldomänen III, 102 (*c*).
= rechnungswesen III, 539, s. auch Buchführung, Jahresrechnung, Prüfung.
= styl der Rechnungen III, 548.
= wissenschaft III, 5.
Kammercasse III, 92.
= güter III, 90.
Kanzen, Kanzbillets III, 517 (*b*).
Karat II, 236.
Kartoffeln, deren Preis I, 184 (*a*) — Einfluß auf den Lohn I, 192.
Käsegesellschaften I, 382.
Katallaktik I, 3 (*a*).
Kataster III, 290 — für die Grundsteuer 316. 337. 338 — Kosten 329.
Kaufaccise III, 236.
Kaufmännischer Rechnungsstyl III, 548.
Kesselgeld III, 439.
Kinder, Arbeitsverdienst I, 190 — Arbeit in den Fabriken II, 202a — arme III, 353.
Kirche, Armenpflege II, 337a — Ausgaben für dies. III, 80.
Kleinhandel I, 407. 435. II, 275.
Kleinkinderschulen II, 342.
Klima, dessen Einfluß auf die Fruchtbarkeit I, 87 — auf die Grundrente I, 212.
Knappschaftscassen II, 43.
Knochen, deren Benutzung II, 346 (*c*).
Koburg, Creditgesellsch. II, 312d (*f*).
Kochsalz s. Salz.
Köhlerei II, 166 (*a*).

Kölnische Mark II, 236 (*a*).
Kopenhagen, Bank I, 317.
Koppelwirthschaft I, 382 (*e*).
Kopfsteuer III, 275 (*c*). 397. 398.
Korn der Münzen II, 236.
Körnerwirthschaft I, 382.
Kornhallen, Kornhäuser II, 135.
= magazine II, 136.
Kostbarkeit I, 168.
Kosten I, 56 — als Bestimmgrund des Preises I, 148. 157. 163. 165. 171 — der Arbeit I, 189 — des Roggenbaues I, 212 — des Waizenbaues I, 214 — der Capitalbenutzung I, 224 — des Gewerbsunternehmers I, 239 — des Landbaues III, 333.
= preis I, 156.
Kräfte s. Naturkräfte.
Kramhandel II, 289.
= märkte II, 286.
Krankenpflege der Armen II, 356 (*e*).
Krieg, dessen Kosten III, 77.
Krippen II, 342.
Kronthaler II, 244 (*b*). 245 (*b*).
Kuhgüter I, 372 (*e*).
Kundschaft I, 49 (*b*).
Kunstfleiß I, 113.
= straßen s. Landstraßen.
Kupfergemische II, 233.
Kurhessen, Ansässigmachung II, 15a.
Küsten, Einrichtungen für die Schifffahrt II, 275.
Kutschenpferde, Steuer von denselben III, 427.
Kure I, 353. II, 39.

L.

Lage der Grundstücke I, 213. III, 332(*c*).
Lagerhäuser II, 309. III, 461 — vgl. Niederlagen.
Landarbeiter, deren Verh. zur Volksmenge I, 345 — vgl. Feldarbeiter.
Landescasse III, 92.
Landgestüte II, 168. III, 79.
= güter, deren Größe I, 368 — s. Gebundenheit, Grundeigenthum.
= jäger III, 71.
= kutschen II, 268a. III, 212. 219 (*b*).
= meister II, 200.
= stände, Ausgaben für dies. III, 50 — Steuerbewilligung ders. III, 249 (*a*).
straßen II, 256 — deren Kosten III, 79.
Landwehr III, 74.
= wirthe, Lage ders. in Bezug auf den Grundbesitz I, 376—378 II, 46 — Gewerbsteuer ders. III, 362 ff.
= wirthschaft I, 97. 358. 360 — Capital in ders. 215 (*a*) — Art des Betriebes I, 370 — Pflege ders. II, 44.
Landw. Creditvereine II, 113—120.
Lasten, bäuerliche II, 52 — Berücksichtigung in der Grundsteuer III, 308.
Latifundia II, 76 (*a*).
Laudemium III, 46. 48—51.
Law, dessen Bank I, 314.
Lebensdauer der Arbeiter I, 194. 201.
= mittel, deren Preis I, 192 — — deren Besteuerung III, 421.
= versicherung II, 369.
Leggen II, 218.
Legierung II, 235.
Legitimationsschein III, 460.
Lehranstalten, landw. II, 145 — technologische II, 220 — polytechnische II, 223. 224 — für den Handel II, 228 — höhere III, 80.
= linge, deren Behandlung II, 181. 185. 199.
= werkstätten II, 222a.
= zeit der Handwerke II, 181. 185.
Leibeigenschaft II, 19.
= geding II, 76 (*e*).
= gedingsgüter II, 47 (*e*).
= renten I, 234. II, 368a. III, 500.
Leihanstalten, Leihhäuser II, 332.
= banken I, 312b. II, 332 (*a*).
= cassen für die Ablösung der bäuerlichen Lasten II, 60 — für Grundeigenthümer II, 120a.
= geschäfte I, 100. 106.
= vertrauen III, 482.
= zins I, 223.
Leinweberei, gesetzl. Vorschriften II, 217 (*a*) — Schauanstalten für dies. II, 218.
Leipzig, Bank I, 317 — Creditanstalt II, 312d (*f*).
Liquidirung der Staatsschuld III, 507.
Lissabon, Bank I, 317.
List I, 37 (*g*).
Locomotive II, 258.
Lohnarbeiter II, 120 (*c*).
Lohnherr I, 187 (*c*).
= steuer III, 391—396.
Loosbillets in den Niederlanden III, 517 (*b*).

Loose der Lotterieanleihen III, 503 (c).
Losung III, 402.
Loth II, 236.
Löthigkeit II, 362. III, 220.
Lotterieanleihen III, 501—3.
Loyalty-loan III, 504 (b).
Ludwigscanal II, 267 (d).
Lustbarkeiten II, 362.
Luxus I, 343—47 — L.-Gesetze II, 359 — Besteuerung III, 423. 425. 451.
Luzern, Gebühren III, 230 (a).

M.

Maaßstab des Preises I, 177 — der Gemeinheitstheilung II, 87 — der Charten III, 319.
= system II, 230.
Magazine für Getreide II, 136 ff. — zur Verpfändung von Waaren II, 312b (c) — für die Naturalgefälle des Staats III, 156.
Mahleinrichtung I, 216a (b).
= steuer III, 431.
Mailand, Kataster III, 328.
Maischsteuer von Branntwein III, 438.
Majorate II, 83.
Mäkler II, 282.
Makute I, 260.
Malthus über die Volksvermehrung II, 13.
Malzaufschlag III, 436.
Manchester, Lohnsatz I, 197 (e).
Mandaten in Frankreich III, 487.
Manifest III, 244.
Marine, deren Kosten III, 73 (c).
Mark, kölnische II, 236 (a).
Märkte für Getreide II, 135 — für einzelne Waaren II, 286 — vgl. Jahr-M., Wochen-M.
Marktordnungen II, 288.
= preis I, 156.
Maschinen, deren Erfindung I, 115 — Nutzen I, 125a. 401 — deren Wesen I, 125 — Zweifel an der Nützlichkeit I, 400.
Mäßigkeitsvereine I, 347.
Maulbeerbäume II, 173.
Maut III, 453
Mecklenburg, Erbvergleich II, 200(b).
Meiningen, Creditgesellschaft III, 312d (d).
Meister I, 398. II, 180 — deren Vermehrung II, 191.
= recht II, 181 — erschwerte Erwerbung dess. II, 184.
Meisterstück II, 186. 188.
Meliorationen I, 130 — bei Domänen III, 120.
= tare III, 65.
Mercantilsystem I, 33.
Messen II, 284. 285.
Meßordnungen in Bezug auf Zölle III, 461.
= register III, 319.
Metalle, edle, als Preismaaß I, 174 — als Umlaufsmittel I, 262 — Preis I, 270 — deren Vorrath, Zu- und Abnahme in Europa I, 277 (a) — werden vom Papiergelde verdrängt I, 297 — als Deckung der Handelsbilanz I, 422. 423 — deren Einkauf zur Ausmünzung III, 198.
Miethgeschäfte I, 100 — nicht productiv I, 106.
= steuer III, 426 (b).
= zins I, 223. 229 — Abzüge von demselben zur Besteuerung III, 344 — Benutzung zur Haussteuer 349.
Milchwirthschaftsvereine I, 382.
Militärausgaben III, 72.
= colonien III, 74 (c).
Mil tax III, 402 (d).
Mineralstoffe, deren Gewinnung III, 323.
Minister III, 68.
Mirabeau, einzige Kopfsteuer III, 398 (b).
Mitwerben I, 152 — bei der Arbeit I, 195.
Mobiliar-Creditgesellsch. II, 312c—e.
Mobiliarsteuer in Frankr. III, 426(a.b) — Niederlande, Belgien 427 (e).
Modellsammlungen II, 225.
Monopole II, 29a.
Montur der Soldaten III, 76.
Moratorium II, 111.
Münzen I, 264. II, 232 — Form II, 239 — Abnützung I, 237a (b) II, 238 — Umlauf II, 244 — Verträge darüber III, 202.
Münzfuß II, 237. III, 199 — in Deutschland 239.
= gewichte II, 236.
= regal III, 106—202 vgl. Schlagschatz.
Mustergüter II, 147.
= lager II, 225 (e).
= stücke III, 335.
Muthen, Bergb. II, 37.
Mutterrolle III, 338.

N.

Nachfrage I, 152.
Nachlaß der Pachter III, 117.
Nachnahme III, 217 (*e*).
Nachschoß III, 237 (*d*).
Nagelschmieden I, 115 (*f*).
Nahrungsbedarf I, 19 (*a*). II, 136 (*c*).
= losigkeit II, 326.
= mittel, gesetzliche Taxirung derf. II, 293.
Nassau, Consolidation II, 98. 101 (*a*) — Domänen III, 92 (*c. h*) — Trennung der beiden Cassen III, 92 — Grundsteuer 324 — Gewerbsteuer 363. 369. 372.
Nationalökonomie I, 9. 17 (*a*).
Natrum, Preis I, 163 (*d*).
Naturalabgaben II, 71.
= besoldungen III, 59.
= steuern III, 284.
Naturkräfte als Güterquellen I, 85 86 ff.
Navigationsacte II, 272 a.
Neapel, Banken I, 317.
Nebennutzungen, forstliche III, 252.
= wege III, 459.
Neigung der Grundstücke III, 319.
Nennpreis I, 177.
Nettogewicht III, 458.
Neubaurente II, 70 a. III, 344.
Neubruchzehnte II, 67.
Neuenburg (Neufchatel) I, 395 (*d*) — Einkommensteuer III, 400 a (*a*).
Newyork, Brandversicherung II, 26 (*a*).
Niederlagen II, 309. III, 461.
Niederlegen der Bauernhöfe II, 47 (*e*). 76 (*a*).
Niederlande, Geldmenge I, 266 (*a*) — Zwischenhandel I, 433 — Vertrag mit Japan II, 305 (*b*) — Creditbank II, 312 e (*a*) — Leihhäuser 332 (*d*) — Armencolonieen II, 349 — Münzkosten III, 201 (*c*) — Postregal III, 205 (*c*) — Gewerbsteuer 368 (*d*) — Personalsteuer 426 (*c*) — Mobiliarsteuer 427 (*e*) — Mahlsteuer 431 — Bieraccise 436 — Schuldenwesen 517 (*b*). 529.
Niederwald I, 390 (*c*).
Nischney-Nowogorod, Messe II, 246 (*f*).
Nomaden I, 359.
Nominalpreis s. Nennpreis.
Nordamerica, Schulden an das Ausland I, 49 (*c*) — Regionen des Anbaus I, 87 (*b*) — Banken I, 317 — Aus- und Einfuhr I, 430 (*b*) — Zoll von Wollenwaaren 215 (*e*) — Canäle 267 (*d*) — Staatsgüter III, 89 (*c*) — Salzverbrauch III, 186 (*b*) — Vermögenssteuer III, 402 — Steuererhöhung III, 466 (*c*). Nachträge zu III, 2. A. — Schulden III, 484 (*c*). 529 (*o*). Nachträge zu III. 2. Abth.
Notaten III, 558.
Nothschulden I, 236. II, 322.
Nürnberg, Umschreibebank I, 285.
Nützlichkeit I, 56.

O.

Oberbaubehörde III, 536.
= forstbehörde III, 145.
= rechnungskammer III, 536. 557.
Obstbau I, 381 — Beförderung dess. II, 151 — Veranschlagung III, 129.
Octroy III, 417 (*d*).
Officiere III, 75.
Ohmgeld III, 435.
Oekonomie I, 2.
= Collegium II, 45 (*b*).
Oekonomistisches System I, 38.
Omnium III, 495 (*c*).
Oresme II, 240 (*e*).
Oesterreich, Bank I, 316 — Aus- und Einfuhr I, 430 — Gesellschaften II, 29 (*c*) — Berggesetz 36 (*d*) — Grubenbauordnung 38 (*b*) — Ausfuhr von Kunstwaaren 209 (*h*) — Schutzzölle 215 — Staats- und Bezirksstraßen, Eisenbahnen 255 (*b*) — Staatseisenbahnen 258 (*d*) — Staatsgüter III, 112 (*b*) — Bergwerksabgaben 182 (*a. b*) — Salzregal 186 (*b*) — Tabaksregal 204 — Lotterie 222 (*c*). 223 (*a*) — Stempel 231 (*d. f*) — Dominicalsteuer 308 (*a*) — Grundsteuer 326 (*a*). 328 (*g*) — Hausst. 350 — Gewerbst. 372 — Einkommenst. 395 — Personalst. 397 — Mahlst. 431 (*d*) — Fleischaccise 432 (*a. e*) — Weinsteuer 434 (*d*) — Bieraccise 437 — Branntweinaccise 438. 439 (*b*) — Verzehrungssteuer

442 (*a*) — Rübenzuckersteuer 442 (*d*) — Deficit, Steuererhöhungen 463 (*e*) — Zwangsanleihen 486 — Lotterieanleihen 501 — ältere Staatsschuld 517 — Schuldentilgung 520 (*d*) — Stand der Schuld 529.
Opiumsteuer III, 442 (*b*).
Ordonnateur III, 568 (*b*).
Ostindien, brit. Comp II, 279 (*a*) — Ein- und Ausfuhr II, 301 (*f*).

P.

Pachtanschläge III, 121—129.
= contract III, 120.
Pachter der Steuern III, 288 — ob sie zur Gewerbsteuer zu ziehen III, 362 — vergl. Domänenpachter.
Pachtrente I, 207. 209. 217
Pachtungen I, 377. II, 296 — bei Domänen III, 110.
Pachtzeit III, 185.
= zins I, 208 — bei Domänen III, 114 — als Stützpunct für die Grundsteuer III, 325.
Paketboote II, 268a.
= schluß III, 218.
Packhöfe s. Niederlagen.
Papiergeld I, 293 — Privat-PG. II, 247 — Verfälschung II, 253 — vgl. Staats-PG.
= handel I, 407. 437 — Sorge für dens. II, 316.
Parcellarmessung III, 319.
Pari der Münzen I, 289. II, 251.
Parma, Zwangsanleihe III, 486 (*a*).
Passivhandel I, 415.
Patente der Handwerksmeister II, 196 s. auch Erfindungsrechte.
Patentabgabe III, 369. 374.
Pauperismus II, 324 (*a*).
Pauschsumme III, 35 — für die Accise III, 430.
Peel, Bankgesetz I, 307 (*b*). 312. II, 249.
Pelzgeld I, 262.
Pendel, Anwendung auf das Maaßsystem II, 231.
Pensionen III, 62. 518.
Perlenbäche III, 195.
Perser, deren Wohlthätigkeit II, 335 (*b*).
Persien, Grundsteuer III, 316 (*a*).
Personalsteuer III, 397.
Petty, Tilgungsplan III, 519.
Pfandbriefe II, 114.
= häuser II, 332.
= mäkler II, 333.
Pfennig, gemeiner III, 402 (*c*).
Pferde, deren Zucht II, 168. 169 — Anschaffung für das Militär III, 76.
= kräfte I, 90 (*r*).
= ration III, 76.
= rennen II, 169.
Physiokratie I, 38. II, 9.
Pitt, dess. sinking fund III, 519.
Plombiren III, 461.
Plutologie II, 4 (*a*).
Pochzins III, 182.
Polen, Staatseisenbahn III, 219f (*a*).
Politik, wirthschaftl. I, 13. III, 13.
Polizei II, 6 — deren Kosten III, 70.
= Anstalten III, 71.
= gebühren III, 237a.
= taxen III, 313—316.
Polytechnische Schulen II, 223.
Pommern, ritterschs. Bank I, 317.
Portugal, Aus- und Einfuhr I, 430 (*b*) — Geldmenge I, 266 (*a*) — Aufhebung des Tabaksregals III, 1. Abth. Nachträge. — Decima 398 (*b*) — Schuld III, 529 (*c*).
Porzellanfabriken d. Staats III, 153 (*b*).
Postcurse III, 215.
Posten der Rechnungen III, 542.
Postanweisungen III, 217 (*c*).
= geheimniß III, 219.
= halter III, 218.
= reform III, 216a.
= regal III, 205—219.
= verträge III, 211.
= zwang III, 206 (*a*).
Prämie bei Seeversicherungen III, 284 — für Aus- oder Einfuhr II, 303 — für volkswirthschaftl. Zwecke III, 79 — des Schleichhandels III, 453 (*a*) — bei Loosanleihen III, 501.
Prämienassecuranz II, 25. 106.
= geschäft I, 440 (*a*).
Praxis, Verhältniß zur Theorie III, 15—17.
Preis I, 56. 144. 146 — nützlichster Stand I, 170 — der Grundstücke I, 219.
= anschlag I, 57 (*c*).
= aufgaben für Gewerksleute II, 225.
= bestimmung, obrigkeitliche II, 201.
= fähigkeit I, 56.
= maaß, allgemeines I, 260.

Preußen, Aerzte I, 111 (c) — Bevölkerung und Getreidepreis I, 178 (c) — Cassenanweisungen I, 295. 298 — Bank I, 317 (f) — Aus- und Einfuhr I, 430 (b) — Schifffahrt I, 431 — Ablösung der bäuerl. Lasten II, 61 (c) — Landvertheilung II, 78 (a) — Niederlassungsgesetz II, 81a — Hüttenwerke II, 213a (c) — Straßenlänge II, 255 (b). 256 (a) — Seehandlung II, 279 (a). III, 143 (b) — Handelsmäkler II, 282 (e) — Zinsgesetze II, 320 (b) — Arme II, 328 (e) — Statistik der Armenpflege II, 356 (e) — Kreissparcassen II, 365 (d) — Sparcasseneinlagen II, 367 (g) — Domänenertrag III, 46 (c) — Forsten 137 (a), deren Ertrag 143 (d) — Staatsbergwerke 174 (a) — Abgaben von Privatbergwerken 182 (a) — Salzregal 186 (b) — Stempelgesetze 231 (b) — Steuerbetrag der Provinzen 280 (b) — Grundsteuer 316 (a). 328. 335 (e). — Hausteuer 342 (a). 350 (d) und Nachträge zur 2. Abth. des III. B. — Gewerbsteuer 360. 369 — Eisenbahnst. 375 (c) — Classen- und Einkommenss. 400 Mahlst. 431 (d) — Schlachtst. 432 — Weinst. 434 (c) — Malzst. 436 (g) — Branntweinst. 438 (f) — Tabakst. 440 (b) — ältere Accise 442 (a) — Zollvertrag mit Frankreich 447 (b). 456 (b). 458 (a. b) — Staatsschatz 464 (b) — Papiergeld 488 (a). 489 — Zinsreduction 510. 511 — Staatsschuld 529.
Price, über Schuldentilgung III, 519 (c).
Privatlager II, 309.
Privilegien II, 29a.
Producenten I, 138.
Production s. Hervorbringung.
Productionssteuern III, 429 (a).
Prohibitivsystem II, 213. III, 446.
Prolongation I, 440 (a).
Promessengeschäft III, 503 (b).
Property tax III, 400.
Protectionssystem II, 213.
Provincialausgaben III, 53.
Prud'hommes II, 198 (g).
Prüfung der Handwerker II, 188. 195a.
= der Rechnungen III, 557.

Q.

Quatembergelder III, 182.
Quesnay I, 38.
Quittungen III, 553. 568.
Quotitätssteuern III, 295. 299a.

R.

Räder, deren Breite 270.
Radicirte Gewerbe II, 194 (c).
Raff- und Leseholz II, 95.
Ragged schools II, 355 (e).
Rajahs II, 18 (c).
Rapp I, 452 (c).
Raubbau II, 38.
Reädificationsbetrag III, 344.
Realcredit I, 278 (b).
= gewerbe II, 194.
= preis s. Sachpreis.
= steuern III, 291 (a).
Rebbau I, 379 — Beförderung dess. II, 152.
Receßgelder III, 181.
Rechnungen III, 539 — Prüfung ders. 557.
Rechnungsbehörde, oberste III, 536. 557.
= bescheid III, 558.
= führer, Vorkenntnisse dess. III, 545.
= geld I, 260 (b).
= jahr III, 546.
= instruction III, 546.
= styl III, 548. 549.
Rechte, dingliche im Staatsvermögen III, 155.
Rechtszustand als Bedingung der Production II, 18.
Reclamationen s. Steuerreclamationen.
Regalien II, 29a. III, 85. 166 s. Hoheitsrechte.
Regenmenge I, 87 (c).
Regieausgaben III, 66.
Regierung I, 4. III, 1.
Regierungsausgaben III, 52.
= wirthschaft III, 1.
Registergebühr III, 236.
Regulirung der Steuern III, 282. 299.
Reichthum der Einzelnen I, 76.
= der Völker I, 79.
Reinertragsschätzung für die Grundsteuer III, 328.
Reis I, 260 (b).

Reitpferde, Besteuerung derf. III, 427.
Remedium II, 237.
Remissionen III, 117.
Rente für bäuerliche Lasten II, 57.
= als Art der Staatsschulden III, 493. 494.
Rentenanstalten II, 368a.
= banken II, 60 (c).
Rentes flottantes u. classées III, 513 (a).
Rentner, deren Behandlung bei der Besteuerung III, 259.
Reparaturen bei Domänen III, 119.
Repartitionssteuern III, 295. 299a.
Report I, 440 (a).
Republiken, Staatsausgaben in denf. III, 51.
Reservefonds III, 39.
Reste in den Rechnungen III, 544.
Retorsion II, 210.
Rettungscassen II, 334.
= häuser II, 353.
Revierförster III, 145.
= stollen II, 38 (e).
Revision der zollpflichtigen Waaren III, 460 — d. Rechnungen III, 557.
Rheinhessen, Holzpr. I, 186 (e).
= preußen, Kataster III, 328.
= schifffahrt II, 279. 281 (b).
= zoll II, 271 (b—e).
Ricardo I, 46 (c) — über den Arbeitslohn I, 202 — über Grundrente I, 209. 212. 216.
Rindenmärkte II, 165
Rindviehzucht II, 170.
Rio Janeiro, Bank I, 317.
Rodung der Waldungen II, 156.
Roggen, deff. Productionskosten I, 212.
Rom, Banken I, 317 — Grundsteuer III, 316 (a) — Zölle III, 443 — Anleihe unter Levinus III, 504 (b).
Römer, deren volkswirthschaftl. Vorstellungen I, 30.
Rotterdam, Umschreibebank I, 285.
Rubriken, Spalten- und Posten- III, 542.
Rückkauf der Staatsobligationen III, 524.
= stände der Steuern III, 287 — der Ausgaben III, 486.
= standsrechnung III, 555.
= vergütung II, 214 (e).
= zölle II, 307. III, 462.
Ruhgehalte III, 62.
Rumfords Suppe II, 342.
Runkelrübenzucker, Steuer II, 214 (e). III, 442 — Zollschutz II, 214 (e).
Rußland, Zonen der Wärme I, 87 (b) — unbenutztes Land I, 49 (b) — Bankwesen I, 317 — Aus- und Einfuhr I, 438 (b) — Aufhebung der Leibeigenschaft II, 19 (e) — Zustand der Bauern II, 47 (c) — Frohnen II, 64 (b) — Schutzzölle II, 215 (a) — Staatsausgaben III, 48 (c) Berg- und Hüttenwerke des St. III, 174 (a) — Münzverwirrung 198 (e) — Kupfermünze III. 1. Abth. Nachträge — Salzsteuer III, 186 (b) — Branntweinregal 203 (a) — Postregal 205 (e) — Hausteuer 342 (a). 352 (a) — Gewerbst. 374 (a) — Kopfst. 397 (e) — Branntweinst. 438 (k) — Tabaksteuer 440 (e) — Zolltarif 451. 452 — Creditbillets 488 (a). 528 (d) — Schuldenwesen III, 529.

S.

Saarbrücken, Kohlenbergwerke III, 181 (d).
Sachpreis I, 172.
Sachsen, Größe der Landgüter I, 368 (c) — Landrentenbank II, 61 (e) — Erwerbung von Rittergütern II, 82 (c) — Gewerbegesetz II, 292 (c) — Silberbergbau III, 176 (a) — Bergzehntcasse III, 182 (b) — Schmelzadministration 183 (a) — Salzregal 186 (b) — Jagdrechte 193 (d) — Grundsteuer 328. 329. 332. 335 — Hausst. 357 — Gewerbst. 367. 372 — Capitalst. 389 — Staatsschuld 529.
Salpeterregal III, 190. 191.
Salzconscription III, 185.
= gewinnung III, 189.
= regal III, 184.
= steuer III, 186. 189.
St. Gallen, Bank I, 317.
St. Petersburg, Bank I, 317.
St. Simon I, 45a (d).
Sardinien, Grundsteuer III, 328 (n) — Personalst. III, 397 (b) — St. von Fuhrwerken III, 427 (d) Schuld III, 484 (c). 529. Vgl. Italien.
Schaafzucht II, 72 — Beförderung II, 171. 172.

Schäffle III. 1. Abth. Nachträge.
Schatzkammerscheine III, 491.
Schatzungen III, 292. 297. 299a.
Schätzungsausschuß III, 298.
Schätzung I, 55 — nach d. Preisen 63.
Schauanstalten II, 218.
Scheidemünzen II, 242. III, 198.
Schenkwirthshäuser II, 362.
Schießpulverregal III, 203 (*a*).
Schifffahrt verschiedener Länder I, 131 — Beförderung derf. II, 272a.
Schifffahrtsgesetze II, 283.
Schlagschatz II, 241. III, 197.
Schlachtsteuer III, 432.
Schleichhandel II, 292 (*f*). III, 453.
Schleusengelder III, 244.
Schlußzettel II, 282a.
Schneegränze I, 87 (*b*).
Schneesteuer III, 442 (*b*).
Schoß III, 316 (*d*). 402.
Schottland, Banken I, 313 — Holzpflanzungen I, 385 (*c*).
Schrot der Münzen II, 236.
Schuld, schwebende III, 491.
Schulden zwischen den Völkern I, 420 — der Zünfte II, 194 — in Bezug auf die Zinsrentensteuer III, 383. 401a — vgl. Staatsschulden.
= tilgung bei Creditvereinen II, 118 — vgl. Tilgung.
= tilgungscasse III, 508.
Schuldzinsen, Einnahme aus denf. III, 165.
Schulen II, 21 — vgl. Lehranstalten — für arme Kinder II, 353 — niedere, höhere III, 80 — für Handwerker II, 222 — polytechnische 223.
Schulze-Delitzsch II, 203 (*l*).
Schupflehen II, 47 (*b*). 47a (*e*).
Schürfen II, 37.
Schutzpolizei II, 6a.
= system II, 213.
= zölle II, 295. III, 446.
Schweden, Lohn I, 199 — Bankwesen I, 317 — Branntweinst. III, 439 (*b*) — Ausfuhrzoll III, 456 (*b*).
Schweiz, Alpenwirthsch. I, 382a (*d*) — Nordbahn, vereinigte Bahn II, 258 (*d*) — Erhebungs- u. Betriebskosten der Einkünfte III, 52 (*a*) — Salzregal III, 186 (*b*) — Scala der Cantone III, 280(*c*).
Scontiren I, 292.
Scrips III, 495 (*c*).
v. Seckendorf II, 9 (*a*).
Seehandlung, preuß. II, 279 (*a*).
= versicherungen II, 272a.
Seidenzucht II, 173.
Selbstzucht I, 7 (*b*).
Selbstverwaltung der Domänen III, 104—108.
Sensalen II, 239.
Serra I, 37 (*d*).
Servisteuer III, 342 (*a*). 358 (*c*).
Servituten, landwirthschaftl. II, 72 — forstwirthschaftl. II, 161. 163.
Sicherheitspolizei II, 6a.
Silber, dessen Preiserniedrigung I, 171 — Erzeugung I, 277a. 352 — Verh. z. Golde I, 277c. II, 250.
= münzen, wichtigste II, 255 (*c*).
= währung II, 233 (*f*).
Sinecuren III, 32 (*a*).
Sinking fund III, 519—521.
Sklaven I, 112 (*c*). II, 19.
= handel II, 19 (*b*).
Smith, A., I, 43—45. II, 9 — Einfluß auf die Finanzwissenschaft III, 22. 380 (*a*).
Smuggel III, 453.
Socialisten I, 45a.
Soll der Rechnungen III, 544.
Soolenleitung III, 189 (*c*).
Soulte III, 495 (*d*). 498 (*b*).
Sortenzettel III, 569.
Spalten der Rechnungen III, 542.
Spanien, Bewässerungen II, 150a (*c*) — Tabaksregal III, 204 — Ordenstaxe III, 233 (*a*) — Gewerbsteuer III, 372 (*a*) — active und passive Schuld III, 517 (*a*). 529.
Sparcassen II, 364. 368.
Sparsamkeit I, 136 — in den Staatsausgaben III, 28.
Sparvereine II, 365 (*g*).
Spatenbau II, 79 (*m*).
Specialität der Etatssätze III, 565.
Spedition II, 310.
Speisenanstalten II, 310.
Spielcharten III, 441.
= häuser III, 226.
Spinnerlohn I, 190 (*a*).
Spinnmaschinen I, 125a (*b. c*).
Spitzenköppeln I, 395 (*a*). 405 (*d*).
Sporteln III, 234.
Spurweite der Eisenb. II, 261 (*b*).
Staatsanleihen III, 474 — Anfänge derf. 492.
= aufwand, -ausgaben III, 24, 44 — ordentl., außerordentl. III,

39 — allmälige Erhöhung 466a — Feststeßung derf. mit Rückſicht auf die Einkünfte III, 499.
Staatsbankerott III, 516.
= bergwerke III, 172.
= credit, Wirkung der Capitalſteuer III, 385.
= diener, deren Beſteuerung III, 393—95.
= einkünfte III, 27. 82 — deren Unzulänglichkeit III, 463 — Gränze derſ. III, 467 — Feſtſetzung mit Rückſicht auf die Ausgaben 469.
= eiſenbahnen II, 263. III, 219a—g.
= fabriken III, 153.
= forſtwirthſchaft III, 145.
= forſtwiſſenſchaft III, 145 (*a*).
= frohnen II, 65.
= gläubiger, deren Zahl III, 480 (*a*).
= güter III, 90.
= handlungswiſſenſchaft II, 9.
= monopole III, 203.
= obligationen, auf Namen oder auf den Inhaber III, 506.
= papiere I, 438 ff. — Sorge für den Handel mit denſ. II, 312.
= papiergeld I, 295. II, 251. III, 487—87 — uneinlösliches II, 252 — Einziehung III, 529.
= rechenkunſt III, 14.
= rechnungsweſen III, 539.
= ſchatz III, 464.
= ſchuldbriefe III, 506.
= ſchulden, als Grund für den Domänenverkauf III, 95 — Veranlaſſung III, 463 — Lehre von denſelben 471 — Größe 529 — vgl. Anleihen, Tilgung, Staatsbankerott.
= ſtraßen II, 255 (*b*).
= vermögen I, 48. III, 4 — Erhaltung III, 28 (*a*) — Erwerb aus demſelben III, 85 — Beſtandtheile III, 88.
= vertheidigung III, 72.
= verwaltungspolitik III, 11.
= waldungen III, 137 — Reinertrag 142 (*d*) — Hiebsmenge 146.
= wirthſchaftslehre I, 15. III, 5.
= wiſſenſchaft I, 21. II, 9. III, 11.
Städte, deren Verfall II, 200.
Stammgeſtüte II, 168.
= güter d. Fürſtenhauſes III, 45. 90.
Staßfurt, Steinſalzb. III. 1. Abth. Nachträge.
Stapelrecht II, 269.
Statik des Landbaues I, 212.
Statiſtik, deren Verhältniß zur pol. Oek. I, 25 — der Volkswirthſchaft II, 8 — landwirthſchaftliche II, 44 (*b*) — zur Finanzwiſſenſchaft III, 14.
Stecknadeln I, 115 (*f*).
Steiermark. Vertheilung des Grundbeſitzes I, 368 (*c*) — Eiſenbergbau II, 37 (*e*).
Steinkohlen I, 120 (*c*). 350 — in Großbrit. ebd. (*e*). 394 (*a*).
= ſalz III, 189 (*c*).
= wege II, 256.
Stempelgebühr III, 231.
Sterblichkeit I, 196 — in verſchiedenen Ländern I, 201. 375.
Stettin, Bank I, 317 (*f*).
Steuern III, 84. 247 — deren Maaßſtab 252—259 — Wirkungen 267 — Ertrag 275. 280 — Zuſammenhang 276 — Erhebung 286 — Eintheilung 291 — Einrichtung 276 — vgl. Auflagen.
Steueranſchlag III, 299.
= ausſchreiben III, 282.
= beſchreibung III, 299.
= betrug III, 413.
= bewilligung III, 429.
= capital III, 299.
= caſſe III, 92.
= einnehmer III, 289.
= erhebung III, 286.
= fähigkeit III, 94. 254 — Kennzeichen derſ. bei verſchiedenen Provinzen 280.
= freiheit III, 230 (*d*). 315a (*c*).
= fuß III, 282.
= liſten III, 299.
= objecte III, 254. 282.
= pflicht III, 263.
= quellen III, 254.
= reclamationen III, 337. 376.
= ſimplum III, 299.
= tarif III, 282 (*a*).
= verpachtung III, 288.
= vorſchüſſe III, 486.
= zölle III, 445.
Stiftungen, Vermögen II, 341 — Steuerpflicht III, 263.
Stockholm, Bank I, 317.
Stocks III, 506.
Stocksjobberei I, 440. II, 316.
Stoffe, rohe, deren Preisveränderungen I, 186 — Zunahme ihrer Koſten I, 215a.

Stoffarbeit I, 96.
= gewinnung I, 97.
Stollenneuntel II, 182.
Strafanstalten III, 69.
Strandrecht II, 272a (c).
Straßen II, 255. III, 79.
= frohnen III, 243.
= geld III, 239.
Streuberechtigung II, 162. 163a.
Strikes I, 201 (a).
Stromgebiet I, 119 (f).
Stücklohn I, 112.
= messung III, 310.
Sturz der Vorräthe III, 540.
Submission III, 34 — bei Staatsanleihen III, 505.
Sully I, 32. III, 561 (a).
Sümpfe, deren Austrocknung II, 103.
Superinventarium III, 178.
= revision III, 558.
Suppenanstalten II, 342.

T.

Tabakbau im Zollverein III, 204a (a).
= fabriken III, 204a.
= regal III, 204.
= steuer III, 440.
Tabellenform der Rechnungen III, 541.
Tableau économique I, 40.
Tagebuch III, 547.
Taglohn, verglichen mit dem Getreidepreise I, 179 (a).
Taglöhner, Unterhaltsbedarf I, 190, 191 — Lohn in verschied. Ländern I, 199 — auf großen Landgütern I, 375 — was ihnen die Verkleinerung der Güter nützt II, 78.
Taille III, 316 (c). 396 (b).
Tara III, 458.
Taration III, 121.
Taratoren bei der Grundsteuer III, 336.
Taxen, gesetzliche der Nahrungsmittel II, 293 — des Lohns II, 317 — des Zinses II, 319 — T. v. Anstellungen ꝛc. III, 233 — für Gewerbsconcessionen III, 245 — von Dispensationen III, 246.
Taxes, assessed II, 425.
Telegraph II, 268. III, 219b.
Theorie, Verhältniß zur Praxis III, 15.
Theuerung I, 168 — des Getreides II, 139.
Thierzucht I, 358. II, 167.
Thoraccise III, 429.
Thür- und Fenstersteuer III, 426 (c).
Tilgestamm, sinking fund III, 519—521.
Tilgung der Staatsschulden III, 515—520.
Tirol, Alpenwirthschaft I, 382a (d).
Todte Hand II, 83.
Tonnengeld III, 224.
Tontinen II, 368 (a). III, 500.
Tranksteuern III, 433.
Transito II, 369a. 310. 311.
Transportkosten, Einfluß auf die Grundrente I, 214.
Tresorscheine III, 489.
Tretmühlen II, 352 (b).
Trianguliruug III, 318.
Trucksystem II, 203.
Trunksucht II, 327. 332 (b). III, 438 (b).
Türkei, Handelsverträge II, 305 (e) — Papiergeld III, 488 (a) — Staatsschuld III, 529.

U.

Ueberfluß I, 76.
Uebersetzung der Handwerke II, 191.
Uebervölkerung II, 330.
Ueberwälzung der Steuern III, 269 ff. — der Capitalsteuer III, 379 — der Aufwandssteuer III, 420. 422 — des Ausfuhrzolles III, 454.
Ueberweisen I, 292.
Uhrmacherschule II, 222a (a).
Umgeld III, 428.
Umlauf der Güter I, 252—56 — des Geldes I, 256 — der fremden Münzen II, 260.
Umschlagsrecht III, 269. 269a.
Umschreibebanken I, 283.
= bücher III, 338.
Umspedition III, 218.
Umtriebszeit III, 146.
Ungarn, Bauern II, 19 (e).
Universitäten III, 80.
Unterhaltsbedarf I, 190. 192. 239. III, 259.
= fläche I, 372.
= mittel I, 126.
Unternehmer I, 136. 187. II, 29a. — Einkommen desselben I, 137. III, 359—364 — Verbindung mehrer Gewerbe III, 376.
Unterpfandsschulden II, 110.
Unterrichtsanstalten, landwirthschaftliche II, 145 — technologische II, 220.
Unterstützungscassen II, 369.

Unterstützungsheimath II, 339 b.
Urbarmachung II, 102.
Urmaaße II, 231.
Uso I, 288 (*b*).

V.

Valeur, officielle, actuelle I, 429 (*b*).
Valuta, feste, veränderliche I, 389.
Valvation II, 245.
Vanfittart, Tilgeplan III, 519.
Vauban, dixme royale III, 326 (*a*). 398 (*c*).
Vectigalia III, 20 (*b*).
Venedig, Umschreibebank I, 285.
Ventilation III, 180.
Veranschlagung der Ländereien III, 127.
Verbindung der Arbeiten I, 116 (*c*).
Verbrauch I, 68. 319.
Verbrauchssteuer s. Aufwandssteuer.
Verdingen der Ausgaben III, 35.
Vereine, Privat-, II, 5 — landwirthschaftl. II, 146 — freie Gewerks- II, 198 — für Gewerksbildung II, 222 — für Beförderung der II, 225 — für Armenpflege II, 339.
Verfassung, Ausgaben aus ders. III, 45.
Verkehr I, 8. 143 — Beförderung dess. II, 229.
Verkehrsanstalten II, 7 (*k*).
" arbeiten I, 99.
" werth I, 60.
Verkleinerung der Bauerngüter II, 77 — s. auch Gebundenheit.
Verkoppelung II, 75 (*b*).
Verloosungen II, 362.
Vermessung zur Grundsteuer III, 317 — 319.
Vermögen I, 2.
Vermögensstamm I, 70 — Aufzehren dess. III, 463.
" steuer III, 293. 402—404.
" zustand der Einzelnen I, 74 ff. — des Volkes I, 78.
Verpachtung der Domänen III, 110 — s. Pachtung.
Verri II, 9 (*d*).
Verschreibung, Effecten I, 593.
Verschwender II, 361.
Versicherung s. Brandversicherung, Hagelschaden — des Viehstandes II, 109 — gegen Seegefahr II, 272a.
Versorgungscassen II, 364. 368a.
Versuchsstationen II, 147.
Vertheilung I, 140 — des Einkommens I, 141.
Verträge über das Münzwesen II, 246 — über die Schifffahrt II, 271 — über Zölle II, 301 — über den Handel II, 307—309.
Verwaltende Staatsthätigkeit II, 8.
Verwandlungsstoffe I, 123 a.
Verzehrung I, 68. 318. II, 12 — productive I, 323 — Sorge für dies. II, 357 ff. — wird durch hohe Steuern vermindert III, 417.
Vicinalstraßen II, 257.
Vieh als Preismaaß I, 260.
" ausstellungen II, 170.
" leihcassen II, 120 b.
" stand, dessen Größe I, 370 (*e*) — Versicherung II, 109.
" steuer III, 363.
" zucht I, 359 — deren Beförderung I, 167 — Berechnung ihres Ertrages III, 126.
Villele, Zinsreduction III, 511 (*a*).
Villicus III, 104 (*a*).
Volk I, 4.
Volksbildung, deren Kosten III, 80.
" dichtigkeit II, 11 (*a*).
" einkommen I, 245.
" menge, deren Vermehrung I, 196. II, 12.
" schulen III, 80.
" vermögen I, 6. 48. 50.
" wirthschaft I, 5.
" wirthschaftslehre I, 9.
" wirthschaftspflege I, 17. II, 1 — Kosten ders. III, 79.
" wirthschaftspolitik I, 17.
Voranschlag III, 465.
Vorkaufsrecht bei Bergwerken III, 183 — bei der Zollentrichtung III, 457.
Vorräthe, unbestimmte I, 52 — fertige I, 127.
Vortheilsberechtigung II, 76 (*e*).
Vorschußbanken II, 334 (*d*).
" vereine II, 332 (*a*).

W.

Waarenhandel I, 407.
" verschluß III, 461.
Wagenräder, Breite ders. II, 256.
" classen auf Eisenb. II, 259 (*f*).
Waisenclassen II, 368.
" häuser II, 355.
Waizen, dessen Preis I, 176.
Wald, dessen Rente I, 386 — dessen Größe I, 387 (*b*). II, 155 (*d*) — Eigenthumsverhältnisse II,

155 — Nutzen des Staatsbesitzes III, 139. 141 — neue Anlagen III, 140. 147 — Besteuerung III, 332 — s. Staatswaldungen.
Waldbau, Beförderung desselben II, 153. 165.
= blößen II, 157a
= boden, unbedingter I, 386.
= devastation II, 157a.
= hüter III, 145.
= rodung II, 157.
= servituten II, 161. III, 108.
= streu II, 162. 163a.
= verwüstung II, 157a.
= weide II, 162. 163a.
Walzende Stücke II, 76.
Walpole, dess. Tilgestamm III, 519.
Wandern der Handwerker II, 181. 186.
Wappen, deren Besteuerung III, 526 (a).
Wärme, klimatische I, 87 — deren Zusammenhang mit den Preisen ebend. (c).
Warschau, Bank I, 317.
Wasserbau II, 266. III, 79.
= baubeiträge III, 237a.
= regal III, 195.
= straßen II, 265.
= zölle II, 280.
Webemaschinen I, 404 (d).
Wechsel I, 286 — deren Nutzen I, 288 — =Curs I, 289 — in Bezug auf die Handelsbilanz I, 427.
= ordnung, deutsche II, 273 (a).
Weggeld II, 256. III, 238—42.
Wehrli II, 355.
Weiden I, 359. 382a. II, 85. 162 — des Staats III, 174 — Weiderechte II, 72—75 — Ablösung III, 165.
Weimar, Einkommensteuer III, 400.
Weinaufschlag III, 433.
= bau s. Rebbau.
Weltwirthschaft I, 16—18.
Werkzeuge I, 125.
Werth I, 56 — Gebrauchs-, Tausch-W. 57 — Genuß-, Erzeugungs-W. 58 — abstracter, concreter 61 — als Bestimmgrund des Preises I 247 — der Arbeit I, 188.
Werthpapiere I, 293 (e).
Wien, Verzehrungssteuer III, 442 (b).
Wiesen I, 382a — deren Veranschlagung III, 129.
= bau I, 382. II, 150—150b.
= weide II, 152.
Wildbann II, 175.
Wirthschaft I, 2.
Wirthschaftsgebäude bei Domänen III, 119.
= korn III, 128.
= lehre I, 2 — bürgerliche I, 3. 23.
= überschuß I, 72.
Wittwencassen II, 368a. III, 64. 65.
= gehalt III, 65.
Wochenmärkte II, 287.
Wohlfeilheit I, 168 — der Bodenerzeugnisse II, 141—144.
Wohlstand, der Einzelnen I, 76 — der Völker I, 81. II, 1 — der Gewerbsunternehmer III, 376.
Wohlthätigkeit II, 335. 336.
Wohngebäude des Staates III, 154a — Besteuerung III, 343.
Wohnungssteuer III, 425.
Wollpreis II, 171.
Workhouses II, 348. 348a.
Wucher II, 319 — W.-Gesetze II, 319—323.
Würtemberg, Holzpreis I, 368 — Ein- und Ausfuhr I, 430 (b) — Ansässigmachungsgesetze II, 15 (g) — Weiderechte II, 61 (e) — Reale Gewerbsrechte 194 (e) — Eisenbahnen 258 (d) — Restvermögen III, 88 (c) — Pachtnachlässe III, 117 (b) — Staatsforsten III, 142 — Hüttenwerke 154 — Grundgefälle 155 — Salzregal 186 (b) — Hausteuercapitale 352 (c) — Gewerbsteuer 372 (a. b) — Capitalsteuer 378 (a). 383 (a). 388 (a. e). 389 (a. b) — Besoldungssteuer 395 (a) — Hundesteuer 427 — Branntweinsteuer 428 (k) — Staatsobligationen 507 (b) — Schuld 529 — Restverwaltung 555.

X.

Xenophon I, 29. III, 19.

Z.

Zahlenlotterie, Lotto III, 222.
Zahlmeister einer Casse III, 567.
Zahlungsanweisung III, 568.
Zapfgebühr III, 435.
Zeche im Bergbau II, 37.
Zehnte II, 66—70a — des Staats III, 158—164.
= schuldentilgungscasse II, 60 (c).
Zehrer I, 324.
Zeichengeld I, 161.

Zeitkäufe I, 440.
= pacht der Domänen III, 110.
= renten zur Ablösung der bäuerl. Lasten II, 60 — als Staatsschulden im weiteren Sinn III, 499 — im engeren Sinn 500.
Zeitungen, deren Besteuerung III, 441.
Zerschlagung der Bauerngüter II, 76 (*b*) — der Domänen III, 132.
Zettelbanken I, 304. II, 247.
Ziegen, tibetanische II, 173 (*a*).
Zinsfuß I, 223. 230 — gesetzliche Bestimmung deff. II, 320.
= reduction III, 410.
= rente I, 139. 122. III, 359 — wovon ihre Größe in der Einnahme des Unternehmers abhängt III, 364.
= rentensteuer III, 377—390.
Zise III, 428 (*a*).
Zollämter III, 459.
Zölle für volkswirthschaftliche Zwecke II, 293 ff. — als Auflagen III, 443—462 — specifische III, 458.
Zollhauspreis in Großbritanien I, 429 (*a*).
= listen I, 428.
= stellen III, 459.
= straßen III, 459.
Zolltarif III, 458.
= verein, deutscher II, 201 — Ein- und Ausfuhr II, 208 (*a*) — Schutzzölle von Gewerkswaaren II, 215 (*a*). 451. 452. — Aufhebung der Durchgangszölle 311 (*b*) — Runkelrübenzucker III, 442 (*c. d*) — Zollertrag 450 (*a*) — Kosten 453 — Durchgangszoll 457 (*a*) — Tarif 458.
= wesen, deff. Einrichtung III, 458 — Colberts I, 34.
Zubußgruben II, 43 (*c*).
Zucker, Zollschutz II, 214 (*e*) — deff. Besteuerung III, 451.
Zuchthäuser III, 69.
= stiere II, 170.
Zunftwesen II, 178—201.
= schulden II, 194.
Zürich, Bank I, 317.
Zurundung der Landgüter II, 98.
Zuwachs der Volksmenge I, 196.
= des Holzes I, 389.
Zwangsanleihen III, 486.
= abtretung II, 5 (*b*).
= Arbeitshäuser II, 351.
= curs des Papiergeldes II, 266.
Zwangs- und Bannrechte II, 264 a.
Zwischenhandel I, 408. 432. II, 306.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

14008
2 Ad
II